

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1889.

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1889.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1889.

by unknown author

Göttingen; 1889

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1889.

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1889.



EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Pischel und Geldner, Vedische Studien. I. Von Oldenberg. — Revue des Patois Gallo-Romans publiée par Gilliéron et Rousselot. I. Von Morf. — Wedewer, Johannes Dietenberger. Von Kolde. — Duncker, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte. Von Niese. — Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrh. Von v. Below.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pischel, Rich., und Geldner, Karl F., Vedische Studien. I. Heft. Stuttgart (Kohlhammer) 1888. 130 S. gr. 8°. Preis M. 4,50.

Die beiden Forscher, welche sich hier zu gemeinsamer Arbeit vereinigt haben, legen eine Fülle eingehender Untersuchungen vor, durch die manches Problem der ṛgvedischen Exegese und Lexikographie wohl endgiltig gelöst, manches in anregender Weise gefördert wird. Auf das vorliegende Heft soll ein zweites folgen, in dessen Einleitung die Verff. ihre Auffassung des Ṛgveda im Ganzen darzulegen versprechen. Was sie für jetzt geben, sind fast durchgehend Einzelheiten: die Deutung einzelner Stellen und einzelner Worte<sup>1)</sup>. Die erklärungsbedürftigen Worte eines Verses führen zu andern Versen, in denen andere Worte die Untersuchung herausfordern, und diese führen dann nicht selten zu neuen Versen. So nimmt die Erörterung bisweilen ein Aussehen an, das dem verschlungenen Aufbau orientalischer Fabelwerke nicht ganz unähnlich ist: durch kleine Künste der Darstellung, welche die Verff. verschmäht haben, hätte die Aufgabe, sich hier zurechtzufinden, vielleicht vereinfacht werden können.

Doch von der Form zur Sache. Auch wer in der Beurteilung

1) Das Inhaltsverzeichnis ist das folgende: 1. Ṛgveda I, 120, 10—12. 2. Ṛv. VI, 49, 8 (dazu Excursus über ṣrī, rudrāvartani, nṛn, Dative auf ā). 3. apām gandharvāḥ. 4. Attraction in Vergleichen. 5. Ṛv. IX, 112. 6. Ficus indica in Ṛv. I, 24, 7. 7. vṛthā. 8. kārā. 9. aptúr. 10. cārkr̥she. — Nr. 6—8 und 10 von Geldner, das Uebrige von Pischel.

vieler einzelner Fragen und in der Anwendungsweise der methodischen Principien auf die Bedingungen des einzelnen Falles von den Verff. abweicht, wird im Allgemeinen ihren Standpunkt in der Kritik und Exegese des Veda als den allein gesunden anerkennen müssen. Dem überlieferten Text gegenüber verhalten sie sich, ohne irgend in übertriebenen Buchstabenglauben zu verfallen<sup>1)</sup>, durchaus konservativ. Willkürlichkeiten wie die neuerdings vielfach so beliebt gewordenen Versumstellungen, oder die Beseitigung der Dâ nastutis u. dgl. als jüngerer Zusätze, oder Operationen wie die Tilgung des Refrains in IX, 112 — derartiges pflegte von mancher Seite als der Begründung überhaupt kaum bedürftig behandelt zu werden — finden ebenso entschiedene wie treffende Zurückweisung (S. 4. 7. 107). Für weniger berechtigt möchte ich es halten, wenn die Uebereinstimmung des Sâmaveda mit einer Lesart des Rv. als einer Konjekturentgegenstehend behandelt wird (S. 66; ähnlich S. 122): meines Erachtens waren die meisten Verderbnisse des Rktextes in demselben bereits vorhanden, als der Sâmaveda kompiliert wurde, sodaß ihre Wiederkehr in dem letzteren eben das zu Erwartende ist (vgl. jetzt meine ṛgvedischen Prolegomena, S. 283. 328).

Um die Bedeutung eines dunklen Wortes aufzubellen — in die Lösung derartiger Probleme fällt der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchungen — ist für die Verff. mit selbstverständlichem Recht das Erste, das Wort durch alle Parallelstellen hindurch zu verfolgen resp. die Worte aufzusuchen, welche dieselben oder ähnliche Verbindungen einzugehn pflegen wie das zu erklärende. Die Tradition oder Quasitradition bei Sâyaṇa und Genossen wird, wie sich gebührt, als in der Regel wertlos betrachtet. Weniger unanfechtbar dürften die Aufstellungen der Verff. sein, wo es sich um die Gewinnung der Wortbedeutungen vermittelt der Etymologie, bez. um die Herbeiziehung der verwandten Sprachen handelt. Nicht mit Unrecht sagt Geldner (S. 115) von der Etymologie, daß sie »nur allzuoft, statt ein Wegweiser zu sein, den freien Ausblick versperrt«. Von einem Verzicht auf dies Mittel des Verständnisses kann natürlich auch bei den Verff. keine Rede sein. Aber schwerlich sind sie in der Handhabung desselben immer glücklich gewesen, mag nun im

1) Doch hätte, meine ich, beispielsweise eine solche Stelle wie X, 83, 6 *utâ bodhy âpêh* (S. 61) nicht erklärt, sondern einfach verbessert werden sollen (*âpih*). Man wird entgegenhalten, daß die Entstehung der Korruptel nicht verständlich ist. Wer dies als Einwand gelten ließe, würde sich in häufigen Fällen den Weg zu absolut klar gebotenen Textänderungen versperren. So erwünscht es ist, wenn man den Ursprung eines Verderbnisses nachweisen kann, ist das schlechthin Irrationelle, das einfach Zufällige hier nun einmal nicht zu läugnen.

Zusammenhang ihrer Untersuchung die Etymologie bestimmt sein eine Wortbedeutung zu ergeben oder eine bereits gewonnene zu bestätigen. Daß *dharīno* (*dharīnaṃ*) *rāyāh* heißt »der Strom des Reichtums« wie *rāyó dhārā*, und daß *dharīna* und *dhārā* — anders kann man die Darlegungen S. 40 kaum verstehen — von  $\sqrt{dhar}$  in der Bedeutung »eilen« (Medio-Passivum) kommen — oder daß das vielbesprochene *krāñā* (S. 67 fgg.) der Dativ (sic) eines mit  $\mu\alpha\rho\tau\eta\epsilon$  wurzelverwandten Participiums ist — oder daß *ishkrta* nichts weiter ist als *i-skrta* mit dem *i* das in Pāli *itthi* erscheint (S. 17)<sup>1</sup>): dies und manches Andere wird schwerlich die Zustimmung der Mitforscher sich erwerben können.

Aber wir beschäftigen uns hier in erster Linie mit den Untersuchungen der Verff., in welchen sie aus dem Zusammenhang, aus der Vergleichung von Parallelstellen den genauen und vollen Sinn vedischer Worte und Gedanken zu bestimmen unternehmen. Dem Kundigen brauchen die Schwierigkeiten, mit welchen derartige Forschungen in Bezug auf den Veda zu kämpfen haben, nicht erst bezeichnet zu werden. Der Boden für die Untersuchung ist hier ein anderer, als ihn Litteraturwerke darbieten, in welchen ein scharfer, klarer, durch feine Verzweigungen entwickelter Gedankeninhalt sich in dem Gewande einer biegsam anschmiegenden Sprache darstellt. Den kurzatmigen, plump umrissenen Gedanken der vedischen Dichter fehlt meist die in sich geschlossene Notwendigkeit, die an jeder Stelle des Satzes nur ein Wort, einen Begriff möglich macht. Die bizarre Seltsamkeit des Ausdrucks, die Herrschaft der konventionellen Schablone, der exklusiv hieratische Charakter dieser Poesie, welche nicht sowohl dem unbefangenen Hörer etwas sagen, sondern vor dem Gott und dem priesterlichen Inhaber der göttlichen Geheimnisse die Kenntnisse des Dichters entfalten will: dies Alles muß die Spur des Richtigen fortwährend verwischen und verwirren, das Ursprüngliche und das Abgeleitete zu einem schwer durchdringlichen Chaos durch einander mengen. In der Ueberwindung der bezeichneten Schwierigkeiten scheinen mir die vorliegenden Untersuchungen, so ungewöhnlich scharfsinnig sie sind, nicht durchweg glücklich zu sein: nicht immer ist es, wie ich meine, den Verff. gelungen, unter der Zahl der sich anbietenden Verknüpfungen und Vergleichen das Zufällige vom Wesentlichen zu unterscheiden, die Richtung vom Ursprünglichen zum Abgeleiteten<sup>2</sup>) erfolgreich zu ermitteln: nicht im-

1) »Die Möglichkeit einer solchen Form« — nämlich im Rv. — »wird bewiesen durch ihr Vorkommen im Pāli«, lesen wir an einer andern Stelle (S. 64).

2) Wird sich die Gleichsetzung von *gandharvá* und *gārbha*, die Pischel —



mer haben sie sich von dem Vorwurf freigehalten, den vorliegenden Materialien die eigene Deutung aufzudrängen, statt die in ihnen liegende ans Licht zu ziehen.

Ich veranschauliche meine Bedenken an einigen der einfacheren Fälle. Ich unterlasse es dabei die von mir bekämpften Ausführungen zu reproducieren; an Leser, welche das Pischel-Geldnersche Werk nicht studiert haben, wende ich mich nicht.

S. 122 fgg. handelt Pischel von dem Wort *aptúr*, das er übersetzt »die Wasser überwältigend« = »die Wasser an Schnelligkeit übertreffend« = »überaus schnell«. Klar ist zunächst, daß *aptúr*, neben dem *aptúrya* liegt, mit Recht von P. als ein Kompositum wie *vrtratúr* (daneben *vrtratúrya*) erklärt wird, und daß das erste Glied dieses Kompositums *ap* »Wasser« ist (vgl. S. 123). Fraglich kann nur die Bedeutung des zweiten Gliedes sein. Als zugestanden darf es, denke ich, gelten, daß *tar* zunächst bedeutet »über etwas hinüber gelangen«, »an's Ende von etwas gelangen«; mit einem Objekt von der Bedeutung »Feind« heißt es daher »überwinden«<sup>1)</sup>. In der Zusammensetzung erscheint *-túr* ohne Zweifel mehrfach mit der letzteren Bedeutungsnuance: so in *vrtratúr*, *prtsutúr* etc. Folgt daraus aber, daß *-túr* nur in den Fällen, wo die Wurzel eben diese Bedeutung hat, als zweites Glied eines Kompositums verwandt werden konnte? Schlechterdings nicht. An einer andern Stelle (S. 24) nennt Pischel es »ein sehr merkwürdiges Spiel des Zufalls«, wenn das Verbum *arc* »leuchten« und »singen«, *arká* aber nur »Lied« und nicht auch »Licht« bedeuten sollte. So möchte ich z. B. daran daß *supratúr* »sehr siegreich« heißt, im Hinblick auf den Gebrauch von *pra-tar* zweifeln. Was nun aber *aptúr* anlangt, so müssen wir uns offenbar vor Allem an die Stellen halten, an welchen Wendungen erscheinen wie *apás tarasi* VI, 64, 4, *apáh* . . . *tarema* VII, 56, 24 u. dgl. mehr. Auch Pischel wird, denke ich, an jenen Stellen einfach übersetzen »die Wasser überschreiten«, »über die Wasser hinüberdringen«. Statt dessen zu sagen »die Wasser bewältigen« im Sinne unsres Ausdrucks »einen Weg bewältigen« = *regionem superare* (vgl. S. 123) und erst von da aus die Bedeutung gewinnen »die Wasser überschreiten«: dies würde offenbar ein ebenso gekün-

ich glaube mit Wahrscheinlichkeit — für IX, 86, 36 annimmt, als die Grundbedeutung von *gandharvá* ergebend bewähren?

1) »Überwinden« offenbar in der Nuance, daß gemeint ist, durch die Hemmungen und Anfechtungen der Feinde hindurchdringen, so daß dieselben sich als ohnmächtig erweisen (vgl. *durid' tarema*, *dvishó árho ná tarati* etc.). — Die Anwendungen von *tar* in der Bedeutung »Jemand über etwas hinüber bringen« gehn uns hier nichts an.

steller wie unmotivierter Umweg sein. Aber mache man sogar auch diesen Umweg: derselbe führt noch immer nicht dahin, wohin Pischel gelangen will, zu der Bedeutung »schneller sein als die Wasser«. Wenn es heißt *apó ná návā duritā tarema* VI, 68, 8 = VII, 65, 3. *apás ca vípras tarati svásetuh* X, 61, 16, *apó yéna sukshitáye tárema* VII, 56, 24, so ist doch klar, daß es sich einfach um ein Ueberschreiten des Wassers, nicht um ein Schnellersein als das Wasser handelt. Daß wir nun dem entsprechend auch *aptúr* aufzufassen haben, dürfte klar sein. Haben wir *-tur* mit einem offenbar das Objekt darstellenden Nomen komponiert und liegt daneben *tar* als Verbum finitum in stehender Verbindung mit eben demselben Objektomen vor, so wäre hier die Annahme verschiedener Vorstellungsweisen auf beiden Seiten ganz so unnatürlich, wie wenn man *vṛtrátúr* von *tárushema vṛtrám*, *rajastúr* von *átaro rájāmsi* trennen wollte. Ich meine also, daß es bei Bergaignes Uebersetzung von *aptúr* »traversant les eaux« bleiben wird. Wie es von Göttern heißt *apás tarasi* (Ushas, VI, 64, 4) *ná nadṛyo varanta vah* (die Maruts, V, 55, 7), *ná tvā gabhírāḥ . . . sindhur* (etc.) *varanta* (Indra, III, 32, 16), so heißen auch die Viṣve devās wie eine Reihe einzelner Götter und das Vögelgespann der Aṣvin *aptúras* »über alle Gewässer hindüberdringend«; wie die Menschen für sich selbst beten »*apás . . . tarema*«, so werden II, 21, 5 auch die Frommen *aptúras* genannt.

Ich übergehe die in Verbindung mit *aptúr* von Pischel erörterten Worte *radhratúr* und *rathatúr* samt der höchst interessanten Digression über Dadhikrāvan (S. 124); ich glaube daß, wie man über die hier entstehenden Fragen auch urteilen mag, das eben in Bezug auf *aptúr* Bemerkte dadurch nicht berührt wird.

Ich wende mich nun zu einem weiteren Fall, an dem sich meines Erachtens das Fehlschlagen einer Kombination veranschaulichen läßt, die nicht auf den natürlichen Fundamenten aufgebaut ist. Es handelt sich um Pischels Erklärung des Verses IX, 112, 4 (S. 111 f.):

áṣvo vólhā sukhám rátham  
 hasaná'm upamantrīṇaḥ |  
 śépo rómaṇvantau bbedaú  
 vā'r ín maṇḍú'ka ichati  
 indráyendo pári srava ||

Gemeint ist natürlich, wie P. sagt: Jeder will das haben, was ihm keine Mühe oder Vergnügen macht — Vergnügen aber, kann man den Gedanken des Poeten noch weiter ausführen, macht dem Einen dies, dem Andern Jenes. Was sich Zugpferd, Penis und Frosch wünschen, ist ohne Weiteres klar. Aber in den Worten *hasaná'm upamantrīṇaḥ* sind über den Wünschenden wie über den Wunsch die

verschiedensten, von P. mit Recht abgelehnten Deutungen aufgestellt worden. P. selbst übersetzt *upamantrīnaḥ* »die Besprecher« und sieht in *hasanā* eine Bezeichnung des Blitzes, der besprochen werden muß und mithin dem Besprecher etwas einzubringen verheißt. Nun werden ja freilich, wie seit Benfey allbekannt ist, die Blitze von den vedischen Indern als »lachende« bezeichnet. Aber davon, daß man sagt, »der Blitz lacht«, ist doch noch ein weiter Schritt bis dahin, daß für »Blitz« in einer Umgebung, welche die Beziehung auf diesen Begriff keineswegs durch ihren sonstigen Inhalt impliziert, einfach »Lachen« gesetzt werden könnte. Daß dieser Schritt geschah, ist vielleicht möglich, aber, wie ich meine, kaum wahrscheinlich: so lange sich hier kein weiterer Nachweis geben läßt, hätte die betreffende Deutung des Verses doch im besten Fall nur ein Recht darauf als nicht undenkbar anerkannt zu werden. Das zunächst Gebotene aber ist offenbar, einerseits zu versuchen, ob nicht mit *hasanā* = Lachen durchzukommen ist, andererseits die vedische Bedeutung von *upa mantrayate* festzustellen. Ich fange mit dem zweiten Punkt an. An keiner einzigen der ziemlich zahlreichen Stellen, die mir zur Hand sind, heißt dies Verbum »besprechen« — das ist *abhī mantrayate*, event. auch *ānu mantrayate* —, sondern es heißt durchweg »zu sich rufen«, »zu sich locken«, durch Zureden bewirken, daß ein Anderer zu einem selbst, wie es öfters heißt, »*upā vartate*«. Ein stehender Typus nun dieses durch *upa mantrayate* bezeichneten Heranlockens ist das Heraulocken des Weibes durch den Mann. Es sei auf Śatapatha Brāhmaṇa III, 2, 1, 19 fgg., XIV, 9, 4, 7 hingewiesen, sowie auf Chānd. Upan. II, 13, wo *upa mantrayate* als erste Vorstufe des *mithuna* erscheint<sup>1)</sup>. Statt also *upamantrīn* durch »Besprecher« wiederzugeben, sind wir, so weit sich bis jetzt sehen läßt, darauf angewiesen zu übersetzen »der Herbeilocker«, »der Anlocker«, und sind berechtigt, speciell an den Liebhaber, der die Geliebte zu gewinnen sucht, oder an den Verführer eines Weibes zu denken. Wenn nun hier vom *upamantrīn* gesagt wird *hasanām [ichati]*, so wüßte ich keine Stelle, die dem letzteren Ausdruck näher stände, als Śatap. Br. XIV, 9, 4, 11 (Pāraskara I, 11, 6) *tasmād evamvic chrotrīyasya jāyayā upahāsam nechet*. So schließt sich unsre Deutung von *upamantrīn* mit der Auffassung von *hasanā* als Lachen, Lächeln zu einer, wie ich meine, wahrscheinlichen Erklärung der Stelle zusammen: der Liebhaber oder Verführer wünscht sich das Lächeln des Weibes und die Gaben, welche dieses Lächeln verheißt.

1) Unter den Belegen des Pet. Wb. aus der späteren Litteratur begegnet *maithundīyopamantrīd* (Hariv.), *priyām anugataḥ kāmī vacobhir upamantrayan* (Bhāg. Pur.).

Ich schließe meine Nachprüfung einiger Punkte der vorliegenden Untersuchungen mit wenigen Bemerkungen über Pischels (S. 14 fgg.) außerordentlich scharfsinnigen Versuch, die Beziehungen von Pûshan, Sûryâ und den Aşvins klarzustellen, indem er eine der Geschichte von Nala und Damayantî vergleichbare Legende von der Gattenwahl der Sûryâ konstruiert. P. knüpft seine Untersuchung an den Vers VI, 49, 8 an; mir sei es gestattet von dem großen Hochzeitsliede X, 85, der Hauptquelle in Bezug auf die Hochzeit der Sûryâ auszugehen.

Wer ist in diesem Liede als der Bräutigam gedacht? Die Vorstellung der im Ait. Br. IV, 7 sich findenden Legende, nach welcher es Soma ist, verwirft Pischel (S. 28) als nicht alt. Ich meinerseits würde der Erzählung jenes Brâhmaņa immerhin so viel Gewicht unbedenklich beimessen, wie P. (S. 30) den »unzweifelhaft sehr alten Legenden von Pânđu und Kuntî, Arjuna und Draupadî, Nala und Damayantî« zugesteht. Ich denke aber auch, daß das Lied X, 85 selbst mit hinreichender Deutlichkeit auf Soma führt. Woher kommt es, daß der Soma-Mond in den ersten Versen des Liedes so ausführlich gepriesen wird, wenn es sich nicht um die doch schon an sich so naheliegende Vorstellung von einer Hochzeit eben des Mondes mit der Sonnenjungfrau handelte? Sodann hat P. (S. 27 fg.) doch wohl nicht Recht, die Deutung der Worte *sómo vadhûyûr abhavat* (V. 9) auf den Bräutigam abzuweisen<sup>1)</sup>. Der »nach dem Weibe Strebende« (*vadhûyû*) kann doch an sich ebensogut wie ein *jârá* — an diesen denkt P. — auch der Bräutigam sein: ich sehe aber nicht recht, wie für den *jârá* eine Stelle als Würdenträger im Ritual der indischen Hochzeitsfeier gedacht werden soll<sup>2)</sup>. Endlich darf doch wohl erwartet werden, daß der in Frage stehende Gatte in der göttlichen Gattenliste von X, 85, 40. 41 erscheint: an der Spitze aber dieser Liste steht eben Soma.

Glauben wir also — wie dies übrigens der althergebrachten Auffassung entspricht — in X, 85 Soma als den Gatten der Sûryâ zu erkennen, so muß weiter hervorgehoben werden, daß wir die für

1) P. findet es wenig glaublich, daß Jemand sagen würde: »Soma war der Bräutigam, als Savitar die Sûryâ dem Gatten gab«, wenn Soma selbst der Gatte gewesen wäre. Die Art, wie Sûryâ durchweg im Mittelpunkt steht, scheint mir die Sonderbarkeit, welche in dieser Behandlung des Bräutigams als Nebenperson liegt, doch zu mildern.

2) Für *vadhûyû* »Bräutigam« führe ich noch an X, 27, 12 (vgl. Geldner, Festgruß an Böhlingk 32), Av. XIV, 2, 42. — Den *jyeshthavarâ* Av. XI, 8, 1 (Pischel S. 28 A. 1) möchte ich vorschlagen mit dem *purogavâ* von Rv. X, 85, 8 zu identifizieren.

P. im Vordergrund stehende Vorstellung von den Aşvin als Gatten der Sûryâ in diesem Liede nicht antreffen. Von einem Gatten ist wiederholt die Rede, in V. 7. 9. 12. 20: und ebenso stehend wie als Gatte einer genannt wird, gedenkt das Lied der beiden Aşvin in einer andern Rolle, nämlich als Brautwerber. Gehn unstreitig in V. 23 die Worte *yêbhiḥ sâkhâyo yânti no vareyâm* auf die menschlichen Brautwerber — vgl. Âpast. Gṛhya II, 4, 2, wo der eine der beiden citierten Verse eben X, 85, 23 ist; Sâkh. Gṛhya I, 6, 1 —, so folgt daraus doch wahrscheinlich genug, daß in V. 15 die an die Aşvin gerichteten Worte *yâd âyâtam śubhas patî vareyâm sūryâm ūpa* diese als göttliche Brautwerber charakterisieren. Mithin wird auch *varā*, was V. 8. 9 von den Aşvin gesagt wird, Brautwerber bedeuten, wie dies Wort auch z. B. Âpast. Gṛhya II, 4, 1 übersetzt werden muß; und wir haben danach keine Ursache das *prchâmânau* in V. 14 anders zu verstehn.

Die durchgehende Vorstellung also durch das ganze Lied ist, meine ich, diese: Soma ist der Bräutigam, die Aşvin sind Werber. Und was ist Pûshan? Er führt an seiner Hand die menschliche Braut aus ihrem Vaterhause (V. 26)<sup>1)</sup>. Soll der göttliche Kenner aller Pfade mit der Götterbraut Sûryâ nicht dasselbe gethan haben? Unser Lied spricht davon nicht in klaren Worten; es läßt nur, wie die Aşvin als Werber kommen, Pûshan auch dabei sein und Jene »als Sohn zu Vätern wählen« (V. 14). Wir kommen auf den letzten Ausdruck noch zurück; hier weisen wir auf zwei offenbar eng zusammengehörige Stellen eines andern Liedes hin, die sich ohne Zwang eben in die hier uns beschäftigenden Zusammenhänge einordnen. Es heißt VI, 58, 3. 4 von Pûshan: . . . *yâsi dûtyâm sūryasya* und *yam devāso âdaduḥ sūryāyai*. Es ist richtig, daß für die letzten Worte, wenn man sie für sich allein ansieht, die nächstliegende Deutung sein würde (P. 21), daß Pûshan der Sûryâ zum Sohn gegeben wurde. Da wir aber Pûshan bei der Hochzeit der Sûryâ auftreten sehen, und da wir ferner wissen, daß er der Geleitsmann der Braut ist, der sie von ihrem Vaterhause fortführt, wird für die citierten Sätze eine andere Auffassung zum mindesten möglich, ich möchte aber meinen sogar wahrscheinlich sein: bei der Hochzeit der Sûryâ gaben die Götter Pûshan den Auftrag, als bester Wegekenner das Geleit der Braut zu übernehmen: sie gaben ihn also der Sûryâ als ihren Diener (Vers 4), und sein Gang zum Dienst der Braut war zugleich ein Botengang für die Götter zum Brautvater (Vers 3).

1) Man vergleiche Pûshans ähnliche Rolle bei der Todtenbestattung X, 17, 3 fg.

So gruppieren sich die hier besprochenen Vorstellungen zu einem Bilde, das allerdings weniger vollständig und sehr viel weniger interessant ist als dasjenige, welches Pischel S. 28 fg. rekonstruiert. Aber das von uns entworfene Bild hat den Vorzug, sich nur oder doch fast nur im Kreise gegebener Materialien, deren Zusammengehörigkeit zu einander klar ist, zu halten, während Pischels Konstruktion auf einer Reihe unbestimmter Anspielungen beruht, welche erst durch den Scharfsinn des Exegeten ihre bestimmte Deutung und ihre wechselseitige Beziehung erhalten: so daß diese Konstruktion mit Misstrauen angesehen werden muß, so lange ihre Ergebnisse sich von den Richtungen, auf welche das einfachere, von uns getübte Verfahren hinweist, allzu fühlbar entfernen. Wenn Pûshan VI, 55, 5 *mâtúr didhishúk* und *svásur járáh* heißt, so werden wir unsererseits eine bestimmte Antwort auf die Frage, wer die Mutter und wer die Schwester ist, kaum wagen und uns mit der Erinnerung daran begnügen, in wie typischer Regelmäßigkeit sich im Veda die Vorstellung »Mutter« und »Schwester« mit derjenigen der Gattin oder Geliebten verbindet (man vergleiche Bergaignes Register s. v. *épouse*). Wenn ferner der Dichter von VI, 49. 58 den Pûshan wiederholt *kâmena krtá* nennt, werden wir uns kaum im Stande fühlen, hinter diesem Ausdruck konkrete Hergänge zu entdecken<sup>1</sup>). Wenn es von Pûshan heißt *abhy ânâḥ arkám*, so erscheinen uns die von Bergaigne (II, 425) damit verglichenen Wendungen *yás ta ânâḥ úpastutim* VIII, 4, 6, *abhy ânasma suvítasya sùshám* X, 31, 3 immer noch als die nächstliegenden Parallelen. Wenn endlich X, 85, 14 bei der Sûryâhochzeit Pûshan die beiden Aṣvin »*putráḥ pitárâv avrñta*«, so bekenne ich allerdings mit diesem Ausdruck nichts anfangen zu können: ich glaube nur, daß eine Erklärung desselben, welche Pûshan zum Sohn, die Aṣvin zu Gatten der Sûryâ macht, wegen ihres Widerspruchs gegen die oben erörterte feste Anschauungsweise von X, 85 wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Unbegrenzte Mengen mannichfaltiger Vorstellungen entsteigen der Phantasie der vedischen Dichter, neben klar ausgesprochenen dunkel angedeutete, neben bleibenden momentan auftauchende, die sich dann in spurlosem Dunkel verlieren. Will die Forschung das was in so schwankender Erscheinung schwebt, befestigen mit dauernden Gedanken, so sehe sie sich vor, das Spiel des Scharfsinns nicht mit wissenschaftlichen Gewisheiten zu verwechseln.

Ich habe nur einen kleinen Teil der Pischel-Geldnerschen Unter-

1) Bei P.s Deutung dieser Worte würde übrigens die Ausdrucksweise von VI, 58, 4 zum mindesten als recht sonderbar erscheinen: die Götter schenkten ihn der Sûryâ als Sohn, den von Liebe zur Sûryâ Getriebenen.

suchungen besprechen können: es schien mir wichtiger die Art der Bedenken, die ich mehrfach gegen das Vorgehn der beiden Forscher habe, etwas eingehender zu veranschaulichen, als zu jedem einzelnen ihrer Ergebnisse Zustimmung oder Widerspruch, wofür eine Begründung doch nicht möglich war, auszusprechen. Nur einige zerstreute Bemerkungen seien zum Schluß noch gestattet.

Wenn Pischel S. 1 von Kakshîvant als wirklichem Verfasser der Lieder I, 116 fgg. spricht und wenn er S. 107 in den Verfasser-namen Çiçu Ângirasa und Kaçyapa ein Zeichen der »Volkstümlichkeit« von IX, 112 fg. findet, so machen ihn vielleicht meine Untersuchungen über die vedischen Liedverfasser (ZDMG. XLII, 198 fgg.) zweifelhaft. — Daß *soma* von Anfang an die Bedeutung »Mond« hatte, soll I, 105, 1. VIII, 82, 8. Av. XI, 6, 7 beweisen, welche Stellen für jung zu halten gar kein Grund abzusehen sei (S. 80). Aber I, 105, 1 spricht gar nicht vom *soma*; VIII, 82, 8 vergleicht nur den Soma mit dem Mond. Und Av. XI, 6, 7 soll nicht jung sein?! — Zu den Bemerkungen über den Bau des Sûkta VIII, 46 (S. 7 fg.) sei es mir gestattet auf meinen Rgveda Bd. I S. 109 zu verweisen. Vers 4. 5 zu entfernen würde ich nicht wagen; ein solcher Wechsel der angerufenen Gottheiten scheint mir, sofern nicht anderweitige Bedenken dazu kommen, keine hinreichende Begründung für die Annahme einer Interpolation zu geben<sup>1)</sup>. — Die vielfach in dem vorliegenden Heft sich findenden Betrachtungen über die vedischen Vergleichen geben Anlaß auf Bergaignes den Verf., wie es scheint, unbekannt gebliebenen Aufsatz »La syntaxe des comparaisons védiques« (Mélanges Renier, Paris 1886, S. 75—101) aufmerksam zu machen. — Ueber die Dative auf -â handelt jetzt Aufrecht, Festgruß an Otto v. Böhtlingk, S. 1 fg. — S. 94 Z. 27 ist für Rtvij zu lesen Hotar; S. 78 Z. 16 Divyâvadâna p. 440 (statt 444): den dort gegebenen Citaten aus der Pâllitteratur kann man Majjhima Nikâya vol. I, p. 265, Milinda Pañha p. 123. 129 hinzufügen.

1) Das *tam* von V. 6 braucht sich doch schlechterdings nicht an das *yasya* von V. 3 anzuschließen. Vgl. jetzt Delbrück, Altind. Syntax S. 210.

**Revue des Patois Gallo-Romans.** Recueil trimestriel publié par J. Gilliéron et l'abbé Rousselot. Paris, H. Champion; Neuchâtel, Attinger. I. vol. 1887. 320 pp. gr. 8°. Preis 18 Franken.

Es fehlte bislang nicht an Arbeiten über die lebenden Mundarten Frankreichs. Ihre Bibliographie ist in D. Behrens' dankenswerter Darstellung zu einer stattlichen Broschüre geworden<sup>1)</sup>. Doch leidet diese Litteratur nicht nur an dem Gebrechen, daß sie arg zerstreut und vielfach schwer zugänglich ist, sondern auch an dem viel schwereren, daß sie, meist von Dilettanten herrührend, einen unwissenschaftlichen Charakter trägt.

Diesen Uebelständen abzuhelfen ist die Aufgabe eines Unternehmens wie der *Revue des Patois Gallo-Romans*. Sie soll die Patoisforschung nicht nur centralisieren, sondern sie soll dieselbe auch verwissenschaftlichen. Deshalb ist die Ankündigung dieser neuen Zeitschrift hoffnungsvoller Zustimmung begegnet. Und die Hoffnungen waren um so höher gespannt, als die Namen der Redaktoren in der wissenschaftlichen Forschung und im wissenschaftlichen Unterricht wohl bekannt sind.

Heute, da der erste Band in seinen vier Lieferungen vollständig vorliegt, können wir sagen, daß die *Revue* diese Erwartungen wahrlich nicht täuscht.

Sie gibt den von ihr veröffentlichten Arbeiten eine sichere wissenschaftliche Grundlage in der durchgehenden Anwendung einer einheitlichen phonetischen Transskription. Das System dieser Umschrift ist in einem einführenden Artikel (1—22) auseinandergesetzt. Wir wollen der Redaktion keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich ihr eigenes phonetisches Alphabet zusammengestellt hat. Sie hat damit nur von einem Rechte Gebrauch gemacht, das sich die Verfasser anderer linguistischer Arbeiten ebenfalls herausnehmen, ohne die Mühe, die sie dem Leser damit machen, durch so viel Belehrung zu belohnen. Auch die Wahl der einzelnen typographischen Zeichen soll hier unbesprochen bleiben. Die Redaktion erklärt ausdrücklich:

*Nous empruntons à l'alphabet et aux usages typographiques français la plupart de nos signes;*

*Nous conservons à ces signes la valeur qu'ils ont en français et nous modifions la forme de ceux dont nous sommes obligés de modifier la valeur.*

Sie wollte offenbar dem Auge des Sprachgenossen möglichst

1) Grammatikalische und lexikalische Arbeiten über die lebenden Mundarten der langue d'oc und der langue d'oïl; Oppeln, Maske 1887, 123 pp. 8°. (aus: *Zeitschrift für neufranz. Sprache und Litteratur*, Band IX).



wenig Fremdartiges bieten; doch denke ich, die Erfahrung hat sie seither gelehrt, daß es auf ein Bischen mehr oder weniger hier nicht ankömmt. Die Gegner exakter phonetischer Notierung der lebenden Sprachen werden dadurch nicht versöhnlicher; wohl aber müssen die Freunde es bedauern, wenn an Stelle fast allgemein und auch in Frankreich (z. B. in der Romania) angenommener Zeichen wie  $\chi$ ,  $\mathcal{J}$ ,  $\mathcal{d}$ ,  $\mathcal{s}$  etc. ganz neue, ungewohnte Modifikationen der französischen  $c$ ,  $s$ ,  $g$  etc.<sup>1)</sup> treten.

Erspröchlicher als diese Ausstellungen möchten einige Bemerkungen werden, die sich an die Wertbestimmung der nun einmal gewählten Zeichen knüpfen. Die Auseinandersetzungen des Herrn Rousselot sind etwas ungleichmäßig: einzelne Punkte erörtern sie so ausführlich als der Laie — für den sie offenbar zunächst bestimmt sind — es sich wünschen mag; an andern Orten sind sie auch für den Fachmann zu wenig faßlich. Dies ist namentlich bei den sog. *consonnes intermédiaires* (p. 9 ff.) der Fall. Schon dieser Name hat etwas Vages, wenn er nicht geradezu auf einem Mißverständnis beruht. Es scheint ihm eine Anschauung zu Grunde zu liegen, die vom Buchstaben statt vom Laute ausgeht (cf. den Ausdruck: *les lettres intermédiaires . . . doivent être notées avec soin* p. 9): die Buchstaben des herkömmlichen schriftsprachlichen Alphabets mit ihrer Durchschnittsaussprache (z. B. der bilabiale tönende Verschlusslaut  $b$  und der labiodentale tönende Reibelaut  $v$ ) gelten als normale Etappen, als eine Art reiner Typen; was von diesen *consonnes fondamentales* abweicht (z. B. der bilabiale tönende Reibelaut  $w$ ) wird als eine Art Kombination der Artikulationselemente derselben aufgefaßt ( $w$  also gleichsam kombinert

aus  $b$  und  $v$  und demgemäß als  $v^b$  figuriert) und so eine besondere Kategorie von *consonnes intermédiaires* geschaffen. Eine solche Auffassung kann natürlich vor rein phonetischer Betrachtung nicht bestehn; sie trübt im Darsteller wie im Leser das streng lautliche Bild und hat den Erstern im angeführten Einzelfall z. B. verhindert zu erkennen, daß dieser bilabiale tönende Reibelaut  $v^b$  derselbe Laut ist, den er p. 17 mit  $w$  bezeichnet und Halbvokal nennt.

So ist mir der Lautwert der meisten dieser kombinierten Zeichen nicht sicher klar geworden. Ist z. B.  $\begin{matrix} t & d \\ k, & g \end{matrix} =$  palatales (d. h. mouilliertes)  $t'$ ,  $d'$ , wie es im rät. *fatg*, *giat* sich findet und von uns gewöhnlich  $tx$ ,  $dy^2$ ) (*fatx*, *dyat*) figuriert wird? Welches ist die

1) Die ich in diesem Referate durch die uns geläufigen ersetze.

2) Diese Bezeichnung, welche ich selbst in diesen Anzeigen öfters gebraucht

Artikulation, die zwischen derjenigen von  $\dot{s}$  und  $s$ ;  $\dot{z}$  und  $z$ ;  $\dot{y}$  und  $\dot{z}$  liegt? Der Mittellaut zwischen  $r$  und  $z$ ,  $r$  und  $l$  ist in verschiedenen Abstufungen denkbar, daher ist die Angabe der Zungenstellung unerlässlich. So werden auch andere Leser der Revue mit mir den Wunsch teilen, es möchte in Zukunft an der Spitze der Texte, in welchen diese kombinierten Zeichen der *consonnes intermédiaires* zur Verwendung kommen, eine concise Beschreibung der durch sie dargestellten Artikulationen gegeben werden.

$\dot{s}$   $\dot{b}$   $\dot{t}$   
 $\dot{z}$ ,  $p$ ,  $d$  etc. sollen die entsprechenden *consonnes demi-sonores* bedeuten. Darunter werden diejenigen Verschluss- und Reibelaute verstanden, bei deren Hervorbringung *le larynx vibre faiblement*. Sollten damit etwa diejenigen Konsonanten gemeint sein, bei welchen im Laufe der Produktion der Stimmtön aussetzt, so daß sie stimmlos schließen, während sie stimmhaft begonnen haben<sup>1)</sup>? Diese Zwischenstufe zwischen Stimmhaftigkeit und Stimmlosigkeit, (Halbsonorität), ist sicherlich die häufigst vorkommende und leichtest zu konstatierende.

Man sieht aus der Mannigfaltigkeit dieser Zeichen, daß das phonetische Alphabet der Revue eine weitgehende Genauigkeit der lautlichen Notierung erstrebt. Ja sie scheint mir in einzelnen Punkten sogar zu weit zu gehn und wenn irgend wo, so ist auf dem noch so jungen Gebiete der zusammenhängenden phonetischen Transskription das Bessere der Feind des Guten. Es ist mir schwer denkbar, wie in der Auffassung der *sons incomplets* und der Verwendung ihrer Zeichen Einheitlichkeit und Konsequenz zu erreichen sein wird. — Die durchgängige Bezeichnung der Vokalqualität und -quantität auch in den vortonigen Silben kompliziert die Schrift unverhältnismäßig. Hier läßt sich gewis ein Weg finden, der die Zeichen der Vortonvokale entlastet ohne die Genauigkeit der Notierung ernstlich zu gefährden. Man vergesse nur nicht, daß die durch Komplizierung der Schrift gesteigerte Genauigkeit der Notierung vielfach

habe (cf. 1885 Nr. 21 p. 850 n.), ist entschieden zu verwerfen. Der rätsiche Laut ist, wie Ascoli behauptet, ein einheitlicher. Die Trennung in  $t + \chi$  (=  $i\chi$ -Laut) hat einigen praktischen Wert für die Erlernung der Aussprache: wissenschaftlich ist sie unzulässig. Das Reibegeräusch  $\chi$  ist nicht einmal ein integrierender Bestandteil des Lautes, sondern ein Uebergangsgeräusch, wie es den mouillierten Konsonanten eigen ist und das nur in bestimmten Fällen eintritt; es ist deutlich hörbar in *fatga*, fehlt aber in *fatgs*.

1) Gilt dies, um einen konkreten Fall anzuführen, z. B. von dem Auslaut des Wortes *mariage* in *marya $\dot{z}$ <sup>s</sup> k'i* (109, 13)? Auffallend ist dabei die Notierung *tu $\dot{z}$ <sup>s</sup> v $\dot{e}$*  (*tout le vin* 108, 18), da der Artikel  $\dot{s}$  sonst auch vor stimmhaftem Anlaute stimmlos bleibt:  $\dot{s}$  *vyú p $\dot{e}$ r* (110, 34; cf. 112, 22 f.).

illusorisch ist, da durch diese Komplizierung die Zahl der unvermeidlichen Druckversehen und Ungleichheiten vermehrt und so die Zuverlässigkeit der Umschrift beeinträchtigt wird. -- Auch wenn z. B. zu  $\chi'$  (= ach-Laut) ein kombiniertes Zeichen  $\chi^f$  erfunden wird, welches die Artikulation  $\chi'$  unter Annäherung der beiden Lippen bedeutet, so ist das eine graphische Differenzierung des  $\chi'$ , die für einmal noch zu weit geht. Ein solches  $\chi'$  findet sich im Französischen, wie in andern Sprachen, vor folgender Labialis, indem die Lippenstellung der Labialis vorbereitet wird, während die Engebildung des  $\chi$  noch besteht (z. B. *Nachbar*). Da aber ein solches Ineinandergreifen von Artikulationen (Sandhi), welche eine elementare Analyse des Wortes zu trennen gewöhnt ist, nicht nur bei  $\chi +$  Labialis, sondern bei allen andern Lauten des unbefangenen gesprochenen Wortes und Satzes vorkommen, so haben diese andern Laute ein gleiches Anrecht wie  $\chi'$  auf solch differenzierende Notierung. Diese aber durchzuführen hieße für ein mal gewis zu weit gehn, um so mehr, als ein großer Teil dieser Artikulationsverschlingungen sich von selbst ergibt, wenn die Sonderartikulation der beiden Komponenten bekannt ist<sup>1)</sup>. Damit will ich ihre Wichtigkeit und Kenntniswürdigkeit nicht läugnen; sie bilden ja ein wesentliches Element des Lautwandels. Wo sie eigenartig sind und stark hervortreten, mag der Transskriptor auf sie hinweisen; besondere Zeichen für diese bunten Erscheinungen sind noch nicht opportun.

Zur Lehre der übrigen Konsonanten noch folgende Bemerkungen:  $h$  ist nach p. 315 stimmhafter velarer Reibelaut (zum stimmlosen  $\chi'$ )<sup>2)</sup>; der stimmhafte Laut zu  $\chi$  ist nicht vorgesehen. Was »Halbvokal  $y$ « genannt wird ist nichts anderes als ein bald stimmhafter, bald stimmloser palataler Reibelaut: stimmhaft nach Vokalen und stimmhaften Konsonanten (*paille, famille, bien, Dieu* = *byẽ*,

1) So läßt die Notierung *mõngët* (p. 8), d. h. gutturales  $g(e)$  nach dentalem  $n$ , mit Sicherheit darauf schließen, daß ein gutturales  $n$  zwischen beiden steht, welches dadurch hervorgebracht wird, daß die nasale Resonanz des  $n$  noch besteht, während der Zungenrücken sich zur  $g$ -Verschlußstellung hebt.

2) Aber p. 256, Zeile 9 v. u. wird es *la douce correspondance* des palatalen  $\chi$  genannt. P. 176 steht die Bemerkung *h aspirée existe, mais n'est pas aussi forte qu'en allemand*. Darnach sollte man fast glauben, daß  $h$  hier einen Laut bezeichne, der mit dem *h allemand* homorgan und nur durch die Expirationsstärke von ihm verschieden sei. Das widerspricht aber dem p. 315 Gesagten. Das deutsche  $h$  ist eine stimmlose Kehlkopfspirans (für welche die Revue wohl auch ein besonderes Zeichen haben sollte); das  $h$  der Revue ist nach p. 315 eine stimmhafte velare Spirans. Und das kleine  $h$  von dem p. 6 nur gesagt wird: *est une aspiration faible?* Es findet p. 125 in einem Texte aus dem Angoumois Verwendung und vertritt dort frz.  $\tilde{h}$  (z. B. *mãhẽ* = frz. *mangé*).

*dyā̄*) und stimmlos nach stimmlosen (*piēd* = *pχē̄*, *tien* = *tχē̄*)<sup>1</sup>). Also: *y* ist der stimmhafte Laut zu *χ*<sup>2</sup>). Auch *w*, *ū* sind bald stimmlos, bald stimmhaft; das erstere in *toit*, *puis*; das letztere in *doigt*, *buis*. — Sollte nicht *k(a)* von *k(i)* diakritisch geschieden werden? — Die Angaben über die verschiedenen *r* bedürfen größerer Ausführlichkeit; *r résonnante* (die ein besonderes Zeichen hat) *sonne sans le secours d'aucune voyelle*, heißt es pag. 10, 4°. Thut das nicht jedes stimmhafte *r*? Und ist nicht die *r résonnante* von *autre*, *quatre* stimmlos? Sind überhaupt die sogenannten *résonnances* (p. 7) etwas anderes als der Stimmtön mit und ohne nasale Resonanz? — Eine besondere Bezeichnung der langen Konsonanz scheint nicht vorgesehen; doch ist die Verwendung des Dehnungsstriches (wie bei den Vokalen) der doppelten Schreibung (also *ā̄* dem *dd*, z. B. 113, 27; cf. II. 51, 4) gewis vorzuziehen. Diese letztere ist naturgemäß zur Bezeichnung einer wirklich doppelten Artikulation bestimmt, (wie sie z. B. in *tō ppa*, 202, 16 denkbar wäre).

Die Ausführungen über die Vokale erwecken wohl theoretische Bedenken (besonders p. 14); über die Wertung der Zeichen orientieren sie ausreichend. Daß das *ō* von *bon* ein geschlossenes sei, glaube ich nicht. — Die zahlreichen Beispiele, mit denen die Mannig-

1) Oder genauer: *pχ<sup>h</sup>ē̄*, *tχ<sup>h</sup>ē̄* in dem der Stimmtön für *e* einsetzt, ehe die Engebildung des Reibelauts völlig gehoben ist. — Der Vorgang ist der folgende: Während der Verschlußstellung für *p*, *t*, (*k*) ist der Zungenrücken schon zur *i*-Stellung gehoben, so daß sich unmittelbar an die tonlose Explosion des *p*, *t*, (*k*)-Verschlusses, von dem nämlichen Exspirationsstoße getragen, ein tonloses *i*, das ist eben ein *χ*, anschließt, zu welchem nun erst nachher der Stimmtön tritt, der ein flüchtiges *y* aus ihm macht. Gewis kann das Verhältnis der beiden Komponenten *χ* und *y* verschieden sein, d. h. das frühere oder spätere Eintreten des Stimmtöns kann *χ* oder *y* reducieren oder verstärken; an ein *ty<sup>vok.</sup>*, *py<sup>vok.</sup>*, d. i. an ein völliges Verschwinden des *χ*, glaube ich nicht. Ich halte also Notierungen, wie sie sich in der Tabelle auf p. 42 f. finden (*pyō*, *tyō*) für unrichtig. — Anders stellt sich die Sache bei den Reibelauten *s*, *f*, *š*: *nation*, *ciel fier*, *chien* sind wirklich = *nasyō*, *syēl*, *fyēr*. *šyē̄*, da die Eigenart der Reibelaute natürlich eine Vorausschneidung der *i*-Stellung nicht gestattet und die Zunge also erst nach Beendigung des Reibelautes sich in die *i*-Stellung begibt, wobei der Stimmtön isochron einsetzt. Beyer, Französische Phonetik, Cöthen 1888 hat in seinen theoretischen Auseinandersetzungen dies übersehen und fordert *fχēr*, *šχē̄* (pp. 32; 39); doch schreibt er in den Texten spontan *y* und nicht *χ* (pp. 143; 147; 149 etc.). — Man bemerke mit Rücksicht auf die Note zu pag. 12, daß also das hier beschriebene *tχ* (d. i. dentales *t* + (stark prä)palataler Reibelaut) ein durchaus vom rät. (medio) palatalen *t'* in *fatga* verschiedener Laut ist. Dieser scheint sich für gemeinfranzösisches *tχ* z. B. im Patois von Montjean (Mayenne) (cf. p. 173, 7<sup>o</sup>) zu finden. Nähere Angaben über sein Vorkommen wären sehr erwünscht.

2) Warum wird *y* in *toyl* etc. (p. 30), in *ys*, *yz* (p. 256 f.) gesetzt, wo es doch nur Vokalwert (= *i*) haben kann (cf. II. 46)?

faltigkeit der mundartlichen Aussprache der Vokale illustriert wird, die *remarques pratiques*, durch welche die Leser zu linguistischen Beobachtungen angeleitet werden, zeigen, wie vertraut Herr Roussetlot mit dem Gegenstand ist, welchem die Revue des Patois Gallo-Romans gewidmet sein soll. —

Die eigentlichen Patoisarbeiten inaugurirt M. Wilmotte mit einer *Phonétique wallonne*, in welcher der Lautcharakter eines bestimmten Ausschnittes wallonischen Sprachgebietes, nämlich der am weitesten nach Nordosten vorgeschobenen Ecke (zwischen der Bahnlinie Lüttich-Waremme und der französisch-germanischen Sprachgrenze gelegen, 24 Ortschaften umfassend) behandelt wird. Wilmotte hat sich Gilliérons *Atlas phonétique du Valais* zum Muster genommen: die einzelnen Lauterscheinungen sind auf kleinen Karten des betreffenden Gebietes eingezeichnet. So wird auf 10 Kärtchen zunächst die Entwicklung des lateinischen *á* illustriert. Eine Fortsetzung ist bislang nicht erfolgt. Sie ist aber sicherlich nicht aufgegeben und deswegen mag hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß in der Fortsetzung dieser erste Teil nochmals gebracht werden möge. Nicht nur deswegen, weil — wie die Redaktion bemerkt — die phonetische Graphie der Kärtchen aus einer Zeit stammt, da das Transkriptionssystem der Revue noch nicht völlig fixiert war und also einige Abweichungen bietet, sondern weil auch der begleitende Text allerlei Unklarheiten enthält. Wilmotte spricht vom *dangereux privilège des sons mixtes*, das einzelne der Dörfer besitzen. Ich suche diesen Terminus vergebens in Roussetlots »Einführung« und verstehe auch die dazu gehörigen, von der Revue sonst nicht adoptierten Zeichen *è/ǝ* etc. nicht sicher zu deuten. *Aspirata* ist pag. 25 extr. im Sinne von *Spirans* gebraucht, was sich wenig empfiehlt. Wir unterscheiden *Spirans* = Reibelaut (*fricative*, p. 8) und *Aspirata* = Verschlusslaut + *h* (tonlose Kehlkopfspirans), z. B. *th, kh, ph*. Und was unter *l'aspirée la plus simple* zu verstehn ist, darüber ist die Auskunft zu vag. Auch ist das Zeichen, das diese verschiedenen palatalen Reibelaute bedeuten soll, im Widerspruch mit Roussetlots »Einführung« gewählt, da ihm dort (p. 8 extr.) ausdrücklich die *velare Sphäre* zugeteilt ist<sup>1)</sup>. Dann widerspricht der Text an

1) Solche Ungleichheiten wird man bei einem werdenden Unternehmen gerne entschuldigen; wenn hier nachdrücklich auf sie hingewiesen wird, so darf die Revue darin ein Zeugnis dafür sehen, daß sie aufmerksam und lernbegierig gelesen wird. Sie mag darin aber auch die Bitte der Leser erkennen, in den Beiträgen ihrer Mitarbeiter streng die von ihr einmal angenommene phonetische Terminologie und Graphie festzuhalten. Soeben werden die beiden ersten Faszikel des zweiten Bandes versandt, die p. 38 ff. einen Artikel: *Les variétés du son x* enthalten (v. M. Wilmotte). Seine Lektüre

einzelnen Stellen der Karte; z. B. ergibt *âm<sup>kons.</sup>* in Woncq nach p. 24 n. *ǝ* ohne Nasalierung, nach der Karte aber *ɔ* wie anderswo; *fabulam* nach p. 23 f. n. *faf* in Rocour, Voroux, Milmort, nach der Karte *fɔf*. Auch ist es entschieden ungenügend, wenn eine Angabe nur so lautet: »*ar + cons.*»; Ex.: *carnem, barba, arbor* (ergibt nach der Karte in bestimmten Dörfern) *a*, (in andern:) *ɔ*, (in noch andern:) *ɔ̄*. Erstens ist die Gleichung *ar + cons. = a* wahrscheinlich unvollständig, da *r* und *cons.* wohl nicht einfach gefallen sein werden. Lautliche Gleichungen aber müssen, wie mathematische, exakt sein, sonst führt ihre knappe Sprache den Leser irre. Zweitens muß dieser Leser die Anführung der vollen Wortform der Beispiele *carnem, barba, arbor* wünschen, auch wenn dadurch die Legende der Karte etwas kompliziert wird. Mit: *carnem = a*, resp. *ɔ* oder *ɔ̄* kann er nicht viel anfangen.

Es folgt eine willkommene Notiz A. Hornings über das Vorkommen des fallenden Diphthongen *áu* in Patois der Landschaft Barrois (Meuse). Daran schließen sich einige jener lehrreichen Mitteilungen, wie wir sie von J. Gilliéron aus der Fülle seiner auf langen Wanderungen durch die Departemente des Nordens und des Südostens gesammelten Materials zu erhalten gewohnt sind. Die erste beschlägt die Verbreitung der französischen Gemeinsprache. Diese Verbreitung geht natürlich nicht in der Weise vor sich, daß alle Orte des Landes in einem direkten Importverhältnis zum Sprachzentrum stehn. Dieses Dorf, jenes Thal erhält sein Französisch nicht direkt aus der Ile-de-France; der gemeinsprachliche Einfluß des Buches, der Schule, der Kirche ist bislang oft recht unbedeutend gewesen, so daß der Bauer das französische Wort hauptsächlich durch den Verkehr mit der benachbarten Provinzstadt verstehn und sprechen gelernt hat. Es bildet somit diese Provinzstadt ein intermediäres Gemeinsprachecentrum. So haben die Bewohner von Villard de Beaufort im Thale des Doron (Savoie) ihr

ist geradezu verdrießlich. Wieder sind die Lautzeichen der Revue für palatale Reibelaute anders als in der »Einführung« (I. p. 8) verwendet und da andererseits des Verfassers Artikulationsbeschreibungen vielfach zu wenig faßlich, zu wenig fachmännisch sind, so ist der Aufsatz bei all den mannigfaltigen und augenscheinlich scharfen Einzelbeobachtungen doch sehr wenig fördernd. Also: mehr exakte Phonetik; koncisere, das Wesentliche treffende Artikulationsbestimmungen — dann werden mit den vagen Definitionen (wie *la valeur palatale est presque totalement supprimée, tandis que la valeur aspirative a gagné autant*, p. 39) auch Seltsamkeiten verschwinden wie die pag. 41 so nachdrücklich gebotene Versicherung, daß ein Laut in einen andern übergehe durch *le simple abaissement de la mâchoire supérieure!* Das wäre ja eine Artikulationsveränderung durch Senkung — des Kopfes.

Französisch in dem Marktflücken Albertville geholt, wie Gilliéron an einem interessanten Beispiel zeigt: Lat. *c* vor *a* wird in Villard *ts* (*campum-tsä*), in Albertville *st* (*campum-stä*). Es bildete sich also im Sprachbewußtsein des Bewohners von Villard die Gleichung: *st* von Albertville = eigenes *ts*. Diese Gleichung wurde verallgemeinert und auch auf die gemeinfranzösischen *st*-enthaltenden Wörter ausgedehnt (*veste*, *poste* etc.), welche der Bauer von Villard in Albertville kennen lernte, d. h. es entstand die Reihe: *stā*: *tsā* = *vesta*: *vetsa* = *posta*: *potsa*. So lauten die gemeinfranz. *veste*, *poste* in Villard de Beaufort *vetsa*, *potsa* und tragen solchergestalt den Stempel des Durchgangs durch das intermediäre Centrum von Albertville.

Von höchstem Interesse ist auch Gilliérons zweiter Beitrag: *Contribution à l'étude du suffixe ellum*. (33—48). — Aus dem ältern französischen Paradigma

sing.	{	nom. li <i>martels</i>
	{	acc. le <i>martel</i>
plur.	{	nom. li <i>martel</i>
	{	acc. les <i>martels</i>

hat sich durch die besondere Entwicklung des *l* vor Konsonanz (im XII. s.) ein sing. *li mar-teaus* — *le martel*; plur. *li martel* — *les mar-teaus* gebildet. Als seit dem XIV. s. die Kasusflexion verfiel und der accus. in beiden Numeri den nom. verdrängte, resultierte somit ein sing. *le martel* gegenüber einem plur. *les mar-teaus* (vgl. *le cheval* — *les chevaux*). Im Allgemeinen geht die Tendenz der Sprache auf die Beseitigung solcher Mannigfaltigkeit der Formen (»Unregelmäßigkeiten«). So hat das Gemeinfranzösische die Pluralform *marto* auch auf den sing. ausgedehnt: *lę marto*, während es freilich *šę val* neben *šę vę* festhielt; die nördlichen Patois haben auch beim Letztern die Ausgleichung vorgenommen. In den Departements Oise, Somme, Pas de-Calais und Nord z. B. hat *cheval* über *chevaus*, *mar-teaus* über *martel* gesiegt. In wiefern dieser Sieg von *-eaus* ein vollständiger war und zu welchen Lautresultaten er in den genannten Departementen geführt hat, zeigt uns Gilliérons durch eine Karte erläuterte Arbeit in ihrem ersten Teil. Die einigen fünfzig Orte der vier nördlichen Departemente weisen ein Dutzend Variationen in diesen Lautresultaten auf: *mar-tyau*, *-yęu*, *yęü*, *-yę*, *-yęi*, *•yę*, *yęw*<sup>1)</sup>, *-yę*, *-yęę*, *-ęę*, *-ęu*, *ę*<sup>2)</sup>. Ist schon die bloße Thatsache solcher Mannigfaltigkeit

1) *-yęw*, (*-yę*) schalte ich hier für Saint-Pol ein (cf. z. B. *kapęęw*, 56, 1; *kutęę* 62, 9). Sie bilden offenbar die Uebergangsformen von *-yau* (*-yaw*) zu *-yę* und sind demgemäß in das Tableau von p. 36 einzustellen.

2) Dazu kommen die vier Variationen von *-ellum*, das sich in einigen Dorfschaften beim Worte *rateau* gegen *-ellos* zu halten vermochte: *ratę*, *ratę*, *ratęi*, *ratęi*.

lehrreich, so ist es doppelt die Art, wie Gilliéron sie erörtert. Er sucht diese Deutungen geschichtlich unter einander zu verbinden und weiß seine überraschenden Kombinationen mit Hilfe seiner großen Wörtersammlungen durch zahlreiche Belege zu illustrieren, die zu willkommenen Digressionen führen. Die Filiation der Entwicklung von *-ellum*, die er so aus den einzelnen Patois selbst gleichsam herauswachsen läßt, scheint mir durchaus überzeugend. Hier haben wir es mit der lebendigen, gesprochenen Sprache zu thun, die uns ihre ganze sonst durch das trügerische Schriftbild der Gemeinsprache verhüllte Vielgestaltigkeit offenbart. Eine Vielgestaltigkeit, die uns wohl erschrecken mag, da sie uns lehrt, wie viel komplizierter, proteusartiger das Objekt unserer Forschungen in Wirklichkeit ist, als es uns in den mangelhaft überlieferten untergegangenen Entwicklungsstufen früherer Jahrhunderte und Jahrtausende sich darstellt. Müssen uns nicht viele der Resultate zweifelhaft erscheinen, die wir an diesem mangelhaften Material so sicher gewonnen zu haben glaubten, indem wir vom Unbekannten aufs Unbekannte schlossen? Die Untersuchung lebender Mundarten gibt uns bestimmte, nicht erst durch Interpretation zu deutende Laute und Formen und schafft so unserer Sprachbetrachtung eine Basis von Thatsachen. Es wird ein Hauptverdienst der *Revue des Patois Gallo-Romans* sein, auch ihrerseits unsere Linguistik nachdrücklichst auf diese Basis hinzuweisen und ihr ein sicheres und wohlbearbeitetes Material zu neuen Bauten zu liefern.

Im Besondern mag hier darauf hingewiesen sein, daß schon diese ersten Seiten der *Revue* einige Beiträge zur Lehre von den sog. Satz Doppelformen enthalten. Diese ausdrückliche Hinweisung wird mir dadurch nahe gelegt, daß neuerdings das Princip dieser Satzphonetik stark angegriffen wird. E. Schwan veröffentlicht im neuesten Hefte der Zeitschrift für romanische Philologie (XII. 192 ff.) einen Aufsatz über Satz Doppelformen im Französischen, in welchem nicht nur F. Neumanns Aufstellungen (in derselben Zeitschrift, VIII. 243 ff.) im Einzelnen verworfen werden, sondern in welchem auch die Meinung vertreten wird, daß eine Doppelentwicklung nur bei »Halbwörtern« stattfinden könne, »d. h. bei Worten ohne eigenen Accent, wie Pronominibus, Präpositionen u. dergl., nicht aber bei den Vollwörtern, wie Substantiven, Adjektiven und Verben« (p. 219). Diese Behauptung, die an der betreffenden Stelle auf eine aprioristische Theorie basiert ist, ist so recht der Ausfluß jener Sprachbetrachtung, die nicht von der Beobachtung der Thatsachen der lebenden Sprache ausgeht<sup>1)</sup>. Ist denn *beau* nicht eine in attributiver

1) Nicht um in das Detail der Schwanschen Einwendungen einzutreten, son-



Proklise vor konsonantischem Anlaut entwickelte Form des Adjektivs *bel*, welche erst auf dem Wege der Analogie auch auf den prädikativen Gebrauch sich ausdehnte? Hat nicht das Numerale *dix* im heutigen Gemeinfranzösischen drei Formen: *di*, *dig*, *dis* (*dix maisons*; *dix hommes*; *nous sommes dix*)? Hat nicht das Substantiv eine doppelte Pluralform je nach dem es vor vokalischem oder konsonantischem Anlaut (und in Pausa) steht? etc. etc. Natürlich ist die Mundart, d. i. die nicht geschulmeisterte und in keine historische Orthographie gezwängte Rede, für die unbefangene Beobachtung solcher Schwankungen der Wortgestalt viel geeigneter als die Gemeinsprache, weshalb es in neueren phonetischen Patoisarbeiten nicht an Belegen für Satzdoppelformen fehlt. Odin (Phonologie des patois du Canton de Vaud, Halle 1886) führt (p. 32) solche aus dem attributiven Verhältnis für Substantiv und Adjektiv an: *on panäi* aber *on panei ryond* (*un panier rond*); *le frei fevräi* aber *le fevrei fräi* (*le février froid*). *Lu ma (mensis)* aber *lu me'i d'u* (*le mois d'août*) sagt man in freiburgischen Patois. *Batyau* (*bateau*) wird in Pausa, *batyaw* vor Vokal gebraucht (Revue 34 n. cf. p. 45, 181). Die Doppelformigkeit des Infinitivs der ersten Konjugation, welche die Gemeinsprache bis heute aufrecht zu erhalten sich bemüht *šäté* und (*šäter*) hat in einigen Patois des Pas-de-Calais zu noch schärferer Differencierung geführt, indem die einen Verba, welche *é* bevorzugten, durch *ê* hin-

dern um die principielle Verschiedenheit unseres Standpunktes von dem seinigen noch von einer andern Seite zu zeigen, führe ich zwei Beispiele seiner Beweisführung an:

(p. 194): »-iarius hätte zu -ir [und nicht zu -ier] werden müssen, ebenso wie -iaci zu -i geworden ist«.

(p. 209): »Die Monophthongierung von *au* zu *o* müßte . . . eingetreten sein . . . bevor *a* zu *e* wurde, sonst hätte *alauda* — \**aleude* ergeben müssen, wie *deus* — *dieus*«.

Wer die überraschende Mannigfaltigkeit dessen erfahren hat, was in der lebenden Sprache thatsächlich geschehen ist, der wird überhaupt Urteilen, die mit solcher Sicherheit darüber entscheiden, was in der alten Sprache hätte eintreten müssen, viel Misstrauen entgegen bringen. Völlig ablehnen aber wird er dieselben, wenn sie von einer Auffassung der »Lautgesetze« ausgehn, wie die beiden angeführten:

weil *é* in *éu* behandelt wurde wie *é* in offener Silbe, so mußte *á* in *áu* ebenfalls behandelt werden wie *á* in offener Silbe; und:

das *á* in -*ídrí* konnte kein anderes Lautresultat ergeben als das *á* in -*ídc í*!

O, nein! Weder im einen noch im andern Falle war die Sprache an das gebunden, was hier vom Schreibtisch aus in grauer Theorie ihr vorgeschrieben wird, und nichts ist geeigneter die Einsicht in die Unhaltbarkeit einer solchen Sprachbetrachtung zu verbreiten, als die Beschäftigung mit mundartlicher Rede.

durch bereits zur Infinitivendung *-oi* gelangt sind, während die andern, bei welchen *er* überwog heute erst bei *e* angekommen sind (Revue 41; um die Mitteilung der so interessanten Liste der abgefragten Verba möchten wir wohl bitten): Die zusammenhängenden Texte, welche die späteren Seiten der Revue bringen, bieten ebenfalls zahlreiche Beispiele von Doppelentwicklung; ich setze die beiden ersten her, die mir im Lexique Saint-Polois begegnen: *ē mōlē* (56, 13)<sup>1)</sup>, aber in Pausa: *ē mōlēy* (54, 21); *i s'ə abimē s'māz* (il s'a (s'est) abimé (meurtri) sa main 56, 1); aber in Pausa: *mē kapχōw il etwē fē abimēy* (ib) *Καρχῶω (chapeau)* selbst lautet vor engverbundener Konsonanz *kapχō*; z. B. *s'kutχō-lō* (62, 1, 9); *ən aŋq d'aržē* (77, 2, 18); *ē botχō d' pēm ed tər* (86, 1, 21) etc.<sup>2)</sup>

Der zweite Teil behandelt *-ellum* im Savoyischen. Er bietet weniger sichere Resultate als der erste. Einmal ist der Sieg von *-ellos* über *-ellum* weder so allgemein, noch im Einzelnen so deutlich erkennbar wie im Norden, und dann ist die Differenzierung der Lautresultate ebenfalls bedeutend. So ist das Bild noch bunter als im Norden. Dazu kommt, daß die Zahl der Paradigma geringer ist, da manches nordfranzösische Wort auf *-ellum* im savoyischen Lexikon fehlt. So tritt das Gesetzmäßige weniger hervor.

S. 51 beginnt eine höchst wertvolle Arbeit: *Lexique Saint-Polois* (v. E. Edmont). Die Akademie von Arras hatte 1883 für das beste Wörterbuch des artesischen Dialekts einen Preis ausgesetzt. E. Edmont von St.-Pol (Pas-de-Calais), ein Laie, begann die Arbeit und machte im Laufe derselben die Bekanntschaft J. Gilliérons, der ihn zu genauer phonetischer Beobachtung und Notierung anleitete und ihn mit den Forderungen bekannt machte, welche die Wissenschaft an ein Dialektwörterbuch stellt. Nicht nur die Erbwörter des Dialekts, sondern auch die aus der französischen Gemeinsprache stam-

1) Die Benutzung dieses Lexique würde sehr erleichtert, wenn die Zeilen numeriert würden, wie bei den Textproben von p. 198 an.

2) Ein hübsches Beispiel bietet Revue II. 51 aus der Mundart von Bourberain (Côte-d'Or):

Vortoniges *al* wird *ə*: *šədar* (chaudière); *məšəsu* (malchanceux) etc.

Betontes *al* wird *əw*: *məw* (mal); *šwəw* (cheval); *šəw* (chaud); *fəw* (faux) etc. Kommt aber im Satz ein Wort der zweiten Reihe in eine Nebentonstellung, so wird sein *al* wie vortoniges behandelt:

*ē byā šwəw* aber *ē šwə byā*. (un (beau) cheval blanc);

*sā fəw* (c'est faux) aber *ē fə šmə* (un faux chemin);

*ī yə fa məw* (je lui ai fait mal) aber *mə d' dā*.

Diese Doppelbildung ist so kräftig, daß ihr Lehnwörter aus der Gemeinsprache unterworfen werden. — Ueber *y*-Vorschlag vor vokalischem Wortanlaut nach vokalischem Auslaut cf. p. 173, 3°.

menden Lehnwörter mit ihren Laut- und Bedeutungsmodifikationen sollen sämtliche angeführt und dieser Wortschatz genau auf sein Vorkommen 1) in der Stadt, 2) in den Vorstädten, 3) in den umliegenden Weilern geprüft und charakterisiert werden; die erläuternden Beispiele dürfen nicht selbst gemacht, sondern müssen beobachtet sein; technische Ausdrücke sollen durch Zeichnungen illustriert werden.

Bis jetzt liegt der Buchstabe *A* vollendet vor (82 S.), als Specimen der Mitarbeiterschaft eines Nicht-Linguisten. Es zeigt diese Arbeit, welche Förderung unsere Studien durch wohlgeleitete Laien finden können. Sie ist eine ganz vorzügliche Leistung, ein Patoislexikon einzig in seiner Art, da es über die Laute ebenso genau unterrichtet wie über die Formen des Wortes und des Satzes. Man blättert mit einem wahren Vergnügen darin und liest keinen der Artikel ohne Gewinn. Bisweilen wünschte man wohl, da die systematische Darstellung der Formenlehre erst am Schlusse folgen soll und da das Lexikon selbst nur in Bruchstücken von 1—2 Bogen langsam publiciert wird, die Uebersetzung dieses oder jenes für den Anfang rätselhaften Wortes, das in den Beispielen vorkommt.

Ein Wörterbuch, wie das von E. Edmont mit so viel Einsicht und Gewissenhaftigkeit begonnene, ist vortrefflich geeignet, einer Arbeit zu Grunde gelegt zu werden, für die jüngst L. Tobler das Beispiel gegeben hat. Derselbe weist<sup>1)</sup> gegenüber der üblichen wesentlich lautlichen Erforschung der lebenden Mundarten nachdrücklich auf die lexikologische Aufgabe des Dialektforschers hin. Bei der »schablonenmäßigen Darstellung mundartlicher Lautverhältnisse« ergibt sich eine die Uebersicht erschwerende Zersplitterung der sprachlichen Gebiete in immer kleinere Bezirke. Da die Verbreitungsbezirke der Wörter größer sind als diejenigen der Laute und Formen, so bietet die lexikalische Statistik willkommene Anhaltspunkte für zusammenfassende Gruppierung und in dieser Absteckung größerer Gebiete liegt nicht nur ein praktischer Vorteil, sondern sie enthält bekanntlich auch wertvolle Sprach- und kulturgeschichtliche Indicien. Für den Romanisten liegt auf diesem Gebiete schon ein umfangreiches und vorzüglich nur nach der lexikologischen Seite verwendbares Material bereit in den zahlreichen Wörtersammlungen, welche für die einzelnen Patois vorhanden sind. Eine statistische Zusam-

1) Die lexikalischen Unterschiede der deutschen Dialekte, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz (in: Festschrift zur Begrüßung der XXXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner dargeboten von der Universität Zürich. Zürich 1888, p. 91—109).

menstellung aus denselben mit Rücksicht auf Edmonds artesisches Lexikon wäre höchst dankenswert <sup>1)</sup>).

An seine Wörtersammlung fügt E. Edmont einige zusammenhängende Texte des *patois saint-polois*, Predigtfragmente, Märchen, Liederchen zum Teil im Rahmen einer Schilderung von Szenen des alten Karnevals. Später wird eine Liste der Eigennamen von Saint-Pol begonnen, die sich mit einem alphabetischen Verzeichnis der Spitznamen (*sobriquets*) einführt. In diesen weit über tausend Namen, von denen ein großer Teil vom Herausgeber näher kommentiert ist, steckt ein reiches Material für das Studium volkstümlicher Namengebung. Für die schwerfällige und nicht immer klare Arbeit Bonniers <sup>2)</sup> wäre es ein großer Gewinn gewesen, wenn Edmonds Verzeichnis noch hätte benutzt werden können. Derselbe umfaßt beinahe ausschließlich gegenwärtig im Gebrauche stehende Spitznamen, gibt aber auch Nachricht von einigen ältern Bezeichnungen, welche der Verfasser in Dokumenten des XVII. und XVIII. s. gefunden und nach heutiger Lautung phonetisch umgeschrieben hat. Die dreißig Seiten dieses Namenwörterbuchs bilden eine gar amüsante Lektüre; es steckt ein lebhafter Sinn für das Komische, viel Witz, aber eben viel roher Witz, indessen auch viel Gutmütigkeit, in diesen *subriq̄e d'sē -pō̄*.

Einen willkommenen Einblick in die Mannigfaltigkeit mundartlicher Rede in Frankreich bieten die von Rousset in jeder Lieferung gegebenen Textes variés. Schwänke, Märchen, Bauerngespräche, Volkslieder, Kinderreime, Wetterregeln, Sprichwörter wechseln in bunter Folge und enthalten auch manchen kulturhistorisch interessanten Zug. Sie sind gesammelt aus dem Munde Gebildeter, die in ihrer Jugend Patois sprachen; nach diesen Gewährsmännern hat Rousset sie phonetisch aufgezeichnet. Die Transskription macht in hohem Maße den Eindruck der Zuverlässigkeit, so daß diese Texte wertvolle Sprachzeugen bilden, die zu einer summarischen Orientierung über den Charakter der einzelnen Mundarten hinreichen. Eine wortgetreue Uebersetzung steht ihnen zur Seite; lehrreiche An-

1) Andererseits wäre es wünschbar, daß z. B. die Revue eine knappe lexikologische Liste aufstellte, d. h. gewisse Gruppen des Wortschatzes bestimmte, über welche alle ihre Gewährsmänner Auskunft zu geben hätten. Solche Gruppen wären z. B. Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade, bestimmter Hausgeräte, der Körperteile, der Geräte weitverbreiteter Gewerbe (Milchwirtschaft), der Kleidungsstücke etc. Auf diese Weise würde in wenigen Fascikeln der Revue ein hübsches Material für ein Specimen lexikalischer Statistik zusammengebracht.

2) Ueber die französischen Eigennamen in alter und neuer Zeit. Halle 1888. 33 S. 8°.

merkungen begleiten sie<sup>1)</sup>. Im vorliegenden ersten Bande sind 27 Orte aus 21 Departementen (und dem Elsaß) vertreten; acht Departemente entfallen auf das südfranzösische Sprachgebiet, der Rest auf Nordfrankreich.

Neben diesen kürzern Proben enthält die Revue auch umfangreichere, in Transskription und Uebersetzung mitgeteilte Texte, so z. B. eine willkommene Reihe von Weihnachtsliedern in den Dialekten von Lüttich, Verviers und Stavelot (v. A. Doutrepont), zu denen zum Teil die Melodien erhalten sind und mitgeteilt werden.

In allen diesen Notierungen tritt die Bezeichnung der Betonung stark zurück. Die Tonsilbe des französischen Wortes ist meist nicht zweifelhaft; sie ist deshalb vom Transskriptor nur selten ausdrücklich markiert. Die Frage nach der Natur des Accentes, die komplizierten Satztonverhältnisse sind völlig außer Acht gelassen. Das ist mit Bedacht geschehen und für einmal durchaus zu billigen. Es bleibt so des Neuen und Schwierigen noch genug.

Das dritte Heft — bis hierher sind ausschließlich Arbeiten besprochen worden, welche im ersten und zweiten Heft der Revue enthalten (resp. begonnen) sind; diese beiden Hefte wurden zu Ende 1887 zusammen ausgegeben — bringt zunächst unter dem Titel *La langue latine en Gaule* einen Abdruck der *leçon d'ouverture*, mit welcher D'Arbois de Jubainville seine Vorlesungen über keltische Grammatik am Collège de France 1887 eröffnet hat. Nach einigen lehrreichen Zusammenstellungen über die Romanificierung der gallischen Aristokratie zeigt der Verfasser an einigen Beispielen des überlieferten gallischen Wortschatzes, daß dieselben nicht die Grundlage der entsprechenden französischen Wörter sein können: franz. *mer* = lat. *mare* und nicht = gall. *mōri*, welches \**meur* ergeben hätte; läge nicht lat. *quinque*, sondern das gallische Numerale dem Französischen zu Grunde, so würde dieses etwa \**pan* (gall. *pempe*) und nicht *cing* heißen etc.<sup>2)</sup>. *Donc*, schließt der Vortrag, *les romainistes sont dans la vérité et le français vient du latin*. Die Revue hat mit Recht solchen Ausführungen einen Platz eingeräumt. Gerade

1) Ich greife, als Beispiel, eine heraus, die einen hübschen Beitrag zur Volksetymologie bietet. Das Wort *pindariser* (schöne Worte machen) ist seit einigen Jahren in ein Patois des Dep. Doubs gedungen und ist jetzt ein häufig gebrauchtes Wort; doch lautet es *pētarizē* (*pintariser*) indem dabei an die *pinte*, die Weinkanne, gedacht wird, welche die Zunge löst. — So ist im Alemannischen das Fremdwort *diskuriren* zu *tisgeriere* geworden im Gedanken an den Tisch, über den weg gestritten wird.

2) Das Beispiel *equus* (gall. *epo*-) ist nicht glücklich. Ein franz. \**ief* wiese nicht notwendig auf gall. Vorlage; cf. *equa -ieve*; *antiquum- antif*.

in dem Laienpublikum, bei welchem sie auf Interesse und Mithülfe rechnen darf, ist die Chimäre vom keltischen Ursprung des Französischen noch stark verbreitet.

Eine ausführliche Darstellung der Mundart eines an der Grenze der Champagne und der Bourgogne gelegenen Dorfes beginnt der Abbé Rabiet. Das Dorf Bourberain (Côte-d'Or) ist von der industriellen und kommerziellen Bewegung, welche die Landbevölkerung mit den Provinzstädten, den sekundären Gemeinsprachecentren, in folgenreiche Verbindung setzt, fast unberührt geblieben. Seine Mundart bietet daher besonderes Interesse. Die Darstellung derselben wird sich voraussichtlich durch manches Heft der Revue hindurchziehen, da sie sehr reich an Beispielen ist. Sie verspricht sehr lehrreich zu werden. Bei dem hier behandelten Vokal *a* vermisste ich Belege für die Entwicklung von *-atum*, *-atem* nach Palatal (z. B. *commeatum*, *mercatum*, *medietatem*); sie sind für die Beurteilung der dreifachen Entwicklung von *-atam* (*r. ěněv -rangée*; *põñě -poignée*; *lõyě -ligatam*) unentbehrlich. — Beschränkt sich die Einschaltung einer palatalen Spirans in franz. Lehnwörter (*mrĭtĭxĕ' -mĕriter*; *vrĭtĭxĕ -vérité*; *dĕnyĕ (dĕñĕ?) -dĭner*) auf solche Wörter, in welchen die Vortonsilbe *i* enthält, resp. enthalten hat?

Ferner bieten Heft 3 und 4 noch eine Reihe von kürzern Artikeln zur summarischen Charakteristik einzelner Mundarten oder über die Verbreitung einzelner Lautentwicklungen. So gibt G. Dottin einige Notizen über das Patois von Montjean (Mayenne), an welche der immer gerüstete J. Gilliéron eine interessante Mitteilung über die westliche Grenze der französischen Patois macht. Montjean, und wohl auch noch der Kantonshauptort Loiron haben ein autochthones Patois; jenseits Vitré aber ist nur das *français campagnard* der Ile-de-France zu finden, d. h. ein importiertes Französisch, dessen wesentliche Züge angegeben werden. — Von großem Interesse ist auch Gilliérons Notiz über die Mundart von Bonneval und Nachbarschaft (Savoie). Von ihren stark hervortretenden (lexikalischen und) phonetischen Eigentümlichkeiten wird speciell die Behandlung der auslautenden Konsonanten erfolgreich erörtert. Indem Bonneval z. B. auslautendes *t* und *s* bewahrt (*tĕt = toit*; *mĕrt*; *tĕs = temps*), *t* vor *s* aber fallen läßt (*tĕs = toits*; *mĕrs = morts*) entsteht eine umfangreiche Wortklasse mit dem Typus: sing. *-t*, plur. *-s*, welche zu Analogiebildungen geführt hat. So ist z. B. an den plur. *solars* (*souliers*) ein sing. *solart* angebildet worden und in Séez, wo auslautendes *k* gefallen ist, hat sich an die Seite des plur. *sĕs* (= *siccus*) ein sing. *sĕt* (statt *\*sĕ*) = *siccum* gestellt. Gerade diese letztere Erscheinung wird dann Revue II. 34 ff. noch näher besprochen. — Ein

Aperçu A. Hornings über die geographische Ausdehnung von dialektischem  $\chi$ ,  $\delta$  = franz. *is* und *iz* wird ebenfalls von Gilliéron näher ergänzt und berichtigt. Er zeigt, wie diese Erscheinung (nicht nur im nördlichen Frankreich)<sup>1)</sup> weiter verbreitet ist als Horning annimmt und daß die Erklärung derselben durch germanischen Einfluß nicht haltbar ist. Die Frage, ob in altfranz. Texten *deissendre* oder *deschendre* (*descendere*) zu schreiben sei, wird von Gilliéron durch die heutige Form des Wortes in den normandischen Mundarten zu Gunsten von *deschendre* deutlich entschieden. — Lehrreich ist auch Gilliérons Hinweis auf die Geschichte des Wortes *mansionem*. Die Mundarten, welche  $\xi$  an Stelle von franz. *-iz* haben (z. B. *bažé'* für *baiser*, *užó'* für *oiseau*) lassen *mažō* für franz. *maison* erwarten. Dies haben auch einige wenige Ortschaften. In den meisten aber ist merkwürdigerweise *mansionem* nicht entwickelt, sondern durch andere Ausdrücke ersetzt. (Ihre Zusammenstellung wäre interessant). Später wurde es aus dem Französischen herübergenommen, doch nicht in der Form *mezō*, auch nicht als *mažō*. sondern in der hybriden Gestalt *mažō*. Existiert auch der zweite denkbare Hybridismus *mežō*? — A. Devaux verdanken wir den Nachweis, daß das lyoner *vequia* (*voici*, cf. Romania XVI. 270) = *vide — eccum — hic* mit angefügter dritter Person von *habere* ist. Er bringt aus andern südöstlichen Mundarten Beispiele für eine förmliche Tempusflexion dieser deiktischen Partikel bei: *veķxará* = *vide — eccum — hic — habere — habet*; *veķxayé* = *vide — eccum — hic — habebat*. — Mit einigen Bemerkungen kommt Gilliéron auf das von ihm Romania XII. 307 ff. besprochene Volkslied *La claire fontaine* zurück.

Jedes Heft der *Revue* enthält eine Bibliographie (dieselbe wird zunächst eine kurze Inhaltsangabe der die galloromanische Patoisforschung betreffenden Artikel enthalten, welche bisher in Zeitschriften erschienen sind). Sie orientiert ihre Leser in knappen Referaten über das, was in andern Sprachgebieten für die Erforschung der Mundarten geschieht.

Das ist der Inhalt des ersten Bandes der neuen *Revue des Patois Gallo-Romans*. Er ist, wie man sieht, unter der Leitung ihrer Redaktoren, die ebenso gründliche Kenner wie thätige Arbeiter sind, gar mannigfaltig und lehrreich geworden. Er zeigt, in wie hohem Maße dieses junge Unternehmen geeignet ist, unsere Kenntnis der lebenden Sprache zu fördern und damit zur Klärung unserer linguistischen Theorien beizutragen. Die *Revue* verdient deshalb

1) Aus dem Herzen Frankreichs, dem Departement Yonne, bringt A. Girardot Beispiele für  $\delta$  und  $\xi$  in *Revue* II. 46 f.

auch unter den deutschen Romanisten viele aufmerksame Leser zu finden.

Interlaken, September 1888.

H. Morf.

Wedewer, H., Johannes Dietenberger. Sein Leben und Wirken. Freiburg im Breisgau, Herder 1888. — VI u. 499 S. 8°. Preis 8 M.

Wenn der Verf. der vorliegenden Monographie sich darüber beklagt, daß man einen Mann von der Bedeutung Dietenbergers der Vergessenheit habe anheimfallen lassen, so daß nicht einmal das katholische Kirchenlexikon einen Artikel für ihn übrig gehabt, so hat er volles Recht dazu. Ja Ref. möchte noch weiter gehn und es doch überhaupt sehr auffallend finden, daß die römischen Historiker und Kirchenhistoriker so überaus wenig für die Kenntnis der litterarischen Gegner Luthers leisten und geleistet haben<sup>1)</sup>. Abgesehen von der doch sehr ungentügenden Arbeit Wiedemanns über Eck, der Monographie von Otto über Cochleus, die auch nur den Humanisten in Betracht zieht, neuerdings der Arbeit Metzners über Nausea (Jos. Metzner, Friedr. Nausea aus Waischenfeld Bischof von Wien. Regensburg 1884), den verunglückten Ehrenrettungen Tetzels etc., sieht es damit wirklich auffallend dürftig aus. Einen komischen Eindruck muß es nun freilich machen, wenn dafür wieder die bösen Protestanten verantwortlich gemacht werden. Sogleich auf der ersten Seite läßt sich der Verf. darüber in folgender, für seinen Standpunkt bezeichnenden Weise vernehmen: »der große geistige Kampf des 16. Jahrhunderts endete in Deutschland zunächst mit einer Niederlage der alten Kirche: fast überall mußte sie große Gebiete abtreten und froh sein, wenn sie nicht ganz vernichtet wurde. Die Sieger auf diesem Schlachtfelde beherrschten fortan auch die Litteratur und den Büchermarkt; wer zu ihnen gehörte, konnte auf Lob und Ehre, wer sie bekämpfte mit Sicherheit auf Schmach und Schande rechnen. Deshalb fanden die unbedeutendsten Geister, ja selbst von Charakter zweifelhafte Persönlichkeiten ihre Lobredner, sobald sie sich der neuen Lehre anschlossen: jeder Mönch, der das Ordenskleid wegwarf und sich der Welt und allen ihren Lüsten ergab, jeder Priester, der den Eid der Treue und das Gelübde der Keuschheit brach, ward als Held, als Märtyrer, als Reformator, als Vorkämpfer für Aufklärung und Geistesfreiheit gepriesen, und ihr Lob ward der Nachwelt überliefert. Jene Männer dagegen, welche in schwerer Zeit ihrem Glau-

1) Man vergleiche die sehr vollständige Liste derselben, die Dietenberger in einer Schrift vom Jahre 1524 gibt. S. 328.



ben, ihrem Eid, ihrem Gelübde treu blieben, welche den Spott und Hohn, die Mishandlungen und Verfolgungen standhaft ertrugen, . . . die werden noch fort und fort als verächtliche »Dunkelmänner, als Sklaven Roms«, als »Patrone der Unzucht« hingestellt und der verdienten Vergessenheit anheimgegeben«. Wedewer macht sich dann selbst den Einwurf: »Warum haben die eigenen Angehörigen ihre treuen Kämpfer so vergessen lassen, warum haben sie nicht besser dafür gesorgt, daß ihr Andenken erhalten blieb? Die Antwort liegt ganz nahe: Der große Kampf gieng weiter fort und mitten im Kampfe hat man wahrlich keine Zeit, die Gefallenen zu begraben und noch weniger, ihnen ehrenvolle Nachrufe zu widmen und Monumente zu setzen«. Das ist sehr schön gesagt, der Verf. vergißt nur dabei, daß es doch schließlich die protestantischen Schriftsteller gewesen sind und noch sind, welche, um in dem schönen Bilde Wedewers zu bleiben, die armen »Gefallenen« zwar nicht begraben, aber ihnen doch Leichensteine gesetzt, indem sie die so sehr zerstreuten Notizen über die Lebensschicksale von Luthers Gegnern, ihre Briefe etc. aufbewahrten, und ihnen immer von Neuem ihr Interesse zuwendeten <sup>1)</sup>. Wir würden uns freuen, wenn wir darin überholt würden, und die Görresstiftung, welche die sehr splendide Ausstattung des vorliegenden Werkes ermöglicht hat, endlich einmal daran gienge, die Briefe des Cochleus, Emsers, Eck etc. zu sammeln und Neuausgaben ihrer selten gewordenen Schriften zu veranstalten. Sie würde sich damit ein wirkliches Verdienst um die historische Wissenschaft erwerben. Oder sollte man sich davor scheuen? Was wäre interessanter, als z. B. die Berichte kennen zu lernen, die Eck und Cochleus in den ersten Jahren der Reformation nach Rom gesandt haben! Was man bisher davon erfahren hat, läßt den Wunsch, Alles zu erhalten, was davon noch vorhanden, immer dringender werden.

Der Verf. zerlegt seine Arbeit in zwei Teile, Leben und Schriften, wozu ihn das Bestreben bestimmt hat, durch Auszüge aus den Schriften, auch seitenlange Abdrücke, einen möglichst reichen Einblick in die Schriftstellerei Dietenbergers zu gewähren. Das hat ohne Zweifel seine Vorzüge, benimmt aber auch naturgemäß dem

1) Welches Licht wirft es auf die katholische Forschung, wenn Wedewer für den »bekanntem Dominikanerprofessor Michael Vehe« sich auf Jöcher beruft! Bei dem Protestant Rotermond (Gesch. des auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen Bekenntnisses etc. Hannover 1829 S. 477), dem trefflichen Veesenmeyer (Kleine Beiträge zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg 1530 S. 113 ff.), und auch bei Hoffmann von Fallersleben in dessen Ausgabe von Michael Vehes Gesangbüchlein vom Jahre 1537 (Hannover 1853) hätte er mehr finden können.

Verf. die Möglichkeit, ein wirklich vollständiges und klares Bild des Lebens und Wirkens seines Helden zu geben, und muß bei dem vorliegenden Gegenstande als völlig unangebracht bezeichnet werden. Ohne Zweifel spricht es, was der Verf. hätte betonen sollen, für die Tüchtigkeit Dietenbergers des Mönches, daß von ihm, abgesehen von dem, was er geschrieben hat, sehr, sehr wenig zu berichten ist. Unter diesen Umständen begreift es sich, daß, wenn in dem Abschnitt über das Leben, was die schriftstellerische Thätigkeit anbelangt, fortwährend auf den zweiten verwiesen wird, die Darstellung des Wirkens etwas dürrig ausfällt und der Verf. sich genötigt sieht, um sein Buch zu füllen, Vieles mitzuteilen, resp. aus anderen Darstellungen zu wiederholen, was mit der Geschichte Dietenbergers eigentlich sehr wenig zu thun hat, ganze Abschnitte aus der Frankfurter Reformationsgeschichte, wie unten noch des Näheren gezeigt werden soll. Wäre dies wie manche langatmige Wiederholungen (vgl. d. II. u. III Kap.) fortgefallen, so hätte das wirklich Wichtige auf die Hälfte der Bogenzahl gesetzt werden können. Denn wie redlich sich auch der Verf. bemüht hat, so läßt sich doch über Dietenbergers Lebensgang und Entwicklung nur sehr wenig Sicheres nachweisen. Die von dem Verf. neu beigebrachten Notizen sind zumeist den auf der Frankfurter Stadtbibliothek aufbewahrten Aufzeichnungen des am Ende des vorigen Jahrhunderts lebenden Dominikaners Jaquin entnommen, die auch schon Kirchner und Steitz zu ihren Arbeiten über Frankfurter Geschichte benutzt haben.

Das Geburtsjahr D.s hat auch W. nicht ermitteln können, wohl aber, worauf schon Moufang hingewiesen, festgestellt, daß er in Frankfurt geboren wurde und nicht, wie früher angenommen, erst ein Kanoniat zu Mainz bekleidet hat und dann erst Mönch geworden ist, sondern wahrscheinlich schon in jüngeren Jahren ins Frankfurter Dominikanerkloster trat, wo er bereits 1501 nachgewiesen werden kann (S. 23), also schon zu der Zeit des ärgerlichen Streites zwischen dem Dominikaner Wigand Wirt und dem Pfarrer Hensel wie den Franziskanern, den W. erwähnt, ohne jedoch das leidige Streitobjekt anzugeben, im Kloster war. Sehr unklar ist sich der Verf. wunderbarer Weise über akademische Würden und klösterliche Aemter. Wenn Diet. Lektor der Theologie im Frankfurter Kloster genannt wird, so ist das keine akademische Würde und keine Vorstufe zum Doktorat, sondern lediglich ein klösterliches Lehramt (S. 34). Ebenso misverstanden ist der Ausdruck *regens*. Wenn Diet. als Regens des Trierer Klosters nach Trier gesandt wird, so war ihm damit nicht die Leitung des Klosters übertragen, sondern der im dortigen Kloster befindlichen Studienanstalt, woraus es sich

auch erklärt, daß er über die Summe des Thomas gelesen hat. Mit Recht legt der Verf. einen hohen Wert auf die Bekanntschaft mit Cochleus, dessen Umwandlung vom humanistischen Freunde zum Gegner Luthers er auf mehreren Seiten behandelt. Den dafür so bedeutsamen Brief des Cochleus an Capito, den ich voriges Jahr aus dem British Museum veröffentlicht habe<sup>1)</sup>, scheint er nicht zu Gesicht bekommen zu haben. Die Ausführlichkeit, mit der dann des Cochleus Wirksamkeit in Frankfurt, die Thaten Sickingens, Cronbergs und Huttens, »des frechen Raubritters«, und die von jenem den Dominikanern abgeschnittenen Ohren gegen Hans Delbrück als historisch verteidigt werden, auch die mit Befriedigung erzählte Thatsache, daß Cronbergs Nachkommen zur römischen Kirche zurücktraten, sein Enkel Job. Schweickart als Erzbischof von Mainz in Kronberg die Gegenreformation durchführte (S. 61) — das alles soll den Mangel an Nachrichten über Dietenberger verdecken. Man sieht auch nicht ein, wozu der ganze Frankfurter Aufstand zum Teil seitenlang wörtlich aus Steitz mitgeteilt (S. 67 ff.) wird, während doch Diet. mit allen diesen Dingen, so weit wir wissen, nichts zu thun hatte, und die einzige Notiz über desselben Verhalten im Frankfurter Reformationskampf (S. 77 f.), die Wedewer mitzuteilen in der Lage ist, Beweis genug ist, daß Diet. eben nicht der Mann war, thatkräftig einzuschreiten. Sie stammt aus dem Jahre 1526. Am 29. Nov. 1526 siedelte dann Diet. als Prior nach Koblenz (S. 128). Trotzdem wird die Reformationsgeschichte Frankfurts noch zwanzig Seiten weiter bis zum Jahre 1533 (!) forterzählt, um dann mit dem Satze: »Ehe wir unserm Dietenberger aus Frankfurts Mauern in seinen neuen Wirkungskreis folgen, wollen wir zuvor noch seine schriftstellerische Thätigkeit in dieser stürmischen Periode betrachten«, in einem neuen Kapitel Dietenbergers schriftstellerische Thätigkeit von 1523—1530 zu besprechen, doch dem oben entwickelten Plane gemäß, ohne auf den Inhalt der Schriften einzugehn, was natürlich vollständig nicht vermieden werden konnte und nur zu Wiederholungen führen mußte. Daß der Verf. den Verfechter seiner Kirche vertritt, kann man ihm nicht verübeln, aber eine wie geringe Ahnung von dem wirklichen Sachverhalt und besonders davon, was es war, was Luther die Herzen der Nation gewann, muß er doch besitzen, wenn er Luthers Erfolg wesentlich auf die Schlagworte, den treffenden Volkswitz, ja das derbe Wort zurückzuführen vermag! Darüber ist natürlich nicht zu streiten.

Sehr dankenswert ist die Mitteilung des von Dietenberger ins

1) Kirchengeschichtliche Studien. Herm. Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet. Leipzig 1886. S. 197 ff.

deutsche übersetzten und vermehrten Gedichtes vom Jahre 1529, welches die Hoffnungen widerspiegelt, die man damals im Kreise der Römlinge auf das Kommen des Kaisers setzte (S. 120 ff.). Dagegen ist Ref. vom Kap. VII, welches »Dietenberger auf dem Augsburger Reichstag« behandelt, und worin man am ersten Neues zu finden hofft, sehr enttäuscht. Wie Dietenberger eigentlich nach Augsburg kam, darüber hat W. ebenso wenig etwas feststellen können, wie darüber, welchen Anteil er an der Abfassung der Confutatio gehabt; infolge dessen muß die Lücke anderweitig ausgefüllt werden, — nach Janssen. Bindseils umfassende litterarische Untersuchungen über die Confutatio (C. Ref. XXVII) scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein. Der Verf. verwahrt sich gegen die »gehässige« Angabe in der Reformationsgeschichte von Seckendorf-Roos (nur diese deutsche Ausgabe scheint ihm vorgelegen zu haben), daß eine Schaar von päpstlichen Theologen sechs Wochen an der Confutation hätte arbeiten müssen, und muß doch zugeben, daß erst die fünfte Redaktion nach 6 Wochen Gnade fand (S. 130). Aus einem Berliner Codex (S. 136) werden wir belehrt, daß D. und wahrscheinlich auch die Andern 20 fl. für seine Bemühungen erhalten hat. Wie viel jeder aber empfangen hat, wissen wir ganz genau aus dem schon bei Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der Württembergischen und schwäbischen Reformationsgeschichte (I, 186) mitgeteilten, an den kaiserl. Reichskammermeister Christoph Blarer gerichteten Dekret Karls V. Bekannt sind aus jener Zeit nur zwei Briefe D.s an Nausea, die über seine Thätigkeit in Augsburg aber nichts melden, wenn sie auch als Stimmungsbilder nicht ohne Interesse sind (S. 137). Ferner erfahren wir, daß D. daselbst eine Reihe gegen »die Schriftgläubigen« gerichtete Abhandlungen schrieb, die er erst zwei Jahre später unter dem Titel »Phimostomus scripturariorum« herausgab (141 f. cf. S. 386 ff.). Obwohl schon der mir nicht zugängliche Bertram in Litterarische Abhandlungen (Halle 1783. 4. Stück) p. 133 darauf aufmerksam gemacht hat, scheint diese Schrift wenig beachtet worden zu sein, und es ist Wedewers Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß eine gegen einen anonymen Gegner gerichtete Schrift des Erasmus erst dadurch ihre Erklärung findet. In jenem Phimostomus findet sich nämlich gewissermaßen als Anhang auch eine Abhandlung »de divortio«, die sich wesentlich gegen des Erasmus Zulassung einer Wiederverheiratung Geschiedener wendet. Dagegen schrieb Erasmus sofort eine »Responsio ad disputationem cuiusdam Phimostomi«, die er zusammen mit seinen epistolae palaeonaei im September 1532 ausgehn ließ (S. 139 ff.). In den Werken über

Erasmus habe ich über diese Fehde desselben mit Dietenberger nichts gefunden<sup>1)</sup>.

Eine sehr auffallende Unkenntnis der Universitätsstudien liefert der Verf. wiederum auf S. 148. Dasselbst erfahren wir nämlich, daß Dietenberger im Okt. 1532 »Einleitung in die heilige Schrift« las und 1533 die Sentenzen des Petrus Lombardus erklärte. Das letztere wäre ja nicht so unwahrscheinlich, aber daß man bereits im Jahre 1532 Einleitung in die heilige Schrift las, ist eine für den mit der Geschichte der einzelnen theologischen Disciplinen Vertrauten eine so überraschende Entdeckung, daß jedermann den Wunsch haben wird, die Quelle derselben kennen zu lernen. Glücklicherweise hat sie der Verf. nicht vorenthalten. Im Verzeichnis der Mainzer Baccalaurei findet sich der Eintrag: »Mr Joës Ottonis de Frickenhausen anno 1513 28 Oktob. principium in bibliam sub Domino Doctore Johanne Dietenberger fecit«, und unter der Ueberschrift: »Baccalarii hic admissi sive recepti ad lecturam Sententiarum« wiederum »Mr. Joës Ottonis de Frickenhausen anno 1533 28 Januarii principium in primum sententiarum sub D. Dre Dietenberger fecit«. Nach dieser Quellenangabe fährt der Verf. fort: »Dietenberger las also, wie sich hieraus ergibt, im Okt. 1532 Einleitung in die heilige Schrift und erklärte 1533 die Sentenzen des Petrus Lombardus«. Es ist kaum begreiflich, wie man so etwas schreiben kann, und es ist nur zu hoffen, daß der Verf. nicht überall in dieser Weise mit seinen Quellen umgeht<sup>2)</sup>. Die einfachsten Termini sind ihm unbekannt: *Baccalarii admissi ad cursum* übersetzt er: sie wurden zum Studium der Bibel zugelassen, während es doch vielmehr, wie der Verf.

1) Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit mein tiefstes Bedauern über den frühen Tod von A. Horawitz in Wien auszusprechen und darüber, daß die Hoffnung, endlich eine neue Ausgabe wenigstens der Briefe des Erasmus zu erhalten, wieder in weite Ferne gerückt ist. Hoffentlich wird aber die Wiener Akademie der Wissenschaften es als eine Ehrenpflicht auffassen, die umfänglichen Vorarbeiten des Verstorbenen einer kundigen Hand zur Vollendung zu übertragen.

2) Als Kuriosum mag erwähnt werden, daß Wedewer die griechische Sprache um ein neues Wort bereichert hat. In einem Briefe Wicels, dessen Ueberschrift: D. T. D. auf Dietenberger gedeutet wird, liest der Verf. *Non tu ενθηκως transcribis*. Darüber belehrt S. 166 Anm. 26: »Das im Text stehende Wort *ενθηκως* ist durchaus unauffindbar; dagegen kommt die Form *ενθηκως* von *ενθημα* vor und heißt: »auf eine einen Wunsch ausdrückende Weise«, vielleicht also hier »tendenziös«. — In dem betreffenden Briefe steht nun freilich ganz deutlich *ενθηκως*. Die Buchstaben η und κ sind ja in den alten Minuskeldrucklettern vielfach sehr ähnlich, aber gerade an dieser Stelle so deutlich von einander geschieden (vgl. auch *το καθηκον* ein paar Blätter später), daß das Misverständnis sehr auffallend ist. Daß durch die richtige Lesung der Sinn ein ganz anderer wird, braucht kaum bemerkt zu werden.

aus jeder Universitätsgeschichte oder auch aus dem **Wittenberger Liber decanorum facultatis theol.** (ed. Förstemann) hätte ersehen können, die Uebertragung der Würde eines **Cursor biblicus** bezeichnet, womit die kursorische Erklärung einzelner von der Fakultät vorgeschriebener Bücher verbunden war. *Principium*, welches der Verf. wunderbarerweise auch noch in beiden Stellen verschieden auffaßt, ist der **Terminus technicus** für die Eröffnungsrede, mit welcher der **Docent** das eine Mal nach Uebertragung der Würde des **Cursor biblicus**, das andere Mal als **Sententiarius** seine neue Thätigkeit begann, oder es bezeichnet auch die feierliche Uebertragung der Würde selbst. Von **Vorlesungen** Dietenbergers ist also in jenen Einträgen gar nicht die Rede, sondern es ist nur ausgesagt, daß er bei den betreffenden Akten den **Vorsitz** führte, also wahrscheinlich **Dekan** war. Das ist auch das Einzige, was aus Dietenbergers Thätigkeit als **Mainzer Professor** zu berichten ist. Der Verf. thut daher gut, alsbald auf seine **Bibelübersetzung** überzugehen und zunächst von **Emsers N. Testament** zu sprechen. Leider fehlt es da nicht an manchen Unrichtigkeiten. **Pirkheimers Brief an Emser** vom 10. Aug. 1523 (**Riederer Nachrichten I, 206**) bezieht sich nicht auf die von **Wedewer** angezogene Schrift **Emsers**: »Aus was Grund und Ursach Luthers Dolmetschung« etc., denn er schreibt: »Quod vero in calce addis te in annotationibus Lutherani testamenti versari« etc. Gemeint sind daher **Emsers Annotationes über Luther neues Testament** vom Jahre 1524 (**Waldau, Nachricht von Hieronymus Emsers Leben. Ansp. 1783 S. 54**), die **W.** unbekannt geblieben zu sein scheinen. »**Döllingers Forschungen folgend**« erklärt der Verf. »**Luthers ganze Uebersetzung als durch und durch, mit vollster Absichtlichkeit tendenziös gefärbt**«, und bemüht sich, aus dem **Döllingerschen Arsenal** neue Fälschungen aufzuweisen<sup>1)</sup>. Die Frage, in wie weit **Luther** etwa die **vorreformatrischen Bibelübersetzungen** benutzt hat, ist für ihn entschieden,

1) Als der Verf. den betreffenden Abschnitt schrieb, waren ihm wahrscheinlich Dietenbergers Auslassungen über die Aufgabe des Dolmetschers, die er auf S. 200 f. mittheilt, und die sich mit Luthers Grundsätzen merkwürdig berühren, noch nicht bekannt: »Es sein auch, die vermeinen, man soll dem Laien unsere gewöhnliche lateinische Bibel allein dem bloßen Wort nach verdollmetschen, um dessen (schreien sie zum Himmel hinauf) daß kein Wort od. Pünktlein in der Bibel soll oder muß verrückt werden, eben als geschehe all solch deutsche Verdollmetschung dem gemeinen Laien nicht zugut. . . . . Wo der bloße Buchstaben an seiner Dollmetschung dem rechten christlichen Verstand bei den Laien hinderlich ist, bedünkt mich besser, daß man den rechten Verstand dem Laien gebe, obgleich grammatische Dollmetschung nicht so eigentlich erhalten wird«.

nachdem Dr. W. Krafft sich »das Verdienst erworben, einen unumstößlichen Beweis für die Benutzung zu liefern« (S. 156). Dagegen läßt sich nun freilich schwer aufkommen. Die ganze Kontroverse über diese Frage, wie sie von L. Keller angeregt worden ist, ist dem Verf., obwohl er zweimal Jostes (die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung 1885) citirt, ohne Zweifel entgangen, auch meine ausführlichen kritischen Erörterungen über diesen Punkt in diesem Blatte (1887 Hft. I S. 16 ff.). Sie sollen hier nicht wiederholt werden. Ueber die von Dietenberger vorgenommenen Neuausgaben von Emsers Uebersetzung, seine Aenderungen etc. liest man sehr wenig, und nichts von der beachtenswerten Beilage, die D. bietet und die er schon auf dem Titel mit folgender Bemerkung ankündigt: Auch dem käuffer vnd gemeynen man tzu gutt sindt hynden angetrückt die Episteln ausz dem alten Testament, die man in der Christlichen kirchen durchs Jar helt, wölche dann der Emser in seyner Translation nicht beygesetzt hat, damit nicht eym yeglichen not sey eyn gantze Bybel tzu kauffen (S. bibliograph. Verzeichnis Nr. 18 S. 469). Und S. 174 wird kurzer Hand behauptet, Luther habe die alte Uebersetzung nur revidiert, folglich war es auch kein Plagiat, wenn, was Wed. nach dem eigenen Geständnis Dietenbergers (S. 164. 172 ff.) zugeben muß, dieser nur eine Expurgierung der lutherischen Bibel lieferte, denn die alte Uebersetzung war »herrenlos«. *Probatum est.*

Sehr gespannt war Ref. darauf, was Wedewer über Dietenbergers Katechismus und dessen Verhältnis zu Luther sagen würde. Aber über diese »seine beste und letzte Arbeit« wird ganz kurz auf zwei Seiten hinweggegangen. Davon, daß Dietenberger in hohem Maße darin von Luther beeinflusst ist, ja vielleicht das Beste darin aus Luthers Katechismus gestohlen hat, wie G. Kawerau an der Hand von Moufangs Ausgabe der Mainzer Katechismen unwiderleglich dargethan hat (G. Kawerau Luthers Einfluß auf seine katholischen Zeitgenossen 2., in Die christliche Welt. II. Jahrg. 1888 Nr. 19), erfahren wir nichts. Es ist Wedewer, der Luthers Katechismus wohl nicht kennt, vielleicht entgangen, wie seinem größeren Vorgänger auf diesem Gebiet, auf den er sich bezieht, Herrn Moufang, aber es wäre gut, wenn er sich die Sache einmal genauer ansähe.

Trotz dieser zu meinem Bedauern sehr zahlreichen Ausstellungen soll doch der Fleiß des Verfassers dankbar anerkannt werden, namentlich hinsichtlich des bibliographischen Verzeichnisses von Dietenbergers Schriften S. 460 ff., das auf seine Richtigkeit zu prüfen, ich allerdings nicht in der Lage bin. Dankenswert sind auch die

zahlreichen Auszüge aus den Schriften Dietenbergers im II. Teile, wie die vollständige Wiedergabe zweier bisher ungedruckter Aufsätze desselben (Nr. XXI u. XXII). Man kann mancherlei Material daraus entnehmen, auch für ein wirkliches Charakterbild, das zu zeichnen der Verf. seinen Nachfolgern überlassen hat, aber für den Forscher sind diese Auszüge doch völlig ungenügend. Das Verfahren ist zu ungleich und zu willkürlich, namentlich wo Luthersche These und Dietenbergersche Antithese sich gegenüber steht, und nicht selten die erstere sehr unvollständig wiedergegeben wird. Das schlimmste ist aber, daß der Verf. bei diesen Auszügen ganz ohne jede historische Kritik zu Werke gegangen ist. Darüber, gegen welche Schriften Luthers die Arbeiten Dietenbergers sich richten, ist er, weil er Luthers Schriften wahrscheinlich nicht gelesen hat, merkwürdig im Unklaren, geschweige denn, daß er untersucht, in wie weit Dietenberger daraus richtig berichtet. Das Ganze läuft, obwohl der Verf. sogar einen vom Tridentinum verdamnten Irrtum Ds. aufweist (S. 241), andererseits aber durch fetten Druck seine Freude über den Infallibilismus desselben kenntlich macht (S. 384), darauf hinaus, zu zeigen, wie D., der Kirchenmann, die gräulichen Ketzereien des Kirchenzerstörers im Handumdrehen widerlegt. An Lob wird es ihm deshalb nicht fehlen.

Schließlich sei noch auf den sehr beachtenswerten, nach der Vorrede von Dr. Fr. Schneider in Mainz gelieferten Exkurs »Die bildliche Ausstattung der Dietenbergischen Druckschriften« aufmerksam gemacht. Unrichtig ist darin (S. 457) die Angabe über das Leben des Hans Sebald Beham 1514—1562, die kaum die Annahme eines Druckfehlers zuläßt. Er lebte vielmehr von 1500—1550. Trefflich sind die vier Bildtafeln, die der Verfasser seinem Buche beigegeben hat, von denen die beiden letzten das Titelblatt von D.s Bibel und 4 Holzschnitte aus derselben reproducieren, während die beiden ersten Titel und Randleisten zweier seltener Drucke zur Darstellung bringen.

Erlangen.

Th. Kolde.

---



**Duncker, Max**, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte.

Mit einem Vorwort von A. Kirchhoff und einer photolithogr. Karte. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1887. VI u. 164 S. 8°. Preis 4 M.

Sieben in der Berliner Akademie der Wissenschaften in den Jahren 1881—1886 gelesene Abhandlungen des verstorbenen Verfassers sind in diesem kleinen Bande zusammen herausgegeben. Mit Ausnahme der zweiten sind sie sämtlich schon in der neuen Auflage oder neuen Folge der Dunckerschen Geschichte des Altertums ihrem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen, und da einige von den in ihnen entwickelten Ansichten schon in meiner Besprechung des Dunckerschen Geschichtswerkes in diesen Anzeigen (15. Jan. 1884, S. 49 ff., 15. Sept. 1886, S. 741 ff.) berührt worden sind, so kann ich mich über dieses Buch mit einem kürzeren Berichte begnügen.

Die erste Abhandlung, über die Hufen der Spartiaten, beginnt mit der bekannten, von Grote u. A. bezweifelten Nachricht über die Ackerteilung Lykurgs; sie will auf eine gründlichere Würdigung der Nachricht nicht eingehn, hebt aber hervor, daß bei den Eroberungen der Spartiaten doch notwendig Ackerteilungen und -anweisungen vorkommen mußten, wie überall in Griechenland bei Kolonien, Kle-ruchien u. s. w. Lykurg nun hat wahrscheinlich etwas vor 800 v. Chr. dem südlichen Teil des spartanischen Gebietes mit Amyklä, dessen Eroberung Duncker erst um diese Zeit geschehen sein läßt, den Spartiaten aufgeteilt, und daraus, so scheint Duncker anzunehmen, erklärt sich die Nachricht über seine Ackerteilung. Später muß dann ähnlich Messenien verteilt worden sein. Es folgen dann einige Nachweise über die Natur, Zahl und Größe der spartanischen Ackerlose. Unzweifelhaft hat der Verf. darin Recht, daß das eroberte Land von den Eroberern aufgeteilt worden ist. Aber das ist auch kaum je bestritten worden und hängt mit der Frage nach der Lykurgischen Ackerteilung nicht zusammen, da diese ausdrücklich und absichtlich als eine durch allzugroße Ungleichheit des Besitzes hervorgerufene neue Aufteilung und zwar zu gleichen Teilen erscheint. Das unterscheidet sich sehr erheblich von dem, was der Verf. aufstellt; es muß z. B. als sehr fraglich erscheinen, ob die Aufteilung des eroberten Landes zu gleichen Teilen geschah. Mit jener Ueberlieferung hat also Dunckers Ausführung nichts zu thun; es ist eine neue selbständige Vermutung und nur derjenige kann ihr beistimmen, welcher die Dunckerschen Anschauungen über die Eroberung Lakoniens durch die Dorier teilt. Wie ich früher ausgeführt habe, teile ich sie nicht.

Es folgt No. 2, Strategie und Taktik des Miltiades, d. h. ein

Beitrag zur Erläuterung der Schlacht bei Marathon. Beigegeben ist eine genaue Karte, die zugleich die zur Bestimmung der beiden Heeresstellungen nötigen Berechnungen ermöglicht<sup>1)</sup>. Zuerst werden die für das Handeln der Athener vermutlich bestimmenden Erwägungen, hierauf der Gang der kriegerischen Operation selbst dargelegt. Die Aufstellung der Athener war nicht bei dem heutigen Marathona, sondern südlich davon im Thal von Aulona; von hier aus entwickelte dann Miltiades seine Truppen zur Schlacht gegen die Perser mit dem rechten Flügel am Meere; schon in der Geschichte des Altertums hatte Duncker wesentlich so dargestellt. Dieses auf die neuen topographischen Forschungen gestützte Ergebnis ist sehr wahrscheinlich. Die sonstigen Erörterungen und das von Duncker entworfene Bild von der Schlacht selbst sind nicht einwandfrei, was bei einer so ungentügenden Ueberlieferung, wo jeder der mehr wissen will zur Vermutung greifen muß, kein Tadel ist.

Die vierte Abhandlung, der angebliche Verrat des Themistokles, deutet schon im Titel an, daß der Verf. den Themistokles nicht für schuldig hält; seine Verfolgung ist von den Lacedämoniern ins Werk gesetzt, weil er ihnen im Peloponnes gefährlich zu werden drohte. So hat Duncker es dann auch in der neuen Folge der Geschichte des Altertums dargestellt. Wie ich darüber urteile, habe ich in der schon erwähnten früheren Besprechung ausgeführt.

Einen verwandten Stoff, den Proceß des Pausanias, erörtert *Abb. IV.* Das Verfahren der Spartaner, ihr langes Zögern gegen diesen offenbaren und gefährlichen Verräter ist, wie Duncker zeigen will, wenn wir dem Bericht des Thukydides folgen, nicht zu verstehn, und erklärt sich nur daraus, daß Pausanias gefissentlich eine Zeit lang gegen die Athener, um deren Fortschritte am Hellespont zu hindern, gebraucht wurde. Auch über diese Ansicht habe ich in der früheren Recension gesprochen. Duncker verkennt die Stellung des Pausanias in Sparta; er nennt ihn wiederholt Regenten von Sparta, was weder er noch sonst jemand war. Ein schon früher bemerktes Versehen, Kleandridas statt Klearchos (S. 75), ist auch in dieser Sammlung wiederholt worden.

Der folgende Vortrag über den sogenannten Kimonischen Frieden, eine erneuete vollständige Behandlung dieser Frage, gibt zuerst in lehrreicher Weise ein Verhör der verschiedenen Zeugen und die sonst in Betracht kommenden Umstände. Mit Recht wird der Friede

1) Aus Versehen ist S. 24 unt. 12,000 Fuß Tiefe gedruckt statt 1200, wie es sowohl nach der Karte, wie nach dem Resultat der Rechnung heißen muß.

geläugnet. Die Urkunde, die den Anlaß zu der Nachricht gab, war der Volksbeschluß, der die Gesandtschaft des Kallias u. A. zur Unterhandlung mit den Persern entsandte. Wie erklärt es sich aber unter diesen Umständen, daß die Redner von einer Friedensurkunde sprechen und aus ihr ganz bestimmte Bedingungen anführen? Diese Abhandlung ist nach meiner Meinung die beste der Sammlung.

VI führt den Titel: Ueber ein angebliches Gesetz des Perikles. Plutarch Perikles 37 <sup>1)</sup> erwähnt, daß Perikles ein Gesetz veranlaßt habe, in welchem für das attische Bürgerrecht attische Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite gefordert ward, durch das er dann später selbst betroffen sei. Dies Gesetz ist, wie Duncker wahrscheinlich macht, erfunden; bei seiner Erfindung ist fr. 90 des Philochoros (schol. Aristoph. Vesp. 718) benutzt worden, allwo die Verteilung eines vom Aegypter Psammetich der athenischen Bürgerschaft geschenkten Quantum Getreide aus dem J. 445 erzählt wird, wobei eine größere Anzahl der sich meldenden als falsche Bürger entdeckt worden seien. Auch darin kann man dem Verf. zustimmen. Weniger glücklich ist dagegen die Behandlung dieses Philochorischen Fragments <sup>2)</sup>, wo er statt des überlieferten, freilich sonst nicht nachweislichen Psammetich den aus dieser Zeit bekannten Amyrtaeus verstanden wissen will <sup>3)</sup>, und die Vermutung, daß diese Prüfung der Bürger und Streichung der nicht berechtigten von Thukydidēs dem S. des Melesias veranlaßt sei, wozu kein Grund vorliegt.

Der letzte Vortrag behandelt des Perikles Fahrt in den Pontos, die mit voller Sicherheit im Jahre 444 v. Chr. gesetzt wird; denn Perikles mußte nach dem so ungünstigen Frieden von 445 wieder etwas für den Ruhm Athens thun, um sich in seiner Stellung zu behaupten. Es bestand, wie aus Plutarch Perikles 20 und Philochoros fr. 90 geschlossen wird, damals in Athen die lebhafteste Neigung, sich wieder in Aegypten einzumischen. Allein Perikles wollte keinen Streit mit den Persern und lenkte daher den Thatendrang seiner Mitbürger nach dem Pontos ab. Es werden hierauf die Zustände

1) Vgl. Aelian var. hist. VI. 10; XIII 24.

2) Die Worte des Scholiasten *μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος* versteht Duncker (S. 137) irrig so, als wenn damit die Beziehung des Verses der Wespen auf das ägyptische Geschenk geläugnet werden sollte. Das *μήποτε* ist, wie sehr oft bei den Scholiasten, mit »vielleicht« zu übersetzen. Die zweite mit *ἄλλως* beginnende Erklärung der Scholien ist ohne Wert, aus der ersten nicht ohne Willkür zusammengesetzt und daher nicht zu verwenden.

3) Das Bestreben, womöglich überall das vermeintlich richtige herzustellen, pflegt der dilettantischen Kritik eigen zu sein, die nicht Wort haben will, wie viel wir nicht wissen.

der pontischen Uferlandschaften, in denen eine Einmischung Atheus vielfach herbeigewünscht wurde, dargelegt und die Ergebnisse der Perikleischen Expedition ermittelt. Was mein Urteil über die hier vorgetragenen Ansichten angeht, so verweise ich wiederum auf meine frühere Anzeige. Der Hauptfehler dieser Arbeit ist die große Willkür der Kombinationen und das Bestreben, die uns aus dieser Zeit bekannten Dinge um jeden Preis in einen unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Das geht so weit, daß wir S. 157 die Behauptung finden, Athen habe sich gegen Abtretung von Nymphäum verpflichtet, Pantikapäum gegen Ariapeithes zu schützen, der doch von Pantikapäum recht weit entfernt hauste. Dieses Bestreben war eine Schwäche des nunmehr leider verstorbenen verdienstvollen Gelehrten.

Marburg.

Benedictus Niese.

---

Fournier, August, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Commercialpolitik. Wien 1887. In Kommission bei Karl Gerold's Sohn. 165 S. Gr. 8'. [Separatabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, Band 69, 2. Hälfte, S. 317—481].

Den Mittelpunkt der vorliegenden Schrift bildet eine Aktenpublikation. Fournier teilt aus dem Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien einen Bericht über die Verhältnisse des Handels und der Industrie in Ungarn und Polen mit. Der Bericht ist die Frucht einer Reise, welche im Jahre 1755 Graf Karl Otto v. Haugwitz, der einzige Sohn des leitenden Staatsministers, und Ludwig Ferdinand Procop, der Inspektor des brünner Manufakturamtes, im Auftrage des Wiener General-Kommerzdirektoriums nach Ungarn, Polen, Pommern, den Hansestädten, Kursachsen und Böhmen machten. Die Aufzeichnungen sind leider zum Teil verloren gegangen; nur das von F. mitgeteilte Stück ist erhalten geblieben. Der Verfasser ist ohne Zweifel Procop, da er der eigentliche Sachverständige war und Haugwitz überdies erst in dem jugendlichen Alter von 21 Jahren stand. Der Bericht ist außerordentlich interessant; er gibt uns von dem Handel und der Industrie der einzelnen Orte ein detailliertes Bild; einen besonderen Wert besitzt er dadurch, daß er die Firmen nennt. Ueberall zeigt sich der Verfasser als scharfer

Beobachter; er sucht auch die Gründe zu erkennen, weshalb dieses oder jenes an einem Orte so, an einem anderen anders ist (vgl. z. B. S. 97, 128, 133).

Außer dem Bericht hat Procop noch »Reflexionen« niedergeschrieben, in welchen er die gewonnene Kenntnis der Verhältnisse in den bereisten Ländern dazu verwertet, um Vorschläge für die Hebung des Verkehrs der österreichischen Erblande mit jenen zu machen. Ueber den Inhalt dieser »Reflexionen«, welche gleichfalls im Archiv des Ministeriums des Innern aufbewahrt werden, gibt F. ein Referat.

In einer gewandt geschriebenen Einleitung (»Zehn Jahre österreichischer Handelspolitik, 1746—1755«) schildert F. kurz, wie Maria Theresia nach dem Verluste Schlesiens eine Reform der österreichischen Staatsverwaltung durchzuführen suchte. Nicht am wenigsten kam es dabei auf die Hebung von Handel und Industrie an. Eine von den zu diesem Zweck getroffenen Maßregeln ist auch jene im Jahre 1755 unternommene Reise; sie sollte dazu mitwirken, der jungen erbländischen Industrie neue Absatzgebiete zu eröffnen. — Die Einleitung ist hauptsächlich auf Grund der Untersuchungen Fechners gearbeitet; erhebliche eigene Studien hat Fournier nicht gemacht. Ref. würde sich darüber nicht auslassen, wenn F. seinem Buche einen weniger verheißenden Titel gegeben hätte. Allein hinter dem Titel »Handel und Verkehr in Ungarn und Polen« erwartet man doch etwas mehr als den einfachen Abdruck eines nur 90 Seiten langen Aktenstückes mit einigen einleitenden Bemerkungen. Um einer solchen Ankündigung gerecht zu werden, hätte F. zum mindesten den Bericht Procop's durch ungarische und polnische Quellen eingehend kommentieren müssen.

Düsseldorf.

G. v. Below.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2. 3.

10. u. 20. Januar 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: Martens, F., Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères. I–VII. Von Schürren.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Martens, F.**, Professeur à l'Université Impériale de St. Pétersbourg, Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Étrangères, publié d'ordre du Ministère des Affaires Étrangères. T. I–IV. Traités avec l'Autriche (1648–1878); T. V–VII. Traités avec l'Allemagne (1648–1824). St. Pétersbourg. Imprimerie du Ministère des Voies de Communication. 1875–1885. gr. 8°.

Aus dieser Sammlung russischer Staatsverträge hat man sich bisher wohl einige Lesefrüchte angeeignet, von Wert und Bedeutung des Ganzen aber keine rechte Vorstellung gemacht. Mittlerweile wächst die Zahl der Bände und es wird Zeit, zu prüfen, ob sich der ernsten historischen Forschung hier ein Boden bietet, auf welchen Verlaß ist, oder ein trügerischer, der nur mit Vorsicht betreten werden darf. Studien zur Geschichte des Nordischen Krieges haben zur Beschäftigung mit dem betreffenden Abschnitte des Werkes und zu einer Art Stichprobe geführt, deren Ergebnis hier zur Mitteilung kommt.

In erster Linie ist bezeichnend, daß der Herausgeber die Verträge mit einem Kommentar begleitet und damit zum Verfasser wird. Er verbindet, bespricht, erläutert die Texte und im Vorwort zum vierten Bande faßt er das Ergebnis seiner Beschäftigung in die Worte: die russische Politik habe, was Kaiser Nicolai ihr auf die Fahne geschrieben, allezeit zur Richtschnur gehabt: Gradheit und Ehrlichkeit. Damit hat er den Gesichtspunkt bezeichnet, aus welchem das von ihm niedergelegte Zeugnis und das, worauf es sich richtet, vornehmlich beurteilt zu werden verlangt.

Zu dieser Prüfung eignet sich das erste Viertel des vorigen Jahrhunderts ganz besonders. Man läuft da so leicht nicht Gefahr, mehr in Anspruch zu nehmen, als sich ohne Wagnis gewähren ließ. In Rußland ist dem Studium jener Zeit seit dem Erscheinen des sechsten Bandes von Ustrialows Geschichte Peters d. Gr. (1859) ein so hohes Maß offizieller Duldung gesichert, daß auch ein schüchternen Beamter den Mut und die Berechtigung finden mag, ehrlich und gerade zu reden. Dazu kommt, daß die russische Politik in jenen Jahren von abendländischen Einflüssen noch wenig berührt in ihrer eigentümlichen Art am ehesten zu erfassen ist: von Peter d. Gr. erhält sie das Gepräge, welches ihr anhaften bleibt. Auch bildet sich damals ihr Verhältnis zu Preußen heraus, wie es für zwei Jahrhunderte maßgebend wird, so daß sich zum Nebengewinn tiefere Einsicht in den Anfang russisch-preußischer Alliancen eröffnet. Dem Verdienst des Verf.s endlich geschieht kein Abbruch. Besteht er die Probe bis 1725, so bleibt ihm ein gutes Vorurteil zur Seite. Im andern Falle finden sich wohl Ausreden; der Leser bleibt gewarnt.

Nun erweckt gleich die Anlage des Werks Bedenken. Indem es sich der unbestechlichen Kontrolle synchronistischer Anordnung entzieht und die Traktate nach Ländern vorführt, durchbricht es den Zusammenhang; verdunkelt die Motive, mutet beispielsweise dem Leser zu, sich zwar in das Bartensteiner Bündnis und die Bundesstreue des Kaisers Alexander zu vertiefen, auf den Text des Tilsiter Friedens aber zu warten, bis die Reihe an Frankreich ist. Der Verf. will dabei freilich keinen andern Nachteil gefunden haben, als daß Verträge, die mit mehr als einem Staat geschlossen wurden, doch nur unter dem Namen Eines gebracht werden können. Wenn nun aber als Regel aufgestellt wird, daß bei Kongressen der Ort, im Uebrigen die nähere Beziehung entscheide, so setzt sich gleich der erste Band darüber hinweg; bringt alle mit Oestreich samt Preußen geschlossenen Traktate, auch wo unstreitig Preußen näher interessiert war, unter der Rubrik von Oestreich; in andern Fällen entscheiden Zufall und Willkür. Höchst verfänglich ist das System für Polen geworden. Nach dem Programm (I. p. X) sollten auf Oestreich, England, Preußen, Frankreich und die Türkei mit eigenen Rubriken nur noch folgen »les autres états existant actuellement«, also sicher nicht Polen. Denn es war gleich undenkbar, daß von einem russischen Lehrer des Staats- und Völkerrechts Polen unter den noch vorhandenen Staaten begriffen, wie daß es unter den verbliebenen vergessen wäre. Für die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war es somit nur unter Sachsen zu suchen. Statt aber

unter dem Schirm dieses heute noch vorhandenen (*»existant actuellement«*), in das Deutsche Reich, also in den Band V ff. und nirgends sonst hingehörenden Staates wissenschaftlich eine Art Auferstehung zu feiern, hat es ihn vielmehr mit sich in den Untergang gezogen und auch von Sachsen ist jede Spur verloren, bis unter dem Jahre 1730 — und nicht, wo es zu erwarten war, in der Vorrede zum fünften Bande (p. II), sondern in einer Anmerkung (V. 276) halb versteckt — die Vertröstung nachfolgt: *»Tous les actes et traités relatifs à la Pologne conclus entre la Russie et la Saxe seront publiés dans la section contenant les traités de la Russie avec la Pologne«*. So daß nun entweder jenes Programm oder dieses Versprechen zu Schanden werden muß und der lebende Staat besten Falls unter dem Schutz des todten zu seinem Rechte kommt. Mit Hilfe dieses an Sachsen verübten Attentats bleibt mittlerweile Polen, schon vor aller Teilung, von 1697 bis 1730, zerrissen, eliminiert und die russische Politik der Zeit, auch in der Beziehung zu Preußen, halb verdeckt und verwischt. Was von dergleichen Wunderlichkeiten noch sonst zu verzeichnen wäre, kommt daneben kaum in Betracht, wie wenn etwa Verträge mit Hannover, aus dessen englischer Zeit, nicht unter England; Verträge mit Danzig, aus dessen polnischer Zeit, unter Deutschland gesucht werden müssen.

Daß sich der Verf. überall nicht beim Worte nehmen läßt, wird dann nicht weiter befremden. Trotz der Anzeige, daß *»alle«* aufgenommenen Texte *»ohne Ausnahme«* aus dem russischen Archiv des Auswärtigen herrühren, wird gleich die allererste Nummer aus Oestreich entlehnt und, wo es ihm paßt, wendet er sich, was ja an sich ganz löblich ist, zu Anleihen auch sonst an das Ausland; wo es ihm nicht paßt, unterläßt er es, um den Schaden der Sache wenig bekümmert. Er verheißt (I. p. XII.) nicht nur Traktate und Konventionen im *»eigentlichen«* Sinne, sondern *»alle«* internationalen Urkunden zu bringen, *»alle«* Arten *»von Deklarationen, Accessionen, Reversalen u. A.«*. In Wirklichkeit entzieht er sich der damit übernommenen Verpflichtung in zahlreichen Fällen, verweist unbequeme Stücke als nicht zu den *»eigentlichen«* Traktaten gehörig aus der Reihe der Texte, umgeht ihren Abdruck, stellt sie nicht selten ohne Erwähnung bei Seite. Dafür räumt er gelegentlich anderen, trotz formalen Mängeln, ja mehr als zweideutiger Herkunft, einen Ehrenplatz ein.

Dergleichen erklärt sich mitunter aus Berechnung; häufiger doch aus Fahrlässigkeit. Texte, welche in der russischen Gesetzsammlung längst gedruckt vorliegen, werden als bisher ungedruckt der Aufmerksamkeit besonders empfohlen. Im fünften Band p. 232



wird ein Stück rubriciert wie folgt: »no. 208. 1726. 3. Oct. Déclaration du roi de Prusse.«, p. 236 findet sich nochmals förmlich angezeigt: »la déclaration russe porte la date du 10. août, celle de Prusse est du 3. Oct. Nous insérons ici cette dernière (no. 208.)« und nun bleibt unter no. 208 die Deklaration, welche sich ankündigt, fort, und die, welche hat fortbleiben sollen, wird gedruckt. Oder es wandert ein Text (no. 184) so, wie er aus dem Archiv eingeht, in die Druckerei. Der Herausgeber hat ihn überall nicht gelesen, oder doch nicht gemerkt, daß ein Ratifikations-Instrument vorlag, aus dessen Rahmen der Vertrag erst herausgehoben werden wollte. Als das Stück aus der Druckerei zurückkehrt fällt bei der Revision des Satzes das Ende des Instruments auf und wird gestrichen; mittlerweile aber ist der Anfang durchgeschlüpft und redet nun für alle Zeiten als wunderlicher Introitus, ein Vorder-satz ohne Nachsatz, zum Leser. Isoliert ist dergleichen verzeihlich und man stellt es gelegentlich zurecht; in der Wiederholung wird es ermüdend; unerträglich aber, sobald erst die Wahrnehmung aufgeht, daß, was den Archiven und deren Beamten an Material und guten Kopien verdankt wird, so weit es reicht, ohne Weiteres verwendbar; was darüber hinausgeht, außer nach viel Arbeit und Sichtung, fast überall nicht zu brauchen ist.

Den Daten ist nicht zu trauen. Manche sind ohne Uebersetzung nachgeschrieben, andere verrechnet. Bald geht der eine, bald der andere Stil voraus; mitunter hat man zu erraten, welcher gemeint ist. Die Klammer wird nach Belieben gesetzt und damit um alle Bedeutung gebracht. Für den hier in Betracht gezogenen Abschnitt mit seinen nicht vollzählig 30 Nummern ist über die Hälfte der Angaben ungenau oder falsch. Die größten Fehler sind zu korrigieren: wie folgt: 181. statt 31. Mai (10. Juni) — (Juni 20/10.) 182. statt 11. (22.) Juni — (Juli 2) Juni 22. 183. statt 22. Oct. (1. Nov.) — Nov. 1. (Oct. 21.) für den Haupttext, Nov. 2. Oct. 22 für den Art.-sep. 184. statt 8. April (28. März) — April (19.) 8. 196. statt 16. (5.) Nov. — Nov. (27.) 16. 197. statt 16. (5.) Nov. — Nov. (26.) 15. *Annexe 2* statt 13. (24.) Sept. — (Oct. 5) Sept. 24.

Bei Traktaten läßt sich die richtige Datierung dem Text entnehmen. Bei Ratifikationen versagt sich dieser Ausweg. Von den Annexen abgesehen, sind bis zum Jahr 1725 Ratifikationen eifmal in Frage gekommen; zweimal nicht perfekt geworden; unter den übrigen neun Fällen werden vom Herausgeber drei zur Genüge, zwei nur einseitig, einer ganz beiläufig und nicht an der rechten Stelle, drei ganz und gar nicht verzeichnet. Wer sich um Ratifikationen

nicht kümmert — doch nicht der Staatsmann und Diplomat? — mag wenig vermissen. Dem Historiker macht es doppelte Arbeit, wenn er, was sich ihm darbietet, überall noch prüfen, zurechtstellen und, was sich ihm vorenthält, erst eigens aus den Archiven herbeiholen muß. Unbillige Forderungen wird er freilich nicht stellen. Wenn Dumont und Andere Ratifikationsinstrumente, wo sie ihrer habhaft werden konnten, gerne in vollem Wortlaut mittheilten, so hatte das außer sachlichen und noch heute teilweise giltigen, auch allerlei zufällige Gründe und braucht nicht ausnahmslos nachgeahmt zu werden. Aber zum genauen Nachweis der Ratifikationen und zur Angabe, was an ihnen bemerkenswert oder auffallend erscheint, ist der Herausgeber verpflichtet.

Der Zeichnung der Traktate ist geringe Beachtung geschenkt. Ob im Original die Namen neben oder unter einander stehn, ist nicht zu erkennen. Unwichtiges wird erläutert, Wichtigeres übergangen. So brauchte das Fehlen der Unterschriften in 185. nicht erst hervorgehoben zu werden, dagegen wird ein Wort über die Siegel ungern vermißt. Wo die bloße Thatsache der Unterzeichnung Fragen aufwirft, bleibt die Antwort aus. Das gilt u. A. von dem sog. Löwenwoldischen Traktat, der in etwas spätere Zeit (1732) fällt, indes das Verfahren des Verf. gut illustriren hilft. Der Traktat ist bekanntlich nicht zur Ausführung und die erste Phase preußisch-russischer Alliance damit nicht eben harmonisch zum Abschluß gelangt. Durch welche Stadien die Verhandlung geht, um schließlich zu scheitern, ist schon darum von nicht gemeinem Interesse und es ist Manches darüber geschrieben worden, aber immer aus unzureichender Kenntnis. Die Hoffnung auf bessere Einsicht wird auch diesmal vereitelt. Unerörtert bleibt, wie die Punktation vom 13. Sept. und der Vertrag vom 13. Dec. sich zu einander verhalten; worauf Löwenwoldes Instruktionen, wie weit seine Vollmachten gehn. Aus dem Aktenmaterial, welches dem Verf. zur Hand gelegen hat, aber dem Leser nicht zugänglich ist, treten zwei unbekante Thatsachen hervor: die russische Ratifikation vom 25. Januar 1733 — sie ist also vollzogen, wenn auch nicht ausgehändigt worden — und die Unterzeichnung des Vertrags. Klargelagt wird damit der Sachverhalt nicht. Bisher hatte man Grund zur Annahme, daß wohl die Punktation, nicht aber der Vertrag selbst, wenigstens nicht von allen Vollmächtigen, unterzeichnet sei, und durch Löwenwoldes Deklaration vom 13. Dec. (vgl. Droysen IV, 3, 2. S. 179. Anm. 1) schien außer Zweifel gestellt, daß die Vollziehung in der That erst nach eingeholter Finalresolution habe erfolgen sollen. Nun aber bringt der Herausgeber die volle Unterzeichnung:

voran geht Seckendorff; es folgt Löwenwolde; den Schluß machen Borck, Podewils, Thulemeyer, alle fünf mit Namen und Siegeln, sowohl unter dem Haupttext, wie unter den Nebenartikeln, unter diesen in Klammern. Da die Klammer doch etwas bedeuten will, so läßt sich nur vermuten, daß unter den Nebenartikeln die Namen erst vom Herausgeber hingesetzt sind. Das wäre dann ein beunruhigender Beweis, daß er nicht recht gewußt hat, warum es sich handelt. Und damit ist auch die Ratifikation, bis einmal ihr Text korrekt vorliegt, um alle Bedeutung gebracht. Denn nun bleibt es fraglich, ob sie auch die Nebenartikel einschließt, auf die es vor Allem ankommt, und die Sache bleibt dunkel wie zuvor. Dafür teilt der Verf. mit, der Vertrag habe Preußen auch einige deutsche Landschaften zuwenden sollen. Im Text ist davon nichts zu finden, was Ranke schon 1847 hervorgehoben hat. So aufmerksam liest der Verfasser die Verträge, die er mitteilt, so unbekümmert läßt er den Leser im Dunkel und führt ihn dann irre.

Damit kennzeichnet sich eine Methode, welche nicht rasch genug an den Texten vorbeikommen kann, um zum Kommentar zu gelangen. Ein Kommentar aber entspricht seinem Zwecke nur in dem Maße als er die Beziehung zu ihnen festhält und wie viel die bloße Ausgabe auch ohne Kommentar zu leisten vermag, sei zunächst in Kürze erläutert.

Nach dem Verf. hätte bei den Verhandlungen zu Havelberg im November 1716, wie überall, der Zar die leitende Rolle gespielt und der König von Preußen wäre ihm nur eben gefolgt. Ein einziges Datum, richtig begriffen, entzieht dieser Auffassung den Boden. Die zarische Deklaration vom (27.) 16. Nov. (196.) bezieht sich auf eine Alliance vom 1. Juli 1714, welche in der Sammlung unter diesem Datum nicht anzutreffen ist. Wenigstens eine Erläuterung war hier am Platz. Am einfachsten und besten war zu helfen, wenn für alle dergleichen Fälle die Daten, unter denen Verträge und Ratifikationen vorkommen, ein jedes in seiner Reihe, nebst kurzer Verweisung, dem Inhaltsverzeichnis eingefügt wurden. Dann durfte es dem Leser ohne Weiteres überlassen bleiben, zu ermitteln, ob und woher unter so verschiedenen Daten, wie Juni 1 und 12, Juli 1, Sept. 16. doch nur ein und derselbe Traktat (190) zu suchen sei; wie ein anderer Traktat (196) unter den verschiedenen Datierungen Nov. 12. 26. 27. vorkommt. Daß etwa Nov. 16. und 27. denselben Tag, nur nach anderm Stil, bezeichnen, errät sich zur Not; daß aber Nov. 26. zwar einen andern Tag, aber keine andere Stipulation anzeigt, liegt nicht so ganz auf der Hand. So reducieren sich zwar bei mäßigem Nachdenken auch Juni 1 und 12 auf einen Tag, daß aber der so datierte

Text auch als Vertrag vom 1. Juli und wiederum vom 16. Sept. angezogen werden kann und in der That angezogen wird und daß beim 1. Juli an den neuen, beim 16. Sept. aber an den alten Stil zu denken ist, entnimmt sich doch erst den Ratifikationsinstrumenten. Den Schlüssel zu dergleichen Rätselfn hat eben die Ausgabe zu schaffen. Thut sie aber, was ihres Amtes ist, so findet sich die Forschung alsbald auf den richtigen Weg geleitet. Denn, nachdem mit Hilfe des Schlüssels der 1. Juli 1714 als Tag einer preußischen Ratifikation begriffen worden, drängt sich die Frage auf, woher von mehreren, die zur Verwendung standen, gerade ein preußisches Datum in eine zarische Deklaration (196.) gelangt sein mag. Ein Blick in die entsprechende königliche Deklaration und einiges Nachdenken verhilft zur Antwort. Das Konzept wird aus preußischer Kanzlei hervorgegangen sein, der Zar somit in diesem Falle mehr sich gefügt, als seinerseits diktiert haben und dafür könnte auch schon der Umstand sprechen, daß seine Erklärung erst nach der Erklärung des Königs vollzogen wurde. Den vollen Beweis liefern freilich nur die Akten, aber sie bestätigen die Vermutung.

In einem andern Falle wiederum können die in Art. 1 der Defensiv-Alliance vom August 1718(201) beiderseits gebrauchten Bezeichnungen: »das zu Havelberg den 26. Nov. 1716 gemachte Concert« und »die den 16. Sept. 1714 errichtete Alliantz« nicht wohl aus derselben Feder herrühren, sondern die erste wird von Preußen hineingetragen, von Rußland hingenommen sein, während es sich mit der zweiten umgekehrt verhalten haben wird. Auch hier geben freilich erst die Akten den Ausschlag, aber sie bestätigen auch dieses Mal die Vermutung. In dem von Berlin nach Petersburg gewanderten Konzept findet sich das erste und fehlt das zweite Citat, welches erst russischer Seits in den Text gebracht und preußischer Seits hingenommen worden ist, während man in Berlin aus eigenem Antrieb wohl nur vom 12/1. Juni, oder, wie in der Havelberger Deklaration, vom 1. Juli 1714 geredet hätte. Setzt man nun, wie billig, voraus, daß die Mächte gewußt haben, worauf es ihnen ankam, so folgt des Weitern, daß im Jahr 1718 Preußen seine Gründe gehabt haben muß, das Concert von 1716 hervorzuheben, dagegen die Alliance von 1714 zu übergehn, wie andererseits Rußland guten Grund, das so Uebergangene in Erinnerung und zu erneuter Geltung zu bringen. Damit ergibt sich, daß im Jahre 1716 die preußische, im Jahre 1714 die russische Absicht in den Texten besser zum Ausdruck gelangt sein wird. Für 1716 bestätigt sich so von Neuem, was oben ermittelt ist; daß auch für 1714 die Annahme zutrifft, wird sich an anderer Stelle erweisen.

Statt nun seine Ausgabe zu ähnlicher Verwertung geschickt zu machen, hat der Verf. geglaubt, die ihm zur Verfügung gestellten Kopieen möglichst hastig abthun zu dürfen, wenn er sie nur mit einem Kommentar von zusammengetragenen Lese Früchten begleitete. Die Manier ist nicht neu und eine gewisse Berechtigung mochte ihr zustehn, so lange man sich noch mit zerstreuter, äußerlicher Kenntnis vergangener Dinge zu begnügen hatte. Da mochte ein Traktat Dienste genug geleistet haben, sobald man aus ihm abgelesen hatte, was eben brauchbar erschien; was er nicht bald anfangs vortrug, hätte man ihm doch nicht abzulocken gewußt; man räsonnierte über ihn so gut und so gründlich, wie man es eben überall zu thun gelehrt und gewohnt war. Heute, wo vor dem, aus den geöffneten Archiven langsam aber unaufhaltbar emporsteigenden, Urbild der Vergangenheit erträumte Gebilde zu zerfahren beginnen, überkommene Weisheit nur noch kümmerlich Stand hält, vermag bald kein äußerer Schein die Hohlheit einer Geschichtschreibung zu verdecken, welche begreifen machen will, ohne begriffen zu haben. Zum Begriff führt der Weg nicht um die Dinge herum. Charakter und Sinn eines Traktats enthüllen sich nur aus ihm selbst. Zur Offenbarung dessen, was er in sich schließt, zwingt ihn nur die Analyse die ihn Satz um Satz aus seiner letzten Fassung in den Text, der vorher gieng, aus Vorlage in Vorlage, bis auf den ersten Ansatz rückwärts verfolgt. Vermittelst der Konzepte und Vorakten redet in der Geschichte des Textes die Geschichte des Traktats selbst; da tritt sein Sinn und Wesen lebendig hervor, wird begriffen und ist anders nicht zu begreifen.

Unter den Traktaten, welchen der Verf. wenig mehr abzugewinnen gewußt hat, als einen thörichten Anlaß zur Verherrlichung zarischer Größe, nimmt eine der untersten Stellen die russisch-hannöversche Konvention vom Jahre 1710 ein (184). In ihren acht kümmerlichen Artikeln verbirgt sich ein Inhalt, der in der That wenig mehr zu besagen scheint, als nichts und nur etwa als politisches Wetterzeichen Beachtung verdient. Aber unter dem Beschwörungszwang ernster Analyse verwandelt sich das Produkt diplomatischer Verlegenheit in eine Fundgrube historischer Belehrung. Im Verlauf eines halben Jahres ist es aus Entwürfen, Remarquen, Notaten, Deklarationen, vom Dec. 1709 bis zum 3. Juni 1710, dem Tag der Unterzeichnung, aus zwanzig Schriftstücken langsam erwachsen und jedes Stück ist für ein besseres Verständnis der beiderseitigen Ziele und Wünsche, Erbietungen und Ansprüche, des Ganges der Verhandlung, des endlichen Ausganges von Wert. Aus seinen Vorakten beleuchtet, in seiner Entwicklung erkannt, gewinnt der Text des Trak-

tats eine neue, vertiefte Bedeutung. Da ist kaum ein Satz ohne Geschichte; Formeln gewinnen einen Sinn, der ihnen an sich nicht zukommt; gleich in den öden Worten des Ingresses erschließt sich ungeahnte Einsicht in Natur und Wechsel zarischer Prätionen, in weltliche Ausdauer, Klugheit und Methode und alles das als Gewinn aus einer unscheinbarsten Phrase, welche so am besten zum Maßstab wird des großen Gewinns aus einer vollen Entwicklung des Textes. Fast jedem Moment, in welchem die Verhandlung sich schürzt, wo sie stockt, sich hier oder dorthin wendet, haben Ereignisse ihren Stempel aufgedrückt und schon aus diesen Merkzeichen redet die Geschichte der Zeit.

Läßt man sich daher an bloßer Textausgabe von Traktaten, so wertvoll sie an sich ist, nicht genügen und gebietet über Mittel und Kräfte ein Uebrigtes zu thun, so unterliegt keinem Zweifel, was in erster Reihe Not thut. Nach dem Text hat den Anspruch auf den vordersten Platz das, was ihn am besten erläutert: das Ergebnis der Analyse, die seiner Entwicklung nachgegangen ist; in welcher Form es sich auch mitteilt, es tritt zu Verwandtem; es ordnet sich ungesucht ein; für Allogra bleibt da kein Platz; die Teilung der Arbeit, die Scheidung ihrer Arten erzwingt sich. Heute gibt es keine Entschuldigung mehr, wenn eine Ausgabe von Traktaten in fremdes Gebiet hinüberschweift und dem Geschichtschreiber ihre Arbeit liederlich liefert, mit dem leidigen Trost, an Besorgung auch eines Teils der ihm obliegenden Arbeit liederlich mitgeholfen zu haben. Der Einwand, daß kein Staat den vollen Editionsapparat für seine Traktate in den eigenen Archiven besitzt, also gar leicht zu Anleihen beim Auslande genötigt wäre, erledigt sich bei der heute üblichen Verwendung wissenschaftlicher Missionen und bei rechter Konsequenz der Methode. Eine wirkliche Scheu vor dergleichen Anleihen bei Freund und Feind wäre begründet doch nur dann, wenn die Edition durchaus unterlassen will, was ihr obliegt und dafür unternehmen, was ihr nicht ansteht; wenn sie — nach Art einer heute noch nicht überwundenen, aber nicht unüberwindlichen Geschichtschreibung — versteckt oder offen, etwa in den Falten eines Kommentars oder im Vehikel einer Vorrede, den Ruhm ihres präsidierenden Staats auf Kosten von Feind, Freund und Wahrheit auf den Markt zu bringen sucht; nicht aber, wenn sie festhält an dem, was allein ihres Amtes ist; wenn sie aus Text, Konzepten und Akten Feind und Freund, jeden in seiner Weise, wie und wo er einst geredet, selber wieder zu Worte kommen läßt; wo dann schließlich zu Gericht sitzt weder Race und Nation, noch Hof und Staat, weder Partei, noch Schule, sondern — zum allgemeinen

Vorbild, zur Mahnung und bald auch zu heilsamer Nötigung weit über die engere Sphäre von Traktaten und deren Editionen hinaus — die Geschichte selbst, die sich ihr Urteil nicht vorschreiben und nicht abdrängen läßt, daher es auch in keiner Edition zur Verlautbarung kommt, sondern aufgeschoben bleibt bis auf Weiteres.

Wie es aber aus dem Mund einer Tendenz, unter Vers und Motto, sich anhört, in welchem Ton und mit welcher Berechtigung, zumal, wenn es liederlich vorbereitet, fahrlässig eingeleitet und gewissenlos ausgebeutet wird, davon hat der Verf. ein Beispiel gegeben, das sich nun näher darlegen soll; sobald der abendländische Leser zuvor noch gewarnt ist, daß, was sich in der Kolumne links französisch vorträgt, nicht immer ebenso auch in der rechten Kolumne russisch angetroffen wird, vielmehr ist die Kolumne rechts zur Kontrolle unentbehrlich und auf den französischen Text kein Verlaß. Die für den Verf. günstigste Erklärung wird sein, daß er russisch geschrieben und das Uebersetzen Andern überlassen hat, ohne sich weiter darum zu kümmern. Denn, sollte er den französischen Text auch nur mit einiger Uebersetzung revidiert haben, so würde sich eine bedenklichere Folgerung aufdrängen, namentlich in den nicht seltenen Fällen, wo die Fahrlässigkeit mit, sei es wirklichen, sei es täuschenden, Merkmalen der Fälschung auftritt.

Von den aus der Zeit Peters des Großen wörtlich zum Abdruck gebrachten sieben und zwanzig Texten (mit Abrechnung von no. 181, mit Einrechnung der beiden Annexe) stehn neun außer Beziehung zu Preußen. Von diesen neun betreffen zwei Hannover (104. 192); zwei die Städte Hamburg und Lübeck (185. 186); zwei Danzig (198. 199); zwei Mecklenburg (193. 194); der neunte (206) enthält den holsteinischen Ehevertrag von 1724. Unter den preußischen Stücken finden sich sechs einseitige Deklarationen und zwar von Seiten Preußens: zu Gunsten des Königs August eine (188); zwei zu Gunsten des Herzogs von Mecklenburg (195. 196); zwei zu Gunsten des Zaren (200. 203); von zarischer Seite: eine äußerst formlose zu Gunsten Preußens (204). Von den Verträgen bezieht sich eine in erster Linie auf Frankreich (198); ein anderer auf Kurland (205), die übrigen ausschließlich auf Rußland, aber so, daß vier (187. 201. Annexes 1. 2) teils nicht zur Ratifikation, teils nicht einmal über das Stadium von Projekten hinauskommen; drei (182. 183. 191.) wohl perfekt, aber wenig oder gar nicht wirksam werden; von erheblicherer Bedeutung sind überall nur zwei (190. 202). Vom Anfang bis zum Ende gehn die Abmachungen über Neutralität,

äußersten Falls über Defensive, nur einmal, und im Grunde auch da nicht, hinaus. Nach dem Verf. wäre freilich gleich anfangs ein Offensivbündnis geschlossen worden; es wird sich indes zeigen, daß die betr. Nr. 181 gestrichen werden muß. Ein zweites Offensivbündnis bespricht er zum Jahr 1709; ein Blick in den Text (183) lehrt, daß hier nur ein Defensivbündnis vorliegt. Der einzige Ansatz zur Offensive, welche indes als Defensive gedacht ist, wäre in der Truppenkonvention von 1715 zu finden, die aber nicht zur Ausführung kommt. Schließlich kehrt das ganze Verhältnis an seinen Anfang zurück und Preußen leitet das Ende des Nordischen Kriegs, wie den Anfang, seinerseits mit einer Neutralitätserklärung ein (203). Welche Bedeutung eben diese trotz Allem für Rußland gewinnt, wird sich zeigen, obwohl im Kommentar des Verf. keine Spur davon anzutreffen ist. Zu beachten ist ferner, daß sich den meisten Stücken bei aufmerksamer Betrachtung ein Fehler in der Form, ein Mangel am Guß, nicht selten ein ernsteres Gebrechen in Gedanken und Ausdruck ansieht. Zum Teil erklärt es sich wohl aus der Art, wie sie aus verschiedenen, nach Anlaß und Ziel, nach Logik und Moral kaum mit einander verträglichen Ansätzen zusammengewachsen, vielmehr zusammengesetzt sind, und es ist lehrreich, im Grunde unerläßlich, den Vorgang dabei genau zu verfolgen. Daß der Verf. das unterlassen und auch seinen Lesern nicht ermöglicht hat, vereitelt schon an sich ein rechtes Verständnis. Indes bleibt auch nach aller Analyse ein Rest von Bedenken, die begreiflich werden nur, wenn man in ihnen selber die Antwort sucht und erkennt, daß sie überall keine dulden. Mit andern Worten: nicht selten sind Artikel vereinbart, ja Verträge geschlossen worden, die nichts bedeuten und nie etwas haben bedeuten sollen, weil man sich eben nicht zu verständigen vermochte und doch nicht ohne den Schein einer Verständigung auseinandergehn wollte, auch wohl an eine Verständigung ernstlich gar nicht gedacht hatte, aber ein Interesse daran fand, Andere zu täuschen. In der ganzen Reihe ist vielleicht nur der Vertrag von 1714 verhältnismäßig gründlich erwogen und einigermaßen deutlich gefaßt; an zweiter Stelle — indes mit sehr erheblichem Vorbehalte — der Traktat von 1720; fast überall sonst ist zwischen den Zeilen zu lesen. Damit kennzeichnet sich das ganze Verhältnis zum voraus.

Die einzelnen Stücke sind nunmehr, nebst dem sie begleitenden Kommentar, zu prüfen.

1697. (Juli 2.) Juni 22. Russisch-Brandenburgischer Freundschafts- und Handels-Traktat (182). Ueber den Texten sind die Nummern 181 und 182 umzustellen, wie der Verf. in einer Anmerkung auch bemerkt. Er datiert: 12. (22.)



Juni und läßt einen mündlich geschlossenen Alliancetraktat (181) mit dem Datum: 31. Mai (10. Juni) vorausgehn. Beide Daten sind falsch; es muß heißen: (Juli 2) Juni 22 und Juni (20) 10. Zu der Fehlberechnung hat vielleicht die Annahme verleitet, damals sei in Preußen der gregorianische Stil bereits in Übung gewesen, der doch erst einige Jahre später Eingang fand; wahrscheinlich ist indes nur der russischen Gesetzsammlung nachgeschrieben worden. Auf das Richtige mußte bei einigem Nachdenken der Umstand führen, daß der 10. Juni aus einem moskowitischen Gesandtschaftsjournal stammt; vollends erhellt die spezifisch-russische Datierung des schriftlichen Vertrags (182) aus der im russischen Text gebrauchten Formel: »von Erschaffung der Welt«, nur nicht, wie bei dem Verf., 1697, sondern, wie bei Golikow I, 351. richtig: 7205. Zwischen der Zeichnung des Vertrags und dem Aufbruch aus Pillau am (10. Juli) 30. Juni, kommt somit eine Woche, statt zwei und einer halben, zu liegen. Indes ist die chronologische Irreleitung von geringerem Belang, als eine andere. Aus zugänglichen Quellen stand bisher fest, daß im Sommer 1697, als der Zar auf seiner ersten, ausländischen Reise im Gebiet des Kurfürsten von Brandenburg weilte, einem zwischen den beiden Fürsten vereinbarten, nicht gar erheblichen, schriftlichen Vertrag (182, vgl. Moerner no. 407) die mündliche Abmachung zur Seite gegangen war, einander treu zu sein und beizustehn; besten falls: eine Art sehr allgemein gefaßter Defensiv-Alliance; im eigentlichen Grunde: ein Austausch von Freundschaftskomplimenten. Nun will der Verf. in seiner No. 181 den Beweis vorgelegt haben, daß die beiderseitige Absicht vielmehr auf einen Offensivbund gegen Schweden gegangen, dem Zaren somit ein feierlich verbürgtes Wort vom Kurfürsten nachmals gebrochen sei. Aus dem beigebrachten Text ließe sich dergleichen allenfalls folgern, sofern er beweiskräftig wäre. Dagegen aber sprechen innere Gründe und äußere gleich entschieden.

Am (17.) 7. Mai langt der Zar zu Wasser in Königsberg an; den (28.) 18. hält die große Gesandtschaft vom Lande her ihren Einzug; bei der Antrittsaudienz ergreift sie die Initiative, trägt auf Erneuerung alter Freundschaft an und ersucht, als zwei Tage darauf in die Verhandlung eingetreten wird, um Vorlegung eines Entwurfs. Dem Wunsch wird entsprochen: ein Memorial in 7 Punkten wird überreicht und russischer Seits im Protokoll vom (Juni 3) Mai 24. verschrieben, welches der Verf. mit der müßigen aber irreleitenden Bemerkung begleitet, es enthalte keinen eigentlichen Traktat. Dafür übergeht er die Protokolle vom (17.) 7. und (18.) 8. Juni mit Schweigen. Ehe es zur Unterzeichnung kommt, ist ein Monat

vergangen, Text und Reihenfolge der Artikel sind verändert; Punkt 1 bleibt freilich 1; aber 6 ist 2; 4 ist 3; 5 ist 4; 7 ist 5 geworden; 2 und 3 sind beseitigt. Von welcher Seite die Aenderung ausgegangen ist, lehrt der Wortstil des deutschen Textes; vollends keinen Zweifel läßt das Gesandtschafts-Journal: die Fassung, wie sie Tags darauf gezeichnet wird, ist moskowitischer Seits mit der Erklärung eingebracht worden, kein Wort weiter ändern zu können. Der Vertrag hat somit das Gepräge von Moskau und wird zum authentischen Ausdruck der zarischen Intention. Nirgends verrät sich die leiseste Neigung zur Offensive. So gemäßigt der brandenburgische Entwurf, man hat ihn noch weiter herabgestimmt; selbst das bescheidene Defensivgellüst der Punkte 2 und 3 erscheint zu gewagt; man streicht sie. Gegen den Punkt 2, welcher gegenseitigen Beistand mit Volk und Geld, mit Artillerie und Proviant für *den Fall feindlichen Angriffs* und nur für diesen zusagen will, raisonnieren bei der Beredung vom (17.) 7. Juni die russischen Gesandten mit damals noch ganz genuin moskowitischer Logik und Moral etwa so: Der Zar und der Kurfürst haben beide die Könige von Polen und Schweden zu Nachbarn; greift einer derselben einen von ihnen bei noch währendem Türkenkriege an, so soll man einander beistehn; aber jetzt, ohne solchen Anlaß ein solches (Defensiv-)Bündnis schließen, hieße Friedenstraktate und Eidschwüre brechen, da in den Verträgen (des Zaren) mit den beiden Königen ausdrücklich gesetzt ist, daß einer des andern Wohl zu fördern und sich in allem aufrichtig, ohne Tücke und Arglist zu halten habe. Somit kann der Zar den Artikel nicht zeichnen. Ist aber erst der Krieg mit den Türken und Tataren beendet, dann läßt sich die Sache besser in Gang bringen, auch, ohne (moralisches?) Bedenken, ein perfekter Bundesvertrag schließen. Aus Protokoll und Verlauf der Verhandlung hat schon Golikow die Folgerung gezogen, der Zar habe damals offenbar noch nicht an einen Krieg mit Schweden gedacht und so haben es auch Ustrjalow, Solowjew und Andere auf russischer Seite verstanden. In der That: über den türkischen Krieg hinaus hat sich der Zar gewis noch nicht binden wollen. Als er seine große Reise antrat, war dieser Krieg in vollem Gange und es ist jener Zeit, wie nachmals, Vielen erstaunlich erschienen, daß er unter solchen Verhältnissen sein Reich verlassen mochte. Für den aufmerksamen Beobachter liegt freilich weder darin, noch in seinen bitteren Klagen, als die Verbündeten endlich einen Krieg, dem er persönlich den Rücken gewendet, nicht nach seinem souveränen Belieben, zu seinem besondern Vorteil, ins Unge- wisse fortführen wollten, ein Rätsel. Beides begreift sich aus der

Natur des Mannes und wiederholt sich unter ähnlichen Verhältnissen im Großen und Kleinen, so lange er lebt. Immerhin hatten die türkisch-tatarischen Sorgen ihn über die Grenze begleitet; sein Weg war anfangs auf Wien, von dort auf Venedig berechnet; die Förderung des Türkenkriegs nicht nur ein Vorwand, gewis auch ein Anlaß zur Reise gewesen. Nicht gleich mit dem ersten oder zweiten Schritt über die Grenze war er dem moskowitzischen Gesichtskreis entückt; das Erlebnis in Riga hatte ihn geärgert; es hatte seine Gedanken zu durchkreuzen, aber noch nicht umzulenken vermocht. Und als einige Wochen darauf — im Juni — vor der Sehnsucht nach Holland alles andere zurücktrat, da war für ihn nur ein neues Motiv gegeben, in der brandenburgischen Freundschaft zunächst nichts anders zu suchen, als die Gewähr möglichst ungestörter Belustigung mit Wasserfahrten und Schiffbau in der Fremde. Woher wäre ihm die Neigung gekommen, sich sofort, für unbestimmbare Zukunft, in bitterm Ernst, mit förmlichem Gelübde zu Offensiven zu verbinden? Zieht man dazu in Betracht, daß aus dem Protokoll der russischen Gesandtschaft auch auf kurfürstlicher Seite ein Ansatz zur Offensive nirgends hervorsieht, so tritt das vom Verf. nach vorne gestellte Schriftstück (181) in so erstaunlichen Gegensatz zu allem sonst Ueberlieferten, daß sich die Frage nach dessen Herkunft und Charakter unabweisbar aufdrängt. Den Vorgang schildert es so: Von den kurfürstlichen Ministern wird die Verhandlung alsbald mit dem Antrag auf ein *Offensiv-* und *Defensivbündnis* gegen alle Feinde, insbesondere *gegen den König von Schweden* als den gemeinsamen Feind, eröffnet. Die zarischen Gesandten lehnen es ab, den Vertrag so offen zu schließen, um Schweden, falls es dahinter käme, bei noch währendem Türkenkriege keinen Vorwand zum Bruch zu bieten. Die Berufung auf ein moralisches Motiv fehlt hier. Auch in den mittlern Weg, sich, ohne Jemand namhaft zu machen, nur zu gegenseitiger Hilfe in *allen Fällen* zu verbinden, wie ein nun schriftlich eingebrachter brandenburgischer Antrag vorschlägt, wollen die Gesandten nicht eintreten. Man beschließt zuletzt, in Schriften über einen Freundschafts- und Handelsvertrag nicht hinauszugehn; den Rest aber mündlich zu geloben. Als nun der Zar nebst seinen Gesandten in des Kurfürsten Jacht, auf der Fahrt von Königsberg nach Pillau, vor Friedrichshof ankert und der Kurfürst nebst dem Markgraf Albrecht in Begleitung Danckelmanns an Bord kommt, da »redet man« und »weil doch selbst schriftliche Abmachungen keinem andern Richter, als dem Gewissen der Fürsten unterliegen«, gelobt man sich mündlich, unter Handschlag: »geeigneten und erfordernten Falls einander gegen

alle Feinde, *insbesondere gegen Schweden*, mit allen Kräften, nach allem Vermögen beizustehn, in unverbrüchlichster Freundschaft und Verbindung bis zum Ende«. Der Verf. meint bis zum Ende der Dinge und übersetzt: *amitié éternelle*; es bedeutet aber nur: bis zum Austrag, *achèvement*. Was auf die Worte »*redet man*« folgt, hat der Verf. zwischen Anführungszeichen gedruckt und damit vom erzählenden Eingang unterschieden. Nun findet sich im moskowitzischen Gesandtschaftsprotokoll der Vorgang ähnlich berichtet: »und gelobten einander mündlich, *für den Fall eines Angriffs* — — einer den andern nicht zu verlassen, sondern einander beizustehen, mit allen Kräften, nach allem Vermögen« und wenn in Nr. 181 der Eingang lautet: da *redet man*«, so schließt im Protokoll der Bericht mit den Worten: »So *redete* vor allem einer von den Volontärs«. Das war eben der Zar. Wie man sieht, so decken sich, von den freilich entscheidenden unterstrichenen Abweichungen abgesehen, die beiden Niederschriften sehr wohl. Nun ist das Protokoll so alt, wie der Vorgang; seine Herkunft unterliegt keiner Frage; es berichtet authentisch. Das andere Schriftstück ist ungewisser Herkunft und zweifelhafter Authenticität. Gleichzeitig können beide der Abweichungen halber, ganz von einander unabhängig werden sie der Uebereinstimmung wegen, die in den unverkürzten Texten viel eindringlicher hervortritt, als in dem hier gegebenen Auszug, nicht wohl entstanden sein. Ist eine der andern entlehnt, so kann das nur von der zweiten gelten, mögen ihre Zusätze nun aus andern Aufzeichnungen, von welchen nichts bekannt ist, aus der Phantasie oder aus der Erinnerung stammen. Denn daß die kursiv gedruckten Stellen dem wirklichen Vorgang entsprächen und trotzdem alle mit einander im Protokoll der Gesandtschaft übergangen worden wären, ist undenkbar; dagegen begreiflich, daß sie nachmals in eine Vorlage, wie das Protokoll sie darbot, aufs bequemste sich einfügen ließen und daß sie so eingefügt wurden, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Mit einem Wort: das Protokoll ist an Ort und Stelle, die Nr. 181 ist nicht nur später, sondern, wenn nicht alle Zeichen trügen, erst nach Jahren abgefaßt worden. Jenes verzeichnet das Gelöbniß so, wie man es einander geleistet, diese, ob nun in Folge einer Selbsttäuschung oder zur Täuschung anderer, trägt in dasselbe hinein, was spätern Plänen und Wünschen des Zaren besser entspricht. Die Akten bringen den Beweis dafür zum Abschluß. Was bei bloßer Defensiv-Alliance begreiflich erscheint, bleibt ein unlösbares Rätsel, wenn in der That ein Offensivbündniß geschlossen war. Wie wäre es zu erklären, daß der Zar, des brandenburgischen Beistandes

zu einem Angriff auf Schweden schon 1697 durch ein feierliches Gelübde versichert, zwei Jahre darauf, 1699, eben zum Angriff auf Schweden Bündnisse mit dem König von Dänemark, mit dem König von Polen schließt, dagegen des Kurfürsten von Brandenburg nicht einmal gedenkt? Als der Krieg in Livland und Holstein angegangen ist, im April 1700, muß Printzen erst eigens an den Freundschaftsbund von 1697 erinnern, unter Beteuerungen unverbrüchlicher Treue bei Golowin sich beschweren, daß über des Zaren desseins und intentionen bei jetzigen livländischen Troublen zwar allerlei verlaute, wovon aber Se. Kurf. Dl. nicht wissen, was sie glauben sollen, und bittet dringend um Aufschluß. Im März hat dann freilich der Zar aus Woronesh seine Gedanken auch einmal nach Kurbrandenburg hinüber wandern lassen, indes, wie er Golowin bedeutet, wegen vieler anderer Briefe dem Kurfürsten noch nicht schreiben können. Erst im Juni, Angesichts nun schon näher aufsteigender Gefahren, schreibt er um Hilfe nach Berlin. Aber auf dem weiten Wege aus Moskau kommt die Werbung zu spät; der Frieden von Travendal steht vor der Thür und nun freilich ist der Kurfürst aus seiner neutralen Stellung nicht mehr zu locken. Ein Vorwurf gebrochener Gelübde wagt sich aber auch jetzt von Seiten des Zaren noch nicht hervor. Die Vorbereitungen für Narwa, und als zunächst alles verloren ist, die neuen Rüstungen; die Versuche, mit Hilfe guter Freunde aus dem Krieg mit halben Ehren sich wieder herauszuziehen, sodann, bei der Wendung des Geschicks, die Freude am ungestraften Kriegsspiel, das allmählich zu noch größerer Freude in ungestraften Ernst sich verwandelt, alles das miteinander drängt, was nicht gerade für den Augenblick Wert hat, zurück. Erst im Frühling 1702 bricht ein Anzeichen der Stimmung durch, die nachmals in der Nr. 181 berechneten Ausdruck sucht. »Man geht mit mir politisch um«, läßt sich der Zar in gemischter Gesellschaft vernehmen, »das kann ich auch thun und weis ich wohl, was der König in Preußen mir bey Unserm Abschiede versprochen und worauff er Mir die Hand gegeben«. Und einige Tage darauf bei Golowkin redet er zum preussischen Gesandten: auf keinen Freund sei Verlaß; der König von Preußen habe ihn auch in der Hoffnung sehr abtusiirt (Keyserlingks Rel. 28. März und 4. April 1702). Von nun an steigert sich die Klage und ihr Ausdruck, mit kleinen Pausen, mit größeren Unterbrechungen, im Ganzen stetig, bis nach dem preussisch-schwedischen Bündnis von 1703 der Groll und der Ingrim zu vollem Ausbruch kommen und der preussische Gesandte nach Hause zu berichten hat, »daß der Czar im Herten gar übel gegen E. K. M.

intentioniret wähen, wie Er dann auch dem Poln. Gesanten die plainte über E. K. M. deshalb gemachet, als ob sie am allermeisten zu den Krieg mit Schweden bewogen, auch Sich durch einen theuer beschwobrenen Eyd dazu mit verbündlich gemacht haben solten, welchem engagement sie aber gar nicht nachgekommen wären und in keinem stücke favorisiren wollen, sondern noch dazu sich mit dem Könige von Schweden festgesetzt hätten, welches er der Zaar nimmermehr vergessen könnte; Ja, es wähere der Zaar auch sogar damit ausgefahren, daß wenn Pohlen nur Ihr an der Ostsee habendes recht, welches Ihnen doch wenig nutzen brächte, cediren möchte, so wolte er der Republik in der praetension auff das gantze Preußen gutte Hülffe leisten«. (K. Rel. 25. Aug. 1704. Narva). Und so geht es weiter in infinitum; während der König seinerseits, im Sinne des russischen Journals vom Jahr 1697, aus seiner Erinnerung und aus dem wirklichen Vorgang den Vorwurf zurtückgewiesen hat, und zurtückzuweisen fortfährt »ob hetten Wir an demjenigen manquiret, was wir dem Tzaar bey seiner Anwesenheit zu Friedrichshof mündlich versprochen, den solches Versprechen war nur auf den Fall gerichtet, wenn der Tzaar von Schweden attackiret worden, da Wir Ihm dann auch Unsere Assistenz ohnfehlbarlich würden haben widerfahren lassen, Wen aber der Tzaar den König in Schweden de gayeté de coeur, wie geschehen, angreifen solte, auf solchen Fall haben wir uns niemahlen, so wenig münd- als schriftlich engagirt, so fort in den Krieg mit einzutreten« (Rescr. an K. 20. April 1702. Linum). So stehn sich Aussagen des Zaren und Aussagen des Königs unvereinbar gegenüber; für den König redet unter mancherlei anderem als unbestechlichstes Zeugnis das russische Gesandtschaftsjournal von 1697; für den Zaren die Nr. 181, ein einziges Zeugnis, das sich zudem wenigstens im Mai 1702 noch nicht einmal greifbar hervorwagt. Am 11. März 1702 meldet ein königliches Reskript dem Gesandten in Moskau von einem Memoire, welches der Gesandte des Zaren in Berlin überreicht und worauf er gewisse raisons habe appuyiren wollen. In Erwiderung vermag Keyserlingk nur zu berichten, wie folgt: »Ob nun schon der *Imaginaire Articul*, von welchem der in Königsberg geschlossene Traktat nichts aufweist — — — hier niemahlen wieder mich allegiret worden, so bin ich doch auch zum öfftern mit eben so invaliden Argumenten angefochten worden und hatt man sich absonderlich dieses Orths auff einige Handbrieffe von E. K. M. beruffen wollen, welche ich aber, ungeachtet meines so öfftern Ansuchens, niemahlen habe zu sehen bekommen können, und also glauben muß, daß man auß denen in terminis generalibus bestehenden Freundschaftsversicherungen, eine

genaue Verbündlichkeit zu erzwingen gesucht habe«. Nun mag trotzdem in Berlin die Nr. 181 bereits im Jahr 1702 überreicht worden sein, obwohl andere Anzeichen für das Fröhjahr 1704 reden; in keinem Fall aber reicht ihre Herkunft über 1702 weit zurück. Das besagt ein Ursprungsattest, das sie an der Stirn trägt, obwohl es für den Leser, der kein russisch versteht, verwischt ist. Während es nämlich im Eingang des französischen Textes ohne jeden Zusatz heißt: »l'Electeur de Brandebourg Friderick III.« findet sich im russischen Text der Churfürst erläutert als »jetziger König von Preußen«. Damit ist der Charakter des Schriftstücks entschleiert, und wenn es schon als einseitige Willens- und Wissenserklärung des einen Parten gegen den Widerspruch des andern nichts zu beweisen vermochte, so ist es nun vollends entwertet. Der Verf. freilich, der seine Traktatensammlung nebst Kommentar vornehmlich auch zum Nutzen und Gebrauch von Staatsmännern und Diplomaten bestimmt hat, führt das Stück mit folgender Empfehlung ein: »Par la forme cet acte paraît plutôt un protocole qui constate le résultat des pourparlers diplomatiques qui avoient eu lieu, mais *dans aucun cas on ne peut lui refuser la signification d'un acte international regulier, imposant certaines obligations*«. Aus diesem Introitus ergibt sich so ziemlich Alles, was im Kommentar von 1697 bis 1725 nachfolgt.

Wenn etwa der Kurfürst den im J. 1700 zum Abschluß einer »neuen« Defensiv- und Offensiv-Alliance nach Berlin gesandten Fürsten Trubetzkoi nur insgeheim empfangen will, so soll das seine Furcht, sich zu kompromittieren, beweisen und insgeheim muß der Gesandte auch wieder abziehen. Hier mochte getrost hinzugefügt werden, daß, um seine Anwesenheit zu bemänteln, der Fürst sich eigens bequemt hat, das Geigen zu lernen. An den Thatsachen ist nicht zu zweifeln. Aber einer Erwähnung war doch wohl auch wert, was in den russischen Akten hinlänglich bezeugt ist, daß im Kreditiv des Zaren und in besonderm Schreiben Golowins das Geheimnis dringend empfohlen; daß dem Gesandten aufs strengste eingeschärft war, incognito zu reisen, im Geheimen Vortrag zu halten, nur um geheime Konferenzen zu bitten. Die Furcht, sich zu kompromittieren, war somit ganz auf Seiten des Zaren.

Der Verf. weiß ferner zu berichten, bei der Werbung um ein Bündnis mit Preußen habe der Zar lange Zeit hinter Schweden zurückstehn müssen, weil er wohl »legitime« Wünsche in Betreff schwedischer Landschaften, nicht aber, gleich Karl XII., des Königs Begierde nach einem polnischen Landesteil (»ce morceau friand«) habe befriedigen mögen. Mit der Instruktion für Patkul vom Dec. 1705 scheint der Verf. wenigstens eine Ausnahme einzuräumen. In Wirk-

lichkeit verhielt es sich umgekehrt und die Ausnahme hat die Regel gebildet. Bei dem König von Schweden ist der König von Preußen vergeblich ein Werber, beim Zaren vielmehr ein vergeblich Umworbener gewesen. Vom März 1703 an hat sich dieser, polnische Landschaften anzubieten, mindestens eben so geflissen gezeigt, wie der König, sie in Anspruch zu nehmen. Bald geht der Antrag direkt vom Zaren aus, bald redet er durch den Mund von Golowin, von Schafrow oder durch einen Gesandten zu Moskau, zu Berlin, zu Petersburg, zu Wilna, zu Grodno, wo und wie es ihm paßt. Allerdings nie ohne Bedingungen zu stellen und die Bedingungen wechseln, aber jederzeit sind sie auf seinen Vorteil berechnet und binden sich weder an Völkerrecht, noch an Traktate. Entweder der König von Preußen soll mit in den Krieg eintreten oder dem Zaren zum Frieden und zum Ostseehafen verhelfen; dann will er ihm den König von Polen in die Hände liefern und solche mesures nehmen, daß ihm auch das übrige polnische Preußen zu Teil werden soll. (März 1703., Dec. 1703., Oct. 1704). Von der Ostsee wird er, der Zar, nicht lassen; wohl aber ist er bereit, dem König von Schweden zu »etwas« in Litauen zu verhelfen, indem »ihm wenig daran gelegen, daß Polen dabei verliere«, auch will er gern dabei konkurrieren, daß der preußische König, was er gern mag, von Polen nehme; (Sept. 1705). Verschafft der König ihm, dem Zaren, und dem König August, so daß dieser bei Kron und Scepter erhalten bleibe, ohne Hauptbataille den Frieden, so will er zu Acquirierung des ganzen polnischen Preußens nicht nur behilflich sein, sondern den König auch sofort in den wirklichen Posseß dieser Lande setzen. Der König selbst soll den Traktat darüber aufsetzen, mit der Klausel, daß ihm, vor Vermittelung eines Generalfriedens, zu völliger Befriedigung verholfen werden müsse, »welches dann der Zaar auff die Weyse gern eingehen und dem König in Pohlen nettement declariren wolte, falls derselbe hierin nicht topirte Ihn gänzlich zu abandonniren, und den Particulier Frieden, à quelque prix que ce soit, mit Schweden zu acceptiren« (Nov. 1705). Ein förmlicher Garantie- und Defensiv-Traktat wird angetragen, zur Behauptung der vom Zaren in Ingermanland und Estland acquirierten Plätze und andererseits des polnischen Preußens in Händen des Königs wider alle Feinde. (Nov. 1705). Verschafft der König dem Zaren beim künftigen Frieden die an der Ostsee occupierten Orte, so will dieser ihm dafür sowohl zu Erlangung des polnischen Preußens, als auch zur Eventual-Succession in Kurland u. a. m. gern und willig verhelfen (März 1706). Um Petersburg und Kronschlot zu behaupten, wird der Zar dem König August aufs Aeußerste assistieren; erhält er aber durch des Kö-



nigs von Preußen Vermittlung einen Particulier-Frieden mit Schweden und dabei jene Orte, so wird er alsdann kein Bedenken tragen, den König Augustum zu abandonniren und conjunctim mit dem König von Preußen den König Stanislaum pro Rege Poloniae zu agnosciren (Juli. 1706). Und alles das noch vor dem Altranstädter Frieden!

Was der Verf. im Uebrigen aus der Zeit vor der Schlacht von Pultawa beibringt, kann als unerheblich, und überdies schlecht begründet, auf sich beruhen und unbesprochen bleiben. Dagegen mußte nachstehende zarische Deklaration, welche mit Schweigen übergangen ist, einen Platz, sei es unter den Traktaten, der ihr gebührt, oder mindestens im Kommentar finden, wenn das Versprechen in der Vorrede zum ersten Bande S. XII nicht in die Luft geredet sein sollte: »Enfin, il est bien entendu que ce recueil se composera non seulement des traités et des conventions dans le sens spécial de ces expressions, mais aussi en général de *tous les actes internationaux* revêtus de la ratification du Pouvoir Souverain ou conclus avec son assentiment et reconnus par lui. En conséquence toute espèce de *déclarations, d'actes d'accession, de réversales* etc. etc. seront insérés à leur place marqué«. Der russische Text ist vom Zaren eigenhändig geschrieben, von Golowin in deutscher Uebersetzung dem preußischen Gesandten übergeben, auch im Haag zur Kenntnis gebracht und folgt hier in der Form, in welcher, auf Ansuchen des Zaren, die Mitteilung vom preußischen Hof an den König von Schweden ergieng:

»Moskau den 20ten Febr. 1704.

»Daß Wir, Ihre Tzaar. Mayj. mit Gott bezeugen könnten, daß Sie zum Kriege wieder christliche Potentaten niemahlen incliniret gewesen, und nur bloß zu dem Kriege wieder Schweden durch die in Riga nicht allein ihren Ambassadeurs, sondern auch Ihrer eigenen Hohen person zugefügte Schmach gereizet worden, in welcher gerechten Sache dan auch der große Gott Ihnen den größten theil Ihrer Vorräterlichen Erbschaft, davon Sie unrechtmäßiger weise deposediret gewesen, wieder zugewand, So weren Sie auch noch nicht intentioniret, wan die Crohn Schweden anders einen raisonnablen Frieden nicht gar ausschlug, Ihr etwas von Ihrem rechtmäßigen Besitz abzudringen, vielweniger aber giengen Ihre gedanken dahin, durch den an der West-See reoccupirten Hafen denen benachbarten die geringste ombrage zu causiren, und dahero weren Sie gantz willig, nicht nur gnugsame Versicherungen zu geben, daß Sie gar kein einziges Orlogschiff außer denen zur sicherheit der Commerciën nohtigen convoyers und einigen Creutzers in die Oost-See bringen,

sondern auch sich darin dergestalt, wie es E. K. M.« [d. h. der König von Preußen, als Mediator] »selbst a propos finden würden, circumscribiren lassen wolten, den es hette Gott Ihnen sonder dem ein großes und mechtiges Reich verliehen, daß Sie also nicht nohtig hetten ein mehrers zu desideriren, sondern nur eintzig und allein bedacht weren, wie daß Sie durch ein nahers commercium mit denen politen Nationen, als der nohtigen arteriae, den Wollstand ihrer Lander befördern und dergestalt einrichten könnten, daß auch denen benachbarten mit ein größerer Vorthail auß Ihrem Reiche durch die freye negocien zuwachsen mögte, Sie würden sich also zu aller denen andern Potentaten nohtigen securität gantz gern verstehen, wan Ihnen nur Ihre Vovatterliche Lande gelassen werden, und weren Sie nicht sinnes das geringste Schwedische Dorf, wan auch bey gegenwärtigem Kriege etwas eingenommen würde, zu behalten«.

1709. Nov. 1. Oct. 21. Marienwerder. Beitritt des Zaren zur Triplealliance der Könige von Polen, Dänemark und Preußen; Nov. 2. Oct. 22. Russisch-preußischer Separatartikel. (183). Der Text ist der preußischen Ausfertigung entnommen. In diesem Falle wäre es angezeigt gewesen, sich die zarische aus Berlin zu erbitten. Der Verf. datiert und rubriciert so: no. 183. 1709, le 22 Octobre (1. Novembre). Traité d'alliance offensive et défensive contre la Suède, conclu à Marienwerder. Die richtigen Daten sind hier oben zu finden. Wie der Verf. mit Daten umspringt, zeigt sich bei diesem Stück besonders auffallend. In der Ueberschrift, S. 52 ist zu lesen: 22. Oct. (1. Nov.); im Kommentar S. 63: 21. Oct.; unter dem deutschen Text des Hauptinstruments: 1. Nov.; unter dem russischen 1. Nov. (22. Oct.); unter dem deutschen Text des Separat-Artikels: 1. Nov.; unter dem russischen: 22. Okt. Aber viel schlimmer ist die Bezeichnung: »Traité d'alliance *offensive* et *defensive*«. Sie beweist, daß der Verf. den Text so gut wie gar nicht gelesen hat. Schon in der zarischen Beitrittserklärung vom 20./9. Okt. Art. 12 findet sich das Foedus Berolinense, um welches es sich hier handelt, korrekt als »Defensiv-Alliance« bezeichnet. Sodann ist dem Verf. der wesentlich verschiedene Charakter des Hauptinstruments einerseits, andererseits des Separat-Artikels entgangen. Jenes bringt eine Quadruple-Alliance zum Abschluß; dieser, trotz seiner formal abhängigen Stellung, einen selbständigen, rein bilateralen Vertrag, welcher den zarischen Sonderverträgen mit den Königen von Polen, 20./9. Okt., und Dänemark 22./11. Okt., parallel läuft und im Vergleich mit diesen gewürdigt werden will, während der Hauptvertrag für sich oder am Besten als Vorstadium zur Haager Neutralität zu be-

urteilen ist. Vollends verfehlt ist die Auseinandersetzung auf S. 62, daß erst die Niederlage Karls XII. den König aus seiner passiven Rolle herauszubringen vermocht und in Berlin eine wahre Umwälzung hervorgebracht habe. Nun stimmt damit zunächst sehr wenig, wenn weiter unten auf S. 88 gelesen wird, selbst die Schlacht von Pultawa haben den König von Preußen aus seiner Neutralität *nicht* herauszubringen vermocht. Für welche Sorte von Lesern soll das Alles geschrieben sein? Indes, noch wunderlicher ist, daß nach S. 62 das Foedus Berolinense, welches die Könige von Preußen, Dänemark und Polen am 15. Juli schließen, durch die Schlacht von Pultawa ins Leben gerufen wird. Die Schlacht fand am 7. Juli 26. Juni Statt. Innerhalb acht Tagen müßte also nicht nur die Botschaft nach Berlin gelangt, sondern das Bündnis beraten, beschlossen, zu Papier gebracht und untersiegelt worden sein, während man selbst in Moskau von der Schlacht erst am 13./2. Juli erfuhr. Ueberdies ist die Genesis des Foedus Berolinense, welche außer aller Beziehung zur Schlacht steht, bekannt. Bereits Mitte Mai hatte der König von Preußen sich erboten, dem Zaren näher zu treten und die Vorteile bezeichnet, auf welche er dann rechne. Im Juni hatten die Könige von Dänemark und Polen mit einander zu Dresden getagt, etwa am 20. die Hauptpunkte ihrer Beratung in Berlin zur Kenntnis gebracht, am 28. zwei Bündnisse, eines offensiv, das andere defensiv, geschlossen, hatten alsbald den Zaren besandt, ihn zum Beitritt aufzufordern, und sich dann persönlich nach Berlin begeben. Am 7. Juli, also eben am Tage von Pultawa, fand auf dem Lustschloß Caput die entscheidende Besprechung statt, am 15. unterzeichnen die drei Könige das Foedus und gehn auseinander, ohne von der Katastrophe des Königs von Schweden auch nur erfahren zu haben. Den König von Dänemark hat die Nachricht erst zu Frederiksborg am 25. Juli in Form einer am Tage vorher von Flemming abgefertigten Depesche erreicht und auch der König von Preußen scheint die erste Kunde dem polnischen Hof und zwar einige Tage später verdankt zu haben. Nicht besser, als mit dem durch die Schlacht von Pultawa in Berlin hervorgerufenen *boulversement* steht es mit dem durch das Foedus Berolinense im Zaren hervorgerufenen *empressement*. Beide, der Zar und der König, hatten sich ganz andere Dinge von einander versprochen: der Zar den Eintritt des Königs in den Krieg, der König den Eintritt des Zaren in sein »großes dessein«. Nur, weil keiner den andern für seine Pläne zu gewinnen vermochte, verstand man sich schließlich, um doch nicht unverrichteter Dinge auseinander zu gehn, zu dem Separatartikel vom 2. November/22. Okt., denn auf diesen kommt es zunächst an. Einiger

Vorteil war da freilich auf Seiten des Zaren, denn, wenn sich der König im Foedus Berolinense Art. 1. nur verpflichtet gehabt, einen Durchbruch der Schweden aus Pommern »so viel möglich und thunlich« zu hindern und abzuwenden, so verband er sich nunmehr gegen den Zaren im Besondern, es zu thun »auf alle Weise, auch mit gewehrter Hand und wirklichen Thätlichkeiten«, und das war für den Zaren unstreitig von viel größerem Wert, als für den König von Preußen die zweideutige Aussicht, die sich ihm dafür auf den Besitz von Elbingen eröffnete; zweideutig nicht, weil der Zar sich am Ende doch ein Gewissen daraus gemacht hätte, über polnisches Eigentum ohne polnische Einwilligung zu verfügen; schon in den ersten Tagen des Oktober, noch von Warschau aus, hatte er dem König die Stadt zur Verfügung gestellt, sobald ihm nur dieser mit Munition und Kanonen sie zu bewältigen helfen würde: dann wollte er sie ihm ohne die geringste difficulté in die Hände liefern (Kamekes Rel. dd. Okt. 4. Warschau); sondern zweideutig, weil der Zar sich allezeit ein Gewissen daraus gemacht hat, etwas herauszugeben, was er, auf welchem Wege es auch sei, erst einmal an sich genommen, wie er denn auch den Platz, sobald er ihn mit preußischer Hilfe gewonnen, aufs gewissenhafteste festhielt, so lange er dabei irgend einen Vorteil erblickte, und nicht nur als Stand- und Stapelort, sondern auch im Uebrigen so trefflich auszubeuten verstand, daß er gleich im ersten Jahre 147981 Rthlr. für sich herauszog und von den ortsanwesenden 294 Handwerkern die Hälfte in seine russischen Städte verpflanzte, wo sie größtenteils im Elend verkamen. Allerdings war das Alles nur ein kümmerlicher Ersatz für den lebhaft gehofften, aber nicht erlangten Eintritt des Königs in den Krieg; ein Ersatz, um so kümmerlicher, als daneben der Hauptvertrag, wider alle zarische Rechnung und Wünsche, dem König das förmlich sicherte, was ihm am wenigsten hatte gegönnt werden sollen: die Neutralität, so daß der Zar schließlich den ganzen Vertrag mit dem dürftigen Ersatz im Separatartikel wohl nur unterzeichnete, um lieber etwas, als gar nichts zu erlangen, so wie aus dem sehr verständigen Motiv, welches einem zweideutigen Nachbar einen neutralen, und einer offenen eine gesicherte Flanke vorziehen läßt. Ein empressement aber konnte der Zar vollends schon darum nicht spüren lassen, weil es sich für ihn zu Marienwerder nicht um einen neuen, sondern um die Wiederholung eines bereits vollzogenen Akts und zwar unter Umständen handelte, welche diese Wiederholung recht unerfreulich erscheinen ließen, ja, in einem sehr wesentlichen Punkt zum verdrießlichen Widerruf machten. Das Foedus Berolinense war nämlich von jedem der drei Könige zweimal vollzogen

worden. Die zarische Accession mußte in sechs Exemplaren besiegelt werden, von welchen der Zar drei, die Könige jeder eins zu zeichnen hätten. Nun war die zarische Ausfertigung dreifach bereits zu Thorn am 20./9. Okt. geschehen, also formell erledigt. Trotzdem mußte sie zu Marienwerder am 1. Nov./21. Okt. und nicht etwa nur einmal, nur für den König von Preußen, was immerhin weniger zu besagen gehabt hätte, sondern je für die drei verbündeten Könige wiederholt und durchweg erneuert werden. Eine Vergleichung der Texte gibt darüber Aufschluß. Zu Thorn hatte der Zar das Foedus Berolinense, dem er beizutreten eingeladen war, an zwei Stellen zu erweitern gesucht. Der eine Zusatz war unverfänglich, denn, wenn ursprünglich ein schwedischer Durchbruch nach Polen hatte verhindert werden sollen, der Zar nun aber hinzusetzte: (Durchbruch) »in das Russische Reich durch ein oder den andern weg«, so konnte man sich das allenfalls gefallen lassen, da wenigstens über Preußen ins russische Reich überall kein Weg, außer durch polnische Landschaften führte. Anders war es mit dem zweiten Zusatz (in P. 3 des Art. 8), welcher in einer für den Zaren höchst charakteristischen Weise der Quadruple-Alliance als einen ihrer vornehmsten Zwecke vorzuschreiben unternahm: »Sr. Z. M. alle Landschaften und Städte, so dieser Zeit unter Ihrer Botmäßigkeit sich befinden, ohne alle Exception zu maintenir und zu garantiren«. Um diesen Zusatz bereicherte, war die Accession in Solec an der Weichsel, wo sich der Zar auf der Anreise vom 19./8. Sept. bis zum 1. Okt./20. Sept. aufhielt, zu Papier gebracht, der Zusatz vermutlich gleich dort den polnischen Gesandten, Flemming und Vitzthum, vorgelegt, jedenfalls zu Thorn am 20./9. Okt., so weit der König von Polen in Betracht kam, glücklich durchgedrückt worden, um schließlich in Marienwerder auf unüberwindlichen Protest zu stoßen und aus der nun dreifach zu wiederholenden Beitrittserklärung gestrichen zu bleiben. So scheiterte der Versuch des Zaren, den Erfolg von Pultawa diplomatisch alsbald in Gegenrechnung zu stellen und er mußte sich begnügen, die vor aller Kunde von der Schlacht entworfene Quadruplealliance so hinzunehmen, wie sie sich ihm antrug. Nicht allzu vergnügt war er dann heimgeeilt, um seine ersten Bomben auf Riga zu werfen. Noch ganz in dieses Quadruplesystem, welchem er sich vorläufig zu bequemen hatte, gehören auch seine ersten, meist nach Flemmings geheimer Berechnung gelenkten, Beziehungen zu Hannover.

1710. Juli 3 (Juni 22). Hannover. Russisch-Hannoverische Konvention auf zwölf Jahre (184). Der Verf. datiert und rubriciert so: 1710. 22 juin, (3 juillet). Convention d'alliance conclue à Hanovre entre la Russie et le Hanovre pour

12. ans. Besser, weil nicht irreleitend, wäre 3 juillet (22. juin) gewesen. Der Zusatz *d'alliance* ist nicht gerade falsch, doch nur im weitesten Sinne berechtigt; das Ratifikations-Instrument sagt einfach: *convention*; im Texte selbst ist nur von einem Engagement zu guter correspondance und Freundschaft die Rede; der Abschluß einer eigentlichen Alliance bleibt näherer Vereinbarung vorbehalten. Vermißt wird das erläuternde Protokoll vom 4. Juli, nebst der kurfürstlichen Deklaration zum Art. 1. Im übrigen tritt die Bedeutung der Konvention erst im Lichte der Haager Neutralität ins Verständnis und ist vom Verf. verkannt, welcher die Gelegenheit nur abermals zu einer Verherrlichung der Schlacht von Pultawa benutzt, indes selber eingestehn muß, mit dem Abschluß habe Hannover es etwas lange hingezogen.

In die nächste Zeit fallen zwei Vertragsentwürfe, die nicht zur Ausführung gelangt und darum im Anhang untergebracht sind. Beide handeln vom Eintritt des Königs von Preußen in den Krieg. Der von 1711 verspricht zarischer Seits allerlei Vorteile auf Kosten Polens; eröffnet aber auch eine Aussicht auf Vorpommern. Der von 1712 hat nur Stettin im Auge. Nach Angabe des Verfs sind beide vom Zaren mit Nachdruck vertreten, vom König, aus Furcht vor Schweden, abgelehnt worden. Wie weit das zutrifft, ist in beiden Fällen zu prüfen.

1711. März (13.)/2. Moskau. Russisch-Preußischer Vertragsentwurf. (Annexe. 1). Unter dem russischen Text findet sich angegeben, die Unterschriften des Zaren und Golowkins seien gestrichen; unter dem deutschen fehlt die Notiz und dem Sachverhalt wird das entsprechen, da nur die russischen Texte, als maßgebend, eigenhändig gezeichnet wurden. Dem nicht russischen Leser durfte die Notiz nicht ganz vorenthalten bleiben, da sie nicht ohne Belang ist. Im Kommentar wird ferner erzählt, die preußischen Gesandten Biberstein (gemeint ist Marschall von Biberstein; der Name des Mannes ist Marschall) und Keyserlingk hätten auf russisches Andrängen gezeichnet: »consentirent à signer le 2. Mars 1711 à Moscou un nouveau traité d'alliance«, der König aber habe die Ratifikation verweigert, was für den Verf. wiederum zu einem Merkmal von Schwäche und Furcht wird. Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß einer zarischen Ausfertigung, wie sie im Annexe 1 vorliegt, von Seiten des Königs überall keine Ratifikation, sondern nur eine Ausfertigung zu begegnen hatte. Einer bereits durch Vollmächtige gezeichneten Ausfertigung hätte freilich eine Ratifikation zu folgen gehabt; hier tritt aber die Thatsache in den Weg, daß Marschall, dessen Rekreditiv vom 25./14. Januar datiert ist, am

25. Februar bereits aus Memel berichtet, also am (13.) 2. März zu Moskau nichts mehr zu unterzeichnen vermocht hat. Ob der Verf., als er seinen Kommentar schrieb, eine Zeichnung durch ihn nur konjicierte, steht dahin. Bis zu weiterer Aufhellung wird es bei der einseitig zarischen Ausfertigung sein Bewenden haben müssen und für ein besseres Verständnis ist damit schon etwas gewonnen. Allerdings tritt nun gerade befremdend der Umstand ein, daß, was der Zar unterzeichnet hat, im Grunde den Wünschen des Königs entspricht; aus des Königs Initiative war es hervorgegangen; von ihm war es angetragen worden. Das hat der Verf. nicht gemerkt, sonst hätte er es wohl nicht verschwiegen; an der Thatsache ist nicht zu zweifeln. Den preußischen Gesandten bedeutet ein königl. Reskript vom 20. Dec.: »Es kommt nun alles darauf an, ob und wie weit Ihr dem Tzaaren das Euch unterm 24. und 25. Oct. zugesandte project des zwischen Uns und dem Tzaaren aufzurichtenden Neuen tractats, wodurch Wir Uns auf gewisse Maßen zu der ruptur mit Schweden engagiren wollen, werdet goustiren machen können.« Also: eifrige Werbung von Seiten des Königs; Bereitwilligkeit selbst zur Ruptur mit Schweden; sobald aber der Zar auf alles eingegangen ist, ein unzweideutiges Nein. Nun löst sich das Rätsel freilich einfach durch das bloße Datum der zarischen Ausfertigung. Jedes andere Datum ließe mancherlei Deutung zu, dieses nur eine und es erklärt sich damit Alles auf einmal: die Beeiferung des Zaren, die Weigerung des Königs. Der zweite März, der Geburtstag des russischen Senats, ist durch eine Reihe bedeutensamer Willenserklärungen beim Aufbruch zum Türkenkriege gekennzeichnet. Daß der Zar nach langem Zögern erst gerade an diesem Tage seinen Namen unter ein nach dem Sinne des Königs entworfenes Vertragsinstrument setzt, beweist, in welchem Sinne er es seinerseits nun auszubeuten gedenkt. Jetzt kommt ihm Alles darauf an, dem Feind im Norden durch Andere zu schaffen zu machen; sich den Rücken zu decken; die Hände gegen die Türken frei zu behalten. Dem König war das Bündnis unter andern Umständen, in ganz anderem Sinne wünschenswert erschienen; lange hatte er sich vergebens um dasselbe beworben; nun, da er nicht mehr im Bunde mit dem Zaren, sondern in dessen Vertretung, allein auf sich gestellt, den Schweden die Stirn zu bieten haben soll, ist die Lage von Grund aus geändert und schon am 27. Dec., eine Woche nach jenem Reskript vom 20. Dec., bedeutet er seinen Gesandten in Moskau innezuhalten. Die Akten erweisen, daß er die Verhältnisse vollkommen durchschaut. Dem Zar wird seine Weigerung dann freilich unwillkommen genug gewesen sein. Aber über deren Motive ist

wenigstens er nicht im Zweifel geblieben und im gut geordneten Moskauer Archiv des Auswärtigen wird wohl noch heute die schriftliche Resolution des Königs für Golowkin, ausgestellt im Haag am 28. Juni 1711, zu finden sein, welche die Artikel des gescheiterten Vertrags eingehend erörtert und in der Einleitung den Sachverhalt aufs deutlichste darlegt, wie folgt: »Le Roy apprend avec beaucoup de plaisir que S. M. Cz. est toujours dans la disposition de se vouloir lier plus étroitement avec luy. S. M. de son costé y est porté aussi de tout son coeur, ayant desja fait dans le mois d'Octobre de l'année passée des Ouvertures pour cela, et si la cour du Czaar avoit pour lors voulu accepter les avances de S. M., il y a longtems que l'on seroit d'accord et qu'un oeuvre si salulaire et si utile aux deux parties auroit receu toute sa perfection. Mais il a plu a S. M. Cz. de ne donner là dessus sa Declaration que presentement, c'est à dire neuf mois apres la proposition faite, pendant quel Temps les conjonctures ont pris toute une autre face, et le Roy même a été obligé d'entrer dans des mesures qui Luy rendent entierement impossible la plus part des choses, que l'on luy demande presentement, par le projet du Traité, dont Mr. le comte Golofkin se trouve chargé«. So hat jedenfalls nicht nur die Furcht des Königs vor den Schweden das Scheitern jenes Vertrags verschuldet; die Furcht des Zaren vor den Türken hat auch ihre Rolle gespielt.

1712 (Okt. 5.) Sept. 24. Greifswald. Russisch-Preußische Konvention. (Annexe. 2). Auch dieser Entwurf ist vom Zaren und von Golowkin zum voraus gezeichnet. Der Verf. datiert, wohl von der russischen Gesetzsammlung verleitet, im Rubrum und im Kommentar: (24.) 13. Sept., obwohl unter dem deutschen Text ausdrücklich zu lesen ist: 24. Sept. st. vt. Das richtige Datum steht oben und ist von größtem Belang. Der Text hat die Form einer zarischen Deklaration und wird trotzdem rubriciert als: »convention — non ratifié«, wo doch eine »Ratifikation« gar nicht in Frage kommen konnte. Der Kommentar vollends redet von einer »convention d'alliance signée« in einer Weise, daß der Leser annehmen muß, auch die preußischen Vollmächtigen hätten unterschrieben, während die Zeichnung in Wirklichkeit durchaus einseitig erfolgt ist. Nach der vom Verf. gegebenen Darstellung ist nun ferner der König der Werbende und als dann der Zar seinen Wünschen entgegenkommt und ihm Stettin unter gewissen Bedingungen zu schaffen verspricht, tritt er voll Besorgnis zurück: »Oui, sans doute, Frédéric I. souhaitait ardemment acquérir cette ville, mais, s'il était possible *gratis*, en ne s'exposant à aucun danger sérieux. — — Mais quand il avait sous les yeux un document qui l'obligeait à



abdiquer son idée favorite de neutralité — — il s'arrêtait court — — Qu'il nous soit toutefois permis de croire, qu'il valait mieux ne pas entamer des négociations pour la conclusion d'une alliance, si on n'était pas décidé à courir les risques que cette alliance imposait«. An welche Adresse diese Moral zu richten war, ergibt sich, sobald die Fabel geprüft wird. Zuvörderst, nicht der König, sondern der Zar hat die Unterhandlung eingeleitet. Am 4. August (24. Juli) langt er aus Petersburg im Lager vor Stettin an und beseht denselben Tag, noch von Gartz aus, den König. Nun erst fertigt dieser den General Hackeborn ab, sich über die bevorstehenden Operationen zu informieren und darauf zurückzukehren; damit erschöpft sich die Instruktion (13. Aug.). Kaum aber ist der General angelangt, als er, vom Zaren mit einem Kreditiv (22. Aug.), versehen, wieder zurückgehn muß, um den König zum Eintritt in ein Defensivbündnis einzuladen, zur Lieferung von Mörsern, Munition und Schanzzeug zu bewegen, dafür aber als »Aequivalent« Stettin anzubieten. Von einer Offensiv- und Defensiv-Alliance, welche der Verf. hier sucht, ist überall nicht die Rede. Mit königlicher Instruktion (3. Sept.) kehrt Hackeborn zum Zaren zurück, formuliert auf dessen Wunsch am 10. Sept. den Entwurf einer zarischen Deklaration; am 13. wird einiges von Golowkin geändert; die so geänderte Fassung wird am 17. Sept. zu Charlottenburg mit zwei Einschaltungen versehen und genehmigt; darauf so auch zu Greifswald approbiert; am 21. Sept. soll die Ausfertigung erfolgen; das ist zugesagt und Alles scheint erledigt, als sich vierundzwanzig Stunden darauf alles wieder in Frage stellt und der Zar mit neuen Bedingungen hervortritt, welche er, auf Hackeborns Einwendung, seiner Alliierten wegen als unerlässlich bezeichnet. Wenn ihm aber jetzt, am 22., unerlässlich erscheint, wovon noch am 21. gar keine Rede gewesen, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß am 22. die lange vergebens erwartete dänische Flotte signalisiert worden war, womit die preußische Freundschaft für die nächsten Zwecke entbehrlich wurde; sie mochte zur Seite treten und warten. Als freilich die Kriegsbühne sich rasch wieder wandelte; als um den Mittag des 5. Oktober, nachdem am Tage vorher die Truppen bereits zum Angriff auf Rügen waren eingeschifft worden, ein Kourier von der dänischen Flotte eintraf und nun auf zarischen Befehl Alles wieder ans Land gieng, der Zar selber die Anstalten zur Abreise traf; denn der lange befürchtete schwedische Transport war gekommen, die dänische Flotte war gewichen und Stenboeck stand drohend auf Rügen, da kam alsbald die verachtete preußische Freundschaft wieder zu Ehren; rasch wurde noch selben Tages — die Datierung des

Verf.s vereitelt die Einsicht — die zarische Deklaration unterzeichnet und gleichzeitig mit der Meldung von der unheilvollen Wandelung der Dinge gieng dem König von Preußen die Anzeige zu, der Zar sei seinen Wünschen entgegengekommen und schließe mit ihm das Bündnis. Nur daß es für den König jetzt die ganz neue Bedeutung gewann, sich Stettin nun erst selber holen zu müssen und dann mit den Schweden fertig zu werden, ohne Hülfe des Zaren, der auf dem Sprunge zum Abzug stand. So wiederholt sich im Okt. 1712 die zarische Methode vom März 1711 und der König von Preußen hat dieses Mal so guten Grund wie damals, seine Unterschrift zu versagen.

Nun ist mit alledem freilich erst der Sachverhalt zurechtgestellt, ein tieferes Verständnis noch nicht gewonnen. Allein dazu führt überhaupt kein Weg, außer mitten durch das Labyrinth der abendländischen Politik, in welches der Zar mit dem Jahr 1712 eintritt. Sobald man hier aber tiefer eindringt, verliert sich jede Beziehung zu dem Verf. Im Auge kann man ihn nur behalten, so lange man seiner kümmerlichen Orientierung auf der Oberfläche nachgeht.

Aus dem Jahr 1713 bringt er in erster Reihe unter no. 185. 186. 189 drei Konventionen Menschikows mit den Städten Hamburg, Lübeck und Danzig, rühmt sie als sehr interessant und bemerkt, sie seien noch nicht gedruckt. Indes sind alle drei in der russ. Gesetzsammlung (no. 2803. 2688. 2802) zu finden. Richtig zu würdigen sind sie nur aus dem Gesichtspunkte von Menschikows Plünderungs-Politik; in ihrer Bedeutung für das Verhältnis des Zaren zu Kaiser und Reich kommen sie zum Teil weiter unten noch in Betracht. Sodann wird, ohne hinreichenden Anlaß und mit Uebergang des wichtigeren Husumer Plans, der zarischen Instruktion für Menschikow vom (23.) 12. Februar 1713 gedacht und der darin in eventum niedergelegten Friedensbedingungen. Diese vereinzelte Lesefrucht könnte hier unbesprochen bleiben, wenn nicht ein Punkt beleuchtet werden müßte. »La ville de Riga — so liest man — et la Livonie devaient être remises au roi de Pologne, conformément à l'accord intervenu avec lui«. In diesem kurzen Satz ist fast Alles zweideutig und schief. Ob der Verf. es so formuliert, oder ob er es anderswoher entlehnt hat, in jedem Fall findet sich hier zugestanden, wovon im Kommentar sonst nichts zu spüren ist: 1. der traktatenmäßige Anspruch des Königs von Polen auf Livland; 2. die Verpflichtung des Zaren, es herauszugeben; 3. die Anerkennung dieser Verpflichtung durch den Zar. Erscheint aber damit dessen Bundes- und Vertragstreue bezeugt, so tritt in Wirklichkeit etwas ganz Anderes zu Tage. Die Instruktion ist, allerdings nur russisch,

gedruckt, ermöglicht indes die Kontrolle. Da fällt zunächst auf, daß in ihr der Stadt Riga nicht gedacht ist und es fragt sich, warum der Verf. nicht einfach schreibt: la Livonie, was die Stadt hinlänglich einschließt. Die allein befriedigende Antwort wird dem uneingeweihten Leser zunächst ganz unverständlich sein. Livland mit dem Zusatz Riga sollte so viel besagen, wie halb Livland. War nun aber wirklich nur das halbe Livland dem König von Polen versprochen, was hinderte dann den Verf. einfach zu setzen das halbe? War dem König aber das ganze zugesagt und sollte ihm doch nur das halbe ausgekehrt werden, was bedeutet dann der Zusatz: *conformément à l'accord*? Nun wird, wer die nach der Schlacht von Pultawa zwischen Zar und König von Polen geschlossenen Verträge von Thorn 1709 und von Jaroslaw 1711 — in welchen der Anspruch des Königs auf Livland von Neuem besiegelt wird — sorgsam und nachdenkend prüft, alsbald eine Zweideutigkeit zwischen den Zeilen, einen zarischen Hintergedanken und eine dem König gelegte Falle entdecken. Dem Anschein nach wurde ihm das ganze Livland zuerkannt, die Fassung aber so gewählt, daß mit einiger Nachhilfe bei der Interpretation die Hälfte künftig einmal in Abzug gebracht werden konnte, d. h. alles das, was der Zar schon vor der Schlacht von Pultawa erobert gehabt, mit andern Worten: der nordöstliche Teil, das sog. dörptische Livland; die andere Hälfte mit Riga, oder, wie der Verf. es auszudrücken vorzieht: »la ville de Riga et la Livonie« fiel dann allein an den König. Wie man sieht, ist der Verf. oder die Vorlage, der er gefolgt ist, in den Sinn dieser diplomatischen Perfidie eingedrungen, sonst hätte eine Fassung nie gewählt werden können, die dem Uneingeweihten ganz unverständlich und nur mit einiger Nachhilfe und im Licht der mentalen Vorbehalte des Zaren von 1709 und 1711 begreiflich wird. Indes sind damit an diesem Fall die Kennzeichen moskowitzischer Manier noch nicht erschöpft. Sieht man den Text der Instruktion für Menschikow noch weiter an, so merkt man nicht nur, daß dem König von Polen mehr, als das halbe Livland keinesfalls zudedacht wurde, wie hoch und teuer ihm auch das ganze versprochen war, sondern man findet auch, was der Verf. verschweigt, daß ihm womöglich das Ganze eskamotiert werden sollte. Der betreffende Punkt 3 der Instruktion lautet nämlich wörtlich, wie folgt: »Läßt sich (add: durch Verhandlung mit Schweden) *durchaus nicht erlangen, daß Livland dem Zaren bleibt, dann hat er, Menschikow, sich zu bemühen, daß es auf ewige Zeiten an den König von Polen komme, mit Ausnahme des Dörptischen Kreises, welcher — dem Zaren bleiben muß*«. Somit entlehnt der Verf. diesem Punkt einen, obwohl an sich immer auch noch

verfänglichen Satz, bezeugt daneben, der Zar habe gehandelt »conformément à l'accord«; den andern, wichtigeren Satz übergeht er und zwar, wie die gewählten Ausdrücke, auf die kein Uneingeweihter verfallen konnte, beweisen, mit wohlüberlegter Berechnung und unterschlägt so einen unwidersprechlichen Beweis von des Zaren schon damals beabsichtigtem Wort- und Vertragsbruch. Beiläufig bemerkt, wird den Livländern nunmehr verständlich sein, warum durch Ukas vom (25.) 14. Okt. 1713 der Dörptische Kreis aus Livland ausgeschieden und Reval beigeordnet wurde, auch bis zum Nystädter Frieden, ja, größerer Vorsicht halber, noch einige Zeit danach, getrennte Residierung und Landtage hat haben müssen.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt ein neuer Alliance-Antrag an Preußen, den selbst nach Angabe des Verf. der Zar eigenhändig korrigiert hat. Es ist das die Konvention in 5 Punkten, welche in der russischen Gesetzsammlung (no. 2649) unter dem (12.) 1. März 1713 zu finden ist. Allenfalls läßt sie sich, wie der Verf. thut, zur Folie für den Traktat vom 12./1. Juni 1714 verwenden, allein es mußte dann bemerkt werden, daß sie an sich mit demselben nichts zu schaffen hat, indem sie aus verschiedenen Verhältnissen und geradezu entgegengesetzten Erwägungen entsprungen ist. Während der Traktat von 1714 im Wesentlichen als Konsequenz der Schwedter Konvention vom Okt. 1713 gewürdigt werden will, bildet der Entwurf vom Frühjahr 1713 nicht einmal eine Etappe zur Abmachung von Schwedt, sondern versucht die preußische Begehrlichkeit auf Elbing abzulenken, unter dem verschwiegenen Vorbehalt, Stettin nötigen Falls für andere Alliancen, namentlich mit dem Kaiser, zur Verfügung zu haben. Nach diesem in Schönhausen gescheiterten Versuch, den neuen König in den Krieg zu ziehen, war der Zar heimgereist, um erst nach drei Jahren wieder auf deutschem Boden zu erscheinen, und hatte bei seinen Truppen, die vorläufig noch Tönningen belagern helfen sollten, Menschikow mit außerordentlichen Vollmachten zurückgelassen. Mit Menschikow schloß dann Friedrich Wilhelm I. im Oktober die vielberufene Konvention, welche Stettin in preußische Hände gebracht hat.

1713. Okt. 6. (Sept. 25.) Schwedt. Russisch-Preußische Konvention (187.) und Königlich preußischer Revers (188). Der Verf. datiert in der Ueberschrift nur: Okt. 6. Hier oben ist das Datum fixiert. Da die Konvention vom Zaren nicht ratificiert wurde, so gehörte sie nach der vom Verf. aufgestellten Regel in den Anhang. In der russischen Gesetzsammlung ist nicht nur, wie der Verf. anführt, 187 zu finden (no. 2720), sondern unmittelbar vorher (no. 2719) auch 188. Die Nebenartikel sind

umzustellen, wie schon ihr Inhalt fordert; auch folgen sie auf einander mit Reibeziffern: als Art. secr. I. und Art. sep. II. in Menschikows Ausfertigung. Da der Konvention als einem vermeintlichen Denkmal zarischer Verdienste um Preußen eine Stelle eingeräumt ist, die ihr weder nach des Verf.s Plan, noch nach den Intentionen des Zaren zukommt, so ist die Bemerkung am Platz, daß sie in eine Reihe mit den oben besprochenen nno. 185. 186. 189 gehört, und nebst diesen für Menschikow das Zeugnis ausstellt, daß er nicht mit leeren Händen aus Deutschland abgezogen ist, wie er dann vom Juni bis zum Oktober 1713, und wohlbemerkt nicht in Feindesland, für den Zar von Hamburg (185) 200,000 Rthlr., von Lübeck (186) 33333 $\frac{1}{3}$  Rthlr., von Danzig (189) 300,000 Gulden pr. Münze erpreßt und vom König von Preußen (187. 188) 200,000 Rthlr., für sich selbst aber — ungerechnet was er verschweigt — nach eigenem Geständnis (Golikow VI. 392) von Holstein 5000, von Hamburg 10,000, von Lübeck 5000, von Mecklenburg-Strelitz 1000 Dukaten, von Mecklenburg-Schwerin 12,000 und von Danzig 20,000 Thlr. Cour., in Summa: 21,000 Dukaten und 32,000 Thlr. Courant, alles innerhalb fünf Monaten, vom Juni bis zum Oktober. Eine Leistung, welcher der Verf. nicht gerecht wird. Für das Verhalten des Zaren aber ist zweierlei bezeichnend. Einmal die am 11. Okt./30. Sept. freilich zu spät an Menschikow erteilte Ordre, russische Truppen in Stettin hineinzuwerfen, ohne jede Rücksicht auf mittlerweile etwa abgeschlossene Konventionen. Sodann die Unbefangenheit, mit welcher er, nach Empfang der Schwedter Konvention, die Ratifikation verweigert, trotzdem aber nicht nur die erste Rate der für ihn durch eben diese Konvention ausbedungenen 200,000 Thlr. entgegennimmt, sondern noch lange, immer nebeneinander, mit Verweigerung der Ratifikation und Mahnung um die noch ausstehende zweite und letzte Rate fortfährt. Im Uebrigen ist die Konvention recht zu verstehn nur als Glied in einer Kette von etwa zwanzig in der Zeit vom Juni bis zum November teils voraus —, teils nebenher, — teils hindereinander ergangenen Konventionen, Punktationen, Reversen von schwedischer, holsteinischer, preußischer, sächsisch-polnischer, endlich auch russischer Seite und es ist geradezu unerlaubt, sie mit einem Kommentar vorzuführen, ohne neben ihr mindestens noch der schwedisch-holsteinischen Konvention vom 10. Juni, des preußisch-holsteinischen Traktats vom 22. Juni, der sächsisch-holsteinischen Punktation vom 22. und 28. August und der Vereinbarung Flemmings mit Menschikow vom 28. August, ob auch nur mit einigen Worten, zu gedenken. Im Jahre 1714 kommt es zum ersten erheblichen Vertrag des Königs mit dem Zaren:

1714. Juni (12.) 1. St. Petersburg. Russisch-Preussischer Vertrag. (190). Unter dem Text und zwar nicht nur dem russischen, von Golowkin gezeichneten, sondern auch dem deutschen, von Schlippenbach unterschriebenen, wo es sich ohne Erläuterung etwas wunderlich ausnimmt, steht das russische Ratifikationsdatum: 16. Sept., d. h. Sept. (27.) 16. Die übergangene Königl. Preussische Ratifikation, welche in Moskau wohl noch vorhanden sein wird, ist vom 1. Juli (19. Juni). Der Vertrag bezeichnet sich selbst als »Tractat von einer reciproquen Garantie« und insofern war der Verf. berechtigt zu rubricieren: »Traité d'alliance et de garantie mutuelle«. Aber diese Bezeichnung führt doch irre. In Wirklichkeit garantiert nur der König dem Zaren den Besitz gewisser Gebiete unter Zusicherung bewaffneter Assistenz gegen Jedermann, der ihn darin tourbieren würde; der Zar übernimmt weder Garantie noch Waffenhilfe, sondern verspricht, mit Schweden nicht Frieden zu schließen, außer unter Abtretung gewisser Gebiete an den König. Die Zusagen unterscheiden sich, weil die Konjunkturen sich unterschieden. Erst wenn man das erkannt hat, besitzt man den Schlüssel zum Verträge. Nach dem Verf. hätte der König den Abschluß besonders eifrig betrieben, und in gewissem Sinne war das der Fall. Aber die daraus gezogenen Folgerungen sind übereilt. Nicht die allgemein politische Lage, sondern der bevorstehende Aufbruch des Zaren drängte den König zur Eile und nur von der vorübergehenden Konstellation des Sommers 1714 ließ sich mit einigem Grunde behaupten: »Le moment arrive où l'alliance avec la Russie était bien plus nécessaire à la Prusse que celle de la Prusse ne l'était à la Russie«. Denn nach der, im Jahre 1712 in Pommern, 1713 in Holstein gescheiterten Hoffnung, ein Ende des Krieges auf deutschem Boden zu erzwingen, hatte der Zar sich entschlossen, es mit einem gewaltigen Angriff von Osten her zu versuchen und sich vernehmen lassen, er gedenke nunmehr den Frieden in Stockholm selbst zu diktieren. In Berlin war man geneigt, dieser kühnen Verheißung Glauben zu schenken und daraus erklärt sich die Beeiferung des Königs. Wenn aber der Verf. meint, die Schwedter Konvention habe ihm überall keine Wahl mehr gelassen, so ist das eben so falsch, wie wenn er behauptet, Schlippenbach sei im Februar 1714 in St. Petersburg mit dem Antrag erschienen: »de conclure entre les deux gouvernements un traité d'alliance et de garantie mutuelle de leurs possessions«. Für Preußen lag dazu kein Anlaß vor, da die Artt. secr. und sep. der Schwedter Konvention bereits Alles enthielten, worauf es ihm ankam; auch gieng Schlippenbachs Antrag darüber nirgends hinaus, wie dessen Instruktion vom 16. Dec. 1713 darthut.

Ja der Entschluß, den Zaren überhaupt zu besenden, war nur einem gelegentlichen Einfall des Königs entsprungen, von dessen Hand sich am letzten Ende eines, auch sonst von seinen Marginalien begleiteten, vier unterschiedene Systeme auswärtiger Politik erläuternden, Ministervortrags die Bemerkung hingeworfen findet: »meine gedanken kommet bey das nütlich sein wirdt einen nach den Zahren zu schicken undt vermeine Schlippenbach den kahn der Zahr wohl leiden und kahn starg sauffen und bleibt doch bey verstaht. Fr. Wilhelm«. Auch beschränkt sich Schlippenbachs Auftrag auf Erwirkung der zarischen Ratifikation für die Schwedter Konvention. Woher aber der neue Antrag seinen Ursprung nahm, das hat dem Verf. in dem von ihm wörtlich angezogenen Absatz des königlichen Schreibens an den Zaren vom 5. Mai so deutlich, wie möglich, vor Augen gelegen, indem es dort heißt: »Ich hoffe, daß die Ouverture die E. Tz. M. gegen Meinen bey Deroselben anwesenden Ministrum den von Schlippenbach wegen des Stettinischen und Nordischen Wesens ohnlängst gethan, hierzu« (d. h. zur Satisfaktion des Zaren unter preußischer Mithilfe) »eine gute Occasion geben werde, und gleich wie Ich ermeldten den von Schlippenbach dieserwegen mit nötiger Instruction versehen lassen, So werde Ich auch darüber E. Tz. M. weitere Resolution mit Verlangen erwarten, umb hierüber mit Deroselben je eher je liber zu einem gewissen Schlus zu kommen«. Auf das »je eher je liber« legt der Verf. den größten und ungehörlichen Nachdruck; den Eingang der Stelle hat er gar nicht beachtet und so die Genesis des Vertrags von 1714 entweder verkannt oder entstellt. In der That hat der Zar den Anlaß gegeben und zwar am 31. März in einem Gespräch, dazu er den preußischen Gesandten eigens rufen lassen; erst am 29. April, nach Eingang des Berichts und nach ausführlichem Vortrag der Minister faßte der König den Entschluß, weiter mit Frankreich nicht zu verhandeln, sondern dem Zaren näher zu treten und erst am 19. Mai war Schlippenbach in den Stand gesetzt, die von russischer Seite aufgeworfene Frage nunmehr auch im Namen des Königs zu erörtern. An der mündlichen Verhandlung hat sich da der Zar auch ferner persönlich beteiligt; die grundlegende schriftliche Fassung wurde vom ersten Ansatz an durch Schlippenbach und Ostermann gemeinsam entworfen, am 31. Mai dem Zaren vorgelegt und dann nach Berlin befördert. Erst am 19. Juni traf sie dort ein; mittlerweile aber war in Petersburg die Unterzeichnung schon am 12. erfolgt. Wie man sieht, hat der König nicht viel mizureden gehabt; von Anfang bis zu Ende ist Alles in des Zaren Händen; sein Interesse herrscht vor und bei seiner Methode, Gelegenheiten auszubeuten, so wie bei

Ostermanns ungemeinem Geschick verstand es sich von selbst, daß der Vertrag von 1714 aus der Schwedter Konvention Alles, was dem Zaren vorteilhaft wäre, herübernehmen, alles für ihn Bedenkliche eliminieren und die, nun einmal durch sie geschaffene, nicht wohl mehr zu ändernde Lage wenigstens aufs rücksichtsloseste ausbeuten würde. In welchem Sinne und in welcher Richtung dies geschah, ist sehr lehrreich. Zunächst nahm der Zar, als Aequivalent der in Artt. secr. und sep. der Schwedter Konvention dem König zugesagten Garantie, für sich eine Gegengarantie in Anspruch. Darauf verwandelte er seine Garantie in eine Zusage, dem König beim Frieden zu verschaffen, was er nachmals über den Frieden hinaus weiter nicht zu garantieren haben würde. Endlich steigerte er seine Ansprüche während der Verhandlung von einem Stadium zum andern und schloß mit einer peremptorischen Forderung, auf welche eine königliche Antwort einzuholen, die Zeit nicht mehr ausreichte. Am 31. März hatte er Schlippenbach erklärt: wenn der König ihm Carelen und Ingermanland garantiere, wolle er dem König nicht nur gegen Schweden, sondern gegen Jedermann Stettin nebst Distrikt garantieren. Am 3. April mußte Golowkin in zarischem Auftrag erläutern: gegen Carelen und Ingrien könne man wohl Stettin, nicht aber den Distrikt garantieren; komme dieser dazu, so müsse sich andererseits des Königs Garantie auch auf Estland und Wiborg erstrecken. Am 27. April meldet Schlippenbach, es habe sich das Bedenken erhoben, daß in der Schwedter Konvention neben der Abtretung von Stettin die Rückzahlung der auf dessen Einnahme verwendeten Summen als Alternative offen gelassen sei; solle diese Alternative nunmehr wegfallen, so bestehe man zarischer Seits auf weitere proportionierte Gegenleistung. Diese Gegenleistung wußte man sich dann so zu sichern, daß man die zu Schwedt zugesagte Garantie und ev. Waffenhilfe unter der Formel des Versprechens, den Frieden nicht ohne Abtretung von Stettin schließen zu wollen, stillschweigend zurückzog, dem König aber zu der von ihm zu leistenden Garantie auch noch ev. Waffenhilfe auflegte. So weit hatte der König wenigstens Gelegenheit gefunden, seine Meinung zu äußern, auch, obwohl nicht ohne Bedenken, zugestimmt: nur daß er die ev. Waffenhilfe bei währendem Kriege ausschließlich gegen den Angriff eines Dritten; gegen Jedermann aber und alsdann auch gegen Schweden, erst nach dem Frieden zugestehn wollte. Auf diesen Vorbehalt wurde gleich im Entwurf vom 31. Mai weiter keine Rücksicht genommen und Schlippenbach sah sich gedrängt, ihn auf eigene Verantwortung fallen zu lassen; indes einer namentlichen Verpflichtung gegen Schweden insbesondere war wenigstens auch da noch



nicht gedacht. Am selben Tage steckte der Zar diesen nach seiner eignen Weisung von Ostermann niedergeschriebenen Entwurf, den er trotzdem noch nicht gelesen haben wollte, in die Tasche, erklärte dem preußischen Gesandten, nunmehr sei Alles abgemacht; seine förmliche Resolution solle erster Tage erfolgen, und segelte Tags darauf, am 1. Juni ab. Am 9. war die verheißene Resolution zur Stelle; in der zarischen Kanzlei wurde die Konvention nunmehr formell abgefaßt, am 11. Schlippenbach vorgelegt und am 12. auch von ihm, nicht ohne Herzensangst, aber angesichts der drängenden Lage und in der Besorgnis, durch längeres Säumen nur gefährliche Aenderungen und neue Forderungen hervorzurufen, unterzeichnet. In seiner, dieser Schlußfassung des Traktats zu Grunde gelegten Resolution hatte der Zar den, als definitiv festgestellt, in die Tasche gesteckten Entwurf vom 31. Mai eigenhändig dahin erweitert, daß nun zu Estland und der Stadt Reval noch hinzugesetzt stand: »und allem Territorio, Oerthern und Insulen, welche unter der letzteren schwedischen Regierung zu gedachter Provintz Esthland gehöret, und anitzo unter Sr. Cz. M. Bothmäßigkeit stehen«, und die ev. Waffenhilfe nunmehr ausdrücklich versprochen sein sollte: »gegen Schweden und jedermänniglich«. Als der so geänderte und so unterzeichnete Vertrag am 30. Juni eingeht, ist dem König nur die Wahl gelassen, die Ratifikation zu vollziehen oder zu verweigern. Da erscheint in Berlin die Gefahr, daß der Zar seinen angekündigten Siegeszug mittlerweile bereits angetreten haben könne, um demnächst in Stockholm den Frieden zu diktieren, so dringend, daß eher alles in den Kauf genommen wird, als daß man diese gute Gelegenheit verspielen sollte und gleich Tages darauf, am 1. Juli, geht die Ratifikation des Königs nach Petersburg ab, um wegen eines Fehlers allerdings noch einer Verbesserung unterzogen zu werden. Der Zar seinerseits hat damit keine Eile und unterzeichnet erst am (27.) 16. Sept., als er wohlgeborgen wieder heim ist und der König das Nachsehen hat. Denn der Ausgang des russischen Siegeszugs vom Jahre 1714 ist bekannt. Sobald der Zar den Kampf mit den schwedischen Kriegsschiffen vor Hangöudd nicht aufzunehmen wagte, war der Hauptzweck verfehlt; mit seinen Galeeren mochte er wohl einige Böte nehmen, einige Inseln verwüsten, aber über den Schutz der Skären drang er, so lange die feindliche Flotte intakt war, nicht hinaus. Die Kampagne war gescheitert und mit ihr die Hoffnung des Königs. Der Vertrag vom (12.) 1. Juni verlor jede unmittelbar praktische Bedeutung und wenn in ihm immerhin, nach dem Ausdruck des Verf.s, die Basis aller späteren Beziehungen zwischen Preußen und Rußland gegeben blieb, so müßte man doch von dem weiteren Verlauf des Nordischen

Krieges gar wenig wissen, um die kühne Behauptung zu unterschreiben: »Ce traité d'alliance — — assura la conclusion heurense pour les deux puissances, de la grande guerre du Nord«. Gleich die folgende Nummer verhilft zu besserer Orientierung.

1715. Sept. 30. (19.) Stralsund; (Nov. 10.) Okt. 30 St. Petersburg. Russisch-Preußische Militär-Konvention (191). Die vom Verf. für die Ueberschrift gewählte Datierung: 30. Sept. (Okt.) ist zu kümmerlich und zweideutig. Wie sich bei dem Verf. von selbst versteht, ist abermals der König der eitel Werbende und der Zar der eitel Gewährende, die Verhandlung aber zieht sich vom Fröhling bis in den Herbst, weil der Zar die sehr berechnigte Forderung gestellt hat, daß der König den Unterhalt der russischen Truppen übernehme, dieser dagegen anfangs die Kosten auf den zarischen Schatz abzuwälzen sucht. Nun soll hier um der Kürze willen in die Vorgeschichte nicht eingegangen, auch die Berechnigung des zarischen Anspruchs nicht geradezu bestritten sein, obwohl die Erfahrung, welche man 1712 und 1713 in deutschen Landschaften mit russischen Truppen gemacht hatte, Anlaß genug zu Bedenken gab, wie denn Menschikow dergleichen ausbedungene Verpflegungsrationen in Natur oder in Geld in seine Hände zu ziehen, daneben aber den Unterhalt der Truppen durch Erpressung und Exekution extra aufzubringen pflegte. Ob die dieses Mal dagegen im Punkt 5, der im Text nachgelesen werden mag, getroffene Vorkehrung viel genützt hätte, steht dahin. Zum vergleichenden Studium sei die russisch-österreichische Konvention von 1849 (Juni 18) Mai 29 (146), welche die bekannte österreichische Undankbarkeit ihrerseits erläutern helfen kann, zu aufmerksamer Lektüre empfohlen. An der Konvention von 1715 aber ist am bemerkenswertesten, daß der Zar in Punkt 2 sich aufs förmlichste verpflichtet, den Anmarsch der Truppen möglichst zu beschleunigen, damit sie an den Kriegsoperationen Teil nehmen können, ehe die dazu geeignete Jahreszeit vorüber ist, seine Ratifikation aber erst am (10. Nov.) Okt. 30 ausstellt, wo die geeignete Jahreszeit glücklich vorüber ist. Hielt der Verf. sich dennoch verpflichtet oder berechnigt, einer alsbald illusorisch gewordenen Truppen-Konvention zehn Seiten und mehr zu widmen, so hätte er wenigstens auch einige Zeilen der Mitteilung einräumen können, daß Preußen von der zugesagten Kriegshilfe nichts gehabt hat und daß russische Truppen deutschen Boden erst wieder betreten haben als Stralsund gefallen und Karl XII. auf immer über das Meer zurückgeworfen war. In das Jahr 1715 fällt dann noch ein Vertrag mit Hannover, der eingehende Beachtung verdient:

1715. Okt. 28. (17.) Greifswald. Russisch-Hannöverscher Alliance-Traktat. (192.) Unter dem französischen Text wird dem nicht-russischen Leser das zarische Ratifikationsdatum: St. Petersburg Dec. (29) 18, dem russischen Leser wiederum wird das Datum der königlich englischen Ratifikation: London (Dec. 3) Nov. 22 vorenthalten. Im Kommentar wird erzählt, ursprünglich sei die zarische Ratifikation am (24.) 13. Nov. ausgefertigt und nach London gesandt, nachmals aber unter späterem Datum erneuert worden, weil der König auf der Korrektur eines Formfehlers bestanden habe, durch welchen dem Zar ein Vorrang zugekommen wäre, den sich — beiläufig bemerkt — 1710 (no. 184) wohl der Kurfürst, nicht aber 1715 der König gefallen lassen durfte. Die Mitteilung trifft zu, bedarf aber der Ergänzung. Der König hatte noch einen zweiten, erheblicheren Grund, das zarische Ratifikationsinstrument in dessen Fassung vom (24.) 13. Nov. nicht entgegenzunehmen, und da er durchsetzt, was er will, läßt sich durchaus nicht behaupten: »le prince Kourakin réussit complètement dans son entreprise«. Die Differenz betraf vielmehr einen gar wesentlichen Punkt. Vergleicht man die russisch-hannöversche Alliance von 1715 mit der russisch-preußischen von 1714, so findet man, daß sie im Ganzen sich decken. Man braucht nur die Zuwendungen, welche man einander versprach, zu erwägen; für Preußen: Stettin nebst dem Distrikt; für Hannover: Bremen und Verden; für den Zar beidemal: Carelen, Ingrien, Estland, und man erkennt, daß in beiden Fällen die Abmachungen von demselben Gesichtspunkt beherrscht werden und vielleicht bestimmt waren, Ansätze zu einem noch größern System von Alliancen zu bilden. In der That tritt statt der vom Verf. behaupteten, aus Neigung und Bewunderung hergeleiteten Beiferung Hannovers, einseitig durchaus nur mit dem Zaren verhandeln zu wollen, von Anfang an und durchweg beiderseits die Absicht hervor, die in den Artt. 6 und 7 überdies auch förmlich zum Ausdruck gelangt, vor Allem Dänemark beizuziehen, sodann auf einem Kongreß zu Berlin das Werk zum Abschluß zu bringen. Schon darum ist ein volles Verständnis des Vertrags innerhalb des vom Verf. begrenzten Gesichtskreises unerreichbar. Indes genügt für den nächsten Zweck die Bemerkung, daß Hannover sich des Zaren zum voraus zu versichern suchte, nur um durch ihn einen Druck auf Dänemark zur Herausgabe von Bremen und Verden zu üben, und wiederum der Zar Hannovers, um Dänemark zum Flottenbeistand zu bringen, oder schlimmsten Falls der dänischen Hilfe entbehren, dafür einen Stützpunkt in England finden und auf dem bevorstehenden Kongreß mit größerem Nachdruck reden zu können.

Je mehr er von Hannover erlangte, um so günstiger wurde seine Stellung nach allen Seiten und er hat es denn auch sofort noch viel weiter mit sich zu ziehen gesucht, als ihm bisher selbst mit Preußen hatte glücken wollen. Denn, wenn dieses ihm zu Landerwerbungen über Carelen, Ingrien und Estland hinaus im Traktat von 1714 doch nur gute Dienste in Aussicht gestellt, so mußte es für ihn einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Realisierung seiner Wünsche und Pläne bedeuten, wenn, Angesichts eines Kongresses, auf welchem der König von Polen, als voraussichtlich nicht beteiligt, keinen Einspruch zu erheben vermöchte, ob auch zunächst nur Hannover in der einen oder andern Form ihm des weiteren auch noch Livland zusprach. Eben darauf war sein Sinnen gerichtet; durch Gewissens- und Rechtsbedenken ließ er sich nicht beirren. Die Instruktion für Kurakin, Jan. (21) 10 hat er gebilligt, nachdem er kurz vorher dem Gesandten des Königs von Polen betheuert gehabt: »er wäre ein Herr, der seine parole hielte« (in Vitzthums Relation dd. St. Petersburg. 1715. Jan. 4 ist dies doppelt unterstrichen) »und wolte umb alles in der Welt nicht, daß man das Gegentheil von ihm sagen könne, weswegen dann E. K. M. zuverlässig versichert seyn sollten, daß Sie bey dem zu errichtenden Frieden mit Schweden auch demjenigen heilig nachkommen würden, wessen sie sich im Thornischen tractat Lieflands halber an E. K. M. anheischig gemacht«. Wie gewöhnlich, so hat dann freilich der Zar auch dieses Mal die Gunst der Verhältnisse und seinen Einfluß überschätzt. Es währte lange, bis Hannover auch nur über Carelen und Ingrien hinausgebracht werden konnte; noch im Juni verwies es jeden weitergehenden Anspruch auf den Kongreß und Kurakin mußte sich ohne Ergebnis zum Zaren zurückbegeben. Erst im Herbst vor Greifswald kam die Verhandlung rascher in Gang. Aber Livlands ausdrücklich zu gedenken, hat man zarischer Seits da nicht mehr gewagt; man suchte es sich nur noch mittelbar zu sichern und über Estland, das nach dem Vorgange der Könige von Polen, Dänemark und Preußen zuletzt auch von Hannover zugestanden worden war, auf Umwegen hinauszukommen und wenigstens doch so viel, wie bei Preußen, durchzusetzen. Mit wie geringem Erfolg, lehrt die königliche Resolution aus London vom 8. Okt./27. Sept.: »Daß wir aber, wie der Prinz Kurakin in obangezogenen Projekt Traktats es abgefasset, versprechen sollen, de concourir à la paix future à ce que S. M. Cz. garde les Provinces conquises et reconquises de la Suede, solches würde weiter gehen, als die beyderseitige intention bisher gewesen, in dem darunter auch Lief-land begriffen sein würde, welches jedoch nicht behalten, sondern der Crohn Pohlen restituiren zu wollen, des Czaaren Mat. nicht allein uns, sondern auch denen übrigen Nordischen Allirten vorher-

mahlß declariret haben«. Gegenüber so unzweideutiger Weigerung suchte man sich russischer Seits abermals mit gewundenen Wegen zu helfen. In dem Entwurf handelte es sich um die Artt. 4 und 5. Der erstere machte die Gebiete namhaft, die man einander beim Frieden zu verschaffen gelobte; der andere enthielt in einigermaßen ähnlicher Fassung wie weiter unten, einen Vorbehalt zu Erlangung von mehr und dieser Art. 5 war von Hannover zugestanden worden, ehe es im Art. 4 die Einräumung in Betreff Estlands gemacht gehabt; Kurakin aber hatte ihn seinerseits, als er sein Gegenprojekt mit dessen, sämtliche »Provinces conquises et reconquises« umfassendem, Art. 4 überreichte, als müßig gestrichen. Nun da ein *medius terminus* vereinbart schien und Hannover zwar Estland concediert, aber darüber doch nicht hatte hinausgehn wollen, stellte Kurakin plötzlich den Art. 5 wieder her; versicherte, durch zarische Ordre dazu verpflichtet zu sein und betheuerte auf des Hannöverschen Vollmächtigen Bedenken, man habe dabei nicht Livland, welches ja der Republik herausgegeben werden solle, sondern nur einige weitere Landstriche in Finland im Auge, die man zur Barrière für Carelen vielleicht nicht werde entbehren können. Die Ausflucht war durchsichtig genug und Heusch hat sie vollkommen durchschaut; indes glaubte er doch nicht länger zögern zu dürfen und unterschrieb den Traktat samt dem Art. 5 und zwar diesen in folgender Fassung: »5. Les conditions contenues dans le 4<sup>ème</sup> article precedant seront valables sans pourtant prejudicier aux pretensions, qui seront, ou qui pourront etre faites par dessus ces conditions par les Hauts Contractans à la Paix à faire avec la Couronne de Suede et S. M. Br. comme Roy de la Grande Bretagne avancera les Interets et secondera les intentions de S. M. Cz. autant que faire se pourra dans toutes les occasions, qui pourront s'en presenter: Sur quoy S. M. Cz. promet le reciproque«. Damit war der König vor die Wahl gestellt, entweder sich diktirt sein zu lassen, wogegen er sich immer gesträubt; Prätionen mit zu vertreten, die er nicht einmal hatte beschönigen wollen, oder die Ratifikation rundweg zu verweigern und sich damit den Zar zu entfremden, eine Gefahr, die um so näher lag, als der Unterzeichnung zu Greifswald die Ratifikation aus St. Petersburg fast auf dem Fuße gefolgt war; in dergleichen Fällen aber der Zar sich nur dann so zu beilehen pflegte, wenn ein dringendes Interesse ihn antrieb. In dieser Lage wurde ein meisterhafter Ausweg ergriffen. Die formell angreifbare Art der Unterzeichnung bot einen Anlaß oder einen Vorwand, dessen man sich in anderem Falle vielleicht nicht bedient hätte, den Text umschreiben zu lassen. Das geschah nun an der anstößigen Stelle so, daß das verbindende »et« gestrichen, alles,

was vorausgieng, in den Art. 4 zurückgesetzt; der Rest aber im Uebrigen unverändert als Art. 5 beibehalten wurde. So aus der Verbindung gehoben war das Alles sehr harmlos; die sehr weitgehende Prätension des Zaren blieb nun auf sich selbst gestellt die Verpflichtung des Königs war einer bedenklichen Beziehung enthoben und so verallgemeinert, daß sie je nachdem Alles oder gar nichts zu bedeuten vermochte. Mit dieser unscheinbaren Aenderung gieng, nunmehr vom König ratificiert, der Vertrag an den Zar zurück. Daß die Tragweite der Aenderung sich ihm entzogen haben sollte, ist undenkbar; seinen vertrautern Ratgebern, wie Ostermann, war sie gewis nur allzu verständlich; in einem seiner vornehmsten Ansprüche war er gescheitert; in Betreff Livlands hatte er auf geraden und andern Wegen Alles zu erlangen gesucht und nichts erlangt; mit Hannover war er nicht nur nicht weiter als mit Preußen gekommen, sondern um ein gutes Stück zurückgeblieben, und, wenn er sich zuletzt bequemte und, nachdem der König abgelehnt, was er hatte vorschreiben wollen, nun seinerseits annahm, was der König vorschrieb, seine bereits ausgestellte Ratifikation kassierte und geändert wieder ausstellte, so erklärt sich das zum Teil wohl aus seiner Ungeduld, so oder so, in Dänemark oder England, die immer unerläßlicher werdende Flottenhilfe zu finden; es ist aber auch eines unter mehreren Zeichen, daß sein im Abendlande für einige Zeit gestiegenes Ansehen die Höhe überschritten hatte und allmählich zu sinken begann. Gewissen Merkmalen der nachfolgenden Traktate läßt sich das schon bei mäßiger Aufmerksamkeit ansehen und bei näherer Prüfung tritt daneben immer deutlicher hervor, wie das russisch-preußische Bündnis jener Zeit für Preußen einen zweideutigen, für Rußland einen sehr realen Wert gewinnt.

Im Jahr 1716 beginnt die letzte abendländische Kampagne des Zaren. Nach dem verfehlten Angriff von Osten her wird ein neuer im Westen versucht; von Seeland aus soll in Schonen gelandet, der Krieg auf schwedischem Boden beendet werden. Auf der Anreise schließt der Zar mit dem Herzog Leopold von Mecklenburg-Schwerin jenes Bündnis, welches für beide und mittelbar auch für den König von Preußen verhängnisreich wird. Was dabei licht erscheint, wird vom Verf. eingehend besprochen; was dunkel ist, nach Möglichkeit verschwiegen und des finstern Ausgangs der Alliance wird überall nicht gedacht. Unter den Texten mit eignen Nummern finden sich auch zwei preußische Deklarationen an Mecklenburg (195. 197.) abgedruckt, obwohl sie zwar auf des Zaren Intercession, aber ohne dessen förmliche Beteiligung ergiengen und darum mit Akten, welche von völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Rußland

handeln, nicht wohl in eine Reihe gehören, auch nach dem Plane des Werks nur etwa nebenher zu berücksichtigen waren. 1716. (Febr. 2.) Jan. 22. St. Petersburg. Russisch-Mecklenburgischer Heiratsvertrag (193). In den einleitenden Bemerkungen wird trotz dem unter dem Text richtig angegebenen Datum der Vertrag an das Ende des Jahres 1716 verlegt. In Betreff der Artt. 3 und 5 wäre immerhin auf die in der russischen Gesetzsammlung (no. 3007) gedruckte Konvention vom (18.) 7. April zu verweisen gewesen und zur Erläuterung des Art. 6 durften wenigstens die drei Separatartikel des dänisch-mecklenburgischen Traktats vom 11. Juli 1715 nicht unerwähnt bleiben. 1716. April (19.) 8. Danzig. Russisch-Mecklenburgischer Alliancevertrag (194.). In der Rubrik falsch datiert: 8 Avril (28 mars), obwohl im deutschen Text beim 8. Apr. ausdrücklich steht: styli veteris und unter dem russischen gar das richtige Doppel-Datum, so, wie es hier oben notiert ist, zu finden war: April 8 (19). — 1716. Mai 19. (8.) Stettin. Preußische Deklaration an Mecklenburg betr. Wismar. (195.) — 1716. Nov. 26. (15.) Havelberg. Preußische Freundschaftserklärung an Mecklenburg. (197.) Falsch datiert: 16 (5) Novembre; im Text steht: 26. Nov. Diese letztere preußische Erklärung gehört bereits unter die Havelberger Akte, von welchen der Verf. für gut befunden hat nur eine Blumenlese, und zwar in recht wunderlicher Auswahl, zu geben. Seiner No. 197 stellt er nur noch eine, die folgende, zur Seite:

1716. Nov. 27. (16.) Havelberg. Zarische Deklaration an Preußen. (196). In der Ueberschrift falsch datiert: 16 (5) Novembre; im deutschen Text steht deutlich: 16. Nov. s. v. Demnächst fällt auf, daß der Text, sofern ihm das Original zu Grunde liegt, nur dem Preußischen Staats-Archiv entnommen sein kann, ohne jede Erläuterung, warum dieses Mal gerade der Zar und nicht der König hat reden sollen, während sonst nach dem Plan begreiflicher Weise das Moskauer Archiv die Urkunden liefert, also preußische Ausfertigungen in die Druckerei wandern. In diesem Falle mußten überdies die Ausfertigungen beider Seiten zum Worte kommen und die dürftige Notiz auf S. 153 bietet weder Ersatz, noch Entschuldigung, sonst wäre es auch erlaubt, aus dem Text bilateraler Verträge Alles wegzulassen, was den einen Teil betrifft und den verstümmelten Rest für das Vertrags-Instrument auszugeben. Der Zar urkundet zu Havelberg von preußischem, der König von russischem Land-erwerb; der Verf. läßt den einen reden, den andern schweigen, wo es doch nur weniger Zeilen im Text oder allenfalls in einer An-

merkung bedurfte, um beide zum Leser reden zu lassen, etwa wie folgt:

Zarische Deklaration:

— Die Stadt sambt dem Vor-Pommerischen District biß an die Peene wie derselbe in der den 1ten July 1714. zwischen höchstged. Sr. Cz. M. und Sr. K. M. in Preußen geschlossenen Alliantz exprimiret ist, oder andere künftig von schwedischen Provinzien acquirirende conquêtes —

Königliche Deklaration:

— Die Lande und Orthe, so dieselbe in diesem Kriege den Schweden abgenommen, so wohl diejenige deren Garentirung Sr. K. M. in Preußen in der den 1ten July mit Sr. Cz. M. geschlossenen Alliantz übernommen, also auch diejenige, zu deren beybehaltung Ihre K. M. sich vermöge des 4ten Articulls gedachter Alliance Ihro Cz. M. zu assistiren sich anheischig gemacht haben —

Inhalt und Sinn der unterdrückten königlichen Deklaration faßt der Verf. auf S. 153 in die kurzen Worte: »Frédéric Guillaume de son côté reconnaissait l'annexion à la Russie des provinces suédoises conquises par le Tzar« oder wie es im russischen Text eigentlich lautet: »gelobte die Garantie«. Nun lehrt ein Blick auf den oben mitgetheilten Wortlaut, daß diese Garantie nur für einen Teil der zarischen Eroberungen versprochen wurde; für den andern Teil — und dieser schloß das ganze Livland in sich — nur Beihilfe und zwar, wie ein Rückblick auf Art. 4 des angezogenen Traktats von 1714 ergibt, nicht Beistand in Waffen. So findet sich hier abermals eine der vornehmsten, den ganzen Verlauf des Nordischen Krieges begleitenden Rechtsfragen ins Dunkel gedrückt und nach Kräften eskamotiert. Dazu kommt, daß die Deklaration sich zwar auf vormals erteilte Garantie bezieht, aber doch nicht unter die eigentlichen Garantie-Verträge gehört; sich auch in erster Linie nicht eigentlich gegen Schweden, sondern gegen ungetreue Alliierte richtet. Um das zu verstehen, hat man in Anschlag zu bringen, daß nach der Vertreibung Karls XII. vom deutschen Boden der eigentliche Krieg beendet war und daß die Feindschaft gegen Schweden, vollends nach dem Fall von Wismar, vor dem nun reißend wachsenden Misstrauen der Alliierten, des Einen gegen den Andern, zurückzutreten begann. Das Verlangen nach Frieden war bald durch die Furcht, von ihm ausgeschlossen zu werden, wie paralytisch und von dieser Furcht wurde, nach dem kläglichen Zusammenbruch seiner schonischen Anschläge, fürs Erste mehr als Andre, der Zar gepeinigt. Innerlich gedehmtigt, von Allen, wie er es ansah, verlassen und verraten, war er im November zum König von Preußen gekommen, dem letzten Verbündeten, dem er noch ein gewisses Vertrauen bewahrte, und der König seinerseits, von ähnlicher Sorge gedrückt, hatte sich die Annäherung, der er noch im Sommer unmutig aus dem Wege ge-



gangen war, nicht gerade misfallen lassen, ohne sich übrigens besonders geflissen zu zeigen. In Gesprächen hatte man sich zuletzt über ein gemeinsames Interesse verständigt und das bindende Mittel in Mecklenburg gefunden. So lange dort russische Truppen standen, hatten beide eine gewisse Gewähr, bei einem Frieden mit Schweden nicht so leicht übergangen zu werden und der König fand, wie es ihn dünkte, dabei zugleich einen Rückhalt gegen den Kaiser; dem Zaren wiederum, der mit großen Verheißungen aus Petersburg abgezogen war und nun mit leeren Händen dort wieder eintreffen sollte, den Gedanken aber zunächst nicht zu ertragen vermochte, lag, wenn er sich zuvörderst auf Reisen begab, so gut wie Alles daran, seine Regimenter zur Hand zu behalten. Aus diesen Gesichtspunkten wollen die Verhandlungen zu Havelberg und die Verträge, die da zu Stande kamen, beurteilt werden. So lange man die Augen vor der wahren Geschichte der Kampagne von 1716 verschließt und die herkömmliche Vorstellung von der Siegeslaufbahn des Zaren nicht fahren lassen will, sind sie überall nicht zu begreifen. Denn, daß der Zar eben jetzt sich gefallen lassen mußte, von den Vorteilen, die er Preußen abgewonnen hatte, einen Teil wieder zu opfern, ergibt sich, von andern Beweisen abgesehen, aus aufmerksamer Prüfung der Texte und wird zum Beweise, daß dieses Mal das Gewähren mehr in der Hand des Königs, als in der des Zaren lag. Ein äußeres Merkmal davon ist schon in dem Umstand zu finden, daß die königlichen Deklarationen vom 26. Nov., die zarischen vom 27. datiert sind. Wo der Zar diktierte, pflegte er auch der Zeit nach überall der erste zu sein. Dieses äußere Merkmal wird nun durch ein inneres bekräftigt. Im Vertrag vom Juni 1714, den der Zar diktiert, der König hinübergenommen hatte, heißt es im Art. 4: »I. Ko. M. in Preußen versprechen noch darüber, daß Sie Ihro Cz. M. in Beybehaltung der übrigen durch Sr. Cz. M. Waffen von Schweden conquestirten Provintzien und Oerthern nicht alleine nicht hindern, sondern vielmehr alle mögliche officia anwenden wollen, damit auch selbige an S. Cz. M. verbleiben mögen«, und zarischer Seits waren dem Könige entsprechende gute officia zugesagt worden. Soweit Livland in Betracht kam, hatte 1714 der König somit implicite versprochen, das ihm wohlbekanntere bessere Recht des Königs von Polen wo nicht gradezu brechen zu helfen, so doch ungehindert brechen zu lassen. Nun in Havelberg nimmt seine Deklaration, was damals zugestanden war, eigens wieder zurück, indem sie treubleibenden Alliierten ihre durch Traktate mit Zar oder König »erlangte jura« ausdrücklich vorbehält. Daß diese Klausel nicht aus der zarischen Kanzlei hervorgegangen sein wird, liegt auf der

Hand. Zum Ueberfluß findet sie sich dann auch in einem Entwurf, den das preußische Archiv aufbewahrt hat, von Igens Feder eigens hinzugesetzt und zwar ursprünglich in direkter Beziehung auf jenen Art. 4 vom Jahre 1714, nachmals, für den Zaren weniger anstößig, aber auch so beredt genug, in einem Passus für sich und in dieser Stellung hat der Zar die Klausel hingenommen und seiner Deklaration einverleibt. So daß sich nun vollends erweist, wie falsch und irreleitend der Verf. in jenem Satz auf S. 153 die Summe der preußischen Deklaration gegeben hat und wie sein Kommentar, wo Texte vorliegen, das Verständnis nicht eben fördert; wo sie fehlen, vereitelt. Damit indes sind die Merkmale der im November 1716 eingetretenen Lage nicht erschöpft. Das Maß der Gegenleistungen, zu welchen der Zar sich genötigt sieht, wächst, während seine Ansprüche sich bescheiden und abnehmen. Bei dem Verf. ist davon freilich nichts zu erkunden; ja eine zweite Havelberger Deklaration vom (27.) 16. Nov., durch welche der Zar über den Vertrag von 1714 noch hinausgeht und dem König auf polnische Kosten Elbingen und andere Vorteile zusagt, läßt er nicht nur unter seinen Texten ungedruckt, sondern verschweigt sie rundweg.

Im Fahrwasser der preußischen Politik ist dann der Zar auch zu seinem ersten Vertrage mit Frankreich gelangt; ein Umstand, den der Verf. einzugestehn scheint, wenn er den Text nicht für die französische Traktatengruppe zurücklegt, sondern der preußischen einreihet, den er indes in seinem Kommentar zu größeren Ehren der russischen Politik erfolgreich wieder verdunkelt.

1717. Aug. 15. (4). Amsterdam. Preußisch-Französisch-Russische Triplealliance. (198). Mit ihren Abweichungen in Praeambel und Unterschrift verraten der Französische und der russische Text verschiedene Ausfertigungen; der erstere kann, so wie er hier vorliegt, nur mit Preußen, der letztere nur mit Frankreich zur Auswechslung gelangt sein. Unterzeichnet sind hier beide von sämtlichen Vollmächtigen, was in Kopien und Drucken auch sonst vorkommt, aber dem, zur Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, in Wirklichkeit befolgten Unterzeichnungsmodus nicht entspricht. Eine Angabe über die Herkunft der gedruckten Texte nebst kurzer Erläuterung wäre angezeigt gewesen. Ratifikationen finden sich nicht verzeichnet; ergangen sind nicht weniger als dreimal zwei: die preußischen, vermutlich beide, am 1. Sept., die französischen am 2. Sept., die zarischen: für Frankreich am (29.) 18. August zu Amsterdam; für Preußen am (23.) 12. Sept. zu Berlin. Die Daten sind charakteristisch. Gewicht und Bedeutung dieser Triplealliance treten in falsches Licht, wenn die grundlegende preußisch-französische

Alliance vom 16. Sept. 1716 und der wichtige Umstand verschwiegen wird, daß der Zar die Aufnahme in den Bund nur dem Drängen Preußens verdankt und seine besondern Ansprüche, u. A. auf Subsidien, nicht durchzusetzen vermag, während Preußen an demselben 15. August eine geheime französische Deklaration in Betreff Stettins erwirkt, welche am 12. Sept. auch eigens ratificiert wird. Einen gewissen Einfluß auf den Ausgang des Nordischen Krieges hat der Triple-Vertrag vom Aug. 1717 allerdings geübt, aber nicht in der vom Verf. angedeuteten Richtung. Ja, des Verf.s Darstellung läßt nicht einmal erkennen, daß der Bund, kaum geschlossen, auch wieder hinfällig wurde und zwar teils in Folge der französischen Annäherung an England, gegen dessen Nordisches System er eigens berechnet gewesen war, teils in Folge des Rücktritts des Zaren aus jeder größeren combinirten Aktion. Mit dem Jahre 1718, mit den Sonderverhandlungen zu Åbo, mit dem Proceß gegen den Zarewitsch Alexei beginnt eine dritte Periode der zarischen Politik im Nordischen Krieg. Allein für den Zaren steigt mit seiner wachsenden Isolierung die preußische Alliance wiederum unverkennbar im Wert.

Diese Tatsache verdeckt der Verf., so daß der Leser von ihr so gut wie nichts zu hören bekommt. Zuvörderst muß sich ein ganzer Traktat gefallen lassen, beim Jahre 1718 überschlagen zu werden, um erst beim Jahre 1723 vorübergehend Erwähnung zu finden. Es ist der erste der beiden preußisch-kurländischen Heiratsverträge aus dieser Zeit und nur den zweiten bringt der Verf. unter No. 205 zum Abdruck. Wie er dabei verfährt, ist abermals sehr bezeichnend. Wie der Vertrag von 1718 vor dem Jahr 1723 überall nicht erwähnt wird, so findet sich auch der Umstand, daß der Vertrag von 1723 nicht zur Ausführung gekommen ist, erst beim Jahre 1726 berührt und zwar mit der schiefen Bemerkung, er habe bis dahin nur auf dem Papier gestanden und unter der Kaiserin Katharina I. hätten sich, Dank dem unersättlichen Ehrgeiz Menschikows, die kurländischen Angelegenheiten sehr verwickelt. Damit wird die Vorstellung erweckt, als habe der Zar seinerseits es mit jenen Verträgen ernst gemeint und diese falsche Vorstellung wird durch die Bemerkung verstärkt, der erste Vertrag (von 1718) sei namentlich darum nicht ratificiert worden, weil der Zar Bedenken gehabt, vor förmlicher Lösung ähnlicher mit dem König von Polen geschlossener Pakte, das Engagement mit Preußen zum definitiven Abschluß zu bringen. Der Leser wird damit zur Folgerung verleitet, im Jahre 1723 sei wohl jenes zarische Bedenken in Wegfall gekommen, so daß nun der Zar zu Gunsten des Markgrafen Karl eine Verpflichtung getrost eingehn mögen, welche er im J. 1718 zu Gunsten des Markgrafen

Friedrich Wilhelm mit gutem Recht und Gewissen noch nicht zu übernehmen vermocht. Die Folgerung fällt freilich zu Boden, sobald man erfährt, daß jener erste Vertrag vielmehr von zarischer Seite in optima forma ratificiert worden ist, mit eigenhändiger Unterschrift und mit Kontrasignatur Golowkins, zu Reval am (12.) 1. August 1718. Die Behauptung des Verfs: »Cependant cette convention ne recout pas les ratifications requises« ist somit wie in ähnlichen Fällen nur zu oft, halb richtig, halb irreleitend; trifft beim König zu, beim Zaren, auf den es ankommt, durchaus nicht. Sind ferner in dem Vertrag von 1718 nähere Stipulationen über die Ehepacta und die Landesregierung noch vorbehalten, und könnte er somit noch minder perfekt erscheinen, so ist das im Vertrag von 1723 immer auch noch der Fall, dessen Text mit ganz unerheblichen Abweichungen den Text von 1718 wörtlich wiederholt und das angebliche Bedenken des Zaren wegen älterer Abmachungen mit dem König von Polen hat 1718 sowenig, wie 1723 im Wege gestanden, da sich in Betreff ihrer 1718 bereits wörtlich erklärt und 1723 nur genau wiederholt findet: »Als wollen I. Cz. (Kais.) Mt. obgemeldten conditionellen Tractat hiermit aufgehoben und gänzlich annulliert haben«. Der Vertrag von 1723 hat somit vor dem von 1718 mit seiner einseitig zarischen, nur die *beiderseitige* Ratifikation voraus; zur Ausführung gekommen ist der eine so wenig wie der andere. Eine Prüfung der Akten ergibt übrigens aufs unzweideutigste, daß der Zar beide Male keine andere Absicht gehabt hat, als den König von Preußen mit Versprechungen zu sich hertüber und von andern Verbindungen abzuziehen und zwar im Okt. 1723 aus Besorgnis vor einem preußisch-englischen Verständnis; im Mai 1718 aus ähnlichen, nur noch ernsteren Gründen, von welchen der Leser freilich eben so wenig erfährt, wie von der eigentlichen Bedeutung der kurländischen Frage für die Entwicklung der Beziehungen zwischen Preußen und Rußland. Zum Ersatz wird dem Leser für denselben Monat Mai ein anderes Schriftstück und zwar in wörtlichem Abdruck geboten:

1718. Mai 31 (20) Berlin. Königlich Preußische Anerkennung der neuen Successions-Ordnung im zarischen Hause. (200). Von besonderm Wert, obwohl sie immerhin ihre Stelle finden mochte, ist die Declaration nicht. Schon am Stil verrät sich zum guten Teil ein zarisches Elaborat, welches der König nur unterzeichnet. Indes, weder aus des Zaren Feder, noch aus der preußischen Kanzlei dürfte eine Fassung stammen, wie sie hier vorliegt, indem der freien Disposition Sr. Z. Mt. anheimgegeben wird, »was Dieselbe — — vor Anstalt und Hinrichtung in dero durchlauchtigsten Familie und Reiche machen«. Da der russische Text

die Hinrichtung nicht hat, so wird wohl H als E zu lesen sein, was im vorliegenden Fall allerdings keinen großen Unterschied macht. Sehr bedeutsam, obwohl nach des Verf.s Plan eigentlich in den Anhang gehörig, ist folgende Nummer:

1718. Aug. (18.) 7. Russisch-Preussische Konvention. (201.) Unter dem Abdruck des Textes ist zu lesen: »Ratifiée par S. M. le roi de Prusse le 7 septembre 1718«. Die Angabe, so gefaßt, ist falsch, wie alsbald gezeigt werden soll. Der begleitende Kommentar trägt das gewohnte Gepräge. Eine der größten Sorgen des Berliner Kabinetts — und die Bemerkung ist nicht gerade unbegründet — soll gewesen sein, der Zar könne die preußischen Landschaften einem schwedischen Angriff preisgeben, während doch der König sich in den Gedanken nicht zu finden vermochte, auf Stettin, Usedom und Wollin einmal wieder verzichten zu müssen. Diesen Besitz zu retten, sei er sogar bereit gewesen, die Alliance und die Freundschaft mit Rußland zu opfern. Zugleich, wie seine Unterredung mit Golowkin und seine Reskripte an Mardefeld vom 16. April und 28. Mai bewiesen, habe er große Angst vor einem Separatfrieden gehabt, den Rußland mit Schweden schließen könne. Der Zar wiederum, überzeugt, daß ihm die preußische Alliance unentbehrlich sei, habe jenen Argwohn nicht einwurzeln und die Manöver des Londoner Kabinetts nicht ungehindert hingehn lassen dürfen, und darum, nach wiederholten, beruhigenden Erklärungen, Lefort eigens abgefertigt, dem König jede Sorge zu benehmen. Diesen Umstand habe dann dieser benutzt, um eine neue Konfirmation aller zarischer Zusagen zu erlangen und zu diesem Behuf an Mardefeld einen Vertragsentwurf übersandt, der ohne wesentliche Aenderungen in Petersburg angenommen und nur durch einen Separatartikel erweitert worden sei, wonach der König sich verpflichten sollte, offen für den Herzog von Mecklenburg gegen Ritterschaft und Kaiser einzutreten. Mardefeld habe nun wohl Einwendungen erhoben, indes damit auf die russischen Vollmächtigen keinen Eindruck gemacht und endlich sich genötigt gesehen, die Konvention samt diesem Artikel zu zeichnen. Bei Empfang des Vertrages habe dann der König, da Mardefeld seine Instruktionen überschritten, die Ratifikation anfangs wohl zu verweigern gesucht: »Mais Golowkine« (der russische Gesandte in Berlin) »insista énergiquement à ce que l'article séparé fût adopté »sans chicanes«, vu que, comme il le disait à Ilgen, le traité d'alliance n'était conclu que sur les instances de la Prusse. Enfin, le 7 septembre, le gouvernement prussien se décida à ratifier la convention d'alliance du 7 (18) août«. Für die russische Diplomatie ist diese Argumentation, für den Verf. die ganze Darstellung charakteristisch. Ihre eigentüm-

liche Färbung tritt am Besten an einer Parallele ins Licht. Im Jahre 1762 spielte am russischen Hof ein preußischer Gesandter ungefähr dieselbe Rolle, wie nach des Verf. Darstellung ein russischer Gesandter 1718 in Berlin; dieser aber erntet dafür Beifall, während Goltz beschuldigt wird, eine mit der Würde Rußlands und der Stellung eines Gesandten (V. 367), mit Ehre und Würde der russischen Nation (VI. 1) unverträgliche Rolle gespielt zu haben: er hatte nämlich bei Peter III. einen Vertrag in der seinem königlichen Herrn am meisten genehmen Fassung durchgebracht. Der Kaiserin Katharina II. wird es dann zum besondern Verdienst gerechnet, daß sie die Anerkennung eines durch die Billigung des Souveräns selbst, nicht durch die bloße Unterschrift eines Ministers, bereits perfekt gewordenen Vertrags verweigert habe, allerdings erst, nachdem jener Souverän für immer außer Stand gesetzt worden war, Zusage, sei es zu machen, sei es zu halten. In Berlin dagegen wird im J. 1718 die Weigerung des Königs, das, was seinem Gesandten in Petersburg wider die Instruktion abgedrängt worden ist, ohne Weiteres anzuerkennen, zur bloßen Chikane: auch bleibt der ortsanwesende Diener des Zaren fest; er diktiert und der König muß sich fügen. Nun wird, auch wenn die Sache so verlaufen wäre, der durch nichts provocierte Ton des Verf. ungehörig erscheinen. Die Frechheit übersteigt aber doch jedes Maaß, wenn sie gar die Thatsachen auf den Ton stimmt, den sie anzuschlagen wünscht. Mit den Ratifikationen verhält es sich so. Der Zar hat die seine zum voraus und zwar gleich am Tage des Vertrags unterzeichnet; bezeichnend genug für seine Motive. Die königlichen Ratifikationen tragen, wie der Verf. angiebt, das Datum des 7. September; daß aber, was der König ratificiert, sich mit dem vom Zaren ratificierten nicht deckt, worauf es doch ankommt, bleibt verschwiegen. Mit andern Worten: dem Andringen des russischen Gesandten hat sich der König *nicht* gefügt; den Text des Nebenrecesses hat er *nicht* nach Intention und Fassung des Zaren hingenommen, sondern wider dessen Intention und Fassung geändert; aus dem Gesichtspunkte des Zaren hat er es somit *nicht* ratificiert; wie eben auch an der Stirn des in Berlin aufbewahrten Recesses von Ilgens Hand verzeichnet steht: »*Ist nicht ratificiert*« und die in zwei Bänden zusammengestellten Akten die Rubrik führen: »*Acta betr. einen nicht zu Stande gekommenen Traktat mit Rußland.* Vol. I. 1718, Mai—1719, Febr. Vol. II. 1719, Febr.—1720, April.« Damit fallen die Argumente des Verf. zu Boden. Es ist nun noch zu zeigen, warum die Ratifikation der vom Zaren geforderten Fassung unterblieb. Zuvörderst ist festzuhalten, daß König und Zar sich auch

dieses Mal nicht gegentübergestanden haben als Werbender und Umworbener, sondern sie haben beide, Einer um den Andern, geworben, gleichzeitig, in gleichem Anlaß. Durch Reskript vom 16. April weist der König Mardefeld an, angesichts der englisch-dänischen Koalition ein engeres Verständniß mit dem Zaren herbeizuführen, und bevor dieses Reskript in des Gesandten Hände gelangt, drängt der Zar in einem an den König gerichteten Schreiben vom (2. Mai) 21. April, angesichts eben derselben Koalition, auch seinerseits auf engeres Verständniß und gemeinsame mesures »nach der zwischen Uns in Havelberg geschlossenen Konvention«; sendet Lefort nach Berlin und kündigt, noch ohne des Königs Wünsche zu kennen, Truppenbewegungen an, wie der König sie wünscht. Ja, ehe Lefort eintreffen kann, ist in Berlin der kurländische Heiratsvertrag bereits gezeichnet, zum besten Beweise, wie viel unter den gegebenen Verhältnissen dem Zaren daran lag, den König an seine Seite zu fesseln. Die weiteren Verhandlungen nehmen dann auch einen raschen und für den Zaren so befriedigenden Verlauf, daß der Traktat, kaum gezeichnet, von ihm auch schon ratificiert wird, und, zu größerem Nachdruck von der gleichfalls vollzogenen Ratifikation jenes Heiratsvertrags begleitet, nach Berlin geht. Aber nun erheben sich hier Bedenken. Denn die Voraussetzungen, von welchen man ausgegangen war, sind mittlerweile verschoben; jetzt droht die Last und die Gefahr des Bündnisses fast ungeteilt auf Preußen zu fallen. Eben darum hat sich der Zar mit seiner Ratifikation so beeilt; eben darum zögert der König. Nicht, weil ihn betreffs Mecklenburgs angeblich auch jetzt ein Separatartikel verpflichten will »de prendre ouvertement le parti du duc dans la lutte avec la noblesse et avec l'Empereur d'Allemagne«. Davon ist in dem Artikel nichts zu finden, der in erster Reihe vielmehr eine Versöhnung von Herzog und Kaiser und andernfalls nichts mehr in Anspruch nimmt, als »daß I. Ko. M. in Preußen, vermöge der Alliantz alles möglichste Ihrer Seits beitragen wollen, damit des Herzogs von Mecklenburg Dl. bey Ihrem guten Recht mainteniret und wider die Reichs-Gesetze nicht beschweret werden, so viel als nehmlich solches bey denen jetzigen Conjunctionen ohne sich dadurch in gefährliche troublen zu verwickeln, geschehen kan«. Sondern, weil der Zar, um sich nicht seinerseits bei jetzigen Konjunkturen in gefährliche Troublen verwickelt zu sehen, den Entschluß gefaßt hat, aus den abendländischen Händeln, die er selber lange und eifrig genug schützen geholfen, zurtückzutreten; weil er, so viel ihn betrifft, den Herzog von Mecklenburg stecken, wo nötig fallen lassen wird; weil er mit dem Kaiser das gestörte Einvernehmen herzustellen sich beeifert und bei alledem dennoch dem

König zumutet, auf die erste Nachricht von Einrückung kaiserlicher Truppen in Schlesien eine Armée von 47 bataillons und 60 esquadrons in der Neumark, in der Gegend von Croßen, zu versammeln, das heißt den kaiserlichen Angriff eigens auf sich herabzuziehen, und zwar, bei der Haltung, die er, der Zar, nun annehmen wird, unter den denkbar ungünstigsten Konjunkturen. *Dieser* Zumutung will der König nicht ohne Weiteres Genüge leisten; eben an diesem Passus des Separatartikels scheidet die Ratifikation; vielmehr sie ändert und umgeht ihn, wird insofern nicht perfekt und ist dann nachmals angesehen worden, als überall nicht vollzogen. So hat sich 1718 der Fall von 1711 und 1712 wiederholt: in der Not sucht der Zar hinter seinen Verbündeten Deckung; entzieht sich jeder Verpflichtung und lenkt die Gefahr, so weit es nach ihm geht, auf gute Freunde über. Daß dann daneben der König, so feierlich ihm auch der Zar im Art. 9 des Hauptrecesses geloben mochte, mit Schweden weder Frieden noch Waffenstillstand zu schließen, außer gegen Abtretung von Stettin, noch einen weitem Grund hatte, sich nicht bedingungslos in des Zaren Hände zu geben, wird vom Verf. freilich nicht veraten, aber schon ein Blick in die dem preußischen Vollmächtigen abgedrängene Erläuterung zum Art. 9, die im Grunde einer Aufhebung gleichkommt, läßt, auch ohne Ålander Protokolle und Korrespondenzen, erraten, wessen der König vom Zaren sich zu versehen haben mochte. Vollends geben die Akten darüber Aufschluß.

Es ist eine der luftigsten, obwohl nicht originellsten, Fiktionen des Verf., von der Treue zu reden, welche der Zar dem König bei den Verhandlungen auf Åland unverbrüchlich bewahrt, der König aber dem Zaren so gut wie gebrochen habe, als er seinen Frieden mit Schweden unter englischer Vermittelung schloß. Die halbe Ehrenerklärung vollends, daß der König allerdings mit sehr delikaten Konjunkturen zu thun gehabt habe, ist schlimmer als keine. Denn in diese delikaten Konjunkturen war er eben vom Zaren hineingebracht und sitzen gelassen worden, so daß es sich für ihn zuletzt darum handelte, nicht nur, ob er Stettin bekommen, sondern gar, ob er Preußen behalten könne. Daß sich die Minister in Berlin da nur von den »vitalen Interessen« des Landes leiten lassen durften, erkennt der Verf. zwar an, aber nur, um daneben desto ungezwungener zu reden von »résolutions hostiles à la Russie«, von »intérêts légitimes de la Russie«, von »filets de la politique anglaise«, in welche der König sich habe verstricken lassen, von den derben Wahrheiten, welche Golowkin beauftragt worden sei, den preußischen Ministern zu sagen »sans se gêner« und von dem Gebrauch, den Peter Tolstoi von solcher Autorisation gemacht habe »presque



sans limites«. Dergleichen Amönitäten mögen ja russischer Seits von einer entente cordiale wie unzertrennlich erscheinen, obwohl es gut ist, sie nicht allemal unbemerkt hingehn zu lassen. Das Hauptgewicht fällt indes anderswohin. Aus der Zeit zwischen der zarischen Unterzeichnung jenes Traktats vom (18.) 7. August und dessen Ratifizierung oder Nichtratifizierung durch den König von Preußen ist ein merkwürdiges Dokument zarischer Politik und Gesinnung — ein Plan zum Frieden mit Schweden — auf uns gekommen, seit hundert Jahren Jedermann zugänglich: in russischer Sprache bei Golikow, in deutscher Uebersetzung bei Bacmeister, von denkbarst authentischer Fassung, entworfen oder doch überarbeitet von des Zaren eigener Hand. Wir kennen die Tage, welche er dieser Arbeit gewidmet hat: in Menschikows Tagebuch stehn sie notiert. Vom Zaren zum voraus gezeichnet, wird der Entwurf mit seinen 23 Haupt- und 5 Separat-Artikeln und eigenem Exekutions-Receß am (6. Sept.) 26. August in Ostermanns Hände gelegt. Da ist kaum ein Verbündeter, den der Zar, um zu seinem Vorteil zu kommen, nicht ohne Weiteres opfert. Erlangt er nur seinerseits Carelen, Ingermanland, Estland, Livland mit den Städten Wiborg, Reval und Riga, so übernimmt er, den König August zu stürzen; setzt Stanislaus auf den polnischen Thron; stellt 20,000 Mann gegen Sachsen unter des Königs von Schweden Befehl; stellt weitere 20,000 Mann gegen Hannover und, falls erforderlich, seine ganze Flotte zur Verfügung; gibt Dänemark preis. Das ist in kurzem die Summe. Und in diesem System hat nun auch Preußen seine Stelle gefunden. Laut Art. sep. 2 sollen unter Vermittelung des Zaren preußische Friedensunterhandlungen mit Schweden »alsbald eröffnet und binnen zwei Monaten auf anständige und annehmliche Bedingungen und folglich zu beiderseitiger Zufriedenheit« zu Ende gebracht werden. In dem gegebenen Rahmen auf den ersten Blick eine sehr bevorzugte Stellung für Preußen und ein Beweis von Bundestreue des Zaren. Bei einigem Nachdenken muß doch schon auffallen, daß der Bedingungen, welche der König von Preußen gestellt und der Zar durchzusetzen gelobt hat, mit keiner Silbe gedacht ist; daß dem König nicht der Friede selbst, sondern nur eine Gelegenheit zum Frieden verschafft werden, daß er nicht neben, sondern hinter den Zar zu stehn kommen soll. An des Zaren zweideutiger Intention — wie viel oder nichts auch der König von ihr gespürt haben mag — ist kein Zweifel gestattet. Die von russischer Seite mit großer Beflissenheit verbreitete Fabel von des Zaren unausgesetzter Bemühung um den Erwerb Stettins für Preußen, in erster Reihe um Mardefelds Zulassung zu den Verhandlungen auf Åland, hält vor den Berichten der schwedischen Vollmächtigen nicht

Stand. Gleich bei den ersten Visiten im Mai 1718 antwortet Ostermann auf die Frage, ob auch ein preußischer Minister kommen werde, »alsofort platterdings mit Nein und äußerte er sich hernach noch dahin ganz deutlich, es würde wohl am besten sein, wenn wir erst unsere eigenen Sachen mit einander richtig machten. Nach dieser Auslassung zu urtheilen« — so fährt der schwedische Bericht fort — »muß der Zar wohl schon entschlossen sein, bloß sein eigen Werk zu machen und seine Bundesverwandten für das ihrige selber sorgen zu lassen«. In der That hatte der Zar schon in der ersten Instruktion für Bruce vom 26./15. December 1717 im P. 6 seiner Alliierten nur ganz im Allgemeinen gedacht, bis deren Minister zu speciellen Verhandlungen zugelassen werden würden, und in P. 8 für den König von Preußen Stettin zwar in Anspruch genommen, indes mit dem charakteristischen Zusatz: »unter solchen Bedingungen, als Preußen und Schweden selbst untereinander vereinbaren würden«. Das bleibt von da an die Richtschnur der russischen Politik und alle entgegenstehenden Gelübde, Beteuerungen, Anträge und Deklarationen sind Staub in die Augen. Auch die Verwerfung des zarischen Friedensplans durch Karl XII., auch des halsstarrigen Königs Tod ändert zunächst daran nichts. Im Mai 1719 hat Ostermann vertraulich und gerade so entschieden, wie im Mai 1718, zu eröffnen, der Zar will durchaus nicht, daß die preußische Sache verhandelt werde, ehe man unter einander eins sei, darnach aber — und der Entschluß, den eignen Vorteil auf Kosten des Verbündeten zu sichern, könnte nicht deutlicher an den Tag treten — darnach aber wolle er den König von Preußen wohl zu billigeren Bedingungen bringen, als man erwarte; zugleich wird gewünscht, daß bei Mardefelds oder auch eines andern preußischen Ministers Admission von *schwedischer* Seite erklärt werden möge, daß man in keine Unterhandlungen mit demselben eintreten werde, ehe nicht der Traktat mit dem Zaren abgethan sei. Und nach diesem Programm wird verfahren. Officiell und ostensibel erklärt der Zar, ohne Preußen weder schließen, noch unterhandeln zu wollen; fordert Pässe für den preußischen Minister; läßt ihn mit Ostermann hinsegeln und nun muß Ostermann fast in jeder Sitzung auf Mardefelds Zuziehung dringen, daneben aber vertraulich die Schweden bedeuten, zarischer Seits wolle man, wenn nur die Admission im Princip einmal feststände, trotzdem nach wie vor zuerst und allein zum Schlusse kommen, und das heißt eben: Sand in die Augen. Aber noch mehr als das. Es ist noch lange nicht der härteste Vorwurf, der den Zaren trifft, daß er im Traktat vom 18./7. August 1718 verspricht, keinen Frieden ohne den Erwerb Stettins für Preußen schließen zu wollen

und daß er doch schon zwei Monate vorher sich erboten hat, Schweden zum Wiedergewinn *aller* seiner deutschen Besitzungen zu verhelfen, wobei indes Preußen mit Elbigen und einem Strich polnischen Landes, oder noch lieber auf Kosten Hannovers abzufinden sein werde. Schlimmer ist, daß er Mecklenburg, nachdem er es zwei Jahre lang mit seinen Truppen ausgesogen, mit seiner Politik an den Rand des Abgrunds gebracht hat, plötzlich seinem Schicksal überläßt, ja, daß er es im Juni 1718 dem König von Schweden anbietet, den Herzog aber in Polen oder in Hannover — er bringt Celle in Vorschlag — zu entschädigen empfiehlt und daß er dann im August Preußen förmlich verpflichten will, für die mecklenburgischen Rechte des Herzogs einzutreten. Bei solchem Spiel, vor Allem bei der Selbstoffenbarung vom (6. Sept.) 26. August läßt sich, so viel man auch erläutern und entschuldigen mag, wenigstens von Bundestreue nicht reden. Nicht nur auf Kosten, sondern auch auf jede Gefahr des Verbündeten sucht der Zar seinen Vorteil. Wie früh der König von Preußen die Lage erkannt hat, in welche ihn das zarische Bündnis zu verwickeln droht, ist schwer zu ermitteln. Ein Reskript an Mardefeld vom 22. August lehrt wenigstens, daß er von anderer Seite noch eben rechtzeitig gewarnt war und die Gefahr eines Krieges selbst mit Hannover begriff. Ein weiterer Grund, die Ratifikation nicht ohne Vorbehalt zu vollziehen. Wenn er dann nachmals seinen Frieden mit Schweden unter englischer Vermittelung geschlossen und sich so den Besitz von Stettin gesichert hat, den ihm der Zar nur auf die Gefahr unübersehbarer Verwickelungen mit Kaiser und Reich und Abendland, und überdies auch so nur in trügerische Aussicht gestellt hatte, so bedarf das einer weitem Entschuldigung nicht. Es genügt auf das Schreiben vom 22. September 1719 hinzuweisen, in welchem der König dem Zar seine Motive loyal und schonend darlegt und dabei u. A. mit gutem Fug an den preußisch-hannöverschen Traktat vom 30. Mai 1715, als an eine maßgebend gewordene Basis, erinnert. Indes sind noch einige Nummern, mit welchen das preußisch-russische Verhältnis für die Zeit Peters d. Gr. zum Abschluß kommt, zu erörtern.

1720. Febr. 17. (6.). Potsdam. Russisch-Preußischer Neutralitäts- und Garantie-Traktat. (202). — 1720. Juli 26. (15.) Berlin. Preußische Neutralitäts-Erklärung. (203.) In der russischen Gesetzsammlung fehlen beide Stücke; doch haben sie Golikow bereits vorgelegen. Beide haben die Form von Deklarationen. Bei No. 202 durfte die gleichlautende zarische Ausfertigung, dd. St. Petersburg (März 6.) Febr. 24., nicht unerwähnt bleiben. Was mit dem Vertrag vom Fe-

bruar zuvörderst bezweckt war, liegt auf der Hand: der preußisch-schwedische Friedensschluß sollte dem Zaren nicht zum Abbruch reichen. Dazu gelobt man einander Neutralität, garantiert sich allen eventuellen Ländererwerb und verpflichtet sich, Polen in Stand und Wesen zu erhalten. Nachdem der König die Zusage »genauer und unparteiischer« Neutralität im Juli 1720 wiederholt hat, schließt im Herbst 1721 mit dem Nystädter Frieden der Nordische Krieg auch für den Zar und das langwierige Drama hat ausgespielt. Insoweit ist alles verständlich. Aber die tiefeinschneidende Rolle jener preußischen Deklarationen im vorletzten Akt des Dramas ist aus dem Kommentar nicht zu ersehen.

Hier ist es unerlässlich, vom fünften Bande der Sammlung auf den ersten zurückzugreifen und einen Blick auf die Beziehungen des Zaren zum Kaiser zu werfen. Die Führung des Verf.s läßt da freilich vollends im Stieh. Man erfährt aus der Zeit nach 1697 nicht viel mehr, als daß der diplomatische Verkehr einigermaßen geregelt worden, indes weder im Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges, noch in der Folge zu einem wirklichen Bündnis geführt habe. Wohl versucht der Kaiser den Frieden mit Schweden zu vermitteln, aber im Jahre 1713 scheidet der dazu berufene Braunschweiger Kongreß an der Hartnäckigkeit Karls XII., eine wiederholte Einladung läßt der Zar im Jahre 1719 ohne Antwort; der Verkehr wird abgebrochen, im Jahr 1720 zwar wieder aufgenommen, indes ohne wirklichen Erfolg. Damit erschöpfen sich im Wesentlichen die Beziehungen von Kaiser und Zar. Um indes die große Lücke in etwas zu füllen, druckt der Verf., so seltsam es sich in der Gruppe: »*Traités avec l'Autriche*« auch ausnimmt, das bekannte Haager Konzert vom 31. März 1710 (3.) wörtlich ab. Wenigstens durfte es nicht ohne Begleitung der zarischen Deklaration aus Marienwerder vom (2. Nov.) 22. Okt. 1709 vorgeführt werden. Uebrigens, selbst beim Mangel an Traktaten, standen einer Sammlung, welche ihrem Programm gemäß (I. p. XII.) umfassen sollte: »*toute espèce de declarations, d'actes d'accession, de réversales etc. etc.*«, Deklarationen und Reversale immerhin noch zahlreich genug zur Verfügung; vollends brauchte der Kommentar um Stoff nicht verlegen zu sein, wenn die Verlegenheit nicht etwa daher rührte, daß der Stoff nicht behagte. Die Tendenz des Verf. tritt hervor, sobald man gegeneinanderhält, was er bringt und was er verschweigt. Besonderer Erwähnung wert hat er gehalten, daß der Kaiser im Jahr 1701 eine Verbindung beider Häuser gewünscht habe. Nun befremdet das schon an sich, sobald man erwägt, daß der Zar, nach der Niederlage von Narwa, nirgends in Ansehen stand; daß sein Gesandter am Wiener Hofe, der Fürst Peter

Golitzyn, monatelang zu keiner rechten Unterredung mit den kaiserlichen Ministern gelangen konnte und in seinen Relationen die klägliche Rolle, die ihm zufiel, selber aufs naivste darlegt. Und trotzdem: Mitte Mai ist er angelangt; Anfang Juli hat er die erste Audienz; zwei Wochen darauf weiß er bereits von einem österreichischen Herzenswunsch nach engerer Verbindung zu melden; aber wenigstens er wagt nicht, wie der Verf., den Kaiser zu nennen; nur der Pater Wolff hat ihm davon gesprochen, angeblich im Auftrage der Kaiserin, so wenigstens glaubt er ihn verstanden zu haben und bittet um Verhaltensbefehl: eine zarische Prinzessin wünscht man sich in Wien, welche, das hat man ihm nicht gesagt. Bald darauf erfährt er aus ähnlicher Quelle — und dieses Mal vermag er sich auf den päpstlichen Nuntius zu berufen —, daß der König von Schweden um die Hand einer Erzherzogin werbe und um diesen Preis bereit sei, zur katholischen Kirche überzutreten und rät, diesem gefährlichen Bündnis zuzukommen. Mit entsprechender Naivetät beeilt man sich in Moskau, bezügliche Instruktion zu erteilen, und nun trägt Golitzyn in einer Audienz bei der Kaiserin, ja, in förmlichen Memorialien, die Hand der Prinzessin Natalie, der Schwester des Zaren, an. Der Wiener Hof ist in größter Verlegenheit; am Vorabend des spanischen Erbfolgekriegs mag man den Zar nicht kränken; auf den Antrag einzugehn, ist man noch weniger gesonnen; so schürzt sich eine burleske Situation, die mit Takt und Geduld am Ende überlebt wird. Das ist der Stoff, aus welchem der Verf. seinen kaiserlichen Herzenswunsch herausspinnt; Solowjew hätte ihn eines bessern belehren können. Nun wäre dies Alles der Erwähnung nicht wert, wenn es nicht eine sehr ernste Seite dadurch gewönne, daß der Verf., welcher die übereilten Verschwägerungsgedanken eines Pater Jesuiten registriert, nachmals, wo der Sohn des Zaren im Jahre 1711 die Schwester der Kaiserin heimführt, dieser thatsächlichen Verschwägerung auch im Kommentar mit keiner Silbe gedenkt, obwohl von allen Ehepakten der Zeit gerade diesem russisch-wolffenbüttelschen eine Stelle selbst unter den Texten gebührte. Denn er war geschlossen »zum Vorteil, zur Befestigung, zur Fortpflanzung der russischen Monarchie«; er leitete eine Ehe ein, aus welcher ein russischer Kaiser hervorgieng; er kennzeichnet die Stellung, welche der Zar unter den Fürsten Europas anstrebte; dessen Wunsch, sich dem kaiserlichen Hause zu nähern; dessen Rücksicht auf abendländische Sitte; selbst eine gewisse Achtung vor Freiheit des Gewissens: der deutschen Prinzessin, der präsumtiven Frau und Mutter russischer Monarchen, wird freie, protestantische Religionsübung, anders als in den folgenden Zeiten: »ungehindert

von Jedermann, ob geistlichen, ob weltlichen Standes« zugesichert. Ein Werk, welches sich zur Aufgabe setzt, die internationale Stellung Rußlands an Verträgen zu entwickeln, durfte eine so hervorragende Urkunde schon um ihrer selbst willen nicht überschlagen; sie war aber vollends unentbehrlich für das Verständniß der mehr und mehr wachsenden, in noch viel ernsterem Sinne moralischen, als politischen, übrigens von bedeutsamen, politischen Folgen begleiteten, Entfremdung des Kaisers und des kaiserlichen Hauses von dem Zaren und von dessen Art und Wesen. Wer auch nur etwas davon weiß, wie tief in dieses Verhältnis vom Anfang bis ans Ende die Geschichte des Zarewitsch Alexei verwebt ist und findet nun sogar dessen Namen im ersten Bande nirgends, im fünften erst in Anlaß der preußischen Deklaration vom Mai 1718 (200) und selbst bei Erwähnung seiner Flucht und seines Processes außer jeder Beziehung zum Kaiser genannt, der bedarf keines weitem Merkmals zur Würdigung eines derart verschnittenen Kommentars. Indes fordert der Zusammenhang der Dinge eine Beleuchtung der Beziehungen zwischen Kaiser und Zar auch noch von anderer Seite.

Bei der bis zur Gefahr eines Krieges gesteigerten Spannung der beiden Fürsten konkurrierten mit der Tragödie des Zarewitsch vornämlich vier politische Fragen: die türkische, die ungarische, die polnische, die deutsche. Die drei ersten übergeht der Verf. mit Schweigen; nur eines Versuchs des Zaren vom Jahr 1712, den Kaiser zum Bündnis gegen die Türken zu bringen, wird gedacht; dagegen mit keinem Worte seines Verhaltens im österreichisch-türkischen Kriege, seiner Umtriebe im Jahr 1718, seiner Beziehungen zu Rákóczy, und zwar weder aus dieser Zeit, noch aus den früheren Jahren, wo sich die ungarische Frage mit der polnischen einmal besonders gefährlich verschwärtet und der Kaiser durch den Seitens des Zaren mit Rákóczy zu Warschau 1707 am (15.) 4. Sept. geschlossenen und am (21.) 10. Oktober beiderseits ratificierten Vertrag politisch ebenso empfindlich berührt wird, wie persönlich durch das in demselben Jahre am (7. Juni) 27. Mai zu Jakobowicz dem Prinzen Jakob Sobieski ausgestellte zarische Versicherungsdiplom. Die konkurrierende deutsche Frage wiederum wird von dem Verf. mit dem Satze (I. 28.) abgethan: »En outre la part immédiatement prise par Pierre le Grand dans les affaires d'Allemagne et surtout la protection qu'il accorda au duc de Mecklenbourg Charles Léopold dans sa lutte avec le pouvoir impérial, devaient amener un refroidissement mutuel entre les deux empires« (soll heißen: puissances). Es ist gut, sich an einigen Beispielen zu verdeutlichen, was alles unter diesen kurzen Formeln versteckt ist.

»La part immédiatement prise par Pierre le Grand dans les affaires d'Allemagne«, mit andern Worten: das gewalthätige Verfahren gegen deutsche Stände, Landschaften, Städte, vornehmlich die Willkürherrschaft in Mecklenburg mit Allem, was sie einleitet und begleitet: nicht die Kriegführung auf deutschem Boden an sich. Zwar ergeht auch aus Anlaß dieser, auf Grund der Reichsgutachten vom 3. Okt. und 20. Dec. 1712, unter dem 17. Jan. 1713 eine kaiserliche Aufforderung an den Zar, seine Truppen sponte suâ ohne Säumen aus dem Reich abzuführen und Schadenersatz zu leisten, aber eine gleiche Aufforderung richtet sich zu nämlicher Zeit an die Könige von Polen, Schweden und Dänemark, somit an alle im Norden kriegenden Mächte. Die besondere Beschwerde hebt nach den Erpressungen an, welche Menschikow in Hamburg und Lübeck verübt. Am 14. Juni 1713 ergeht ein kaiserliches Abmahnungsschreiben an Menschikow; am 15. an den Zar; am selben Tage ein Aufruf an den König von Preußen, dem Uebel steuern zu helfen; am 16. wird ein Reichsgutachten gefaßt. Am 4. Nov. erneuert der Kaiser seine Vorstellungen beim Zar contra exactiones Menschikows in Mecklenburg, Lübeck und Hamburg; ruft am selben Tage Wolfenbüttel und Brandenburg als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises und neben ihnen Kurhannover auf, Menschikow zur Restitution zu bringen und keine russischen Winterquartiere auf deutschem Boden zu dulden. Die Restitution unterbleibt, die Truppen ziehen ab. Im Jahre 1716 führt sie der Anschlag auf Schonen wieder zurück und die Gewaltwirtschaft in Mecklenburg hebt an. Auf Grund der Reichsgutachten vom 29. Mai und vom 3. Aug., denen sich nachmals das vom 18. Sept. anschließt, ergeht unter dem 16. Aug. eine kaiserliche Vorstellung an den Zar, ein kaiserliches Kommissorium an die Könige von England und Preußen, der Wirtschaft ein Ende zu machen; am 2. Jan. 1717 Hortatorien an den Zar, Auxiliatorien an den König von Preußen, an die obersächsischen, niederrheinischen und westfälischen Kreise, verschärfte Excitorien an die ausschreibenden Fürsten in Niedersachsen zur Fortschaffung der Russen von des Reichs Boden; am 12. Jan., 6. März und 4. Mai werden Reichsgutachten gefaßt; am 10. Juni wiederholt sich eine ernste Mahnung an den Zar, da seinen Freundschaftsversicherungen vom März die Thaten nicht entsprechen. Am 22. Okt. ergeht das kaiserliche Mandat an Hannover-Braunschweig, das Kaiserliche Konseruatorium nunmehr in Mecklenburg in wirkliche Exekution zu setzen.

Es ist nun ein Blick auf das Verhalten des Zaren zu werfen. Im Jahre 1713, mit den Nordischen Alliierten zum Rückhalt, lehnt er die Aufforderung zur Abführung seiner Truppen vermittelt Schrei-

ben aus Friedrichstadt vom (22.) 11. Februar zunächst rundweg ab und antwortet auf die Beschwerden vom 15. Juni und 4. Nov. mit einer Rechtfertigung von Menschikows Verfahren, dd. St. Petersburg (8. Jan. 1714) 28. Dec. 1713. Aber es ist doch bezeichnend, daß er lange vorher, unmittelbar nach seinem ersten ablehnenden Schreiben, am (23.) 12. Februar an Menschikow die Vollmacht erteilt, mit den kaiserlichen Ministern wegen Uebergabe Pommerns in *kaiserliches* Sequester zu verhandeln, sowie, daß er nach Abzug seiner Truppen die kaiserliche Einladung zum Braunschweiger Kongreß vom 27. Nov. 1713, von Petersburg aus am (13.) 2. Jan. zustimmend beantwortet und alsbald auch seinen Vollmächtigen ernennet. Vollends im Herbst 1716, als sein Anschlag auf Schonen gescheitert ist und seine Nordische Koalition zu zerfallen droht, beantwortet er die kaiserliche Mahnung mit wiederholtem, ausführlichem Versuch, sein Verhalten zu rechtfertigen; klagt seine Verbündeten an; gelobt unverbrüchliche Freundschaft für Kaiser und Reich; verheißt, sobald nur Konjunkturen und Jahreszeit es gestatten, seine Truppen bis auf den letzten Mann vom deutschen Boden abzuziehen; wiederholt das Versprechen am (15.) 4. März 1717 aus Amsterdam. Zwar sucht er die Räumung noch möglichst hinzuziehen, aber am Ende überläßt er dem Kaiser das Feld und, als gar die Exekution im kaiserlichen Namen droht, entführt er mit dem Rest seiner Truppen auch einige mecklenburgische Regimenter, die in Rußland verkommen; überläßt dem Herzog, den Kelch russischer Politik bis auf die Hefe zu leeren; betheuert in Wien, in Sachen des Reichs sich nicht einmischen zu wollen (Nov. 1718); entschuldigt von Neuem (Febr. 1719) sein Verhalten und so bis ans Ende. Als im Herbst 1718 der Friede mit den Türken und der englische Sieg im Mittelmeer die Stärkung der kaiserlichen, den Fortgang der englischen Waffen gar bedrohlich erscheinen lassen, da wirbt er vollends eifrig um Wiedergewinn der kaiserlichen Gunst; sendet Weisbach, Jagushinski, Lanczynski nach und nebeneinander, mit Memoire um Memoire, mit Projekt um Projekt bis in den December 1720. Der Kaiser beruft sich auf sein Mittleramt, welches ihm Partikularbündnisse untersage und weist die Anträge zurück; der Zar steht nicht ab; er erklärt, vom Braunschweiger Kongreß nicht zurücktreten zu können und am (6. Mai) 25. April 1721 zu Riga unterzeichnet er Golowkins Vollmacht. Das ist in Kürze die Summe. Der Verf. (I. 28. 29.) zieht sie nach anderer Methode und schreibt: »Lorsqu'en 1719 — — l'Autriche adressa de nouveau à la Russie l'invitation d'envoyer des plénipotentiaires au congrès — — la proposition Autrichienne resta sans reponse«, worauf unmittelbar der Nystädter



Friede folgt. Eine lehrreiche Art, historisch zu abbreviiieren, welche an Charakter und Wirkung nichts einbüßt, auch, wenn sie sieben Jahre darnach (V. 204) ihr Ergebnis selber diskreditiert.

Bei dieser Abbreuiaturmethode ist dann u. A. auch die Koalition vom Januar 1719 verschwunden, so daß nur eine verirrte Notiz (V. 194) verrät, sie sei, von England geschürt, weniger gegen Preußen, als gegen Rußland gerichtet gewesen: »contre les intérêts legitimes de la Russie«, woraus der Leser gewis nicht entnehmen kann, daß eben im Januar 1719 die Entwicklung der europäischen Dinge in eine Krisis eintrat, von deren Ausgang (Nov. 1720) zum guten Teil das Schicksal des Weltteils abhieng. Da der Verf. davon nichts weiß oder für gut befunden hat, davon zu schweigen, so wird, so viel unerläßlich ist, an dieser Stelle, aus anderm Standpunkt, als den er gewählt hat, ergänzt.

Damals also war dem Abendland die Frage gestellt, ob es einem Fremdling, der keine Gewähr verwandten Rechts und ebenbürtiger Sitte zu bieten kam, den Eintritt ins Haus versagen, oder, nach den Lehren einer politischen Weisheit, welche der Gegenwart zu größerer Bequemlichkeit die Zukunft zu opfern empfiehlt, gewähren solle. Den ersten Versuch die Antwort zu finden, bezeichnet jene Koalition, eine Tripelalliance, geschlossen zwischen dem Kaiser und den Königen von England und Polen, zuvörderst als Kurfürsten von Hannover und Sachsen. Ob auch gegen keine legitimen Interessen: gegen den Zar war sie freilich gerichtet. Die Orte werden bezeichnet, die er mit Angriff bedrohen könnte: man wird sie schirmen; wenn seine Truppen aus Polen und Litauen nicht gutwillig weichen, so wird man sie zwingen. Selbst in die Offensive hat man einzulenken gesucht. Aber ehe es dazu kam, war das Bündnis erlahmt. Ursprünglich bestimmt, das im Süden auf die Quadrupelalliance gestützte System englischer Königspolitik zum Ausbau im Norden zu bringen, war es zu Wien, dem Ort der Verhandlung, mit seinem Schwerpunkt nach Polen gefallen und hatte sich damit das Urteil gesprochen. Denn da es undenkbar schien, daß der Kurfürst von Sachsen, der es in zwanzig Jahren nicht so weit zu bringen gewußt, nun eben jetzt mit bloßem Wink die Republik mit sich fortreißen könnte, so war der Beitritt auch der übrigen Stände zur Bedingung gemacht und nicht zu erlangen gewesen. Mit dem polnischen Veto war, was der Verf. die legitimen Interessen Rußlands nennt, für diesmal gerettet.

Indes sah sich damit die Frage, welche einmal gestellt, auch lebhaft begriffen war, weder gelöst, noch beseitigt; sie drängte nur heftiger nach vorne, als unter Englands Vorgang der Krieg im Abend-

lande beendet, Polen zur Seite getreten war, nur weiter im Osten der Zar noch auf dem Plan stand und, aus dem gemeinsamen Werke geschieden, sich hoch und teuer vermaß, einem Krieg — den er, auf sich allein gestellt, nie zu beginnen gewagt und bis hierzu weiterzuführen nicht vermocht hätte — ein Ende zu setzen und Frieden zu geben nicht anders, als nach eigenem Belieben, weshalb er dann zu rüsten fortfuhr, die Küste von Schweden entlang zu sengen und zu brennen, bis sein Wille geschehe. Wie lange das so hingehn würde in einer nunmehr nach Krieg und Frieden in Bühne und Parterre getheilten Welt, mit dem links erlösten, rechts ohne Aussicht auf ein Ende noch immer gemarterten Schweden, das hieng doch nicht zum letzten von der Stimmung der Zuschauer ab und viel hatte sich der Zar dabei nicht zu versprechen. Von seiner Wirtschaft im Reich redeten zu Regensburg nun bereits Berge von Akten. Am kaiserlichen Hof hatte die Katastrophe des Zarewitsch ein moralisches Grauen geweckt, welches selbst die Etikette nur mit Mühe zurückzudrängen vermochte; bei dem tief verhaltenen Unmut führte die Spannung der Interessen um so eher zum Bruch. In Polen hatten König und Republik eine alte Rechnung mit dem Zar durch zwanzig glücklose Jahre und harrten auf den Tag der Abrechnung und ein Zeichen von außen, daß er da sei. Die Freundschaft mit Dänemark, über See erwachsen, am Lande gescheitert, war hin. Seit eben so viel Jahren war der König von England, nebst seinen hannöverschen Freunden und deren mecklenburgischen Vettern, gekränkt und gereizt. Durch die Quadruplealliance mit Frankreich, dem Kaiser und Holland, durch die Triplealliance mit dem Kaiser und Polen begann er zu dem Meer auch das Festland in das Netz seiner Politik zu bringen und erschien vor Anderen berufen, die Stimmen und demnächst die Waffen des Weltteils zu sammeln und gegen den Störer des wiedergewonnenen Friedens zu wenden. Zumal, da er die eigene Beute in Sicherheit gebracht, auch den Königen von Dänemark und Preußen zu ihrem Anteil verholfen, und so mit dem Frieden eine Art Anstandsverpflichtung überkommen hatte, nicht völlig unthätig dazustehn, wenn das vom Westen geplünderte Schweden nun auch dem Osten zum Raub fiel. Also giengen die Hilferufe aus Schweden vornehmlich nach England, nach Hannover und von dort verstärkt in alle Richtungen aus. Weil aber die englische Flotte zwar des Zaren Kriegsschiffe, wenn sie sich in die offene See wagten, in die Häfen zurückzuseuchen, indes seinen Galeeren, wenn sie auf Brennen und Sengen ausrückten, die Fahrt durch die Inseln nicht zu verlegen und vollends nicht vom Wasserspiegel aus den Frieden zu erzwingen vermochte, zu Lande aber keine Straße nach Rußland

führte, außer durch Polen und der Weg mittendurch sich versagt hatte, so richtete sich der Blick nunmehr auf einen andern, welchen die Republik nicht allein, sondern mit seiner Etappe mitbeherrschend der König von Preußen schloß und, wenn er so wollte, freigab. So trat die Frage, welche der Kaiser und England bei noch währendem Kriegszustand vergeblich an Polen gestellt, nach halb gesichertem Frieden und da nun Schweden in die Gemeinschaft der abendländischen Interessen und Rechte wieder aufgenommen war, mit gesteigertem Nachdruck an Preußen heran, traf hier auf andere Bedingungen und war auch anderer Antwort gewärtig.

Dort in Polen, von der Mündung bis an die Quellen der Weichsel, bis zu Düna und Dniepr, den Dniestr entlang, von Wäldern und Sümpfen, von Aeckern und Dörfern bestanden, ein riesiges Staatengebilde in rudimentärer Entwicklung; von Norden nach Süden mit Rußland begrenzt, halb befreundet und halb verfeindet; nach jeder andern Weltgegend von andern Nachbarn berührt, von andern Interessen, andern Instinkten bewegt; im Centrum von tausendköpfigem Willen nun gelähmt, nun hier- und dorthingerissen, von so schwachem Gesamtgefühl, daß ein Glied zu sterben, das andere unterdes weiterzuleben vermöchte, eins leidet, ein anderes sich freut; zum Angriff, der selten mit Nachdruck geführt wird, nur in der Sammlung, zum Widerstand, der sich gleichfalls gern versagt, besser in der Zerstreuung geschickt; mit einem Heer, das nicht den Namen verdient; seit zwanzig Jahren von fremden Truppen gepeinigt, geplündert, gedrückt, nicht selten zu Boden geworfen und doch nicht am Boden zu halten. Und hier in Preußen, eingebettet in jenes lockere Gefüge, eine betriebsame Provinz, ein Bruchteil, nicht ein Ganzes vom Staat, ohne freien Impuls, von *einem* Willen wohl oder übel bewegt, in sich verschränkt, häuslich bewacht, gegen Störungen von außen so reizbar, daß ein fremder Körper, welchen Polen, ohne zu leiden, ja ohne ihn sonderlich zu empfinden, Jahrelang in sich zu dulden vermöchte, hier an der bloßen Annäherung, vor aller Berührung, ob auch noch so unscheinbar, gespürt wird. Und nun rückt ein Riesenkörper, ein wahrer Weltteil, der Jahrhunderte hindurch nur am Horizont zu erblicken gewesen ist, näher; erdrückend, was ihm widersteht; hochmütig, herrisch gegen Alles, was sich ihm fügt; mit keinem Gesetz, als der Laune eines Despoten; für alle Zukunft, je näher, um so gefährlicher; schon jetzt hoch bedrohlich. Seiner barbarischen Macht vereinzelt entgegentreten, scheint Wahnwitz; still sitzen und warten bedeutet zuletzt doch nur einen Kampf auf Leben und Tod mit Untergang oder mit Unterwerfung, mit leiblicher oder moralischer Knechtschaft. Da trägt sich gleich in der

ersten Stunde der Gefahr die Bundesgenossenschaft des Westens an, um den Osten zu beschwören und an Schranken zu binden. Zwar zuerst lassen sich die Stimmen nur einzeln vernehmen; als aber bei steigender Bedrängnis der Hilferuf aus Schweden mit immer kürzeren Pausen erschallt, da antwortet diesseits auch das Echo rascher und lauter und es kommt nicht zur Ruhe, ehe das gemarterte Land, errettet oder verdorben, zum Schweigen gebracht wird. Mit dem Sommer 1720 erscheinen Sendboten des schwedischen Senats; andere vom König; Agenten seines Vaters, des Landgrafen von Hessen: Sparre, Trautvetter, Taube, Diemar und wie sie alle heißen, immer zahlreicher, einzeln, in Gruppen: zu Hannover, zu Paris, zu Berlin, zu Warschau, zu Wien, bei Churfürsten und Fürsten des Reichs, mit Denkschriften und Entwürfen, mit Zahlen und Listen, mit Anerbietung von Truppen, mit Werbung um Regimenter; fast nirgends, ohne ein erstes Gehör, ohne guten Willen zu finden, sobald nur ein rechter Anhalt, Einhelligkeit und Führung gesichert sein würden. Und nun ergeht an Preußen — es schließt die Straße zur Rettung: es vermag sie zu öffnen — immer lebhafter, immer dringender, bald hier, bald dorthier, und bald auch im Chor der Ruf, die Mahnung, dem schon unterliegenden Schweden zur Rettung zu eilen und für die Sache des Westens im Bunde mit ihm, einzutreten, ehe es zu spät ist, gegen das Unheil aus Osten.

Erwog ein kühler Beobachter aus der Ferne die Lage, so konnte die Entscheidung kaum zweifelhaft erscheinen. In aller Vergangenheit mit dem Westen verschwistert; für die Wiederbringung des Friedens, für Erweiterung seiner Grenzen ihm eben nun aufs tiefste verbunden, konnte sich Preußen weder durch Pflicht, noch Interesse berufen fühlen, den Angriff aus Osten als Waffengenosse zu begleiten, oder auch nur mit seinem Schild zu decken. Selbst unthätig dastehn und zuschaun durfte es doch nur bei hohen moralischen Motiven, oder bei harter, eigner Gefahr. Nun handelte es sich gegen den Zar um keine brutale Gewalt; für Preußen um keinen Sprung in unübersehbaren Krieg. Nicht vergewaltigt werden, sondern am Vergewaltigen verhindert; nicht verfolgt, sondern vom Verfolgen abgehalten werden sollte der Zar. Man gedachte, ihm nur mäßige Forderungen, nicht ungünstige Bedingungen zu stellen. Nicht aufgedrängt werden sollte ihm der Krieg. Erst, wenn er billigen Vorstellungen, die man mit Nachdruck erneuern würde, durchaus nicht Gehör gäbe, wollte man ihn zwingen und, auch bezwungen, sollte er behalten, was zu besitzen ihm einst das Beneidenswerteste erschienen war. Hier und da vernimmt man in jenen Tagen wohl eine spöttische, nicht verantwortliche Stimme, welche die Christenheit

aufruft, die Moskowiter in die Palus Mäotis, woher sie gekommen, hinter ihre Wälder und Sümpfe zurückzujagen. In verantwortlichen Kreisen meint man es nicht so. Vielmehr soll der Zar den Zugang zum Meer, das Fenster an seinem Hause, den Ausblick nach Westen behalten, mit der Stadt Petersburg, die er auf fremdem Boden gegründet, mit dem Hafen, den er seinem Handel an fremder Mündung gebaut hat. Er soll sich der Interessen, welche der Frieden ihm zuerkennen wird, als fortan legitimer ungestört zu erfreuen haben; nur die Macht, legitime Interessen Andererer zu kränken, wird ihm benommen. Eine Schranke soll ihm gezogen sein nur, wo er über das hinaus will, was ihm und seinem Volke zukommt oder noththut, wo er entbehrlichen Gewinn mit Schaden des Nächsten sucht. Das neue Meer wird sich ihm etwa öffnen für den Verkehr, schließen für den Krieg, wie er es vor Jahren (1704) selbst wohl begriffen und so zu halten gelobt hat. Auch so behält er Anlaß genug, sich erkenntlich zu erweisen, wenn an einem Meer, von dessen Küsten der Barbarei, außer durch germanische Kraft, kein Fußbreit abgestritten worden, das ringsum seit bald zweihundert Jahren nur evangelisches Land bespült, nun auch ihm und den Seinen ein Gastrecht eingeräumt wird. Zu Lande wird sich ihm die Grenze so ziehen, daß er sein volles Erbe behält und alles dazu gewinnt, was seine Vorfahren je legitim besessen. Und als habe der Geist, der Westen und Osten geschieden, der nüchternen Politik jener Tage die Hand geführt, so bleibt dem Russen auch in Zukunft jede Herrschaft verwehrt auf dieser Seite von Peipus und Narowa, wo seit Jahrhunderten bestanden hat und ungeschmälert fortbestehen soll eine Vorwacht germanischer Welt, eine Schutzwehr des Abendlandes und seiner Kultur.

Trat nun auch dieser höchste Gesichtspunkt, in welchem Vorteil und Pflicht, Nutzen und Ehre zusammentrafen, jener Zeit nur Wenigen und flüchtig ins Bewußtsein; brach auch nur selten ein Gefühl von Scham und Angst bei dem Gedanken durch, daß ein Vermächtniß der Vorzeit, nicht eben zum Ruhm bei der Nachwelt, verschleudert und wie zum Raub hingeworfen werden könnte aus Trägheit und Mangel an Mut, so stand doch Tieferblickenden, auch wenn sie nur Bedingungen und Aufgaben des Tages erwogen, außer aller Frage, daß selbst ein blutiger Krieg kein zu hoher Preis für Abwendung der Gefahren wäre, welche unabwendbar würden, wenn man dem Zaren den Willen ließe. Und scheute man trotzdem davor zurück, den vollen Preis zu zahlen, um den vollen Vorteil zu ernten, so stand noch ein Mittelweg offen. Bis zu einer gewissen Linie, wenn nicht gar unbedingt, wich, nach den ununterbrochenen Kriegsmühen von zwanzig Jahren, der Zar einem neuen, vielleicht noch schwereren Kriege,

gewiß auch bereitwillig aus. Nun wußte man so gut, wie er, auch wenn er Schweden zwänge, ihm alles Land westlich vom Peipus abzutreten: ein Recht, es zu behalten, gewann er damit nicht. Von Anbeginn des Krieges hatte er es dem König und der Republik Polen verschrieben und geschworen und wieder verschrieben und zehnfach geschworen. Im Verlauf der Jahre hatte sich ohne Wissen und Willen der Republik, deren Recht somit ungeschmälert blieb, das Paktum gewandelt, als der König 1709 und abermals 1711 auf Estland verzichtet hatte, um, wie er meinte, Livlands desto sicherer zu sein. Man wußte ferner und durfte darauf bauen, wenn man Schweden, unter dem Gelübde, ihm, für den Fall der Ablehnung durch den Zar, bis ans bittere Ende zur Seite zu stehn, heute bewog, auch nur Reval abzutreten, so war der Friede morgen geschlossen und Livland gerettet. Zwar die Hälfte war dann geopfert; aber die größere Hälfte war doch geborgen. Ob man damit das weisere Teil erwählte, stand dahin, aber wenigstens kein voller Gewinn, kein voller Verlust. Und kein Krieg. So viel Mut mußte man freilich auch dann noch haben, einem Krieg nicht sofort im Bogen aus dem Wege zu gehn. Die Stirn mußte man bieten auf alle Gefahr; einen Druck zu üben, mußte man sich entschlossen zeigen: dann kam der Zar auf halbem Wege, vielleicht noch weiter, entgegen. Wich man alsbald zurück, ließ man ihn schweigend gewähren: dann nahm er Alles und schaute demnächst nach mehr aus.

Wie nun zu dieser Skala von Plänen und Entschlüssen sich Preußen zu stellen, wofür es einzutreten gedächte und ob überall, das stand demnächst zur Frage.

Blickt man heute zurück, so läßt sich allenfalls darüber streiten, in welchem *Entwicklungsmoment* die europäische Koalition, die sich in gutem Ernst zu bilden begonnen hatte, zuerst in die rückläufige Bewegung geriet, welche sie endlich scheitern ließ: der *Zeitmoment*, in welchem sich die Wendung entschied, ob sie auch nicht also fort eintrat, steht fest und wäre bis auf den Tag unwiderleglich zu bestimmen, wenn nicht der Verf. hier abermals die nähere Pflicht des Herausgebers versäumt hätte. Einem ernstem Zweifel bleibt indeß auch so kein Raum. Nur würde man fehlgehn, wenn man auf den 17. (6.) Februar 1720 riete, als den Tag, an welchem die königlich-preußische Deklaration der Neutralität (202) erging. Auf den ersten Blick scheint damit freilich alles entschieden; in Wirklichkeit war damit die Entscheidung noch lange nicht gefallen.

Durchgeht man die Reihe der vorausgegangenen preußisch-russischen Traktate, so findet man sich zuletzt vor einer Kluft und erwartet nichts weniger, als drüben den König an der Seite des Zaren

zu erblicken. Wie waren sie nur auf ihren Wegen einander so gar nahe gekommen, nachdem sie sich so oft, so verdrießlich verfehlt? Was hatte vor Zeiten doch der erste Handschlag zu bedeuten gehabt, den Jeder (damals des Königs Vater, aber derselbe Zar), in anderm Sinne gab und empfing? Dem Zaren war er 1697 nur zum willkommenen Mittel geworden, unbequemen Verpflichtungen auszuweichen; in den Jahren darauf zu nicht minder willkommenem Mittel, mehr als unbequeme Verpflichtungen, wenn es sich so machen ließe, aufzubürden. Und als sich das nicht hatte machen lassen, waren Zar und König in Gedanken und Zielen im Jahre 1709 noch eben so weit auseinandergegangen, wie zuvor, und hatten sich endlich nur bequemt, einander halb zu begegnen in dem, was keinem am Herzen lag. 1711 und 1712 hatte der Zar gesucht — und sein Anschlag war beidemale misglückt —, sich auf Kosten des Anderen zu decken, dem Anderen den Schaden zu lassen. 1713 hatte er ihm einen Vorteil misgönnt und dafür Bezahlung gefordert. 1714 war man sich freilich näher gekommen, hatte sich verständigt und verglichen, aber auch da war der Zar im letzten Moment zugefahren, hatte das, worauf es ihm dann noch ankam, diktiert und erpreßt. 1715 war man sich auf dem Papier begegnet und so stehn geblieben. 1716 kam man sich abermals näher, aber doch nur, um schließlich einen Schritt weiter, als 1714, auseinander zu rücken. Und als dann im J. 1718 der Zar wieder einmal auf Kosten des Verbündeten sich zu decken und ihm die Gefahr auf dem Hals zu lassen gesucht; als er ihn dann in seine Friedensgeschäfte gezogen, nur um mit größerem Vorteil den eigenen Handel zu schließen, und als nun der Andere den Frieden, mit dem man ihn im Osten nur hingehalten gehabt, zum guten Ende vom Westen entgegengenommen, da scheint alle Beziehung zwischen ihnen abreißen und alle Freundschaft zu Ende gehn zu müssen. Aber plötzlich ist Alles verwandelt und die Deklaration 17 (6) Febr. 1720 (202.) gewinnt anscheinend eine Bedeutung, an welche keine der im Verlauf der vorausgegangenen zwanzig und mehr Jahre untersiegelten Traktate, Konventionen, Deklarationen, Manifestationen heranreicht, so daß in gewissem Sinne die preußisch-russische Alliance im Februar 1720 auf ihren Höhepunkt tritt. Daß es nun so gekommen und wie es dahin gekommen, von alledem beim Verf. kein Wort. Vollends kein Wort von der rätselhaften Erscheinung, daß ein Traktat, der an Bedeutung alle anderen zu übertreffen scheint, dennoch, an sich und auch formell betrachtet, von eben so zweifelhafter Intention, von noch zweifelhafterer Geltung und bis zu künftiger, genauerer Durchsicht der Akten der unverständlichste von allen ist.

• Am 17. Febr. 1720 hat der König zu Potsdam die Deklaration

mit eigenhändiger Korroboration unterzeichnet. Am (6. März) Febr. 24 tritt ihm die Deklaration des Zaren gleichlautend gegenüber. Da nach der eigenhändigen Zeichnung der Fürsten eine Ratifikation nicht mehr aussteht, auch aus dem Vorhandensein der zarischen Ausfertigung im preußischen Staatsarchiv auf erfolgte Auswechslung geschlossen werden muß, der Traktat anscheinend somit in jeder Weise perfekt ist, wie erklärt sich dann, daß am 17. März Golowkin in Berlin zuerst noch das Projekt einer Deklaration, so wie sie in Petersburg gewünscht wird, übergiebt; daß der König darauf resolviert, es bleibe bei der einmal gegebenen Deklaration vom 10. Februar, von einer anderen wolle er nichts wissen; daß der König, der am 17. Februar die No. 202 unterzeichnet, in der That am 10. Februar eine Deklaration an Mardefeldt nach Petersburg hat senden lassen, welche Golowkin in Berlin nicht hat annehmen wollen! Ferner — ob nun die Fassungen vom 10. und 17. Februar identisch, was nicht anzunehmen ist, oder unterschieden gewesen — wie erklärt sich, daß am 12. und 16. März an Mardefeldt die weitere Weisung ergeht, die Auslieferung der ihm übersandten Deklaration zu vermeiden, und am 23. März die Weisung, wo möglich, nicht nur die Ausstellung der von Golowkin angetragenen, sondern überhaupt jeder Deklaration zu unterlassen, und ebenso nochmals zwei Monate darauf am 21. Mai, und ebenso nochmals am 25. Juni? Rätsel über Rätsel. Sicher erscheint vorläufig nur eins. Gewitzigt vor Allem durch die Erfahrung von 1718, trachtet der König sich möglichst wenig binden zu lassen; er verspricht und möchte doch nicht versprechen; er will den Zar nicht allzugern Anderen, aber noch weniger sich ihm in die Hand geben und mitten in diesem Wollen und Schwanken, in diesem Ueberlegen und Zögern — der Februar, der März, der April, der Mai, der Juni sind darüber hingegangen, der Juli ist gekommen — entreißt ihm, wie so oft, ein Moment plötzlicher Erregung das, was er lange versagt und er setzt seine Unterschrift, nun aber unter eine neue, wenn nicht alle Zeichen trügen, von Golowkin entworfene oder doch im Entwurf übergebene, Deklaration (203), welche darauf stracks zu des Zaren Händen zurückgeht und am 26. Juli ist es entschieden: die Straße nach Rußland durch Preußen bleibt geschlossen; der Westen mag zusehen, wie er anderswo an den Osten herankommt. Vermutlich ist dann der Traktat vom 17. (6.) Februar nachträglich zur Auswechslung gelangt; obwohl darüber, wie noch über viel andere Fragen eine Aufklärung aus den Akten erst noch zu beschaffen steht. Nur der Charakter der königlichen Deklaration vom 26. Juli fordert alsbald eine nähere Beleuchtung. Als »déclaration secrète« bezeichnet sie der Verf. und allerdings war sie so gemeint, nur diesesmal nicht für Auswärtige allein.



»E. Z. M.« — so lautet in eigenhändigem Entwurf ein Schreiben des Königs, welches hier nur in der Schreibart abgeändert erscheint — »angenehmes Schreiben (vom) 23. Jan. a. c. habe wohl erhalten und darin gerne gesehen, daß E. Z. M. hohes plaisir und Vertrauen zu mir haben; der allhiesige Minister E. Z. M. Graf Golofkin wird mir (be)zeugen, wie ich E. Z. M. liebe und ihr Interesse à coeur nehme und wünsche von Herzen daß E. Z. M. Friede nach Ihren Herzens Wünschen möge vollzogen werden; zum wenigsten unter der Hand was ich darzu contribuiren kann, das werde ich thun, der ich E. Z. M. versichern kann, daß Gr. Golofkin alle mouvements sich gibt, das gute Vernehmen zwischen uns beiden zu cultiviren und fest und beständigst zu unterhalten, *als dann ich Ihm eine declaration schriftl: gegeben habe, dar meine Ministres nicht von wissen*, darum ersuche E. Z. M. das secret auch davon zu halten, dan ich außer Stande gestellet werden wtrde, E. Z. M. gute officia zu leisten, ich bin fest persuadiret, daß E. Z. M. dergleichen gegen mir sind, und empfehle E. Z. M. in Gottes Hulde, der ich stets sein werde«

Nun deutet sich das auf dem Revers der N. 203, vom König eigenhändig geschriebene: »Graff Golofekin citto citto«, erst recht. Was von dem zarischen Gesandten direkt an den König gebracht war, gieng unterzeichnet und mit eigenhändiger Klausel direkt an den Gesandten zurück, »dar meine Ministres nicht von wissen«.

Freilich wird nun erst recht eine Einsicht in die Ausfertigung jenes Entwurfs und in das Original der Deklaration vermißt, um über allen Zweifel festzustellen mit Bezug auf erstere das Datum, welches vorläufig nur mit hohem Grad von Wahrscheinlichkeit auf den 27. Juli gesetzt werden kann, sowie die Schreiberhand und ob die Ausfertigung gleichfalls vom König oder, falls nicht, von wem sie geschrieben ist, sodann in Bezug auf das Original der Deklaration gleichfalls die Hand, die, wenn nicht alles trügt, in der russischen Gesandtschaftskanzlei eher zu entdecken sein dürfte, als in der preußischen Staatskanzlei oder auch nur in der Umgebung des Königs, und vermutlich auf Golowkin selber zurückführt. Hier begründe sich dann bei guter Gelegenheit ein weiterer Anspruch an künftige Herausgeber. Wenigstens in erheblicheren Fällen wollen sie die Schreiberhände und nicht nur für Konzepte und deren Korrekturen, sondern auch für die Ausfertigung ermitteln und für den Leser notieren. Ein Forschungsgebiet von unberechenbarer Tragweite und unschätzbaren Aufschlüssen wäre vollends eröffnet, wenn einmal die Archive sich zur Anlegung eines mehr und mehr zu erweiternden Autographen-Albums entschlossen, nicht im Sinne einer

Kuriosität, sondern zum Zweck, unbenannte und unbekannte Schriftzüge, vor Allem aus dem Bereich der Staats-Kanzleien, auf ihre Autoren zurückzuführen.

Am 17. August — als so der Entschluß gefaßt, wie unwiderfürlich aber nunmehr gefaßt, für Andere noch nicht zu erkennen ist — trifft der König in Herrenhausen bei seinem Schwiegervater, dem König von England, ein; am 29. August — salvo errore — reist er wieder ab. England wird ohne Preußen nichts thun: so melden die fremden Gesandten an ihre Höfe vom Ergebnis der fürstlichen Begegnung, so viel sie eben zu durchblicken vermocht. Um den Zar zu zwingen, »pour cela«, so erklärt Stanhope zur Direktion für den Landgraf, »il faut avoir le Roi de Prusse«; der König von Preußen ist aber nicht mehr zu haben. In Wien bezeichnet Graf Sinzendorff als Bedingung eines Eintritts des Kaisers in die Kampagne zuerst: die Ruhe und Ordnung im Reich, demnächst, gleich unerlässlich, den Beitritt des Königs von Preußen, weil man sonst nicht nur mit Kräften nicht ausreichen würde, sondern sich auch den stark armierten König von Preußen im Rücken, ohne von dessen Intentionen versichert zu sein, mit den Russen so weit nicht einlassen dürfe. (Cadogan und St. Saphorin an Stanhope 11. Sept. Wien). Damit ist alles gesagt und die Partie schon so gut wie verloren. Zwar zieht sie sich noch hin; man erwägt wohl noch hier oder da, ob sie nicht dennoch, auch ohne Preußen, ausführbar sei; selbst am Berliner Hof scheint man noch einmal zu schwanken, aber rasch ist der letzte Schein verfliegen: ein Band nach dem andern, das sich geknüpft, beginnt sich zu lösen. Im Oktober schwinden die letzten Hoffnungen auch auf den Kaiser. Am 2. Nov. wird zu Hannover dem Grafen Stahremberg, dem kaiserlichen Gesandten, im Namen des Königs erklärt: da der kaiserliche Hof in Nordischen Sachen auf nichts ernstlich eingehn wolle, werde mit demselben darin überall nicht weiter geredet werden, und am 5. Nov. — dem Tag der Bestattung der ersten, freilich nicht zur Reife gelangten, und zugleich letzten Koalition des Westens gegen den Osten — ergeht von Stanhope die entscheidende Weisung an Finch in Stockholm, des kurzen Sinnes: Alles ist verloren, *saue qui peut*; sehe Schweden zu, wie es den Feind zur Gnade stimme. An Sutton in Paris wiederholt sich der Wink und am 15. November bereitet Dubois den französischen Gesandten in Stockholm, Campredon, darauf vor, daß er demnächst zum Zaren dürfte abgehn müssen. Der Verfolg ist bekannt oder sollte es doch sein; bei Malmström läßt er sich im Wesentlichen nachlesen.

Der 15. November ist ein erster Geburtstag französisch-russischer

Alliance, wie sie sich nachmals nach Tilsit, Erfurt und andern Orten, die heute noch keinen Namen haben, benennt. Am 15. November 1720 begrüßt Frankreich, da nun an seinem Horizont der Untergang Schwedens, der Aufgang Rußlands in unverkennbaren Zeichen geschrieben steht, zum ersten Mal das neue Gestirn im Osten. In Rußland verspricht es sich einen Ersatz und mehr als das, wenn demnächst Schweden und am andern Pol die Türkei nicht mehr so rüstig wie einst auf seinen Wink bereit stehn, Kaiser und Reich in die Flanke zu fahren. Und was in einem vielbesprochenen Memoire (nicht, wie Droysen IV, 4. meint, vom November 1720, sondern vom 10. August oder da herum) Lord Cadogan in nüchternem Ton, aber prophetisch warnend, von des Zaren Friedensbedingungen dem kaiserlichen Hofe gepredigt, das war für den Weltteil nur zu bald zum Verhängnis geworden, bis auf Weiteres: »Si la Suede est forcée de les subir, le Czaar sera maître absolu de la Baltique, donnera la loi en Pologne et sera si à portée de l'Empire et des pays de l'Empereur, que l'on ose dire hardiment que les diversions formidables et dangereuses que l'on aura continuellement à craindre de son côté, dérangeront tellement les choses, qu'il n'y aura plus de système à former pour la tranquillité de l'Europe, et que, quelque nécessité, qu'il put y avoir dans la suite, que S. M. Imp. et ses amis embrassent des mesures propres à retenir tous ceux qui pourroient avoir des vues pour troubler la paix publique, ils ne sauroient en prendre qui ne les exposassent aux plus grands perils, tandis qu'on aura à craindre cette dangereuse diversion du Czaar«.

---

Hier zieht sich der weiteren Behandlung des Gegenstandes die Grenze; sonst hieße es, in den geringsten Fehler fallen und mit der Arbeit des Historikers dem vorgreifen, was erst noch von einem tieferen Studium der Traktate erwartet und gefordert werden darf. Auch hat dem Lob der zarischen Politik kein Lob der preußischen gegenübergestellt oder auch nur angebahnt werden sollen. Selbst jedes Urteil wäre verfehlt, das sich auf der vom Verf. gewählten Grundlage aufbauen wollte. Erst auf der breiten Basis synchronistischer Anordnung ergibt sich ein richtiger Ansatz zum Verständnis. Und vom Verständnis zum Urteilspruch, wenn er denn je erwartet und gefordert werden sollte, hat es dann abermals gute Weile. Nur eine Bemerkung drängt sich zum Schluß noch auf.

Muß es schon befremden, daß von allem zuletzt Besprochenen im Kommentar des Verf.s auch nicht der kleinste Titel zu finden ist,

so ist nun ferner dem Leser, dem etwa anderswo dergleichen aufstößt, das Verständnis zum voraus erschwert durch eine Fahrlässigkeit, welche hier mit den Merkmalen und auch mit der Wirkung der Fälschung einhergeht. In Raum und Zeit sind die Grenzen verwischt. Schon das Bild von Polen tritt mitunter so unklar hervor, daß die Republik, zu einer Zeit, wo sie noch lebendig und ungeteilt dastand, räumlich und rechtlich mitunter wie aufgesogen verschwindet. Vollends fand sich im Rahmen der vom Verf. jedesmal dort, wo eine Legitimierung noch ausstand, besonders fürsorglich so betitelten »legitimen« Interessen Rußlands kein Platz für ein, nicht nur, wie alle Zeit, mit Sinn und Seele, sondern damals auch durch unzweideutiges Recht dem Abendlande verbundenes, vom Zaren unter Gelübden und Kautionen erst noch umworbenes Livland. Es hat zurücktreten müssen, bis es fast völlig unsichtbar wird. Und indem Dank diesen Künsten und Dank dem Instinkt, der sie schuf, das Moskau des siebzehnten Jahrhunderts, ehe es sich durch völkerrechtliche Verträge auch nur zu dem Rußland Peters des Großen zu entwickeln vermochte, in die heutigen Umrisse nebelhaft hineinwuchs, rieten Courtoisie und Berechnung nun auch das Preußen jener Zeit alsbald unter dem deutschen Mantel auf die Bühne zu bringen und, was ihm von Ländern und Städten noch fremd war, nicht dort, wohin es gehört, sondern in seinem Geleit, als einen Teil gleichsam seiner selbst, wie heute, nach vorne zu stellen. Die Wirkung entspricht der Absicht: der Osten hat wieder den Vorteil. Denn während das Rußland von damals unter dem Schein und Schutz seiner heutigen Gestalt, mit den Rechten von heute ausgesteuert, dem ungelegenen Nachweise von deren Natur und Ursprung sich müheles entzieht, wächst dem nach Raum und Horizont, nach Geist und Kraft einst eng begrenzten Preußen eine Verantwortung zu, deren Maß sich unversehens nicht seiner Vergangenheit, sondern seiner heutigen Größe entlehnt.

In der Geschichte der preußisch-russischen Alliance gibt es nicht leicht einen verhängnisreicheren Moment, als da Rußland Preußen einen Dienst verdankte, der alle Gegendienste aufwiegt. Wie weit dabei die Absicht gegangen, kommt bei der Abschätzung des Wertes nicht in Betracht. Staaten rechnen nicht nach Motiven mit einander ab. Daß Preußen dem kommenden Nachbar den neuen Besitz von Herzen gönnt, ist indes nicht zu erweisen. Man trifft wohl gelegentlich auf eine Aeußerung des Königs, welche so gedeutet werden könnte und nach 1717 ist in den Traktaten keine deutliche Einsprache dagegen zu finden, aber als Schlußsumme aller Erwägungen gieng doch, und zwar vor wie nach jenem Alles ent-

scheidenden Momente, auch für den König die Ueberzeugung hervor, daß die russische Herrschaft über Livland für Preußen nicht förderlich sei, ja einmal gefährlich werden könne. Auch hat es bis zuletzt, bis hart an den Vorabend des Nystädter Friedens an Bemühungen, sie endlich doch abzuwenden, nicht gefehlt. Aber der Gedanke, mit Aufbietung aller Kraft, im Bunde mit dem Westen, dem Osten eine Schranke zu setzen, vielmehr die älteste aller Schranken jener Gegenden aufrechtzuhalten und so den russischen Andrang in der Flanke zu hemmen, damit nicht die riesig wachsende Macht, im Rücken und einmal auch in den Seiten gedeckt, mit der Front unaufhaltsam nach Westen rücke, ist, bei dem Misstrauen gegen Freunde und Nachbarn, und bei der räumlichen Zerfahrenheit des eignen Gebiets, am Ende gescheitert und zerfahren. Ein moralischer Antrieb hat damals vollends gefehlt. Schon in den Zeiten des Ordens war das Verhältnis zu Livland kühl; nach der Säkularisation war fast jede Verbindung durch zwei Jahrhunderte unterbrochen gewesen und für den deutschen Namen, für deutsche Kultur außerhalb der eignen Grenzen hatte der Staat des beginnenden achtzehnten Jahrhunderts noch keinen Raum unter seinen Begriffen; in sein Tagesinteresse ließ er sich von Vergangenheit und Zukunft nicht dreiureden; höchstens überkam ihn gelegentlich ein edleres Gefühl religiöser Gemeinschaft und Pflicht. So soll denn auch unvergessen bleiben, daß Preußen einmal — es war beim Ausbruch des Krieges — des evangelischen Livlands gedacht hat; daß es sich zum Garanten seiner ungekränkten Gewissensfreiheit erklärte; daß es für sich und Dänemark das Recht erwarb, die Glaubensgenossen daselbst vor Aenderungen zu bewahren. Sieh die Alliance-Traktate: mit König August von Polen, dd. Leipzig 1700. Jan. 22. | Febr. 2. Art. 4., mit König Friedrich von Dänemark, dd. Kopenhagen und Cölln a./Spr. 1700. Febr. 6. Art. 3.

Kiel.

Schirren.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

1. Februar 1889.

---

Preis des Jahrganges: M 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: M 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ♂

---

Inhalt: Le opere italiane di Giordano Bruno ristampate da Paolo de Lagarde. Von Lagarde. — v. Greyerz, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). I. Von Hirzel. — Baethgen, Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Von Nestle. — Bohne, die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Von v. Sallwürk.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Le opere italiane di Giordano Bruno** ristampate da Paolo de Lagarde. Goettingen 1888 1889, Dieterichsche Universitätsbuchhandlung (Lüder Horstmann). Zwei Bände Groß-Oktav, 800 Seiten, und 17 Holzschnitte.

Die Urdrucke der italienisch geschriebenen Werke Giordano Brunos gehören zu den seltensten Büchern die es gibt. Es ist bekannt, daß schon im Jahre 1711 Bernards Exemplar des Spaccio mit 28 Pfund Sterling bezahlt wurde: der mir im vergangenen Sommer zugesandte Don Chisciotte vom 24 Juni 1888 will wissen, daß ein Liebhaber an einen Abdruck der heroici furori 1350 Francs gewandt habe.

Es war also ein sehr verdienstliches Unternehmen Adolf Wagners, im Jahre 1830 die opere [italiane] Giordano Brunos gesammelt herauszugeben.

Wagners Ausgabe hat dem lebenden Geschlechte seine — allerdings recht dürftige — Kenntnis der italienisch geschriebenen Arbeiten Brunos vermittelt. Es wäre Unrecht, dem Marburger Professor für seine Mühwaltung nicht dankbar zu sein.

Jetzt ist diese Ausgabe längst vergriffen, und es darf nicht geaugnet werden, daß, mit unserem Maßstabe gemessen, sie von vorne herein ungenügend war. Sie hatte — was man bei einer 1830 veröffentlichten Arbeit kaum übel nehmen darf — die Schreibung, die Grammatik, und hier und da auch den Ausdruck Brunos, freilich nicht durchgreifend, modernisiert, und dadurch den Romanisten un-

möglich gemacht zu erkennen, wie sehr wichtig Bruno für die Geschichte der italienischen Sprache ist. Sie hatte es aber auch an der erforderlichen Genauigkeit ermangeln lassen, so ferne ihr einzelne Wörter und ganze Sätze fehlen.

Im Jahre 1875 veröffentlichte Vittorio Imbriani [meine Mittheilungen 2 351: † 1. 1. 1886] im achten Bande des zu Bologna erscheinenden Propugnatore eine schneidend scharfe Kritik Wagners und seiner Nachtreter, die unter dem Titel *Natanar secondo* auch als eigenes Buch von 131 Oktavseiten erschienen ist: ich führe stets die Seiten des *Natanar*, nicht die des *Propugnatore* an.

Daß Wagner sich Auslassungen hat zu Schulden kommen lassen, ist am *Candelaio* schon von Imbriani nachgewiesen worden. Ich füge zu Imbrianis aus dem ersten in meiner Ausgabe enthaltenen Werke Brunos entnommenen Beispielen wenigstens einige andere aus dem letzten dieser Werke hinzu: was zwischen beiden liegt, mag zusammenstellen wem es der Mühe werth scheint, seine Zeit zu vergeuden.

Am Anfange der Abschnitte citiere ich meine Ausgabe nach Seite und Zeile: W bedeutet Wagners Druck, ebenfalls nach Seite und Zeile. 10<sub>9</sub> et discorre sopra l'opra del marito et nella xiii i scen: > W 9<sub>30</sub>

10<sub>29</sub> la : > W 10<sub>6</sub>.

12<sub>20</sub> läßt W 12<sub>8</sub> das Eine lasciatemi fort.

13<sub>6</sub> ebenso 13<sub>2</sub> das Eine tanta de la fame.

20<sub>15</sub> ebenso 20<sub>21</sub> das Eine et a lei.

24<sub>38</sub> vostra : > W 25<sub>18</sub>.

25<sub>10</sub> si volete : > W 25<sub>29</sub>.

25<sub>27</sub> mi : > W 26<sub>4</sub>.

25<sub>30</sub> in : > W 26<sub>7</sub>.

32<sub>36</sub> di : W 33<sub>16</sub> fehlt dies (L 111<sub>20</sub>) für die Geschichte der italienischen Sprache so wichtige di.

33<sub>14</sub> il : > W 33<sub>33</sub>.

34<sub>8</sub> das andere di : > W 34<sub>22</sub>.

35<sub>22</sub> 35<sub>23</sub> : diese zwei Zeilen fehlen bei W hinter seinem 35<sub>34</sub>.

36<sub>14</sub> il : > W 36<sub>25</sub>.

37<sub>3</sub> et : > W 37<sub>11</sub>.

37<sub>26</sub> non sarebbono signori Cossi se tutti saggi : > W 37<sub>37</sub>.

38<sub>4</sub> et io vel raccomando : > W 38<sub>9</sub>.

45<sub>37</sub> vn : > W 46<sub>10</sub>.

50<sub>8</sub> vn passo auanti et dui a dietro zweimal : W 50<sub>25</sub> nur Einmal.

68<sub>9</sub> più più : W 68<sub>5</sub> nur Einmal più.

69<sub>15</sub> son usciti per questa si son entrati per questa : > W 69<sub>14</sub>.

69<sub>26</sub> sia : > W 69<sub>26</sub>.

Es fehlen weiterhin, um Bedeutenderes zu nennen 209<sub>5</sub> 702<sub>33</sub>

bis 702<sub>35</sub>, 703<sub>28</sub> bis 703<sub>30</sub>, 711<sub>15</sub> bis 711<sub>17</sub>. [W 1 213 2 388 389 396.]

Aber Wagner läßt nicht allein Wörter und Sätze aus, die in den alten Ausgaben stehn, er ändert auch, zum Theile stillschweigend, zum Theile ausdrücklich, was überliefert und dabei tadellos ist.

Ich habe ein Interesse daran, zu zeigen, daß Wagners Abdruck und die Abdrücke dieses Abdruckes unverwendbar sind, und gebe deshalb nach Imbriani ein lange nicht vollständiges Verzeichniss der im Candelaiio stillschweigend vorgenommenen Aenderungen Wagners.

- 4<sub>2</sub> da : W 3<sub>4</sub> la.  
 10 Heimé : W 3<sub>12</sub> Ahimè.  
 11 Oimé : W 3<sub>13</sub> Ahimè.  
 6<sub>18</sub> possea : W 6<sub>13</sub> possa.  
 25 artificio : W 6<sub>20</sub> artificioso.  
 7<sub>5</sub> accapar' : W 7<sub>1</sub> acchiappar. Vgl. 26<sub>27</sub> 42<sub>28</sub>.  
 8<sub>3</sub> insapore : W 7<sub>39</sub> insapone.  
 4 venne : W 7<sub>40</sub> viene.  
 16 prese ordine : W 8<sub>8</sub> presi ordini.  
 9<sub>4</sub> ordinario : W 8<sub>34</sub> ordine.  
 33 Considerate : W 9<sub>17</sub> Considerato.  
 10<sub>17</sub> minerabilibus : W 9<sub>37</sub> mineralibus.  
 27 da : W 10<sub>4</sub> di.  
 35 Mochione : W 10<sub>12</sub> moccione.  
 15<sub>15</sub> Latio = Latium : W 15<sub>13</sub> Luzio = Lucius.  
 18 gricciar : W 15<sub>16</sub> arricciar. Vgl. L 510<sub>25</sub>.  
 20 additori : W 15<sub>19</sub> additatori.  
 24 libri : W 15<sub>24</sub> a' libri.  
 16<sub>11</sub> dolphino : W 16<sub>9</sub> delfino. Vergleiche bei Imbriani 87<sup>r</sup> die Liste der bei Bruno vorkommenden Francesismi.  
 16<sub>36</sub> connestable : W 16<sub>36</sub> connestabile.  
 19<sub>24</sub> t' harrebbe : W 19<sub>30</sub> sarebbe.  
 37 animi : W 20<sub>1</sub> asimi (er meint asini).  
 20<sub>12</sub> amare : W 20<sub>18</sub> amore.  
 22<sub>7</sub> vel haram : W 22<sub>14</sub> fele aran.  
 23<sub>11</sub> propriam : W 23<sub>21</sub> prope iam.  
 24<sub>1</sub> suttili : W 24<sub>18</sub> futili.  
 26<sub>17</sub> fustiuo : W 26<sub>33</sub> fuste voi.  
 18 ti : W 26<sub>34</sub> si.  
 28<sub>15</sub> haue : W 28<sub>33</sub> avete.  
 15 meco ohne Zeichen danach : W 28<sub>33</sub> meco?  
 37 cucurbita : W 29<sub>19</sub> concurbita.  
 29<sub>25</sub> fars' : W 30<sub>1</sub> fors'.



- 31 <sub>1</sub> gli traui : W 31 <sub>17</sub> le travi. Siehe L 53 <sub>13</sub>.  
 9 caldare : W 31 <sub>25</sub> caldari.  
 32 <sub>39</sub> ve : W 33 <sub>19</sub> vi.  
 32 <sub>39</sub> calisimetria id est cossi : W 33 <sub>19</sub> tale simmetria e cosi.  
 34 <sub>3</sub> putida : W 34 <sub>17</sub> putrida.  
 35 <sub>3</sub> cococephaton : W 35 <sub>12</sub> cacophaton. Gemeint ist *κακέφατον*, aber 225 <sub>30</sub> steht cacocephati, so daß Brunos Text schwerlich geändert werden darf. Mit meiner Glosse *κακέφατον* bin ich ganz aus meiner Rolle gefallen, und bitte für sie um Verzeihung: sie ist die einzige, die ich mir habe zu Schulden kommen lassen.  
 35 <sub>40</sub> è : W 36 <sub>7</sub> s'è.  
 36 <sub>12</sub> incentiua : W 36 <sub>23</sub> incenditiua.  
 37 <sub>30</sub> n' habbiamo : W 37 <sub>40</sub> non abbiamo.  
 38 <sub>35</sub> volto (aus voltro hergestellt) : W 39 <sub>2</sub> molto.  
 39 <sub>2</sub> me : W 39 <sub>10</sub> di me.  
 39 <sub>8</sub> de : W 39 <sub>17</sub> le.  
 39 <sub>31</sub> i. = id est : W 39 unten e. Vergleiche zu 32 <sub>39</sub>.  
 40 <sub>9</sub> hai als Antwort auf ho 40 <sub>8</sub> : W 40 <sub>19</sub> Abi, falsch interpungierend.  
 41 <sub>2</sub> alla quale aus allaq. des Urdrucks : W 41 <sub>9</sub> a l'acque. L 624 <sub>23</sub>.  
 41 <sub>33</sub> sij : W 42 <sub>1</sub> fia.  
 42 <sub>19</sub> quel : W 42 <sub>28</sub> quella. Imbriani 66.  
 43 <sub>3</sub> Poi quando : W 43 <sub>15</sub> Per quanto.  
 43 <sub>9</sub> cascia : W 43 <sub>21</sub> tasca. Nach Imbriani 66 bedeutet cascia auf Neapolitanisch *madia* *Backtrog*. Vergleiche 12 <sub>27</sub> 31 <sub>4</sub>.  
 43 <sub>24</sub> à cambiar i tre che mi trouo. interim il mio garzone tornarà da prendere il puluis Christi : W 43 Ende a cambiar i tre, che mi trovo interni al mio gheone, e tornarò da prendere il pulvis Christi.  
 44 <sub>4</sub> gli le facessiuo : W 44 <sub>17</sub> glieli facesti voi.  
 45 <sub>37</sub> maluiaggio (vgl. 79 <sub>29</sub>) : W 46 <sub>10</sub> malvagio.  
 46 <sub>17</sub> massime : W 46 <sub>30</sub> messer.  
 47 <sub>2</sub> vai t' a' : W 47 <sub>16</sub> vai ti a — unter Zerstörung des Verses (settenario sdrucchiolo).  
 47 <sub>10</sub> astimo : W 47 <sub>24</sub> astio.  
 47 <sub>26</sub> puta : W 47 <sub>40</sub> puto.  
 49 <sub>26</sub> di hauer : W 50 <sub>3</sub> da auer.  
 51 <sub>1</sub> mortoro : W 51 <sub>16</sub> martoro.  
 51 <sub>10</sub> hauetele : W 51 <sub>27</sub> Avetene.  
 51 <sub>14</sub> il senapo : W 51 <sub>30</sub> la senapa.  
 51 <sub>17</sub> mirella : W 51 <sub>34</sub> morella.

- 51<sup>22</sup> spaccastrommola : W 51<sup>39</sup> spaccastrammola. Imbriani 77.  
 53<sup>8</sup> dubbito : W 53<sup>21</sup> dubbio. Vgl. 56<sup>27</sup>.  
 56<sup>39</sup> per qualche rima vegga : W 57<sup>12</sup> per quel che rimane vegga.  
 L 30<sup>37</sup>.  
 59<sup>32</sup> peggio : W 59 vorletzte peggior.  
 60<sup>36</sup> miei : W 61<sup>2</sup> i miei.  
 61<sup>4</sup> si la v`a : W 61<sup>9</sup> s' ella va. Vgl. 80<sup>8</sup> lo = ello W 80<sup>17</sup>,  
 und zu 67<sup>36</sup>.  
 61<sup>17</sup> vede : W 61<sup>23</sup> vedo.  
 62<sup>19</sup> ahì mia : W 62<sup>24</sup> Ahimè.  
 62<sup>31</sup> marauigliano : W 62<sup>37</sup> maraviglio.  
 62<sup>32</sup> faurir : W 62<sup>38</sup> favorir. Vgl. L 96<sup>2</sup> 98<sup>25</sup>.  
 64<sup>5</sup> fussiuo : W 64<sup>2</sup> fustivo.  
 65<sup>9</sup> noua : W 65<sup>5</sup> uova. Imbriani 86.  
 65<sup>38</sup> Pur llà : W 65<sup>35</sup> Burla.  
 66<sup>7</sup> e' pur lei giovane : W 65<sup>44</sup> e pur lei è giovane.  
 66<sup>7</sup> vianda [Imbriani 87] : W 65<sup>45</sup> vivanda.  
 66<sup>38</sup> vdiui : W 66<sup>32</sup> udivo.  
 67<sup>1</sup> otto conti d'oro : W 66<sup>33</sup> otto cento scudi d'oro. Imbriani 88.  
 67<sup>36</sup> che la li : W 67<sup>30</sup> ch' ella gli. Vgl. zu 61<sup>4</sup> 76<sup>3</sup>.  
 68<sup>10</sup> Amara me [Boccaccio bei Imbriani 90] : W 68<sup>6</sup> Ahimè! mi.  
 68<sup>11</sup> esaudita mal per me : W 68<sup>7</sup> esaudita mai. Per me, .  
 68<sup>26</sup> inpeciato [impeciato 12<sup>27</sup> ist nicht-pedantisch] : W 68<sup>23</sup> impe-  
 peciato, wohl nur Druckfehler: vgl. L 562<sup>10</sup> 602<sup>24</sup> usw.  
 70<sup>3</sup> si maneggi : W 69 Ende maneggisi.  
 70<sup>19</sup> erstes è : W 70<sup>17</sup> de.  
 71<sup>12</sup> darrò : W 71<sup>5</sup> andrò.  
 72<sup>18</sup> rimenarmi [Imbriani 87<sup>r</sup>] : W 72<sup>13</sup> dimenarmi.  
 73<sup>20</sup> Pò : W 73<sup>21</sup> Per.  
 73<sup>29</sup> gli : W 73<sup>30</sup> le.  
 75<sup>11</sup> spellechiar : W 75<sup>15</sup> spelazzar.  
 75<sup>13</sup> noctem : W 75<sup>17</sup> atrocem.  
 76<sup>3</sup> che la : W 76<sup>9</sup> ch' ella. Vgl. zu 61<sup>4</sup>.  
 76<sup>3</sup> lontano : W 76<sup>10</sup> lontana.  
 76<sup>24</sup> tutto Napoli [59<sup>32</sup> 94<sup>16</sup>] : W 76<sup>32</sup> 94<sup>27</sup> gegen 59<sup>43</sup> tutta  
 Napoli.  
 79<sup>5</sup> marranchini [Imbriani 95] : W 79<sup>11</sup> marrani.  
 79<sup>29</sup> vagla : W 79<sup>36</sup> voglia.  
 80<sup>7</sup> senteano : W 80<sup>17</sup> sentivano.  
 80<sup>17</sup> collaio [73<sup>17</sup>] : W 80<sup>27</sup> callajo, wohl nur Druckfehler.  
 81<sup>12</sup> altro diauolo (von einem Weibe) : W 81<sup>25</sup> altra diavola.  
 81<sup>36</sup> venemo : W 82<sup>9</sup> venghiamo.

- 82<sub>30</sub> faranno : W 83<sub>6</sub> saranno. Genes. 2<sub>24</sub> Matth. 19<sub>5</sub> [L 107<sub>40</sub>].
- 84<sub>1</sub> Par che *es scheint daß* [97<sub>3</sub>] : W 84<sub>17</sub> Per che *weil*.
- 84<sub>2</sub> preciarìa [Imbriani 97, DuCange unter pretiaria]: W 84<sub>18</sub> pre-  
garia, an pregare *bitten* denkend.
- 84<sub>22</sub> pazzocone : W 84<sub>39</sub> pazzerone.
- 86<sub>12</sub> schiebt W 86<sub>25</sub> vor necessario ein è ein : aber sarrà steht  
11 da.
- 86<sub>18</sub> arriuamo queste gente : W 86<sub>33</sub> arriviamo a questa gente.
- 86<sub>34</sub> strepparrò [Neapolitanisch, Imbriani 98, = extirpabo]: W 87<sub>7</sub>  
strapparrò.
- 86<sub>34</sub> vn' orecchia : W 87<sub>8</sub> un orecchio.
- 87<sub>18</sub> perfidiate : W 87<sub>31</sub> persistete.
- 87<sub>30</sub> o' : W 88<sub>3</sub> e.
- 87<sub>34</sub> cascò : W 88<sub>7</sub> casca.
- 87<sub>37</sub> la troppo colera : W 88<sub>10</sub> la troppa colera.
- 88<sub>22</sub> allá : W 88 viertletzte Zeile la.
- 88<sub>31</sub> olá : W 88<sub>7</sub> la.
- 89<sub>16</sub> perdona : W 89<sub>32</sub> perdoni.
- 89<sub>20</sub> propositi : W 89<sub>37</sub> spropositi.
- 90<sub>3</sub> retenir [Imbriani 88<sup>r</sup>] : W 90<sub>14</sub> ritener.
- 95<sub>39</sub> calar [man übersetze: *wohin dieser Edelfalke schließlich ein-  
fallen wird*]: W 96<sub>2</sub> calcar. Höhnisch: Scaramurè vertheidigt  
ja die Bordelle.
- 96<sub>39</sub> parasisimo [Neapolitanisch]: W 96 drittletzte Zeile parossismo.
- 97<sub>28</sub> scalfato [Imbriani 100] : W 97<sub>30</sub> scaldato.
- 98<sub>8</sub> et cetera [Imbriani 100] : W 98<sub>6</sub> accetterà.
- 105<sub>27</sub> hanno : W 105<sub>25</sub> fanno.
- 105<sub>28</sub> accappano : W 105<sub>26</sub> acchiappano.
- 106<sub>9</sub> 106<sub>15</sub> Barrabam [Matth. 27<sub>21</sub>] : W 106<sub>5</sub> 106<sub>11</sub> Barnaba  
[Act. 4<sub>36</sub>].
- 106<sub>31</sub> vogliono : W 106<sub>28</sub> vogliono.
- 118<sub>18</sub> Sileni : W 120<sub>19</sub> siseni. Dazu am Rande: Se non è fallo  
invece di sisami, cecini, susine, zinzini, zizzanie, ovvero allude  
a *συννος*, ficulneo, vile, inutile, o *συνιον*, bevanda vile, o *σιν-  
κιννις*, specie di ballo satirico, non intendo la parola.
- 178<sub>31</sub> aux. W 180<sub>43</sub> lux. Aber aux ist das arabische *اؤ* = aü,  
entstanden aus persischem *اؤگ* ôg, aber gleichwohl auch von  
Persern gebraucht, z. B. von Mirkhond in der Geschichte der  
Seldschuken 70<sub>14</sub> der Ausgabe von Vullers. In des Iacob  
Golius Ausgabe der *elementa astronomica* des Alfraganus (Am-  
sterdam 1669) wird 46<sub>15</sub> des arabischen Textes *اؤ* erklärt,  
was ich in der lateinischen Uebersetzung des Golius hersetze :

consequitur, in quolibet horum septem orbium duo esse loca sibi opposita, in quorum uno orbis a terra abest longissime, in altro proxime, ideoque summae distantiae locus vocatur perigaeum, seu absis summa (= aug̃ alkawâkib), minimae vero distantiae locus apogaeum, seu absis ima (nařır alauğ, woher unser Nadir, während das Perigaeum uns mit einem durch einen Lesefehler aus سمت = samt entstandenen Worte Zenith [für zemth] heißt: gesammelte Abhandlungen 224<sup>29</sup>). Nur tastend fand über das italienische auge das Richtige FDiez<sup>4</sup> 31. ThWJJuynboll in den Orientalia 1 282<sup>r</sup>. Dies auge steht bei Bruno L 179<sup>8</sup>, also wenige Zeilen nach dem von Wagner in lux verderbten aux, und wird auch von der Crusca belegt. Das aus der Baukunst so bekannte ogive = augiva scheint mir von diesem aug aug̃ als اوجية = aug̃iyya zum Scheitelpunkte gehörig abgeleitet. Wie *ωνηλη* gesund zu *νηλη*, gehört *ωνηλη* ἀκμῶδες zu اوج: armenische Studien § 194: *ոյժ* = ऋज् augus- in augustus.

468<sup>17</sup> sassinii. W 2 167<sup>24</sup> fascinj, was in den Zusammenhang nicht einmal hineinpaßt. Sassinato L 28<sup>17</sup> 78<sup>9</sup>: sassinator 54<sup>37</sup>: sassino 76<sup>20</sup> 77<sup>39</sup>. Die *Χασίσιοι* der Byzantiner sind *حاشيشيون*, die Assasini der Lateiner *حاشاشيون* = haššâšiyûna, oder vielmehr dessen Genetiv haššâšiyûna. Beide Formen belegt RDozy im supplément 1 289<sup>2</sup>. Assas[s]inato L 78<sup>4</sup>, assassinato 67<sup>15</sup>.

Auch Wagners Erklärungen sind falsch: ich benutze hier Imbrianis Ausstellungen, da nur ein Italiener, nicht ein Deutscher, Tadel wie den nun vorgetragenen auszusprechen berechtigt ist.

30<sup>32</sup> bozzole. W 31<sup>r</sup> padellette di rame con maniche di ferro. Imbriani 49.

67<sup>6</sup> Zarrabuino. W 66<sup>r</sup> = cinciglione: warum, sagt er nicht: Imbriani 88. Die französische Uebersetzung (115 Tria) übergeht das Wort.

67<sup>39</sup> Piedigrotta. W 67<sup>r</sup> presso la grotta. Imbriani 89<sup>r</sup>: luogo ormai chiuse nell' ambito della città di Napoli. La festa di Piedigrotta dura tuttavia. L 28<sup>40</sup>.

Auch die Verbesserungen, die Wagner unter dem Texte empfiehlt, oder mit ausdrücklicher Freude an die Stelle der Ueberlieferung setzt, gefallen mir wenig. Ich gebe auch von diesen Verbesserungen Proben, und überlasse es dem Leser, aus der vorher abgedruckten Liste von Stellen, an denen Wagners Text von seiner Vorlage abweicht, zu ergänzen was ich hier bringe: es ist ja nicht unwahrscheinlich, daß diese Abweichungen gelegentlich nicht auf Nachlässigkeit, sondern

auf dem irrigen Glauben an die Fehlerhaftigkeit der alten Drucke beruhen.

- 5<sup>12</sup> tronco : W 4<sup>r</sup> truogo. Daß ein *Trog* in diesen — obscoenen (Imbriani 18) — Zusammenhang nicht paßt, dürfte einem nicht eiligen Leser einleuchten. Truncus ist bei DuCange lapis cavus, ubi aqua . . . effunditur : man muß die deutschen Alpen und Italien kennen, um zu wissen, wie oft dort Wasser durch einen hohlen Baumstamm eingefangen und geleitet wird.
- 12<sup>26</sup> uà fa : W 12<sup>14</sup> vo' far. Vergleiche L 64<sup>29</sup> 65<sup>26</sup>.
- 13<sup>20</sup> seggio di Nilo in Neapel : vergleiche 53<sup>2</sup> und den seggio di San Paolo in Neapel 97<sup>3</sup>. W 13<sup>r</sup> Nola, was er leider nicht erklärt hat. \*)
- 21<sup>38</sup> latrinesco : W 22<sup>r</sup> zweifelnd ladronesco. Sanguino verspottet die Latinismen des Pedanten, die er catacumbaro (aus dem Genetive catacumbarum) nennt, *Erbbegräbnissprache*, und grammuffo *höchst müffig* und *unclegant* : dazu paßt doch wohl latrinesco *in den Abtritt gehörig* : vgl. 55<sup>4</sup>. Zu catacumbaro vergleiche Santasantoro 549<sup>15</sup>, medio milloro 68<sup>13</sup> = medium illorum, omnio rero 38<sup>38</sup>, mortoro 51<sup>1</sup>, defontoro 72<sup>36</sup>. Ennius hätte hier noch Einmal leben müssen.
- 24<sup>26</sup> Voi : W 25<sup>3</sup> Oibò als Besserung eines — angeblichen — ubi des ersten Drucks.
- 31<sup>2</sup> intempiatura : W 31<sup>r</sup> zweifelnd intonicatura. Neben travi.
- 31<sup>18</sup> mesescha di botracone in Pugla : W 31<sup>r</sup> zweifelnd mischiata di bottarica di Puglia. 553<sup>28</sup> : meine Mittheilungen 2 11 ff. Imbriani 52.
- 37<sup>36</sup> senzeverata aus senze verata des Archetypus : W 38<sup>4</sup> essenza verace, am Rande als noch wahrscheinlicher rettificata. Schon von Imbriani verbessert. Çrngavêra der Indier wird von FAPott und ERoediger ZKM 7 127 durch allerhand Sprachen verfolgt : eine senzeverata oder zenzeverata ist eingemachter Ingwer oder aber eine mit Ingwer gewürzte Speise.
- 42<sup>5</sup> modorro : W 42<sup>r</sup> vermuthet modo di dire oder prodotto. Wagner hat auch über Spanisches geschrieben : er hätte das bekannte modorro *verschlafener Einfaltspinsel* kennen sollen. Neapel

\*) Für einen Professor der italienischen Sprache, wie Wagner einer zu Marburg war, ist es eigentlich etwas stark, über die Seggi di Napoli nichts zu wissen, da die Sedili oder Seggi die Grundlage der städtischen Verfassung Neapels waren : in Florenz hatten die entsprechenden Loggie meines Wissens weniger zu bedeuten. Wer mäßig orientiert ist, kennt Camillo Tutinis Buch dell' origine e fundazion de' Seggi di Napoli 1644, oder doch Alfreds von Reumont Werk über die Carafa von Maddaloni 1 111 ff. 413 2 359 ff. Nido daselbst 2 136.

stand seit 1505 unter der Herrschaft der Spanier: modorro ابله oder جافل Pedro de Alcalá 313<sup>1</sup> 20 21 meines Neudrucks. Als Spanisch hat, wie ich nachträglich sehe, modorro schon Imbriani 65 erkannt.

44<sup>35</sup> oscitarete : W 45<sup>r</sup> vermuthet oscillerete [so]: Imbriani 68.

110<sup>5</sup> questo ferro : W 109<sup>r</sup> questa sferza.

117<sup>34</sup> Aethera che vuol dire corridori. W 119<sup>r</sup> pare che qui si confondano il vocabolo gr. αἴθηρα, e il latino atria da atrium. Cratylus 410 B.

138<sup>19</sup> Maphelina. W 140<sup>12</sup> Mafelina, W 140<sup>r</sup> vermuthet Messalina.

142<sup>13</sup> Circello. W 144<sup>r</sup> vermuthet Gingello.

146<sup>33</sup> giarra. W 148<sup>r</sup> comunemente gerla. Nach Diez (wer vor ihm so?) ist gerla das gerala der Casseler Glossen, und stammt von gerere, ebenfalls nach Diez (wer vor ihm so?) ist giarro — Bruno braucht noch das richtigere giarra — gleich جرية. Engelmann-Dozy<sup>2</sup> aliara 139, jarra 290. L 553<sup>22</sup>. W 1 144<sup>r</sup>.

148<sup>10</sup> et gorda. W 149<sup>37</sup> läßt et stillschweigend fort, und vermuthet am Rande ingorda oder gentil corda.

149<sup>14</sup> Grunnio Corocotta : W 151 grugno corocotta, und am Rande: o crocotta, crocuta, gr. κροκοττας, spezie d' iena etiopica presso Diodoro Sicil. ed Eliano. MHaupt, opuscula 2 178, citiert Georges.

Wagner gibt, was ich im Interesse meiner HerausgeberEhre ausdrücklich feststellen muß, gelegentlich als Lesarten der Archetypi Dinge an, die ich in meinen Exemplaren nicht finde. Es wird zu untersuchen sein, ob vielleicht doppelte Drucke mit gleicher Jahreszahl umlaufen.

5<sup>37</sup> Ricordateui. W 5<sup>r</sup> L'originale ha ricordarvi.

24<sup>26</sup> Voi. W 25<sup>3</sup> Oibò, und am Rande Il testo ha *ubi*.

121<sup>32</sup> Firenze. W 124<sup>r</sup> Fierze il testo. Nein: Fierze, was durch Verstellung Eines Buchstabens für Firēze = Firenze steht.

137<sup>10</sup> Rodomonte. W 139<sup>2</sup> Rodamonte, W 139<sup>r</sup> Il testo: Redi senza.

255<sup>11</sup> disolgar. W 258<sup>r</sup> disoglar.

Fragen wir nun, nachdem die Unbrauchbarkeit der einzigen vorhandenen Ausgabe der erhaltenen italienischen Schriften Brunos erwiesen sein dürfte, wie eine neue Sammlung eingerichtet werden müsse, so werden wir uns zunächst an das halten, was ein vorzugsweise sachverständiger Italiener, Vittorio Imbriani, in dem oben angezogenen Buche, auseinandergesetzt hat. Imbriani verlangte einen ganz getreuen Abdruck der Archetypi. Einen solchen hat vom Candelajo Imbriani's Schüler Giovanni Tria im Jahre 1886, in Fortsetzung eines von seinem sterbenden Lehrer gemachten Anfanges, geliefert.

Man glaubt, Bruno habe alle seine Schriften in eigener Person durch die Presse geführt. Er habe in Genf sein Brod als Corrector verdient: daß er in späteren Jahren in Frankfurt seine lateinischen Bücher selbst korrigiert, sei durch Wechsel ausdrücklich bezeugt: für italienisch geschriebene Arbeiten habe es in Paris und London schwerlich Correctoren gegeben: nicht einmal des Italienischen kundige Setzer werde man gehabt haben, und so sei der Verfasser italienischer Dialoge ganz natürlich dazu gekommen, falls er seine schwer zu verstehenden Texte nicht habe verderben lassen wollen, die Druckbogen selbst zu bessern. Daraus folge, daß eine neue Ausgabe der opere italiane di Giordano Bruno nichts sein dürfe, als eine buchstäblich treue Wiederholung der uns die Handschrift des Verfassers ersetzenden alten Drucke.

Ich habe, bevor ich selbst an die Arbeit gieng, die Sache genau eben so angesehen wie Imbriani, mit dem ich erst um Ostern 1885 in Neapel die Pflichten eines Herausgebers persönlich durchsprach. Ich freute mich, daß die Angelegenheit so lag: sonst hätte ich, nicht Romanist, des neueren Italienisch nur höchst unvollkommen kundig, eine neue Ausgabe Brunos nicht unternehmen dürfen.

Allein wenn Bruno Eines seiner italienisch geschriebenen Werke für die Presse selbst revidiert hat, so hat er es mit allen übrigen nicht gethan. Ich habe Wagners Text nach den Archetypi korrigiert, ich habe einzelne Archetypi abgeschrieben, und für mich gemachte Abschriften der Archetypi nachverglichen, ich habe jeden meiner Correcturbogen fünfmal gelesen, so daß ich mich für befugt zum Urtheilen halten darf. Das Urtheil lautet wie ich es oben gefaßt habe. Damit ist aber einem buchstäblich treuen Abdrucke der Archetypi, wie es scheint, der Stab gebrochen.

Doch ist das nur ein Schein.

Denn wollten wir die Schreibung der Archetypi ändern, so dürften wir dies doch nur entweder nach den Grundsätzen Brunos oder nach den Grundsätzen seiner gebildetsten Zeitgenossen thun, und solche Grundsätze sind meines Wissens nicht vorhanden. Die von LBlanc in seiner Grammatik 23 bis 27 verzeichnete Litteratur ist eine Litteratur von Streitschriften, also von Schriften, die in einem sie alle vereinigenden, nach Seiten und Zeilen bequem citierbaren Quartbande vorgelegt, und danach vollständig durchgearbeitet sein müßten, bevor man Aussagen über etwa anerkannte Grundsätze italienischer Orthographie des sechszehnten Jahrhunderts wagen dürfte. Die alten Drucke italienischer Schriftsteller, die ich kenne, haben keine feststehende Orthographie. Herr Eduard Boehmer hat in dem Confronto zu den cento e dieci divine considerazioni des Giovanni Valdesso 445

über den von ihm wiederholten Urdruck seines Textes gesagt: Quanto poco il primo editore sia stato sollecito di una qualsiasi uniformità nella scrittura, si raccoglie apertamente usw.: dies mein »usw.« reicht bei Herrn Boehmer von der Seite 445 bis zur Seite 474. Was der Mann that, der 1550 zu Basel jene considerazioni herausgab, stimmt durchaus nicht mit dem was sich in den Urdrucken Brunos findet: wenn ich nun gar etwa des Antoninus Venutus Notensis de agricultura opusculum durchsehe, das um meiner Geoponica Studien willen in dem Drucke von Venedig 1556 auf meinem Pulte liegt, so ergibt sich abermals Anderes. Bruno selbst hat an Einer Stelle ein Interesse für die Schreibung seiner Muttersprache ausgedrückt: ich bitte Seite 223 meines Neudrucks selbst nachzulesen. Hat Bruno nach meiner Ueberzeugung eigentliche Grundsätze nicht gehabt, so haben ihm Neigungen niemals gefehlt, und wenn er den Candelaio anders schreibt, als die übrigen Bücher, so hat das gewis seinen guten Grund, und es ist ein Verbrechen, den Candelaio \*) nach den philosophischen Büchern umzuformen. Dort Volkssprache, hier die Sprache der Gelehrten oder doch Gebildeten: also, weil andere Art zu sprechen, gewis auch andere Art zu schreiben. Zu beachten wird aber sein, daß Bruno in den philosophischen Schriften sich 223<sub>32</sub> mit zornigem Hohne über diejenigen äußert, die das h in homo, honore, Polihimnio beseitigen, daß aber 583<sub>37</sub> ff. 584<sub>11</sub> ff. Onorio auftritt, daß also das oben gefällte Urtheil, Bruno habe nicht selbst korrigiert, ja sich gar nicht um die Correctur bekümmert, für die philosophischen Schriften jedenfalls gelten dürfte, wenn es auch vielleicht für den Candelaio nicht gilt. Man frage sich, ob der Mann der 223<sub>30</sub> ff. geschrieben, so und so viel Male in den Correcturbogen, wenn er sie selbst korrigiert, Onorio würde haben stehn lassen. Daß Bruno 328 nicht selbst korrigiert habe, scheint mir klar. Welcher Schriftsteller würde 328<sub>5</sub> *infinito*. 90. *che* in einer Aufzählung nicht beseitigt haben, in der es *infinito*. Quarto *che* heißen muß? Bruno hatte *infinito*. 4°. *che* geschrie-

\*) Noch kürzlich fand ich Candelaio durch *Lichtzieher* übersetzt: aber candelajo non ha il significato di candeliere [*chandelier*], Imbriani 122. Da Bonifacio nach 109<sub>7</sub> di buon parentado (nach 97<sub>3</sub> vom seggio di San Paolo) ist, wird er wohl kaum ein Seifensiedergeschäft betrieben haben. Die Herren mögen 105<sub>37</sub> ff. mit Genesis 38<sub>9</sub> nachlesen und Bruno 40<sub>38</sub> 109<sub>11</sub> vergleichen, so werden sie einsehen, wie richtig Imbriani, Natanar secondo 123, den Titel Candelaio obscoen gedeutet hat. Da ich unten, wann ich auf den Einen Nutzen zu reden komme, den ich mit meiner Ausgabe Brunos sicher zu stiften hoffe, Büchmanns gedenken muß, erwähne ich hier, daß ich seiner Zeit, als ich noch Lehrer in Berlin war, dem verstorbenen Büchmann Genesis 38<sub>28</sub> als Quelle des Habeat sibi nachgewiesen habe. Natürlich aus der Vulgata, also alt.



ben [vgl. 328<sub>7</sub>], und ein Esel, dem gleichwerthig, von dem Schelling im Vorworte zu seines Freundes Steffens kleinen Schriften spricht, oder dem, der dem verstorbenen Lotze *es kommt eine Zeit, da der Mensch der Mädchen* (für: Märchen) *müde wird* aufbürdete, hat 4° = Quarto in 90 verderbt, 328<sub>7</sub> 5° in 30.

Imbriani verlangte in dem oben genannten Aufsätze, daß die Urdrucke der italienischen Werke buchstäblich treu, ohne jede Aenderung, wiederholt werden sollten. Imbriani's Verlangen ist, wie schon bemerkt, von seinem Schüler Tria zu Neapel 1886 für den Candelaio erfüllt worden. Ich habe nicht völlig ebenso gehandelt wie Imbriani selbst gehandelt haben würde, da ich alle ganz offenbaren Druckfehler der ersten Ausgaben beseitigt, und dieselben am untern Rande sorgfältig verzeichnet habe, so daß jeder sofort bessern kann, wann ich zu Unrecht den alten Text verlassen haben sollte. Für mich hatte dies Verfahren einen besonderen Nutzen: es zwang zum schärfsten Aufmerken. So unvollkommen ich Italienisch verstehe — ich scheue mich, es mit Eingeborenen zu reden, um ihnen nicht wehe zu thun —, so sind mir doch die jetzt üblichen Formen und Wendungen immer noch geläufiger als die im sechszehnten Jahrhunderte umlaufenden: wäre ich wie Wagner verfahren, so würde mir höchst wahrscheinlich viel Wichtiges entgangen sein, während ich bei meiner Art zu arbeiten allenfalls Gefahr lief, falsch zu ändern, aber jedem Sachverständigen erstens die Sicherheit bot, daß das von mir Erhaltene nicht ein von mir verschuldeter Druckfehler sei, zweitens ihm die Möglichkeit gewährte, selbst aus voller Kenntnis des Thatbestandes heraus richtiger als ich zu entscheiden.

Die Zeilen habe ich gezählt, so daß jeder Philologe nun das Citieren bequem hat. Die Seitenzahlen laufen durch die Bände durch, um für jeden Benutzer, der nicht ein Penny-a-liner ist, das Anführen abzukürzen: Band 2 Seite 720 Zeile 5 ist garstig, da 720<sub>5</sub> ausreicht.

Auch die Interpunction ist von mir im Wesentlichen unangetastet gelassen worden. Bruno setzte Interpunctionszeichen nicht der Logik, sondern der Declamation, dem Vortrage, zu Liebe, wie am besten aus 23, 36—39 meines Druckes erhellen wird. Lucia, die Zutreiberin einer öffentlichen Dirne, liest nur mit Mühe: darum hat Bruno in den vierzehn Zeilen, die sie vorlesen muß, außer dem Endpunkte nur vier Interpunctionen. Er gibt dadurch eine Bühnenweisung: Lucia hat, so zu sagen, buchstabierend zu lesen. Ist die 23, 26—39 vorliegende Thatsache richtig gedeutet, so muß überall die Interpunction als Anweisung zum Sprechen, nicht als Schematisierung des Satzbaus aufgefaßt werden. Da Ich natürlich nicht weiß, wie ein Süditaliener in dem dritten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts vorgetragen hat,

durfte ich nicht wagen, irgend welche erheblichen Aenderungen an der Interpunction der Urdrucke vorzunehmen. In diesem meinem Entschlusse wurde ich durch die Auseinandersetzung bestärkt, die Bruno 46<sup>28</sup> ff. dem Pedanten Mamphurio in den Mund legt.

In dem von mir benutzten Goettinger Exemplare des *Candelaio* fehlt Blatt 112 (bei mir 90<sup>24</sup> bis 91<sup>10</sup>): ich habe es aus Trias Abdrucke ergänzt. Am wenigsten zuverlässig sind in meiner Ausgabe die Seiten 403<sup>1</sup> bis 436<sup>12</sup> celebrati und 559<sup>1</sup> bis 606 Ende. Ich konnte in Deutschland kein vollständiges Exemplar des *Spaccio* und gar kein Exemplar der *Cabala* auftreiben. Das auf den vorhin angegebenen Seiten bei mir Gedruckte ist aus dem Exemplare des britischen Museums von einer mir durch EMThompson empfohlenen Engländerin abgeschrieben worden: die von dieser Frau gefertigte Abschrift der *Cabala* habe ich selbst in London mit dem Urdrucke verglichen, während 403<sup>1</sup>—436<sup>12</sup> in den letzten Correcturen (für die ersten hatte ich eine im Anfange unseres Jahrhunderts gefertigte Copie aus München bekommen) von der Abschreiberin noch einmal mit dem Originale zusammengehalten worden ist.

Unrechtmäßigerweise getrennte Wörter habe ich mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel 37<sup>36</sup>) stillschweigend, aber leider nicht gleichmäßig, vereinigt — aus per che = perche und Aehnlichem darf nichts über die Originale gefolgert werden —, fehlerhaft vereinte Wörter nur unter gleichzeitiger Angabe der ursprünglichen Lesart getrennt. Acut und Gravis galten dem Bruno vermuthlich gleich viel: es war meine Absicht, sie, obschon nichts darauf ankam, stets wie Bruno zu schreiben. Daß dabei gelegentlich Versehen untergelaufen sein werden, ist von vorne herein gewis: Kritiker, denen die Wahrheit heilig ist, haben also einen weiten Spielraum für ihren Tadel. Auch s und f richtig auseinanderzuhalten, war bei der Erbärmlichkeit der alten Drucke oft recht schwer, so daß, was s und f anlangt, mancher Fehler der Archetypi unangemerkt geblieben sein mag. Da man jetzt dunque, Bruno aber, wo er ausdrückt, dumque schreibt, habe ich angemerkt, wann die Archetypi dñque oder dñq; geben.

Nun komme ich zu dem beschämendsten Theile meiner oratio pro domo, dem Eingeständnisse meiner Fehler. Bis jetzt habe ich nur Einen Druckfehler bemerkt: an einer Stelle, die ich im Augenblicke nicht wiederfinden kann, steht — in einem Gedichte — ein u für ein n. Zu 324<sup>35</sup> ist nicht angemerkt, daß das erste s des Wortes *suppositioni* mit der Hand in den schon fertigen Bogen hineingedruckt ist. Schlimmer ist, daß ich zwei von Bruno selbst gemachte Verbesserungen, die ich C nenne (im Gegensatze von T[ext]), nicht eingetragen habe. Denn 640<sup>34</sup> ist aus 622<sup>14</sup> vor quei ein se einzusetzen,

und 640<sub>35</sub> aus 622<sub>14</sub> seguite für seguita zu schreiben. Weiter habe ich zuerst geändert was nachmals mit Recht nicht geändert worden ist. 203<sub>40</sub> arithmetrico und 289<sub>26</sub> Arithmetrica sind »gebessert«, aber 333<sub>35</sub> 413<sub>37</sub> 489<sub>23</sub> ist Arithmetrica, 512<sub>24</sub> Arithmetrici unangetastet gelassen worden, da Bruno, der schwerlich Griechisch verstand, durch die Analogie von Geometria irre geführt worden zu sein scheint. 424<sub>26</sub> ist aborso geblieben, 718<sub>24</sub> aborsi zu aborti gemacht: aborsus Acta Sanctorum Februar 2 729<sup>a</sup>. Propositio 20<sub>2</sub> 161<sub>38</sub> [329<sub>7</sub>], gegen proposito 258<sub>37</sub> [297<sub>25</sub>] 309<sub>37</sub>. Absoluto 378<sub>1</sub> 719<sub>32</sub>, prorogatiua 253<sub>18</sub> 272<sub>22</sub> (wie 360<sub>35</sub> 474<sub>6</sub> im Texte geblieben ist), prosuntuoso 466<sub>25</sub>: 33<sub>14</sub> pernotiate, 509<sub>6</sub> prospettiuua, discretione 396<sub>13</sub> 405<sub>31</sub> 421<sub>24</sub> 425<sub>27</sub> 524<sub>20</sub> 545<sub>32</sub> 548<sub>6</sub> 720<sub>11</sub>, mußte ich erhalten. Ueber perdonatime 50<sub>17</sub> 73<sub>16</sub> 82<sub>3</sub> 82<sub>8</sub> 104<sub>24</sub> erbitte ich die Belehrung eines italienischen Gelehrten.

Daß 370<sub>14</sub> chirugia unbehelligt geblieben ist, wird Niemand be-  
anstanden, der in Malagolas herrlicher, mir als einem Abgeordneten  
der Goettinger Gesellschaft der Wissenschaften bei der Jubelfeier in  
Bologna zum Geschenke gemachten Ausgabe der Statuti delle uni-  
versità e dei collegi del studio bolognese 484 ff. die *χειρουργία* in  
amtlichen Urkunden cirusia ciroisia cirugia geschrieben findet.

Ich habe mich in den Symmicta 1 131 wie in den deutschen  
Schriften 265 (und sonst) über die »dummen Jungen« ausgesprochen,  
welche Bücher öffentlicher Bibliotheken mit ihren Beischriften und  
Zeichen besudeln. Nach meiner Anschauung müssen solche Schlingel,  
auch wann sie in Amt und Würden sind, unnachsichtlich von der  
Benutzung der geschädigten Bibliothek für immer ausgeschlossen wer-  
den: so handelt man im brittischen Museum. Als ich, vor ich weiß  
nicht wie viel Jahren, das Goettinger Exemplar des Candelaio ent-  
lehnte, um meinen Wagner nach ihm zu korrigieren, war es tadellos:  
jetzt ist ein moderner Schmierfink darüber her gewesen. Das Ber-  
liner, aus FJacobis Bibliothek stammende Exemplar der Schrift de  
la causa, principio et uno ist in die Pfoten eines Subjekts gerathen,  
das eigentlich RaschiSchrift zu verwenden gewohnt gewesen zu sein  
scheint. Ich will ausdrücklich öffentlich feststellen, daß ich die Sache  
amtlich zur Anzeige gebracht, und selbst — für die, welche mich  
kennen, selbstverständlich — an diesen Ferkeleien unschuldig bin.

Durch die vorstehenden Ausführungen wird, so denke ich, je-  
dermann in den Stand gesetzt sein zu beurtheilen, wie ich meinen  
Neudruck der italienischen Werke Giordano Brunos aufgefaßt wissen  
will. Da ich recht viel Geld, weit mehr als ich eigentlich verant-  
worten kann, und etwa zweitausend schwerste Arbeitstunden an die-  
sen Neudruck gewandt habe, wird man mir nicht versagen wollen,

an jene Ausführungen noch einige Mittheilungen über die Gedanken anzuknüpfen, die mich dazu gebracht, meine Ausgabe zu veranstalten, Gedanken, die sich mir während ich mein Buch vorbereitete und durch die Presse führte, bewährt und geklärt haben.

Vorab: für die Menge habe ich nicht gearbeitet. Das lehrt schon die Ausstattung meiner Ausgabe, das lehrt die lediglich genau citirende Gelehrte als Leser in das Auge fassende Zählung der Zeilen, das lehrt, so sehr er ausdrücklich auf die Wiedereinbringung meiner Auslagen hin berechnet ist, der Preis derselben.

Bruno, obwohl (oder weil) niedrigster Herkunft, glaubt nicht an allgemeine Bildung, und nennt 719<sub>11</sub> das Sursum corda der Kirche nur für diejenigen angestimmt, die Flügel haben. Er wendet sich mit seinen Büchern mit nichten an den großen Haufen. Selbst wenn ich anders dächte als Bruno, das heißt, wenn ich überzeugt wäre, die Fragen der Metaphysik seien für einen Kreis zu beantworten, der jene Fragen aufzuwerfen nie in der Lage war, selbst dann würde es mir nicht einfallen dürfen, die Arbeiten eines Philosophen und eines Dichters wider dessen Willen Leuten anzubieten, die nicht nur Philosophen und Dichter nicht sind, sondern die den Schein der Philosophie und der Poesie lediglich preisen, weil dies zu thun irgend welchem Egoismus vorläufig noch förderlich ist. Also meine Ausgabe dient der Wissenschaft, nicht einer Partei, am allerwenigsten der Gott leugnenden, die Geschichte verleugnenden Partei des Freisinns.

Als ich mich zu Ostern 1885 in Rom aufhielt, waren aller Orten die Mauern mit Anschlägen bedeckt, in denen zu Sammlungen für ein Denkmal Brunos aufgefordert wurde. Berühmte und nicht berühmte Namen standen unter dem Aufrufe, zwischen ihnen die Namen von Männern, von denen ich wußte, daß sie niemals eine Zeile Brunos gelesen, die Namen anderer Männer, von denen ich wußte, daß sie in ihren Vorlesungen über Geschichte der Philosophie Bruno behandeln, obwohl sie keine Sylbe Italienisch verstehn. Unter den vielen Lesern jener Maueranschläge habe ich keinen Einzigsten auf einer Kenntnis des Gefeierten ertappt: Bruno war ein Märtyrer für die Freiheit des Denkens -- dieser Satz war Alles, was herausgelockt werden konnte. Eine Genügsamkeit, die ich mit demselben Rechte lasterhaft nennen darf, wie ich die in den *Symmicta* I 65<sub>5</sub> besprochene lasterhaft nenne. Man muß genau kennen, was man beschwärmen will.

Um die Bedeutung klar zu machen, welche meine Ausgabe der italienischen Schriften Brunos für die Romanistik hat, erinnere ich an folgende Thatsachen.

Daß die Sprache Giordano Brunos in dem heute gültigen Verstande eine klassische sei, wird Niemand vermuthen, derjenige am

wenigsten, der das von Gallicismen und nutzlosen Neologismen strotzende Italienisch der Zeitungen für mustergültig erachtet: die Zeitungsleser werden sich also, falls sie ja einmal meine beiden Bände zur Hand nehmen, auf arge Enttäuschungen gefaßt machen müssen: um so mehr so, als Bruno auch dem toscaneggiare nicht freundlich gesinnt gewesen sein dürfte. Nicht ohne Grund legt er gerade dem Pedanten Mamphurio 35<sup>7</sup> die Phrase von der eleganza in lingua Aethrusca (moderne Pedanten würden dies kostbare Aeth-ändern) vel Tuscia in den Mund: wenn dieser Mamphurio 22<sup>20</sup> vosco [68<sup>30</sup>] für Etruscus als con voi erklärt, so wird er allerdings heut zu Tage am Arno mit dieser Erklärung wenig Glauben finden. Non e' Latino, ne Etrusco 54<sup>34</sup>: vgl. latrino et trusco 55<sup>4</sup>. Questa voce non é tosca 223<sup>30</sup>.

Schweigen will ich von Einzelheiten wie der, daß Bruno aria mit Ausnahme Einer Stelle, die ich geändert habe, stets als Masculinum braucht: ausdrücklich mache ich junge Romanisten darauf aufmerksam, daß eine Arbeit über die Formenlehre Brunos gewis mit Dank aufgenommen werden würde. Der ehrenbelobte Mamphurio braucht zum Beispiel 53<sup>18</sup> in einer einzigen Zeile hauessiuo, fussiio, harestiuo. 44<sup>4</sup> 55<sup>20</sup> facessiuo: alzaimo 49<sup>30</sup>: acciaffaimo 49<sup>31</sup>: fussimo 49<sup>36</sup>: fuggiuimo 50<sup>30</sup>: amastiuo 62<sup>27</sup>: fussiio 64<sup>5</sup>: potessiuo 65<sup>8</sup>. Schon GTriä hat (unter Berufung auf seinen Lehrer VImbriani) in seiner Ausgabe des Candelaio auf die allen Romanisten wichtigen -no bei Bruno aufmerksam gemacht: die von Triä angeführten Beispiele hat Wagner alle mit einander beseitigt, so daß durch Wagners Text ein Grammatiker kaum veranlaßt wurde, sich um den Thatbestand zu kümmern. L 9<sup>2</sup> essendono : W 8<sup>32</sup> essendone. L 11<sup>4</sup> hauendono : W 10<sup>21</sup> avendone. L 27<sup>38</sup> esserno : W 28<sup>17</sup> esserne. L 94<sup>36</sup> esserno : W 95<sup>2</sup> esservi. L 108<sup>23</sup> essendono : W 108<sup>14</sup> essendo. Triä, der Imbriani Natanar 99 citieren mußte, hat (wie sein Lehrer Imbriani) Eine Stelle übersehen, in der Wagner Avendono erhalten hat, 38<sup>24</sup>, wo ich 38<sup>19</sup> Havendono gebe. Auch L 324<sup>35</sup> 576<sup>37</sup> hat W 2<sup>33</sup> 17<sup>268</sup> 25<sup>268</sup> esserno stehn lassen, usw.\*)

\*) Imbriani, Natanar secondo 99: Appo il Bruno, come appo molti altri scrittori ed in alcuni dialetti d'Italia, si trova non saprei ben dire se in embrione o come reliquia, alcun vestigio di un plurale e dell' infinito presente e del gerundio. Und Herr Triä vor seinem Candelaio ix: In una nota, che l'Imbriani intendeva leggere o lesse alla Società Reale, dimostrava, che, tra noi, la flessione personale dell' infinito, che si crede, da' filologi propria e caratteristica del portoghese, c'è stata, spiccata, usuale. Se ne trovano, per secoli, vestigia, ne' documenti e negli scrittori. In quegli scrittori migliori, s'intende che non rifuggirono, napoletani, dagl' idiotismi napoletani, che non commisero quello errore im-

Der Grammatiker Virgilius Maro, über dessen Epitomae Ioh. Huemer 1882 in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften handelte, erwähnt die Possessiva *mus ma und tus ta*, quae in latinitate usitata non habentur, at tamen in dubium recipiuntur. »Hierdurch« wird Herr GGroeber in des Herrn Woelfflin Archive für lateinische Lexicographie 1 58 »an die nur dem Französischen und Provenzalischen gemäßen Grundlagen der Possessivformen der Einheit der ersten und zweiten Person erinnert«, und schließt in Folge davon, jener Virgilius sei ein Galloromane. In LBlancs 1844 erschienener Grammatik der italienischen Sprache wird 278 279 *patremo signorto ziso* aus Boccaccio, Pucci und sogar Dante (*Inferno* 29 77) belegt. Bruno läßt 94 23 den Scaramurè Signor *mo* sagen. [22 27.] Als ich in Rom 1885 auf der Piazza Rusticucci ausgleitend mir einen Schaden am Fuße zugezogen hatte, veranlaßte VImbriani Herrn Luigi Morandi mich aufzusuchen. Ich stand im Begriffe während der Osterferien zu Imbriani nach Neapel zu reisen, fürchtete mich aber, einem Italianissimo, der mir freilich herzlich ergeben, aber aus Patriotismus ein scharfer Kritiker war, mit einem höchst fragwürdigen Italienisch entgegenzutreten. Als ich diese Besorgnis gegen Morandi aussprach, tröstete und belehrte mich dieser über Imbrianis *vecchiumi*, und gedachte auch jenes *mo to so*, das in Neapel noch im Volke lebe, und von Imbriani angewandt werde. Am 13 April 1885 schrieb mir Imbriani, dem ich von meinem Gespräche mit Morandi erzählt hatte, in allem Ernste des bevorstehenden Todes noch scherzend, nach Rom: *Mogliema e figliama stanno bene*. Vielleicht wird man jetzt um seines *mus tus* willen jenen Virgilius Maro nicht gleich für einen Galloromanen halten.

In dem vorher genannten Archive 4 612<sup>r</sup> fragt Herr PGeyer:

Sollte nicht auch die dem Italienischen fremde Abschwächung der Endung *unt* in der 3. Plur. 3. Konj., die unmöglich vom italienischen Kopisten herrühren kann . . . . ., auf Frankreich hindeuten? z. B. *dicent vadent tollent descendent* u. s. w.

perdonabile del toscaneggiare, il quale, se procaccia qualche plauso da contemporanei malaccorti, taglia, però, i nervi, e, come ogni imitazione, è micidiale alla vera grandezza. E di esempli di tal flessione se ne trovano molti, moltissimi, che ci offrono più e meno di quanto c'è in portoghese. Meno, perchè gli esempli nostri si restringono, solo, alla prima e terza persona plurale; più, perchè i nostri flettevano, anche, il gerundio, e, talvolta, il participio presente. Die Verantwortung für diese Aeußerungen zu tragen muß ich dem Herrn Tria überlassen: ich kann nur bemerken, daß ich bei Blanc und Diez nichts von diesen — bei Bruno unzweifelhaft vorhandenen — Erscheinungen finde, was vielleicht meinem Ungeschicke im Suchen in Rechnung zu stellen ist.

Aus meinem, kaum aus Wagners, Bruno ist zu lernen, daß die Italiener des sechszehnten Jahrhunderts descendeno und ähnliches sagen durften. Bruno 6<sup>29</sup> discorreno = discurrunt: 11<sup>29</sup> occorreno = occurrunt: 16<sup>18</sup> procedeno = procedunt: 28<sup>32</sup> 227<sup>34</sup> 240<sup>8</sup> 554<sup>19</sup> concorreno = concurrunt: 214<sup>31</sup> commetteno = committunt: 226<sup>19</sup> descriueno = describunt: 228<sup>3</sup> metteno = mittunt: 244<sup>32</sup> 245<sup>18</sup> 254<sup>8</sup> intendeno = intendunt: 244<sup>40</sup> comprendeno = comprehendunt: 247<sup>40</sup> distingueno = distinguunt: 248<sup>18</sup> ricorreno = recurrunt: 275<sup>3</sup> descendeno = descendunt. Sogar vuolen = volunt = veulent ist 592<sup>17</sup> möglich = vuoleno 106<sup>31</sup>. Und oft Analoges. Uebrigens ist in Betreff des ono eno nachzulesen was Blanc 345 346 geschrieben hat. \*)

Ich wünsche, daß meine Ausgabe dazu helfe, einen Mann kennen zu lehren, der mehr war als ein Märtyrer, einen Mann, der die heute in den maßgebenden Kreisen geltende Weltanschauung zuerst als solche vorgetragen hat, einen Mann, an den mehr als Ein über Bruno hinaus berühmter und gefeierter Philosoph seinen erstohlenen und erschlichenen Ruhm abtreten muß.

Meine beiden Bände enthalten, was die lateinischen Schriften Brunos, soweit ich sie kenne, nicht enthalten würden, die schärfsten Widersprüche, die man denken kann. Der Verfasser des *Candelaio* ist auch der Verfasser der *heroici furori*. Der Verfasser des *Candelaio* ist ein Mann der sieht was ist, der mit einer Genauigkeit ohne Gleichen darstellt, der den Schmutz als Schmutz malt, aber ohne sittliche Noethigung, der, bloß weil er die Gabe der Darstellung in allerhöchstem Maße besitzt, Vorgänge und Menschen zeichnet, vor denen die meisten Anderen voll Ekel die Augen schließen würden: der Verfasser jener *furori* erklärt Devisen, oft in der hinreißenden Sprache eines der Zukunft vollen, schmerzreichen, siegesgewissen Sehers, gelegentlich auch im Style der italienischen Hofdichter, die mit den Formen spielten, weil der Inhalt des Lebens und Liebens ihnen fehlte: man lese 638<sup>3</sup> ff. 665<sup>6</sup> ff. 750<sup>32</sup> ff.. Grund genug, den Bruno einmal darauf hin zu betrachten, was für ein Mensch, was als Mensch er gewesen ist: eine Betrachtung, die man jedem bedeutenden wie

\*) Ich benutze die Gelegenheit, um für ein dem der Herren Groeber und Geyer ähnliches Versehen um Entschuldigung zu bitten. Ich habe 1874 in meinem für die Theologen des nächsten Jahrhunderts gearbeiteten *Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi xvi* aus dem *caballicare* einer von mir veröffentlichten Urkunde geschlossen, daß dieselbe wegen *chevaucher* in Gallien abgefaßt sei. Ich kannte dabei Spanisches *cabalgar* seit meiner *UnterSecundanerZeit*, italienisches *cavalcare* mindestens durch *cavalcata* ich weiß nicht wie lange: ich war unbesinnlich, als ich jenen Satz im *Psalterium* schrieb — allerdings auch nicht Romanist.

unbedeutenden Manne zuwenden sollte, wenn man ihm wirklich gerecht werden, ihn nicht als Blendwerk zur Vertheidigung einer Partei benutzen will.

Es ist ein sehr ersprießlicher Gedanke der neusten Zeit, zur richtigen Beurtheilung irgend wie Bahn brechender Menschen sich und Anderen durch Kenntnissnahme von dem Eindrücke zu verhelfen, den jene Menschen auf ihre Zeitgenossen gemacht haben. Im ausge dehntesten Maße ist diese Arbeit von verschiedenen Gelehrten zur Klarstellung des Wesens Goethes unternommen worden. Je näher der Beurtheilende dem Beurtheilten steht, desto besser, falls die Nähe der Wahrhaftigkeit keinen Eintrag thut: man vergleiche beispielsweise etwa, wie sich Clemens Brentano am 29 Juli 1825 über Bettina von Arnim gegen Görres äußert (JvGörres gesammelte Briefe 3 184 ff.). Es ist uns nicht so gut geworden, zu hören wie Zeitgenossen Brunos über Bruno aussagen: Michel de Castelnau, Sieur de Mauvissière usw., dem Bruno die Aschermittwochsmahlzeit wie die Bücher de la causa, principio et uno und de l'infinito universo et mundi gewidmet hat, gedenkt in seinen Denkwürdigkeiten des von ihm beschützten Philosophen mit keiner Sylbe, da diese Denkwürdigkeiten mit der Schlacht von Montcontour und dem auf diese Schlacht folgenden Frieden von Saint-Germain en Laye schließen\*): ob die

\*) Les mémoires de Michel de Castelnau, seigneur de Mauvissiere [so], liegen mir in einer drei Foliobände starken, 1731 zu Brüssel von J. Le Laboureur besorgten nouvelle édition vor. Sie reichen von 1559 bis 1570. Man lese vor Allem 1 266 Ende.

Maria da Boshtel (bei mir 264<sub>37</sub>) ist noch in der allerneusten Zeit einem Anhänger Brunos nicht näher bekannt gewesen. In der eben angeführten Ausgabe der mémoires de Castelnau findet sich 3 141 ff. eine histoire généalogique de la maison des Bochetels, aus der hervorgeht, daß die Familie Bochetel zur rötüre gehörte, aus Rheims stammte, aber um 1450 durch eine geschickte Heirath mit einer Kaufmannstochter aus Bourges in die Geschäfte kam. Dieses ersten (Jean) Bochetel Urenkel Guillaume Bochetel war durch seine Schwester Gabrielle (dame de Gallifard) der Schwager jenes Jacques Hervé (Seigneur de Palin et du Chastellier), dessen Tochter Gabrielle Hervé des großen Jacques de Cujas (Cuiacius) zweite Frau wurde: Guillaume war secrétaire des finances unter Franz dem Ersten, wird aber noch als maître behandelt. Endlich Guillaume Bochetels Sohn Jacques Bochetel, Geschwisterkind mit der zweiten Frau de Cujas, ist der Vater der Marie Bochetel, héritière de Brouilhamenon, sainte Lizaine, Poirieux usw., die am 26 Juni 1575 Brunos Gönner Michel de Castelnau heirathete. Sie starb im December 1586, nachdem sie einem Sohne das Leben gegeben, der, da seine Mutter eine Erbtochter war, in der Geschichte (er war Marschall von Frankreich) als Jacques Marquis de Castelnau Bochetel auftritt. Das Wunder von Anmuth, bei mir 264<sub>37</sub> ff. beschrieben, und 264<sub>38</sub> Maria da Castelnouo genannt, hieß (Mémoires 3 154) Catherine Marie de Castelnau, und heirathete 1595 Louis de Ro-



Correspondenz Philipp Sidneys, eines anderen Gönners unseres Philosophen, erhalten ist, und ob sie etwas über Bruno enthält, vermag ich nicht zu sagen. So bleiben wir, um uns ein Bild von dem Menschen Bruno zu entwerfen, lediglich auf des Mannes eigene Aussagen und auf das Durchdenken seiner Entwicklung angewiesen.

Bruno fordert zu einer Betrachtung seines Lebensganges selbst heraus, wenn er seine von dem französischen Bearbeiter 193 (Tria) ausgelassene Grabschrift auf Giacomone Tansillo mittheilt, 102<sub>1</sub> ff. Auch Bruno kannte offenbar sein Loos schon früh am Morgen seines unsteten, innerlich bewegten Erdendaseins. Tief aus dem Herzen quellen die Worte, die er 419 zu Ehren des ewigen Lebens spricht, dort sei das Ende der an Stürmen reichen Arbeiten, dort das Bett, dort stille Rast, dort sorgenlose Ruhe. So redet nur ein Mann, der schon als Dreißiger (die Stelle ist 1584 gedruckt) zum Sterben müde und zum Sterben zu müde, aber zugleich zum Sterben zu lebendig ist.

Francesco Fiorentino\*), am ersten Mai 1834 zu Sanbiase geho-

chouart, einen Mann altadeligen Geschlechts. Man mag sich irgend ein Bild des Gesandten Castelnau ansehen, um zu ermessen, daß die Vermuthungen von einem zarten Verhältnisse Brunos zu Maria da Bosstel, d. h. Marie de Castelnau, geborenen Bochetel, ohne Grund sind: man mag die Correspondenz Castelnaus lesen, und bedenken, daß Marie Bochetel, verhelichte de Castelnau, am 22 Februar 1576 dame d'honneur der Königin Catherine (de Médicis) von Frankreich wurde, und dies bis zu ihrem Tode blieb, man mag bedenken, daß die nachmalige Frau de Rochechouart nach der Königin Catherine Marie hieß: dann wird man nicht glauben, daß der Botschafter Frankreichs in London zu Bruno irgend welche intime Beziehungen gehabt hat. Heinrich der Dritte hatte dem Professor Bruno Empfehlungen an Castelnau gegeben, wie sie viele bekommen haben werden, und der Botschafter war mildherzig: das ist Alles. Die maschi des Hauses Castelnau (L 264<sub>89</sub>) waren zwei an Zahl, von denen nur Einer (der schon genannte Jacques, nach dem Sohne der Maria Stuart genannt) zu Jahren kam. Man schreibt: »selbst zarte Frauentugend flocht hier [in England], wie es scheint, eine duftige Rose in den schweren Lorbeerkrantz des [sich il fastidito nennenden] heimathlosen, weil der Welt gehörenden, Dichters und Denkers. Er, der sonst einem Schopenhauer an Weltverachtung wenig nachgibt [??], wird jetzt nicht müde, die englischen Frauen und Jungfrauen als tugendsame Ausnahmen ihres Geschlechts zu feiern, vor allem aber Maria von Boßtel«, die eine Französin war, und ihr *da* als Erbtöchter führte, wohl als Erbtöchter aufgeheirathet worden war, übrigens mit dem ganzen hohen Hause von J Bodin (le docte Bodin) am 9 December 1586 recht Mamphurio-mäßig gelobpreiset wird. Immer lieber eine Phrase zu wenig, als eine zu viel machen: das ist klüger.

\*) Ueber ihn und seine Schriften unterrichtet sein bester Freund Vimbriani in dem Vorworte, das er Fiorentinos Buche *il risorgimento filosofico nel quattrocento* vorausgeschickt hat. Dies Buch mögen sich Freunde der Geschichte der Philosophie auch außerhalb Italiens ja nicht entgehen lassen: sie werden in ihm Vieles finden, was wenigstens ich anderswo nicht angetroffen habe.

ren, am 22 December 1884 zu Neapel gestorben, hat in dem leider jetzt nicht mehr zu beschaffenden Giornale de la Domenica — ich habe mein Exemplar verschenkt —, einer der werthvollsten Zeitschriften die ich kenne, am 29 Januar 1882 Mittheilungen aus den Steuerlisten von Nola gemacht, aus denen erhellt, daß die jetzt bei mir 452 453 leicht aufzusuchenden Namen wirklich in Nola zur Zeit und in dem Kreise unseres Bruno lebenden Menschen angehören.\*) Im ersten Bande meiner Mittheilungen 82—88 kann man den werthvollen Aufsatz, den ich wiederholen durfte, bequem nachlesen. Ich bitte gleich hier, in Neapel nach den in meinem Bruno 592 35 ff. genannten Personen zu forschen. Der sehr ehrwürdige Don Cocchiarone — das ist ein Spitzname [478] — ist ohne Frage Vorsteher des Klosters gewesen, in dem Bruno einst gelebt hat: der verdutzte Silvio, der melancholische Hortensio, der magere Serafino, der bleiche Cammaroto, der alt gewordene Ambruogio, der übergeschnappte Giorgio, der zerstreute Reginaldo, der aufgeblasene Bonifacio sind Mitmönche Brunos.

Unser Philosoph war Philipp getauft, nach dem Sohne des Landesherrn, Philipp von Spanien: als Philippus Brunus unterzeichnet er sich zu Genf am 20 Mai 1579 (Theophile Dufour, Giordano Bruno à Genève, zuerst im Journal de Genève vom 15 Juli 1884). Von Hingebung an Spanien zeugt dieser Vorname kaum: wenigstens Philipps Oheim hieß [362 37] Cecco, also Francesco, doch wohl nach dem bei Pavia geschlagenen Könige von Frankreich. Wichtiger ist, daß unser Philipp, als er in den Orden der Dominikaner eintrat, Giordano benannt wurde. Giordano ist der unmittelbare Nachfolger Domingos. Kein Dominikaner würde gewagt haben, einem neu Eintretenden bei der Aufnahme den Namen des Stifters beizulegen: nur wer Dominicus getauft war, wird im Orden Dominicus geblieben sein: so wenig es in der Kirche je einen Petrus II geben wird, so wenig bei Predigermönchen einen Dominicus. So gewis aber ein zur Bekämpfung der Simonie gewählter Papst den Namen Clemens II tragen durfte (meine Mittheilungen 1 42 ff. zu lesen, wird einem Historiker nicht schaden), so gewis durfte der Orden der Dominikaner, wie viel er von Philippo Bruno erwartete, dadurch aussprechen, daß er ihm den

\*) Besteuert waren die fuochi (AvReumont, die Carafa von Maddaloni 1 56): die »Collecten« hatte — dem Namen nach — Ferdinand der Katholische abgeschafft, was ihn nicht hinderte, »Donative« zu fordern. Die Gabeln waren meines Wissens nur städtische Steuern, Lehnsträger zahlten die Adva. Dem Deutschen war, um in der Gemeinde mitrathen und mitthaten zu dürfen, eigener Rauch nöthig: haben Gothen oder Longobarden oder Normannen in Neapel die Steuern auf die Feuer gelegt?

Namen seines zweiten magister generalis Giordano beilegte. Bekanntlich ist dieser Iordanus\*) ein Westphale gewesen: seinen Charakter, wie seine Genossen ihn ansahen, zu kennen, läge dem Brunoforscher am Herzen: denn diesen Charakter wünschte und hoffte man in dem gut beanlagten Knaben, den man bei der Aufnahme in den Orden Iordanus nannte, wiederaufleben zu sehen: und zu der Hoffnung muß doch ein Grund vorgelegen haben. Daß der Orden sich an die Armuth des jungen Menschen nicht stieß, war selbstverständlich: daß Philipp als postiglon de le puttane gedient hatte [362 37], mag man nicht gewußt, vielleicht über dem anziehenden, reinen Gesichte des Novizen gerne vergessen haben.

Giordano Brunos Geist ist durch eine einzige Thatsache aus den Bahnen heraus geworfen worden, die seine Kirche ihren Angehörigen zu wandeln empfiehlt. Copernicus hatte erwiesen, daß die Erde nur ein Planet, nicht der Mittelpunkt des Weltalls ist: die magnanimità dieses Deutschen (124 23 ff.), »der wenig Rücksicht auf die dumme Menge nahm«, hat bewirkt, daß Bruno sich von dem in der Summa seines Ordensgenossen Thomas dargestellten Systeme abwandte.

In einer oft ausgeschriebenen Stelle der Eudemischen Ethik ( $\alpha$  5 = 1216' 10 ff. Bekker) wird erzählt, Anaxagoras habe auf die Frage, warum man das Sein dem Nichtsein vorziehen müsse, erwiedert, weil man, falls man sei, den Himmel und die in der gesammten Welt herrschende Ordnung schauen könne. Bruno, der den Anaxagoras sechs Mal nennt, gedenkt dieser Aeußerung desselben nicht: von einer Construction des Kosmos geht auch Er aus.

Anaxagoras war ein Freund des Pericles, umleuchtet von dem Glanze der Perserkriege und dem Schimmer jeglicher Kunst, vielleicht — ich weiß nicht, ob man darüber unterrichtet ist — voll Hoffnung auf das Gelingen der Politik Athens, ein Mann, dem die sogenannte soziale Frage, dem eine Hierarchie nie Kopfzerbrechen gemacht hat. Ihm mochte verstattet sein, der Metaphysik zu leben, und die Metaphysik auf seine Kenntnis kosmischer Vorgänge zu gründen. Daß diejenigen, die eine Lampe brennend erhalten wollen, Oel darauf gießen müssen, und daß sie dies nicht immer zur rechten Zeit thun, hat Anaxagoras wohl erst spät gelernt.

Wie anders Bruno. Unter was für Menschen muß ein Mann, der

\*) Die Acta Sanctorum der Bollandisten behandeln ihn im Februar 2 720 ff. Das vierbändige, zu Poitiers 1873 ff. erschienene Werk des Dominikaners Antonin Danzas — *Etudes sur les temps primitifs de l'ordre de Saint Dominique. Le bienheureux Jourdain de Saxe* — hat mir recht wenig Freude gemacht. Die von Giefers neu herausgegebene Westphalia sancta MStruncks (Paderborn 1854 und 1855) ist mir in Goettingen nicht zugänglich.

Priester und Mönch war, gelebt haben, wenn er den Candelaiio und dessen Umgebung mit der verblüffenden PortraitAehnlichkeit so spielend hinmalen konnte, vor der wir mit einem den Blick immer wieder zu dem garstigen Kunstwerke hinwendenden Abscheu stehn? Welche Zustände sah Bruno in Staat und Stadt? Die Fremden Herren, aber nothwendige, und doch unerträgliche Herren: denn unser Bruno hätte vermuthlich zugeben müssen was sein Landsmann, Ordens- und Leidensgenosse Tommaso Campanella in Betreff der Spanier zugegeben hat. \*) Keine Kunst: der »für Weltkinder« Heilige malende Gioan-Bernardo 107 ist der Milchbruder des zur Erbauung aller Gimpel für die Reinheit, Schönheit und Holdheit eines Mädchens »betenden« Heinrich Heine. Was dichtete man? Eine Kirche gab es nicht: man lese 101<sub>17</sub> ff. — Sipione Savolino war wohl ein Vetter Brunos — 241<sub>25</sub> ff. 17<sub>14</sub> ff. = 537<sub>28</sub> ff. Ich kann nicht darüber fort kommen, daß in solchen Umgebungen ein Mann, so lange er jung war, nicht lieber Barrikaden gebaut und zur Büchse oder zum Dolche gegriffen, als er älter wurde, nicht lieber ein Armen- und Krankenhaus oder meinethalben eine Schule gegründet, als eine auf die Astronomie sich stützende Metaphysik ausgesonnen hat.

Ich kann noch über etwas Anderes nicht fortkommen. Bei allen Philosophen von Bedeutung finde ich das Bestreben, die Berechtigung ihrer Gesamtanschauung dadurch zu erweisen, daß sie als überall die richtige Auffassung des Einzelnen ermöglichend erwiesen wird: ein Schlüssel ist gut, wenn er schließt. Bruno lobt den Plato, wie er den Aristoteles — den Sophisten, den Pedanten — tadelt: er kennt sie also beide, am genauesten den gehaßten Stagiriten. Aber nie kommt ihm der Gedanke, mit seinem Principe das zu machen was jene mit dem ihrigen gemacht haben. In der ganzen Zeit, in der Bruno vor uns steht, bleibt er derselbe, sagt er dasselbe, sagt er es auf dieselbe Weise. Dabei hatte sein ihm bekannter Ordensgenosse Albert der Große sich weit in der Welt umgesehen: Alberts Botanik wird von dem berufensten Beurtheiler, EMeyer, für die Botanik eines der wichtigsten Werke, die jemals erschienen, und genau genommen das einzige rein botanische aus dem fast zweitausendjährigen Zeitraume von Theophrast bis auf Cesalpini genannt (Nachtrag zum vierten Bande der Geschichte der Botanik). Ich habe mich um meines Hierolithicum willen mit Alberts liber mineralium eingelassen, und das Werk allen Steinbüchern des Mittelalters weit überlegen befunden. Ueber Alberts Erkenntnislehre belehrte uns 1881 Ioseph Bach. In

\*) Vergleiche die Auszüge aus Campanellas *Discorsi politici ai principi d'I-talia* (von Garzilli, Neapel 1848), die AvReumont in seinem Werke über die *Carafa* von Maddaloni 1 45 ff. mittheilt.

Alberts Schriften und in des großen Thomas summa contra gentiles finde ich weit mehr Wissen und Suchen als bei Bruno: Bruno hat sich durch solche Vorgänger nicht anfeuern lassen, concret zu werden. Des Vincenz von Beauvais gedenke ich ebenfalls in diesem Zusammenhange gerne: auch Vincenz war Dominikaner. Von Eckard, Tauler, Heinrich dem Seusen hat Bruno schwerlich etwas wissen können: die sind vor Allem Deutsche.

Den einen wie den andern Mangel kann ich mir nur aus dem Dominikanerthume Brunos erklären. Der an die Augustinianer angeschlossene Orden Domingos ist ein lehrender Orden, bestimmt, die Ketzer zum Dogma der Kirche zurückzuführen: der magister sacri palatii — das heißt, der Hofprediger des Papstes, die oberste Censurbehörde des Kirchenstaats — ist stets ein Dominikaner. Für jeden Dominikaner steht die Lehre, also das Wissen, höher als jedes andere Gut, das die Kirche bietet und pflegt. Und nur nach Wissen strebte Bruno, der zu jung in den Orden getreten war, um nicht von ihm die Richtung seines Lebens zu empfangen. Es ist dieses Ortes nicht, auseinanderzusetzen, warum es in der katholischen Theologie neben der Dogmatik nicht ein Ethos und eine Ethik, sondern nur eine Ascese und eine Ascetik, unter Umständen eine Casuistik, gibt, warum in der Gemeinschaft des Augustinianermönches Luther neben der Orthodoxie nur der Pietismus, unter Umständen die Abgabe von Consilien erscheint: das steht fest, daß bei Bruno die sonst den Dogmatismus mildernde Ascese nie eine Rolle gespielt hat, daß alle Fragen und Probleme der Ethik ihm gleichgültig und, wie es scheint, unbekannt geblieben sind. Es ist der Dominikaner in ihm, der sittliches Thun und sittlich sein nicht vermißte. Wohl soll nach 406<sup>23</sup> der Spaccio della bestia trionfante gli numerati et ordinati semi della sua moral filosofia enthalten — dieser Ausdruck ist einer Recension gleich, wenn man das Buch wirklich liest —: man braucht nur einigermaßen, etwa durch Schleiermachers Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre, in die Ethik eingeführt zu sein, um zu erkennen, daß im Spaccio Bruno ein seine Kräfte weit übersteigendes Werk unternommen hat. Ich habe für ausdrückliche Studien auf diesem Gebiete der Wissenschaft keine Zeit gehabt, aber ich bin wenigstens lange genug über Brunos Schriften gesessen, um dem Eindrücke Worte leihen zu dürfen, den sie mir gemacht: ich kann auch in der Schrift über die heroici furori, die vielleicht von Manchen als in die Ethik gehörig angesehen werden wird, trotz der fremdartigen Hoheit vieler ihrer Gedichte kein dem Bruno eigenthümliches Ethos erblicken: das ist Plotin im Gewande der italienischen Spät-Renaissance: und Plotin ist ein schlechter Meister der Sittenlehre. Ich entsinne mich

nicht, in den italienischen Schriften Brunos jemals das Wort »gut« mit ernsthafter Betonung gelesen zu haben: die Wörter »Sünde, Schuld, Erlösung« finden sich meines Wissens gar nicht vor. Mit der Schönheit und der Wahrheit aber wissen die Seelen der Hunderttausende nichts anzufangen, mit einer in *γλώσσαι* und Sonette eingewickelten Predigt von der Schönheit, die zur Wahrheit führe, erst recht nichts. Das Einzige was mir in den Furori im tiefsten Innern eingeleuchtet hat, ist der Satz 715<sup>36</sup> Ignoranti portum nullus suus ventus est: ich würde sehr dankbar sein, wenn man mich belehren wollte, wessen Eigenthum er ist. Bruno, obwohl niedrigster Herkunft, ist ein Genußmensch im geistigsten Sinne des viel zu deutenden Wortes, ein Genußmensch, der weil Er zu genießen die Fähigkeit und die Mittel besitzt, an die vielen von dem Leben wie von dem kommenden Tode geängstigten Armen am Geiste nicht denkt. Lucas 18<sup>11</sup> würde Bruno schwerlich nachgesprochen haben, so häßlich er über die blinde Menge sich äußert — man meint, einen Rabbiner über ἄμ ἡορέç schelten zu hören —: auf dem Wege zu des von allen Gebildeten gepriesenen DFStrauß neuem Glauben, zu dem durch aesthetische Emotionen erziehenden Richard Wagner ist Bruno auf alle Fälle. Das Volk kann nicht nach Bayreuth reisen um besser zu werden: und besser werden muß es doch, wenn es ihm besser gehn soll: und besser gehn muß es ihm, denn es geht ihm recht schlecht. Brunos Mängel leite ich von dem Dogmatismus des Mannes her, wie ich den seinigen gleichzielende Bestrebungen unserer Tage von dem Altenstein-Wieseschen Systeme der Erziehung herleite, das den Kern des Menschen nicht im Willen, sondern im Wissen sieht.

Ich habe oben nicht freundlich von der Gemeinschaft Luthers geredet, und das soll stehn bleiben. Aber wenn die Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts, nicht nach dem Willen derer, die zu ihnen ohne es zu wollen, den Anstoß gaben, Deutschland von Rom losgelöst haben, so haben sie damit auch bewirkt, daß die lange Zeit an römisches Wesen gebundenen Grundstoffe der deutschen Natur frei wurden, daß sie in Folge davon selbstständig sich zu entwickeln in den Stand gesetzt wurden, so haben sie bewirkt, daß was im Römischen allgemein Menschliches stak, nicht mehr verworfen wurde, weil es von römischen Händen angeboten ward. Ich kann Musik wie sie Heinrich Schütz, wie sie zum Theil Sebastian Bach geschrieben, nicht für lutherisch, sondern nur — dies »nur« ist natürlich kein Tadel — für allgemein christlich und für deutsch halten: unsere Classiker setzen den Heinrich Schütz, der wahrlich den Herrn gesehen wie er wandelte und war, setzen die Motetten und Recitative — nicht die Oratorien, am allerwenigsten die Choräle — Bachs fort, soferne sie

das ewig Bleibende der Kirche und der Nation lieben und aussprechen, nicht weil sie es in Folge einer kritischen Operation erwählt, sondern weil es sie erwählt: auf das Wort kommt es nicht an, wenn die Sache da ist. Ich denke mir, in Italien würde für einen Menschen großen Herzens Aehnliches möglich gewesen sein: in Bruno finde ich nichts, das auf solche Möglichkeit bei ihm hinwiese.

Bruno ist kein Patriot. Er klagt über die Kriege, welche Europa verheeren: 501<sup>29</sup> über den empito maritimo del Turco und den Gallico furore, der über die Alpen nach Italien vordringe: 500<sub>5</sub> über die pazza et fiera discordia in questo regno Partenopeo. Daß der Spanier Don Fernando Alvarez y Toledo Herzog von Alba oder irgend wer von dessen Landsleuten, daß der Burgunder Antoine Perrenot Cardinal Granvella, Bischof von Arras, in Neapel regieren, daß sein Volk rechtlos, nur zum Steuerzahlen\*) und Maulhalten gut genug, ohne Ziel, mit kleinsten Freuden geöffit dahinlebte, darüber hat Bruno kein Wort. Aus dem Gedichte Dantes sind ihm nur Dantes Teufel aufgefallen: er nennt die unangenehmsten Classiker Italiens, Boccaccio, Petrarca, Ariost: von Tasso führt er 504<sup>27</sup> wundervolle und auch wundervoll italienische Zeilen an, die doch recht allgemeinen Inhalts sind: Alles was in der italienischen Litteratur unübersetzbar ist, und eben darum weil es dies ist, dem ganzen Menschengeschlechte angehört, das Alles kennt Bruno nicht.

Bruno weiß nicht was Geschichte ist. Der Gedanke ist ihm nicht aufgegangen, daß wir Menschen durch Irrthum zur Wahrheit, durch das Gewahrwerden weniger Glieder der auf der Flucht vor unseren Blicken ihr Gewand dann und wann einmal auf Augenblicke verlierenden Wahrheit nach und nach zur Ahnung der ganzen Wahrheit vorschreiten. Er kennt, wie alle Dogmatiker, nur Eideshelfer für diejenige Wahrheit, die Er fertig besitzt. Rechts stehn ihm die Schafe, links die Böcke: und seine Dialogen zeigen nicht, wie aus dem Widerstreite der Meinungen, aus den Beiträgen von verschiedenem Standpunkte aus suchender und sehender Mitforscher das Ergebnis gewonnen wird. Bruno steht unter dem Einflusse eines Theiles der Naturwissenschaften, der Astronomie, und hat gleichwohl einen Einblick in die vorsichtigen Methoden der Naturwissenschaften nicht gewonnen. Copernicus hatte Thatsachen vor sich: da diese Thatsachen durch die Anschauung des Ptolemaeus nicht erklärt werden konnten, versuchte er, sie von dem entgegengesetzten Standpunkte aus zu er-

\*) Ich wünschte Näheres über den 66<sub>ss</sub> 67<sub>1</sub> genannten Fürsten von Conca erkundet zu wissen. Die Conca waren aus dem Hause Orsini, Einer von ihnen, Pietro, 1639 ein ehrlicher Freund des Volks, AvReumont 1 135. Wie kam Bruno dazu, gerade einen Conca zu nennen?

klären, und der Versuch gelang. Welche Thatsachen hatte Bruno vor sich? Bruno konnte keinem Factum zum Reden verhelfen — das allein heißt mir eine Weltanschauung finden —, denn andere Facta standen nicht vor seinem Geiste als die vor dem Geiste Koppernigks gestanden hatten, und diese helfen zu einer Astronomie, aber nicht zu einer Metaphysik.

GWFHegels Religionsphilosophie ist ein Buch, das jeder lesen sollte, der an dem Fortschreiten des Menschengeschlechts zweifelt: denn es wurde — in Preußen auch von dem »Irdisch-Göttlichen« in eigener, in Iohannes Schulze Fleisch gewordener Person — viel beschwärmt, obgleich es schon 1832 verrückt von Einem Ende bis zum anderen war: und jetzt ist es ganz unmerklich eine Scharteke geworden, das Gespött der ersten wie der letzten Semester. Dem »Irdisch-Goettlichen« zum Trotze ist es das. In seiner Religionsphilosophie hat Hegel die Religion der Zauberei in eine Religion der zauberischen Macht und in eine Religion des Insichseyns getheilt: auf diese setzt er die Religion der Phantasie, die des Guten oder die Lichtreligion, die des Räthsels: die Darstellung der Letzteren schließt wie eine Tischrede mit einem Knalleffecte, dem berühmten Worte von der Sphinx. Diese Religionen folgen »dem Begriffe nach« in der angegebenen Reihe auf einander. Neger, Mongolen, Chinesen 1 224: Buddhismus 1 255: Brahmanismus 1 289: Zoroastrianismus 1 332: aegyptische Religion 1 349: unter bengalischer Beleuchtung tritt, durch einen Tamtamschlag angemeldet, der Grieche als der Löser des Sphinxräthsels auf 1 376: der Mensch, der freie, sich wissende Geist. Der Schluß freilich, das Ende aller Dinge, bleibt Georg Wilhelm Friedrich Hegel aus Stuttgart, mehr als religiös, Philosoph.

Dieser Blödsinn kann ja in einem Folianten widerlegt werden: wer aber für einen Folianten keine Zeit hat, nimmt RRoths erste Schriften über die Veden, lernt daraus, daß in natura rerum der Buddhismus jünger als der sogenannte Brahmanismus ist, und schließt, daß Hegels System falsch sein müsse, weil es, um richtig zu sein, unleugbare Thatsachen auf den Kopf zu stellen gezwungen ist.

Brunos Vorgehn ist psychologisch dem Vorgehn eines aus Roth gegen Hegel schließenden Gelehrten analog. Bruno haßte die Kirche und ihr Dogma, und wollte sich von beiden befreien: das ist der Inhalt seines Lebens. Des Copernicus System erweist nach Brunos, nicht nach des Jesuiten Secchi, Logik, daß die Kirche faselt: darum ergriff Bruno das System des Copernicus. Und von nun an drehte sich Brunos Empfinden um die Knechtschaft, der er entronnen war, sein Denken um die Weltanschauung, die ihm aus dieser Knechtschaft zur Freiheit verholfen hatte.



Und Brunos ingrimmiger Judenhaß stammte nach meinem Dafürhalten aus Brunos Hasse gegen die Kirche, die er als eine Ausgeburt des Judenthums ansah. Er hat nicht gewagt, die Kirche als *escremento* der Judenheit zu bezeichnen, wie er die Juden als *escremento de l'Egitto* bezeichnet: 520<sub>38</sub> stellt er die *legge da qualche Giudeo et Sarraceno, bestiale et barbaro, der legge eines Greco et Romano, ciuile et heroico*, gegenüber. Man braucht nur das vierte Evangelium, nur die Parabeln der Synoptiker, nur die Constitutionen der Apostel gelesen zu haben, um zu wissen, mit welcher Energie die Kirche das Judenthum ablehnte: Bruno hatte also mit der Begründung seines Hasses Unrecht, aber er begründete ihn ohne Frage auf die angegebene Weise. Durchaus ohne die Fähigkeit, Geschichte zu verstehn: Alles im äußersten Maße subjektiv. Die Stellen über die Juden lehrt mein Register finden.

Mir scheint unerlässlich, Brunos italienische Schriften durch einen ausdrücklichen Commentar zu erläutern, da es — und vielleicht bin ich befugt zu urtheilen — für weitaus die meisten Leser unmöglich fallen dürfte, ohne Commentar den Text zu verstehn.

Auch der im Auftrage der italienischen Regierung von FFiorantino herausgegebene und von Anderen weiter herauszugebende Text der lateinischen Werke wird eines Commentars bedürfen.

Zunächst ist die Disposition der Schriften klar zu legen, wozu die *Argomenti* des Verfassers helfen können.

Sodann müssen die Citate des Schriftstellers nachgewiesen werden, der, auf die Stärke seines Gedächtnisses stolz, voll von nicht für jedermann verständlichen Anspielungen steckt. Vom *pellicano insanguinato* 535<sub>17</sub> wird man in England wissen, in welchem Lande nach dem Jahresberichte der Herderschen Buchhandlung für 1880 15 THKinanes Buch »der wahre Pelikan, oder die Liebe Iesu im allerheiligsten Altarsacramente« zwanzig Auflagen erlebt hat: Psalm 101<sub>7</sub>, Hommels Physiologus 49. Der *passare solitario* 535<sub>18</sub> ist dann gleich mit entdeckt, denn er stammt aus Psalm 101<sub>8</sub>. Ob bei 121<sub>29</sub> (*due sono le specie di Nolite fieri: cauallo et mulo*) viele Leser an Psalm 31<sub>9</sub> der Vulgata denken werden?

Daß Bruno *s'è avvalso d'alcuni epigrammi di Marziale*, hat Imbriani 97 angemerkt. Er nennt zu 83<sub>11</sub> *la barba e la sua, perche l'haue comprata Martial c 12 iurat capillos esse quos emit, suos Fabulla*, und vergleicht Martial  $\alpha$  29  $\beta$  20: auf diesen Gedanken können Viele kommen: er ist so einfach wie der Mancinis vom 10 Januar 1882 »wenn sich der Papst in einen Staat begibt, in dem er weder Landbesitz noch Bürgerschaft für die Ausübung seiner Fürsten-

rechte hat, wird er damit bekennen, daß er sein geistliches Amt auch ohne weltliche Macht befriedigend ausüben könne.

Ich setze 698<sub>24</sub> ff. neben Senecas Brief [ $\beta$  9 =] 21<sub>3</sub> ff.:

Mi souviene di quel che dice Seneca in certa epistola doue referisce le paroli d'Epicuro ad vn suo amico che son queste. Se amor di gloria ti tocca il petto: piu noto et chiaro ti renderanno le mie lettere che tutte quest' altre cose che tu honori, et dalle quali sei honorato, et per le quali ti puoi vantare. . . . . come ben suggionse quel filosofo morale, é piu conosciuto Idomeneo per le lettere d'Epicuro che tutti gli Megistani Satrapi, et Regi, dalli quali pendeua il titolo d'Idomeneo, et la memoria de gli quali venea suppressa dall' alte tenebre de l'oblio. Non viue Attico per essere genero d' Agrippa, et progenero de Tiberio; ma per l'epistole de Tullio. Druso pronepote di Cesare non si trouarebbe nel numero de nomi tanto grandi, se non vi l' hauesse inserito Cicerone. Oh che ne soprauiene al capo vna profonda altezza di tempo, sopra la quale non molti ingegni rizzaranno il capo.

Si gloria tangeris, notiozem epistulae meae te facient, quam omnia ista, quae colis et propter quae coleris.

quis Idomeneo nosset, nisi Epicurus illum suis literis incidisset? omnes illos megistanas et satrapas et regem ipsum, ex quo Idomenei titulus petebatur, obliuio alta subpressit. Nomen Attici perire Ciceronis epistulae non sinunt: nihil illi profuisset gener Agrippa et Tiberius progener et Drusus Caesar pronepos: inter tam magna nomina taceretur, nisi Cicero illum adplicuisset. Profunda supra nos altitudo temporis veniet, pauca ingenia caput exserent.

Hier drängen sich nun sofort Fragen auf, die nicht ohne großen Zeitverlust zu beantworten sind. Bruno schreibt, als habe in seinem Exemplare gestanden ». . . progener. Drusus Caesaris pronepos inter tam magna nomina . . . : natürlich falsch, aber es muß doch erforscht werden, ob dies aus Donis Uebersetzung — aus dieser stammt es nicht — oder aus irgend einem Incunabeldrucke oder aus Brunos Eilfertigkeit herrührt.

Derartige Untersuchungen lassen sich nun auch in Goettingen, und von mir, führen: ich würde sie geführt und ihre Ergebnisse mitgeteilt haben, wenn ich nicht geglaubt hätte, daß noch sehr viel mehr in einem Commentare zu Bruno stehn muß, als eine Erläuterung des Gedankenganges und ein Nachweis der dem Verfasser im Sinne liegenden Aussprüche ihm bekannter Schriftsteller, eine Auseinandersetzung über die von Bruno amalgamierte ältere Litteratur.

Nöthig ist, genau Brunos Mathematik zu untersuchen: was ich nicht leisten kann. Die Holzschnitte zeigen schon nur blätternden Lesern die Stellen an, auf die es hauptsächlich ankommt. Auf Eine dieser Stellen habe ich im Register geflissentlich hingewiesen: 518<sub>24</sub> ff. behauptet Bruno, an Nicolaus von Cues anknüpfend, die quadratura

del circolo gefunden zu haben. Herr Lindemann in Königsberg und Herr Weierstraß in Berlin haben gelehrt, daß diese Quadratur mit den Mitteln, die das Alterthum und das Mittelalter allein anwandte — durch Lineal und Zirkel — gar nicht gelöst werden könne. Ich bitte die Mathematiker, der Welt zu einer richtigen Beurtheilung Brunos ihrerseits dadurch zu verhelfen, daß sie die mit nicht geringem Selbstgefühle vorgetragenen Auseinandersetzungen des an den Astronomen Copernicus anknüpfenden Philosophen von Nola ausdrücklich auf ihren Werth prüfen. Das ist eine concrete Aufgabe, die mit »Gesinnung« nicht zu erledigen ist.

Nöthig sind auch Anmerkungen zur Erläuterung des von Bruno über Italien wie des über England Geäußerten. Auch da bin ich außer Stande zu helfen. In Goettingen könnte ich solche Anmerkungen nicht schreiben: ich müßte reisen, um Erschöpfendes zu geben. Einige Notizen mögen hier stehn.

Maestro Guin 136<sub>23</sub> 136<sub>30</sub> wird Matthew Gwinne sein, der Sohn eines aus Wales nach London gekommenen EdwGuinne. MGwinne war ein gesuchter Arzt in London, auch als Philosoph und Dichter geschätzt: seine erste Schrift — auf den Tod des Earl Henry of Derby — ist 1593 gedruckt: er starb im Oktober oder November 1627 in OldFishStreet in der City. AWood, Athenae Oxonienses [London 1721] 1 513 ff.

[Giovanni] Florio 136<sub>23</sub> 137<sub>30</sub> 148<sub>34</sub> ff., in London von Waldensern geboren, die zunächst aus dem Valtellino geflüchtet waren, eigentlich aber wie die Sozzini (Socin) aus Siena stammten: bekannt als Lehrer der italienischen Sprache, als Verfasser von Lehrbüchern und eines Italienisch-Englischen Wörterbuchs, das eigentlich wohl neu gedruckt werden sollte: † 1625. Wood 1 497 ff. Er war mit SDaniels Schwester verheirathet, Wood 1 447.

Folco Griuello 115<sub>27</sub> 135<sub>8</sub> ff. 148<sub>36</sub> 176<sub>31</sub> 404<sub>21</sub> = Sir Fulke Grevil, nachmals Lord Brook, und Chancellor of the Exchequer, gehört mehr Cambridge als Oxford an, wird aber gleichwohl von Wood 1 521 ff. besprochen. In jeder Geschichte der englischen Litteratur ist Näheres über ihn zu finden: hier erwähne ich die Grabschrift, die er sich bei Lebzeiten in der CollegiatKirche von Warwick gesetzt: Fulke Grevil, Servant to Queen Elizabeth, Counsellor to King James, and friend to Sir Philip Sidney. Falls die Familie Willoughby (der meines Wissens die alten Brook angehören) Familienpapiere besitzt, würde in ihnen nach Nachrichten über Bruno zu suchen sein.

Und weiter denke man an Stellen wie die von den in Neapel üblichen Gesellschaftsspielen handelnde 516 ff.

Ich möchte noch davor warnen, modernen Darstellungen des

Lebens und der Lehre Brunos ohne Prüfung zu trauen. Es genügt, ein paar Sätze herzuschreiben, deren Verfasser ich aus Schonung nicht nenne: sie stehn in der internationalen Monatsschrift, Chemnitz 1882, 1 170. Da was ich über Bruno auseinanderzusetzen wage, auch Ausländern vor Augen kommen wird, stelle ich fest, daß allerdings in Deutschland oft schlecht geschrieben wird, daß aber so schlechtes Deutsch, wie das was man gleich lesen wird, zum Glücke doch nur hier und da üblich ist.

Aber dies blühende und erglühende Leben hatte ihm sein Medusenantlitz gezeigt. Ich finde Stellen in seinen Schriften, die in erstaunlicher Vereinzelung, wie Etwas, was sich nicht verschweigen ließ, uns innehalten machen, und unser Blick wird starrer, indem er auf ihnen haftet. Da spricht er einmal von dem Bereiche des Ichs, des Individuellen, wie nur das Verwandte anspreche, gefalle und heile, und wie gerade auch nur das Verwandte wirklich verletze. »Deßhalb, ich weiß nicht, es ist wie Gespenst und Schauer im Anblick eines Freundes, denn nie kann ein Feind, so wie er, Unglück und das Furchtbare in sich tragen.« (Wagner 1 171).

Bei mir steht das 168<sup>24</sup> ff. Ich bitte den Leser um seiner Unterhaltung, um Brunos und um der Wahrheit willen die Urschrift im Zusammenhange nachzulesen: es wird ihm grün und gelb vor den Augen werden.

Als Dante lebte, gab es kein Italien. Aber Dante hat sich und seinem Volke ein Vaterland dadurch geschaffen, daß er selbst Italiener, der erste Italiener, war. Dante sah in der Vergangenheit außer dem Vergangenen auch das was zu ihm hinüberlebte, in der Kirche außer den Fehlern und Schanden ihrer Priester auch eine Gemeinschaft erkennenden, sittlichen, ewiges Heil vermittelnden Lebens, in seinen Volksgenossen außer großer Untugend auch das was sie werden konnten, und darum weil sie es werden konnten, auch werden sollten. Dante liebte heiß, darum hat er das Recht besessen, hart zu tadeln. Die Folgen seines Liebens wie seines Hassens hat er zu tragen gehabt.

Als Bruno lebte, gab es ebenfalls kein Italien: denn Dante war von den Fürsten und Priestern seiner Nation nicht gehört worden. Aber Bruno hat ein Italien nie vermißt. Bruno sah in der Vergangenheit nur den Tod, in der Kirche nur die falsche Lehre, in seinem Volke nur Individuen, die von Copernicus und von den Folgen der Entdeckung des Copernicus nichts hielten. Die Geschichte — das wußte Dante, und das wußte Bruno nicht — fängt nicht an einem im Kalender anzustreichenden Tage an: sie arbeitet seit Beginne der Welt, sie schwankt nicht in immer aufs Neue abwechselndem Entstehn und Vergehn [L 693<sup>2</sup> ff.] auf und nieder, sondern in stetigem

Fortschreiten führt sie die Menschheit von leichteren zu schwereren Aufgaben, vom Instinkte zu vollbewußtem Leben. Bruno liebte nicht: darum zürnte er auch nicht, sondern er schalt.

Auch Bruno hat die Folgen seines Lebens zu tragen gehabt. Aber wie unglücklich ist er gegen Dante. Er hatte keine Beatrice, keine Pietra di Donato di Brunaccio, nicht die ungenannte Frau in Lucca [Inferno 5<sub>73</sub>, Purgatorio 24<sub>43</sub>], sondern die puttane Neapels [362<sub>37</sub>] und die Morgana [4] in seiner Nähe. Aufgaben, die ihm zum Besten eines lieben Volkes gestellt gewesen wären, kannte er nicht. Kein Can Grande della Scala, kein Guido da Polenta war sein Freund: ihn roch Heinrich III von Frankreich auf Umgang mit Dämonen an, und Elizabeth von England ließ sich, 53 Jahre alt, von ihm als Diana feiern. Sein Leben zerrann ihm in Armuth und Angst ruhelos und aufgeregert unter den Händen. Zwei Zünfte wütheten wider den Fastidito, Leute mit heißen Köpfen und kalten Herzen, unfähig Wesentliches zu erkennen. Ein hochgeborener Schüler, Giovanni Mocenigo, verrieth den auf Befehl eines Beichtvaters nach Italien zurückgelockten Philosophen. Vom 23 Mai 1592 bis zum 8 Februar 1600 saß Bruno in Untersuchungshaft: und wie diese Untersuchungshaft beschaffen war, mag man daraus schließen, daß die Akten des langen Processes verloren sind (meine Mittheilungen 2 65), und daß, wie die Avvisi di Roma berichten, ihn »jeden Tag« »Theologen« besucht haben. Und schließlich leuchteten ihm andere Fackeln als die [197<sub>3</sub> ff.] von ihm sogar für den Fall, daß er in römisch-katholischem Lande sterben sollte, erwarteten: als Sprecher des Chores der Zünfte stand Kaspar Schoppe an seinem Scheiterhaufen, Graf von Claravalle, der ideal gesinnte Knote, der den Auftrag Ioseph Scaliger mit Schmutz zu bewerfen vielleicht schon in der Tasche hatte, als er an Rittershausen seine bertichtigte Erzählung über Brunos Ende schrieb.

Gott muß einen Menschen sehr lieb haben, den er so ernsthaft auf die in des Scheiterhaufens Qualen ausdauernde Hoffnung erzieht, daß seine Seele sarebbe ascasa con quel fumo in paradiso.

Bruno hat für dieselbe Erkenntnis gekämpft und gelitten, für welche Galilei und Kepler gekämpft und gelitten haben: aber dieser drei Männer wichtigstes Gut ist ein verschwindend kleiner Besitz gegen die Gesammtheit der Güter, die einem Volke eignen müssen, wenn es leben will.

Die Unterrichtsminister Italiens wohnen in dem Kloster der Dominikaner bei Santa Maria sopra Minerva. Wenn das ein Omen sein soll, so nehme Ich nur die letzten Worte als Omen an: sopra Minerva: und für die Kenner der Ausdrucksweise Brunos setze ich hinzu sopra Diana.

Meinen Pedro de Alcalá habe ich hinausgegeben, um der arabischen Schriftsprache gegenüber die alte arabische Volkssprache zu betonen, und zu zeigen, daß erst die Kenntnis dieser beiden Sprachen zusammen einen Kenner des Arabischen macht (auch meine Mittheilungen 2 245 ff. zu vergleichen). Also für die Spanier gab ich genau genommen den Pedro nicht hinaus. Aber ich habe allerdings geglaubt, daß patriotische Spanier sich um Pedro de Alcalá kümmern würden. Das war ein Irrthum: nicht Ein Exemplar jenes Buches ist nach Spanien gegangen.

Meinen Bruno habe ich nicht für die Italiener hinausgegeben, sondern weil ich den diametralen Gegensatz zu Dante, weil ich den See kennen lernen wollte, aus dem das die Mühlen unseres Freisinns treibende Wasser uns zuläuft: weil ich nicht allein selbst auf diesem Gebiete lernen, sondern auch Anderen, mochten sie einer Nation, welcher sie wollten, angehören, die Gelegenheit zu lernen verschaffen wollte.

Ob Andere werden lernen wollen? Ich glaube es nicht.

Aber um doch durch mein Werk wenigstens Einen Nutzen sicher zu stiften, merke ich an, daß man ein weithin verbreitetes Lieblingsbuch dieses gebildeten neuen Reichs aus Bruno bereichern kann. Und wenn sonst unabhängige Menschen und ihre Arbeiten tot geschwiegen werden, für Büchmanns geflügelte Worte ist eine Ausnahme gestattet, zumal der, welcher sie macht, nur den freisinnigen Philosophen zu nennen, und nichts zu citieren braucht als Wagner 2 415 [= L 730<sub>12</sub>: dies nur sotto voce]:

Se non è vero, è molto ben trovato.

Der Zusammenhang bürgt mir dafür, daß Bruno diese Redensart selbst erfunden hat: möge sie mit *Lasciate ogni speranza* auch fernerhin der Trost und die Freude aller Deutschen bleiben, die kein Italienisch verstehn, und es zu verstehn scheinen möchten. Und diesen Segen habe Ich ihnen verschafft. Wie stolz darf ich sein.

P. de Lagarde.

Greuerz, Otto von, Beat Ludwig von Muralt (1665—1749). Eine litterar- und kulturgeschichtliche Studie. Frauenfeld J. Huber's Verlag. 1888. 112 S. 8°. Preis M. 2,40.

Ueber Beat Ludwig von Muralt, den Verfasser der einst vielgelesenen »Lettres sur les Anglois et les François et sur les voyages« war bisher nur sehr wenig bekannt. Wohl wurde Muralt bisher häufig als einer der ersten unter denjenigen Männern genannt, die

zu Anfang des 18ten Jahrhunderts gegen die übertriebene Wertschätzung der französischen Kultur und Litteratur Einspruch erhoben und die Aufmerksamkeit des europäischen Festlandes auf die Kultur und die Litteratur Englands hinlenkten, (Hettner, Litteraturgesch. d. achtzehnten Jahrh. III, 1, 347); aber viel mehr als ein paar dürftige und teilweise irrtümliche Notizen waren über den Verfasser der berühmten Briefe über die Engländer und die Franzosen nirgends zu finden. Das Schicksal aller der Deutschen und deutschen Schweizer, die im achtzehnten Jahrhundert französisch schrieben, hat auch Muralt getroffen: in ihrer Heimat, wie in Frankreich, wurden sie nicht für vollwichtig angesehen und die litterarhistorische Forschung beider Länder ist später fast achtlos über sie hinweggegangen.

Es war aus diesem Grunde ein sehr verdienstliches Unternehmen des Verfassers der vorliegenden Schrift, die nähern Umstände von Muralts Leben, die Geschichte und den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit, die Wirkung seiner litterarischen Leistungen auf Zeitgenossen und Nachwelt — alles das lag bisher fast vollständig im Dunkeln — zum Gegenstand einer einläßlichen Untersuchung zu machen. Man muß auch sagen, daß der Verfasser seine Untersuchung mit großem Fleiß und Geschick und mit gutem Erfolge geführt hat: ist auch, wie das bei einem so lange vernachlässigten Gegenstande natürlich, noch Manches im Dunkeln geblieben und Dies und Jenes der Vervollständigung, ja auch der Berichtigung bedürftig, so sind wir doch nunmehr durch die Greyerzsche Studie über das Hauptsächlichste von Muralts Leben und litterarischer Wirksamkeit zuverlässig unterrichtet.

Muralt entstammte einer vornehmen Familie, die in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts um ihres Glaubens willen aus Locarno im heutigen Kanton Tessin in die deutsche Schweiz geflüchtet war. Muralt ward in Bern geboren und daselbst am 9. Januar 1665 getauft. Den damaligen Verhältnissen in Bern entsprechend war seine Erziehung eine durchaus französische. 1681 scheint er in Genf juristische Studien betrieben zu haben, etwas später trat er in französische Kriegsdienste, in der Mitte der neunziger Jahre machte er, aus seinem Regimente entlassen, eine Reise nach England, wo er fast ausschließlich in London verweilte und von wo er wieder nach Frankreich zurückgieng. 1698 erst kam er wieder in seine Vaterstadt, verheiratete sich daselbst und hätte ohne Zweifel hier bald gleich mehreren seiner Vorfahren im bernischen Staatsdienste eine ehrenvolle Stellung gewinnen können, wäre er nicht von einer gerade um jene Zeit in Bern sich erhebenden religiösen Bewegung ergriffen worden, die ihn nach wenigen Jahren seiner Vaterstadt völlig entfremden und einer mystisch-religiösen Schwärmerei entgegentreiben

sollte, die schließlich an die Grenzen des Wahnsinns führte: als Muralt, dessen tief religiöse, streng sittliche und überaus wahrheitsliebende Natur in der herrschenden Kirche zu Bern kein Genügen mehr fand, sich pietistischen Schwärmern angeschlossen und den öffentlichen Kirchenbesuch zu Bern verweigert hatte, geriet er in Konflikt mit der orthodoxen Geistlichkeit, ward wegen seines Verhaltens zur Rechenschaft gezogen und schließlich aus Bern verbannt. Er gieng nach Genf, wo ihn aber nach kurzer Zeit dasselbe Schicksal ereilte, da er auch dort mit der Geistlichkeit in Konflikt geriet. Zu Colombier im damaligen Fürstentum Neuenburg fand er endlich, wie es scheint, kurz nach 1700, die Ruhe, die er bisher vergeblich gesucht: auf seinem Landgute am Ufer des Neuenburger Sees lebte er in ländlicher Einsamkeit, für welche er in England eine große Vorliebe gefaßt zu haben scheint<sup>1)</sup>, noch ein langes, mystischen Spekulationen geweihtes Leben, das erst 1749 endete.

Die hier in Kürze erwähnten Lebensverhältnisse Muralts hat der Verfasser teils aus Muralts eigenen Schriften, teils auch aus andern meist ziemlich entlegenen Quellen mit Umsicht ermittelt und bis ins Einzelne verfolgt (S. 1—31). Daß Muralt auch in Holland gewesen zu sein scheint, worauf verschiedene Stellen der Briefe (Lettres 1725, S. 16, 98, 161 u. A.) hinweisen, hätte hier wohl noch erwähnt werden können, ebenso der Besuch bei William Temple, den Greyerz bloß zum Zwecke einer Zeitbestimmung hervorhebt (S. 5. Anm.), in seiner bereits oben erwähnten Bedeutung für Muralts späteres Leben<sup>2)</sup>. Ein offener Irrtum ist es dagegen, wenn Greyerz auf Seite 24/25 bemerkt, (er macht den Versuch, den Pietismus Muralts »psychologisch« zu erklären): »Es ist denkbar, . . . daß die Verbindung mit der deutschen Herrnhutergemeinde, welche Friedrich v. Wattenwyl, der Jugendfreund des Grafen von Zinzendorf und nachmalige Stifter der herrenhutischen Erziehungsanstalt zu Montmirail, unterhielt, auch auf Muralts religiöse Entwicklung einwirkte«. Da Zinzendorfs, der 1700 geboren war, und seiner Freunde Wirksamkeit erst in die zwanziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts fällt, so kann von einer Einwirkung dieser Männer auf die ja schon zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Muralt mächtige religiöse Stimmung nicht die Rede sein.

Im Folgenden (S. 31 ff.) spricht der Verfasser über Muralts be-

1) Vgl. den Schluß des letzten Briefes über die Engländer: »Dans ce magnifique palais la maison retirée et le petit jardin de Mr. Temple se présentoient à moi sans cesse et me faisoient rêver au plaisir d'une vie cachée et tranquile. Je ne fus plus sensible à autre chose« etc.

2) Lettres, 1725, S. 170: »Ce fut chez lui que je vis le modèle d'une agréable retraite« u. s. w.



rühmtestes Buch, die schon erwähnten »Lettres sur les Anglois et les François« etc. und naturgemäß liegt in den diesem Buche gewidmeten Abschnitten der Schwerpunkt der ganzen Arbeit des Verfassers.

Muralts »Lettres sur les Anglois« etc., zuerst 1725 gedruckt, sind, wie v. Greyerz ausführt, zu verschiedenen Zeiten entstanden und vom Verfasser selbst nicht zum Drucke bestimmt worden. Die Briefe über die Engländer sind während Muralts Aufenthalt in London verfaßt, die über die Franzosen nach der Rückkehr aus England in Frankreich geschrieben worden, der Brief »sur les Voyages« fällt in die erste Zeit von Muralts Aufenthalt in Colombier. Die Briefe über die Engländer und die über die Franzosen hatte Muralt ursprünglich an einen Freund gerichtet, in Abschriften waren dieselben von Hand zu Hand gegangen und einer der berühmtesten unter den Briefen über die Franzosen, derjenige, welcher eine scharfe Kritik der sechsten Satire Boileaus enthielt, war bereits 1718 im Haag (im Maiheft der »Nouvelles littéraires« etc.) ohne Wissen des Verfassers in Druck gegeben worden<sup>1)</sup>. Muralt hatte, besonders durch seine Kritik Boileaus, einen litterarischen Ruf sich erworben, ohne daß er selbst um solchen irgendwie sich bemühte. Auch die Drucklegung seiner Briefe im Jahre 1725 war nur den Bemühungen von Muralts Freunden zu verdanken. Dieselben stellten aus umlaufenden, nicht von Entstellungen freien Kopien den Text des Werkes her, das Muralt schon in weltfeindlicher Stimmung vernichtet zu haben glaubte (»par un mouvement de conscience il ramassa toutes les copies qu'il en put trouver et les brûla avec l'original qu'il avoit entre ses mains«, heißt es in der Vorrede), und das er nun selber teilweise neu gestaltete. Eine Menge anderer Drucke, auch Uebersetzungen ins Deutsche<sup>2)</sup> und Englische, folgten der ohne Angabe des Druckortes

1) Auch dieser Umstand scheint auf gewisse Beziehungen Muralts zu Holland zu weisen, s. o.

2) Die in Weimar erschienene deutsche Uebersetzung, die v. Greyerz citiert, aber nicht gesehen hat, ist dem Ref. durch Dr. Reinhold Köhlers Güte bekannt geworden: »Des Herrn von Muralt Briefe über die Engelländer und Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt. Weimar zu finden bey Siegmund Heinrich Hofmann. 1761«. 412 S. 8°. Im Vorwort sagt der ungenannte Uebersetzer: »Die Briefe des Herrn v. Muralt über die Engelländer und Franzosen sind von ihrer ersten Ausgabe an mit so vielem Beyfall aufgenommen worden, daß ich der beschwerlichen Arbeit gänzlich überhoben bin, die Verdienste meines Originals zu erheben und es den Lesern anzupreisen. Der Verfasser denket etwas sonderbar, und scheuet sich niemals die Wahrheit, die liebenswürdige Wahrheit zu sagen. Mögte sie doch bei vielen unsern Landsleuten einen Eindruck machen, damit sie endlich einsähen, wie klein, wie eitel und wie verächtlich sie in den Augen vernünftiger Männer durch eine übeleingerichtete Nachahmung der französischen Thorheiten werden! Ich war anfänglich Willens, entweder unter dem Text oder in der Vorrede einige Anmerkungen hinzuzusetzen, aber ich änderte den Ent-

erschienenen Originalausgabe von 1725, welche letztere Muralt selbst 1728 noch einmal, aber mit mehreren Abänderungen im früheren Texte und mit einigen Zusätzen versehen (»Lettre sur l'Esprit fort«, »L'instinct divin recommandé aux hommes«, vgl. Greyerz S. 34) auflegen ließ.

In vortrefflicher Weise hat Muralt in seinen (zwölf) Briefen den Nationalcharakter der Engländer und der Franzosen gezeichnet. Durch einen feinen Blick für das Charakteristische und durch einen philosophischen Zug, der ihn immer vom Aeußern auf das Innere, das wirklich Bedeutsame hinweist, unterscheidet sich Muralt von den Reiseschriftstellern früherer Zeit. Es ist unrichtig, wenn man meint, und auch die Mitteilungen, die v. Greyerz (S. 9 ff.) aus den »Lettres« gemacht hat, können denjenigen, der die Briefe nicht selbst zur Hand hat, zu dieser Meinung verleiten, daß Muralt die beiden Nationen und ihre Sitten etc. in fortlaufender Parallele direkt mit einander verglichen habe. Das ist nicht der Fall. Muralt spricht über jedes der beiden Völker besonders und ohne bei dieser Besprechung auf das andere viel Rücksicht zu nehmen. Nur am Schlusse des vierten Briefes über die Franzosen findet man eine längere direkte Gegenüberstellung und Vergleichung englischen und französischen Wesens, eine kürzere interessante Parallele englischer und französischer Kanzelberedsamkeit im ersten der Briefe über die Engländer, und zu Anfang des zweiten über die Engländer und des sechsten über die Franzosen einige Vergleichen englischer und französischer Dichter<sup>1)</sup>. Man kann deshalb eigentlich nicht sagen, wenn man über Muralts Buch im Allgemeinen spricht, Muralt habe in seinen Briefen eine Vergleichung der Engländer und Franzosen gegeben und sich zu Gunsten der ersteren entschieden. Das Richtige ist vielmehr dies, und darin liegt das Verdienst von Muralts Buch: durch seine Schilderung des englischen Nationalcharakters erregte er

schluß, da ich zum Voraus sehen konnte, daß ich eine sehr große Anzahl Menschen beleidigen würde. Denn halten sich die Thoren nicht beleidigt, wenn man ihnen ihre Fehler entdeckt? Ueberdem glaube ich, daß schon die Gedanken und Urtheile des Hrn. von Muralt vielen höchst empfindlich fallen und sie mit dem Werth, welchen es dem übelangewendeten Witz und den französischen Manieren bestimmt, wenig zufrieden seyn werden.« u. s. w. Am Ende sagt der Uebersetzer, daß er den Brief über die Reisen nicht beigedruckt habe wegen der Kürze der Zeit vor der Leipziger Messe, es könne aber geschehen, daß er im folgenden Jahre sowohl den Brief über die Reisen, als den über die starken Geister und ebenso Muralts Gedanken über die göttliche Eingebung (L'instinct divin etc.) als zweiten Teil seiner Uebersetzung erscheinen lassen werde. Es scheint, daß wegen der damaligen Kriegszeiten sowohl die Fortsetzung der Uebersetzung, als auch eine Besprechung derselben in den kritischen Blättern unterblieben ist.

1) Lettres. 1725, S. 338 ff. *ibid.* 35 ff. *ibid.* 419.

das Interesse für die damals auf dem Kontinente noch weniger bekannte Nation und erweckte die Sympathien der Deutschen für die Engländer durch Hervorhebung einer Anzahl von Charakterzügen der letzteren, welche, deutschem Wesen verwandt, bis dahin meistens ungünstig beurteilt worden waren. Dem vielbewunderten französischen Wesen dagegen trat er mit freier Kritik entgegen, hob neben der Anerkennung der guten Seiten im französischen Nationalcharakter die Schattenseiten desselben scharf hervor und zerstörte durch seine geistreiche Kritik eine Menge von Vorurteilen, welche zu Gunsten französischer Kultur und Litteratur damals in unbestrittener Geltung waren.

Muralt hat das gethan durch Hervorhebung einer Masse von einzelnen Zügen und Schilderung einer Menge von Verhältnissen der verschiedensten Art bei den beiden genannten Völkern. Noch heute kann man sein Buch nur mit dem größten Interesse lesen. Alles hat, sozusagen, Hand und Fuß. Die Reichhaltigkeit der Briefe kann ein Auszug aus denselben kaum andeuten. Indessen hätte der Verfasser der vorliegenden Schrift seine Leser mit dem Inhalte der Lettres doch etwas genauer bekannt machen sollen: bei der Seltenheit von Muralts Briefen und der Landläufigkeit des Irrtums über seine Darstellungsweise wären zahlreichere Mitteilungen aus Muralts Buche, wäre eine Aufzählung wenigstens der wichtigsten von den einzelnen Zügen, durch welche Muralt die beiden Nationen charakterisiert, wohl am Platze und den Lesern der v. Greyerz'schen Schrift gewiss willkommen gewesen. Auf einige Hauptzüge in der Charakteristik der beiden Völker hat v. Greyerz Seite 9 ff. in hübscher Zusammenfassung aufmerksam gemacht (nur daß eben die antithetische Darstellung irreführt). In Frankreich Durchschnittsmenschen, in England ausgebildete Individualität, dort Unterwürfigkeit unter die Großen, die Mode, das Lob etc., hier Selbständigkeit, Geringschätzung von Volks- und Regentengunst etc., dort bel-esprit, hier bons-sens u. s. w. Es ist aber auch von hohem Interesse zu lesen, wie, beispielsweise, Muralt im dritten Briefe über die Engländer von den Belustigungen dieses Volkes (den Schimpfereien auf der Themse, den Hahnenkämpfen, den Hinrichtungen u. s. w.) redet, in ihnen zwar auch, wie die frühern Beurteiler der Engländer Reste der Wildheit (*férocité*) dieses Volkes erkennt, aus dieser Wildheit aber zugleich die höchsten Güter desselben herleitet: »C'est à cette férocité, qui ne souffre rien, et qui prend ombrage de tout, qu'ils doivent un des plus grands biens, qui est la liberté. C'est par là que ce peuple, désuni et plongé dans la prospérité et dans l'oisiveté, retrouve, dans le moment, toute sa vigueur, et oublie tous ses démêlez, pour s'opposer unanimement à ce qui tend à le soumettre« etc. (S. 93). Es ist gleichfalls von

großem Interesse, wie Muralt in den Briefen über die Franzosen von der Erziehung der Kinder spricht (Ils mettent un trop grand prix à la contenance, aux manières et à la bonne-grace et ils en mettent un trop petit à des qualités plus essentielles, aux qualités du coeur, ou du moins, ils mettent trop d'égalité entre ces choses . . . la jeunesse française est la plus vive et la plus deregée de l'Europe« S. 218. 219), wie er S. 264 ff. in der französischen Akademie den Brennpunkt jener Leidenschaft der Franzosen, zu loben und gelobt zu werden, erblickt, wie er S. 305 ff. von den galanten Büchern der Franzosen berichtet, »assez pour infecter toute l'Europe et pour nous le faire envisager comme le cloaque du Parnasse« . . . »en voyant tant de ces livres comme rangez en bataille et prêts d'envahir les peuples voisins, ils font souvenir de ces armées formidables qui ravagèrent autrefois l'Europe« etc., wie er S. 311 von den Aebten ohne Abteien, S. 317 ff. vom Adel, S. 332 ff. von den Frauen redet. »Les qualitez essentielles de ce sexe« heißt es a. a. O. von den Frauen, »la timidité, la modestie, la pudeur en font sans doute l'agrément, aussi bien que le mérite, je ne dis pas, aux yeux d'un philosophe ou d'un homme du vieux tems, mais aux yeux de tout homme du monde, placé de manière à en pouvoir juger. Les moeurs d'à présent ont éloigné insensiblement les François de ce gout: ce qui rend une femme aimable à leurs yeux, c'est la vivacité, c'est l'esprit; éternel sujet de ridicule pour cette nation. Les femmes de qualité, sur tout, dédaignent cette timidité, cette pudeur scrupuleuse. Elle leur paroît quelque chose de petit et de contraint, qui sied bien à des bourgeoises et pour s'éloigner de cette extrémité, elles s'éloignent de la modestie«; der vortrefflichen Bemerkungen über die schriftstellernden Frauen in Frankreich, deren v. Greyerz nur allzu kurz Erwähnung thut, nicht zu gedenken (S. 406 ff.) Endlich spricht Muralt an verschiedenen Stellen seines Buches von der französischen und englischen Litteratur, deren verschiedene Repräsentanten er in diesem oder jenem Zusammenhange nennt, resp. kritisiert, v. Greyerz hat S. 13—15 seiner Schrift nur wenig hierüber gesprochen, und besonders der sechste Brief über die Franzosen, welcher ausschließlich jene Kritik Boileaus enthält, in Folge deren besonders die Muralt'sche Schrift so großes Aufsehen machte, hätte einläßlich behandelt und seinem Hauptinhalte nach wiedergegeben werden sollen. Unter den Stellen, welche v. Greyerz, S. 13, aus der Kritik des Boileau aushebt, fehlen gerade einige sehr bedeutsame und für Muralt charakteristische: »Elle [die sechste Satire Boileaus] ne vaut ni par le bons-sens, ni par l'esprit, mais par l'expression seulement; c'est ce qu'elle a de Poétique . . . Si cela est, si l'expression est le seul avantage que la poésie ait sur la prose, c'est peu de chose que la

poésie. Mais ce n'est pas cela; ce langage des Dieux, comme les poètes l'appellent, doit nous dire des choses divines, aussi bien que nous les dire divinement« u. s. w. (S. 452). Und schon vorher: Virgile et Horace valaient par le coeur autant que par l'esprit; ils ne se régloient pas par le gout du peuple, mais, en génies supérieurs, ils en régloient le gout«. Der sittliche Ernst, der religiöse Sinn Muralts tritt bereits in dieser Kritik zu Tage.

In einem besondern Abschnitte (S. 37—52) behandelt v. Greyerz die »Zeitverhältnisse, welche den litterar- und kulturgeschichtlichen Erfolg von Muralts Hauptschrift mit bedingt haben«. Am Schlusse wird auf die »Lettre sur les voyages« hingewiesen, welche für die Zustände in Muralts Heimat, wie für ihn selbst, ebenso charakteristisch ist, wie für den Geist der damaligen Zeit überhaupt. Es ist sehr zu billigen, daß v. Greyerz hier auch einmal eine längere Partie aus dem von ihm behandelten Autor mitteilt: die schönen Schlußsätze des Briefes (S. 539 ff.), in welchen, wie v. Greyerz richtig bemerkt, Muralt, in Gedanke und Sprache, ganz als ein Vorläufer Rousseaus erscheint.

Seite 52—73 sucht v. Greyerz die Spuren des nachweisbaren Einflusses auf, welchen die »Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voyages« auf die Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts ausgeübt haben. Der Verfasser ist diesen Spuren mit rühmlichem Eifer nachgegangen. Selbstverständlich ist zuerst von den Spuren die Rede, die Muralts Briefe in der französischen Litteratur zurückgelassen haben. Zunächst werden die über die »Lettres« referierenden Zeitschriften, Bibliothèque française, Journal des Savans, Bibliothèque des livres nouveaux, angeführt. Entgangen ist dem Verfasser bei dieser Umschau in den Zeitschriften die ausführliche Besprechung von Muralts Briefen in den »Mémoires pour l'histoire des sciences et des beaux-Arts«, à Trevoux, Mois de Juin 1726, p. 1060 ff. Die Mémoires de Trevoux waren ein vielverbreitetes, einflußreiches Organ. Wir heben die Schlußworte hervor: »Il faut rendre ici à l'Auteur la justice que le public lui a rendue. On trouve dans son livre quantité de réflexions saines, quelques unes assez nouvelles du moins pour le tour, et un air d'honnête homme qui prévient en sa faveur. Il seroit à souhaiter qu'il y eût eû plus de réalité en bien des choses, moins de badinage en d'autres, sur tout de la part d'un Philosophe aussi sévère que c'est l'auteur, et quelque fois une manière plus fine de traiter certains sujets où la finesse et la légèreté se trouvent moins qu'en d'autres. A l'égard du style, il est souvent naturel, quelque fois un peu recherché, ainsi que plusieurs pensées et presque toujours un peu négligé«. Die versprochene Fortsetzung des Artikels, welcher nur die Briefe über die Engländer und die vier

ersten über die Franzosen bespricht und aus welchem bisweilen ein schlecht verhehlter Aerger über Muralts Beurteilung der Franzosen hervorblickt, ist nicht erschienen.

v. Greyerz behandelt sodann die gegen Muralt gerichtete Schrift des Abbé Desfontaines »Apologie du caractère des Anglois et des François« und die Urteile über diese Schrift in der französischen Presse, er bespricht die »Défense de la 6<sup>e</sup> Satire de Boileau« vom Pater Brumoy und ebendesselben »Justification du bel-esprit François«; er gedenkt der zahlreichen rühmenden Erwähnungen Muralts bei Voltaire, bei Rousseau, in der neuern französischen Litteratur (Sayous, St. Beuve u. s. w.). Es sei erlaubt, auch zu diesem Abschnitte der Greyerzschen Studie einen Nachtrag zu geben. In den »Lettres juives« des Marquis d'Argens im 12. Briefe (des fünften Bandes), der wie die beiden vorhergehenden Briefe von England und den Engländern handelt, findet sich ebenfalls eine Erwähnung der Briefe Muralts (Lausanner Ausgabe von 1738, V. 31. 32). D'Argens ist freilich kein besonderer Lobredner Muralts (»il passe même pour peu exact« heißt es); aber er beruft sich doch auf eine Notiz Muralts und zieht aus derselben Schlüsse und immerhin zeigt die Erwähnung von Muralts Briefen die Bekanntschaft der weitesten Kreise mit diesem Buche.

Daß v. Greyerz für eine Einwirkung der Briefe Muralts auf die englische Litteratur keinerlei Zeugnisse beizubringen vermag, ist Schade und ein Mangel seiner Arbeit, den der Verfasser vielleicht in einer spätern ergänzenden Studie zu seiner Schrift wieder ausgleicht. Referent bemerkt hier, daß eine englische Uebersetzung von Muralts Briefen in London 1726 erschienen ist (Mémoires de Trevoux, Oct. 1726, S. 1936) und daß die Briefe Muralts nach dieser Uebersetzung noch in neuester Zeit von William Hartpole Lecky in seiner Geschichte Englands im XVIII. Jahrhundert zu geschichtlichem Zeugnis angerufen worden sind. (Deutsche Ausgabe von Löwe, Leipzig u. Heidelberg. 1879, I, 535, 542 n. A.).

Ziemlich zahlreich sind dagegen die Zeugnisse, die v. Greyerz aus der deutschen Litteratur und der Litteratur der Schweiz für die Bedeutung der Schriften Muralts anzuführen weiß (S. 71—80, 93—95). Daß Gottsched, der die 1732 anonym erschienenen Gedichte Albr. Hallers für ein Werk Muralts hielt, diesen letztern in der Vorrede zu seiner kritischen Dichtkunst (1737) unter die hervorragendsten Kritiker aller Völker rechnete, daß Haller von Muralt aufs stärkste beeinflusst ward, daß Bodmer, Zimmermann, der geistreiche S. Henzi, dann Hagedorn, der Pietist Dippel u. A. das Lob Muralts in den verschiedensten Wendungen ausgesprochen haben, daß Muralts Fabeln, von denen v. Greyerz in einem eigenen kleinen Abschnitt seiner

Schrift handelt (S. 91—95), auf die Fabeln Meyers von Knonau und indirekt auch auf Herder eingewirkt haben, das alles und manches Andere, was bisher fast ganz unbeachtet geblieben war, wird vom Verfasser in diesem Abschnitte ausgeführt. Zu den Citaten aus der deutschen Litteratur, die v. Greyerz hier mit rühmlicher Belesenheit zusammenbringt, sei vom Ref. noch eines hinzugefügt: in Gottscheds »Neuer Büchersaal« etc. 1748, VII. Band, 412, bei Gelegenheit der Besprechung der Briefe Le Blancs über England und Frankreich, wird bemerkt, daß Le Blanc im 6ten Abschnitte seines Buches, der über die Quäker handelt, für diejenigen, welche schon Muralts und Voltaires Briefe über diese Materie gelesen, nichts sehr merkwürdiges bringe. Was sodann die Erwähnung der Beziehungen Muralts zu J. J. Bodmer betrifft, so sind in dem einen der beiden Briefe Muralts an Bodmer, die v. Greyerz zum ersten Male bekannt macht, zwei Fehler eingeschlichen: Seite 76, Z. 3 v. u. muß es heißen *débit* st. *début*, und Z. 2 v. u. *résoudre* st. *répondre*. Daß v. Greyerz S. 78 J. J. Bodmer, der sich nie in Colombier aufhielt, mit dem seit 1720 dort lebenden J. Heinrich Bodmer, dem sog. »Obmann« und Anführer des Zürcher und Berner Kriegskorps im »Toggenburger Kriege« verwechselt hat, ist schon von anderer Seite bemerkt worden. (Bibliographie etc. der Schweiz 1888, No. 6). Ueber den »Obmann« Bodmer, welcher pietistischer Schwärmerei wegen seine Aemter in Zürich verlor, und sich deshalb (wie Muralt) nach Colombier zurückzog, hätte der Verf. sowohl bei Leu, als auch in Wyß, Lebensgeschichte Joh. Casp. Eschers, Zürich 1790, (3. 46, 6, 113 ff.) interessante Notizen finden können. Wir schließen diesen Bemerkungen hier auch noch eine Notiz über Muralts Fabeln an. Fr. Dom. Ring, der spätere badische Hofrat, der zu Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als Hauslehrer in Zürich verweilte und über seinen Aufenthalt dort ein genaues Tagebuch führte, hat in dasselbe unterm 12. Nov. 1753 eingetragen (Ref. verdankt die Kenntnis dieses Tagebuchs der Güte des Hrn. Prof. Funk in Karlsruhe): »Wir lasen einige von den neuen Fabeln des Hrn. v. Muralt, Verfassers der Lettres sur les Anglois et les François, welche schon einige Jahre bei einem Kaufmann liegen geblieben waren. Dieser habe endlich dem Hrn. Sulzer [in Berlin] das Paquet überschickt und so kamen sie in Druck. Die Fabeln fanden wir nicht vor Kinder, sondern vielmehr vor solche, die Kindern gute Maximen beibringen sollten«.

Auf 3. 81—91 bespricht v. Greyerz noch die übrigen Schriften Muralts: die »Lettre sur l'Esprit fort«, welche zuerst in der in Zürich gedruckten Ausgabe der »Lettres« von 1728 erschien (Mémoires de Trevoux, Avril 1727, S. 754: »Zürich. On travaille ici à une nouvelle édition des Lettres sur les Anglois (etc.). L'auteur les a revûes

corrigées et augmentées de quelques Lettres sur l'esprit fort«, hier nach ist die Angabe von Greyerz auf S. 34 zu präzisieren), sodann die Schrift »L'instinct divin« etc. und die »Lettres fanatiques«. Den Schluß machen einige Bemerkungen über die Muralt fälschlich zugeschriebenen Schriften und einige Notizen sowie ein interessantes Aktenstück über die letzten Lebensjahre des schließlich in Mysticismus ganz versunkenen, von seinen Zeitgenossen vergebenen und bald auch in der Litteratur allmählich in Vergessenheit geratenden Mannes, dem eine große Laufbahn als Schriftsteller beschieden gewesen wäre, wenn er es verstanden hätte, in einer Tugend Maß zu halten.

Die v. Greyerzsche Studie hat, wie die vorstehenden Bemerkungen wohl zeigen, ihren Gegenstand noch keineswegs erschöpft und gibt auch zu manchen Berichtigungen Anlaß. Dessen ungeachtet soll dem Verfasser das Verdienst, einen ebenso interessanten wie gänzlich vernachlässigten Gegenstand in Angriff genommen und mit Fleiß und Erfolg behandelt zu haben, ungeschmälert bleiben. Hoffentlich wendet sich die Arbeit des Verfassers auch in Zukunft dem Gebiete der Kultur- und Litteraturgeschichte seines Vaterlandes zu. Es gibt auf diesem Gebiete noch viel zu thun.

Bern.

Ludwig Hirzel.

**Baethgen**, Friedr., Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte. Der Gott Israels und die Götter der Heiden. Berlin 1888, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 316 S. 8°. Preis 10 M.

Es ist eine sehr erfreuliche Aufgabe, diese Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte zur Anzeige zu bringen; denn zu dem Bedeutendsten, was auf diesem Gebiet in letzter Zeit erschienen ist, zu Wellhausens Resten arabischen Heidentums, bilden sie eine willkommene Ergänzung. Behandelt Letzterer nur einen einzelnen semitischen Stamm, bei diesem aber das ganze Gebiet der religiösen Lebensäußerungen, so umspannt Bähgen das ganze heidnische Semitentum (mit Ausnahme der Babylonier und Assyrer), beschränkt sich aber dafür auf die Götterwelt (S. 9—130 »die Götterwelt der heidnischen Semiten«); und wenn Wellhausen da und dort die wertvollsten Streiflichter auf die religiösen Anschauungen und Gebräuche Israels fallen läßt, so hat Bähgen »Israels Verhältnis zum Polytheismus« zum Gegenstand einer besonderen Studie gemacht (S. 131—152); eine dritte untersucht dann vollends »die Einheit innerhalb der Vielheit der semitischen Götter und den Monotheismus Israels« (S. 253—291). Ein Exkurs über die »allgemeinen Benennungen für Gott und Götter bei den verschiedenen semitischen Völkern« (S. 297—310) und ein sorgfältiges Namenregister schließt das Ganze. Schon diese Uebersicht zeigt, daß der Inhalt dieses Buches, für welches die theo-



logische Fakultät zu Kiel dem Verf. den Dokortitel verliehen hat, viel reicher ist, als man etwa von seinem Untertitel aus vermuten könnte. Denn es handelt sich da nicht bloß um die früher z. B. von Baudissin und König verhandelte Frage, welche Anschauungen sich aus dem A. T. über den Gott Israels und sein Verhältnis zu den Göttern der Heiden ergeben, sondern die letzteren werden uns zu allererst in eingehender und doch übersichtlicher Darstellung vorgeführt: welche Gottheiten verehrten die Edomiter, Moabiter, Ammoniter, Phönici-er, Philister, Aramäer, Palmyra, Nabatäer, Araber, Sabäer und Aethiopen? Ref. steht nicht an, diesen Teil des Buchs für den wertvollsten zu erklären, der auch solchen willkommen sein wird, die hinsichtlich der weiterhin verhandelten Fragen anderer Meinung sind. Bähgen hat das Verdienst, das im Corpus Inscriptionum Semiticarum und in den Eigennamen sich findende Material zum ersten Mal in vollem Umfang zur Beantwortung dieser grundlegenden Frage herbeigezogen und weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben. Jedermann, der diese 130 Seiten durcharbeitet, wird von dem bis jetzt vielfach unbekanntem Reichtum des semitischen Pantheons überrascht sein. Wer z. B., außerhalb des engen Kreises derer, welche sich mit den phönici-schen und himjaritischen Inschriften beschäftigen, wußte von dem sidonischen Gott Doom דעם (S. 54. 91) und dem in einem palmyrenischen, vielleicht auch himjarischen Namen sich findenden עמר, der nach Bähgen damit übereinstimmen soll? Der cyprische Gott פומי ist schon länger und allgemeiner bekannt; aber wie verhält er sich zu dem karthagischen פעם, etwa wie בול zu בעל? Bähgen gibt darauf keine Antwort, wie er denn — ein weiterer Vorzug — beim Etymologisieren sehr vorsichtig ist, vgl. z. B. die Namen *Eschmum*, *Merre*, *Astarte*. Aber warum ist zu letzterem nicht wenigstens de Lagardes Aufsatz erwähnt? und derselbe Gelehrte auch zu dem Bedeutungsunterschied von *baal* und *adon*? — Ergänzungen lassen sich natürlich zu jedem Buche machen; so verweise ich zum phönici-schen Teil auf Ganneaus Mission en Palestine V, (1884) p. 134 u. Tafel 2. Der in Arsuf = Apollonias gefundene Sperberkopf beweist mit dem Namen des Orts die Gleichsetzung des Gottes רשא mit Apollo-Horus und die Verbreitung seines Kults. Für das Syrische, mit dem sich Bähgen besonders beschäftigte, hat er Isaak Ant. I, 11, 75. 98. 102. 130. 167 (vgl. mit ZDMG. 29, 110) übersehen<sup>1</sup>). Aber wer ist die hier erwähnte אלה, wer ist der אלה אלה (vgl. auch den edessenischen Fürstennamen אלה), wer der אלה, wer der harranitische אלה, der sich gleichfalls in einem edessenischen Namen אלה wiederfindet? Ueber den Gott קינן hätte Ephraim I, 156 (ich kenne die

1) In Nöldekes Anzeige (ZDMG. 42, 3, 470—487), die mir nach Niederschrift des Obigen zugegangen, sind S. 473 zum Teil dieselben Ergänzungen gemacht.

Stelle nur aus Mar Jacob, Scholia ed. Phillips p. 4) einigen Aufschluß geboten; zum Arabischen muß notwendig Wellhausen hinzugenommen werden. Einige Bedenken zu diesem Teil führe ich nicht weiter aus, namentlich zur Deutung von *הנה סך בעל* (S. 56 nach des Apuleius *deorum dearumque facies uniformis*; mir leuchtet die topographische Deutung immer noch am meisten ein); die zweite und dritte Studie ruft größere und gewichtigere hervor. Geht der Verf. in diesen von richtigen und umfassenden religionsgeschichtlichen und religionsphilosophischen Anschauungen aus?

Bäthgen tritt in der zweiten der Ansicht entgegen, daß auch die Israeliten nicht nur ursprünglich, sondern noch bis in sehr späte Zeiten Polytheisten gewesen seien; er will endlich einmal mit Ansichten aufräumen, die ebenso unhaltbar seien, wie sie in weiten Kreisen und zwar gerade in solchen, die in besonderer Weise auf das Prädikat wissenschaftlich Anspruch machen, das Verständnis der Geschichte Israels verdunkeln. Das Ergebnis, zu dem er kommt, berührt sich sehr nahe mit dem, das König in seinen Hauptproblemen der alttestamentlichen Religionsgeschichte den Entwicklungstheoretikern gegenüber aufgestellt hat; aber die Art und Weise, wie Bäthgen seine Untersuchung führt, ist der von König entschieden vorzuziehen. Nur wenig sei angeführt: die sprichwörtliche Redensart vom Wein, der Götter und Menschen fröhlich macht, sei so sicher von den Kanaanäern entlehnt, als die Hebräer vor ihrer Einwanderung in Palästina den Wein nicht kannten und strenge Jahweverehrer ihn noch später vermieden. Oder wenn er mit dem katholischen Theologen Flöckner fragt, ob ursprünglicher Polytheismus sich nicht in ganz anderer Deutlichkeit und in viel weiterem Umfang in der spätern Sprache und Litteratur hätte geltend machen müssen, wenn das alte Hirtenleben sich in so vielen Wörtern, Phrasen, Bildern und Vergleichen reflektiere, so darf dieser Frage und ihrem Gewicht niemand aus dem Wege gehn. Ebenso richtig ist vieles in seinen Ausführungen über den Plural *אלהים* (nur nicht, daß *מים* ursprünglich die Wasser-, bzw. Meeresfläche bezeichne), über die alttestamentlichen Namen, insbes. der Patriarchen und Stämme (doch hier auch manches zweifelhaft), in seiner Anlehnung an das Deborahlied, als den rocher de bronze in der Sturmflut der kritischen Angriffe — aber sicher darf der zweifelhafte Vers 8 nicht so verwertet werden, wie es geschehen ist. Das Ergebnis ist: was die Propheten erstrebten, war nicht eine Neuerung, sondern ein Kampf für das unvergängliche Kleinod, das Israel von der Urzeit her anvertraut war, das aber das Volk in blinder Thorheit oft nicht genug zu würdigen verstand und mit wertlosem Tand vertauschte; und so ziehen sich innerhalb des Semitismus zwei durchaus verschiedene, ja entgegengesetzte Auf-

fassungsweisen des Göttlichen hin, im unverfälschten Hebraismus stets der eine Gott, bei den heidnischen Semiten eine schier endlose Zahl Götter. Dennoch rücken — dies ist das Ergebnis der dritten Studie — beide Anschauungen einander näher; viele Götter der heidnischen Semiten sind spätere, lokale, sexuelle Differenzierungen; anderswo haben Gottheitsprädikate zu Eigennamen sich verdichtet. Das ursprüngliche war ein Monismus, »das einfache Bewußtsein des Göttlichen überhaupt, das zu der Vollkommenheit der menschlichen Natur gehört«. Mit diesen Worten von F. C. Baur und im Motto mit ähnlichen von Welcker drückt der Verf. seine Ansicht aus und eine Hauptstütze für dieselbe findet er in eigenartiger Weise in der alten, von fast allen Semiten zur Namenbildung verwendeten Gottesbezeichnung *El*; das sei nicht nomen proprium, sondern appellativum, wie schon die assyrische Schreibung des Namens Bab-el beweise. Was dann freilich die ursprünglichste Bedeutung des Wortes gewesen, lasse sich nicht mehr sagen; de Lagardes frühere Deutung »der dem man zustrebt« wird abgewiesen, seine neue Modifizierung »zu welchem man sich wendet« noch nicht erwähnt. Zeigen aber lasse sich noch, wie bei den vormosaischen Israeliten, nicht erst in Gosen, sondern schon in Mesopotamien der ungeteilte El zu dem näher bestimmten, aber dadurch auch andern Göttern entgegengesetzten El Schaddai geworden sei; denn *schaddai* sei ein deutlicher Aramaismus und die Vermutung, daß Abraham es war, der diesen Namen aus der aramäischen Heimat mitgebracht, werde nicht zu gewagt sein. Durch Moses sei dann der naturgewaltige Gott zugleich auch als sittliches und heiliges Wesen erkannt worden. Hier macht die Arbeit Halt; zum Allerheiligsten könne niemand dringen, der nicht zuvor den Vorhof der Heiden und den Vorhof der Israeliten durchschritten.

Ref. schließt hier seinen Bericht; die letzten und allgemeinsten Gründe seiner abweichenden Anschauung geltend zu machen, fällt außer den Rahmen einer Anzeige; nur einige Einzelfragen: Ist *schaddai* wirklich ein Aramaismus und diese Aussprache so sicher (vgl. פֶּלִי טַרְיִי, פֶּלִי טַרְיִי)? Sind wirklich von Moses an die Namen mit יְהוָה etc. so häufig? Ist El in den Eigennamen sicher appellativ, *Theodor* also älter als *Diodor*? Sind die hebräischen Maßesbot und die ägyptischen Obeliskten wirklich so entstanden, wie der Verf. annimmt? Zuerst wurden zu Ehren von Verstorbenen Steine errichtet, dann auch den Göttern<sup>1)</sup>, weil beide darin gleich sind, daß sie als unsichtbar eines sichtbaren Males bedürfen, um die Erinnerung an sie wach zu halten. Dann wäre am Ende die ganze bildliche Darstellung der Götter wieder auf die Thatsache zurückzuführen, von der sie Euhermus und ihm nach die alte Theologie herleitet, daß eine fürstliche

1) Zu Gen. 49, 24 (S. 208. 217) s. de Lagarde, Agathangelus 156.

Wittwe aus großer Sehnsucht nach ihrem verstorbenen Mann dessen Bild aufstellte und den Unterthanen auch fernerhin zu verehren befohl. Vor dieser Konsequenz schreckt vielleicht selbst der Verf. zurück, jedenfalls der Referent.

Die erste Studie ist die wertvollste, die mittlere den meisten Bedenken offen, die dritte hat wieder das Verdienst in eigenartiger Weise eine Lösung des Problems zu suchen, das noch lange die Forscher beschäftigen wird.

Ulm a. D.

E. Nestle.

---

**Boehne**, Woldemar, Die pädagogischen Bestrebungen Ernst des Frommen von Gotha. Nach den archivalischen Quellen dargestellt. Gotha, Thienemann 1888. VIII, 352 S. 8°. Mit 2 Tabellen. Preis M. 4,40.

Ernst der Fromme von Gotha hat in der Geschichte der Pädagogik schon längst seine gute Stelle gefunden. Den sog. Schulmethodus hat schon Vormbaum veröffentlicht, einen getreuen Abdruck der editio princeps desselben hat der um die Schulgeschichte so verdiente Dr. Joh. Müller in der von Israel und ihm veranstalteten »Sammlung selten gewordener pädagogischer Schriften früherer Zeiten« gegeben (1883) nebst umfänglichen und bis ins Kleinste hinein zuverlässigen kritischen und historischen Bemerkungen, welche über den Urheber der bedeutenden Schulschrift und die pädagogische Welt, in der er sich so gerne bewegte, alle wünschenswerte Aufklärung bietet. Das uns jetzt vorliegende Buch von Boehne kennzeichnet sich als eine pädagogische Biographie des frommen Herzogs und kann, da sie ganz aus den ersten Quellen gearbeitet ist, für die Geschichtschreiber der Pädagogik selbst wie eine Quellschrift gelten.

Boehne behandelt zunächst Herzog Ernsts pädagogische Bestrebungen bis zu seinem Regierungsantritt. Dieser Abschnitt läßt Einiges zu wünschen übrig. Das Biographische, das doch in gewisser Ausdehnung herangezogen werden mußte, hätte ohne großen Aufwand an Raum vervollständigt werden können. Wir würden dann über Herzog Ernsts Jugenderziehung manches erfahren haben, was dessen späteren pädagogischen Eifer und die Richtung, in welcher er sich geäußert hat, erklären kann. Auch die freilich etwas schwierige Frage, wie weit er sich von Ratke und wie weit von Comenius hat bestimmen lassen, hätte dann wohl Erörterung gefunden. Der zweite Teil, welcher mit dem »Informationswerk« sich befaßt, ist mehr kirchengeschichtlicher Natur, für Ernsts pädagogische Bestrebungen aber in so ferne ebenfalls von Bedeutung, da sie die Religions- und Heilspolizei des patriarchischen Fürsten, welche auch in seiner Schultätigkeit sich ausspricht, recht anschaulich macht. Der umfangreichste dritte Teil des Buches bespricht das, was der Herzog für die

Erziehung der Kinder in Haus und Schule gethan hat. Das ist Alles sehr gründlich und eingehend behandelt. Es hätte nur, da der Verf. auf die I., welche dem Titel des »spezial- und sonderbahren Berichts« vorausgeht, so großes Gewicht legt (S. 117 Anm.), gesagt werden sollen, warum dieser Bericht ein »erster« heißt; denn der zweite ist ja nicht gedruckt worden. Im vierten Teil erfahren wir, was der Herzog für das Gymnasium (in Gotha) gethan hat. Hier wie im vorübergehenden Teil spricht sich deutlich jene im Kampf gegen die mittelalterliche Scholastik schon im sechzehnten Jahrhundert sich kräftig regende Bestrebung aus, die Bildung der künftigen Geschlechter nicht durch die Vertiefung und Verlebendigung der klassischen Studien neu zu begründen, sondern durch eine entschlossene Annäherung an das tägliche und gegenwärtige Leben, dem die nämliche Bewegung, welche dem Humanismus die ersten Antriebe geliehen, neuen Inhalt gegeben hatte. Diese Richtung hat sich späterhin feindlich gegen den Humanismus gestellt; im Anfang war sie ihm nahe verwandt. Man darf sich daher nicht wundern, wie der Verf., daß schon in jener Zeit, »anderthalb Jahrhunderte vor Pestalozzi« (S. 141), auf die Anschauung im Unterrichte gedrungen wird, zumal das weniger ein Ergebnis didaktischer Berechnung, als gewisser stark ausgeprägter Utilitätsrücksichten war. Damit kann es dann wohl bestehen, daß man viele Dinge zunächst fest auswendiglernen läßt, um erst später den »Verstand« derselben den Kindern beizubringen (S. 133). Ja, selbst die religiösen und kirchlichen Bestrebungen Herzog Ernst hängen einer gewissen praktischen Nützlichkeit recht deutlich nach. In Dingen der Universität ist daher aus diesen und anderen Gründen damals wenig erreicht worden. Davon handelt der fünfte Teil, während der sechste und letzte von der Erziehung der Kinder Herzog Ernsts handelt. Im letzteren tritt klar hervor, was die höheren Stände im siebzehnten und noch mehr im achtzehnten vom Humanismus weg auf die Seite des Realismus gedrängt hat. Was war auch von jenem zu erhoffen, wenn die erwachsenen Söhne des Herzogs auf der Universität den Miltiades des Cornelius Nepos traktieren, um dabei zu »disserieren, wie sich ein Kriegssoberster in Einnahme der Länder zu verhalten habe« (S. 340 f.)! Die Geistesarmut, welche aus solchem Unterricht spricht, ist äußerlich in diesen Zeiten charakterisiert durch Zurückdrängung des Griechischen gegen die Beschäftigung mit neueren Sprachen und ein umfänglicheres, aber sehr äußerliches Geschichtsstudium. Die Lehre, welche aus allem dem zu ziehen wäre, übersieht unsere schnell lebende und kurzsichtige Gegenwart.

Boehnes Buch ist angenehm geschrieben und gibt anschauliche Darstellungen von den Bildungsverhältnissen des siebzehnten Jahrhunderts. Da wir alle den religiösen Standpunkt Herzog Ernsts nicht mehr teilen, so hätten »die sogen. Freidenker«, denen die Pädagogik doch viel verdankt, ohne Rüge passieren können (S. 96).

Karlsruhe, im Sept. 1888.

E. v. Sallwürk.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

15. Februar 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: Egenolff, Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Von *Blass*. — Comiorum Atticorum fragmenta ed. Th. Kock. III. Von *Crusius*. — Hartman, Analecta Xenophontea. Von *Mücke*. — Gareis, Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Von *Mewer*. — Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Von *Heyd*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Egenolff**, Prof., Dr., Die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des Gr. Gymnasiums Mannheim für das Schuljahr 1886/7. Leipzig, Teubner, 1887. 48 S. 4°. Preis M. 1,60.

Der größte Teil dieser Schrift trägt die besondere Ueberschrift »Vorläufige Nachricht über die orthoepischen Stücke der byzantinischen Litteratur, welche im Corpus Grammaticorum Graecorum veröffentlicht werden sollen«; es kommt dann nur noch auf S. 45 ff. eine appendicula hinzu. Wie der Verf. in aller Kürze angibt, ist ihm von dem geplanten, höchst verdienstlichen Corpus Grammaticorum Graecorum, von welchem ja auch Einzelnes bereits gedruckt vorliegt, der 5. Band zur Bearbeitung übertragen worden, enthaltend »die scriptores orthoepici und orthographici oder, richtiger ausgedrückt, die von den Byzantinern veranstalteten Excerpte aus denselben«. Hier nun gibt Egenolff eine Uebersicht darüber, »was für diesen Teil des Corpus bisher erreicht ist und was die Aufgabe im einzelnen zu bieten verspricht«, zugleich in der Absicht, alle Freunde dieser Studien zu etwaigen Mitteilungen oder Kundgebung von Desiderien zu veranlassen. Es kann auch für den Referenten der Zweck der gegenwärtigen Besprechung nur sein, diese Aufforderung zu unterstützen, damit das Corpus der griechischen Grammatiker in ähnlicher Vollständigkeit und Abgeschlossenheit erstehe, wie dies bei dem dafür vorbildlichen Corpus Grammaticorum

Latinorum der Fall. Man hat es leider hier und dort größtenteils mit Ruinen zu thun: denn der für E.s Gebiet in Betracht kommende Quellenschriftsteller ist Herodian, und von dessen großem Werke *ἡ καθόλου προσφθία*, in 20 (21) Büchern, dessen Gelehrsamkeit den nachfolgenden Geschlechtern drückend erschien, sind nichts als Auszüge erhalten, aus denen man versuchen muß, von dem Original was möglich ist zu rekonstruieren. Und zwar, wie der Verf. darlegt, sind für die Hauptmasse des Werkes zwei Auszüge vorhanden, der des Theodosios von Alexandrien, und ein kürzerer in Johannes von Alexandrien *ιονικὰ παραγγέλματα*; dazu kommen noch einige kleine Reste, wie von demselben Johannes ein Lexikon der Wörter, die bei sonst gleicher Schreibung, aber verschiedener Bedeutung verschiedenen Accent haben. Von dem 20. Buche aber, worin Herodian über Quantität und über Spiritus handelte, sind wieder besondere Excerpte, indem in den Auszügen von Theodosios und Johannes dieser Teil nicht mit umfaßt wird, und zwar sind es getrennte Schriften der Spätlinge über die *χρονοί* und über die *πνεύματα*, Schriften, die selbst wieder in den verschiedenen Codices, in denen sie stehn, eine verschiedene, bald längere, bald kürzere Fassung haben. — Herodian war sehr weit entfernt ein klassischer Schriftsteller zu sein, etwa eben so weit wie sein Vater Apollonios; aber die Gelehrsamkeit, wie sie uns in dem erhaltenen kleinen Werke *περὶ μονήρους λέξεως* entgegentritt, ist staunenswert; denn der Mann beherrschte offenbar das gesamte sprachliche Material, welches in einer weitschichtigen Litteratur vieler Jahrhunderte niedergelegt war, bis einschließlich der seltsamen Eigennamen, die irgendwo bei einem gänzlich obsuren Schriftsteller über lokale Altertümer vorkamen. Daß nun Lentzs Rekonstruktion des Herodian, insbesondere seiner *καθόλου προσφθία*, bei der besondern Schwierigkeit der Sache Mängel aufweist, die durch einen zweiten Bearbeiter verbessert werden können, wird man dem Verf. gern zugeben, und darin keine Herabminderung des Verdienstes des Vorgängers erblicken. Ueber den Plan der neuen Ausgabe, über die Handschriften, die für die einzelnen Excerpte besonders in Betracht kommen — falls nicht inzwischen neue noch bessere gefunden werden — macht der Verf. hier vorläufige Angaben. Es ist nicht die Absicht der Herausgeber, Lentzs Ausgabe alsbald zu verdrängen; dieselbe soll vielmehr, und zwar als 2. Teil, dem Corpus eingefügt werden; aber sobald die Exemplare vergriffen sind, kann die neue Bearbeitung erscheinen, für welche inzwischen in der von Egenolff zu liefernden Edition der Excerpte (Band V des Corpus) die Grundlagen geschaffen sein werden. — Die *appendicula* auf S. 45 ff. gibt aus einer Pariser Hand-

schrift eine Probe davon, wie neben den allgemeinen Auszügen aus Herodians *καθολική* auch besondere Excerpte daraus für die verschiedensten Zwecke gemacht worden sind. — Wünschen wir dem gesamten so rüstig in Angriff genommenen Unternehmen und insbesondere der mühevollen Arbeit des Herrn Verfassers besten Fortgang!

Kiel.

F. Blass.

**Comicorum Atticorum fragmenta** ed. Theodorus Kock. Vol. III. Novae comoediae fragmenta pars II. Comicorum incertae aetatis fragmenta. Fragmenta incertorum poetarum. Indices. Supplementa. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri, MDCCCLXXXVIII. Preis M. 16.

Mit dem dritten Bande ist die Kocksche Bearbeitung der Komikerfragmente, welche die kleine Meinekesche Ausgabe zu ersetzen bestimmt ist, abgeschlossen. Der ausgedehnte Stoff liegt in handlicher Form, vielfach gereinigt und ergänzt, vor uns; und wie der Herausgeber Eingangs mit gerechter Befriedigung auf den weiten, schwierigen Weg zurückblickt, den er rüstig und glücklich durchgemessen hat, so gebührt ihm hier an erster Stelle unser Dank für das, was er uns heimbringt.

Die Arbeitsmethode Kocks ist durchaus dieselbe, wie in den früheren Bänden. Ohne den Gang der Ueberlieferung stets im Einzelnen zu verfolgen, sucht er divinatorisch, gestützt auf eine seltene Vertrautheit mit dem Sprachgebrauche und der Gedankenwelt der alten Komiker, Lesung, Deutung und Herkunft zu erschließen; und wer Gelegenheit hat selbständig nachzuarbeiten, wird sich bald davon überzeugen, wie viel Neues und Gutes Kock auf diesem Wege zu Tage gefördert hat. Von dem Nutzen, welchen eine genauere Untersuchung der alten Grammatiker-Tradition, seiner Hauptquelle, bringen könnte, denkt er offenbar sehr gering<sup>1)</sup>. Demgemäß ist er z. B. dem von Meineke befolgten Principe die kürzeren Fragmente und Glossen gruppenweise nach den überlieferten Quellen zusammenzustellen meist untreu geworden (vgl. vol. I p. IV) anstatt es konsequenter durchzuführen; sogar ganze Nester von Komiker-Excerpten, die auf zusammenhängende Artikel des Aristophanes von Byzanz, Sueton, Didymos zurückgeführt werden können, werden der äußerlichen alphabetischen Anordnung zu Liebe auseinander gerissen, ob-

1) Vgl. die charakteristische Aeußerung praef. p. VI: *si quis talia* (Nachweisung von Parallelstellen, Varianten u. a.) *supplere adgrediatur opera meo quidem iudicio non admodum fructuosa, largam sine dubio in mea editione inventurus sit messem.*



gleich sich oft erst aus dem Zusammenhange ergibt, ob und wie weit diese Excerpte der Komödie zuzuschreiben sind. Von den neueren text- und quellenkritischen Arbeiten auf dem Gebiete der Grammatiker und Lexikographen hat er überhaupt kaum Notiz nehmen zu müssen geglaubt<sup>1)</sup>. Bei dem wohlverdienten Ansehen des Herausgebers ist es zu befürchten, daß diese skeptischen Ansichten von der Tagesmeinung adoptiert werden, zumal das Studium jener Quellschriften gerade keine verlockende Zugabe ist. Eben deshalb möchte Ref. noch einmal ausdrücklich auf diese Einseitigkeit hinweisen<sup>2)</sup> und in den folgenden Anmerkungen besonders an etlichen Beispielen zu erhärten suchen, daß es doch keine ganz verlorene Liebesmühe ist, *si quis talia supplere adgrediatur*. Doch sollen hier mit Rücksicht auf den knapp bemessenen Raum nur Stellen behandelt werden, die keine ausführlichen Auseinandersetzungen erheischen; einige weiter greifende Fragen werden demnächst im Philologus zur Besprechung kommen.

Wir schließen uns der Kockschen Ordnung an und beginnen mit den Fragmenten des Menander.

Fr. 192 p. 55 heißt es in der Erklärung des Lemmas *λύκου περὰ: πῶς γὰρ ἄν πτηνός τις γένοιτο λύκος; μέμνηται ταύτης* (sc. *τῆς παροιμίας*) *Μένανδρος*. Kock vermutet auch in jener Frage Menandreisches Gut und versucht iambische Kommata daraus herzustellen. Daß wir es hier mit dem Kommentator zu thun haben, zeigen ähnliche Stellen der Paroemiographen, wo den *ἀδυνατά* oder *ἀνονητά* gleichfalls die deductio ad absurdum in Frageform hinzugefügt wird, vgl. 'Zenob.' 442 p. 138 Gott. = Plut. de prov. Alexandr. 32 p. 17 Cr. *ὄψο τις ἔλεγε μῦθον . . . πῶς γὰρ ἄν δύναιτό τις ἐγνωκέναι τὰ μὴ λαληθέντα ἀπὸ κτλ.* — Wie Fr. 199 (cf. 751) vervollständigt werden kann, ist bereits Anall. ad paroemiogr. p. 49 ge-

1) P. VII heißt es: *in titulis . . . Paroemiographorum Gr., donec novae . . . editiones . . . praestabunt, nihil novandum esse arbitror. itaque vel Diogeniani nomen . . . quia in prioribus voluminibus remansit, etiam in tertio intactum reliqui.* In der That citiert K. nicht nur den 'Diogenian', sondern auch den 'Plutarch' (d. h. Zenob. III, wie schon Miller erwiesen hat) der Göttinger Ausgabe; warum er hier sogar mit den Klammern gezeigt hat, die sonst Zeichen der Unechtheit bei ihm sind, ist mir unklar; nur gegen Schluß finde ich einmal '[Plut.] prov.' (p. 529. 550). Auch die Ostern 1887 erschienene Ausgabe des echten Plutarch ist nirgends benutzt. Doch das sind äußerliche Dinge. Aber auch die sachliche Behandlung dieser Ueberlieferungen bei Kock zeigt nirgends die Spur eines Einflusses der einschlägigen Arbeiten von Fresenius, Hörschelmann, Egenolff, L. Cohn u. A., s. unten.

2) Aehnlicher Tendenz hat ein großer Teil der im Philologus XLVI 606 ff. XLVII (1) 33 ff. veröffentlichten Bemerkungen.

zeigt; vgl. Kock Supplem. p. 752. — Fr. 221: *πρωχότερος κινδάλω* (Zen. Ath.) ist nicht in *πυ. κίγκλου* (Phot.) zu korrigieren, sondern es stellt eine zweite Form der Wendung dar. — Die Worte *ἵππετες προκαλεῖσθαι εἰς πεδίον* Fr. 268 p. 77 in den Plato-Scholien schließen sich an die Platostelle an; zweifelhaft ist es, ob Menander gerade diese Form gebrauchte; das *γράφεται καὶ ἵππον εἰς π. πρ.* hätte nicht unterdrückt werden sollen. — Für Fr. 269 ist Hauptzeuge Sueton bei Miller *Mél.* 435 = Eustath. II. p. 2188 (vgl. Fresenius, de *λέξ.* Aristoph. Suet. exc. Byz. p. 100, für Fr. 321 Pausan. Fr. 16 Rdf.) — Fr. 358: ein parodierter Tragikervers, wie die umstehenden Lemmata im Athous, vgl. *Anall.* p. 152. — Von Fr. 401 *Αἰάντιος γέλωσ* gab es neben der künstlichen Beziehung auf den *εὐκαίρος γέλωσ* des Schauspielers Pleisthenes eine Konkurrenz-Erklärung *ἐπὶ τῶν παραφρόνως γελώντων*; da es sich nicht ausmachen läßt, welche für Menander paßt, hätten beide mitgeteilt werden müssen<sup>1)</sup>. — Fr. 409 verwandelt Kock (aber, mit beifallswerter Zurückhaltung, nur in der adnotatio) die Worte | *μεσιὰς τριχας φθειρῶν τε καὶ ῥύπου, δίδουσι | πειῖν* in: *τὰς τρ. | μεσιὰς ἔχουσι αἴρων τε καὶ ῥύπου, πειῖν | διδοῦσι* dazu meint er: *αἴρα proprie est lollium, sed sine dubio etiam capitis sordes significabat.* Wenn ein Anderer das vorgeschlagen hätte, würde K. wohl eingewendet haben, daß *αἴ.* bei den Komikern nicht nachzuweisen sei. Da nun aber auch die Lexikographen von jener Bedeutung nichts wissen (vgl. noch Eustath. p. 1648, 9 *αἴρα* = *σπέρμα*, Hes. s. v. *αἴρας* — *ἀγρίας βοτάνας*), ist allermindestens das *sine dubio* zu beanstanden. — Fr. 416 empfangen wir aus der Hand des Didymus, wie die Uebereinstimmung der Aelianstelle mit Zenob. I 55 Ath. (volg. 508) beweist. — Den Hexameter *ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον κτλ.* Fr. 443 hat Menander schwerlich wörtlich angeführt, sondern nur, nach seiner Sitte, paraphrastisch in seine Rede verwoben; das *μέμνηται* des Scholiasten bedeutet keineswegs Mehr. Der Vers war also klein zu drucken. — Zu Fr. 445 hat sich Kock, wie zu Fr. 269, den Hauptgewährsmann entgehn lassen: Sueton. p. 274 Reiffersch., vgl. Fresen. a. O. p. 145, Cohn, *Fleckeisens Jahrbh. Suppl.* XII 339. Die Schreibung und Erklärung der Glosse ist immer noch nicht im Klaren. — Fr. 459 (Zen. Ath. III 37 = Ps.-Plut. 32 p. 321 Gott.) ist zwar nicht das Lemma aus Menander abzuleiten (auch die umstehenden Lemmata 34–40 gehören nicht in Komödien), wohl aber, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Didymos, der Schluß der Erklärung: *οἱ γὰρ ἦρωες | κατοῦν εἰτοιμοὶ μᾶλλον ἢ εὐεργετεῖν* (so der Par.), *ὡς φησι Μένανδρος κτλ.* Nach dem von Kock nicht bertücksich-

1) Not. Fr. 402, 8. p. 116 ist *Append. prov.* zu citieren für *Mantiss. prov.*

tigten Laurentianus ist ἡ <περ> ὠφελεῖν zu schreiben: damit ist der Menandreische Vers urkundlich wieder hergestellt (vgl. de Babr. aet. p. 236). — In Fr. 502 scheint Ἐμβαρὸς nach Maßgabe der von K. nicht mitgetheilten Erklärung des Demon groß geschrieben werden müssen. Die auffallende Erklärung μωρός neben νουνεχής bezieht sich auf die vollere Form des Lemmas οὐκ Ἐμβαρὸς εἶ (Hes. s. v., erklärt οὐ φρονεῖς, ἀπὸ τῆς Ἐ. φρονήσεως), die bei Zenobios I 8 vielleicht herzustellen und dem Menander zuzuschreiben ist. Wenn dagegen ein obskurer Suidas-Codex für Ἐ. Ἐ. υς οὐτοσί schreibt, so sind das nicht *verba Menandri* (K.), sondern *verba diasceustae Byzantini*. — Fr. 616: ἡ δ' εὐπατέρεια φιλόγελως τε παρθένος | Νίκη κιλ. citieren die Aristidesscholien und fügen hinzu: λέγει δέ τῃν Ἀθηνᾶν. Kock: »miror neminem miratum esse *Minervam φιλόγελων*. scr. *φιλίσις τε π.*« Das λέγει des Scholiasten bezieht sich auf den Text des Aristides; daß der Komiker Athene und Nike identifiziert habe, ist unerwiesen und unwahrscheinlich. Νίκη φιλόγελως hat aber auch Himerius in diesen Versen gelesen nach dem Zeugnisse seiner von K. ausgeschriebenen Paraphrase. Gegen das Bündnis dieser beiden selbständigen Ueberlieferungen könnten nur die wichtigsten Gründe aufkommen: weshalb aber Nike nicht gerade so gut φιλόγελως heißen kann, wie z. B. ἡδνέπεια (Hymn. Orph. prooem. 36), ist schwer abzusehen<sup>1)</sup>. — Fr. 717: das Verhältniß der Ueberlieferung wird durch die von K. nicht mitgetheilte Thatsache bestimmt, daß Eustathios ein λεξικὸν ῥητορικὸν citiert. Ebenso hätte Fr. 724 Didymus als Urheber des Artikels genannt werden sollen (Fr. ed. Schmidt p. 397 f., Jungblut de Zenob. p. 27), 727 Aelius Dionysius (vgl. 854), 846 p. 227 Pausanias. — Unter Fr. 721 wiederholt K. zu einer Stelle des Gregor von Nazianz Meinekes Worte: »ex M. hacc petita esse indicante Porsono ad Eurip. Orest. 228 monuit Elias Cretensis. . .« mit dem Zusatze *Porsoni adnotationem frustra quaesivi*. Zu suchen war hier absolut nichts, sondern nur die Ausgabe des Orestes nachzuschlagen, p. 32 des Leipziger Nachdrucks von 1824. Die Anmerkung des Elias hätte übrigens im Wortlaut gegeben werden sollen. — Fr. 758 ὦ παῖ σιώπα· πόλλ' ἔχει σιγή καλὰ wird bei Stobaens dem Sophokles, nur von Arsenius (= Stob.) dem Menander zugeschrieben; Cobet hatte den Vers richtig dem Menander abgesprochen, Kock entgegnet: »mibi tam vulgaris sententia facile *utrique* poetae videtur se offere potuisse«. Das würde man gerne zugestehu, wenn nur ein Flücht-

1) Bergk, L-G. IV 180<sup>22</sup> macht wahrscheinlich, daß diese Worte das ἐξόδιον einer Komödie bildeten. Unter dieser Voraussetzung ist das überlieferte φιλόγελως das einzig Mögliche: der Dichter ruft die Nike, welche den komoedischen Sieg verleiht.

tigkeitsversehen des Arsenius als Zeugnis gelten könnte! Schon Leutsch bemerkte p. 737 gut: »scilicet Menandri est qui apud Stobaeum praecedit versus«. Also fort mit solchem Schund! — Fr. 826 p. 222: Die Dreizahl ist in den *τρια κακά* durchaus typisch; wenn der Komiker also *δι' ο (κακά) προθεις ως παροιμιώδες επιλέγει παίζων τὸ 'εν γαρ η τούτων τῶν τριῶν ἔχει κακῶν'*, so besteht in dem Widerspruche der Zahlen eben der Witz. Jede Konjektur ist vom Uebel. — Fr. 828 wird im Millerschen Athous II 86, im Zenob. Paris. 111 p. 34 Gott., im Wiener Ps.-Diogenian 59 p. 10 Gott. *ὁ κωμικός* citiert. Die Uebereinstimmung beider Handschriftenklassen vindiciert diese Lesart dem Archetypon. Wenn also alleiu der jämmerliche Pantinische 'Diogenian' *Μένανδρος* hat, so ist das lediglich eine Konjektur, resp. Interpolation. Das Fr. gehört danach unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Fr. 833. Eustath.: *παρὰ Ἀλλίῳ Διονυσίῳ κείται τὸ λυκοφιλίως ἀντὶ τοῦ ὑπόπτως, ὑπούλως. ὅς φέρει καὶ Μενάνδρου χοῆσον ταύτην. 'λυκοφίλοι μὲν εἰσιν' κτλ. Phot. λυκοφιλίως. ὑπόπτως, ὑπούλως. οὕτω Μένανδρος.* Aelius Dionysius ist eine Hauptquelle des Photius; der Photius-Artikel ist offenbar nur eine Verkürzung des Eustathianischen: wie konnte K. also vermuten, daß Photius vielleicht *alterum fragmentum* überliefern? <sup>1)</sup>. Ebenso hat Fr. 1064 neben 191 keine Existenzberechtigung, da jene Photiosglosse lediglich eine verstümmelte Fassung des reicheren Artikels Fr. 191 darstellt. — Zu Fr. 837 p. 225 ist die Erklärung des Etym. M. s o kaum verständlich; jedenfalls hätte Phot. s. v. *θαῖτιον ἢ βάδην* und Etym. Gud. p. 451, 49 herausgezogen werden sollen. — Die Ueberlieferung von Fr. 832 gibt vollständiger und gut geordnet Nauck Eurip. fr. 863 vol. III p. 171. Menander hat diese Sentenz aus Euripides entlehnt, wie der Dichter der *ἀλιεῖς* Theocr. XXI 32. — Zu Fr. 865 mußte die Plutarchstelle (Sympos. IV 3: K. citiert leider nur die Seitenzahl) vollständiger ausgeschrieben werden. Auch verdiente es Erwähnung, daß den Schluß des Kapitels unverkennbar Komödien-Reminiscenzen von Menandreischem Charakter ausmachen (§ 3; *οἴκων* — *εἰς ταὐτὸ συνιόντων δυοῖν* | *ὃ τε λαμβάνων τοὺς τοῦ διδόντος [οἰκίους καὶ φίλους]* <*συγγενεῖς*> κτλ., vgl. Men. 923). — Fr. 886 ist nach Herodian mit wohl verständlichem Gegensatze zu schreiben: *οὐκ ἤρξασαμεν αὐτοῖσιν* (vgl. Xen. Cyr. discipl. IV 6, 7: *εἰ αὐτοὶ ἄνευ τούτων ἀρκοίημεν ἡμῶν αὐτοῖς*): *ἤδη δ' εἰμι σῶς*. Kock will die Schlußworte *ἤδη κτλ.* aus Eustathius 'emendieren' in — *ἀντὶ τοῦ ἀλλήλοισ*: was palaeographisch unmöglich und dem Zusammenhange nach überflüssig ist. — Zu Fr. 924, 3 vgl. Eustath. II. XIII 29,

1) Ueber die Photiusglossen mit *οὕτω* vgl. Philol. XLVII (I) 41, wo gleichfalls verkehrter Ausnutzung entgegen getreten werden mußte.

Scr. Alex. p. 19; Ps.-Callisth. I 28 p. 30 M. In Vs. 1 ist schwerlich etwas zu ändern; *κᾶν ζητῶ τινα, αὐτόματος οὗτος παρέσται* spricht wohl ein Abergläubischer, der durch neu gewonnene Zaubermittel jene 'Wirkung in die Ferne' auszuüben wähnt, wie die Theokriteischen Pharmakentriai. — Fr. 940 ist in der Aristidesstelle ein vollständiger Trimeter zu erkennen: *ἐὰν ἴδωσι τῆν Ἑλένην-Ἑλένην λέγω*; Ob das mehr als Zufall ist, kann nur eine genauere Analyse des ganzen Abschnittes lehren. — Die Emendation des Glossems zu 1021 rührt nicht von Meineke her, sondern von Dobree; zu 1025 vgl. Fresen. a. O. p. 143, 20. — Fr. 1060 setzt K. schwerlich richtig *σάββους* (*βάκχους*) als Menandreisch an. Aus der vollständiger auszuschreibenden Stelle der Symposiaca IV 6 ergibt sich, daß der Ruf *εὔοι σαβοῖ* gemeint war, wie bei Demosthenes; vgl. Jakobi im Index. Das doppelte *β* vollends ist nur wegen der falschen etymologischen Beziehung zum jüdischen Sabbath eingeschmuggelt. — Fr. 1117 und 1123—1126 geschieht dem Apostolios und seiner Sippe doch zu viel Ehre: wozu die unsinnigen Schreibfehler von Renaissancegelehrten unter besondern Nummern verewigen? — Fr. 1127 gehört zweifellos einem Historiker, vgl. Anall. ad paroemiogr. p. 18<sup>1</sup> 84. Wenn Miller p. 355 wieder auf den Komiker zurückkommt, so beruht das lediglich auf einer Verwechslung der Artikel *Διάντιος γέλως* (*Μεν. ἐν Περιουθία τῆ πρώτῃ*) und *Θραῶκες ὄρνι οἴκ ἐπιστανταί* (*Μεν. ἐν τῆ πρώτῃ*, sc. *βίβλω*), zu welcher das Citat im Göttinger Index Paroemiogr. I p. 529 Anlaß gegeben hat. Diese Sachlage scheint freilich nicht nur Kock, sondern selbst A. Nauck (*Mélanges* III 144) entgangen zu sein.

Bei den *δεύτεροι* beschränke ich mich hier auf wenige kurze Nachträge.

Zu Archedikos Fr. 4 p. 278 teilt Kock nur die von Meineke (hist. crit. 459) angezogene Polybiosstelle mit. Eine Vergleichung des übrigen Materials (Duris b. Suid. Ps.-Diog. s. v. *ὃ τὸ ἱερὸν πῦρ* = FHG. II 474) führt zu dem Ergebnis, daß der Komiker eine giftige Redewendung attischer Redner sich zu Nutze gemacht hatte. — Posid. Fr. 4 p. 337 war das von Nauck evident verbesserte Lemma vollständig als Citat anzusetzen; daß die Worte rhythmisch sind, kann doch kaum bezweifelt werden<sup>1)</sup>. — Die Beziehung von Alexandr. Fr. 8 p. 374 auf den Kyklops des Philoxenos (vgl. Theognet Fr. 1, 5 p. 365) erweist sich durch die Reihenfolge der Lemmata im Millerischen Athous als urkundlich; hier steht das Fragment nämlich III 44 neben dem Verse *ἀπάλεσας τὸν οἶνον ἐπιχέας ἰδῶρ*, der längst richtig in den Kyklops gesetzt ist.

1) Die Polluxstelle p. 298 hätte p. 328 nicht wieder abgedruckt zu werden brauchen.

Etwas ausführlicher müssen wir uns beschäftigen mit den fast die Hälfte des Bandes (p. 395 ff.) ausfüllenden *fragmenta incertorum poetarum*, da Kock hier unter den erschwerendsten Bedingungen am meisten Neues und Förderndes beigebracht hat, freilich auch am häufigsten Anlaß gibt zu Ergänzungen und Einwänden.

Trotz aller Sparsamkeit in den Citaten und Erklärungen war das Kocksche Buch doch schon ein *μέγα βιβλίον*: um so mehr wäre bei der Aufnahme der *adespota* eine gewisse Zurückhaltung am Platze gewesen. Kock ist hier aber außerordentlich freigiebig, und zwar, das muß rund herausgesagt werden, zu freigiebig, denn der Procentsatz der zweifelhaften und sicher fremdbürtigen Elemente ist unverhältnismäßig groß. Ich verzeichne hier, was mir bei einmaligem Durchblättern aufgefallen ist.

Fr. 12 nennt Synesios Ep. p. 104 *παροιμία, μᾶλλον δὲ χρησμός· χρησμός γὰρ ἀνικρός*; im *Encom. Calv.* zählt er es gleichfalls zu den alten *παροιμίαι* und nennt es *χρησμός*<sup>1)</sup>; daß eine Komödie vermittelt habe, ist mindestens unsicher, da auch die parodische Beziehung zu Eurip. *Tro.* 1051 nicht zwingend ist. — Noch fragwürdiger ist Fr. 57 p. 410; denn Choeroboscus p. 84 *Hörschelm.* (an einer Stelle, die Meineke noch nicht vorlag) schreibt es ausdrücklich anonymen *Δελφικά* zu, und Bergk hat es daher ganz richtig unter die *adespota* der Lyriker (107 III<sup>4</sup> p. 723) aufgenommen<sup>2)</sup>. Wie kann K. das Alles nur einfach ignorieren? — Fr. 116 p. 440 hat Kock aus den Worten des Alkiphron *δυσμενῆς καὶ βάσκανος ὁ τῶν γειτόνων ὀφθαλμός* durch Zusätze und Umstellungen zwei schwerfällige Trimeter gemacht. Aber Alkiphron bringt offenbar nur eine junge Form des alten Spruches *ἄξιτερον οἱ γειτόνες βλέπονσι τῶν ἀλωπέκων* (*App. prov.* 140, bei K. p. 490); es sind allem Anscheine nach *Accent-Trochäen* mit reimartigen *Homoioteleuton* (s. *Anm.* 1), vgl. I 27 *ὄλον μ[ε κατὰ τὴν παροιμίαν] ἀνατρέψασα | δουλεύειν ἐπηγάκασας*, *Julian Misop.* 357<sup>a</sup> *τὸ χῖ [φασίν] οὐδὲν ἠδίκησε τὴν πόλιν οὐδὲ τὸ κάππα* (*Accent-Iamben*). In diesen volkstümlichen Sprüchen besitzen wir wohl die ältesten Zeugen *accentuierenden Versbaues* bei den Griechen: vgl. *Fleck. Jahrb.* 1887, 661. — Zu Fr. 238, von dem wir nur wissen, daß es bei Krates dem Kyniker vorkam, bemerkt Kock: »quamquam versus est Cratetis, etiam comoediam ea sententia usam

1) Die Stelle ist interessant: | *τίς οὖν ποί' ἐστὶν ἥδε καὶ τι βούλεται; | οὐδεὶς κομητῆς ὅσις οὐ [υ - υ - ] . . . τὸ δὲ ἀκροτελεύτιον αὐτὸς σὺ πρὸς τὴν ἠχὴ τοῦ τριμέτρον συνάρμοσον*, d. h. nach dem Schlußworte *βούλεται* des (in den mir vorliegenden Ausgaben als *Prosa* gedruckten) selbst erfundenen Trimeters: ein Reimscherz, wie wir sie auch kennen.

2) Kock scheint nur die zweite Auflage des *Lyrici* benutzt zu haben.

esse arbitror«. Nach einem Grunde sieht man sich vergebens um. In der Komödie ist so ziemlich für jeden Gedanken und jeden Stil, ernst oder parodisch, Platz zu schaffen: wo sollte man also die Grenzen ziehen bei einem solchen Vorgehn? — Fr. 279 *γραφὴ τε καὶ Λευκαῖος οὐ ταῦτόν* erinnert lebhaft an den bei Diog. Laert. III 12, 13 erhaltenen Dialog des Epicharm (Fr. 41 p. 269 Lor.), ohne daß es sich daraus ableiten ließe; ebensowenig aber kann man es mit Sicherheit auf die attische Komödie zurückführen. — Fr. 330 ist nur durch eine sehr unnötige Konjekture Meinekes unter die *ἀδέσποια τῆς νέας* gekommen. — Auch Fr. 591 ist an dieser Stelle zu streichen; der Hesych-Artikel ist mit dem Zenobios-Artikel, aus welchem Diph. 53 p. 558 her stammt, identisch; mit den überschüssigen Worten ist also das Diphilos-Fragment zu ergänzen, wie schon Anall. 48<sup>2</sup> gezeigt ist. — Fr. 656 *τὸ Πάσητος ἡμιωβόλιον* ist aus Plutarch de prov. Alex. (50 p. 24 m. A.) entnommen; die von Kock ausgeschriebenen Worte der Erklärung in Ps.-Diog., welche Leutsch in komische Trimeter bringen wollte, rühren von einem mittelalterlichen Abschreiber her, welcher den an anderen Stellen besser erhaltenen Artikel elend verstümmelt hat. Vgl. Fleck. Jahrb. 1887, 670<sup>65</sup>. — Ebenso stammt aus Fr. 683 *ὄνω ως ἔλεγε μῦθον* nicht aus Zenobios, sondern dem Plutarch (prov. Alex. 32 p. 17); die Worte *ὁ δὲ τὰ ὠνα ἐκίνει* stehn bei K. verkehrt in der Erklärung, statt im Lemma. Das Ganze gehört wohl einem alexandrinischen Paegniographen, vgl. Fleck. Jahrb. a. O. p. 657. — Die von Kock als Versbruchstück gedruckten Worte *βοῦδιον Μολοτικόν* (Fr. 696) sind schwerlich mehr als eine Verwässerung des alten *βοῦς ὁ Μολοτιῶν* (Zen. Mill. II 105). Die Zenobianische Erklärung ist gesucht, aber die des Bodleianus (bei Kock) sieht ganz aus wie ein spätes Autoschediasma. — 721 *λόχρον ἐν μεσημβρίᾳ ἄπεις* ist wohl ebenso wenig direkt aus der Komödie abgeleitet, wie der Ps.-Diog. 527 damit verglichene Spruch *ἐν θέρει τὴν χλαῖναν κατατρίβεις*. — Bei Fr. 742 fügt Hesych die (von K. nicht mitgeteilten) Worte hinzu *παρὰ τοῦτο οὖν ἐπαιξε Ἀριστογάνης*; der Artikel bezieht sich also direkt auf Aristoph. Vesp. 1492 (daher auch *σὸράνιον* bei Photios; *παιδιάν* gehörte nicht ins Lemma). — 747 citiert Kock falsch Zenob. Milleri; das Lemma steht Mél. p. 279 in der alphabetischen Sammlung, die noch Niemand dem Zenobios zugeschrieben hat. Daß das Sprichwort (*ἄμ' ἔπος, ἄμ' ἔργον*) aus einem Komiker excerpirt sei, ist ganz unsicher; schon hymn. Merc. 46 liegt es zu Grunde. — Zu 764 gibt Demo Zenob. Mill. II 20 (Anall. p. 140) fördernde Parallelen; die Quelle des geflügelten Wortes scheint danach eine Rede zu sein; daß es uns durch die Komödie übermittelt sei, ist möglich, aber unbewiesen. — Fr. 790 stimmt bis auf ein

Wort mit Praxilla Fr. 4 Lyrr. III p. 567 Bgk., cf. p. 650; da es auch den ionischen Rhythmus bewahrt hat, wird es schwerlich durch das Medium der Komödie gegangen sein. — 1085: Der Photius-Artikel *Ἀύλλος* (*Μύλλος*) ist von dem Didymeischen Excerpte aus Kratin Zenob. III 119 Mill. 414 p. 121 Gott. = Cratin. Fr. 89 p. 40 materiell nicht verschieden; er kann also neben jenem Kratinfragmente keine Sonderstellung einnehmen.

Erst jetzt überschreiten wir bei Kock die Schwelle, welche zu den *ἀμφισβητήσιμα* führt. Hier hätte manche Nummer ganz unterdrückt werden sollen. Wie könnte z. B. in der Rede des Aristides auf Smyrnas Zerstörung durch ein Erdbeben der pathetische Epilog aus Komiker-Excerpten bestehn (Fr. 1234)? — 1270 *μάταια τᾶλλα παρὰ Κρόιωνα γ' ἄστια* gehört schon aus sprachlichen Bedenken, die K. selbst anerkennt, nicht in die Komödie; über verwandte Sprüche unten mehr. Die elende 'Mantissa Proverbiorum', die ja lediglich *γυναικία* schlechter Apostolioshandschriften darbietet, sollte man nicht citieren, wo man die Quellen selbst besitzt, wie hier die Theokritscholien <sup>1)</sup>. — In Fr. 1301, welches freilich schon Marx einem Komiker zugeschrieben hat, glaube ich Worte des Ephoros zu erkennen <sup>2)</sup>. — Die von Bergk und andern kühn in Logaöden umgeprägten Verse aus Apostolios 1708 (Fr. 1331) gehören weder in die attische Komödie, noch in die klassische Lyrik; sie haben mit dem Altertum überhaupt nichts zu thun, sondern sind scherzhafte neugriechische Accent-Trochäen, wie ich längst nachgewiesen habe, vgl. Rhein. Mus. XLII 423. — Fr. 1333 notiert Kock: »Athen. II 53<sup>a</sup>: *Φρόνιχος. ἄλλοι δὲ 'ἀμυγδαλὰς ὡς καλὰς'* quae intellegi non possunt, nisi haec quoque ex comico excerpta esse statuas«. Es handelt sich um den Accent des Wortes, also ist zu ergänzen: *ἄ. δὲ ἀμυγδαλὰς <ὄξι-  
νονσι> ὡς 'καλὰς'*; an ein Komikerfragment ist nicht zu denken.

Doch ich breche ab mit dieser ermüdenden Aufzählung von Einzelheiten <sup>3)</sup>, um noch einige zusammenhängende Gruppen von Erscheinungen kurz besprechen zu können.

Bei der Aufnahme der Fragmente und ihre Zwiteilung in sichere und zweifelhafte sind die etwaigen Ansprüche der stilverwandten Litteratur-Gattungen in Rechnung zu ziehen. Die Bearbeiter haben ihr Hauptaugenmerk auf die Tragödie, besonders die

1) Wo übrigens *τᾶστια* überliefert ist, nicht *γ' ἄστια*.

2) Müller FHG. I 254 schreibt lediglich Marx aus. Der Artikel hieß etwa: *ἦν τις [ἐν Τ.] παχύτατος Ταναγραίων, γυνὴν κῆτει ὁμοιώτατος, ὃς ἐλέγετο Κητεύς.*

3) Zu ähnlichen Bedenken und Fragen geben noch manche andere Nummern Anlaß, z. B. 453 f. 484. 671. 681 (aus Demo Zenob. M. II 5). 684. 694 (hier war nicht auf 'Apostol.', sondern auf seine Quelle, Suidas, zu verweisen), 700. 735. 748. 751. 761 ff. 789. 794. 841. u. s. w.



jüngere, und das Satyr drama gerichtet: doch bleibt noch Manches nachzutragen — tragisch ist z. B. wohl Fr. 544 *εἰς ἀσθενούνας κτλ.* und Fr. 191, s. unten S. 175; in einen 'Lityseses' würde Fr. 630 passen —, und in zahlreichen Fällen ist jede Entscheidung unmöglich. Mit größerer Zuversicht kann man für den Besitz der Iambographen aus klassischer und hellenistischer Zeit eintreten. So ist der streng gebaute Trimeter 270 (*μὴ πρὸς λέοντα δορκὰς ἄψωμαι μάχης*) wohl einem alten Iambographen zuzuschreiben: vgl. Sol. 37, 4 p. 58, Theogn. 56, für die Konstruktion 343. 1361, Archilochos 110, Cyd. Fr. 1 vol. III p. 565. Dasselbe gilt von den wuchtigen Versen *οὐδὲν οὐτ' ἐξ οὐρίων θεούσιν ἔστ' ἀπώμοιον κτλ.*, die ganz den Geist Archilochischer Tetrameter athmen: vgl. Fr. 54 ff. 66. 74. — Fr. 1210 (4 Trimeter ohne Auflösung) ist von A. Nauck durch eine plausible Kombination dem Archilochos zugewiesen; wozu also durch Konjekturen einen Komikerausdruck hinein zwingen, zumal die festen schneidigen Rhythmen durchaus nicht den *χαρακτήρ κωμικός* besitzen? — Fr. 1304 hat Bergk PLGr. III<sup>4</sup> 695 behandelt und aus sprachlichen Gründen einem ionischen Iambographen zugeteilt, ebenso Fr. 1324, dem auch Kock den *comicus color* abspricht, PLGr. III<sup>4</sup> 694 (wo interessante Anklänge an die berühmte, vielleicht Solonische Ekloge nachgewiesen werden). — Nicht minder nahe stehn dem Tone der Komödie die iambischen Paignia, Fabeln und Anekdoten, welche von den nachchristlichen Litteraten fleißig excerpiert und gelesen sind<sup>1)</sup>. Die bei Dio Chrysostomus erhaltenen hübschen Verse von der *τέτιξ* Fr. 408 könnten den Schluß einer Fabel ausmachen, wie Babr. 126 Ehb. (vgl. auch Anth. Pal. IX 264). — Fr. 517 p. 503 (*ψιμυθίῳ πίθηκος ἐνιετροιμμένος*) erinnert an den Eingang eines alten *Αἰσώπειον γελοῖον*, dessen Spuren wir von Archilochos bis zu den Alexandrinern (Luc. Pisc. 36, Apolog. 5) und den spätesten Sophisten und Apologeten (Aristid. II p. 398 Ddf., Greg. Nyss. III 268) verfolgen können. — 563 ist mit 554 (beide aus Ps.-Diog.) zu kombinieren: *οὐκ ἔστ' ἐμὸν τὸ πρᾶγμα, πολλὰ χαιρέτωσ' | σοφῶς ὁ βοῦς ἔφρασκεν ἀστράβην ἰδῶν* — das Urbild der sprichwörtlichen *fabella brevior* bei Quintilian V 10: vgl. Babr. 7. — Fr. 603 stammt wahrscheinlich direkt aus derselben iambischen Fabel, deren Spuren auch sonst in dem von Kock nicht angezogenen Zenobios-Artikel nachweisbar sind (Anall. p. 574, Fleck. Jahrb. 1887 p. 661 sq.). — 1225 bezeichnet der Sophist (Ps.-D. 590, Coisl. 353) ausdrücklich den *μῦθος* als seine Quelle; die schwerflüssigen Verse (vgl. Babr. 115 p. 71 und p. 95, 1 Ehb.) haben nicht

1) Vgl. Babr. ed. Eberh. p. 95; Bücheler Rh. Mus. XXXIV 341; meine Bemerkungen de Babr. 283<sup>2</sup>, philol. Anz. XV 636.

das geringste von der Komödie an sich. Ueberhaupt besitzen alle diese Fabel-Bruchstücke die gemeinsame Eigentümlichkeit, daß in ihnen keine Auflösungen vorkommen: auch deshalb also ist es unwahrscheinlich, daß sie durch die Hand von Komödiendichtern gegangen seien. Aus iambischen Apophthegmen-sammlungen (vgl. Machons *χρεῖται*), dergleichen die nachklassischen Historiker und Popularphilosophen vielfach benutzt haben, stammen vermutlich Fr. 441 p. 492 (Ptolemaeus), 1235 (Eumenes) und 1261 p. 617 (der *Βοιωτίος ποιητής* Julians ist nach Bergk PL. I 478 Hesiod, m. E. Pindar; über iambische Pindarapophthegmen vgl. Böckh, Pindar II 2, 554); Fr. 511 (schr. *πελλίδα* f. *ἐλλίδα*) trifft mit apophth. Vind. 111 p. 21 W., 733 mit Machon bei Athen. VIII 349 F zusammen. Ein mimisches Gedicht in Hexametern, wie Theokr. XIV, ist augenscheinlich die Quelle, aus der Fr. 1329 geflossen ist. — Die schlimmste Konkurrenz aber machen den Ansprüchen der Komödie die *παροιμῖαι*, die volkstümlichen Neckverse, Sentenzen und Redensarten. Kock ist hier, freilich nach dem Vorgange von Meineke, vielfach *ὑπὲρ τὰ ἐσκαμμένα* hinausgeraten, wenn er so ziemlich alles Derartige, was iambischen Rhythmus und derbe Sprache aufweist, in Bausch und Bogen der Komödie vindicierte. Die antike Paroemiologie scheidet sehr gut zwischen alten herrenlosen *ἀνίγματα* und den *κατὰ παροιμίαν* gebrauchten 'geflügelten Worten' berühmter Poeten; wer mit der kostbaren alten Grammatikertradition vertraut geworden ist, wird in den meisten Fällen guten Rat von ihr bekommen; die Bearbeiter der Komikerfragmente haben freilich oft wie absichtlich nicht darauf hören wollen. Ein paar Beispiele mögen diese Beschwerde rechtfertigen. Von Fr. 277 *οὐδέ τις δυσώνης κιλ.* bezeugt der Atticist bei Pollux ausdrücklich, daß es ein anonymes Sprichwort war: *ὁ δυσώνης οὐκ οἶδα μὲν εἰ παρὰ τι, ἐν δὲ παροιμίᾳ*. Didymus, der in letzter Instanz hinter den Zeugnissen steht, kannte hiernach den Vers nur als volkstümliche *παροιμία*, nicht als Komikereitat: es gehört also viel Mut dazu, ihn dennoch unter die *ἀδέσποτα τῆς νέας* zu setzen<sup>1)</sup>. — Fr. 540 p. 506 *ἄν οἶνον αἰτῆ, κονδύλους αὐτῷ δίδου* hält Kock mit Meineke, von einer interpolierten byzantinischen Erklärung irre geleitet, für ein Komikerfragment. Er vergißt die Notiz der Scholien zu Arist. Pac. 123: *φαίνεται τὸ ἐπὶ τῶν παιδίων λεγόμενον ἀρχαῖον ὄν· ἦν δ' οἶνον*

1) Kock: »... ex comoedia videtur fluxisse: nam Pollucis quidem dubitatio eo infringitur, quod ipse [NB.] verbi *δυσωνεῖν* exemplum adfert ex Platone comico«. Als ob *δυσωνής* dasselbe wäre, wie *δυσωνεῖν*, und als ob Pollux an der Herkunft des Verses aus der Komödie darum gezweifelt hätte, weil das Wort *δυσωνής* (welches er unmittelbar hinter *δυσωνεῖν* anführt) sonst nicht zu finden war. Die Sache wird so ja auf den Kopf gestellt.

κτλ., ὅπερ τοῦ ἐθίξειν τοὺς παῖδας μηδὲν τι περιττὸν αἰεῖν, welche Bergk PLGr. III <sup>4</sup> p. 610 mit Recht gegen die unsinnige Beziehung auf den Kyklops geltend gemacht hat. Der Vers ist offenbar eine alte herrenlose Regel aus einer 'Kinderzucht'. — Fr. 548 p. 508 *Ἰτίραζε, Κῆρες* (dies ist die bessere Ueberlieferung trotz Kock p. 754, vgl. Anal. ad Paroem. 49<sup>1</sup> 146), οἰκέτ' Ἀνθεστήρια, hat mit der Komödie nichts zu thun; es ist ein volkstümlicher Spruch, der sich allem Anschein nach auf das 'Seelenaustreiben' am Schlusse des Anthesterienfestes bezieht: vgl. Allg. Encykl. sv., 2 Sekt. XXXV 267. — Ebenso sieht Fr. 600 p. 516 ff. οὐ παντὸς ἀνδρός κτλ. (nach Kock »sine dubio e comoedia ductum«) viel eher aus, wie ein volkstümlicher Spruchvers; die Parodie des Nikolaos 26 p. 384 spricht eher für diese Auffassung als dagegen; vor Allem aber muß es bedenklich machen, daß in allen durch Aristophanes von Byzanz und Didymus überlieferten Artikeln nirgends auf einen Komiker hingewiesen wird, während jene Gelehrte sonst ihr Hauptaugenmerk auf solche Nachweise richteten. Der Versbau dieser herrenlosen Sprüche ist durchaus streng; Auflösungen werden ganz vermieden. — Eine Gruppe der Kock-Meinekeschen Fragmente besteht aus anonymen Spott- und Neckversen, in welchen Stämme und Völker, Städte und Länder mit oft recht derber *λοιδορία* übergossen werden; vgl. 387 *Ἄνδοι πονηροὶ κτλ.*, 460 *Δελφοῖσι θύσας κτλ.*, [502], 536 *Μεγαρεῖς δὲ φεῖγε πάντας κτλ.*, 600 (s. oben), [673], [\*777] u. A. Bekanntlich nehmen derartige Elemente in der modernen Volksüberlieferung, z. B. der Neugriechen <sup>1)</sup>, eine hervorragende Stelle ein; daher spricht die Praesumption dafür, daß auch jene Verse *παροιμῖαι* im engeren Sinne, volkstümliche, herrenlose Sprüche waren. Bestätigt wird das bei 536 = Anth. XI 440 durch die Rückführung des Trimeters auf Pittakos, denn die sagenhaften sieben Weisen treten uns oft entgegen als Träger der Volksweisheit; wenn Meineke hier für *Πιττακοῦ Φιλίσκου*, Kock *Πιττοκοπομένω* schreiben wollte, so sind das lediglich Verlegenheitsankünfte. Auch der einförmig strenge Versbau der interessantesten Nummern (387. 460. 536. 600) protestiert wiederum gegen ihre Ableitung aus der Komödie <sup>2)</sup>. — Eine zweite Gruppe der Adespota enthält Lebensregeln, die genau einen Vers ausfüllen und im einfachen Imperativ oder Prohibitiv gegeben werden: vgl. z. B. 453, 512 *μὴ μείζον ἔστω κτλ.*; 542, 549, 551, 557, 594, 618; formell

1) Vgl. z. B. Sanders 'Volksleben der Neugriechen' S. 225 f. No. 130—145.

2) Aus solchen Neckversen ist auch das hübsche Fr. 337 zusammengesetzt; doch ist es wohl durch die Hände eines Kunstdichters gegangen; ob wir es mit einem Komiker oder mit einem (hellenistischen?) Iambographen zu thun haben, ist schwerlich sicher zu entscheiden.

verwandt sind die sicher volkstümlichen Bauernregeln Theokr. X 46 ff. und PLGr. III<sup>4</sup> 678 Bgk (z. T. in Iamben): was berechtigt uns also, jene Verse ohne weiteres der Komödie zuzuschreiben? Kurz, versificierte Sprichwörter gehören mindestens unter die *ἀμυγισθητήσιμα*, so lange nicht die Grammatikertradition oder Inhalt und Form ganz bestimmte Anhaltspunkte bieten (vgl. unten S. 177—183). Zahlreiche Gnomen in volkstümlich knapper Prägung (z. B. 650 *ἄλλος βίος, ἄλλη δίαίτα*, 629 *εἰς ἀνὴρ οὐδεὶς ἀνὴρ* u. Aehn.) hätten auf keinen Fall aufgenommen werden sollen: sonst mußte man ziemlich der ganzen Sprichwörterschatz unter den Komikerfragmenten abdrucken.

Eine große Anzahl herrenloser Bruchstücke hat Kock, z. T. nach dem Vorgange von Meineke und Cobet, aus den Prosa-Schriften der jüngeren Sophisten, sowie christlicher Apologeten und Byzantinischer Skribenten, herauszuheben und wieder herzustellen versucht, mit feiner Beobachtungsgabe und großem technischen Geschick. Aber auch hier scheint mir Sicheres und Unsicheres oder Verfehltes nicht immer genügend geschieden zu sein.

Fr. 191 soll Aristides im höchsten Pathos einer Leichenrede Trimeter aus einer Tragikerparodie citiert haben! Die Worte *ὦ τῆς ἐπιθήκης*, deren anapästischer Tonfall Kock veranlaßt, die von Reiske als tragisch erkannten Versfragmente einem Komiker zuzuteilen, stehn anaphorisch zwischen ähnlich anlautenden Satzgliedern (*ὦ δευτέρου πτώματος*, —, *ὦ τοῦ τραγικοῦ δαίμονος*, *ὦ συμμοραὶ κοινὰ λογίων*), und gehören demjenigen, der die ganze langatmige Tirade gebaut hat: dem Aristides. — Fr. 205 werden die (vielleicht durch ein Epigramm beeinflussten) Wortes des Aristaeus I 8: *καὶ τὴν ἑαυτῶν ἔρωσαν ἐκεῖνοι (οἱ Ἔρωτες) μητέρα* metamorphosiert in: *Ἔρωσ | καὶ τὴν ἑαυτοῦ <συν>τιτρώσκει μητέρα*: das erinnert doch fast an Gitlbauersche Nachdichtungen. — Hinter den Worten des Libanius *δοκοῦσι . . . τὸ τῶν Μεγαρέων πεπονθέναι ῥητορικὴ τε καὶ ῥήτορες, ἔξω καὶ λόγου καὶ ἀριθμοῦ κείμενοι* wittert Kock Fr. 502 p. 501 den Trimeter *Μεγαρεῖς γὰρ ἔξω τοῦ λόγου καὶ ἀριθμοῦ*: aber weshalb soll Libanius nicht direkt aus dem bekannten sprichwörtlichen Orakel geschöpft haben? — So scheinen mir in vielen Fällen, wo K. wegen eines gewissen color comicus unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie annimmt und Verse rekonstruiert, nur *λέξεις* und *παρομοίαι* des rhetorischen Apparates verarbeitet zu sein. Vgl. Aristid. Fr. 424 p. 488 (nach bekanntem, von den Späteren oft variierten Muster: Ps.-Diog. 568. 745, p. 280, 314; Liban. ep. 1083; vgl. Leutsch Paroemiogr. II p. 220), Fr. 467 (*θαλάττης χάρις*) und Fr. 653 p. 524 (vgl. Plat. Phaed. 90 c, Ps.-Diog. 239); Themist. Fr. 515 (nur *εἰς Μύκονον μίαν* dürfte Citat sein; vgl. noch Clem. Strom. I 29

p. 179); Aristaen. Fr. 525 p. 504; Procop. Fr. 263 p. 456 und 527 (*Ἴρου γυμνότερος* sieht aus wie eine Kontamination der beiden Wendungen *πιωχότερος Ἴρου* und *γυμνότερος παττάλου* oder *ὑπέρου*, welche in der letzten rhetorisch-sophistischen Zwecken dienenden Sammlung des Athous unter einem Lemma stehn p. 378 Miller); Theophylact. Fr. 266 (*πλατὴν γέλωτα καταχέω* mag entlehnt sein) u. ö.

Endlich würde sich Kock wohl gehütet haben, manchem häßlichen Wechselballe Eintritt zu gestatten, wenn er Apostolios, Makarios und andere Leute dieses Schlages, mit denen er sich nur zu tief eingelassen hat<sup>1)</sup>, besser gekannt hätte. Daß dem Apostolios keinerlei antike Quellen von Bedeutung zu Gebote standen, die wir nicht besitzen, ist seit Hillers trefflicher Untersuchung eine ausgemachte Sache, wird aber beharrlich ignoriert; nur ein paar byzantinische Spruch- und Apophthegmensammlungen, die er benutzte, sind noch nicht herausgegeben<sup>2)</sup>. Ebenso bekannt ist es, daß Apostolios und andere Byzantiner 'Sprichwörter' aus Suidas-, Aelian-, Palaephatus-Artikeln fabrikmäßig herstellten. Kock nimmt von diesen Dingen keine Notiz; er behandelt solche elende Skribenten nicht nur viel zu hochachtungsvoll, während er weniger zudringlichen guten Zeugen oft die Thüren verschließt (vgl. oben S. 128), sondern es passiert ihm auch, daß er jene byzantinischen Schulmeisterphrasen für antik hält und sie gesäubert, ergänzt und umgeformt, unter die Komikerfragmente einreicht. Gleich unter den *ἀδέσποτα τῆς ἀρχαίας* findet sich Derartiges. Vgl. Fr. 46 p. 402 *αὐτόχρημα Χαιρεσῶν*, wo Apostolios den Suidas, Suidas die Aristophanes-Scholien ausgeschrieben hat; *αὐτοχρ.* ist byzantinischer Zusatz. — Fr. 68: in den Lexicis heißt das Lemma *λακκόπλοιος*, bei Apostolios *λ. εἶ κατὰ τὸν Καλλιαν*: mit diesem Zusatze hat der Byzantiner eine brauchbare, gelehrte klingende Phrase schaffen wollen; Kock schlägt daraufhin vor *ὡς λ. εἶ<σὺ> κατὰ τὸν Καλλιαν!* — Fr. 636 p. 522 wird Apostol. X 14 *κρείσσων Ζώπυρος | ἐκατὸν Βαβυλώνων* in zwei iambische Kommata verteilt; dem Apostolios-Artikel liegt aber schwerlich etwas anderes zu Grunde, als das Ps.-Plutarchische Apophthegma; weshalb

1) Mit der sonstigen 'brevitas' des Kockschen Apparates (praef. p. VI) verträgt es sich schlecht, wenn immer wieder die wertlosen 'Lesarten' des Apostolios citiert werden, vgl. z. B. oben S. 126. 128 zu Men. 758. 1117.

2) Vgl. Rhein. Mus. XLII 398 f. Bearbeitet zu werden verdienen die Gnommen des Moschion, welche Arsenios (Apost. 498 f p. 353, 1263<sup>a</sup> p. 592) benutzt zu haben scheint; sie sind wohl identisch mit den u. a. im cod. Arundel. 516 p. 355 erhaltenen *Μουχίωνος ὑποθήκαι*. Die in der Mant. prov. (182 p. 771) excerptierte Strategemensammlung ist jetzt abgedruckt hinter dem Polyaen von Wölfflin-Melber p. 509 ff., cf. p. 531.

der Anfang verändert wurde, zeigen die beiden vorhergehenden, mit *κρεῖσσον* beginnenden Lemmata, die gleichfalls aus Plutarch excerptiert sind. — Ebenso falsch wird Fr. 29 p. 403 bei dem Lexikon-Artikel *Ἐρσεικὸς κατάλογος* die 'Erklärung' des Makarios *ἐπὶ τῶν σφόδρα πλουσίων* verwandt, um das Lemma der alten Komödie zuzuweisen, da nur bei den Komikern ein Reicher so hätte bezeichnet werden können; die 'Erklärung' des Byzantiners ist einfach Schwindel<sup>1)</sup>; er hat nichts als den Lexikon-Artikel vor sich gehabt und ihn wohl oder übel 'paroemiographisch' verwertet. — Nicht viel besser steht es mit Fr. 625 (= Macar. 594 p. 200) und manchen Versen aus Prokop und Theophylakt, die im günstigsten Falle aus einer späten Sentenzensammlung herkommen. So wird ein starker Bruchteil der Adespota wieder gestrichen werden müssen.

Doch ich will nicht bei der Negation stehn bleiben, sondern als *ἀρραβῶν* einige kleine Ergänzungen und Berichtigungen hinzufügen. Für das Alter von Fr. 20 (*ἦτοι τέθνηκεν κιλ.*) spricht der Umstand, daß es uns durch Demon vermittelt wird (Anall. cr. p. 147); die Beziehung auf die sicilische Expedition ist durch die vermutlich hypothetische Erklärung keineswegs gesichert. — Zu Fr. 36 *ἄριστα χολὸς οἴσεται* wird einzig Athenaeus citiert, der die Redensart nur beiläufig verwendet; wo sie hingehört, zeigt Zenob. Mill. III 17 (Ps.-Plut. 15 p. 323), wo die cynischen Worte der Amazonenkönigin in den Mund gelegt werden: vgl. die *Ἀμάζονες* des Kephisodor und des Epikrates I p. 80 und II p. 282. — Fr. 257 ist nach Vergleichung der Schol. Aristoph. Avv. 1490 mit Wahrscheinlichkeit auf Myrtilos' Titanopanes (I p. 253<sup>2)</sup>) zu beziehen. — Fr. 552 sind die bei den Paroemiographen und Suidas überlieferten Lemmata *γυνή στρατηγεῖ* (bei Suid.) *καὶ* (Coisl. ἦ) *γ. στρατεύεται (στρατιοπεδεύεται)*, welche als ein Trimeter gedruckt sind, wieder zu trennen. — Die schöne Korrektur *ἀδιάφορον* zu Fr. 579 p. 513 (Demo) hat bereits Meineke Philol. XXV 541 vorgeschlagen, auf den zu verweisen war. — Fr. 618 schreibt K. nach dem Wiener 'Diogenian'; die Uebereinstimmung der übrigen Vulgärdss. mit dem Laur. (Rh. Mus. XXXVIII 416 ε') erweist *στρατιεῖον* als ursprünglich. — Von 639 (Ps.-Diog.) bietet die Wiener Recension eine vollere Form, welche auf die Lesung *αὐτὸς σεαντῶν οὐ τρέφεις κιλ.* führt; die von Kock vorgeschlagene Ergänzung des Eingangs ist also überflüssig. — Fr. 697 hätte K. die evidente Besserung von Lobeck *Παρνόπης* (für *Παρνύτης*) aufnehmen sollen; vgl. meine Anall. p. 145. — Fr. 707 kann vielleicht ergänzt werden

1). Auch die Erklärung des falschen Diogenian 182 p. 210 würde ich nicht auf die Komödie zu beziehen wagen mit Kock III 686 p. 530.

aus Ps.-Diog. 750 p. 315 (vgl. Leutsch vol. II p. 656): *τοῦτο μὲν ἀγαπώμεθα* (= sich zufrieden geben), *τᾶλλα καὶ φιλώμεθα* — beiläufig wiederum ein Sprichwort mit Anklang an Rhythmus und Reim (s. oben S. 169 f.), schwerlich ein Komikerfragment. — Fr. 720 p. 535 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Strattis zu vindicieren, aus welchem die umstehenden Lemmata im echten Zenobios herkommen: Anall. p. 89. — 741 ist zu schreiben *Συβαρῆται διὰ πλατείας*; es ist ein Volkswitz mit Verwendung eines Etymons (*ἐπὶ τῶν σοβαρῶς πορευομένων*), cf. Anall. p. 55<sup>1</sup>). Bei No. 744 *Ἀστυνάξ* war nicht mehr Aristophanes Byzantius zu citieren, sondern Sueton *περὶ βλασφημιῶν* (bei Fresen. p. 134); ebenso ist zu Fr. 746 Sueton (Fresen. 135. 57) zu vergleichen. — Zu 761 bringt Kock nur den auf ein Minimum zusammengeschrumpften Artikel des Wiener Diogenian; einen ergiebigeren, wenn auch arg verstümmelten Artikel bietet das Excerpt aus Aristophanes Byzant. Zenob. Ath. II 65, vgl. Anall. p. 54. 157. — Fr. 771 *εἰ δὲ πᾶν ἔχει καλῶς . . . μετὰ χαρᾶς κτυπήσατε* hat Meineke mit Recht der neuen Komödie zugeteilt; ein derartiger Schluß ist nur bei Terenz und Plautus typisch. — Fr. 803 p. 549 bringt Zenob. Mill. III 129 (Ps.-Plut. 91) in einer Gruppe von Didymeischen Komiker-Excerpten (Anall. p. 87); Kocks Vermutung wird dadurch zur Gewisheit. — Fr. 804 steht Zen. Mill. II 26 in einem Demon-Excerpte (vgl. oben zu Fr. 20), was für die Zeitbestimmung von Wichtigkeit ist. — Die *κωμικὰ σκώμματα γερόντων* Fr. 860 gehn auf Sueton *περὶ βλασφημιῶν* zurück (vgl. die Parallelstellen bei Fresenius p. 142); ebendaher stammt das umfängliche Excerpt Fr. 1352 (Fres. p. 64. 133), in welchem nach der von Fresenius p. 132 festgestellten Reihenfolge die komischen Elemente ziemlich glatt ausgeschieden werden konnten; auch zu 1036 sind die Sueton-Excerpte heranzuziehen (vgl. Cohn a. O. S. 354). — Fr. 1290 ist zwar in der ursprünglichen Form ein Tragikervers, wird aber, wie die andern Zenob. Mill. II 45 ff. zusammengestellten Dichtercitate, durch die Hand eines Komikers gegangen sein, wie schon Anall. cr. p. 151. 154 ausgeführt wurde; Kocks Bedenken sind damit gehoben.

\* \* \*

Eine neue Erscheinung sind die *ἐκλογαὶ καταλογάδην μετεσχηματισμένα* p. 641—683. Daß die Schriftsteller der Sophistenzeit oft

1) Wenn Kock die dort gegebenen Nachweise geprüft hätte, würde er zu *βοῦς Κύπριος* p. 734 nicht geschrieben haben: *fallitur O. Cr. de παρονομασίᾳ nominum Κύπριος et κόπριος: qua si uti voluisset poeta κοπροφαγῆν scripisset pro σκατοφαγῆν*. Der Dichter benutzte ja den schon vorhandenen Volkswitz, in dessen Erklärung auch bei den Paroemiographen *σκατοφάγος* und *κοπροφάγος* wechselt (Ps.-Diog. 250 p. 224 L., mit Noten).

an dichterische Vorlagen sich anlehnen und sie stellenweise geradezu paraphrasieren, war zwar von den Interpreten wie von neueren Fragmentensammlern längst beobachtet<sup>1)</sup>; aber das waren doch mehr Gelegenheitsfunde; erst Kock hat planmäßige Untersuchungen auf diesem ergiebigen Boden angestellt<sup>2)</sup>. Er berücksichtigt besonders Dio Chrysostomus (1383 ff.), Plutarch (1392 f.), Lucian (1394—1500), Libanius (1507—1550), Alkiphron (1551—1565), 'Aristaenet' (1567—1578). Niemand kann dem Pfadfinder einen Vorwurf daraus machen, wenn er auch einmal auf Abwege geraten sein sollte: aber ausgesprochen muß es werden. So nimmt Kock, wie mich dünkt, auch hier oft für größere Stücke unmittelbare Abhängigkeit von der Komödie an, wo Lexikographen und Paroemiographen jenen Spätlingen nur disiecta membra vermittelten. Besonders gravierend ist in manchen Fällen der massenhafte Verbrauch pikanter Phrasen und sprichwörtlicher Wendungen; solches Uebermaß verrät die mechanisch-eklektische Arbeitsweise jener späten Manieristen, besonders des Libanius und der Epistolographen. Bei Libanius heißt es Fr. 1510 p. 668 *ἀλλ' αἰγιαλοῦς ἐδόκουν προσομιλεῖν ἢ νεκρῶ πρὸς οὓς διαλέγεσθαι*; Kock macht zwei Trimeter daraus: aber es ist doch mindestens sehr verdächtig, daß in einer alphabetischen Sprichwörtersammlung der Sophistenzeit, deren Benutzung sich bei vielen Schriftstellern jener Jahrhunderte wahrscheinlich machen läßt, dieselben beiden Redensarten gerade unter einem Lemma stehn (p. 376 Mél. Mill.); ähnlich Fr. 1525 p. 670. Bei Ps.-Aristaenet Fr. 1566 p. 679 (Ep. I 17) liegt gar ein ganzer Haufe von alten Kostbarkeiten übereinander: *Κύρβις γὰρ ἐταιρικῶν ἐστὶ κακῶν* (Zenob. Mill. II 11, volg. 377) ... *ὄνος λύρας* (Ps.-Diog. 633) *οὐδὲ γὰρ* ('Zenob.' 454 aus Plut.) *τῆς ἐμῆς συμβουλῆς ἐπατεῖν* (Lieblingswort der Sophisten) *δοκεῖ. πλὴν οὐκ ἀπογνωσιεὸν . . . ζανὶς γὰρ ὕδατος ἐν δελεχῶς ἐπιστάζουσα καὶ πέτραν οἶδε κοιλαίνειν* (ein berühmter, vielfach variiertes Spruch, vgl. Leutsch Paroem. II 632). Kock bringt das Alles in Verse; aber der Epistolograph wird die einzelnen Phrasen aus seinen Not- und Hilfsbüchern entlehnt und zu dieser überladenen Mosaik zusammengesetzt haben. — Auf ihre rechtmäßigen Grenzen werden die Kockschen Vermutungen erst beschränkt werden können, wenn auch die übrigen litterarischen Quellen dieser Spätlinge in ähnlicher Weise verfolgt sind und ihre ganze Arbeitsweise genauer kontrolliert worden ist. Jedesfalls aber wird dem Herausgeber der Komikerfragmente das

1) Auch Ref. hat gelegentlich ähnliche Beobachtungen mitgeteilt, vgl. Rhein. Mus. XXXIX 586 ff., Philol. Anz. XV 636.

2) Höchst lesenswert sind seine einschlägigen Aufsätze in den letzten Jahrgängen des Hermes und des Rheinischen Museums.



Verdienst, den Forschungen einen kräftigen Anstoß in dieser Richtung gegeben zu haben, ungeschmälert bleiben.

Weggelassen hat Kock die neuerdings von Studemund bearbeiteten *γνώμαι Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος*, sowie die unter Menanders Namen kursierenden *γνώμαι μονόσταιχοι*: letztere lediglich deshalb, weil ihm ein brauchbarer kritischer Apparat, wie wir ihn von W. Meyer erwarten dürfen, noch nicht zur Verfügung stand. Die *σύγκρισις Μενάνδρου καὶ Φιλιστίωνος* ist dagegen aufgenommen nach der musterhaften Recension Studemunds. Was Kock p. IV sq. über dieses späte Elaborat, welches er erheblich höher stellt, als die *μονόσταιχοι*, im Gegensatze zu Studemund ausführt, scheint mir ein Schlag in die Luft. Der Verfasser oder Redaktor des Schriftchens nennt und charakterisiert Philistion im versificierten *πρόλογος*: damit ist die Unzuverlässigkeit der Kompilation erwiesen; die nur aus dieser Quelle geschöpften Philemonfragmente (109 ff. 127 ff. 140 f. 147. 164 ff. 205 ff.), für die Koch wieder eintritt (p. V), gehören mindestens unter die *ἀμφισβητήσιμα*. — Den terminus ante quem unserer *σύγκρισις* hatte Studemund durch eine glänzende Kombination aufgedeckt: Chorikios kennt einen litterarischen *ἀγὼν γνωμῶν*<sup>1)</sup> zwischen dem 'Sohn des Diopieithes', d. i. Menander, und dem 'Erfinder des Mimus'; um dieselbe Zeit schreibt Cassiodorius dem Philistion dies Verdienst zu; also — das ist die Folgerung Studemunds — hatte Chorikios als Antagonist Menanders Philistion im Sinne und kannte eine Schrift nach Art unserer *σύγκρισις*. Kock meint, es sei nicht denkbar, das Chorikios Menander und Philistion zu Zeitgenossen gemacht hätte; mit dem Erfinder des Mimus werde er doch Philemon gemeint haben; es sei ja möglich, daß Philemon, wenn er auch eigentlich keine Ansprüche auf den Titel *inventor* habe, doch beiläufig auch Mimen geschrieben hätte; vielleicht hätte man auch den Mimus von der neuen Komödie abgeleitet und deshalb *primum eius poetam inventorem mimi* genannt: danach wären ursprünglich Menander und Philemon aufgetreten. So wird eine Reihe von Unwahrscheinlichkeiten vorausgesetzt, um den Chorikios zu entlasten, und schließlich wird ihm doch nur ein Irrtum für den andern aufgeladen. Ich zweifle nicht daran, daß der von Kock offenbar zu

1) Beiläufig: diese Poeten-Agone (das älteste Beispiel ist das certamen Homeri et Hesiodi) sowie die Wettgesänge bei Theokrit sind die einfachsten Prototypa des von Zielinski feinsinnig charakterisierten komödischen Agon, der seinerseits, wie alle wesentlichen Teile der attischen Komödie, unmittelbar aus dem alten Festbrauch hervorgegangen ist; schon bei Epicharm fand sich Verwandtes. Ob auch unsere *Σύγκρισις* ursprünglich durch den herkömmlichen Epilog mit der *κρίσις* abgeschlossen wurde?

günstig beurteilte Sophist sich hier Menander und Philistion als Zeitgenossen vorstellt<sup>1)</sup>; selbst hellenistische Gelehrte haben ähnliche Schnitzer gemacht. — Den terminus post quem gewinnt Studemund durch den Nachweis, daß der Kompilator ein spätes Florilegium, wahrscheinlich unsern Stobaeus, benutzt hat (p. 16 sq. seiner Ausgabe). Derselbe Gelehrte hat im Einzelnen nachgewiesen, wie willkürlich der Text wie die Namen behandelt sind; wo nicht die Ueberlieferung der Florilegien selbst hinter dem certamen steht, ist seine Zuverlässigkeit auch bei den Menandreis gleich Null. Auf alle Fälle hätte Kock besser gethan, wenn er derartige Fragmente, die oft nach Inhalt und Form völlig byzantinisch sind<sup>2)</sup>, unter die *ἀμφοβητήσιμα* verwiesen hätte, anstatt sie in die beste Gesellschaft einzuführen. Recht bezeichnend ist es, daß er die beiden Verse, welche durch Vermittelung eines Florilegiums (Stobaeus?) aus der Alkestis in die Disticha Parisina gekommen sind (Fr. 713), ausdrücklich als Menandreisch verteidigt<sup>3)</sup>.

Sehr erwünschte und brauchbare Indices der Dichter<sup>4)</sup> und Titel sind jetzt beigegeben. Dagegen ist es auch in diesem Bande dem Leser nicht gerade leicht gemacht, die Fragmente in den beiden Meinekeschen Ausgaben (von denen besonders die ältere für den Mitarbeitenden noch ganz unentbehrlich ist) aufzufinden; der Conspectus p. IX sqq. führt wieder nur die Meinekeschen Zahlen auf Kock zu-

1) Ob es auch der Verf. der *σύγκρισις* gethan hat, scheint mir nicht ganz ausgemacht: möglich wäre es, daß er sich Menander redend dachte als *παλιμβος*, wie Aesop oder Pythagoras in den Volksbüchern (vgl. V. 1 *ἀρείσας*, V. 3 *νῦν πάλιν*, auffallend nachdrücklich); durch dieses Mittel hatte schon die attische Komödie Leute verschiedener Zeiten zusammengebracht und ebenso kommt bei Kallimachos Hipponax aus der Unterwelt empor, um dem Euhemerus und den schlechten neuen Poeten in derben Choliamben die Wahrheit zu sagen. Auch die alte, von den Komikern und Sillographen umgebildete und seit Lucian außerordentlich populäre Form der Nekyia hatte das Publikum daran gewöhnt, zeitlich getrennte Personen in der Dichtung neben einander zu denken. Schließlich aber sind die Poeten mit der Chronologie immer sehr souverän umgesprungen. Bei Diphilos traten Hipponax und Archilochos als Liebhaber der Sappho auf und bei Hermesianax macht Anakreon dem Alcaeus Konkurrenz.

2) Besonders bedenklich sind 553, 598 (wo die schlimmsten Verse von K. unterdrückt sind), 692 ff., 698 (hier wird eine *inepta adnominatio Menandro prorsus indigna* — so nennt sie Kock selbst — abgedruckt), 700 ff.

3) Er sagt: »consulto hic reliqui, quos multo probabilius sit ex Menandro excerptos esse quam plurimos alios: *mutuatus est comicus*, ut solet, a tragico.« Freilich, sogar einen Schreibfehler des Arsenius hat Kock mit einer ähnlichen Hypothese zu rechtfertigen nicht verschmäht: vgl. oben S. 166 f.

4) Uebersehen hat Kock einiges Inschriftliche, z. B. den *Διομήδην Ἀθηνοδώρου Ἀθηναίων ποιητῶν κωμωδιῶν* in Epidauros (Baunack, 'Studien a. d. Gebiete des Gr.' I 82, 4).

rück, nicht umgekehrt; das beste wäre gewesen, wenn die alten Zahlen bei den einzelnen Fragmenten neben die neuen gesetzt wären. Den Beschluß machen reichhaltige Supplementa p. 710—756; vermissen wird man manchen geistreichen Vorschlag Zielinskis, besonders aus den 1886/87 erschienenen Quaestiones comicae; zu Archippos p. 729 (Hipparch p. 272) ist das hübsche Fragment bei L. Cohn, Zu den Paroemiographen S. 68 f., nicht nachgetragen; andere Ergänzungen liefert derselbe Gelehrte im Rhein. Mus. XLIII S. 405. Uebrigens mißt der Herausgeber hier die Versuche der Fachgenossen oft mit einem ganz andern Maßstabe, als seine eignen. Antiphan. Fr. 255 τὸ γῆρας ὡσπερ βωμός ἐστι τῶν κακῶν· πάντ' ἐστ' ἰδεῖν εἰς τοῦτο καταπεφευγῶτα konjicierte Kock ὡσπερ ὄρμος ἐστί; im Philol. XLVI 610 wurde die Ueberlieferung verteidigt durch den Hinweis darauf, wie geläufig den neueren Komikern das Bild vom βωμός war. Kock meint: »aram securitatis ... imaginem esse satis tritam inter omnes constat; senectutem aram malorum apte dici nequaquam demonstratur exemplis a Crusio adlatis«. Etwas, was sich von selbst versteht, braucht nicht bewiesen zu werden. Wie der gehetzte Verbrecher an den Altar, so flüchten sich die κακά (mit ganz ähnlicher Personifikation, wie Aesop. 1 H.) zum γῆρας. Ich freue mich, daß inzwischen kein Geringerer als H. Usener<sup>1)</sup> Kock gleichfalls entgegengetreten ist. — Aristoph. Fr. 51 ἔραμαι τέτιγα φαγεῖν | καὶ κερκώπην θηρευσαμένην | καλῶ λειπῶ hatte Kock, da es »ridiculum est cicadas calamo, i. e. sagitta venari«, πλοκῶν vorgeschlagen; K. Zacher wies diese Aenderung zurtück mit dem Bemerkten, daß unter dem κάλαμος vielmehr eine Leimrute zu verstehn sei. Kock p. 720 antwortet: »aves eo modo capi iam antiquitus solitas scio: item hodie muscae ... domi intra parietes ita delentur sed in campis apertis cicadas virgis viscatis unquam esse captas neque Z. demonstravit neque ego credam nisi certis testimoniis convictus ...«. Apollonid. Anthol. Pal. IX 264: θάμνον πῶτ' ἄκρον ἀμφὶ πρῶνας ἡμενος | τέτιξ περεῶ ... ἡδὺς καταργάνει τῆς ἐρημίας. | Κρίτων δ' ὁ πάσης ἔξοργός Πιαλῆς | θήρης ἀσάρκον νῶτ' ἐδοννακεύσατο; Bian. Anth. Pal. IX 273: κανύματος ἐν θάμνοισι λαλίστατος ἡνίκα τέτιξ | φθέρξατο . . . | δοννακέοντα Κρίτων συνθεῖς δόλον εἶλεν αἰοδόν κτλ. Aesop. 172 H. ἔξευτῆς τέτιγος ἀκούσας μέγα θηράσειν ἐδόκει κτλ. Daß diese θήρη von den Epigrammatikern als οὐχ ὀσιή hingestellt wird, thut selbstverständlich dem Gewichte der Zeugnisse in unsrer Frage keinen Eintrag<sup>2)</sup>. Das war doch wirklich

1) Wiener Studien X 184<sup>2</sup>: »Neuerdings hat Th. Kock . . . recht voreilig das überlieferte βωμός der schon von Meineke beigeschriebenen Parallele des Bion zu liebe in ὄρμος geändert.«

2) In meinen Ἰξενικά Hermes XXI 487 war ich auf diese Stellen, da sie

Opposition um jeden Preis. — Aehnlich ist Kocks Verfahren gegenüber dem Vorschlage zu Antiph. 68 (p. 733, wo sogar mit dem Porsonschen Gesetz operiert wird!), Eubul. 42, 5 (p. 737), Epicr. 10, 1 (p. 740 extr.; die Korrektur *Κιλία* für *κιλία* scheint mir auch jetzt noch evident), Alex. 110, 18 (hier ist in dem Citate bei Kock p. 742 gerade das entscheidende Wort *αὐτὸς* weggefallen), Dion. 1 (p. 745), Timocl. Fr. 7 (p. 747). Ganz überraschend ist es, wie skeptisch der Herausgeber, der Dutzende von völlig unsicheren Stücken ohne den geringsten Zweifel zu äußern unter die Adespota aufgenommen hat, sich schließlich den Vorschlägen Anderer gegenüber verhält. Der Zenobios-Artikel I 33 Mill. (*ἐπὶ τῶν πολλὰ ἀναυθεμένων φορτία*) war Anall. p. 61 sq. aus der Komödie abgeleitet: das *φορτίν* des Citates ist noch in einer Hds. überliefert; auch die umstehenden Artikel enthalten durchweg Komikerstellen; die Aufzählung der *σκευή* des 'Festgenossen' verrät ganz den Ton der Komödie, ebenso die deutlich iambische Schlußpointe: *ἐορτὴ πύδας ἔχουσι ἐπείγεται*, »Das ist ja ein wandelndes Opferfest«, wie wir von einem wandelnden Modewaarenmagazin reden und wie Diphilos einen schwer bepackten (vielleicht beutebeladenen) Kriegsknecht Fr. 55 mit den Worten ansprechen läßt: *οὐ στρατιώτην ἄν τις, ἀλλ' ἀκαρῆ κ' ὀκλον* (d. i. *τῆς ἀγορᾶς τὸ μέρος, ἢ ἐπιπράσκειο τὰ σκευή*, 'Kram-Markt') | *ἐκ τῆς ἀγορᾶς ὄρθον βαδίζειν ὑπολάβοι*. Kock meint, die Stelle des Diphilos sei »nequaquam similis: quapropter dubito«. Nun, bei so strengen Anforderungen hätte er die Hälfte seiner Adespota als Amphibetissima bezeichnen müssen<sup>1)</sup>.

Leider habe ich Kock aber auch in einer andern, wichtigeren Frage nicht überzeugen können. Im Philologus XLVI 601 war ich in aller Kürze für die alte Dreiteilung der Komödie eingetreten; Kock p. 732 verteidigt wieder die Fielitzische Zweiteilung. Ich hatte zunächst darauf hingewiesen, daß die Zeugnisse für die *μέση* bei Zenobios (Athenaeus, Pollux) höchst wahrscheinlich auf Didymus zurückgehn; doch kommt darauf, wer den Terminus zuerst eingeführt

über die Fangmethode wenig Neues lehren, nicht eingegangen. Ich notiere jetzt noch ein mir von Heydemann nachgewiesenes Bildchen Giorn. d. Scavi d. Pomp. III 4 = Heydemann, Hallesches Winkelmannsprogramm III 23, 48, sowie Anth. Pal. X 11 (*σύνθεσιν ἀκλιῶν . . . καλάμων*), Ion. Fr. 40 p. 574 Nck. (*παναομήκης ἄβδος*), Petron. cap. 109 und 40 mit den Noten p. 180 Burm.

1) Befremdet hat mich der Ton der Polemik z. B. p. 634, wo es mit Bezug auf eine Bemerkung von Wilamowitz heißt: »ingentem haec hilaritatem excitant *τοῖς εἰδύσιν* u. s. w. Zu den *ἀμύτοις* wird Kock den Göttinger Philologen doch wahrhaftig nicht zählen; und selbst wenn ihm hier auf einem Punkte ein Versehen untergelaufen sein sollte, bleibt doch die ganze Vermutung mindestens ebenso diskutabel, wie die meisten verwandten Aufstellungen Kocks.

hat, im Grunde herzlich wenig an: weshalb ich an dieser Stelle darauf verzichte, die z. T. recht sophistischen Angriffe Fielitzens auf unbequeme Zeugnisse zurückzuweisen und durch eine quellenmäßige Darlegung vielleicht auch Kocks Zweifel<sup>1)</sup> zu beschwichtigen. Es handelt sich für uns lediglich um die Frage, ob die Dreiteilung durch die geschichtliche Entwicklung der Komödie, wie der griechischen Litteratur überhaupt, empfohlen oder diskreditiert wird. Kock wiederholt in der Kürze, was er schon in der Einleitung des 2. Bandes gesagt hatte: »nequaquam contemno Meinekium, sed de mutata initio saeculi a. Chr. quarti comoediae indole consentio. de nomine dissentio, et cum mutationes illae paullatim invaluerint, duo tantum modo et nomina et genera comoediae antiquitus distincta esse hodie quoque contendo«. Ueber das meines Erachtens unzulässige *antiquitus* will ich, wie gesagt, nicht rechten; wohl aber gestehe ich, nicht zu begreifen, weshalb eine allmähliche (*paullatim*) geschichtliche Entwicklung, die aber doch so schroffe Gegensätze umschließt, wie die lyrisch-phantastische älteste Komödie und das bürgerliche Lustspiel des Menander<sup>2)</sup>, durch eine scharfe Zweiteilung besser gegliedert sein soll, als durch die Zerlegung in drei Perioden. Im Gegenteil, gerade weil der Uebergang so unmerklich sich vollzieht, ist es kaum geraten, mit dem Terminus *vía*, der für uns seinen Inhalt durch Terenz und Menander empfängt, so früh einzuschneiden. Die Uebergangszeit, wo das Alte abzusterben begann und die neuen Keime noch nicht triebkräftig waren — wo man z. B. bei gesteigerten dramaturgischen Anforderungen den Chor bereits als eine lästige Beschränkung empfand, ihn aber doch noch als 'rudimentäres Organ' weiterschleppte<sup>3)</sup> — diese Uebergangszeit haben

1) U. A. hatte ich die Binsenwahrheit betont, daß Aristoteles in dieser Frage keine Stimme hat, da er die Blüte der *vía* nicht erlebte. Kock antwortet: »Aristotelem autem, cuius testimonium satis caute (NB.) mihi videbar II 11 a reliquis secrevisse (NB.) omnibus, mortuum esse eo tempore quo Menander fabulas docere coeperit etiam praeter Crusium sunt qui sciant . . .«. Hierüber bin ich mit Kock ganz einer Meinung, bedaure aber um so lebhafter, daß man dann nicht die nötigen Konsequenzen gezogen und Aristoteles mit Schüleranhang aus dem Spiele gelassen hat. Ob man Das 'caute discernere' nennen kann, wenn man die Zeugenreihe mit Aristoteles eröffnet, bleibe dem Urteile des Lesers überlassen. Jedenfalls ist bei Fielitz, dessen Arbeit doch wohl Kocks Ueberzeugung bestimmt hat, die Ueberschätzung der aristotelischen und früh-peripatetischen Zeugnisse das *πρώτον ψεύδος* gewesen; vgl. bes. p. 65, wo er den maßgebenden Einfluß des Aristoteles in diesen Dingen nachweist, ohne (trotz S. 37) zu bemerken, daß er sich so den Boden selbst unter den Füßen wegzieht.

2) Kock freilich II 11 schreibt: »vel ab antiqua nova eo tantummodo differt, quod carminibus choricis caret et parabasi«.

3) A. O. hatte ich hervorgehoben, daß noch bei Alexis orchestisch-melische

antike Litteraturhistoriker, denen ein ganz anderes Material zu Gebote stand, als uns, sehr treffend mit dem Terminus *μείων* bezeichnet. Und sicher ist es für diese Periodisierung eine gewichtige Empfehlung, daß nur sie mit dem Gange der gesamten griechischen Litteratur und Kultur gleichen Schritt hält. Im vierten Jahrhundert, seit dem Ende des peloponnesischen Krieges, gibt es in der Poesie nur ein Absterben und Nachleben; erst mit der Konsolidierung der hellenistischen Staatswesen beginnt eine 'neue' Zeit.

Tübingen.

O. Crusius.

Hartman, J. J., *Analecta Xenophontea*. Lugduni Batavorum, van Doesburgh; Lipsiae, Harrassowitz. MDCCCLXXXVII. 405 S. 8°. Preis 10 M.

Ein Werk mit allen Licht- und Schattenseiten der Holländischen Schule: Gründliche Gelehrsamkeit, schön ausgedachte Vorschläge, fesselnde, wenn auch zuweilen etwas breite Darstellung — einseitige, der Individualität des Schriftstellers nicht immer gerecht werdende Kritik, es soll eben Alles dem allgemeinen attischen Sprachgebrauche entsprechen, alles korrekt und elegant sein, und jene genial sein sollende, geringe Beachtung dessen, was andere schon geleistet haben. Wir wissen ja von dem geistvollen Cobet, daß der letztgenannte Fehler bei ihm aus der Unmittelbarkeit seiner Beobachtungen entsprang, was er mitteilt, trägt durchaus den Charakter des Selbsterrungenen, und wir schätzen diese Unmittelbarkeit auch bei seinen Anhängern und Nachfolgern; aber was jenem so oft vorgehalten wurde, sollten sich seine Jünger doch endlich auch gesagt sein lassen: der litterarische Anstand verlangt, daß, wer etwas durch den Druck veröffentlicht, sich nach seinen Vorgängern umthue und das von ihnen schon Gesagte nicht nochmals als etwas Neues aufstelle. Herr H. ist hierin obendrein noch merkwürdig inkonsequent, bald werden Dobree, Schneider, Cobet u. A. von ihm beifällig oder abweisend erwähnt, bald werden Verbesserungsvorschläge, die von den Genannten längst gemacht

Partien nachzuweisen sind, daß hier also die von Kock gegebene Definition der *via* noch nicht passen würde: Kock antwortet nicht darauf. Aehnliche Nachweise finde ich jetzt bei Bergk, L.G. IV 125<sup>12</sup>, der S. 122 geradezu sagt: »Hätten nicht schon die Alten drei Zeiträume in der Entwicklung der attischen Komödie unterschieden, so müßten wir diese Sonderung vornehmen«. Auch Zielinski ('Märchenkomödie in Athen' S. 40) hält an dem Terminus *μείων* fest. Kock selbst hat bei der Verteilung der Fragmente der *via* auf zwei Bände dicht neben der alten Mark seine Grenzlinie gezogen: (Vol. II = nov. com. pars I, vol. III = nov. com. pars II): wäre da nicht die alte Einteilung auch aus praktischen Gründen vorzuziehen gewesen?

sind, als ganz neue Gedanken ausführlichst behandelt, ohne daß die ersten Erfinder auch nur mit einem Worte angedeutet würden. Wenig Rücksicht auf den Leser verrät es auch, wenn z. B. ganz allgemein gesagt wird: *saepius, nisi memoria me fallit, coniectura proposita est*, oder *in codice quodam invenitur* und Aehnliches. Das sind Uebelstände, die oft eine gewisse Gereiztheit gegen den Verfasser der vorliegenden Analecta aufsteigen lassen könnten, wenn nicht die schon erwähnten Vorzüge uns immer wieder versöhnten. In 12 Kapiteln finden wir eine Reihe der wichtigsten Fragen aus der Xenophonforschung, in welcher das Hartmansche Werk stets einen hervorragenden Platz behaupten wird, behandelt.

Im 1. Kapitel wird der Versuch gemacht, das Jahr 426 als Xenophons Geburtsjahr zu erweisen. Folgendermaßen wird dies ermöglicht: Der Anab. II, 1, 14 auftretende Theopomp ist Xenophon, der aus Bescheidenheit seinen Namen verbirgt. Denn — man frage nur irgend einen unbefangenen, intelligenten Leser der Anabasis, wer unter Theopomp verborgen stecke, er wird auf Xenophon raten. Der *νεανίσκος* *ως* II, 4, 19 kann nur Xenophon sein. Folgerung: also war er ein sehr junger Mann (*admodum adolescens*), als er sich Kyros anschloß. Entsprechend wird III, 1, 25 interpretiert: ein 31-jähriger Mann hätte unmöglich sein Alter vorschützen können, um den übertragenen Oberbefehl zurückzuweisen; als ob nicht selbst ein viel älterer Mann dies hätte thun können, wenn noch ältere und erfahrenere vorhanden sind. Xenophon braucht also keineswegs jünger als sein Freund Proxenos (III, 1, 4 *ξένος ἀρχαίος* genannt) gewesen zu sein, der bei seinem Tode 30 Jahre zählte. Gesucht ist die Auslegung von VII, 3, 38, willkürlich die Annahme, daß Xenophon speciell seine Kriegskameraden bei der Abfassung seiner Schrift im Auge gehabt habe. Daher vermag selbst die Berufung auf eine Stelle des 355 anzusetzenden Traktates de vectigalibus H.s Hypothese nicht zu stützen. Dort empfiehlt Xenophon (6, 1) seinen Mitbürgern, seine Vorschläge schnell auszuführen, damit er selber noch das Glück des Staates erlebe. So könne nur ein kräftiger Siebziger schreiben, aber kein achtzigjähriger Mann. Ich meine, so kann jeder schreiben, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Falsch ist die Stelle III, 6, 12 interpretiert: *βαρὺς* ist nie *difficilis*, und aus der Erwähnung der *πόροι* daselbst auf die bereits vorhandene Absicht Xenophons *περὶ προσόδων* zu schreiben einen Schluß zu ziehen, übersteigt das zulässige Maß kühner Schlußfolgerungen.

Die Frage über das Geburtsjahr Xenophons bleibt, wenn wir offen sein wollen, in der Schwebel. Entweder ist die alte Ueber-

lieferung von der Rettung Xenophons durch Sokrates bei Delium und die Notiz, daß er 90 Jahre alt geworden sei, richtig, dann müssen wir mit Krtiger 444 als Geburtsjahr annehmen; oder wir verwerfen jene Angaben, dann hat Cobet, dem die meisten Neueren folgen, 434 als richtiges, ungefähres Geburtsjahr ermittelt.

Das zweite Kapitel handelt *de Anabasis consilio, tempore, scriptore*. Das Werk ist nach H. ein »philosophicum ἐγγεγραμμένον rebus gestis ornatum et illustratum«. Daß Gedanken, in denen Xenophon und Plato übereinstimmen, als von Sokrates herstammend angesehen werden können, werden wir gern zugeben, obgleich H. zu weit geht, wenn er z. B. Sokrates gewissermaßen als den Erfinder der Lehre von der Teilung der Arbeit hinstellt; denn die Bedeutung dieser Lehre war schon vorher wohl bekannt. Ebenso geben wir gern zu, daß Xenophon sich überall in seinen Handlungen und namentlich in seinen Reden als treuer Schüler des Sokrates beweist. Aber daß er bei der Abfassung seiner Anabasis auch eine Verteidigung der Grundsätze seines Lehrers beabsichtigt habe und deshalb in die eingeflochtenen Reden vieles aufgenommen habe, was er ursprünglich kaum gesagt, erscheint wenig glaublich, widerspricht aber vor allem H.s eigener Ansicht, Xenophon habe das Werk für seine ehemaligen Kameraden geschrieben. Denen konnte er doch keine Reflexionen zum Besten geben, die sie vorher nicht oder bei ganz anderer Gelegenheit aus Xenophons Munde vernommen hatten.

Erschienen ist die Anabasis nach H. in zwei gesonderten Teilen, Buch I—IV unter dem Namen des Themistogenes bald nach der Expedition selbst, eine Erinnerung für die Teilnehmer derselben, Buch V—VII unter Xenophons eigenem Namen zwischen 380 und 371. Um zu diesen Resultaten zu gelangen, werden zunächst die unbequemen Stellen im achten Kapitel des ersten Buches, wo der Name des Ktesias vorkommt, beseitigt oder geändert. Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten der H.schen Beweisführung einzugehn. Ich halte dieselbe für nicht geglückt: Weder die Einwände gegen das Verbum *λάσασθαι* (so ist mit Cobet zu schreiben), noch gegen die Wiederholung des *φησί* in *ὡς Κτ. φησί, καὶ τ. τραῦμα αὐτὸς λάσασθαι φησι* sind stichhaltig, noch ist Cobets Aenderung *ὁπίσσω . . . ἀπέθνησκον, Κτησίας λέγειω* (für *λέγει* aller codd.) annehmbar, geschweige denn daß eine besonnene Kritik auf einer solchen Konjektur Folgerungen aufbauen darf. Läßt sich aber die Berufung auf das Werk des Ktesias nicht beseitigen, so erhält H.s Annahme schon einen bedenklichen Stoß. Nun sollen jedoch für die frühzeitige, gesonderte Herausgabe der ersten vier Bücher noch folgende drei Gründe sprechen: 1) *Librorum priorum quattuor consilium*; das



Buch ist eben um jeden Preis für Kriegskameraden geschrieben, kann also nicht 20 Jahre nach der Expedition, als die Mehrzahl schon todt war, erschienen sein. Wie aber, wenn er es z. B. für seine Söhne verfaßt hätte? — 2) *Discrepantia quae est inter priorem partem alteramque*. Diese Verschiedenheit ist unleugbar. Aber eben so wenig wie die Frische der Darstellung im ersten Teile zwingend ein jugendliches Alter des Verfassers beweist — Erinnerung und namentlich solche an ruhmvolle Thaten der Jugend verleiht auch dem Alter neues Leben, den Worten auch des Greises frischen Glanz — ebensowenig würde die gedrücktere Stimmung, die den zweiten Teil durchzieht, notwendig auf ein höheres Alter zu schließen zwingen. Jede große That erweckt Neider, — *τοῦ τε εὐτυχέειν φθονοῦσι καὶ τὸ κρείσσον στυγέουσι* läßt Herodot den Griechen nachsagen — als die einigende Gefahr die Zehntausend nicht mehr zusammenhielt, da wagen sich die Misgünstigen hervor. Muß nicht der zweite Teil der Anabasis ein anderes Gepräge tragen als der erste? War es nicht für Xenophon höchst niederdrückend, der Widerwärtigkeiten zu gedenken, die ihm von denen bereitet wurden, die ihm zu größtem Danke verpflichtet waren? Kann die Verschiedenheit der Darstellung also mit Recht geltend gemacht werden? — 3) *Id quod in Xenophontis historia Graeca de Themistogene Syracusano narratur*. Xenophon citiert sich — so Hartman, indem er die bekannte Bemerkung Plutarchs wieder aufnimmt — selbst in der vielbesprochenen Stelle seiner griechischen Geschichte, wo er auf die Anabasis des Themistogenes verweist. Was Suidas sonst noch von Themistogenes berichtet, ist Erfindung. Schenkls (*Xenoph. Stud. I p. 636*) Auffassung, das dritte Buch der Hellenika sei früher entstanden als die Anabasis, wird in sehr billiger Weise abgefunden: entweder misfiel dem Xenophon des Themistogenes Anabasis, warum citierte er sie da? oder sie gefiel ihm, warum schrieb er da eine neue Anabasis? Ja, wenn wir Bücher, die uns nicht gefallen, nicht citieren wollten, wo kämen wir dann hinaus? Unmöglich ist es natürlich nicht, daß die ersten vier Bücher, denn Xenophon hat sicher das ganze Werk nicht in einem Niedersitze geschrieben, etwas früher erschienen sind als die letzten drei, für deren Ansetzung die Episode in Skillus die richtige Handhabe bieten kann; aber den Themistogenes, der schon so viel Druckerschwärze auf dem Gewissen hat, wollen wir aus dem Spiele lassen, und die Berufung auf Ktesias macht es unmöglich, eine so frühzeitige Abfassungszeit, wie H. wünscht, anzunehmen. Aehnlich zerlegte Leutsch (*Phil. 33, 97*) die Hellenika in zwei Teile und ließ die ersten vier Bücher dieses Werkes unter dem Pseudonym Kratippus durch Xenophon veröffentlichen.

Vollen Beifall wird dagegen, hoffe ich, das dritte Kapitel finden: *de particulae μήν apud Xenophontem usu*. Es ist — nach Teichmüllers Vorgange — eine kräftige und gesunde Reaktion gegen das allzuweite Umsichgreifen der statistischen Krankheit, wie sie Riehl in seinen kleinen Aufsätzen so köstlich geschildert hat. Die Roquetteschen Tafeln über μήν sind wertlos, die darauf verwendete Mühe ist vergeblich gewesen. Dies ist das Resultat der Hartmanschen Untersuchung, folgendes der von ihm eingeschlagene Weg: Haben wir in der Partikel μήν in Wahrheit einen Wegweiser für die Abfassungszeit der einzelnen Schriften eines attischen Schriftstellers, so darf uns dieser Wegweiser, schließt H., auch nicht im Stiche lassen, wenn wir die einzelnen Teile eines größeren Werkes, das zu seiner Abfassung doch immer einer längeren Zeit bedarf, unter einander verglichen. Nun ergeben sich merkwürdige Resultate: Von der Anabasis sind, wenn wir μήν für die Kritik benutzen, Buch IV und VI zuerst geschrieben, von den Memorabilien ist das IVte das älteste, das Ite das jüngste Buch. Das ist unmöglich. Gegen diese Argumentation läßt sich nun freilich geltend machen, daß die Statistik nur dann angewendet werden darf, wenn durch die Masse des vorliegenden Materials die Möglichkeit des Zufalls auf das kleinste Maß beschränkt ist, daß also, was für das Vorkommen von μήν im Großen gilt, nicht auf ein einzelnes Buch übertragen werden darf; dasselbe läßt sich aber auch gegen Roquette geltend machen. Man vergleiche den ganzen Xenophon mit anderen gleich umfangreichen, vollständigen Schriftstellern, dann dürfen die Resultate bezüglich der Partikel μήν eher Anspruch auf Giltigkeit erheben. Eine solche Vergleichung wäre im vorliegenden Falle aber ganz zwecklos.

Schlagender noch als das eben angeführte ist das folgende Argument H.s. Er führt aus, daß ebenso gut wie μήν auch das Vorkommen von *πατήρ, βάλλω, πονηρός* u. a. W. für die Zeitbestimmung einer Schrift benutzt werden könne. Was z. B. mit Recht von *σύν* und *μετά* gelte, könne nie von Worten gelten, die dem Gutdünken des Schriftstellers nicht überlassen sind. Die Partikeln müssen immer dem Inhalte entsprechen, dem ganzen *genus dicendi*; μήν hat seine Stelle, wenn etwas durch eine längere Reihe von Beispielen bewiesen wird, namentlich wenn in ruhiger, gleichmäßiger Rede der Hörer überzeugt werden soll. Davon allein hängt sein häufigeres oder selteneres Vorkommen ab.

Das vierte Kapitel handelt *de arte critica in Anabasi exercenda*. H. sucht zunächst an einer Anzahl von Beispielen nachzuweisen, daß die schlechteren *codd.* der Anabasis zuweilen eine bessere Lesart bieten

als die besseren. So richtig dies auch an und für sich ist, so sind doch die von H. angeführten Beispiele nicht alle glücklich gewählt. II, 1, 6 und 5, 7 hat Breitenbach die von H. empfohlene Lesart bereits in den Text aufgenommen, III, 1, 26 ist sie von Breitenbach und Sauppe für wahrscheinlich erklärt, VI, 1, 4 bieten dieselbe Cobet und Krüger. Der bloßen Koncinnität wegen werden wir II, 4, 5 und V, 6, 4 kaum von den besseren codd. abgehn dürfen. Zu V, 2, 26 ist ganz übersehen, daß Dindorf eine Menge von Beispielen über die Auslassung von ἦν und ἦσαν gesammelt hat und deshalb das in den schlechteren codd. hinzugefügte ἦσαν verdächtig ist, obwohl es das Verständnis erleichtert; III, 4, 48 ist das nach H. von den schlechteren codd. gebotene ἐπιέξτε von Breitenbach nur als Konjektur Bornemanns angegeben. VII, 7, 46 ist der Vorschlag Breitenbachs ἀποδεύχθαι zu schreiben, weil in der Mitte stehend zwischen dem unhaltbaren ἀποδείνυσθαι der besseren und dem ἀποκείσθαι der schlechteren codd, ganz verschwiegen, ebenso daß Br. zur Verteidigung des von H. beanstandeten αὐτοῖς VI, 5, 17 eine Parallelstelle citiert: mit einem *nihil intelligebat qui primus post ἐπιέξετε inseruit αὐτοῖς* ist die Sache doch wahrlich nicht erledigt. Somit bleiben von den auf p. 57 ff. von H. angeführten Beispielen nur zwei übrig (denn II, 4, 5 schreiben die meisten Herausgeber schon ἴσμεν statt οἴδαμεν): II, 6, 19 und VII, 8, 2, wo er meines Erachtens mit Recht und original auf die Lesart der schlechteren codd. zurückgeht. — Es folgen nun etwas über 100 adnotationes zur Anabasis. An einer Reihe von Stellen begnügt sich H. damit, auf eine seiner Meinung nach vorhandene Korruptel hinzuweisen. So nimmt er II, 2, 18 Anstoß an ὡς εἶποι, II, 3, 18 an αἰτήσασθαι δοῦναι, II, 5, 7 an ἀπὸ ποίου τάχους φεύγων, II, 6, 24 an dem μόνος vor ᾤετο, V, 6, 22 hält er ἀκούσας für verderbt, V, 8, 4 ἐκ τίνος als neutr. für unklar, ib. 17 beanstandet er ἤξιουν, VI, 5, 30 die Lesart ὡς μὴ τεθαρρηκότες ἀναπαύσαιντο; VII, 3, 5 soll die Wiederholung von ἐῶσι λαμβάνειν auf eine Verderbnis der Stelle hinweisen. H. ist mit Cobet der Meinung, daß die librarii und grammatici späterer Zeiten den attischen Schriftsteller gezwungen hätten *vitioso sui temporis sermone loqui*. Das Unpassende sei darum zu entfernen, die alte Eleganz wieder herzustellen: *audendum est aliquid*. Bei der Durchsicht der H.schen Vorschläge hat sich mir aber wiederholt die Ueberzeugung aufgedrängt, daß nicht jene librarii, qui de industria Xenophontem corruperunt, sondern Xenophon selbst korrigiert worden ist. Wenn H. z. B. I, 1, 5 gegen alle codd. ἀπέπεμπε statt des Mediums empfiehlt, so gebe ich ihm gern zu, daß ἀποπέμπειν von ἀποπέμπεσθαι verschieden ist, der Unterschied ist

jedoch ein so feiner, daß wir es getrost der Auffassung des Schriftstellers überlassen dürfen, ob er das Activum oder das Medium wählen will. I, 3, 15 soll der Koncinnität wegen *πεισομαι* in *πεισόμενον* geändert werden. I, 4, 15 ist sehr elegant hergestellt: *καὶ οὐπινοσ ἀν ἄλλου δέησθε, οἶδα ὅτι φίλον τεύξεσθε Κύρου*; I, 7, 18 wird *θυόμενος* in *θυομένω* geändert: die Bemerkung *θύεται διω* und *θύει haruspex* ist gewis richtig, aber auch der haruspex kann in seinem eigenen Interesse die Auspicien anstellen, dann paßt auch auf ihn das *θύεται*. I, 8, 9 wird *εκασιον τὸ ἔθνος* als unelegant entfernt, weil kurz vorher *κατ' ἔθνη* gelesen wird. I, 8, 13 werden die Worte *τὸ μέσον σίφος* und *ἀλλ' ὁμως ὁ Κλέαρχος* als unpassend entfernt, I, 9, 27 als unelegant die Worte *τοῦτον τὸν χιλόν*, weil kurz vorher *χιλός* gebraucht ist. II, 4, 7 wird *αὐτόν* in Bezug auf die Epanalepsis *βασιλέα* als puerile Wiederholung bezeichnet: *aures in eiusmodi rebus consulendae sunt*. II, 5, 18 wird *ῶστε* und *ἄν* bei *ὀπόσοις* gestrichen, H. bemerkt dabei selbst »*audacem me esse sentio*«. III, 1, 13 *aures eum admonent*, daß die Wiederholung von *ὄναρ* sehr hart ist. III, 2, 13 heißt es: »*quid eo homine facias, qui primus ὑστερον addiderit*«. IV, 6, 11 wird *καὶ-καὶ* in *ἤ-ἤ* geändert. V, 6, 3 ändert H. der Koncinnität zu Gefallen *ὅτι αἰρήσονται* in *ὡς . . . αἰρησομένων*. VI, 1, 23 wird vor *ὄρνεα* ein *ἄλλα* hinzugefügt, VI, 5, 18 die Worte *θανμάζω . . . χωρίον* hinter die beiden Sätze, die mit *πῶς* anfangen gestellt. VII, 2, 29 wird nach *πλήν* ein *ἀπό* eingeschaltet, die Bemerkungen der Herausgeber über den Gebrauch von *πλήν* dabei mit Stillschweigen übergangen. VII, 4, 19 wird das *περ* bei *ἐπέπερ* gestrichen, weil gleich darauf *ὑσονπερ* folgt und VII, 7, 40 wird zu *αἰσχρὸν γὰρ ἦν* ein *ἄν* verlangt: »*particula ἄν omitti posset, si pro ἦν legeretur ἐστί*«.

An folgenden Stellen trifft H. mit anderen Gelehrten zusammen: I, 1, 11 werden mit Schenkl die Worte *ὡς πολεμήσων Τισσαφέρνη* getilgt, I, 2, 9 Köchly's Konjektur *Ἄγίας* statt *Σοφαινετος* gebilligt, I, 7, 8, ohne Schneider, Herbst, Krüger, die dasselbe wollten, zu nennen, *οὔτε στρατηγοί* beseitigt; IV, 6, 1 ist *ἡγεμόνα* richtig als Apposition erklärt (so Rehdantz) und *τῷ κωμάρχῃ* als dat. commodi (so Vollbrecht), also der Ausfall auf die Herausgeber ganz überflüssig. VI, 3, 10, ist Weiskes Erklärung, daß *ὄντος* und *ποῦ* zu verbinden sei, als richtig verteidigt, VI, 4, 22 würde Breitenbachs Ausgabe Hartman gezeigt haben, daß schon andere *βοῦν* vorgeschlagen haben. VI, 5, 11 erklärt bereits Krüger die Bedeutung von *ἐπιτρέπειν* für eine ungewöhnliche, und VI, 6, 28 scheint der Vorschlag, *μηδέ* vor *φθέγγοιτο* einzuschalten, aus Krügers Bemerkung zu *φθέγγοιτο* »auch nur mucksen« hervorgegangen zu sein. Zu VII, 2, 1 hat H. über-

sehen, daß sein Vorschlag *ἔλεγε δὲ οὐ* zugleich die Lesart der *codd. deteriores* ist. VII, 3, 17 schreibt auch Krüger das von H. vorge-schlagene *οὐ ἄγετε* der schlechteren Handschriften. VII, 3, 21 er-klären die Herausgeber sämtlich das *πᾶσι*, woran H. Anstoß nimmt, richtig, und VII, 7, 55 schreibt Krüger schon das von H. empfohlene *ἀποληψόμενος*. — Als recht annehmbare, neue Vorschläge kann ich folgende bezeichnen: I, 2, 24 ist *καί* nach *ἔμειναν δέ* gestrichen, I, 4, 4 *πύλαι* in *πύργοι* geändert, I, 8, 10 *τε* eingeschaltet zwischen *ἐκ* und *τῶν ἀξόνων*; II, 5, 5 wird statt *οἱ φοβηθέντας ἀλλήλους* vor-geschlagen *φοβηθέντας ἀλλήλους οἱ*, vielleicht ist hier aber *οὐ* statt *οἱ* zu lesen, III, 2, 33 für *ποιεῖν σκοπεῖν*, IV, 2, 14 *τῆς νυκτός ὑπὸ τῶν ἐθελοντῶν* gestrichen, V, 8, 21 statt *οὔτε σὺν ἐμοί* zu lesen *σὺν τ' ἐμοί*, VI, 1, 30 *αἰρώμεθα* statt *αἰρῶνται*, VI, 3, 25 *ταῦτό δει-σαντες* statt *τοῦτο δ.*, VI, 4, 18 *πλοῖον* geändert in *πλοῖον*, VI, 6, 34 statt *παραδιδῶσι* einfach *διδῶσι* und zwischen *καί* und *πολύ* ein *γάρ* eingeschaltet. VII, 1, 17 wird *εἶ* vor *ἔνδον* eingefügt, ich würde es lieber vor *ἔτυχον* einschieben. VII, 1, 28 wird nach *Λακεδαιμονίους* die Partikel *μέν* beseitigt. VII, 3, 16 wird aus dem Hauptsatze *ἦν υς Ἡρακλείδην Μ.* eine Parenthese *ἦν γάρ υς Ἡρ. Μ.* gemacht, so daß der Hauptsatz mit *οὗτος* beginnt. VII, 3, 17 *κείσεται* statt *διακείσε-ται*. VII, 3, 35 halte ich die Umstellung der Worte *ἂ σὺ ἔλεγες* nach *ἀλλὰ γάρ* für eine sehr glückliche Verbesserung. — Da es un-möglich ist, sämtliche adnotationes auch nur anzudeuten, so be-merke ich, daß namentlich noch diejenigen Beachtung verdienen, in denen H. Worte aus dem Texte entfernt wissen will.

Im fünften Kapitel *de Xenophontis commentariorum qui Memo-rabilia dicuntur consilio fatisque disputatio* werden die hier einschla-genden Fragen z. T. wirklich zu einem Abschlusse gebracht. Nach Cobets Vorgange hat die Mehrzahl der neueren Herausgeber der commentarii und von den Bearbeitern der griechischen Litteraturge-schichte noch zuletzt Christ die Veranlassung zu Xenophons Kom-mentarien in der Schmähschrift des Sophisten Polykrates gegen So-krates gesehen. Hartman bestreitet dies nachdrücklich. Er gibt zu, daß Xenophon bei der Abfassung seines Werkes auch gewisse Punkte der *κατηγορία* des Polykrates im Auge gehabt habe: unmöglich aber könne sein Werk als eine Widerlegung oder Entgegnung auf jene Schrift angesehen werden. Wenn schon aus den ersten drei Büchern nur sehr mühsam eine Widerlegung des Polykrates allenfalls heraus-geschält werden könne, so sei dies doch ganz unzulässig, wenn man das vierte Buch hinzunehme. Dasselbe enthalte Dinge, die kaum in einer Verteidigung des Sokrates gegen Anschuldigungen von Geg-nern eine richtige Stelle hätten, geschweige denn in einer Beant-

wortung der Deklamation eines einzelnen Sophisten. In einer solchen sophistischen Prunkrede werden alle Argumente in sorgfältigster Disposition und in steter Beziehung auf das zu beweisende Thema vorgebracht. Wer einem Sophisten antworten und ihn widerlegen will, muß Punkt für Punkt die von jenem vorgebrachten Gründe durchgehn und darf die eigenen nicht in nachlässiger Ordnung aufzählen. Wie nun Xenophons ganzer Natur solche Deklamationen zuwider waren, ihm auch viel zu unbedeutend und erbärmlich erscheinen mußten, um sie zu widerlegen, so ist auch in der That in seinen Erinnerungen an Sokrates nirgends ein Anhalt zu finden, daß er in fortgesetztem Hinblick und in steter Entgegnung auf ein ihm misfallendes rhetorisches Machwerk geschrieben habe. Er wollte das Andenken an seinen großen Meister in der Nachwelt sichern und schrieb nieder, was er noch von ihm wußte. Da er kein philosophischer Kopf, wohl aber eine durch und durch praktische Natur war, so zeichnete er die Gespräche auf, aus denen hervorgieng, wie Sokrates seine Anhänger praktisch zur Uebung der Tugend veranlaßte. Dabei mußte er auch die sokratische Methode schildern und durfte die Gelegenheit nicht vorüber gehn lassen, die Gegner seines Lehrmeisters, den Anytos und Meletos sowohl als den Verfasser jener *κατηγορία*, den Polykrates, zu widerlegen, dessen Schrift in vieler Händen war. Weiteres über das Verhältnis zwischen Polykrates und Xenophon wagt H. nicht aufzustellen, und ich glaube mit vollem Rechte, wenn wir nicht den sicheren Boden der Ueberlieferung verlassen und uns in bodenlosen Erwägungen ergehen wollen.

Was die Schicksale der Erinnerungen an Sokrates anbelangt, so ist H. mit Dindorf und Schenkl der Ueberzeugung, daß das Werk so, wie es uns vorliegt, nicht von Xenophon herausgegeben sein könne. Die von ihm gegen Einzelheiten der Schenkl'schen Ansicht vorgebrachten Gründe p. 114—119 sind zum größten Teile einleuchtend, in der Hauptsache aber stimmt H. nicht nur mit allen Athetesen Schenkl's überein, sondern geht noch weiter als jener. Denn daß man von Xenophons philosophischer Einsicht nur mit Achselzucken spreche, habe seinen Grund darin, daß sein Werk so schmähdlich durch Interpolationen entstellt sei. Also heraus aus den Memorabilien mit allem, was als *inepta, puerilia, vitiosa vel potius nullo sermone composita, obscura* etc. zu bezeichnen ist. Mit scharfer kritischer Sonde werden p. 121—152 nicht wenige Abschnitte, in denen Auffälliges enthalten ist, entfernt. W. Gilbert hat in seiner unlängst bei Teubner erschienenen neuen Ausgabe der *commentarii* zu diesen Aussetzungen H.'s eine Stellung eingenommen, die meinen vollen Bei-

fall findet, so daß ich in dem Folgenden mehrfach auf diese sorgfältige und besonnene Ausgabe hinzuweisen Gelegenheit habe. Im 1. Kapitel des ersten Buches beanstandet H. den Abschnitt von § 2—9, macht sich aber die Sache insofern sehr leicht, als er auf die bisherige Interpretation der von ihm als unglaublich oder unmöglich bezeichneten Wendungen gar keine Rücksicht nimmt. Der von ihm vermiste Zusammenhang der §§ 6 ff. mit den vorhergehenden ist m. E. nicht schwer zu entdecken; denn es ist doch sicher ein Beweis für die Frömmigkeit des Sokrates, wenn er seine Freunde zu einer richtigen Benutzung der Mantik anleitet. Für die Veränderung von *διεπιδρῦλῆτο γάρ* in *δ. δέ* ist, wie Gilbert zeigt, gar kein Grund vorhanden. Im 2ten Kapitel wird *τὸ δὲ ὅσα . . . ἐδοκίμαξε* (§ 4) und *ἐπ' ἄλλα τοιαῦτα* (§ 9) ohne Not angezweifelt; ganz unrichtig ist die Behauptung, *τὸ νομίζειν ἑαυτὸν ἱκανὸν εἶναι τὰ συμφέροντα διδάσκειν τοὺς πολίτας* stände im Widerspruch zu des Sokrates Charakter und Lehre. Platos Apol. 30 E und 31, von zahlreichen anderen Stellen zu schweigen, hätte H. eines Besseren belehren müssen. Die §§ 17—23 werden als *obscurissimae* und teils als *a manu recentiore retractatae*, teils als *spuriae* bezeichnet, ohne daß mich die angeführten Gründe überzeugt hätten: weder finde ich eine *inelegans repetitio* in dem zweimaligen *ἴσως οὖν* (nicht *μέν*), noch vermag ich die Gedanken selbst als *ineptissimae* zu bezeichnen oder den Stil als *absurdissimus*. Es ist eine eigene Sache mit solchen Urteilen; gleichmäßig Vollkommenes leisten selbst die hervorragendsten Schriftsteller nicht. Gewichtiger sind die Bedenken, die sich gegen den Abschnitt § 29—38 vorbringen lassen, doch geht auch hier H. viel zu weit, wie Gilbert richtig andeutet, dem ich ebenso durchaus beistimme in der Aufrechterhaltung der §§ 39—48, die H. als *mirae* bezeichnet und als unvereinbar mit dem Vorangehenden. Recht dagegen hat H., wenn er an den beiden §§ 62 und 63 Anstoß nimmt, obwohl ich sie so abgeschmackt, wie er meint, nicht finde: gerade die Aufzählung aller der Verbrechen, die sonst die Todesstrafe nach sich ziehen, zeigt das Unrecht der Athener, einen Sokrates zum Tode verurteilt zu haben, im hellsten Lichte. Anders aber liegt die Sache, wenn wir den Gedankenzusammenhang betrachten, der durch jene §§ allerdings schwer beeinträchtigt wird. Im dritten Kapitel paßt der von H. beanstandete § 4 vortrefflich in den Zusammenhang: Sokrates benutzte das *καθδύναμιν ἔρδειν* nie, um sich einer Pflicht zu entziehen, er that unter allen Umständen das, was ihm Gott befahl. Daß das 4te Kapitel weder mit dem vorhergehenden noch dem folgenden im Zusammenhange steht, läßt sich nicht leugnen, würde aber zunächst nur beweisen, daß Xenophon bei der Zusammenstellung der

von ihm aufgezeichneten Gespräche wenig sorgfältig gewesen ist; indessen lassen sich die von Krohn aus der stoischen Färbung dieses Kapitels gegen die Autorschaft Xenophons abgeleiteten Argumente nicht so ohne Weiteres von der Hand weisen, sondern harren noch einer eingehenden Erörterung. Die übrigen Kapitel des ersten Buches erregen keine Bedenken; was H. hier und da auszusetzen findet, beweist wiederum nur die lose Komposition des ganzen Werkes. Kapitel 1 des zweiten Buches schließt sich dem Sinne nach direkt an die letzten Kapitel des vorhergehenden an. In diesem zweiten Buche stören das 4. und 5. Kapitel den Zusammenhang: *reliqua hoc ordine, quaeso, lector percurre: 2, 3, 6, 9, 10, 7, 8: concedes aut Xenophontem ita scripsisse aut saltem ita scribendum fuisse.* Das letztere ist wohl richtig, wird uns aber nicht abhalten, die bisherige Reihenfolge unangetastet zu lassen. Im dritten Buche wird das 5. Kapitel als nach 371 dem ganzen Werke von Xenophon einverleibt angenommen; überzeugt bin ich nicht, ebensowenig davon, daß Kapitel 8 und 9 unsokratisch seien, so auffällig auch einzelnes ist. Im 10. Kapitel sind nach H. drei gar nicht zusammengehörende Unterredungen vereinigt, und das Kapitel selbst soll mit seinen Vorgängern nicht zusammenhängen. Gilbert widerlegt diese Behauptung mit treffenden Argumenten. — Wie weit die Ansichten der Beurteiler auseinandergehen, sehen wir bei dem 11. Kapitel, welches H. im Gegensatz zu Krohn, der es durchaus verwirft, für eins der schönsten Kapitel des ganzen Werkes erklärt. Das 12. Kapitel mußte nach H. hinter dem 7. seine Stelle haben, über 13 und 14 enthält er sich eines Urteils: sie können von Xenophon herrühren, können aber auch später von Interpolatoren eingeschoben sein. Das erste Kapitel des vierten Buches wird v. H. »argumentis plerisque aut levibus aut falsis«, wie Gilbert mit Recht bemerkt, verurteilt. Das 3. Kapitel erregt durch seine stoische Färbung dieselben Bedenken wie I, 4, Kapitel 4 steht wohl ziemlich nach allgemeinem Urteil an falscher Stelle, wird aber sonst nicht angefochten werden können, um so mehr aber das 5., welches Dindorf zuerst — nicht Schenkl, wie H. meint — dem Xenophon abgesprochen hat. Bezüglich der folgenden beiden Kapitel stimme ich wieder Gilbert bei, der die H.schen Gründe gegen die Echtheit verwirft. Das achte Kapitel ist m. E. der notwendige Epilog der Kommentarien, H. hält auch dieses für unecht.

Das Schlußergebnis seiner kritischen Betrachtung des ganzen Werkes ist folgendes: Einzelne Parteen zeigen durch ihren ähnlichen Inhalt, daß sie zusammengehören wie die Kapitel über die Freundschaft u. a., daß der Schriftsteller also Gleichartiges zusammengestellt hat oder doch hat zusammenstellen wollen, denn Interpolationen



haben häufig das Zusammengehörige getrennt. H. vermutet nun, daß Xenophon einzelne von den zur Verteidigung seines Lehrers geschriebenen Dialogen nicht allzulange nach dessen Tode veröffentlicht habe. Dann habe er fortgefahren Denkwürdigkeiten des Sokrates zusammenzustellen und diese mit den bereits erschienenen vereinigt, sei es, daß eine neue Auflage — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — nötig war, sei es bei sonst einer Gelegenheit. Aus dieser Entstehung der Apomnemoneumata, die, es läßt sich nicht leugnen, innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, lassen sich, denke ich, ohne Schwierigkeit die mancherlei Ungenauigkeiten erklären, die H. und andere mit so großem Scharfsinn herausgefunden haben. Interpolationen haben allerdings ohne Zweifel auch stattgefunden. H.s Analyse wird diese Fragen sicher wieder mehr in Fluß bringen.

Das sechste Kapitel p. 157—169 bietet *adnotationes criticas ad varios Memorabilium locos* in der oben schon hinlänglich charakterisierten Weise. Ich unterlasse ein näheres Eingehn auf dieselben, weil sich jedermann in der höchst beachtenswerten Ausgabe von Gilbert von der Richtigkeit meiner obigen Ausstellungen überzeugen kann; denn Gilbert hat in seiner praefatio critica fast überall auf H. Rücksicht genommen. Ein paar auffallende Unrichtigkeiten bei H. sind folgende: I, 1, 20 streicht er das zu ἀσεβειν gehörende περὶ Θεός mit der Motivierung: »nulla umquam fuit ἀσέβεια quae non adversus deos committeretur«. Jedes Lexikon konnte ihn belehren, daß der Grieche ἀσεβῆσαι περὶ Θεός sagt. II, 4, 6 nimmt er an der aktiven Bedeutung von συνεπισχύνειν Anstoß; aber auch ἐπισχύνειν Oek. 11, 13 ist transitiv. II, 6, 25 erklärt er ἄρχας mit *postquam imperio potitus est*, die Ausgaben richtig *postquam Archon factus est*.

Mit einer gewissen Wärme ist das siebente Kapitel *de Xenophonis Oeconomico* geschrieben. Das Werkchen ist schwerlich von Xenophon als integrierender Bestandteil der Apomnemoneumata betrachtet und herausgegeben worden. Eingehend werden die Vorzüge dieser kleinen, musterhaften Schrift behandelt, in welcher Xenophon unter der Person des Ischomachos seine eigene Auffassung des Landbaus vorträgt und auch den Sokrates, obwohl er ihn durchaus treu in seinem Wesen zeichnet, nur zum Vertreter seiner eigenen Ideen macht. Die Schrift ist, wie kaum bezweifelt werden kann, in Skillus entstanden.

Im achten Kapitel folgen ca. 100 *adnotationes criticae* zu einzelnen Stellen des Oeconomicus. H. verkennt nicht, daß gerade hier die Gefahr nahe liegt, Xenophons eigene Worte zu korrigieren, wenn man die zahlreichen, aber aus der Umgangssprache zu erklärenden Anomalien ändern will, es bleibt ihm aber doch noch immer zu viel

Auffallendes. Ich begnüge mich damit, einzelnes hervorzuheben: I, 14 werden die Worte *ἦν ἀφελιμώτεροί γε ὧσιν ἢ οἱ βόες* (so ist citiert statt *ἰὼν βοῶν* aller Ausgaben) als abgeschmackt aus dem Texte entfernt. Auf diese Weise wird aber den vorangehenden Worten *ἦ τοὺς βοῦς* so zu sagen der Boden unter den Füßen entzogen; der Fehler wird wohl eher in dem *ἦν* zu suchen sein. A. Jacob erklärt übrigens *ἦν γε* nicht übel »s'il est vrai que«. II, 7, 13 u. 14 werden Vorschläge gemacht, die bereits von Leonclavius, Portus und Schneider vorgetragen sind. III, 5 wird *παραπλησίους γεωργίας γεωργεῖν* ansprechend in *π. ἀργοὺς γεωργεῖν* geändert. Nicht minder ansprechend ist die Einschaltung von *μή* zwischen *εἰς ἃ* und *δεῖ* in demselben Paragraphen. III, 9 stimmt H.s Vorschlag z. T. überein mit dem Texte des Franzosen C. Graux (Ausgabe des *Oeconomicus* von Graux-Jacob, Paris, Hachette 1886 p. 46, von Hartman selbst und mit Recht als gute Leistung bezeichnet), nur daß letzterer *ὄντων* in *ἵππων* ändert; auch IV, 13 möchte ich der Grauxschen Verbesserung den Vorzug geben, wonach *ἐπιμελεῖται τε* zu schreiben ist, *τε* hinter *κῆποι* entfernt wird und so *οἱ παράδεισοι καλούμενοι* Apposition wird. V, 7 werden die Worte *τῇ χώρᾳ καὶ* mit Recht gestrichen. V, 13 ist für *εἰς τὰς ἰῶν ἀποκωλύόντων* vorgeschlagen *ἐπὶ τὰ τῶν ἃ.*; H. hat nicht bemerkt, daß Stobaeus schon *εἰς τὰ* liest. VI, 3 wird Schneiders Interpretation ohne ersichtlichen Grund verworfen. Gut ist die Verbesserung des korrupten *ἔροιο* VII, 5 in *ἐρήσοιο*. Der Anstoß an *ἴσως τι καὶ ἀτακτῶν* VII, 31 ist ungerechtfertigt; die Worte stehn in verständlicher Weise den Worten *τοὺς θεοὺς οὐ λήθει* gegenüber: »wenn man auch nur etwas (*τι*) vielleicht gegen die Ordnung thut«. IX, 19 wird eine ziemlich radikale Heilung der weitschweifigen Textesworte vorgenommen. XI, 5 sondert H. *ἐρωτήματι*, wie es scheint, mit gutem Grunde aus, und XII, 17 wird die Entfernung der Worte *περὶ τῶν παιδευομένων εἰς τὴν ἐπιμέλειαν* Beifall finden auch bei denen, die an einer inelegans repetitio sonst keinen Anstoß nehmen. Die XIV, 5 empfohlene Umstellung der Worte *ἦν τις ἀλλῶ ποιῶν* und *τοὺς ἐγχειρήσαντας* ist bereits von Weiske vorgeschlagen und von Graux-Jacob in den Text aufgenommen. XV, 1 ist zwischen *αὐτῶ* und *ἐπιμελεῖσθαι* geschickt der Artikel eingeschaltet. Die Konjekturen zu XVII, 2 *ἐφήσει* statt *ἀφήσει* ist schon von Jacob gemacht. XVII, 7 will H. *τοῦτο μὲν* in *τούτοις μὲν* ändern, besser hat Jacob durch Aenderung der Interpunktion, indem er das Komma hinter *καθαρισταῖς* setzte und *ἡ χεῖρ* zum folgenden Satze bezog, der Stelle geholfen. Eine schöne Verbesserung ist *φθάνης* XVIII, 1 statt *φανῆς* der codd., dagegen würde ich XVIII, 2 mit Jacob lieber die Worte *ὧν οὐδὲν προσδέονται* entfernen als eine

Umstellung vornehmen. XIX, 11 (nicht 10) sind die Worte *ὑπὸ μὲν τοῦ ἰδαίου* nach *κίνδυνος* schon von Jacob eingeklammert. Gut ist XX, 3 die Einschlebung von *τῆν* zwischen *γῆν* und *φέρουσαν*. Nicht zu billigen vermag ich die Aenderung, die H. mit der Emendation Jacobs zu XX, 20 vornimmt, wenigstens müßte, wenn das letzte *ἀργόν* in *ἀργεῖν* verwandelt wird, das doch darauf folgende *εἶνας* beseitigt werden. Annehmbar erscheint mir die Einfügung von *πρῶτον* vor *ἀκούσας* XX, 24, H. vermutet, daß dies *πρῶτον* ursprünglich durch den Buchstaben *α'* bezeichnet war, also leicht ausfallen konnte. Soviel über das 8te Kapitel! Wir wenden uns zu

Kapitel 9: *de Xenophontis Convivio disputatio*. Nach einer gedrängten Zusammenstellung — wir erfahren hier, daß die *Analecta* speziell für solche Philologen bestimmt sind, die den Xenophon in der Schule traktieren und außer der *Anabasis* und den *Apomnemonemata* nichts von ihm kennen — nach einer Zusammenstellung aller derjenigen Punkte, in denen Xenophons Gastmahl Anklänge an das Platonische zeigt, und nach einer kurzen Geschichte der Prioritätsfrage verweist H. auf das treffliche Buch Teichmüllers »litterarische Fehden im Altertum«. Was in diesem Buche mit größter Akribie nachgewiesen ist, daß alle Platonischen Dialoge neben dem Zwecke, die Sokratische Philosophie darzulegen, auch den verfolgten, irgend einen Gegner zu widerlegen, das gelte in ausgesprochenstem Maße von Platos Gastmahl, es sei eine äußerst feine, aber mit der größten Schärfe abgefaßte Gegenschrift gegen ein ihm misfallendes Werk — dies könne aber nur Xenophons Gastmahl sein. Indessen müsse man dies mehr fühlen, als daß es sich evident beweisen lasse. Grotes Ansicht, es beständen keine Beziehungen zwischen beiden Gastmählern, sei unhaltbar. Entweder habe Plato nach Xenophon und im Gegensatz zu diesem zeigen wollen, Sokrates sei viel größer und erhabener, als ihn ein unphilosophischer Mensch dargestellt habe, oder Xenophon habe den zu ideal gehaltenen Sokrates des Plato wieder auf ein menschliches Maß zurückführen wollen. Lasse sich nachweisen, daß letzteres nicht der Fall sei, so bleibe nur die erstere Annahme übrig. Nun hat Hug im *Philologus* gezeigt, daß die letztere Annahme sich nicht halten lasse, und Hartman versichert, daß die sechs hierfür von ihm ins Feld geführten Argumente, die durchaus mit Hug übereinstimmen, selbständig von ihm gefunden seien. Ist dies richtig, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, daß H. ein selbständiger Arbeiter ist, so wäre dies ein Beweis mehr für die Richtigkeit der Hugschen Beweisführung. Also ist Platos Gastmahl die Gegenschrift auf das Xenophontische Werk. Den Schluß dieses Kapitels bildet die Bekämpfung zweier Punkte der

Hugschen Abhandlung. Plato hat nicht, wie Hug meint, den Xenophon nachgeahmt, indem er sich durch denselben anregen ließ, auf demselben Gebiete seine Kräfte zu beweisen, sondern, wie Teichmüller richtig erkannte, denselben in scharfer und bitterer Weise bekämpft. Zweitens gehe Hug zu weit, wenn er für das Gastmahl in allen Stücken historische Treue in Anspruch nehme, Roquette habe hier das Richtige getroffen, indem er die Einkleidung desselben als freie Erfindung Xenophons bezeichnet habe.

Unter den im 10ten Kapitel folgenden 24 *adnotationes criticae ad Convivium Xenophontis* mögen hervorgehoben werden: I, 8 die Aenderung von *ὡσπερ εἰκός* in *εἰκῆ*, III, 4 die Weiterführung von Zeunes Vermutung, die Worte *καλοκαγαθίαν ἔφη* vor *εἰ καλοκαγαθία ἐστίν* einzuschieben. IV, 12 hat Schneider bereits das *καί* entfernt, IV, 60 wird statt *ὁμολογεῖται* geschickt *ὁμολόγητο* geschrieben und *ἔφη* nach *εἰ δέ τις* gestellt.

Im elften Kapitel *de Agesilao libello* erklärt sich H. mit aller Entschiedenheit gegen die Autorschaft Xenophons. Die einschlägige Litteratur, namentlich die Hagensche Schrift ist sorgfältig berücksichtigt, die Hagenschen Gründe z. T. weiter ausgeführt und alles klar und übersichtlich geordnet. So verdächtig aber auch die Schrift nach Form und Inhalt erscheint, so werden wir doch H. beipflichten, wenn er schließlich erklärt, daß gerade die Fülle von Argumenten, die beigebracht werden, Argwohn erwecken kann, und daß die letzte Entscheidung auch hier dem Gefühl überlassen werden müsse. Mit großer Kunst stellt er gerade am Schlusse des Kapitels Stellen zusammen, die in grellem Gegensatze stehn zu der sonst überall zu Tage tretenden Bescheidenheit Xenophons.

Somit sind wir bei dem zwölften und letzten Kapitel des tüchtigen Buches angelangt, das den Titel führt: *ad Xenophontis Historiam Graecam adnotationes variae*. H. verzichtet darauf, über den Plan und die Schicksale der hellenischen Geschichte irgend etwas Neues vorzubringen oder für eine der von anderen aufgestellten Ansichten einzutreten. Er versichert, mit besonderer Vorliebe gerade die Hellenika immer wieder durchstudiert zu haben; die Frucht dieser Studien sind seine *adnotationes*, etwa 250 an Zahl. Dennoch ist der Procentsatz der als neu vorgebrachten Emendationen, in denen H. mit Früheren zusammentrifft, hier ein besonders großer, wie demnächst Otto Keller in der von ihm in Aussicht gestellten neuen Ausgabe der hellenischen Geschichte bei Teubner zu zeigen gedenkt. Ich beschränke mich wieder darauf, einzelnes hervorzuheben, um wenigstens einen Einblick in diese Fülle von Bemerkungen zu gewähren: I, 2, 1 tritt H. für die Weiskesche Konjekture *ὡς ἄμα καὶ πελιασταῖς χρησόμενος*

ein, wie mir scheint, mit Unrecht; denn ist die auch von H. geteilte Ansicht, daß die ersten Bücher der Hellenika nur eine Materialsammlung seien, richtig, so ist eine Breite, wie sie in diesen Worten liegen würde, unerträglich, Breitenbach hat sie also mit Recht entfernt. Aus demselben Grunde dürfen uns auch Anakoluthieen wie I, 3, 18 nicht auffallen. — Als emblemata bezeichnet H. wohl mit Recht folgende Stellen: II, 1, 2 ὁ Ἑτεόνικος, ib. 18 ἡ γὰρ Ἀσία πολέμια αὐτοῖς ἦν, ib. 32 δὲ τοὺς Ἀ... κατεκρήμνισε, II, 2, 3 Λακεδαιμονίων ἀποίκους ὄντας κρατήσαντες πολιορκία, woran H. die Frage knüpft, *nonne alarum hominibus infligas?* sc. qui haec adscriptis; ib. 7. Λακεδαιμονίων vor βασιλέως, ib. 10 ἐποίησαν. — II, 4, 8 werden die Worte ἐν τοῖς ἱππεῦσι gegen Breitenbach in Schutz genommen, ib. 38 αὐτούς passend vorgeschlagen für αὐτοῖς, III, 1, 27 die Worte ἦν παρελήφει ὁ Μειδίας mit Recht entfernt. III, 2, 4 ist der Vorschlag, γὰρ nach καί vor οὗτοι zu schreiben, nicht übel, ib. 12 wird μέν richtig nach μέγρι eingeschaltet; ib. 21—31 ist auf die treffliche Erklärung Busolts dieser Partie hingewiesen; die Erzählung von Lichas und dem ihm zugefügten Unrecht wird als spätere und zwar nach dem Berichte des Thukydides ausgearbeitete Zuthat entfernt. III, 3, 2 wirft H. durch geschickte Interpretation die Worte καὶ οὐκ ἐφάνη heraus und ändert ἐν τῷ θαλάμῳ in das dorische ἐκ τῷ θαλάμῳ. III, 3, 3 schreibt H. οἱ μὴ ἀφ' Ἡ. statt μὴ οἱ ἀφ' Ἡ., III, 4, 9 τοὺς δ' ἐμέ statt τοὺς δέ γε. III, 5, 5 wird bloß der Eleganz zu Liebe ὡς entfernt, ib. 19 folgen eine Anzahl gut gewählter Beispiele von lakonischer Kürze bei Xenophon und eine Verteidigung desselben gegen den Vorwurf, gegen Epaminondas ungerecht zu sein. IV, 3, 14 werden die Worte τῷ λόγῳ... ναυμαχία aus dem Texte ausgeschieden, ib. 20 Xenophon korrigiert, weil doppeltes εἶν H. misfällt, ib. 21 wird das von Breitenbach herausgeworfene οἱ δέ verteidigt und nur das darauf folgende καὶ vor διὰ τὸ μὴ προορᾶν beseitigt. IV, 4, 9—10 macht H. auf die lückenhafte und unklare Darstellung aufmerksam, die auch schon anderen aufgefallen ist. IV, 8, 35 streicht er das ἐπί von ἐπανελθών, V, 1, 2 macht er auf den Fehler aufmerksam, der in den Worten ἐπὶ τῶν νήσων ποι liegt, Grosser schreibt hier richtig τότε statt ποι. V, 1, 14 paßt das aus Aristophanes beigebrachte Beispiel zu ἡ θύρα ἀνέωκτο... εἰσέναι nicht; das ἴσχει bei Aristophanes ist = κωλύει, der Infinitiv also gar nicht auffällig. ib. 36 sind die Worte φρουρᾶν φήναντες... εἰ μὴ ἐξίοιεν mit Recht getilgt. V, 2, 39 nimmt H. an ἀπὸ τῆς πόλεως Anstoß, ich würde lieber das τὰ vor δένδρα entfernen. V, 3, 27 wird ganz herausgeworfen, mit Unrecht dagegen der Anfang des vierten Kapitels, denn ἀσεβεῖν und ἀνόσια ποιεῖν ist keine Tautologie. V, 4, 42 mußte H.

Stellung nehmen zu dem hier vorgeschlagenen *οὐδαμῶς* statt mit Dindorf, ohne ihn zu nennen, *οὐδαμοῖ* zu schreiben. ib. 51—53 sind allerdings *μέντοι* und *ὄμως* reichlich oft wiederholt und auch sonst mancherlei Schwierigkeiten. ib. 66 werden die Worte *ἐνθα ἦν ὁ Τιμόθεος* als späteres Einschiesel beseitigt. VI, 1, 13 vermist H. den Nachsatz zu *ἐπεὶ*, derselbe beginnt bei *ὁ δὲ ἐπαινέσας*, und für *ἀφ᾽ ἡμέ μοι* hat schon Cobet *ἐφ᾽ ἡμέ μοι* vorgeschlagen. Die von H. zu I, 17 gegen Pluygers und Dindorf gerichtete Bemerkung findet sich auch bei Breitenbach. VI, 2, 16 ist *ἐρραδιούργει* eine gute Emendation für *ἐκαινούργει* und ib. 29 werden die Worte *ἀφ' ὑψηλοτέρων καθορῶντες* richtig entfernt. VI, 3, 11 möchte ich lieber mit Grosser *ὦν* für das *ὡς* der codd. lesen statt des von H. vorgeschlagenen *ᾶς*. VI, 5, 7 soll *οὐκ* vor *ἐλάττους* gestrichen werden, wie schon Dobree wollte, der aber nicht genannt ist. H. beachtet nicht, daß der Gegensatz in *οὐκ ἐδίωκον* liegt, »sie waren zwar gleich viele, aber verfolgten doch nicht«. Mit Erfolg tritt H. VI, 5, 35 für Dobree ein, nur ist der Ausfall gegen diejenigen, welche *σφίσι* = *αὐτοῖς* erklären, ganz unmotiviert. Hartman meint, quis Graece vel mediocriter doctus sic scriberet. *Θηβαίων βουλευμένων . . . αὐτοῖς ἐμποδῶν ἐγενόμεθα*? Xenophon selbst schreibt so Anab. V, 2, 24 vgl. auch Kühner, Ausführl. Gramm. der gr. Spr. II, 2 p. 667. Ansprechend sind die Vorschläge VII, 1, 21 *ὄρμῶεν* für *ὤρμων*, ib. *θάμα* für *ᾶμα*, ib. 29 *κατὰ στενόν* für *ἐπὶ στενόν*; nur die Einschiegung von *γάρ* nach *ὡς* § 24 ist überflüssig, da *ὡς* selbst hier = *γάρ* ist. VII, 2, 3 soll *ἀλλά* gestrichen werden; es scheint H. entgangen zu sein, daß *ἀλλά* ganz wie lat. *sed* zur Wiederaufnahme des Hauptgedankens nach einer Parenthese gebraucht wird. Die Einfügung von *ὄν* nach *ἀγαθόν* VII, 4, 2 ist nicht unwahrscheinlich, bereits Cobet schlug dies vor, und auch VII, 4, 32 kann nach *καρτερόν* sehr leicht das *ὄν* ausgefallen sein. Den folgenden Paragraphen muß H. nicht verstanden haben, seine Vorschläge sind gar zu seltsam. Es liegt doch auf der Hand, daß die Bewohner von Mantinea aus ihrer eignen Mitte ihren Bundesbeitrag aufbringen (*ἐκ τῆς πόλεως ἐκπορίσαντες*), damit die Archonten nicht fürder heilige Gelder antasten, wenigstens nicht für die Mantineer; *ἀπέπεμψαν* ist nicht »sie schickten zurück«, sondern einfach »sie schickten ab«.

Wir beschließen hiermit unsere Wanderung durch das in jeder Beziehung anregende Werk. Dasselbe ist ohne Zweifel vorzüglich geeignet — und damit hat H. seine namentlich auf p. 215 ausgesprochene Absicht erreicht — Interesse für die Xenophonforschung zu erregen und in dieselbe einzuführen, wie es ja selbst eine stattliche Reihe von Schwierigkeiten befriedigend löst. Noch mehr würde

es freilich diesem Zwecke entsprechen, wenn H. jedem Kapitel eine Aufzählung und Besprechung der einschlägigen Litteratur vorangeschickt hätte. Er würde sich dadurch auch vor jenem Fehler bewahrt haben, Altes wieder als Neues vorzutragen. Druck und Ausstattung des Buches sind musterhaft, Druckfehler nur wenige, das Latein bis auf einzelne Idiotismen fließend und elegant.

Ilfeld i/H.

R. Mücke.

**Gareis, Carl, Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft.** Verlag von E. Roth in Gießen 1887. 187 S. 8°. Preis M. 3,60.

Der Verf. weist im Vorwort darauf hin, daß in den Vorlesungen über Encyclopädie sehr Verschiedenartiges vorgetragen wird. Neigung und Vorliebe des Docenten, vor allem auch praktische Erwägungen führen dazu, den Gegenstand verschieden zu gestalten und zu umgrenzen. Diese Variationen von Rechtsencyclopädien zu beklagen oder zu verurteilen, so meint der Verf., liegt kein Grund vor: der Stoff ist weich und elastisch, dehnbar und einschränkbar, und interessant, wo man ihn packt. »Diese Beobachtung möchte ich voranstellen, um daran die Bitte zu knüpfen, dem vorliegenden Versuche Einseitigkeit nicht zum Vorwurf zu machen und von ihm auch nicht zu verlangen, daß er all' das bietet, was gerade der eine oder andere Fachmann aus seinem Fache gerne in der Encyclopädie erwähnt finden möchte«.

Diesem Wunsch wollen wir bereitwilligst entsprechen; wir können sogar konstatieren, daß der Verf. in der Behandlung der Specialfächer unparteiisch vorgegangen ist, und daß die Disciplinen des Verf. die Färbung des Ganzen nicht beeinflußt haben.

Allein wir müssen eine andere Ausstellung machen. Jeder Docent, und nicht minder jeder Verfasser eines Lehrbuchs, soll sich, falls die Vorlesung, das Buch mehrere Zwecke verfolgen kann, die Frage vorlegen, welchem von den möglichen Zwecken denn nun gerade seine Darstellung dienen soll. Dieser besondere Zweck muß dann bestimmend für die Haltung des Buches werden; die Darstellung muß eine andere sein, wenn sie zur Einführung in das Rechtsstudium bestimmt ist, eine andere, wenn sie am Schluß des Studiums die Elemente der einzelnen Disciplinen rekapituliert oder gar rechtsphilosophisch beleuchtet.

Der Verf. will in seiner Encyclopädie alle diese Zwecke berücksichtigen und daneben noch »die Rahmen für die Rechtsvergleichung« bieten, d. h. nach der Auffassung von Gareis soll die Encyclopädie in gleicher Weise für das erste wie für das letzte Semester eingerichtet sein. Das halte ich aber für sehr bedenklich. Bei dieser

Methode kommt keiner zu seinem Recht, dem Anfänger bleibt unendlich Vieles unverständlich, und der Kenner muß die Erörterung von Elementarbegriffen über sich ergehen lassen, die bereits einen festen Besitzstand seines Geistes bilden. Bei Gareis kommt insbesondere der Anfänger zu kurz. Der Verf. hat ein reichhaltiges Material verarbeitet, wie keiner seiner Vorgänger; hierbei konnte Vieles nur gestreift, und Begriffe, die der Anfänger noch nicht kennt, mußten vorausgesetzt werden; die wissenschaftliche Gruppierung ist fertig, die höhere Einheit ist nachgewiesen, aber der Anfänger kennt die Elemente nicht, und die vielen Verweise auf Bücher, wo die Grundbegriffe erörtert sind, nutzen erfahrungsgemäß wenig. In dieser Hinsicht ist der Merckelschen Encyklopädie unbedingt der Vorzug zu geben. Diese ist ein »Auszug aus den Hauptteilen der Rechtswissenschaft unter Hervorhebung der durch das Ganze des Rechts hindurchgehenden und dessen geistige Einheit begründenden Gedanken. Sie will es dem Anfänger erleichtern, sich mit dem Rechte vertraut zu machen«; wenn sich auch Andere in der Richtung einer Vereinheitlichung ihres Wissens Anregung holen, so ist das ja angenehm, aber zugeschnitten ist die Vorlesung für das erste Semester. Die Encyklopädie soll sein ein Auszug und ein System, eine Einführung und Uebersicht, die Rechtswissenschaft en miniature, infolge dessen auch für die allgemeine Rechtslehre ein verhältnismäßiger Raum zur Verfügung stehn muß; die juristischen Elementarbegriffe aber sollen eine besonders fürsorgliche Pflege finden, denn das sind die Grundpfeiler, auf welchen das ganze Rechtsgebäude ruht.

Was sonst noch in der Encyklopädie geboten wird, gehört in die Rechtsphilosophie am Schluß der Studien. Der Kenner der einzelnen Disciplinen wird hier in die Spekulation über Wesen und Werden alles Rechtes eingeführt, hier wird die Subsumtion und Abstraktion gepflegt und allüberall die höhere Einsicht gesucht. In der Rechtsphilosophie ist so recht der Ort für Rechtsvergleichung gegeben, für welche der Student gewis mehr Verständnis hat, nachdem er einige Rechte gründlich kennen gelernt hat; von selbst führt dann die philosophische Durchforschung auch zur Würdigung unseres positiven Rechts, wenigstens in seinen grundlegenden Sätzen, und so läuft denn die Rechtsphilosophie aus zu einer Gesetzespolitik, sie gewinnt Fühlung mit dem wirklichen Leben, in das der Kandidat nunmehr eintreten soll. Diese Teilung der Aufgaben halten wir bei der Entwicklung, die unsere Rechtswissenschaft genommen hat, für geboten: Encyklopädie für den Anfänger, Rechtsphilosophie für die gereiften Semester. Die Behandlung der Encyklopädie bestimmt sich



darnach von selbst. Bei der Erörterung der Specialwissenschaften darf unseres Erachtens das öffentliche Recht in den Vordergrund treten. Die Einführung in das Privatrecht wird, wenn auch nur in einseitiger Anwendung auf das römische Recht, durch die Institutionen besorgt, und es ist wünschenswert, daß der Student schon im ersten Semester die Grundzüge des öffentlichen Rechts kennen lernt, das sich tagtäglich handgreiflich vor seinen Augen bethätigt. Das ist denn auch eine passende Arznei gegen den einseitigen Romanismus in den ersten Semestern.

Der das Buch beherrschende Gedanke, auf der Grundlage des Begriffs der durch die Norm geschützten Interessen das Rechtsganze harmonisch zu entwickeln und die Verwendbarkeit ein und derselben Grundlage für den Aufbau und die Gruppierung aller Teile unserer Wissenschaft thatsächlich nachzuweisen, ist streng durchgeführt und das Buch auch für den Kenner belehrend und anregend. Ueber Naturrecht, und das Verhältnis von Recht, Moral, Religion, Billigkeit und Anstand ist Treffliches gesagt, die Leugnung des Zwanges als eines Essentiales des Rechts hat uns sympatisch berührt, nur vermissen wir eine kurze Begründung, welcher man nunmehr in einer Encyclopädie nicht mehr gut aus dem Wege gehn kann.

Der Verf. geht bei der Frage nach dem Ursprung des Rechts nach unserem Dafürhalten ganz richtig vom Egoismus des Menschen aus, den wir nicht mit der rohen Form der Selbstsucht zu identifizieren brauchen, der vielmehr gleichbedeutend mit Selbstbehauptung ist. Das ist ein fester Ausgangspunkt, und hier behütet uns die Empirie vor Irrungen. Der Egoismus ist zunächst die Negation des Gemeinbesten und damit der geborene Feind des Rechts. Der raffinierte Egoismus aber ist es, welcher zum Verzicht auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse drängt, um andere Bedürfnisse nur desto besser befriedigen zu können. Die einfache Erwägung, daß er durch eine maßvolle Selbstbeschränkung am besten fahre, treibt den Menschen zu gesellschaftlichen Koncessionen und damit zum Recht. Ihering hat den Gedanken zum ersten Mal in vollendeter Meisterschaft durchgeführt, wie der Egoismus aus Egoismus zum Rechtsinn wird. Der Gemeinsinn, welcher im Dienst der Gesellschaft arbeitet, ist nach seiner Genesis zuvor Egoismus, die kluge und weitsehende Fürsorge für das persönliche Wohl. Wir kennen nur einen Grundtrieb des Menschen, der allerdings in verschiedenen Erscheinungen auftritt, und wir kennen auch nur eine Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung. Der Verf. sieht im Egoismus nur »Eine der Wurzeln des Rechts« und setzt dieser »materiellen« noch eine »ideale Wurzel« zur Seite. Das *φύσει πολιτικόν* im Menschen,

welches wir nur für den fortentwickelten Selbstbehauptungstrieb halten, begreift er in Anlehnung an Dahn als logische Subsumption. »So ist alles Denken Subsumieren, und der oberste Gedanke die Subsumption alles Denkbaren unter das Absolute. Auch sich selbst faßt der Mensch naturgemäß als Objekt der Subsumption, d. i. seines Erkennens auf, das menschliche Individuum sieht sich selbst als Mitglied der Gattung »Mensch«, subsumiert sich zunächst begrifflich und schließlich auch praktisch der Gattung und den Gliederungen der Gattung — in Bethätigung desselben Principis, welches im Denken der Kinder schon waltet. Aus demselben folgt das Ordnungsbedürfnis, logisch sowohl als praktisch, das Bedürfnis nach einer Ordnung, einer Ordnung auch in den praktischen Beziehungen, in den Lebensbeziehungen der Gattungsgenossen untereinander und zu den Gütern, d. i. zu den Objekten der Bedürfnisbefriedigung«. S. 4. Wir halten jedoch die Auffassung, wonach einer logischen Kategorie eine Erscheinung des praktischen Lebens entsprechen müsse, oder wonach das wirkliche Leben nur eine Umsetzung logischer Vorgänge, beide vielleicht sogar identisch seien, oder das Praktische aus dem Logischen folgere, für eine Spielerei. »Eng ist die Welt, und das Gehirn ist weit — Leicht bei einander wohnen die Gedanken, Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen«. Wir sehen, daß selbst der Gebildete der Jetztzeit sich bei seinen Handlungen durch praktische Erwägungen, nicht aber durch begriffliche Spekulationen bestimmen läßt; sollen wir für den Barbaren einer grauen Vorzeit anderes annehmen, soll dieser durch logische Abstraktionen zum gesellschaftlichen Handeln veranlaßt worden sein! Denken und Handeln ist nicht identisch, und die Handlung wird ausschließlich durch praktische Erwägungen motiviert: wer etwas anderes im heutigen Leben beobachtet haben will, oder aus der Vergangenheit zu berichten weiß, macht damit einen Angriff auf die gesunden Sinne des Menschen. Wir kennen somit nur eine, die materielle Wurzel des Rechts: die Selbstbehauptung.

Dahn hat bekanntlich dem Iheringschen Satz: »der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts« den anderen gegenübergestellt: das Recht ist durch ein Vernunftbedürfnis emporgetrieben, ein logisches, nicht ein praktisches Ergebnis, erst in zweiter Linie ein Mittel zum Zweck, erst nebenbei gerichtet auf die Erhaltung und Sicherung der Gesellschaft. Der Verf. bewegt sich in der Hauptsache in dem Dahnschen Gedankenkreis. So meint er auch S. 140, der staatliche Rechtsschutz sei schon »um der Rechtsidee willen«, und dann selbstverständlich auch der »Lebensinteressen« des Staates wegen abgesehen von der Rechtsidee von Nöten. Die rechtsphilosophische

Analyse dagegen zeigt, daß die vielgenannte Rechtsidee eben nichts anders ist, als das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Fürsorge für das gemeinschaftliche Wohl. Auf S. 12 tritt der Verf. — wenigstens für die heutige Rechtsbildung — auf den Boden der Zwecktheorie, was er zwar nicht zugeben wird.

Das Gewohnheitsrecht ist etwas stiefmütterlich behandelt. Die Rechtsnotwendigkeit ferner als eine besondere Rechtsquelle auszuspielen halte ich für bedenklich. In der Quelle tritt etwas in Existenz und Erscheinung. Die Rechtsnotwendigkeit bleibt aber eine logische Uebersinnlichkeit. Nur in Gesetz und Gewohnheit wird sie augenfällig, und damit ist die Rechtsnotwendigkeit keine besondere Rechtsquelle. Auch die Rechtswissenschaft soll Rechtsquelle sein. Wir teilen diese auch von anderen hervorragenden Juristen vertretene Auffassung nicht, obschon wir zugeben müssen, daß manches für diese Theorie spricht. Aber es ist durchaus von der Hand zu weisen, wenn der Verf. in der Weise ein Kompromis versucht, daß er erklärt: »Diese (die Rechtswissenschaft) ist keine selbständige, keine souveräne (!) Rechtsquelle, sondern kann nur unter der Herrschaft einer der übrigen Rechtsquellen Rechtsvorschriften aussprechen« (S. 48). Auch S. 49 ist noch einmal von der »souveränen Rechtsquelle« die Rede.

Wir können es ferner auch nicht billigen, wenn S. 58 von den Rechten der juristischen Personen als von »übermenschlichen Interessen« gesprochen wird. Deutet etwa das Eigentumsrecht einer Korporation auf übermenschliche Interessen?

Der Verf. spricht des öfters von Rechtsbeziehungen des Menschen zu Sachen (vgl. S. 5, 7, 15, 36, 57, 60, 63 u. s. w.), und das wirft dann selbstverständlich seine Schatten auf die dinglichen Rechte. Daß der Mensch nur zu Menschen, nicht zu Sachen im Rechtsverhältnis stehn kann, wird der Verf. — insbesondere nach den vielen Erörterungen, die gerade dieser Punkt in der letzten Zeit erfahren hat — zugeben. Sind es vielleicht praktische Gesichtspunkte, die ihn an der alten Lehre festhalten lassen? So meint Dernburg (Pandekten 1. Aufl. I, § 22): »Rechtsphilosophisch und abstrakt läßt es sich begründen, daß Rechte nur gegenüber Personen bestehn, daß dies auch für Eigentum und dingliche Rechte gelten müsse, so daß sie sich charakterisierten als Rechte, deren Inhaber gegen Jedermann den Anspruch auf Unterlassung der Verfügung über die Sache haben. Das römische und gemeine Recht stehen aber bei ihren Klassifikationen nicht auf dieser abstrakten Höhe. Sie gehen von der konkreten, wenn man will, naiven Vorstellung aus, »res mea est«, d. h. die Sache gilt als an die Person des Eigentümers gekettet, an ihn gebunden ... der Rechtsphilosoph mag jene Vorstellung kritisch be-

leuchten und zersetzen. Der Gestaltung des römischen und gemeinen Rechts liegt sie zu Grunde. Sie ist anschaulich und gesund«. Ob der Verf. dem beistimmen wird?

Was die methodologischen Erörterungen anlangt, so teile ich vollständig die Auffassung, »daß die rechtshistorischen Studien den dogmatischen Darstellungen nicht so allgemein, wie die herrschende Lehre annimmt, vorausgehen sollen; Detailforschungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte kann nur unternehmen, und auch nur verstehen, wem die Dogmen, wie sie geworden sind, fest vor Augen stehen; von da aus kann und soll der Lernende auf das Werden des Gewordenen blicken, um sich dieses und auch das Gewordene, Geltende, noch klarer werden zu lassen« S. 186, vgl. auch 185. Also zuerst Dogmatik, geltendes Recht, und dann zur Vertiefung historische Studien. Bei dieser Methode wird auch der Student nicht in der Weise abgestoßen, wie wir es oft beobachten können. Der berühmte »Selbstzweck« der Rechtsgeschichte ist ein Nonsens.

An Druckfehlern verzeichnen wir: S. 40 Staatenkollision st. Statutenkollision; S. 78 Kolonatrecht st. Koloratrecht; S. 137 geschützt st. geschätzt.

Zum Schluß die Bemerkung, daß wir mit vorstehenden Ausstellungen nur für eine demnächstige 2. Auflage Wünsche formulieren wollen.

Würzburg.

Meurer.

Röhricht, Reinh., Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Gotha, Fr. A. Perthes 1889. 352 S. 8°. Preis 5 M.

Vor acht Jahren besprach ich in diesen Blättern (1881, St. 5. 6. S. 132—139) das Buch: Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande herausg. von Röhricht und Meißner. Nun freue ich mich eine neue Ausgabe, welche Herr Röhricht allein veranstaltet hat, beim Publikum einführen zu können. Er hat dieselbe für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Gewis eignet sich für einen solchen ganz vorzüglich die als Einleitung gegebene historische Darstellung sowohl wegen ihres interessanten Inhalts als wegen ihres anziehenden Gewandes; Verf. hofft, daß auch die reichlichen Belege, welche er ihr folgen läßt, in keiner Weise verstimmend wirken werden, da ja »durch manche historische Romane die Furcht vor dem gelehrten Arbeitsgertst der Citate bedeutend geschwunden sei«. Einer andern Beigabe, Text und Noten der ältesten Pilgerlieder, wird jedenfalls der Beifall der Gebildeten nicht fehlen. Einen Hauptschmuck des früheren Buches bildeten in den Augen der Gelehrten die 23 mittelalterlichen Pilgerberichte; sie werden als zu schwere Kost für weitere Kreise der nunmehrigen

Bestimmung geopfert. Hingegen scheint dem Verf. das Bedenken nicht aufgestiegen zu sein, ob nicht in dem den größeren Teil des Buches füllenden Verzeichnis der deutschen Pilger mit seiner Häufung von Eigennamen und Zahlen, mit seinen aufs Notwendigste zusammengedrängten Itinerarien dem gebildeten Leser eine etwas trockene Kost gereicht werde. Aber wir können uns nur Glück wünschen, daß er dieses Bedenken, wenn es ihn je befiel, unterdrückte. Sonst wären uns am Ende die Früchte einer durch acht Jahre fortgesetzten fleißigen Nacharbeit des litteraturkundigen Verfassers einschließlich der Spenden von Freunden aus Nah und Fern, deren er sich zu erfreuen hatte, vorenthalten worden. Schon der Umstand, daß dieses Verzeichnis in der ersten Auflage bloß 81, in der zweiten aber 219 Seiten füllt, läßt beträchtliche Einschaltungen vermuten; sie sind auch dem Inhalt nach sehr bedeutsam und vielfach Handschriften oder sehr seltenen Druckwerken entnommen; am Schlusse werden die Pilger eines ganzen Jahrhunderts (1589—1697) neu hinzugefügt. Die Ausmerzung von ein paar romanhaften Figuren, welche sich in den Pilgerkatalog der ersten Auflage eingeschlichen hatten, kam dem neuen Buch zu Gute (vgl. erste Aufl. S. 503 f. mit 2. Aufl. S. 83 Anm. 356. 357.) Auch sonst hat der Verf. Manches berichtigt; nur ist z. B. die irrige Angabe stehn geblieben (S. 150), daß Graf Eberhard im Bart von Württemberg seine Pilgerreise von Herrenalb aus angetreten habe; allerdings empfing er die Pilgerweihe durch den Abt Johann von Herrenalb, aber letzterer hielt sich zu jener Zeit in der Karthause Gütterstein bei Urach auf und von dieser Stadt aus gieng die Reise. Auf S. 170 hätten die Worte *zuchara duarum cotarum* wohl eine Erklärung verdient; es ist *zuccaro di due cotte*, doppelt eingesottener Zucker; ebenda fällt die falsche Lesart *excorsiones* statt *extorsiones* auf; das folgende *manzaria* hat nichts zu schaffen mit »*manseria* (?), Wohnung«, sondern ist gleich *mangeria*, erpreßtes Trinkgeld. Zur Kritik des Reiseberichts von Arnold v. Harff S. 202 f. wäre noch ein lehrreicher Artikel der Augsb. Allg. Zeitung 5. 6. März 1861 Beil. anzuführen gewesen. Das Fehlen der Bibliographie, welche die erste Auflage schloß, wird man am wenigsten tadeln können; denn wir vernehmen durch das Vorwort der neuen, daß des Verfassers *Bibliographia geographica Palaestinae* vielleicht noch in diesem Jahr zu erwarten steht. Ein kundigerer Mann konnte wohl nicht in Toblers Fußstapfen treten.

Stuttgart.

W. Heyd.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.


Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. *Kaestner*).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6. 

1. März 1889.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Dörner, Das menschliche Erkennen. Von Ziegler. — Sigwart, Die Impersonalien. Von Schuppe. — Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung. I. Von Rehmke. — Veeck, Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Von Baur. — Cattaldi, Sultan Jahja. Von Albert. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. 23. Bd. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

**Dörner, A.**, Doctor der Theologie und Philosophie. Das menschliche Erkennen. Grundlinien der Erkenntnistheorie und Metaphysik. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1887. 512 S. 8°. Preis 9 M.

Man freut sich jedesmal aufs neue, wenn man auf jemand trifft, der den Mut hat eine Metaphysik zu schreiben, und man legt doch stets wieder enttäuscht das Buch bei Seite, wenn man die Ausführung des Wagnisses kennen gelernt hat. Diesem Schicksal entgeht auch die Dörnersche Schrift nicht — ich möchte fast sagen: ohne Schuld ihres Verfassers; denn dieselbe hat unstreitig große Vorzüge — eine erfreulich konsequente Durchführung einer einheitlichen Anschauung, eine klare Position, Besonnenheit und Maßhaltung in Kritik und Polemik, eine dem Gegenstande angemessene einfache und nüchterne Ausdrucksweise und eine von dem Fleiß und der Belesenheit ihres Verfassers rühmliches Zeugnis ablegende Vertrautheit mit der einschlägigen Litteratur. Aber unsere metaphysischen Bedürfnisse befriedigt sie so wenig, wie alle die andern modernen Versuche auf diesem Gebiet.

Doch man wird fragen: haben wir es denn in diesem Buch über »das menschliche Erkennen« überhaupt mit einem solchen metaphysischen Unternehmen zu thun? Ist nicht, wenn auch der Nebentitel von »Grundlinien der Metaphysik« redet, die erkenntnistheoretische Seite die Hauptsache? Und es ist wahr, wenn man auf die Inhaltsangabe sieht, so nehmen die erkenntnistheoretischen Unter-

suchungen des ersten Teils die bei weitem größere Hälfte für sich in Anspruch, den metaphysischen Untersuchungen im zweiten bleibt knapp nur ein Drittel des Ganzen. Und doch glaube ich nicht fehl zu gehn, wenn ich annehme, daß das Buch wesentlich um dieses letzten Drittels willen geschrieben worden ist, in welchem sich Dorner auch sichtlich leichter und freier bewegt als in den erkenntnistheoretischen Abschnitten. Allein auch schon in diesen finden wir eine, die dritte, Abteilung, deren Gegenstand sonst in erkenntnistheoretischen Arbeiten fehlt oder doch nicht in solcher Ausführlichkeit behandelt zu werden pflegt. Dorner gibt ihr den Titel: »die mit Werturteilen verbundenen Begriffe«, und handelt hier von ästhetischen, ethischen und religiösen Fragen. Und gerade in dieser Abteilung, wenn irgendwo, liegt meines Erachtens der Schlüssel zum Verständnis des Ganzen und zum Verständnis der Absicht dieses Ganzen. Wir thun daher dem Verfasser schwerlich Unrecht, wenn wir bei diesen Kapiteln einsetzen.

Erkenntnistheoretisch sind freilich auch sie insofern, als Dorner eine »auf Anregungen von Kant hin« entstandene Anschauung bekämpfen will, welche einen wesentlichen Unterschied setzt »zwischen dem theoretischen Erkennen und einem Erkennen, das unsere Erkenntnis der Objekte um nichts erweiteren, auch gar nicht dem Trieb des Erkennens entspringe, sondern lediglich im Dienste rein subjektiver Interessen stehe«, und welche die Wahrheit der hier producierten Vorstellungen »lediglich darnach bemißt, ob man mit ihrer Hilfe den gewünschten Zweck erreiche oder nicht — gleichgiltig, ob diese Vorstellungen an sich leere Phantasien seien oder nicht«; denn metaphysischen Wert sollen sie keinen haben. Diese Anschauungsweise ist, wie man sieht, keine andere als die der Ritsch'schen Schule; dieser gilt also Dorner's Polemik, und ihr gegenüber tritt er auf die Seite O. Pfeiderer's, der in seiner »Geschichte der Religionsphilosophie« (1883) gegen diese »spezifisch kirchliche Form des Neukantianismus« besonders lebhaft polemisiert. »Diese Meinung ist zunächst der Anlaß, weshalb ich das weite Gebiet dieser (ästhetischen, ethischen und religiösen) Begriffsbildung für sich fixieren will«, sagt Dorner; und aus dieser Tendenz heraus läßt es sich auch begreifen, warum er nicht vom erkenntnistheoretischen, sondern alsbald vom »metaphysischen Werte« dieser Vorstellungen redet; denn im Gegensatz zu jenen theologischen Skeptikern handelt es sich für ihn um eine theologische Metaphysik. Einer Richtung gegenüber, welche für das »Wahrhaftwirkliche« im Christentum und in der Metaphysik eine doppelte Buchführung hat und von Grenzen redet, »welche das Arbeitsfeld des unabhängigen Erkennens von dem Herrschaftsgebiet

des konkreten sittlichen Ideals trennen«, sucht Dorner eine einheitliche Weltanschauung, und dazu gehören ihm in erster Linie auch »die auf Idealen ruhenden Begriffe«: von diesen handelt daher die dritte Abteilung des ersten erkenntnistheoretischen Teils seines Buches.

Zunächst klingt es in der That noch ganz formal-erkenntnistheoretisch, wenn er von diesen »im Zusammenhang mit sinnlichen Lust- und Unlustgefühlen gebildeten Begriffen« zeigt, daß die Kenntnis der Beziehungen von Objekten zu unserem Lebensgefühl doch immer auch Erkenntnis sei, und daß die Skala des Begehrenswerten mit Notwendigkeit einen objektiven Maßstab, nämlich die Natur des Menschen und die Kenntnis dieser Natur voraussetze. Und ebenso erklärt er des weiteren von »den auf Idealen ruhenden Begriffen«, die einzige hiebei für ihn in Betracht kommende Frage sei die, ob diese Gebiete für das Erkennen eigentümliche Gesichtspunkte eröffnen. Wenn er dieselbe bejaht, so wird man ihm darin unbedingt zustimmen müssen und sich dafür gegen die Neukantianer der verschiedensten Richtungen sogar auf Kant selbst berufen können. Aber indem Dorner seine Antwort nicht auf das Ob und das Daß einschränkt, sondern zum Was und Wie weiter schreitet, verläßt er jenen formal-erkenntnistheoretischen Standpunkt, geht auf den Inhalt dieser drei Gebiete selbst ein und legt so schon hier das Fundament zu seinen späteren metaphysischen Untersuchungen. Eben darum müssen wir jenen polemischen Ausgangspunkt zunächst als für uns nebensächlich bei Seite lassen und der Sache selbst näher treten, um dieses Fundament auf seine Tragkraft hin zu prüfen.

Dorner beginnt mit den ästhetischen Begriffen und mit der Tatsache, daß die hier gefällten Urteile Anspruch auf Allgemeingiltigkeit erheben. Worauf gründet sich dieser Anspruch? Im Anschluß an Kant sagt er darüber Folgendes (S. 181 ff.): »Ein ästhetisches Urteil ist ein Urteil des Gefallens oder Misfallens, welches sich richtet auf ein Objekt, das wir anschauen. Wir urteilen darüber, ob das angeschaute Objekt unsere gesamten Erkenntnisvermögen (sic!) harmonisch berührt habe. Und dies spricht sich in einem Gefühl der Lust aus oder der Unlust. Aber diese Betrachtung bedarf einer Ergänzung nach zwei Seiten. Einmal ist dieses Urteil nur denkbar, wenn unsere Erkenntnisvermögen unter einander zustimmen die Tendenz haben, wenn diese Harmonie ihrer Natur entspricht. Das aber ist der Fall, weil sie alle einem Zwecke dienen, nämlich dem Erkennen, welches, wie Kant selbst gezeigt hat, auf eine einheitliche zusammenstimmende Erkenntnis hinzielt. Also nicht bloß das Zusammenstimmen der Erkenntnisvermögen gefällt als solches, sondern dies gefällt deshalb, weil es dem Ideale des Erkennens ent-



spricht, daß vermöge der Erkenntnisvermögen ein einheitliches Erkennen erzielt werde. Allein — und das ist das Zweite — ein einheitliches Welterkennen ist unmöglich, wenn zwar die Erkenntnisvermögen zusammenstimmen, aber die Welt nicht eine Einheit ist. Das Ideal des Erkennens läßt sich also gar nicht bilden, ohne die Voraussetzung der Anlage der Welt, welche Objekt des Erkennens ist, für die Harmonie. Das Ideal also, an dem der Eindruck des Objekts gemessen wird, enthält dies, daß wir die Welt, welche harmonisch sein muß, als Einheit erkennen. Dem entspricht nun allein, daß das ästhetische Urteil gar nicht bloß enthält, daß das Objekt die Erkenntnisvermögen harmonisch berührt habe, sondern auch dies, daß das Objekt, eben weil es dies gethan, dem Ideal des Erkennens und dem Ideal der Einheit und Harmonie der Welt entspreche, weil Letzteres die Voraussetzung des Erkennens ist. Man wird also zugestehn müssen, daß in dem ästhetischen Urteil nicht bloß ein Urteil über die Harmonie der Erkenntnisvermögen, sondern auch über die Harmonie des Objekts gegeben sei. In dem Objekt wird die Harmonie als dem Ideal der Weltharmonie entsprechend, ja in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie wird das Ideal der Weltharmonie angeschaut. Das Objekt wird als ein harmonisches Ganze angeschaut, ohne alle einzelnen Teile auf seine Harmonie hin begrifflich zu analysieren, und in diesem Ganzen offenbart sich an dieser Stelle das Ideal der Weltharmonie. Man kann das als intellektuelle Anschauung der Harmonie bezeichnen, weil wir unmittelbar in der Mannigfaltigkeit auch die Einheit schauen, die das Mannigfaltige zusammenhält. Demgemäß aber ist das subjektive Urteil der Lust nicht der volle Ausdruck für das, was in diesem Urteil enthalten ist. Es ist auch ein objektives Urteil über die Harmonie des Objekts mit dem Ideal der Weltharmonie und dem Ideal des Erkennens in diesem Urteil zugleich enthalten«. Diese Sätze sind doch in vielfacher Beziehung recht anfechtbar. Ich will hier nicht reden von der bedenklichen psychologischen Grundanschauung, die diese Ausführungen beherrscht: es soll das lediglich die Sprache Kants sein (?), hinter der sich immerhin eine andere richtigere Auffassung der subjektiven Seite des ästhetischen Thatbestands verbergen könnte; und warum sich Dorner so eng an Kant anschließt, liegt ja auf der Hand: es ist die erkenntnistheoretische Nebenbeziehung der Kantischen Kritik der Urteilskraft, um mich so auszudrücken, vielleicht auch die Rücksicht auf die von ihm bekämpften Neukantianer, was ihn hier seinen Ausgangspunkt nehmen läßt. Aber wie steht es mit den von ihm vorgenommenen »Ergänzungen«? Einmal nach der subjektiven Seite hin — »unser Erkenntnisvermögen«: wo bleibt die Basis alles

Aesthetischen, das Sinnlich-Physiologische? Das frage ich nicht bloß, weil das nun eben auch dazu gehört, sondern weil durch ein genaues Studium gerade dieses elementaren Teiles der Aesthetik der schiefe Ausdruck von einer »Tendenz« des Zusammenstimmens unserer Erkenntnisvermögen vermieden worden wäre. Indem man auf jener untersten Stufe ästhetischen Wohlgefühles Grund und Ursache dieser »Tendenz« noch deutlich erkennt, steht sie auch auf den höheren Stufen desselben nicht mehr so unbekannt und unnahbar da wie das Mädchen aus der Fremde. Und dann wo bleibt das Erhabene? Paßt für diesen Eindruck auch noch das Ideal »harmonischer Berührung«? Von viel größerer Bedeutung aber als diese subjektive ist die andere objektive Seite, daß in dem konkreten Objekt und seiner Harmonie das Ideal der Weltharmonie selbst angeschaut werden soll. Das ist zu eng und ist zu bestimmt. Auch ich erkenne völlig an, daß in allem Aesthetischen ein Symbolisches liegt, daß ich nur deswegen in alles mich selbst hineinschauen und einfühlen kann, weil aus allem ein mir Verwandtes herausguckt, erkenne also an, daß im Schönen ein Ideales sich offenbart. Aber ein Anschauen der Weltharmonie — nein! Kein Anschauen, sondern höchstens ein Ahnen; wovon? von einer Harmonie? eher von einem Harmonischen, einem hinter allen einzelnen Objekten liegenden Allgemeinen. Aber ob ich das als Welt und Weltharmonie bezeichnen darf? Jedenfalls nur dann, wenn ich mir des pantheistischen Hintergrunds, auf den das Aesthetische hindeutet, bewußt bin. Gerade dieses Pantheistische aber kann Dorner nicht gelten lassen, da er in seiner theologischen Metaphysik auf eine »intelligente Ursache« hinauskommt, für sie braucht er schon hier jene einheitliche und harmonisch eingerichtete Welt. Wenn ich ihm also auch zugebe, daß im Schönen ein für die Metaphysik Verwendbares und Verwertbares liegt, so bestreite ich doch, daß er dieses im Schönen Durchscheinende richtig erfaßt, richtig bestimmt und gedeutet habe: so klar spricht es sich nicht aus und so einfach ist die Sache überhaupt nicht. Freilich hat er dafür auch ein Organ, das mir abgeht, die intellektuelle Anschauung. Ganz abgesehen von dem historisch-mislichen Beigeschmack dieses Wortes — gerade um Anschauung handelt es sich nicht: was ich anschau, ist immer nur das konkrete Objekt; was hinter diesem Objekte sich verbirgt, ist nicht ein Geschautes, sondern nur ein gefühlsmäßig Geabntes, ein divinatorisch Ersehntes mehr als Ergriffenes. Darin liegt aber nicht eine Schwäche, sondern vielmehr die Stärke dieses ästhetischen hinter die Erscheinung Dringens, die Unmittelbarkeit und Tiefe des Eindrucks und vor allem die Möglichkeit weitergehender metaphysischer Verwertung, freilich auch, wie wir bei Dorner sehen, die Gefahr falscher weil

allzurascher Ausdeutung. Aber nicht erst dort in der Ferne metaphysischer Folgerungen, viel früher schon, mitten im Aesthetischen selbst wirkt diese dem Thatsächlichen nicht entsprechende Bestimmtheit verhängnisvoll, da nämlich, wo Dorner auf die Kunst zu sprechen kommt. Ist es wirklich so, daß in dieser »immer ein Begriff zur Anschauung gebracht wird durch Idealisieren? immer die Absicht ist, an einem konkreten Fall die Weltharmonie zur Darstellung zu bringen«? Wird wirklich an dem Kunstobjekt »veranschaulicht, wie die Weltharmonie im Einzelnen sich darstellen müßte, wenn sie durchgeführt werden sollte?« Hier zeigt sich nicht nur die Enge, sondern geradezu das Falsche jener ganzen Betrachtungsweise. Kunst und künstlerisches Schaffen sind so viel mehr und so viel Tieferes, das müßte doch mit einem Worte wenigstens angedeutet sein; und die Kunst ist so viel anderes als eine Illustration der Welt, wie sie sein sollte, der Künstler so viel Besseres als ein eitler Weltverbesserer, der Gott ad oculos demonstriert, wie er es eigentlich hätte machen sollen. Und dasselbe zeigt sich weiter noch in dem, was Dorner vom Häßlichen sagt. Hier weiß er, wenigstens beim Häßlichen in der Natur, mit jener objektiven Seite der Weltharmonie überhaupt nichts anzufangen. Denn die Auskunft, daß alle solche Urteile ästhetischen Misfallens »nur aus einer unrichtigen Gruppierung der Anschauungsobjekte hervorgehen«, befriedigt ihn augenscheinlich selbst nicht, weil damit das Häßliche in der That in einen bloßen vom Subjekt verschuldeten Schein sich auflösen würde. Und so läßt er das Objektive hier ganz fallen und redet nur vom »Vernunftideal«, das durch dieses Urteil des Misfallens aufrecht erhalten werde. Denn inzwischen hat sich ihm die objektive Weltharmonie verwandelt in ein »apriorisches Ideal« dieser Harmonie. Mit dieser Bestimmung verliert er aber gerade das, was er ursprünglich gewinnen wollte: die Weltharmonie ist objektiv, hieß es da, und erschließt sich im einzelnen und konkreten Schönen unserer (intellektuellen) Anschauung; dann ist die Idee davon eine empirisch zu gewinnende. Und nun erfahren wir plötzlich, daß diese Idee oder dieses Ideal ein dem ganzen Erkenntnisproceß immanentes, apriorisches, ein Subjektives sei, bei dem die menschliche Vernunft über die Empirie hinausgeht; denn die Weltharmonie, von der wir meinten, daß wir sie unmittelbar anschauen, ist »empirisch nicht nachweisbar«. So löst in der That die spätere Formbildung die erste auf, und dadurch rechtfertigt sich unser Einwand, daß mit dieser Bestimmung und Bestimmtheit weder der Aesthetik noch der Metaphysik gedient sei.

Eigentlich müßte ich noch näher auf den Begriff der Harmonie und des Harmonischen eingehn und zeigen, daß, so richtig und wich-

tig die Betonung der Einheit im Mannigfaltigen für das ästhetische Gebiet ist, doch auch hierin des Guten zuviel gethan werden kann und man dabei Gefahr läuft, in den einseitigsten Formalismus hineinzugeraten. Allein ich habe mich bei dem Aesthetischen ohnedies schon zu lange aufgehalten — freilich nicht ohne Grund. Denn gerade hier tritt der Standpunkt Dorners am deutlichsten und, ich möchte sagen, am unbefangenen zu Tage, wir stehn hier gewissermaßen noch auf neutralem Boden und können darum unbeirrt von polemischen Seitenblicken in das ganze Gewebe des Dornerschen Gedankensystems hineinschauen, er würde wohl sagen: eine intellektuelle Anschauung davon gewinnen. Im Folgenden kann ich eben deshalb kürzer sein.

Schon in der »unmittelbaren Form, in welcher das Sittliche zunächst erscheint«, in dem Werturteil über eine konkrete Handlung findet Dorner den Charakter des Allgemeinen und des Unbedingten. Das ist der Standpunkt einer Gewissensethik, die zu gleich individualistisch sein möchte; und doch enthält alle Gewissensethik ein universalistisches Moment, das gerade in jener unmittelbaren Erscheinungsform des Sittlichen so deutlich zu Tage tritt. Aber dieses Element kommt bei Dorner wenigstens hier noch nicht zu seinem Rechte, und die Folge davon ist auch bei ihm ganz naturgemäß ein ethischer Formalismus: das Ideal ist »das unbedingt Notwendige für den Willen, das in jeder Handlung zur Geltung kommen soll«, oder genauer: es handelt sich um »den das Ideal in concreto realisierenden Willen«. Auch hier ist daher von einer intellektuellen Anschauung zu reden; »denn da das Urteil ein unmittelbares ist, sich mit ursprünglicher Gewalt geltend macht, sich auf einen konkreten Fall bezieht und doch an einem Maßstab allgemeingiltiger Art bemessen wird, so haben wir auch hier ein Ideal, welches als allgemeingiltig unmittelbar in dem konkreten Fall erschaut wird und in dieser konkreten Gestalt entweder als konkreter Maßstab an eine That des Subjekts zur Schätzung ihres Wertes gelegt oder zur Beurteilung dafür verwendet wird, was in dem gegebenen Falle geschehen müsse«. Der Widerspruch, der schon in dieser zweifachen Aussage über das Wesen des »Maßstabes« liegt, tritt im Folgenden ganz ähnlich wie auf ästhetischem Gebiete noch deutlicher zu Tage. Einerseits nämlich ist es die sittliche Reflexion, welche dem Ideal den Inhalt gibt, und andererseits soll dieses als apriorisches »einen konkreten Inhalt überall im Sinne haben und sonach ein Ideal sein, das in concreto die gegebenen Verhältnisse überall bestimmt«; und beides, die sittlichen Reflexionsbegriffe und »das für sich fixierte Ideal« sollen dann mit einander verbunden werden. Fragt man aber

nach dem Inhalt dieses apriorischen Ideals, so ist es doch nichts anderes als »das Ideal des Willens, welcher die Gegensätze, die in der Welt vorhanden sind, durch seine Thätigkeit zur Einheit bringen soll«, die »unbedingte Forderung, daß durch den Willen die noch in mannigfachen natürlichen Gegensätzen gespaltene Welt zur Einheit dieses Mannigfaltigen geführt werde«. Der Parallelismus mit der oben dargelegten Auffassung des Aesthetischen zeigt sich hier deutlich: Einheit eines Mannigfaltigen, eben damit aber auch hier ein lediglich Formales; alles Inhaltliche bleibt empirisch gegeben und gefunden, und die Behauptung, daß die Form, das Ideal auf diesen Inhalt hinweise oder angelegt sei oder wie man es sonst heißen mag, läßt zwar sofort ahnen, wie und in wem der theologische Metaphysiker diese Beziehung sich herstellen lassen wird; aber ob eine Konstruktion des Sittlichen die richtige ist, die einen *deus ex machina* braucht, weil sie Form und Inhalt, Apriorisches und Empirisches dualistisch auseinandergerissen hat, das heischt schon hier und nicht erst in den metaphysischen Untersuchungen eine Antwort. Und auch eine andere Lösung, die Dorner versucht, hält nicht stand. Auf S. 205 sagt er, daß »das Sittliche nicht in der psychologischen Sphäre bleibe, sondern über das Subjekt hinausgreife«, daß es »nicht bloß Ideal bleiben oder nur in den Willen aufgenommen werden, sondern daß das sittliche Ideal realisiert sein wolle in objektiven Werken; sonst würde es völlig unbegreiflich sein, daß wir über die Werke urteilen, was wir doch entschieden thun. ... Das Ideal ist hiernach Ideal der Willensrichtung, welcher (sic!) eben das Ideal in sich aufnehmen und realisieren soll, d. h. Ideal der Tugend und Ideal des hervorzubringenden Werkes, Ideal des Zweckes des Handelns, der als ein Gut aufgefaßt wird«. So sympathisch mir diese stärkere Betonung des »Werkes« im Sittlichen an und für sich ist (cfr. darüber meine Bemerkungen zu Abälards *Ethica* in den »Straßburger Abhandlungen z. Philosophie« 1884), so wenig kann ich es doch billigen, wenn sich dasselbe zu dem Willen verhalten soll wie Realität zu »bloßem« Ideal oder wie die objektive zu der subjektiven Seite. Nur wer metaphysisch ein für alles gleich wirksames Princip der Einigung gefunden zu haben glaubt, kann so unbekümmert auf psychologischem und ethischem Gebiete den Dualismus statuieren. Aber es wäre doch jedenfalls erst der Versuch zu machen, ob diese dualistischen Voraussetzungen sich nicht von vorne herein vermeiden ließen.

Und noch rascher begnügt sich Dorner mit einer solchen Voraussetzung im zehnten Kapitel, das von »den religiösen Begriffen« handelt. Er geht wie billig auf Schleiermachers Bestimmung vom Wesen der Religion zurück und findet in ihr ein Bewußtsein der Abhängigkeit;

»und zwar von der Gottheit«, setzt er hinzu. Denn »wie würde sonst ein Mensch darauf kommen, sich in der Not an die Gottheit zu wenden? Das ist doch eine mehr als anfechtbare Begründung. Wie kommen wir denn überhaupt zum Gedanken einer Gottheit? Wissen wir nicht, daß es atheistische Religionen gibt oder gegeben hat? Und wie steht es mit den vielen, die sich in der Not nicht an die Gottheit wenden, sondern an die eigene Kraft, oder wo diese nicht ausreicht, in das unerbittliche Schicksal sich ergeben? Dorner scheint das Vorschein jenes Zusatzes selbst gefühlt zu haben, wenn er zehn Seiten später eine Begründung nachbringt, die sich eher hören lassen kann. »Sich schlechthin abhängig zu wissen und doch nur sich, ist eine innere Unmöglichkeit«, sagt er, freilich in wenig klarer Ausdrucksweise; »vielmehr enthält das absolute Abhängigkeitsbewußtsein gerade ein sich in dem Unendlichen, von ihm unterschieden — sonst könnte man sich nicht wissen — aber von ihm getragenes Wissen und das Unendliche in sich Wissen als die das Subjekt tragende, erhaltende, unendliche Macht«. Er verdirbt aber dieses wenigstens vom historischen Recht des Alters getragene Argument alsbald wieder, wenn er fortfährt: »Eben wenn die Gottheit nur Projektion des Subjekts wäre, dann könnte man sie nur als außer sich befindliche wissen; denn nur solange die Meinung dauerte, daß die Gottheit außer uns existiere, würde man überhaupt an der Gottheit festhalten; denn sobald man reflektierte, diese scheinbar objektive Größe sei gar nicht außer uns, sondern nur Projektion von uns nach außen, so würde man sich nicht schlechthin abhängig wissen«. Das heißt doch sich da Schwierigkeiten schaffen, wo keine sind, und diejenigen, die da sind, nicht zur vollen Lösung bringen. Vielleicht wird aber dieses Abspringen von der wissenschaftlichen Hauptfrage verständlich, wenn wir uns jetzt erinnern, daß gerade in diesem Kapitel die Polemik gegen die Ritschlsche Schule ihren Höhepunkt erreicht. Hier liegt offenbar Dorners Hauptinteresse und hier liegt auch für uns das Interessanteste dieses Abschnitts.

Ich habe nicht zu untersuchen, ob die Vertreter der Ritschlschen Religionsphilosophie mit dem Bilde, das Dorner von ihnen entwirft, einverstanden sind, ob nach ihnen wirklich die Gottheit »eigentlich nur notwendig ist, um die Hindernisse der Freiheit wegzunehmen«, ob sie die Religion »lediglich subjektiv so auffassen, daß der Mensch, um seine Ideale zu erreichen, Gott brauche«, ob sie die Religion »in den Dienst der Eudämonie oder des Sittlichen stellen und das mit den Worten bezeichnen: die Religion habe lediglich praktisches Interesse«, und ob sie in der That »im Interesse der Religion alle möglichen Dinge von Gott und der Welt aussagen, und

zugleich zugeben, das Alles aber könne nicht erkannt werden, es sei nur Aussage eines subjektiven Werturteils oder einer unbegreiflichen praktischen Erfahrung«. Aber wenn Dorner Recht hat — und seine Schilderung stimmt mit der nur viel schwärzer malenden Darstellung O. Pfeiderers von dieser Ritschlschen Religionsphilosophie im wesentlichen überein —, so trifft er mit seiner Polemik nach zwei Seiten hin durchaus den Nagel auf den Kopf: einmal mit der Ablehnung dieser einseitigen und ausschließlichen Betonung des Seligkeitsinteresses im Wesen der Religion, und dann mit dem Nachweis, daß auch die religiösen Aussagen und Erfahrungen einen Beitrag zu unserem Erkennen zu geben das Recht haben. Jene Ablehnung liegt wesentlich auch im Interesse der Ethik, welche den Selbsterhaltungstrieb, das Glückseligkeitsinteresse, den Eudämonismus und Egoismus in ihrer Bedeutung für das Sittliche vollkommen anerkennen kann, ohne doch zu meinen, mit diesem ersten auch schon das Letzte und Höchste selbst zu haben. Und der Nachweis von dem erkenntnistheoretischen Wert religiösen Erlebens ist berechtigt und notwendig, weil wir nicht dulden können, daß unserem Erkennen irgendwo Halt geboten, daß irgend eine leere Ecke statuiert werde, was ja natürlich nur geschieht, um sich von einer bestehenden religiösen Gemeinschaft den Mangel an eigener Gewisheit ergänzen und an die Stelle der eigenen Vernunftkenntnis die übernatürliche Offenbarung treten zu lassen. Allein so sehr mir Dorner im Recht zu sein scheint mit seiner Polemik gegen einen religiösen Eudämonismus, der die Moral gefährdet, und gegen einen religiösen Skepticismus, der doch nur die Vernunftkenntnis preisgibt, um dem positiven Glauben Platz zu schaffen, so kann ich ihm in seinen positiven Ausführungen nicht ebenso folgen. So hübsch sein Versuch ist, die Anthropomorphismen in der Religion auf die direkte Verknüpfung des unvollkommenen Welt- und Selbstbewußtseins und der unvollkommenen Ideale desselben mit dem absoluten Abhängigkeits- oder Gottesbewußtsein zurückzuführen; und so frei er sich seine Position durch die Anerkennung wählt, daß »die konkrete Art der religiösen Erfahrung von der jeweiligen Entwicklung der Vernunft abhängig« sei, so durchzieht eben doch das Ganze die vorausgesetzte, nicht bewiesene Identifizierung des absoluten Abhängigkeits- mit dem Gottesbewußtsein. Kann jenes nicht auch anders gedeutet werden? Das ist die Frage: sie wird bei Dorner überhaupt nicht aufgeworfen, höchstens das Organ für ihre Beantwortung aufgezeigt in jener bei ihm unvermeidlichen »intellektuellen Anschauung«, welche auf diesem Gebiete eine Anschauung des Absoluten in der konkreten Form seiner Wirksamkeit sein soll. Dabei ist mir aber nicht einmal klar geworden, wie

sich diese intellektuelle Anschauung zu dem schlechthinigen Abhängigkeitsgefühl verhalten und wie »die bisherigen Grundanschauungen auf die Gottheit bezogen, z. B. das ethische Ideal als göttlich gegeben aufgefaßt« werden soll. Vollends unklar aber bleibt der auch hier wieder behauptete »apriorische Charakter« der Frömmigkeit, und zwar »in mehrfacher Hinsicht« apriorisch, einmal sofern das Abhängigkeitsbewußtsein über die konkrete Welterfahrung hinausgreift, und dann vor allem »sofern das absolute Ideal sich mit demselben verbinden soll«. Andererseits aber auch hier wie in den früheren Kapiteln die Versicherung, daß »dieses Ideal der Frömmigkeit keineswegs bloßes Ideal sei, sondern daß das Ideal stets bald in größerem, bald in geringerem Grade real zu werden beginne, daß die Gotteserfahrung zugleich Gegenstand einer inneren Empirie sei, ja daß das Ideal der Frömmigkeit selbst die Forderung einer stetigen Gotteserfahrung enthalte, also zu der Empirie hindrange«. Ist nun eigentlich dasselbe, was apriorisch ist, zugleich auch empirisch? Oder wenn das nicht die Meinung ist, wo fängt das erste an, wo hört das zweite auf? Oder ist nicht am Ende auch hier die Scheidungslinie künstlich gezogen, um zwei zu haben, wo in Wirklichkeit nur eines ist? Um für die Transscendenz Raum zu schaffen, wo doch alles auf die Immanenz hinweist? Daß das kein willkürliches Konsequenzenziehen meinerseits ist, das zeigt endlich auch die dreimal wiederkehrende Schlußanmerkung zu den drei besprochenen Kapiteln, worin jedesmal die Forderung erhoben wird, daß der Aesthetik, der Ethik, der Religionsphilosophie »eine Phänomenologie des ästhetischen, ethischen, religiösen Bewußtseins vorangehn müsse, welche das psychologische Grundphänomen zu untersuchen und zugleich zu zeigen hätte, wie dieses über das Subjekt hinausweist«. Ueber das Subjekt hinaus, gewis; aber das heißt nicht sofort auch über die Welt hinaus in eine jenseits liegende transcendenten Sphäre; warum nicht mindestens ebensogut in die Welt hinein und auf das in ihr liegende, ihr immanente Idealische oder Absolute oder wie man es sonst heißen will?

Doch das sind principielle Fragen, und damit sind wir eben da angekommen, wo zwar die Einigung nicht mehr gelingt, von wo aus es aber dem Leser möglich wird, Geist, Absicht, Grundanschauung eines Buches zu verstehn und demselben gerecht zu werden. Diese Grundanschauung ist bei Dörner die dualistisch-transscendente. Kann ich mich nun auch nicht mit ihm auf diesen Boden stellen, so kann ich doch zweierlei anerkennen: einmal daß er den Theologen gegenüber, die mit ihm auf diesem selben Boden stehn, Recht hat, wenn er für die Möglichkeit religiösen Erkennens in dem Sinne eintritt, daß das-



selbe dann wirklich auch metaphysischen Wert haben müsse und daß »niemals etwas, dessen Unwahrheit man einsehe, auf die Dauer im praktischen Interesse festgehalten werden könne«, ich würde sagen: dürfe. Und fürs andere gebe ich gerne zu, daß er in der That von seiner Auffassung des Aesthetischen, Ethischen und Religiösen kaum zu einer andern Erkenntnistheorie, schwerlich zu einer andern Metaphysik als der im Buche entwickelten hat kommen können. Dort galt es ihm, Apriorismus und Empirismus als »einseitige Principien« aufzuzeigen und die Einigung der »apriorischen und empirischen Elemente im subjektiven Erkenntnisvermögen« durch dasjenige herzustellen, was über dieses hinausweist, durch die transsubjektive, transscendente Welt der Objekte. Hier stellt er sich die Aufgabe, die materielle Natur und den Geist in ihrer Verschiedenheit und Geschiedenheit zu charakterisieren und doch die Wechselwirkung zwischen beiden nicht preiszugeben, die Möglichkeit dieses gegenseitigen Aufeinanderwirkens aber in einer beständig wirkenden höheren, einer absoluten Ursache zu finden, die er sich trotz aller Koncessionen an die Immanenz am letzten Ende doch transscendent denkt und denken muß. Damit ist, wie zwischen Aesthetik, Ethik und Religion, so auch zwischen Erkenntnistheorie und Metaphysik der Parallelismus hergestellt, in dem Dörner offenbar eine Bestätigung für die Richtigkeit seiner Aufstellungen gewonnen zu haben glaubt, und was die logische Folgerichtigkeit betrifft, auch wirklich gewonnen hat. Die sachliche Richtigkeit dagegen wird ihm nur der zugestehn, der seine dualistisch-transscendenten Voraussetzungen immer wieder zu acceptieren im stande ist.

Das nun aber im Einzelnen auszuführen und den Gedankengängen Dörners in detaillierender Uebersicht nachzugehen, erscheint mir nach dem Gesagten überflüssig. Nachdem das Leitmotiv aufgezeigt ist, mag es dem Leser überlassen bleiben, die Variationen desselben in den verschiedenen erkenntnis-theoretischen und metaphysischen Fragen, Problemen und Lösungsversuchen selbst kennen zu lernen. Nur zweierlei bleibt mir noch zu thun übrig. Einmal möchte ich, um der Aufgabe des Berichterstatters zu genügen, in aller Kürze den Plan des Buches darlegen. Daß dasselbe in zwei Teile zerfällt, ist schon gesagt worden, und so folgt auf die Einleitung, die über die verschiedenen Standpunkte des Dogmatismus, Skepticismus und Criticismus, des Apriorismus und Empirismus kritisch orientieren will, im ersten erkenntnistheoretischen Teil zunächst die Besprechung der sinnlichen Erfahrung nach ihren beiden Bestandteilen, der Empfindung und den Anschauungsformen von Raum und Zeit. Die zweite Abteilung handelt sodann von Vorstellung und Begriff, wieweil letzterer sich die logisch und sachlich schwerlich ganz

zu rechtfertigende Einteilung in Phantasiebegriffe, Reflexionsbegriffe und Kategorien gefallen lassen muß. Nachdem in der dritten Abteilung die von uns ausführlich analysierten »mit Werturteilen verbundenen Begriffe« untersucht und in dem vierten Abschnitt das Verhältnis der ästhetischen, ethischen und religiösen Ideale zu den Kategorien entwickelt worden und damit der Höhepunkt dieses ersten Teiles erstiegen ist, bringt der letzte Abschnitt desselben noch methodologische Erörterungen, in denen die Methoden des Erkennens, die Kriterien der Gewisheit, die Grenzen des Erkennens und die Sprache als Organ desselben den Gegenstand bilden. Der zweite Hauptteil, der es mit den metaphysischen Fragen zu thun hat, geht nach einer kritischen Auseinandersetzung mit den verschiedenen metaphysischen Standpunkten, die zu einer allgemeinen Grundanschauung das Fundament legen soll, sofort auf die Hauptfrage nach dem Verhältnis von Geist und materieller Natur über, sucht die Unterscheidung beider als eine notwendige zu rechtfertigen, stellt sodann jede dieser Sphären in ihrem Fürsichsein dar, um endlich das Verhältnis beider zu erörtern und für die statuierte Wechselwirkung dieser »relativ selbständigen Substanzen« in der absoluten Ursache die höchste metaphysische Einheit zu gewinnen.

Das andere, worauf ich hier noch hinweisen möchte, ist ein Specielles, das mir aber zum vollen Verständnis der Dornerschen Grundanschauung unentbehrlich scheint: es ist die Rolle, welche er in seinen Untersuchungen dem Zweckbegriff zuweist. Er unterscheidet Kategorien, welche sich auf das Gebiet des Möglichen, und solche, welche sich auf das Gebiet des Wirklichen beziehen — ein »rein logisches Begriffssystem, das sich auf Grund von Bejahung, Verneinung, Begrenzung, und das reale Begriffssystem, das sich auf Grund von Substanz, Kausalität, Wechselwirkung bildet«. Diese beiden Reihen nun werden durch die Kategorie des Zweckes zur Einheit geführt, indem diese uns voraussetzen gestattet, daß das Sein dem Denken entspreche und daß das Denken die Verhältnisse des Seins erfasse. Aber einerseits genügen trotz dieses Aufeinanderengerichtetseins von Denken und Sein die Kategorien doch nicht, um eine einheitliche Weltansicht möglich zu machen, weil das allein die von der Vernunft geschaffenen Ideale leisten können; und andererseits treten Mechanismus und Teleologie doch wieder in einen gewissen Gegensatz zu einander und bedürfen von neuem einer Einigung in jener höchsten Ursache, welche aber nun als intelligente gedacht werden muß, damit »die Zwecke setzenden Geister mit der materiellen Natur, welche selbst schon durch die geordnete gesetzmäßige mechanische Wechselwirkung die Spuren von Intelligenz

trägt, zu einer einheitlichen Welt zusammengeordnet werden. — Neben dem sachlichen Interesse solcher Ausführungen zeigt dieses Beispiel, wie ich glaube, das ganze Gewebe der Dorner'schen Gedankenarbeit — jenes absichtliche, fast künstliche Schaffen von dualistisch auseinandertretenden Gegensätzen und jenen ebenso künstlichen Versuch, neben einer gewissen allmählichen Annäherung und Ineinanderschiebung derselben die noch übrig bleibende Lücke durch ein transscendentes Mittel der Synthese auszufüllen oder zu überbrücken, und zeigt dies in so charakteristischer Weise, daß wir vielleicht von vorne herein rascher zum Ziele gekommen wären, wenn wir an dieser Verwendung des Zweckgedankens die Dorner'sche Erkenntnistheorie und Metaphysik zur Darstellung gebracht hätten. Doch wäre dann der Einwand nahe gelegen, daß wir in willkürlicher Ausdeutung eines einzelnen Falles unberechtigter Weise generalisiert hätten, während uns jetzt dieses Beispiel nachträglich dazu dient, die Richtigkeit unserer Gesamtauffassung des Buches zu bestätigen und zu illustrieren.

Wenn ich im Vorstehenden meinen Gegensatz gegen die Dorner'schen Ausführungen in den Vordergrund habe treten lassen, so geschah das nicht aus polemischem Eifer, sondern in sachlichem Interesse an einer Arbeit, deren Wert im ganzen wie im einzelnen ich weit entfernt bin zu unterschätzen. Es ist von theologischer Seite ein ernstlicher Versuch, sich an der philosophischen Gedankenarbeit mit zu beteiligen, und ein Versuch, der mit energischer Konsequenz des Denkens, mit erfreulicher Unbefangenheit und Geistesfreiheit unternommen wird. Wenn er nicht in allen Teilen gelungen ist, so hängt das damit zusammen, daß sich der Verfasser von manchen Voraussetzungen doch nicht ganz hat lossagen können; daher die teilweise wenigstens noch immer gebundene Marschroute, daher auch der dogmatistische Schein seiner Erkenntnistheorie und das Verkennen des hypothetischen Charakters aller Metaphysik. Aber trotzdem wird auch ein andere Bahnen einschlagender Leser vieles finden, was er als bleibend wertvoll dem Buche Dorner's gerne entnimmt. Und jedenfalls ist es ein neues Zeichen dafür, daß man in theologischen Kreisen daran denkt, den Standpunkt vornehm skeptischer Ablehnung oder orthodoxen Schauders vor unserer philosophischen »Weltweisheit« allmählich wieder aufzugeben. In der erkenntnistheoretischen Vorsicht, in der Kühnheit metaphysischen Denkens, in der energischen Betonung absoluter Einheitlichkeit des menschlichen Erkennens und Geisteslebens überhaupt und in der festen Ueberzeugung von dem hohen und allseitigen Wert unserer Ideale ist Dorner seinen theologischen Gegnern jedenfalls überlegen; und selbst da, wo wir ihn noch vorsichtiger und

noch kühner, noch monistischer und noch idealistischer sehen möchten, selbst da erkennen wir gerne an: in magnis et voluisse sat est.

Straßburg i. E.

Theobald Ziegler.

---

**Sigwart, Christoph, Die Impersonalien. Eine logische Untersuchung.** Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 78 S. 8°. Preis 2 M.

Sigwart trifft, »wenn auch auf anderen Wegen«, mit vielen meiner <sup>1)</sup> Gesichtspunkte zusammen (S. 2 Anm. 2). Zu meiner Freude werden letztere natürlich eben dadurch, daß auch andere Wege zu ihnen führen, um so gesicherter und klarer. Aber auch die Differenzpunkte sind von Interesse und werden jeden Sachverständigen zu erneutem Durchdenken der schwierigen Frage anregen.

»Daß die menschliche Rede mindestens zweigliedrig sein muß« (S. 12) folgt aus dem Wesen des Denkens (Ztschr. f. Völkerpsych. I. I. S. 275), was Sigwart unzweifelhaft bekannt ist. Aber ich gestehe gern, daß es für die monographische Behandlung der Impersonalien praktischer ist, mit ihm (S. 9—12) das Zugeständnis in Anspruch zu nehmen, »daß die Wörter der Sprache eine Zahl von getrennten und relativ selbständigen Vorstellungselementen repräsentieren, und somit ein einzelnes Wort für sich in dem Hörer immer nur eine der Vorstellungen wachrufen kann, welche er schon von früher her hat«.

Die beiden Hauptarten der »mindestens zweigliedrigen Rede« d. h. der Urteile sind die Benennungsurteile und diejenigen, welche von einem Dinge eine Eigenschaft oder Thätigkeit aussagen, nach meiner Terminologie: Identificierungen und Zusammengehörigkeitsurteile. Den Ausdruck Identifizierung findet Sigwart zu eng und außerdem zweideutig. Ich halte ihn deshalb für den angemesseneren, weil auch beim »Benennen« der logische Vorgang noch der Erklärung bedarf und nur als Identifizierung des Gesehenen resp. Wahrgenommenen mit dem Vorstellungsinhalt, welcher mit dem Sprachlaute associiert ist, erklärt werden kann. Ich entdecke keine Benennung, welche nicht eine Identifizierung wäre, weshalb diese Bezeichnung nicht zu eng ist. Eher ist sie zu weit, weil sie auch andere Fälle, als »den sprachlichen Ausdruck einer gegebenen Wahrnehmung«, welchen Fall Sigwart hier natürlich allein im Auge hat, umfaßt. Die »Zweideutigkeit« scheint mir nur in einer Verschiedenartigkeit der Objekte des Identificierens zu bestehen.

1) In der Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft. Bd. XVI, 3. 1886.

In den Zusammengehörigkeitsurteilen ist natürlich sowohl »die bloß benennende Synthese«, wie auch die andere, »welche die Einheit eines Dinges mit seiner Thätigkeit oder Eigenschaft zur Grundlage hat«, enthalten. Dieser Begriff des Dinges mit seinen Eigenschaften und Thätigkeiten ist eines der Hauptprobleme der Logik, und ich war der Meinung, daß auch der Sinn des Subjektes und der Verbalprädikation von ihm aus seine Erklärung finde, und daß somit auch die Erklärung der Impersonalien auf ihn zurückgehe. Allein Sigwart unterläßt es, eine kurze die Resultate seiner Untersuchungen über jene schwierigen Begriffe zusammenfassende Erörterung derselben einzuschieben, muß also wohl meinen, daß seine Erklärung der Impersonalien auch ohne sie verständlich genug sei. Doch muß ich bekennen, daß mir die ausdrückliche Anknüpfung an jene Voraussetzungen zuweilen erwünscht gewesen wäre.

Er unterscheidet sogleich die Fälle, 1) (S. 17), »wo wir es mit bestimmt abgegrenzten Erscheinungen zu thun haben — und die Veränderungen langsam genug vor sich gehen, um uns Zeit zu lassen, das in der Veränderung Beharrliche aufzufassen und von dem Wechsel zu unterscheiden«, und 2), wo der dem adjektivischen oder verbalen Prädikat entsprechende Teil der Erscheinung das erste ist, was zum Bewußtsein gelangt und bestimmt benannt werden kann, während das Ding erst nachträglich hinzugesucht wird und häufig unbestimmbar nur als »etwas« bezeichnet werden kann.

Die Unterscheidung dieser Fälle ist gewis zu loben. Ich beanstande dabei nur, daß Sigwart »den ursprünglich demonstrativen Sinn der Flexionsform der 3ten Person« unter den Gesichtspunkt dieses letzteren Falles stellt. S. 18 unt. »was zunächst ausgesagt wird, ist, daß ein Glänzen oder Leuchten da an diesem wahrgenommen wird; erst nachträglich wird das zuerst bloß demonstrativ Bezeichnete genannt, das Substantiv ist die nähere interpretierende Bestimmung des in der Flexionsendung nur angedeuteten Dinges«. Daß es die nähere interpretierende Bestimmung ist, habe auch ich behauptet, aber man darf dabei doch nicht übersehen, daß der Sinn der Verbalprädikation in der 3ten Person doch überhaupt nicht anders ausdrückbar ist, als durch Verschmelzung des Pronomens mit dem Verbalstamm (wie auch in der 1ten und 2ten Person) und durch die das Pronomen interpretierende Nennung des bestimmten Dinges, widrigenfalls jedesmal das Substantiv selbst mit dem Verbalstamm zur Einheit eines Wortes verschmelzen müßte. Also kann »der ursprünglich demonstrative Sinn der Flexionsform der 3ten Person« nicht auf jenen Fall gedeutet werden.

Auch daß in »es lächelt der See«, »es« der Vorbote des Sub-

jektcs wäre, (cf. Ztschr. f. V. l. l. S. 287) und daß dieses »es« mit nachfolgendem bestimmtem Subjekt »aus demselben Motiv hervorgehe«, muß ich bestreiten. Nicht das bloße Lächeln ist das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige und der See erst nachträglich als sein Subjekt hinzugefunden, sondern das Lächeln des Sees oder der lächelnde See wird nach Analogie der eigentlichen Impersonalieu wie eine Erscheinung dargestellt (Ztschr. f. V. u. S. S. 285).

Und ich kann endlich auch nicht mit Sigwart in diesem Zusammenhange die Frage aufwerfen, »ob nicht streng genommen das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige als Subjekt, das ergänzend Hinzutretende als Prädikat genommen werden müßte: leuchten — Feuer = das Leuchtende ist ein Feuer«. Wenn noch gar keine Erklärung des Begriffes Subjekt gegeben ist, hat diese Frage keinen Sinn, es sei denn, daß dies eben als der Inhalt des Begriffes Subjekt behauptet werden sollte, daß es das zuerst im Bewußtsein Gegenwärtige ist, was erst durch ein Hinzutretendes seine Ergänzung oder eine irgendwie ergänzende Bestimmung finden solle. Man könnte dies die psychologische Bedeutung des Subjektes nennen; auch ich habe an sie gedacht, bei den Identifizierungen, und Sigwarts Beispiel gehört nach meiner Theorie zu diesen. Hat das Subjekt aber die logische Bedeutung des Dinges im Gegensatz zu den Inhaerierenden, so ist jene Frage natürlich unmöglich. Uebrigens ist in dem erläuternden Beispiel nicht der »dem verbalen Prädikat entsprechende Teil der Erscheinung« Subjekt und das Ding Prädikat, sondern in dem Subjekt »das Leuchtende« ist die Vorstellung von dem Dinge als Träger der Erscheinung schon enthalten. Die logische Erklärung solcher Urteile versuche ich in der Erk. Log. S. 381 ff.

Jenes »etwas« nun ist nicht gleichbedeutend mit »es«; oft wird letzteres gebraucht, wenn das ganz bestimmte Subjekt aus der Sachlage verständlich ist. (»Es schläft«, sagt die Wärterin vom Kinde), oft auch wenn das bezeichnende Wort nicht gleich gegenwärtig ist, und der Redende sich mit dem allgemeinsten Ausdruck begnügt, ferner da, wo eine unanalysierte Gesamtvorstellung gemeint ist, die in Worten ausführlich zu beschreiben umständlich, aber auch überflüssig war, oder da, wo Gründe vorhanden sind, die Nennung des Gemeinten zu unterlassen, Rücksichten der Schicklichkeit oder abergläubische Scheu (S. 22). Das ist nun gewis richtig (nur die Beispiele des 3ten Falles gestatten Zweifel), aber man braucht deshalb noch lange nicht zuzugeben, daß überall, wo die Sprache es möglich macht, statt des »es« ein substantivisches Subjekt einzusetzen, eigentlich dieses vom Redenden gemeint sei und das »es« auf jenes hin-

weisend nur aus Eile oder Gemütsregung gewählt sei. In »da hebet sich's schwanenweiß«, ist »es« allerdings thatsächlich das gesehene Weiße, d. h. wenn man die Frage aufwirft: »wer oder was hebet sich?« so kann man antworten »eben das Weiße«. Auch in »es ritten drei Reiter zum Thore hinaus« wird auf die Frage »wer oder was?« keine andere Antwort möglich sein, als eben die: »drei Reiter«. Aber wenn dies auch als Bezeichnung des thatsächlichen Vorganges richtig ist, so folgt doch keineswegs daraus, daß die fragliche Redewendung eben direkt diesen Sinn habe und daß das »es« nur auf diese thatsächlichen Subjekte hinweise. In dem ersten Beispiel scheint mir dies sogar durch den Zusatz »schwanenweiß« geradezu ausgeschlossen. Und die von Sigwart selbst (S. 23 Anm.) geschilderte Wirkung des Gebrauchs der sog. Impersonalien im Gedicht wäre gerade dann unmöglich, wenn dieses »es« wirklich direkt auf die leicht anführbaren Subjekt-Dinge hinweise und nur der allgemeinste Ausdruck statt des specielleren wäre, wenn es wirklich nach Analogie des obigen »es schläft« und nicht vielmehr nach Analogie der echten Impersonalien, wie »es blitzt« aufgefaßt werden sollte und so gefühlt wurde, cf. Steinthals Ztschr. I. I. S. 285 ff. Erk. Log. S. 354.

Aber auch in den gewöhnlichen impersonalen Redensarten »es ist kalt«, »es ist noch weit«, »es gefriert« u. dgl. kann ich die Erklärung durch den Hinweis auf das angebbare Subjekt-Ding nicht zugestehn. Zugestehn will ich, daß Zweifel obwalten können und im einzelnen Falle ein zwingender Beweis sich oft nicht führen läßt. Dagegen kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß die bloße Möglichkeit ein Subjekt-Ding zu nennen, nicht im Entferntesten beweist, daß der Sinn des »es« nur der Hinweis auf dieses Ding sei. Ich meine sogar: niemand würde darauf verfallen, jene Dinge, die allenfalls als das reale Substrat der im Prädikat genannten Erscheinung gelten können, mit dem »es« für bezeichnet zu halten, resp. bezeichnen zu wollen, wenn nicht heimlich der geläufige Sinn des »es« im eigentlich impersonalen Sinne mitwirkte. Thatsächlich denkt sie niemand dabei, sondern fühlt jeder eben dasselbe als den Sinn dieser Redewendungen, wie bei den »im strengen Sinne impersonalen Wendungen«. Daß man eine solche (S. 24) nur da annehmen könne, »wo selbst die Frage nach dem bestimmten Dingsubjekt keinen Sinn hat«, ist demnach nicht zuzugeben, sondern anzuerkennen, daß auch in andern Fällen das möglicherweise im Notfalle angebbare Dingsubjekt nicht mit dem »es« gemeint ist, sondern daß letzteres denselben Sinn haben kann, wie in jenen. Uebrigens erkennt Sigwart selbst S. 27 an, daß wir zuweilen, »wenn wir

auch das zugehörige Ding kennen, doch bei dem bloßen Geschehen oder der zuständlichen Beschaffenheit stehn bleiben und gar nicht beabsichtigen, die Beziehung derselben auf ein Ding in unserer Aussage auszudrücken«. Was die Uebergangsfälle (S. 25) anbetrifft, so muß ich nur bemerken, daß es sich doch in jedem Falle nur um unsere Auffassung, resp. das, was der Redende und Hörende, wenn auch nur dunkel und instinktiv, dabei denkt, handeln kann, und daß dann wohl ein Schwanken in der Art möglich ist, daß jede von beiden Auffassungen zulässig erscheint, nicht aber daß wirklich eine 3te, mittlere, zwischen jenen beiden liegende möglich und in den gemeinten Fällen die richtige wäre. Eine solche kann es nicht geben. Doch will ich Sigwart diese Ansicht auch nicht untergeschoben haben.

Was nun die Deutung der eigentlichen Impersonalia anbetrifft, so ist (S. 29 Anm.) meine Ansicht von Sigwart ganz richtig mit den Worten wiedergegeben, »daß, was als Subjekt erscheint, zunächst nur durch die ganz allgemeine Bestimmung der konkreten Wirklichkeit ohne weitere Determination gedacht, im Prädikat erst näher determiniert wird«. Aber trotz der wertvollen Beistimmung ist eine nicht unerhebliche Differenz vorhanden. Denn Sigwart findet auch in diesen Urteilen, z. B. *tonat*, »eine Benennung«. In der Anwendung des Wortes mit seinem wohlbekannten Sinne auf den vorliegenden Einzelfall kann man ja freilich die Benennung finden, — auch ich habe sie, abgesehen von dem Terminus »Benennung« — darin gefunden. Aber dann ist die ganze Form *tonat*, dann sind die beiden Wörter »es« und »donnert« der zutreffende Name für die gemeinte, eben wahrgenommene Erscheinung, und das Verhältnis zwischen »es« und »donnert«, zwischen der das Subjekt enthaltenden Personalendung und dem Verbalstamm stünde immer noch in Frage. Daß dieses Verhältnis Benennung, (nach meiner Darstellung Identifizierung des in der Personalendung und im Verbalstamm Gemeinten) sei, kann ich nicht zugeben. Jedenfalls könnte dann von keiner »Determina-tion« gesprochen werden und der Sinn der Verbalprädikation wäre ein anderer, als ich bisher angenommen habe. Habe ich Recht, wenn ich in der Verbalprädikation eine Synthese im engeren Sinne, eine Zusammengehörigkeitserklärung sehe, so sind die für zusammengehörig erklärten Stücke des der Anschauung vorliegenden Ganzen eben nicht dasselbe, sondern verschieden, wie sehr auch eben die anschauliche Ganzheit es dem Laien erschwert, jedes derselben für sich ohne das andere zu denken. Und dann, wenn wir eben die Funktionen sondern, würde das »es«, resp. die Personalendung, in der Abstraktion gewaltsam von dem zuerteilten Prädikate ge-



trennt, die in letzterem enthaltene Bestimmung noch nicht enthalten, sie also nicht »meinen«, nicht *eo ipso* mitdenken lassen, und dann gäbe der Verbalstamm erst dies fehlende Stück hinzu, »benennt« also wohl das in dem thatsächlichen Erscheinungsganzen aber nicht im »es«, resp. der Personalendung Enthaltene. Also sowohl der Verbalstamm, als auch die Personalendung (resp. »es«), als auch die ganze Verbalform sind Benennungen, letztere eben Benennung des Erscheinungsganzen, jene eben der Stücke, in welche die logische Analyse es zerlegt, aber das Verhältnis dieser letzteren Benannten zu einander ist nicht wider Benennung. Doch kann ich nicht hoffen, hier mit wenigen Behauptungen etwas auszurichten.

Nicht eigentlich »verwickeltere Wahrnehmungen«, wie Sigwart S. 43 sagt, aber doch, wie ich zugebe, gesonderter Behandlung wert, sind Ausdrücke, wie: es schneit, es regnet etc. Es ist jedenfalls wohlgethan, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß im Gegensatz zur bloßen Licht- oder Gehörserscheinung in »es blitzt und es donnert« das Verbum die Vorstellung bestimmter Dinge und ihrer Bewegung, der herabfallenden Regentropfen und Schneeflocken enthält. Diese in bestimmter Bewegung befindlichen Dinge werden durch die Verbalform als das eine Erscheinungsganze dargestellt und die Erklärung der Impersonalität ist dieselbe wie vorher. Man kann sie, meine ich, mit den Fällen vergleichen, wenn trotz vorhergehenden »es« das bestimmte Subjekt doch noch hinzugefügt wird »es kreiste der Becher«. Auch hier wird das Gesamtbild des kreisenden Bechers, wie dort das der vielen niederfallenden Regentropfen oder Schneeflocken in derselben Weise vorgeführt, wie in »es blitzt« die bloße Lichterscheinung.

Ferner fallen unter dieselbe Erklärung die wiederum gewis zum Vorteil des Lesers S. 48 ff. besonders behandelten Redensarten, welche nicht direkt sinnliche Wahrnehmungen, sondern solche Zustände und Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, die nur von dem kombinierenden Verstande erfaßt werden können, die zahllosen Wendungen mit Gehn, Stehn, Sein und Werden (so war's von je, wird es nicht alle Tage schlimmer?). Ich habe an der im Uebrigen vortrefflichen Erörterung dieser Wendungen wieder nur das eine auszusetzen, daß Sigwart ungerechtfertigte Ausnahmen macht. Es geht und es geht nicht »meine« eine ganz bestimmte Thätigkeit und Unternehmung, sei deshalb nur scheinbar unpersönlich, und bei Sein und Werden können je nach dem Zusammenhang bestimmbare Verhältnisse gemeint sein (»es« mit »alles« vertauschbar), in welchem Falle ein wenn auch nicht ausführlich gedachtes Subjekt vorliege.

Die letzte Hauptgruppe von Impersonalienen wird von denjenigen gebildet, welche einfach Existenz aussagen (S. 50).

In den Impersonalienen überhaupt Existentialurteile zu sehen, ist nur insoweit, aber doch jedenfalls insoweit berechtigt, als indirekt, da das Prädikat von einem Wirklichen gilt, (das »es« bedeutet ja konkrete Wirklichkeit, jetzt hier), auch sein wirkliches Sein und Stattfinden behauptet ist. Anders stehe es mit der Lehre, welche die Existentialsätze überhaupt als eine ganz besondere Klasse von Aussagen hinstellt und behauptet, Existieren falle gar nicht unter den Begriff eines Prädikates (S. 56). Die von Sigwart (unter trefflicher Polemik gegen Herbart und Brentano) vertretene Ansicht, daß das Sein doch als Prädikat gelten könne, ist auch die meinige. Doch kann ich der Erklärung nicht einschränkungslos beistimmen. Die Existentialsätze von der Form »es ist, es war ein A«, heißt es, »fallen unter denselben Gesichtspunkt, wie die Impersonalienen, die ein gegebenes Wirkliches benennen; nur mit dem Unterschiede, daß dieses Gegebene jetzt nicht eine in verbaler oder adjektivischer Form benennbare Erscheinung ist, die losgelöst von dem Gedanken des Dinges, an dem sie haftet, zur Auffassung kommt, sondern selbst schon den Charakter einer Dingvorstellung hat« (S. 67). Eben die Substantivform enthält für mich eine Schwierigkeit. Ich kann nicht recht sehen, welcher Art specieller das Verhältnis sein soll, in welches das genannte Substantiv zu dem »es ist« oder »es war« tritt. Wenn meine Auffassung des prädicirten Seins — resp. der sog. Koppula — (Ztschr. f. V. u. S. I. I. S. 289 ff.) richtig ist, so ist das genannte Substantiv nicht nur von unserer Grammatik als Subjekt betrachtet, sondern wirklich von der sprachlichen Darstellung zum Subjekt gemacht.

Schließlich werden die das Nichtvorhandensein ausdrückenden Impersonalienen »es fehlt, es mangelt, es gebricht« erwähnt und ihre Verbindung mit den Vorstellungen der Mittel, die dem gefühlten Mangel abhelfen könnten und der Zwecke, welche demnach die Sachlage selbst setzt. »Die logische Struktur ist schließlich keine andere, als die der Sätze, welche gegebene Gefühlszustände impersonal ausdrücken. Psychologisch ist nur die enge Verbindung bezeichnet, in welche die Zweckgedanken, die sich an eine gegebene Situation knüpfen, mit dieser selbst treten, so daß sie — wie ein objektiver Bestandteil derselben erscheinen« (S. 72).

Greifswald.

Wilhelm Schuppe.

**Avenarius, R., Kritik der reinen Erfahrung. 1. Band. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland) 1888. XIX u. 217 S. 8°. Preis 6 Mark.**

Die gewaltige Aufgabe der Welterklärung lockt immer neuen Versuchen; die »Kritik der reinen Erfahrung« von R. Avenarius ist der neueste; ein abschließendes Urteil über denselben muß ich zurückhalten, bis auch der zweite Band der »Kritik« mir vorliegt. Doch da Bücher und besonders zweite Bände ihr eigenes nicht sicher zu bestimmendes Schicksal haben, so halte ich es für zweckmäßig, die Anzeige des ersten Bandes so gut es geht lieber vorwegzunehmen als zu warten, bis sich das Geschick des zweiten auch erfüllt hat.

Das ganze Buch ist, wie uns das Vorwort belehrt, »ein Versuch, die ersten Grundzüge einer allgemeinen Theorie des menschlichen Erkennens und Handelns zu zeichnen« in der Absicht, »für die Psychologie im Sinne einer eigentlichen Variationspsychologie und im Anschluß daran namentlich für die wissenschaftliche Pädagogik, ferner für die Logik, Ethik und Aesthetik, für Rechtsphilosophie und Nationalökonomie, für die Sprachwissenschaft u. a. den Boden zu bereiten«. Der Versuch wird als Kritik der reinen Erfahrung bezeichnet, diese Kritik soll die allgemeine Grundlegung für jene Wissenschaften abgeben.

Um aber den »denkbar sichersten Grund« zu gewinnen, könne die Methode dieser Kritik nur die der »wissenschaftlichen Analyse« sein: worin ich dem Verfasser völlig beipflichte. Aber wie und wo sollen wir das zu Analysierende finden und gegeben haben, damit wir der Analyse des Verfassers folgen können?

»Man kann eine Analyse irgendwelcher Art nicht anstellen, ohne irgend einen Standpunkt einzunehmen, von dem aus man sie anstellt. Sollen Autor und Leser zu gemeinsamen analytischen Ergebnissen gelangen, so müssen sie von einem gemeinsamen Standpunkte ausgehn. . . . Als solchen schlage ich denjenigen vor, welchen die griechische Ueberlieferung bereits zu Anfang ihrer »Wissenschaft« dem »Philosophen« zuweist: er steht im Gewühl des Marktes, aber nicht als Käufer oder Verkäufer, sondern als Beschauer des ganzen Treibens; er zieht durch entfernte Lande und verkehrt mit fremden Völkern, aber nicht wegen irgendwelcher niederer oder höherer Geschäfte, sondern der Betrachtung willen« (S. 10).

Ich freue mich, auch in Betreff des Standpunktes, von dem die Weltanalyse auszugehn habe, mit dem Verfasser einig zu gehn, und bin dessen sicher, daß diesen »bescheideneren Standpunkt«, wie der Verfasser nicht ohne Stolz sich auszudrücken weiß, mit ihm und »befreundeten jüngeren Forschern« noch Manche von denen teilen,

welche er irrtümlich einen »erhabenen und vornehmen« einnehmen läßt. Sein Irrtum ist derjenige, dem wohl Jemand verfällt, welcher auf den Markt gegangen und eingekauft hat, und beim Heimgang einen Anderen trifft, der andere Marktbeute heimträgt: da ist dann wohl das Urteil bei der Hand, dieser Andere habe gar nicht auf demselben Markte eingekauft, denn das, was jener heimbringe, sei gar nicht auf diesem Markte zu finden gewesen. Der Vorsichtige freilich wird solcher Aussage hinzufügen: Irrtum vorbehalten! Manche in der That, die der Verfasser in lebenswürdiger Anspruchslosigkeit auf einen vornehmen Standpunkt stellen möchte, nehmen den seinigen ein, nur daß sie vom »Gewühl des Marktes« noch mehr heimbringen als seine »reine Erfahrung«. Daß aber ein solches »Mehr« möglich sei, wird Jeder zugeben müssen, da doch Autor und Leser nicht schon dadurch, daß sie von einem gemeinsamen Standpunkte, dem  $\beta\acute{\alpha}\theta\omicron\varsigma$  der Erfahrung, ausgehn, zu gemeinsamen analytischen Ergebnissen gelangen müssen, sondern erst dann, wenn nun auch der Eine nicht mehr und nicht weniger vor ihm liegen sieht als der Andere. Also nicht nur auf den Standpunkt der Betrachtung allein kommt es an, sondern vor Allem auch auf das Gesichtsfeld der Betrachtenden.

Ueber die Weite und Beschränkung seines eigenen Gesichtsfeldes läßt uns der Verfasser auch schon im Eingang das Licht aufgehen: dieses Feld umfaßt die menschlichen Individuen einerseits und andererseits die »Bestandteile ihrer Umgebung«. »Wir stehn einerseits den Bestandteilen unserer Umgebung, andererseits den menschlichen Individuen in derselben örtlichen Bestimmtheit gegenüber, wie der Reisende der fremden Landschaft und ihrer Bevölkerung, wie der Zuschauer auf dem Markte oder im Theater dem Schauplatz und dem Publikum«. Dieses Analogon ist durchaus bezeichnend für das philosophische Gesichtsfeld des Verfassers: in dieses Feld fällt eben nicht sein eigenes Ich, sondern nur das Nicht-Ich, nicht das Subjekt, sondern nur die Welt des Objekts.

Der Verfasser mag stolz sein auf diese Beschränkung oder nicht, für mich bleibt die Erörterung, ob sie weise sei oder nicht, für die Besprechung des zweiten Bandes sachgemäß dahingestellt. Meiner Anzeige dieses ersten Bandes thut dies keinen Eintrag; denn, wenn ich auch gestehe, daß mein philosophisches Gesichtsfeld, obwohl Standpunkt und Methode mich mit dem Verfasser übereinstimmen lassen, ein weiteres ist, so gehört doch das seinige sicherlich als ein Stück zu dem meingen. Daher konnte ich mich, indem ich den Blick nur auf dieses Stück des meinigen, als ob es das Ganze wäre, ein-

stellte, der Führung des Verfassers ohne Zwang überlassen, um ihr analytisches Ergebnis zu erfahren; ich that dies natürlich mit dem Vorbehalt, daß, da das hier Analytisierte nur ein Stück meiner Welt ist, die Analyse meines ganzen Gesichtsfeldes nicht gezwungen sei, jenes Ergebnis ohne Weiteres aufzunehmen, und möglicherweise noch zu einem anderen analytischen Ergebnis auch für jenes Stück als Teil meines Ganzen führe.

Seinem Gesichtsfelde entsprechend ist vom Verfasser die »Erfahrung« eigentümlich aufgefaßt. »Reine Erfahrung« ist ihm dasjenige Ausgesagte des menschlichen Individuums, welches »in allen seinen Komponenten rein nur Bestandteile unserer Umgebungen zur Voraussetzung habe«. Zur »Umgebung« des Individuums rechnet er auch, was, auf dasselbe als »Reiz« wirkend, »selbst seinen augenblicklichen Ort innerhalb des Organismus desselben zugewiesen erhalten haben mag«.

Von diesem durch den gemeinsamen Standpunkt dem Autor und Leser gemeinsam Gegebenen, der Umgebung und dem menschlichen Individuum aus stellt sich der Autor nun die zwei Aufgaben seiner »Kritik der reinen Erfahrung«: 1) In welchem Sinne und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Erfahrung angenommen werden, und 2), in welchem Sinne und Umfang können ausgesagte Werte überhaupt als Erfahrung angenommen werden.

Die erste Aufgabe ist der besondere Gegenstand des vorliegenden ersten Bandes. Handelt es sich nun darum, festzustellen, wie die Umgebungsbestandteile des Individuums Voraussetzung des von demselben Ausgesagten, d. i. der Erfahrung des Individuums sein können, so ist damit das psychologische Problem zur Behandlung gestellt, und im Besonderen hier, da auf die Umgebung der Ton gelegt ist, das mit der Psychologie sich verbindende physiologische Problem: dieses ist es auch, was den Verfasser beschäftigt. Denn er ist sich dessen klar, daß das Ausgesagte »Erfahrung« des Individuums nur mittelbar von den Umgebungsbestandteilen desselben abhängig ist, denn, »wo immer es von denselben abhängig angenommen wird, wird es unmittelbar von dem Centralorgan »Gehirn« abhängig angenommen«; die Umgebungsbestandteile sind nur dann als Bedingung eines Ausgesagten anzunehmen, »sofern die Setzung desselben eine Aenderung des Gehirns bedingt«. Das Verhältnis der Umgebungsbestandteile zu den Aenderungen des Gehirns ist demnach für den Autor das hier zu Analysierende.

Ich gestehe gerne, daß ich der Durchführung dieses Vorhabens mit steigendem Interesse gefolgt bin. Die Darstellung schreitet in

knapper Rüstung der Paragraphenform vorwärts; angenehm berührt die Sicherheit und die Ruhe, in der die Analyse des umschriebenen Gegebenen Schritt für Schritt sich entwickelt; man erkennt unschwer in dem Gebotenen die langsam gezeitigte Frucht ernster und umfassender Arbeit, die mit dem vielfach spröden Stoff hat ringen müssen, um demselben eine klare Fassung abzugewinnen.

Die vom Verfasser formulierte, oben angeführte Aufgabe, welche hier erledigt wird, läßt sich meiner Meinung nach noch deutlicher so fassen: in welchem Sinn und Umfang können überhaupt Bestandteile unserer Umgebung als Voraussetzung der Aenderungen unseres Gehirns angenommen werden. Denn von dem Ausgesagten »Erfahrung« des Individuums wird weiterhin in diesem Bande noch ganz abgesehen, dasselbe ist die Aufgabe des zweiten Bandes, nur das Verhältnis der Aenderungen des Gehirns zu den Umgebungsbestandteilen als ihrer Voraussetzung bildet den Gegenstand der Analyse.

Für den Leser zur Richtschnur, damit er von vornherein die richtige Stellung dem Behandelten gegenüber einnehme, dient zweckentsprechend die leider in den Anhang gestellte Anmerkung 7, deren allgemeine Bemerkungen ich lieber in das Vorwort eingeflochten sähe. »Unsere methodologische Forderung«, schreibt hier der Verfasser, »bedeutet nichts mehr, als daß wir das höchst organisierte nervöse System zur Setzung solcher Aenderungsreihen höchsten Ranges befähigt denken möchten, und zwar dieses nervöse System als solches: ohne »Bewußtsein«, wengleich unter diejenigen vorzüglicheren physiologischen Bedingungen gestellt, unter welchen seine Aenderungen als mit »Bewußtsein« verlaufend von der Physiologie angenommen zu werden pflegen«.

Nicht so sehr der Psychologe, als vor Allem der Physiologe wird dem Verfasser Dank wissen müssen für diese Arbeit, in welcher die vielfach verwickelten Prozesse des nervösen Centralorgans in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt und in allgemeinen Begriffen und Buchstaben schematisch zusammengestellt und geordnet sind. Und mancher Physiologe wie auch mancher mit physiologischen Voraussetzungen arbeitende Psychologe kann von dieser Arbeit lernen, wie man »nach mechanischen Principien« und nur nach diesen allein den Gehirnproceß zu begreifen hat.

Nach diesen mechanischen Principien soll den Weisungen des Verfassers gemäß Alles begriffen werden, was in Frage kommt; ich habe mich bemüht, es zu thun; ob es mir gelungen ist und mir überhaupt möglich scheint, darüber hoffe ich mich in der Anzeige des zweiten Bandes auslassen zu können.

In acht Abschnitten erledigt der Verfasser seine erste Aufgabe

der Kritik der reinen Erfahrung; den Inhalt dieser Abschnitte anzugeben, würde in dieser Anzeige zu weit führen, das vom Verfasser Gebotene ist selbst schon so knapp gehalten, daß eine weitere Verkürzung nicht angezeigt ist. Es genüge, wenn ich für das Ganze des Inhalts als den kürzesten und bezeichnendsten Ausdruck an den Schluß die Worte setze: Kritik der reinen Gehirnphysiologie.

Greifswald.

J. Rehmke.

Veeck, O., Dr., Darstellung und Erörterung der religionsphilosophischen Grundanschauungen Trendelenburgs. Ein Beitrag zur Würdigung Trendelenburgs. Gotha, Emil Behrend 1888. 93 S. 8°. Preis 2 M.

Im Schlußparagraphen seines Grundrisses der Geschichte der Philosophie Band II, S. 862 (3. Aufl. vom Jahr 1878) klagt Eduard Erdmann, daß die philosophischen Arbeiten derjenigen Philosophen der Neuzeit und der Gegenwart, die sich als Forscher auf dem Gebiet der Geschichte hervorgethan haben, in der Schätzung des Publikums sehr häufig zurtücktreten hinter ihren »philosophie-historischen« Werken, und speciell von Trendelenburg heißt es, daß man sogar von ihm »wird sagen müssen, daß seine Geschichte der Kategorienlehre und einige historisch-kritische Abhandlungen vielmehr gelesen werden, als seine logischen Untersuchungen, der Zustimmung, die beide fanden, ganz zu geschweigen«. Ist diese Klage im Allgemeinen berechtigt, wie viel weniger werden dann im philosophischen Publikum die religionsphilosophischen Grundanschauungen des † Berliner Philosophen bekannt sein, dieser ganz specielle Zweig im System, besonders da dieselben nirgends in einem eigens hiefür verfaßten Werke niedergelegt sind, wie die ethischen z. T. in dem »Naturrecht auf dem Grunde der Ethik«, sondern aus den Schriften Tr.s überhaupt, den großen und den kleinen, zusammengesucht und zusammengestellt werden müssen! Und doch wäre gerade eine tiefere Erfassung der Gedanken Trendelenburgs in religionsphilosophischer Hinsicht für die Gegenwart ganz besonders ersprießlich, da einerseits Trendelenburgs ganze philosophische Methode durch ihr ruhiges, objektives Würdigen des Gegebenen und durch ihr besonnenes Aufsteigen bis zur Spitze der organischen Weltanschauung, nämlich zum Absoluten, zu Gott, sich recht vorteilhaft unterscheidet nicht bloß von der Willkür der älteren spekulativen Konstruktion, sondern auch von der Launenhaftigkeit des modernsten und modischen pessimistischen Gnosticismus, und da andererseits Trendelenburg, auch

wenn er sich scheut, eine spekulative Konstruktion der Idee Gottes zu geben, doch den Mut besitzt, mit der Idee des Absoluten oder Gottes als des Grundes und der Kraft alles Seins Ernst zu machen, allem überspannten Criticismus zum Trotz, der vor lauter Angst vor Erkennen über die Probleme der Erkenntnistheorie gar nicht hinauskommt. Es gehört ferner auch zur Mode der Neuzeit, die Herbart'sche Philosophie als den Schirm zu empfehlen, unter welchen die Theologie ihre gefährdeten Güter am besten und am sichersten zu retten vermöge; insbesondere wirkt auf gewisse Adepten dieser Richtung das Wort Pantheismus, auf den alle andere Spekulation gedeutet wird, wie rotes Tuch auf den Stier, obwohl die eigene Philosophie scharf angesehen nichts ist als baarer Atheismus und weder in der Metaphysik noch in der praktischen Philosophie etwas zuläßt, was man sonst Gott nennt, während eine andere Richtung, welche prätendiert, auf ihren eigenen Füßen die christliche Theologie aufzubauen und fremde Beihülfe strengstens abzuweisen, den philosophischen Begriff des Absoluten so Grau in Grau malt, daß das ängstliche Herz erzittert vor der Gefahr, es könnte dieses ungeheure Abstraktum oder abstrakte Ungeheuer mit der religiösen Idee Gottes in Berührung gebracht werden.

Die mannigfache Ungunst der Zeit in manchen, sich zum Teil geradezu widersprechenden Richtungen gegen die Erneuerung der organischen Weltanschauung durch Trendelenburg hat den Verf. nicht abgehalten, sondern vielmehr getrieben, sein Büchlein zu schreiben. Und wir wissen ihm dafür nur herzlichen Dank. Die Verehrung, die der Verf. Trendelenburg entgegenbringt, — und wir wissen es ja aus sattsamen Zeugnissen, wie verehrungswürdig Trendelenburg war — hält ihn von einer maßvollen Kritik der Ansichten des Meisters in Betreff seines Systems überhaupt nicht ab; sie veranlaßt ihn aber auch gerade die Vorzüge desselben kräftig hervorzuheben. Für seine besondere Aufgabe vollends stellt der Verf. alle Quellen, nicht nur gedruckte, sondern auch handschriftliche (Vorlesungen) zusammen und benutzt sie im Verlauf ebenso treu, als er gewissenhaft Aeußerungen über Trendelenburg als Religionsphilosophen anführt und z. T. wie bei Pünjer korrigiert. Die Darstellung, die durchweg in ruhiger, klarer Sprache gehalten ist, verläuft in folgenden Abschnitten. Der 1. Teil enthält die psychologischen und metaphysischen Grundanschauungen über die Religion, wobei insbesondere auch die Gottesbeweise, hierunter Trendelenburgs logischer Beweis, zur Sprache kommen. Der 2. Teil gibt Trendelenburgs System überhaupt im Umriß mit allen den Fragen, welche zu der Religion in Beziehung kommen, so auch über Böses und Uebel,



über das Verhältnis der Religion zur Sittlichkeit etc. Der 3. Teil führt die Ansichten Trendelenburgs über die Religionsgeschichte, den Wert und das Wesen der einzelnen Religionen, insbesondere des Christentums, dann auch über den Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus aus. Der 4. Teil endlich bietet zuerst eine Beurteilung der Stellung Trendelenburgs überhaupt, sodann eine Prüfung seiner religionsphilosophischen Aufstellungen in sieben Punkten, wobei sich der Verf. rekapitulierend auf das frühere bezieht, und endlich noch eine Vergleichung mit der Religionsphilosophie Kants, Fichtes, Schellings, Hegels, Schleiermachers.

Eine Kritik der Philosophie Trendelenburgs überhaupt und seiner Religionsphilosophie insbesondere liegt außerhalb der Aufgabe des Referenten, Hier sind nur die beiden Fragen zu beantworten: 1) Hat der Verf. die Ansichten Trendelenburgs richtig dargestellt? und: 2) Hat er sie auch richtig beurteilt? Die erste Frage ist eigentlich durch das früher schon Gesagte erledigt, so daß nun des Ref. Ansicht dahin abgegeben werden kann, daß der Leser in der Schrift eine sehr fleißig gesammelte, in durchsichtiger Ordnung dargestellte Zusammenfassung der Ansichten Trendelenburgs findet, die recht sehr dazu geeignet ist, Trendelenburg auch als Religionsphilosophen würdigen zu lehren, obwohl er nie über Religionsphilosophie als Docent gelesen oder als Schriftsteller ausdrücklich geschrieben hat, sondern nur immer gelegentlich das Problem behandelt. Aber es hat eben das ganze System Trendelenburgs einen stark religiös-ethischen Zug in und an sich. Auch die 2. Frage ist eigentlich schon beantwortet. Soweit der Verf. sich auf Kritik einläßt, dient sie ja nicht sowohl dazu, selber einen eigenen philosophisch-kritischen Maßstab anzulegen, als vielmehr, durch bescheidene pietätsvolle Hindeutung auf einzelne Punkte und durch Vergleichen mit anderen Auffassungen und Standpunkten den Leser über das Eigentümliche und auch über die schwächeren Seiten zu orientieren. Im ganzen aber ist des Verf.s Stellung zu der Religionsphilosophie Trendelenburgs eine zustimmende. Ohne die mannigfachste fruchtbarste Anregung wird kein Leser das interessante Büchlein aus der Hand legen und dem Verf. von Herzen Dank wissen für die Förderung, welche die Einsicht in Trendelenburgs religiöses Denken ihm gewährt hat.

Weilimdorf bei Stuttgart.

August Baur.

**Catnaldi**, Vittorio, Sultan Jahja dell' imperial casa ottomana od altrimenti Alessandro conte di Montenegro ed i sui discendenti in Italia. Nuovi contributi alla storia della questione orientale e delle relazioni politiche fra la Turchia e le potenze cristiane nel secolo XVII. Trieste, G. Chispris, editore, 1888. 660 S. gr. 8°.

Häufige Revolten der Janitscharen, Zusammenrottungen des hauptstädtischen Pöbels und öfteres Erscheinen von geheimen Gesandtschaften der unter türkischem Joche seufzenden christlichen Völker an den europäischen Höfen, sind Begebenheiten, welche zu Anfang des XVII. Jahrh. die christlichen Mächte von der gewaltigen inneren Schwäche der nur auf militärischer Grundlage aufgebauten osmanischen Großmacht endlich überzeugen mußten.

Ueber die Vorschläge des Kandidaten Fantin Minotto an König Heinrich IV. von Frankreich, um ihm mit Hilfe der Griechen die byzantinische Krone zu verschaffen, und über einen Plan alle Moslims in Europa, gleich einer zweiten sicilianischen Vesper, an einem Tage zu ermorden und einen spanischen Prinzen auf den Thron von Konstantinopel zu erheben, berichtet schon Zinckeisen (Geschichte des osman. Reiches, 4, 266 f.), während J. Fidler (Slav. Bibliothek, 2, 888 f.) über die Versuche der türkischen südslavischen Völker zur Vereinigung mit Oesterreich unter Kaiser Rudolf II. [1594—1606] berichtet. Dasselbe Thema, jedoch in den Jahren 1625—1646, hat auch Fr. Mareš (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichte, III. Band, 2. Heft) behandelt.

Der Tod Heinrichs IV. ließ natürlich den Plan Minottos scheitern; es schien aber gleichzeitig, als ob Kaiser Rudolf nicht ungeneigt gewesen wäre das Anerbieten der slavischen Völker der Türkei anzunehmen und ihnen bestimmtere Zusagen zu machen. Gewis ist es, daß man den Papst und den König von Spanien ins Vertrauen ziehen und zur Kooperation an einem Kriege gegen die Pforte einladen wollte.

So standen die Dinge zu Anfang des XVII. Jahrh., als am 20. Juni 1608 am kaiserlichen Hoflager zu Prag ein junger Mann erschien, der sich für Jahja, einen Sohn des Sultans Mahomed III., ausgab und behauptete von seinem Bruder Achmed unrechtmäßiger Weise um die Herrschaft gebracht worden zu sein. Er erzählte seine Geschichte folgendermaßen:

Sultan Mahomed III. hätte vier Söhne von vier verschiedenen Frauen gehabt: Mustapha, der später erdrosselt wurde, ihn Jahja, Achmed und Osman.

Seine Mutter, im Serail Lalparé genannt, wäre eine Griechin Namens Helene Komnenos aus Trapezunt gewesen. Sie hätte, von

der Erwägung geleitet, daß ihr Kind als das zweitgeborene keine Aussicht hatte auf den Thron zu gelangen, eine Blatternkrankheit, von der der Knabe befallen wurde, dazu benutzt, mit Einwilligung eines bulgarischen Eunuchen, Namens Hassan Mehemet, ein totes Kind unterzuschieben und den kleinen Prinzen nach Kleinasien, wie Mareš, oder nach einer venetianischen Besetzung, wie jetzt Catualdi berichtet, zu schaffen. Dies sei ihr von Smyrna aus gelungen, und die Flüchtlinge, in Begleitung des besagten Eunuchen, seien nach vielen Irrfahrten endlich nach Salonik gekommen, wo Helene in das Kloster der heiligen Theodora eintrat, während Jahja, dem dortigen griechischen Erzbischof anvertraut, in das berühmte Kloster von Hagi Ivany Prodromos, einige Meilen von Salonik entfernt, gebracht wurde.

Hier wurde Jahja vom Abte Milo erzogen und in den Wissenschaften unterrichtet. Mit 18 Jahren sei er, als Derwisch verkleidet und von dem besagten Eunuchen begleitet, durch Griechenland und Makedonien gezogen, bis er in Skopia, oder nach Catualdi in Istib die Nachricht erhielt, daß Mahomed III. gestorben und Achmed auf den Thron gelangt war. Da setzte er sich mit dem Vezier Derwisch-Pascha, der ihn von der Kindheit her kannte, in Verbindung, um seinen Bruder zu stürzen. Allein der Anschlag mislang und Jahja mußte nach Polen fliehen. Die türkische Regierung verlangte seine sofortige Auslieferung; es gelang ihm jedoch bei Zeiten zu entfliehen und er begab sich, wie oben erwähnt, nach Prag.

Diese flüchtigen Notizen finden sich bei Mareš, der aus Grimston geschöpft hat; er hat sich aber die Mühe nicht genommen, die Angaben Jahjas einer Kritik zu unterziehen, obwohl Grimston die kaiserliche Abstammung Jahjas für möglich hält und sogar ganz zuversichtlich sagt: »notwithstanding, it is hard to discover in this personage any signs of one imposture: I have often frequented with him, and carefully observed his carriage and actions, and have always noted in him a carriage and mind borne to great matters —« was bei einem Manne von der Erfahrung Grimstons, der nebenbei längere Zeit in der Türkei gelebt hatte, wohl viel sagen will, zumal auch Bisaccioni, der die türkischen Verhältnisse gut kannte und in moldauischen Diensten als Generallieutenant gestanden, von ihm berichtet: es spreche sehr viel dafür, daß er jener Prinz Jahja sei, der wirklich mit der Mutter vom Serail entflohen war (Bisaccioni, Commentario delle guerre u. s. w. S. 196).

Es handelte sich also bei Catualdi nicht nur darum, die spätere Lebensgeschichte dieses merkwürdigen Prätendenten zu schildern, son-

dern auch dessen angebliche Abstammung von Mahomed III. kritisch festzustellen.

Da aber die osmanischen Quellen ihm erstens nicht zu Gebote standen und zweitens dieselben bei ihrer Einseitigkeit ihm nicht selten einen argen Streich hätten spielen können, wie es leider Hammers Hauptwerk zur Genüge zeigt, so hat der Verfasser mit Recht geglaubt lieber die gleichzeitigen abendländischen Berichte zu Rate zu ziehen, zumal mehrere derselben von Leuten geschrieben sind, die wie Roe, Bisaccioni, Levacovich, Moschetti, Zabbarella u. s. w. längere Zeit in der Türkei gelebt und somit auch Gelegenheit gehabt hatten nicht nur Eingehendes aus der Familiengeschichte des osmanischen Hauses zu erfahren, sondern auch dasjenige näher zu prüfen, wah Jahja von sich selbst und von seiner Abstammung behauptete.

Und daß der Verfasser auf dem richtigen Wege war, bezeugen die vielen Beweise zu Gunsten der besagten Behauptung Jahjas, die er in gedruckten und ungedruckten Quellen fand und in geschickter Weise zusammenstellte. Unter diesen hebe ich folgende hervor:

1. Die Aussage Kaspar Gratianis, späteren Hospodars der Moldau, welcher in sehr intimen Beziehungen zu dem ottomanischen Herrscherhause stand und nicht nur die geschehene Flucht eines ottomanischen Prinzen aus Smyrna bestätigte, sondern auch die Gesichtszüge Jahjas als denen Sultan Achmeds sehr ähnlich bezeichnete.

2. Die geheimen Zusammenkünfte Jahjas mit Derwisch-Pascha, der ein Diener des früheren Sultans Mahomed III. gewesen war und den damals noch kleinen Prinzen Jahja oft auf den Armen getragen hatte.

3. Den persönlichen und brieflichen Verkehr des Prätendenten mit Nasuh-Pascha, der auch Mahomed III. sehr nahe gestanden war und den Prinzen während seiner Kindheit oft gesehen hatte.

4. Die Aussagen mehrerer hoher türkischer Persönlichkeiten, welche sich als Sklaven auf den toskanischen Galeeren befanden.

5. Das sichere Auftreten Jahjas, der sich, auch nach der Aussage der Zeitgenossen, wie z. B. Roe, Grimston, Bisaccioni, Levacovich u. s. w., nie widersprach.

6. Die Volkslieder, die über ihn und über den von ihm in Gemeinschaft mit Derwisch-Pascha versuchten Anschlag gegen Sultan Achmed, sogar in Konstantinopel, gesungen wurden und von denen Catualdi uns zwei mitteilt.

7. Die seinen Behauptungen günstigen Erkundigungen, welche der griechische Geistliche *Μοσκέτζης*, ohne sein Vorwissen und auf Befehl des Großherzogs von Toskana, in der Türkei eingeholt hatte.

Nachdem Catualdi in den ersten Kapiteln seines Werkes Jahjas Identität mit dem gleichnamigen ottomanischen Prinzen konstatiert hat, verfolgt er dessen Lebensgang bis zum Abschlusse seines Daseins im Jahre 1649, wo er als venetianischer Oberst-Brigadier gegen die Türken unter den Mauern Risanis in Dalmatien fällt: vierzig Jahre nie rastender diplomatischer und militärischer Thätigkeit zur Erreichung eines immer weiter fliehenden Glückes, das ihm nur einmal vorübergehend, fast vor Konstantinopels Mauern, zulächelte, als er 1625 an der Spitze von 840 Kosakenfahrzeugen am Eingange des Bosphorus erschien und nur durch einen fürchterlichen Seesturm verhindert ward seine Fahrt gegen die türkische Hauptstadt fortzusetzen, was den Türken dann ermöglichte ihre im Hafen von Midiah geankerte Flotte gegen ihn zu schicken.

Dieser Misserfolg war es, was Jahja, nach einem längeren Aufenthalte in Kleinrußland, wieder nach Deutschland brachte, wo er am 7. Juni 1629 eine Zusammenkunft mit Wallenstein in Güstrow hatte.

Jahja hatte nur wenige Notizen über den Friedländer, den er bloß dem Namen nach kannte. Man hatte ihn aber in Prag über die mächtige Stellung des Generals unterrichtet und ihm gesagt, auf welche Weise er mit ihm in Verbindung kommen könnte.

Der Friede mit den Türken war noch nicht genügend gesichert und die fortwährenden Reibereien an der Grenze zwischen Oesterreichern und Türken zeigten nur allzusehr, daß man auf eine gewisse Stabilität der Verträge nicht rechnen dürfte. Dies ist der Grund, warum Wallenstein, nach dem neuen für Oesterreich günstigen Umschwunge der Dinge, sich veranlaßt sah von dem Frieden mit der Türkei abzuraten, den er vorher selbst empfohlen hatte. Alles zeigte, daß er gesonnen war die im westlichen und nördlichen Deutschland siegreichen kaiserlichen Waffen gegen die Pforte zu richten, um angeblich das alte *imperium romanum* wieder herzustellen, in Wirklichkeit aber, um für sich selbst ein die mecklenburgische Herzogskrone überragendes Machtzeichen zu erwerben: war er doch schon in geheime Unterhandlungen, wie Catualdi erzählt, auch mit dem Herzog von Savoyen getreten, um seine Tochter mit einem Prinzen aus jenem Hause zu verheiraten!

Der hartnäckige Widerstand der Stadt Stralsund traf ihn deshalb um so schwerer, als er ihn wie Mareš richtig bemerkt, an der Ausführung seines ehrgeizigen Planes hinderte.

»Die schlimme Kerls was mögen ursach geben das kein friedt erfolgen undt ich, wie ich willens bin, den Krieg gegen den Türken nicht werde transferiren können« (Förster, A. v. Wall. Briefe

u. s. w. 1. T. pg. 308) schrieb er am 27. Februar 1628 aus Gitschin an Arnim.

Aus einem bei Ranke (Wallenstein) abgedruckten Berichte des päpstlichen Nuntius Caraffa geht hervor, daß der Friedländer der Meinung war, dieses Unternehmen gegen Konstantinopel mit 7 Millionen ausführen zu können, welche er durch Verkäufe von Gütern, Beiträge der Obersten und namentlich durch Summen, die ihm die deutschen Fürsten und Städte für das Wegführen der Soldateska gerne zahlen würden, zusammenzubringen hoffte; hunderttausend Mann schienen ihm für diesen Kriegszug zu genügen. Die Landung hätte in Albanien geschehen sollen, weil dieses unruhige, damals noch größtenteils christliche Land zu Aufständen jederzeit geneigt war. Von dort aus wollte er gegen Konstantinopel vorrücken, während in zwischen die christlichen Völker in Bosnien und in der Herzegowina sich erheben und alle Pässe gegen Türkisch-Ungarn besetzen sollten. Bei Annäherung des Heeres von Konstantinopel sollten die Flotten Spaniens, Venedigs und des Papstes im Archipelagus erscheinen und die Operationen der Landtruppen unterstützen.

Derart waren die Ideen Wallensteins, als Jahja zu ihm kam, weshalb es uns nicht wundert, wenn er von dem Generalissimus bestens empfangen wurde.

Er war am 24. Mai 1629 von Prag abgereist und einige Tage später in Parchim angekommen, wo er auf die Ankunft des Friedländers wartete. Wallenstein kam aber nicht und ließ statt dessen Jahja zu sich nach Güstrow erbitten, wo derselbe — wie gesagt — am 7. Juni d. J. ankam und am selben Tage eine Zusammenkunft mit dem kaiserlichen Oberbefehlshaber hatte.

Wallenstein, der für Alles ein wachsames Auge hatte, war auch über Jahja bestens unterrichtet und besaß auch einen Bericht, den der türkische Prätendent von Nürnberg aus an den damaligen Großherzog von Toskana, Ferdinand II., gesandt hatte. In diesem Berichte machte Jahja einige Vorschläge über die Art, die Türken anzugreifen; derselbe stimmt merkwürdigerweise mit jenem Kriegsplane Wallensteins vollkommen überein, den uns der päpstliche Nuntius Caraffa erhalten und den Ranke in seiner »Geschichte Wallensteins« (S. 68—69) abgedruckt hat. Nur ist der von Catualdi entdeckte Plan Jahjas ausführlicher.

Aus all dem, was uns Catualdi quellenmäßig erzählt, geht also hervor, daß Wallenstein einen Angriff gegen die Türkei, um die Konstantinopolitanische Arena entweder für das Haus Oesterreich oder für sich selbst zu erwerben, bereits bis ins Detail ausstudiert hatte und daß nur seine Absetzung und das spätere Erschei-

nen **Gustav Adolfs** auf deutschem Boden die Verwirklichung dieses epochemachenden Unternehmens des großen Condottiere verhindert haben.

Diesem neuen für die Geschichte Wallensteins sehr wichtigen historischen Materiale lehnt sich jener Teil des Catualdischen Werkes an, wo über die Verhandlungen Jahjas mit den kaiserlichen Generalen Schwarzenberg und Mansfeld gesprochen wird und wo wir auch einem deutschen diplomatischen Unterhändler begegnen, Kaspar Schoppe, oder, wie die Italiener ihn nannten, Gaspara Scioppio, den Jahja später zum Grafen von Claravath und Herzog von Athen erhob.

Vom kulturhistorischen Standpunkte ist im Buche Catualdis Kapitel XVI sehr wichtig, wo über die Reformpläne in Schulsachen gehandelt wird, die Jahja zu verwirklichen gedachte, falls er doch eines Tages sich des ottomanischen Thrones bemächtigt hätte.

Dieses die Lebensgeschichte Jahjas und die eng mit derselben verflochtenen türkisch-europäischen Begebenheiten vom Jahre 1608 bis 1649 enthaltende Werk Catualdis ist eine entschieden sehr wichtige und hochverdiente Arbeit, die sich nicht nur durch eine Fülle historischer Neuigkeiten, sondern auch durch objektive Behandlung des Stoffes, verständnisvolle Einteilung des Geschichtsmateriales, umfassende Kenntnis der einschlägigen Litteratur und klassisch fließenden Stil auszeichnet. Das Hauptverdienst des Buches ist, daß die Persönlichkeit Jahjas zum ersten Male auf einem wissenschaftlich gesichteten historischen Boden auftritt, wodurch auch die europäische Völker- und Staatengeschichte um eine bedeutende Erscheinung bereichert wird.

Die Porträte der Gemahlin und der Kinder Jahjas, einige Faksimiles und zwei in Farben ausgeführte Wappen erhöhen den Wert dieses 660 gr. 8°. Seiten starken Buches, das jeder mit der Geschichte der orientalischen Frage und der politischen Beziehungen der Türkei zu den europäischen Mächten im XVII. Jahrh. sich beschäftigende Fachmann mit Zuversicht und Nutzen zu Rate ziehen kann.

Triest.

Dr. Albert.

**Upsala Läkareförenings Förhandlingar.** Tjugutredje Bandet. Redigeradt af R. F. Fristedt. Arbetsåret 1887—1888. Upsala, Akademiska Boktryckeriet. XX und 676 Seiten in Oktav.

Das 23. Arbeitsjahr des Upsalaer Vereins bietet als Ergebnis eine Reihe interessanter Abhandlungen, unter denen der Zahl nach die der internen Medicin angehörigen bedeutend überwiegen. Sowohl Professor Henschen als die mit dem Akademischen Krankenhause in Verbindung stehenden Herren H. Köster und Fr. Lennmalm bringen Studien aus der medicinischen Klinik, die nach mancher Richtung hin hervorragendes Interesse besitzen. So sind zwei Aufsätze von Henschen von Wichtigkeit für die Diagnostik, besonders in Bezug auf die Unterscheidung des Pneumothorax von Kavernen, bei welchen, wie der Verfasser nachweist, das Fehlen des metallischen Klanges des Athmens und das Vorhandensein von Pektoral-fremitus Schwierigkeiten machen kann, in welchen Fällen teils die akuten Erscheinungen, teils die perkussorische Transsanz von entscheidendem Wert sind. Eine andre Reihe von Arbeiten des Upsalaer Klinikers hat praktischen Wert, indem er in denselben auf die lokale Behandlung gewisser Nervenkrankheiten hinweist, die man in der neueren Zeit auf centrale Ursprünge zurückführt, obschon bei genauer Untersuchung sich lokale Veränderungen ergeben, deren Beseitigung zu erstreben ist, und mit deren Entfernung ohne weiteres die Heilung eintritt, wenn nicht etwa besondere konstitutionelle Leiden, z. B. Anämie, noch therapeutische Eingriffe erforderlich machen. Henschen führt drei Fälle von Schreibekrampf, wo verschiedene Muskeln der Hand, des Vorderarmes und Oberarmes und einzelne Nerven deutlich geschwollen und empfindlich waren und wo allein durch die Massage und ein tonisierendes Verfahren die Heilung herbeigeführt wurde, vor. Aehnliche Schwellungen hat Henschen auch bei Migräne an Trigeminuszweigen und bei sog. Tic convulsif am Stamme des Facialis sicher nachgewiesen, und da auch hier unter Massagebehandlung Heilung erfolgte, wäre es gewis angezeigt, in allen solchen Fällen eine sorgfältige Lokaluntersuchung anzustellen und nicht aprioristisch funktionelle oder centrale Störungen anzunehmen. Von hohem Interesse ist endlich ein von Henschen auf dem zweiten Schwedischen Aerztekongreß in Norrköping gehaltenen Vortrag, in welchem er eine kurze Uebersicht der Lehre von der Lokalisation in der Gehirnrinde gibt. Ein genaueres Eingehn auf diese Arbeit würde hier zu weit führen, doch können wir nicht unberührt lassen, daß der Verfasser für manche der vorgetragenen Anschauungen eigene klinische Beobachtungen besitzt, deren baldige Veröffentlichung versprochen wird. Den Standpunkt des Verfassers,



daß die unmittelbare Uebertragung der physiologischen Versuche an der Hirnrinde von Tieren auf den Menschen ihre Bedenken habe und daß die klinische und anatomische Untersuchung bestimmter Hirnkrankheiten von Seiten geschulter Specialisten als Basis für die Lokalisationsfrage von entscheidender Bedeutung sei, halten wir entschieden für berechtigt.

Auch von den Aufsätzen Kösters bezieht sich der eine auf die Pathologie des Nervensystems. Es ist dies eine auf ausgedehnten Versuchen und Forschungen beruhende Studie über Nervendegeneration und Nervenatrophie, an welche der Verfasser einige Bemerkungen über das Vorkommen von Varicositäten an den peripherischen Nerven und deren Bedeutung knüpft. Es wird dadurch eine Illusion zerstört, die namentlich französische Dermatologen vorgetragen haben, nämlich daß gewisse Hautkrankheiten, wie Leichdornen, Vitiligo, Ichthyosis und Ecthyma die Folge von Nervendegenerationen und Atrophie seien. Nun finden sich aber, wie Köster beweist, degenerative Nervenröhrchen, oft in bedeutender Anzahl, nicht selten bei Menschen, ohne daß irgend welche Erscheinungen sich geltend machen, und das Auffinden derselben neben jenen Hautaffektionen beweist nicht, daß letztere davon abhängig seien. Ganz ohne Bedeutung sind übrigens die Veränderungen nicht, insofern sie besonders ausgeprägt im hohen Alter und bei stark abgemagerten Personen vorkommen; was aber Ursache sei, was Wirkung, das wird in keiner Weise geklärt. Außer dieser größeren Arbeit bringt Köster noch zwei seltene Fälle (Carcinoma ventriculi bei einem 17jährigen Jünglinge, Fall von Morbus maculosus) und die im Akademischen Krankenhause gemachten Beobachtungen über die Wirkung von Salol und Menthol. In Bezug auf erstere Substanz scheinen doch die Bedenken, welche in neuerer Zeit gegen die Dosierung in deutschen und auswärtigen Kliniken gemacht sind, kaum zutreffen und die Grfahren derselben sind ganz bestimmt bedeutend überschätzt. Fünf Gramm im Tage wurden auch in Upsala gut vertragen. Die Furcht, daß das im Körper abspaltende Phenol toxisch wirke, wird häufig mit der Maximaldosis der deutschen Pharmakopoe begründet, wobei man von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß mehr als 2 Decigramm pro dosi schädlich wirkt, während in Wirklichkeit die 5—6fache Menge nicht toxisch ist. Menthol ist seiner lokalen Wirkung nach weit weniger indifferent und wir würden die von Köster nach Einzelgaben von 0,5 beobachteten Erscheinungen haben voraussagen können, sind indes der Ansicht, daß die Beseitigung der Anorexie bei Phthisikern sich durch 5—10 mal kleinere Mengen erreichen lassen wird. Man gibt doch

auch Campher, Thymol und ähnliche Stoffe nicht in halben Grammdosen in Substanz oder, was mit Bezug auf die örtliche Wirkung im Magen dasselbe ist, in Gallertkapseln.

Von F. Lennmalm liegt in diesem Bande eine einzige Arbeit über idiopathische Herzhypertrophie mit oder ohne Erweiterung vor. Der aus der Klinik mitgeteilte neue Fall dieser Affektion, welche die französischen und englischen Autoren gar nicht kennen, schließt mit großer Bestimmtheit Herzklappenfehler und alle sonstigen Organerkrankungen, welche die hochgradige Herzhypertrophie hervorgerufen haben konnten, aus. Auffällig ist es, daß die schwedische medicinische Litteratur gerade über diese Affektion in den letzten Jahren ebenso reichhaltig wie die deutsche ist und dieselbe Zahl der Beobachtungen wie diese aufweist.

Zu den Aufsätzen aus dem Gebiete der inneren Medicin gehört auch noch eine sehr umfassende Studie von K. F. Lennander über das Verhältnis von Croup und Diphtherie. Die Abhandlung ist eigentlich eine Einleitung zu einer Arbeit über Tracheotomie bei Croup, die in Upsala Universitets Årskrift von 1888 veröffentlicht werden soll, bildet aber in der That ein Ganzes für sich. Der Verfasser führt uns in sehr ansprechender Weise die Geschichte der beiden Krankheiten vor und entwickelt dann auf Grundlage der Litteratur und eines großen statistischen Materials, welches den Journalen vier größerer schwedischer Hospitäler (Kronprincessin Lovisas Pflegeanstalt, Krankenabteilung des Stockholmer Barnhus, Sabbatsbergs Hospital, Epidemi-Sjukhuset in Stockholm) entnommen ist, seine Ansicht. In den Krankengeschichten, die der Verfasser seiner Arbeit einverleibt hat, liegt ein nicht zu unterschätzender Wert dieser Studie. Was das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, betrifft, so wird man bei der allgemeineren Fassung, welche ihm S. 357 gegeben ist, wonach die Symptomengruppe Croup weder ausschließlich auf eine in ätiologischer Beziehung bestimmte Krankheit, noch ausschließlich auf einen anatomisch bestimmten Zustand der Larynxschleimhaut, weder auf Katarrh noch auf Croup oder Diphteritis zurückzuführen ist, sondern daß alle diese Veränderungen im Kehlkopfe Croupsymptome nach sich ziehen können, wie sie auch ohne solche verlaufen können, daß Croupsymptome in akuten Infektionskrankheiten, am häufigsten Diphtherie, aber auch Masern, Scharlach, Pocken vorkommen, aber auch auf nicht infektiösen Ursachen, auf Erkältung, mechanischen, chemischen und thermischen Reizen beruhen können, ihm wohl unbedingt beistimmen können. Im Uebrigen steht Lennander auf der Seite der Verfechter der Identitätslehre, insofern er darzulegen versucht, daß man kaum

eine andere Ursache für einen primären fibrinösen Croup als Infektion mit Diphtherie annehmen darf. Der Hauptbeweis stützt sich darauf, daß »genuine« Croupfälle inmitten von Diphtherieepidemien vorkommen, sowie auf eine eigene Untersuchung, die sich an die in der Princessin Lovisa Pflegeanstalt seit 1879 behandelten croupkranken Kinder anschließt, nämlich inwieweit aus denjenigen Familien, denen dieselben angehörten, ein Jahr vor und ein Jahr nach der Erkrankung Diphtheriefälle, wie es die schwedischen gesetzlichen Einrichtungen seit dem angegebenen Jahre fordern, polizeilich angemeldet wurden. Das Resultat war sehr variabel, manchmal gelang es, die Croupfälle mit Diphtherieerkrankungen in Zusammenhang zu setzen, in andern Fällen nicht. Da diese Daten nicht ausführlich mitgeteilt werden, entziehen sie sich natürlich einer Besprechung; beweisend würde es selbst dann nicht sein, wenn sich der Zusammenhang in allen Fällen nachweisen ließe, denn wie groß ist in unsern Tagen in einer großen Stadt die Möglichkeit, sich mit Diphtherie zu inficieren? Und dabei handelt es sich um einen zweijährigen Zeitraum der Infektionsmöglichkeit. Auch das Gegenteil ist nicht beweiskräftig, weil man ja weiß, was Lennander selbst betont, wie es mit derartigen polizeilichen Anmeldungen der leichten diphtherischen Halzentzündungen geht. Die Frage kann nur in diphtheriefreien Gegenden völlig konkludent entschieden werden, aber wo bietet sich eine solche dar? Auch der überzeugteste Anhänger der Dualität kann ja nicht läugnen, daß oberflächliche fibrinöse Exsudate im Kehlkopfe diphtherischen Ursprungs sein können; wie ja auch solche Membranen, die sich außerordentlich leicht lösen, im Pharynx häufig genug sind. Aber wenn das auch der Fall ist, so geht daraus doch nur hervor, daß die anatomische Scheidung von croupösem und diphtheritischem Exsudate sich nicht mit der »klinischen« oder »klinisch-ätiologischen« deckt, nicht aber, daß croupöse und diphtheritische Prozesse dasselbe sind. Solche fibrinöse Kehlkopfexsudate mit Croupsymptomen sind als sicherer Ausdruck der Diphtherie doch ganz gewis Ausnahmen. Wer bei uns, wie der Unterzeichnete, noch in den 50er Jahren praktiziert hat, weiß aber, daß es in dieser Zeit in Deutschland (abgesehen von den auch bei Lennander erwähnten Ausnahmen), gar keine diphtheritische Halsaffektionen gab (ich selbst habe 1863 bei einem vorübergehenden Aufenthalte in Berlin zum ersten Male mit Diphtheritis und Diphtheritis laryngea Bekanntschaft gemacht), und daß der sog. genuine Croup auf die Familienmitglieder nicht ansteckend wirkte, auch nicht insofern er Halsentzündungen mit Beleg hervorrief, daran ist unseres Erachtens gar nicht zu zweifeln. Es verringern diese Ausstellungen

selbstverständlich den Wert der Arbeit nicht, die wir trotz gegensätzlicher Anschauungen in manchen Punkten als einen interessanten und wertvollen Beitrag zur Aetiologie und Pathologie der in Frage stehenden Leiden charakterisieren müssen.

Der Verfasser erwähnt in einer Anmerkung auch die streitige Frage, woher das für Angina im Allgemeinen gebräuchliche Wort »Bräune« abzuleiten sei. Wir müssen uns entschieden gegen die von Seitz aufrecht gehaltene Ableitung von braun und für die von A. Hirsch angegebene, wonach das Wort aus dem lateinischen *pruna* hervorgegangen ist, erklären. Der von Hirsch angegebene Grund, daß Bräune in älterer Zeit *preune* geschrieben sei, beweist allerdings nicht viel, da die Orthographie in den älteren Drucken eine sehr mangelhafte und willkürliche ist und hier leicht dialektische Verschiedenheiten, bei denen die Tenuis mit der Media verwechselt wird, vorliegen können. Entscheidend ist meiner Ansicht nach, daß in der wissenschaftlichen sowohl als in der populären Ausdrucksweise der Begriff Bräune sich mit zwei verschiedenen Zuständen deckt, welche beide von den älteren Pathologen als *pruna* bezeichnet werden. *Pruna* ist nichts wie die lateinische Uebersetzung von *Anthrax*, gerade wie *carbo* und *carbunculus*, Bezeichnungen, welche zunächst auf Affektionen der Haut, dann erst in zweiter Linie auf Halsleiden übertragen wurden. Dementsprechend redet man noch jetzt einerseits von Bräune bei der als *Anthrax* am Schweine bekannten Affektion und bei diversen Halsaffektionen des Menschen (Rachenbräune, brandige Bräune). Für letztere ist übrigens das Deminutivum »*prunella*« gebräuchlich, von welchem sich sowohl die gegen Halsleiden von altersher benutzte Pflanze »*Prunella*« als das denselben Zwecken dienende *Sal prunellae* (geschmolzener Salpeter) ableitet.

Der Croup ist übrigens noch Gegenstand einer zweiten kurzen Mitteilung von Jacques Borelius, welcher die Statistik der Tracheotomie aus dem Allgemeinen und Sahlgrenschen Krankenhaus in Göteborg (1883—1888) vorführt. Von demselben Verfasser wird auch die Operationsstatistik des Jahres 1887 aus dem genannten Hospitale, dessen chirurgische Abteilung etwa 300 Kranke im Jahre verpflegt, mitgeteilt. Die äußere Medicin wird außerdem, von einem durch Ivar Lundberg berichteten Falle abgesehen, nur durch einen Reisebericht von Alfred Svensson, der vorwaltend Kopenhagen und norddeutsche Universitäten berücksichtigt, vertreten.

Von den übrigen Aufsätzen der Zeitschrift verbindet eine Mitteilung von O. V. Petersson über die Gewichtsverhältnisse der Neugeborenen die praktischen Disciplinen mit der Physiologie. Indem der Verfasser seine früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand be-

deutend erweitert hat, zeigt er, daß die Gewichtszunahme an den einzelnen Tagen durchaus nicht regelmäßig, sondern sprungweise erfolgt, ein Verhalten, welches seit der allgemeinen Einführung der Kinderwägungen in Familien zur Beruhigung für die Mütter dienen kann, welche ihren Sproß, wenn sein Gewicht nicht stetig zunimmt, häufig als dem Marasmus geweiht betrachten, während es sich geradezu um eine physiologische Erscheinung handelt. Aufsätze physiologischen Inhalts bringen, abgesehen von einem kurzen Aufsätze Holmgrens, dem aufs neue Gelegenheit geboten wurde, einer Hinrichtung beizuwohnen und darüber zu berichten, Hammarsten (Untersuchungen über das Mucin der Submaxillaris) und C. Th. Mörner (Histologisch chemische Untersuchungen über die hyaline Grundsubstanz des Trachealknorpels). Die Pharmakologie vertreten Arbeiten von Fristedt, der eine lehrreiche kurzgefaßte Zusammenstellung der medicinischen Eigenschaften der Pflanzenfamilien gibt, und von K. Hedbom, welcher Novitäten des pharmakologischen Museums beschreibt, die dasselbe einer Reise von J. Vilh. Hultkrantz nach Teneriffa verdankt, von welcher Insel der Reisende übrigens auch für die Sammlung der Anatomie eine größere Anzahl (36) von Guanchenschädeln heimgebracht hat, über deren Auffinden und sonstiges Verhalten er selbst in einem anthropologischen Artikel interessante Mitteilungen macht.

Schließlich haben wir noch der Beiträge von P. Hedenius zu gedenken, dessen beim Stiftungsfeste gehaltene geistreiche Rede über die Medicin der Gegenwart den vorliegenden Band eröffnet. Ein anderer Aufsatz desselben Verfassers behandelt drei in der letzten Zeit im Upsalaer pathologischen Institute zur Sektion gekommene plötzliche Todesfälle, welche sämtlich differente Verhältnisse zeigen. Der erste ist ein Fall von Kompression der Gedärme (bei bestehendem Katarrh) durch das gespannte, nicht in normaler Weise bis zu der Einmündungsstelle des Ileum in den Blinddarm reichende Dünndarmmesenterium, wozu außerdem ungewöhnliche Länge des Gekröses prädisponierte; der zweite betrifft einen in einem urämischen Anfall zu Grunde gegangenen Potator und der dritte eine Herzruptur mit Sklerose der Kranzarterien und Arteriosklerose überhaupt.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

15. März 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*

Inhalt: Finsen, Om den oprindelige Ordning af den islandske Fristats Institutioner; Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut; Lehmann, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Von von *Amira*. — Friedländer et Malagola, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Von *Leschin von Ebengreuth*. — Tschackert, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Von *Kawerau*. — Rovers, Apokalyptische Studien; Weyland, Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse. Von *Holtzmann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Aus der Litteratur der nordgermanischen Rechtsgeschichte.

**Finsen**, V., Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner. (Vidensk. Selsk. Skr. 6. Række, hist. og philos. Afd. II 1). Kjøbenhavn. Lunnos Hof-Bogdrykkeri (F. Dreyer) 1888. 177 S. 4<sup>o</sup>.

**Pappenheim**, Max, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert. Breslau. Koebner 1888. 167 S. 8<sup>o</sup>. Preis 4 M.

**Lehmann**, Karl, Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig. Guttentag (W. Collin). 1888. 215 S. 8<sup>o</sup>. Preis 5 M.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den jüngsten Aufschwung der Studien auf dem Gebiet der skandinavischen Rechtsgeschichte, daß aus demselben drei größere Arbeiten von ebensovielen Schriftstellern innerhalb eines einzigen Jahres veröffentlicht werden konnten. Denn auch von den drei Abhandlungen K. Lehmanns beziehen sich die zweite und dritte ausschließlich, die erste zum größern Teil auf altskandinavisches Recht. Ordnen wir die Bücher nach ihrem Stoffumfang, so muß das von Finsen voranstehn, und einläßlicher als die beiden andern wird es zu besprechen sein, soll ihm die Würdigung angedeihen, welche seinem Inhalt entspricht.

Den Gegenstand der akademischen Abhandlung des gelehrten Isländers bildet die freistaatliche Verfassungsgeschichte seiner Heimat bis zum Höhepunkt ihrer Entwicklung im Früh-Mittelalter. Die Form von »kritischen Studien über verschiedene bis jetzt

allgemeine Auffassungen« ist dabei durch den gegenwärtigen Stand der Litteratur nahe genug gelegt, ebenso wie daß es hauptsächlich die Forschungen von K. Maurer sind, woran jene kritischen Studien angestellt werden. Die Ergebnisse, zu denen unser Verf. gelangt, — teilweise allerdings schon früher von ihm bekannt gemacht — weichen ganz erheblich von den bislang herrschenden Ansichten ab, und was er vertritt, ist eine eigentümliche Auffassung nicht nur der altisländischen Staatsrechts-, sondern auch der altisländischen Quellengeschichte, deren Hauptobjekte, die Grágás-Texte, bekanntlich erst durch die Emsigkeit und Genauigkeit Finsens selbst in reiner Gestalt und aller Vollständigkeit der skandinavistischen Forschung zugänglich geworden sind.

In den Grundzügen würde sich nach den Lehren Finsens das Bild der freistaatlichen Verfassungsentwicklung auf Island folgendermaßen gestalten. Die isländische Staatsgründung beginnt um 930 mit dem Grundgesetz, welches in der Geschichte nach seinem Urheber den Namen der Ulfjótsslög trägt. Die Ulfjótsslög erst haben den priesterlichen Eigentümern der Kultusstätten, den *goðar*, »eine bedeutende weltliche Gewalt beigelegt«. Nicht nur wurde erst durch Ulfjótr die Landes-Versammlung, das *alþingi*, eingerichtet, auf der die Goden die herrschende Stellung innehatten, sondern es wurde auch überhaupt erst damals einer bestimmten Zahl von Goden Gerichtsherrlichkeit übertragen. Andererseits waren es schon die Ulfjótsslög, wodurch auf dem Allthing die gesetzgebende und die rechtsprechende Thätigkeit zwei verschiedenen Kollegien überwiesen wurden, jene der gesetzgebenden Versammlung — *lögretta* —, diese dem Allthingsgericht — *alþingisdómr* —. Goden, und zwar 36 an der Zahl, führten auf Grund der Ulfjótsslög die entscheidenden Stimmen in der *lögretta*, welche die einzige legislative Autorität auf der Insel war, übrigens nicht bloß Gesetze (mit Stimmenmehrheit) zu beschließen, sondern auch das aus Norwegen herübergenommene Amt des Gesetzesprechers zu vergeben hatte. Dagegen nicht die Goden selbst, wohl aber 36 von ihnen ernannte Urteilverfänger bildeten den *alþingisdómr*. Gleichzeitig mit diesem Centralgericht wurden 12 von je 3 Goden im Frühling mit ihren Tempelgenossen abzuhaltende Gerichtsversammlungen (*várþing*) eingeführt. Glaubwürdiger Ueberlieferung zufolge hat zwar Ulfjótr diese seine Verfassung der des norwegischen Gulathingverbandes nachgebildet. In sehr wesentlichen Beziehungen jedoch ist er von derselben abgewichen, insbesondere indem er die gesetzgebenden und rechtsprechenden Funktionen verschiedenen Organen übertrug, dem Frühlingsgericht im Gegensatz zum norwegischen Bezirksgericht eine gesetzliche Zeit bestimmte und das Privatgericht

nur als Notgericht neben dem öffentlichen Thinggericht beibehielt. Jene Trennung des rechtsprechenden vom gesetzgebenden Kolleg aber hatte die Folge wie den Zweck, daß das isländische Recht vorzugsweise in Form von Gesetzen fortgebildet wurde, — Gesetzen, deren Mehrzahl schon im ersten Jahrhundert des Freistaats sich zusammen drängt. Insbesondere fallen in diese Zeit die Reformen der Verfassung des Ulfljótr. Freilich so tief, als die herrschende Meinung annimmt, haben diese nicht eingegriffen. Zunächst, im Jahre 965 handelte es sich nur um die Einteilung des Landes in Viertel, die Hinzufügung eines neuen Frühlingsthings zu den 3 alten im Nordviertel, wozu die Errichtung von 3 neuen Goden-Herrschaften (*goðorð*) erforderlich war, die Einführung einer eigenen Gerichtsversammlung für jedes Landesviertel (*fjorðungsping*), dann die Zerlegung des *alþingisdómr* in 4 je für ein Landesviertel kompetente Abteilungen (*fjorðungsdómar* = Viertelsgerichte), endlich den Eintritt der 3 neuen Goden des Nordviertels in die *logrétta* und die zum Ausgleich dafür den Inhabern der alten *goðorð* aus den 3 andern Vierteln gewährte Besetzung von 9 sog. *forráðs-goðorð* (Verwaltungs-*goðorð*) in jenem Kolleg. Die Reform des Jahres 1004 bestand lediglich in der Vermehrung der Centralgerichte bis zur »Fünffzahl« (*fimt*), indem zu den inzwischen mehr selbständig gewordenen *fjorðungsdómar* als Ober-Gericht der *fimtardómr* (Fünftgericht) gefügt wurde, bestehend aus 48 Urteilern, wovon 36 durch die Inhaber der bisherigen *goðorð*, 12 durch die von ebenso vielen neu errichteten *goðorð* zu ernennen waren.

Hiernach würden im Gegensatz zur bisherigen Annahme spontane, gewohnheitsrechtliche Vorbereitungsstufen in der Entstehungsgeschichte des isländischen Gesamtstaats keine oder doch nur eine sehr geringe Rolle spielen. Die ganze Verfassung wäre vielmehr im Wesentlichen das Erzeugnis eines planmäßigen und systematischen Gesetzgebungsaktes und von vornherein auf eine nicht minder planmäßige, ja künstliche Weiterbildung des gesamten isländischen Rechts angelegt. Und von hier aus würde sich wenigstens die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die unter dem Namen der *Grágás* bekannten Kompilationen von Rechtsschriften zumeist aus Gesetzen und zwar einer sehr frühen Zeit bestehn.

Wenn nun der Berichterstatter obigen Thesen nur teilweise beizutreten vermag, so muß er vorweg zugestehn, daß weder die Vollständigkeit des vom Verf. berücksichtigten Materials oder die Sorgfalt seiner Beweisführung anzuzweifeln, noch auch die Gesamtanlage seiner Untersuchungen anzufechten sein wird. Die Meinungsverschiedenheit kann sich nur beziehen auf die Verwertung der einzel-



nen Quellen und Belege, die Schlüssigkeit der einzelnen Argumente. In dieser Hinsicht nun ist es ein methodologischer Einwand, der sich dem kritischen Leser des F.schen Buches zu oft aufdrängen muß, um nicht gleich hier ein für alle Male vorgebracht zu werden. Er betrifft den Gebrauch, den der Verf. vom arg. e silentio macht, wo er fremde Hypothesen bekämpft. Mir wenigstens scheint dieser Gebrauch nicht etwa nur ein allzu häufiger, sondern vielmehr auch allzu oft und an sehr wichtigen Stellen durch subjektives Empfinden bestimmt. Ohnehin von beschränkter Ueberzeugungskraft läßt das Stillschweigen einer Geschichtsquelle einen Schluß auf das Fehlen einer Thatsache nur dann zu, wenn feststeht, daß erschöpfende Mitteilung im Plan der Quelle liegt. Dieses ist aber gerade bei der Hauptquelle, womit es F. zu thun hat, beim libellus des Are Þórgilsson nicht der Fall. Einer der verläßigsten Geschichtsschreiber aller Zeiten, ist Are — in seinem libellus wenigstens — auch einer der am meisten auf Kürze bedachten. Und ungeachtet seiner Neigung zu rechtsgeschichtlichen Mitteilungen dürfen wir doch nicht jede wichtige von ihm erwarten, die er hätte geben können. Sonst ließe sich auch gegen manche Unterstellung Finsens — z. B. über die Tendenzen der Ulfjótsslög (SS. 107, 79, auch 51, 60) — ein arg. e silentio gewinnen.

Nach diesen Vorbemerkungen werde ich mich kürzer fassen dürfen, wenn ich sagen soll, was ich gegen einzelne Abschnitte der F.schen Beweisführung noch auf dem Herzen habe. Was vor Allem die Ausbildung des Godentums betrifft, so stimme ich dem Verf. zwar unbedingt zu, wenn er entschiedener als irgend einer seiner Vorgänger jeden genetischen Zusammenhang zwischen dem isländischen *goðe* und dem altnorwegischen *herser* oder Kleinfürsten läugnet, nicht jedoch, wenn er dem *goðe* vor den Ulfjótsslög (wenigstens für die Regel) die politische Herrschaft abspricht. Der Verf. scheint den Umstand zu unterschätzen, daß das Tempeleigentum und die damit gegebenen priesterlichen Funktionen des *goðe* — nach denen er ja benannt ist — diesem sehr leicht eine leitende Stellung in einem Gemeinwesen verschaffen konnte, das nur durch den Anschluß einzelner Ansiedler an die Kultstätte und deren Inhaber entstanden ist. Man bedenke aber insbesondere, daß die einwandernden Nordleute aus dem Mutterland ein sakrales Strafrecht mitbrachten, welches eben jene Kultstätte zum örtlichen Sitz ihrer Rechtspflege und den *goðe* zum natürlichen Leiter der letztern machen mußte. Schwerlich wird man dann noch geneigt sein, mit dem Verf. darauf Gewicht zu legen, daß nur wenige von Goden abgehaltene und ständige Gerichtsversammlungen vor 930 erwähnt werden. Genug, daß wir wenigstens von zweien sichere Kunde haben. F. scheint mir auch (S. 64 ff.)

zu leicht über die Terminologie hinwegzugehen, welche dem einzelnen *goðe* eine Gerichts- oder Thingherrschaft zuschreibt. Wenn man »Thingmann« (*þingmaðr*) stets nur eines bestimmten einzelnen *goðe* sein konnte, der einzelne *goðe* seine »Thinghegung« (*þinghá*) hat, wenn der Thingmann zu einem bestimmten einzelnen *goðe* »sich in's Thing gesagt« hat oder »in's Thing gefahren« ist (*segjast i þing, fara i þing við goða*), so setzt diese Terminologie voraus, daß ursprünglich nicht etwa bloß ausnahmsweise, sondern geradezu regelmäßig der einzelne *goðe* sein Thing gehalten hat. Ich halte also auch jetzt noch für höchst wahrscheinlich, daß die Ulfjótsslög im *goðorð* eine politische Gewalt vorfanden, womit sie rechnen und an die sie die Ordnung des Gesamtstaats anknüpfen mußten. Und wenn wir bei Are das Kjalarnes-Thing schon vor 930 von einer Mehrzahl von »Häuptlingen« abgehalten sehen, so werden wir die Gründung des Allthings als eine Wiederholung des Vorgangs im Großen auffassen dürfen, der sich im Kleinen früher bei der Stiftung des Kjalarnes-Things durch die verbündeten Goden ereignet hatte.

Andererseits muß ich es wegen der eben berührten Verhältnisse für durchaus unwahrscheinlich halten, daß im Jahre 930 durch irgend einen Gesetzgebungsakt die Zahl der regierenden *goðorð* willkürlich bestimmt werden konnte. Wie groß eigentlich diese Zahl nach den Ulfjótsslög war, dürfte sich genau überhaupt kaum feststellen lassen, wenn man einmal das Vorurteil aufgibt, daß die *log-ritta* von 930 gerade nach dem Muster derjenigen am norwegischen Gulathing 36 Mitglieder mit Decisivvotum habe zählen müssen. Sicher ist nur so viel, daß damals der regierenden Goden nicht mehr als 39 und wahrscheinlich, daß ihrer nicht weniger als 36 waren. Denn daß im Jahre 965 3 solche *goðorð* zu 36 älteren hinzu neu errichtet worden seien, wie mit der herrschenden Meinung F. aus dem Bericht des Are folgert, deutet dieser mit keinem Wort an, während sich allerdings aus ihm ergibt, daß die Zahl von 39 spätestens im Jahre 965 erreicht wurde. Nun findet sich zwar außerhalb des libellus des Are sowohl in einigen geschichtlichen und halbgeschichtlichen Quellen als in der Grágás die von F. SS. 69 f. 72 f. mehrfach verwertete Angabe, daß in der ersten Zeit der Viertelsverfassung jedes Landesviertel 3 Thingverbände und jeder Thingverband 3 *goðorð* befaßt, daß es also noch damals nur 36 regierende *goðorð* gegeben habe. Aber diese — von den Profanquellen aus einer und der nämlichen Vorlage geschöpfte — Nachricht ist, wie auch F. zugibt, jedenfalls in Bezug auf die Zeitbestimmung unrichtig. Sie kann, und zwar auch in Gestalt der Grágás-Notiz gegenüber der abweichenden Angabe des Are nicht aufkommen, der als seinen Gewährs-

mann ausdrücklich den Gesetzsprecher v. 1108—1117, Ulfhedinn Gunnarsson, nennt. Woher sollen wir aber wissen, daß sie in Bezug auf die Zahl der *goðorð* und der Thingverbände größern Glauben verdient? Ferner vermag ich auch nicht aus der Einführung der *forréiðsgoðorð* (oben S. 251) mit F. S. 76 zu schließen, daß ursprünglich die *lögretta* nur 36 Goden gezählt habe. Die Einführung jener fiktiven *goðorð* bezweckte freilich, die *lögretta* in 4 den Landesvierteln entsprechende gleich starke Abteilungen zu zerlegen, da die Zahl der wirklichen Gerichts-Herrschaften nicht durch 4 teilbar war. Aber jene Zahl kann älter sein als die Viertels-Verfassung. Auch in den andern vom Verf. S. 71 ff. erörterten Fällen, wo die Stärke der 12 Nordlands-Goden auf die von 9 reducirt wurde, genügt zur Erklärung die Annahme, daß man die 4 Viertel politisch gleich stark machen wollte.

In nahem Zusammenhang mit den bisher besprochenen Lehren des Verf.s steht seine Behauptung, die Thingverbände (*þingsókner*) seien durch die Ulfjótslög eingeführt und auf 12 festgesetzt worden, die »über das ganze Land verteilt« gewesen seien. Von der hier einschlägigen Notiz deß Grágás und der ihr verwandten einiger Profanquellen war schon oben die Rede, und wir haben ihre Unverlässigkeit kennen gelernt. Der libellus des Are aber, obgleich er über die Einführung der *þingsókner* keine Zeitangabe macht, dürfte sich doch der F.schen Annahme eher ungünstig als günstig erweisen. Denn soviel ist aus Are klar, daß vor 965 das nachmalige Nordviertel nicht vollständig in 3 *þingsókner* aufgegangen sein kann. Setzen wir auch mit F. die Thingverbände im Skaga- und Eyjafjörðr vor 965, so müssen doch damals die Gerichtsverhältnisse der Leute *fyr norðan Eyjafjörð* und *fyr vestan Skagafjörð* so gewesen sein, daß man ihnen im J. 965 den Anschluß an jene Thingverbände vorschlagen konnte. War demnach die Verteilung des Landes unter Thingverbände bis 965 noch nicht vollständig durchgeführt, so entfällt die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Ulfjótslög überhaupt mit der Errichtung von Thingverbänden abgegeben haben, und wahrscheinlich wird vielmehr, daß sie, wie sie den Thingverband zu Kjalarnes schon vorfanden, so auch der Neubildung derartiger Verbände freien Lauf ließen. Daß noch zu Anfang des 12. Jahrh. wenigstens 3 *goðorð* mit Gerichtsherrschaft außerhalb jedes Thingverbandes errichtet wurden, — That-sachen, welche F. S. 63 ff. lediglich durch Hypothesen aus dem Wege zu räumen sucht, — beweist jedenfalls, wie wenig die isländische Verfassung darauf ausgieng, das *goðorð* in den Thingverband zu zwingen. Von diesem Standpunkt aus dürfte dann auch das Argument F.s an Eindruckskraft verlieren, wenn er an der Verfassung

von 930 den »Mangel der Organisation« aussetzt (S. 66), wenn er es gar als einen »ungeordneten Zustand« bezeichnet (S. 51), falls nicht schon damals die Zahl der regierenden *goðord* festgestellt und das Land unter Thingverbände verteilt worden sein sollte.

Nach F. ist die Trennung des Landesgerichts von der gesetzgebenden Versammlung so alt wie der Gesamtstaat. Auch ich bin dieser Ansicht. Doch halte ich die von F. S. 90—96 angeführten Gründe nicht für zwingend, teilweise sogar für recht anfechtbar. Ich gehe auf sie nicht näher ein, weil mir der Umstand den Ausschlag zu geben scheint, daß die isländische Verfassung von Anfang an auf das Godentum gebaut war (vgl. oben S. 253). Von hier aus nämlich muß, Mangels eines triftigen Gegengrundes, angenommen werden, daß die Goden, welche wir von 965 an entscheidende Stimme in der *lögretta* führen sehen, sich von jeher im Besitz derselben befunden haben. War dem so, so muß auch die Rechtsprechung von der *lögretta* schon nach den *Ulfjótislog* getrennt und einem durch die Goden ernannten Kolleg von Urteilern übertragen gewesen sein, weil es anerkannter Grundsatz der altisländischen Gerichtsverfassung ist, Justizverwaltung und Rechtsprechung zu trennen und jene dem Goden, diese den von ihm ernannten Urteilfindern zuzuweisen. Daß es sich mit der *lögretta* am Gulathing anders verhielt, ist irrelevant, weil eben dort nicht der Herrscher selbst in der *lögretta* saß. Das von den Goden ernannte Landesgericht kann *alþingisdómr* geheißt haben. Aber nur dann gibt dieser Terminus, der i. e. S. nach der Grágás die *fjordungsdómar* bezeichnet, einen Beweisgrund für die hier vertretene Meinung ab, wenn die *fjordungsdómar* schon von 965 an nicht bloße Abteilungen eines einzigen Gerichts, sondern vier von einander völlig getrennte Gerichte waren, m. a. W. wenn die Reform von 965 nicht eine Teilung, sondern eine Vervielfältigung des Landesgerichts bedeutete. Gerade dieses aber bestreitet F. mit dem Aufgebot aller erdenklichen Gründe, indem er S. 10—29 zu beweisen sucht, der einzelne *fjordungsdómr* habe nicht 36, sondern nur 9 Urteiler, d. i.  $\frac{1}{4}$  der Mitgliederzahl des *alþingisdómr* enthalten. Dennoch scheinen mir die F.schen Argumente nicht gewichtig genug, um das Bedenken aufzuwiegen, daß die Reform von 965 — zuwider nicht nur allen sonst bekannten westnordischen, sondern geradezu allen germanischen Grundsätzen — im Fall einer Urteilsspaltung im ersten 36-gliedrigen Gericht die Sache an ein zweites nur 9-gliedriges verwiesen haben würde. Soweit die Gründe des Verf.s über das Bereich der Mutmaßungen sich erheben, handelt es sich um die Interpretation des Namens *fjordungsdómr* und von Bestimmungen der Grágás, eine Interpretation, die keineswegs notwendig zu den Er-

gebnissen des Verf.s führen muß. *Fjordungsdómr* könnte zwar, wie F. will, ein aus Thingleuten eines bestimmten Viertels zusammengesetztes Gericht, es kann aber auch ein für ein bestimmtes Viertel zuständiges Gericht bedeuten, was auf den isländischen *fjordungsdómr* passen würde. Die Grágás sodann spricht von dem Gericht (*dómr*) in der Einzahl, in welches jeder Gode einen Mann ernennen soll, und wiederum in der Einzahl von dem Thingmann, den der Gode ernennt. Damit kann gesagt sein, daß in der That jeder Gode überhaupt nur Einen Thingmann in den aus 4 Abteilungen bestehenden *alþingisdómr*, ebensowohl aber auch, daß der einzelne Gode in jeden der 4 *alþingisdómar* Einen seiner Thingleute ernennt. Lesen wir ferner in der Grágás, daß »zur Urtheilsspaltung« im *fjordungsdómr* nicht weniger als 6 Urteiler »gehen« dürfen, so können wir unter den Sechs die sämtlichen Urteiler des einzelnen Rechtsstreits, ebensowohl aber auch die Minderheit derselben verstehn. Aber auch wenn wir mit dem Verf. die erstere Auslegung für die richtigere halten, wofür sowohl der Zusammenhang der Sätze am Beginn von Kap. 42 der Konungsbók als auch die von F. S. 21 f. angerufenen Analogieen sprechen mögen, so wissen wir doch nur, daß von den Mitgliedern des ganzen *fjordungsdómr* 6 hinreichten, um ein Urtheil zu fällen, keineswegs jedoch, daß die vollständige Mitgliederzahl des Gerichts nicht ein Vielfaches von 6 betragen haben kann. Jeden Zweifel hieran beseitigt die andere Bestimmung der Konungsbók, wonach auch am 36-gliedrigen Frühlingsgericht »nicht weniger als Sechs zur Urtheilsspaltung gehen« dürfen (Gr. Ia 101), eine Stelle, wo es schlechterdings nicht angeht, die Richtigkeit des Textes zu verdächtigen.

Ob 930—1004 das Decisivvotum in der *logrétta* bloß den Goden oder auch den von ihnen ernannten Beisitzern zuzuschreiben, hängt lediglich von dem Wert ab, den wir dem Bericht der *Njáls saga* über die Reform der *logrétta* im letztgenannten Jahr beilegen müssen, und es ist merkwürdig, daß die *Njála*-Kritiker K. Lehmann und H. Schnorr v. Carolsfeld in ihrem Buch über die Quelle auf diesen Punkt gar nicht eingegangen sind, obgleich gerade die »Jurisprudenz der *Njála*« seinen »Hauptinhalt« ausmachen soll (a. a. O. S. 5, vgl. auch S. IV) und obgleich Finsen schon 1873 die Frage angeregt hatte (Aarbøger V, 157 f.). Der Verf. untersucht dieselbe jetzt genauer (S. 106—111) und kommt zu dem Schluß, jenem Bericht sei aller und jeder Glauben zu versagen, während er die damit verbundene Erzählung über das Zustandekommen des fünften Gerichts im Wesentlichen für glaubwürdig hält und auch sonst den rechtsgeschichtlichen Wert der *Njála* aus guten Gründen (S. 100—106)

höher anschlägt als Lehmann und Schnorr. Sicherlich ist die Darstellung des Romans von der Reform der *lögretta* nicht vollständig wahr. Deshalb jedoch sie gänzlich zu verwerfen, verbietet ein Umstand, worauf schon Maurer hingewiesen (Island S. 59) und den auch Finsen (S. 110) anerkennt, nämlich, daß die Anträge des Njáll über die Reform der *lögretta* weder durch seine Vorschläge über den *fimtardómr*, noch sonstwie motiviert erscheinen. In der That treten die auf die *lögretta* bezüglichen Anträge des Njáll so vollständig aus dem Zusammenhang der saga heraus, daß F. sich veranlaßt sieht, an eine Interpolation zu denken. Hieraus scheint denn doch zu folgen, daß eben unabhängig von der saga eine Tradition jenes Inhalts bestand. Es wird also darauf ankommen, ob der Bericht über die Veränderungen in der *lögretta* nicht wenigstens einen brauchbaren Kern enthält. Was unter dem historisch-kritischen Gesichtspunkt an der Hand der Quellen gertigt werden muß, ist nur, daß der sagaschreiber oder Uebersetzer sämtliche Anträge seines Helden durchdringen läßt. Aus dem Zweck des Romans jedoch erklärt sich diese Darstellung zur Genüge. F. sucht freilich noch aus inneren Gründen die Unwahrscheinlichkeit derjenigen Teile der Erzählung darzuthun, die sich nicht mit Hülfe von Quellenzeugnissen erschüttern lassen. Der schwerste Vorwurf betrifft den Widerspruch in den Anträgen, wonach einerseits bei allen künftigen Beschlüssen der *lögretta* das Majoritätsprincip maßgebend, andererseits jeder Draußenstehende befugt sein sollte, durch förmlichen Protest den gefaßten Beschluß ungiltig zu machen. Der Widerspruch beruht jedoch lediglich auf einer ungenauen, weil allzu summarischen Zusammenziehung zweier verschiedener und auch ausdrücklich bezeichneter Protestfälle, nämlich des Falles des Beliebigen, der (nach Gr. Ia S. 95 f., 213) gegen eine Verwilligung (*lof*) der *lögretta* protestiert, und des Falles desjenigen Mitgliedes der *lögretta*, welches gewaltsam am Eintritt verhindert gegen einen beliebigen Beschluß protestiert. Was F. sonst noch geltend macht, ist wesentlich hypothetischer Natur, kehrt sich gegen die Wahrscheinlichkeit der Vorschläge Njáls. Dieses führt uns aber unmittelbar zur Ordnung des Stimmrechts in der *lögretta* zurück. Es sei unwahrscheinlich, meint F., daß — wie es die saga schildert — Njáll den Beisitzern das Stimmrecht habe entziehen wollen, weil es unwahrscheinlich sei, daß 930—1004 die Goden bloß ein Drittel der Mitglieder mit Decisiv-Votum ausgemacht hätten. Berücksichtigt man aber, daß die zwei andern Drittel von den Goden ernannt waren, so dürfte die hier unterstellte Unwahrscheinlichkeit schwinden und es sich vorläufig empfehlen, von der Njála auszu-

gehn und anzunehmen, daß erst 1004 das Stimmrecht auf die Godenbank eingeschränkt worden sei.

Von Belang für die allgemeine Geschichte der Rechtsbildung auf Island ist die Ansicht des Verf.s, Gesetzgebungsgewalt habe auf keiner andern Thingversammlung als auf dem Allthing ausgeübt werden können, ja dieses sei überhaupt das »einzige« gesetzgebende Organ gewesen (S. 47—50). Es kann der Wert hypothetischer Betrachtungen, wie sie auch hier von F. angestellt werden, unerörtert bleiben, solange das Vorkommen von Partikulargesetzen auf Island in freistaatlicher Zeit urkundlich feststeht. F. will freilich die partikularen Taxordnungen nicht als Gesetze gelten lassen. Aber sehen wir, wiewohl anderer Meinung, auch von ihnen ab, so haben wir doch noch eine ganze Reihe von direkten und indirekten Belegen, woraus sich eine beschränkte Autonomie nicht nur der Gemeinde (des *hreppr*), sondern auch der *þingsókn* jedes einzelnen wie der verbündeten Goden ergibt. Vgl. K. Maurer bei Ersch und Gruber Encykl. Sect. I Bd. LXXVII S. 33 f.

Was der Verf. S. 111—158 über die Entstehung des fünften Gerichts und (gegen Maurer) über die Bedeutung der Privatgerichte auf Island ausführt, scheint mir im Wesentlichen beifallswürdig. Auch die Exkurse proceßgeschichtlichen Inhalts, wozu die Untersuchung Anlaß gibt, verdienen alle Aufmerksamkeit. U. A. kommt der Verf. ausführlich auf die rechtliche Natur des Zweikampfs im Norden zu sprechen, bestreitend, daß der nordische, insbesondere der isländische Zweikampf »processuales Rechtsinstitut«, ja überhaupt »Rechtsinstitut« gewesen. Soweit er damit einen Gegensatz zum deutschen Zweikampf zu bezeichnen meint, welcher ein Beweismittel gewesen sei, wäre anzumerken, daß der Verf. die skandinavische nicht mit einer parallelen, sondern mit einer spätern Entwicklungsstufe vergleicht, auf der früheren auch nach deutschem Recht der Zweikampf kein Beweismittel war (vgl. diese Ztschr. 1888 S. 54 f.). Was aber die Charakteristik des nordischen Zweikampfs betrifft, so müßte ich fürchten, mich in einen Wortstreit zu verwickeln, wollte ich sie bekämpfen. Wertvoller scheint mir, daß auch nach der Darstellung F.s das skandinavische Recht der Herausforderung zum Zweikampf einen so weiten Spielraum gewährte, daß jedes processuale Verfahren i. e. S. dadurch abgeschnitten werden konnte. Es ist dann sehr gleichgiltig, ob die *Njála* dem Fordern zum Kampf das »Erdulden des Rechts« (*þola lög*) gegenüber stellt. Das würde doch nur für die Auffassung des Sagenschreibers etwas beweisen, bestenfalls also einer Zeit, die schon über 200 Jahre von der gesetzlichen Abschaffung des Zweikampfs entfernt war. Außerdem stehn auf der

anderen Seite so gut wie sämtliche andern Quellen, die ebenso von einem Recht zum Zweikampf (*lög at bjóða holmgöngu* u. dgl. m.) wie von einem Recht des Zweikampfs (*holmgöngulög*) zu erzählen wissen.

Alles in Allem genommen dürfte durch die vorliegende Abhandlung die herrschende Lehre von der isländischen Staats- und Rechtsentwicklung kaum in sehr erheblichem Maß erschüttert werden. Gleichwohl sind wir dem hochverdienten Verfasser auch für diese seine Gabe zum lebhaftesten Dank verpflichtet, nicht nur wegen derjenigen Teile seiner Beweisführung, die uns überzeugen, sondern auch wegen der allseitigen und sachlichen Erörterung des bedeutenden Gegenstandes von seinem Standpunkt aus, die längst von den Fachgenossen als Bedürfnis empfunden wurde.

Von der Kolonie nach dem Mutterland zurück führt uns das Buch von M. Pappenheim. Der Verf. hat die Studien, als deren Ergebnis wir sein so gründliches als scharfsinniges Werk über die »altdänischen Schutzgilden« 1885 zu begrüßen hatten (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 661–669) fortgesetzt und auf die altnorwegische Schutzgilde ausgedehnt. Ihre neuesten Früchte stehen den älteren nur an Menge, nicht an Güte nach. Daß aber quantitativ der Ertrag diesmal geringer ausgefallen, liegt lediglich an der kümmerlichkeit des norwegischen Materials, welches dem heutigen Forscher zu Gebote steht. War es doch dem Verf. vorbehalten, die Hauptquelle gleichsam von Neuem ans Licht zu ziehen und ihr die gebührende Beachtung zu sichern. Es handelt sich um jenes Schutzgildestatut in altnorwegischer Sprache und in 46 (vom jetzigen Herausgeber abgeteilten) Artikeln, welches, nur in einer Abschrift von Arne Magnussons Hand unter den Bartholinschen Collectaneen erhalten und dessen Neuausgabe in dieser Ztschr. 1886 S. 669 gewünscht ist. Veröffentlicht war dieses von P. sg. »Bartholinsche Schutzgildestatut« bisher lediglich in dem äußerst fehlerhaften Druck des Diplomatarium Arnarnaganaeum, bekannt oder doch geschätzt so wenig, daß es weder in die große Sammlung der altnorwegischen Rechtsdenkmäler, wohin es eigentlich gehört hätte, noch auch bislang ins Diplomatarium Norvegicum Aufnahme gefunden hat. Selbst bei neueren norwegischen Rechtshistorikern, wie Fr. Brandt und E. Hertzberg, die sich doch sonst durch ihre Achtsamkeit im Benutzen des Quellenmaterials auszeichnen, wird man eine Erwähnung oder Berücksichtigung unsers Statuts vergeblich suchen. Jetzt erhalten wir zum ersten Mal durch P. einen verlässigen Abdruck des zweifellos ebenso fehlerfreien Arneschen Textes, der nahezu gleich-



wertig der officiellen »Skrá« des Statuts sein dürfte, da uns Arne in einer Vorbemerkung mitteilt, er habe seine Abschrift nach einer »rulla« genommen. Die Beschaffenheit des Stoffvorrats bringt es mit sich und der Titel des P.schen Buches deutet es an, daß seine Untersuchung des norwegischen Schutzgildewesens die Geschichte und den Inhalt des Bartholinschen Statuts zum Ausgangspunkt haben muß. Der Verf. beschränkt sich jedoch keineswegs darauf, das Denkmal eingehend zu kommentieren. Vielmehr läßt er es sich wie in seinem Werk über die altdänischen Schutzgilden so auch in der gegenwärtigen Arbeit angelegen sein, das Verhältnis zwischen Gilde-recht und Landrecht so vollständig aufzuhellen, als es die Quellen ermöglichen. Endlich stellt er durch fortlaufende Vergleichung der Ergebnisse seiner norwegischen mit denen seiner dänischen Forschungen die innere Verbindung des neuen Buches mit dem früheren her.

Die engere Heimat des Bartholinschen Schutzgilde-Statuts läßt sich z. Z. genau nicht bestimmen. Wahrscheinlich aber ist aus den statutarischen Bußansätzen in »Monatskost«, daß die Rechtsaufzeichnung dem südwestlichen Norwegen angehört. Daß die Gilde, deren Gesetz uns hier vorliegt, eine S. Olafs-Gilde war, ergibt sich aus dem Inhalt desselben. Sprachliche Gründe ergeben weiterhin, daß die Vorlage des Arne Magnusson noch im 13. Jahrh. geschrieben war. Ihrer Anlage nach scheint die Skrá kein Werk aus einem einzigen Gusse, sondern nur die Schluß-Redaktion zweier Artikelschichten, die verschiedenen Zeiten entstammen. Beachtenswert dünkt mir dabei die Art, wie gerade in dem vermutlich jüngsten Artikel (45) vom hl. Olaf gesprochen wird. Er »ist unser König sowohl des Landes als des Rechts-Verbandes«, sagen die Gildebrüder, indem sie einer spezifisch den drei ersten Vierteln des 13. Jahrhunderts angehörigen und vornehmlich vom Drontheimer Metropolitensstuhl gegenüber der weltlichen Gewalt vertretenen Idee folgen. Hiernach ist die Schlußredaktion jung, wenn sie etwa aus 1275 stammt. P. setzt sie S. 121 »etwa um 1250« an. Nach derselben Richtung weist m. E. auch Art. 35, der erste der jüngern Schicht. Dort nämlich wird festgesetzt, daß der Bußanspruch der Gilde gegen den willkürlich austretenden Bruder verfolgt werden solle wie eine Geldschuld, deren Grund durch Solemnitätszeugen bewiesen werden kann (*vítafé*). Es wird also ein Unterschied angenommen zwischen dem Verfahren um Schulden der letztern Art und dem um eine Schuld, für deren Grund nur Erfahrungszeugen vorhanden sind. Dieser processuale Unterschied ist aber schon zu K. Hákons des Alten Zeit (1217—1263) verschwunden (vgl. Brandt, Forelæsninger II S. 308 und Hertzberg, Grundtrækene S. 31 f.). Nach all dem spricht we-

nigstens die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir im Bartholinschen Statut eines der ältesten Denkmäler des skandinavischen Schutzgilderechts besitzen.

Dieses ist um so wichtiger, als schon die ältere Schicht unserer Gildeartikel — wie die jünger zum Verlesen in der Gilde-Versammlung bestimmt (vgl. insbesondere Artt. 10, 33 i. f.) — die Genossenschaft nicht mehr auf der ersten Stufe ihrer Entwicklung zeigt. Zwar macht noch der Sache nach das Verfolgen des an einem Gildebruder begangenen Totschlags einen der vornehmeren Zwecke der Gilde aus, wie sich aus der Höhe der Buße ergibt, welche darauf gesetzt ist, wenn ein Genosse nicht dem Totschlagskläger den schuldigen Beistand leistet. Aber es ist doch zuvor und mehr von anderen Zwecken der gegenseitigen Unterstützung die Rede. Ferner ist zwar die Gilde noch in erster Linie eine Schwurbrüderschaft von Männern, die Mitgliedschaft nicht durchs Betreiben eines Gewerbes noch auch durchs Wohnen im Kirchspiel des Gildesitzes bedingt, das Beamtenum der Genossenschaft wenig ausgebildet, aber es werden doch Gildeschwestern zugelassen, die Gesellschaft hat ihr eigenes Haus (*gildaskåle*) und die Mitglieder sind so zahlreich, daß sie — wie die königliche *hirð* (Gefolgschaft) — in Abteilungen (*sveiter*) geordnet sind. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Bestimmungen, daß der Gildegenosse Hauseigentümer sein muß und daß andererseits die Mitgliedschaft mit dem Hauseigentum vererblich ist, was mittelst des Majoratprinzips durchgeführt wird.

Hat demnach schon zur Entstehungszeit ihrer *skrá* die Gilde Generationen überdauert, so sieht jeder Kenner der norwegischen Rechtsgeschichte, wie wenig sich die Behauptung von K. Lehmann bewährt, die Gilde sei erst eingedrungen, als die Stadtverfassung fertig war (Ztschr. f. Handelsr. XXXII S. 606). Weit entfernt, erst nach Ausbau der Stadtverfassung in die Stadt einzudringen, hat die Schutzgilde der Stadtverfassung vorgearbeitet und die Richtung bestimmt, in der sich diese entwickelte. Dieses ist die Ursache, weswegen die Schutzgilde am längsten in den Städten fortlebte und so den Schein einer spezifisch städtischen Einrichtung erweckt. In der Geschichte des Gildehauses gelangen, was auch der Verf. anerkennt und weiter verfolgt, die engen Beziehungen zwischen der Gilde und der Verfassung der norwegischen Stadt zum Ausdruck. Es handelt sich nur noch um die juristische Formel für das Verhältnis, welches bewirkte, daß bis ins Spätmittelalter die Stadt gleichsam Gast im Hause der Gilde blieb. P., der auf diese Dinge in seinem § 7 eingeht und S. 141 die zu erwägenden thatsächlichen Zustände vortrefflich charakterisiert, glaubt an einen Einfluß der Gilde auf die Berufung der

städtischen »Vormänner« (*formenn*), in denen er die Anfänge des Rats zu erblicken scheint. Aber größeres Gewicht als diesem Verhältnis, dessen Zeit jedenfalls hinter dem sog. gemeinen Stadtrecht (1276) liegt, würde nach der Darstellung des Verf.s doch dem Gildegericht zukommen. Er nimmt eine Zeit an, »in welcher das Gildegericht das einzige Gericht in der Stadt war« (S. 138). Wir werden uns darunter das S. 135 vermutete, »besondere Gericht für Sachen der Städter unter einander« zu denken haben, ein Gericht, das älter als die städtische »Gerichtsbarekeit Fremden gegenüber«. Dergestalt hätte die Gilde »an der Entstehung des städtischen Gerichts Anteil« gehabt (S. 138). So leicht es nun dem Verf. auch (S. 134 f.) werden mußte, die Einwände K. Lehmanns gegen eine solche Ansicht zu widerlegen, unbedenklich scheint mir dieselbe doch nicht. Daß das Gildegericht jemals etwas anderes, als ein Privatgericht gewesen, kann P. selbst nicht behaupten wollen. »Die Gilde hat niemals eine Jurisdiktion über Ungenossen in Anspruch genommen« (S. 134). Das Stadtgericht aber ist seiner Natur nach ein Gericht von Leuten und für Leute, die nicht notwendig Gildegenossen sind, selbst wenn man es nur als »Gericht für Sachen der Städter unter einander« denkt. Denn zu keiner Zeit können sämtliche Stadtbewohner Genossen der Gilde gewesen sein. Andererseits erstreckt das Gildegericht vermöge des unterritorialen Charakters der Gilde seinen Zwang auch auf Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Erst von dem Augenblick an, als es ein territoriales Stadtgericht im soeben bezeichneten Sinne gab, war der Handelsplatz aus der Hundertschaft ausgeschieden, gab es eine Stadt im Rechts-Sinne. Daneben kommt in Betracht, daß schon früh im 12. Jahrh. die Stadtgerichtsversammlung (das *mót*) auftritt, von der wir doch wissen, daß sie weder eine Gildeversammlung war, noch im Gildehaus zusammentrat (s. Brandt II S. 177, Y. Nielsen Bergen S. 150). Dies erschwert die Annahme, das gemeine Stadtrecht von 1276 habe noch in einer Gildehalle die »rechte Dingstätte« des Stadt-Gerichts vorgefunden (vgl. Pappenheim S. 133, 138). Unter diesen Umständen möchte ich immer noch eher den Schwerpunkt der Beziehungen zwischen Schutzgilde und Stadtverfassung im Rat suchen, wie er etwa vor 1250 bestand, sei es nun, daß die Gilde bei der Berufung der »Vormänner« mitwirkte, sei es, daß die in der Stadt wohnenden Gildebrüder den Rat ausmachten. Wenn erst im 14. Jahrh. das Rathaus sich vom Gildehaus unterscheidet und Funktionen desselben an sich zu ziehen beginnt, so scheint dies darauf zu deuten, daß das erste Rathaus eben das Gildehaus war.

Bezüglich der Herkunft der Schutzgilde hält der Verf. an seiner

alten Lehre, welche die Schutzgilde konstruktiv an die urgermanische Bluts- und Eidbrüderschaft anknüpft, fest. Da er die westnordische Form dieses Vertragsverhältnisses, das *fóstbræðralag* schon in seinem frühern Werk abgehandelt hatte, so konnte er sich jetzt hauptsächlich darauf beschränken, die Einwände seiner Gegner, insbesondere K. Maurers, zu widerlegen. Ich halte seine Gründe für vollkommen überzeugend, und sehe daher auch davon ab, die P.sche Ansicht noch eigens gegen P. Hasse zu verteidigen, der in einer seither veröffentlichten Recension der »altdänischen Schutzgilden« (Zschr. f. Rechtsgesch. XXII S. 220) die ganze Streitfrage noch immer misversteht, indem er »den Beweis vom Uebergange aus der Blutsbrüderschaft zur Gilde« verlangt. Dagegen scheint es mir nicht überflüssig, noch ein paar Gesichtspunkte hervorzuheben, unter denen die Lehre unsers Verfs das Auffällige verlieren dürfte, das ihr in den Augen manches Gegners anhaftet. Der konstruktive Zusammenhang zwischen *fóst-* oder *eidbræðralag* und Schutzgilde schließt nicht aus, daß in der Geschichte der Gilde auch das heidnische Opfergelage eine Rolle spielt, auch wenn nicht gerade die von P. S. 12 f. angenommene Beziehung des Gildegelages zum heidnischen Opfergelage allemal sollte obgewaltet haben. Wir wissen und sehen es namentlich auch an dem Bartholinschen Statut, welchen Wert die Gilde auf den Totendienst für ihre Mitglieder legte, einen Totendienst, der noch nach Art. 41 ebenso zum Gilde-Gelage geradezu gehörte, wie in heidnischer Zeit und darnach in christlicher das Gelage, d. i. eben das alte Totenopfer, zum Totendienst. Es kann andererseits keinem Zweifel unterliegen, daß diese Art von Totenkult auch zu den Pflichten der Bluts- oder Eid-Brüder gehörte. Sehen wir diese doch in den sogur den Totenkult einander versprechen und schulden (vgl. Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 42 f.). Auch die Runeninschrift von Tune gibt einen Fingerzeig in dieser Richtung. Es ergibt sich also auch von hier aus eine Beziehung des Gilderechts zu dem der Bluts- oder Eidbrüderschaft: ist die Eidbrüderschaft unter Vielen eingegangen, so wird das Totenopfer für den Eidbruder von selbst zum Gildegelage und zwar zum sich wiederholenden Gildegelage. Ferner: was das chronologische Verhältnis zwischen Eidbrüderschaft und Schutz-Gilde angeht, so ist es von Wert, festzustellen, daß die Eidbrüderschaft noch ein lebendiges Institut war, als die Schutzgilde entstand. Fürs westnordische Gebiet ergibt sich dies einerseits aus der Berücksichtigung des Eidbruders in der ältern Wergeldordnung der Gulaþingsbók (239), andererseits aus der Sturlunga (ed. Vigf. I S. 155), wo noch um 1197 mehr als 40 Männer schwören, einander zu rächen. Hier liegt sogar eine

Zwischenbildung zwischen Blutsbrüderschaft (speciell dem *fóstræðralag* der Gullþóris saga) und der Schutzgilde deutlich am Tage. Endlich aber ist darauf hinzuweisen, daß die Eidbrüderschaft im Norden wie anderwärts in der germanischen Welt als eine Form galt, die sich überhaupt für sehr verschiedenartige enge Bündnisse, auch für solche mit völkerrechtlichem Effekt, eignete. Das gerade wegen seiner Bedeutung für Norwegen wichtigste Beispiel, die Eidbrüderschaft zwischen dem norwegischen König Magnus dem Guten und dem Dänenkönig Hørðaknutr hat P. schon in den »Aldän. Schutzg.« S. 38 erwähnt. Es handelte sich hier um eine Erbverbrüderung, als deren Vorbild die zwischen Knut dem Mächtigen und dem englischen König Eadmund geschlossene Eidbrüderschaft bezeichnet wird (Flateyjarb. III S. 265 f., dazu vgl. Lappenberg Gesch. v. Engl. I S. 458). Man wird sich also nicht wundern dürfen, wenn ein Verein mit den Zwecken der Gilde seine Form der Eidbrüderschaft entlehnte.

Auch darin kann ich dem Verf. nur vollständig beipflichten, daß weder bei der Entstehung noch bei der Fortentwicklung der norwegischen Schutzgilde ausländischer Einfluß im Spiele war. Wozu auch einen solchen unterstellen, wo es keiner Hypothese bedarf? Gleichwohl bleibt in seiner Recension des vorliegenden Buches K. Lehmann dabei, die Schutzgilde sei sogar schon »unter Anlehnung an fremde Vorbilder entstanden« (Deut. Litztg. 1888 Sp. 985). Er meint dazu quellenmäßige Anhaltspunkte zu haben. Zunächst einen bezüglich der Schutzgilde in Norwegen selbst. In dem »unverdächtigen [?] Bericht Snorris« werde nämlich »offenbar die Gründung von Gilden in Zusammenhang mit der Zusegelung von Kaufleuten gebracht und auf die neuen üppigen Trachten der Städter, die weiten Hosen, langen Aermel, hohen silber- und goldgewirkten Schuhe hingewiesen, die sie unter fremdem Einflusse annahmen«. Wer jemals die Snorre-Stelle gelesen hat, wird von dieser ihrer Verwertung durch Lehmann nicht ohne Erstaunen Kenntnis nehmen. Mit dem »Zusegeln von Kaufleuten« bringt Snorre lediglich den Aufschwung Bergens in Zusammenhang. Darauf redet er von Kirchenbauten daselbst, hierauf erst von Gilden und zwar der »großen« in Drontheim und »vielen andern in Kauforten«. Auch nachher noch verweilt der Geschichtschreiber bei den Drontheimer Zuständen. Endlich kommt er auf das verfeinerte Leben in den Städten, das er u. A. mit der kostümgeschichtlichen Notiz illustriert, die Lehmann so gut gefallen hat. Der Zusammenhang der angeblichen Gilden-Gründung mit dem »Zusegeln« und mit den »weiten Hosen« etc. ist also nichts weniger als »offenbar«. Außerdem aber ist fraglich, ob

Snorre überhaupt sagen will, daß erst damals die Schutzgilde entstanden sei. Er spricht von einem »Setzen« von »Gilden« (*gildi*), bemerkt aber ausdrücklich, daß vorher »Kreistrünke« (*hvirfingsdrykkjur*) und Bruderschaften dieser Zeehen oder Örten (*hvirfingsbrædr*) bestanden hatten. Pappenheim hat den Bericht S. 121—123 erörtert; sein Recensent scheint aber diese Stelle nicht gelesen zu haben. Genau so steht es aber auch, wenn K. Lehmann weiterhin den Einfluß deutschen Gildewesens auf das norwegische dadurch wahrscheinlich machen will, daß er auf das Vorkommen einer Gilde von Fremden zu Roeskilde um 1158 nach einer Angabe des Saxo verweist. Auch diesen Punkt hat P. schon S. 125 Note 1 erledigt. Lehmann verweist jedoch auch noch auf deutsche Gilden in Schonen: Aus Dipl. Svec. Nr. 499 sei zu ersehen, »daß in Schonen bereits im 13. Jahrh. deutsche Gilden so eingebürgert waren, daß eine Straße zu Lund nach ihnen den Namen trug«. Was steht in der citierten Urkunde? Sie spricht im Jahre 1264 von Freiheiten »*in civitate Lundensi sive in platea, que dicitur Saxaegilde strætæ*«. Also eine Sachsengilde zu Lund, nach der eine Straße benannt war, was auch dann begreiflich, wenn die Gilde erst ein paar Jahre früher gegründet sein sollte! Eine einzige Fremden-gilde in Schonen mindestens anderthalb Jahrhunderte nach dem Aufkommen der Gilden in Norwegen!

Den schon erwähnten Abdruck des Bartholinschen Statuts bringt P. in den »Anhängen«. Ebenda findet sich auch das zweite rein norwegische Gildestatut, 31 Artikel einer St. Olafsgilde, die wahrscheinlich zu Onarheim in Søndhorland ihren Sitz, den Charakter der Schutzgilde aber schon abgestreift hatte. Die Hs. stammt aus 1394, der Text der ersten 30 Artikel selbst etwa aus 1350. Unmittelbar nach jener hat P. seinen Druck veranstaltet, durch den nun die früheren, sehr fehlerhaften Drucke des Statuts veraltet sind. Der Herausgeber hat den beiden norwegischen Texten deutsche Uebersetzungen beigefügt, die zuweilen etwas weniger genau ausgefallen sind, als ein von solchen Uebersetzungen abhängiger Leser wünschen muß. Doch vermag ich von wesentlichen Verstößen nur anzumerken: Anh. I Art. 1 Zeile 10 »war« statt »ist« — Art. 3 Z. 6 »Malz« statt »Wachs« — Art. 6 Z. 7 »Mark« statt »Monatskosten« — Art. 23 Z. 9 »Frühmesse« statt »Matutin«. In Bezug auf seinen kommentierenden Inhalt scheint mir P.'s Buch nahezu einwandfrei. Die X in Art. 6 des Bartholinschen Statuts mit ihm anzuzweifeln, sehe ich keinen dringenden Grund; ebensowenig zur Annahme einer Lücke in Art. 12, wo die von P. eingeklammerten Worte sich auf »*i þa sveitt ganga*« beziehen können. Bezüglich des Ausschlusses der

Grundstückssachen vom Gildeproceß in Art. 40 verzichtet P. S. 65 auf eine Erklärung. Es hätte auf Wilda Gildew. S. 279 verwiesen und die Analogie des Processes in der *hirð* (Hertzberg Grundtr. S. 182) herangezogen werden können.

Von wesentlich andern Schlag als die Arbeiten Finsens und Pappenheims sind, wie sich schon nach obigen Proben seiner historischen Methode (S. 264 f.) erwarten läßt, die »Abhandlungen« K. Lehmanns. Die erste (S. 1—96) trägt die Ueberschrift »Die Gastung der germanischen Könige« und führt sich mit dem Vorwurf gegen »die Rechtshistoriker« ein, sie giengen »gewöhnlich« über die Steuern und persönlichen Leistungen des freien Volksgenossen »leicht hinweg«, und wenn auch die Zeugnisse der fränkischen Zeit »genügender gewürdigt« seien, so »fehle« doch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Vielleicht hätte es die Billigkeit verlangt, diejenigen Rechtshistoriker zu nennen, welche dieser Vorwurf nicht trifft, wie z. B. unter den Deutschen: Eichhorn RG. § 171, Waitz VerfG. II 2 S. 295 ff., wo andere Vorgänger angegeben werden, Dahn Kön. I S. 34, VI<sup>2</sup> S. 260, Gneist Engl. VerfG. S. 27 ff., G. L. v. Maurer Fronhöfe I S. 416 (s. auch unten), denn diese alle lassen sich an den citierten Stellen nicht nur auf den Gegenstand der L.schen Abhandlung ein, sie suchen auch »die Anknüpfung an den Urstaat«. Indes der Verf. will das »Institut« der Gastung »vom gesamtgermanischen Standpunkte aus betrachten« (S. 2), was in 9 §§ mit dem (vom Leser zu ziehenden) Ergebnis geschieht, daß schon dem altgermanischen König bei seinen amtlichen Rundreisen ein gemessenes Gastungsrecht oder doch ein gemessenes Recht auf Lieferung von Lebensmitteln (nach dem Verf. übrigens auch ein »Gastungs«-R. zu nennen) zugestanden habe, daß dieses Recht in den skandinavischen und angelsächsischen Staaten scharf ausgeprägt erhalten, im Frankenreich dagegen teilweise »romanisiert« worden sei, überall aber früher oder später die Neigung zeige, sich von einer ordentlichen Steuer ablösen zu lassen. Was nun fürs Erste den »gesamt-germanischen Standpunkt« betrifft, so ist dessen Vertretung mehr projektiert als folgerichtig durchgeführt. Denn außer den skandinavischen Rechten sind lediglich das angelsächsische und das fränkische nebst seinen Ausläufern behandelt. Sodann aber können auch die deutschrechtlichen Teile der Untersuchung in der Hauptsache weder auf Neuheit noch auf Selbständigkeit Anspruch machen. Die hier einschlägigen §§ 6 ff. bringen zumeist nur Lesefrüchte einer nicht einmal sehr ausgebreiteten Lektüre. Auf die Mängel der letzteren kann man aus dem Bekenntnis des Verf.s (S. 84) schließen,

»seines Wissens« sei »über die Staufzeit und die späteren Verhältnisse nichts vorhanden«. Durch G. L. v. Maurer Fronhöfe §§ 144—147, 158, 510—518, 557—559, 570—581 wären die Lücken jenes »Wissens« leicht zu ergänzen gewesen. Uebrigens legt der Verf. selbst das Hauptgewicht auf seine Ausführungen über die nordgermanischen Rechte, zu denen er (nach § 7 a. A.) auch das angelsächsische zählt. Spricht er doch in § 7 (S. 78) von dem »breiten Unterbau« für weitere Schlußfolgerungen, den er »durch die voraufgehenden Untersuchungen geschaffen« habe. Um von dieser Schöpfung gleich den § 6 über die ags. *feorm* vorweg zu erledigen, so läßt sich jedenfalls mit dem Material des Verf. der Beweis nicht führen, daß schon das altangels. Recht eine allgemeine Pflicht der Unterthanen zur Lieferung von Naturalien an den reisenden König gekannt habe. Von den Urkunden, die L. nach Kemble citiert, sind die von 680 und 719 (ebenso wie die von 1066) gefälscht und sowohl von Kemble wie von Birch als gefälscht bezeichnet. In der Urkunde von 706 ist es der Schenker von Land, welcher u. A. auf den »*victus*« verzichtet. Letzterer kann also ein gutsherrliches Reichnis gewesen sein. Das Nämliche ist zu sagen von den »*pastiones*« und »*pastus*«, die in den Urkunden von 781 und 814 verschenkt werden, zumal, da es sich in der erstern bloß um rückständige *pastiones*, in der zweiten nicht einfach um den königlichen *pastus*, sondern um einen von 12 Mann handelt. Es bleibt als früheste Urkunde und vor 863 als einzige das Privileg von 749, woraus man im günstigsten Fall nur entnehmen kann, daß in einem einzelnen ags. Staat um jene Zeit »*munuscula in saeculare convivium regis vel principis*« bei den Unterthanen hergebracht waren. Am Ausführlichsten erörtert der Verf. in §§ 1—5 die »skandinavische Gastung«. Eine besondere Rolle spielt dabei in seinen Argumentationen die bischöfliche Gastung. Indem er nämlich von der Ansicht ausgeht, es habe sich dieselbe nach dem Vorbild der königlichen Gastung entwickelt, glaubt er auf die letztere selbst zurückzuschließen zu dürfen. Man könnte diesem Verfahren zustimmen, wenn der Verf. erst dargethan hätte, in welchem Grade die bischöfliche Prokuration sich im Norden überhaupt unabhängig vom Recht der mittel- und südeuropäischen Kirchen ausgebildet habe, wie weit ferner die gegenseitige Unabhängigkeit der nordischen Partikular-Kirchenrechte selbst gehe. Denn das dürfte schwerlich bestritten werden, daß die bischöfliche Prokuration in den skandinavischen Kirchen zunächst auf südlichem Import beruht, daß ferner von 1104 an bis zur Errichtung der Metropolitanstühle zu Drontheim und Upsala das bischöfliche Prokurationsrecht in Norwegen und Schweden ebensogut von Lund aus beeinflußt sein kann, wie vorher



dasjenige in Dänemark von Hamburg aus. So lange diese Dinge nicht einigermaßen klar gelegt sind, kann von Analogieschlüssen aus dem bischöflichen Prokurations-Recht im Norden aufs königliche schlechterdings keine Rede sein. Hypothesen wie die des Verf. S. 46 sind kein Surrogat einer ernstern Antwort auf jene Fragen, wozu L. um so eher Anlaß gehabt hätte, als er bei Schlyter Jur. Afh. I. S. 40 doch wol gelesen haben wird, daß das bischöfliche Prokurationsrecht »nicht hieher gehört«. Bleiben wir also bei dem stehn, was wir unmittelbar aus den Quellen über die königliche Gastung in den skandin. Staaten erfahren. Beweisen läßt sich aus den Quellen, daß den ostnordischen Königen im Mittelalter ein Gastungsrecht gegenüber den Unterthanen als solchen zustand. Diesen Beweis haben längst vor L. für Schweden Schlyter, für Dänemark Steenstrup geführt. Der Verf. wiederholt ihn, indem er die Ausführungen seiner Vorgänger verbreitert. Bezüglich des westnordischen Rechts meint er zum nämlichen Ergebnis gelangen zu können, indem er einerseits ein Gastungsrecht des isländischen *goðe* zu beweisen, andererseits das non liquet des norwegischen Materials mit Hilfe des ostnordischen Rechts zu beseitigen sucht. Allein die Analogie des Godentums ist schon deswegen unbrauchbar, weil dasselbe in keinem geschichtlichen Zusammenhang mit dem norwegischen Königtum steht, wie jetzt wieder Finsen gezeigt hat (vgl. oben S. 252) und wie der Verf. auch schon aus K. Maurer Island S. 45 fg. hätte ersehn können. Außerdem aber läßt sich ein allgemeines Gastungsrecht aller oder auch nur der meisten isländischen Goden in keiner Weise wahrscheinlich machen. L. hat keinen andern Beleg als K. Maurer, Beitr. I. S. 95 und Isl. S. 203, nämlich die Ljósvetninga saga. Aus dieser aber folgt höchstens so viel, daß ein einziger *goðe* einen Rechtsanspruch auf Gastung gegen seine Thingleute zu erheben pflegte. Unter diesen Umständen wäre die ostnordische Analogie nur noch dann zugkräftig falls verlässige Quellen der ältern norwegischen Rechtsgeschichte zur Illustration ihrer Angaben jener bedürften. Nun stellt L. freilich SS. 15—21 ein Material zusammen, wovon er nicht nur rühmt, daß es »reich« sei, sondern auch, daß es »nur« aus »ganz unzweideutigen Belegen« bestehe. Hinterher jedoch (S. 24) nimmt er diese Behauptung durch das Zugeständnis zurück, manche Stellen [von den angerühmten] könnten freilich zu der Annahme verleiten, daß die Gastungslast bloß auf den königlichen Vögten lag. In Wahrheit handelt es sich um lauter Berichte aus isländischer Feder, von denen einige gar nicht anders verstanden werden können, als wie soeben angedeutet, ein paar andere dagegen von einem gesetzlich beschränkten Gastungsrecht des Königs reden, eine dritte Klasse endlich mehrdeutig bleibt,

weil sie teils die rechtliche Eigenschaft der Gastgeber, teils den Grund der Gastung nicht erkennen läßt. Bei solchem Quellenbefund wäre es die erste Aufgabe des Verf. gewesen, jeden einzelnen Bericht kritisch an seinen Wert zu prüfen. Er hat dies unterlassen, wie denn überhaupt der Kritiker der *Njáls saga* es jetzt mit der Quellenkritik »leichter« zu nehmen scheint. S. 11 geht er, G. Storm nachschreibend, davon aus, die Uebersetzung des Christenrechtes in Cod. AM. 313 fol. habe aus einer verschwundenen Hs. der *Frostuþingslög* und aus den *Borgarþingslög* geschöpft. Er scheint nicht zu wissen, daß noch ganz andere Materialien zu der Kompilation benutzt worden sind (vgl. diese Ztschr. 1886 S. 546 fg.). In der Behandlung der schwedischen Rechtsaufzeichnungen macht sich geradezu ein quellenkritischer Indifferentismus fühlbar. Als ob es kein Filiationsverhältnis gäbe, werden diese Quellen einfach neben einander gestellt und schließlich (S. 43 Abs. 3, 4) stimmen sie nach dem Princip der Majorität ab. Auch die Uebersetzungen, welche der Verf. von den Belegen giebt, sind oftmals recht fehlerhaft ausgefallen (S. 16 *tignarmenn* = Fürsten, S. 18 *markbyggð* = Markdorf, *byggðarmenn* = Dorfleute, *meginherað* = Großherade, SS. 35, 37 *kristin* = Christ (ohne Artikel), 36 *drikkæ* = feiern, S. 50 *tíl* = mindestens, SS. 50, 51, 52 *afsæðhom* = nebenbei, u. dgl. m.). In der Sache haben allerdings diese Fehler keinen Schaden angerichtet. Sollte ein Schriftsteller, der es mit seinem Material nicht genau nimmt, die Wachsamkeit seiner eigenen Leser scheuen, psychologisch ließe es sich erklären. Durch jenes »offenbar«, welches wir schon oben S. 264 f. kennen gelernt, sucht er denn auch in dieser Abhandlung die Evidenz öfter zu ersetzen als anzuzeigen. Indes: um den aufmerksamen Leser skeptisch zu stimmen, bedarf es kaum dieser Bemängelungen. Er wird ohnehin schon gegen die ganze Fragestellung des Verf. seine Bedenken haben. K. Maurer hat in seiner Recension des Buches (Lit. Centralbl. 1888. Sp. 1269 fg.) schon eines angedeutet. Ein zweites wird durch die Verbreitungsart des altgermanischen Königtums nahe gelegt: ist nicht von vorn herein die Voraussetzung abzulehnen, das german. Königtum habe zu irgend einem Zeitpunkt überall seinem Inhaber die gleichen Rechte gegeben?

Auf einen staatsrechtlichen Gegenstand bezieht sich auch die dritte Abhandlung L.s: »Der Ursprung des norwegischen *Syssela mtes*« (SS. 177—215). Der Verf. erblickt im königlichen *syslumaðr* seiner ursprünglichen Bedeutung nach einen »außerordentlichen Vertreter des Königs in den Grenzlanden«, einen »Statthalter des Königs« (S. 203), »eine Art Vicekönig« (S. 207). Später erst (doch wohl seit K. Olaf Trygvason?) sei das Amt des *syslumaðr* »auf die Stamm-

lande«, d. h. auf die Binnenbezirke des Großreichs übertragen worden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. habe der *syslumaðr* den Kron-  
gutsverwalter, den *ármaðr*, überflüssig gemacht und verdrängt. Nur  
wenig später sei auch die alte Aristokratie der Landherren (*lendir-  
menn*) in den *syslumenn* aufgegangen. Ich vermag nicht anzuerkennen,  
daß diese Ansichten des Verf. etwas wesentlich Neues enthalten.  
Es ist das Alles schon, wenn auch nicht genau mit den nämlichen  
Worten von R. Keyser vorgetragen worden (Efterladte Skrifter  
Bd. II. Afd. 1, 1867, insbesondere SS. 209—215), dessen Darstellung  
in der Hauptsache auch bei Sars (Udsigt II 1877, SS. 138—143)  
wiederholt und ausgeführt ist. L. hat nur eine Menge von Quellen-  
belegen gleichsam darunter gesetzt, die er in aller Breite vorführt.  
Daß sie das ganze Material erschöpfen, wird er vielleicht selbst nicht  
behaupten. Aber sie sind auch nicht immer genau interpretiert.  
Die S. 183 Note 36 angeführte Stelle der Heimskringla z. B. berichtet  
keineswegs, wie L. angiebt, die Sysselmänner des Jarls Eiríkr hätten  
wenig von den Bußen (*sakeyrir*) erhalten, weil Erlingr Skjalgsson  
die *landskyldir* für sich einzog. Im Gegenteil: zuerst heißt es daß  
sowol jene als Erlingr die *landskyldir* einzogen, so daß die Bauern  
oft zweimal zu zahlen hatten; — darnach aber, daß der Jarl vom  
*sakeyrir* wenig bekam, weil die Sysselmänner sich nicht halten konn-  
ten. Was L. die Stelle sagen läßt, wäre auch rein unverständlich.  
Denn was soll der *sakeyrir* mit den *landskyldir* zu schaffen haben?  
Die eigenen Gedanken, die der Verf. in die Keyser'sche Theorie ein-  
fließen läßt, reichen dieser weder zur Befestigung noch zur Ver-  
deutlichung. Da soll das Sysselamt »principiell auf lehnrecht-  
licher Grundlage« ruhen (SS. 211, 178). Als ob ein öffentliches  
Amt, dessen Träger vom König nach Belieben versetzt und abgesetzt  
werden kann, dessen Inhalt ganz und gar und jeden Augenblick  
vom Willen seines Verleihers abhängig ist, unter die Principien des  
Lehnrechts fele, weil der Amtsträger dem Träger der Amtshoheit  
Treue schwört und durch Beleihung mit Land oder mit Sporteln  
abgelohnt wird! — ein Amt, das energischer als irgend ein anderes  
darauf berechnet war, die Beziehungen zwischen Herrscher und Un-  
terthanen zu unmittelbaren zu machen, was wir doch sonst für das  
Gegenteil des Feudalismus zu halten pflegen (vgl. z. B. P. Roth,  
Feudalität S. 27 ff.). Nicht minder wunderlich nimmt es sich aus,  
wenn der Verf. das Amt des »Lehns-Mannes« (*lénsmaðr*), des (spä-  
tern) Mandatars des Sysselmannes »im Principe auf dem mittelalter-  
lichen Feudalismus« beruhen läßt (S. 209). Was der Verf. S. 212 fg.  
über den *lénsmaðr* vorzubringen weiß, liefert auch nicht den gering-  
sten Anhaltspunkt für eine derartige Auffassung. Oder sollte etwa

schon in dem Wort *lén* das Princip des mittelalterlichen Feudalismus stecken? Lediglich Phantasie treibt ihr Spiel, wenn (S. 203) L. seine feudalen Sysselmänner »in festen Burgen« sitzen, sich »mit einer Art Hofstaat umgeben« läßt. Die Wohnstätte des einen oder anderen Sysselmanns mag befestigt gewesen sein; eine Schaar von Reisigen, wovon wir mehrmals hören, ist noch kein Hofstaat. Die S. 209 eintretende »Aufsaugung der *lendirmenn* durch die *syslumenn*« bleibt mindestens bei der Darstellung des Verf. dunkel, da ja die Ursache schon 3 Jahrhunderte früher gegeben war, nämlich die Besetzung der Sysseeln mit Leuten aus den vornehmsten Geschlechtern. Die Quellenkritik läßt auch in dieser Arbeit zu wünschen übrig. Isländische Romane aus der norwegischen Geschichte des 9. und 10. Jahrh. werden wie Rechtsbücher behandelt. Eine Bemerkung von Sars (a. a. O. S. 139 Note 3) in dieser Beziehung wäre beherzigenswert gewesen. Dafür streut der Verf. mit besonders freigebiger Hand sein einschüchterndes »offenbar« über die Abhandlung aus (S. 200, 204 gleich je dreimal). K. Maurer jedoch hat sich dadurch nicht hindern lassen, in seiner Recension Sp. 1271 triftige Einwände gegen die L.sche Argumentation zu erheben, worauf hier verwiesen werden kann.

Auf dem Gebiet der Privatrechtsgeschichte bewegt sich (SS. 99—173) die mittlere unter den 3 L.schen Abhandlungen: »über die altschwedischen Festiger« (*fastar*). Von den Ansichten, welche vor ihm über dieses im altschwedischen Rechte eine so bedeutende Rolle spielende Institut aufgestellt worden sind, berücksichtigt der Verf. nur die von mir im Nordgerm. Obl.-R. I § 40 entwickelte, wonach die *fastar* Vertreter der Thingversammlung bei bestimmten Verträgen waren. Er bekämpft diese Lehre unter ausführlicher Vorlage von Quellenzeugnissen, um schließlich als eigene Ansicht zu äußern, die Festigung (*fæst*) durch die *fastar* sei »formale Cautio des Vertrags«, die *fastar* seien »Bürgen« (S. 165). Die Verträge, wozu »Festigung« notwendig, würden also zu den von mir sog. kautionsbedürftigen Verträgen gehören. Der Ausgangspunkt des Instituts liege auf dem Gebiet der Grundstücksveräußerung. Beispruchsberechtigte Erben und Nachbarn hätten durch Mitanfassen des »Speers des Veräußerers« zu erkennen gegeben, »daß sie nichts gegen das Rechtsgeschäft vorzubringen hätten« (S. 167, 166). Die Bürgerschaft erblickt der Verf. darin, daß die *fastar* »versprochen« hätten, »Zeugnis abzulegen für den Fall der Anfechtung« (S. 167). L. leitet seine Untersuchungen damit ein, daß er dem Material, womit ich selbst arbeitete, Unvollständigkeit vorwirft, außerdem durch sorgfältiges Sondern der Landschaftsrechte und der verschiedenen Zeit-

alter seine Methode von der meinigen zu unterscheiden verspricht. Wie der Verf. dies Versprechen gehalten, werden wir alsbald sehen.

Zuvor jedoch meine Antwort auf die Verdächtigungen meines Materials und meiner Methode: Der I. Bd. meines Nordgerm. Obl.-R. stellt sich, wie sowol aus §§ 1—3 zu ersehen, als aus dem comparativen Zweck des Gesamt-Werkes zu folgern, die Aufgabe, das alt-schwedische Obligationenrecht bis zur gemeinrechtlichen Zeit zu erforschen und zu schildern. Quellenzeugnisse für spätere Zustände durften daher nicht ohne dringende Gründe hereingezogen werden, wollte ich mich nicht dem Vorwurf der Akrisie aussetzen. Innerhalb der so gegebenen Zeitgrenze — ich darf aber hinzufügen, noch ziemlich weit darüber hinaus — ist mir nicht ein einziger Quellenbeleg unbekannt geblieben, den L. vorführt. Und nicht bloß einmal, sondern oftmals ist dieses massenhafte Material studiert worden. Mitgeteilt wurde davon in Text und Fußnoten so viel, als weitgehenden Ansprüchen kritischer Leser genügen zu können schien. Und es ist dies auch von den Kennern der Sache bis jetzt nicht bestritten worden. Jedes verfügbare Citat auch zu drucken, hieße in einem solchen Buch eine Prüfung über die Geduld des Lesers und — des Verlegers verhängen. Was ferner die von mir befolgte Methode betrifft, so ist wahr, daß ich beim Erörtern der »Festigung« so wenig als sonst jedem Landschaftsrechte und jedem Zeitalter einen eigenen § gewidmet habe, wie L. in seiner Monographie, nicht aber, daß ich diese Unterschiede nicht beständig bei meinen Forschungen im Auge behalten habe. Bisher fürchtete ich sogar, man werde finden, daß meine Darstellung im Individualisieren weiter als nötig gehe. Auch in dem § über die »Festiger« sind die provinciellen Eigentümlichkeiten ausdrücklich hervorgehoben.

Und nun zu L.s Werk. Seine eigene Ansicht leidet an Unklarheit und an quellenmässiger Begründung. Im Zustimmen Beispruchsberechtigter liegt keine Kautio, wie in der »Zuziehung eines Bürgen«. Das Versprechen, Zeugnis abzulegen, schiebt L. den Festigern willkürlich unter, ebenso, wie er willkürlich den von den Festigern angefaßten Speer oder »Schaft« stets als einen »aufgepflanzten« beschreibt und als den »Speer des Veräußerers« interpretiert. Ueberdies vergißt L. bei seiner Hypothese SS. 166, 167, daß er früher selbst oftmals (SS. 115, 121, 130, 132, 140) die Wahl der Festiger durch beide Kontrahenten betont hat. Dies sowie die in bestimmten Rechtsgebieten konstante Zahlengleichheit der Festiger verträgt sich nicht mit der Auffassung der letzteren als Beispruchsberechtigter oder als Grundstücksnachbarn. Noch unklarer und widerspruchsvoller wird

die L.sche Theorie, wenn man auf ihre quellenmäßige Begründung sieht. Diese beruht auf einer Kombination der stadtrechtlichen »Meßleute« (*mælismenn*) des 15. Jahrh. mit den »Festigern« des westgötischen Landrechts aus dem Anfang des 13. Jahrh. So versteht der Verf. das Trennen der Zeitalter und der Rechtsgebiete. Die Analogie, behauptet er eben, sei eine »offenbare« (S. 164). Worin besteht sie? Die *mælismenn* sind »regelmäßig« Nachbarn des Grundstücks, welches veräußert und von ihnen gemessen wird. Die westgötischen *fastar* sind regelmäsig weder Meßleute, noch Nachbarn. Im Uebrigen hat der Verf. die angeblich entscheidende und von ihm S. 102 f. übersetzte und besprochene Stelle von Westgöotalagh nicht verstanden. Einmal schon sagt das Rechtsbuch nicht, daß die *fastar* bei der Grenzumfahrt notwendig seien. Zweitens aber ergibt sich aus der Stelle keineswegs, daß die am Eingang geforderten Bürgen des Verkäufers und des Käufers »Festiger« sind. L. kommt zu dieser Behauptung, indem er zwischen *köpfungstum* (dat. pl. v. fem. *köpfungst*) und *köpfungastum* (dat. pl. v. masc. *köpfungasti*) nicht zu unterscheiden weiß und darnach (SS. 102, 103) falsch übersetzt. Es ist nicht von einer zweimaligen Festigung die Rede, einer ersten, einfachen durch die 2 × 2 Bürgen als »Festiger« und einer späteren, »verdoppelten«, durch die 8 *öþolfastar* bei der Umfahrt, sondern von einer einzigen durch die 8 *öþolfastar* entweder beim Abschluß oder beim Vollzug des Kaufvertrags. Auch bemerkt L. nicht, daß seine 2 × 2 Festiger hälftig von den beiden Kontrahenten gestellt und sich für etwas ganz anderes verbürgen würden, als sie nach seiner Theorie müßten, nämlich — wie das Rechtsbuch ausdrücklich sagt — für den Kaufpreis bzw. für die Umfahrt!

Das Mislingen der positiven Beweisführung unseres Verf. würde das Gelingen seiner Polemik noch nicht ausschließen. Sehen wir also zu, wie es mit dieser steht. Teilweise hat mir schon K. Maurer a. a. O. Sp. 1270 meine Verteidigung vorweg genommen. Ich habe sie nur durch Folgendes zu ergänzen. Die oft wiederholten Argumente des Verf. laufen darauf hinaus, die »Festiger« seien keine Thingversammlung, wie sie zum Aburteilen von Rechtstreitigkeiten stattfindet, sie seien keine ständig angestellten Beamten, sie seien nicht von der Obrigkeit ernannt, sie hätten »keine Stellung über den Parteien«. Alle diese Thatsachen sind schon in meinem Obl.-R. hervorgehoben und belegt. Der Verf. aber beweist, indem er sich auf sie beruft, nichts weiter, als daß er nicht weiß, wie wenig dem skandinavischen Recht der Gedanke eines ausschließlich von den Parteien zusammengesetzten Gerichts selbst dann widerstrebt, wenn es sich nicht um freiwillige, sondern um streitige Gerichtsbarkeit han-

delt. Der Verf. hätte sich hierüber (z. B. den norweg. *skiladómnr*) wenn er skandinavische Schriften nicht lesen wollte, aus deutschen unterrichten können. Er vergißt ferner der skandinavischen (übrigens nicht bloß skandinavischen) Gewohnheit, dem Thing oder dem Vollgerichte andere und selbst kleinere Versammlungen und Kollegien zu substituieren, wovon schon Wilda, Strafr. I. SS. 133 ff., neuerdings wieder Pappenheim Schutzgildestat. S. 14 und Finsen a. a. O. SS. 21 ff. und in inzwischen Lehmann selbst (Ztschr. f. Rechtsgesch. XVIII, 1884, S. 92) gehandelt haben. Besonders auffällig liegt diese Unkenntnis bei dem Verf. S. 143 bloß, wo er die Gleichwertigkeit von Thing und Kirche in den Dienst seines polemischen Zweckes stellen zu können meint. Eben dort tritt nun aber auch der einzige scheinbar zu seinen Gunsten beweisende Grund auf. L. folgert nämlich, aus Uplands lagh, das Zeugnis der Festiger sei kein Thing-Zeugnis gewesen, weil widerlegbar durch Eide. Schade nur, daß L. (der Bibliograph!) nicht Schlyters Tentamina (1819) kennt, wo die Sache SS. 16—18 erledigt ist. L. vergißt übrigens, seinen Lesern zu sagen, was er schon aus Upl. l. unmittelbar ansehen mußte, daß gegen das Zeugnis der Festiger principiell kein Beweis zulässig ist. Das Gesetzbuch beweist also nicht für, sondern gegen L., der hier wahrscheinlich nicht gewußt hat, was *rætter æghande* heißt. Schöne Proben seiner Unkenntnis des Altschwedischen legt er ja auch sonst ab, wie S. 104 fg. *eig iuir a land* = »nicht gehört ihm das Land jenseits des Wassers«, *fæstnaþa-stempna* = »Hochzeit«, *fult fangh iorþær* = »volle Erwerbs-Grundstücke«! Der Verf. hat sich augenscheinlich nicht einmal die Mühe gegeben, Schlyter's Glossare nachzuschlagen. Daß er es nicht gründlicher mit den Argumenten für die von ihm bekämpfte Ansicht nimmt, versteht sich fast von selbst. Die Bedeutung des *firi skilia*, welches dem Vorsprecher der Festiger obliegt und von mir S. 275 fg. auf Grund von Urkunden und Rechtsaufzeichnungen dargelegt wurde, würdigt L. ebensowenig eines Blickes, wie die Thatsache, daß oftmals, in Nerike sogar regelmäßig der Gesetzesprecher des Landes als Vorsprecher auftritt.

Nachlässig wie die Arbeit L.s ist übrigens auch seine Schreibweise. »Der Käufer des Krongutes vom *ármadr*« (S. 14) und die mit »Vögten« abwechselnden »Voigte« (vgl. z. B. SS. 13, 19, 26) stehn in einigem Misverhältnis zur eleganten Ausstattung des Buches.

Freiburg i. Br. Januar 1889.

K. von Amira.

**Friedlaender**, Ernestus et **Malagola**, Carolus, Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, ex archetypis tabularii Malvezziani jussu Instituti Germanici Savigniani. Berolini typis et impensis Georgii Reimeri 1887. XXXIX und 503 Seiten. Groß 4°. nebst vier Tafeln in Farbendruck und einer Vignette. Preis 38 M.

Es war im Frühjahr 1875, daß ich, durch Stölzels Geschichte des gelehrten Richtertums angeregt, meine erste Forschungsreise nach Italien unternahm, um an Ort und Stelle den verschollenen Matrikeln der deutschen Studenten nachzuspüren. In Padua hatte ich bald Erfolge, nicht so in Bologna, wo diese Akten in Privatbesitz übergegangen waren, und die Nachsuche in öffentlichen Archiven darum ergebnislos bleiben mußte. Nicht glücklicher war ich bei meinem zweiten Versuche im Herbst 1876, obschon mich eine beiläufige Notiz in der Allgemeinen Zeitung vom 21. Mai 1876 bereits unterrichtet hatte, daß diese Matrikeln in den reichen Sammlungen der Grafen Malvezzi de Medici aufgefunden worden seien. Doch gelang es mir die Bekanntschaft des Entdeckers, Dr. Carlo Malagola, zu machen und durch dessen Bemühungen im Oktober d. J. eine Probe aus den Annalen, und zu Ostern 1877 den Einblick in die Originale selbst zu erhalten. Nach mehr als zwei Menschenaltern war ich der erste Deutsche, der diese bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Denkmale deutscher Lernbegierde wieder zu Gesicht bekam. Mehr konnte ich allerdings damals nicht erreichen. Ehe sich aber meine Verhältnisse soweit geändert hatten, daß ich ernstlich an die kostspielige Herausgabe dieser merkwürdigen Aktenstücke hätte denken können, waren vom erlauchten Eigentümer durch Vermittelung von Gregorovius Verhandlungen wegen Drucklegung des ganzen Archivs der deutschen Nation zu Bologna angeknüpft: Ende 1880, kurz vor seinem Tode, kam Bruns nach Bologna und auf dessen Befürwortung hin entschloß sich die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Veröffentlichung der ältesten Akten auf Kosten der Savigny-Stiftung.

Da Graf Malvezzi die kostbaren Originale nicht lange entbehren und dem Entdecker derselben, seinem Freunde Cav. Dr. Carlo Malagola, Anteil an der Herausgabe sichern wollte, so übernahm dieser die Herstellung der Abschrift für die Drucklegung, die nochmalige Vergleichung mit der Urschrift, die Ausarbeitung der Register und die Ueberwachung der Ausgabe hat der Kgl. Staatsarchivar Dr. Ernst Friedländer im Auftrage der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin besorgt. Von diesem rühren auch alle unbezeichneten Anmerkungen und die erste Vorrede her, in welcher über die benutzten Handschriften und über die Grundsätze, nach welchen



die Veröffentlichung erfolgte, berichtet wird, wogegen mehrere mit einem *M* versehene Bemerkungen, so wie ein geschichtlicher Abriß über die Stellung der deutschen Nation an der Universität Bologna aus der Feder des Kgl. Staatsarchivars Cav. Dr. Carlo Malagola stammen.

Die Ausgabe beginnt (S. 3—15) mit den Statuten der deutschen Scholaren. Ein Beispiel auf S. 349 zeigt, daß solche schon im 13. Jahrhundert in Form einzelner Beschlüsse vorhanden waren. Im Jahre 1302 wurden sie einheitlich redigiert (S. 54: *Item ad scribendum statuta nova nacionis nostre 2 solidos*) und seitdem öfter erneuert. Bekannt waren nur die jüngsten Fassungen durch Drucke seit dem Jahre 1629. Die Acta bringen den Text von 1497, den ältesten, der sich erhalten hat, nebst einigen Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert. Auf S. 19—31 folgen die Privilegien, welche die deutschen Studenten 1530 vom Kaiser Karl V. und 1533 vom Papst Clemens VII. erlangten, sowie deren Bestätigungen durch die nachfolgenden Päpste. Einzelne der älteren Privilegien finden sich in der Abteilung der Instrumenta (S. 347 ff.), dagegen ist die notarielle Ausfertigung, in welche dieselben 1305 vereinigt wurden, verloren gegangen.

Das wichtigste Stück der Friedländer-Malagolaschen Ausgabe bilden die sog. Annales im 3. Abschnitt (S. 35—344), die eigentlich nur Reinschriften von den Jahresrechnungen der Nation sind. Es hatten nämlich die deutschen Scholaren seit dem 13. Jahrhundert zur Bestreitung ihres gemeinsamen Gottesdienstes in der Kirche S. Maria di Cistella und später zu S. Fridiano eine eigene Kasse, deren Verwaltung schon durch die ältesten Satzungen geregelt war. Gewöhnlich versammelten sich die deutschen Scholaren am Dreikönigstage in ihrer Kirche zur Wahl der neuen Nationsvorstände (der sog. *Procuratores missae Theutonicorum*), wobei die Abtretenden genaue Rechnung über die Empfänge und Ausgaben während ihrer Amtsführung ablegten und den Kassenrest nebst dem übrigen Vermögen der Landsmannschaft ihren Nachfolgern übergaben. Da man gewisse Formen ständig einhielt und in den oft notariell bekundeten Akt nicht bloß das Jahr und die Würdenträger der Nation, sondern auch die Namen der neuen Mitglieder, deren Beiträge und die gemeinsamen Ausgaben unter Einflechtung geschichtlicher Nachrichten aufgenommen wurden, so ist es erklärlich, daß diese Rechnungen ebenso die Namensrolle als die Jahrbücher der deutschen Studenten vertreten konnten. Sie wurden daher bald Annalen, bald Matrikel genannt, bis es im 16. Jahrhundert zur Anlage besonderer Matrikeln und Annalen kam.

Dem Inhalte nach reichen diese Aufzeichnungen bis in die Tage des deutschen Königs Rudolf von Habsburg zurück. Der Form nach sind sie etwas jünger, da die beiden Prokuratoren Conrad von Crüsemarc aus Sachsen und der Rheinländer Heinrich Berhusel im Jahre 1310 die Rechnungen vom Jahre 1289 angefangen durch einen gewissen Johann von Du(i)sburg aus vier Papierheften zusammentragen und abschreiben ließen. Vom Jahre 1311 ab wechseln die Hände, weil uns die Originaleinträge der Prokuratoren vorliegen, und das geht dann so durch Jahrhunderte fort bis zum Jahre 1557, mit welchem der erste Band der Annalen schließt (S. 336). Der zweite ist schon längst verloren gegangen. Dagegen wurden aus dem ersten Bande der Matrikel, welcher größtenteils nur ein Namensauszug aus den Rechnungsbüchern ist, noch die Einträge der folgenden Jahre bis 1562 und das Bruchstück einer Doktorenmatrikel abgedruckt (S. 336—344), weil diesen selbständiger Wert zukommt und der geschichtliche Stoff durch die Auswanderung der deutschen Nation aus Bologna im Jahre 1562 angemessen begrenzt wird.

Im 4. Abschnitt (S. 347—425) ist unter der Ueberschrift *Instrumenta* alles vereinigt, was sich sonst an Aktenstücken der deutschen Nation aus älterer Zeit erhalten hat. Die ersten 9 Urkunden von 1265—1309 verdanken wir der Sorgfalt der schon genannten Prokuratoren Crüsemarc und Berhusel, die übrigen 87 wurden ihrer Zeit, teils auf den ausgesparten Blättern, teils bei den betreffenden Jahresrechnungen eingetragen. Der Inhalt dieser Gruppe ist mannigfaltig: Satzungen und Privilegien der Nation wechseln mit Kaufbriefen, Schuldscheinen, Inventaren, Wahlprotokollen u. dgl. m. Ein sehr ausführliches Orts-, Personen- und Sachregister (S. 429—503) beschließt das Werk, welches durch die farbige Wiedergabe von Miniaturen auf vier Tafeln einen vorzüglichen Schmuck erhalten hat.

Welche Fülle von biographischen Daten in der Ausgabe der *Acta Nationis Germanicae* dargeboten ist, kann man leichtlich ermes- sen. Der große Wert der Bologneser Quellen für die Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland beruht nicht nur im Ansehen der Universität, sondern vor allem in dem hohen Alter, in welches die Nachrichten zurückgehn. Padua und Siena haben zeitweilig, was die Schülerzahl anbelangt, für Deutschland mehr Bedeutung gehabt als Bologna, aber die vorhandenen Akten setzen hier um volle zwei Jahrhunderte früher ein. Gleich auf den ersten Blättern der Annalen (S. 58 der Ausgabe) finden wir unter den Beiträgen der deutschen Scholaren im Jahre 1305 eine ebenso kurze als vielsagende Nachricht:

*Item dominus Johannes de Kircoywe XIII solidos*

*Item dominus Johannes de Buch xvj solidos.*

Daß der bekannte Glossator des Sachsenspiegels Johann von Buch mit dem römischen und kanonischen Rechte vertraut war, wußte man, vom Inhalt seiner Arbeit abgesehen, aus dem lateinischen Prologe der Glosse:

v. 171.	modus huius opusculi in primis textus speculi . . . . .	sic intelligatur <i>legibus</i> probatur . . . . .
v. 191.	quod vero hic de <i>legibus</i> eodem in <i>canonibus</i> . . . . .	dictum reperitur modo invenitur. . . . . .
v. 197.	Foro ecclesiastico haberis pro fantastico jura huius speculi ut unius populi legibus vel canonibus . . . . .	si debes litigare si velis allegare quae ab his contemnuntur si non concordabuntur ut hic sunt concordata. . . . . .
v. 249.	Si a fideli corrigor, non Doctoris sit in me rigor,	ero inde iratus qui corrigi sum paratus.

Unbekannt war dagegen die Quelle, aus welcher er diese für einen Laien des 14. Jahrhunderts auffällige Kenntnis der fremden Rechte geschöpft hatte. Nun erfahren wir dieselbe: Buch war in Gemeinschaft mit einem Kerkow, mit welcher Familie er immer in nahen Beziehungen stand, in Italien gewesen und hatte sich zu Bologna zu Füßen eines Johann Andreae jene Methode angeeignet, welche er später in der Heimat auf das vaterländische Recht angewandte. Kein Wunder, daß er hier als rechtskundiger Beistand seines Landesherrn, ja als oberster Richter an dessen Hofe thätig, von allen Seiten in Anspruch genommen wurde:

v. 243.	Nunc expeditionibus et responsionibus Quia in rebus publicis atque potentum placitis	et tutelis lassatus et curis conquassatus saepe fui fessus saepius perplexus.
---------	---	--

Auch der treue Parteigänger Kaiser Ludwigs IV. im Kampfe gegen die Kurie, Lupold von Bebenburg († 1362), war ein Schüler des Johann Andreae. Wir begegnen seinem Namen dreimal (S. 47, 71, 80) in den Annalen, doch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der 1297 schlechthin erwähnte D. Lupoldus de Bebenburg eine andere mir nicht weiter bekannte Persönlichkeit ist, während die Einträge von 1316 und 1321 mit dem Beisatz *canonicus Herbipolensis* ohne Zweifel den federgewandten Rechtsgelehrten betreffen, der es zum Dr. decretalium, zum Erzdiakon und Official von Wirzburg und

endlich zum Bischof von Bamberg brachte. Schon während seines (mindestens) fünfjährigen Aufenthalts zu Bologna hat Lupold unter seinen Studiengenossen eine hervorragende Rolle gespielt: er war z. B. im Jahre 1321 einer der Gesandten der Nation, welche mit den nach Imola ausgewanderten Rektoren, Professoren und Scholaren der Universität wegen des Wegzuges der zurückgebliebenen Deutschen verhandelte, er war auch einer der fünf Vertrauensmänner, welche das Vermögen der ausziehenden Landsleute an Geld und Kirchengewerten, dazu das Siegel, die Statuten, die Jahresrechnungen und sonstigen Urkunden der Nation zur Verwahrung übernahmen. Und jener Marquard von Randekke, dem er im folgenden Jahre dies alles wieder auslieferte, ist, wenn mich meine Annahme nicht täuscht, gleichfalls zu einem der angesehensten Kirchenfürsten jener Zeit emporgestiegen, ist Bischof zu Augsburg und Patriarch zu Aglei geworden und hat als solcher eifrig für die Verdrängung der langobardischen Gewohnheiten durch römisches Recht gewirkt.

Andere Male lassen uns freilich die Annalen gerade dann im Stich, wenn man es am wenigsten erwartet. So ist beispielsweise wenig Aussicht vorhanden, daß wir aus denselben die Studienzeit des Schriftstellers Nicolaus Wurm erfahren werden, obgleich sich dieser selbst als Schüler des 1383 gestorbenen Professors Johannes de Lignano bezeichnet. Ein Wurm oder Vermis kommt unter den Scholaren von Bologna während des 14. Jahrhunderts nicht vor, ebensowenig jemand aus Neu-Ruppin. Scholaren Nicolaus mit anderer oder ohne alle Nebenbezeichnung gibt es aber hier in der entscheidenden Zeit von 1350—1385 zu viele, um ohne weitgehende Untersuchungen eine begründete Vermutung wagen zu können. Ueberhaupt darf man — so trefflich das Register ist — nicht erwarten, daß der durch Friedländer und Malagola dargebotene Schatz rasch gehoben werden kann, nichts wäre jedoch ungerechter, als wenn man deshalb den Herausgebern einen Vorwurf machen wollte. Gewiss, für den Benutzenden wäre es angenehmer, falls er bei jedem Namen auch den Nachweis biographischer Daten finden würde, allein das Herbeischaffen derselben übersteigt in diesem Falle die Kräfte eines einzelnen und dürfte höchstens im Wege einer sehr weitgehenden Arbeitsteilung und durch Heranziehung der Lokalforschung einigermaßen erreichbar sein. Wie wollte man sonst die Lebensumstände von Personen erkunden, welche vor vier- und fünfhundert Jahren schon gestorben sind und von denen wir nur den Taufnamen und den Ort ihrer Herkunft wissen?

Es ergibt sich aus der Natur des behandelten Stoffes, daß bei einer so umfangreichen Arbeit mancherlei Verbesserungen und Er-

gänzungen unausweichlich sind. Darum ist es auch keine Verkleinerung des wirklich schönen Werkes, wenn ich unten einige Berichtigungen folgen lasse, welche das Ergebnis meiner eingehenden Beschäftigung mit den Annalen sind. Da ich unter anderm auch das übrige zu Bologna für die Receptions-geschichte vorhandene Material für die Savigny-Stiftung im Auftrag der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, anschließend an die Berliner Ausgabe, zu bearbeiten habe, und die Libri Secreti mit den Prüfungsergebnissen bis 1377 zurückgehn, so mußte ich die Namensreihen der Annalen und das Friedländersche Register unzählige Male zu Rate ziehen, um die Identität von etwa tausend graduierten Scholaren zu erforschen. Eben darum kann ich auch mit voller Ueberzeugung aussprechen, daß die Ausgabe sehr sorgfältig ist, und daß das Register dem Suchenden selten seine Dienste versagt.

Der Abdruck der Namensreihen ist selbstverständlich nach den Originaleinträgen der sog. Annalen erfolgt, während die Abweichungen der Matrikel in den Fußnoten angegeben sind. Diese ist zwar größtenteils nur ein später Auszug aus jener, bietet aber demungeachtet bisweilen die bessern Lesearten, z. B. S. 105. 1343. *Item a dno. Johanne de Pirnprunn preposito ecclesie in monte s. Virgilitii in Prisa co et plebano in Radstadt, 4 Œ*, wo die Matrikel das richtige *Frisaco* hat, oder S. 188 (1440) *Bernhardus Aycheren de Lichtensteig, professus monasterii s. Johannis Imturtal*, gegen in *Turtal*. Es handelt sich um *s. Johann* im Thurthal im Kanton s. Galten, Bezirk Obertoggenburg.

Aehnlichen Verstößen begegnen wir in der Vorlage noch öfter, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man dieselben nicht bloß im Register, sondern auch gleich an Ort und Stelle als solche ersichtlich gemacht hätte. So steht z. B. S. 41. 1293. *Johannes canonicus Rolkindensis de Dacia* für *Roskildensis*, da jedoch die Ausbesserung hier, und die falsche Leseart mit dem Verweise auf das richtige Schlagwort im Register fehlt, so braucht es immerhin einige Mühe, bis man auf das entsprechende *Roeskild* (S. 481) gelangt. Ebenso ist

S. 77. 1319. *Marchardus de Purheim diocesis Salburgensis* wahrscheinlich *de Pueheim*, und darnach das Schlagwort *Burgheim* im Register (S. 439) zu ändern.

S. 81 und Reg. 480. 1322. *Johannes filius Ludwici de Gertwitre, canonicus Rynangensis ecclesie* sicher *Rynaugensis*, Rheinau.

S. 99 und Reg. 448. *Johannes de Leibnitz prepositus Goliensis*, lies *Soliensis*, Maria Saal bei Klagenfurt.

S. 141. 1379. *Grimhardus de Becelinhuse* richtig *Becelinhusen* wie Register 433.

S. 205 und Reg. 496. 1461. *Sibrandus de Werne* wohl *Werue*, vgl. S. 211, 1466 *Isbrandus Werff*.

S. 253 und Reg. 462. 1499. *Johannes Gros de Krockow* sicherlich *Gross de Trockau*.

S. 267. 1506. *Florianus de Waldenstein junior, decanus Inti-censis et ecclesiarum Cipsan et oppidi Hallis Valliseni rector*, vermutlich *Sillian et oppidi Hallis, Vallis Eni*.

S. 268. 1507. *Hemungus Rissenbenghe* lies *Henningus*.

S. 290. 1523. *Joannes a Kouritz*, in der Matrikel richtiger *Conritz*, d. i. *Könnerritz*.

S. 331. 1547. *Sebastianus Hoflinger, Brunomensis*, lies *Brunouiensis*, Braunau.

S. 334. 1555. *Gabriel a Kirpnechen Carynthius*, eher *Kirpuechen*, ferner *Joannes a Glanburgk, Francofordiensis*, lies *Glauburgk*.

Außerdem ist S. 248 Note \*\*) zu Paul van Buren das Todesdatum 7. Febr. 1497 weggeblieben, das sich im Abdrucke Malagolas, Codro Urceo S. 562 findet.

Zum Register bemerke ich: Es fehlen die Schlagworte für

*Rulerus* (Reuter) S. 144, Z. 45. *Thomas ex Kerstem*, S. 256, 21.

Ferner die Seitenhinweise bei

*Horning Otto* (454) auf S. 333, Z. 26. *Huser, Walthasar* (455) auf S. 216, Z. 23. *Ludolfus Pauli de Campis* (458) auf S. 160, Z. 31. *Luckepreyn* (463) auf S. 173, Z. 40.

S. 436, 437. *Bosanum, Bozanum vide Preßburg* eher *Botzen* in Tirol. Jener Johannes de Bozano war übrigens ein Basler Kanoniker und Pfarrer zu Möriken im Aargau.

S. 437 dürfte die Lokalisierung Reg.-Bez. Kassel zu streichen sein, da der betreffende Scholar S. 142 *Henricus Breidenpach de Rothenberg* heißt.

S. 469. *Meriden, Winald* ist identisch mit *Allama, Winald* auf S. 430.

S. 463. *Langenbeke. Hermann* (S. 251, 254, 260) ist identisch mit *Herman Longirivulus*, S. 340, resp. Reg. 466.

S. 456. *Johannes, Christoph: canonicus Roschildensis* (S. 203) gehört unter *Johannis* S. 457.

S. 486. *Seldenhof, Bertholdus* (S. 77) gehört nach *Saldenhofen* in Steiermark.

S. 494. *Voldsker Nicolaus* 258 ist identisch mit *Nicolaus Feiltsch* (S. 252, Reg. 443).

## Bloße Druckfehler sind:

- S. 116 Anm. 1 lies *114* statt *14*.  
 S. 245 Z. 45 lies *est* statt *st*.  
 S. 443 Esch Nicolaus lies *157* statt *187*.  
 S. 458 Campen lies *Egibertus* statt *Egibertis*.  
 S. 459 Kitzbichl lies *Tirol* statt *Österr. o. E.*  
 S. 468 Marquardi lies *Goswinus* statt *Geswinus*.  
 S. 480 Reuter lies *144, 3, 45* statt *144, 3, 4*.  
 S. 497 Winald lies *Allama* statt *Allana*.

Noch möchte ich bemerken, daß zuweilen allzu verschiedene Citate unter ein einzelnes Schlagwort gebracht wurden. So wenn S. 432 Bamberg, Babenberg und Bebenburg zusammengefaßt sind, obgleich hier zwei Orte, Bamberg und Bemberg an der Bretschach vorliegen, oder wenn S. 496 die Welser und Welzer gemeinsam aufgezählt werden. Das Gleiche gilt auch vom Sachregister, wo unter dem Schlagwort *pekones* große wie kleine Münzsorten vorkommen.

Graz.

Luschin v. Ebengreuth.

**Tschackert**, Paul, Unbekannte handschriftliche Predigten und Scholien Martin Luthers. Berlin H. Reuther 1888. Preis: 2,00.

Zu den mancherlei Funden, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Lutherforschung geschehen sind, ist ganz unerwartet ein höchst dankenswerter hinzugekommen, von einem Orte her, von welchem neuer Zuwachs an handschriftlichem Material kaum noch von jemand erwartet wurde. Königsberg hat zwar früher schon aus seinem Staatsarchiv uns beigesteuert, was von dort für Luthers Korrespondenz zu gewinnen war; wer aber hätte gedacht, daß uns aus der Stadtbibliothek daselbst noch eine ganze Reihe bisher unbekannter Predigten des Reformators zufließen würden? Unter dem Nachlaß Johann Poliansers († 1541) befinden sich dort zwei Quartbände, die man bisher für die Sammlung lateinischer Predigtkoncepte von der Hand ihres ehemaligen Besitzers angesehen, denen man einen sonderlichen Wert nicht beigemessen, deren genauere Durchforschung daher bisher unterblieben war. Nun hat Dr. Tschackert, wohl durch Studien zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen dazu veranlaßt, sich an eine genauere Durchsicht dieser Handschriften begeben und zu seiner nicht geringen Freude in dem einen dieser Bände lauter Aufzeichnungen aus Luthers Predigten

(resp. aus seinen Vorlesungen, s. u.) gefunden. Eine genauere Beschreibung dieses Codex und nähere Rechenschaft über den Inhalt des Gefundenen erhalten wir in der vorliegenden Broschüre. Danach darf zunächst als ein sicheres Ergebnis betrachtet werden, daß hier wirklich Lutherisches Gut gefunden ist. Alle Indicien kommen zusammen, um die Echtheit des Fundes sicher zu stellen: nicht allein, daß Luther mehrfach als Verfasser jener Predigten genannt ist, und daß der Inhalt und die Datierung, welche einer Reihe von Predigten beige geschrieben ist, keinen Zweifel erwecken, sondern es zeigt sich auch, daß einige dieser Predignachschriften mit bereits gedruckten Predigten des Reformators übereinstimmen, und somit die Echtheit des Ganzen verbürgen. Der Codex enthält: 1) 24 lateinisch nachgeschriebene Predigten, von Polianders Hand geschrieben, aus der Zeit vom 23. Oktober bis 27. December 1519. 2) Scholia in librum Genesis, lateinische Bemerkungen kürzerer und ausführlicherer Art über Genesis 1—34 enthaltend. 3) 37 Predigten, nachgeschrieben von verschiedenen Händen, teils deutsch, teils lateinisch, vom 25. December 1520 bis 2. April 1521. 4) 9 Predigten von Polianders Hand geschrieben, teils 1520 (Ostern bis Pfingsten), teils 1521 gehalten. 5) Excerpte aus circa 40 Predigten Luthers, 1520 und 1521, teilweise denselben Predigten angehörend, die in vollständigerer Form in demselben Codex enthalten sind. Die Excerpte sind lateinisch und mit einer besonderen Vorliebe für griechische Brocken angefertigt. Endlich 6) eine Abschrift des Traktats Luthers »Eyn trostliche ertzney, für leut, die in grosen anfechtungen ligen; von anfechtungen des bosen feindts«, der hier ausdrücklich mit der Jahreszahl 1521 versehen ist, während ihn die Ausgaben der Werke Luthers wohl irrtümlich dem Jahre 1529 zuweisen; vgl. Erl. Ausgabe 54, 116, und 64, 294 (nicht 194, wie bei Tschackert steht). Im ganzen enthält der Codex längere oder kürzere Mitteilungen aus 97 Lutherschen Predigten aus der Zeit vom 23. Oktober 1519 bis 2. April 1521. Von diesen sind nach Tschackerts Angaben nur einige wenige bisher gedruckt; es ist wohl zu vermuten, daß eine genauere Prüfung auch noch diese oder jene andere Predigt als bereits anderweitig überliefert nachweisen wird<sup>1)</sup>. Immerhin bleibt bestehn, daß hier ein bedeutender Fund, und dazu aus bedeutsamer Zeit, zur Vervollständigung unserer Kenntnis von Luthers Predigten vorliegt. Betreffs der Datierung der Predigten

1) So wird die Cantate-Predigt Nr. LXIII identisch sein mit Weim. Ausg. IV 694 ff.; Nr. LXXIII ist der Schlußabschnitt aus der Predigt IV 683 f. (686), XCI = IV 690.



kann man zweifelhaft sein, ob Tschackert die unter 3) aufgeführte Gruppe richtig angesetzt habe, da »nativitas domini 1520« nach damaliger Jahresrechnung eher Weihnachten 1519 als 1520 bezeichnet, und somit die Predigten 25—28 ihrer Datierung nach sehr wohl dem Jahre 1519 zugewiesen werden können. Da jedoch unter den nachfolgenden Predigten derselben Gruppe etliche die Beischrift 1521 tragen und sich dem Kirchenjahre nach an die voranstehenden anschließen, so wird wohl Tschackerts Datierung auf 1520 das Richtige treffen. Größere Schwierigkeit bereitet die Unterbringung der hier zugleich aufgefundenen Scholia in librum Genesis. Tschackert nimmt an, es seien Nachschriften der von Luther am Sonntag Lätare 1523 begonnenen Predigten über das erste Buch Mosis, die er im Herbst 1524 beendete, aber erst 1527 aus einer Nachschrift Stephan Roths in den Druck gab. Er meint, die sachliche Uebereinstimmung zwischen jenen Scholia und jenen Predigten sei so erheblich, daß wir in ihnen wohl zwei verschiedene Nachschriften derselben Predigten anerkennen könnten, deren Abweichungen von einander dann daraus erklärt werden müßten, daß zwei verschiedene Zuhörer in verschiedener Vollständigkeit, dazu der eine deutsch, der andere lateinisch ihre Nachschrift gefertigt hätten. Allein diese Annahme scheint mir undurchführbar zu sein. Durch die Güte des Herrn Predigers Thiele in Magdeburg, der gegenwärtig jenen Codex für die Weimarer Lutherausgabe kopiert, habe ich von einigen Kapiteln (1—6; 25) dieser Scholia Abschrift erhalten und eine genaue Vergleichung mit den Predigten von 1527 (Erl. Ausg. 33 u. 34) angestellt. Diese führt zu folgendem Ergebnis: zwar findet sich naturgemäß mehrfach eine sachliche Uebereinstimmung zwischen der Auslegung hier und dort, aber im übrigen gehn beide Texte vollständig nebeneinander her, so daß an ihre Herkunft aus denselben Predigten m. E. gar nicht ernsthaft gedacht werden darf. Ebenso wenig kann ich Tschackert in der Annahme zustimmen, daß diese Scholia aus deutschen Vorträgen stammten und nur lateinisch niedergeschrieben wären. Wenn er sich darauf beruft, daß ja einzelne deutsche Sätze oder Ausdrücke in der lateinischen Nachschrift mit unterlaufen, so ist daran zu erinnern, daß Luther in seinen lateinischen Briefen, lateinischen Vorlesungen und ebenso im lateinischen Gespräch mit seinen theologischen Freunden stets gelegentlich aus dem Lateinischen ins Deutsche überspringt. Diese Beweisführung genügt also nicht. Daß aber jene Scholia vielmehr auf einen lateinischen Vortrag zurückweisen, geht daraus hervor, daß sie überall an den Vulgatatext sich anschließen, diesen zu Grunde legen, daß auch z. B. deutsche Worte nicht etwa nur als

Uebergang von einem Idiom ins andere auftreten, sondern auch als Verdeutschungen vorher gebrauchter lateinischer Ausdrücke (z. B. Bl. 33). Der ganze Charakter dieser Aufzeichnungen, die häufige Bezugnahme auf frühere Exegeten und Uebersetzer, z. B. Bemerkungen darüber, wie Symmachus einen betreffenden Vers übersetzt habe, vor allem auch schon die Angabe »Scholia«: das alles führt vielmehr darauf, hier Aufzeichnungen aus einem Kolleg Luthers zu vermuten. Es läge zwar nahe, diese Scholia mit den Genesispredigten zu identifizieren, die Luther in den Jahren 1519—1521 gehalten hat und über welche ebenderselbe Codex uns in jenen 97 Predigten Aufzeichnungen bietet. Einen Vergleich der Scholia mit diesen älteren Genesispredigten habe ich bisher nicht anstellen können. Aber schon der Umstand, daß diese Predigten durch Luthers Aufbruch zum Wormser Reichstage bei Kap. 32 abbrachen, während die Scholia bis Kap. 34 reichen, macht auch diese Gleichsetzung höchst unwahrscheinlich. Sollten wir nicht in ihnen die Ueberlieferung einer Vorlesung haben, in deren Fortsetzung Luther am 23. Februar 1523 seine Annotationes in Deuteronomium begann? Diesen Deuteronomiumvorlesungen scheinen mir die Scholia in librum Genesis ziemlich gleichartig zu sein. Und es fehlt auch nicht an einem positiven Zeugnis dafür, daß Luther vor dem Jahre 1522 ein Kolleg über die Genesis gelesen hat. Schreibt doch Amsdorf am 6. Mai 1522 an Spalatin: »Non possum nec apud Philippum nec apud Eißleben aut quemcunque alium *collectanea Martini in Genesis* invenire. Philippus dicit ipsa nil esse nisi antiquas speculationes et penitus inutiles« (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Nr. 14). Diese »Collectanea« haben wir hier augenscheinlich vor uns; sie werden also wohl der Zeit vor dem Wormser Reichstag zuzuweisen, vielleicht noch älter als die im Codex enthaltenen Predigten sein<sup>1)</sup>.

Tschackert klagt über die großen Schwierigkeiten, welche die Entzifferung der mit so vielen und so ungewöhnlichen Abkürzungen geschriebenen Handschrift ihm bereitet habe. Aber die Handschrift ist deutlich geschrieben, denn sie ist Reinschrift, und die uns unbequemen, häufigen Abkürzungen stimmen, so weit mich ein flüchtiger Einblick belehren konnte, wesentlich mit dem aus den lateinischen Inkunabeln bekannten Abkürzungssysteme. Ich notiere einige auffällige Lesefehler, die mir bei der Vergleichung einiger Proben, die Tschackert gegeben, mit der Handschrift aufgestoßen sind. S. 27 druckt er:

1) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich Luthersche »In epistolam ad Titum scholia« in Cod. Gothan. A 402 (gebunden 1551, Titel: *Farrago literarum ad amicos et colloquiorum in mensa R. P. Domini Martini Lutheri*) fol. 56—60 befinden.

*Et enim h.. p.. ct.. scandali, de qua in evangelio.* Es steht aber da: *Est enim haec petra scandali, de qua in Euangelio.* S. 31 liest Tschackert: — *intelligentes gustum humanis animis solatio situm in hac meditatione*, es muß aber heißen: *intelligentes quantum humanis animis solatio* [Schreibfehler statt *solatii*] *situm sit* [*sit* ist übergeschrieben] *in hac meditatione.* S. 60 bietet er uns den verwunderlichen Satz: *Hoc genus praedicatorum cum altero misterii seu coincidere non potest*, aber wie zu vermuten steht thatsächlich *misceri* und nicht *misterii* in der Handschrift. Auch bemerke ich, daß ein Widerspruch, den Tschackert zwischen dieser Randbemerkung Polianders und Luthers Text hervorhebt, bei genauerer Betrachtung gar nicht vorhanden ist.

Die Lutherforschung wird dem glücklichen Entdecker für seinen wertvollen Fund und die sorgfältige und lehrreiche Berichterstattung über denselben zu bleibendem Danke verpflichtet sein.

Kiel.

G. Kawerau.

Rovers, M. A. N., Apocalyptische Studien. Leiden, Doesburgh 1888. 176 S. 8°.

Weyland, G. I., Omwerkings- en compilatie-hypothesen toegepast op de Apokalypse van Iohannes. Groningen, Wolters 1888. 184 S. 8°.

Zwei Kundgebungen aus dem Lager der kritisch geschulten Theologie Hollands, die in vorzüglichem Grade geeignet sind, in die interessante und noch immer nicht abgeschlossene Bewegung einzuführen, welche der Frage nach Einheitlichkeit und Komposition der Iohanneischen Apokalypse gilt. Beide Gelehrte geben eine sorgfältige Uebersicht und Beurteilung der ganzen Kontroverse, wie dieselbe nach einigen Vorspielen, die bis auf Hugo Grotius zurücklangen, seit 1882 unter wachsender Beteiligung Berufener und Unberufener und nicht ohne Aussicht auf dauernden Gewinn für die genaue Erforschung des Urchristentums geführt worden ist. Das Buch des Erstgenannten besteht sogar wesentlich aus vier Aufsätzen, welche in unvollkommenerer Gestalt schon zuvor in verschiedenen holländischen Zeitschriften erschienen waren und der Besprechung der hier maßgebenden Werke von Völter, Weizsäcker, Vischer und Sabatier galten. Die eben Genannten stimmen nämlich sämtlich darin überein, daß die Apokalypse nicht, wie man annahm, ein

Werk aus Einem Gusse darstellen könne. Während aber D. Völter, dem das Verdienst gebührt, die ganze Frage in Fluß gebracht zu haben, einen Grundstock urchristlicher Apokalyptik annimmt, welcher durch bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts nachwachsende Ergänzungen allmählich die jetzige Gestalt gewonnen habe (die sog. Omwerkings-Hypothese), bleibt C. Wezsäcker, durch den Völter selbst seine erste Anregung empfangen hatte, bei Zusammenarbeit mehrerer apokalyptischer Stücke stehn, welche etwa 30 Jahre auseinander liegen mögen (die sog. Compilatie-Hypothese). Ein ganz neuer Gesichtspunkt eröffnete sich, als E. Vischer dem Grundstock des Buches jüdischen Ursprung zuerkannte, so daß auf Rechnung des christlichen Apokalyptikers nur Uebersetzung, Bearbeitung und Erweiterung der übernommenen Bilderwelt kommt. Während aber Vischer nicht darauf reflektiert, ob die jüdische Grundlage in sich selbst einheitlicher Natur ist, glaubte der Verfasser der zweiten Schrift, welcher ganz unabhängig von Vischer auf ein ähnliches Resultat gekommen war, schon in einer kurzen Kundgebung von 1886, jetzt in einer akademischen Dissertation nachweisen zu können, daß in unserer Apokalypse zwei jüdische Offenbarungen Aufnahme gefunden haben. Die erste derselben umfaßt namentlich die Gruppe der 7 Siegel und der 7 Posaunen, während die zweite erst mit Kap. 10 beginnt. Dieser scharfsinnig und fein ausgeführten Darlegung konnte Rovers noch nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, während er dafür wieder ausführlichst über Sabatier und dessen Schüler Schön berichtet, welche das Urteil Vischers in der Richtung umkehren, daß sie den ursprünglichen Plan der Apokalypse, in welchem zu den beiden genannten Gruppen diejenige der 7 Zornschaalen tritt, dem christlichen Autor, und zwar bestimmt dem ephesinischen Johannes, zuschreiben, welcher aber Stücke jüdischen Ursprungs aufgenommen und mit diesem zwischeneingeschobenen Material namentlich das Verhältniß des dritten Aktes zu den beiden richtig auf einander folgenden früheren verdunkelt habe. Während nun aber Rovers dieser neuen Phase des Streits gegenüber eine abgünstige Stellung einnimmt und sich auf allen wesentlichen Punkten zu Vischer hält, knüpft die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete, das soeben erschienene, auch mir noch durchaus neue, Buch meines Straßburger Herrn Kollegen Spitta (»Die Offenbarung des Johannes untersucht« 1889) wieder mehr an Sabatier an, wenn es auch hinsichtlich der Herkunft der einzelnen Stücke erheblich davon abweicht, um ganz originelle Gesichtspunkte geltend zu machen. Bei diesem Stand der Sache verzichte ich darauf, an diesem Orte zu wiederholen, was in dem von mir bearbeiteten neutestamentlichen

Teil des »Theologischen Jahresberichtes« nachgelesen werden kann, wo ich eine fortlaufende Darstellung und Beurteilung der kritischen Streitfrage gebe. Diese letztere macht, so viel ich sehe, noch mehrfach den Eindruck eines unfertigen Werdeprozesses, während gleichzeitig doch jeder neue Beitrag zu ihrer Lösung die Evidenz steigert, daß hier wirklich ein unumgängliches Problem vorliegt, das sich der bisherigen Forschung nur entziehen konnte, weil man sich unter dem Bann der Phrasen von der unvergleichlichen Kunst symmetrischen Durchbildung und einheitlichen Komposition des Ganzen befand. Damit dürfte es von nun an doch wahrscheinlich zu Ende sein.

Nur Beyschlag und Reuß haben in neuester Zeit die Einheitlichkeit des Werkes noch entschieden verfochten. Aber Thatsache, konstatiert von beiden holländischen Theologen, wie von ihren oben genannten Vorgängern, bleibt doch wohl schon in biblisch-theologischer Hinsicht das Nebeneinander aller möglichen christologischen Lehreigentümlichkeiten, wie sie sich sonst über die einzelnen, zeitlich weit auseinanderliegenden, Schriften des Neuen Testaments reinlich verteilen, und auch die Vorstellungen von Satan, Gericht u. s. w. sind nicht in Uebereinstimmung gebracht und einheitlich durchgebildet.

Dagegen sei hier noch hingewiesen auf die beiden letzten Stücke in dem Buche von Rovers, die sich mit der Apokalypse des Commodianus (S. 87–108) und, unter dem Titel »eine heidnische Apokalypse« (S. 109–126), mit den hermetischen Schriften oder vielmehr mit dem prophetischen Stück aus dem, unter des Apulejus Werken stehenden, Dialog Asklepius beschäftigen, das nach Bernays abgedruckt, ausgelegt und beurteilt wird: eine letzte, schmerzliche Protestation des Heidentums gegen den unvermeidlichen Zerfall der alten Religion. Das Carmen apologeticum Commodians soll den neuen Nero nicht sowohl im Decius als vielmehr in Valerian erblicken und demgemäß etwa 10 Jahre später als 250 oder 251 (gewöhnliche Annahme) geschrieben sein. Damit dürfte es ohne Zweifel seine Richtigkeit haben.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

1. April 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{g}$ .

---

Inhalt: *Poetae christiani minores. Pars I. Von Wissowa.* — *Old-Latin Biblical Texts. Von Corssen.* — *Sohm, Die deutsche Genossenschaft. Von Heusler.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum** editum consilio et impensis academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. Vol. XVI. *Poetae christiani minores. Pars I. Paulini Petricordiae carmina rec. M. Petschenig, Orientii carmina rec. R. Ellis, Paulini Pellaei Eucharisticos rec. G. Brandes, Claudii Marii Victoris Alethia et Probae cento rec. C. Schenkl. Vindobonae (F. Tempsky) 1888. 640 pp. Preis M. 16.*

Der vorliegende Band der Wiener Kirchenväter-Ausgabe füllt eine sehr merkbare Lücke in der patristischen Litteratur aus, indem er uns allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Texte von einigen Autoren bietet, die in den letzten Generationen in Folge des Mangels brauchbarer Ausgaben für Philologen, Theologen und Historiker beinahe als verschollen gelten konnten und für die in der Hauptsache seit Kaspar Barth nichts Erhebliches mehr geschehen war. Außer den Ueberresten der christlichen Centonenpoesie, welche den letzten Abschnitt des Bandes (S. 511—639) bilden, enthält derselbe die Werke von 4 gallischen Dichtern des 5. Jahrhunderts, Paulinus von Périgueux, Orientius, Paulinus von Pella und Claudius Marius Victor; es sind sämtlich keine Schriftsteller von hervorragender und selbständiger Bedeutung, namentlich bei Paulinus Petricordiae — diesen Namen setzt der Herausgeber an Stelle der völlig unbezeugten Form Petrocorius wieder in sein Recht ein — kann der unverkennbare redliche Wille und die gute Gesinnung für die Abwesenheit aller Eigenschaften, die den Dichter machen, nicht entschädigen; aber sie bieten uns nicht zu verachtende Aufschlüsse über

Zustände und Denkweise ihrer Zeit, und wie die Selbstbiographie des Paulinus von Pella neben Sidonius Apollinaris zu den wichtigsten Quellen für Geschichte und Kultur Galliens im 5. Jahrh. gehört, so ist die Genesis-Paraphrase des Claudius Marius Victor ein interessantes Dokument zur Erläuterung der Art und Weise, wie sich in dieser Periode christlicher Inhalt und heidnische Form verbinden und durchdringen; welchen Einfluß in diesem Gedichte Vergil, Ovid, Lucrez auf die Darstellung der christlichen Schöpfungs- und Urgeschichte ausgeübt haben, kann man erst jetzt auf Grund der reichen Nachweise Schenkl's im vollen Umfange überblicken.

Die Bearbeitung des Textes, in welche sich 4 bewährte Gelehrte geteilt haben, zeigt alle die Vorzüge, die wir in sämtlichen Teilen der vortrefflichen Wiener Sammlung zu finden gewöhnt sind: das zugängliche Handschriftenmaterial ist im weitesten Umfange herangezogen und in methodischer Weise für die Herstellung des Textes verwertet, die *emendatio* ist ebensowohl durch umsichtige Ausbeutung der früheren Leistungen wie durch eigne Beiträge der Herausgeber sehr bedeutend gefördert, ausführliche Nachweisungen der von den einzelnen Autoren benutzten Vorlagen sowie der von Späteren nachgeahmten Stellen und sprachliche und metrische Indices bieten ein reichhaltiges Material für die Erklärung; so sind für einige Autoren, wie für Paulinus von Pella und Proba, die hier gebotenen Ausgaben nahezu abschließend, für die übrigen bezeichnen sie jedenfalls den Beginn einer neuen Periode der Textgeschichte. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, einige Hauptpunkte, in denen der Fortschritt gegen die früheren Leistungen liegt, hervorzuheben und an Einzelnes meine Bemerkungen anzuknüpfen, wobei ich es mir jedoch versagen muß, auf die Textgestaltung im einzelnen einzugehn.

Für die Gedichte des Paulinus von Périgueux (*De vita Sancti Martini episcopi libri VI* nebst den beiden kleinen Poemen *De visitatione nepotuli sui* und *Versus de orantibus*) hat M. Petschenig eine völlig neue kritische Grundlage geschaffen; während von den bisherigen Herausgebern nur der erste, François Juret (1589), und der letzte, E. F. Corpet (1852), handschriftliches Material benutzt hatten, jener eine jetzt verschollene Handschrift des Pierre Pithou, dieser außer einer unvollständigen Pariser Handschrift (*bibl. nat. n. 13759*) namentlich einen *cod. Montepessulanus* (n. 352)<sup>1)</sup>, stützt

1) Da Corpets Ausgabe in Deutschland überaus selten ist — sie ist mir ebenso unzugänglich geblieben wie dem Herausgeber — und an sich die Vermutung nahe liegt, daß der *cod. Pithoeanus* des Juretus mit dem *Montepess. 352* identisch sein könne, so bemerke ich auf Grund gütiger Mitteilungen M. Bonnets

P. seinen Text auf 4, bzw. 5 hier zum ersten Male benützte Hdss. des 9.—10. Jahrh. In erster Reihe steht eine Hds. der gerade für die lateinische Patristik so überaus wichtigen Bibliothek der Königin Christine von Schweden (R = Regin. 582), die leider aus einer durch Lagenausfall um etwa  $\frac{2}{7}$  des Gesamttextes verstümmelten Vorlage stammt, dafür aber in dem erhaltenen Teile allein die beste Ueberlieferung vertritt und nicht nur 11 einzelne Verse der Biographie des hlg. Martin, sondern auch die Prosaorrede des Werkes, die hier zum ersten Male gedruckt erscheint, allein erhalten hat. Als beste Vertreter der zweiten Handschriftenklasse haben Palat. 845 (P), Vatic. 1664 (V) und Sangall. 573 (S) zu gelten<sup>1)</sup>, wozu noch der aus V abgeschriebene Parisin. A (nouv. acquis. lat. 241) und die verlorene Hds. des Juret kommt, deren Lesarten P. mehr aus historischen als aus praktischen Gründen in den Apparat aufgenommen hat. Das kritische Verfahren des Herausgebers verdient rückhaltlose Billigung: soweit R den Text gibt, bildet er die Grundlage, wo die Hdss. der zweiten Klasse allein stehn, bieten im allgemeinen PV die reinere Ueberlieferung, während S eine Reihe von allerdings zum Teil vortrefflichen Korrekturen erfahren hat. Um die Verbesserung des recht übel mitgenommenen Textes haben sich von den Aeltern besonders Juret und K. Barth hervorragende Verdienste erworben, sehr Bedeutendes aber hat auch in dieser Richtung der Herausgeber selbst geleistet, dessen Konjekturen zum Teil glänzend (z. B. V. M. II 607. V 320. 431. VI 27), immer aber besonnen und ansprechend sind; auch W. Brandes und der hochverdiente Leiter des Wiener Unternehmens, W. Hartel (dem z. B. die evidente Herstellung von V. M. VI 17. 18 verdankt wird), haben sehr beachtenswerte Emendationen beigesteuert.

Für die Mahnpredigt (Commonitorium) des Orientius und die kleineren demselben Autor beigelegten Gedichte ist die einzige erhaltene Hds. ein von Edm. Martène (1700) benützter Turonensis saec. X, der durch Libri in die Bibliothek des Lord Ashburnham und von da in das British Museum gekommen ist, wo er sich jetzt befindet; ein cod. Aquicinctensis, aus dem der Jesuit M. Delrio 1600 hier ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist; vielmehr scheint der Montep. mit Petschenig Hds. S am nächsten verwandt zu sein.

1) Besonders mag hier noch auf die in allen Hdss. am Ende der einzelnen Bücher sich findenden stichometrischen Angaben hingewiesen werden, über welche Petschenig S. 9 f. handelt; wenn die Stichometrie für das 6. Buch durchaus übereinstimmend nur 474 Verse gibt, während das Buch thatsächlich deren 506 enthält, so hat C. Marold (Deutsche Litt. Zeit. 1888 Sp. 693) diese Differenz von 32 Versen durch die Vermutung zu erklären versucht, daß im Archetypus vor der Zählung ein Blatt gefehlt habe und später ergänzt worden sei.



das erste Buch des Commonitorium herausgab, ist verschollen, ebenso eine von H. L. Schurzfleisch im Supplement zu seiner Orientiusausgabe (1716) benützte und ebenfalls nur das erste Buch umfassende Oxforder Handschrift. Denn ich kann mich dem Herausgeber, R. Ellis, nicht anschließen, wenn er die Existenz dieses cod. Anglicus oder Oxoniensis (O) völlig läugnet und behauptet, Schurzfleisch habe nur ein noch heute in der Bodlejana befindliches, mit handschriftlichen Korrekturen versehenes Exemplar der Ausgabe des Rivinus (1651) benützt. Die Zahl der von Schurzfleisch angeführten Lesungen von O beträgt 115, wobei übrigens zu beachten ist, daß er nur solche Lesarten anführt, die ihm entweder das Richtige zu bieten oder den Weg zu demselben zu zeigen scheinen. Die handschriftlichen Korrekturen (C) in der editio Bodlejana belaufen sich auf 23<sup>1)</sup>: an 18 von diesen Stellen stimmen C und O überein, an 4 Stellen (I 154. 327. 341. 486) führt Schurzfleisch aus O nichts an, hat aber die von C gebotene Lesung bereits in seiner Ausgabe (1706) im Text; an einer Stelle (I 437) weichen die Lesungen von einander ab, indem Schurzfleisch aus O *e corde e corpore* anführt und *et corde et corpore* vermutet, während C das letztere bietet. Von den übrigbleibenden 96 Lesungen von O stimmen weitaus die meisten mit dem Texte des Rivinus, wie ihn die ed. Bodl. bietet, überein; immerhin aber bleiben 8 Stellen, an denen Schurzfleisch bestimmte Angaben aus O macht, die weder durch den Text noch durch Korrekturen der ed. Bodl. belegt werden. Z. B. bietet I 29 und 32 Schurzfleisch' Ausgabe *superaverit* und *terruerit* und ebenso die ed. Bodl. ohne Korrektur, im Supplement führt Schurzfleisch aus O *superauerat* und *terruerat* an; I 608 hat Schurzfleisch in der Ausgabe *fraenat*, ed. Bodl. *premit*, von O sagt Schurzfleisch im Supplement (p. 12): »Anglicus liber itidem habet *frenat*, quod poscit metrum, non *premit*, vel *pressit*, vel *reprimit*«. Bei dieser Sachlage läßt sich m. E. die Identität von O mit der editio Bodl. nur unter der Voraussetzung aufrechterhalten, daß entweder Schurzfleisch oder seine Gewährsmänner (Fr. und Chr. Brockius) geschwindelt haben, eine Annahme, zu der nichts berechtigt. Vielmehr war O offenbar eine dem Aquicinctensis nahe verwandte<sup>2)</sup>, jedoch stellenweise interpolierte Hds., aus der ein Unbekannter die Korrekturen in die ed. Bodl. eintrug; Ellis hätte also die Lesungen von O nach Schurzfleisch ebenso anführen sollen, wie die des Aquicinctensis nach Delrio; jedoch ist die Frage mehr von

1) In seiner Zusammenstellung S. 201 hat Ellis die von ihm selbst im Apparate zu I 76 angeführte Variante des corr. ed. Bodl. ausgelassen.

2) Daher die große Uebereinstimmung von O mit dem Texte des Rivinus, der ganz auf Delrios Ausgabe und damit auf dem Aquicinctensis beruht.

theoretischem und methodischem als praktischem Interesse, da der erhaltene Turonensis beide verlorne mutili an Güte erheblich übertrifft. Der kritische Apparat ist nicht immer recht übersichtlich, zumal E. in weiterem Umfange, als es sonst in den Wiener Ausgaben Brauch ist, Erklärungen und Rechtfertigungen seiner Lesungen aufgenommen hat; der Apparat wäre leichter zu übersehen, wenn E. (wie dies in andern Bänden der Wiener Sammlung geschehen ist) die zusammengehörigen Varianten enger zusammengertückt hätte, anstatt alle Lesungen des Apparates, gleichviel ob sie zu denselben oder zu verschiedenen Textworten gehören, durch gleichgroße Zwischenräume von einander zu trennen. Die eignen Konjekturen des Herausgebers sind zahlreich und geschickt, vielfach überzeugend; die Emendationen von Delrio, die größtenteils vorzüglich sind und von denen viele durch den Turonensis nachträgliche Bestätigung erhalten haben, hätten vielleicht noch häufiger Aufnahme verdient. Gar nicht kann ich mich mit der Behandlung einverstanden erklären, welche E. den Nachahmungen älterer Dichterstellen durch Orientius zu Teil werden läßt; diese Parallelstellen haben doch für die Textgeschichte nur Wert, wenn es sich entweder um beabsichtigte Anlehnung oder um zwar unbewußte aber doch zweifellose Reminiscenzen handelt; E. aber nimmt oft auf Grund ganz geringfügiger Uebereinstimmungen Nachahmung älterer Autoren an. So ist man füglich erstaunt im *index scriptorum quos Orientius citat aut imitatur* einen im 5. Jahrh. bereits so überaus selten gewordenen Dichter wie Catull mit nicht weniger als 5 Stellen vertreten zu finden; schlägt man allerdings die Stellen nach, so sieht man bald, daß die Uebereinstimmungen ganz minimal und zufällig sind und der gute Orientius von Catull ebensowenig eine Zeile gelesen hat, wie seine Zeitgenossen: oder soll man im Ernst glauben, daß *I 515 fratibus invisos fratres, vitamque parentum exosam natis fecit avaritia* eine Nachahmung sei von Catull 64, 398 *perfidere manus fraterno sanguine fratres, destitit extinctos natus lugere parentes*, oder von Lucrez III 72 *crudeles gaudent in tristi funere fratris et consanguineum mensas odere timentque*? Dagegen ließe sich zu den Entlehnungen aus damals häufiger gelesenen Dichtern noch manches nachtragen; vgl. M. Manitius, *Zeitschr. f. d. österr. Gymn.* 1886, 408 f. Was endlich E. in der Vorrede über Zeit und Person des Orientius beibringt, ist richtig, aber nicht erschöpfend; besonders hätte ich gewünscht, daß er zu den *Vitae Orientii* in den *Acta Sanctorum Mai* I S. 61 ff. Stellung genommen hätte, da doch diese Ueberlieferung keineswegs so ganz von der Hand gewiesen werden kann. Daß in den Worten II 1. 2 *si monitis gradiare meis, fidissime lector, caerulea*

*securus colla premis colubri* eine Hinweisung auf die Irrlehre des Pelagius enthalten sei, welchen Prosper einmal als *coluber Britannicus* bezeichnet, wird dem Herausg. nicht leicht jemand glauben.

Das anziehende autobiographische Gedicht des Paulinus von Pella hat durch W. Brandes eine in jeder Hinsicht vortreffliche Behandlung erfahren. Wie es sich durch den Inhalt des Gedichtes von selbst nötig machte, hat B. auch der Erörterung der Lebensumstände des Verfassers ziemlich breiten Raum gegönnt, wobei es sich, da alles Uebrige durch die eignen Angaben des Dichters ziemlich sichergestellt ist, vor allem um die Frage nach seiner Verwandtschaft mit Ausonius handelt. Daß Paulinus der Enkel desselben ist und der *avus eiusdem anni consul*, von dem er v. 48 f. spricht, kein anderer als Ausonius sein kann, dürfte wohl jetzt auch A. Ebert zugeben; aber während O. Seeck (Symmach. p. LXXVII f.) mit K. Barth und Leipziger den Paulinus aus der zweiten Ehe der Tochter des Ausonius mit Thalassius ableitet, unternimmt B. in Anknüpfung an Sirmond und an seine eignen früheren Auseinandersetzungen (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1881, 322 ff.) den Beweis, daß vielmehr Hesperius, der Sohn des Ausonius, der Vater des Paulinus gewesen sei. Unläugbar ist B.s Beweisführung sehr gelehrt und scharfsinnig und in einigen Punkten sind auch seine Ergebnisse sehr annehmbar und einleuchtend, so wenn er gegen Seeck darthut, daß der Erlaß *cod. Theod. VIII 5, 34* an Hesperius noch während seines Prokonsulats gerichtet ist, oder wenn er von Hesperius, Ausonius' Sohn, einen gleichnamigen Praefectus praetorio vom Jahre 377 unterscheidet und den Hesperius, Comes 385, ganz aus dem Zusammenhange der Familie des Ausonius loslöst. Aber in der Hauptsache hat mich B. nicht überzeugt. Die Angaben des Dichters selbst (v. 24—49) sind klar und einfach: in Pella geboren, wo der Vater Vicarius Macedoniae war, kommt er im neunten Monate seines Lebens nach Afrika, da der Vater inzwischen das Prokonsulat erlangt hat; dort bleibt er 18 Monate *sub genitore proconsule*, um dann über Rom nach Burdigala zu gelangen; hier trifft er auch seinen Großvater (Ausonius), der in diesem Jahre Consul ist; alles das geschieht vor Ablauf des dritten Lebensjahres des Paulinus. Das Zusammenreffen mit Ausonius kann nun aber nur gegen Ende des Jahres 379, in welchem Ausonius Consul war, stattgefunden haben, da derselbe wohl kaum vor Niederlegung seiner Präfectur, die er im September noch innehatte, in Burdigala sein konnte (Seeck p. LXXX Anm. 371); auch würde es der Dichter wohl erwähnt haben, wenn der Großvater damals außerdem daß er Consul des Jahres war auch die Präfectur noch bekleidet hätte. Danach kann Paulinus also frühestens Ende

376 geboren sein; Hesperius aber ist schon im März 376 Prokonsul (cod. Theod. XV 7, 3), also vor der Geburt des Sohnes, sodaß also für die Stellung als Vicarius Macedoniae kein Raum bleibt. Dazu kommt noch eine andere Erwägung, die ich nirgends gehörig betont finde: Hesperius wurde nach dem Prokonsulat Praefectus praetorio (spätestens Mitte 379, im Juli bekleidete er die Würde bereits, cod. Theod. VII 18, 2 + XIII 1, 11), und es wäre im höchsten Grade auffällig, wenn Paulinus, der die früheren Aemter seines Vaters so gewissenhaft nennt, diese höchste Würde verschwiegen hätte; Thalassius dagegen gieng nach dem Prokonsulate als Privatmann über Rom nach Gallien (vgl. Symm. ep. I 25 und Seeck p. LXXXII), und dies ist auch durchaus der Eindruck, den man aus der Erzählung des Paulinus empfängt. Letzterer wird demnach Ende 376 oder besser Anfang 377 geboren sein, Thalassius ist im Januar 378 Prokonsul von Afrika (cod. Theod. XI 36, 23—25) und hat also dieses Amt bis ins Jahr 379 hinein bekleidet, in dessen zweite Hälfte dann die Reise über Rom nach Burdigala fällt. Gegenüber dieser, wie mir scheint, sicher genug fundierten Auffassung kann B. die seinige nur mit Hilfe der doch methodisch sehr bedenklichen Annahme durchführen, daß Paulinus, als er im hohen Alter sein Gedicht verfaßte, bei der Erzählung seiner frühesten Jugendgeschichte ungenaue und falsche Angaben gemacht habe. Eine Schwierigkeit steht allerdings der von mir geteilten Seeckschen Auffassung entgegen, doch kann ich derselben keineswegs die entscheidende Bedeutung zugestehn, welche B. ihr beimißt: Paulinus nennt v. 414 f. in Griechenland gelegene Landgüter als sein mütterliches Erbteil, während die weiterhin erwähnten *res avitae* (v. 422) offenbar in Gallien lagen; daß die letzteren im Gegensatze zu jenem *maternus census* auf den Großvater väterlicher Seite zurückgehn und also das im Mannstamme sich vererbende Familiengut darstellen, hebt B. gegen Seeck, welcher die *res avitae* und *maternae* für identisch hielt, mit vollem Rechte hervor; nicht aber kann ich ihm zugeben, daß diese großväterlichen Güter notwendig von dem v. 49 erwähnten *avus eiusdem anni consul* d. h. Ausonius herkommen und dieser also der Großvater väterlicher Seite sein müsse. Daß wir nicht mehr nachweisen können, wie die Tochter des Ausonius zu Grundbesitz im Orient kam, will doch bei unserer lückenhaften Kenntnis der Einzelheiten wenig sagen; auf eine Möglichkeit hat Seeck bereits hingewiesen, daß nämlich Ausonius diese Güter von seinem um 335 kinderlos verstorbenen Mutterbruder Aemilius Magnus Arborius geerbt haben könne; dieser Besitz würde dann zur Mitgift seiner Tochter gehört

haben<sup>1)</sup>. — Der Text des Paulinus beruht, abgesehen von der jetzt verlorenen Hds., welche M. de la Bigne (1579) benützte, allein auf dem hier zum ersten Male verwerteten cod. Bernens. 317 saec. IX, welchen B. mit der größten Sorgfalt ausgebeutet hat; seine Textherstellung ist streng methodisch und umsichtig, seine Kritik im allgemeinen konservativ; was er von eignen Vermutungen in den Text gesetzt hat, ist fast ausnahmslos überzeugend. Auch die Behandlung der *imitationes* ist eine sehr besonnene und was B. S. 279 f. darüber sagt, ist musterhaft; die Frage nach der Art des Verhältnisses zu Sedulius läßt B. bei der unsicheren Chronologie des letzteren offen, neigt aber dazu bei Paulin. v. 9 eine Nachahmung von Sedul. C. P. V 51 f. anzunehmen; die Sache dürfte kaum mit Sicherheit zu entscheiden sein.

Von Claudius Marius Victor besitzen wir unter dem Titel *Alethia* eine bis zum Untergange von Sodom reichende kommentierende Paraphrase der Genesis in 3 Büchern; den Verfasser identifiziert der Herausgeber, K. Schenkl, ebenso wie A. Ebert mit dem *Victorinus* oder *Victorius rhetor Massiliensis*, über welchen Gennad. ill. 61 handelt<sup>2)</sup>, da auch Claudius Marius Victor im cod. Paris. als *orator Massiliensis* bezeichnet wird. Aber damit und mit der Thatsache, daß beide einen metrischen Kommentar zur Genesis geschrieben haben, sind die Uebereinstimmungen erschöpft; dagegen differieren sowohl die Namen, als der Endpunkt der Erzählung, als auch der Adressat (denn das Werk des von Gennadius geschilderten Mannes war an seinen Sohn Aetherius gerichtet), vielleicht auch die Anzahl der Bücher, Differenzen, von denen jede einzelne nicht so schwer wiegt, daß sich nicht eine leidlich probable Erklärung finden ließe, die aber doch in ihrer Gesamtheit die Wahrscheinlichkeit der

1) Damit erledigt sich, was B. S. 267, 1 gegen die Möglichkeit anführt, daß die Mutter des Paulinus den Arborius direkt habe beerben können.

2) Da es auf den Wortlaut ankommt, so setze ich den Text hierher und füge außer den Varianten des Corbeiensis (P = Paris. 12161 saec. VII), die ich von Schenkl entlehne, auch die der drei andern alten Hdss. (V = Veronens. bibl. cap. 22 saec. VI; R = Vatic. Reg. 2077 saec. VII; C = Vercell. bibl. cap. 183 saec. VIII—IX), die ich der Güte meines Freundes Dr. Nic. Müller in Kiel verdanke, bei, so weit sie für unsere Frage Interesse haben: *Victorinus (Victorius RP) rhetor Massiliensis ad filii sui Aetherii personam commentatus est (commentatur ohne est P, est ausradiert in C) in Genesim, id est a principio libri usque ad obitum Abrahae patriarchae; tres (quattuor RP) versu edidit libros, christiano quidem et pio sensu, sed utpote saeculari litteratura occupatus homo et nullius magisterio in divinis scripturis exercitatus, levioris ponderis sententiam (sententias RC) figuravit. moritur Theodosio et Valentiniano (Valente VC) regnantibus.*

Identifikation recht gering erscheinen lassen, zumal ebensowohl die in Betracht kommenden Namen <sup>1)</sup> als diese Art litterarischer Produktion in jener Zeit häufig sind. Die Sache scheint mir daher zu unsicher, als daß ich es wagen möchte, die Angaben des Gennadius auf den Verfasser der *Alethia* zu beziehen; damit geben wir allerdings die Möglichkeit auf, von Person und Zeit des Dichters genauere Kunde zu erhalten, da das Gedicht uns darüber keinerlei Auskunft gibt; wohl aber zeigt es uns einen Mann, der ausgerüstet mit einer für seine Zeit durchaus achtbaren Kenntnis heidnischer Poesie und Wissenschaft und mehr als er selbst glaubt auf dem Boden der alten Anschauung stehend, dem christlichen Stoffe, mit specieller Rücksichtnahme auf die Schullektüre, eine ähnliche künstlerische Gestaltung zu geben bemüht ist, wie sie die heidnische Sage in Vergils und Ovids Gedichten besaß. — Ueber die Textgeschichte des Gedichtes erhalten wir durch Sch.s Prolegomena höchst interessante Aufschlüsse. Die einzige erhaltene Hds., Parisin. 7558 saec. IX (ehemals in Tours), war von Guillaume Morel (1560) benützt worden, ohne daß jedoch diese Ausgabe auf die späteren einen besonderen Einfluß ausgeübt hätte; maßgebend blieb vielmehr — vor allem durch Vermittlung der fast ganz auf ihr beruhenden Ausgabe des G. Fabricius (1564) — die editio princeps des Ioannes Gagneius (1536), welcher angeblich eine ungeheuer verderbte und verstümmelte Hds. aus der Nähe von Lyon zu Grunde liegt; daß er mit der Ueberlieferung durch Zufügungen, Weglassungen und Aenderungen sehr frei geschaltet habe, bekennt Gagneius in der Vorrede selbst. Schenkl führt nun aber den Nachweis, daß jener nur eine dem Parisinus ganz ähnliche Hds., vielleicht sogar diesen selbst, vor sich hatte, und daß all die zahlreichen Abweichungen ihren Grund nur in der geradezu beispiellosen Willkür des Herausgebers (teilweise auch in seiner Unfähigkeit die Hds. zu lesen) haben. Sch. hat die Mühe nicht gescheut den gesamten Text des Gagneius zum Abdrucke zu bringen (S. 437—482) und dessen Abweichungen von seiner eignen Recension durch Anwendung typographischer Mittel übersichtlich vor Augen zu führen. Der Nachweis, daß die Ausgabe aufs tollste interpoliert ist, ist dadurch mit aller Klarheit erbracht, und das ist um so verdienstvoller, als die richtige Würdigung der herausgeberischen Thätigkeit des Gagneius auch für die Kritik anderer Autoren von großer Bedeutung ist: auch für eine Reihe von

1) Es genügt, abgesehen von dem Verfasser des *cursus paschalis*, Victorius von Aquitanien (Gennad. ill. 88), an den Dichter und an den Rhetor gleichen Namens zu erinnern, deren Sidonius Apollinaris (epist. V 21 und V 10, 3) Erwähnung thut und deren nähere Bestimmung bisher ebenfalls nicht möglich war.

Schriften Tertullians ist Gagneius einziger Zeuge für die Lesungen jetzt unzugänglicher Hdss., und wenn es auch gewis vorschnell wäre, die bei Claudius Marius Victor gemachten Erfahrungen ohne weiteres auf andere Editionen desselben Gelehrten zu übertragen, so wird doch jedenfalls Vorsicht am Platze sein, und was E. Klusmann noch 1876 schreiben konnte (Tertull. lib. de spect. p. 1) »non is est Gagneius, qui suo iudicio vel arbitrio multa immutare solet: quae praesto erant bona fide reddere solet«, wird jetzt auf keinen Fall mehr bestehn können. Besonders unheilvoll zeigte sich die Willkür des Gagneius an dem kleinen und keineswegs geistlosen poetischen Gespräche, welches in der Pariser Hds. auf die Alethia folgt, aber von Morel — wie es scheint rein zufällig — weggelassen worden war; man kannte es daher bisher nur aus der Ausgabe des Gagneius, der das Gedicht nicht nur im Texte ebenso schnöde interpolierte wie die Alethia, sondern auch mit einem Titel eigener Fabrik versah: Claudii Marii Victoris oratoris Massiliensis de perversis suae aetatis moribus, Liber quartus Ad Salmonem, der den Leser völlig in die Irre führt. Der wahre Titel, wie ihn der Parisinus bietet, lautet: Sancti Paulini epigramma; es ist ein Gedicht im Stile vergilischer Eclogen (*epigramma* hier als Bezeichnung für jedes kleinere Gedicht) von einem nicht mehr näher zu bestimmenden Paulinus — an Paulinus Bischof von Béziers (seit 400) dachte Petschenig, — abgefaßt zur Zeit der Barbareneinfälle im südlichen Gallien im ersten Jahrzehnt des 5. Jahrh.; an Bildung, Begabung und Beherrschung der poetischen Technik überragt der unbekannte Verfasser die meisten seiner Zeitgenossen.

Die in der Alethia des Claudius Marius Victor hervortretenden, von einer strengeren Richtung der Kirche energisch gemisbilligten Bestrebungen, in der Darstellung christlicher Stoffe möglichst engen Anschluß an die noch immer beliebte heidnische Dichtung zu suchen, kommen auf andere Weise zum Ausdruck in der christlichen Centonenpoesie, vor allem ihrem ältesten und umfangreichsten Denkmal, dem Gedichte der Proba, welches daher Sch. nebst den sonstigen Resten derselben Gattung passend hier angeschlossen hat. Die Vorrede hat sich ihm zu einer überaus wertvollen Untersuchung der gesamten, heidnischen und christlichen Centonenpoesie mit Rücksicht auf ihre Technik und ihre Stellung zur Vergilüberlieferung gestaltet, die ich nur aufs wärmste zur Lektüre empfehlen kann, da es nicht möglich ist einzelne Ergebnisse hier herauszuheben. Für die Herstellung des Textes der Proba hat Sch. aus der großen Menge von Hdss. diejenigen, die über das 11. Jahrh. hinaufreichen, sieben an der Zahl, sämtlich herangezogen (die älteste ist cod. Parisin. 13048

saec. VIII—IX), sowie noch einige andere subsidiär benutzt; da keine der Hdss. eine führende Stellung beanspruchen kann, so mußte das kritische Verfahren naturgemäß ein eklektisches sein. Beigegeben sind drei weitere Gedichte derselben Art, die 1878 von K. Bursian zum erstenmale herausgegebenen versus de gratia Domini eines Pomponius, der bereits von Martène bekannt gemachte und de verbi incarnatione betitelte Cento aus dem Parisin. 13047, endlich das Gedicht de ecclesia aus dem Salmasianus. Die Nachweisungen der benutzten Vergilverse nebst ihren Abweichungen sind absolut erschöpfend; besonders dankenswert ist eine am Schlusse angehängte Uebersicht über die durch Stellen aus den Centones (auch den heidnischen) bestätigten Lesungen der einzelnen Vergilhandschriften, aus der sich ergibt, daß die Vergilhds. der Proba dem Mediceus am nächsten stand.

Marburg i. H.

Georg Wissowa.

**Old-Latin Biblical Texts.** No. I, Edited by John Wordsworth. No. II, Edited by John Wordsworth, W. Sanday and H. J. White. No. III, Edited by H. J. White (under the direction of the bishop of Salisbury). Oxford, at the Clarendon Press. 1883. 1886. 1888. 4<sup>o</sup>.

Die Serie »alt-lateinischer biblischer Texte«, welche im Jahre 1883 von der Clarendon Press unter der Oberaufsicht von John Wordsworth, damals Professor der biblischen Exegese in Oxford, jetzt Bischof von Salisbury, eröffnet wurde, hat im vorigen Jahre mit dem Erscheinen der dritten Nummer den vorläufigen Abschluß gefunden, welchen der Prospekt vorgesehen hatte. Der wohlverdiente Beifall, den diese Publikationen, nicht zum mindesten auch bei uns in Deutschland, gefunden haben, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Unternehmer sich ermutigt sehen werden, ihre Aufgabe fortzuführen. Inzwischen scheint es angezeigt, das bisher Geleistete einer eingehenderen und sorgfältigeren Betrachtung, als bislang geschehen, zu unterziehen, Plan und Methode der Auswahl und Herstellung der Texte und der sie begleitenden Untersuchungen zu prüfen, die Summe der gewonnenen Ergebnisse genauer zu bestimmen, Bedenken und Wünsche laut werden zu lassen, die dem erhofften Fortgange des Unternehmens zu nutze kommen möchten.

Der erste Band enthält das Evangelium S. Matthaei aus einer verhältnismäßig jungen Pariser Handschrift (g), die den zweiten Teil (der erste ist verloren) einer vollständigen Bibel bildete, welcher bereits Bentleys Interesse bei seinen umfassenden Vorbereitungen zu einer textkritischen Ausgabe des N. Testaments erregt hatte. Der



zweite bringt verschiedene Fragmente der Evangelien von größerem und geringerem Umfange, darunter die ohne Frage wichtigsten von allen erhaltenen Handschriften vorhieronymianischer Uebersetzung des N. Test.s, die Turiner Fragmente (k); der dritte endlich eine Münchener Handschrift der vier Evangelien (q). g und k sind von Wordsworth neu kollationiert und ediert. g wird hier zum ersten Male in extenso gegeben, während k bereits von Tischendorf an einem wenig zugänglichen Orte, in verschiedenen Heften der Wiener Jahrbücher der Litteratur, publiciert worden war. n, o, p, kleinere Stücke der Evangelien aus St. Gallen, hat W.s Schüler, H. J. White, verglichen und herausgegeben. a<sub>2</sub>, ein kleines Stück des Lucas in Chur, s, desselben Evangeliums in Mailand, und endlich t, des Marcus in Bern, sind einfach wiederholt nach E. Ranke, Ceriani und Hagen. Den dritten Band hat White allein besorgt.

Die Reproduktion des Textes hält sich gleich fern von der üppigen Ausstattung, wie sie Tischendorf in solchen Fällen liebte, wie von einer auf Kosten der Zuverlässigkeit und Sauberkeit erzielten Wohlfeilheit, von welcher ein norwegischer wohlmeinender, aber übel beratener Gelehrter kürzlich warnende Beispiele geliefert hat. Diplomatische Genauigkeit in der Unterscheidung der verschiedenen Hände, in der Beobachtung der Orthographie, der Einteilung des Textes, der Interpunktion der Sätze, der Bezeichnung der Blätter und Zeilen der Handschrift ist überall als Princip aufgestellt und — soweit sich das ohne Nachprüfen der Originale beurteilen läßt — streng durchgeführt. Für k und q dienten als Grundlage zur Kollation die Originalabschriften von Tischendorf. Wordsworth verglich k im März 1883 sorgfältig zweimal; White verwannte vier Wochen in München auf die Vergleichung der inzwischen gedruckten Abschrift von q; g wurde von Samuel Berger nach dem Druck noch einmal vollständig verglichen. Wir werden daher den Text dieser wichtigen Dokumente nunmehr als gesichert betrachten dürfen.

Bei dem Streben, das Original in allen Punkten möglichst korrekt darzustellen, ist indessen der Bequemlichkeit des Lesers und der Rücksicht auf die Herstellungskosten die lobenswerte Concession gemacht, daß für die Schrift gewöhnliche Typen gewählt und die Wörter von einander getrennt sind, während die Handschriften, mit Ausnahme der jüngeren g, fortlaufende Uncialschrift haben. Hieraus erwuchs allerdings in manchen Fällen, namentlich bei k, eine gewisse Schwierigkeit. Die Handschrift ist von einem barbarischen, des Latein kaum kundigen Schreiber, wahrscheinlich noch dazu aus einem schwer zu lesenden Exemplare, abgeschrieben. (So urteilt der kundige und besonnene Palaeograph des Britischen Mu-

seums E. M. Thompson II, p. CLXV). Daher finden wir gelegentlich statt Worte eine sinnlose Buchstabenverbindung oder die tollsten Verlesungen. So las der Schreiber z. B. Mt. 6, 23 *corruptum* statt *corpus tuum*, 12, 10 *curarent* statt *curare ut*, 13, 15 *auricula peius* st. *auriculas eius*, Mr. 12, 17 *quaerunt* st. *quae sunt* u. s. w. An solchen Stellen entstand die Frage, wie zu verfahren sei, wenn die Wörter aus der fortlaufenden Letternverbindung, in der sie in der Handschrift stehn, gelöst wurden. Wordsworth ist dabei nicht konsequent zu Werke gegangen: bald gibt er die verstümmelten Teile der ursprünglichen Wörter, bald das oder die vom Schreiber irrtümlich vorausgesetzten Wörter. So schreibt er *corruptum* aber *curare nt*, *auricula peius* aber *quae runt*. Oder er stellt ein drittes her, das sich weder auf die eine noch die andere Weise rechtfertigen läßt, wie Mr. 9, 26 *uelu emortuus* (mit Verlesung von *e* für *t* aus *uelut mortuus* verschrieben) oder Mt. 13, 15 *in crassa cor pori*, wo der Schreiber *incrassa cor populi* verlesen hat. Wenig Wert hat es ferner, wenn z. B. Mt. 8, 10 *autem disset autem* 12, 4 *panems* in den Text gesetzt und in den Anmerkungen dazu notiert ist, daß die zweite Silbe in dem ersten *autem* ausradiert, *panems* in *panes*, wahrscheinlich von erster Hand korrigiert ist.

Mir scheint, der Herausgeber wäre am konsequentesten und richtigsten verfahren, wenn er noch einen Schritt weiter gegangen wäre und überall, wo sich die Korrektur mit Notwendigkeit ergab oder von späterer oder gar erster Hand in der Handschrift selbst gegeben war, dieselbe auch in den Text gesetzt, (selbstverständlich unter Wahrung aller ursprünglichen sprachlichen und orthographischen Eigenheiten des Textes,) die Korruption aber in die Noten verwiesen hätte.

Noch eine Bemerkung habe ich über die Interpunktion in *k* zu machen. Der Punkt tritt sehr unregelmäßig und häufig überraschend in der Handschrift auf. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derselbe keineswegs immer zur Trennung der Sätze oder Satzteile dienen soll, sondern oft nichts weiter als ein verzweifeltes Mittel des Schreibers oder Lesers — die Punkte gehören schwerlich alle einer Hand an — ist, die einzelnen Worte von einander zu unterscheiden, wovon man sich durch das beigegebene Facsimile überzeugen kann. Unter diesen Umständen hätte W. ohne Schaden auf die Mühe verzichten können, die Handschrift auch in diesem Punkte nachzubilden.

Die Herausgeber dieser Serie haben sich aber nicht auf eine diplomatisch treue Wiedergabe ihrer Texte beschränkt. Was dieser Publikation ein erhöhtes Interesse verleiht, das sind die eingehenden

Untersuchungen über den eigentümlichen Wert eines jeden Textes und seine Beziehung zu andern bekannten Texten, Untersuchungen, die den erfreulichen Beweis liefern, daß endlich umfassende Vorbereitungen zu einer systematischen Erforschung der Geschichte der altlateinischen Bibelübersetzung getroffen werden. Wordsworth freilich hat sich mit einer mehr allgemeinen Charakteristik seines Textes begnügt. Weit eingehender und umfassender sind die Untersuchungen von Prof. Sanday, der in dem zweiten Bande das Wort ergreift. Seine Bemühungen gehn darauf aus, den Charakter der einzelnen Handschriften, resp. Handschriftenfragmente genau zu bestimmen, indem das Verhältnis einer jeden zu den andern als die wichtigsten erscheinenden Handschriften untersucht wird. Ein jeder der publicierten Texte wird auf die Eigentümlichkeit seines Wortschatzes und seiner Redewendungen geprüft, auch Orthographie und Palaeographie der Handschriften berücksichtigt. Das alles geschieht mit großem Fleiße, mit Umsicht und Vorsicht. Daß aber Sandays Untersuchungen an einer gewissen Ungunst der Verhältnisse leiden, dessen ist er sich selber wohl bewußt. Man könnte seine Arbeit nicht besser charakterisieren, als er es selbst gethan hat. »Ich fürchte, der Leser wird . . . in dem, was hier geschrieben ist, den Nachteil empfinden, den es hat, einer Untersuchung zu folgen, die begonnen und nicht beendet ist. Er wird nicht alles völlig konsequent finden. Es zeigen sich rauhe Ecken und Unebenheiten: vorzeitig gebildete oder vorzeitig angewandte Methoden, Hypothesen, die versuchsweise aufgestellt und dann zurückgezogen werden, vorläufige Schlüsse, die einer nachträglichen Rechtfertigung bedürfen«. (II, p. CCLVI). So wird denn oft unser Interesse erregt, ohne befriedigt zu werden; wo wir die Eröffnung eines Resultats erwarten, wird meist die Untersuchung abgebrochen und die Ernte verschoben, »bis die Zeit gekommen sein wird«. Wir sehen, wie der Verfasser in der Arbeit lernt, wir machen die kleinen Ueberraschungen mit, die sie ihm bereitet, und werden genötigt, ein gewisses psychologisches Interesse an diesen Untersuchungen zu nehmen, das von derartigen Arbeiten ausgeschlossen zu sein pflegt. So eröffnet das Buch einen Einblick in eine rüstig arbeitende Werkstatt. Man ahnt, was aus dem Werke werden kann; aber bis der Guß beginnt, wird noch manche Form wieder zerbrochen, manche auch erst neu gefunden werden müssen. Wer sich daher rasch orientieren will und abgeschlossene Resultate verlangt, der wird das Buch unbefriedigt aus der Hand legen. Wer aber forschend in der Sache steht, den wird die Liebe und Begeisterung, die den Verfasser durchdringt, wohlthuend berühren, und er wird ihm für die empfangene Anregung

dankbar bleiben, auch wenn er nachprüfend über ihn hinausgeführt zu sein glaubt.

Tritt nun aber die Arbeit als eine Vorbereitung auf, die später erweitert und, wo es nötig, berichtigt werden soll, so fordert sie doch durch ihr Erscheinen selbst zu einer kritischen Betrachtung heraus, und ohne Zweifel hat das Publikum, dem diese Gabe geboten wird, ein Recht zu fragen, wie weit sie denn schon an sich brauchbar sei und wie viel davon als sicherer und bleibender Gewinn schon jetzt betrachtet werden könne. Dem Kritiker aber wird es nicht verübelt werden dürfen, wenn er sich an das hält, was geboten ist, mag er auch damit Korrekturen vorgeifen, die der Autor später selbst vorgenommen haben würde.

Die Grundlage der Sandayschen Untersuchungen bildet die Theorie, die von Westcott-Hort (»The New Testament in the original Greek. Introduction« p. 78 ff.) kurz und präcis aufgestellt ist. In der Ueberlieferung der lateinischen Bibelübersetzung vor Hieronymus sind drei Stufen zu erkennen. Zunächst scheiden sich der Afrikanische und Europäische Text. Dieser letztere erfuhr eine Revision, welche der Italienische Text genannt werden kann, vielleicht derselbe, welchen Augustin unter der »Itala« verstand. Ob der Europäische Text sich aus dem Afrikanischen entwickelt habe, oder beide von einander unabhängig entstanden seien, darüber bewahrt Hort eine weise Reserve. Der ersten Klasse weist er zu die Handschriften e und k, der dritten f und q, den Rest, die bei weitem größte Zahl, der zweiten. Sanday nimmt nun ohne weiteres a, b, d als Hauptrepräsentanten des Europäischen, f des Italienischen Textes in Anspruch und geht von der Voraussetzung aus, daß der Afrikanische und Europäische Text fundamental verschieden seien. Indem man nun diese Voraussetzungen im einzelnen durchgeführt sieht, gewahrt man, wie sie in der Durchführung in Gefahr geraten, selber aufgehoben zu werden. Die Ueberzeugung, daß der Afrikanische und Europäische Text von Haus aus verschieden seien, hatte S. in den kurz zuvor erschienenen »Studia biblica« (Oxford 1885) ausgesprochen. Am Ende der Untersuchungen des zweiten Bandes dieser Serie (p. CCLV) zieht er, was er dort gesagt hat, zurück und wünscht in dieser Frage für streng neutral gehalten zu werden. Noch einen Schritt weiter geht er in der Appendix I p. 116, wo er die Hypothese, daß beide Texte einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, geradezu als die wahrscheinlichere hinstellt. Diese Umwandlung bereitet sich, obwohl sie nicht deutlich ausgesprochen wird, im Lauf der Untersuchung vor. P. CCI wird die Möglichkeit erwogen, ob a, die eine der beiden »leitenden« Handschriften der »Europäi-

schen« Familie ein »Afrikanisches« Element in sich habe. In der Appendix III p. 136 wird die Frage aufgeworfen, ob die »Italienische Revision«, ein Proceß, der sich in f vollendet zeige, nicht etwa schon in b, der zweiten leitenden »Europäischen« Handschrift begonnen habe. Schon auf p. LXXXIX wird bemerkt, daß k häufig mit f und ff zusammentreffe, und in dem letzten Nachtrag (Addenda p. 139) gesteht S., daß sich, sehr zu seiner Ueberraschung, herausgestellt habe, daß ein für specifisch »Afrikanisch« gehaltener Terminus, *clarifico* =  $\delta\omicron\zeta\acute{\alpha}\zeta\omega$ , in dem Evangelium Johannis sowohl in b, als in f, als auch in der Vulgata in überwiegendem Gebrauche sei. White endlich geht im dritten Bande darauf aus, von der »Italienischen« Familie das eine ihrer Glieder, q, auf die »Europäische« Seite hinüberzuziehen. Kurz man sieht, wie die angenommenen Unterschiede zu verschwimmen drohen, und es muß die Frage erhoben werden, ob der Weg, der bei diesen Untersuchungen eingeschlagen ist, richtig gewählt sei.

Ich halte es für einen Grundfehler, daß jede Handschrift, resp. jedes Fragment für sich gesondert betrachtet wird, wodurch die Arbeit sich vervielfacht, sodann daß überhaupt von kleinen und kleinsten Fragmenten ausgegangen wird, während die vollständigen Handschriften ausgesprochener Maßen noch unerforscht waren und nun an jenen zufälligen Resten stückweis und darum ungenügend und oft verkehrt gemessen und bestimmt werden. Nun hängt dieser Uebelstand klärlich mit dem Plane des ganzen Unternehmens zusammen. Ich hoffe, daß es noch immer an der Zeit ist, denselben zu erörtern und Aenderungsvorschläge dazu vorzubringen.

»Italahandschriften« und »Italafragmente« sind vielfach publiciert worden, Ansätze zur Lösung des verwickelten Problems, welches die lateinische Bibelübersetzung stellt, wiederholentlich gemacht, aber, abgesehen von den fruchtbaren Arbeiten Zieglers, meist ohne viel Nutzen und Erfolg. Eine Sammlung des zerstreuten und z. T. schwer zugänglichen Materials und im Zusammenhange damit eine systematische Erforschung desselben wäre gewis ein höchst wünschenswertes Unternehmen. Nun aber haben dazu leider die Oxforder Gelehrten — obwohl S. offenbar darauf ausgeht, einmal eine Geschichte des lateinischen Bibeltextes zu geben — sich nicht entschließen mögen. Sie beschränken sich darauf, unveröffentlichte oder nicht angemessen herausgegebene Texte zu bringen, und so werden sich, wenn auch manche Lücke in dankenswerter Weise gefüllt wird, auch hier schließlich doch nur Beiträge zu Beiträgen sammeln, die sich wie die andern verzetteln werden, während unter richtiger Benutzung der vorhandenen Kräfte und Mittel ein sicherer und mäch-

tiger Bau erwachsen könnte. Ich billige es, daß die Oxforder Gelehrten sich zunächst auf das N. Testament und innerhalb dieses wieder auf die Evangelien beschränkt haben. Denn diese liefen in besonderen Handschriften um und bilden so für sich ein kleineres Ganze. Aber die Auswahl und Reihenfolge der publicierten Texte kann nicht anders als zufällig und willkürlich genannt werden. Charakteristisch ist, daß g, welches den Reigen eröffnet, in den Untersuchungen von S. durchaus keine Rolle spielt. (Ich bemerke übrigens, daß auch die Evangelien des Mr. Lc. und Joh. in dieser Handschrift keineswegs einen reinen Vulgatatext bieten). In dem zweiten Bande stehn neben den wichtigsten Fragmenten wenig belangreiche Stücke, und diese wieder in einer ganz äußerlichen Reihenfolge, die es verschuldet hat, daß die derselben sich anschließenden Untersuchungen S.s unnötig gedehnt sind.

Nun liegt die Sache bei den Evangelien so. Die umfangreichen und wichtigen Handschriften a, b, f sind im vorigen Jahrhundert von Bianchini in einer Prachtausgabe publiciert worden, welche diesseits der Alpen selbst in manchen größeren Bibliotheken fehlen dürfte. Privatpersonen werden sich meist auf den Abdruck von Migne (*Patrol. lat. t. XII*) angewiesen sehen, der allerdings ziemlich korrekt zu sein scheint. E. Ranke hat gelegentlich einige Stücke nachvergleichen lassen, wobei, wenn ich mich recht erinnere, sich herausstellte, daß Bianchini durchweg richtig gelesen, dagegen die Zeilen anders als in den Handschriften abgeteilt hatte. Die Uebereinstimmung zwischen den von Ranke publicierten, von Wordsworth wiederholten Fragmenten von Chur, a<sub>2</sub>, mit a macht es fühlbar, wie wichtig ein so äußerliches Moment wie Umfang und Zahl der Zeilen der Kolumne oder Seite für die Bestimmung des Verhältnisses von Handschriften sein kann. Manches mag immerhin auch in den nicht durchweg gut erhaltenen Handschriften noch besser gelesen werden können. Jedenfalls wäre ein neuer diplomatisch treuer Abdruck höchst dankenswert. e, das mit k eng verwandt ist, ist von Tischendorf in einer unsinnig verschwenderischen und ganz unpraktischen Weise publiciert. l ist in einem verschollenen Breslauer Programm, h in der »Nova Collectio« des Angelo Mai (t. III p. 257 ff.) begraben. c, früher aus dem auch nicht jedermann zugänglichen Sammelwerk von Sabatier bekannt (»Biblorum sacrorum versiones antiquae«), ist nun, wie schon früher i und ff<sup>1</sup>, von Belsheim publiciert. Kurz, wie erwünscht wäre es, für diese und andere Schätze eine gemeinsame und leicht zugängliche Sammelstelle zu haben. Es versteht sich von selbst, daß die Sammler auch auf die Ausbeute den nächsten Anspruch haben würden. Wollte man nun aber mit der

Publikation der Texte eine Untersuchung derselben, die schließlich zu einer Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung führen würde, verbinden, so wäre es doch vielleicht ratsam gewesen, äußerlich beide Dinge zu trennen. Man hätte, wenn man eins durch das andere nicht verzögern wollte, die Texte in einzelnen Heften herausgeben können, welche, nachdem die systematische Durchforschung des Ganzen über das Verhältnis derselben unter einander Aufklärung gebracht hätte, sich später richtig an einander haben reihen lassen würden. Es wäre dann auch leicht gewesen, fremden Gelehrten, die etwa neue Funde machten, einen Anschluß zu bieten, den gewis mancher gern benutzt hätte.

Prüfen wir nun die Untersuchungen S.s, welche trotz der in dem Plane des Ganzen begründeten Mängel unsere Einsicht in die vorhieronymianische Ueberlieferung des lateinischen Bibeltextes erheblich fördern, im einzelnen, so finden wir, daß er mit Recht sich am eingehendsten mit den wichtigen Resten von k beschäftigt.

Es ist das Verdienst von Wordsworth (p. X) aus den erhaltenen alten Quaternionenvermerken zuerst mit Sicherheit erkannt zu haben, daß wir die Reste einer vollständigen Evangelienhandschrift vor uns haben, und daß in dieser Marcus und Matthaëus, von denen allein uns Fragmente erhalten sind, am Ende standen. Fol. 55 (nach der jetzigen Bezeichnung) war ursprünglich das letzte Blatt des 39sten Quaternionio. Dasselbe schließt mit Mt. 5, 37. Mc. steht vor Mt., und nach der in der Handschrift beobachteten Raumfüllung müssen diesen die beiden andern Evangelien voraufgegangen sein <sup>1)</sup>. Es ist zu beklagen, daß wir keinen Anhalt zur Bestimmung der Stellung von Lc und Jo zu einander haben; jedenfalls aber ist die Reihenfolge im ganzen höchst bemerkenswert und trennt die Handschrift von allen andern vorhieronymianischen Handschriften, auch dem verwandten e, in denen die Reihenfolge Mt Jo Lc Mc stehend ist.

Ein anderes bemerkenswertes äußeres Zeichen bietet die Ueberschrift *Cata Marcum* und *Cata Mattheum* statt der sonst üblichen lateinischen Form *Secundum Marcum* u. s. w. Merkwürdiger Weise hat Wordsworth gar nicht, und Sanday erst spät (Append. II p. 128) bemerkt, daß dieselbe Form sich auch bei Cyprian findet. Da sie bei Cyprian vorkommt, so hat sie auch Firmicus Maternus (c. 18 und 19), welcher seine Bibelcitate fast sämtlich aus Cyprians »Testimonia« geschöpft hat. Aufgestoßen ist sie mir auch in den pseudocyprianischen Schriften »De montibus Sina et Sion« c. 1 (ed. Hartel III, p. 105, 1)

1) Darnach erledigt sich die Vermutung bei Credner, Gesch. des Ntl. Kanon p. 393.

und »De duplici martyris« c. 21 (III, p. 234, 15). Ich habe sie auch in den einander nah verwandten, stark gemischten beiden Vulgatahandschriften des Britischen Museums, Royal I A XVIII und D III gefunden, die beide in England, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, geschrieben sind. Die Anwendung des *Cata* ist also nicht für k speziell charakteristisch, und der Schluß, den Tischendorf daraus auf die Nationalität des Schreibers machen wollte, ein Schluß, der auch Wordsworth probabel erscheint (p. XV), fällt damit in sich zusammen.

Die Frage nach der Herkunft der Handschrift erörtern von verschiedenen Gesichtspunkten sowohl W. als S. Es wird allgemein angenommen, daß die Handschrift aus Bobbio stamme und im Besitz des h. Columban gewesen sei. Ich muß bemerken, daß das letztere kaum eine Gewähr hat und selbst das erstere nicht ganz sicher ist. Auf dem dritten der modernen papiernen Vorsatzblätter findet sich von einer Hand des 17. Jahrhunderts (nach W.s Angabe) folgende Bemerkung: »Volumen ms. ex membranis in 4<sup>o</sup>. continens Evangelia p<sup>me</sup> editionis vetustissimum quod ut traditum fuit illud est idem liber quem B. Columbanus Abbas in pera secum ferre consueverat;« auf der Rückseite: »Codex Monasterii Bobiensis« (p. VII und VIII). Das Bücherverzeichnis des Klosters vom Jahre 1461, mit welchem W. sich eingehend beschäftigt, zählt 3 Evangelienhandschriften auf. W. glaubt, daß möglicherweise unsere Handschrift in No. 8 desselben »Textus quatuor Evangeliorum in littera capiversa antiqua« zu erkennen sei, indem er No. 6 »Textus quatuor evangeliorum in littera similitudinem habens cum longobarda« in Uebereinstimmung mit Peyron mit Ambrosianus J 61 sup., einer zweifellos bobbiensischen Handschrift, identifiziert. Nun sind die Bücher dieses Verzeichnisses ganz offenkundig nach der Größe geordnet. Den Anfang machen Bibelhandschriften »magni valde voluminis« und »magni voluminis«. Es folgen die Antiquitäten des Josephus, ebenfalls »magni voluminis«; dann die Evangelienhandschriften, zuerst No. 8 ohne Bezeichnung des Formats, darauf No. 5 »mediocris voluminis«, No. 6 »parvi vol«, No. 7 (die Paulinischen und Canonischen Briefe) ebenfalls »parvi vol«. Mit W.s Hypothese steht nun der Umstand in Widerspruch, daß J 61 sup. von größerem Format ist als k, denn in jenem mißt die Schrift  $20 \times 15,5$  Ctm. (nach meiner Messung), in k das ganze Blatt nur  $18,7 \times 16,7$  Ctm. (nach W.), sodaß wenn No. 6 = J 61 sup. ist, k nicht = No. 8 sein kann. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, würde k jedenfalls den Bänden kleinen Formats zugezählt sein. Der Verdacht ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Vermerk »Cod. monasterii Bobiensis«



lediglich gemacht sei, um jene andere Behauptung zu stützen, wonach der Codex einst dem h. Columban gehört habe. Wäre diese Tradition aber auch durch eine weit ältere Hand bezeugt, so würde sie darum nicht minder Wert haben als so viele ähnliche Geschichten, wie z. B. die aus dem 8. Jahrh. bezeugte Ueberlieferung, daß der Cod. Vercellensis,  $a_1$ , von dem Bischof Eusebius von Vercellae geschrieben sei, womit Sanday als mit einer Thatsache rechnet (p. CCXXVIII). Der von W. konstatierte Umstand, daß die Citate Columbans nicht mit der Handschrift stimmen (p. XVII), überhebt uns vielmehr der Verpflichtung auf W.s ausführliche Erörterungen, wie etwa der Heilige zu dieser Handschrift gekommen sein könnte, einzugehn.

Wichtiger wäre es zu wissen, wann und wo die Handschrift geschrieben ist. Darüber wird sich einstweilen wohl nur mit großer Wahrscheinlichkeit soviel negativ behaupten lassen, daß sie nicht in Italien, wenigstens nicht von einem italienischen Schreiber, gefertigt ist. Die paläographischen Eigentümlichkeiten der Hdschr. werden von Sanday ausführlich erörtert (p. CXXIX—CLVI), ohne daß ein greifbares Resultat an den Tag gestellt würde. S. hat ganz unnötige Bedenken die paläographische Natur der häufigen Verwechslung von *F* und *S* und *S* und *T* anzuerkennen. Es muß ohne Frage angenommen werden, daß in dem Original der Handschrift das *S* Minuskelgestalt hatte. Zu den offenkundigen Buchstabenverwechslungen sind auch die wiederholten Vertauschungen von *E*, *C* und *G* und dieser mit *T*, von *J* und *S*, *P* und *R* zu rechnen. Alle diese Erscheinungen erklären sich, wie ein Blick auf das beigegebene Facsimile beweist, wenn wir annehmen, daß das Original von k in einem ähnlichen, aber mit Minuskelelementen stark gemischten Charakter geschrieben war. Für die Mischung der Unciale mit Minuskel haben wir aus dem 6. Jahrhundert bestbezeugte Beispiele. Daß aber irgend ein Grund vorliege, die Hdschr. für älter zu halten — Tischendorf setzte sie, und ihm schließt sich W. an, ins 5. Jahrhundert — wird sicherlich kein gewissenhafter Palaeograph behaupten. Thompson entscheidet sich für das 6. Jahrh. (p. CLXV), und ich bin überzeugt, daß er dies für die äußerste Altersgrenze hält.

Läßt sich nun über Alter und Herkunft der Handschrift vor der Hand nichts sicheres behaupten, so war dagegen die frappante Uebereinstimmung des Textes mit den Citaten Cyprians bereits vor Sanday von Hort bemerkt worden (Introduction p. 81). S. legt die Uebereinstimmung durch die Vergleichung der Citate mit k und a, b, d durch drei Kapitel (Mt. 5, 6, 7) dar und weist im einzelnen nach, daß unter den Handschriften der hier besonders in Betracht

kommenen Testimonia des Cyprian der Gruppe WLMB, von denen wiederum L am zuverlässigsten, der Vorzug vor A, welche Hartel zur Richtschnur genommen hat, gebührt. Neu ist freilich auch diese Erkenntnis nicht. Sie ist zuerst von Rönsch »Ztschr. f. histor. Theol.« 1871 p. 620 Anm. 32 ausgesprochen, von Ziegler, »Die lat. Bibelübersetzungen« 1879 p. 37 Anm. 1 bestätigt und von Dombart in dem Aufsatz über Commodians und Cyprians Testimonia, »Ztschr. f. wissensch. Theol.« 1879 p. 379 ff. näher begründet worden. Keiner wird sich ihr verschließen, besonders wer zu dem Zeugnis der Handschriften noch das des Commodian, Lactanz und Firmicus Maternus, die sämtlich, wie Rönsch und Dombart nachgewiesen haben, Cyprian und ganz besonders seine Testimonia ausgenutzt haben, hinzunimmt. Ich muß in diesem Zusammenhange noch ein Wort über die Testimonia, mit denen S. sich in dem Appendix II specieller beschäftigt, sagen. Zufällig stammen die von S. verglichenen Stellen zu einem großen Teile aus dem 3. Buche, und mit diesem hat es sicher eine besondere Bewandnis. Mit Recht weist S. die Behauptung Harnacks (»Texte und Untersuchungen« I, 1 p. 251) ab, daß die Testimonia unecht seien, eine Aufstellung, die der berühmte Gelehrte übrigens in dem folgenden Hefte p. 81 Anm. 66 zurückgenommen hat, wo auch Gründe für die Echtheit aufgeführt sind. Das älteste Zeugnis für dieselben ist durch Mommsens schöne Entdeckung erbracht worden, welcher in der Bibliothek Philipps in Cheltenham ein Verzeichnis der Schriften Cyprians mit Angabe der Stichenzahl einer jeden fand, das an 12ter Stelle »Ad Quirinum libri tres« auführt (Cf. Hermes XXI, p. 147). Es ist wahr, daß die Citate des 3. Buchs so gut wie die andern den Cyprianischen Bibeltext geben; es ist wahr, daß schon Hieronymus das 3. Buch in der uns vorliegenden Form citiert. Nichtsdestoweniger behaupte ich, daß das 3. Buch in dieser Redaktion nicht von Cyprian herrührt. Ich kann die Sache hier nicht ausführlich erörtern, aber wer die beiden Briefe an Quirinus, den vor dem 3. und vor dem 1. Buche, mit einander vergleicht, wird finden, daß sie sich gegenseitig ausschließen und daß der zweite kürzere nichts als eine mäßige Nachahmung des ersten ist. Wenn nun in dem von Mommsen entdeckten Verzeichnis das 1. Buch auf 550, das 2. auf 850, das 3. auf 770 Stichen angegeben ist, Verhältnisse, denen die ersten beiden Bücher wie sie vorliegen genau entsprechen, während das dritte in seiner jetzigen Gestalt über doppelt so groß ist, so sind wir nicht berechtigt mit S. anzunehmen, daß ursprünglich statt 770 die Zahl 1770 dagestanden hätte. Davor warnt auch die Beobachtung, daß von allen Büchern Cyprians kein einziges die Stichenzahl 1000 überschreitet.

Wichtig ist, was schon der alte Sabatier bemerkt hatte und worauf Sanday nachdrücklich hinweist (p. LXIII), daß Cyprian in seinen verschiedenen Schriften — im Gegensatz zu Tertullian und andern — augenscheinlich überall demselben Bibeltexte folgt. Ich habe sämtliche Citate Cyp.s aus Mt. mit k verglichen und dabei sowohl die Uebereinstimmung der Citate unter einander als auch mit k vollauf bestätigt gefunden. Es fehlt zwar nicht an Varianten zwischen k und Cypr., aber sie sind verschwindend im Vergleich zu den Diskrepanzen mit a, b und den übrigen Handschriften.

Ist nun die ursprüngliche Einheit des Textes von k und Cyp. in Mt vor allem Zweifel sicher, so dürfte doch die Sache in Mr. etwas anders liegen. Cyp. hat ebenso wie Tertullian einen geringen Gebrauch von Mr gemacht. Mit Sicherheit lassen sich aus ihm auf die letzte Hälfte von Mr, wo der Vergleich mit k möglich ist, nur etwa 8 Verse zurtückführen. Das von S. auf Mr 8, 38 zurtückgeführte kleine Citat wird vielmehr Lc. 9, 26 zuzuweisen sein. Das umfangreichste, 12, 29—31 kommt dreimal übereinstimmend vor, ebenso 11, 25. S. hat das Vorkommen beider Stellen in »De dominica oratione« c. 23 und 28 übersehen, auch den Text von Mr 11, 25 falsch angegeben. Es ist an allen drei Stellen *remittat peccata vobis* nicht *remittat vobis peccata vestra* zu lesen. An zwei Stellen ist an v. 25 der in k fehlende v. 26 geschlossen. Nur Test. III, 22 fehlt er in der Hdschr. M, aber darauf allein wird man nicht den Schluß bauen dürfen, daß auch bei Cyp. der Vers ursprünglich nicht gestanden habe. Sowohl Mr 11, 25 als 12, 29—31 überwiegen aber die Diskrepanzen die Uebereinstimmungen. Ebenso Mr 13, 6 und 23. S. teilt irrtümlich die letztere Stelle Mt zu und hält es für möglich, daß auch die andere auf Mt, die Parallelstelle 24, 5, zurückgehe. Das ist aber nicht so, denn Ep. 63, 16 sind v. 6 und 23 durch die Worte »et postea addidit dicens« verknüpft. Größer ist die Uebereinstimmung an der einmal citierten Stelle Mr. 11, 24; doch stimmt auch a mit Cyp. überein; wirklich bemerkenswert ist sie Mr. 13, 2, denn auf diese Stelle und nicht auf Mt. 24, 2, was S. in Zweifel läßt, geht das Citat in Testim. I, 15 zurück. Bei der geringen Zahl der Stellen, die unmittelbar zur Vergleichung herangezogen werden konnten, wäre für die Beurteilung von k in Mr überhaupt wohl ein anderes Beweisverfahren geboten gewesen.

Mit k ist, wie gleichfalls Hort schon konstatiert hatte, nächst verwandt e. Auch das Verhältnis dieser beiden wird von S. näher beleuchtet. Man wird S. Recht geben, wenn er in e eine Weiterentwicklung des von k gebotenen Textes sieht. Auch e ist nur in Bruchstücken erhalten; der gemeinschaftliche Besitzstand beider

Handschriften ist nicht groß, aber ausreichend, um das Verwandtschaftsverhältnis zu bestimmen. Die erhaltenen Reste ergänzen sich in wünschenswerter Weise. Man sieht, es wäre eine ebenso naheliegende wie lohnende Aufgabe gewesen, die erhaltenen Bruchstücke von k und e und Cyprians Citate aus den Evangelien zusammenzustellen, und man wundert sich, warum diese Aufgabe nicht an diesem Ort in Angriff genommen ist. So allein wäre ein befriedigendes und abschließendes Urteil über die angeregten Fragen ermöglicht worden.

Einen besonderen Abschnitt widmet S. der Frage, wie weit der Text von k sich bei andern Kirchenvätern verfolgen lasse. Dankenswert und meines Wissens neu ist der Nachweis, daß der reichlich 100 Jahre nach Cyprian schreibende Optatus von Mileve nach der Cyprianischen Bibel citiert. Daß diese überhaupt in Afrika weiter verbreitet gewesen sei, hatte bereits Ziegler behauptet (Bibelübers. p. 37 f.). Freilich können Lactanz und Firmicus Maternus, die, wie oben bemerkt, den größten Teil ihrer Citate direkt von Cyprian abgeschrieben haben, für diesen Umstand kaum in Betracht kommen. Bei ihnen fragt es sich nur, woher sie den Rest haben, und wie dieser sich zu dem Cyprianischen Text verhält. Beachtenswert für S. wäre gewesen, worauf Ziegler ebenfalls aufmerksam gemacht hat, daß die wenigen Citate in den »Sententiae episcoporum« von dem Concil zu Karthago im Jahre 256 (opp. Cypriani ed Hartel I p. 436 ff.) mit der Cyprianischen Bibel mehrfach übereinstimmen, beachtenswert besonders darum, weil an einer Stelle (nr. 37) auf den Schluß des Mr, den k nicht kennt, Bezug genommen zu sein scheint.

Am meisten gewundert habe ich mich, daß in diesem Abschnitt Commodian gänzlich übergangen ist. Commodian hat seine Bibelkenntnis keineswegs ausschließlich aus Cyprian geschöpft. Er hat offenbar auch selbst die Bibel gelesen und zwar allem Anschein nach in dem Cyprianischen Text. So hat z. B. Commodian mit k, was übrigens auch Tertullian hat, Mt. 7, 3. 4. 5 *stipula*, wo die übrigen *festuca* geben; s. Instr. II, 25, 5. Mt. 13, 48 hat k *inpono* statt *educo*, ebenso Comm. Psalm. 29, 4 (Apolog. 444); Mr. 12, 23 k *anastasis* statt *resurrectio*, ebenso Comm. Apoc. 20, 5 (Instr. II, 3, 1 und Apol. 992). Freilich sind hier die Untersuchungen *difficiler*. Commodian läßt sich nicht so bequem vergleichen wie die Testimonia Cyprians. Geht man aber von der, wie ich glaube, erweisbaren Annahme aus, daß Comm. seine Sprache wesentlich an der Bibel gebildet hat, so wird man viele interessante Uebereinstimmungen in dem Sprachgebrauch von Comm., k und Cyprian finden. Ich

kann es mir nicht zur Aufgabe machen, dies hier weiter auszuführen; ich will nur noch auf eine interessante lautliche Erscheinung aufmerksam machen, die S. berührt (p. CLXI) und die schon Rönsch zu denken gegeben hat. Rönsch, der die Form *zabulus* bei Cyp. Comm. Lactanz u. a. nachgewiesen hatte (Itala u. Vulgata p. 457), wundert sich (Ztschr. f. hist. Th. 1872 p. 234), daß Comm. daneben die Form *iudaeidiant* in dem Akrostichon Instr. I, 37 hat. Dazu bietet nun k, in welchem dreimal die Form *diabolus*, einmal *ziabolus* vorkommt, das Analogon *baptidiator* Mt. 11, 11.

Wenn die Aufgabe unternommen wird, den Cyprianischen Bibeltext genau festzustellen und die Spuren seiner Verbreitung zu verfolgen, so wird man auch an der von Harnack neu herausgegebenen und untersuchten »Altercatio Simonis Judaei et Theophili Christiani« (Texte und Unters. I, Heft 3 p. 1 ff.) nicht vorübergehn dürfen. Ich habe sehr starke Zweifel an dem Urteil H.s, daß Cyprians Testimonia und die Altercatio, von einander unabhängig, ihre gemeinsame Quelle in dem griechisch geschriebenen Dialog des Iason und Papiscus gehabt hätten, halte es vielmehr für erweislich, daß die Altercatio unmittelbar von den Testimonia abhängt, in welchem Falle ihr Wert für die Ueberlieferung der Testimonia zu prüfen sein würde.

Man sieht, daß, wenn man die von S. angefaßte Aufgabe befriedigend und in ihrem ganzen Umfange lösen will, sich Fragen ankündigen, die z. T. wenigstens S. nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheinen. Wer weiß, ob man bei gründlicherer Forschung, als ich sie habe anstellen können, nicht von Frage zu Frage weiter geführt werden wird? Aber Sandays unbestreitbares Verdienst ist es, in der Uebereinstimmung von k und Cyprian einen Punkt von fundamentaler Bedeutung für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzung erkannt zu haben. k stellt sich ähnlich zu Cyp. wie die von Ziegler publizierten Freisinger Fragmente der Paulinischen Briefe (r) zu Augustin. Das sind Thatsachen von der größten Wichtigkeit, die uns aus dem Reiche nebelhafter Einbildungen zu greifbaren Vorstellungen führen. Sie beweisen, daß die Bibeln Cyprians und Augustins keinen privaten Charakter hatten, sondern weit verbreitet gewesen sein müssen, wenn wir nicht dem Zufall eine ganz koboldartige Rolle zuschreiben wollen, wozu wir nicht den mindesten Grund haben. Im Gegenteil, die Zeichen, die darauf hinweisen, daß zu Cyprians Zeit — um mich auf diesen zu beschränken — die Kirche von Carthago officiell Schritte zur Fixierung des lateinischen Bibeltextes und zu seiner Verbreitung gethan habe, sind stark und deutlich. Wir wissen zwar z. Z. nicht, wo k geschrieben ist, aber ich glaube, daß ein gewiegter

Paläograph, der sich die Mühe gäbe, uns den Beweis erbringen könnte, daß die Hdschr. aus dem hohen Norden stammt. Damit würde sogleich die Möglichkeit eines einigermaßen direkten Zusammenhangs derselben mit Cyprians Privatexemplar an Wahrscheinlichkeit ganz unendlich verlieren. Ueber Commodians Vaterland oder wenigstens über seinen Wohnort sind wir nur schlecht unterrichtet. Nach dem Erscheinen der Dombartschen Ausgabe wird man sich wohl nicht mehr berechtigt fühlen, ihn kurzweg als »episcopus Africanus« in Anspruch zu nehmen. Eine gewichtige Stimme hat sich schon längst dafür ausgesprochen, daß er in Syrien nicht nur geboren sei, sondern dort auch geschrieben habe. Von großer Bedeutung scheint mir, daß der kleinasiatische Bischof Firmilianus offenbar aus der Cyprianischen Bibel citiert (s. den Brief desselben in den opp. Cypriani II, p. 810 ff.). Man wird ferner untersuchen müssen, ob das von Mommsen entdeckte oben erwähnte Bücherverzeichnis, welches vor den Werken Cyprians die Bücher des A. und N. Testaments, ebenfalls mit der Stichenzahl, aufführt, nicht vielleicht auch für die Sache von Bedeutung ist.

Sanday meint, daß der gemeinsame Text von k und Cyprian, wenn nicht überhaupt, so doch annähernd die ursprünglichste Form der lateinischen Bibelübersetzung sei, die wir aufspüren könnten (p. LXVII). Das ist freilich ein offenkundiger und verhängnisvoller Irrtum, der sich aus der Unterschätzung, ja Verkennung der Bedeutung Tertullians für die Geschichte der lateinischen Bibel erklärt. Die Einsicht in die Entwicklung der lateinischen Bibelübersetzung und in das Verhältnis der erhaltenen Reste derselben zu einander kann nur auf der Grundlage des sorgfältigsten Studiums von Tertullians Schriften überhaupt und insbesondere der darin verstreuten Bibelcitate gewonnen werden. Rönsch hat dazu in seinem sehr verdienstlichen Buche »Das N. Testament Tertullians« ein schätzenswertes Hilfsmittel geboten; aber die eigentliche Verarbeitung des Materials hat erst noch zu beginnen. Falsch ist die neuerdings wieder von Zahn lebhaft verteidigte Ansicht, daß Tertullian unmittelbar aus dem Griechischen zu übersetzen pflege. Gegen dieselbe ist nach Rönsch von Ziegler, später von Zimmer protestiert worden. Am meisten scheint mir die Thatsache ins Gewicht zu fallen, daß Tertullian gelegentlich ausdrücklich konstatiert, daß er den üblichen Ausdruck der herrschenden Bibelsprache nicht für zutreffend hält und dennoch denselben gebraucht. Wo Tertullian wirklich unmittelbar auf das Griechische zurückgeht, wird es selten an einem direkten Hinweis fehlen. Andererseits wird man Stellen finden, wo er bei dem lateinischen Ausdruck stehn bleibt, während

es nahe gelegen hätte, direkt auf den griechischen sich zu berufen. Die Hauptschwierigkeit in der Benutzung Tertullians liegt in seiner Citierweise, die sich nicht überall sklavisch an den Text bindet, noch auch immer derselben Uebersetzung folgt.

Wenn S. principiell die Verpflichtung, Tertullian zu berücksichtigen, ablehnt (p. LXXXVIII), so weist er faktisch doch gelegentlich auf ihn hin, besonders in dem Abschnitt, wo das Verhältnis von k und Cyp. in Mt. untersucht wird. Aber eben diese gelegentlichen Verweise werden den Leser leicht zu dem Irrtum verleiten, daß es an weiteren Beziehungen fehle. Wenn einmal Tert. in zwei Fällen zur Entscheidung darüber herangezogen wurde, ob die Lesart von k oder von Cyp. die ursprüngliche sei, so hätte auch folgendes berücksichtigt werden müssen: Mt. 5, 26 k *reddas Cyp. solvas Tert.*<sup>1)</sup> *exsolvas*. 6, 13 fehlt bei Tert. und Cyp. die Clausula des Vaterunser, die k hat. 6, 24 hat einmal auch Tert. wie Cyp. *non potestis duobus dominis servire, k nemo potest etc.* (so zweimal Tert.). 7, 27 Cyp. *cecidit, k corruit, Tert. ruit*. 6, 26 Cyp. *nonne vos pluris estis illis, k non ergo vos plurimum distatis ab eis, Tert. an der Parallelstelle 10, 31 multis passeribus antistatis*. Auch zur Bestätigung gemeinschaftlicher Lesarten von k und Cyp. hätte Tert. mehr als geschehen herangezogen werden können. So erscheint mir u. a. bemerkenswert, daß Mt. 5, 44, welches Cyp. und k ohne die Erweiterungen der meisten lateinischen und vieler griechischen Handschriften bieten, genau in derselben Fassung Tert. in der Schrift »Ad Scapulam« und in dem »Apologeticum« vorlag.

Ich will an dieser Stelle bemerken, daß die Zahl der von S. aufgezählten Differenzen zwischen Cyp. und k sich um drei wesentliche Fälle verringert, da irrtümlich das Citat Mt. 5, 10—12 aus einem Briefe an, nicht von Cyp. aufgenommen ist.

Einen sehr geringen Gebrauch von Tert. hat S. auch in seinen Untersuchungen über den Wortschatz von k gemacht, obwohl hier die Benutzung nicht schwierig und sehr lohnend gewesen wäre. Aber der eigentlichen Aufgabe geht S. hier absichtlich und ausgesprochener Maßen aus dem Wege (p. XCIX). Statt zu untersuchen, was in dem Text von k an wirklich charakteristischen Formen und Wörtern sich findet, werden in alphabetischer Reihenfolge alle die Wörter aufgeführt, die an den betreffenden Stellen von Mt und Mr von den andern leitenden Handschriften, d. h. von a, b, d, f abweichen, »gleichviel, ob Grund ist, sie für charakteristisch zu halten oder nicht«. Tritt an andern Stellen in k der mit jenen übereinstimmende Ausdruck ein, oder umgekehrt in einem von diesen der in k gewöhnliche, so werden diese Fälle als Ausnahmen notiert.

1) Man vgl. Rönsch »Das Neue Testament Tertullians«.

Will man die Schranken anerkennen, die sich der Autor gesetzt hat, so wird man doch die Anordnung, die das Zusammengehörige auseinanderreißt, auf keine Weise billigen können. Die Frage ist jedesmal, wie ein bestimmtes griechisches Wort an den verschiedenen Stellen in den verschiedenen Handschriften übersetzt wird. Wie kann man *quasi*, *quomodo*, *tanquam*, *velut* oder *magistratus* und *potestas*, *pontifex* und *sacerdos* u. a. von einander trennen, statt jedesmal von dem gemeinsamen griechischen Worte auszugehen! Dadurch wird das Urteil über die Uebersetzungsweise der Handschrift außerordentlich erschwert. Ich hätte verschiedene Nachträge und Verbesserungen zu dem Verzeichnis zu machen, aber meine Besprechung hat sich bereits mehr als billig in die Länge gezogen. Daß einige zufällige Auslassungen vorkommen möchten, sagt der Autor selbst; ebenso daß die Ausnahmen nicht gleichmäßig notiert seien. Will man nachweisen, daß *nequam* für k, *malus* für a, b, f u. s. w. charakteristisch ist, so muß man zum mindesten doch alle Stellen von k berücksichtigen. Für *nequam* sind in k 12 Stellen notiert, es fehlt Mt. 6, 23; für *malus* nur 3, dazu kommen Mt. 5, 37. 6, 13. 7, 17 (2 mal) 18 (1 resp. 2 mal). Es sind 10 Stellen aufgeführt, wo k *sermo* für *λόγος* hat (übersehen sind Mt. 5, 37 und 10, 14), dagegen keine einzige, wo *verbum* dafür steht, deren ich 12 zähle. S. hätte keinesfalls dem Leser zumuten sollen, auf Grund dieser Tabelle gewisse Wörter als charakteristisch für k oder den Afrikanischen Text überhaupt zu erkennen (p. CXXVI). Derselbe wird dabei die gefährlichsten Trugschlüsse begehn, wie es neben richtigen und hübschen Beobachtungen S. selbst begegnet ist. Wiederholt werden u. a. *introeo* und *similitudo* als »Afrikanische«, *intro* und *parabola* (welches letztere übrigens Tertullian, so viel ich beobachtet habe, ausschließlich gebraucht) als »Europäische« Ausdrücke bezeichnet. Erweitert man aber die Grenzen, so findet man, daß *intro* in Mt allerdings in a, b, f über *introeo* überwiegt, dagegen in Mr *introeo* in b und f bei weitem öfter und auch in a fast ebenso häufig als *intro* vorkommt; daß *similitudo* zwar in Mt in keiner der drei Handschriften erscheint, in Le aber viel häufiger als *parabola* und auch in f nicht selten ist.

Wie wenig konstant die Handschriften im Ausdruck sind, davon geben übrigens im weiteren Verlauf der Untersuchung Sanday und besonders White interessante Nachweise in den Tabellen, wo die Beobachtung eines Wortes wirklich durch alle Evangelien durchgeführt ist (II, p. CCXXVII und III, p. XXIII und XXV).

Der Gedanke, den Wortschatz der verschiedenen Handschriften einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, wird sich, konsequent und in möglichst umfassender Weise durchgeführt, sehr fruchtbar erweisen. Nur trübe man sich nicht den Blick dadurch, daß man



von vornherein gewisse unerwiesene Sätze als Kanon aufstellt. Es ist sicher falsch, was S. wiederholt ohne Beweis ausspricht, daß die lateinischen Uebersetzungen ursprünglich nicht selbständig, sondern in Verbindung mit dem griechischen Texte in Parallelkolumnen, wie der Codex Bezae der Evangelien oder der Codex Claromontanus der Paulinischen Briefe, aufgetreten seien. Es ist mehr als bedenklich anzunehmen, daß in der Uebersetzung ursprünglich feste Konsequenz geherrscht habe (p. LXXVII), und daß hinter k ein Text voraussetzen sei, welcher systematisch »discentes« für »discipuli«, »felix« für »beatus«, »sermo« für »verbum« u. s. w. gehabt habe. »discentes« und »discipuli«, »felix« und »beatus«, »sermo« und »verbum« stehn bei Tertullian neben einander. Der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Bibelsprache, die wechselnde Wiedergabe desselben griechischen Wortes bei Tert. ist der Beweis eines noch freieren und unbefangeneren Verhältnisses zu den heiligen Schriften, das schon zu Cyprians Zeit nicht mehr bestand. Freilich ist schon Tert. nicht mehr ganz frei von dem Zwange der Gewohnheit. Das Anstreben einer größeren Gleichförmigkeit der Uebersetzung ist das Zeichen, daß die unmittelbare Aneignung des biblischen Wortes der Reflexion unterworfen wird. Erreicht freilich wird die innere Ausgleichung des Textes nicht und die schließlich festgesetzte Form gelangt schwer und spät zur allgemeinen Herrschaft. Auch in der Bibelübersetzung offenbart sich das wechselvolle Leben der Sprache. Kampf herrscht auch hier und verschlingt und verschont, wie es sich trifft. Ort und Zeit, der Bildungsgrad der Gläubigen, die verschiedenen Kulturströmungen geben die Momente ab, die den Wechsel und die Unterschiede bewirken.

---

Ich komme zu Sandays Untersuchungen über die kleineren Fragmente, über welche ich mich kürzer fassen kann. Alle diese Fragmente gehören zu jener größeren Gruppe von Handschriften, deren nähere Verwandtschaft schon die übereinstimmende Reihenfolge der Evangelien: Mt Jo Le Mr anzeigt.

Von ihnen gehören n und a<sub>2</sub> einer und derselben Handschrift an. Es war daher gewis nicht angezeigt, die beiden Stücke getrennt zu behandeln. Freilich wird die Zusammengehörigkeit, die bereits von Herrn Battifol, welcher sich ebenfalls mit diesen Fragmenten beschäftigt hatte, erkannt worden war, von White bestritten (p. XXXVI), während Sanday nichts dagegen einzuwenden findet (p. CCXXVI). Whites Widerspruch gründet sich auf die Verschiedenheit der Maße der Blätter beider Handschriften. Was er aber gemessen hat, sind die photographischen Nachbildungen, nicht die Originale. Vergleicht man die beiden Facsimilia bei Ranke, Fragmenta Curiensia, und in

dem 2. Bande der »Bibl. Texte«, so wird man frappiert sein von der genauen Uebereinstimmung der Schriftzüge, die nur auf der einen Tafel um ein geringes kleiner erscheinen. Vergleicht man aber das Verhältnis der Höhe und Breite der Kolumnen auf beiden Tafeln, so wird man finden, daß es genau das gleiche ist. Der Größenunterschied erklärt sich also aus dem verschiedenen Maßstab, den die beiden Photographen genommen haben. Wir können aber den Beweis bis zur unumstößlichen Sicherheit verstärken. Zum Glück ist sowohl in den Fragmenten von Chur wie in denen von St. Gallen an je einer Stelle die Quaternionenbezeichnung erhalten, nämlich XXVII in n (schließt Mr XV, 41 *ascende* —) und XVIII in a<sub>2</sub> (schließt Lc 13, 34 *hierusalem hierusalem*). Beide Zahlen waren bereits erkannt und für jedes Fragment gesondert verwertet worden. Ranke hatte berechnet, daß in a<sub>2</sub> dem Evangelium des Lc das des Mt und Jo, nicht Mt und Mr voraufgegangen waren, und ebenso der vortreffliche von Arx, jedem Besucher der ehrwürdigen Klosterbibliothek von S. Gallen als einer der Vorgänger des lebenswürdigen und kenntnisreichen Herrn Idtensohn bekannt, daß in n Mr am Ende stand. Es kommt nur darauf an, beide Zahlen zu einander in Beziehung zu setzen. In n sowohl wie in a<sub>2</sub> ist 1 Folio im Durchschnitt gleich 26 Zeilen der Editio Tischendorf des Codex Amiatinus. Lc 13, 34 bis Schluß des Evangeliums und Mr. 1—15, 41 sind 1655 Zeilen Amiatinus. Dazu rechne ich für die Unterschrift von Lc und die Ueberschrift von Mc etwa 45 Zeilen, macht in Sa. 1700. 1 Quaternion n = 8 Blätter = 8 × 26 = 208 Zeilen. Das ergibt für unser Stück fast genau 8 Quaternionen. Nun ist aber in Wirklichkeit die Differenz 9 (VIII—XXVII, wobei XXVII mitzählt). Aber die Zahl XVIII ist nicht ganz sicher und konnte nur mit Hilfe chemischer Mittel eruiert werden. White vermutet — er sagt nicht, warum — es habe XVIII dagestanden. Auch das läßt sich mathematisch beweisen. Ev. Mt, Jo, Lc 1—13, 34 sind 3899 Zeilen Amiat. Dazu für den Anfang und Schluß des Mt und Jo und den Anfang des Lc 110 Zeilen macht in Sa. 4009 Zeilen. Das gibt ziemlich genau die Zahl 19. Daß der Text von a<sub>2</sub> mit a bis auf einige unwesentliche Abweichungen übereinstimme, hatte bereits Ranke nachgewiesen; die Uebereinstimmung zwischen n und a zeigt Sanday auf. Doch sind die Varianten in den umfangreicheren St. Galler Fragmenten zahlreicher. Besonders auffällig ist das Verhältnis der Handschriften am Schluß des Mt und auf dem Blatte aus der Vadiana, Jo 19, 28—42<sup>1</sup>). Doch ist darum die Zugehörig-

1) Es sind übrigens in der Aufzählung der Varianten einige übersehen: Mt 28, 18 a *eis* n *illis* ibid. 20 a *amen* fehlt in n. Vorher Mt 20, 20 a *petens*

keit dieser Blätter zu der Handschrift nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Reihen auf der Kolumne, sowie ihre Breite, auch die Schrift, wie White uns versichert, stimmen mit den übrigen Blättern genau überein. Es finden sich aber auch in den andern Teilen bemerkenswerte Varianten. Das Verhältnis zwischen n und a ist offenbar ein sehr nahes. Aber doch liegt die Sache nicht so, daß etwa n mit Hilfe von b aus a abgeschrieben wäre. S. streift die Frage, ob a oder n dem gemeinschaftlichen Archetypus näher stände. Große Bedenken muß der Kanon erregen, an dem S. glücklicherweise später selbst wieder irre wird, daß diejenige Handschrift, welche mit der Masse der übrigen sogenannten »Europäischen« Handschriften am meisten übereinstimme, den Anspruch erheben könne als die ursprünglichere betrachtet zu werden (cf. p. CLXXV und CXCI). Es scheint vielmehr, als stehe n zwar zwischen a und b, aber zugleich über ihnen und führe weiter zurück als jene.

Die Zugehörigkeit von o zu n hatte schon von Arx erkannt, welchem White mit Recht beitrifft. Allerdings ist das Blatt bedeutend später geschrieben (nach von Arx Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrh.), aber der Schreiber setzt genau an, wo das durch einen merkwürdigen Zufall erhaltene vorletzte Blatt abschließt und beobachtet genau die Zeilenzahl und Kolumnenbreite der Hdshr. Es ist wahrscheinlich, daß der Schreiber die vermutlich beschädigte und der Erneuerung bedürftige letzte Seite, so gut er konnte, kopierte; mit a und b kann nicht verglichen werden, da beide am Ende defekt sind.

p gehört, streng genommen, nicht in diesen Zusammenhang, da es ein Stück eines irischen Lectionars ist, frühestens aus dem 8. Jahrh. wie mir scheint. Der Schreiber macht das C größer als die übrigen Buchstaben. Es wäre wohl besser gewesen, dies im Druck nicht wiederzugeben, da er nichts besonderes damit beabsichtigt. Jo 11, 16 ist gedruckt *Cum discipulis* (so auch Sanday in der Vergleichung der Lesarten p. CCVII). Es ist zu lesen *cumdiscipulis = condiscipulis*. S. weist nach, daß r am nächsten mit p, einer Irischen Evangelienhandschrift, ediert von Abbott, Dublin, übereinstimmt.

Am wichtigsten von den kleineren Fragmenten ist wohl s. Es zeigt eine ziemlich bedeutende Selbständigkeit. Uebereinstimmung hat es besonders mit a, e und d.

t hat wenig ausgeprägten Charakter; am meisten stimmt es mit d, dann mit b und f.

*aliquid dari n petens aliquid ab eo* ibid. 23 a *datum est n paratum est*. Mr 13, 16 a *revertatur n revertatur retro*.

---

Es erübrigt, ein Wort über die Untersuchungen von White im 3. Bande über den Text von q, der Münchener alt-lateinischen Evangelienhandschrift, zu sagen. Die Lesarten dieser Handschrift waren bisher nur aus den Angaben Tischendorfs in dem Apparatus criticus seiner 8. großen Ausgabe des N. Testaments bekannt. Die darin wiederholt hervortretenden Uebereinstimmungen zwischen q und f hatten Westcott und Hort veranlaßt, q als einen der Vertreter der von ihnen angenommenen Italischen Recension zu bezeichnen. White ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß q zwar den Einfluß der Italischen Recension erfahren, in seiner eigentlichen Substanz jedoch »Europäisch« sei und unter den »Europäischen« Handschriften b ganz besonders nahe stehe. White bekennt, daß seine Untersuchungen über den Text von q nicht so vollständig seien als er wünsche. Er hat einige Abschnitte aus jedem Evangelium analysiert und das Verhältnis von q zu b und f in ähnlicher Weise, wie S. es bei k u. s. w. gemacht hatte, darzustellen gesucht, so nämlich, daß die Lesarten, in welchen q und f von einander abweichen und diejenigen, in welchen sie gegen die »Europäischen« Handschriften übereinstimmen, in Kolonnen neben einander gestellt werden. Ich bedaure erklären zu müssen, daß ich nicht weiß, was ich mit diesen Tabellen anfangen soll. Man muß nach einigen Andeutungen des Verfassers erwarten, daß man alle einschlägigen Lesarten verzeichnet finden werde. Aber dieser Erwartung entsprechen die Tabellen selbst und allerdings auch ihre Ueberschriften nicht, die nur »ausgewählte« Lesarten versprechen. Es fehlt durchweg etwa die Hälfte aller Lesarten, die zu berücksichtigen gewesen wären. Ich habe mich vergebens bemüht, das Princip der Auswahl zu ergründen. Eins ist sicher, daß diese Tabellen das richtige Bild nicht geben. Hort und Westcott waren allerdings nicht in der Lage, genau über die Handschrift urteilen zu können, aus dem Grunde, der angeführt ist. Aber ihren gewohnten Scharfblick haben sie auch bei der mangelhaften Kenntnis, die sie von dem Material haben konnten, nicht verläugnet. Denn so viel ich bis jetzt sehe, tritt allerdings die Uebereinstimmung mit f sehr bestimmt hervor. Freilich sind auch die Berührungen zwischen q und b zahlreich, gelegentlich sogar sehr frappant. Will man q aber an a, b, f als gegebenen festen Größen messen, so wird q doch als ein sehr buntes Ding erscheinen, wobei am Ende noch ein nicht geringer inkommensurabler Rest stehn bleibt. Ich wiederhole zum Schluß, was ich oben geraten habe: man lasse einstweilen alle Voraussetzungen fallen und prüfe zunächst den Maßstab, mit dem gemessen wird.

Jever.

Corssen.

Sohm, R., Die deutsche Genossenschaft. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. December 1888. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1889. 43 S. 8°. Preis 1 Mark.

Der Gedankengang der vorliegenden Schrift ist in Kürze folgender. Das Recht der deutschen Genossenschaft hat sich zuerst an der Landgemeinde (Markgenossenschaft) entwickelt, an der deutschen Gemeinde studieren wir die deutsche Genossenschaft. Was für ein Rechtsgebilde ist die Markgenossenschaft? Sie ist nicht eine einfache Vermögensgemeinschaft, weder *communio* im römischen Sinne noch Gemeinderschaft zu gesamter Hand, denn die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens geht nicht durch die einzelnen Mitglieder vor sich. Sie ist aber auch nicht juristische Person, denn ein vermögensfähiger Gesamtwille hat bei ihr keine Anerkennung gefunden, m. a. W. die Markgenossenschaft als Einheit ist nicht Eigentümerin des Gemeinguts, der Markflur, das Eigentum der Markgenossenschaft an der Mark ist vielmehr rechtlich Miteigentum der Genossen als einer Summe physischer Personen. Der Beweis hiefür liegt nach Sohm 1. in dem Anwachsungsrecht unter den Genossen in Bezug auf das Gemeindevermögen: bei Tod eines Genossen ohne anteilberechtigte Erben fällt seine Hufe an die Genossenschaft zurück, d. h. sie accresciert den Genossen; 2. in der Haftung der Genossenschaft für die Schulden der Genossen und der Haftung der Genossen für die Schulden der Genossenschaft. Daraus ergibt sich Sohm die Konstruktion: das Genossenschaftsvermögen gehört den einzelnen Genossen, hierin kommt die Genossenschaft mit der *communio*, resp. ihrer deutschrechtlichen Form der Gemeinderschaft zu gesamter Hand überein; aber die Verwaltung des zu gesamter Hand besessenen Vermögens ist nicht eine gemeinsame Verwaltung der Mitglieder (*condomini*), sondern eine auf korporativer Organisation beruhende einheitliche Verwaltung der Gesamtheit, deren Willen die Mitglieder für die Verwaltung unterworfen sind. Die Gewalt der Gesamtheit über alles gemeinsame Vermögen ist nicht privatrechtlicher, sondern socialrechtlicher, körperschaftsrechtlicher Natur. So ist also die Genossenschaft ein zwar vermögensunfähiges, aber verwaltungsfähiges Subjekt, und wir erhalten nun vier verschiedene Rechtsformen der Vermögensgemeinschaft: 1. das römische Miteigentum (*communio*): Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungstrennung (völlige Verwaltungsfreiheit der Einzelnen); 2. das deutsche Gesamteigentum: Vermögensgemeinschaft mit Verwaltungsgemeinschaft; 3. die deutsche Genossenschaft: Vermögensgemeinschaft mit (körperschaftlicher) Verwaltungsorganisation; 4. die römische Corporation: (wirtschaftliche) Vermögens-

gemeinschaft mit formellem Alleineigentum der Gesamtheit als juristischer Person. — Nun, die Form 3, die deutsche Genossenschaft, blüht noch heute in all den zahlreichen Vereinen, denen nach gemeinem oder nach Landesrecht die juristische Persönlichkeit abgesprochen werden muß. Diese Vereine als solche sind verwaltungsfähig, aber vermögensunfähig und daher sind die Schulden des Vereins gemeinsame Schulden der Mitglieder, von denen jedes mit seinem ganzen Vermögen dafür haftet, wenn auch für gesetzliche Regelung sich empfehlen mag, daß zunächst der Verein dafür in Anspruch genommen wird. Es ist Aufgabe und Pflicht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, dieser Form deutschen Gemeinschaftsrechtes das lange vorenthaltene Recht solcher Ausgestaltung zu gewähren.

Dies im Wesentlichen der Gedanke der Abhandlung. Ich will zuerst die historische Begründung der Theorie Sohms und dann ihre Verwendbarkeit für das heutige Vereinsrecht besprechen. Die zwei Argumente, welche der Verfasser gegen das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark und also für die Vermögensgemeinschaft der Markgenossen verwendet, sind 1. das Anwachsungsrecht unter den Genossen und 2. die Haftpflicht der Genossen für die Genossenschaftsschulden und umgekehrt. Ich habe gegen beide Argumente folgende Bedenken.

1. Mit dem Anwachsungsrecht ist es eine mehr als zweifelhafte Sache. Was wir sicher wissen, ist, daß eine Hufe bei Aussterben des Hauses, dem sie zugeteilt war, an die Gemeinde zurückfiel. Ob dieser Heimfall Accrescenz an die Genossen sei, ist eine offene Frage, die ich dermalen noch verneine, und für die ich den Beweis verlange, um so mehr als mir die Erklärung dieses Heimfalls im Sinn eines Rückfalls verliehenen Guts an den verleihenden Eigentümer (die Genossenschaft) natürlicher und ansprechender scheint. Diesen Beweis der Accrescenz erbringt der Verf. nicht, er hält ihn offenbar für unnötig, denn er operiert mit dem Anwachsungsrecht unter den Genossen als einer unbestreitbaren Thatsache, und zwar evident von der vorgefaßten Meinung aus, daß eben kein Alleineigentum der Genossenschaft, sondern Vermögensgemeinschaft der Genossen vorhanden sei. Aber damit stellt er sich auf den Boden einer *petitio principii*: weil die Markgemeinde nicht Eigentümerin der Mark ist, sondern die Genossen in Vermögensgemeinschaft stehn, so kann dieser Heimfall nichts anders als Accrescenz an die Genossen sein. Wäre der Vordersatz richtig, so würde der Schlußsatz stimmen; aber der Vordersatz ist das *thema probandum*, und der Schlußsatz steht daher in der Luft. Aber, sagt der Verf., die Genossen bebauen doch die gesamte Flur auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Sicherlich nicht:

Bebauung auf gemeinsamen Gedeih und Verderb setzt eine materiell gemeinschaftliche Oekonomie voraus, welche unter den Genossen nicht besteht; sie ist nicht, wie Sohm annimmt, schon mit der Gemeinsamkeit im Bewirtschaftungsmodus (Flurzwang, sog. Feldgemeinschaft) gegeben, denn trotz Flurzwang bleibt die Getrenntheit der ökonomischen Bestände der Hufen, jede Haushaltung bleibt eine Wirtschaft für sich, der Eine bewirtschaftet seine Hufe gut und bessert sie von Jahr zu Jahr und gedeiht, und der Andere, der mit seiner Hufe an ihn anstößt, wird ein Trinker und Lump und verdirbt, da ist keine Spur von gemeinsamem Gedeih und Verderb.

So ist auch das Verhältnis unter den Markgenossen keine Mutschierung nach Analogie der ritterschaftlichen Gauerbschaften. Die Mutschierung besteht in einer Teilung der Verwaltung der Güter bei fortdauerndem Gesamteigentum, verschiedene Linien eines Geschlechts führen gesonderte Wirtschaft, aber rechtlich bleibt das Verhältnis Gemeinderschaft der verschiedenen Linien, so daß wenn die eine ihr Gut aus der Gemeinderschaft heraus veräußern will, die andern als Gesamthänder mit veräußern müssen, und wenn sie es den andern Gemeindern abtreten will, das rechtlich eine Abschichtung aus dem gemeinen Gute ist. Der Markgenosse aber verfügt durchaus selbständig über seine Hufe und bedarf keiner Mitwirkung der Genossen für Veräußerung; wohl haben die Genossen, wenn er die Hufe an einen Ausmärker verkaufen will, ein Zugrecht, resp. Widerspruchsrecht (l. Sal. tit. 45), aber dasselbe entspringt keiner Vermögensgemeinschaft, sondern dem Bande der persönlichen Zusammengehörigkeit, wie es auch innerhalb der Sippe ohne Vermögensgemeinschaft zur Erbloomung geführt hat. Und die Veräußerung der Hufe an einen andern Genossen ist einleuchtendermaßen keine Abschichtung. Mutschierung wäre nur anzunehmen, wenn alle Genossen in Bezug auf alle ihre Sondergüter in Gesamthand gestanden und auf gemeinsamen Gedeih und Verderb gewirtschaftet hätten. Das fehlt aber alles.

Eben weil diese Voraussetzung des Verfs ausgeschlossen ist, können wir auch das Anwachsungsrecht, wie ich glaube, direkt widerlegen. Ich bin mit Sohm darin einig, daß das Anwachsungsrecht aus dem gemeinsamen Gedeih und Verderb entspringt. Gemeinsamer Gedeih und Verderb aber ist die wirtschaftliche Aeußerung der Gemeinderschaft zu gesamter Hand. Nur in einer solchen kann sich das Anwachsungsrecht überhaupt realisieren (rein faktisch und praktisch betrachtet). Es setzt gleichartige Anteilsrechte der beteiligten Personen an dem Gut, das accrescieren soll, voraus, und vollzieht sich dadurch, daß mit Wegfall des einen Anteilhabers sich von selbst

die Anteilrechte der Uebrigbleibenden vergrößern. Das liegt ja bei der Markgenossenschaft Alles anders. Die den Genossen zugetheilten Hufen sind ihre Sondereigen mit völlig getrennter Oekonomie geworden, und ein solches Sondereigen kann durch Aussterben des Hauses, dem es gehört hat, gar nicht accrescieren, weil die andern Genossen während des Lebens des bisherigen Sondereigners kein seinem Rechte gleichartiges Recht (Miteigentum, Gesamteigentum) an der betreffenden Hufe hatten; das Einzige, was direkt zu ihren Gunsten eintreten könnte, wäre, daß sie eine solche vakant gewordene Hufe unter sich verteilen würden; das wäre aber nicht Accrescenzrecht. So weist uns Alles zu der früheren Annahme zurück, daß der Heimfall der herrenlos gewordenen Hufen ein Rückfall derselben an die Gemeinde sei, welche als Einheit die Mark in Besitz und Eigentum genommen und die Hufen an die einzelnen Haushaltungen verteilt hat, und daß es sich mit diesem Heimfalle des uralten Rechts nicht anders verhalte als mit dem heutzutage etwa in der innern Schweiz üblichen, wo neuerdings die Gemeinden bisweilen ihre Almenden, ihr unbezweifeltes Corporationseigentum, zur Anlegung von Gärten an ihre Genossen verteilen und ein ledig werdender Almgarten an die Gemeindecorporation zurückkehrt.

2. Die Schuldenhaftung der Genossen für die Genossenschaft und umgekehrt der Genossen unter sich, das zweite Argument gegen den Charakter der juristischen Persönlichkeit der Markgemeinde und deren Alleineigentum und für die Vermögensgemeinschaft der Genossen, entbehrt ebenfalls der Schlüssigkeit. Sohm nimmt an, diese Schuldenhaftung könne nicht anders erklärt werden als aus einer Vermögensgemeinschaft, und diene daher auch zum Beweise des Daseins einer solchen, denn: »es gilt unter den Genossen kraft ihrer Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft die gemeinsame Schuldenhaftung« (S. 27). Aber die Schuldenhaftung kann wohl aus einer Vermögensgemeinschaft entstehen, muß aber nicht daraus folgern, sondern kann andere Gründe haben. Wenn ein Ehemann, der mit seiner Frau in Gütergemeinschaft lebt, eine Buße bezahlt, zu der die Frau wegen eines Delikts ist verurteilt worden, oder wenn ein Socius in einer Kollektivgesellschaft einen von seinem Socius ausgestellten Wechsel wegen momentaner Ebbe der Gesellschaftskasse aus seiner Privatkasse einlöst, so haftet dort der Ehemann und hier der Socius kraft der Vermögens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Wenn aber ein armer Schlucker, der auf der lieben Welt nichts hat (l. Sal. 58: *nec super terram nec subtus terram facultatem habet*), einen Totschlag begeht und sein hortreicher Vetter nun für ihn das Wergeld bezahlen muß, so geschieht das eben nicht »kraft ihrer Vermögens-



und Wirtschaftsgemeinschaft«, die nicht existiert, sondern kraft Verwandtschaftspflicht. Nun finden wir in den Quellen der fränkischen Periode die Haftung der Markgenossen für Delikte der andern und der gesamten Genossenschaft für Verbrechen ihrer Mitglieder oft und viel ausgesprochen, — man hat ja früher in der Litteratur das Institut der Gesamtbürgschaft daraus deduciert — und es fragt sich nun eben: besteht diese Haftpflicht *iure communionis bonorum* oder *iure vicinatus*? Ich möchte mich für letzteres entscheiden, und das um so mehr, als die Markgenossenschaften aus Geschlechtsverbänden erwachsen, angesiedelte Geschlechtsverbände sind, und in ihrer neuen wirtschaftlichen Organisation die alte Verwandtschaftspflicht fortgeführt haben. Im spätern Mittelalter ist diese gegenseitige Haftung auch auf Kontraktsschulden ausgedehnt und braucht auch in dieser Ausdehnung nicht notwendig als Ausfluß der Vermögensgemeinschaft angesehen zu werden, sie kann selbst so *iure vicinatus* als persönliche Nachbar- und Genossenpflicht bestehn und was die Hauptsache ist, sie erzeigt sich doch in dieser Ausdehnung als ein stark ausgeartetes Recht, das selbst als *perversa consuetudo* bezeichnet und von den Statuten als unzulässig reprobiert wird, und zwar reprobiert wird eben als etwas dem Recht Widerstrebendes. Nicht ein Anwendungsfall eines »klaren, mächtigen, breit entwickelten Rechtsgedankens« ist dieses Recht der Inanspruchnahme der Genossen für Schulden der Genossenschaft u. s. w. schon darum, weil es sich meistens dabei nur um ein Pfändungsrecht handelt, dessen Ursprung in der Rechtsunsicherheit des Mittelalters lag: Der Gläubiger lauerte dem Genossen auf und pfändete ihn, wenn er ihn erwischte, für eine Schuld der Genossenschaft und der andern Genossen; war überhaupt ein Rechtsprincip dabei im Spiele, so wäre es nicht sowohl das der Haftpflicht kraft Vermögensgemeinschaft, als vielmehr das des Einsteehens für den Verwandten, Freund, Nachbarn, Genossen.

Auch von einer andern Betrachtung aus gelangen wir zu einer Ablehnung der Sohmschen Theorie. Trotz Vermögensgemeinschaft tritt keine gegenseitige Schuldenhaftung der Beteiligten ein, wenn der die Schuld kontrabierende unfähig war, die andere dadurch zu verpflichten. In der ehelichen Gütergemeinschaft haftet der Mann nicht für Schulden, welche die Frau während der Ehe eingeht, weil ihre Handlungsfähigkeit durch die Ehevogtei des Mannes stillgestellt ist; in einer Gemeinderschaft unter Brüdern, welcher der älteste Bruder als Haupt und Verwalter des Hauses vorgesetzt ist, verpflichten Rechtsgeschäfte der andern, zur Vertretung nicht berechtigten Brüder weder die Gesamtheit noch die Gemeinder unter sich. Auf Grund dieser Thatsache müßte gerade die Konstruktion Sohms zu dem Ausschlusse der Haftpflicht der Genossenschaft für die Schulden

der einzelnen Genossen und der Genossen unter sich führen, denn kraft der Verwaltungsorganisation wäre nur der Vorstand zur Einhebung gültiger Schulden berechtigt und alle auf eigenmächtiger Handlungsweise der Einzelnen beruhenden Schulden müßten an diesen hängen bleiben.

So stehn wir wieder auf dem alten Flecke. Ich kann nicht finden, daß dem Verf. die geschichtliche Begründung seiner Konstruktion gelungen ist, ich ziehe immer noch das Alleineigentum der Markgenossenschaft an der Mark vor, schon aus der Erwägung, daß ein Geschlechtsverband, der rein als solcher ja in keiner Vermögensgemeinschaft gestanden, sobald er eine Mark in Besitz nahm und damit eine ökonomische Basis erhielt, nicht wohl anders als auf der Grundlage des Alleineigentums an der Mark sich als Genossenschaft konstituieren konnte, darum, weil für Miteigentum oder Gesamteigentum oder irgend eine Form der Vermögensgemeinschaft wegen der großen Zahl der Haushaltungen jede praktische Wünschbarkeit und Durchführbarkeit mangelte. Darum waren auch — ich brauche die Worte Sohms — »die Nutzungsrechte und sonstigen Sonderrechte der Einzelnen in der Genossenschaft grundsätzlich nicht privatrechtlicher, sondern körperschaftsrechtlicher Natur, d. h. sie sind nicht freie Privatrechte, sondern Mitgliedsrechte«. Dieser Satz scheint mir, wenn ich ihn anders recht verstehe, das Eigentum der Gesamtheit an der Mark vorauszusetzen, von welchem alle Sonderrechte der Genossen nur kraft der Mitgliedschaft *ratione vicinatus*, nicht *ratione communis bonorum* abgezweigt sind.

Ist die historische Begründung hinfällig, so wird die zweite Hauptfrage dem Boden entrückt, auf den sie Sohm gestellt hat. Es handelt sich nicht mehr um Erhaltung, bezw. Wiederanererkennung eines uralten nationalen Rechtsgedankens, für den man sich schon darum erwärmen könnte, weil es ein altnationales Rechtsgebilde ist, das geschützt werden muß, sondern um die Frage, ob eine doktrinale Konstruktion in das Recht aufzunehmen sei, von der Sohm selbst zugibt, daß sie wirtschaftlich das Gleiche leiste wie die juristische Person, daß sie nur eine andere Rechtsform »bedeute« (? warum nicht: sei?), in welcher wesentlich der gleiche Erfolg herbeigeführt wird. So S. 32. Und nochmals S. 35: »Es ist nur die Rechtsform eine verschiedene, dort (Genossenschaft) erscheint das Vermögen auch formell als gemeinsames, nur daß es einer einheitlichen Verwaltung unterworfen ist; hier (jur. Person) ist das materiell gemeinsame Vermögen formell Alleineigentum der Gesamtheit als Einheit«. Ja man kann schließlich dazu kommen, daß es sich bei dieser »deutschen Genossenschaft« im Grunde nur um einen neuen konstruktiven

Versuch der Begriffsbestimmung der juristischen Person handle, namentlich wenn man etwa mit Sohms Theorie die Bemerkungen von Salkowski zur Lehre von den juristischen Personen vergleicht, und dessen Formulierung, daß die einzelnen Corporationsglieder das Rechtssubjekt seien, aber nur in ihrer Eigenschaft als Corporationsglieder, mit dem Satze Sohms (S. 32) zusammenhält, daß die Rechte der Einzelnen in der Genossenschaft nicht freie Privatrechte (»individualrechtlich« geartet), sondern Mitgliedsrechte (von »socialrechtlicher Färbung«), nicht kraft privatrechtlichen Titels, sondern kraft der Genossenschaftsverfassung den einzelnen zuständig seien. Denn es handelt sich ja überhaupt nur um eine juristische »Vorstellung«, die juristische Person ist ja selbst nur eine »vorgestellte« Person, und wenn man ihr das Eigentum etwa an der Vereinsbibliothek zuschreibt, so meint man deswegen nicht, daß sie als Einheit den Gebrauch der Bücher und andere Eigentumsrechte faktisch ausübe, ihr Alleineigentum ist eine bloß juristische Vorstellung, und dieser Vorstellung wird nun die der Vermögensunfähigkeit aber Verwaltungsfähigkeit subrogiert.

Aus diesem Grunde kann der Wert der Sohmschen Konstruktion für das heutige Recht kaum als sehr groß angesehen werden. In dem heutigen Rechtsbestande gibt es ein Rechtsgebilde, das der »deutschen Genossenschaft« Sohms ziemlich genau entspricht, die Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868. Man kann sagen, daß mit der Formulierung des Verfassers für diese moderne Genossenschaft eine ansprechende wissenschaftliche, doktrinale Konstruktion gegeben ist. Aber eine andere Frage ist, ob diese Rechtsform auch für die vielen Vereine, für die sie Sohm nun postuliert, anzunehmen sei und auf sie passe. Die Tragweite dieses Postulats liegt nach dem Obigen in den zwei Hauptsätzen: die Vereine erhalten dadurch die freie Bewegung nach außen, werden gelöst von den Banden, die ihnen im jetzigen Rechtszustand bezüglich des Hantierens mit dem Vereinsvermögen angelegt sind, erhalten die Legitimation für die grundbuchmäßige Verfügung u. s. w. Dagegen müssen sie in den Kauf nehmen die solidare Haftpflicht der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden, denn das ist ja integrierender Bestandteil der »deutschen Genossenschaft« und nur die Concession mag sich empfehlen, daß diese solidare Haftpflicht eine subsidiäre, durch Verteilung auf die Genossen im Wege des Umlageverfahrens bei Insufficienz des Vereinsvermögens zu realisierende wird. Darüber sei mir noch ein kurzes Wort gestattet.

Wenn man die heutige Stellung der unprivilegierten Vereine in Deutschland betrachtet, so kann man unbedingt sagen, daß sie durch Unterstellung unter den Begriff der »deutschen Genossenschaft« Sohms

etwas Großes gewinnen würden, was ihnen eine dem Leben abgewandte Rechtstheorie bisher versagt hat: eine korporative Rechtsstellung nach außen. Wer etwa in Stobbes Handbuch des deutschen Privatrechtes den Paragraphen über »die Vereine ohne staatliche Bestätigung und ohne juristische Persönlichkeit« liest, begreift allerdings, daß den Vereinen in ihrer jetzigen Behandlung nicht wohl ist, aber man begreift schon schwerer, daß man den Satz, der die Schuld daran trägt, den Satz, daß juristische Persönlichkeit der Privatkorporation grundsätzlich nur durch landesherrliche Verleihung (Privileg) gewährt werden kann, als unumstößliches Dogma sogar in einer neuen Gesetzgebung nicht anzutasten wagt<sup>1)</sup>. Daß ein korporativ organisierter Verein kein Eigentum erwerben und haben, keine Schulden machen, kein Legat empfangen könne u. s. f., daß vielmehr in einem Gesang- oder Museumsverein die Mitglieder Miteigentümer des Flügels, der Musikalien, der Bücher und Zeitungen seien, das glaubt kein Mensch auf der weiten Welt, aber der Jurist redet es sich ein und thut sich noch etwas darauf zu gut, der Mystik der Abhängigkeit der juristischen Persönlichkeit von der Staatsgenehmigung zu Liebe. Gebe man doch einmal dem Leben sein Recht und behandle die Vereine privatrechtlich als das was sie sind, als juristische Personen, wobei man ja immerhin, wenn man Misbrauch im Schuldenmachen und Benachteiligung des Publikums fürchtet (eine übrigens unbegründete Befürchtung), unbeschadet der juristischen Persönlichkeit eine bürgerschaftliche Haftpflicht des Vorstandes oder selbst der Mitglieder in sehr mäßigen, vernünftigen Schranken vorsehen kann. Und wagt man den ganzen Schritt nicht, so hilft allerdings in der Hauptsache die Sohmsche Genossenschaft, die ja ohnedies bloß formell von der juristischen Person abweicht, materiell (wirtschaftlich) mit ihr identisch ist. Auf diesem Wege werden die Vereine wenigstens in das Recht der juristischen Person, ich möchte sagen, hineingeschuggelt. Das ist doch etwas, wenn auch nicht die völlig befriedigende Lösung.

Aber die solidare Haftpflicht der Genossen? die vereinigt sich ja nimmermehr mit dem Begriffe der juristischen Person, wird man sagen. Doch freilich, wenn sie — was ja das Gesetz thun kann — als eine bürgerschaftliche Garantie der Mitglieder für die Schulden des Vereins als juristischer Person behandelt wird.

Es ist aber die solidare Haftpflicht der Genossen, mag sie principaliter oder nur subsidär (bürgerschaftlich) aufgestellt werden, bei den Vereinen, denen Sohm dieses lang vorenthaltene »Recht« gewähren will, ein Danaergeschenk, bei dem ihnen leicht der Athem ausgeht und das Leben verleidet werden könnte. Wir sehen, daß die

1) Vgl. übrigens Schuster, in Grünkuts Zeitschrift IV, S. 558 f.

Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868 gerade diese solidare Haftpflicht wieder abzuwerfen sucht. Und doch schien dieselbe durch die Natur dieser Genossenschaften als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, also als Verein mit commerciell geschäftsmäßiger Thätigkeit fast von selbst gegeben und gerechtfertigt. Jetzt schon wird es als zu hart und zu streng empfunden, daß auf vielleicht weniger Bemittelten schließlich der ganze Schaden sitzen bleibt, der durch leichtsinnige oder unvorsichtige Geschäftsführung entstanden ist; es wird geklagt, daß in ganzen Bezirken eigentliche Katastrophen durch ökonomischen Ruin herbeigeführt wurden; und andererseits wird hervorgehoben, daß der Zweck des Gesetzes in vielen Fällen trotz allen Vorsichtsbestimmungen desselben illusorisch gemacht werde, indem es bemittelten Mitgliedern gelinge, ihr Vermögen auf die Seite zu bringen. Daher wird zur Zeit eine Gesetzesreform betrieben, wo nach die unbeschränkte Haftung der Mitglieder auf den Betrag des in das Genossenschaftsvermögen eingeschossenen Kapitals reduciert werden kann. Also schon jetzt wendet sich auf Grund der praktischen Erfahrung ein ernsthafter und wohlmotivierter Angriff gegen den im Genossenschaftsgesetz recipierten »deutschrechtlichen Gedanken« der solidaren Schuldenhaftung der Mitglieder. Um wie viel weniger darf dieser Grundsatz auf die Vereine mit idealen Zwecken ausgedehnt werden, bei denen er auch gar nicht durch Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs gefordert wird, im Gegenteil dem Leben einen großen Zwang anthun würde. Denn daß ein Student, der, durch eine im Universitätsgebäude angeschlagene Einladung veranlaßt, einem gemischten Chor als Mitglied beitrifft, um sein ganzes Vermögen kommen soll, wenn eine vom Vereinsvorstand vielleicht zu großartig angelegte Musikaufführung finanziell mißglückt, oder daß ein Kunstfreund, der Jahre lang in freigebigster Weise als Mitglied eines Kunstvereins große Beiträge zu Anschaffung von Kunstwerken für die öffentliche Kunstsammlung gespendet hat, auch noch sein ganzes Vermögen diesen Beiträgen nachwerfen muß, wenn sich der Vorstand in seinen Anschaffungen übernommen hat, wird man doch nicht sanktionieren wollen. Man kann Vereine, in denen die Mitglieder keinen Erwerb und Gewinn suchen, ja denen sie sogar nur mit der Pflicht Beiträge zu einem Idealzwecke zu leisten beitreten, nicht gleich behandeln wie Erwerbs- und Wirtschaftsvereine.

Man ist in Deutschland gar zu ängstlich gegen die Vereine. Wir in der Schweiz haben dafür kein Verständnis, weil man bei uns die Vereine in den Hosen der juristischen Person herumlaufen läßt, sobald sie nur notdürftig den Windeln einer formlosen geselligen Vereinigung entwachsen sind. Wir haben keine Uebelstände davon erfahren und möchten es nicht anders haben. Unsere Gewohnheiten und Anschauungen sind hierin so total andere als in Deutschland, daß ich vielleicht darum an der deutschen Genossenschaft Sohms zu wenig Interesse nehmen kann und mir daher den Vorwurf gefallen lassen muß, die Bedeutung des Sohmschen Resultates zu unterschätzen.

Basel.

A. Heusler.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

15. April 1889.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*.

---

Inhalt: Pohl, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Von Zucker. — Landes, Contes et légendes annamites. Derselbe, Contes tjames. Von Hinly. — Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. 1. Bd. 1. Hälfte. Von Wartmann. — Malmsten, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Von Husemann. — Bilfinger, Die antiken Stundenangaben. Von Matsat.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Pohl, Otto**, Die altchristliche Fresko- und Mosaik-Malerei. Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1888. 203 S. 8°. Preis 4 M.

Es ist unbestritten, daß die Kunst in den Katakomben in direkter Anlehnung an die römische Sitte sich entwickelt hat, die Grabkammer mit einem das Düstere des Todes verhüllenden malerischen Schmuck zu versehen. Dadurch war es von selbst gegeben, daß viele Elemente aus der klassischen Kunst als dekorative Motive auf den neuen Boden hinüberwanderten, die man jetzt bald rein dekorativ, bald symbolisch zu deuten sucht. In jenen antiken Rahmen fügten sich natürlich alsbald christlicher Anschauung entsprungene, namentlich biblische Darstellungen ein. Auch auf diesem Gebiete wird vielfach angenommen, daß eine verborgene Symbolik mit unterlaufe, welche die gelehrte Forschung wieder zu enträtseln habe; ebenso ist ferner oft strittig, was den neben obigen Bilderkreisen sich findenden Darstellungen aus dem realen Leben letzterer Klasse wirklich zukomme und was nicht, und nicht minder geht bekanntlich auch über die Beurteilung jener Denkmäler vom rein kunstgeschichtlichen Standpunkt aus die Meinungen vielfach auseinander. Dieser Unsicherheit gegenüber wollte der Verfasser einen orientierenden Beitrag zur Klärung jener Fragen liefern. Um mit dem Stoffe selbst bekannt zu machen, gibt er als den einen Hauptbestandteil des Buches eine chronologische Uebersicht der Denkmäler und versucht dazu in den übrigen Abschnitten die nötigen allgemeinen Gesichts-

punkte darzulegen, nach denen dieselben zu erklären und kunstgeschichtlich zu beurteilen seien. Die Anlage des gefällig gedruckten kleinen Buches kann man nur billigen. Neben den Handbüchern über die Katakomben wird dasselbe vielen, die sich über die altchristliche Malerei unterrichten wollen, besonders deshalb willkommen erscheinen, weil wenigstens die erhaltenen Denkmäler vollständig aufgezählt und beschrieben werden sollen. Dem wissenschaftlichen Wert dieses Abschnittes thut indes wesentlichen Eintrag, daß die allerdings in den chronologischen Rahmen sich nicht recht einfügenden, verloren gegangenen Katakomben- und Mosaik-Malereien nicht gleichfalls aufgenommen sind. Von ersteren werden nur einzelne aufgeführt, von den Mosaiken ist ganz abgesehen. Es liegt hier eine ähnliche Arbeit für den deutschen Leser vor, wie sie Lefort seinen »Études sur les monuments primitifs de la peinture chrétienne en Italie 1886« einverleibt hat. Letztere hat als Vorbild und in umfassender Weise auch als Vorlage gedient. Den Rahmen hat Pohl passend erweitert, indem er die Denkmäler der Mosaik-Malerei anschloß, die neben Wandgemälden seit der Zeit Konstantins des Großen mehr und mehr in Aufnahme kamen. Die Anordnung ist, wie erwähnt, eine chronologische, daneben ist man durch andere Zusammenstellungen in den Staud gesetzt, z. B. zu überblicken, was die einzelnen Katakomben bieten, oder welche Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente vorkommen, und wo sich dieselben befinden. Der Aufzählung der Denkmäler geht ein Abschnitt voraus, der die Stellung der Christen jener frühen Jahrhunderte zu der antiken Kultur angemessen beleuchtet. In dem unmittelbar sich anschließenden Kapitel sind in instruktiver Weise wichtige, die Kunstgeschichte angehende Aeußerungen der ältesten Kirchenväter zusammengestellt und besprochen. Daran reiht sich die Auseinandersetzung der Grundsätze, nach denen die Denkmäler zu erklären sind. Den Beschluß macht eine kurze Skizzierung des Verlaufs der altchristlichen Malerei. Leider entspricht die Durchführung nicht recht dem günstigen Vorurteil, das der Plan des Ganzen erweckt.

Was die Beschreibung der Denkmäler anlangt, die so ziemlich die Hälfte des Buches einnimmt, so wird man dieselbe vielfach mit Vorteil benutzen können, aber trotzdem kann man sich nicht verhehlen, daß gerade dieser Abschnitt doch nach einer andern Seite hin wenig befriedigt, ja sogar durch die Art der Bearbeitung geeignet ist, falsche Vorstellungen zu wecken. Wer sich mit der Malerei der Katakomben einigermaßen bekannt gemacht hat, bei dem wird sich ein lebhaftes Gefühl dafür entwickelt haben, wie relativ schwankend die Datierung der einzelnen Denkmäler ist. Wesentlich

anderer Art dürfte dagegen der Eindruck sein, den der weniger orientierte Leser (und für solche ist doch das Buch wenigstens den übrigen Kapiteln nach gleichfalls berechnet) beim Durchnehmen jener Zusammenstellung empfängt. Er wird ohne Zweifel glauben, ziemlich sichern Resultaten auch im einzelnen gegenüber zu stehn. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als gewis gar mancher Besitzer des Buches nicht in der Lage sein dürfte, in umfassenderer Weise selbst nachzuprüfen, was denn wohl für die Datierung der Bilder in jedem Falle ausschlaggebend war. Es genügt nicht, wie der Verfasser gethan hat, einleitungsweise im allgemeinen kurz anzugeben, was man für Anhaltspunkte zu haben glaubt. Will man wirklich belehren und selbständiges Urteil ermöglichen, so ist es nötig, bei den einzelnen Gemälden oder wenigstens bei Gruppen derselben sich näher darüber zu äußern, warum man so oder so datiert. Bald sind es ja stilistische oder andere Merkmale der Bilder selbst, die den Ausschlag geben, bald hat man einen bestimmten Terminus *post* oder *ante* durch sonstige aus der Geschichte der Katakomben entnommene Momente, namentlich letztere spielen eine große Rolle. Bei der großen Bedeutung, welche chronologische Fragen auf diesem Gebiete haben, sollte in diese Fragen billigerweise ein Einblick gewährt werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die gemachten Angaben über die Bilder selbst Anhaltspunkte enthalten, welche für eine Zeitbestimmung verwertet werden können, steht man, wie die Arbeit jetzt vorliegt, auf einem unsicheren Gebiete dem autoritativen Urteile des Verfassers ohne alle Kautelen gegenüber.

Die Beschreibung der Bilder läßt ferner nicht selten die rechte Anschaulichkeit vermissen, auch haben mir Stichproben manche Versehen und Ungenauigkeiten ergeben. Da z. B. jetzt festgestellt ist, daß die Katakombe der heiligen Agnes ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, das mit dem Coemeterium Ostriatum gar nicht zusammenhängt und deshalb mit demselben nicht mehr zusammengeworfen werden darf, sollte der erstere Name auch nicht mehr auf die ganze Anlage ausgedehnt, oder wenigstens nicht ohne eine erläuternde Bemerkung gebraucht werden. Die völlig ausgegrabene und von Armellini genau beschriebene eigentliche Katakombe St. Agnese besitzt außer einem Mosaikporträt gar keine Gemälde. Man führt also durch jenen Namen unnötigerweise irre. Bei Nr. 112, 131 und entsprechend p. 88 ist angegeben, die Gemälde stammten aus der Katakombe des heiligen Cyriacus. Es ist hier diese unbedeutende an der Via Ostiensis gelegene Katakombe mit jener der heiligen Cyriaca verwechselt, die sich vor Porta S. Lorenzo bei der berühmten Kirche dieses Heiligen befindet. Nr. 84 heißt es in ähnlicher Weise fälsch-



lich: »Die Area der Region des h. Soter« statt der »h. Soteris«. Nr. 11 ist bei den Gemälden der sogenannten griechischen Kapelle der Priscilla-Katakombe nicht bemerkt, daß die Darstellungen des Moses und der drei Jünglinge im Feuerofen einer späteren Zeit angehören als die übrigen Bilder. Nr. 31 ist die dem Fossor an der Eingangswand gegenüber befindliche stehende Figur als sitzende Person an die rechte Wand versetzt. Uebersehen ist aus der Pontianus-Katakombe das zwei Schiffer darstellende Lünettenbild Garrucci tv. 88. 2 (cf. unten p. 342), und schlimm nimmt es sich aus, wenn man findet, daß p. 108 unter Nr. 42 von den Mosaiken in S. Apollinare nuovo in Ravenna die sämtlichen dreizehn Wunderdarstellungen an der rechten Seitenwand der Kirche ausgelassen sind. Daß Konstantinopel zu Asien gerechnet ist p. 115, sollte gleichfalls nicht vorkommen. Das Verzeichnis von dergleichen Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten könnte leicht vermehrt werden. Bei den Mosaiken möchte ich noch fragen, ob denn der Verfasser wirklich für möglich hält, daß das Brustbild Christi am Triumphbogen von S. Paolo fuori le mure (p. 101 Nr. 25) aus dem fünften Jahrhundert stammt und also noch vor das Mosaik in S. Cosma e Damiano gehört. Bei Angabe der Abbildungen fällt sehr auf, daß das Rollersche Katakombenwerk ganz übergangen ist, das doch eine Reihe photographischer und darum höchst wertvoller Nachbildungen gibt.

Eines der wichtigsten Kapitel ist natürlich das vierte »die Auslegung der altchristlichen Bilder«. Wir stehn hier einem viel umstrittenen Thema gegenüber. Ich muß indes gestehn, daß man gerade diesen Abschnitt nicht mit besonderer Befriedigung liest. Die Darlegungen des Verfassers sind etwas einseitig in ausgedehntem Maße von Polemik gegen Frantz und Hasenclever durchzogen. Ersteren Namen hat er als eine Art äußersten Pol zweier sich entgegenstehender Grundauffassungen gewählt, um seine Polemik an recht Significantes anzuknüpfen. Ob der Verfasser dabei der gegnerischen Partei, welcher Frantz angehört, gerecht wird, ist eine Frage, die man billig aufwerfen darf. Den von ihm selbst vertretenen Ansichten fehlt daneben in vielen Fällen die nötige Präcisierung. Anerkennend ist hervorzuheben, daß der Verfasser nachdrücklich die Anschauung vertritt, nach welcher man für die Denkmäler der Katakomben nicht nach einem System suchen darf, in dessen Rahmen sich alles einfügen ließe. Bisher wurde mehrfach dadurch gefehlt, daß man Gedanken, die das Verständnis von einzelem erschlossen, womöglich auf den gesamten Kreis des Vorhandenen ausdehnen wollte. Das heißt, sich selbst den Weg versperren. Es

kreuzen sich in den Katakomben verschiedenartige Einflüsse und sie müssen aufgezeigt werden, aber sie werden in den seltensten Fällen in gelehrten Anschauungen und können unmöglich in einem leitenden System bestanden haben. Es gilt vor allem sich auf den Standpunkt der Gemeinde zu stellen, wobei dann weiter der schlimme Fehler zu vermeiden ist, daß man bei aller Anerkennung für das anders geartete Leben, das sich zu entwickeln beginnt, sich jene Verhältnisse doch nicht allzu ideal oder als gegen die Umgebung abgeschlossen denkt. Im Hinblick auf solche Erwägungen scheint mir auch eine Ansicht Heinricis, die sich Pohl p. 139 aneignet, etwas bedenklich, weil zu reflektiert. Darf man wirklich Gesichtspunkte bei sämtlichen Gemeindemitgliedern voraussetzen, wie den, daß die Wunder nach Anleitung des Johannesevangeliums nicht sowohl als Thaten des Mitleids oder der Beglaubigung, sondern als Selbstdarstellungen der Herrlichkeit des Gottessohnes aufgefaßt und von einem solchen Standpunkt aus dargestellt seien? Pohl betont gelegentlich richtig den volkstümlichen Zug, der die Katakombenkunst charakterisiert (p. 169), und so stimme ich mehr zwei andern Stellen seines Buches bei, p. 166, wo er nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem früher Gesagten hervorhebt, daß die Wunder als eine Bürgschaft der Heilsbotschaft Christi aufgefaßt seien, und p. 185, wo er sagt, daß in der Häufigkeit der Wunderdarstellungen der Wunderglaube der Zeit und das Bedürfnis der Massen danach sich aufs deutlichste spiegeln. Man sah dieselben eben zunächst als Garantien der aus jeglicher Not errettenden Allmacht Gottes an. Mit Hervorhebung der Rückwirkung auch der antiken Mythologie und ihres polytheistischen Wunderglaubens, dem man unwillkürlich ein Gegengewicht entgegengesetzte, hat Pohl gewis gleichfalls auf einen richtigen Gesichtspunkt hingewiesen. Auf die mannigfachen Einzelfragen kann hier natürlich nicht näher eingegangen werden. In Betreff einiger Punkte sehe ich mich jedoch veranlaßt, eine abweichende Ansicht auszusprechen. So kann ich nicht umhin, zwei Mal mehr Hasenclever als Pohl Recht zu geben, obgleich ich den principiellen Standpunkt des ersteren keineswegs teile. Pohl meint gegen ihn p. 143, daß die Katakomben wohl oft von Ungläubigen betreten worden seien. Hasenclever behauptet, dies sei niemals geschehen. So apodiktisch wird man das allerdings nicht behaupten können. Es mag ja vorgekommen sein, daß einzelne die Neugierde dahin trieb, aber vielfach wird das nicht der Fall gewesen sein; jene unterirdischen, finstern, labyrinthischen Gänge luden unmöglich ein, dort sich zu ergehen. Wenn Pohl dagegen fragt: »Sollte nicht gerade die Stätte, wo die Liebe der Christen zu den Dahingeschiedenen, wo ihr Glaube

und ihre Hoffnung einen so herrlichen Ausdruck fanden, oft Veranlassung gegeben haben, daß bei der Durchwanderung dieser Friedhöfe an der Hand eines Gläubigen der Keim des Glaubens in den heidnischen Betrachter gelegt wurde?« so kann man nur sagen, daß solche Vorstellungen zu sehr an einstige Chateaubriandsche Katakomben-Fantasien erinnern, als daß man sie der nüchternen Wirklichkeit gegenüber gelten lassen könnte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Male der sogenannten »Sakramentskapellen«. Hier wendet sich Pohl möglichst entschieden gegen seinen Widerpart. Er findet es p. 159 unbegreiflich, daß Hasenclever schreibt: »Deutlich weisen die Körbe mit Broten, die niemals fehlen, wenn auch ihre Zahl wechselt, sowie die zwei Fische, auf das Speisungswunder hin«. Er selbst schließt sich vielmehr Schultze an. Weil auf den Tischen Fische liegen, ist nach letzterem hier das Sakrament der Eucharistie dargestellt, zu dem die dasselbe begleitenden Personen aus dem Schlußkapitel des Johannesevangeliums entnommen sind, wo Jesus 7 Jünger mit Brot und Fischen speist, dazu waren noch Körbe mit Brot gefügt, die dem Speisungswunder angehören, aber in Wirklichkeit durch das bei obiger Speisung erwähnte Brot motiviert und nur in ihrer äußeren Gestaltung an die wunderbare Speisung angeschlossen sein sollen (V. Schultze Katakomben p. 54). Eine mosaikartige, gewis höchst komplizierte Komposition, deren Entstehung nur unter dem Einfluß De Rossischer theologischer Inspiration denkbar wäre. Mir erscheint dieser und der De Rossischen Deutung gegenüber nichts natürlicher, als mit Hasenclever von dem am meisten in die Augen fallenden Bestandteil des Gemäldes ausgehend, eine Erklärung zu versuchen und einfach das Speisungswunder anzunehmen, bei dem die auf dem Bilde unmöglich darzustellende Menge auf die konventionelle heilige Zahl 7 reduciert wurde. Daß die Speisenden der biblischen Erzählung entgegen an einem Tische sich befinden, kann nicht ins Gewicht fallen, wenn wir anderweitige derartige Freiheiten der Katakombenmaler uns vergegenwärtigen. Da die Hauptcharakteristika des Wunders nicht zu verkennen, sondern vielmehr so dargestellt sind, daß sie vor allem die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so litt die Deutlichkeit nicht unter jener Abweichung von der durch den Text empfohlenen Situation. In diesem Sinne hat sich seitdem auch Achelis »das Symbol des Fisches« p. 75 ff. ausgesprochen.

Ferner kann ich meine Bedenken gegen die übliche Auffassung der Orpheus-Bilder nicht unterdrücken. Ich gebe gerne zu, daß jene Deutung auf den ersten Blick für uns ansprechend erscheint, allein das ist in einer solchen Frage nicht das entscheidende. Es kommt

darauf an, ob man sich genötigt sieht, nach einer symbolischen Deutung zu suchen.

Da wir es mit berühmten gewordenen Darstellungen zu thun haben, so wird es gestattet sein, ausführlicher auf die Frage einzugehen. Bekanntlich sind es drei Katakombenbilder, die hier in Betracht kommen, zwei in S. Domitilla (N. 30 u. 49 bei Pohl) und eines in S. Callisto Area I (ebendasselbst N. 17). Pohl schließt sich mit Verwerfung anderer neuerer Deutungen der gewöhnlich angenommenen Auffassung an, indem er auf die bekannte Stelle bei Clemens Alexandrinus *Cohortatio ad gentes* cap. 1 u. 2 und die verwandte bei Eusebius *de laud. Const.* 14 (nicht *vita Const.*, wie bei Pohl irrthümlich steht) verweist. Nach seiner Ansicht bieten dieselben den einzigen möglichen Ausgangspunkt für die Erklärung, und wenn wir uns lediglich an das von ihm gegebene Citat aus Clemens Alex. halten, so scheint die vorgeschlagene Deutung allerdings sehr wahrscheinlich, liest man jedoch die Worte im Zusammenhang, so ist der Eindruck ein ganz anderer. Jenes Citat lautet nämlich bei Pohl: »von allen Orpheen (sic!), die jemals waren, hat Christus allein die am schwersten zu bändigenden Tiere, die Menschen, gezähmt etc.«. Das klingt sehr beweiskräftig, isoliert darf man indes diese Worte durchaus nicht herausgreifen und überdies erhalten dieselben in obiger Uebersetzung noch dadurch ein unberechtigt günstiges Kolorit, daß der Satz beginnt: »Von allen Orpheen, die jemals waren«, während im Text des Clemens trotz der Anspielung auf das durch die Macht der Musik bewirkte Wunder der Name des Orpheus absichtlich und zwar mit gutem Grund, wie wir gleich sehen werden, vermieden ist. Clemens Alex. hatte dazu alle Ursache. Der Kirchenvater beginnt nämlich seine Schrift damit, daß er von der Macht des Gesanges spricht, die in allbekanntesten Sagen über Amphion, Arion, Orpheus und Eunomus gefeiert würde. Was man aber dort erzähle, das seien nichtige Fabeln. Ihnen und den Mysterien solle man weiter keinen Glauben mehr schenken. Man solle den Helikon und Cithaeron verlassen und sich auf Sion heimisch machen: *ἐκ γὰρ Σιών ἐξελεύσεται νόμος καὶ λόγος Κυρίου ἐξ Ἱερουσαλήμ*, worauf er unter Heranziehung des Namens Eunomus mit einem Wortspiel fortfährt: *ἄδει δέ γε ὁ Εὐνομος ὁ ἐμὸς οὐ τὸν Τερπάνδρου νόμον, οὐδὲ τὸν Καπίωνος, οὐδὲ μὴν Φρύγιον, ἢ Λύδιον, ἢ Λώριον, ἀλλὰ τῆς καινῆς ἀρμονίας τὸν αἰτιον νόμον κτλ.* Des weiteren brandmarkt er dann Orpheus, Pindar und Arion als Betrüger (*ἀπατηλοί*), die die Menschen zu Abgötterei verführt und dadurch in Knechtschaft gebracht hätten. Dann heißt es im Gegensatz dazu, aber so ist nicht mein Sänger, derselbe sei vielmehr gekom-

men, um von dieser Knechtschaft zu befreien und die auf die Erde geworfenen Menschen zum Himmel zurückzuführen. Im Anschluß daran lesen wir endlich die Worte, auf die es hier ankommt, in folgender Form: *μόνος γοῦν τῶν πάποισι τὰ ἀργαλεώτατα θηρία, τοὺς ἀνθρώπους, ἐυθάσσευεν· πηγὰ μὲν, τοῖς κοῦφους αὐτῶν· ἐρπειὰ δέ, τοῖς ἀπαιεῶνας· καὶ λέοντας μὲν, τοῖς θνημικοῦς· σῶας δέ, τοῖς ἡδονικοῦς· λύκους δέ, τοῖς ἀρπακτικοῦς· λίθοι δὲ καὶ ξύλα οἱ ἄφρονες κτλ.* Indem Clemens Alex. hier statt des Pohlischen Citats »von allen Orpheen, die jemals waren«, vielmehr die allgemein gehaltenen Worte »er allein unter allen« gebraucht, vermeidet er sichtlich geflissentlich den Namen des Orpheus auf Christus anzuwenden, was er bei einem unverfänglichen Namen doch recht wohl etwa mit der Wendung: »er dagegen als wahrer oder neuer Orpheus« etc. hätte thun können. Dem Gefühl des Kirchenvaters mußte es eben nach den Anschauungen, die sich für ihn mit der Person des Orpheus verbanden, durchaus widerstreben, die Vorstellung von einem Orpheus-Christus zu erwecken. Wir haben gesehen, daß er den thracischen Sänger kurz vorher als einen Betrüger hingestellt hat, etwas später nennt er ihn sogar *ἀναίσχυνίας μυσταγωγός*: da würde er es gewis als eine Blasphemie betrachtet haben, wenn man ihm zugemutet hätte, die Person des Orpheus als einen Typus Christi anzusehen, und von einem Orfeo-Cristo zu sprechen, wie De Rossi thut. Er deutet vielmehr, nachdem er die angeführten heidnischen Sänger abfällig genug charakterisiert hat, nur die in dem Orpheusmärchen vorkommenden Tiere für seine Zwecke um, weil er vorher Christus im Gegensatz zu jenen betrügerischen Sängern des Altertums bildlich einen Sänger in neuem Sinne genannt hatte<sup>1)</sup>. Eine derartige litterarische Bezugnahme auf einzelne Momente einer Erzählung ist gewis sehr verschieden von einer jedes vermittelnden Wortes entbehrenden symbolischen Verwertung eines eine solche Sage darstellenden Bildes. Im Sinne des Clemens Alex. ist also die angenommene Umdeutung der Gestalt des Orpheus gewis nicht, und man kann sich demnach auf ihn hiefür nicht berufen, wie schon Schultze richtig bemerkt hat.

Mit ebensowenig Grund geschieht dies aber auch in Betreff der überdies lange nach Entstehung jener Bilder geschriebenen Stelle des Eusebius. Der Autor wirft dort die Frage auf, warum der Logos in Menschengestalt erschienen sei. Die Antwort lautet dahin, der

1) Den Namen des Orpheus auf Christus zu übertragen, ist auch deshalb ganz unstatthaft, weil Clemens kurz zuvor den Namen des Eunomos ihm beilegte, der unverfänglich war und seiner etymologischen Bedeutung willen sich empfahl.

Logos habe, um unter den Menschen wirken zu können, ein Organ nötig gehabt, womit ausgetistet er dann sich auf Erden als den allgemeinen Heiland erwies, *δὲ ὄργανον οὗ προβέβλητο ἀνθρώπου οἰά τις μουσικὸς ἀνὴρ διὰ τῆς λύρας τὴν σοφίαν δεικνύμενος*. Bei diesem Bilde fällt nun dem Kirchenvater Orpheus ein, und er fährt fort, der Mythos berichte von einer wunderbaren, durch das Saitenspiel jenes Sängers geschehenen Besänftigung wilder Tiere, die Griechen erzählten das überall und hielten die Sache sogar für wahr, der Logos dagegen *μουσικὸν ὄργανον χερσὶ λαβῶν αὐτοῦ ποίημα σοφίας τὸν ἀνθρώπου, ὠδὰς καὶ ἐπιὸδὰς διὰ τούτου λογικοῦς, ἀλλ' οὐκ ἀλόγοις θηροσὶν ἀνεκρούετο*. Auch Eusebius vermeidet es also Christus mit Orpheus in Parallele zu setzen, er sagt nur ganz allgemein: *οἰά τις μουσικὸς ἀνὴρ* und nicht: *Ὀρφεύς*; die Leier an sich, nicht die des Orpheus ist das tertium comparationis, und erst dieser Vergleich läßt den Autor dann nebenher auch an Orpheus denken. Dabei zieht er aber keineswegs, wie die gewöhnliche symbolische Deutung beliebt, zwischen dem Thun von Orpheus und Christus eine Parallele, indem er etwa sagt, wie ersterer den Tieren, so hat letzterer den Menschen Lieder gesungen, er macht vielmehr lediglich auf den scharfen Gegensatz aufmerksam, der zwischen beiden besteht: Christus hat seine Lieder nicht wie jener unvernünftigen Tieren, sondern vernunftbegabten Wesen gesungen, sind seine Worte. Er lehnt also vielmehr einen Vergleich ab.

Interessant ist es zu beobachten, daß man sich bei der symbolischen Deutung jenes Bildes nicht einmal an das hielt, was man in jenen beiden Stellen gefunden zu haben glaubte, man gieng vielmehr alsbald weit darüber hinaus. Dieselben geben doch auf keinen Fall ein Recht an etwas Weiteres zu denken, als daß eine gewisse Analogie dadurch gegeben ist, daß das eine mal Tiere, das andere mal Menschen in einen ihrer Natur entgegengesetzten Kreis gezwungen werden. Wollte man nun annehmen, jener Vergleich sei ein wirklich populärer gewesen, so mußte man sich damit zufrieden geben, daß durch das Gleichnis das wunderbare Wirken Christi auf widerstrebende Menschen begreiflich und anschaulich gemacht werden sollte. Nur dieser Sinn konnte darin liegen. Was macht aber z. B. Kraus (Rom sott. <sup>2</sup> p. 231) daraus? Er zählt die um Orpheus versammelten Tiere auf und fährt dann fort: »Eine Zusammenstellung, die Christum in seiner angeborenen Herrlichkeit andeutet, wie er alle Kräfte der Natur in sich vereinigt, Herr über Leben und Tod ist, und in seinem ewigen Reiche die mannigfaltigsten Gegensätze versöhnt, gleichwie der thracische Heros durch seinen Gesang wilde Tiere, Vögel, selbst Bäume und Felsen gerührt«.

V. Schultze hat dagegen eine andere Erklärung vorgeschlagen, wofür sich allerdings Belegstellen anführen ließen, falls nur das Bild selbst einen Anhaltspunkt dafür gäbe. Er meint nämlich, Orpheus sei hier nicht als Leierspieler zu fassen, sondern als Repräsentant des Monotheismus innerhalb der Heidenwelt. Diese Deutung begünstigen mehrere Aeußerungen der ältesten Kirchenväter, aber man fragt sich, woran sollte denn der Beschauer erkennen, daß das allbekannte, eine bestimmte märchenhafte Erzählung vergegenwärtigende Bild, bei dessen Anblick jedermann an die Macht der Musik dachte, auf einmal einen völlig andern Sinn bekommen habe? Es wäre doch angezeigt und vielleicht nicht allzuschwer gewesen, diese Umprägung wenigstens ahnen zu lassen. In Folge derselben wäre ja Orpheus nicht mehr als Leierspieler, sondern als Dichter der Orphica aufzufassen gewesen, und das hätte man doch leicht durch Anbringung einer Capsa mit Büchchenrollen andeuten können, wie sie sonst Dichter charakterisiert. In diesem Falle hätte sich jedermann sofort gefragt, was denn diese ungewöhnliche Zuthat auf dem Bilde besagen sollte.

Wieder anders hat Merz das Bild gefaßt, indem er den Paradiesesfrieden angedeutet wissen will (Christliches Kunstblatt 1882 p. 38). Andere wie F. W. Unger (Ersch u. Gruber I. Serie Bd. 84 p. 382) und Hasenclever (Der altchristliche Gräberschmuck p. 185) vermuten Einfluß der orphischen Mysterien.

Was man dem Bilde für einen Sinn unterlegen soll, ist also noch völlig in der Schwebe, aber ehe wir nach einem solchen suchen, müssen wir uns doch vor allem die Frage vorlegen, ob wir dazu genötigt sind. Ist es denn nicht denkbar, daß die Darstellung als ein nicht störendes antikes Gemälde Eingang gefunden hat? Diese Möglichkeit ist jedenfalls einmal im Hinblick auf so manche ähnliche Fälle ins Auge zu fassen.

Für unsere Frage ist es sehr lehrreich, beispielsweise einen vergleichenden Blick auf die Denkmäler der Area I u. II der Callistus-Katakombe zu werfen. An die Area I, welche durch die Darstellungen der sogenannten »Sakraments-Kapellen« allgemein bekannt ist, und meist rein christliche Bilder enthält, stößt unmittelbar eine Area, in der sich das klassische Altertum besonders stark geltend macht. Die dortigen, in das 3te Jahrhundert gesetzten Denkmäler sind bei De Rossi, Roma sott. II. Tafel XX, 1, XXII—XXVIII cfr. p. 266 ff. abgebildet. Wir finden darunter z. B. in einem Cubiculum, das gar nichts an das Christentum Anklingendes enthält, sogar das Haupt des Gottes Okeanos in der Mitte der Decke, und in einem andern sehen wir noch zwei (ehemals waren es vier) am Boden sitzende, als Repräsentanten der Jahreszeiten erklärte Figuren, von

denen die eine männliche bis an die Hüften entblößt ist, während andererseits in dem gegenüberliegenden und durch das gleiche Luminare erleuchteten Cubiculum sich wieder christliche Darstellungen finden. De Rossi bemerkt ausdrücklich für Area II, daß von der theologischen Inspiration, die ihm als Grundlage für das Verständnis der sogenannten Sakraments-Kapellen gilt, dort nicht die Rede sein könne, hier hätten andere Künstler gearbeitet, weiter erklärt er aber auch als innerlich auffallend mit letzteren Denkmälern verwandt, den Schmuck des Cubiculum in Area I, in welchem das einzige in S. Callisto vorhandene Orpheusbild gemalt ist (De Rossi II Tafel X, XVIII 2 und XXV, 5), und zwar sitzt der Sänger im vorliegenden Fall im Centrum der Decke zwischen zwei Schafen. An den dieses Mittelbild einrahmenden Kreis schließen sich Lünetten an, welche fabelhafte Seewesen schmückten, soweit man dies aus der einen noch erhaltenen Seite ersehen kann. Die Umgebung enthält also nur rein antike Motive.

Sehen wir uns nun, ehe wir weiter gehn, die Orpheus-Darstellungen auf ihren Inhalt etwas näher an. Jene Bilder illustrieren ein poetisches Märchen, bei welchem die Person des Religionsstifters Orpheus völlig in den Hintergrund tritt, ein etwaiger religiöser polytheistischer Inhalt störte hier also durchaus nicht. Die märchenhafte Sage enthält ja nichts von einem Eingreifen dieser oder jener Gottheit, nur die Macht der Musik wird verherrlicht. Wenn Orpheus dabei wie hier bekleidet ist, so konnte ein solches Bild, falls es irgendwo zu dekorativen Zwecken angebracht war, einem Christen an und für sich keinerlei Anstoß geben. Die Darstellung war zudem eine äußerst beliebte. Sie mochte sich auch in antiken Grabanlagen finden und konnte dann um so leichter gelegentlich einmal herübergenommen werden. Im Sinne des Kirchenvaters Clemens wäre das freilich nicht gewesen, aber wir sprechen hier nur von volkstümlichen Anschauungen, wie dieser oder jener Katakombenmaler oder sein Auftraggeber die Sache ansehen mochte. Doch kehren wir zu den Bildern selbst zurück.

Das obige ist von den drei bekannt gewordenen Beispielen wohl das älteste, Pohl setzt es sogar noch in das zweite Jahrhundert. Daß wirklich der klassische Orpheus gemeint ist, erscheint übrigens nicht nur wegen der völlig antiken Ornamente wahrscheinlich, innerhalb deren wir die Darstellung erblicken. Der Okeanoskopf, den wir oben an einer gleichen Stelle kennen lernten, ist gleichfalls dieser Deutung günstig, und eine weitere wichtige Parallele, die hier heranzuziehen ist, bietet die völlig antik gehaltene Victoria in Neapel, die dort in ganz verwandter Weise inmitten rein klassischer Dekorations-



motive auftritt, denen sich nur unten vier christliche Darstellungen einfügen (V. Schultze, die Katakomben in Neapel Tafel V). Schlimmes Rückfallen in das Heidentum braucht man bei dem Orpheusbild, wie wir gesehen haben, durchaus nicht anzunehmen; wie der Maler aber von künstlerischem Standpunkt aus zu einer solchen Verwendung der Gestalt kam, ist gleichfalls leicht verständlich, da sich dieselbe als eine sitzende Figur bequem in einen Kreis einfügt.

De Rossi selbst stellt, wie erwähnt, dieses Cubiculum mit den in Area II befindlichen zusammen, in welchen das antike Element besonders stark heraustritt, daneben erklärt er freilich das Orpheusbild als: un documento insigne del Orfeo cristiano (Roma sott. II p. 355). Das Auftreten von nur zwei zahmen Tieren neben Orpheus ist allerdings auffallend genug, ob jedoch dieser Umstand das Bild zu einem wichtigen stempelt, scheint mir sehr problematisch.

Man hat, soviel ich weiß, bisher noch nie die Frage aufgeworfen, was denn ein leierspielender Opheus soll, der sichtlich keine wilden Tiere mehr besänftigt. Ist eine solche Darstellung nicht in sich völlig widersinnig, und wie kam sie zu Stande?

Was die Entstehung des Bildes anlangt, so unterliegt wohl keinem Zweifel, woher die für den thracischen Sänger absolut nicht passende Umgebung stammt. Kraus Roma sott.<sup>2</sup> p. 231 bemerkt freilich in anderem Sinne ganz richtig, der Orpheus sei hier dem guten Hirten genähert. Daß die Schafe von der letzteren Darstellung übertragen sind, ist augenscheinlich, aber haben wir nun in dieser Verquickung zweier grundverschiedener Bilder nur Ungeschick eines Katakomben-Malers oder eine sinnvolle Um- und Weiterbildung eines symbolischen Typus zu sehen? So lange wir bei dem Bilde an Orpheus denken, werden wir wohl die erstere Alternative wählen müssen. Jener Vorwurf verträgt eben keine derartige Umbildung, mögen wir nun einen Orpheus in klassischem Sinne oder in christlicher Umdeutung annehmen. Die Belegstellen der Kirchenväter, auf die man sich in letzterem Falle beruft, sind gleichfalls nur dadurch veranlaßt worden, daß man die Bezwingung der von Leidenschaften beherrschten Menschen durch Christus mit der Bezähmung von wilden Tieren verglich. Wenn aber in einem Orpheusbild dieses Moment wegfällt, so schwebt dasselbe völlig in der Luft und hat keinen Sinn mehr. Auf alle Fälle wird man darum nichts weiteres zu vermuten brauchen, als daß wir das Erzeugnis eines mechanisch arbeitenden handwerklichen Meisters vor uns haben, der in etwas gedankenloser Bequemlichkeit die leicht darzustellenden beiden Schafe in den Kreis neben Orpheus versetzte, wie er dies ähnlich auf Bildern des guten Hirten schon öfter gethan oder gesehen hatte.

Dem Bilde wäre demnach keinerlei besondere Bedeutung beizumessen. Sollte dasselbe einen Sinn geben, so würde man einen solchen nur gewinnen können, wenn man von Orpheus ganz absehen und annehmen dürfte, Christus selbst sei, ohne einen Seitenblick auf ersteren mit Anlehnung an eine Vorstellung, wie sie Clemens Alex. an der citierten Stelle bietet, einfach als Sänger, als anderer Eunomos, vorgeführt. Dann könnte man ihm Schafe begeben, die er um sich sammelt. Dem steht aber entgegen, daß jene Vorstellung kaum populär gewesen sein dürfte, und daß gewis jedermann beim Anblick unserer leierspielenden Gestalt wegen der Tracht an Orpheus denken muß.

In den beiden Fällen, in denen sich das Bild in S. Domitilla findet, kommt es das eine Mal wie das vorige als Mittelstück der Decke, das andere Mal in der Lütette eines Arcosoliums vor. Für die centrale Stellung, wovon man gelegentlich viel Aufhebens macht, muß auf die oben genannten Beispiele sowie auf das Brustbild des Verstorbenen in dem Cubiculum verwiesen werden, in dem sich die andere Orpheus-Darstellung befindet (Garrucci Tafel 29, 5).

Die Orpheus-Darstellung<sup>1)</sup> befindet sich diesmal in einem Achteck. Unterhalb des Mittelbildes teilt sich dem entsprechend die Decke in 8 Felder, in denen immer je eine kleine christliche Darstellung mit einem kleinen Landschaftsbild wechselt. Für den unbefangenen Betrachter erscheint auf diese Weise Christliches in einen antiken Rahmen eingefügt, wie wir dies so bezeichnend auf dem Bild in Neapel sehen, und daß dem wirklich so sei, wird noch wahrscheinlicher, wenn man von den gewis rein dekorativ gedachten kleinen Landschaftsbildchen ausgehend das Mittelbild ins Auge faßt. Die fünf Bilder schließen sich durch das Betonen der Bäume in der Komposition eng zusammen, ja das größere centrale Bild erscheint in dieser Hinsicht ebenso wie in der friedlichen Stimmung, die überall herrscht, nur wie eine Steigerung der vier unten befindlichen ländlichen Szenen. Sachlich liegt also auch hier kein Grund vor, uns zu fragen, wie wohl dieses rein antik gedachte Bild in christlichem Sinne umgedeutet worden sein möchte. Es erübrigt nur noch die Besprechung der letzten Orpheusdarstellung.

Wenn man die Stelle, an der ein Bild vorkommt, urgieren will, so könnte die des zweiten Beispiels jener Katakombe im ersten Augenblick fast auffallender erscheinen. Dieses letztere Orpheusbild befindet sich auf der Lütette eines Arcosoliums an der Hinterwand

1) Oft abgebildet: Garrucci Tv. 25, Kraus Roma sotteranea 2. Aufl. p. 231, Schnaase Gesch. d. bildenden Künste III\* p. 97.

der Grabkammer, während die Lünetten der Arcosolien an den beiden Seitenwänden Daniel in der Löwengrube und eine gewöhnlich »Himmelfahrt des Elias« benannte Scene aufweisen<sup>1)</sup>. Es könnte so mit jenen beiden Bildern auf gleiche Stufe gestellt erscheinen. Allein dieses Bedenken schwindet, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß bei der Hinterwand an keine Responion mit einem anderen Bild gedacht werden kann, und daß somit auch kein innerer Zusammenhang mit den beiden andern Lünetten oder sonstigen Bildern jenes Raumes besteht. Dem Künstler war also nach dieser Seite hin keine Schranke gezogen, jene Lünette war für ihn eine isolierte Fläche.

Was nicht-christliche Darstellungen gerade an Lünetten, d. h. also an der Stelle betrifft, die in nächster Beziehung zu dem Grabe und der dort beigesetzten Person steht, so kann z. B. auf ein Arcosolium bei De Rossi Roma sott. II. tv. 19, 2 verwiesen werden, wo eine noch erkennbare Erotengestalt nichts weniger als ein specifisch christliches Bild vermuten läßt. In einem andern Fall bei De Rossi III. tv. 13 sehen wir außen an dem Arcosolium von ehemaligen biblischen Darstellungen noch die Gestalt eines Wasser aus dem Felsen schlagenden Moses, während man auf der Lünette die hier begrabene Gemüsehändlerin an ihrem Verkaufstisch erblickt. In der Priscillakatakombe findet sich ein Beispiel, das eine Anspielung auf die Böttcherzunft enthält<sup>2)</sup>. Links liegen zwei große Fässer am Boden, rechts tragen acht Männer an Stangen ein solches. In San Ponziano endlich treffen wir auf zwei Schiffer in einem mit Amphoren beladenen Segelschiff<sup>3)</sup>. Bei unserem Orpheusbild lag vielleicht ebenfalls irgendwelche individuelle Veranlassung vor, gerade dieses Bild zu wählen. Wäre z. B. nicht denkbar, daß der hier Begrabene auf diese Weise als Sänger gefeiert werden sollte? Begreiflicher noch wird man obige Bilder finden, wenn man im Auge behält, daß die Ausschmückung des christlichen Grabraumes eben in enger Anlehnung an die antike Sitte geschah, dem »Wohnraum des Toten« ein freundliches Ansehen zu verleihen, wofür die sehr frühe Ampliatu-Gruft der Domitillakatakombe mit ihren pompejanischen Landschaftsbildchen ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet (Pohl Nr. 2). Ferner wird es nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß auch in den christlichen Urgemeinden, die man vielfach zu den

1) Garrucci tv. 30 u. 31.

2) Garrucci tv. 79, 2.

3) Die Abbildungen z. B. Garrucci Tv. 88, 2 geben nur einen Schiffer, der völlig unbekleidet am Ruder sitzt, Wilpert, Röm. Quartalschrift I. p. 23 konstatirt aber, daß es ehemals 2 waren. Wilpert ist l. c. auch für die übrigen genannten Darstellungen zu vergleichen.

Verhältnissen der Konstantinischen Epoche in einen schroffen Gegensatz bringt, sich sehr verschiedene Elemente mischten. Tertullian beklagt es, daß christliche Mädchen gern reiche Heiden heirateten, was seinen Worten zufolge oft genug vorgekommen sein muß; man sagte einfach, der Apostel habe das nicht verboten. Sollte nun ein Vater wohl seine Tochter einem Heiden unbedenklich zur Ehe gegeben, aber ein dekoratives Orpheusbild in seiner Familiengruft nicht geduldet haben?

Noch möge es gestattet sein, ein weiteres erst neuerdings aus Licht gezogenes Beispiel dafür anzuführen, wie in den Katakomben zuweilen biblische Bilder und auf die Lebensstellung der Begrabenen bezügliche Szenen sich mischten. Es findet sich in derselben Domitillakatakombe in einer Region, in der aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreiche Mitglieder der Bäckerzunft begraben waren.

In einem ungleichseitig achteckigen und dadurch fast oval erscheinenden Cubiculum<sup>1)</sup>, dessen beide Langseiten nach oben absisartig auslaufen, sind unten in den vier Arcosolien vier Jonas-Szenen gemalt. In den beiden Absiden darüber thront auf der einen Seite Christus als Lehrer im Kreise der Apostel, während in der Absis gegenüber in der Mitte der gute Hirte steht, zu dessen beiden Seiten die o. beliebten Gestalten der vier Jahreszeiten gemalt sind, und zwar ist der den Frühling und Herbst versinnbildlichende Jüngling beide Male nur mit einem leichten schärpenartig um die Brust geschlungenen Gewandstück bekleidet. An der schmalen Hinterwand finden wir dann zu unserer Ueberraschung einen offenbar in jener Gruft beigesetzten Bäcker mit vollem dicken Gesicht drei Mal abgebildet. In der Mitte steht er hinter seinem Hauptabzeichen, dem Modius, links davon hält er ein Brot in der erhobenen Rechten, rechts hat er gefüllte Brotkörbe neben sich, und weiter schiebt sich zwischen die Jonasszenen und die Absidenbilder der Langwände eine friesartige Darstellung ein, die das Ausladen von Getreide vorführt.

Was die vier Jahreszeiten diesmal für eine tiefere symbolische Bedeutung haben sollten, ist nicht recht einzusehen. Wilpert, der obige realistische Darstellungen zuerst als solche erkannt und Röm. Quartalschrift I. p. 21 ff. besprochen hat, gesteht dies auch zu, indem er auf den Gedanken verfällt, die Anbringung der Jahreszeiten sei hier ganz passend, da das Gedeihen der das Bäckergerwerbe so nah angehenden Feldfrüchte von dem Wechsel der ersteren abhängt. Ein recht äußerlicher Gesichtspunkt hat demnach den Maler veranlaßt,

1) Garrucci tv. 20, 4; 21; 22.

statt der sonst in dem leeren Raum neben dem guten Hirten sich findenden Schafe, die manchmal durch biblische Scenen ersetzt sind, einmal die vier Jahreszeiten abzubilden. Um gewissen symbolischen Deutungen gegenüber vorsichtig zu werden, muß man derartige Beispiele im Auge behalten. Nebenbei bietet jenes dreifache Bäckerportrait ein klassisches Beispiel dafür, wie leicht sich symbolische Gedanken in irgend eine Darstellung hineinbringen lassen. Die Bilder sind ziemlich schwer zu erkennen. Früher glaubte man nun in dem Bäcker, vor dem der Modius steht, eine Frau mit allerdings unbegreiflichem reifrockartigem Gewand zu sehen. Die rechts davon stehende Gestalt nahm man, verleitet durch den ausgestreckten Arm, für Moses, der Wasser aus dem Felsen schlägt, und die links stehende deutete man wiederum als Moses, der mit Manna gefüllte Körbe neben sich habe. Das ganze sollte dann symbolisch die durch die mittlere weibliche Figur angedeutete Kirche darstellen, zu deren Rechten der durch Moses typisch dargestellte Jesus mit dem Taufwasser den Menschen erneuert, während er zu ihrer Linken ihre Kinder mit himmlischem Brote, nämlich seinem Fleische nährt. So Garrucci!

Nicht zustimmen kann ich endlich dem Schluß des letzten Kapitels, in welchem Pohl Entwicklung und Wesen der Katakomben- und Mosaik-Malerei bespricht. Der Verfasser läßt nämlich die Kunst in Rom vom 6. Jahrhundert ab in vollste Abhängigkeit von der Kunst in Byzanz geraten. Das entspricht wohl früher gehegten Anschauungen. Allmählich haben sich jedoch gegen diese Ansicht mancherlei Bedenken geregt, und nachdem z. B. schon Schnaase und Woltmann den Einfluß von Byzanz möglichst eingeschränkt hatten, sprach sich zuletzt Springer in seiner Vorrede zu Kondakoff, »Histoire de l'art byzantin 1886« dahin aus, daß es eine byzantinische Frage überhaupt nicht gäbe. Es muß zwar weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben festzustellen, wo in einzelnen Fällen ein Einfluß zu konstatieren ist und wie weit sich derselbe erstreckte, aber das dürfte aus allgemeinen Gründen und im Hinblick auf kunstgeschichtliche Schlußfolgerungen als sicher gestellt anzunehmen sein, daß keine Rede mehr davon sein kann, daß die byzantinische Kunst je für den Westen in weitem Umfang formbestimmend gewesen ist. Pohl scheint von diesen Untersuchungen keine Notiz genommen zu haben, denn sonst hätte er seine Ansicht, daß die byzantinische Kunstweise seit dem 5. Jahrhundert die bis dahin heimische occidentalische zu verdrängen begonnen habe, nicht mit solcher Sicherheit vortragen können.

**Landes, A.,** Contes et légendes annamites. Saigon, imprimerie coloniale 1886. VIII. 395 S. 8°.

— — Contes tjames [Excursions et Reconnaissances. XIII. No. 29. S. 51—131.] Saigon 1887, imprimerie coloniale. 8°.<sup>1)</sup>

Das erste der beiden Werke, welche, teilweise durch denselben Sagenstoff mit einander verbunden, sich zu einer mehr oder weniger gemeinsamen Besprechung eignen, ist ein Auszug aus derselben Zeitschrift — Excursions et Reconnaissances —, der das zweite angehört, und ist in den Heften 20—23, 25, 26 enthalten. Die Anordnung ist indes ein wenig verschieden, wie aus der table de concordance S. 393 übersichtlich zu ersehen ist; auch haben einige der Erzählungen eine neue Umarbeitung erfahren. Die Erzählung 53 L'origine du marsouin besteht hier aus drei Abteilungen, indem der gleichnamigen 59 im 23. Hefte der Zeitschrift die vereinzelt Le marsouin (44 im 22. Hefte Band IX der Zeitschrift) als dritte hinzugefügt worden ist. Die Erzählung 50 im 22. Hefte (Les deux gourmands) erscheint hier als zweites Stück der »Gourmands« benannten (4 der Contes pour rire des vorliegenden Werkes), indem für das erste die ältere Reihenfolge beibehalten ist. Ebenso ist hier der Erzählung 130 in 81 L'origine du buffle die kurze einschlagende vom Ngoc Hoang vorangesetzt. So stehn den 130 Abteilungen der Contes et Légendes nur 127 gegenüber, während die 22 Contes pour rire des zweiten Teiles beibehalten sind. Der sehr reichhaltige Index S. 347—85 ist beiden Ausgaben gemeinsam; die Anmerkungen unter dem Wortlaute der Erzählungen dagegen scheinen gelegentlich eine kleine Vermehrung erfahren zu haben. Von dem Verzeichnisse der einzelnen Erzählungen befindet sich auch hier wieder eine Aufzählung der angeführten Werke, aus der neben einigen einheimischen Werken Aymonier, Textes khmers und Notes sur les Laos, Eitel, Handbook of Chinese Buddhism und Fêngshui, Hitopadeça, Julien, Avadanas und Livres des récompenses et des peines, Lafontaine u. s. w. besondere Erwähnung verdienen, da es sich um die bekannten Wandermährchen handelt. Auch auf Mayers Chinese Readers' Manual wird öfter verwiesen.

Wie die Vorrede sagt, handelt es sich bei der vorliegenden Sammlung vorzugsweise um solche einheimische Volkssagen und Geistergeschichten, welche sich auf die betreffende Oertlichkeit beziehen oder sonst für das annamitische Volk kennzeichnend sind. Indessen sind die allgemeiner verbreiteten Mährchen dabei keineswegs vernachlässigt worden; Herr Landes sagt nur von ihnen, ihrer seien

1) Die von diesen 17 Stücken nur 11 enthaltende Ausgabe des Urtextes ist in den Anzeigen bereits besprochen worden.

leider nur wenige, und sobald der Sagenschatz der indisch-chinesischen Lande mehr bekannt sein werde, müsse sich ihr fremder Ursprung herausstellen, wie denn mehrere der hier wiedergegebenen derartigen Erzählungen nur als eine gekürzte Wiedergabe ausländischer erscheinen. Wir dürfen Herrn Landes dennoch nur dankbar für die Sammlung derselben sein, da sie immerhin einen nicht zu verachtenden Beitrag zu den sich längst allgemeiner Teilnahme erfreuenden Wandermährchen bieten. Uebrigens hat die Beschaffung des hier Gebotenen bei der Verachtung, der derartige Stoffe von Seiten der einheimischen Gelehrten unterliegen, und der eigentümlichen Scheu vor Mitteilung derselben von Seiten der Ungelehrten nicht geringe Schwierigkeit gemacht (S. VI f. der Vorrede). Von einigen Kürzungen abgesehen, wo es sich um die landläufigen Wiederholungen handelte, liegen uns hier getreue Uebertragungen vor (S. VIII). Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Erzählungen großen Teils aus Tung-King und dem eigentlichen Annam (besonders Nngê-An) stammen; besonders heißt es in der Vorrede von Tung-King, daß jeder Felsen, jede Pagode ihre Sage habe (S. VI). Schon in dem Vorworte, welches im 8. Bande der *Excursions et Resonnaissances* S. 297 f. erschien, sind neben den Ortsagen, Tiermährchen und solchen, die zu den Lehren der Buddha- und Tao-Anhänger in Beziehung stehn, die geschichtlichen Sagen erwähnt, welche deshalb trotz des seitab liegenden Stoffes mit aufgenommen seien, weil sie meistens wichtige Auskünfte über die Sitten und Anschauungen der Eingeborenen geben. Aus den bereits von Trüöng Vinh Ky, dem Verfasser einer Geschichte Annams und einer Reihe anderer Werke, herausgegebenen Sammlungen sind einige Stücke der von Quinh handelnden Erzählungen u. A. entnommen, wie auch in den Anmerkungen auf die von H. Landes in der genannten Zeitschrift schon früher herausgegebenen »Notes sur les moeurs et les superstitions populaires des Annamites« (bezeichnet M. S.) und die Bemerkungen zu den »Pruniers refleuris (bez. N. D. M.), welche S. 132 des 8. Bandes a. a. O. abschlossen, Bezug genommen ist. Das hinten unter den angeführten Schriftstellern erwähnte *Au hoc cô sú tâm nguyen* scheint eine Erweiterung oder Nachahmung des chinesischen *Yu Hio* (»Jugendlehre«) zu sein. Da sich, wie in China, die allein von Staatswegen anerkannte Lehre des Khung-fu-tzê ablehnend gegen den eigentlichen Volksglauben verhält, werden Sagen, wie die hier gesammelten, als recht eigentliche Quelle für denselben zu betrachten sein, von der nur spätere Hinzufügungen der Tao-Anhänger u. s. w. sorgfältig auszuscheiden sein werden. In Annam nehmen namentlich die *ba* oder »Ahnfrauen« einen hervorragenden

Rang ein (s. S. 97 in der Anmerkung zu der Erzählung XXXV). Die der fünf Grundstoffe (Feuer, Wasser, Erz, Erde, Holz) sind vielleicht auf China zurückzuführen, wo die Grundstoffe zur Bezeichnung der fünf Wandelsterne dienen, bis auf die ersten beiden, da die ba thuy »Ahnfrauen des Wassers« und ba hoa »Ahnfrauen des Feuers« eine hervorragendere Stelle einnehmen, was an die Könige des Feuers und Wassers anderer in Hinterindien einheimischen Stämme erinnert. An den einst weitverbreiteten Bergedienst mahnen die Ba cô Hi, »die alte Ahnfrau Ho«, welche in einem Berge am Wege von Baria nach Binh thuan wohnen soll, so wie die Ba den, die »schwarze Ahnfrau«, die einer andern Sage nach den Berg von Tai-Ninh schuf, womit die Húan Nü oder »schwarze Frau« am Thai-Schan in Schantung zu vergleichen ist. Zu den Unheil bringenden Geistern gehören die Ba tšan S. 183 (auch einfach Tšan genannt und mit dem chinesischen Zeichen für Stern *sing*, welches hier *tin* gelesen wird *tšan tin*? vgl. das Wörterbuch). Die S. 123 erwähnten Nang-tien erinnern trotz ihres ursprünglich chinesischen Namens (*niang-sien*) und der Eigenschaft des Fliegens an unsere Nixen, da eine derselben, durch einen Holzhauer beim Baden ertappt, durch Entwendung ihrer Kleider gezwungen, ihm zu folgen, eine Ehe mit dem Sterblichen eingeht. Gewöhnlich heißen die weiblichen Geister *tien nü* (chines. *sien nü*) s. S. 360. *Tien* ist das chinesische *sien*; aber die *sien* erscheinen hier gewöhnlich nicht als die Berggeister, welche in China mit diesem Namen bezeichnet werden, obgleich zwei der 8 *sien*, nämlich Chung Ly Quyên (Tšung Li Khtän) oder Hön Chung Ly (Han Tšung Li) und Lü dong tan (Lü Tung Pin) nebst dem hier vergöttert erscheinenden berühmten Dichter Li-Thai-Po (Thai-Po genannt nach einem Traume der schwangern Mutter vom Sterne Venus oder Thai-Po) in der 50. Erzählung nach der Schöpfung die Tiere versammeln, um ihnen die fehlenden Füße und Flügel zu ergänzen.

Außer diesen »génies célestes« (*tien*) unterscheidet Hr. Landes die »génies des eaux ou des enfers« und die »génies terrestres« (*ong dia*). Die Namen der Hölle *âm phu* und *dia ngüc* sind dem Chinesischen entlehnt, wo *yen fu* das dunkle Haus, *ti-yü* das »Gefängnis der Erde« bedeutet. In einigen Erzählungen erscheint der »König der Gewässer« als eine Art Fürst der Unterwelt, ohne daß die Beziehungen seines unterseeischen Schlosses zu einer Hölle recht deutlich würde. Es scheint aber dennoch ein Bestandteil der einheimischen Götterlehre zu sein, zumal da, wo von dem Höllenrichter und seiner unterirdischen Behausung die Rede ist, ächt buddhistische Anschauungen hervortreten. Es sind hier mit den Erzählungen 8, 30 u. s. w.



die von der eigentlichen Hölle handelnden 32, 72, 103 u. a. zu vergleichen. Diese erscheint nicht immer als Ort der Strafe, und den Seelen der Verstorbenen erscheinen zu Zeiten auf den Seelenmärkten *Manh ma* im Verkehre mit den Lebenden. Ganz anders ist der *Hai ši'* oder »Meermarkt« der chinesischen Elfen, der im irdischen Sinne eine Luftspiegelung bedeutet. Eine *ba khai khau* oder »Mund öffnende Ahnfran« öffnet einer Wasserschlange den Mund, daß sie sich als Sohn des Höllenkönigs offenbaren kann (S. 168 Erzählung 67). Die Wassergeister und -Schlangen erscheinen als Sturmerzeuger (Erz. 30), was an Typhon und *Ἐννοσίγαιον* erinnert. Zu den »génies terrestres« rechnet Hr. Landes die *du than* (chines. *yü sön?*) oder »irrenden Geister« (S. 2), den »Geist des Reichtums« (*génie de la richesse ông tai tân* S. 107) u. s. w. Die Geister des Reichtums sind in China vielfach, in Japan als Siebenzahl mit teils einheimischen (*Ebizu* u. s. w.), teils indischen Namen (*Bišamon* = *Vaiṣṛāvaṇa* z. B.) vertreten. Wie in China werden Schutzgötter für bestimmte Oerter durch kaiserlichen Erlaß eingesetzt oder anerkannt. Außer den bösen Geistern (*qui* = chines. *kwei*) gehn die Seelen Verstorbener und solche wilder Tiere als Gespenster um (Erz. 36 u. s. w.). Als oberste Gottheit wird der ganz chinesisch unpersönlich gedachte Himmel zugleich mit Buddha angerufen (S. 174). Wenn in Erz. 46 S. 121 die schon genannte *ba den*, die Schöpferin des Berges von *Tai-Ninh*, welche durch *Khong Lo* in dieser Wirksamkeit nicht übertroffen werden kann, als Veranlasserin des größeren Reichtums der Frauen im Lande genannt wird, so steht dieses wohl zu dem althinterindischen Brauche in Beziehung, daß der Bräutigam in das Haus der Schwiegerältern zieht. Es würde zu weit führen, die vielen Einblicke in die Landesgebräuche hier aufzuzählen, welche sich in den verschiedenen Erzählungen darbieten. Wie es nicht anders sein kann, ist auch da viel Uebereinstimmung mit China zu finden. Die Ahnenopfer, die Lehre vom *yin yang* und *föng-schuei* (s. S. 207, 232 u. s. w.), der chinesische Kriegsgott (S. 5), die *thanhhoang* (chin. *thschöng-huang* oder Stadtgötter S. 3, S. 98, 223 u. s. w.), der Himmelskaiser (»*empereur céleste*«, eigentlich *yü huang* »Edelsteinkaiser«) der Tao-Lehre, einige Drachensagen verraten mehr oder weniger chinesischen Ursprung, obgleich bei letzteren die Unterscheidung von dem, was indisch, oder noch weiter verbreiteten Ursprungs ist, oft schwer fallen mag. Auch unter den geschichtlichen Sagen finden sich manche chinesische wieder, wie auch das wenige auf Sternkunde Bezügliche vorzugsweise aus China stammt (vgl. die schöne Sage von den Gestirnen der Weberin und des Hirten und dem Morgen- und Abendstern S. 125). Neben Buddha (*Phat*) und

der Lehre der Wiedergeburt erscheinen Vermischungen chinesischer Anschauungen mit indischen, wie die Phat ba oder Ahnfrau Buddha, welche Hr. Landes den als Quan Am in anderen Erzählungen wiederkehrenden chinesischen Kuan Yin (Avalokiteçvara) gleichstellt. In den S. 70 angerufenen 8 Kim sang Phât sind wohl keine eigentlichen Phât oder Buddhas zu sehen. In der Anmerkung erwähnt Hr. Landes demgemäß auch den Namen Indras *Kim sang bôtac* = *Vajrapâni*. *Kin kang* entspricht im chinesischen dem sanskr. *vajra*, *bô tac* ist chinesisch *phu-sa(t)* = *bodhisattva*; aber woher kommt die Achtzahl? Wahrscheinlich sind hierin die 8 vasu des Vajrapâni, oder die den 8 Himmelsgegenden entsprechenden Untergötter desselben oder die 8 deva seines Himmels zu sehen. Es scheint, daß sich die Buddhalehre zum größern Teile von China aus in das nördliche, eigentliche Annam und Tungking verbreitete.

Teils indische, teils allgemeinere Beziehungen lassen die Tiermärchen erkennen, welche Hr. Landes sogar zu einem gelegentlichen Vergleiche mit dem Sagenkreise der Kaffern Anlaß geben, (Erz. 83 l'origine du bousier). Auch hier sind es die Schlangen, welche den Menschen um die Unsterblichkeit bringen, und der Gesandte des Ngochoang, welcher den Menschen die Unsterblichkeit hatte bringen sollen, wird zur Strafe in einen Mistkäfer (*bousier*) verwandelt (vgl. den ägyptischen *khepra*). — Unter den vielen chinesischen Anklängen ist noch das tang thu'ong (»muriers, mer«) S. 67 für die Wandlungen des Schicksals zu erwähnen, da es mit dem chinesischen Sprichworte *th sang hai pien sang thien* »das Meer verwandelt sich in ein Maulbeerbaumfeld« zusammenhängt (s. Williams dict. unter *sang*).

Mit den Wandermärchen gehn wir gleich zu den Märchen der Tscham über, welche den Stoff im Ganzen ausführlicher behandeln, und zwar sind es die Stücke 22, 44, 45, 59, 68 und B 15, welche mit den unter 10, 5, 15, 3, 2 (11), und 14 der Contes tjames zusammenhängen und nach Herrn Landes' Ansicht meist aus diesen entlehnt sind (Exc. et Rec. XIII N. 29 S. 52). Die »Ruses du lièvre« (an, 44 tscham 5) sind indes nach ihm eigentlich kambodschischen Ursprungs, welchen er auch wohl mit Recht den Erzählungen vom trang Quinh S. 72 der Contes et lég. annamites zuerkennt. Im hinterindischen Tiermärchen spielt der Hase eine große Rolle und zwar die unsers Fuchses, der sonst dem vorderindischen Schakal entspricht <sup>1)</sup>. Als Bewohner des Mondes (*çaça* »Hase«, *çaçin* »Mond«) kam er aus Vorderindien auch zu den Ma-

1) Vgl. übrigens das zigeunerische Tiermärchen vom Hasen und Wolfe Ztschr. d. D. M. Gesellschaft 1888. S. 124 in Wislockis Abhandlung.

laien und nach China. In einem Falle spielt der Hase auch bei uns die Rolle des Hasen des kambodsichischen Tiermärchens; es ist dieses die bekannte Geschichte vom Wettlauf auf der Buxtehuder Haide (Aymonier, Textes khmêrs S. 34); die Erzählung der Khmer läßt ihn mit den Muscheln einen Wettlauf verabreden, dessen Siegerlohn für ihn die Erlaubnis, aus ihrem Teiche zu trinken, sein soll. Die Muscheln verteilen sich über die Rennbahn, und er findet sie immer vor sich am Ziel, worauf er das Trinken aus den stehenden Gewässern aufgibt, um seinen Durst mit dem Thau des Himmels zu löschen. Der gereimte Teil der Erzählungen ist in den *textes khmêrs* nach dem Sauphea Tonsay oder »Hasen (*tonsay*) als Richter« benannt, dessen Bild nach Aymonier auch auf den Stempeln der Richter zu sehen ist. Dieser Teil mit samt den nach mündlicher Mitteilung aufgezeichneten *rüöng* füllt 10 Seiten fol., während die *ruses du lièvre* in Erz. 44 der *contes annamites* nur 3, die in Erz. 5 der *contes tjames* über 8 Seiten umfassen und das Richteramt des Hasen kaum hervortritt. Wie unsere »Bremer Stadtmusikanten« gehn hier Hase, Otter, Henne, Adler und Tiger auf gemeinsame Unternehmungen aus in Kambodscha, Hase, Otter, Henne, Elefant und Tiger in Tschampa, Hase, Henne und Tiger in Annam. Einer um den andern soll Futter schaffen, oder Baustoffe zum Bau eines Hauses; allein der Hase weiß sich der Arbeit zu entziehen und spielt den Anderen, namentlich dem Tiger, allerlei Streiche. — Die 22. Erzählung der *Contes annamites* handelt von den beiden Stiefschwestern Cam »Reis-Kleie« und Tam »Reis-Abfall«. Wie Herr Landes schon in einem früheren Jahrgange der *Excursions et Reconnaissances* (IV. S. 275) bemerkt hat, haben wir hier ein Seitenstück zum Märchen vom Aschenbrödel. Die Aeltern lassen die Schwestern durch die Zahl der von Jeder gefangenen Fische um das Recht der Erstgeburt streiten. Cam fängt die meisten, wird aber durch Tam darum betrogen; sie erhält sodann Hülfe von Seiten eines der Himmelsgeister und findet eines Tages einen Anzug nebst den dazu gehörigen Schuhen. Einer der letzteren wird von einem Raben in das Schloß des Königssohnes getragen, und dieser läßt bekannt machen, daß er die Eigentümerinn heiraten würde. Die Stiefmutter hält Cam zurück und geht mit ihrer leiblichen Tochter Tam in das Schloß, welche den Schuh nicht anziehen kann. Die Stiefmutter mischt Bohnen und Sesamkörner und läßt Cam sie verlesen, wobei eine Taubenschaar Hülfe leistet. Endlich geht Cam in das Schloß, zieht den Schuh an und wird die Gemahlin des Königssohnes. Unter dem Vorwande einer Krankheit des Vaters ins Haus gelockt, wird Cam von Tam durch den Sturz einer Betelpalme ums Leben gebracht, und diese erscheint in dem Anzuge der Cam im

Schlosse als anscheinende Frau des Königssohns, ohne jedoch dieselbe Zuneigung bei diesem zu erwecken. Cam erscheint ihm verzaubert in der Gestalt eines Vogels, den Tam, eine Gelegenheit wahrnehmend, tötet, und ihr Geist wird durch eine etwas verwickelte Art von Wechsel des Wohnsitzes in eine Dattelpflaume versetzt (*thi*, der Name des Baumes, entspricht dem chinesischen *schü*; der letztere [diospyrot kaki] ist in China und Japan sehr verbreitet). Der Keim der Frucht soll nach dem Volksglauben Aehnlichkeit mit dem Schattenriß einer Frau haben. Wie Hr. Landes in einer Anmerkung mitteilt, breiten die Kinder unter dem Baume den Schoß ihres Kleides aus, pfeifen, den Wind herbeizurufen, und schreien *traï thi! röt bi ba gia!* »Thi, fall' in den Sack der Alten!« Dieses thut hier eine alte Bettlerin, und die Frucht fällt in ihren Sack; — man weiß nicht, ob dieser Gebrauch aus der Erzählung entstanden, oder älter als diese Fassung derselben ist. Es wäre schon auffallend, wenn die sonst viel ausgedehntere Erzählung der Tscham nur diesen einen Zug ohne eine entsprechende sprichwörtliche Redensart wiedergäbe; zum Ueberfluß aber hat die Tscham-Erzählung statt der *ba gia* oder »alten Frau« hier eine »alte Annamitinn«. Es scheint hier also eine Einschlebung stattgefunden zu haben zur Zeit, wo beide Völker schon vermischt unter einander wohnten. In beiden Erzählungen verläßt Cam im Hause der Alten die Frucht und besorgt ihren Haushalt, worauf sie einstmals von Letzterer überrascht wird und sich ihr mitteilt. In der annamitischen Erzählung wird Cam von der Alten als Tochter angenommen und erbieht sich, am Todestage des Gatten der Letztern ein Gastmahl zu bereiten, zu dem die Alte den Königssohn einladen soll. Dieser zu den Sitten Annams, aber nicht denen Tschampas passende Zug fehlt in der Tscham-Erzählung, wo nur von einem gewöhnlichen Gastmahl die Rede ist. Der Königssohn verlangt, daß der Weg mit gestickter Seide ausgeschlagen werde, was Cam mit Hülfe ihres Schutzgeistes besorgt. Der Königssohn fragt, wer ihm den Betel zubereitet habe, welcher tadellos gerollt in einer Schachtel liegt. Die Alte antwortet auf den Rat der Cam, sie selber habe es gethan, und diese, in eine Fliege verwandelt, hilft ihr, in Gegenwart des Königssohnes, noch einmal Betel zu bereiten. Letzterer verjagt die Fliege, und die Alte muß gestehn, die Tochter habe es gethan. Cam muß erscheinen, und der Königssohn erkennt sie wieder. In das Schloß geführt wird sie von Tam mit geheuchelter Freude empfangen und gefragt, wo sie so lange geblieben und wie sie es anfangs, so hübsch zu sein. Cam antwortet ihr, sie müsse sich in siedendes Wasser stürzen und Tam kommt in dem Bade ums Leben.

In der Tscham-Erzählung von Halök (»Reisabfall«) und Kağong kommen die an unser Aschenbrödel-Mährchen erinnernden Züge vom kleinen Schuh und den Sesam-Körnern ebenfalls vor, statt des Königssohnes handelt es sich um den König. Man sollte auch erwarten, daß der Name Kağong dem obigen Cam, wie Halök dem Namen der Tam, entspräche, und ich vermute, daß dieses ursprünglich auch der Fall war, obgleich in der Erzählung Kağong mit Gong wechselt und *ka* auch sonst als ehrender Zusatz vorkommt, *ğong* bedeutet ein Beil, und diese Bedeutung paßt hier so wenig, daß ich den malaischen Ausdruck *kaçang* »Bohne« bei der starken Beimischung malaiischer Bestandteile in der Sprache zur Deutung vorziehe (vgl. auch *siam. ka: xöng species vermis comedentis orizam* bei Pallegoix). Dann würde freilich der Mais, der hier statt der Bohnen den Sesamkörnern beigemischt erscheint, nicht ursprünglich sein. — Der Streit um die Erstgeburt und der Fischfang sind hier ausgedehnter erzählt, der Verlesung der Körner geht die Entwirrung eines Knäuels durch vom Herrn des Himmels gesandte Ameisen voran. Als solcher wird Alwah genannt, was H. Landes auf Allâh deutet, da er aus dem Munde heidnischer Tscham gehört hat, daß ihre muhammedanischen Stammgenossen auch Alwab verehrten (vgl. syrisch *alôhô* und den Einfluß der Syrer im Dekhan). Aus dem Schlosse nach Hause gelockt, kommt Kağong auch hier durch einen Baum ums Leben, indem sie bei seinem durch Halök veranlaßten Sturze sich in einen See stürzt und in eine goldene Schildkröte verwandelt wird. Auch hier wird Halök Königin, tötet die von des Königs Dienern aufgefishte Schildkröte, aus deren Schale ein Bambusproß treibt, ißt diesen, und als aus der Hülle ein Vogel *hêk* wird, auch diesen und wirft die Federn weg. Aus letzteren entsteht dann der Dattelpflaumbaum, von dem schon die Rede war. Der Schluß ist dem Obigen entsprechend.

In der Erzählung 45 der *Contes et légendes annamites*, sowie in der funfzehnten der *Contes tjames* ist am Schlusse von dem Mann im Monde die Rede, weshalb Hr. Landes für die erstere *L'homme de la lune* als Ueberschrift gewählt hat. Zwei Brüder gehn in den Wald, Holz zu hauen, und der Eine tötet einen jungen Tiger, der von seiner Mutter durch gekaute und auf ihn gespieene Blätter ins Leben zurückgerufen wird. Der Mann beobachtet dieses von einem Baume herab und sammelt nachher die übrigen Blätter, um ihre Kraft zu versuchen. Dieses geschieht zuerst an der Leiche eines Hundes, der, ins Leben zurückgerufen, seinem neuen Herrn treu folgt. Ein zweiter Versuch mit der Tochter eines reichen Mannes verschafft ihm mit dieser eine Frau und reiche Mitgift. Sie wird indes von

seinen Feinden und Neidern getötet, und ihre Eingeweide werden weit fortgeschleppt. Der treue Hund willigt ein, die seinigen herzugeben. Dieses geschieht, die Frau wird durch den Saft der Blätter belebt, und der Hund mit thönernen Eingeweiden versehen und ebenfalls zum zweiten Mal ins Leben zurückgerufen. Daher sollen die Frauen (nach dem annamischen Sprichwort *lông móng da ỏ* »rohe Eingeweide und Hundebauch«?) die Triebe des Hundes, die Hunde die Eigenschaft besitzen, das kleinste Geräusch auf dem Erdboden zu hören. Die Frau besudelt eines Tages den von dem Manne gepflanzten *da* (»figuier sacré«), — es ist wohl vergessen zu sagen, daß dieses der Baum war, dem die Blätter entstammten, — und dieser fliegt davon, der Mann haut mit der Axt nach ihm, diese trifft den Stamm, und der Mann wird mit Baum und Axt bis in den Mond getragen, der Baum aber nun der *da* des *thăng cuôi* genannt (oder *thăng côi* »Mann des Stammes«). Die Geschichte schließt mit der Lehre, wenn man den Tieren wohl thue, belohnen sie Einen, wenn man den Menschen wohl thue, schadeten sie dem Wohlthäter. Dieser in gebundener Rede gegebene Spruch erinnert an die indischen Erzählungen, deren Einrahmungen der kleineren Geschichten in die größeren sich hier noch nicht (oder nicht mehr) finden, während die des Buddhagôṣa in Birma die eigentlichen Tiermärchen nicht aufweisen, was vielleicht zur ungefähren Bestimmung der Zeit der Entstehung dienen könnte. Das Wort *cuôi* in *Thang Cuôi* bedeutet Widerhall, weshalb die Holzfäller beim Widerhalle ihrer Axtstöße dieses als vom Thang Cuôi stammend betrachten sollen (s. die Anmerkung 1 bei Hr. Landes und das Wörterbuch von Taberd); Herr Landes vermutet eine Verwechslung mit dem Ngôcang, von dem es nach dem Au hoc heißt, er sei zur Buße in den Mond gebannt, wo er immer den Zimmetbaum des Mondes haue, ohne ihm etwas anhaben zu können. Auch hieran schließt sich nach der Anmerkung ein Kinderspiel bei Mondschein unter Anrufung des Cuôi. Die chinesische Sage von Wu Kang (obigem Ngo-Kang) und dem Kuei (Zimmetbaum) im Monde ist nach dem San-Sai-tsu-ye erst aus den Romanen der Swei- und Thang-Zeit entstanden, also zu einer Zeit, wo der Einfluß der Buddha- und der Tao-Lehre groß war. Die Tscham-Erzählung spricht von einem Baume, dessen Rinde die betreffende Eigenschaft habe, was besser zum Zimmetbaume paßt, dessen Rinde in China als Arznei gebraucht wird. Das Letztere ist auch mit der von Cypressen der Fall, und obiges *côi* wird mit einem Zeichen geschrieben, welches in China einen derartigen Baum bezeichnet. Nach Mayers Chinese Readers Manual schiene die Sage in-

dischen Ursprungs zu sein und wäre der kwei im Monde zur Sung-Zeit auf den indischen Sâl- oder Teak-Baum zurückgeführt worden.

Die annamitische Erzählung 59 ist bedeutend kürzer als die entsprechende 3 der Tscham, und scheint aus dieser entstanden. Es handelt sich um das wunderbare Glück eines Faulen, der bei den Tscham den Namen Tabong führt. Letzterer scheint malaiischen Ursprungs zu sein; denn nicht allein ist *tambâng* so viel wie »eigensinnig« im Javanischen, was zu der Sinnesart des Tabong paßt, sondern die Redensart *mai tabong* »venir faire une demande préliminaire en mariage« stimmt auch einigermaßen zu *tambang* »binden«, »sich eine Frau durch ein eheliches Band verbinden«, worin man auch einen Hinweis auf den Lauf der Erzählung finden kann. Die Erzählungen 68 II der annamitischen und 2 der Tscham-Sammlung sind augenscheinlich gleichen Ursprungs und haben die Belohnung eines jüngern Bruders für seine Bescheidenheit durch Auffindung großer Schätze und die Bestrafung des ältern für seine Habsucht zum Gegenstande. Die 11. Tscham-Erzählung stimmt bei etwas größerem Umfange mit 68, I der annamitischen Sammlung; in beiden sind es Affen (im tscham *krathon*, mal. *kra* »Affe«?), welchen die Schätze zu verdanken sind. — B 15 gehört zu den annamitischen »Contes pour rire«, wie sie Hr. Landes genannt hat, und handelt wie die 14. Erzählung der Tscham-Sammlung von einem Blinden, der sich sehend stellt, um seinem Schwiegervater in einem günstigen Lichte zu erscheinen.

Sehr bemerkenswert sind die Erzählungen vom *trang* Quinh (*trang*-Sieger bei den Prüfungen) namentlich wegen ihres Zusammenhanges mit denen von Thmenh Chey in den von Aymonier herausgegebenen »Textes khmers«, einer Art Eulenspiegel höherer Art, der, stark in Wortspielen und Lösung von Rätseln, bald seinen Herren Streiche spielt, bald sie aus der Verlegenheit rettet. Er soll z. B. dem König von Kambodscha mit einem Pferde in den Wald folgen, während doch keines mehr zu finden ist, und kommt erst spät mit dem Rössel eines Schachspieles nach. Vom Hofe verbannt, wird er zurückgerufen, die von den Gesandten Chinas aufgegebenen Rätsel zu lösen, deren Wettlohn die Lehnsherrlichkeit über das Land sein soll. In der Geschichte Kambodschas kommt angeblich noch im 17. Jahrhundert ein Kampf zwischen einem Elefanten auf Seiten Kambodschas und einem von Laos vor (s. Moura, roy. du Cambodge); das berühmteste Beispiel solcher Wetten ist wohl das im *Šáhnámeh* von Khosru Nuschirwân und Kanôdsch erzählte, wo es sich um das Schachspiel und das Nerd handelt. Thmenh Chey bleibt Sieger in dem Rätselkampfe, wird wieder verbannt und zum Tode verurteilt,

entzieht sich aber als Mönch diesem Schicksal, bis eine zweite chinesische Gesandtschaft mit Rätseln kommt mit denselben Bedingungen. Da wird Thmenh Chey wieder in Gnaden aufgenommen und löst die Rätsel nochmals. Als Gegenrätsel begießt er Krabben auf weißem Papier mit aufgelöster chinesischer Tusche, so daß unzählige Striche entstehn; die Chinesen — wie es scheint, zur Verhöhnung ihrer eigenen schwierigen Schrift — sollen sie lesen, was sie nicht können, worauf er die Zeichen als *meng*, *pream*, *cham* erklärt (*aksar ming* »Spinnenzeichen«<sup>1)</sup> *pream* = Brahma, also indisch?, *cham* tscham?). Thmenh Chey, der seine alten Streiche nicht lassen kann, wird wieder verbannt und kommt nach China, wo er die ersten Nudeln einführt (welche indes nach dem San sai tsu ye schon in der Zeit zwischen den Han und den Wei vorhanden gewesen sein sollen). Dort verlangt er, das Gesicht des Kaisers zu sehen und entdeckt, daß er das Antlitz eines Hundes habe (das Nähere über die Sage und den Zusammenhang wird in der folgenden Geschichte »der König von China« erklärt); Thmenh Chey wird gefangen gesetzt, aber durch die Dazwischenkunft der Sternkundigen befreit. Er soll darauf die Papierdrachen aus China nach Kambodscha eingeführt haben. Herr Landes macht in einer Anmerkung zu der annamischen Erzählung vom trang Quinh auf die Uebereinstimmung der kambodschischen mit den Lebensbeschreibungen des Aisopos aufmerksam, und in der That scheint der Umstand zum Zwecke der Wandermärchen-Forschung Beachtung zu verdienen. Unter den vielen von Quinh handelnden Geschichten sind einige, welche mehr oder weniger mit den kambodschischen übereinstimmen; hauptsächlich aber sind es die Eulenspiegelhaftigkeit, die Geschicktheit im Lösen und Stellen von Rätselfragen und seine Reise (hier in der Eigenschaft eines Gesandten) nach China, welche ihm mit Thmenh Chey gemeinsam sind. Da die Streiche der Beiden sich nicht wohl eignen, sittliche Lehren daran zu knüpfen, braucht man sich wohl nicht darüber zu wundern, wenn, wie Herr Landes, der also einen Wiederhall der äsopischen Erzählungen in diesen Geschichten sieht, sagt, der *ἀπόλογος* gänzlich darin fehlt. Das mag auch der offenbar buddhistische Bearbeiter der Erzählung vom trang Quinh gefühlt haben, welcher aus ihm einen Sohn der Tochter des Ngoc hoang thüông dê (chines. Yü huang šang ti) der Tao-Gläubigen macht und die Mutter, wie in der vorhergehenden Erzählung 28 I, zur Buddhalehre bekehrt werden läßt. Ein offenbar in Annam erst hinzugefügter Zug

1) *aksar* kamb., *akar* tscham. = sanskr. *akšara* »Buchstabe«, *meng* siam. »Spinne«. Die Tscham sagen *akargarmeng*; nach Aymonier ist dieses die schönste der Schriftarten der Tscham und kommt auf alten Denkmälern vor.



ist der von der Staatsprüfung handelnde<sup>1)</sup>. — Die vielen mit der Weltgeschichte zusammenhängenden Erzählungen haben teils einen annamischen, teils einen chinesischen geschichtlichen Hintergrund und erstrecken sich bis in die neuesten Zeiten.

Die erste der Tscham-Erzählungen vom Herrn Balok-Laũ (»Kokos-Nuß«) hat gewisse Züge gemein mit dem Märchen, worin wir ein Seitenstück zu dem vom Aschenbrödel erkannten. Die drei Schwestern sind hier jedoch umgekehrt Prinzessinnen, von denen die jüngste, von ihren Schwestern beneidete, den durch ein Wunder an eine Kokosnuß gebannten, zaubermächtigen Kačei Balok-Laũ heiratet. Sie werfen den ihr von diesem gegebenen zauberkräftigen Ring ins Meer, die Frau des Balok-Laũ stürzt ihm nach, und ihr Geist wird an eine Muschel gebannt, durch deren Auffindung sie in das Haus eines armen Fischers gerät. Die Frau desselben bringt die von ihr gefertigten Handarbeiten ins Schloß, wo der König deren Aehnlichkeit mit den von der verlorenen Tochter gearbeiteten, Balok-Laũ aber den Ring wieder erkennt. Auch dieses ist ein Seitenstück zu der besprochenen Erzählung von Kağong, wo die Wiedererkennung durch die von dieser angefertigten Kuchen geschieht. Zu dem Märchen-Kreise vom Aschenbrödel ist daher auch diese Erzählung zu rechnen.

Die 6. Erzählung handelt wieder von der Schlaubeit des Hasen, der den Halwei vor der Rache des Königs der Fische bewahrt. Die siebente handelt vom Kampfe des Tigers mit dem Geier. Die achte hat in der Uebersetzung die Ueberschrift »Le fort«, und im Verzeichnisse der in der Urschrift herausgegebenen Erzählungen heißt sie »histoire du fort géant«, nach dem starken Königssohne, der die Hauptrolle darin spielt. Die Tschampa-Ueberschrift lautet eigentlich: *dĩ dalukal patao dĩ anũk ô*, »dies ist die Erzählung vom Könige, welcher keinen Sohn hatte« nach den Anfangsworten, welche auf die gewöhnliche Einleitung *moeda tak dĩ kal nan* »es war zu der Zeit« folgen. Bei diesen Einleitungen fragt man unwillkürlich »wann?« und es könnte scheinen, als ob die Geschichten etwa doch ursprünglich einer zusammenhängenden Sammlung angehörten, deren Rahmen noch nicht aufgefunden ist. Diese Erzählung von den drei Starken, die hier in die Welt ziehen, vom Bruder, der weder durch Hitze, noch Kälte getötet werden kann (letzterer Zug in Erz. 75 der annamischen Sammlung) und vielleicht einige andere Kennzeichen könnten an gewisse Grimmsche Märchen erinnern. Die Contes tjames

1) Auch hier gibt Quinh den Chinesen angeblich annamische Schriftzeichen zu lesen, was sie nicht können. Da die annamische Schrift mehr oder weniger chinesisch ist, kann man hierin einen neuen Hinweis auf den Ursprung sehen.

schließen mit der Geschichte des Herrn Klong Garay und einem Kinderliede. Garay oder Inu Garay bedeutet nach H. Landes einen Drachen, und Klong garay ist ein sagenhafter Held, der nach derselben Bemerkung eine große Rolle in der Geschichte der Tscham spielt. Ich sehe, daß Po Clong Caray der dritte König der bei Moura a. a. O. gegebenen Liste des dormaligen »Königs« ist. Doch ich würde kein Ende finden, wollte ich auf Alles aufmerksam machen, was teils wegen solcher Anklänge, teils wegen der Streiflichter auf die Sitten des Landes bemerkenswert ist, und schließe mit dem Wunsche, daß beide Sammlungen (die der Tscham noch in einem besondern Abdrucke der Uebersetzung) möglichste Verbreitung finden mögen.

Halberstadt.

K. Himly.

**Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.** Herausgegeben von einer Commission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer. Erster Band, erste Hälfte. Zürich, Verlag von S. Höhr. 1888. 4<sup>o</sup>.

In den Jahren 1851—58 hat Georg v. Wyß als Beilagen zu seiner »Geschichte der Abtei Zürich« — Band VIII der Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich — ein Urkundenbuch jener Stiftung mit 502 Nummern und damit auch das wichtigste Material für die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen Zürich veröffentlicht. Seither ist unsers Wissens keine größere zürcherische Urkundenpublikation mehr im Drucke erschienen. Wohl stand die antiquarische Gesellschaft den zwei ersten Bänden des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen (1863 u. 1866) zu Gevatter, aber die reichen urkundlichen Schätze der Zürcherischen Archive hatten im Ganzen gute Ruhe. Sie fanden in einzelnen Stücken und Partien Verwertung für besondere historische Zwecke; gründlich und planmäßig gehoben wurden sie nicht, und die Zürcherischen Historiker sahen mit fast auffallender Gemütsruhe zu, wie anderwärts ringsum in der Schweiz von Privaten und Vereinen wetteifernd größere oder kleinere Sammlungen urkundlichen Stoffes zur Erhellung der mittelalterlichen Landesgeschichte in den Druck gebracht wurden. Auch bei den »Regesten aus den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft«, welche die geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz durch den bündnerischen Geschichtsforscher Theodor v. Mohr in den Jahren 1848—1854 veröffentlichte, war der Kanton Zürich verhältnismäßig schwach vertreten.

Als Vorzeichen einer neu erwachenden Tätigkeit auf dem lange vernachlässigten Gebiete mag die Publikation des Rheinauer Cartulars im III. Bande der Quellen zur Schweizergeschichte (1883) durch G. Meyer v. Knobau betrachtet werden. Schon im nächsten Jahre erfolgte der entscheidende Anstoß, um das Versäumte gründlich nachzuholen durch die Herausgabe eines »Urkundenbuchs für Stadt und Landschaft Zürich« oder wie kürzer und ebenso bezeichnend, wenn auch für das Ohr des Historikers weniger wohlklingend gesagt werden kann, eines »Urkundenbuchs des Kantons Zürich«. Denn aller auf das jetzige Gebiet dieses Kantons bezügliche urkundliche Stoff, der überhaupt aufzutreiben ist, soll sich in dem monumentalen Werke zusammenfinden. Es ist dieses somit bestimmt, die eigentliche Grundlage einer zuverlässigen und vollständigen mittelalterlichen Geschichte der verschiedenen Territorien zu werden, aus welchen der heutige Kanton Zürich allmählich zusammengewachsen ist.

Ausgegangen ist der Anstoß zu dem groß angelegten Unternehmen von der schon längst ein ziemlich unbemerktes Dasein führenden und auf wenige Mitglieder herabgeschmolzenen »Vaterländischen historischen Gesellschaft in Zürich«. Die Notwendigkeit der besondern Existenz und Wirksamkeit dieser im Jahre 1819 gegründeten Gesellschaft neben der allmählich alle Gebiete der historischen Forschung in ihren Kreis ziehenden antiquarischen Gesellschaft lag nicht mehr vor. Die ältere Vereinigung beschloß daher sich aufzulösen und sich selbst dadurch das schönste Denkmal zu setzen, daß sie ihr noch vorhandenes Vermögen von vierthalbtausend Franken der jüngeren übergab als Grundstock für die Bearbeitung und Veröffentlichung des Urkundenwerkes, dessen erster Halbband heute vor uns liegt. Ihrer Auflösung noch vorgängig, hatte die Vaterländische historische Gesellschaft auch eine besondere »Kommission für die Herausgabe des Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich« niedergesetzt, die sich nun im Namen der antiquarischen Gesellschaft rüstig an die Vorarbeiten zur Verwirklichung der übernommenen Aufgabe machte.

Die eigentliche Leitung fiel dabei — man darf wohl sagen »naturgemäß« — dem Zürcherischen Staatsarchivar, Herrn Dr. Paul Schweizer zu, einer Persönlichkeit, wie wenige durch Stellung, Kenntnisse und Neigung zur glücklichen Vorbereitung und Durchführung eines derartigen Unternehmens geeignet.

Nach Dr. Schweizers Entwurf wurde das vom 30. Mai 1885 datierte Programm des Zürcherischen Urkundenbuchs festgesetzt, auf folgender Grundlage: Die zeitliche Grenze für die erste Abtei-

lung des Werkes bildet das Datum des ersten geschwornen Briefs vom 16. Juli 1336, »ein Zeitpunkt, der sich ebensowohl für die Stadt eignet wegen der Brunischen Verfassungsänderung, als für die Landschaft, weil um diese Zeit die alten dynastischen Herrschaften fast ganz verschwunden sind und der größte Teil des jetzigen Kantonsgebietes in die Hände Oesterreichs gekommen ist«. Weitere Fortsetzungen bis 1331, ja wo möglich bis zur Reformation und der Aufhebung der Klöster a. 1525 sind in Aussicht genommen.

In der Regel durch vollständigen Abdruck, ausnahmsweise aber auch bloß durch Regest finden jedenfalls Aufnahme alle Urkunden im engern, diplomatischen Sinne des Worts, welche irgendwie auf das Gebiet des jetzigen Kantons Zürich Bezug haben oder innerhalb dieses Gebiets ausgestellt sind. Die endgültige Entscheidung über die Frage, ob auch in anderer, als streng urkundlicher Form abgefaßte Dokumente aufzunehmen oder ob solche Dokumente einer besondern Sammlung von Rechtsquellen vorzubehalten seien, wird später getroffen. Im letztern Falle wären nach dem Programme auch die Stücke ökonomischen Charakters, die nicht in eigentliche Urkundenform gebracht sind (Einkünfte- und Schuldenrodel u. dgl.) vom Urkundenbuche auszuschließen. — Warum das Schicksal dieser Oeconomica von demjenigen der Rechtsquellen abhängig gemacht wird, ist nicht recht einzusehen. Uns scheint, daß sie gar wohl Berücksichtigung und Verarbeitung in unmittelbarem Anschluß an das Urkundenbuch finden könnten, wenn auch die Rechtsquellen ihren eigenen Gang giengen. Wird indes wirklich im Ernste an eine Fortführung des Urkundenbuchs bis zur Reformationszeit gedacht, so dürfte es sich unbedingt empfehlen, von Anfang an auf eine Dreiteilung des Stoffs in eigentliche Urkunden, Rechtsquellen und Oeconomica Bedacht zu nehmen und diese drei Abteilungen wenn immer möglich gleichzeitig neben einander zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Gebören sie doch so ganz unmittelbar zusammen und gehn sie doch so sehr in einander über, daß sie erst in ihrer Vereinigung das richtige Fundament und vollständige Material zu dem sichern Aufbau der Zürcherischen Geschichte in den mittlern Jahrhunderten bieten.

Um einen Ueberblick über den Umfang der zunächst zu lösenden Aufgabe — mit Beschränkung auf das Datum 1336 — zu gewinnen, wurde sofort nach Genehmigung des Programms zur Anlage eines Verzeichnisses über das ganze, bis dorthin in Betracht kommende urkundliche Material im weitern Sinne geschritten. Die eigene Arbeit und die bereitwillige Beihülfe zahlreicher in- und ausländischer Fachleute, besonders der Vorstände von Archiven und Bibliotheken,

förderte 5133 eigentliche Urkunden zu Tage, welche vor den genannten Zeitpunkt und in den Rahmen des Programms fallen, davon über 4000 noch im Original vorhandene und 1799 unedierte; überdies 301 Nummern anderer, nicht in Urkundenform abgefaßter Dokumente. Der nähere Nachweis über die Herkunft dieses Materials findet sich auf p. X—XII der Einleitung des Urkundenbuchs und gewährt nebenbei einen sehr erwünschten Einblick in die Verhältnisse des Zürcher Staatsarchivs.

Der zweite Schritt zur Verwirklichung des Projekts war die Aufstellung eines genauen Redaktionsplans, ebenfalls auf Grund eines Entwurfs von Dr. P. Schweizer. Eingehend und doch in möglichst knapper Form wird hier auseinandergesetzt, wie es sowohl mit der Textbehandlung: Grundlage des Texts, Orthographie, Textbeschreibung und Textkritik, als auch mit den Beigaben der Redaktion: sachlicher Erklärung, Stück- und Sigelbeschreibung, Fassung der Regesten und Auflösung der Daten gehalten werden soll. So stellt sich der auf S. XII—XXIV der Einleitung vollständig zum Abdruck gebrachte Redaktionsplan zugleich als eine wertvolle diplomatische Abhandlung dar, die bei Bearbeitung von andern Urkundenbüchern gewis noch oft gerne zu Rate gezogen wird. Im allgemeinen liegt ihm die einzig richtige Idee zu Grunde, durch den Druck in erster Linie einen möglichst korrekten, aber dabei auch möglichst bequem lesbaren Text zu geben, und nichts von der Typographie zu verlangen, was vernünftigerweise dem Facsimile vorbehalten bleibt. Die Urkundenbücher sind keine diplomatischen Hilfsmittel, sondern historische; der Inhalt ist die Hauptsache, nicht die Form, und was dazu geeignet und erforderlich ist, um jenen am besten zur Geltung zu bringen, das soll für den Herausgeber und Bearbeiter maßgebend sein.

So wird es glücklicherweise beim Zürcherischen Urkundenbuch gehalten. Alle mit Sicherheit aufzulösenden Anmerkungen sind im Texte in voller Form einzurücken; Majuskeln lediglich für Eigennamen und beim Beginn neuer Sätze, aber in beiden Fällen durchgehend, ohne Rücksicht auf das Original, anzuwenden; »u« und »v« in lateinischen und deutschen Texten nach heutigem Gebrauche, doppeltes »u« als »w« wiederzugeben, »i« und »j« in deutschen Texten ebenfalls nach heutigem Sprachgebrauch zu verwenden; die Interpunktion hat gar keine Rücksicht auf die Vorlage zu nehmen.

Die sachliche Erklärung beschränkt sich im wesentlichen auf die Ortsnamen und Personennamen, soweit nicht aus dem Texte selbst ohne weitere Erklärung das Nötige ersehen wird; sowie auf besondere Schwierigkeiten und Widersprüche des Inhalts.

Sorgfältige Untersuchungen über Echtheit oder Unechtheit jedes Stückes und genaue Rechenschaft über den Entscheid in zweifelhaften Fällen sind ebenso selbstverständlich, wie genaue Angaben über Fundort und frühere Abdrücke, sei es als Ganzes oder im Auszuge. Das Zürcher Urkundenbuch geht in dieser Beziehung sogar noch weiter und gibt auch da, wo die Originale noch vorliegen, den Nachweis über außerdem noch vorhandene Kopien; eine Weiterung, der wir nicht gerade großen Wert beilegen. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird auch der Auflösung der Daten gewidmet, wörtüber in den Ausführungen des Redaktionsplanes schon allerlei Interessantes und nicht allgemein Bekanntes beigebracht ist. Erwähnt werden mag endlich die im Kapitel über die Sigelbeschreibung eröffnete erfreuliche Aussicht, daß für die zürcherischen Sigel dieser Periode eine besondere Publikation mit Abbildungen durch Lichtdruck zu Stande komme.

Dies in möglichster Kürze die wichtigsten Bestimmungen des Redaktionsplans. Er schließt sich in der Hauptsache an die von Waitz und Sickel für Urkundenpublikationen aufgestellten und seither zu immer weiterer Geltung gelangten Grundsätze; wahrt sich aber doch in Manchem eine gewisse Selbständigkeit, die ja nach Zweck, Inhalt und Ausdehnung der betreffenden Publikation in untergeordneten Dingen für jeden Herausgeber beansprucht werden muß.

Besonderes Zeugnis für die Einsicht und Besonnenheit, die bei Entwerfung des Redaktionsplans obgewaltet hat, legt der Umstand ab, daß die bestimmte Entscheidung über einzelne Fragen, welche erst bei der Fortsetzung des Urkundenbuchs über den Zeitpunkt von 1336 hinaus größere Bedeutung gewinnen, der Zukunft vorbehalten wurde. So wird man sich z. B. jedenfalls später noch eingehender mit der Behandlung der deutschen Texte zu befassen haben. Daß diese bis zum Jahre 1336 so genau der Vorlage folgen, als es dem Drucke möglich ist, kann man nur billigen.

Für die Bearbeitung nun des reichlich vorliegenden Materials nach Anleitung des Redaktionsplans haben sich die besten Kräfte vereinigt, die Zürich hiefür aufzuweisen vermag. Die druckbereite Herstellung der Urkundentexte hat Hr. Dr. J. Escher, Alt-Oberrichter, übernommen; die Textbeschreibung, Textkritik, sachliche Erklärung, Stück- und Sigelbeschreibung, Abfassung der Regesten, Auflösung der Daten, sowie die letzte Kollationierung des Druckes Hr. Staatsarchivar Dr. Schweizer; er darf daher wohl mit Fug und Recht als der Hauptredaktor bezeichnet werden. Für genealogische Fragen stellen sich die Herrn Prof. Georg v. Wyß und Zeller-Werdmüller als Beirat zur Verfügung, der letztere auch

für die Sigelbeschreibung; für die Erklärung der Ortsnamen Hr. Dr. Arnold Nüscheler, für die philologische Textkritik und Kollation die Hrn. Professoren Surber und Spillmann; endlich steht auch Hr. Prof. G. Meyer v. Knonau dem Unternehmen wo nötig mit Rat und That zur Seite. Bei dem Zusammenwirken so vieler und trefflicher Kräfte dürfen wohl die höchsten Anforderungen an das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich gestellt werden.

Bevor wir indes des nähern zusehen, wie der erste Halbband nach allen Richtungen den mit Recht hochgespannten Erwartungen entspricht, ist noch in Kürze der Stoff vorzuführen, den er in seinen 292 Nummern — vom Jahre 741 bis 1149 — umschließt.

So weit die zwei ersten Bände des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen reichen, d. h. bis in den Anfang des X. Jahrhunderts, sind die jener Sammlung entnommenen, St. Gallischen Urkunden unbedingt vorherrschend. Die Wiedergabe dieser Stücke in unverkürzter Form erschien den Herausgebern überflüssig, sowohl weil die dort durchwegs nach den Originalen zum Abdruck gekommenen Texte ihren Anforderungen genügten, als auch weil diese Dokumente beinahe ausnahmslos nur auf einzelne Oertlichkeiten des jetzigen Kantons Zürich Bezug haben, an welchen das Kloster St. Gallen begütert war. Ihr Inhalt ist daher in möglichst knapper Regestenform, meist mit Anlehnung an die Ueberschriften der einzelnen Stücke im St. Gallischen Urkundenbuche selbst, nur so weit gegeben, als er Zürcherisches Gebiet berührt; in Originalform erscheinen lediglich die alten Zürcherischen Ortsnamen, eingeklammert neben den jetzigen Formen. Dasselbe Verfahren wird — um dies gleich hier zu erwähnen — bei den gewöhnlich sehr formelhaften und weitläufigen Papst-, Bischof- und Kaiser- bzw. Königsurkunden eingehalten, in denen nur beiläufig Zürcherische Ortsnamen aufgeführt sind, ausgenommen die Dokumente der in besonders engen Beziehungen zu Zürich stehenden Argauischen Klöster Muri und Wettingen.

Man wird diese Beschränkung ebenso berechtigt finden, als man es ohne weiteres begreift, daß die für die Zürcherische Geschichte ungleich wichtigern Urkunden der Großmünster-Propstei und Fraumünster-Abtei ohne Rücksicht auf frühere Publikationen gänzlich unverkürzt zum Abdruck gebracht werden. Nicht ebenso allgemein dürfte die Notwendigkeit einleuchten, auch das ganze Rheinauer Cartular noch einmal wiederzugeben; und noch näher hätte es vielleicht gelegen, die Urkunden des Schaffhauser Klosters Allerheiligen gleich denjenigen aus St. Gallen zu behandeln, nachdem jene ebenfalls vor kurzen Jahren im dritten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte von Hr. Dr. Baumann in Donaueschingen veröffentlicht

worden sind. Doch hat es natürlich auch seinen Vorteil und sein Schönes, in dem groß angelegten Werke das ganze Material möglichst vollständig bei einander zu finden; und sehr zahl- und umfangreich sind weder die in Betracht kommenden Dokumente aus Rheinau, noch aus Schaffhausen.

Der bekannte Großmünster-Rotulus — 18 Stücke aus den Jahren 820—976 (?) von neun verschiedenen Händen bietend — setzt mit Nr. 36 des Urkundenbuchs ein. Den ausführlichen und instruktiven Erläuterungen zu diesem ersten wirklich Zürcherischen, urkundlichen Denkmal entnehmen wir, daß nach Dr. Schweizers Ansicht, die von derjenigen seiner Vorgänger abweicht, der ganze Rotulus in seiner vorliegenden Form dem X. Jahrhundert angehört. Die chronologischen Anhaltspunkte zur richtigen Einreihung seiner einzelnen Stücke sind mit großem Scharfsinn verwertet worden.

Nr. 64 des Urkundenbuchs — aus dem Jahre 852 — bringt das erste Dokument des Rheinauer Cartulars, ein gefälschtes Privilegium der freien Abts- und Vogtswahl; Nr. 68 — aus dem Jahre 853 — die älteste Fraumünster-Urkunde, die bekannte Schenkung Ludwigs des Deutschen an das Kloster, welches gleichzeitig seiner Tochter Hildegard übergeben und mit der Immunität ausgestattet wird. Ein notdürftig in Urkundenform gebrachter, erzählender Bericht über die Erbauung einer Kirche bei der Burg Zürich, einem Pergamentrodel des Stiftsarchivs St. Leodegar in Luzern entnommen, ist schon vorher unter Nr. 67 eingertückt und besprochen worden; wobei Hr. Dr. Schweizer diesen von Segesser in das XII., von Liebenau in das XIII. Jahrhundert versetzten Rodel dem XI. Jahrhundert zuweist. — Vom Jahre 870 an nehmen die Großmünster-, Fraumünster- und Rheinauer Dokumente schon eine recht bedeutende Stelle in dem Zürcher Urkundenbuch ein.

Unter Nr. 211 — aus dem Jahre 965 — erscheint das erste Stück einer Gruppe von Urkunden des Klosters Einsiedeln, das im benachbarten alten Zürichgau schon frühe reichen Besitz erhielt und durch die Errichtung des Nonnenklosters Fahr in Folge einer Schenkung des ersten Regensbergers (1130, Nr. 279 des Urkundenbuchs), auf jetzt Argauischem Boden, auch für den nordwestlichen Teil des Kantons Zürich in Betracht kommt. Die Nummern 263—265 bringen die merkwürdigen ältesten Aufzeichnungen über die Stiftung des Klosters Engelberg aus den Jahren 1122 und 1124, ganz ähnlich, wie jenes oben erwähnte Luzerner Dokument und auch die sogenannten Stiftungsbriefe des Großmünsters — n. 1 des Rotulus — und des Klosters Fahr, erst später mit mehr oder weniger Geschick in urkundlicher Gestalt niedergeschriebene, erzählende Be-



richte, deren thatsächliche Grundlage indes kaum mit Recht bezweifelt werden kann, ja durch spätere echte Dokumente größtenteils mit voller Sicherheit als richtig festgestellt ist und eben wesentlich gerade solchen Dokumenten entnommen sein wird. Diese Engelberger Briefe haben Aufnahme in das Zürcher Urkundenbuch gefunden, weil das Kloster durch einen Angehörigen des Zürichgaus gestiftet und teilweise mit Zürcherischen Besitzungen ausgestattet worden.

Die Urkunden von Allerheiligen setzen mit Nr. 240 — aus dem Jahre 1083 — ein, und mit Nr. 276 — aus dem Jahre 1127 — diejenigen des in eben diesem Jahre gegründeten, kleinen St. Martinskloster auf dem Zürichberge, dessen Archiv der Hauptsache nach in den Besitz der antiquarischen Gesellschaft gekommen zu sein scheint und dessen Gründungs- und zweite Schenkungsurkunde (Nr. 289 von 1145) neben einigen, dem Anniversar der Propstei enthobenen Notizen über Altarweihen die einzigen Inedita des zur Besprechung vorliegenden Halbbandes sind. Tragen wir noch nach, daß auch ganz einzelne Stücke des Klosterarchivs Pfävers — jetzt in St. Gallen liegend —, der Staatsarchive in Frauenfeld, Karlsruhe und München, des Bezirksarchivs Unterelsaß zu berücksichtigen und wieder andere nur noch in gedruckten Werken (Grandidier Gerbert) zu finden waren, so haben wir alle Quellen aufgeführt, aus welchem das Material der ersten Abteilung des Urkundenbuchs der Stadt und Landschaft Zürich zusammengekommen ist.

---

Sieht man nun näher zu, wie die im Redaktionsplan niedergelegten Grundsätze und Regeln für die Wiedergabe der Texte und für sachliche Erklärung durch die Herausgeber zur Anwendung gebracht worden sind, so verdienen im allgemeinen die Leistungen sämtlicher Mitarbeiter die größte Anerkennung. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, — was die Herausgeber gewis selbst am bereitwilligsten zugeben werden —, daß ihnen nach der tüchtigen Vorarbeit ihrer verschiedenen Vorgänger größtenteils nur noch eine gewissenhafte Nachprüfung nach allen Richtungen übrig blieb. Diese hat aber in der That stattgefunden und, wie der Augenschein lehrt, nicht ohne recht erfreulichen Erfolg.

Die Texte des Urkundenbuchs machen den Eindruck größter Zuverlässigkeit. Eine Vergleichung der drei in trefflichem Lichtdruck beigegebenen Schriftproben mit dem Drucke gibt indes doch Anlaß zu einigen Bemerkungen. Als entschieden irrig erachten wir in n. 231 die Lesart »Eizo« statt »Fizo« (vgl. dazu die aus dem Jahre 817 nachweisbare Deminutivform »Fizilinus«) und statt »Liutolt« und »Liufriht« würden wir »Luitolt« und »Luifriht« lesen, ob-

schon die erstere Form sprachlich die richtigere ist. Zu dem »imperante« des Datums wäre unten wohl besser die Abkürzung »impe« — mit Abkürzungsstrich durch die Stange des *p* — aufgeführt worden, statt eines »sic«, das notwendig zu der Meinung führt, es stehe die volle Form »imperante« in der Handschrift. Auch das fällt auf, daß bei Nr. 153 die Abkürzung »pr« mit übergeschriebenem Strich in Personennamen ganz ohne weiteres mit »pert« aufgelöst wird. Wir hätten diese Abkürzung durch »pret« gegeben; dafür aber »Sign.«, das auch mit nachfolgendem Nominativ der Person so häufig ganz ausgeschrieben vorkommt, ohne jedes Bedenken zu »Signum« ergänzt. Noch weniger können wir das Verfahren bei Auflösung der Abkürzung für »prae, præ, pre« billigen. Das einzig Richtige ist doch offenbar, daß sich diese Auflösung der übrigen Schreibart der betreffenden Urkunde anpasse, und so ist es z. B. bei Nr. 140 gehalten, die »pre« auflöst, weil das Stück durchgehends »e« für »ae« schreibt (que, quesitum). Nr. 231 dagegen löst ebenfalls »pre« auf, während das Original konsequent »e« für »ae« schreibt. Da hätte ohne Frage auch »præ« gedruckt werden sollen, ganz wie später bei einer Reihe von Rheinauer Urkunden (z. B. Nr. 246, 273), wo bei den Texten des Urkundenbuchs ein konsequentes »pre«, bei dem Texte des Rheinauer Cartulars im Band III der Quellen ein ebenso konsequentes »prae« gleichermaßen mit dem sonst durchwegs verwendeten »e« der betreffenden Stücke in fatalem Widerspruche steht.

Die gänzliche Nichtberücksichtigung der Majuskeln, wo Ueberschriften oder Eigennamen der Vorlage ganz in solchen gegeben sind, scheint uns auch der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher über Anderes Aufschluß gegeben wird, nicht völlig zu entsprechen. Es bedürfte sehr wenig, um in einer Anmerkung von ein paar Worten solche Eigentümlichkeiten der Vorlage zu erwähnen.

Daß bei Nr. 153 der dem Texte vorgesetzte Schnörkel vielleicht »Jesus« bedeuten, also gewissermaßen die Stelle eines Chrismon versehen solle, leuchtet gar nicht ein. Aehnliche Schnörkel finden sich zuweilen in Privaturkunden; wogegen Dr. Schweizer auf S. 167 selbst bemerkt, daß das Chrismon in Privaturkunden schweizerischer Gegenden nie vorkomme.

Wir haben uns erlaubt, bei diesen paar Nummern so weit in Einzelheiten einzugehen, weil nur bei ihnen die höchst scharfen und getreuen Nachbildungen der Originale Gelegenheit zu eigener Vergleichung aus erster Hand bieten. Im übrigen ist nur eine Vergleichung des Neudrucks mit den ältern gedruckten Urkundenwerken möglich, und da müssen wir uns in Bezug auf Lesarten auf die Bemerkung beschränken, daß trotz der sehr anerkennenswerten Leistungen

der frühern Herausgeber doch noch hin und wieder sehr einleuchtende Verbesserungen angebracht werden konnten. Nebenbei erlauben wir uns auch die Frage, was denn abgehalten hat, das im Münchner Reichsarchiv liegende Original der Königsurkunde Nr. 76 zur Vergleichung beizuziehen? Das sollte wenigstens nachträglich noch geschehen.

Nicht ganz im Einklang mit dem, was im Redaktionsplan über die vokalische und konsonantische Verwertung des *u* und *v* gesagt ist, erscheint es uns, wenn die alten Formen für »Au« und »Gau«, *ouua* und *gouua* oder *gewue*, in denen doch ohne Zweifel ein Diphthong steckt und das erste *u* vokalischen Charakter hat, durchwegs *owa* und *gowa* oder *gewe* geschrieben werden; wobei das Zürcher Urkundenbuch noch dadurch in einen eigentümlichen Widerspruch mit sich selbst gerät, daß es bei den Namen der St. Galler Urkunden, welche das erste »u« zum Diphthong ziehen und das zweite als Bindelaut behandeln, konsequent dieser Schreibart folgt; ja noch mehr als das: in Nr. 22 macht das Zürcher Urkundenbuch merkwürdigerweise sogar aus dem *Ha-* oder *Adalin chowa* der St. Galler Vorlage ein *Ha-* oder *Adalinchouwa*; obschon es sich in dieser Zusammensetzung gar nicht um ein »au«, sondern um ein »hof« handelt; also nicht der geringste Grund zu einem vokalischen *u* vorliegt. Die auffallende Scheu, das *u* in *Suevi* oder *Suevia* und *Suites* konsonantisch zu behandeln, wie sonst bei anlautendem *Sv*, das später in *Schw* übergeht, teilen die Herausgeber des Zürcher Urkundenbuchs noch mit vielen andern. — Gar nicht können wir uns damit befreunden, daß die handgreiflichsten Schreibfehler, wie *scillicet*, *legimi*, *poncorum*, *futorum*, den Text selbst entstellen und nicht bloß in Anmerkungen erwähnt werden sollen. Das ist für uns schon nicht mehr Geschmackssache. — Eine gewisse Unsicherheit herrscht in der Behandlung der zuerst auftretenden Beinamen: *calvus*, *albus*, *vetus*, die in dem Texte der Nrn. 192, 212 und 219 noch in keiner Weise durch den Druck hervorgehoben werden, während in der Ueberschrift von No. 219 *Albus* schon als Eigenname erscheint, und in Nr. 289 auch im Texte ein *Purchart Niger* plötzlich durch Majuskel und gesperrten Druck ausgezeichnet wird.

Und da wir gerade auf solche Ungleichheiten im Texte zu sprechen gekommen sind, mag es gestattet sein, mit einem einzigen Worte anzudeuten, daß für eine feste und möglichst gleichmäßige Fassung und Behandlung der Inhaltsangaben noch manches zu wünschen übrig bleibt und daß ein öfteres Schwanken in der Orthographie der beschreibenden und erläuternden Anmerkungen, besonders bei Fremdwörtern und Eigennamen, den Eindruck zurtückläßt, als

hätte man sich nicht gleich von Anfang an genügend Rechenschaft darüber gegeben, wie man es in diesen Dingen halten wolle. Auch die Beibehaltung einzelner *y* in deutschen Namen (*Ammersweyer* für ein verdorbenes *Amalricheswilare* und *Wytikon* für ein ehrliches *Witinchova*), Schreibarten wie *Chur* (sogar der bündnerische Codex Diplomaticus schreibt durchgehends *Cur*), *Dissentis* (sogar die sog. Siegfriedkarte schreibt *Disentis*), *Leuthold*, *Berthold* (was haben diese Namen mit *hold* zu thun?) und noch manches Andere deutet auf eine gewisse Zaghaftigkeit in der Beschreitung neuer Pfade auf diesem Felde.

Das Alles thut der Brauchbarkeit und dem Werte des Urkundenbuchs selbstverständlich keinen ernstlichen Abbruch; verdient aber nach unserer Ansicht gerade bei einer Publikation solchen Charakters ebenso gut Beachtung, als manche untergeordnete Forderung des Redaktionsplans.

Treffliches ist mit Beiziehung und Verwertung aller neuern Hilfsmittel geleistet worden für die eigentliche Textkritik, die Prüfung der Daten und die Einreihung undatierter Stücke, sowie für die Erklärung der Orts- und Personennamen. Was wir hier über einzelne Punkte anzubringen wüßten, wäre etwa Folgendes:

Nr. 2. Nach wiederholter Erwägung will es uns doch fraglich erscheinen, ob in der St. Galler Ausfertigung *cella* notwendig zu »Luzilunouva« (nicht »Lucil«) zu ziehen sei und nicht den Ort »Zell« im Töbthal bezeichne, wie bei der Bremer Ausfertigung gewis mit gutem Grunde angenommen wird. Auch ist bei diesem Stück übersehen worden, dem St. Galler Texte die älteste Erwähnung des Zürichsees zu entnehmen.

Nr. 4. Der Uebergang von *Lucicunauvia* in *Lutikon* ist ohne sichern Nachweis von Zwischenformen nicht annehmbar. Mit vollem Recht führt Dr. Meyer in seinen Ortsnamen (Ant. Mittlgn. VI S. 131) *Lutikon* auf ein altes *Lutinghova* zurück. Das noch 1433 nachweisbare »Lützelnow«, das »in den Hof zu Mönchaltorf gehört«, wird eben als abgegangen zu betrachten sein.

Nr. 43. Nach dem, was G. Meyer v. Knonau in den St. Gall. Mittlgn. XIII, S. XVII u. 149, beigebracht hat, darf »Uhcinriuda« nun ganz unbedenklich mit Uznach zusammengestellt werden.

Nr. 58. Das Original in St. Gallen schreibt des deutlichsten *Linco*, so daß eine Verschreibung für *Liuto* ausgeschlossen ist.

Nr. 130. Der Umstand, daß die Unterschriften alle von der gleichen Hand und ohne Kreuzzeichen sind, spricht nicht gegen die Echtheit des Dokuments; denn ersteres ist bei Privaturkunden geradezu Regel und letzteres kommt bei zweifellosen Originalen wenig-

stens nicht selten vor. Dagegen sind die auffallenden Schreibfehler kaum mit der Annahme der Echtheit vereinbar, und auch ein wirkliches Chrismon wäre bei einer Privaturkunde zum mindesten höchst auffallend.

Bei Nr. 143 u. 144 wäre neben dem Jahre »882« auch »883« als möglich anzuführen gewesen, und der bei Nr. 144 in Klammer beige setzte »18.« Februar ist ohne Zweifel Druckfehler für »13.« Februar, der hier ganz ebenso sicher ist, wie bei Nr. 143.

Nr. 156. Eine Vergleichung dieses Stücks mit dem folgenden führt uns zu der Ansicht, daß das letztere besser vorausgestellt worden wäre und daß das erstere nur eine Zusammenziehung von wirklichen Originalien, nicht Kopie oder Zusammenziehung von solchen sein kann.

Nr. 200. Die Anknüpfung dieses Stückes an das vorhergehende ist möglicherweise lediglich auf den Kopisten zurückzuführen, der beide Stücke in den Rotulus eintrug und durch die Verweisung auf die Zeugen des ersten sich bei dem zweiten eine Mühe ersparen wollte. Auch mag hier bemerkt werden, daß *runicare* genau dem deutschen »reuten« entspricht, wie *runcale* unserm Substantiv »Reute«.

Nr. 201. Aus dieser Urkunde scheint hervorzugehn, daß Bürglen und Silenen von der Fraumünsterabtei erst bei der Anwesenheit Ottos II. in Zürieh erworben wurden, worauf wohl hier oder noch eher bei Nr. 77 aufmerksam zu machen war.

Nr. 230. Da in Anm. 4 eine Erklärung des ungewöhnlichen *ordeum* gegeben und auf die Bestätigung von 1040 (Nr. 232) verwiesen wird, hätte auch bemerkt werden dürfen, daß *ordeum* in dem Texte jener Bestätigung fehlt.

Nr. 249. Die Zusammenstellung von *Rödolfesrith* mit *Rohol-vesriuti* im St. Gallischen Urkundenbuch scheint uns in jeder Beziehung verfehlt.

Nr. 259. Wenn nicht für unmöglich, so halten wir es doch für unglaublich, daß bei der angeblichen Bestätigung der frühern königlichen und kaiserlichen Privilegien der Großmünster-Propstei im Jahre 1114 des Brandes von 1078 nicht erwähnt worden wäre, wenn der Verlust der Urkunden durch jenen Brand die Ursache der Bestätigung, bezw. der Erneuerung gewesen wäre, wie Büdinger und Grunauer annehmen. Weit näher liegt wohl die Annahme, daß diese allgemeine Erwähnung von Privilegien Karls, Ottos, Konrads, Heinrichs, auf eine in gutem Glauben nachgeschriebene, einfache Behauptung der Chorberrn zurückgehe.

Nr. 270 ist vermutlich nur durch Versehen hinter Nr. 269 zu stehn gekommen.

Nr. 273 u. 274. Die Verwechslung von *Gerhardus* mit *Gregorius* darf fast mit Sicherheit daraus erklärt werden, daß in dem Originale der Name nur durch den Buchstaben *G* angedeutet war, und dann von dem Kopisten aus Irrtum durch *Gregorius* statt durch *Gerhardus* ergänzt wurde.

Nr. 279. Die bedingungslose Bezeichnung dieses Stücks als Original stimmt doch gar nicht mit den unmittelbar darauf folgenden kritischen Bemerkungen des Herausgebers, die unsern vollen Beifall haben.

Nr. 289. Noch weniger stimmt Anm. 5 dieses vom 19. Oktober 1145 datierten Stücks: »Stimmt, da die Bedaische Indiktion noch nicht im Gebrauch war«, zu der Bemerkung auf S. XXIII der Einleitung: daß die Bedaische Indiktion in den schweizerischen Bistümern seit c. 850 mit der Weihnachtsindiktion zu konkurrieren beginne und von c. 1200—1300 durchaus vorherrsche«. Es wird daher in jener Anmerkung wohl heißen müssen »noch nicht allgemein oder ausschließlich im Gebrauch war.

Das wäre die ganze, zu unserer aufrichtigsten Befriedigung recht magere Nachlese, die wir zu bieten im Falle sind. Wir räumen gerne ein, daß sie in gar keinem Verhältnis steht zu der Fülle von Wissen und Scharfsinn, welche in den beschreibenden und erklärenden Anmerkungen aufgehäuft ist und jedem, der das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich benutzt, die reichste Belehrung in bequemster Form zur Verfügung stellt.

Die ganze äußere Anordnung und Ausstattung des Werkes darf geradezu als mustergiltig bezeichnet werden. Sie ist ebenso ökonomisch, wie gefällig, und typographisch vortrefflich. Wenn wir etwas anders wünschten, so wäre es höchstens eine noch um einen Grad schärfere Unterscheidung der durch Petitdruck hervorgehobenen, gleichlautenden Vorurkunden entnommenen Stellen von dem gewöhnlichen Texte.

In Summa: Der vor uns liegende erste Halbband ist der vielversprechende Beginn einer Quellenpublikation ersten Ranges für unsere Landesgeschichte. Daß dabei auch Vieles für die deutsche Reichs-, Verfassungs-, Rechts- und Kulturgeschichte abfallen wird, braucht bei der historischen Bedeutung von Stadt und Landschaft Zürich nicht besonders versichert zu werden. Wir zweifeln nicht daran, daß der rüstige Fortgang der Publikation in keiner Beziehung hinter dem erfreulichen Anfange zurückbleiben werde, und dürfen schließlich auch nicht verschweigen, daß die ganze, gewaltige Arbeit

der Herausgeber und ihrer Gehülfen ohne jede Honorierung geleistet wird. Dadurch noch weit mehr, als durch die an sich allerdings auch sehr anerkennenswerte Uebnahme eines Drittels der Druckkosten durch die zürcherische Regierung, ist es möglich geworden, den Preis des Urkundenbuchs verhältnismäßig ungewöhnlich billig zu stellen.

St. Gallen.

H. Wartmann.

**Malmsten, Karl**, Studier öfver aortens aneurismens etiologi. Stockholm, Ivar Högströms Boktryckeri. 1888. 165 Seiten in Oktav und 6 Phototypien.

Die dem ersten medicinischen Kliniker Schwedens, dem berühmten Magnus Huss gewidmete Arbeit untersucht die Aetiologie des Aortenaneurysma auf Grund der schwedischen Kasuistik dieses Leidens, welche der Verfasser teils den bisherigen Veröffentlichungen in den medicinischen Zeitschriften seines Vaterlandes (Hygiea, Upsala Läkareförenings Förhandlingar, Nordiskt medicinsk Arkiv, Tidsskrift in militär Hälsovård, Eira) entnommen, teils aus ungedrucktem Material mit anerkennenswertem Fleiße zusammengetragen hat. Das letztere umfaßt alle seit 1887 im Seraphimerlazarett zu Stockholm vorgekommenen Todesfälle durch Aortenaneurysma, deren Details der Verfasser z. T. durch Vergleichung mit den Journalen des pathologischen Instituts vervollständigte, die im Garnisonsspital vorgekommenen letalen Fälle aus der Zeit von 1838 bis 1865 und 1873 bis 1887, die in den medicolegalen Berichten an die oberste Medicinalbehörde von 1843—1886 und in den Akten der sechs ältesten schwedischen Lebensversicherungsanstalten enthaltenen und endlich solche aus der Privatpraxis des Verfassers und etwa 30 schwedischer Aerzte. Um den Umfang der mit dieser Zusammenstellung verbundenen Arbeit zu schätzen, sei nur erwähnt, daß die medicolegalen Berichte etwa 23000 gerichtliche Obduktionsprotokolle umfassen, welche eingesehen werden mußten. Das Gesamtergebnis stellte sich auf 126 Fälle, von denen etwas mehr als ein Drittel (43) der schwedischen Journallitteratur entstammt, während 32 aus Stockholmer Krankenhäusern (19 vom Seraphimerlazareth, 7 vom Garnisonsspital, 4 vom Maria-Hospital, und je 1 vom Krankenhaus (Sjukhemmet) und Sabbatsbergs Krankenhaus), 20 von schwedischen Lebensversicherungsgesellschaften, 19 aus der Privatpraxis und 12 aus den Akten der obersten Medicinalbehörde ermittelt wurden; doch ist die Zahl in Wirklichkeit geringer, da einzelne Fälle, die aus verschie-

denen Quellen dem Autor zu Gebot gestellt wurden, sich als identisch herausstellten, so daß in Wirklichkeit 101 verschiedene Fälle die Grundlage der Schrift bilden. Daß diese Fälle nicht alle in gleicher Weise detailliert von den beobachtenden Aerzten beschrieben worden sind und somit das Material zur statistischen Verwertung ein keineswegs gleichmäßiges darstellte, wird ein jeder, welcher selbst Medicinalakten zu ähnlichen Zwecken durchzustöbern und zu studieren hatte, ganz natürlich finden. Diese Schwierigkeiten bei Anwendung der numerischen Methode sind dem Autor nicht erspart geblieben, doch ist ihm das dankenswerte Bemühen um eine Ergänzung unvollständiger Notizen durch Einziehung privater Erkundigungen vielfach gelungen. Die vom Verfasser in Form einer Tabelle, welche die Seiten 23—57 füllt und in sieben Kolumnen Arzt und Quelle, Geschlecht, Stand und Alter beim Tode, Anamnese und Aetiologie, Symptome, Sitz und Größe des Aneurysma, Todesursache und Obduktionsphänomene vorführt, gegebene Darstellung der Kasuistik in zeitlicher Reihenfolge ist übersichtlich und ansprechend.

In den dieselben erläuternden Abschnitten hebt der Verfasser zunächst die verhältnismäßig große Anzahl der an Aneurysma aortae in Schweden zu Grunde gegangenen hervor, indem er dabei betont, daß ja die von ihm ermittelten Fälle keineswegs die Gesamtzahl der daran verstorbenen Personen darstellen, da unter den unbestimmten Rubriken der Todesursachen (Blutsturz, Herzleiden u. a.) bestimmt noch einer oder der andere Fall auf das fragliche Leiden zu beziehen ist. Man hat bisher Großbritannien als das eigentliche Heimatsland der Aneurysmen bezeichnet, doch ist die Ziffer (18), welche die beiden letzten am genauesten untersuchten Jahre für die Todesfälle durch Aortenaneurysma bieten, so groß, daß für Großbritannien die Zahl der jährlich daran Versterbenden, wenn das Verhältnis das gleiche wäre, sich auf 140—150 stellen würde. Daß die Affektion in den letzten 50 Jahren in Schweden zugenommen hat, ist nach Malmstens Zusammenstellungen über die Verhältnisse in dem Seraphimerlazareth gar nicht abzuläugnen, wenn auch noch neben dem Umstande, daß die älteren Fälle schwieriger zu sammeln sind, in Betracht zu ziehen ist, daß auch die physikalische Diagnostik vor 40—50 Jahren noch wenig entwickelt war und mehrere nicht obducierte Kranke in die Totenregister unter der vagen Bezeichnung »Herzfehler« eingetragen wurden.

Der Verfasser setzt dann die Altersverhältnisse und die Beziehungen zu gewissen Ständen, wobei die relativ große Zahl der erkrankten Militärs betont wird, ferner die auf Verlauf und Sitz des Leidens bezüglichen Daten mit Umsicht aus einander. Er stellt das



Gesetz auf, daß die verschiedenen Teile der Aorta um so häufiger erkranken, je näher sie dem Herzen sind, so daß 3 mal mehr Aortenaneurysmen an der Aorta ascendens als an der Aorta thoracica descendens und an dieser 3—4 mal mehr als an der Bauchaorta vorkommen. Malmsten will übrigens die allerdings etwas willkürliche Einteilung der Aorta, wie sie einerseits in Deutschland, andererseits in Frankreich und England üblich ist, durch eine solche in drei Teile ersetzen, nämlich in die Aorta arcuata (vom Ursprunge bis zum Isthmus) oder das Stück, welches sich von dem 4. embryonalen Gefäßbogen entwickelt, die Aorta thoracica descendens (bis zum Diaphragma) und die Aorta abdominalis. Er streift hier auch die neuerdings von Key wieder ventilirte Frage über die Beziehungen von Aortenaneurysma und Herzhypertrophie. Die Statistik der schwedischen Fälle läßt in der That keinen Zweifel darüber, daß letztere nicht aus dem Aortenaneurysma hervorgeht; denn unter 54 Fällen, wo das Verhältniß des Herzens angegeben ist, sind 44, in denen das Herz klein und geradezu atrophisch war, und da, wo Herzhypertrophie bestand, findet sich in krankhafter Beschaffenheit der Herzklappen oder Granularatrophie der Nieren das ursächliche Moment dazu.

Von S. 69 an beginnen die eigentlichen ätiologischen Untersuchungen, und zwar mit dem ganz positiven Ergebnisse, daß als weitaus die verbreitetste Ursache die Syphilis anzusehen ist. Freilich können nur die neueren Fälle, und auch von diesen nur 69 zu den ätiologischen Untersuchungen benutzt werden; aber von diesen sind nur 11 Fälle, in denen die Syphilis mit Bestimmtheit als nicht vorhanden bezeichnet werden kann. Mit gutem Rechte schließt der Verfasser Rheumatismus und Gicht aus, da in der ganzen Kasuistik nur 5 mal das frühere Vorhandensein von rheumatischen und arthritischen Leiden konstatiert ist, ebenso den von Richter in San Francisco als Hauptursache hingestellten Mißbrauch geistiger Getränke, der ebenfalls nur bei  $\frac{1}{20}$  der Fälle vorliegt. Es wäre übrigens ganz unerklärlich, daß in Schweden, wo nachweislich der chronische Alkoholismus in den letzten Decennien beträchtlich abgenommen hat, die Zahl der Aortenaneurysmen so beträchtlich zugenommen hätte, wenn der Mißbrauch der Spirituosen letztere verschuldete. Daß die Affektion nicht bloß eine Krankheit der arbeitenden Klassen ist, wie dies ebenfalls Richter behauptet, wird von Malmsten noch besonders hervorgehoben, obschon auch in den schwedischen Fällen ein ungünstiger Einfluß starker Bewegungen wiederholt bei den Leiden beobachtet wurde, aber nur in einem einzigen Falle konnte ein Trauma als *causa efficiens* nachgewiesen werden. Daß das Militär

so häufig an Aortenaneurysma erkrankt, wie dies auch von englischen Autoren betont ist, dürfte überall seinen Grund in dem häufigen Vorkommen von Syphilis unter den Truppen, insbesondere den angeworbenen, haben. Dafür spricht am besten das von Malmsten mitgeteilte Verhältnis in den Jahren 1861—1865, wo das Verhältnis der Syphilitischen in der Stockholmer Civilbevölkerung sich wie 1 : 91, unter dem Militär wie 1 : 10 stellt.

Der Verfasser teilt dann die Aortenaneurysmen nach den pathologischen Processen in den Arterien in verschiedene Gruppen, die er unter Mitteilung der genaueren Krankheitsbeschreibung der von ihm selbst beobachteten und bisher nicht publicierten Fälle ausführlich bespricht. Die erste Gruppe mit der weitaus zahlreichsten Kasuistik umfaßt das eigentlich syphilitische Aortenaneurysma, oder, wie es Malmsten lieber genannt sehen möchte, das auf Aortitis sclerogummosa beruhende. Der Verfasser schließt sich nach seinen Erfahrungen der Ansicht Virchows an, daß diese sich mikroskopisch von Sklerose und Atheromasie nicht wohl unterscheiden läßt, während das makroskopische Bild gewisse Besonderheiten zeigt und sich durch die Verdickung der Wandungen und durch das Verhalten der Intima charakterisiert, die entweder mit zerstreut oder dicht gedrängten runden oder unregelmäßigen, mehr oder weniger circumskripten, erhöhten, konvexen Flecken, welche sich beim Durchschnitte als aus einer gelbweißen, festen Masse gebildet erweisen, besetzt ist, oder hier und da vorkommende strahlige, narbenartige Einziehungen und Verschrumpfungen zeigt. Malmsten weist ferner darauf hin, daß neben diesen sklero-gummosen Processen Veränderungen, die das Gepräge ausgebildeter oder in Zerfall begriffener Syphilome zeigen, oft beobachtet werden, und daß die Tendenz zu multiplen Gefäßerweiterungen, oder, wenn die Aneurysmen solitär bleiben, das Auftreten sekundärer Ausbuchtungen etwas Charakteristisches hat. Man wird letzteres nicht bestreiten können, wenn man erwägt, daß in 25 Fällen von sicher echtsyphilitischen Aneurysmen nicht weniger als 9 multiple Aortenerweiterungen betreffen. Man wird auch die Ansicht nicht von der Hand weisen können, daß alle Aortenaneurysmen, welche vor dem 45. Lebensjahr tödlich werden, zu den syphilitischen gehören, da senile Prozesse an den Arterien doch meist erst viel später sich entwickeln. Bemerkenswert ist übrigens Malmstens Notiz, daß Aortensyphilis weit häufiger ist als z. B. Lebersyphilis. Zu der Gruppe der Aortitis scleroso-gummosa gehören vier der beigefügten, gut ausgeführten Tafeln, von denen die vierte die sekundäre Aneurysmenbildung veranschaulicht.

Die zweite Gruppe Malmstens, Aneurysma in Folge von Eндar-

teritis chronica petrificans, umfaßt nur 11 Kranke, von denen der jüngste im 46. Lebensjahre, mehrere im Anfang der 70er Jahre starben und bei denen Syphilis mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen ist. Das Leiden charakterisiert sich hier durch die Brüchigkeit der Arterie, das fleckige Aussehen der Intima und die Verdickung der Intima, teils in Form kleiner und großer unregelmäßiger konfluierender gelblicher Flecken, teils in Form harter, weißer oder weißgrauer Kalkschollen oder Kalkplatten. Für sehr plausibel halten wir die Annahme des Verfassers, daß, wie bei dem syphilitischen Aneurysma dasselbe aus circumscripter Erweichung und Schmelzung in der Gefäßwandung abzuleiten ist, hier ein Usurieren einzelner Kalkschollen den Ausgangspunkt bildet. Die Möglichkeit solcher Usuren ist sicher nicht zu bestreiten, wenn man sich vor Augen hält, daß der Blutdruck in der Aorta etwa einer Wassersäule von 10 Fuß Höhe entspricht. Die Opposition, welche Malmsten den bisherigen Bezeichnungen dieser Arterienerkrankung (atheromatöser Proceß, Endarteritis deformans) macht, ist nach unserm Ermessen völlig berechtigt.

Als dritte Gruppe hat Malmsten das An. aortae traumaticum hingestellt, für welche er freilich nur einen Fall als Repräsentanten mitteilt. Der Fall ist aber in Wirklichkeit mehr ein Hämatom der Aorta, das nach einem Falle auf einen kantigen Gegenstand eintrat und zu einer sackförmigen Erweiterung führte, die den Tod durch Ruptur zur Folge hatte. Jedenfalls muß für den Begriff eines traumatischen Aneurysma die gesunde Beschaffenheit der Arterienwandung festgehalten werden, die in diesem Falle bestand, und die von deutschen Autoren mit dieser Bezeichnung belegten Fälle, wo eine Beschädigung die ersten Symptome der Erkrankung hervorrief, aber bei der Sektion syphilitische oder chronische petrificierende Endarteritis gefunden wurde, verdienen, wie Malmsten richtig hervorhebt, diesen Namen nicht.

Zum Schluß berührt der Autor noch das Arrosionsaneurysma und das mykotische oder embolische Aneurysma. Ein Beispiel von letzterem, wo das Aortenaneurysma mit Endocarditis ulcerosa in Zusammenhang stand, wird in Tafel 6 veranschaulicht. Der neue Fall des fraglichen Leidens, zu dem die Abbildung gehört, rührt aus der Praxis von Dr. Aspelin her und wird dem Pathologen und pathologischen Anatomen eine sehr willkommene Gabe sein, da die Literatur über diese Form des Aortenaneurysma eine ganz moderne und noch dazu sehr arme ist, da außer Eppingers Arbeit über »Pathogenesis (Histogenesis und Aetiologie) der Aneurysmen« in Langenbecks Archiv (1887) nur noch die Gubstonian Lectures on malignant endocarditis von William Osler (Lancet. 1885) sich mit derselben

beschäftigen. Zu der Entscheidung der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen Eppinger und Osler besteht, ob die Absceßbildung auf einem Embolus beruhe oder ob der Infektionsstoff selbst in der Aorta sich lokalisiere, bietet der neue schwedische Fall keine Anhaltspunkte. In Bezug auf das Arrosionsaneurysma muß sich der Verfasser auf die Wiedergabe des bekannten Falles von Jaccoud, in welchem die Schmelzung von Tuberkeln die Aorta in Mitleidenschaft zog, beschränken. Ueberhaupt sind ja die zuletzt erwähnten Arten des Aneurysma aortae so überaus selten, daß man nach Malmsten kaum ein Procent auf traumatische, embolische und Arrosionsaneurysma rechnen kann.

Man ersieht aus den obigen Mitteilungen, daß die Arbeit Malmstens ein nicht unbedeutendes Material verwertet und vorführt, größer als irgend eines, das bisher einem Autor zur Verfügung gestanden hat, und daß er aus demselben unsere Kenntnisse in Bezug auf die Aetiologie des Leidens wesentlich erweitert hat. Bei uns ist noch allgemein die Ansicht verbreitet, daß die senile Entartung der Arterien der ausschließliche Grund des Leidens ist. Malmsten ist ja freilich nicht der Erste, welcher Syphilis und Aortenaneurysma in Zusammenhang gebracht hat. Daß syphilitische Aortitis zu Aneurysmen führen könne, hat u. A. schon Jaccoud betont, ja er sagt: »ce fait n'est pas très rare«. Auch in England hat man auf den Zusammenhang von Aortenaneurysma und Syphilis, in einzelnen Fällen auch in Deutschland und den skandinavischen Ländern aufmerksam gemacht. Daß aber, wie Malmsten zeigt, vier Fünftel aller Aortenaneurysmen auf syphilitischer Basis beruhen, hat bisher Niemand geahnt. Ob indes dieses Verhältnis auch für andere Gebiete maßgebend ist, das ist allerdings eine Frage, welche nicht eher entschieden werden kann, als bis auch in andern europäischen Staaten analoge ätiologische Untersuchungen angestellt worden sind. Zu solchen fordert das interessante Resultat von Malmstens Arbeit auf jeden Fall auf, und es erscheint geboten, gerade in Deutschland auf dieses hinzuweisen, weil hier der Zusammenhang von Aortenaneurysma und Syphilis am wenigsten gewürdigt ist. Führt doch z. B. P. Guttmann in seinem vorzüglichen Artikel über Aortenerkrankungen in Eulenburgs Real-Encyklopädie der Medicin die Syphilis als Ursache der die Aneurysmenbildung prädisponierenden Gefäßerkrankung nicht einmal an.

Th. Husemann.

---

**Bilfinger, G.**, Die antiken Stundenangaben. Stuttgart, Kohlhammer, 1888. XII und 159 S. 8°. Preis 3 Mark.

Es ist bekannt, daß die Alten bei der Zählung ihrer Stunden nicht wie wir von Mitternacht und Mittag ausgingen, sondern Sonnenauf- und -untergang zum Ausgangspunkt ihrer doppelten Reihe von 12 Tages- und 12 Nachtstunden machten. Ungelöst dagegen war bisher eine andere Frage bezüglich der antiken Stundenangaben. Da die alten Schriftsteller bei denselben meistens die Ordinalzahlen gebrauchen, also z. B. sagen, ein Ereignis sei eingetreten *hora sexta noctis*, so blieben zwei Auffassungen möglich. Gewöhnlich verstand man hier *hora* als einen Zeitraum und nahm an, jenes Ereignis sei in dem sechsten Zwölftel der Nacht, also nach unserer Rechnung zwischen 11 und 12 Uhr eingetreten. Dem gegenüber hat B. schon in einem Stuttgarter Programm von 1883 nachgewiesen, daß in vielen Fällen die antike Stundenangabe als Zeitpunkt, d. h. nicht als laufende, sondern als abgelaufene Stunde zu verstehen sei, in dem obigen Beispiel also 12 Uhr nachts bedeuten könne; jetzt zeigt er durch eine umfassende Diskussion des gesamten Materials, daß diese Auffassung die allein richtige ist. Auch sein Ziel, »zu gleicher Zeit ein Bild der Tageseinteilung im klassischen Altertum überhaupt nach ihrer historischen Entwicklung zu geben«, hat er vollkommen erreicht — besonders interessant sind in dieser Beziehung die Abschnitte VI (Uhren und Stundentafeln) und VII (Stundenbrüche) —; und so bildet auch diese Schrift des Verfassers einen sehr dankenswerten Beitrag zur antiken Chronologie.

S. 110—116 verwertet B. die widersprechenden Stundenangaben der Leidensgeschichte Jesu — nach Marc. 15, 25 war es die dritte Stunde, als Jesus gekreuzigt wurde; nach Joh. 19, 14 war es gegen die sechste Stunde, als Pilatus sich für die Kreuzigung entschied — oder vielmehr die vergeblichen Versuche der Kirchenväter, diesen Widerspruch zu beseitigen, mit Glück für seine Beweisführung, unterläßt aber seinerseits, den Widerspruch zu erklären. Ich möchte glauben, daß demselben eine Verwechslung der Zahlzeichen *I* und *Ɔ* zu Grunde liegt, welche auch sonst vorkommt, s. m. Röm. Chronologie I, 89 und Röm. Zeitrechnung S. 178 Anm. 7.

Weilburg an der Lahn.

H. Matzat.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

1. Mai 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\beta$

---

Inhalt: de Boor, Vita Euthymii. Von Jülicher. — Oldenberg, Die Hymnen des Rigveda.  
Band I. Von Hillebrandt.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

de Boor, C., Vita Euthymii. Ein Anecdoton zur Geschichte Leos des Weisen. A. 886—912. Berlin, G. Reimer 1888. VIII und 232 S. gr. 8°. Preis 5 Mark.

S. 1—78 des vorliegenden Werks enthalten den Text der neu entdeckten Euthymiusbiographie, soweit er in der Handschrift vorhanden ist, S. 79—203 Untersuchungen über den Wert dieser Fragmente für Chronologie und Geschichte der Zeit von c. 880 bis 920; S. 204—232 ein Personen- und Sach-, sowie ein sprachliches Register, in der Vorrede S. V—VIII werden wir über die Handschrift orientiert, welcher die Vita entnommen ist. Diese Handschrift, »wohl noch dem elften Jahrhundert angehörig«, hat G. Hirschfeld 1874 vom Egerdir-See in Pisidien nach Berlin auf die Kgl. Bibliothek gebracht, außer der Vita Euthymii steht darin nur noch ein Stück von der 13. Predigt des Basilius. Von der Vita sind 70 Blätter erhalten, aber 81 sind verloren gegangen, davon 64 am Anfang, 7 am Ende, 1, 1 und 8 an 3 Stellen in der Mitte des Ganzen. Dadurch verliert dasselbe bedeutend an Wert, auch der Verfasser bleibt in Folge davon unbekannt, einzelne Sätze sind unverständlich. Gleichwohl wissen wir der Berliner Akademie der Wissenschaften Dank, daß ihre Liberalität das Erscheinen des Werkes ermöglicht oder doch erleichtert hat, dem Verleger, daß er es in so vorzüglicher Ausstattung und zu so bescheidenem Preise bietet und vor Allem dem

Herausgeber, daß er aller Pflichten eines Herausgebers sich in so musterhafter Weise entledigt hat.

Der Druck ist sehr korrekt, kaum daß ein paar Buchstaben und Lesezeichen abgesprungen sind; das Verhältnis des gedruckten Textes zum handschriftlichen habe ich natürlich nicht kontrollieren können, aber de Boor genießt in dieser Hinsicht ein wohlverdientes Vertrauen; wo er den Codex verbessert hat, teilt er es in den Anmerkungen mit, und in keinem Falle habe ich sein Recht zur Emendation bezweifelt. Vielmehr würde ich noch ein paar solche Emendationen vorschlagen, wenn es mir nicht Verschwendung von Zeit und Scharfsinn dünkte über grammatische Kleinigkeiten in der Sprache eines byzantinischen Hagiographen zu diskutieren. Kap. III § 5 scheint mir zum richtigen Verständnis nötig den Punkt hinter *ἐκπληρῶν* in ein Fragezeichen zu verwandeln; S. 12 Z. 11 muß *ἀπαιτούμενοι* st. *-νον* gelesen werden, und S. 55 Z. 2 f. wird ein guter Sinn am leichtesten hergestellt durch Korrektur des *νομίσθη* in *νομίσθη τις*. Die Kapitelabteilung und die Ueberschriften zu den Kapiteln hat de Boor aus dem Manuskript übernommen, nur die Zählung, die auf das Verlorene keine Rücksicht nimmt, rührt von ihm her; auch die Paragraphenziffern hat er an den richtigen Stellen beigesetzt; doch hätte § 23 in Kap. XI eine Zeile früher, bei *καὶ βιβλία*, beginnen sollen.

Im sprachlichen Register sind die in den Lexicis fehlenden Worte und Wortformen durch ein Sternchen kenntlich gemacht — nahe an 50 —; in beiden Registern tritt die genaueste Sorgfalt zu Tage; wenige Male ist hinter einer Zahl ein f. oder ff. weggelassen, so bei Anatolios S. 204; bei *Ἀνδρόνικος* S. 205 fehlt: XII, 14., bei *Ἀρκάδιος* S. 205: X, 2, bei der Kirche *τῆς Θεομήτορος ἐν τῇ πηγῇ* S. 211: V, 5, bei *Νικόλαος* 2 S. 213 hinter XI, 15: XIII, 7 (auch lies in der Zeile vorher statt »zusammen erzogen«: zusammen unterrichtet), bei *Σύγκελλος* S. 216 Z. 7 v. u. beweist auch IV, 10 wie IV, 8, daß der Inhaber dieser geistlichen Würde Senatsmitglied ist. Samonas (S. 215) ist nicht bloß nach VIII, 18 (statt 15) Cubicularius, sondern nach VIII, 18 auch *νησιτάριος* geworden. Bei *Λέων* II S. 213 wäre hinter »verbannt« zu erwähnen gewesen, daß er auch zum Mönch geschoren wurde.

Die größten Verdienste de Boors liegen natürlich in dem abhandelnden Teile. Dort verbessere man außer etwa 10 leichten Druckfehlern S. 105 VII § 20 f. in VIII; S. 107 cp. IX § 9 ff. in 19 oder 1 ff.; S. 145: 877 in 887 und S. 196 ca. a. 752 in 852, und die Zahl a. 913 auf S. 136 ist ganz falsch. Die Sprache ist glatt und klar, anstößig ist mir nur die Form »einflechtet« als 3 p. sing.

S. 92 gewesen und Wendungen wie S. 120: »Hier stehen sich unser Autor und der Chronist in einer Weise gegenüber, die sich nicht vereinigen läßt« und S. 183: »Bei dem Terrorismus, welchen Nikolaus auf seine Bischöfe ausübte« cf. S. 186 Z. 24 f. S. 167 Z. 27 S. 191 Z. 20. Erheblicher ist, daß die ganze Abhandlung, die doch innerlich sehr gut disponiert ist, jeder äußerlich hervortretenden Abtheilung entbehrt; selbst zwischen S. 127 und 128 weist keine Ueberschrift darauf hin, daß jetzt die positive historische Darstellung der in der Vita berührten Ereignisse anhebt. Es ist dies wirklich ein Mangel, weil de Boor zu bescheiden gewesen ist auch zu seinen eigenen Untersuchungen ein Register anzufertigen und so die gelegentliche Benutzung seiner Arbeit und das Auffinden von Einzelheiten außerordentlich erschwert hat.

Was aber den Inhalt betrifft, so wird anerkannt werden müssen, daß de Boor betreffs der sachlichen Erläuterung unseres Fragments und seiner Einreihung in die byzantinische Litteratur sowie seine Ausbeutung für die Staats- und Kirchengeschichte so gut wie Alles, was möglich war, geleistet hat.

Der Held der Biographie ist Euthymius, Patriarch von Konstantinopel 907—912, nach dem Tode Leos des Philosophen entthront und in seinem Kloster 917 gestorben. Der unbekannte Biograph ist jedenfalls ein Mönch aus dem von Leo VI. für seinen »geistlichen Vater« Euthymius gebauten Psamathiaskloster, der bald nach 921 schrieb, d. h. nach dem Jahre, in welchem die Partei des Euthymius und die seines Gegners Nikolaus, der vor und nach ihm den Patriarchenstuhl innegehabt, sich versöhnt haben. Er ist ein nicht ungeschickter, wohlunterrichteter, leidenschaftsloser und wahrheitsliebender Schriftsteller. Er verdient unbedingt den Vorzug, so oft seine Angaben von denen der — ja auch bedeutend späteren — byzantinischen Chronisten über diesen Zeitraum, resp. von deren gemeinsamer Quelle, der Chronik des Logotheten abweichen. Die betreffenden Ausführungen de Boors sind vollkommen überzeugend, auch wenn der Ausdruck auf S. 85 Jemandem zu hoch gegriffen erschiene, daß die Schilderung der für Kaiser Basilius so verhängnisvollen Jagd im August 886 nur erklärlich sei, »wenn der Autor selbst diesen Tag . . . noch als eigenes Erlebnis in frischer« (35 Jahre nachher!) »Erinnerung hatte«. Mit Hilfe der Vita Euthymii ordnet de Boor die Regierungszeiten der Patriarchen in Konstantinopel zwischen 886 und 925 zum ersten Male richtig (namentlich Antonius 893 bis 901), fixiert Anfang und Schluß bei jeder der 4 Ehen des Kaisers, gewinnt eine Anschauung von den revolutionären Bewegungen im oströmischen Reich und von den Attentaten auf den Kaiser



Leo VI., zeichnet ein ansprechenderes Bild von diesem Monarchen und seinem allmächtigen Minister Stylianus Zautzes; die Umwälzungen nach Leos Tode bis gegen 919 hin treten in hellere Beleuchtung und über die Ausgänge des Photianischen wie den Gesamtverlauf des tetragamistischen Streites — beides kirchengeschichtlich so wichtig wegen der Einmischung von päpstlicher Seite — bekommen wir wesentliche neue Aufschlüsse. Namentlich werden wir jetzt den Patriarchen Nikolaus (901—907 und 912—925) ganz anders beurteilen müssen, als es noch Hergenröther in seinem »Photius« gethan hat; die Darstellung des Verhältnisses zwischen Kaiser Leo und dem Patriarchen Nikolaus S. 160 ff. bildet wohl die Glanzpartie des Buches.

Natürlich will ich nicht das Interesse des Lesers an dem trefflichen Werk dadurch vermindern, daß ich ihm alle Korrekturen vertrate, die nunmehr in der Ueberlieferung über die Geschichte des byzantinischen Staats und seiner Kirche unter Leo VI. oder seinen Nachfolgern anzubringen sind, ich hebe nur noch einmal als Hauptsache hervor, daß wir mit einem gründlichen Mistrauen gegen jenen Logotheten erfüllt werden, an dessen Hand man sich bisher allein darüber orientieren konnte, und wende mich nun noch zur Besprechung einzelner Punkte, wo ich mit de Boor nicht übereinstimme.

Nach S. 106 A. erregte die dritte Ehe Leos besser begründete Bedenken als die zweite. Im Allgemeinen that das allerdings in der morgenländischen Kirche eine dritte Ehe, aber für die konkreten Verhältnisse der Ehen Leos trifft es nicht zu; die Vorgeschichte der zweiten Ehe, mit Stylians Tochter Zoë, enthält gerade auch nach Vit. Euth. VIII, 4, so viel Anstößiges, daß sie als *ἀνοσιούργημα* und *παρανομία ἐσχάτη* bezeichnet werden mußte, was selbst ein Mönch wie Euthymius von der 3. Ehe mit Eudokia nicht behauptet hat.

S. 155 fixiert de Boor das Psamathiaskloster topographisch, als in der Gegend des goldenen Thors gelegen. Wegen der Nachbarschaft des Studiusklosters glaube ich das auch, bestreite aber die Richtigkeit der Schlußfolgerung: »Eben dahin führt uns die Mitteilung, daß die Mönche des Marien-Klosters in Pege und die des Abramiusklosters den Euthymius in feierlicher Procession in sein neues Kloster geleiteten (V, § 20 ff.)«. Denn diese Mönche geleiten den Euthymius nicht, weil ihre Klöster neben dem *ἐν τῷ Ψαμαδίᾳ* lagen, sondern weil sie solange mit der Schaar des Euthymius, als er noch im Theodoruskloster wohnte, gute Nachbarschaft gehalten hatten, über die Lage des Ziels der Procession ergibt sich mithin aus dieser Begleitschaft gar nichts.

S. 137 macht de B. darauf aufmerksam, daß die letzten Worte

des sterbenden Basilius, worin er den Santabarener verflucht, bei Symeon Magister in einer Fassung vorgetragen werden, die mit der in Vit. Euth. I, 18 ff. beinahe identisch ist. Er findet S. 138 die Annahme unabweislich, daß die Berichte nicht unabhängig von einander seien. Da nun die Hauptquelle Symeons in dieser Partie eine Schmähschrift auf Photius ist, so zeigt de B. S. 139 Neigung zu der Hypothese, jener Pasquillant habe bei der Sammlung seines Materials auch unsere Biographie zu Rate gezogen — falls nicht etwa der Logothet diese Worte aus unserer Vita in seine Aufzeichnungen übernahm. Indessen sehe ich nicht ein, weshalb unser Anonymus nicht dieselbe Quelle wie Symeon »benutzt haben kann«; denn daß er über Photius freundlicher denkt, hindert doch bei ihm so wenig die Benutzung einer photiusfeindlichen Schrift wie bei dem Gegner des Photius sein Haß auf den Patriarchen die Benutzung einer photiusfreundlichen Biographie, und noch weniger Eindruck wird die Bemerkung machen: »Eben so wenig wird der Verfasser (der Vit. Euth.) Freude daran gehabt haben, ein solches Pamphlet zu lesen und seinen Inhalt weiter zu verbreiten«. Wenn nicht beide aus einer dritten Quelle schöpfen — dies das Wahrscheinlichste und wie viel Schriften lassen sich denken, die das Gerücht über diese letzten Worte des Kaisers verbreiteten — dann würde Vit. Euthym. als Abschreiber anzunehmen sein, weil sich unter dieser Voraussetzung alle Abweichungen leichter erklären, die Zusätze sowohl wie die Weglassungen als unter der entgegengesetzten.

S. 166 meint de B., die Frage nach der vierten Ehe müsse doch bei Privatpersonen so oft vorgekommen sein, »daß dem Patriarchen die abweichende Praxis des Occidents kaum verborgen sein konnte«. Hier wird viel stärkere Berührung der griechischen Kirche mit den Abendländern angenommen als die Thatsachen erlauben; aber vollends ungerechtfertigt erscheint mir die Frage (S. 167): »Warum beantragte der Patriarch Nikolaus nicht statt der feierlichen Form der Versammlung einer Generalsynode zunächst eine Anfrage an den päpstlichen Stuhl, die die Aufgabe seiner Rechte in viel weniger eclatanter Weise öffentlich verkündet hätte?« — denn eine solche Demütigung vor dem Kollegen in Rom hätten die Griechen ihrem kirchlichen Oberhaupt niemals verziehen, dazu war Nikolaus auch unter allen Umständen zu stolz. Woher weiß de Boor, daß Nikolaus begeisterter Anhänger des Photius, Euthymius entschieden Ignatianer (aber III, 13!) war (S. 195)? Und sind das nicht Gegensätze, die nach 901, also für die Identifizierung des Nicetas Paphlago, welcher den Euthymius und seine Partei zwischen 907 und 912 so heftig angriff, gar nicht mehr anwendbar sind? Auch würde ich nicht so

sehr, wie S. 140 geschieht, den Zorn des Kaisers Leo gegen Photius betonen. Gerade unsere Vita belehrt uns, daß die Absetzung des Photius von dem Minister Stylianos ausgieng. Und dieser hat den Schritt lediglich aus dynastisch-politischen Motiven gethan, weil er überzeugt war und schließlich auch den Kaiser für die Ueberzeugung gewann, Photius und seine Familie seien *ἐχθροὶ τοῦ βασιλέως*. Daß der König nicht so zornig war, darf man wohl aus den Thatsachen schließen, daß er den Verwandten des Photius Nikolaus in freundlichem Gedenken an frühere Kameradschaft zum Mystikus beförderte und einen anderen aus der Familie, den Leo Katakoilas, trotz Widerstrebens des Stylianos aus der Verbannung zurückrief und teilweise restituierte (Vit. Euth. II, 25 V, 14). Und wie wenig kirchenpolitische Erwägungen oder Rücksicht auf Rom den Hof zur Absetzung des Photius bestimmten, bewies man von allem Andern abgesehen dadurch, daß man zu seinem Nachfolger den von ihm zum Diakonen geweihten Prinzen Stephanus durch den von Photius inthronisierten und zu seinem engsten Freundeskreis gehörigen Erzbischof Theophanes von Caesarea ordinieren ließ. — Den 1019 gestorbenen Patriarchen Sergius sollte de Boor auch nicht S. 143 Nefen des Photius nennen! Und geht es an, wenn Leo bei seiner Thronbesteigung erst 20jährig (S. 133. 138), der spätere Patriarch Nikolaus aber (S. 196) schon ca. a. 852 geboren war, diesen (S. 182. 184) des Kaisers Jugendfreund zu nennen? Nun bezeichnet ihn Leo VI. bei unserm Anon. II, 25. XI, 15 als seinen *συμμαθητὴς* oder *συνίστωρ ἐν τοῖς μαθήμασιν*. Eine Altersdifferenz von 14 Jahren erlaubt keine Mitschülerschaft, noch weniger »Jugendfreundschaft«. Ich glaube, man hat das Geburtsjahr des Nikolaus herunter oder sicherer das des Kaisers — trotz der Chronisten — hinaufzurücken. Bloß Leos jüngster Bruder, Stephanus, war »im Purpur geboren«, also nach 866, zwischen Leo und ihm steht noch Alexander, und Leo gehört enger mit dem ältesten, früh verstorbenen Prinzen Konstantin zusammen, Alexander enger mit Stephanus. So gelangen wir an den Anfang der 60er Jahre, was auch das Datum seiner ersten Hochzeit, Weihnachten 881, empfiehlt. Ja auf Grund von Vit. Euth. VI, 9 möchte ich fast 859 oder 860 vermuten, weil die Verschwörer dort ihre Zuversicht auf einen Orakelspruch gebaut zu haben scheinen, welcher dem Leben des Kaisers eine Grenze zog *τῆ τοῦ τριακοστοῦ καὶ τρίτου ἔτους περιόδῳ*. Und diese Verschwörung kann nicht wohl später als 892/3 angesetzt werden.

Die chronologische Tafel darf man meines Erachtens mit ziemlicher Bestimmtheit um einige Daten bereichern. Für vier Ereignisse nämlich, die Ernennung des Euthym. zum Syncellus, die schwere

Erkrankung Leos, die Einweihung des Psamathias-Klosters und die erste Verschwörung gegen Leo wagt de B. kein Jahr zu fixieren. Aber nach IV, 3 ist der Antrittsbesuch des Euthymius im kaiserlichen Palast 2 Jahre und 6 Monate lang vergebens erwartet worden; terminus a quo kann nur entweder Leos Thronbesteigung oder sein erstes Zusammentreffen mit seinem geistlichen Vater sein, also gelangen wir in den Frühling 889 als terminus ad quem; mithin ist Euthym. im März oder Mai 889 Syncellus geworden. Wieder ein Jahr später (IV, 7) verspricht er, mit Rücksicht auf die schon 889 mit ihrem Gemahl sehr unzufriedene Kaiserin Theophano, allmonatlich einmal am Hofe zu erscheinen, *ἐπὶ τούτοις* erkrankt der Kaiser, also Sommer oder Herbst 890. Nach seiner Genesung nahm Leo den Bau eines neuen Klosters für seinen geistlichen Freund in Aussicht; aber wenn auch der Bau, nachdem der Platz gefunden, sofort begonnen und mit dem größten Eifer betrieben wurde, kann er nicht schon im April 891 vollendet gewesen sein; demnach fällt die Einweihung des Psamathias-Klosters auf Sonnabend, 6. Mai 892. An das Jahr 893 ist nicht zu denken, weil die Feier, an der Patriarch Stephanus bis zum 9. Mai so hervorragenden Anteil nahm, nicht unmittelbar vor dessen Tod (17. Mai 893) stattgefunden haben wird. Ebenfalls eine Weile vor dieses Ereignis (VII, 16 *μετ' οὐ πολὺ*) ist der Tod der Prinzessin Eudokia VI, 13 und die Verschwörung gegen Leo VI, 9 f. anzusetzen, aber hinter den Klosterbau (VI, 11), also wohl gegen Ende 892, spätestens Anfang 893.

Zum Schluß will ich darauf aufmerksam machen, daß wir von einer kirchenhistorisch interessanten Persönlichkeit durch diese Vita Euthymii einiges Nähere erfahren, vom Bischof Arethas von Caesarea. Cap. XII. XV. XVI und XVIII bis XX ist von ihm die Rede, und auch de Boor kommt wiederholt (S. 80. 83 f. 87. 108 Anm. 124. 155. 161. 170. 174 f. 188 f. 194 ff. 200) auf ihn zu sprechen. Allein wenn er S. 188 f. erklärt, dieser Arethas sei »nur aus geringfügigen schriftstellerischen Leistungen bekannt«, so muß er nicht nur die Tatsache übersehen haben, daß der älteste, resp. einzige griechische Kommentar zur Apokalypse nur in der von Arethas gegebenen Form auf uns gekommen ist, sondern auch die liebevolle Würdigung, welche Harnack in den Texten u. Unters. I, 1, namentlich S. 36—46 diesem verdienten Manne hat zu Teil werden lassen. Lediglich dem Arethas verdanken wir den Besitz eines sehr wertvollen Teils der ältesten apologetischen Litteratur; er hat in seinen Exemplaren diese Schriften auch mit tüchtigen Scholien versehen, wie Harnacks glücklicher Scharfsinn entdeckt und O. v. Gebhardt (der Arethascodex Paris. Gr. 451 in »Texte u. Unters.« I, 3 S. 154 ff., namentlich S. 164

—196) sichergestellt hat. Von diesen Scholien ist Vieles zerstreut erschienen, ganz neuerdings die zu Tatian in Schwartzs Ausgabe S. 44—47 (Texte u. Unters. IV, 1). Hat uns nun Harnack den Mann als Bücherbesitzer und litterarischen Kommentator schätzen gelehrt, so zeigt die Vit. Euthym. ihn uns zum ersten Mal in die Zeitereignisse eingreifend, in ihre Streitigkeiten verflochten. Zuerst schroffer Anhänger des Nikolaus, versöhnte er sich bald mit dem neuen Patriarchen Euthymius und dadurch mit dem Kaiser, und auf diesem Standpunkt verharret er dann unerschütterlich. Er ist eine kräftige, leidenschaftliche Persönlichkeit <sup>1)</sup>, sogar von dem zur Macht zurückgelangten Nikolaus gefürchtet; seine Botschaft an den ihm verhaßten Patriarchen verrät ein hohes Selbstbewußtsein, aber auch die Gewisheit, daß man in seiner Diöcese zu ihm steht; auch der Verfasser der Vita respektiert ihn, »ὁ πολὺς τοῦ λέγειν« tituliert er ihn XVIII, 3, und XVI, 13 wird er uns als der Lehrmeister des angesehenen Philosophen Nicetas Paphlago vorgestellt. Letzteres wird er nun nicht in Caesarea, sondern in Konstantinopel gewesen sein um das Jahr 890, was wiederum auf seine Geburt ca. 865 schließen läßt. Nicht erst 914, was die berühmte Handschrift lehrte, sondern schon 907 war er Erzbischof von Caesarea, der *πρωτόθρονος* im Patriarchat von Neurom, und nach seinem Verhalten zu schließen ist er es nicht durch den Patriarchen Nikolaus geworden, sondern schon unter dessen Vorgänger Antonius, spätestens 901. Als Diakon um 895 (Harn. l. I. S. 40) hatte er Zeit genug behalten, um Plato zu studieren und Andere in der Philosophie zu unterweisen, aber auch um die Hauptstadt gründlich kennen zu lernen (l. I. S. 43). Auch als Bischof ist er häufig nach Konstantinopel gereist; wo wir ihn in der Vita Euthym. treffen, geschieht es immer dort; die Vorstellung von ihm als »dem wie auf einer dem Andränge wilder Wogen preisgegebenen kleinen Insel Hausenden, bei schrecklichen Zeitläuften« tapfer Rettenden (l. I. S. 46) schildert die Lage des damaligen Kleinasien zu düster.

Daß dieser Arethas außer der Lobrede auf die 3 edessenischen Märtyrer Gurias, Samonas und Habibus (S. 45) auch die gelegentlich der Translation seiner Gebeine 921 auf Euthymius gehaltene Lobrede verfaßt hat, wird jetzt, nach de Boors Klarstellung S. 83 Anm., von Harnack nicht mehr bestritten werden. Es ist damit der letzte Anlaß gefallen, einen älteren und jüngeren Arethas zu unterscheiden. Das Wichtigste an der höchst leidenschaftlichen Rede ist,

1) Das Scholion zur epist. ad Zenam (Harn. l. I. 32 n. 75): τὸ μὴ χαλεπαίνειν τινὰ κακῶς ἀκούοντα, ἐπ' ἀνθρώποις ἦν ἀδύνατον etc. ist aus guter Selbstbeobachtung geflossen.

daß sich in derselben Arethas als Verehrer des Photius zu erkennen gibt, und daß wir nun nicht mehr bloß im Allgemeinen die Thätigkeit des Arethas in den Aufschwung einzuordnen brauchen, den die Studien unter Leo VI. und Konstantin VII. »durch Anregung des Photius« genommen haben, sondern daß wir nun in Arethas wie in allen hervorragenden Kapacitäten jener Litteraturepoche, Leo Philosophus, Nikolaus, einen Mann aus Photius Schule erkennen. Die Note 2 de Boors auf S. 188: »durch unsern Bericht« (nl. über Arethas), »wird die Annahme Hergenröthers II, 698 A. 53 widerlegt, daß der von Photius eingesetzte Metropolit Theophanes von Caesarea bis 931 regiert habe; es waren vielmehr zwei Metropoliten des gleichen Namens, wie le Quien I, 382 richtig angenommen hat«, war in ihrem ersten Teile durch Harnack vorausgenommen: der Codex vom Jahre 914 zerstört jene, übrigens schon bei Hergenröthers Voraussetzungen über die Vorgeschichte des Theophanes von 886<sup>1)</sup> unerhörte Phantasie; ihr zweiter Teil ist unhaltbar gegenüber der Thatsache (Harn. S. 42), daß wir einen Codex besitzen, a. 932 in Arethas' Auftrag geschrieben. Jener Theophanes von 931 ist die Fiktion eines ebenso müßigen wie boshaften byzantinischen Chronisten; was von ihm berichtet wird, so unglaublich, daß man ihn auch nicht etwa einige Jahre herunterdrücken darf; Gams kann ihn in seiner Liste der Bischöfe von Caesarea ruhig streichen, ebenso wie Arethas II, c. 956 und wie — Andreas II, c. 940. Von Nachfolgern des Arethas ist als erster beglaubigt Basilius II, gelehrter Scholiast Gregors von Nazianz, der 959 in der Kirchengeschichte auftritt, seine Hauptarbeit aber dem Kaiser Konstantin VII. gewidmet hat, also schon früher Bischof von Caesarea war; denn Konstantin regierte selbständig von 945—959 (nicht 913—919 wie Harn. S. 38 n. 92 schreibt; von 911—945 ist er nur nominell Kaiser, um den sich Niemand bekümmert). Die Handschrift aus dem Jahre 939 könnte also wohl noch für Arethas berechnet gewesen sein (Harn. S. 42, aber vgl. O. von Gebhardt

1) Diesen Theophanes, einen der eifrigsten Photianer, halte ich für den unmittelbaren Vorgänger des Arethas. Harnack (l. l. S. 37) schließt zwar aus dem Satze im Kommentar zur Apokalypse 8, 6: *ὁ τῆς κατ' ἐμὲ Καισαρείας τῆς Καππαδοκίας ἀξίως τὴν ἐφορέϊαν λαχών* scil. *Ἀνδρέας*: »Andreas ist also vielleicht der unmittelbare Vorgänger des Arethas, jedenfalls sein älterer Zeitgenosse«. Bei der Stellung von *κατ' ἐμὲ* zwischen *τῆς* und *Καισαρείας* ist diese Auslegung recht gezwungen; aber muß *κατ' ἐμὲ* denn: »zu meiner Zeit« heißen? Wenn Tatian sich auf *οἱ καθ' ἡμᾶς προφητῶν* beruft, oder die Welt *τὴν καθ' ἡμᾶς ποιῶσιν* nennt, so ist da an Zeitgenossenschaft wahrlich nicht gedacht. *Τῆς κατ' ἐμὲ Καισ.* soll »mein Cäsarea« bedeuten; mit Stolz unterscheidet er dies Cäsarea von vielen anderen gleichnamigen Städten, und fühlt sich an der Spitze einer durch so hohe Namen gezierten Metropole.

l. l. S. 168 n. 21); er würde, wenn c. 940 gestorben, 40 Jahre pontificiert und ein Alter von ungefähr 75 Jahren erreicht haben.

Aber es stehn uns noch andere, bisher unbenutzte Hilfsmittel zur Information über Arethas zu Gebote. Matthaei in seiner Codd. graec. Msc. bibliothecarum Mosquensium notitia tom. I (1805) notiert S. 246 ff. sub. CCCLXXXVIII einen Psalmencodex des 15. Jahrh., dessen Ränder mit zahlreichen Scholien bedeckt sind, darunter solche von Justinus Martyr und — Arethas (in dem überhaupt höchst mangelhaften Register ist davon nichts zu lesen). Natürlich hat der Arethas des Moskauer Codex CXXXII (l. l. S. 74), welcher fol. 241—254 zum 24. Oktober eine Vita Arethae et sociorum bringt, mit dem unsrigen nichts zu thun; jedes Urtheils enthalte ich mich über das kurze Fragment n. 21 des Cod. CCLXXXV S. 187 fol. 350: ἀπὸ τοῦ βίου τοῦ ἁγίου Ἀρέθα κατὰ τῆς δυσσεβοῦς αἰρέσεως τῶν Νεστοριανῶν, welches mit der Erwähnung Justins I. (518—527) als des alten Kaisers beginnt, also im Notfall unsern Erzbischof zum Gegenstande haben könnte: allein eine über jeden Zweifel erhabene Sammlung von Schriften des Cäsariensischen Erzbischofs Arethas enthält der Cod. CCCII, aus dem 16. Jahrh., aber wahrscheinlich aus einer Handschrift von 1283 abgeschrieben, unter No. 2—57 fol. 16—138 (Matthaei S. 194—197). Hier finden wir eine Auslegung zum 1. und zum 45. Psalm, daher die oben erwähnten Scholien alles Verdächtige verlieren, wir finden das *ἐγκώμιον* auf die edessenischen Heiligen und den *ἐπιτάφιος* auf Euthymius; wir finden kurze Gelegenheitsschreiben, Korrespondenz mit anderen Kirchenfürsten, aber schon die dürftigen Ueberschriften, die Matthaei giebt, schaffen uns über Lebenszeit, Interessenkreis und kirchliche Parteistellung des Verfassers gesicherte Anschauungen. Er schreibt an den Kaiser Leo († 912) und an den Kaiser Romanus († 944); also fällt seine Blüte in die Jahre zwischen 900 und 940; er schreibt an den Metropolit von Ephesus, daß Theophylaktos, der Sohn des Romanus, Patriarch sei; also hat er mindestens 933 noch auf dem Stuhl von Caesarea gesessen. Hierzu stimmt, daß er Zeitgenosse der Patriarchen Nikolaus (nr. 52), Euthymius und Stephanus II. (ὁ ἔνουλος von ihm zubenannt, 925—928) ist. Er steht in brieflichem Verkehr mit den vornehmsten Persönlichkeiten, Staatsbeamten wie Officieren — ganz dem Photius ähnlich; der Nicetas Scholasticus, an den 3 Briefe gerichtet sind (nr. 33. 48. 49 cf. nr. 57) ist vielleicht der aus Vit. Euthym. c. 16 nun näher bekannte. Er hat sich gegen heftige Angriffe zu verteidigen; nr. 2 und 3 sind Apologieen, letztere an die Bischöfe; auch nr. 26 ist ein *ἀπολογητικὸς* und nr. 10—21 haben wohl sämtlich apologetisch-polemische Tendenz; er gilt als *φιλοσκόμ-*

μων, beklagt sich aber über die höhnischen Angriffe Anderer; speciell wendet sich nr. 13 *πρὸς τοὺς συκοφαντοῦντας ἡμᾶς* (Matth. ὑμᾶς!) *πολυγαμίαν κηρύσσειν*. Nimmt man nr. 12 hinzu, so ist klar, daß Arethas in dem tetragamistischen Streit zu Gunsten der nachsichtigeren Praxis eingetreten war, und in den daraus entspringenden Händeln energisch das Recht seines Standpunktes verfocht. Er gilt als Kenner des Kirchenrechts — so muß er dem Kaiser Leo (nr. 30) die Frage beantworten: *τίνας καὶ ποίους ἢ τοῦ Θεοῦ ἐκκλησία πρόσφυγας ἐξαιρεῖται*, und hat an der Ausgestaltung und Auslegung der kirchlichen Satzungen mitgearbeitet: nr. 28 *πρὸς τοὺς βουλομένους ἀνατρέπειν τὰ παρ' ἡμῶν συνοδικῶς ὠρισμένα περὶ τῶν μεταθέσεων τῶν ἱερῶν θρόνων, σωφράτως παρ' ἡμῶν ἐξενεχθέντων ἱερῶν κανόνων* cf. nr. 44. Gegen alles Nichtorthodoxe nimmt er Kämpferstellung ein, wie Photius; er streitet wider die monophysitischen Armenier nr. 6, wider die Juden nr. 34; das letzte Stück nr. 57 *πρὸς Νικήταν* ist jedenfalls auch so eine Streitschrift, vielleicht gegen den zum Ketzer gewordenen ehemaligen Schüler; in nr. 25, 55 und 56 widerlegt er *ληρήματα* der alten Feinde der Kirche, des Julian und des Lucian, wie des Letzteren Satz *ὅτι φθονερόν τὸ θεῖον*; den Anlaß dazu können ihm nur Studien in der alchristlichen Litteratur gegeben haben; solche Aufsätze passen vortrefflich zu dem Verehrer der »Apologeten«.

So dankbar wir für die Publikation der Vita Euthymii sind und so hoch wir ihren Wert für die namentlich durch H. Gelzers Verdienst wieder eifriger in Angriff genommene Erforschung des griechischen Mittelalters schätzen, zweifellos würde die Veröffentlichung der Arethasschriften aus der Moskauer Synodallibothek von noch größerer Bedeutung sein; nicht nur die Persönlichkeit des Arethas würde dann in helles Licht treten, sondern in allen Beziehungen würden wir das Zeitalter Leos des Weisen und seines Sohnes besser kennen lernen; in die Geschichte der Wissenschaft im Mittelalter könnten wir vielleicht ein neues Blatt einfügen.

Marburg.

Ad. Jülicher.

Oldenberg, Hermann, Die Hymnen des R̥gveda. Band I. Metrische und textgeschichtliche Prolegomena. Berlin Wilhelm Hertz 1888. X. 545 S. 8°. Preis 16 Mark.

Die Grundlage aller dem R̥gveda zugewendeten Forschungen haben bisher die bekannten Ausgaben desselben von Max Müller und Theodor Aufrecht gebildet, die es sich zur Aufgabe setzten, diesen



Text uns so vorzuführen, wie er den Indern in Jahrtausende langer Ueberlieferung als heilig und unverletzlich gegolten hatte.

Man wird die Mühe jener beiden Männer, deren Verdienst es gewesen ist, den Wert dieser Tradition erkannt und ihre möglichst getreue Vermittlung angestrebt zu haben, nicht gering anschlagen dürfen trotz der anscheinenden Erleichterung, welche die Vorzüglichkeit der Textbeschaffenheit ihnen gewährte. Wenn die vedische Forschung auf sicherer Grundlage sich aufbauen und entfalten konnte, so haben wir es dem besonnenen und zurückhaltenden textkritischen Verfahren dieser beiden großen Forscher zu verdanken, welche allen Klügelns und Aenderns an so schwierigen Stoffen sich sorgfältig enthalten haben. Man wird gleichwohl nicht verkennen dürfen, daß ihre Ausgaben nicht das letzte Ziel der Vedaforschung sind. Seit sie erschienen sind, ist mancherlei geschehen, was unser Verständnis der alten Hymnen erweitert und vertieft hat. Aus ihrer Abhängigkeit von der indischen Schulweisheit hat die Deutung dieser Lieder sich zu einer selbständigen Kunst entwickelt, die reichere Mittel sich dienstbar zu machen verstanden hat als den ersten einheimischen Interpreten zu Gebote standen. Daß mit den auf Erklärung und Grammatik des Veda gerichteten Bestrebungen unserer Zeit die formelle Textkritik nicht gleichen Schritt gehalten hat, wird dem Verfasser des vorliegenden Werkes bereitwillig zuzugeben sein und man wird seine in dieser Richtung begonnene Thätigkeit, von der mehrere Aufsätze in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zeugen, mit Dank begrüßen dürfen. Ob es sich alsbald mit einer Neuherausgabe des R̥gveda zu beginnen empfiehlt, ist eine Frage, über die man gerade bei der gegenwärtigen Lage der Dinge anderer Meinung sein wird als der Verfasser, ohne darum das zu unterschätzen, was in dieser Beziehung von verschiedenen Seiten und auch von dem Verfasser geleistet worden ist.

Der vorliegende Band enthält die Prolegomena zu einer solchen Ausgabe, die Gesichtspunkte, welche der Verfasser seiner Herstellung des Textes zu Grunde legen will, und behandelt in sechs Kapiteln »die Metrik des R̥gveda« (S. 1—190); »die Anordnung der Saṃhitā« (S. 191—270), »den R̥gtext und den Text der jüngeren Saṃhitās und Brāhmaṇas« (274—369), »die orthoepische Diaskeuase« (S. 370—489), »die Çākala- und die Vāṣkalaçākḥā« (S. 490—512) und schließlich »den R̥gtext und die Sūtralitteratur«. Wie man sieht, hat der Verfasser sich ein weites Ziel gesteckt und alle oder nahezu alle die Vorfragen berührt, deren Beantwortung der Neuherausgabe der Liedersammlungen notwendigerweise vorausgehn muß oder müßte. Die Ausführung selbst ist aber nicht gleichmäßig und wir können

nicht jedes dieser Kapitel als einen Fortschritt in der Erkenntnis der vedischen Textfragen willkommen heißen. Das weitaus beste ist das zweite von der Anordnung der Samhitā handelnde, das schwächste das erste, welches der vedischen Metrik gewidmet ist. Wenden wir uns zuerst zu diesem.

Seit den einschneidenden Untersuchungen Kühnaus über die rhythmischen Grundlagen einiger vedischer Versmaße ist die Frage nach dem Rhythmus indischer Verse dringlicher und der Weg zur Vertiefung aller metrischen Untersuchungen gewiesen worden. Auch wer der von diesem Gelehrten versuchten Betrachtungsweise der Metra nicht beistimmen kann, wird der Pflicht dem Rhythmus nachzuspüren sich nicht weiter entziehen dürfen. Diese Pflicht hat auch Oldenberg nicht verkannt. Er spricht in der That hin und wieder vom Rhythmus, aber seine Bemerkungen über denselben tragen mehr einen zufälligen Charakter, als daß sie aus rhythmischer Durchdringung und Beherrschung des Stoffes herausgewachsen wären. Wenn wir von diesem einzelnen Punkte absehen, in welchem Oldenbergs Darstellung hinter den Forderungen zurückbleibt, welche wir seit dem Erscheinen von Kühnaus Buch an eine Darstellung der indischen Metrik erheben dürfen, so finden wir immerhin eine Reihe von einzelnen Beobachtungen, welche als Stützpunkt für weitere Forschungen dienen können, so z. B. die statistische, allerdings nicht auf ausreichendes Material aufgebaute Untersuchung der vier ersten Silben der achtsilbigen Reihe, und die Erörterungen, welche sich an die Häufigkeitszahlen der Versfüße anschließen.

Die häufigste Form des Gāyatrīpāda ist die iambische. Daneben steht eine zwar seltener auftretende, aber unbedingt sichere, welche trochäisch ausgeht. Ich glaube, daß O. Recht hat die beiden in ihrem Rhythmus entgegengesetzten Reihen als von einander unabhängig zu bezeichnen und auch die trochäisch ausgehende als etwas altertümliches zu betrachten. Der Beweis für Oldenbergs Vermutung läßt sich, wie ich glaube, auch von der Seite des Awesta her führen. Man hat sich vergeblich bemüht, in den Versen des jüngern Yasna Spuren des Rhythmus zu entdecken, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß derselbe auch der iranischen Poesie nicht gefehlt haben kann, wenn diese nicht eben aufhören sollte, Poesie zu sein. Ich glaube nun, daß es möglich ist, in einer Reihe von Versen diesen Rhythmus und zwar sowohl den iambischen als den trochäischen nachzuweisen, ohne daß man der Sprache Gewalt anzuthun braucht. Der trochäische ergibt sich leicht, wenn man folgende Verse nach den von mir eingesetzten Accenten liest:

Yt IX, 3: *kás(e) jvām páōiryō háōma másyō*  
*ástvaiḥpyāi hunūta guēḥpyāi*  
*ká ahmāi asis erenávi*  
*cít ahmāi jasát āyáptem.*

Tritt der rhythmische Tonfall auch nicht immer so deutlich hervor wie hier, so kann er dafür hier, wie ich glaube, auch nicht entfernt bezweifelt werden. Man wolle auch beachten, daß sich in zwei Fällen — ◡ — ◡ als Ausgang ergibt, in dreien ◡ — ◡. Ebenso Yt IX, 8:

*yō janát azhīm dahákem*  
*prizafánem prikamerēdhem*  
*khšvášasīm hazávrayaōkhštīm*  
*ášaōjánēm daēvīm drújem.*

Auch hier schließen zwei Reihen in — ◡ — ◡; die drei ersten (wenn man *er* in *kamerēdhem* als positionslang ansehen könnte) in ◡ — ◡.

Yt X, 17: *át avákhta zárapustrō*  
*némō haómāi mázdadhátāi*  
*vánhus háomō mázdadhátō*  
*vīspē háoma úpa stāomi.*

Die drei ersten Pādas enden auf ◡ — ◡, zwei auf — ◡ — ◡.

Dies sind Beispiele für den trochäischen Rhythmus des achtsilbigen Pāda, denen gegenüber die iambischen mir seltener zu sein scheinen. Ein sicheres Beispiel finden wir Yt X, 8:

*yō yápa púprem taúrúnēm*  
*haomém vandaēta másiyō*  
*frā ābiyō<sup>1)</sup> tanúbiyō*  
*haomó vīsāiti baēšazāi*

Ausgang zweimal — ◡ ◡, zweimal ◡ ◡ ◡. Oefter als in ganzen Strophen kann ich den iambischen Tonfall in einzelnen Pādas entdecken. Man findet im Veda, wie bekannt, Mischungen von Versen mit trochäischem und iambischem Ausgange. Oldenberg bemerkt S. 24 mit Bezug darauf: »Häufig dringen übrigens Pādas oder ganze Verse jener gebräuchlicheren (iambischen) Form in Lieder ein, welche im allgemeinen trochäischen Ausgang zeigen —«. Wie man sich aus einer Durchsicht des neunten und zehnten Yašt überzeugen kann, ist nun gerade die Verbindung beider Formen auch charakteristisch für die iranische Poesie. Es wechseln nämlich dort die iambischen

1) Vgl. Geldners Schreibung (Metrik des jüng. Awesta p. 148).

Pādas mit trochäischen, allerdings unter entschiedener Bevorzugung der letzteren. Yt X, 13:

*némō háomāi yát kereṇāoiti* (troch.) — 0 — 0  
*drighāos havátmasō manō* (iamb.) 0 — 0 —  
*yát usnāmayēti vaēdhya* (troch.) — 0 — 0

Ebendort:

*pōurunārem tūm kereṇūsi* (troch.) — 0 — 0  
*spainyānhem cistivāstarēm* (iamb.) 0 — 0 0  
*yás tē bādha háoma zāirē* (troch. — 0 — —  
*gáva ristahē bakhṣāiti* (troch.) — — — 0

Finden die hier gegebenen Andeutungen über den Rhythmus iranischer Verse weitere Bestätigung, so wird die Frage nach dem Sprachaccent des Awesta, auf welchem der Rhythmus naturgemäß beruht, sich als weitere Konsequenz ergeben und, wenn man nur die nötige Vorsicht in Betreff der zweifachen Behandlung unterliegenden Silben braucht, sich, wie mir scheint, auch lösen lassen.

Hinsichtlich der Einteilung der elf- und zwölfsilbigen Reihe wird anzuerkennen sein, daß Oldenberg geeigneter als Benfey, welcher unveränderlich die Silben 5—8 als »mittleren Fuß« rechnete, die Cäsur als ersten Teilpunkt annahm, als zweiten »den Anfangspunkt des metrisch geregelten Ausgangs«, d. h. den Punkt zwischen der siebenten und achten Silbe. Ebenso hat die Kritik verderbter Reihen (S. 83 ff.) zu einer kleinen Anzahl Verbesserungen in textkritischer Hinsicht, wie z. B. der Einschlebung von *hantā* in R̥V. IX, 88, 4, geführt. Ich hebe ferner hervor, daß die in Kapitel 6 (S. 140 ff.) geführte Untersuchung das Gebiet absolut unregelmäßiger Verbindungen verschiedener Versmaße mehr eingeschränkt und z. B. R̥V. VIII, 9 des Scheines von Willkür in seiner Anordnung entkleidet hat. Was dagegen im siebenten Kapitel über die Lieder aus unregelmäßig gebauten Versen gesagt ist, ist nicht wesentlich und kommt über das von den Indern gesagte nicht viel hinaus, deren Bezeichnung dieser Verse als »pipilikamadhyās« übrigens von O. hätte erwähnt werden können, weil sie die schon vonseiten der Inder diesen Formen geschenkte Beachtung erweist.

Oldenberg spricht sich sehr skeptisch über die Berechtigung aus, die spätere indische Metrik zur Erklärung der Versmaße des Veda herbeizuziehen. Er sagt mit Bezug darauf S. 4 Anm.: »Wo man unter zahlreichen neben einander stehenden Möglichkeiten der vedischen Periode eine — vielleicht eine im Veda noch zurücktretende —

in späterer Zeit zur Alleinherrschaft gelangt sieht, darf man sich darum noch nicht für berechtigt halten, das rhythmische Wesen dieses Typus in die übrigen parallelen Typen des Veda hineinzuiinterpretieren«.

Wenn die Sache so läge, daß man entweder die Metra des klassischen Sanskrit zur Erklärung der vedischen Versmaße herbeizieht und diese dann vergewaltigt oder sie beiseite läßt und dann die vedischen richtig erkennt, dann hätte O. allerdings Recht. Aber wenn man über die Aufzählung der Versquantitäten hinausgehn will, kann doch offenbar nur gefragt werden, ob wir ein Recht haben die indische Metrik historisch zu betrachten oder nicht, und ob ein tatsächlicher Zusammenhang die jüngere und ältere Dichtkunst verknüpft. Bejaht man diese Fragen, woran kaum zu zweifeln ist, so bleibt eben nur übrig, diesen schwierigeren Weg zu gehn und seine Gefahren mit kritischer Vorsicht zu vermeiden, oder man wird ziemlich steuerlos auf dem Meer der vedischen Metra umhertreiben. Ich kann auch nicht finden, daß das Verfahren, welches O. einschlägt, den Beweis seiner gegenteiligen Ansicht liefert und ihn sicherer zum Ziele trägt. Es birgt zudem andere Gefahren, denen O. nicht immer entgangen ist. S. 76 spricht der Verfasser von elf- und zwölfsilbigen Versen, bei denen »der aus Trochäen bestehende Versschluß durch eine Nachlässigkeit, die nicht das mindeste befremdende hat, um einen Trochäus zu lang ausgefallen ist«. Wenn auch die vedischen Sänger manchmal recht große Poetaster waren, so hat diese Erklärung eine bedenkliche Seite, und S. 77 sieht sich O. zu der Behauptung gedrängt, daß dieser dreizehnsilbige Typus an einer Stelle mit »bewußter Absicht« (sic!) gehandhabt sei. Wird es denn da nicht natürlich sein an die neuen Metra zu erinnern, welche die spätere Zeit aus je vier dreizehnsilbigen Pādas gebildet hat? Das Kapitel von »über- und unterzähligen Triṣṭubh- und Jagatireihen« S. 66 ff. würde durch Vergleichung mit der späteren Zeit ebenfalls an Vertiefung erheblich gewonnen haben.

Nicht unterlassen kann ich Oldenbergs Ansicht von der Entstehung der Jagatireihe zu besprechen. Er geht von der Triṣṭubhzeile aus, deren höheres Alter durch ihre Verwandtschaft mit der Spentamainyusstrophe gesichert sei. Aus der elfsilbigen Zeile sei das Jagativersmaß durch Zufügung einer Silbe infolge der Einwirkung der achtsilbigen Reihen entstanden (S. 44)! Man kann in der mechanischen Auffassung der Metrik kaum weiter gehn als durch die Voraussetzung, daß es in Altindien eine Anzahl Verskünstler oder vielmehr Verstischler gegeben habe, welche eins ihrer gangbarsten Metren nur dadurch herzustellen wußten, daß sie eine Silbe an ein schon vorhandenes einfach anleimten. Meiner Meinung nach würde

es sich nicht lohnen, daß wir mit solchen Dichtern uns ernsthaft befassen. Der Hinweis auf die Atijagati, von der die Anukramaṇi nur 17 (übrigens verschieden zu beurteilende) Beispiele gibt, kann die gegen eine solche Annahme zu richtenden Bedenken selbst dann nicht entkräften, wenn dieses Metrum aus der Jagati »durch Hinzufügung noch einer Silbe« wirklich, wie O. glaubt (S. 44, Anm. 2), entstanden wäre. Wenn es sich um ein seltenes Versmaß, um einen besonders effekthaschenden Dichter oder um einen Stümper handelt, wird die Möglichkeit einer solchen Vermutung wenigstens nicht abzuweisen sein. Gegenüber einer so geläufigen Versform aber, wie es die Jagati ist, wird man ernstere Beweise von O. erwarten müssen, wenn man an die Entstehung ihres Urtypus auf diesem Wege glauben soll. Ueberdies gerät O. mit sich selbst in Widerspruch. Während er S. 44, Anm. 2 aus der Triṣṭubh die Jagati, aus der Jagati die Atijagati durch Hinzufügung je einer Silbe hervorgehen läßt, spricht er, wie erwähnt, S. 76 von Versen, bei welchen der aus Trochäen bestehende Versschluß durch eine Nachlässigkeit um einen Trochäus zu lang ausgefallen sei, so daß statt der Triṣṭubhpādas dreizehnsilbige, statt der Jagatipādas vierzehnsilbige Reihen entstanden seien. Und dasselbe Beispiel R̥v. VIII, 97, 13, in welchem der aus dem elfsilbigen durch Nachlässigkeit entstandene dreizehnsilbige Typus »mit einer Häufigkeit, die ihn als eine mit bewußter Absicht gehandhabte Form erkennen läßt«, auftreten soll, figuriert S. 44, Anm. 2 als Typus für die Entstehung der Atijagati aus der Jagati.

Wollte man noch weiter in die Polemik gegen diese von Oldenberg versuchte Herleitung der Jagati aus den elfsilbigen Reihen eintreten, so dürfte ein Einwand sich leicht in seiner eigenen (an und für sich ja richtigen) Meinung finden lassen, daß der Charakter der »ganzen Reihe« (also doch auch der elf- und zwölfsilbigen) ein iambischer sei (S. 48). Wäre der Vorgang der gewesen, daß aus der Triṣṭubh die Jagati sich bildete, so mußte bei iambischem Tonfall doch wohl in einer noch früheren Periode die Triṣṭubh aus einer verschollenen Jagatiform entstanden sein. Ob man dies nun glaublich findet oder nicht, in jedem Fall wird man sich Rechenschaft darüber ablegen müssen, auf welchem Wege bei iambischem Rhythmus der eine Iambus der Triṣṭubhreihe desjenigen seiner beiden Glieder beraubt worden ist, welches man später wieder anstückelte. Es wird kaum einen andern Ausweg als den der Katalexis geben. Gegen die Uebertragung dieses Begriffs der griechischen Metrik aufs Indische verhält sich aber O. entschieden ablehnend, so entschieden, daß ihn seine Abneigung zu einer Abhandlung über »Vokale mit zwei-

silbiger Geltung« veranlaßt, welche ich für den verfehltesten Teil des ganzen Buches halte.

Es ist nötig, diese Abhandlung etwas näher zu prüfen. Sie steht als Anhang hinter den metrischen Untersuchungen und will erweisen, daß lange Vokale nicht etwa nur für zwei oder drei Moren stehn, sondern in Wirklichkeit in vielen Fällen zweisilbig gebraucht werden. Es handelt sich dabei nicht etwa um Worte wie *çreṣṭha*, *maghon-*, *tredhā*, deren Fähigkeit sich in *çrayiṣṭha*, *maghāin-*, *trayadhā* aufzulösen ich ohne weiteres anerkenne (vgl. Bezzenbergers Beiträge V, 344 *nethā*), sondern um einfache lange Vokale, die in keiner Weise als Kontraktionsprodukte nachzuweisen sind, wie *ā* in *bhās*, *dāsa*, *ī* in *vīra*, *ū* in *pūrbhis*, die also unter Umständen um das Metrum auf die vollständige Silbenzahl zu bringen *bhaasā*, *viira*, *puurbhis* zu sprechen sein sollen. Die Sachlage ist folgende.

Wir finden bekanntlich im Veda eine Anzahl von Pādas, welche hinter der regelmäßigen Silbenzahl zurtückbleiben, siebensilbige Gāyatrī-, zehnsilbige Triṣṭubh-, elfsilbige Jagatireihen. Es entsteht die Frage, ob diese Erscheinung durch Annahme der Katalexis zu erklären ist, oder ob durch Auflösung von Vokalen in der von O. vorgeschlagenen Weise die normale Form des betreffenden Pāda hergestellt werden kann; ob man also — ich wähle das Oldenbergsche Beispiel —

*rājantam adhvarānām* (◡ — ◡)

oder

*rājantam adhvarānām* (◡ — ◡ ◡)

zu lesen hat (S. 162).

Katalexis tritt dann ein, wenn eine Arsis durch das sprachliche Rhythmizomenon nicht ausgedrückt ist. Um den Zeitumfang der fehlenden Arsis zu ersetzen, wird die der Katalexis vorangehende Thesis gedehnt, zu einem *πίσημος* gemacht, weshalb man Längen und Ueberlängen unterscheidet. Dieses Verfahren hält Oldenberg für sehr subtil; er spricht wiederholt seine Abneigung gegen Annahme der Katalexis auf vedischem Gebiet aus (S. 47 Anm., 181). Da nun mehrere Zendforscher die Vermutung zweisilbiger Geltung mancher Längen (z. B. des *ā* im Gen. plur.) in der Metrik des Awesta ausgesprochen haben, so hat Oldenberg, obwohl jene Vermutung durchaus nicht bewiesen ist<sup>1)</sup>, denselben *modus procedendi* für den Veda befolgt, um der Annahme von Ueberlängen aus dem Wege zu gehn. Diese Nuancen sind ihm viel zu fein »als daß mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit ihr gleichmäßiges Ueberdauern in Indien wie Iran

1) Daß man grammatisch unzerlegbare Vokale theoretisch, wenn man sich um sprachliche Möglichkeiten nicht kümmern will, zerschneiden kann, ist sicher. Daraus folgt aber noch nicht, daß es richtig ist.

über alle die Einflüsse, welche solche Unterschiede zu nivellieren streben, erwartet werden könnte« (181). Die zweisilbige Lesung eines  $\bar{a}$ ,  $\bar{i}$ ,  $\bar{u}$  scheint er also für einen Vorgang zu halten, der natürlich genug war, eben diese Einflüsse zu überdauern, obwohl er wohlgemerkt in der Sprache eine Begründung nicht fand, sondern ausschließlich der Metrik sein Dasein verdankte; wobei merkwürdig wäre, daß er in der indischen Entwicklung der Metrik sich ganz verloren hat.

Es ist zunächst zu konstatieren, daß O. nicht alle unterzähligen Pādas, sondern nur eine gewisse Kategorie derselben in der angegebenen Weise zu beseitigen strebt. Während er die siebensilbige, auf  $\cup - \cup$  anstatt auf  $\cup - \cup \cup$  ausgehende Gāyatrīreihe für hinreichend bezeugt hält, »um als stehender Typus der Abweichung anerkannt zu werden« (35. 167), versagt er die gleiche Anerkennung dann, wenn ein Gen. plur. auf  $\bar{a}m$  oder einige andere bestimmt abgegrenzte Fälle von langen Vokalen in Frage kommen, die dann in  $a\bar{a}$ ,  $i\bar{i}$  etc. aufzulösen seien. Das ist eine principielle Inkonsequenz, welche dem von O. versuchten Beweis einen Teil seiner Glaubwürdigkeit von vornherein benimmt. Denn man muß notwendigerweise fragen, warum die eine Kategorie von sicher unterzähligen Versen, in denen Katalexis, wie wohl auch O. nicht wird läugnen können, angenommen werden muß, nicht den Maßstab der Beurteilung für die andere Gruppe abgeben soll, in denen sie gewesen sein kann.

Den Beweis selbst sucht er zu führen, indem er vom Gen. plur. auf  $\bar{a}m$  ausgeht als dem »in seinen einzelnen Erscheinungen am wenigsten zweifelhaften Fall« (S. 164). Dieses  $\bar{a}m$  nimmt in vielen Fällen die 7. 8. Stelle des Gāyatrīschemas ein, welche sonst meist  $\cup \cup$  gemessen wird, sodann die 5. 6., seltener die 3. 4., vereinzelt die 2. 3. Ich kann nicht erkennen, daß die ungleiche Häufigkeit der Ersetzung von  $\cup -$  durch  $\bar{a}m$  etwas anderes bedeuten soll als die je nach der Versstelle variierende Neigung der Kürzen zur Katalexis, über welche sich erst sicher urteilen lassen wird, wenn das für solche Untersuchungen notwendige Material in unbedingter Vollständigkeit vorgelegt sein wird. Die von Oldenberg vorgebrachten zwölf Beispiele der Gāyatrīreihe ergeben nichts, was für seine Behauptung spräche. In elf Fällen geht dem  $\bar{a}m$  ein langer Vokal voran; eine Ausnahme macht nur  $\text{çaviṣṭham nṛnām naram}$ , wo aber nach dem Vorbild anderer Verse<sup>1)</sup>  $nṛnām$  zu lesen ist, so daß also die natürlichste Vorbedingung zur Katalexis durchweg gegeben ist.

Etwas anders zu beurteilen sind die von O. angeführten Bei-

1) R̥V. III, 52, 8; V, 30, 12. Siehe Graßmanns Wörterbuch. Lanman, Noun-Inflection 430.



spiele aus der Triṣṭubh-Jagatī-Reihe. »Wir finden«, sagt der Verfasser p. 165, »jenes -ām zunächst recht häufig so, daß es die zweite und dritte Stelle nach der Cäsur ausfüllt, also wieder einen Komplex, der in seiner regulären metrischen Gestalt mit einer Kürze anfängt. So besonders oft bei zweisilbigen Genetiven wie *apām* (vgl. Graßmann, s. v. Lanman 484), *purām*, *girām*, welche einem Anapäst äquivalent gerechnet werden: dies ist eben die einzige Stelle, an welcher die vedischen Versmaße gern einen Anapäst ertragen«. Drei Beispiele werden angeführt:

- ṚV. I, 61, 12 *isyann arṇāsi* || *apām caradhyaī*  
 I, 122, 3 *mamattu vāto* || *apām vṛṣanvān*  
 VI, 24, 1 *dyukṣo rāja* || *girām akṣitotih*,

in welchen also *apaām* resp. *giraām* zu lesen wäre. Diese Annahme würde etwas mehr Aussicht haben als richtig hingenommen zu werden, wenn es gelänge nachzuweisen, daß an der bezeichneten Stelle unterzähliger Triṣṭubh-Jagatī-Reihen nicht auch solche Längen stehn, welche, weil lediglich durch Position bewirkt, jeder derartigen Auflösung widerstreben. Unter den von Kühnau S. 125 ff. verzeichneten Zwischenformen seiner Gruppen I—II finden sich aber in der That Fälle, welche den Oldenbergschen drei Beispielen genau gleichen, nur daß sie an der betreffenden Stelle hinter der Cäsur (5—7) natur- oder positionslange Vokale zeigen, welche nicht zerlegbar sind.

- II, 11, 17<sup>a</sup> *yāhi haribhyām* || *sutasya pītim*  
 III, 5, 2<sup>b</sup> *gṛbhīḥ stotṛnām* || *namasya ukthaiḥ*  
 II, 24, 5<sup>b</sup> *mādbhīḥ śarabhir* || *duro varanta vaḥ*.

Diese Pādas entsprechen genau den ersten beiden der von O. erwähnten Reihen. Sein drittes Beispiel gehört, wenn man *dyukṣo* liest, gar nicht hierher. Ferner, Oldenberg erwähnt S. 73 einige ganz den Kühnauischen ähnliche Beispiele, um zu zeigen, daß Virājzeilen in Triṣṭubhlieder eindringen, wie

- IV, 50, 2: *prṣantam srpram* || *adabdham ūrvam*.

Warum *apām caradhyaī* anders beurteilt werden soll als *adabdham ūrvam*, wenn nicht einer leeren Theorie zu Liebe, kann ich nicht einsehen.

Die dreisilbigen Genetivformen wie *marutām* hinter der Cäsur will O., wenn die Cäsur auf die vierte Silbe folgt, in derselben Weise zerlegen, nämlich in 000 —. Nun stelle man Oldenbergs drei Beispielen, von denen ich das erste hierher setze

- V, 56, 1 *viṣo' adya* || *marutām ava hwaye*  
 folgenden Pāda gegenüber

- II, 2, 2<sup>a</sup> *kṣapo bhāsi* || *puruvāra samyataḥ*

oder X, 94, 10<sup>b</sup> *ilāvantaḥ || sadam it shanāçitaḥ*<sup>1)</sup>  
und die Theorie zerfließt in leeren Schein.

Auf Grund solchermaßen gesicherter Messungen zerlegt O. wie das *ā* des Gen. plur. so auch das des Nom. plur. in *-āsas*, des Abl. sing. auf *āt*, das *ā* in *vāja*, *mātar*, *dāsa* u. s. w., ferner *ū* in *sūra sūri*, *sūria*, das *ī* in *vīra*<sup>2)</sup>; S. 187, Anm. 1 finden wir *puurbhis* für *pūrbhis*; S. 68 ff. 74. 79 ff. 374, Anm. zweisilbig zu lesende *r*-Vokale<sup>3)</sup> und das alles, um nur die »subtile« Erfindung überlanger Vokale und der Katalexis vom Veda fern zu halten. Ich halte beides, Ueberlängen<sup>4)</sup> und Katalexis, selbst kyklische Daktylen für wirkliche Naivität gegenüber den Sprachwidrigkeiten, die uns hier zugemutet werden. Denn um etwas geringeres als Sprachwidrigkeiten handelt es sich in der That nicht. Wenn wir absehen von *crestha*, *creni*, *goh*, *veh* u. a., welche als Kontraktionen anzusehen und demnach auflösungsfähig sind, findet sich, wie O. selbst einräumen muß, kein sprachlicher Anhalt irgend welcher Art, mit welchem die metrische Zerlegung einfacher Längen gestützt werden könnte. Die spätere

1) Kühnau p. 168. 170.

2) Wenn in VI, 22, 8 *brahmanyato || vira kārudhāyaḥ vira* sicher als *vīra* zu lesen wäre, so müßte doch gezeigt werden, daß die Messung — ◡ — in akatalextischen Pādas nicht anzutreffen ist. Sie findet sich aber oft. Vgl. Oldenberg pag. 58 selbst.

3) Schon Benfey hat diese zweisilbigen *r*-Vokale erdnen. (Siehe *Vedica und Verwandtes* S. 25). Wie Geldner, *Metrik* § 60 a. E. zeigt, ist selbst im *Zend ere* nur einsilbig.

Unter den Vokalspaltungen, welche G. § 25—32 ansetzt, sind den von O. vermuteten nur vergleichbar der Gen. plur. (§ 27); *ā* des Conj. (§ 29), *yāonh* (§ 32) und *mām* (ein Fall § 28). Sonst finde ich bei Geldner keine Spaltungen einfacher Längen; denn *tām* (= *tuvem*), *zām* (= *zemem*) etc. sind anders zu beurteilen. Geldners Buch ist vor 12 Jahren geschrieben; ich weiß nicht, ob er jetzt selbst noch an seinen damaligen Aufstellungen festhält. Ich halte sie für unmöglich. Vgl. S. 294, Anm. 1.

4) S. 374, Anm. spricht O. von den Svarabhaktivokalen, für deren geringen Zeitwert es charakteristisch sei, daß sie mit ausgesprochener Vorliebe »in der offenbar flüchtigsten Silbe der vedischen Metra, der zweiten Silbe nach der *Triṣṭubh-Jagatī-Cäsar*« gebraucht werden. Demnach hätten wir Kürzen von ungleicher Zeitdauer, nämlich flüchtige und flüchtigste zu unterscheiden — oder, mit andern Worten rhythmische Kürzen und Ueberkürzen. Und keine Ueberlängen? Ferner bedarf die Lehre von der metrischen Zulassung der Svarabhaktivokale einer eingehenden Revision. Ich glaube nicht, daß man beliebig, wo das Metrum es zu erfordern scheint, *pra* zu *para* (oder *para*) werden lassen kann. Die Zulässigkeit wird bei jedem Wort für sich zu prüfen sein. Was O. über die Verdunkelung des Bewußtseins für die im R̥V. so häufige Silbengeltung anaptyktischer Vokale vor der Zeit der durchgreifenden phonetischen Diaskeuase sagt, ist sehr unsicher.

indische Metrik weiß nichts davon. Selbst die Prātiçākhyas sprechen von einer solchen Möglichkeit nicht. Ist es denn irgendwie wahrscheinlich, daß ein Dichter, nur um das Metrum herauszubekommen, Dinge in seine Sprache hinein trägt, die ganz außer seiner Hörweite lagen? Und außerhalb ihrer Hörweite haben diese Vokalspaltungen sicher gelegen. O. hat selbst S. 435 ff. die »entschiedene Abneigung« der vedischen Dichter gegen Kombinationen wie  $a + a$ ,  $\bar{a} + a$  im Aus- und Anlaut von Worten erfolgreich bewiesen. Sollten wirklich dieselben Dichter, deren Sprachgefühl  $a + a$  schon im Wortauslaut verletzte, diese selbige Verbindung im Inlaut, wo sie doch viel härter wirken mußte, erträglicher gefunden und *bhaasā*, *vaaji* gesprochen haben? Und all das »auf einem aller Haarspalterei so entgegengesetzten Gebiete, wie es die vedische Metrik ist«? (182).

Die Schwäche seiner Argumente ist dem Verfasser denn auch zu Bewußtsein gekommen; das ergibt sich aus seinen Worten S. 184: »Uebrigens darf es zur Beschwichtigung aller Bedenken ausgesprochen werden, daß eine volle Erklärung aller der in Rede stehenden Formen als sprachlicher Erscheinungen — gar nicht das wäre, was hier geleistet werden müßte«. »Denn«, fährt der Verfasser fort, »man wird zu berücksichtigen haben, daß die hieratisch-künstliche Vortragsweise der vedischen Texte, die schon für die Zeit ihrer Abfassung mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, den Erscheinungen, wie die Sprache sie darbot, eine willkürliche Steigerung und Ausdehnung aufgedrängt haben kann, welche auf die Rechnung der altindischen Sprache zu setzen verfehlt sein würde«. Wir verlieren damit allen festen Boden und brauchen dem Verfasser nicht weiter zu folgen; aber so viel muß doch gesagt werden: wenn in die Zeit der Abfassung der Veden, also doch der ganzen *Ṛksamhitā* und ihrer frühesten Teile (also »auf einem aller Haarspalterei so entgegengesetzten Gebiete«), eine hieratisch-künstliche Vortragsweise hineingereicht haben soll, die auf die Spracherscheinungen selbst künstlich umgestaltend wirkte, so muß der, von dem eine solche Behauptung ausgeht, dieselbe eingehend, für alle Teile des *Ṛgveda* beweisen und nicht an einzelnen, sondern an zahlreichen Beispielen die »schon zur Zeit der Abfassung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende« Einwirkung dieser Vortragsweise auf die Gestalt der Lieder darthun. Denn wenn es gelänge, eine solche Einwirkung nur einigermaßen wahrscheinlich zu machen, so würde der *Ṛgveda* für alle sprachlichen Forschungen den größten Teil seines Wertes verlieren. Wenn die »recitierende Technik des Opfervortrags« nur entfernt so auf das sprachliche Material eingewirkt hätte, wie der Gesang der *Sāma*-sänger, auf den sich Oldenberg S. 184, Anm. beruft, auf den *Sāma*-

veda, in welchem unter diesem Einfluß *girah* zu *gāyirah*, *vītaye* zu *vāītayāi* wurde, so würde die Sprachvergleichung gut thun, dem Ṛgveda so rasch als möglich den Rücken zu drehen. Glücklicherweise sind wir aber noch nicht so weit, und Oldenberg selbst hat, wie ich aus seinem Schweigen bei dieser Gelegenheit schließe, sichere Fälle der Einwirkung einer hieratisch-künstlichen Vortragsweise auf die Lesarten des Ṛgveda noch nicht gefunden<sup>1)</sup>.

Das zweite, von der Anordnung der Samhitā handelnde Kapitel des Oldenbergschen Buches ist, wie ich schon gesagt habe, meiner Meinung nach das beste desselben. Obwohl der Verfasser in der Feststellung der Anordnungsgrundsätze des Ṛgveda und ihrer Ausnahmen sich vielfach auf die wichtigen Untersuchungen Bergaignes stützen konnte, so ist doch nicht zu verkennen, daß er die Aufstellungen des französischen Gelehrten in einzelnen Punkten berichtigt und namentlich in konservativem Sinne manche scheinbare Ausnahme erklärt hat, in andern selbständig mit Bergaignes Resultaten zusammengetroffen ist.

Der von O. eingeschlagene Weg, die Liedersammlungen zunächst mit Hilfe der in ihnen selbst auftretenden Verfassernennungen abzugrenzen und »auf Grund des Aussehens, welches diese Sammlungen zeigen, ähnliche Sammlungen auch da wiederzufinden, wo die Verfassernennungen versagen«, ist ein besonnener und hat zu vorsichtigen Resultaten geführt. Ich halte es für ganz richtig, daß O. befremdende Verletzungen der Verszahlenordnung nicht sofort durch gewaltsame Eingriffe beseitigt. Zu der auffälligen Anordnung der Indrareihe (S. 226): 10 10 10 10 10 10 12 8 möchte ich den Hinweis wagen, daß die beiden letzten Lieder an einer viel späteren Stelle im Ritual vorkommen als die andern, wenn man wenigstens die erstmalige Verwendung der ganzen Hymne ins Auge faßt<sup>2)</sup>.

Ansprechend sind die S. 228 ff. über das Verhältnis der Anukramaṇī zur Anordnung des zehnten Buches geäußerten Ansichten und die Klarlegung der Anordnungsgesetze dieses Maṇḍala, welche mich überzeugt hat. In Betreff des Liedes ṚV. X, 55 würde Çāṅkh. XVIII, 1, 8 eine Loslösung der Verstriade 6—8 rechtfertigen, so daß wir eine Serie von drei Indraliedern mit je 6, 5 resp. 3 Versen vor uns hätten.

Im allgemeinen scheint der Verfasser das 10. Buch und ebenso

1) Wenn O. S. 276 den Einfluß der Gānas auf die Textrecension des Sāmaveda-Arcika läugnet, so sieht dies, wenn ich ihn recht verstehe, einer Zurücknahme des S. 184, Anm. gegebenen Hinweises auf den Sāmaveda ähnlich.

2) I, 4 (Çāṅkh. 9, 8, 2); I, 5 (9, 16, 1, 2); I, 6 (9, 17, 1, 2); I, 7 (9, 10, 1, 2); I, 8 (9, 12, 2); I, 9 (9, 14, 1, 2) — dagegen I, 10 (11, 11, 12); I, 11 (11, 11, 12).

die Zusätze, welche sich als solche durch ihren Verstoß gegen die Anordnungsprincipien kennzeichnen, für jung zu halten. Ganz ohne Gefahr ist diese Ansicht nicht. Unzweifelhaft wird eine große Reihe dieser nachträglich angefügten Hymnen oder Hymnenteile als verhältnismäßig spät zu bezeichnen sein, besonders wenn es sich wie im 10. Buch um Lieder von Familiengliedern handelt, deren Haupt-sammlung schon früher eine Stelle gefunden hat (264. 265 Anm. 3), oder um Hymnen philosophischen, kosmogonischen oder ähnlichen Inhalts. Aber man sollte möglichst wenig im allgemeinen, sondern von Fall zu Fall urteilen. Oldenberg gibt S. 265 selbst zu, daß man das jüngere Alter des 10. Buches — von ihm ganz richtig als Buch der Nachträge charakterisiert (S. 264) — nicht in jedem einzelnen Fall an faßbaren Kennzeichen nachweisen könne. Ich meine daher, daß wenn auch die Mehrzahl der Lieder einen jüngern Charakter hat oder zu haben scheint, man bezüglich der Minderheit, unter der sich die Totenlieder, die Akhyānas und einige andere befinden, mit doppelter Vorsicht verfahren muß. Nicht alles, was ein Nachtrag ist, ist darum notwendigerweise jung. Es kann dem Sammler des Liedercorpus erst später bekannt geworden sein oder aus sonst irgend einem Grunde früher eine Stelle nicht gefunden haben. Selbst jüngere Spracherscheinungen legen bei den eigentümlichen Verhältnissen vedischer Ueberlieferung kein unbedingt giltiges Zeugnis ab. Wenn wir Verse des R̥gveda mit der Recension vergleichen, welche sie in den sogenannten jüngeren Saṃhitās erhalten haben, so zeigt sich ihre Gestalt in diesen vielfach verändert und verderbt. Für die Verse jener Saṃhitās, die r̥gvedischer Natur, aber nicht im R̥k selbst enthalten sind, folgt theoretisch, daß in ihnen etwa auftretende Formen jüngerer Sprachbildung erst nachträglich hineinkorrigiert sein können und darum eine jüngere Herkunft des Verses nur unter Umständen beweisen. Dasselbe gilt nun auch von einem Teil der Zusätze zur R̥gveda-Saṃhitā; denn dieser eine, noch nicht abzugrenzende, Teil kann eine Sonderentwicklung durchlaufen haben, ehe er der Saṃhitā angefügt wurde, und auf diesem seinem Wege Störungen oder Einwirkungen erfahren haben, die nun nach seiner Aufnahme in die Saṃhitā sein Aussehen jünger erscheinen lassen als es thatsächlich ist. Oldenberg hat S. 275, Anm. 2 gezeigt, daß das in R̥V. I, 36, 1 auftretende altertümliche *sīm* in der Sāmavedafassung dieses Verses herauskorrigiert worden ist. Wird nicht zu vermuten sein, daß die Teile des R̥V., welche länger außerhalb der Saṃhitā standen und darum ungeschützt waren, auf demselben Wege sprachlich beeinflußt worden sind und mehr oder weniger altertümliche Spracherscheinungen eingeblüßt haben? Ebenso

beweist die schlechtere Ueberlieferung der Verfassernamen noch keine jüngere Abfassung des Liedes, sondern nur eine längere Stellung desselben außerhalb der großen Liedersammlung und damit verbunden eine schlechtere Verfassung der an dasselbe sich knüpfenden Tradition. Ferner werden individuelle, oder, was bei einer über tausend einzelne Lieder umfassenden Sammlung von Wichtigkeit ist, lokale Einflüsse nicht außer Ansatz bleiben dürfen; denn wir wissen nicht, wo die ersten Sammler gelebt haben. Ich möchte einige Beispiele anführen, welche mir zur Vorsicht zu mahnen scheinen. Graßmann hat in seiner Uebersetzung von R̥V. I, 162 das Wort *rajju* als eines der Charakteristika erwähnt, welche für das geringe Alter dieser Hymne sprechen. Bezzenberger hat aber Beiträge I, 68 nachgewiesen, daß *rajju* mit lit. *rėgzti*, *rėzgis* aufs engste verwandt ist und dadurch dieses Argument entkräftet, so daß, wäre es das einzige, Graßmanns Behauptung inbetreff der Jugend dieses Liedes hinfällig sein würde. Ebenso ist *lubh* zwar keine r̥gvedische, aber wahrscheinlich eine arische<sup>1)</sup> Wurzel. Ihr von O. S. 247 erwähntes Vorkommen in R̥V. X, 103, 11, kann meiner Meinung nach nichts für eine besondere Jugend dieses Verses, sondern nur seine Entstehung in einer andern Gegend erweisen, worauf auch die Erwähnung des sonst nahezu unbekanntem Dämons *Apuā* hindeutet. Auch bin ich nicht überzeugt, daß die Verbindung von Agni-Soma (S. 267) oder Agni-Viṣṇu (361) an und für sich spät ist. Es könnte sein, daß ein auf kleine oder wenigstens im R̥k nicht vertretene Kreise beschränkter Lokalkult die allgemeine Aufnahme erst später fand, welche Geschlechter wie die Vasiṣṭhas u. a. ihm möglicherweise zuerst versagt hatten. Wenn O. (S. 268 Anm.) zu den jüngeren Worten für die Zwecke seiner Betrachtung auch solche rechnet, »die an sich alt, aber erst in späterer Zeit zu größerer Häufigkeit gelangt sind«, so ist auch dieser Grundsatz unter Umständen nicht unbedenklich, weil ein Lied in einem kleinen Kreis von Familien geringeren Ansehens entstanden sein kann, dessen Sprechweise mannigfach von der der andern abwich.

Solche allgemeine Erwägungen erschweren naturgemäß die Sicherheit der Untersuchungen, aber ich kann auch nicht mich überzeugen, daß der Sachverhalt viel einfacher ist.

Der fünfte Abschnitt dieses Kapitels behandelt die zehn Maṇḍalas und die Saṃhitā. Die Auseinandersetzung über Maṇḍala VIII u. I, die Charakteristik von X, 65. 66 (S. 266) liefern gesicherte Ergebnisse. In einigen andern Punkten bin ich abweichender Meinung, so in Betreff des neunten Buches.

Die Sammlung des R̥gveda gieng in der Weise vor sich, daß an

1) Ich brauche »arisch« im Sinne von »indogermanisch«.

Maṇḍala II (oder, wie O. bewiesen hat, richtiger I, 51) — VII, eine neue, unter ganz andern Gesichtspunkten gesammelte Saṃhitā, die der Pavamānīs, sich anschloß, in welcher nur die einem bestimmten Zweck dienenden Lieder verschiedener Familien zusammengetragen waren. Wir haben keine Anzeichen, daß diese Sammlung das Werk derselben Autoren war, welche Buch II—VII zusammenstellten. Es ist mir auch durchaus nicht so selbstverständlich, wie es O. scheint, daß dieses neunte Buch nicht wie die Bücher II—VII vor der Vereinigung dieser Bücher eine Sonderexistenz geführt haben könnte (251). Die von Oldenberg dafür angeführten Gründe machen mir seine Ansicht nicht glaublicher. Wenn die Entstehung der Pavamānalieder sich auf eben jene Familien der Gr̥tsamadas, Vasiṣṭhas verteilt, welche die Autoren der Familienbücher waren, so könnte daraus wohl folgen, daß die Sonderexistenz eines jeden der einzelnen Familienbücher älter ist als die Sammlung des 9. Buches; nicht aber, daß auch die Vereinigung aller Familienbücher älter als diese ist. Der Umstand, daß das zehnte Maṇḍala keine Familienlieder enthält (253) kann sogar für die Beurteilung von II—VII im Verhältnis zu IX verwertet werden. Man darf nämlich folgern, daß sogar das jüngste der Maṇḍalas keine Pavamānalieder mehr enthält, weil sie schon im neunten ihre Stelle gefunden haben, setzen die einzelnen Familienbücher, welche keine Pavamānīs enthalten, eine Paramānisammlung voraus. Da das IX. Maṇḍala wesentlich für die Udgātr̥s bestimmt ist, die andern dagegen für die Hot̥r̥s derselben Familien, so ist nicht recht verständlich, warum mit dieser Verschiedenheit der Bestimmung nicht auch die Existenzbedingung für von vornherein neben einander hergehende Sammlungen gegeben sein soll<sup>1)</sup>. Jedenfalls scheint mir zu der Behauptung (263) kein ausreichender Grund vorzuliegen, daß die Pavamānalieder erst aus Ṛ̥V. I—VIII zu einer besondern Sammlung vereinigt worden sind.

Das dritte Kapitel ist dem Ṛ̥ktext und dem Text der jüngeren Saṃhitās und Brāhmanas gewidmet. Es besteht kein Zweifel, daß hinsichtlich des Wortlautes keine andere Quelle vedischer Ueberlieferung der durch den Ṛ̥gveda dargestellten an Treue gleichkommt, und wenn noch Zweifel bestanden, sind sie durch die Zusammenstellungen Oldenbergs in diesem Abschnitte beseitigt worden. Der Verfasser beginnt mit der Besprechung der Sāmavedavarianten. Schon vor Jahren hatte Aufrecht in dem Vorwort zur 2. Auflage des Ṛ̥gveda sich — für mich wenigstens — überzeugend dahin geäußert, daß beim Sāmaveda — wie bei unsern Gesangbüchern — eine Anzahl von Rücksichten, rhythmischen, ästhetischen, rituellen, sprachlichen, gefolgt

1) Siehe auch Oldenberg, S. 251, Anm. 1.

von vorsätzlicher oder zufälliger Nachlässigkeit vorwalte, welche zur Verderbnis der ursprünglichen Beschaffenheit zusammenwirken (XXXVIII ff.). Weder von den altertümlichen grammatischen Formen, noch von den variantes doctiores, welche der Göttinger Herausgeber gefunden habe, sei ihm bei genauer Prüfung des ersten Ārcika eine Spur aufgestoßen, viele Lesarten seien ihm allerdings »dunkler und unverständlicher«, sogar zum Teil so seicht erschienen, daß er die auf die Vergleichung verwendete Mühe für verloren achte. Einige Jahre später berührte Oldenberg denselben Punkt in abweichendem Sinne. In seiner Abhandlung über R̥gveda-saṃhitā und Sāmaveda-ārcika (ZDMG XXXVIII, 470) sagt er, die Verschiebung des Ursprünglichen (in Bezug auf Integrität und Anordnung der Texte) könne auch auf Seiten des R̥gveda liegen »ganz so wie eine Untersuchung der variae lectiones des Ārcika-textes verglichen mit dem des R̥gveda keineswegs immer zu Gunsten des letzteren entscheidet«. »Man kann«, fügt er hinzu, »über diese Frage nicht einseitiger urteilen als Aufrecht es gethan hat«. Es ist ein Beweis für die Richtigkeit der Aufrechtschen Ansicht, daß Oldenberg nun auch auf die Seite jenes Gelehrten getreten ist; denn das Resultat, zu welchem er kommt, bewegt sich in einer der Aufrechtschen Ansicht, nicht ganz, aber nahezu parallelen Linie; er nennt jetzt S. 287 die Zahl der Fälle, in denen der Sāmaveda richtiges biete, eine überaus geringe und verwirft S. 288 Graßmanns Entscheidung zu gunsten einer bestimmten Sāmavedalesart mit den großen Worten, daß gegenüber einer so vorzüglichen Ueberlieferung, wie die des R̥gveda ist, »eine über die leitenden Grundsätze ihres Verfahrens klare Kritik« sich nie wird entschließen können, die betreffende Lesart anzunehmen. Wenig glimpflich kommt Ludwigs »achtlose Willkür« fort. Webers ähnliche Ansicht hat O. wohl übersehen.

Auf die Vergleichung mit dem Sāmaveda folgt eine Betrachtung des textkritischen Wertes der Yajurvedalesarten. Ueberzeugt hat mich, was O. über die Zerlegung des schwarzen Yajurveda in seine Saṃhitā- und Brāhmanabestandteile sagt. Wir haben danach dort dieselben Verhältnisse wie bei dem weißen Yajurveda anzunehmen. Der Erörterung über das Verhältnis der Varianten des Yajurveda innerhalb seiner drei Recensionen wird man ebenso beipflichten können wie dem durch gut gewählte Beispiele erläuterten Vergleich derselben mit denen des R̥k. Obwohl dieser letztere Abschnitt für den diesen Dingen nahestehenden nichts wesentlich neues bietet, so ist eine solche Erörterung doch geeignet, alle Zweifel zu verscheuchen und volle Gewisheit zu bringen. Nur kann ich nicht billigen, daß O. durch die formelle Vortrefflichkeit des R̥gveda sich verleiten läßt, auch



vom Standpunkt der höheren Textkritik aus dem RV. eine ganz gleich überlegene Stellung einzuräumen. Bei O. tritt aber mehr als einmal die Ansicht hervor, daß der Rk eine Art Urcorpus der vedischen Liederdichtung sei (271) und alle außerhalb dieser Sammlung stehenden Elemente keinen Anspruch auf gleiches Alter mit ihr machen können. Am deutlichsten dritt diese Anschauung S. 359 hervor, wo O. von dem Charakter der wohlerhaltenen Vollständigkeit spricht, die unserer Samhitā zuzukommen scheine, einer Vollständigkeit, »bei welcher es sich wohl um Zusätze zum ursprünglichen Bestande, aber bei weitem nicht ebenso leicht um Verluste von demselben handeln kann«. Es ist meines Wissens wohl nicht behauptet worden, daß die Rksamhitā seit ihrer Abfassung Teile ihres ursprünglichen Bestandes verloren habe. Oldenberg scheint mit der »wohlerhaltenen Vollständigkeit« aber auch nicht bloß das zu meinen. S. 360 sagt er mit Bezug auf die nicht im Rk enthaltenen Verse: »Bei Versen, die zum Teil der Samhitāzeit immerhin nicht fern stehn, die also natürlich in vielen Fällen keine oder doch keine entscheidenden Kennzeichen aufweisen, durch welche ihre Zugehörigkeit zur Samhitā ausgeschlossen würde: wie sollte bei solchen Versen wohl ein derartiger Beweis (ihrer Jugend) aussehen? Wir müssen es uns offenbar genug sein lassen, wenn wenigstens bei einem Teil der betreffenden Verse ihre jüngere, die volle Rgdignität ausschließende Herkunft erkennbar ist. Damit ist dann auch für die übrigen Fälle die Annahme, daß Reste einer andern Samhitārecension vorliegen, zwar nicht direkt widerlegt — was nicht verlangt werden kann (warum nicht?) — aber es ist dieser Annahme doch die positive Stütze entzogen«. Aus diesen Sätzen geht hervor, daß O. nicht geneigt ist den Versen, welche in unserm Rgveda nicht enthalten sind, ein Anrecht auf gleiches Alter und gleiches Ansehen mit den Rgvedaversen zuzuschreiben. Nicht ganz damit übereinstimmt, was O. S. 367 sagt. »Man wird auch die chronologische Grenze zwischen dem Rgveda und dem, was nicht Rgveda ist, sich nur annäherungsweise als derartig bestimmt vorstellen, daß alle Rcas, welche älter sind als ein gewisser Zeitpunkt, in den Rgveda aufgenommen wurden, alle jüngeren es nicht wurden. So findet sich unter den in Frage stehenden Materialien Vieles, was seinem Aussehen nach in die Rkperiode zurückreichen kann, vielleicht manches, was in der That dorthin zurückreicht. Die Forschung, welche den Rgveda in so hohem Maße vor den übrigen Veden zu bevorzugen pflegt, wird recht daran thun, auch diesen an den Rgveda unmittelbar angrenzenden Gebieten ihre Aufmerksamkeit zu Gute kommen zu lassen; zur Annahme aber, daß irgend welche Teile der bezeichneten Gebiete als vollberechtigte Provinzen der Rksamhitā selbst

anerkannt worden seien, haben wir keinen Anlaß«. Ich kann O.s Ansichten nicht teilen und finde auch nicht, daß er sie ausreichend begründet. Es macht O. selbst, wie aus S. 360 hervorgeht, Schwierigkeiten, Kennzeichen für die jüngere Herkunft vieler, dem R̥k nicht angehöriger Verse zu finden. Wenn eine andere größere Zahl solcher Verse wirklich als jung erkennbar ist, so folgt daraus nicht die geringste Berechtigung ganz unabhängige und getrennte Verse, die solche Merkmale nicht tragen, in gleicher Weise zu beurteilen, genau so wenig oder vielmehr noch weniger als das Puruṣasūkta etwas für die übrigen Teile der R̥ksaṃhitā beweist. Es scheint hier fast, als ob O. glaubte, daß die Zeit der vedischen Liederdichtung und die der ersten Sammler der R̥gvedasaṃhitā dieselbe oder nahezu dieselbe sei, eine Ansicht, die er sonst nicht vertritt. Wäre aber die Behauptung richtig, daß alles, was in die R̥kperiode reicht, auch in die Saṃhitā aufgenommen wurde, so gäbe es nur die Möglichkeit, daß es jenen ersten Diaskeuasten gelungen sei alles zu sammeln, was damals von Liedern im Umlauf war, daß alle Familien oder Sängerkünfte, auch die abseits stehenden, bereitwillig oder zwangsweise ihre Schätze hergaben und daß die mit dieser, ich möchte sagen, Enquête betrauten alles Land in und um Kurukṣetra, oder wie sonst ihre Heimat geheißен haben mag, durchsuchten und mit dem Material nicht nach subjektiven Gesichtspunkten verfahren; daß aber alles, was sie von der Aufnahme ausschlossen, den Einflüssen der Zeit nicht widerstand und selbst in den Familien, denen es seine Entstehung und anfängliche Tradition verdankte, verloren oder vernichtet wurde. Es müßte also eine Art Konzil stattgefunden haben. All diese Sätze haben aber wenig Anspruch auf Wahrscheinlichkeit. Man darf nur die Atharvavedasaṃhitā oder vielmehr den hier in Betracht kommenden Teil derselben vornehmen, um sich von ihrer Unwahrscheinlichkeit zu überzeugen. Der Unterschied zwischen den Liedern des R̥V. und den in ihm nicht enthaltenen, aber verwandten des AV. ist in erster Linie der, daß jene durch eine besondere Gunst der Umstände auf einer früheren Stufe der Ueberlieferung fixiert wurden und zwar von verschiedenen Sammlern, die ihre eigenen Schätze und die verwandter oder von ihnen besonders hochgeschätzter Familien zunächst berücksichtigt haben dürften. Wenn nun schon in den R̥V. trotz seiner frühern Fixierung sich mancherlei Zusätze eingeschlichen haben, so waren die außerhalb desselben stehenden, in andern Familien fortgepflanzten Lieder solchen Zufällen, welche ihre äußere Beschaffenheit in Frage stellten, natürlich viel mehr ausgesetzt. Trotzdem läßt sich, wie Oldenberg im 2. Kapitel seines Buches (S. 242) erfolgreich gezeigt hat, der Atharvaveda dazu verwenden,

die Form mancher R̥gvedalieder so herzustellen, daß sie dem Anordnungsgesetz entsprechen. O. bedient sich seiner nur für das 10. Maṇḍala. Warum soll dieses in einem kleinen Kreise gewonnene Resultat nicht zu der allgemeinen Vermutung führen, daß der AV. — vorsichtig benutzt — trotz vieler und größerer Verderbnisse noch mannigfache Einblicke in die ursprünglichste Gestalt mancher Lieder gewährt? Denn nicht nur die Gestalt, welche die Diaskeuasten vorfanden und, wie anzuerkennen ist, nachher mit wunderbarer Treue fortgepflanzt haben, kann es sich in letzter Linie handeln, sondern um die jenseits der Diaskeuase liegenden Form, für welche die Anordnungsgesetze nicht mehr verbindlich sind. Das bekannte Froschlied R̥V. VII, 103 wird etwas auffallend von einer Anuṣṭubh eingeleitet, von der O. S. 153 sagt, daß kein Vers besser an seiner Stelle stehn könne als dieser. Nun findet sich aber im AV. IV, 15 dieser selbe Vers in Verbindung mit andern Anuṣṭubhversen, die man ohne Gefahr als unzusammenhängende Trümmer eines größeren, demselben Gegenstande gewidmeten Anuṣṭubhliedes wird bezeichnen können. Liegt der Gedanke so fern, daß die Diaskeuasten des R̥V. entweder nur den einen Vers kannten und ihm, hier einmal an passender Stelle, einen Platz gaben, oder daß sie doch nur den einen brauchten, um dem Liede einen Ersatz für den, wie es scheint, verlorenen Eingang zu geben? Und sollte man alle Hymnen, welche nur im AV. stehn, nach ihrem Inhalt aber, wie z. B. IV, 16, ganz gut im R̥k stehn könnten, bloß deshalb als jung bezeichnen, weil sie im R̥k sich nicht finden, und nicht vielmehr als das Sondergut von Sängerkreisen ansehen, die den Sammlern des R̥V. lange oder immer fern gestanden haben? Die äußerlich schlechte Konservierung, wie gesagt, beweist nicht viel. Wir dürfen, glaube ich, getrost noch bei der glaubwürdigeren Ansicht verharren, daß ein großer, schon mehr oder weniger in Unordnung geratener Teil selbständiger Lieder und Liederfragmente von den Diaskeuasten des R̥k gesammelt und geordnet wurde, daß aber neben diesem Corpus in andern Familien sich auch andere, alte und jüngere Lieder fortpflanzten, von denen wir Trümmer im AV. und auch im Yajurveda erhalten haben. Denn, was von den Liederresten des AV. gilt, darf auch von den in den Yajurveda versprengten Fragmenten, soweit deren Jugend sich nicht beweisen läßt, behauptet werden. Unbestreitbar ist ja, daß in der selbständigen Entwicklung des Rituals neue Götter auftauchten, deren Cult neue Verse brauchte. Wie man sich aber aus meiner Çāṅkhāyanaausgabe (vol. I, S. 565. 566) überzeugen kann, sind es nicht sehr viele, und für einen Teil derselben (Ka, Mahendra) griff man noch dazu auf eben jene R̥kverse zurück, aus denen sie erschlossen worden waren, so daß der

Bedarf an neuen Versen kein zu großer war. Wohl aber läßt sich mancher Vers anführen, der genau so viel Recht hat, »einer vollberechtigten Provinz der R̥ksamhitā« zugeteilt zu werden, wie jeder, der in der Samhitā selber steht. Zu den ältesten Göttern vedischen Glaubens gehört der im indo-iranischen Altertum wurzelnde und im R̥k schon sehr verblässende Aryaman. Die spätere Entwicklung des Rituals hat keine Veranlassung gehabt, ihm besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Trotzdem finden wir zwei völlig unverdächtige Verse im Zusammenhang mit einem ihm dargebrachten Caru Taitt. Samh. II, 3, 14<sup>tv</sup>. Kaum liegt ein anderer Gedanke näher als der, daß diese beiden Verse lediglich ihrer Eigenschaft als Yājyāpuro-nvākyā's den Zufall ihrer Erhaltung zu verdanken haben und daß sie Bruchstücke eines dem Aryaman gewidmeten alten Liedes sind, welches außerhalb des den Diaskeuasten bekannt gewordenen Litteraturkreises lag. Vielleicht dürfte man allgemein aussprechen: wie sich die Verse, welche dem R̥k. entlehnt sind, zu den Liedern des R̥k. verhalten, innerhalb deren sie stehn, so setzen die dort nicht vorkommenden R̥cas zum Teil Lieder voraus, die nicht auf uns gekommen sind, weil sie nicht das Glück hatten Diaskeuasten zu finden, und in einer Tradition fortlebten, die sich mit der der Diaskeuasten des R̥V. nur teilweise deckte. Mir beweisen die Schwierigkeiten und Widersprüche, welche O. auf dem von ihm eingeschlagenen Wege antrifft<sup>1)</sup>, nur daß er von einer falschen Voraussetzung ausgegangen ist und, bewußt oder unbewußt, von der besseren äußeren Beschaffenheit des R̥V. sich hat dazu verleiten lassen, die außerhalb desselben stehenden Liedfragmente in der Hauptsache nicht für voll anzusehen. Wenn er S. 367 sich dennoch genötigt sieht, zuzugeben, daß »manches« in der That in die R̥kperiode zurückreicht, so ist er nahe daran, auf einen richtigeren Weg zu kommen. »Manches« ist ein sehr unsicherer und dehnbarer Begriff, und woher sollen die darunter begriffenen Reste der Liederperiode anders kommen als aus einem den Diaskeuasten unbekannt gebliebenen Sängerkreise? Von Wichtigkeit wäre es, wenn alle diese durch die vedische Litteratur hin zerstreuten und über die Diaskeuasten hinausweisenden disjecta membra gesammelt und geordnet würden, um die Frage hinsichtlich ihres Alters ihrer Entscheidung näher zu führen. Daß auch das Ritual vedische Lieder gelegentlich in einer intakteren Form erhalten hat, als sie die Diaskeuasten vorfanden oder feststellten, wird im letzten Abschnitt dieser Anzeige zu erwähnen sein.

Wenden wir uns jetzt zum vierten Kapitel, dem über die orthoepische Diaskeuase. Es ist nicht zu verkennen, daß es dem Verfasser

1) Siehe die S. 404 ausgehobenen Stellen seines Buches.

gelingen ist, diese zuerst von Benfey mit Nachdrücklichkeit in Angriff genommenen Fragen der äußeren Rechtschreibung des Ṛgvedatextes über den von diesem Forscher eingenommenen Standpunkt teilweise hinaus zu führen.

O. geht von den Brāhmaṇas aus und entnimmt, nicht sowohl aus ihrer Form, als aus dem Inhalt ihrer Angaben den Beweis, daß die in den überlieferten Vedatexten vollzogene ebenso durchgreifende wie gewaltsame Regelung der Kontraktionen, das Eintreten der Halb-vokale *y*, *v* für *i*, *u* u. a. Fragen des orthoepischen Details in eine jüngere Periode als die der Entstehung der Brāhmaṇas zu setzen sei. Wenn z. B. das Brāhmaṇa zu dem Vers ṚV. V, 50, 1

*viçve devasya netur  
manto vṛṇṭa sakhyam |  
viçve rāya' iṣudhyasi  
dyumnaṃ vṛṇṭa puyase ||*

bemerkt: *saptākṣaram prathamam padam aṣṭākṣarāṇi trīni* (Taitt. Saṃh. VI, 1, 2, 6), so folgert O. daraus mit Recht, daß man damals noch *sakhyam*, und nicht mit Liquidierung des *i sakhyam* gesprochen habe. Wenn die dem Zeitalter der Brāhmaṇas angehörigen dichterischen Kompositionen selbst noch viele Beispiele von metrisch gefordertem *i*, *u* (für *y*, *v*) aufweisen und andere Beweise dafür liefern, daß ihre Kunstübung die strengeren Anforderungen der späteren (also etwa der Sūtrazeit) in Bezug auf Beobachtung des Sandhi noch unbeachtet ließ, so ist dies eine wesentliche Bestätigung für die relativ späte Einführung des strengeren Sandhi. Ebenso die von O. mit Recht verwertete Thatsache, daß ein regeres Interesse für die Behandlung lautlicher Fragen erst in den Āraṇyakas und Upaniṣads zutage tritt, welche diese Punkte merklicher betonen und auch Namen grammatischer Größen, wie Çākalya, nennen, die uns in eine jüngere Zeit versetzen. Ich halte diese Beobachtungen O.s für recht lehrreich, ohne deshalb das Resultat selbst wesentlich neu zu finden, zu welchem O. durch dieselben geführt wird. Er sagt nämlich S. 380: »Hier liegt ein wichtiger, fester Punkt in der Geschichte der Ṛgvedaüberlieferung; Çākalya, der Urheber der Çākalaçākḥā und der Verfasser des Padapāṭha: jünger, wie wir sahen, als die eigentlichen Brāhmaṇatexte; aber alt genug, daß ein ihn erwähnender Abschnitt in die Anhängsel der Brāhmaṇas, unter Texte, denen man noch immer die volle Dignität vedischer Çruti zuerkannte, aufgenommen werden konnte, älter ferner als Çaunaka, dessen Prātiçākhyā den Padapāṭha zur Grundlage hat und den Çākalya samt seiner Schule überaus häufig nennt, älter als Yāska, der ihn gleichfalls citiert, älter vollends als Āçvalāyana und Çāṅkhāyana.«

Neu ist hierin nur die entschiedenere Heranrückung des Çākalya an das Ende der Brāhmaṇaperiode; denn daß derselbe seinen Padapāṭha zur Brāhmaṇazeit selbst verfaßt habe, ist meines Wissens nicht behauptet worden und andererseits ist längst bekannt, daß er älter als Çaunaka, Yāska und die andern ist.

Ansprechend ist die Erörterung des Verhältnisses des Saṃhitāpāṭha zum Padapāṭha und die Hervorhebung der Spuren, welche ein älteres, dem Padakāra abhanden gekommenes Wissen und damit ein höheres Alter des Saṃhitāpāṭha, auch des uns vorliegenden, verraten. Es ist bekannt, daß wir im Padapāṭha eine der ersten exegetischen Arbeiten vor uns haben, die sich an den Ṛgveda anknüpften. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß auch der Saṃhitātext durch junge phonetische Theorien, welche im Padapāṭha eine Stätte fanden, vielfach beeinflusst ist. Es entsteht nun die Frage, ob diese jüngere Redaktion des Saṃhitāpāṭha mit dem Padapāṭha gleichaltrig oder ob sie älter ist. O. beweist überzeugend, daß sie älter ist. Wir finden nämlich eine Anzahl Nom. sing. fem. von Stämmen auf wurzelhaftes *ā*, deren *ā* nicht mit dem folgenden Vokal kontrahiert ist: *ṃyā iyam*, *ṃrapā asi*. Wenn die Redaktoren des Saṃhitātextes im Gegensatz zu ihrer sonstigen Gewohnheit hier keine Kontraktion eintreten ließen, so kann, wie bereits Lanman hervorgehoben hat, der Grund nur darin gelegen haben, daß sie diese Nominative als auf *ah* ausgehend ansetzten. Die Padakāras aber haben nicht *ṃrapāh*, *ṃsvadhāh*, sondern *ṃrapā*, *ṃsvadhā* geschrieben, offenbar durch die immer häufiger werdenden Nominative auf *-ā* verleitet, und dadurch ihre Unkenntnis der Gründe verraten, aus denen die Ordner des Saṃhitāpāṭha nicht kontrahierten. Ebenso haben die letzteren ṚV. I, 70, 1 *ṃmanṣā agniḥ* nicht kontrahiert, offenbar weil sie *ṃmanṣā* noch als Acc. Plur. faßten, während der Padapāṭha irrig *ṃmanṣā* schreibt. An der Hand dieser (von Lanman gesammelten) Thatsachen kommt Oldenberg zu dem wichtigen, mit Roths Ansichten übereinstimmenden Schluß, daß die Padagelehrten als Erklärer eines nicht von ihnen redigierten Textes zu bezeichnen seien.

Der Verfasser wendet sich, um den Weg zur Herstellung der echten Lautgestalt des ursprünglichen Textes zu finden, zur Erörterung verschiedener belangreicher Fragen, des Abhinihita Sandhi, der langen Endvokale an verschiedenen Stellen des Textes u. s. w. In ganzem Zusammenhang sind diese Punkte bisher noch nicht behandelt worden. Sie bieten als Gesamtbild eine Kritik der vedischen Diaskeusten, welche sehr zu Gunsten dieser alten Philologen ausfällt. Es zeigt sich beispielsweise, daß von 253 Setzungen des Abhinihita Sandhi, (d. h. der Verschmelzung eines auslautenden *e*, *o* mit folgendem *a*) in den letzten 100 Hymnen des Ṛgveda nur 23 nicht

richtig gesetzt sind und daß von diesen 23 neunzehn entstanden sind durch Annahme einiger späterer, wie es scheint, willkürlicher Grundsätze, so daß der Rest wirklich verbleibender Fehler ein sehr geringer ist.

Mit der Untersuchung über die Längungen des Endvokals im Saṃhitātext gegenüber dem Padapāṭha, welche sich auf die umfassenden Materialsammlungen Benfey's (über die Quantitätsverschiedenheiten im Saṃhitā- und Padatext) stützt, kommen wir durch eine geeigneteren Fragstellung Oldenbergs ein Stück über den von jenem Forscher eingenommenen Standpunkt hinaus. Die Beobachtung von *avatu* einer- und *avata* andererseits lehrt nämlich die verschiedenartige Behandlung der beiden auslautenden Vokale. Während *avata* unter zehn Stellen fünfmal so steht, daß sein Schlußvokal auf eine Stelle trifft, welche metrisch eine Länge fordert, und im überlieferten Saṃhitātext verlängert wird, finden wir *avatu* unter 15 Stellen nur dreimal an einer derartigen Stelle und in allen drei Fällen wird es durch Position lang. Aus diesem und ähnlichen Beispielen ergibt sich im Unterschied von Benfey, der die Verlängerung als ein allgemeines Gesetz hinstellte, eine Scheidung verlängerbarer und nicht verlängerbarer Vokale, welche sich in die Zeit der Liederdichtung zurückverfolgen läßt und von der Tradition mit großer Treue festgehalten worden ist. Die eigentliche Ursache, aus der gerade bei diesen Endungen eine Verlängerung eintritt, bei anderen nicht, ist damit allerdings noch nicht erkannt, aber der Kreis der Erscheinungen, innerhalb deren sie zu suchen ist, wesentlich verengt. Indessen kann ich mich damit nicht befreunden bei dem gegenwärtigen Standpunkt unseres metrischen Wissens die entgegenstehenden, wenig zahlreichen Ausnahmen auf dem Wege der Emendation zu beseitigen, selbst nicht *çromatena*, obwohl es nur einmal unverlängert gegenüber 27maligen verlängertem *enā* vorkommt. Der Vers, in welchem diese vermeintliche Ausnahme steht, R̥V. VIII, 66, 9<sup>c</sup> *keno nu kaṃ çromatena na çuçruve* hat das Metrum

— — — — | — — — — —

also eine doppelte Kürze anstelle der fünften Arsis. Mir scheint hier eher eine Verschiedenheit im Bau des Metrums vorzuliegen, die, soweit wir bis jetzt unterrichtet sind, zwar nicht oft, aber doch einige Male vorkommt. Kühnau erwähnt S. 133 das (allerdings etwas unsichere) Beispiel R̥V. X, 128, 9<sup>c</sup>

*vasavo rudrā | ādityā upārispṛçam,*

das also gleichen Ausgang wie das in Rede stehende hat — — — — —, ferner X, 148, 1<sup>a</sup> den Triṣṭubhpāda: *suṣvānāsa indara stumasi tvā*. Aus Maṇḍala VII lassen sich (siehe Oldenberg S. 62) drei Jagatīpādas anführen :

32, 5 *sahasrāṇi çatā dadat*

18 *didhiṣeya radāvaso*

59, 2 *tirate vi mahīr īsah*, alle drei auf  $\cup\cup - \cup\cup$  ausgehend.

Damit ist  $\cup\cup - \cup\cup$  als Versausgang gesichert; es könnte höchstens noch fraglich sein, ob  $\cup\cup -$  hinter  $-\cup-$  nach der Cäsur verboten sein könnte, was wir nicht behaupten können. Daß dies Versende selten eintritt, ist nicht zweifelhaft; aber wenn *çromatena* zu den Längungen des instrumentalen *°enā* wie 1:27 sich verhält, so wird dieses Verhältnis vielleicht dem der beiden verschiedenen Versausgänge ungefähr entsprechend sein. Daher halte ich Textveränderungen vorläufig noch für unzulässig, solange nicht die Metrik des gesamten R̥V. durchgearbeitet und in ihren Haupt- und Nebenzügen endgiltig festgestellt ist<sup>1)</sup>. Ebenso kann ich mich, trotzdem ich das Gewicht der von O. S. 404 angeführten Gründe nicht verkenne, zur Beseitigung mancher in der 2. Silbe des Versmaßes stehenden Verlängerungen, welche auffallender Weise trotz einer nachfolgenden Länge eingetreten sind, noch nicht entschließen. Daß bei einer so großen Menge von zeitlich und individuell verschiedenen Liedern nicht alle Dichter nach demselben Maßstab metrischer Korrektheit und rhythmischen Gefühles gemessen werden dürfen, ist ein bei O. hierbei nicht hinreichend zur Geltung kommender Gesichtspunkt. Seine Befolgung wird allerdings die scharfe Durchführung mancher Grundsätze, aber auch die Verwischung vorhandener Eigentümlichkeiten verhindern.

Wie große Vorsicht geboten ist, lehrt mich die von O. geführte mislungene Untersuchung über das Verhältnis von *smā* und *sma*, der er erheblichen methodischen Wert beilegt. O. findet, daß an vierter Stelle in Gāyatrīreihen auf *smā* stets eine Kürze, auf *sma* dagegen (in 14 Fällen von 15) eine Länge folgt, und sagt: »Aber als Ausnahmen stehn nicht wenige (9) Fälle gegenüber mit *smā* und folgender Länge. In fünf von diesen Fällen geht *hi* (oder *nahi*) dem *smā* voran, in zweien *adha*. Die später zu betrachtenden Gruppen von Fällen werden uns in der Vermutung bestärken, daß in der That eben zwischen diesen Worten und der Verlängerung des *sma* ein Zusammenhang besteht«. Soweit können wir beistimmen, nicht aber dem folgenden: »Läßt sich nun denken, daß im wirklichen Gebrauch der vedischen Dichter hinter *adha* und *hi* dem *sma* eine andere Behandlung zugekommen sein sollte als hinter irgend welchen andern Worten?« O. vermutet daher in der Verlängerung des *sma* hinter *hi* »einen Hauptsitz der Diaskeuastenwillkür« (412) und sucht diese Ansicht durch

1) Von den bei Benfey (2. Abhandlung) erwähnten Ausnahmen ist manche, so weit ich sehe, nur scheinbar. Zu X, 150, 2<sup>c</sup> *martāsas tvā samidhāna havāmahe* liegt ein Hinweis auf den Ausgang des Drutavilambita nahe.



die Beobachtungen zu stützen, daß auch wo keine Veranlassung zur Verlängerung des *sma* vorliegt, wie z. B. an der 5. Stelle eines *Triṣṭubh-Jagatīpāda*, doch *sma* in allen 6 Fällen an dieser Stelle gedehnt erscheine und zwar mit einer Ausnahme nach *hi* (414). »So gibt die Behandlung des *sma* eine deutliche Anschauung von der durchgeführten Willkür, mit welcher die Diaskeuasten in manchen Punkten den Text behandelt haben«. Danach scheint es, als ob O. den Text an diesen Stellen ändern wolle. Ich bitte ihn dies nicht zu thun. Nicht darum handelt es sich, ob hinter *hi* dem *sma* eine andere Behandlung zugekommen sein sollte als hinter irgend welchen andern Worten, sondern ob die *hi* folgenden Silben sich anders zu ihm verhalten als *sma*, ob also dem *hi* etwa auch sonst nur lange Silben folgen.

Ich habe zur Beantwortung dieser Frage das I. Maṇḍala durchgesehen. Das Resultat ist ziemlich überraschend. *Hi* findet sich in ihm gegen 134 mal, darunter neunmal vor *smā*; es bleiben uns also noch 125 Fälle. Unter diesen 125 sind 99<sup>1)</sup>, in denen *hi* vor langen Vokalen steht, also etwa in vollen vier Fünfteln aller Stellen in diesem Maṇḍala. Ich führe die ersten zwanzig an: 8, 8 *hy asya*<sup>2)</sup>; 8, 9 *hi te*; 10, 3 *hi keçinā*; 10, 10 *hi tvā*; 15, 2 *hi ṣṭhā*; 3 *hi ratnadhā*; 4 *hi sakhyam*<sup>3)</sup>; 16, 4 *hi tvā*; 17, 2 *hi ṣṭho 'vase*<sup>3)</sup>; 23, 10 *hi pṛçni*<sup>0</sup>; 24, 8 *hi rājā*; 25, 1 *hi te*; 4 *hi me*; [3 *hi smā*]; 6 *hi çaçvatā*; 8 *hi vāryam*; 28, 5 *hi tvam gr*<sup>0</sup>; 7 *hy uccā* etc. Von den übrig bleibenden 26 Ausnahmen scheiden als Ausnahme aus: I, 105, 18; 82, 2, weil *hi* in dem ersteren Falle am Ende eines Verses, im zweiten am Ende eines Pāda steht; ferner I, 94, 1 *bhadra hi naḥ | pramatir* — weil man *naḥ* als über die Cäsur hin durch *pr* verlängert ansehen kann<sup>4)</sup>. Ferner mehrere Fälle, in denen *hi* direkt vor der Cäsur steht:

24, 13 *çunaḥçepo hy || ahvad (ahavad) grbhītaḥ*

85, 1 *rodasī hi || marutaç cakrire vrdhe*

120, 6 *ahaṃ*<sup>5)</sup> *cid dhi || rīrebhāçvinā vām*

165, 7 *bhūrīni hi || kṛṇavāmā çaviṣṭha.*

Wenn die Cäsur auch keinen so einschneidenden Abschnitt wie das Pādaende bedeutet, so haben die vor derselben stehenden Silben doch ein Anrecht auf etwas freiere Behandlung als im Versinnern<sup>6)</sup>.

1) 2 oder 3 sind etwas zweifelhaft, also vielleicht nur 96.

2) Zweisilbig.

3) Wenn man den Pāda als katalektisch gelten läßt; sonst scheidet das Beispiel hier aus. I, 30, 3 *enā hy asyodare löse ich zu asya udare* auf.

4) Oldenberg S. 46. 52.

5) Vielleicht *takavān* | <sup>b)</sup> *asyāhaṃ cid dhi?*

6) Oldenberg S. 53.

Wir haben also das Recht, nicht nur jene ersten drei, sondern auch die letzten vier, im ganzen sieben Fälle von jenen 26 Ausnahmen abzuziehen, so daß nur noch 19 Ausnahmen gegenüber 99 (96) regelmäßigen Fällen bestehn bleiben und sich ein Verhältnis von 1 : 5 ergibt, Grund genug, auch *hi smā* als regelmäßig anzusehen. Ganz regellos sind indes auch die meisten der übrig bleibenden Fälle noch nicht. Ich ordne sie in Gruppen und lasse sie nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, mit dem sie als Ausnahmen zu betrachten sind oder nicht, auf einander folgen.

a) In acht Fällen ist *hi* selbst durch Position lang geworden<sup>1)</sup>.

*hi* steht an zweiter Stelle im Verse :

52, 3 *sa hi dvaro*

55, 6 *sa hi ḡravasyuḥ*

70, 5 *sa hi kṣapāvāñ*

77, 3 *sa hi kratuḥ*

87, 4 *sa hi svasṛt*

*hi* steht an dritter Stelle :

39, 9 *aśāmi hi prayajyavaḥ*

an sechster in :

86, 1 *yasya hi kṣaye*

188, 9 *tvastā rūpāni hi prabhuh.*

Nimmt man an, daß bei Positionslänge des *hi* die nachfolgende Silbe zwar lang bevorzugt werde, aber nicht lang sein müsse, so verringern sich die Ausnahmen um acht, es bleiben elf und das Verhältnis von Ausnahme und Regel wird das von 1 : 9. In jedem Fall haben wir Grund an der Verlängerung von *smā* hinter *hi*, an welcher Stelle im Verse *sma* auch stehe, festzuhalten, wie auch das zweimalige *hi ṣṭhā* in voriger Anmerkung beweist.

b) in sechs andern Fällen befindet sich *hi* an vierter Stelle eines Gāyatrīpāda, also am Ende der ersten Hälfte. 14, 12 *hy aruṣṛ* 17, 4 *hi ḡcānām*; 26, 1 *vasiṣvā hi miyedhya*; 86, 6 *hi dadācīma*; 188, 6 *surukme hi su*<sup>o</sup>; 7 *prathamā hi su*.

Nicht näher unterbringen kann ich die folgenden 5 Beispiele, die somit als die sichersten Ausnahmen anzusehen sind: 47, 10 (*ḡḡvat kaṇvānām sadasi priye hi kam*) 54, 3 (*puro haribhyām vṛṣabho ratho hi ṣaḥ*) beide male an vorletzter Stelle im Pāda. 127, 3 *sa hi*

1) Auch bei Positionslänge des *hi* wird folgende Länge nicht nur nicht vermieden (11 mal steht *hi tvā*; *hi tvam ḡrhe* 28, 5; *hi khyo* 81, 9; *hi dyaus* 131, 1; *hi dyāvā*<sup>o</sup> 160, 1; *hi preṣṭhā* 169, 1), sondern im Gegenteil, wenn möglich, hervorgebracht. Dies beweisen R̥V. I, 15, 2: *yūyam hi ṣṭhā sudānavaḥ* und besonders I, 171, 2 *yūyam hi ṣṭhā || namasa id vṛdhāsah*. Das Metrum fordert die Länge in beiden Fällen nicht.

*purā cid ojaś virukmataḥ*; 24, 4 *yaç cid dhi ta itthā bhagaḥ*; 164, 29 *sā cittibhir ni hi cakāra martyam*. Wir haben somit im ganzen sichere Ausnahmen nur 5—11.

Diese für das erste Maṇḍala durchgeführte Untersuchung wird lehren, wie vorsichtig wir in der Aenderung des Vedatextes gegenwärtig noch sein müssen und wie leicht scheinbare Ausnahmen sich bei näherer Untersuchung als das regelmäßige herausstellen können. Was es mit der Dehnung von *smā* hinter *adha* für eine Bewandnis hat, habe ich nicht herausbringen können.

Aus den folgenden Untersuchungen hebe ich die vorsichtig geführte Behandlung des auslautenden *n* hervor und die Betonung des Unterschiedes zwischen *nṛñḥ pāhi ṛṇudhī giraḥ* und *rakṣā nṛin pāhi* | welcher mit Recht als ein Zeichen der guten Textüberlieferung angesehen wird.

Zu Oldenbergs Bemerkungen über den von Benfey aufgedeckten Unterschied in der Behandlung von *nā* »nicht« und *nā* »gleichwie« ist einiges hinzuzufügen. Die letztere Partikel wird von den modernen Erklärern durch »wie, gleichwie« übersetzt. Es ist aber kein Zweifel, daß in einer Anzahl von Stellen eine Vergleichspartikel sehr wenig angebracht ist und sich Schwierigkeiten ergeben, von denen ein Teil durch Pischels Scharfsinn glücklich gehoben ist<sup>1)</sup>, ein anders gearteter Teil aber noch bestehn bleibt. Es liegt für diese Stellen nahe zu einem Auskunftsmittel zu greifen, welches uns die indische Exegese an die Hand gibt, indem sie öfter, wenn auch nicht immer richtig *na* als eine Art Verstärkungspartikel ansieht. Z. B. Sāy. zu VII, 27, 2 *apa vṛdhi parivṛtam na rādhaḥ* Comm. *neti sampratyaṛthe*, was jedenfalls besser ist als »gleichsam«. VII, 48, 1 *ā vo 'rvācaḥ kratavo na yātām* | *vibhvo ratham naryam vartayantu*, wo »gleichwie« keinen, Sāyaṇas Erklärung *sampratyaṛthe* aber einen brauchbaren Sinn gibt. VII, 58, 3 paḥ *cārthe* nicht, viel besser aber in dem sehr lehrreichen Beispiel VII, 87, 3:

*vidvān padasya guhyā na vocat* |  
*yugāya vipra uparāya çikṣan* ||

»Nicht«, wie Geldner-Kägi-Roth in den »Siebenzig Liedern« übersetzen, gibt keinen ansprechenden Sinn, ebenso wenig Ludwigs »gleichwie« Sāyaṇa sagt *cārthe*, was dem Richtigen näher kommt; *na* bedeutet hier bloß eine Verstärkung: »wer des Ortes Geheimnisse kennt, soll sie verkünden —«. Ich sehe nicht ein, warum er sie »nicht« verkünden sollte. Das Ait. Brāhm. rühmt solche Verkündigung V, 23, 8: *devānām vā etad yajñiyam guhyam nāma yac caturhotāras. tad yac caturhotṛṇ hotā vyācaṣte, devānām eva tad yajñiyam nāma prakāçam gamayati, tad enam prakāçam gataṃ prakāçam gamayate. gachati prakāçam ya*

1) Attraktion in Vergleichen in: Pischel u. Geldner, Vedische Stud. I, S. 91.

*evam veda*. Ferner R̥V. IX, 52, 3 Sāy. *na* = *idānīm*, was für *indo na dānam in̄khaya* wiederum angemessener ist; u. s. w.

Für die Berechtigung, *na* einen verstärkenden, affirmativen Sinn beizulegen, kann ich noch einen sichern Beweis beibringen, nämlich die bekannte, wenn auch wenig verstandene Formel, Ait. Brāhm. I, 16, 20 u. s.: *yad vai devānām neti tad eśām om* und Çat. Brāhm. I, 4, 1, 30 *yad vai nety r̥cy om iti tat.*<sup>1)</sup> Wenn das einen Sinn haben soll, kann es doch nur der sein, daß *na* noch als verstärkende, betuernde Partikel in jener Zeit bekannt, allerdings schon im Schwinden war. Dafür, daß sich aus einer Beteuerungs-partikel eine vergleichende entwickeln kann, darf ich auf die beiden nämlich in *iva* zusammentreffenden Bedeutungen hinweisen.

Ich kann zur weiteren Bestätigung meiner Ansicht von der dritten Bedeutung des *ná* auch das Adjektivum *návedas* »kundig« anführen, dessen ersten Bestandteil schon Bollensen<sup>2)</sup> mit *vai*, lat. *nae*, verknüpft hat, ferner das angehängte *na* im Avesta (*yaṣana, ciṣenā*<sup>3)</sup>). Ich glaube auch mit Bollensen, daß die im Veda an Verbalformen angehängte Partikel *na* mit dem *na* in *návedas* identisch ist.

Die Annahme einer verstärkenden Partikel *na* wird um so unbedenklicher sein als die demselben Stamm angehörenden europäischen Worte nach derselben Richtung weisen.

Übersetzen wir das griechische *vaí* ins Sanskrit, so erhalten wir (nach dem Muster von *bharatē, φέρεται*) *nē*. Es ist hier angebracht, daran zu erinnern, daß — wie Benfey und nachher Oldenberg bemerkt haben — bei *na* »gleichwie« der Hiatus mit einer Ausschließlichkeit herrscht, »welche in der That jede Erklärung aus Zufälligkeiten unmöglich macht« und »daß in der vedischen Diktion ein derartiges Auftreten des Hiatus in ähnlich scharfer Ausprägung bei einem zweiten Wort nicht begegnet« (Oldenberg S. 443). Wenn wir uns diese Thatsache vergegenwärtigen, so liegt eine Erklärung jetzt nahe. Dort nämlich, wo *na* »gleichwie« vor einem Vokal erscheint, müssen wir dafür *na'* = *nay* (= *vai*) schreiben, ebenso wie *agna uta* aus *agna' uta* (= *agnay uta* = *agne uta*) entstanden ist. Damit wäre, wie mir scheint, der auffallende Unterschied in der Behandlung des *ná* »gleichwie« von *ná* »nicht« erklärt.

Fassen wir zusammen. Von *ná* »nicht« ist eine zweite Partikel etymologisch und sachlich ganz zu trennen,

1) Und das göttliche *om* ist ja auch andererseits das *tathā* der Menschen. Ait. VII, 18, 14.

2) ZDMG. 22, 577.

3) cf. Jolly, Ein Kapitel vergleichender Syntax S. 89, welcher an *v-va* erinnert. Die von Uppström aufgestellte got. Partikel *na* hat Bezzenberger beiseitigt. (Got. Part. u. Adv. S. 77. 78).

welche affirmative und vergleichende Bedeutung hat. Diese Partikel hat zwei Formen, die eine *nē*, gebraucht vor Vokalen und dort zu *na'*, *na* verändert, diese ist mit *vat*, *nae* zu vergleichen. Die andere, *na*, vor Konsonanten gebraucht (cf. *navedas*), ist mit *ṛj* zusammenzustellen und vielleicht aus *nā* entstanden.

Wir werden hier auf einen arischen Sandhi geführt, der ein schlagendes Analogon zu der geistreichen Vermutung Mehringers (Kz. 28, 218 ff.) liefert, nach welcher der Dual auf *au* im RV. seinen Sitz vor Vokalen, der auf *a* ihn dagegen vor Konsonanten hatte. Dieser wahrscheinlich schon arische Unterschied wurde später in der Weise aufgegeben, daß das Got. die Form *ahtau*, das Lat. und Griechische dagegen *octō* (*aštā*) bevorzugte. Ebenso wie *aštā* und *aṣṭāu* verhalten sich aber *na* und *nē* (*na'*).

Auf Grund einer eingehenderen S. 447—461 umfassenden Erörterung über den phonetischen Wert von *e* und *o* vor andern Vokalen als *a*, der ich mehrfach beipflichte, sucht O. es wahrscheinlich zu machen, daß nun auch für *indro ānga*, *bharanto emasi* um die vom Metrum an der betreffenden Stelle verlangte Kürze zu gewinnen *indra' ānga* (= *indra<sup>s</sup> ānga*), *bharanta' emasi* zu schreiben sei. Ich kann mich von der Berechtigung dieser Folgerung nicht überzeugen und auch aus Māitr. Samh. pag. XXVIII, den nach O. dort zu findenden Mut dazu nicht schöpfen. Verwandelt doch die Māitrāyaṇī selbst *as* vor *a* in *ō*. Daß die Schreibungen *bhīmar* u. a. den aus dem schwindenden *s* hervorgehenden Laut nur sehr zweifelhaft bewahren, hat O. selbst S. 457 hervorgehoben. Aber noch viel weniger Wert haben die Schreibungen auf *-ay*, welche O. beachtenswerter findet. Die von ihm angeführten Beispiele, soweit er sie nicht dem Sāmaveda entlehnt, sind folgende:

*adhi dhīray emi* (Çāṅkh. Çr. I, 6)

*apay isya hotar*

*abhibhūyamānay iva*

*nay ehi* (aus dem Kauçika).

Natürlich ist zu lesen *adhi dhīra yemi*, *apa yisya hotar*, *abhibhūyamāna yiva*. In allen Fällen folgt bezeichnender Weise dem *a* nicht ein *a*, sondern ein *e* oder *i*; *y* ist also weiter nichts als ein aus dem folgenden *i*, *e* entwickelter Hilfskonsonant, der in der Aussprache hervortritt und in der Entwicklung der Dialekte eine Rolle spielt (cf. Pāli *yeva*, Prākrit *jjeva*), hier aber für das, was O. damit beweisen will, ganz wertlos<sup>1)</sup> ist. Ich meine auch in südind. Handschriften Worte

1) Die Varianten *yemi*, *yisya* habe ich in den Critical notes zu meiner Ausgabe des Çāṅkhāyana als wertloses Material nicht erst aufgenommen.

wie *yiti* für *iti* oft gelesen zu haben. Wollten wir aber dennoch Oldenbergs Erklärung des *y* als Spur des ehemals auslautenden *s* beipflichten, so hätten wir hier, mögen wir *y* mit *O.* auch noch so klein schreiben (*dhīra<sup>y</sup>*) einen veritablen Uebergang von *s* in *y*.

Die Regel Pāṇinis (VIII, 3, 17)<sup>1)</sup> und die Angaben der Prātiçākhyen, auf welche *O.* bezüglich des eingeschobenen *y* verweist, sind nicht so ohne weiteres herüberzunehmen, denn sie sind in ihrem Ursprung viel zu ungenügend erklärt, um maßgebend zu sein und sind auch in unsere Ausgaben nie eingeführt worden. Da in einigen der von ihnen angeführten Beispiele sich *y* überall so erklären läßt wie in *adhi dhīra yemi*, nämlich als Hilfskonsonant<sup>2)</sup>, so wäre es möglich, daß eine an solchen einzelnen Fällen gemachte Beobachtung zu einer Regel verallgemeinert worden wäre. Wichtig ist auch, daß die Regel Pāṇini VIII, 3, 17 nicht von Çakatāyana, Çakalya, Gārgya gebilligt wird, so daß das in Sūtra 17 gesagte in 18—20 allmählich wieder zurückgenommen wird. Außerdem ist fraglich, ob all dies den R̥gveda etwas angeht; denn gerade in seinem Prātiçākhyā, in dem wir zuerst etwas über die Vertretung des *s* durch *y* finden müßten, steht meines Wissens davon nichts.

Sehr gefährlich ist Oldenbergs Versuch, den Sāmaveda zur Entscheidung lautlicher Fragen herbeizuziehen, etwa ebenso wie die Benutzung der Aussprache einer Coloratursängerin verhängnisvoll sein würde für deutsche Rechtschreibung. Man vergleiche nur irgend einen Vers des R̥gveda mit den auf der Melodie beruhenden Zerreißen desselben im Sāmaveda-Gāna und man wird sehen, auf wie unsichere Grundlage wir treten. Wenn wenigstens noch die Ausgabe in der Bibliotheca Indica kritisch wäre! Jedenfalls ist die Gefahr möglicher Irrwege bei dieser Benutzung des Sāmaveda größer als der etwaige Minimalnutzen, der aus ihm entspringt. Es wird also aus vielen Gründen von der Schreibung *indra'*, *bharanta'* für *indro bharanto* abstand zu nehmen sein; wenigstens sind die von Oldenberg zu ihren Gunsten angeführten Momente nicht beweisend. Es kommt noch dazu, daß auch das Zend *bareūtō*, *vehrkō* schreibt, gewöhnlich also keine Spur des *s* mehr zeigt, und daß *O.* die *o*-Färbung des *-as* vor *a* auch für das vedische Sanskrit weder läugnen noch erklären kann; denn was er S. 459 Anm. in dieser Richtung vorbringt, ist schwerlich ernst gemeint<sup>3)</sup>. Es scheint also, als müß-

1) »Für das *ru* genannte *r* wird nach *bho*, *bhago*, *agho*, wenn ihm ein *a* oder *ā* vorangeht, vor Vokalen oder vor tönenden Konsonanten *y* substituiert« (Böhlingk).

2) z. B. bei Pāṇini *devāyīha* aus *devā iha*.

3) »Was den Ursprung der *o*-Färbung im Fall des — *a<sub>s</sub> a* — anlangt, so kann man denselben, wenn man Bloomfields Auffassung über das Fortleben des

ten wir uns für jetzt mit der Annahme eines nach dem Grundsatz »vocalis ante vocalem corripitur« gekürzten  $\bar{o}$  begnügen.

Die Bemerkungen über *sa* und *saḥ*, ebenso über Verkürzung des  $\bar{a}$  vor folgendem Vokal und über verwandte Punkte sind überzeugend. Zu dem die Vokalverkürzung behandelnden Abschnitt kann ich mehrere Fälle aus dem Čāṅkh. Črauta S. beibringen, in welchen ich im Nom. Sg. der *ṭṛ*-Stämme vor  $\bar{a}$  aus  $\bar{a}$  verkürztes *a* ohne Sandhi bewahren zu müssen glaubte:

1) I, 4, 5 *praçāstā ātmanā* (wie alle MSS lesen).

2) VII, 14, 9 *praçāstā āha* (wie einige MSS. lesen; eines liest, offenbar auf Korrektur beruhend, *praçāstā āha*, drei *praçāstāha*).

3) VII, 6, 6 *upavaktā uta* (von mir durch Konjekturen aus *upavaktaruta* hergestellt. Die graphischen Gründe meiner Konjekturen siehe S. 252/3 meiner Ausgabe).

Ich übergehe die folgenden Abschnitte in Oldenbergs Buch, sowie das fünfte Kapitel, um etwas ausführlicher mit dem sechsten mich zu beschäftigen. Nur zu Seite 514 möchte ich auf die Ausgabe des Čaraṇavyūha mit Comm. aufmerksam machen, welche Samvat 1941 in Benares erschienen ist, und, allerdings nur in Kleinigkeiten, bessere Lesarten als das O. zugänglich gewesene Webersche MS. enthält.

Das sechste Kapitel behandelt den R̥ktext und die Sūtralitteratur. O. nimmt hier ausführlich Stellung zu der »Opferrecension« oder, wie er sie nennt, der »sakrifikalen R̥gvedarecension«. Der Unterschied zwischen meiner im achten Bande von Bezzenbergers Beiträgen dargelegten Ansicht und der seinigen ist in Kürze der, daß nach meiner Meinung die ursprüngliche Gestalt der vedischen Lieder (was ihren äußern Umfang anbetrifft) vielfach reiner in ihrer Verwendung im Ritual hervortritt, während O. in dem Glauben, daß der R̥gveda selbst die ausschließlich beste Ueberlieferung der vedischen Lieder darstelle, Umstellungen, Auslassungen u. s. w. als nur von der Opfertechnik bewirkt ansieht. Vorausschicken darf ich wohl, daß O. selbst bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung die rituelle Ueberlieferung für Zwecke r̥gvedischer Textkritik zu verwerten anerkennt. Er sagt nämlich S. V, daß »für die Zerlegung der aus mehreren Liedern bestehenden, in der Ueberlieferung aber als ein Lied erscheinenden Komplexe, sowie für die Behandlung der stropfenweise gegliederten Lieder« die Verzeichnung der Aushebungen in den andern Veden und die vollständige Sammlung der Citate aller Lieder, Liedteile und Verse im Aitareya und Kauṣītaka, bei Āçvalāyana und Čāṅkhāyana

grundsprachlichen  $\delta$  nicht teilt, kaum in etwas anderem finden als in der Natur des zwischen beiden *a* stehenden Kehlkopfverschlusses«.

eine unentbehrliche Grundlage bilde. Er beschränkt den textkritischen Wert der rituellen Litteratur also auf die Fälle, in denen ihre eigenen Angaben mit der Gestalt der Lieder zusammentreffen, welche sich durch Beobachtung der Anordnungsprincipien als die den Diaskeuasten bekannte vermuten läßt. Durch Oldenbergs ganzes Buch zieht sich die schon oben beurteilte Tendenz den R̥gveda als das Urcorpus der vedischen Lieder anzusehen und jede anders geartete Tradition möglichst zurückzuweisen, und auch bei Erörterung dieser Frage tritt die Neigung hervor, die Diaskeuasten des R̥gveda als die alleinigen Empfänger und Fortsetzer der besten Ueberlieferung anzusehen. Oldenbergs Anschauungen spiegeln sich wieder in dem wunderlichen und auch zweifelnd vorgebrachten Vergleich der rituellen Citate mit den sonntäglichen Bibellektionen. Man kann schwerlich der indischen oder christlichen Ueberlieferung weniger gerecht werden als wenn man beide mit einander vergleicht.

Was die Frage selbst anlangt, ob in der Opferrecension die ursprüngliche Gestalt der Vedalieder reiner hervortritt als in der R̥ksamhitā, und ob eine von der letzteren unabhängige Tradition in jener gelegentlich gewahrt ist, so will ich vorerst auf meinen Aufsatz ZDMG. 40, 708 verweisen, dem ich principielle Bedeutung dafür beilege. Es handelt sich dort um Vers 7 der bekannten Hymne X, 18. Dieser Vers steht dort in einem Zusammenhange, in welchen er bei strenger Interpretation nicht gehört, in den er missverständlich geraten ist. Woher er stammt, zeigt seine rituelle Verwendung bei Çāṅkhāyana, der also in diesem Falle besser Bescheid weiß als die Diaskeuasten des R̥gveda gewußt haben. Dieser selbe Vers findet sich nun aber auch im Atharvaveda in einer Umgebung von Versen, welche die Priorität des AV. gegenüber dem R̥k in diesem Falle erweist. Ob durch Beobachtung des Rituals uns eine Auskunft werden kann, die die Diaskeuasten nicht mehr kannten, die Frage ist, gleichviel, ob wir noch weitere Beispiele finden oder nicht, mit diesem einen im Princip entschieden. Indes läßt sich noch mehr beweisen. Unter den Hymnen, welche ich in Bezzenbergers Beiträgen als Beweis für die gelegentliche Ueberlegenheit der Opferrecension citiert habe, befindet sich R̥V. I, 52. Da O. sich vorwiegend mit dieser beschäftigt, so will ich an eben dieselbe meine Verteidigung der Ansicht, daß Çāṅkhāyana an einer Stelle ihre Form reiner gewahrt habe als die R̥ksamhitā, anknüpfen.

Das Lied besteht aus 15 Versen, von denen 13 und 15 Tristubverse, 9 und 15 an Indra und die Maruts, alle übrigen an Indra allein gerichtet sind. An einer Stelle nun schreibt Çāṅkhāyana die Auslassung von 9. 15, die Umstellung von 13. 14 vor. Während ich



in diesem modus procedendi die Rekonstruktion einer durch das Opfer gewährten ursprünglicheren Form der Hymne erkenne, ist O. der Ansicht, daß diese Hymne an Indra und die Maruts gerichtet sei und die Auslassung von vs. 9. 15 sich dadurch rechtfertige, daß sie zu der Indra ausschließlich gewidmeten Recitation der Rātriparyāyas nicht passen; V. 14 trete darum hinter 13, weil für den fortfallenden Triṣṭubhschluß ein Ersatz beschafft werden mußte; für die ursprüngliche Form der Saṃhitāfassung spreche aber der fließende Zusammenhang in Inhalt und Ausdruck; die Metra in ihrem Wechsel entsprächen »der Gewohnheit des Verfassers der betreffenden Sammlung«.

Prüfen wir die Gewohnheit des Verfassers der betreffenden Sammlung. Gemeint ist die von R̥V. I, 51 bis 57 reichende Gruppe von Savyaliedern. In dieser finden sich folgende Metra: 51, 1—13 Jagatī. 14. 15 Triṣṭubh; 52, 1—12. 14 Jagatī. 13. 15 Triṣṭubh; 53, 1—9 Jagatī. 10. 11. Triṣṭubh; 54, 1—5. 7. 10 Jagatī; 6. 8. 9. 11 Triṣṭubh; 55 Jagatī; 56 Jagatī; 57 Jagatī. Ich bin bereit mich belehren zu lassen, aber eine Gewohnheit des Verfassers in Bezug auf Anwendung von Triṣṭubhversen in Jagatihymnen kann ich aus vier Fällen, auf welche drei Ausnahmen kommen, nicht herauslesen. Ebenso wenig kann ich mit O. eine in Bezug auf die Metra, wie er sagt, »recht gleichbleibende Praxis« entdecken. Wenn von 7 Hymnen drei gar keine Triṣṭubh haben, die erste und dritte je zwei am Ende, die dritte einen zu drittletzt und einen am Ende, die vierte einen an 6. 8. 9. 11. Stelle, so hatte ich immer gedacht, das sei eine recht ungleichbleibende Praxis und zuerst an einen Druckfehler bei O. geglaubt. Mit der Erklärung der auffallenden Thatsache, daß mitten in der Hymne 52 und 54 Triṣṭubhverse auftreten, hat er es recht leicht genommen; denn was er S. 523 darüber sagt, ist eine eigentliche Erklärung nicht<sup>1)</sup>. Wäre die Anfügung von Triṣṭubhversen an Jagatī wirklich eine besondere Kunstübung oder auch nur Gewohnheit der Savyas gewesen, so wäre es auffällig, daß sie bei ihrer kleinen Sammlung von sieben Liedern schon beim vierten mit ihrer Kunst zu Ende waren und noch dazu mit ihren Triṣṭubhversen so wenig haushielten, daß sie ihren ganzen Vorrat davon, der für die letzten Lieder gereicht hätte, über das vierte Lied ausschütteten. Ich glaube

1) »In der Sammlung, welcher das Lied angehört (I, 51—57), herrscht in Bezug auf die Metra eine recht gleich bleibende Praxis. Das durchgehende Versmaß ist Jagatī; aber in vier Liedern unter 7 tritt am Ende Triṣṭubh auf, so daß stets der letzte Vers, daneben aber auch mehrere andere in Triṣṭubh verfaßt sind: und zwar stehn diese Triṣṭubhs keineswegs immer in ununterbrochener Reihe, sondern wie in 52, so findet sich auch in 54 eine Jagatī zwischen ihnen«. Vgl. auch S. 145 »daß mit dem Triṣṭubhschluß sich häufig das regellose Auftreten der Triṣṭubh im Innern des Liedes verbindet, ist selbstverständlich«

schon aus diesen allgemeinen Gründen daher nicht, daß die von den Diaskeuasten festgestellten Liederformen allem Zweifel entrückt sind<sup>1)</sup>.

Es ist allerdings bekannt, daß in der späteren klassischen Poësie ein Wechsel der Metra stattfindet. Außer naheliegenden Beispielen aus der Dichtung selbst kann man die theoretische Festlegung dieses Brauches im Sāhityadarpana anführen<sup>2)</sup>. Ob aber diese Praxis, über deren Beginn wir noch nicht unterrichtet sind, bereits in den vedischen Liedern Geltung gehabt hat oder nicht, wird erst eingehend zu untersuchen sein. Die Möglichkeit muß zugegeben werden. Für I, 52, wie für die übrigen Savyalieder bestreite ich sie aber, weil sie ungleich durchgeführt ist und die Lieder 51—54 mehr wie Flickwerk, denn wie systematische Kompositionen aussehen. Es wird sich auch einigermaßen ermitteln lassen, woher denn einige der Zusätze stammen. Wie ich schon Bezz. Beitr. VIII, 198 angemerkt habe, ist es ein ritueller Brauch Hymnen mit Schlußversen zu versehen, die als ganz selbständig behandelt, besonders eingeleitet werden und zu der betreffenden Hymne nicht notwendig gehören. Bei den Rātriparyāyas sind nun grade Triṣṭubhschlüsse rituelle Vorschrift, worüber das Kauṣītaki Brāhmaṇa (XVII, 8. 9) handelt. Nun werden von unsern sieben Savyaliedern vier bei den Rātriparyāyas recitiert; und diese vier sind eben dieselben vier, welche in der Samhitā Triṣṭubhschlüsse haben. Mit andern Worten, die Anfügung solcher Verse an unsere vier Lieder hat zur Folge gehabt, daß auch die Diaskeuasten bei Einordnung derselben eine im Einzelnen mehr oder minder bestimmte Erinnerung dieses Brauches bewahrten und grade diese, nicht auch die drei andern Lieder mit Triṣṭubhversen versehen. Ich meine, dieser Schluss liegt näher als der entgegengesetzte Oldenbergs, daß einige Lieder der Savya- und Kutsasammlung bei den Rātriparyāyas deshalb verwendet wurden, weil sie Triṣṭubhschlüsse hatten. Denn daß grade das letzte der Savyalieder, welches nach Čāṅkhāyana bei den Rātriparyāyas gebraucht wird, auch das letzte ist, welches in dieser Sammlung Triṣṭubhverse enthält, ist doch wohl nicht bloßer Zufall. Wenn der jüngere Aṣvalāyana ein anderes Savyalied vorschreibt, I, 55 und an dieses einen Triṣṭubhversen hängt<sup>3)</sup>, so kann dies meiner Meinung nach nur einen Einblick in die Entstehungsweise der Samhitāform von 51—54 gewähren.

Aber sehen wir davon ab und kehren wir zu Rv. I, 52 zurück. Nach meiner Ansicht gehörten v. 9—15 der Hymne ursprünglich nicht an, nach der Oldenbergs sind sie ein ursprünglicher Teil derselben, wurden aber aus Gründen ritueller Natur beim Opfer weggelassen.

Es ist von Wichtigkeit zur Entscheidung der Frage unser Lied durch das Ritual hindurch zu verfolgen und die Gesellschaft von Liedern zu prüfen, in der es sich vorwiegend befindet. Da für Čāṅkhāyana mein Versindex vorliegt, wird es mir gestattet sein mich auf dieses Sūtra zu beschränken. Das Sūkta kommt in ihm (außer bei den Rātriparyāyas IX, 8, 3) noch X, 9, 12 u. XI, 13, 20 vor.

1) Selbstverständlich handelt es sich hier immer nur um Zusätze, die vor den Sammlern in die Hymnen geraten oder wenigstens von diesen selbst angefügt worden sind, so daß das Anordnungsgesetz (was ich mit Rücksicht auf Oldenberg S. 527, Anm. 2, Z. 1. 2 bemerke) ganz gleichgiltig bei Behandlung dieser Fragen ist,

2) § 559: *ekavṛttamayaiḥ padyair avasāne 'nyavṛttakaiḥ*.

3) S. 525 Anmerkung.

An beiden Stellen steht es zusammen mit I, 165 *kayā çubhā*; an der zweiten kommt noch X, 73 *janiṣṭā ugraḥ* hinzu. Das erste Lied hat demnach ein Recht, zur Beurteilung von I, 52 zuerst herbeigezogen zu werden. I, 165 ist bekanntlich ein Agastyalied und Agastya ist kein sonderlicher Verehrer der Maruts. Sie beklagen sich bitter, daß er ihnen Indra vorzieht und die Maruts stehn mit Indra in der vedischen Tradition nicht durchweg im besten Einvernehmen. Sowohl der R̥gveda<sup>1)</sup> als die jüngeren Samhitās erwähnen einen Zwiespalt zwischen beiden; es wäre wunderbar, wenn dieser Zwiespalt nur der Ausdruck dichterischer Launen wäre und nicht vielmehr in wirklichen Kultgegensätzen seine tiefere Begründung fände. Daß Indra der Gott der Kṣatriyas, die Maruts die Gottheiten der Viças sind und daß in den Streitigkeiten der Götter die der Menschen nachklingen könnten, soll nur nebenher erwähnt werden<sup>2)</sup>.

Auf die Annahme, daß in einer früheren vedischen Zeit ein irgendwie abgegrenzter Kreis von Geschlechtern existierte, in welchen der Marutkult keine oder nur eine späte Aufnahme gefunden hatte, führt außer den Agastyaliedern noch einiges andere. Der Ausdruck *yajñiyam nāma* findet sich im R̥V. fünfmal mit *dhā* verbunden<sup>3)</sup>. Es sind folgende Verse, die in Frage kommen:

I, 87, 5: *yad ṛm indram çamy r̥kvāna āçata*  
*ād in nāmāni yajñiyāni dadhire* (Marutlied).

VI, 48, 21: *tvesaṃ çavo dadhire*  
*nāma maruto yajñiyam |*  
*vṛtraham çavo jyestham vṛtraham çavaḥ ||*

Ferner I, 6, 4: *ād aha svadhāñ anu*  
*punar garbhatvam erire |*  
*dadhānā nāma yajñiyam ||*

Gemeint sind wiederum die Maruts, wie schon Sāyaṇa, Ludwig, Graßmann gesehen haben. Man sehe auch Vers 5. Nicht so deutlich sind die folgenden Stellen, in denen Namen nicht genannt sind:

I, 72, 3 *tisro yad agne çaradas tvam it*  
*çucim ghr̥tena çucayah saparyān |*  
*nāmāni cid dadhire yajñiyāni*  
*asūdayanta tanvaḥ sujātāḥ |*

Sāyaṇa bezieht diesen Vers auf die Maruts. Die Richtigkeit dieser Anschauung läßt sich einigermaßen durch Herbeiziehung des folgenden Verses (4) erweisen:

*ā rodasī br̥hatī vevidānāḥ*  
*pra rudriyā jabh̥re yajñiyāsah |*  
*vidan marto nemadhītā cikivān*  
*agnim̐ pade paramē tasthivāṅsam ||*

Eine Beziehung der Maruts zu Agni ist hieraus wohl gesichert<sup>4)</sup>. Sie scheint auch in dem folgenden letzten unserer fünf Verse anzunehmen:

1) Siehe Bergaigne, la rel. ved. II, 393; Muir Sanskrittexts V, 153. Perry, Indra in the R̥gveda S. 45. 46. Pischel-Geldner, Ved. Studien 58. 59. v. Schröder, Indiens Kultur und Litteratur S. 158.

2) Wilsons Vermutung über I, 165 geht zu weit, aber sie ist nicht so unbegründet, wie Perry S. 46 glaubt. Eine bloße poetische Spielerei ist das Lied schwerlich.

3) Ohne *dhā* steht es X, 63, 2, wo von den *namasyāni yajñiyāni nāmāni* aller Götter gesprochen wird und in dem mir unklaren Verse VIII, 69, 9.

4) Siehe auch Bergaigne, II, 381 ff.

VI, 1, 4: *paḍam devasya namasā vyantah  
 ṛavasyavaḥ ṛava āpann amṛktaḥ |  
 nāmāni cid dadhire yajñīyāni  
 bhadrāyāḥ te raṇayanta samdr̥ṣtau ||*

Ludwig denkt an R̥bhus, Aṅgiras oder an die Götter allgemein. Soviel ich sehe, steht nichts im Wege auch diesen Vers nach Vorgang von I, 72, 3 auf die Maruts zu beziehen. Zweifellos ist es natürlich nicht. Lassen wir ihn bei Seite, so bleiben unter den fünf immer noch drei sichere und eine nahezu sichere Stelle, in denen von den Maruts und zwar ausschliesslich von ihnen gesagt wird: *nāmāni yajñīyāni dadhire* »sie nahmen Opfernamen an«, d. h. aber nichts anders als »sie erhielten einen Platz bei den Opfern«. Es scheint mir dies in Verbindung mit den Agastyaliedern ein nahezu sicherer Beweis zu sein, daß einige vedische Geschlechter den Maruts erst später in den Kreis ihrer Kultgottheiten Aufnahme gewährten.

Wenden wir dies auf I, 52 an. Ich meine, wenn es sich nachweisen läßt, daß die Maruts erst später in den Kult aufgenommen wurden, und wenn unser Lied gerade mit demjenigen zweimal zusammen steht, welches Andeutungen dieser späten Aufnahme enthält<sup>1)</sup>, so wird es viel wahrscheinlicher sein, daß die Savyas zu den Familien gehörten, die ihnen anfänglich nicht opferten, und daß jene zwei auf die Maruts bezüglichen Verse nachträglich angefügt sind, als daß diese Verse von Hause aus dazu gehörten und erst aus opfertechnischen Gründen weggelassen wurden. Die Rātriparyāyas haben eben den alten Brauch ausschließlicher Indraverehrung bewahrt. Es ist in dieser Beziehung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß abgesehen von v. 9. 15 in der ganzen Sammlung der Savyalieder sich nicht eine einzige Erwähnung der Maruts mit Namen findet<sup>2)</sup>, obwohl solche Anspielungen sehr nahe gelegen hätten, da alle 7 Lieder an Indra, also ihren nächsten Gefährten gerichtet sind. Ferner ist, zwar nicht wesentlich, aber in diesem Zusammenhange auch nicht außer Acht zu lassen, daß der Kommentar zu Ṣāṅkh IX, 8, 1 angibt, Vers 9. 15) würden beim Marutvatīya nicht weggelassen, diese seien an die Maruts gerichtet: *indrāprasādād evāsya lābhāt*<sup>3)</sup>. Es scheint also, wenn die Lesart richtig ist, als ob der Kommentar selbst eine Erinnerung an die spätere Einfügung der Maruts an dieser Stelle bewahrt habe.

Schließlich noch eins. Ich habe den Styl des 9. Verses schwerfällig genannt, O. glaubt ihn »im natürlichsten Zusammenhange«. Ich habe ihn daraufhin mir wiederholt angesehen und kann mein Urteil nicht ändern; der Gebrauch von *ūtayah mānuṣapradhanā* an dieser Stelle, von *sva*, die große Unklarheit des *pāda cd* widersprechen dem sonst im ganzen einfachen Styl der Hymne. Indes

1) Ait. Brāhm. 5, 16: *etad vai samjñānaṃ samṭani sūktaṃ yat kayāḥubhīyam | etena ha vā Indro 'gastyo Murutas te samajānata.*

2) Auch eine indirekte Erwähnung derselben, welche sicher wäre, findet sich nicht. I, 51, 10; 52, 4; 55, 7 sind ganz zweifelhaft.

3) Siehe Bezz. Beitr. VIII, 197 Anm. 1. Cod. Chambers liest *iha tatprasādād*, was ebensowenig Sinn gibt wie Cod. M. Müller *indrātatprasādād*. Das MS. des India Office wie das in Alwar befindliche haben: *indrāprasādād evāsya lābhāt* übereinstimmend. (In MS IO. ist die Stelle in kleinerer Schrift in den Text nachträglich eingefügt.)

will ich darüber nicht weiter rechten. Soviel ist sicher, daß man V. 9 weglassen kann ohne die Empfindung einer Lücke zu haben. Was steht nun aber in Pāda ab?

*br̥hat svaçcandram amavad yad ukthyam  
akr̥vata bhīyasā rohanam divah*

»es machten die Maruts scheu ihren großen, berühmten (?) gewaltigen, preisenswerten Aufstieg zum Himmel.« Die Maruts sind sonst aber Götter des Luftraums, was sollen sie im Himmel? Ist nicht auch der Ausdruck *rohanam kr̥* auffallend? Wenn sie »den Aufstieg zum Himmel machten«, so kann das nur so viel heißen als: *nāmāni yajñīyāni dadhire*, d. h. sie erhielten eine Stelle bei den Opfern. Wir haben also in der Hymne selbst eine Anspielung auf die spätere Eingliederung der Maruts in den Kult der Savyas. Bezeichnenderweise gesellt sich als drittes Lied bei einer späteren Gelegenheit die allem Anscheine nach junge Hymne des Gauriviti Çāktya X, 73 hinzu, dieselbe Hymne, mit der Gauriviti, wie das Ait. Brāhm. sagt, die Himmelswelt ersiegte, mit der auch der Opferer zu ihr gelangt. Diese spätere Gelegenheit aber, bei welcher I, 52; I, 165 und X, 73 gebraucht werden, ist der dem Sonnengott geweihte Viṣuvanttag, der Tag der Sonnenwende, an welchem die Sonne, ähnlich wie die Maruts, die Himmelswelt gewinnt.

All diese Momente in ihrer Gesamtheit führen mit großer Sicherheit zu der Annahme, daß die Maruts in der Familie der Savyas (wie der Agastyas) erst später Aufnahme fanden, daß diese Aufnahme sich ausspricht in der Einschlebung zweier, wie ich sagte »vielleicht unbestimmt umherschwimmender«, vielleicht auch später gedichteter Verse, von denen der eine direkt noch auf ihr Erlangen der Himmelswelt anspielt. Diese Einschlebungen wurden von den Diaskeuasten schon vorgefunden, aber sie verraten sich als solche noch in der Praxis des Rituals durch ihr Ausschneiden an einer Stelle, an welcher von Alters her nur Indra eine Stätte fand.

Ich glaube, dies Beispiel wird genügend zeigen, daß die Sache nicht so einfach liegt wie Oldenberg sie abthun zu können glaubt. Leichter noch als hier lassen sich seine Einwendungen gegen meine Auffassung von X, 81 entkräften. Indes kann ich wohl darauf verzichten, auch dieses Lied hier durchzusprechen, da der principiellen Seite der Frage ja Genüge gethan ist.

Kommen wir zum Schluß. Das Oldenbergsche Buch enthält unzweifelhaft manches gute, es leidet aber ersichtlich darunter, daß der Verfasser sich nicht die nötige Zeit gegönnt hat, um die Ziele, welche er sich gesteckt hat, auch wirklich zu erreichen. Der Styl ist gewandt, aber weitläufig, die Ausstattung vortrefflich. Für daktylische Anapästien lies S. 3 kyklische Anapästien.

1) Ait. Brāhm. 3, 19: *tathavaitad yajamāna etena sūktena svargam lokam jayati*. 5. *tasyārdhāḥ çastvārdhāḥ pariçīsyā madhye nividaṃ dadhāti*. 6. *svargasya hāsa lokasya roho yan nivit* etc.

Breslau, Februar 1889.

Alfred Hillebrandt.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

15. Mai 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*

---

Inhalt: Krüger, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Von Bremer. — Natorp, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Von Ziegler. — Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII. Neue Folge II. Von Meyer von Knorau.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Krüger**, Paul: Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts. Leipzig 1888. 395 S. 8°. Preis 9 M.

Der von Binding vor Jahren entworfene Plan eines umfassenden Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft nimmt für die Darstellung des römischen Rechts überhaupt nicht weniger als sieben Werke in Aussicht, von denen fünf auf die Geschichte dieses Rechts entfallen. Einer allgemeinen römischen Rechtsgeschichte, die v. Jhering übernommen hat, sollen sich anschließen eine Reihe von Specialgeschichten, nämlich eine Quellen- und Litteraturgeschichte (von Krüger), eine Geschichte des Staatsrechts (von Theodor Mommsen), des Strafrechts und Strafprocesses (von Brunnenmeister) und des Civilprocesses (von Schmidt).

Zur Jubelfeier der Universität Bologna ist nun eins dieser sieben Werke erschienen, das oben bezeichnete von Krüger.

Die Geschichte der Rechtsquellen ist ein Stück der Geschichte des öffentlichen Rechts und hängt insbesondere mit der geschichtlichen Entwicklung des Staatsrechts aufs innigste zusammen; nicht minder gehört sie zu dem gemeinsamen Fundament jener Specialgeschichten. Unter diesen Umständen könnte man eine Andeutung darüber erwarten, wie der gemeinsame Aufbau von Statten gehn solle, da hier namhafte Schwierigkeiten zu überwinden sind. Aber eine solche Erwartung wird wohl von Wenigen ernstlich gehegt, da bei Sam-

melwerken dieser Art dem Ermessen des einzelnen Schriftstellers ein weiter Spielraum gegönnt werden muß selbst auf die Gefahr von Wiederholungen oder gar von Widersprüchen.

Krügers Darstellung ist gegliedert nach drei Perioden: »Königszeit und Republik« (§§ 1—11); »die Kaiserzeit bis Diocletian« (§§ 12—31); »von Konstantin d. Gr. bis Justinian« (§§ 32—53).

Fassen wir das den einzelnen Perioden Eigentümliche und das mehreren Gemeinsame übersichtlich zusammen, so finden wir erörtert: in der ersten Periode das älteste Recht und die *Leges regiae*, die Gesetzgebung und das Verhältnis der *Pontifices* zum *Ius civile*; in der zweiten die Entwicklung des römischen Rechts zum Reichsrecht, die *Aequitas*, die Entwicklung der Rechtswissenschaft und die Schulen der *Sabinianer* und der *Proculianer*; in der ersten und zweiten Periode die *Senatusconsulta*, das *Ius honorarium*, das *Ius naturale* und *Ius gentium*, desgleichen die einzelnen Juristen; in der dritten Periode nach einer Betrachtung der Rechtsquellen überhaupt die drei vorjustinianischen *Codices* (*Gregorianus*, *Hermogenianus* und *Theodosianus*) samt den *Novellae Leges* und der sonstigen Ueberlieferung der Konstitutionen, die juristischen Werke und Urkunden, die *Leges Romanae* der germanischen Reiche des Occidents und das römische Recht im Orient vor Justinian, die Gesetzgebung Justinians und ihre Schicksale im Orient und Occident, ihre handschriftliche Ueberlieferung und die Ausgaben, schließlich, nach einem Rückblick auf Justinians Gesetzbücher, seine *Novellen*; in der zweiten und dritten Periode die kaiserlichen Konstitutionen; endlich in jeder der drei Perioden die juristische Litteratur und den Rechtsunterricht, nicht minder die Ueberlieferung der Rechtsdenkmäler und des Rechts in der nichtjuristischen Litteratur.

Daß Krüger die neuere Litteratur sorgfältig benutzt hat, bedarf kaum der Erwähnung. Hervorgehoben sei aber, daß außer der auch hier in erster Linie stehenden deutschen auch die ausländische, insbesondere die französische, italienische, spanische und englische Litteratur mit Auswahl Berücksichtigung gefunden hat (S. 229, 232, 246, 251, X). Vor allem nimmt Krüger natürlich Stellung zu Mommsens Staatsrecht und zu Karlowas erstem Band der Rechtsgeschichte, der das Staatsrecht und die Rechtsquellen mit Einschluß der Rechtslitteratur behandelt. Wenn Krüger und Karlowa dieselben Perioden unterscheiden, so weichen sie doch in der methodischen Behandlung erheblich von einander ab: während Karlowa vielfach die Untersuchung mit der Darstellung verbindet, gibt Krüger in Kürze nur Resultate, um in zweifelhaften Fällen die Gründe für und wider anerkennungsweise anzudeuten.

Durchaus angemessen erscheint es, der Königszeit nicht, wie

noch Ferrini storia delle fonti (Milano 1885)<sup>1)</sup> thut, als eine eigene Periode zu behandeln, sondern sie mit der ältern Republik zu verbinden; andererseits aber geht man zu weit, wenn man, wie Karlowa und Krüger thun, auch die spätere Republik noch hinzunimmt. Hat doch die Zeit vor und nach den punischen Kriegen einen so wesentlich andern Charakter, daß es geradezu geboten erscheint, mit diesen Kriegen eine neue Epoche auch für die Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts beginnen zu lassen. Erscheint der Stoff für eine die Königszeit und nur die ältere Republik umfassende Periode vielleicht etwas dürftig, so kann das nicht ins Gewicht fallen. Ferrini hat insofern ganz mit Recht keinen Anstoß daran genommen, daß er für seine erste Periode nur die *Leges regiae* zu behandeln fand. Die Unangemessenheit der von Krüger befolgten Einteilung zeigt sich deutlich darin, daß rechtliche Erscheinungen neben einander gestellt werden, die ein ganz verschiedenes Gepräge haben.

Nicht nur tritt seit den punischen Kriegen der »pontificalen Jurisprudenz« eine moderne entgegen und nimmt die Rechtslitteratur eine andere Gestalt an, auch das Verhältnis der Rechtsquellen zu der Fortbildung der Rechtsordnung ändert sich. Mehrfach bemerkt und ihrem Grunde nach erörtert ist die Spärlichkeit der privatrechtlichen Gesetze zur Zeit der Republik. Während Bruns den Grund für diese Erscheinung in dem Dasein des Edikts fand, schließt sich Krüger S. 34 wesentlich der Auffassung von Pernice an: in der autonomen Stellung der Magistrate habe man, wie es scheine, »eine Erleichterung für die Gesetzgebung erblickt, welche sich gegenüber dem mächtig aufstrebenden Verkehr der Weltstadt und des Weltreichs als zu schwerfällig erwiesen habe«.

Dagegen betont Krüger a. a. O., daß von *edicta perpetua* der Prätores für die *quaestiones perpetuae* nichts verlaute: »die Proceßordnung für diese war eben so wie der Straffall durch die einzelnen Strafgesetze festgestellt«. Also für das Strafrecht war die Komitialmaschine nicht ungeeignet? Oder war hier eine Erleichterung für die Gesetzgebung nicht begehrt? Es scheint, daß in der ältern Republik die privatrechtlichen *leges* wichtiger waren als die strafrechtlichen; das Strafrecht ward noch *more maiorum* gehandhabt. Als dann aber mit den punischen Kriegen dieser *mos maiorum* ins Schwanken geriet, da bedurfte es neuer, gesetzlicher Normen, die nur durch die Komitien gegeben werden konnten; diesen war ja durch die zwölf Tafeln die ausschließliche Kompetenz über Leben und Tod garantiert.

Die zweite Periode soll, wie die Ueberschrift der dritten darthut, die Kaiserzeit mit Einschluß der Diocletianischen Regie-

1) Vgl. über dieses Werk A. Pernice: Zeitschr. der Savigny-Stiftung VII. Röm. Abt. S. 150 ff.



zung zur Darstellung bringen. Auch das ist ganz sachgemäß. Aber diesem Programm entspricht nicht die Ausführung. In Wahrheit werden die auf Diocletian zurückgehenden Verordnungen wesentlich erst in der Konstantinischen Zeit aufgeführt, während in der zweiten Periode nur ein paar Edikte Diocletians Erwähnung finden. Meines Erachtens wäre der Charakter sowohl der zweiten als der dritten Periode deutlicher hervorgetreten, wenn eine Anzahl gelegentlich nachgetragener Bemerkungen wie die, »daß die diocletianischen Verordnungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedankens denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehen« (S. 274), daß eine derselben sich auf die Rechtsschule in Beryt bezieht (S. 348), und daß unter Diocletian vielleicht noch das *ius respondendi* besteht (S. 260 Anm. 6) und dgl., zusammengefaßt und der nun beginnenden maßlosen Orientalisierung der Staats- und Rechtsordnung so die letzte Phase der antiken, d. h. der italisch-griechischen Kultur scharf entgegengestellt worden wäre.

Die Abgrenzung der Zeit der Republik gegen die Kaiserzeit ist nicht auf allen Punkten mit Sicherheit vorzunehmen. Aber man darf sagen, daß Krüger manche Erscheinungen noch zu den republikanischen rechnet, die richtiger in die Augustische Zeit gesetzt werden. Die Augustische Restauration des Staats macht sich auch auf dem Gebiet der Rechtsquellen und der Rechtsliteratur deutlich bemerkbar. Was zunächst die letztere anbetrifft, so rechnet Mommsen (Staatsrecht III. 1 S. 336 Anm.) den C. Aelius Gallus, einen Gelehrten, den Krüger S. 69 nur zweifelhaft zu den Juristen stellt und jedenfalls in die Zeit der Republik setzt, nicht nur mit Bestimmtheit zu den Juristen, sondern setzt ihn auch in die Augustische Zeit. Ja mehrere auf Gallus zurückgehende Angaben über die Gemeinden betrachtet Mommsen als äußerst wertvolle Reste der Staatsrechtsschriften dieser Zeit. In dieselbe Zeit gehört m. E. auch das *Ius Papirianum* und der Kommentar des Granius Flaccus dazu, den Krüger S. 6 mit der gewöhnlichen Meinung, wenn auch nur zweifelnd, »in Cäsars Zeit« setzt. Bedenken wir aber, daß Cicero und Varro die Sammlung nicht nennen, also auch wohl nicht kennen, so werden wir auf die Augustische Zeit geführt, die bekanntlich auch für das Sacralrecht eine Restauration brachte. Mit Recht hat schon Preller (Röm. Mythologie I<sup>3</sup> S. 201) hervorgehoben, daß wir die ausführlichen Nachrichten über den Flamen Dialis wohl der Wiederherstellung dieses Priestertums durch Augustus verdanken. Mommsen setzt denn auch jene Sammlung in die cäsarisch-augustische Zeit und vermutet mit Grund, daß sie nicht sakralrechtliche Bestimmungen überhaupt, sondern nur diejenigen zusammenfassen sollte, deren Kenntnis auch für die Laien von Bedeutung war. Der Kommentar hatte dann die

Aufgabe, das dem größern Publikum abhanden gekommene Verständnis dieser Satzungen wieder zu vermitteln.

Hat durch die Augustische Reform der Staatsordnung die Rechtslitteratur einen neuen Anstoß erhalten, so trat in Folge derselben auch eine Verschiebung der Rechtsquellen ein. Zunächst gewöhnte man sich daran, daß die Senatuskonsulte nicht mehr bloße, zu den leges gegebene Ausführungsverordnungen blieben, sondern auch materielle Neuerungen aufstellten und so gleichfalls die Volksgesetzgebung entlasteten, ein Verfahren, das freilich von einer politischen Partei als nicht legal angefochten ward. Gai. 1, 4. Ebenso erfuhr die Selbständigkeit der Prätores bezüglich ihrer ediktalen Neuerungen ohne Zweifel eine Beschränkung: unabhängig vom Senat und Kaiser konnten sie nicht mehr vorgehn. Krüger, der das S. 82 u. 84 f. hervorhebt, bemerkt dabei, daß »die Neuerungen der Kaiserzeit, soweit das prätorische Edikt in Betracht komme, noch nicht zusammengetragen« sind, meint aber auch, sich der Meinung Pernices anschließend, daß inhaltlich wenig Neues hinzugekommen sei (S. 84).

Wie noch Karlowa, so faßt auch Krüger die vorchristliche Kaiserzeit einbeitlich zusammen. Aber bei dem jetzigen Stande der rechtsgeschichtlichen Forschung ist das m. E. nicht mehr richtig. Der durch Augustus auf der einen und durch Diocletian auf der andern Seite abgegrenzte Zeitraum, der dreihundert Jahre umfaßt, hat in seiner ersten und seiner zweiten Hälfte einen so ganz verschiedenen Charakter, daß eine Zusammenfassung der rechtlichen Erscheinungen aus beiden Hälften dieser Zeit ihrer Natur nicht gerecht wird: während auf der einen Seite Zusammengehöriges auseinandergerissen, wird auf der andern Seite Verschiedenartiges verbunden; und das ist bezüglich der Zeit, die für uns Moderne die wichtigste ist, doppelt zu beklagen.

Unerläßlich ist es m. E., mit Hadrian eine neue Epoche beginnen zu lassen. Daß Hadrian auf allen Gebieten ein Reformator war, ist gegenwärtig von allen Kundigen anerkannt. Was Hadrian für die Kodifikation und Fortbildung des Rechts gethan hat, weiß Jedermann. Mommsen hebt des Weitern hervor, daß mit diesem Kaiser »ein wesentlicher Schritt in der legalen Ausgestaltung des Principats zur Monarchie erfolgt sei«, nachdem Hirschfeld dargethan, daß Hadrian »dem römischen Reichsbeamtenstande eine neue Gestalt gegeben, im gewissen Sinn denselben erst geschaffen« habe.

Daß namentlich mit dieser Schöpfung der neue Aufschwung der Rechtswissenschaft und Rechtslitteratur, den Krüger S. 173 konstatiert, in nahem Zusammenhang steht, liegt klar zu Tage, nicht minder aber, daß das Verhältnis der Rechtsquellen zu der Rechtsordnung sich abermals ändern mußte.

Neue, auf die Verfassung bezügliche Vereinbarungen mit dem Senat präcisierten das Verhältnis der orationes principum zu den Senatusconsulten, — »andere als vom Kaiser selbst im Senat gestellte Gesetzesanträge«, so bemerkt Krüger S. 84, »scheiden nach Hadrian nicht mehr vorgekommen zu sein« —, nicht minder das Verhältnis der kaiserlichen Verfügungen zu der Rechtspflege. Krüger hebt die erst seit Hadrian üblich gewordene Praxis hervor, daß die Kaiser Anfragen der Parteien zuließen (S. 94), aber auch die Erscheinung, daß, während noch bei Iavolenus keine Konstitutionen vorkommen, Celsus und Julian zuerst Reskripte anführen (S. 98 Anm. 55), also gerade die Juristen, welche unter Hadrian eine so einflußreiche Rolle spielten (S. 165 ff.).

Die seit Hadrian so zahlreich ergangenen Senatusconsulte und kaiserlichen Verordnungen bilden denn auch sofort den Gegenstand von litterarischen Werken. Wie Pomponius, der nach Krüger (S. 83 A. 14) eine naive Schilderung der Umwandlung gibt, welche die Stellung des Senats auf dem Gebiet der Gesetzgebung erfahren hat, fünf Bücher Senatusconsulte verfaßte (S. 176), so stellte einige Zeit später Papirius Justus seine Sammlung kaiserlicher Konstitutionen zusammen (S. 193).

Die zwischen dem Kaiser und dem Senat bezüglich der Handhabung der Gesetzgebung getroffene Vereinbarung fand übrigens, was noch einer Hervorhebung bedarf, auch bei der Behandlung der Julianischen Ediktsredaktion Anwendung. Wenn nämlich Krüger S. 86 bemerkt, »daß in der oratio zu dem Senatusconsult, welche diese Redaktion bestätigte, dem Kaiser die etwaige Ergänzung durch Nachträge vorbehalten« worden sei, so ist das nur mit der Maßgabe richtig, daß ihm die Initiative vorbehalten ward, also das Recht, die notwendigen Aenderungen beim Senat zu beantragen.

Unzweifelhaft macht seit Hadrian die Entwicklung des römischen Rechts zum Reichsrecht einen bedeutenden Schritt voran. Von der größten Wichtigkeit war in dieser Hinsicht die von Hadrian ausgegangene Proklamation des Grundsatzes, daß von nun an im Reich das römische Recht allgemein als subsidiäres zur Anwendung kommen solle (S. 117). Nur eine Folge davon ist, daß sich jetzt selbst im jüdischen Recht Institute und Rechtssätze finden, welche, wie Krüger S. 118 konstatiert, »dem römischen Recht ganz analog, dem frühern jüdischen Recht fremd« sind.

Offenbar ist die Julianische Ediktsredaktion nur ein einzelnes Glied in einer langen Kette von Reformen, die Hadrian auf dem Gebiet des Gerichts- und Rechtswesens angebahnt hat. Es schlossen sich an Reformen auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, die uns bald vor die Augen treten (S. 138 f.).

Daß auch das von Hadrian in Rom gegründete Athenäum in diesen Zusammenhang gehört, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Wenn wir von dieser, wohl auf dem Kapitol gegründeten Unterrichtsanstalt leider nichts Näheres erfahren, so durfte sie doch von Krüger nicht ignoriert werden.

Nicht nur können wir ihre Wirksamkeit vielfach mit gutem Grund vermuten, wir können auch ihre Bedeutung für die Fortbildung des römischen Rechts mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen. Zunächst scheint es kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß das Athenäum zu der griechischen Abteilung der kaiserlichen Kanzlei, die Hadrian aus einem Hofamt zu einer Rechtsbehörde erhoben haben muß (S. 107), in nächster Beziehung stand, nicht minder aber, daß beide wieder mit der griechischen Abteilung der kaiserlichen Bibliotheken zusammenhängen. Von diesen Bibliotheken scheint die auf dem Kapitol, in dem Brande unter Commodus zu Grunde gegangene, gerade wieder von Hadrian eingerichtet worden zu sein, ein neuer Grund für die Annahme, auch den Sitz des Athenäum auf dem Kapitol zu suchen.

Das Athenäum wird als ein *ludus ingenuarum artium* bezeichnet, zu denen vor allem die *aequi et boni ars* gehörte. »Eine *bibliotheca iuris civilis et liberalium artium* hatte schon August im Apollotempel eingerichtet; auch in der *bibliotheca Ulpia* war die juristische Litteratur vertreten und wahrscheinlich auch in der Kapitolinischen« (Hirschfeld S. 190 Anm. 5.) Zu der griechischen Abteilung gehörten ohne Zweifel die Werke der griechischen Philosophen, die in den Schriften der römischen Juristen angeführt werden, insbesondere die des Theophrast, den Pomponius in Dig. 1, 3, 3 und noch Paulus in Dig. 1, 3, 6 citiert, ferner Chrysippus, den Marcian anführt (Dig. 1, 3, 2) u. s. w.

Diese Anstalten kamen ganz besonders der Pflege des *ius gentium* zu gut, dessen systematische Ausbildung wesentlich dieser Zeit angehört. Auch die Frage, für welche Rechtsgeschäfte der Gebrauch der griech. Sprache als statthaft zu erachten sei, ward wohl hier entschieden. Nicht minder mochten andere in der Praxis auftauchende wichtige Fragen, die eine principielle Entscheidung verlangten, in dem Athenäum debattiert und durch *publicae disputationes* geklärt worden sein, so daß so brauchbare Normen gewonnen wurden.

Das Athenäum wirkte notwendig auch auf die Verhältnisse in Athen selbst zurück. Wie die an den Kaiser Hadrian gerichtete Bitte der Athener, ihr lokales Recht einer Revision zu unterwerfen (S. 117<sup>1</sup>)

1) Stammen also die Sätze des Solonischen und Drakonischen Rechts, die z. B. Gaius (S. 191 Anm. 2) und Ulpian citieren (D. 48, 5, 24: *quod Solo et Draco dicunt*), aus dieser Hadrianischen Redaktion?

Wenn wir die Notiz über die erbetene Revision des athenischen Rechts, welche Krüger a. a. O. für einen »singulären Vorgang« hält, mit der Redaktion

mit der Redaktion des Edikts und andern Reformen in Zusammenhang stehn wird, so nahm durch das Athenäum auch die athenische Akademie einen neuen Aufschwung, so daß wir später in Athen eine Schule des röm. Rechts finden. Dabei ist nicht zu übersehen, daß Athen seit Hadrian der Mittelpunkt der Panhellenen, d. h. des *κοινὸν τῆς Ἑλλάδος* war. Mommsen röm. Geschichte, V S. 244.

Für uns ist von besonderer Wichtigkeit das Resultat, daß seit dieser neuen wissenschaftlichen Verbindung von Rom und Athen die Vergleichung des römischen und griechischen Rechts und die Erläuterung des erstern aus dem letztern üblich geworden ist, wie wir sie in den juristischen Schriften dieser Zeit so vielfach finden. —

Auch auf die Gestalt der Litteratur des Privatrechts wirkte die Redaktion des Edikts merklich ein. Wie die frühern Edikte der Prätores nun in der Ulpischen Bibliothek hinterlegt wurden und nur noch ein historisches Interesse erweckten, so wurde beim Beginn dieser neuen Epoche die ältere Litteratur von Pomponius in seinem Enchiridium kurz zusammengestellt (S. 52 u. 173 f.), wohl weil sie nur noch einen bedingten Wert beanspruchen konnte. Schon wandten sich die Juristen mehr der gesonderten Behandlung einzelner Teile der Rechtsordnung zu, so zunächst dem Familienrecht (Neratius schrieb *de nuptiis* S. 171, Junius Mauricianus und Ulpus Marcellus über die *lex Julia et Papia Poppaea* S. 180 u. 192), aber auch dem Handelsrecht (Sextus Pedius schrieb einen Kommentar *ad edictum aedilium curulium* S. 171, Volusius Maecianus über die *lex Rhodia* S. 182) u. s. w.

Eine Geschichte der Quellen des römischen Rechts darf sich m. E. nicht damit begnügen, die Organe der Rechtsbildung und die Form der Rechtssätze zu verfolgen; sie muß auch die einzelnen Gebiete der Rechtsordnung selbst im Auge behalten und ihr Verhältnis zu den Rechtsquellen prüfen. Vergleichen wir z. B. das Strafrecht und das Eherecht, so zeigt sich, daß zwar auf beiden Gebieten die *Senatusconsulte* einerseits und die kaiserlichen Verordnungen andererseits eine Rolle spielen, aber doch auf jedem Gebiete in anderer Weise. Während nämlich die Zahl der *Senatusconsulte* für das Familienrecht eine sehr erhebliche ist, ist sie auf dem Gebiet des Strafrechts eine

des Edikts in Zusammenhang bringen dürfen, — und mir scheint diese Kombination ziemlich nahe zu liegen, — so erhalten wir damit zugleich einen chronologischen Anhalt für jene Redaktion.

Die Angabe, daß die Ediktsredaktion in das J. 131 falle, ist nach Mommsen (bei Krüger S. 86) ohne Wert. Ist es nun richtig, daß die Athener jenes Gesuch im J. 126 gestellt haben (S. 117), so dürfen wir annehmen, daß die Redaktion des Edikts damals im Wesentlichen vollendet war. Dazu paßt, daß Julian seine *Digesta*, deren erste 88 Bücher der Ordnung des neuen Edikts folgen (S. 168), vor dem Jahre 129 begonnen sind (S. 68 u. 168).

sehr geringe. Und umgekehrt: während eine Anzahl von Edikten Hadrians sich mit strafrechtlichen Verhältnissen beschäftigt, haben wir kein Edikt desselben über Eherecht. Diese Erscheinung erklärt sich einfach: jene Senatusconsulte haben Rechtsverhältnisse von *cives Romani* in den Provinzen, diese kaiserlichen Verordnungen dagegen nur Verhältnisse von Provinzialen zum Gegenstand.

Mit der Zeit der Severer nimmt die Entwicklung wieder eine neue Wendung: der Absolutismus ist im Anzug. Nun tragen auch einzelne Juristen kein Bedenken, durch tendentiöse Auslegung des Bestallungsgesetzes die absolute Kaisergewalt theoretisch zu begründen. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung VI, S. 176 f. 188. Der immer massenhaftere Erlaß von kaiserl. Konstitutionen erfordert eine Erweiterung der Kanzlei: dieselbe erhält eine neue Abteilung *a memoria* (S. 107). Außerdem erscheinen nun für die Instruktionen der Beamten besondere *procuratores a mandatis* (Friedländer I S. 175 f.). Was aber ganz besonders der Hervorhebung wert gewesen wäre, ist die charakteristische Erscheinung, daß von den kaiserlichen Reskripten eine große Anzahl an Soldaten, an Freigelassene und an Frauen gerichtet ist.

Ist es richtig, daß die Verschiedenheit im Gebrauch der Rechtsquellen, insbesondere der *Senatusconsulta* und der kaiserlichen Verordnungen mit dem Gegensatz der röm. Bürger und der Provinzialen zusammenhängt, so mußte, seitdem dieser Gegensatz nach Caracallas bekannter Konstitution seine Schärfe verloren hat, jene Verschiedenheit verschwinden. Das Resultat war aber nicht etwa, daß jetzt die *Senatusconsulte* die kaiserlichen Verordnungen ersetzten, sondern vielmehr umgekehrt, daß die kais. Verordnungen die *Senatusconsulte* verdrängten. So wenig die massenhafte Erteilung der *Civität* eine tiefergreifende Romanisierung der Provinzen zur Folge hatte, vielmehr nur eine Barbarisierung des römischen Rechts, so wenig konnte sie den Einfluß des Senats heben, vielmehr mußte der absoluten Gewalt des Kaisers zu gute kommen.

Auch in der Litteratur spiegeln sich die neuen Zustände deutlich ab. Krüger hebt z. B. S. 225 hervor, daß *Aelius Marcianus* eine große Menge von kaiserlichen Reskripten, insbesondere aus der Zeit von 198—211 anführt. Auffallend ist ferner, wie die Spezialisierung der Litteratur fortschreitet. Während die Schriften über Eherecht ihren Fortgang nehmen (*Papinian* und *Ulpian* schrieben *ad legem Juliam de adulteriis*, *Paulus de dotis repetitione*, *Ulpian de sponsalibus* S. 200—220), aber mit der Wendung, daß die Schriften über den Ehebruch im Vordergrund stehn, nicht minder die über Handelsrecht (*Paulus* schrieb z. B. *de usuris* S. 210), kamen hinzu Schriften über Militärrecht (*Tertullian de castrensi peculio*, *Arrius Menander* und *Aelius Macer de re militari*, *Paulus de poenis militum* S. 202 f., 210, 226), über Finanz-

recht (*Callistratus de iure fisci et populi*, *Paulus de iure fisci*, *Ulpian und Paulus de censibus*, *Aemilius Macer ad legem vicesimae hereditatis* S. 202, 210, 213, 221, 226), über Gerichtsverfassung (*Ulpian de omnibus tribunalibus*, *Paulus de centumviralibus iudiciis* S. 208 und 221), über Strafrecht (*Paulus ad legem Juliam maiestatis, de extraordinariis criminibus, de poenis omnium legum, de poenis paganorum, de poenis militum* S. 210, 213), über Strafproceß (wie früher schon *Venuleius Saturninus* und *Volusius Maecianus*, so jetzt *Paulus, Aelius Marcianus* und *Aelius Macer de iudiciis publicis* S. 181, 182, 209, 225, 226, *Aelius Marcianus* ferner *de delatoribus* S. 225), über Civilproceß (*Paulus de conceptione formularum* u. s. w. S. 207 f.), endlich über alle bedeutenden Aemter: *Ulpian de officio consulis* (S. 221), *Ulpian und Paulus de officio praetoris tutelaris* (S. 213 u. 221), desgleichen *Ulpian und Paulus de officio praefecti vigilum* (S. 214, 221), *Ulpian de officio praefecti urbi* (S. 221), *Paulus de officio proconsulis* (S. 213), *Papinian* über die *ἀστυνόμοι*, *Ulpian de officio curatoris rei publicae* (S. 200, 221), *Paulus und Ulpian de officio assessorum* (S. 214, 220).

Vornemlich sind es jetzt die *orationes principum*, welche die Grundlage der Erörterungen bilden. Einzelne dieser *orationes* wurden monographisch behandelt. So schrieb *Paulus ad orationem divorum Antonini et Commodi*, desgleichen *ad orationem divi Severi* (S. 208). Auch die Monographie *de donationibus inter virum et uxorem* bezog sich, wie *Krüger* S. 208 bemerkt, vielleicht auf die *oratio Caracallae* vom J. 206.

Entsprechend wurden die kaiserlichen Entscheidungen gesammelt und erläutert. So verfaßte *Paulus* nicht nur drei Bücher *decreta*, sondern auch eine Schrift unter dem Titel, *imperiales sententiae in cognitionibus prolatae* (S. 211).

Auch der Rechtsunterricht muß wieder eine Erweiterung erfahren haben. Von *Alexander Severus* wird berichtet, daß er nicht nur in Rom neue Auditorien eingerichtet, sondern auch in den Provinzen die Gerichtsredner unterstützt habe. Eins jener Auditorien stand, wie es scheint, dem *Marcian* zur Verfügung, der gelegentlich erzählt, er habe in *auditorio publico* eine Ansicht vertreten (S. 139). Von dem nämlichen *Marcian* vermutet *Krüger* auf Grund jener starken Benutzung der kaiserlichen Reskripte, er müsse eine Stelle in der Reichskanzlei bekleidet haben. Fassen wir beide Erscheinungen zusammen, so wäre der schon für die Hadrianische Zeit vorausgesetzte Zusammenhang zwischen der Reichskanzlei und dem Rechtsunterricht für diese Zeit einigermaßen bezeugt.

Diese Bemerkungen genügen für den Nachweis, daß eine Teilung der von *Krüger* einheitlich behandelten »Kaiserzeit bis Diocletian« in zwei Perioden ermöglicht hätte, die Geschichte der Quellen und Litteratur noch in ein helleres Licht zu setzen, Vieles was jetzt als

Vereinzelt erscheint, in Zusammenhang zu bringen und so unsere Erkenntnis nicht unwesentlich zu vertiefen.

Auf Einzelnes weiter einzugehn muß ich/ mir versagen. Nur ein paar ergänzende Bemerkungen allgemeiner Art mögen noch gestattet sein.

Wie in der Verwaltung überhaupt, so fällt auch in der Rechtsbildung und Rechtspflege der Schwerpunkt mehr und mehr in die Provinzen; aber wenn auch das Provinzialrecht bis zu einem gewissen Grade romanisiert wird, so ist dafür auch das römische Recht im Begriff, in nicht geringem Grade barbarisiert zu werden.

Wenn unter Justinian von Seiten gewisser Advokaten aus Syrien und Palästina, desgleichen aus Illyrien juristische Anfragen an den Kaiser ergingen (S. 347 A. 7), so richtete schon drei Jahrhunderte früher der junge Modestinus von Dalmatien her eine solche Anfrage an seinen Lehrer Ulpian (S. 226). Noch früher erhielten Claudius Tryphoninus, Scävola und Callistratus Anfragen aus den Provinzen des Orients (S. 196, 198 u. 202). Dieser rege rechtswissenschaftliche Verkehr der Hauptstadt mit den Provinzen beginnt wesentlich mit Hadrian. Unter Hadrian waren es aber Beamte, Städte und Provinzialconcilien, welche sich an den Kaiser um Belehrung wandten: wir haben noch eine große Anzahl von Antwortschreiben des Kaisers an Prokonsuln, insbesondere an die von Achaia (D. 1, 16, 10, 1), von Macedonia (D. 22, 5, 36, 1), von Creta (D. 48, 16, 14) und Baetica (Coll. 1, 11), desgleichen an legati, insbesondere an die von Cilicia (D. 22, 5, 36, 1), von Aquitania (D. 48, 3, 12), Lugdunensis (D. 27, 1, 15, 19) und Belgica (Vat. fr. §. 223), ferner an Provinzialstädte, namentlich an die Klazomenii (D. 50, 7, 5, 5) und die Nicomedensese (D. 50, 9, 5), endlich an Provinzialconcilien, namentlich an das *κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν* (D. 5, 1, 37) und das von Baetica (Coll. 11, 7).

Die Konsultationen der Kaiser durch Privatpersonen aus den Provinzen beginnen erst später. Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Reskripte sich vorwiegend an Provinzialen richten (S. 94 Anm. 16), aber es bleibt noch zu untersuchen, ob die Provinzialen, mit denen die Kaiser sich in Korrespondenz einlassen, nicht alle einen gemeinsamen Charakter haben. Daß die späteren Kaiser besonders oft mit milites korrespondieren, ist erklärlich.

War der allgemeine Gang der Entwicklung unzweifelhaft der, daß mehr und mehr Bestimmungen des röm. Rechts auf die Provinzen und die Provinzialen ausgedehnt wurden, wie z. B. durch Hadrian die Bestimmung der *lex Aelia Sentia* über die *manumissio in fraudem creditorum* (Gai. I, 47), in späterer Zeit das *beneficium* der *lex Julia de bonis cedendis* (Cod. 7, 71, 4), so geht genau parallel diesem Vorgang die immer häufiger auftretende Klage über das Eindringen



von dem römischen Recht widersprechenden Anschauungen, oder über das Eindringen des *incivile*. Die älteste Stelle dieser Art ist, so viel ich sehe, von Celsus, der die unrömische Art der Interpretation ins Auge faßt (Dig. 1, 3, 24; denkt er an die Art der Rabbiner?). Seit den Severen ist das Vordringen des *incivile* etwas ganz gewöhnliches. Vgl. die Konstitutionen aus den Jahren 196 (C. 3, 28, 2), 202 (C. 6, 2, 2), 293 (C. 3, 32, 12: *incivile atque inusitatum est quod postulas*; C. 7, 72, 4: *incivile est quod postulas*); dazu die Bemerkungen Ulpian's D. 3, 13, 15 pr. (*satis incivile est*), D. 4, 2, 23, 2 (*inciviliter custodiendo*), D. 50, 13, 2 pr. (*de rivis novis inciviliter institutis*) u. s. w.

Auch die mehrmals bezeugte rechtswidrige Praxis (*prava usurpatio*) ist hier zu erwähnen.

Schon der Verfasser des *fragmentum de iure fisci* redet (8) von einer *prava usurpatio*, die in *provincialibus fundis* optinuit; später erwähnt Diocletian eine Praxis, die Graeco more bei der Veräußerung von Kindern längere Zeit Anwendung gefunden hatte (*usurpabatur*), dann durch den Einfluß der römischen Behörden unterdrückt worden war, jedoch immer wieder von Neuem sich geltend zu machen suchte (C. 8, 46, 6, vom J. 288). Das römische Recht hatte jetzt in Italien und in den Provinzen und hier ganz besonders einen schweren Kampf zu bestehn.

Wie auf dem Gebiete des Kultus, so machten namentlich Griechen und Orientalen auch auf dem Gebiete des Rechts für ihre nationalen Anschauungen Propaganda. Nach dem Verhältnis, in dem sie zu dem röm. Recht stehn, sind also namentlich zwei Gruppen griechischer Institute zu unterscheiden: solche, die (sei es durch Vermittelung des prätorischen Edikts, sei es durch kaiserliches Reskript oder eine anerkannte Praxis) auch für die Römer recipiert worden sind, und solche, die zwar in thatsächlicher Uebung selbst in gewissen Römerkreisen stehn, aber doch rechtlich verworfen sind.

Demnach müssen wir von den Rechtsquellen im formellen Sinn die materiellen Rechtsquellen unterscheiden, zu denen nicht nur der *mos Romanus*, sondern insbesondere auch der *Graecus mos* gehören. Auch Krüger hebt gelegentlich S. 45 hervor, daß das *ius honorarium* insbesondere dem griechischen Rechtsleben Vieles entlehnt zu haben scheine, ohne doch Veranlassung zu nehmen, dieser materiellen Quelle des römischen Rechts weiter nachzugehen.

In der letzten Periode, der des christlich-byzantinischen Kaisertums sind die Rechtsquellen auf die eine Form der kaiserlichen Konstitutionen, die jetzt *leges* heißen, zusammengeschrumpft (S. 259) und ist von einer selbständigen Litteratur des Rechts keine Rede mehr (S. 296). »Eine Erklärung für den völligen Stillstand der Rechtswissenschaft« meint Krüger S. 260, »läßt sich aus dem uns zu

Gebote stehenden Material nur annähernd gewinnen«. Diese Auffassung stützt er auf die beiden Erwägungen, daß es »an Aufgaben für die wissenschaftliche Thätigkeit« nicht fehlte und »daß der Absolutismus an sich nirgend eine Blüte der Wissenschaften gehemmt« habe.

Aber Krüger scheint doch zu übersehen, daß die Jurisprudenz keine bloße Theorie, sondern eine ungemein praktische Kunst ist, eine *ars boni et aequi*, deren freie Bethätigung mit dem Absolutismus vollständig unverträglich ist. Was der orientalisches erzogene Caligula gedroht hatte, den Respondenten das Handwerk zu legen und alle Rechtsfragen als alleiniges Orakel zu entscheiden (S. 109), das konnte jetzt, wo der Sitz des Regiments aus dem Occident in den Orient verlegt worden war, wirklich durchgeführt werden und ward denn auch durchgeführt. Krüger will denn auch wenigstens nicht bestreiten, daß der Wegfall des *ius respondendi* mit der Verfassungsveränderung zusammenhängen möge.

Aber der Kampf gegen die Träger der Rechtswissenschaft griff weiter: schon unter Licinius wurden die Rechtsgelehrten entweder in die Verbannung geschickt oder gradezu hingerichtet (S. 261 Anm. 7). Wenn Krüger dazu bemerkt, diese Verfolgung könne »keine dauernde Einwirkung gehabt haben«, so finden wir aber doch, daß die Hofjuristen durch die Hoftheologen verdrängt werden. Oder wie anders will Krüger es erklären, daß »während noch die diocletianischen Verordnungen in Knappheit des Ausdrucks und Schärfe des Gedankens denen des zweiten Jahrhunderts kaum nachstehn«, gleich »seit Anfang dieser Periode eine schwülstige Rhetorik und Geschwätzigkeit eingerissen« ist (S. 274)?

An die Stelle einer '*ars liberalis*' war jetzt ein '*libertorum artificium*' (S. 261 A. 7) getreten, eine handwerksmäßige Routine, die eines freigeborenen Mannes unwürdig erschien. Und das galt nicht nur für den Orient, sondern auch für den Occident. Der Andarchius, der, wie Gregor von Tours berichtet, zur Zeit des K. Siegebart I. die Rechenkunst, den Virgil und den Theodosischen Codex erlernt hatte, war gleichfalls ein Freigelassener (Savigny, Geschichte II S. 123).

Wenn Theodosius sich wunderte, daß trotz der öffentlichen Prämien sich doch so wenige fanden, die eine wirklich solide Rechtsbildung besaßen (S. 260 A. 5), so verrät diese Verwunderung entweder eine große Kurzsichtigkeit oder sie ist eine erbeuchelte: das 16. Buch seines Codex mit den Bestimmungen über Ketzer und das Gesetz über die Quasi-perduellion sorgte vollständig dafür, daß auch der schwächste Versuch einer Opposition gegen die kaiserliche und die dafür ausgegebene Willensmeinung und Gesetzeserklärung aufs energischste geächtigt ward.

Im letzten Grunde — das ist allerdings richtig — ruht der Ver-

fall auch der Rechtswissenschaft auf dem Verfall der Nationalitäten im römischen Reich, insbesondere auf dem Verfall des römischen Wesens.

Als Caracalla in seiner bekannten, aber ihrem Inhalt nach noch immer nicht sicher festgestellten Konstitution wenigstens der überwiegenden Mehrzahl der Provinzialen das römische Bürgerrecht verliehen hatte, da war der Erfolg nicht etwa der, daß nun die Provinzialen zur Höhe der römischen Bildung emporgehoben worden wären, sondern vielmehr der, daß unter den Völkern im Reich, die sich nun alle als Römer schätzen durften, nun ein heftiger Kampf um die führende Stellung entbrannte. War bis Caracalla mit der Unterordnung der Provinzialen unter das römische Volk und seine legitimen Vertreter eine gewisse Disciplin im Reiche verbürgt, so war es damit jetzt vollständig vorbei. Während nun Orientalen, insbesondere die Syrer und Juden, den Occident überschwemmen, arbeiten im Orient die Rechtsschulen in Beryt und Cäsarea zwar nominell an der Pflege des römischen Rechts und sorgen die *auditoria legum* dafür, das es den römischen Gerichten nirgend an rechtsgelehrten Beisitzern mangle (S. 140 Anm. 7 u. S. 347 Anm. 6); in Wahrheit jedoch entstanden in Syrien mehrfach Rechtsbücher, die zwar römische Rechtssätze aufnahmen, aber in Hauptstücken an den syrischen oder jüdischen Anschauungen festhielten: dem syrisch-römischen Rechtsbuch dieser Zeit (S. 320) geht die schon in der Hadrianischen Zeit begonnene Mischna (S. 118) voraus. Ja ein Teil der Juden hielt die Verwendung der römischen Gesetze, die ja vielfach eine Aenderung der sog. mosaischen Rechtsbestimmungen zur Folge haben mußte, geradezu für ein Sakrileg, wie Ambrosius bezeugt (S. 119). Ward im Orient von den Juden nach ihrem Recht im Geheimen selbst noch auf den Tod erkannt (Mommsen, Geschichte V, S. 548), so ward auch im Occident die *lex dei quam praecepit dominus ad Moysen* als die *lex divina* fortwährend empfohlen (S. 302 f.) und schließlich dem Kaiser Theodosius bezeugt, daß er in seinem Gesetz vom J. 390 den Geist des mosaischen Gesetzes vollständig erfaßt habe (*mentem legis Moysis ad plenum secuta cognoscitur*).

Der Kampf der Orientalen gegen die früher so bevorzugten Griechen fand sein Ende mit der Schließung der Akademie in Athen, die Kaiser Justinian, der Gönner des römischen Bischofs, im Jahre 529 verfügte (S. 347). Daß die Träger der Rechtsanschauung, welche die Römer als *incivile* bezeichnen, vor allem *negotiatores* und *feneratores* sind (D. 4, 2, 23, 2; C. 6, 2, 2), ist leicht erklärlich, aber doch bemerkenswert, daß Sidonius in seiner Schilderung der verkehrten Welt von Ravenna um 450 berichtet: *fenerantur clerici, monachi negotiantur* (Mommsen V S. 468).

Wir dürfen vielleicht behaupten, daß es kein unerreichbares Ziel

für unsere Forschung sei, das römische Vulgarrecht, auf das namentlich Brunner in seiner Deutschen Rechtsgeschichte hinweist, etwas genauer festzustellen. Bildete sich dasselbe auch zunächst im Orient, so ward es doch sofort durch die Kaufleute in den Occident übertragen; gehören doch z. B. alle in Trier gefundenen griechischen Inschriften Syrern an (Mommsen a. a. O.).

Ein sehr lehrreiches Beispiel für die hier mit Bewußtsein betriebene Umbildung des röm. Rechts liefert die Behandlung der gestohlenen Sachen, die in die Hände Dritter gebracht sind. Schon zur Zeit der Antonine bestand nämlich die Praxis gewisser vom Diebstahl lebender Volkskreise, die gestohlene Sache in eine entfernte Provinz zu versenden (Gai. III, 184), offenbar um dem Eigentümer die Vindikation praktisch so gut wie unmöglich zu machen. Die stark unter semitischem Einfluß stehende Lex Wisigothorum macht daraus nun den Rechtssatz: wer von einem überseeischen Kaufmann eine gestohlene Sache gekauft habe, brauche eine Klage nicht zu befürchten! Und die in den deutschen Bischofsstädten angesiedelten Juden wußten vom Kaiser einen Rechtssatz des Inhalts zu erwirken, daß sie angekaufte gestohlene Sachen dem Eigentümer nur gegen Ersatz des Kaufpreises herauszugeben hätten. Vgl. Stobbe Handb. I, § 46 A. 40 u. II, § 146 A. 4 u. 22. Gegen solche Bestrebungen hatte noch Diocletian im J. 202 an eine Gilde von Kaufleuten reskribiert: *Incivilem rem desideratis . . . Curate igitur cautius negotiari, ne non tantum in damna huiusmodi, sed etiam in criminis suspicionem incidatis* (C. 6, 2, 2).

Auch die Geschichte der Quellen und der Litteratur des römischen Rechts ist im Grunde eine Geschichte des römischen Volkstums und seiner Wandlungen. Unserem Verfasser ist das sicherlich nichts Neues, aber eine schärfere Betonung dieses Gesichtspunktes hätte ihn m. E. in die Lage versetzt, eine noch dankenswertere Gabe zu bringen.

Straßburg im Elsaß.

Bremer.

**Natorp**, Paul, Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode. Freiburg i. Br. 1888, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 129 S. 8°. Preis: M. 2,50.

Der fleißige Herausgeber der philosophischen Monatshefte, dessen verdienstvolle Arbeiten zur Geschichte der Philosophie — sowohl der antiken als der neueren — längst schon anerkennender und achtungsvollster Aufnahme gewis sind, hat im vorigen Jahre diesen historischen Arbeiten eine systematische folgen lassen, die uns hier

vorliegende »Einleitung in die Psychologie nach kritischer Methode«. Man könnte zunächst erstaunt sein, ihm plötzlich auf einem für ihn scheinbar neuen Felde zu begegnen; denn bis jetzt war es wesentlich das Erkenntnisproblem, dem er in der Geschichte der Philosophie nachgegangen war. Allein thatsächlich ist er demselben auch diesmal nicht ungetreu geworden: nicht nur enthält die Schrift zahlreiche historische Exkurse, oder richtiger gesagt, sie arbeitet vielfach das Systematische in der Form historischer Kritik heraus — so vor allem an dem ihm besonders vertrauten Aristoteles und Descartes, um von Kant vorläufig noch nicht zu reden —, sondern es ist thatsächlich auch hier wieder in erster Linie das Erkenntnisproblem selbst, das ihn auf diese psychologischen Untersuchungen geführt hat und das durchweg im Vordergrund der Erörterungen steht, dieselben bestimmt und ihnen die Richtung anweist. So ist, um von anderem zu schweigen, das Buch schon dadurch *toto genere* verschieden von der im selben Verlage erschienenen gleichnamigen Schrift Spittas, mit der es in der That nichts gemein hat als den Titel, dem Natorp seinerseits noch hinzugefügt hat »nach kritischer Methode«, damit man von vorn herein sehe, »daß es einen anderen Weg, über Recht und Unrecht einer ganzen versuchten Wissenschaft zu entscheiden, nicht gebe als den von Kant gewiesenen«: dessen Erkenntniskritik bildet denn auch die Grundlage der ganzen Untersuchung.

Thema derselben aber ist der Gegenstand und die Methode der Psychologie. Diese muß, bevor man an die Lösung ihrer besonderen Probleme gehn kann, zu allererst selbst als Problem behandelt und daher gefragt werden: 1) was sie will und vernünftiger Weise wollen kann und 2) wie das, was sie will, auf methodischem Wege zu erreichen ist. So formuliert Natorp die Fragen; nehmen wir die Antwort darauf in aller Kürze voraus. Bewußtsein ist das specifisch Eigentümliche aller psychischen Phänomene; das hat die neuere Philosophie, im Gegensatz zu der naturwissenschaftlich biologischen Auffassung des Gegenstandes bei Aristoteles, richtig erkannt; das allem Bewußtseinsinhalt gemeinsame und eigentümliche Merkmal ist die Verbindung, »worin die in abstracto isolierbaren Teilinhalte im jedesmaligen wirklichen Bewußtsein sich darstellen«. Folglich bildet diese Verbindung der Inhalte im thatsächlichen Bewußtsein das Objekt und zwar das einzige Objekt der psychologischen Untersuchung. Da nun aber die Erscheinung, bloß sofern sie im Bewußtsein ist, das Subjektive derselben vor aller Objektivierung, Gegenstand der Psychologie ist, so muß das Verfahren dieser Disciplin grundverschieden sein von dem der Naturwissenschaft, welches vielmehr »auf die Objektivierung der Erscheinungen zielt«: worin kann es bestehn?

Während die objektive Wissenschaft konstruktiv ist, lautet die Antwort Natorps, d. h. »aus dem Gegebenen die Einheiten der Auffassung (die Begriffe) schafft, dem in sich Bestimmungslosen die Festigkeit der Bestimmung, und damit der Erscheinung den Gegenstand gibt«, ist die Aufgabe der Psychologie eine rekonstruktive: »sie restituirt aus den objektiven Einheiten der Wissenschaft das psychisch Ursprüngliche als das Phänomen letzter Instanz, und leitet so die gegenständliche Vorstellung auf ihre subjektiven Quellen im Bewußtsein zurück«.

Doch ist dieses Resultat schwerlich verständlich und in seiner Bedeutung und Tendenz begriffen, wenn man sich auf diese kahle Mitteilung desselben beschränkt; und deshalb scheint es notwendig, dem Gang der Natorpschen Untersuchung im Einzelnen zu folgen und so Sinn, Tragweite und Konsequenzen dieser zunächst etwas dunkel und jedenfalls recht radikal klingenden Bestimmungen näher zu fixieren. Zuerst — was versteht Natorp unter Bewußtsein, das er ja mit vollem Recht als das unterscheidende Merkmal und Kennzeichen des Psychischen, als Grundphänomen desselben bezeichnet? Er unterscheidet darin zwei, wenn nicht gar drei Momente: erstens den Bewußtseinsinhalt oder dasjenige, dessen man sich bewußt ist; zweitens die Bewußtheit, das Bewußt-sein jenes Inhalts, d. h. seine Beziehung auf das Ich; und dazu »mag man« durch fernere Abstraktion als drittes noch dieses Ich selbst von der Beziehung des Inhalts darauf unterscheiden. Diese reflexive Beziehung — Bewußtsein ist stets Sichbewußtsein — ist das einzig Durchgängige und Unterscheidende der Bewußtseinserscheinungen; denn der Inhalt ist ein stets wechselnder, höchst mannigfaltiger, auf ihn als einen bestimmten kann es also nicht ankommen, und so bleibt ausschließlich nur jene Beziehung eines beliebigen Inhalts auf das Ich. Nun aber kommt die Schwierigkeit. Diese Beziehung und das Ich selbst, auf welches alles bezogen wird, können wohl als vorhanden konstatiert, durch Aussonderung des Inhalts bemerklich gemacht, aber sie können nicht definiert oder von etwas anderem abgeleitet werden; denn »das Ich, als das subjektive Beziehungscentrum zu allen mir bewußten Inhalten, steht diesen Inhalten unvergleichlich gegenüber, es hat zu ihnen nicht eine Beziehung gleicher Art wie sie zu ihm, es ist nicht seinen Inhalten bewußt wie der Inhalt ihm; es zeigt sich eben darin nur sich selber gleich, daß wohl anderes ihm, aber nie es selbst einem Anderen bewußt sein kann; es kann selbst nicht Inhalt werden und ist in nichts dem gleichartig, was irgend Inhalt des Bewußtseins sein mag; es läßt sich eben darum auch gar nicht näher beschreiben; denn alles, wodurch wir das Ich oder die Beziehung darauf zu beschreiben versuchen könnten, würde doch nur aus dem

Inhalt des Bewußtseins genommen werden können, und also es selbst, das Ich, oder die Beziehung auf dasselbe nicht treffen«. Diese zunächst etwas überraschenden und in ihrer Schärfe fast paradox klingenden Sätze sind doch selbstverständlich, wenn man darauf achtet, wie Natorp dazu kommt: nachdem er das Ich seines ganzen Inhalts entleert hat, den er ja davon unterscheidet und trennt, bleibt als thatsächlich gegeben faktisch nichts übrig, als ein subjektives Beziehungscentrum, als ein inhaltleeres punktuelles  $x$ , Form oder Funktion oder wie man es sonst gleichnisweise bezeichnen will, über das sich schlechterdings nichts aussagen läßt. Dagegen scheint mir die andere Begründung, durch die Natorp sein erstes negatives Ergebnis zu stützen sucht: »Ich-sein heißt, nicht Gegenstand, sondern allem Gegenstand gegenüber dasjenige sein, dem etwas Gegenstand ist; Bewußt-sein heißt Gegenstand für ein Ich sein, dies Gegenstand-sein läßt sich nicht selbst wiederum zum Gegenstand machen«, weniger überzeugend, da sie, ich möchte sagen, eine vorwiegend nur sprachliche, jedenfalls keine direkt sachliche ist. Das gilt auch von Herbarts »Parodie« des Fichteschen Satzes vom Ich, die ich eben darum nicht wie Natorp für gelungen halten kann; überhaupt kommt, wie mir scheint, die Polemik gegen Fichte an dieser Stelle noch zu früh, während später, wo von Thätigkeit, Handlung, Spontaneität die Rede sein wird, die sachliche Auseinandersetzung mit dem »titanischen Subjektivismus« Fichtes durchaus berechtigt und notwendig ist.

Von jener Auffassung des Bewußtseins aus als einer Beziehung von etwas auf das Ich ist die weitere Bestimmung wiederum selbstverständlich, daß das Bewußtsein immer nur ist im Dasein eines Inhalts. Inhalt und Verhältnis desselben zum Ich lassen sich nicht in gesonderte Betrachtung stellen: »im Bewußtsein eines Inhalts liegt immer schon jenes unbeschreibliche Gegenüber zum Ich, sonst wäre es nicht Bewußtsein; wer aber glaubt, sich dies Gegenüber auch noch für sich vor- oder gegenüberstellen zu können, der täuscht sich offenbar«. »Mein Bewußtsein (z. B. Hören) ist nur da oder findet statt, sofern der Inhalt (z. B. Ton) für mich da ist; sein Dasein für mich, dies ist mein Bewußtsein von ihm«. Und ebenso wird von Natorp weiter gefolgert, daß es nicht verschiedene Arten von Bewußtsein geben könne. »In dem Grundphänomen der Bewußtheit liegt ganz und gar keine Mannigfaltigkeit und Besonderung, sie ist schlechterdings einfach und an Belehrung arm; aller Reichtum, alle Mannigfaltigkeit des Bewußtseins liegt vielmehr ausschließlich am Inhalte«. Und wie Artunterschiede, so läugnet Natorp im Bewußtsein auch Grade oder Stufen und Klarheitsunterschiede der Bewußtheit. Alles, was so gedeutet werden könnte, sollen nur Unterschiede des Inhalts

sein; »das Bewußtsein des Inhalts (das Bewußthaben des Inhalts) ist in allen Fällen der Art nach, als Bewußtsein, dasselbe«. Dagegen macht Natorp in diesem Zusammenhang eine Koncession, die er, wie mir scheint, von seinem Standpunkt aus nicht machen darf, ohne diesen selbst zu erschüttern und zu gefährden. Ein Einwurf, sagt er, der »von allen wohl am meisten auf sich habe«, sei zu erwarten; alles bisher Gesagte betreffe nämlich nur die Perception, und da möge es richtig sein, daß sich das Ich zu allen percipierten Inhalten wesentlich gleich, nämlich wie unbeteiligt verhalte, daß es sie bloß erlebe, gleichsam vor sich vortüberziehen, geschehen lasse. Aber in der bloßen Perception sei auch die Eigentümlichkeit des Ich nicht zu suchen; das wahre, eigentlich aktive Ich sei das der Apperception, welches sich als Eins und Dasselbe weiß gegenüber allen den wechselnden Perceptionen, auf welchem das Verstehn, die Synthesis des Mannigfaltigen zur gedanklichen Einheit beruhe. Dieser wurzelhafte Unterschied zwischen Perception und Apperception sei aber doch ein Unterschied im Verhalten des Ich zu seinen Inhalten, nicht bloß ein Unterschied der Inhalte; und zwar bleiben diese Funktionen verschieden, wie eng auch ihre Vereinigung im wirklichen Bewußtsein gedacht werden möge. Was ist nun nach Natorp hierauf zu entgegnen? Daß Perception »eigentlich gar nicht ein Bewußtsein, ein bestimmtes Verhalten des Ich zu seinem Inhalt, sondern das Gegebensein, das Bereitliegen eines mannigfachen Inhalts für das apperzipierende Bewußtsein« bezeichne; Apperception dagegen sei »das Bewußtsein des Inhalts nach der bestimmten Seite, daß es eine Einheit jenes Mannigfaltigen darstelle«. Mit dieser letzteren Bestimmung bin ich natürlich durchaus einverstanden; aber ich vermag nicht recht einzusehen, was für die Perception in diesem Falle übrig bleibt. Das Psychische hat zu seinem einzigen unterscheidenden Merkmal und Kennzeichen das Bewußtsein, die Bewußtheit; diese beruht auf, besteht in der Apperception, Perception dagegen bezeichnet »eigentlich gar nicht« (dieses »eigentlich« ist veräterisch) ein Bewußtsein; also ist die Perception offenbar ein Nicht-Psychisches; und dazu stimmt, daß Natorp dieselbe ausdrücklich »die sinnliche Seite« des Bewußtseins nennt und sie von diesem, der »intellektuellen« Funktion als »sinnliche« unterscheidet. Aber was heißt »sinnlich« und vollends »sinnliche Seite des Bewußtseins«? Man könnte an die Sinnesempfindung denken, aber diese ist vorher ausdrücklich zum Bewußtsein gerechnet worden; und so bleibt nur die Erinnerung an jenen Kantischen Begriff der Sinnlichkeit im allgemeinen zu Anfang der transscendentalen Aesthetik übrig, um so mehr, als dem gegenüber Zeit und Raum auch in den späteren Aus-



führungen Natorps über das Bewußtsein und die im Bewußtsein stattfindende Verbindung eine Hauptrolle spielen. Allein abgesehen davon, daß nach Wegnahme der Empfindung für diese Sinnlichkeit kaum mehr etwas zu thun bleibt, so gehört ja dieser Begriff auch bei Kant schon zu den am wenigsten klar und eindeutig bestimmten. Doch wie dem auch sei: entweder ist die Perception als sinnliche ein rein Physiologisches; dann würde sich Natorp mit dem allgemein anerkannten Sprachgebrauch in einen mislichen Widerspruch setzen; oder sie ist ein Psychisches, dem doch das Merkmal alles Psychischen, die Bewußtheit fehlt, dann gerät er mit sich selbst in Gegensatz; und darum bleibt der Einwurf in der That zurecht bestehend. Natorp mußte vielmehr von seinem Standpunkt aus diese Unterscheidung ganz fallen lassen; denn wenn sie etwas bedeutet, so bedeutet sie doch jedenfalls auch — ob man nun an Leibniz denke oder an Wundt — einen Unterschied der Helligkeit, und solche Gradunterschiede hat ja Natorp innerhalb des Bewußtseins und der Bewußtheit verworfen.

Dagegen wird man ihm darin durchaus beistimmen, daß die Ap-  
 perception an der Verbindung der Inhalte erscheine, die sie begründet, und zwar handelt es sich um eine Verbindung und Einheit, wie sie »im jedesmaligen Bewußtsein« gegeben ist. Diese Verbindung ist nichts anderes als »die Weise, wie in der jedesmaligen Beziehung auf ein und dasselbe Ich ein mannigfaltiger Inhalt sich darstellt oder erscheint«, nichts anderes als »der konkrete Ausdruck jener Beziehung selbst«. Nun ist es allen Bewußtseinsphänomenen eigen, in Succession aufzutreten, und so »liegt aller Verbindung der Inhalte als Urform die Zeit zu Grunde«. Mit der Vorstellung der Succession verknüpft sich aber unmittelbar die einer Thätigkeit oder Kraft, und deshalb ist es nur natürlich, daß man eine den Inhalt und dessen Verbindung bewirkende oder doch ins Bewußtsein rufende Kraft annimmt und zu Grunde legt; und ist das geschehen, so wird man diesen »Akt als das primäre, weil Verursachende, die thatsächliche Erscheinung im Bewußtsein als das bloße jeweilige Resultat der Bewußtseinsthätigkeit« betrachten. Aber haben wir dazu ein Recht? Was ist denn thatsächlich gegeben? Offenbar nichts anderes als eine Succession von Bewußtseinszuständen, d. h. aber nicht Bewußtsein als ein successives Geschehen, als ein Vorgang in der Zeit, sondern umgekehrt die Zeit als eine Form des Bewußtseins oder, wie Natorp scharf pointierend sagt: »die Succession ist im Bewußtsein, nicht das Bewußtsein in Succession gegeben«. Und ebensowenig »erleben wir etwas von Aktionen, weder außer noch in uns, weder von einer Aktion der Vorstellungen gegeneinander noch von einer

Aktion des Ich«; denn Thätigkeit schließt Verursachung und ein Subjekt derselben in sich, beides aber ist in keinem Falle etwas Gegebenes. Das wird nun von Natorp für die hauptsächlich in Frage kommenden Fälle im Einzelnen nachgewiesen, namentlich an dem eine gewisse Zeit hindurch dauernden Verbleiben oder Wiederkehren eines und desselben Inhalts im Bewußtsein. Ob er dabei nicht allzu kritisch und skeptisch ist, wenn er auch darin schon eine über das Thatsächliche hinausgehende Annahme sieht und erklärt: »folgerecht wird man die Voraussetzung irgend einer Selbständigkeit der Existenz, einer Subsistenzfähigkeit der Inhalte ganz fallen lassen«, und wenn er die Vorstellung von einer den Inhalt im Bewußtsein festhaltenden Kraft durchaus unbegründet findet? Zu kritisch und zu skeptisch — wir werden gleich sehen warum. Aber wenn wir »nicht Subsistenz, nicht eine Kraft der Beharrung, sondern nur eine Succession von Inhalten erleben, die einander mehr oder weniger gleichen«, zerfällt dann nicht unser ganzes Bewußtsein in lauter Einzelakte und isolierte Momente gleichsam wie Atome? Nein, antwortet darauf Natorp; denn wenn auch geläugnet werden muß, »daß der durch Erinnerung vergegenwärtigte Inhalt mit dem früher gegenwärtig gewesenen numerisch derselbe sei, so wird darum nicht die Thatsache der Erinnerung selbst geläugnet, d. h. die Thatsache, daß ein jetzt gegenwärtiger Inhalt einen früher gegenwärtigen bedeuten, repräsentieren oder mit ihm identisch gesetzt werden kann«. Erklären freilich läßt sich diese ursprünglichste Eigenheit des Bewußtseins nicht, sie ist unvergleichlich und unbegreiflich, sie ist geradezu ein »Wunder«; aber diese Repräsentation des Nicht-Jetzt im Jetzt, diese Identifikation des Nichtidentischen würde »um nichts begreiflicher durch die Annahme, daß dieselben Inhalte geblieben seien«.

Nun erhebt sich aber gegen diese ganze Argumentation ein Einwand, der, wie mir scheint, noch mehr als jener frühere auf sich hat und der freilich auch von Natorp nicht übersehen worden ist. Wo bleibt in allen diesen Ausführungen die Thatsache des Strebens (Willens) und des Fühlens? Ist in jenem ersten nicht eine Kraft, eine Thätigkeit, eine Aktion wirklich erlebt, in uns erlebt? und ist nicht am Ende im Gefühl jene von Natorp vermißte Bestimmung und Bestimmtheit des Bewußtseins zu finden? Ist nicht das Selbstgefühl die Urform des Selbstbewußtseins? Hören wir zunächst, was Natorp hierüber sagt: »Mit weit mehr Schein könnte man behaupten, daß Gefühl und Streben Weisen der Bewußtheit seien, die, im Unterschied von allen andern, nicht durch die Besonderheit des Inhalts, sondern ausschließlich durch die eigentümliche Beteiligung des Subjekts, also durch ein gewisses eigentümliches Verhalten desselben

zu seinem Inhalt ausgezeichnet seien. Die Frage könnte ohne eine tiefere Analyse dieser Bewußtseinserscheinungen nicht entschieden werden; doch genügt hier vielleicht die Erinnerung: daß das Ich, welches das Subjekt des Fühlens und Strebens ist, mit dem Ich, welches den allgemeinen Beziehungspunkt zu allem Bewußtseinsinhalt bildet, sich schwerlich deckt. Das letztere ist ein derart Abstraktes, daß es sich, abgesehen von jener allgemeinen Beziehung des Bewußtseinsinhalts auf dasselbe, überhaupt nicht fassen lassen will; das erstere ist vielmehr das Konkreteste, was wir nur in uns finden. Es ist vielleicht auch etwas Unsagbares, oder was sich wenigstens nur analogisch bezeichnen läßt; es ist auch *sui generis*; aber was es ist, ist uns, im Fühlen und Streben, so bewußt wie nichts anderes. Und schon, indem ich sage: es ist uns bewußt, habe ich ausgesprochen, daß es, jenem allgemeinen Beziehungscentrum des Bewußtseins gegenüber, nur Inhalt ist. Im Fühlen und Streben erleben wir das, was wir, in dieser weit bestimmteren Bedeutung, uns selbst oder unser Ich nennen, ganz wie ein anderes Erlebnis. Auch, daß wir es Ich nennen, beruht schwerlich auf einem etwa engeren Verhältnis zu dem letzten Beziehungscentrum alles Bewußtseins. Eher möchte die Bezeichnung des Letzteren als Ich auf einer schlechten Analogie mit demjenigen Ich, welches im Fühlen und Streben sein Sein hat, beruhen. Die ganze Mythologie der Thätigkeiten ist augenscheinlich aus dem Gebiet des Fühlens und Strebens hergeleitet; nur weil Bewußtsein oft oder immer von Streben begleitet ist, erscheint es als ein Thun, und sein Subjekt als Thäter«. Gehn wir von dem von Natorp in Anspruch genommenen Sprachgebrauch aus, so pflegt einer solchen Identität der Bezeichnung, wie sie hier vorliegt, immer auch eine — ich will nicht sagen Identität, aber doch zum mindesten eine innige Beziehung der Sache selbst zu entsprechen. Und so scheint mir denn auch jenes engere Verhältnis des Fühlens zu dem letzten Beziehungscentrum unseres Bewußtseins, das Natorp läugnen möchte, thatsächlich vorhanden zu sein: mein Selbstbewußtsein ist ursprünglich durchaus Selbstgefühl, und an allem Bewußtseinsinhalt ist die Gefühlsseite, der Gefühlston stets das Subjektive, gerade in ihm liegt die Beziehung auf das Ich; nur sofern und soweit etwas in irgend einer Beziehung für mich Interesse, Wert, gefühlsmäßige Bedeutung hat, kommt es mir zum Bewußtsein. Fürs zweite aber: im Gefühl erleben wir wirklich »Thätigkeit«, insofern als wir Kraftgefühl und Ermüdungsgefühl erleben: in diesen Gefühlen liegt die empirische Basis jener ganzen »Mythologie«, die eben darum, weil sie erlebt wird, keine Mythologie, sondern Wirklichkeit ist. Kraft ist ein durchaus Subjektives und wird erst — ob mit

Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu untersuchen — vom Innern auf ein Aeußeres übertragen und projiziert; und ähnlich verhält es sich mit dem Gedanken der Verursachung und seinen psychologischen Wurzeln, obgleich hier allerdings — entsprechend der komplizierteren Natur des Willens — ein unmittelbar Gegebenes nicht mehr vorliegt. Jenes »Subjekt des Fühlens und Strebens« ist nun freilich ein Konkretes, aber darum doch von jenem abstrakten Ich nicht wesentlich verschieden; sondern dieses Abstrakte ist jenes Konkrete selbst, nur daß das Gefühlsmäßige daran durch Abstraktion abgestreift oder vielleicht richtiger: durch Gewöhnung abgestumpft ist. Man könnte vielleicht sagen: Perception ist erkaltetes Gefühl, und demgemäß ist jenes abstrakte Selbstbewußtsein erkaltetes Selbstgefühl. Sind aber diese Erwägungen, die natürlich weiterer Ausführung und Begründung benötigt wären, richtig, so bleibt der Psychologie doch ein inhaltlich konkreterer und reicherer Gegenstand, bleibt ihr von vorn herein weit mehr zu thun, als ihr Natorp lassen möchte. Und fürs zweite ist dann vielleicht auch die Methode eine direktere und unmittelbarere als diejenige, welche ihr Natorp vorschreibt. Doch sehen wir uns diesen zweiten Teil, der von der Methode der Psychologie handelt, ebenfalls näher an.

Den Gegenstand dieser unserer Wissenschaft bildet nach Natorp die Erscheinung, bloß sofern sie im Bewußtsein ist oder das Subjektive der Erscheinung vor aller Objektivierung. Nun zielt alles wissenschaftliche Verfahren sonst, z. B. im Bereich der Naturwissenschaften auf die Objektivierung der Erscheinungen, ein Ziel, das der Psychologie fremd ist und fremd bleiben muß; folglich kann ihre Methode nicht die der Naturwissenschaften sein. Damit beginnen jene erkenntnistheoretischen Untersuchungen, die den Hauptgegenstand dieses zweiten Teiles der Natorpschen Schrift ausmachen und die in ihrem tiefdringenden Scharfsinn ganz besonderes Interesse wachrufen. Wie verhält sich, das ist hier die Grundfrage, die psychische Erscheinung zu den Phänomenen der äußeren Natur? sind es zwei gesonderte Gebiete oder nicht? Zunächst scheint das erstere der Fall zu sein; denn »wir unterscheiden doch den Gegenstand selbst von seiner Erscheinung im Bewußtsein, und wenigstens wissenschaftlich ist nie das unmittelbar Erscheinende als solches auch gleich von gegenständlicher Bedeutung; erst sozusagen ein Sublimat der Erscheinung, erst die durch die ganze ungeheure Arbeitsleistung der Wissenschaft herauszustellende Gesetzesordnung des Geschehens bedeutet für sie, im strengsten Sinne, der Gegenstand«. Allein dem steht gegenüber, daß einerseits die neue Verbindung, in welcher die Wissenschaft die Phänomene verknüpft, doch auch im Bewußtsein

vollzogen wird, der Gegenstand der Wissenschaft doch zugleich auch psychisch ist; und andererseits wird das unmittelbare Phänomen des Bewußtseins durch die objektivierende Leistung der Wissenschaft nicht annulliert, sondern aufrecht erhalten und nur, indem die Erscheinung als Fall des Gesetzes erkannt wird, wird sie verständlich gemacht. So ist alles, was als Erscheinung im Bewußtsein auftritt, ebensowohl Phänomen für die objektive Wissenschaft; »alle Erscheinung ist notwendig Erscheinung des Gegenstandes, wie ihn die theoretische Wissenschaft, auf der Basis der Erscheinungen durch das Instrument des Gesetzes konstruiert«. Diese Gedanken alle sind eigentlich nur Ausführungen zu dem Satze, von welchem der erste Teil ausgegangen ist, daß die uns allein zugängliche Seite des Bewußtseins der Inhalt desselben sei; dieser Inhalt aber ist stets Erscheinung eines Gegenstands und gehört als solcher den objektiven Wissenschaften an. Klar sei dies, meint Natorp, bei den sinnlichen Wahrnehmungen, klar auch bei den Vorstellungen der Fantasie. Nur mit dem über das Sinnliche Hinausgehenden, mit »dem Denken und allem davon Abhängigen« könnte es sich anders verhalten. Allein das neue Moment, das hier allerdings dem Bewußtsein ganz ausschließlich zukommt, »die gleichsam übergreifende Einheit desselben, in der eine Mannigfaltigkeit etwa durch die Zeit unterschiedener Inhalte zusammengefaßt wird«, — erscheint überhaupt nicht und kann daher auch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Erklärung sein. Und wenn Natorp diese Verbindung eines Mannigfaltigen zuweilen selbst Ausdruck oder Erscheinung des Bewußtseins nennt, so gilt doch gerade vom Unterscheidenden dieser simultanen oder successiven Verbindung, vom Zeitbewußtsein »dasselbe wie vom Bewußtsein überhaupt und von der Bewußtseinseinheit: es kann nicht erklärt werden, weil es überhaupt nicht erscheint; in der Zeit erscheint alles, wie auch im Bewußtsein, aber die Zeit selbst ist keine Erscheinung«.

So bleibt es also dabei, daß dasjenige, was für die objektivierende Wissenschaft Phänomen ist, sich völlig deckt mit dem, was für die Psychologie Phänomen ist: dieser Thatsache »der Korrelativität von Bewußtsein und Gegenstand« — den Ausdruck entnimmt er Laas, ohne zugleich auch die Bedeutung zu acceptieren, die das Wort bei diesem hatte — widmet er einen längeren historischen Exkurs, dessen Resultat er in dem Satz zusammenfaßt, daß diese Korrelativität »in der Geschichte der Philosophie wiederholt zu mehr oder minder klarem Ausdruck gekommen, ihre negative Konsequenz hinsichtlich der Möglichkeit einer selbständigen Theorie der Bewußtseinserscheinungen dagegen mit Entschiedenheit allein durch Kant ausgesprochen worden sei«. Wir lassen das Historische bei Seite, so interessant und wertvoll

diese Parteien sind, und halten uns an das gewonnene Resultat, daß es nicht zwei einander parallele Reihen von Phänomenen gebe, sondern daß es eine und dieselbe Erscheinung sei, welche einerseits Erscheinung für ein Bewußtsein, andererseits Erscheinung des Gegenstandes ist. Sind es aber nicht zwei Reihen zu erklärender Phänomene, so bedarf es auch nicht zweier unabhängig neben einander hergehender Systeme wissenschaftlicher Erklärung. »Muß also die Erklärung vielmehr in einem einheitlichen Zusammenhang von Gesetzen gesucht werden, so ist dieser einheitliche Zusammenhang offenbar auf der objektiven Seite zu suchen; die Deutung der Erscheinungen auf den darin erscheinenden Gegenstand, die Objektivierung der Erscheinungen, das ist ihre Erklärung; eine andere gibt es nicht«. Allein die Erscheinung ist doch auch etwas, eine selbständige Thatsache, und als solche will sie zum mindesten konstatiert sein; und schon dazu bedarf es der »Erkundung des Kausalzusammenhangs«. Gewis; aber dieser Kausalzusammenhang ist kein anderer als der einheitliche Kausalzusammenhang der Natur, des physischen Geschehens. Um dies zu beweisen, beruft sich Natorp in höchst geschickter Weise auf die Einheit der Zeitordnung für psychisches und physisches Geschehen; und diese »Einheit der Zeitordnung fordert unerbittlich die Einheit der Kausalordnung«. Da aber die Zeiteinheit und objektive Zeitbestimmung eines Beharrlichen bedarf, welches in der bloßen Zeit nicht gefunden wird, des Raumes nämlich, der sie erst ermöglicht und durch den sie allein vorzustellen ist, so erklärt er die Vorstellung, »als ob die Bewußtseinsthatsache als solche schlechterdings unräumlich sei«, für ein Vorurteil und wagt die paradoxe Behauptung, »daß die psychische Erscheinung auch unmittelbar eine ebenso wesentliche Beziehung auf den Raum wie auf die Zeit habe«. Ob diese in der That »befremdliche Ansicht« in der notwendigen Konsequenz seiner Ausführungen liegt, wird man zum wenigsten fragen dürfen; auf keinen Fall aber genügt es, dieselbe an der sinnlichen Wahrnehmung und ihrer ganz unerläßlichen Beziehung auf den Raum nachzuweisen: wie steht es mit Liebe und Haß, mit Ehrgeiz und Reue, mit dem Eindruck einer Beethovenschen Symphonie oder den Gedanken über das Wesen des Bösen? soll auch solchen Bewußtseinsthatsachen die Beziehung auf den Raum ebenso wesentlich sein wie auf die Zeit? Hier heißt es: hic Rhodus, hic salta!

Doch kehren wir zu dem allgemeineren Gedanken zurück, von dem die Räumlichkeit der Bewußtseinsthatsachen nur eine äußerste Konsequenz ist, daß es nicht zwei selbständige Reihen von Phänomenen gebe, sondern nur Ein Gegebenes, welches auf zweierlei Art betrachtet werden könne, einerseits als bloß erscheinend und im Be-

wußtsein gegeben, andererseits auf den darin erscheinenden Gegenstand bezogen — »Monismus der Erfahrung« und »Dualismus der Erkenntnisbedingungen« nennt es Natorp —, so folgt, daß die Erklärung der psychischen Erscheinungen in der That nur mit den Hilfsmitteln und nach den Methoden der Naturwissenschaft zu erreichen ist. Ganz besonders gelungen scheint mir hiebei die Art, wie Natorp die gegen diese Forderung sich erhebenden und thatsächlich erhobenen Bedenken zurückweist und »das Erkenntnisgesetz des Exakten«, welches durch ein etwaiges Anheften psychischer Effekte an physische Ursachen gefährdet scheinen könnte, zu retten sucht. »Gesetze sind notwendig exakt, die erfahrbare Thatsache kann es niemals sein«. »Die Einheit der Erfahrung schreibt vor, daß alles Erscheinende auf eine einheitliche Ansicht des Objekts zurückbezogen werde; sie schreibt aber nicht vor, daß die Erscheinung sich in die Objektivität rein und ohne Rest aufheben lasse; das ist vielmehr der Charakter der Erscheinung, daß sie einer fortschreitenden Reduktion auf begriffliche Einheiten fähig ist, zwar ohne Grenzen, aber auch ohne Abschluß; die Objektivierung der Erscheinung ist eine unendliche Aufgabe, der Gegenstand bleibt immer das gesuchte x«. Darum »kann es sich für uns niemals darum handeln, das Bewußtsein aus dem Unbewußten zu erklären, sondern nur umgekehrt, zu zeigen, wie, nach welchen Gesetzen unserer Erkenntnis, Erscheinungen, die doch nur im Bewußtsein gegeben sind, sich auf den Gegenstand beziehen lassen, in dessen Begriff von aller Bewußtheit notwendig abstrahiert wird«. So reduciert sich der vermeintliche Dualismus des Geschehens »auf einen Dualismus der Erkenntnisbedingungen, der mit dem Monismus der Erfahrung nicht streitet«.

Wenn aber alle gesetzmäßige Erklärung der Bewußtseinserscheinungen der Naturwissenschaft zufällt, was, welcher eigentümliche Weg der Untersuchung bleibt dann für die Psychologie übrig? Etwa Beschreibung des im Bewußtsein gegebenen Thatbestandes, wie Kant wollte? Aber beschreiben läßt sich nicht ohne Rücksicht auf den ursachlichen Zusammenhang, ohne Gedanken an eine künftige Erklärung. Alle Erklärung des Psychischen aber, auch die entwicklungsgeschichtliche Erforschung der Bewußtseinsphänomene ist naturwissenschaftlich, ist notwendig physiologisch; und nur weil »manche Gebiete der physiologischen Erfahrung entweder überhaupt oder wenigstens einstweilen nicht, oder nur in sehr beschränktem Maße zugänglich sind, bleibt für eine nicht eigentlich physiologische, daher scheinbar psychologische Ursachenforschung immer ein gewisser Spielraum übrig«. Allein, fährt Natorp ganz zutreffend fort: »erstens wird man streben, diesen Spielraum möglichst zu Gunsten der Phy-

siologie zu verengen; und dann müßte ein etwa auf rein psychischer Seite konstatiertes gesetzartiger Zusammenhang doch immer auf zu Grunde liegende physische Ursachen, wenn gleich nur hypothetisch reduciert werden«. Am besten ließe sich das illustrieren durch die den psychologischen Beschreibungen beständig zur Seite gehenden hypothetisch physiologischen Erklärungen in den psychologischen Analysen auf physiologischer Grundlage von Ad. Horwicz, welche Hypothesen freilich in diesem trefflichen Werk gerade das Schwächste sind. Und weiter — beschreiben heißt bestimmen, bestimmen heißt objektivieren; folglich ist die Bestimmung, Beschreibung eines Gegenstandes Sache der objektiven Wissenschaft, und so würde uns die Beschränkung der Psychologie auf die Beschreibung doch zu keinem eigentümlichen Wege der Forschung führen können. Wie läßt sich dann aber sonst dem schlechthin Gegebenen des Bewußtseins beikommen? Wir wissen es bereits: nicht unmittelbar und direkt; schon in der Selbstbeobachtung ist das Unmittelbare nicht mehr das Unmittelbare, sondern reflektiert; und daher kann es sich nur handeln um eine Rekonstruktion dieses direkt nicht Faßbaren aus dem, was daraus gestaltet wurde, aus den Objektivierungen, welche die Wissenschaft und vor aller Wissenschaft, ohne jede bewußt darauf gerichtete Absicht, die alltägliche Betrachtung der Dinge vollzieht. »Während alle objektive Betrachtung, die wissenschaftliche wie die unwissenschaftliche, aus gegebenen Erscheinungen Gegenstände macht, rekonstruiert die Psychologie aus den Gegenständen, wie wenn sie das Gegebene wären, die Erscheinung«. Zunächst gilt — die Geschichte der Philosophie beweist das — die Objektivität als schlechthin gegeben, während die Subjektivität des Erscheinens entweder gänzlich übersehen oder naiv von der Objektivität abgeleitet wird. Erst mit der Anerkennung des eigentümlichen Rechts der Subjektivität, wie sie historisch von Protagoras ausgegangen ist, beginnt die Psychologie. Und nun läßt sich das Verhältnis der Psychologie zu den objektiven Wissenschaften präzise bestimmen: »Die objektive Wissenschaft ist durchaus konstruktiv; sie schafft die Einheiten der Auffassung, die Instrumente des Begreifens, die Begriffe. Sie gibt dem in sich Bestimmungslosen die Bestimmtheit, das Was, und damit der Erscheinung den Gegenstand. Diese ganze Leistung ist von einerlei Charakter, sozusagen aus Einem Guß. Wissenschaft, auf Erkenntnis der Objekte gerichtet, bildet dadurch eine unteilbare Einheit. Fällt somit die ganze eigentlich schöpferische Arbeit der Erkenntnis der objektiven Wissenschaft zu, so muß man sich doch besinnen, daß diese Schöpfung nicht eine Schöpfung aus Nichts, sondern schlechterdings aus Gegebenem ist. So entsteht die neue und ganz eigentümliche Aufgabe, das ursprünglich Gegebene aus den



Schöpfungen der Wissenschaft gedanklich wiederzuerzeugen«. Und nicht bloß aus den Schöpfungen der Wissenschaft, wenn diese auch die gesichertste Basis für die Psychologie darbieten, sondern ebenso auch aus den nur weniger einheitlich und folgerecht durchgeführten Objektivierungen der nichtwissenschaftlichen Vorstellung.

Aber damit kommt nun auch hier wieder die Schicksalsfrage für die Ausführungen Natorps, die er sich auch selbst stellt, die Frage, »welche Aufgabe die Psychologie mit Bezug auf das Gebiet des Fühlens, Begehrens, Wollens habe«. Er glaubt der Schwierigkeit ent-rinnen zu können durch den Hinweis auf die auch hier stattfindende Reduktion auf »objektivgiltige Normen«; folglich sei es auch hier Aufgabe der Psychologie, »zu den subjektiven Quellen solcher dem Anspruch nach objektivgiltigen Begriffe zurückzugehen«. Allein trotz des Zugeständnisses, daß sie hiebei doch auf eigentümliche Schwierigkeiten stoßen werde --, mit dieser Auskunft hat es sich Natorp, wie ich meine, immer noch zu leicht gemacht. Schon bei den theoretischen Objektivierungen hätten wir gegen die Bevorzugung der wissenschaftlichen vor den nichtwissenschaftlichen Schöpfungen Einspruch erheben sollen; für die Psychologie ist diese letztere Art der Vorstellung von Dingen, wie sie z. B. in der Arbeit der Sprache und der Sprachen sich ausprägt, entschieden wichtiger, lehrreicher, inhaltvoller, so daß der scheinbare Vorzug der Wissenschaft, daß sie sich jedes Schrittes in dieser Objektivierung bewußt sei, dagegen verschwindet. Und so ist auf dem Gebiet des Fühlens und Wollens noch viel weniger von der Wissenschaft — der Aesthetik und der Ethik — auszugehn. Freilich ist auch hier das Bestreben, dieses alles der Herrschaft objektivgiltiger Gesetze zu unterwerfen; und ich verkenne namentlich auf dem Gebiet des Sittlichen die von Hegel mit Recht zur Geltung gebrachte Bedeutung der Objektivität am allerwenigsten; nicht bloß »in allen höher entwickelten Kulturen« sucht man, lebt man nach solchen Normen, unterwirft man sich, wenn auch nicht den Gesetzen der Sittlichkeit, so doch denen der Sitte. Aber schon hier zeigt sich, daß dieses Objektivieren jedenfalls nicht so natürlich und selbstverständlich, so ursprünglich und unmittelbar ist und vor sich geht, wie auf dem Gebiete des objektivierenden Erkennens. Und dann — unterscheidet nicht schon Kant diese objektivgiltigen Normen in Ethik und Aesthetik ausdrücklich von der doch viel größeren Masse von Akten des Wollens und Fühlens, wo von Objektivität überhaupt keine Rede ist, sondern alles durchaus subjektiv bleibt? Hier scheint mir darum der Weg, den Natorp der Psychologie vorzeichnet und vorschreiben möchte, in der That ein Umweg zu sein; der direkte Zugang zu diesem Subjektiven ist nicht verschlossen, nur Natorp hat ihn sich versperrt, weil er das Fühlen und Wollen schon im er-

sten Teil zu stiefmütterlich behandelt, kurz gesagt, weil er von Anfang an das Bewußtsein zu einseitig und ausschließlich nur theoretisch und intellektualistisch gefaßt hat. Im theoretischen Erkennen — darin hat er ganz Recht — ist die Objektivität und das Objektivieren für uns das Erste und Natürlichste, und wird darum die Subjektivität vielfach nur durch Rekonstruktion daraus zu gewinnen sein. Im Fühlen dagegen ist uns das Subjekt und nur dieses unmittelbar gegeben: Lust und Schmerz sind freilich Bestimmungen, aber deshalb doch keine Objektivierungen, sondern, wie Natorp selbst sagt, Bestimmtheiten des subjektiven Zustands, die zunächst von allem absehen müssen, was den »Gegenstand« der Lust oder Unlust bildet, Bestimmtheiten, die unmittelbar im Bewußtsein gegeben und zu finden sind. Dann aber wäre es doch eine Aufgabe für die Psychologie zu untersuchen, ob nicht das theoretische beschauliche Erkennen ein zweites und bereits Abgeleitetes, das Fühlen das erste und unmittelbar Gegebene, ein der Selbstbeobachtung direkt zugänglicher Ausdruck des Bewußtseins sei, während das Wollen vielleicht als ein Kompliziertes zu betrachten wäre, in dem die beiden andern Faktoren sozusagen eine Synthesis eingehn. Oder anders ausgedrückt: die — wie ich glaube — wichtigste Frage in den Erörterungen über das Bewußtsein, wie sich das Gefühl zu demselben verhalte, hat Natorp kaum gestreift, weil vom theoretischen Vorstellen her sein Blick an die Objektivierungen gewöhnt, auch im Bereich des Fühlens (und Begehrens) nur diese Seite gesehen, und der anderen, die hier die näher liegende ist, sich verschlossen hat. Positiv darauf einzugehn, muß ich mir natürlich für eine andere Gelegenheit vorbehalten; hier mag das Angedeutete genügen.

Auch ein fernerer Einwand, den sich Natorp in diesem Zusammenhang macht, ob nicht neben der Rekonstruktion der vollzogenen Objektivierungen diese Objektivierung selbst, die psychologische Charakteristik der objektivierenden Funktion eine der Aufgaben der Psychologie sei, scheint mir von ihm nicht ganz entkräftet und beseitigt, wenn er sagt, die Bewußtseinseinheit sei unvorstellbar, mithin auch unbeschreiblich oder höchstens durch Analogien wie die der Einheit des Blicks beschreiblich; sie bilde also nicht sowohl eine Aufgabe, als vielmehr die äußerste Grenze der Psychologie. Das Einigen und Verbinden ist als solches freilich ein unbeschreibliches Grundfaktum; aber wie diese objektivierende Funktion im Einzelnen wirksam ist, das, meine ich, sei doch nicht jeder Untersuchung und Vorstellung absolut unzugänglich und entzogen: Natorp selbst will ja z. B. der genetischen Ansicht, wonach die Beziehung auf den einigen objektiven Raum erst ein Erwerb der Erfahrung sei, nicht widersprechen; nur sei sie »in anderem Zusammenhang zu

prüfen«. In welchem? Doch wohl in psychologischem? Aber dann bleibt »die psychologische Charakteristik der objektivierenden Funktion« wenigstens in diesem Falle doch eine Aufgabe der Psychologie, und zwar, wie mir scheint, nach Natorps eigenem Zugeständnis. Und auch in dem abschließenden Resultate dürfte das nicht ausgeschlossen sein, wenn er es so formuliert: »Vollständig gelöst ist die Gesamtaufgabe der Wissenschaft erst, wenn Beides geleistet ist: das objektive Verständnis der Phänomene aus dem Gesetz, und das subjektive Verständnis der Gesetze und aller dadurch geleisteten Erklärung der Phänomene aus dem Unmittelbaren des Bewußtseins«.

Aber nun zum Schlusse noch ein neues, ich möchte fast glauben, für Natorp das wichtigste Problem, die Frage nach dem Verhältnis der Psychologie zur Erkenntniskritik. Welche hängt von der andern ab? welche ist die Grundwissenschaft? Zwei Anschauungen stehn sich hier gegenüber: nach der einen ist die Begründung der letzten Gesetze, welche die objektive Giltigkeit der Erkenntnis bestimmen, eine psychologische Aufgabe; anderen dagegen gilt das Gegenteil für ausgemacht, sie fordern eine von Psychologie unabhängige Begründung. Für Natorp ist Recht und Unrecht auf beide Seiten verteilt: im objektiven Sinn sind es die Gesetze, welche die Phänomene erklären; im subjektiven Sinn erklären vielmehr die Phänomene die Gesetze; oder anders ausgedrückt, dort sind die Phänomene das Erklärungsbedürftige, die Gesetze das an sich Frühere; erkannt aber werden sie erst durch die Objektivierung der Phänomene, für uns sind sie also das Spätere. Das ist klar, wenn und solange man den Gegensatz von Objektivität und Subjektivität nicht als den zweier neben einander bestehender Seinsweisen, sondern nur als den zweier Richtungen des Erkenntnisweges betrachtet. Schwierigkeiten entstehn erst, wenn die eine von der andern verschlungen und aufgesogen wird. So übersieht das naive Bewußtsein die subjektive Seite und versenkt sich einseitig in den Gegenstand. Das begegnet der Philosophie, wenigstens der neueren, nicht mehr, dagegen verfällt sie leicht der umgekehrten Täuschung, die dem gemeinen Bewußtsein ferne liegt, einer Ueberschätzung der Subjektivität, wie sie dem »Idealismus« eignet. In der unbestimmten Bedeutung, wornach ein Gegenstand doch nicht anders als im Bewußtsein gegeben sei, ist dieser idealistische Grundgedanke trivial und wenig besagend. Bedeutsam wird erst die vertiefte, sozusagen vornehmere Gestalt desselben, wornach »die Einheit des Bewußtseins es ist, welche in der Einheit des Gesetzes die Einheit des Gegenstands konstituiert«. Aber wenn der Idealismus damit Recht hat, wird dann nicht doch die Objektivität der Erkenntnis gänzlich in

die Subjektivität aufgehoben, da der die Erscheinung objektivierende Gedanke selbst nur eine Bewußtseinsgestalt ist? Auch die Konstituierung des Gegenstands auf Grund des gesetzmäßigen Zusammenhangs der Erscheinungen ist ja zuletzt doch bloß in uns, im Denken, im Erkennen, im Bewußtsein, in unserer Subjektivität allein gegeben. Wie entgehn wir also der auch von Kant nicht ganz vermiedenen subjektivistischen Deutung jener »Fundamentalgleichung der Erkenntnis«? Wo ist die gesuchte Einheit zu finden, welche die Einheit des Gesetzes und damit die des Gegenstandes begründen könnte? Im Bewußtsein, aber nicht in der subjektiven Seite desselben, der Bewußtheit, sondern im Inhalt dieses Bewußtseins, sofern er ein zu Bestimmendes und ein Bestimmtes ist. Das fundamental Bestimmende aber sind die objektiven Einheiten, d. h. etwa »die Grundbegriffe der Mathematik und Mechanik; Denkeinheiten, objektive Einheiten von allgemein gesetzgebender Bedeutung, wodurch alles Erscheinende in Zahl und Maß dargestellt und damit der Einheit der Naturordnung eingefügt wird«. »Die systematische Darlegung dieser letztbestimmenden objektiven Einheiten in eindeutig fixierten Grundbegriffen und Grundsätzen ist die Aufgabe einer objektiven Theorie der Erkenntnis, die wir, im Unterschied von der vermeinten subjektiven Theorie derselben, Erkenntniskritik nennen«. Und nun sehen wir in diesem Zusammenhang noch einmal, warum Natorp den Begriff der Thätigkeit und Aktion vom Ich ferngehalten hat. Damit die Bestimmung des Mannigfaltigen zur Einheit objektiv bleibe, darf sie nicht als subjektiver Akt, als That des bestimmenden Ich, des Subjekts oder Bewußtseins erscheinen, sondern man hat sich einfach an die Bestimmtheit im Inhalt des Bewußtseins zu halten. Freilich bleibt auch diese Einheit des Gegenstands insofern immer Einheit des Bewußtseins, als sie allemal für ein Bewußtsein besteht; aber damit ist nicht gesagt, daß die objektive Beziehung der Erscheinung in die subjektive verschwinde, sondern nur, daß dieser objektiven Beziehung, gemäß dem korrelativen Grundverhältnis von Bewußtsein und Gegenstand, jederzeit die subjektive entspreche; deshalb bleiben aber doch beide von einander unterschieden, ja einander geradezu entgegengesetzt. Oder anders ausgedrückt, jede Erscheinung unterliegt einer doppelten Betrachtung, wornach sie einerseits Erscheinung ist für ein Bewußtsein, andererseits Erscheinung eines Gegenstands. Beide Richtungen stehn sich selbständig gegenüber, nur in der Erkenntnis und für sie kann von Abhängigkeit gesprochen werden und zwar so, daß dann die subjektive Beziehung von der objektiven, die Rekonstruktion von der Konstruktion abhängig wird. Das ist kein psychologischer, sondern ein kritischer und transscendentaler, kein subjektiver, sondern objektiver

Idealismus, wenn man diese Entgegensetzung nicht besser überhaupt vermeidet. Ob freilich Kant diese Interpretation seines Idealismus anerkennt, ob er in jenen »objektiven Einheiten« seine Kategorien wiedergefunden und nicht viel mehr ein bedenkliches Zuhilfenehmen des Platonismus und der Platonischen Ideen in ihrer historisch endlichen Form darin gesehen hätte? Und ob nicht Natorp allzukünftig an dem Bogen geschnitzt hat, so daß er ihm in der Hand zerbricht? ob er nicht der Scylla des Platonismus verfallen ist, um der Charybdis des Fichteanismus zu entgehn? Und ob sich nicht zum mindesten dieselben Gedanken weniger abstrakt und spitzig hätten formulieren lassen?

Aus dem gesagten ergibt sich nun Gegensatz und Wechselbeziehung von Psychologie und Erkenntniskritik. Wir werden uns daher nicht wundern, wenn der Grundlegung der objektiven Erkenntnis durch eine Theorie, welche die konstituierenden Bedingungen der objektiven Giltigkeit darlegt, nun auch in der Psychologie ein grundlegender allgemeiner Teil entsprechen soll, der in seiner Gliederung der allgemeinen Erkenntniswissenschaft, wie sie Kant wenigstens in den Grundlinien festgelegt hat, genau parallel zu gehn hätte. Diesen reinen, apriorischen, philosophischen Teil der Psychologie will Natorp von der empirischen Psychologie unterschieden wissen, für welche letztere die subjektive Analyse und Rekonstruktion der unvollkommenen Objektivierungen des nichtwissenschaftlichen und überhaupt nicht auf Wissenschaft gerichteten Bewußtseins übrig bliebe. Abgesehen von dem, was schon früher gegen diese Bevorzugung des Wissenschaftlichen vor dem Nichtwissenschaftlichen eingewendet wurde, fürchte ich, daß bei dieser Fassung der Aufgabe eine scharfe Grenzlinie zwischen beiden Teilen sich schwerlich würde ziehen lassen, und Zusammengehöriges gewaltsam getrennt würde. Und wenn Natorp dann weiter, Kants Einteilung der kritischen Aufgabe folgend, jene reine Psychologie in vier Unterabteilungen — die Lehre von der Empfindung, von der Verbindung der Empfindungen in der Form der Vorstellung, vom Begriff, insbesondere dem des Gegenstands und von der Zweckidee in seiner dreifachen Gestaltung — gliedert, so müßte natürlich die Ausführung entscheiden, ob diese Einteilung den Gegenstand erschöpft und seine Gliederung richtig angibt. Somit enthalte ich mich hierüber des Urteils. Nur auf die von Natorp selbst gefühlte Schwierigkeit will ich auch hier wieder hinweisen, wie sich nämlich Fühlen und Begehren und überhaupt die ganze praktische Seite »des Bewußtseinslebens« in dieses Schema einfügen soll; er glaubt sie im ersten und vierten Teil unterbringen zu können. Allein wir haben schon gesehen, daß diese theoretische Betrachtung von Gefühl und Willen und der Umweg über die

Objektivierungen auch dieser Gebiete bedenklich ist; und so glauben wir allerdings, daß sie, wie bei dieser ganzen Auffassung überhaupt, so speciell auch bei der vorgeschlagenen Gliederung der Psychologie »zu kurz kommen«. Diese Einteilung und die Natorp selbst auch aufstoßende Schwierigkeit, dabei für jene Gebiete Raum zu schaffen, bestärkt uns also in unseren früher geäußerten Bedenken. Was die Frage der Vollständigkeit in der Aufzählung der Grundgestalten des Bewußtseins betrifft, so glaubt Natorp diese garantiert durch die gethane Arbeit der Erkenntniskritik; umgekehrt hofft er von der entsprechenden psychologischen Nachweisung eine subjektive Vergeisserung der Vollzähligkeit der in der objektiven Kritik gefundenen Grundgestalten; ähnlich wie im einzelnen Falle Kant selbst die objektive Deduktion der reinen Verstandesbegriffe durch eine subjektive ergänzen wollte. Und somit ist das, was diese reine Psychologie mit ihren Rekonstruktionen leisten soll, eigentlich nur die Verallgemeinerung eines von Kant gegebenen Beispiels, womit die zu Anfang des Buches ausgesprochene Ueberzeugung, daß es für solche Untersuchungen keinen anderen als den von Kant gewiesenen Weg gebe, zum Schlusse ihre vollste Bewahrheitung findet.

Wir sind zu Ende. Ein nochmaliges Eingehn auf das Ganze ist nach der fast zu ausführlich geratenen Analyse des Einzelnen nicht mehr nötig. Dieselbe hat als Absicht dieser tief durchdachten und bedeutsamen Schrift immer deutlicher den Versuch herausgestellt, den alten Grenzstreit zwischen Erkenntniskritik und Psychologie zu schlichten. Mit dieser Absicht des von Kant herkommenden Verfassers hängt es zusammen, daß er die theoretische Seite, das Erkennen in einer für die Psychologie allzu ausschließlichen Weise in den Vordergrund gerückt und daher, trotz wiederholten Eingehens darauf, die praktische Seite, Fühlen und Begehren in ihrer selbständigen und unmittelbaren Bedeutung nirgends genügend gewürdigt hat; und so wird thatsächlich — der Schlußparagraph zeigt dies am offenkundigsten — die Psychologie doch wieder abhängig gemacht von der Erkenntniskritik und eben darum ihre Aufgabe im Ganzen zu eng bestimmt. Doch könnte erst die von Natorp in Aussicht gestellte Ausführung jener reinen oder apriorischen Psychologie ein abschließendes Urteil darüber fällen lassen, wie weit er im Einzelnen jener Gefahr unterliegen müßte oder diesem Vorwurf doch zu entgehn im Stande wäre. Trotz solcher principiellen Vorbehalte wird das Ausgeführte aber dennoch gezeigt haben und die Lektüre des Buchs kann jeden aufmerksamen Leser noch mehr davon überzeugen, welche Fülle von Licht im Einzelnen auf Fragen der Psychologie, der Erkenntnistheorie und vor allem auch der Geschichte der Philosophie geworfen und wie namentlich das Verständnis Kants

in eindringendster Weise gefördert wird. Und so werden wir sagen, daß wir es in dieser Schrift mit einer originellen und echt philosophischen Leistung zu thun haben, die man allen Grund hat, nach den verschiedensten Seiten hin zu beachten und zum Gegenstand sorgfältiger Erwägung zu machen. Auch wo man von dem Verfasser nicht überzeugt wird, wird man doch immer von ihm gefördert sein.

Straßburg i. E.

Theobald Ziegler.

**Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte**, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXII. Neue Folge II. Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, von Dr. P. Bütler — Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, von E. Krüger. St. Gallen, Huber u. Comp. (E. Fehr), 1887.

Zwei genealogisch historische Abhandlungen zur Geschichte der Gebiete, aus welchen sich der jetzige Kanton St. Gallen zusammensetzt, sind in diesem Bande vereinigt.

Die erste Arbeit, eine zürcherische Promotionsschrift, bezieht sich auf eine der am meisten in das Auge fallenden dynastischen Erscheinungen des 15. Jahrhunderts, auf einen Vertreter eines erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit sich immer kräftiger emporhebenden Geschlechtes, welches zwischen den fürstlichen Ausdehnungsgelüsten des Hauses Habsburg-Oesterreich, den demokratisch gefärbten Anforderungen der eidgenössischen Städte und noch viel mehr der Länder mit ihren Bundesgenossen besonders in Appenzell sich nicht nur aufrecht erhält, sondern auch stets verstärkt, während die gleichgestellten hochadeligen Herren zum Teil der nächsten Grenzgebiete dahin sinken, so daß sogar auf ihre eigenen Unkosten jene Machtvermehrung sich vollzieht. Dann aber macht auf einmal durch den Tod des hauptsächlichsten Trägers dieser klugen Berechnungen, als des letzten seines Stammes, die gesamte wohl aufgebaute Gestaltung durchaus neuen Erscheinungen Platz. Es versteht sich, daß dieser Stoff als ein höchst lohnender eine monographische Behandlung wohl verdiente. Diese ist — in einem ersten Teile — demselben hier geboten worden, und zwar reicht derselbe bis zum Jahre 1415, dem Concil von Constanz; der Rest des Lebens des Grafen, bis 1436, ist auf eine zweite Abtheilung aufgespart. Nach einem einleitenden Kapitel über die toggenburgischen Herrschaften bis zum Regierungsantritt des um 1370 geborenen Grafen Friedrich wird derselbe zuerst in seiner bis 1400 reichenden mit seinem Oheim Donat gemeinschaftlichen Regierung, hernach in seiner Alleinherrschaft bis zum bezeichneten Zeitpunkte behandelt.

Für die Vorgeschichte ist das Material besonders zur Beleuchtung der Besitzungen, des allmählich erreichten Zusammenhanges der

verschiedenen Gebietsteile in sehr fleißiger, in der Hauptsache geordnet übersichtlicher Weise zusammengebracht, auch schon gleich am Schluß von Kap. I (S. 28) das politische Ziel der klugen Maßregeln des Grafenhauses gut gekennzeichnet. Hinsichtlich der für diese Territorialpolitik des Toggenburger sehr wichtigen Verwandtschaften schloß sich Bütler, der übrigens auch auf dem Wege seiner eigenen Studien diesen Ergebnissen sich angenähert oder dieselben gewonnen hatte, den umfassenden und scharfsinnigen Beweisführungen des zweiten der in diesem Bande vertretenen Verfasser, Krüger, an, welcher im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1885, No. 3 und 4, diese Fragen beleuchtete.

In Kap. II hebt Bütler mit besonderer Schärfe gewisse principielle Unterschiede in der Politik des Oheims Donat gegenüber dem Neffen Friedrich, also zwischen den beiden gemeinschaftlich regierenden Grafen, hervor. Donat hielt sich weit mehr auf der österreichischen Seite, als das in der Ueberlieferung des Hauses vorgezeichnet war. Um so selbständiger regte sich Graf Friedrich, von dem es wahrscheinlich gemacht wird (S. 38 u. 39), daß er schon im Sommer 1388 die ohne Rücksicht auf Oesterreich abgeschlossene Separatrichtung mit den Eidgenossen hauptsächlich herbeiführte. So widersetzte sich Friedrich wieder der Teilung des Gebietes, welche dem Herkommen des Hauses widersprach, und erkannte die 1394 vollzogene Teilung, wie aus mehreren Handlungen dargethan wird, nicht als endgültig an. Friedrichs kluge Berechnung erwies sich darin, daß alle Bestrebungen Donats mislangen (S. 57 ff.)

Für Friedrichs eigene Regierungszeit war die zum Teil schwer zu erklärende eigentümliche Zwischenstellung des Grafen besonders zur Zeit des wild tobenden Bauernkriegs der Appenzeller in das richtige Licht zu bringen. Nach S. 67 ff. geht die möglichst von Friedrich gewahrte Neutralität, abgesehen von der Behutsamkeit des Grafen, durch Feindseligkeit gegen das Bergvolk den Krieg auch in sein Gebiet zu ziehen, aus dessen Abneigung gegen den bedrängten Abt Kuno von St. Gallen hervor; auf der anderen Seite sollte die Erneuerung des schon 1400, noch vor Donats Tode, mit Zürich abgeschlossenen Burgrechtes eine Anlehnung an diese eidgenössische Stadt bieten. Doch nach der argen Niederlage des Herzogs Friedrich IV. am Stoß 1405 wechselt Graf Friedrich seine Politik und übernimmt die Führung des Krieges gegen die Appenzeller, um auf solche Weise durch diese scheinbar Dienstfertigkeit in sich bergende Ausbeutung der Verlegenheit Oesterreichs unter verschiedenen Titeln günstig gelegene österreichische Territorien heranzuziehen und das eigene Herrschaftsgebiet fester zusammenzubinden; unter diesem Gesichtspunkte werden die 1406 eintretenden großen Verpfändungen des Herzogs be-



leuchtet (S. 79 ff.). Dagegen übte 1410 der Graf hinwieder durch ein Bündnis mit den inzwischen weniger gefährlich gewordenen Appenzellern eine Pression auf Oesterreich aus. Ein Blick auf die nicht minder thatkräftige rätische Politik schließt diesen Zusammenhang ab.

Das vom Verfasser (S. 94 n. 5) über den »Interessenpolitiker« gebrachte Urtheil, daß nicht unsicheres Schwanken, verlegenes Lavieren in diesen Gegensätzen innerhalb Friedrichs Politik zu erkennen sei, ist ohne Zweifel zutreffend. Stets wußte er von Weitem her, was er erstreben oder vermeiden wollte, und auf mittleren, auf möglichst billigen und am wenigsten anstrengenden Wegen suchte er den festgehaltenen Zielen sich zu nähern. Ausdauer fehlte ihm nie; doch der Gewalt bediente er sich ungerne. Freilich bedarf es zum völligen Beweise dieser Sätze auch der noch fehlenden Würdigung der späteren Jahre des Grafen.

Die zweite weit umfangreichere und auch inhaltlich mehr in das Gewicht fallende Arbeit (S. 109—398 Text, S. I—CXIII Regesten, wozu noch vier Stammtafeln, sowie ein sehr eingehendes Register) ist von einem, wie schon vorhin angedeutet, besonders in genealogischen Erörterungen sehr bewanderten und gewandten Historiker verfaßt.

Das Geschlecht der Grafen von Werdenberg beider Linien hat für die Geschichte der Landschaften zu beiden Seiten des Rheines oberhalb des Einflusses desselben in den Bodensee, der jetzt schweizerischen und der österreichischen, ebenso für diejenigen einiger Teile des curischen Rätien, vom 13. bis durch das 15. Jahrhundert, eine hohe Bedeutung. Es bildet eine Abteilung, die ältere, des Gesamthauses der Grafen von Montfort, dessen jüngere erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Schwaben zu Tettung ausgestorbene Linie den Namen Montfort insbesondere fortführte. Das Gesamthaus stammt vom Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, gestorben 1182, und Elisabeth, der Erbtöchter des Grafen Rudolf von Bregenz, ab; genauer gesagt, von deren jüngeren Sohn Hugo I., dem ersten Grafen von Montfort. Von Hugos I. Söhnen hinwieder begründete der älteste, Rudolf I., das Haus Werdenberg, der jüngste, Hugo II., das Haus Montfort.

Im Hause Werdenberg im Besonderen tritt schon unter Rudolfs I. Söhnen die weitere Verzweigung ein. Der ältere Sohn, Graf von Werdenberg und seit 1277 auch von Heiligenberg, gestorben 1280, ist als Hugo I. der Stammvater der Linie Werdenberg-Heiligenberg, der jüngere, gestorben um 1265 bis 1270, als Hartmann I. derjenige der Linie Werdenberg-Sargans. Das Haus Werdenberg-Heiligenberg umfaßt nach Hugo I. fünf Generationen und geht im Mannesstamme mit Hugo V., wahrscheinlich 1428, zu Ende. Im Hause Werdenberg-

Sargans tritt unter den Enkeln Hartmanns I. wieder eine dreifache Teilung ein, indem Heinrich I. die Linie von Trochtelfingen in Schwaben begründet, Hartmann III. die Linie Vaduz, Rudolf IV. dagegen Sargans selbst beibehält. Hartmanns III. Haus Vaduz starb schon in der nächsten Generation in Hartmann IV., Bischof zu Cur, 1416 aus. Das Haus Sargans dagegen erlosch erst 1504, in der dritten Geschlechtsfolge nach Rudolf IV., in der Person des Grafen Georg, welcher keine rechtmäßigen Nachkommen hinterließ. Diese beiden Linien, Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans, welche mit der Geschichte schweizerischer Gebiete die meisten Berührungen aufweisen, erlas sich Krüger als Gegenstand seiner Untersuchungen.

Ein größeres umfassendes Werk über das Gesamthaus Montfort — Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg — war nun zwar schon 1845 durch Dr. J. N. von Vanotti herausgegeben worden. Allein bereits Professor Georg von Wyß hatte 1867 im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XIII, Nr. 2, einen argen Irrtum dieses fleißigen, aber vielfach unkritischen, auch unübersichtlich angelegten Buches nachgewiesen, daß nämlich Vanotti schon gleich im Anfang die Gründer der Häuser Werdenberg und Montfort verwechselt und so auch irrig das Haus Montfort zur älteren Linie stempelte. Bei Vanotti ist Rudolf I. Stammvater für Montfort, Hugo II. für Werdenberg, während das Gegenteil wahr ist. Dem Entdecker dieses massiven Verstoßes, Georg von Wyß, verdankte übrigens Krüger für seine Arbeit eine große Sammlung von Regesten und berichtiger Notizen zu Vanotti; eine zweite Förderung gewann derselbe durch die ihm ermöglichte Benutzung der zur Edition in den Quellen zur Schweizer Geschichte — der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft — vorbereiteten rätischen Urkunden des fürstlich Thurn und Taxis'schen Archivs zu Regensburg, welche wichtige Stücke zur Geschichte der Grafen von Sargans im 14. Jahrh. enthalten.

So ist es dem Verfasser möglich geworden, in einer ganzen Reihe von Punkten die Genealogie der beiden Häuser zu berichtigen, neue interessante Einblicke in die Beziehungen einer Reihe wichtiger Geschlechter in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu eröffnen. Nur auf einige besonders hervortretende Einzelheiten kann hier hingewiesen werden. So ist z. B. gleich, S. 115—119, die Stammutter, Gemahlin Hugos I. Grafen von Montfort, Mutter Rudolfs I. und Hugos II., Mechthild, welche Vanotti zu einer Prinzessin von Homburg gemacht hatte, nachgewiesen als die Tochter des Edeln Friedrich von Wangen (bei Botzen). Gegen Georg von Wyß, a. a. O., wird, S. 141—143, Hedwig, Gemahlin des Grafen Berchtold II. von Heiligenberg, statt zur Tochter dieses Hugo I. und der Mechthild, zur Enkelin dieses Paares — Tochter Rudolfs I. — gemacht. Auf S. 133—135

wird es, gegen den Verfasser dieser Anzeige, welcher Tschudis ganz allein stehende Nachricht von einer ersten Fehde — 1260, zwischen Werdenbergern und Montfortern, die allerdings richtig zu 1360 gehört — in seinem Kommentar zu der neuen Ausgabe von Kuchemeisters Nüwen Casus sancti Galli, S. 78 n. 132, abwies, wahrscheinlich gemacht, daß dennoch damals schon gekämpft wurde. Für den zweiten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, den eifrigen in der Geschichte besonders König Albrechts I. viel genannten Vorkämpfer von Habsburg-Oesterreich, Hugo II. den Einäugigen, welchen Vanotti merkwürdiger Weise mit dem eigenen Sohne Hugo III. zu einer und derselben Persönlichkeit gemacht hatte, wird (S. 149) die Zeit von 1305 bis 1309 als diejenige des Todes nachgewiesen, für eine Schwester desselben, die vielleicht Clementa hieß, die Vermählung — um 1265 — mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg (S. 150—154). Für den Grafen Albrecht I., dieses Hugo II. Sohn, galt es, einen ganzen Knoten Vanottischer Versehen zu beseitigen, um Albrechts langes Leben, bis zu 1364 bis 1367, gegenüber Vanotti, der den Tod zu 1323 rund ansetzt, zu beweisen (S. 165—168); zur Geschichte desselben Grafen gehört die Beleuchtung der Fehde der »montani quidam« in Rätien gegen die Werdenberger vom Jahre 1352 an (S. 182 ff.). Endlich ist noch (S. 271—284), gegen eine anders lautende Hypothese des verdienstvollen rätischen Forschers W. von Juvalt, dargethan, in welcher Weise die Freiherren von Hewen als Allodialerben des letzten Werdenberg-Heiligenbergers, Hugo V., aufzutreten berechtigt waren, nämlich durch Vermählung einer Schwester Hugos mit dem vor 1414 verstorbenen Freiherrn Peter II. — Nicht weniger gewinnt besonders die ältere Genealogie des Hauses Werdenberg-Sargans durch Krügers Ergebnisse eine viel größere Klarheit. Auch hier galt es gleich im Anfange eine unsägliche von Vanotti verschuldete Verwirrung zu ordnen, die auf S. 292 erörtert ist; sie betraf jene oben erwähnten Brüder, Heinrich I., Hartmann III., Rudolf IV. (dazu noch einen weiteren Bruder, Rudolf III.), Söhne Rudolfs II. Besonders glücklich erscheint dabei auch (S. 296) die Vermutung, daß dieses Rudolf II. zweite Gemahlin eine von Aspermont war, was nachherige Beziehungen des Geschlechts Sargans zum Prättigau erklärt.

So sehr nun bei der Zerlegung des Stoffes in die genealogischen Abschnitte eine gewisse Zerpflückung des größeren Zusammenhangs unter die einzelnen Persönlichkeiten die Uebersicht der allgemeinen Entwicklung allerdings erschwert, so ist doch auch auf der anderen Seite bei einer Zusammenfassung der einzelnen auf das Ganze sich beziehenden Bemerkungen der Wandel der Zeiten in dem vielfach deutlich selbst verschuldeten übeln Gang der Dinge klar erkennbar <sup>1)</sup>.

1) Der Präsident des historischen Vereins von St. Gallen, Dr. H. Wartmann,

Zur Charakteristik der Lage der Sarganser Grafen im 14. Jahrhundert, speciell des Grafen Johann I., des Zeitgenossen<sup>f</sup> Herzog Leopolds III., des am Näfeler Krieg Mitbeteiligten, dient ganz ausgezeichnet ein Wort des allerdings späteren Chronisten Aegidius Tschudi, welches Krüger deswegen (S. 325) hervorhob: »Also koufft die herrschaft Oesterreich ein plätzlin hie, das ander dort, und wo sie sich inficktend, so understundent sie dann dieselben landschaftten und umsässen gar an sich ze bringen. Si verderbtend mengen grafen und herren, die sie dann ußkouffend, wann sie um irent willen sich lang verkriegt und arm gemacht hattend«. Das ist in ganz hervorragender Weise für die Werdenberger beider Linien wahr. Seit Ende des 13. Jahrhunderts stehn sie für das Haus Habsburg ein, setzen sich geradezu in dessen Dienst; dieses hinwieder befestigt durch Ausnutzung der Verlegenheiten nach und nach aller Zweige des Montfortschen Gesamthauses seine Stellung zuerst im Vorarlberg, bald auch auf der linken Rheinseite, indem es die verschiedenen Gebiete durch Pfandschaft oder Kauf erwirbt. Die verschiedenen Linien oder Fahnen, wie sie nach den ungleichen Farben des gemeinsamen Wappenzeichens, der Kirchenfahne, sich nennen, zerstören außerdem in stets erneuerten Familienfehden, besonders auch in einer solchen am Ende des 14. Jahrhunderts zur Zeit des Grafen Johann I. zwischen Werdenberg-Heiligenbergern und Sargansern, ihre materielle ohnehin wankende Stellung vollends. Endlich erhebt sich aber auch mit der Mitte des 14. Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltiger die Konkurrenz der auf demokratischen Grundlagen erwachsenen Gliederungen der Schweizer Eidgenossen, der rätischen Bünde, vorübergehend im Anfange des 15. Jahrhunderts der Appenzeller Bergleute. So erklärt sich die für einen größeren Teil des hohen Adels im Umkreise der Eidgenossenschaft geradezu typische Verarmung mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. So ist besonders der letzte Sarganser Georg, wie 26 Jahre nach seinem Tode eine Proceßurkunde von 1530 es aussprach, »notdürftig worden«: »damit do sin ding hat anheben ab gann und sin ding minder werden, so hat er sich verpfündet«; es ist kein Zweifel, daß er in drückendster Armut starb.

Eine nach dieser Hinsicht noch nachdrücklich in Betracht fallende Persönlichkeit des Hauses Werdenberg-Heiligenberg hat deswegen Krüger im größeren Teile eines eigenen Kapitels: Werdenberg und Habsburg (S. 232—271) gesondert behandelt. Das ist Graf Rudolf, Sohn Heinrichs III. zu Rheinegg, der ältere Bruder jenes Hugo V.,

erwarb sich das Verdienst, auf der Grundlage der Krügerschen Untersuchungen ein zusammenhängendes Bild der gesamten Entwicklung im Neujahrsblatt des Vereins für 1888: Die Grafen von Werdenberg (mit einer sehr instruktiven Karte der Besitzungen) zu entwerfen. Die Bedeutung des gesamten hier bewältigten Stoffes tritt in dieser Darstellung erst recht zu Tage.

mit dem etwa neun bis sieben Jahre nach seinem eigenen Tode das Haus erlösch. Gegen Rudolf und Hugo, sowie gegen die Vatersbrüder derselben, war jener Bund von 1393 gerichtet gewesen, der sich um Graf Johann von Sargans scharte, hinter dem jedoch, wie sich stets deutlicher herausstellte, das Haus Oesterreich mit seinen eigenstüchtigen Absichten stand. Aber Rudolf ergreift nun 1404 die Gelegenheit, um sich an Oesterreich zu rächen, die ihm entzogenen Gebiete wieder zu gewinnen und verbindet sich mit den gegen Abt Kuno von St. Gallen und Herzog Friedrich IV. in Kampf stehenden Appenzellern. Freilich schwindet jetzt gegenüber dem urkundlichen Befunde der eigentümliche Schimmer, in welchem Graf Rudolf, als der Verbündete der Bauern, in populär gehaltenen Schilderungen, ja in epischer und dramatischer patriotischer Verherrlichung gerne gehalten wird, arg zusammen, allerdings ganz zumeist zum Schaden der Appenzeller. Denn es stellt sich heraus, daß Rudolfs Beziehungen zu ihnen »sehr kalter und geschäftlicher Natur« waren. Die Appenzeller hielten ihm den Vertrag nicht, sondern werden alsbald dadurch wortbrüchig, daß sie nicht nach dem Wortlaute des Bundes halfen, um ihm die Wiedererlangung der 1395 entrissenen Güter, »wozu er recht hat«, zu verschaffen. Die Uebergabe der Burg Zwingenstein, am Bergabhänge über dem Dorfe Au am Rheine gelegen, geschah, obschon Rudolf darauf Anspruch hatte, von Seite der Appenzeller an ihn nur gegen Geldentschädigung; noch mehr gegen den Vertrag gieng, daß die ihm zustehende Burg Rheinegg nach der Einnahme durch die ihm verbündeten Sieger gebrochen wurde. So erklärt es sich, daß der Graf schon nach dem 6. Juli 1405, wo er noch eine Urkunde wegen der Feste Hohensax für die Appenzeller untersigelt, nicht mehr mit ihnen in Verbindung erscheint, vielmehr, wie die Seckelamtbücher der Stadt St. Gallen zeigen, schon zu Ende dieses Jahres mit ihnen gänzlich zerfallen ist; gegen Ende 1407 überschickt er ihnen den Absagebrief. Doch auch nach der großen Niederlage seiner früheren Verbündeten, 1408, erreicht er nichts für sich, indem König Ruprecht, als er den Bund ob dem See, die Grundlage der Macht der Appenzeller, für aufgelöst erklärte, es vermied, Rudolfs Forderungen an Herzog Friedrich zu untersuchen. Von allen Seiten verlassen, auch von Oheim und Bruder, mehr in Schulden als je, gieng der Graf aus diesen Dingen hervor.

Ein Anhang stellt die sämtlichen Angaben über die Besitzungen zusammen (S. 349–398), je nach Stammesbesitzungen, nach durch Heirat und Kauf erworbenen Besitzungen, nach Lehen, nach Pfandschaften der beiden Linien.

Die Regesten, wozu 111 Nachträge zu den 1047 Nummern, reichen von 1219 bis 1530 und enthalten unter den urkundlichen auch historiographische Angaben. Bei den letzteren ist insofern zu viel geschehen, als es z. B. bei 95, neben 94, bei 101, neben 100, unnützlich war, neben der originalen Angabe des Kuchemeister noch die abgeleitete Tschudis aufzuführen; in 104 vollends ist nur Tschudi citirt, und auch sonst ist die Bearbeitung der Regesten nicht überall eine gleichmäßige.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12.

1. Juni 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*

---

Inhalt: *Brentano*, Die klassische Nationalökonomie. Von *Böhm-Bawerk*. — *Pregler*, Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts. Von *Loserth*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

**Brentano**, Lujo, Die klassische Nationalökonomie. Vortrag gehalten beim Antritt des Lehramtes an der Universität Wien am 17. April 1888. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1888. 32 S. 8°. Preis 1 Mark.

Die vorliegende Schrift könnte auch betitelt sein: gegen die klassische Nationalökonomie. Denn sie enthält eine Kundgebung gegen diese letztere, die an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig läßt. — Bekanntlich sind Kundgebungen dieser Art heutzutage nicht eben selten: so volltönend die klassische Nationalökonomie einst gepriesen wurde, so oft und so bitter wird sie in unseren Tagen gescholten. Was aber die vorliegende Schrift vor anderen der Beachtung wert macht, ist teils die Persönlichkeit ihres Verfassers, teils die Behandlungsweise des Stoffes, die neben dem historischen auch ein aktuelles Interesse wachruft, indem der Verf. den historischen Rückblick auf eine versunkene theoretische Richtung ausmünden läßt in die Aufstellung eines Programms darüber, wie man heute und fortan Nationalökonomie treiben soll.

Hören wir zunächst, was er über die klassische Nationalökonomie sagt. Er versteht darunter »die volkswirtschaftliche Theorie vom Ende des 18. und von der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts«. Sie verdient ihren Namen durch einen eigentümlichen Charakterzug, den sie mit den klassischen Richtungen auf anderen Gebieten menschlichen Schaffens gemein hat: das ist die Abstraktion von allen individuellen Besonderheiten zu Gunsten des allgemein Menschlichen.

Sowie die klassische Bildhauerei einen abstrakten oder idealen Menschen bildet, »dem keine Wirklichkeit oder diese nur in seltenen Exemplaren entspricht«, ebenso »hat die klassische Nationalökonomie einen von allen Besonderheiten des Berufes, der Klasse, der Nationalität und Kulturstufe freien Menschen geschaffen. . . . Sie kennt keine Verschiedenheit der Race, der Religion, des Zeitalters«. Es gibt in ihrer Psychologie nur zwei Triebfedern menschlichen Handelns: nämlich das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn und den Geschlechtstrieb. Und dabei nehmen es die Häupter der klassischen Nationalökonomie mit diesen ihren Abstraktionen so ernst, daß sie auch die volle Konsequenz aus denselben ziehen. Ihnen gelten thatsächlich »alle Menschen, der Philosoph wie der Lastträger, von Geburt gleich begabt; ein Jeder ist ihnen ferner in gleichem Maße vom Triebe nach Reichtum beherrscht; da alle gleich sind, erkennt auch ein Jeder selbst am Besten, was sein Vorteil erheischt«.

Dank diesen vereinfachenden Voraussetzungen gelangt die klassische Nationalökonomie zu ungemein einfachen Gesetzen. »Wenige allgemeine Sätze und die ganze Welt liegt da wie ein offenes Buch«. Leider sind diese einfachen Gesetze aber falsch. Sowie sie nicht aus der vollen lebendigen Wirklichkeit geschöpft sind, so werden sie von der lebendigen Wirklichkeit auch nicht bestätigt: die Erfahrung widerspricht ihnen überall. Das Operieren mit abstrakten Menschen, die wie Marionetten alle gleichmäßig von dem erleuchteten Streben nach dem größtmöglichen Vorteil gelenkt werden sollen, ist die große Fehlerquelle, aus welcher die schwersten und bisweilen geradezu verhängnisvollen Irrtümer der klassischen Nationalökonomie entspringen.

Ein Ueberblick über die wichtigsten Gebiete der Theorie soll dies erproben. Im Gebiete der Werttheorie begegnen wir der bekannten von Smith und Ricardo ausgegangenen und heutzutage von den Socialisten weitergesponnenen Lehre, daß der Wert jedes Guts bedingt sein soll durch die Menge Arbeit, die auf seine Herstellung verwendet wurde. Diese Lehre ist notorisch falsch. Woher stammt sie? Sie ist, sagt Brentano, »nur eine Folge jenes Axioms von dem erleuchteten, alles beherrschenden Streben nach dem größtmöglichen Vorteil«. Gibt man dieses Axiom zu, so führt die korrekte Fortsetzung des Denkprocesses »mit Notwendigkeit« auf jene Lehre.

Im Gebiete der Theorie des Arbeitslohnes finden wir die berüchtigte »Lohnfondstheorie«, nach welcher der Lohn bestimmt wird durch das Verhältnis der Bevölkerung zu dem als »Lohnfonds« dienenden Kapital, und das nicht weniger berüchtigte »eherne Lohn-

gesetz«, kraft dessen der Lohn der Arbeiter allezeit nach dem Existenzminimum gravitieren soll. In der Theorie der Grundrente wieder wurde gelehrt, daß die Grundrente durch den Unterschied im Ertrag zweier ungleich fruchtbarer Grundstücke bestimmt werde, und daß daher von Grundstücken schlechtester Bodenbeschaffenheit nie eine Rente bezahlt werden könne. In der Lehre vom Gelde wurde die »Quantitäts«- und die Currency-Theorie aufgestellt und s. f. Alle diese Lehren sind falsch, alle haben zu falschen, und einige zu geradezu verhängnisvollen praktischen Konsequenzen hingeführt — wie namentlich die falsche Theorie vom Arbeitslohn, die man dazu benutzte, um wirksame Maßregeln zur Hebung der Arbeitslöhne zu hintertreiben — und an allen trägt gleichmäßig das leidige Operieren mit abstrakten statt mit wirklichen Menschen die Schuld.

So spiegelt sich dem Verfasser die Vergangenheit unserer Wissenschaft. Was ist daraus für die Gegenwart und Zukunft zu lernen? Der Verf. spricht es mit aller Entschiedenheit aus. »Es kann offenbar nur eine Losung geben: Die unmittelbare Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen« . . . »Für's Erste ist das Wichtigste die geschichtliche Erforschung der wirtschaftlichen Entwicklungen und die Beschreibung der wirtschaftlichen Zustände«. Demgemäß muß »die specielle oder praktische Nationalökonomie in den Vordergrund, die allgemeine oder theoretische dagegen zurücktreten«. Die letztere wird vom Verfasser nicht gerade verachtet — wenigstens verwahrt er sich gegen diese Annahme gelegentlich mit einigen flüchtigen Worten — aber schließlich ist es doch le ton qui fait la musique; und wenn wir Sätze lesen wie den folgenden: »Die Beschreibung selbst der bescheidensten wirtschaftlichen Erscheinungen, die genau ist, muß für den empirischen Nationalökonom einen größeren wissenschaftlichen Wert haben als die scharfsinnigste Deduktion aus dem wirtschaftlichen Egoismus, deren Ergebnisse trotz aller formalen Folgerichtigkeit mit den Thatsachen im Widerspruch stehen« — so sind wir doch wohl berechtigt, die theoretischen Sympathien des Verfassers recht niedrig zu taxieren und seine Schrift auszulegen als das, als was sie nach dem Gesamteindruck ihrer Ausführungen sicherlich wirkt: als einen Absagebrief nicht bloß an die klassische Nationalökonomie der Vergangenheit, sondern auch an jede sich des Hilfsmittels der Abstraktion bedienende allgemeine nationalökonomische Theorie in der Gegenwart.

Das Bild, das ich im Vorstehenden von der Schrift Brentanos zu entwerfen suchte, wäre unvollständig, wenn ich nicht noch etwas hinzufügen würde, was sich freilich bei Brentano eigentlich von selbst versteht: daß nämlich Alles geistvoll, lebendig und mit gewinnender



Eleganz vorgetragen, mit wirksamen Pointen durchsetzt, und überhaupt durchaus dazu angethan ist, den Leser, der sich willig hingibt, gefangen zu nehmen und im Fluge zur Ueberzeugung fortzureißen.

Es thut mir fast leid, den Zauber eines solchen Kunstwerkes durch eine nüchterne und ernüchternde Kritik zu stören: aber ich darf mich dieser Aufgabe um so weniger entziehen, als mir eine nüchterne Untersuchung der Sachlage doch zu einer ganz anderen Auffassung hinzuführen scheint, und zwar sowohl bezüglich der Vergangenheit wie bezüglich der Gegenwart. Prüfen wir also Schritt für Schritt, und beginnen wir die Prüfung bei den thatsächlichen Voraussetzungen, von denen Brentano ausgeht.

Brentano behauptet erstens, daß die klassische Nationalökonomie nur mit abstrakten, von wenigen typischen Motiven geleiteten Menschen operiert. Das ist im Großen und Ganzen vollkommen richtig. Brentano hat freilich seine Behauptung ein Bischen greller ausgemalt, als es ein rigoroser Literarhistoriker hätte thun dürfen — A. Smith z. B. war gegen die Abweichungen vom abstrakten Typus, die in der wirklichen Welt vorkommen, gewis nicht so blind, wie es ihm der Verf. zuschreibt — allein daraus will ich letzterem keinen Vorwurf machen. Er hat eben keine Litteraturgeschichte, sondern einen Aufsatz von 30 Seiten geschrieben, und da konnte er nicht anders als kurz und grell charakterisieren.

Brentano behauptet zweitens, daß die klassische Nationalökonomie fast in allen Gebieten der Theorie schwere und verhängnisvolle Irrtümer gelehrt hat. Auch damit hat es seine volle Richtigkeit. Alle die Irrlehren über den Wert, Geld, Lohn, Rente u. s. w., die Brentano der klassischen Nationalökonomie imputiert, sind von dieser wirklich vorgetragen worden und sind zugleich wirkliche Irrlehren.

Wo bleibt nun da — wird man fragen — unser abweichendes Urteil? Wir geben ja Brentano in allen seinen Angriffen gegen die klassische Nationalökonomie vollkommen Recht? Doch nicht ganz! Denn Brentano behauptet drittens, daß die klassische Nationalökonomie deshalb in alle ihre Irrtümer verfallen ist, weil sie mit abstrakten Menschen operiert hat; und diese Behauptung, auf die für die weiteren Folgerungen Brentanos Alles ankommt, ist entschieden falsch. Oder — ich will mich sorgfältig vor jeder Uebertreibung hüten — sie ist wenigstens zu einem so großen Teile falsch, daß das Bild, das Brentano auf Grund dieser Behauptung von der klassischen Nationalökonomie entwirft, zu einem in den wesentlichsten Zügen unwahren Zerrbild wird.

Es ist merkwürdig, wie leicht, fast möchte ich sagen, wie leichtsinnig bisweilen irrige Behauptungen Eingang finden. Es ist heutzutage geradezu eine *fable convenue*, daß die abstrakte Methode der klassischen Nationalökonomie an allen ihren Irrtümern die Schuld trägt. Und wenn wir nach der Grundlage forschen, auf der sich diese Ueberzeugung aufgebaut hat, so werden wir kaum auf etwas anderes treffen, als auf die oberflächliche und durch ihre Oberflächlichkeit unrichtige Anwendung des bekanntlich trügerischen Satzes: *post hoc ergo propter hoc*. Die klassische Theorie hat abstrakt operiert, und sie hat geirrt; damit war für zahllose oberflächliche Richter das Urteil fertig: sie hat geirrt, weil sie abstrakt operiert hat. Wir müssen Brentano aufrichtig Dank wissen, daß er sich mit diesen vagen Gemeinplätzen, die, je vager sie gehalten sind, um desto schwerer sich fassen und widerlegen lassen, nicht begnügt und den Versuch gemacht hat, jenes vulgäre Urteil durch Anführung einiger konkreten Fälle zu begründen. Denn er hat uns dadurch — wenn auch wider Willen — eine willkommene Gelegenheit gegeben, jenes landläufige Vorurteil endlich einmal auf dem festen Boden konkreter Thatsachen zu fassen und zu berichtigen.

Brentano verweist uns an hervorragender Stelle auf die Werttheorie. Die bertichtigte »Arbeitstheorie«, behauptet er, sei auf logisch vollkommen korrektem Wege aus dem Axiom von dem erleuchteten Streben Aller nach dem größtmöglichen Vorteil abgeleitet worden; wer dieses Axiom annehme, müsse konsequent auch jene Theorie annehmen. Dies ist im Munde eines hervorragenden Nationalökonomens ein geradezu verblüffender Irrtum, der nur dadurch zu erklären ist, daß die Gegner der abstrakten Forschung ihre vornehme Geringschätzung derselben so weit treiben, daß sie es verschmähen, sich mit den Ergebnissen derselben irgendwie genauer bekannt zu machen. Thatsächlich ist die Arbeitstheorie des Ricardo und der Socialisten gerade vom Standpunkte und mit den Mitteln der abstrakten Forschung am kräftigsten widerlegt und eine ganz andere Werttheorie an ihre Stelle gesetzt worden, die bekannte Theorie des »Grenznutzens«, die ja auch den Beifall Brentanos gefunden hat. Brentano scheint dieselbe freilich nicht als ein Produkt der abstrakten Forschung gelten lassen zu wollen; denn er schreibt ihre Entstehung »einer Rückkehr zur unmittelbaren Beobachtung der Vorgänge des Lebens« zu. Er hat damit Recht und Unrecht. Recht, weil die Theorie des Grenznutzens in der That aus dem Leben gegriffen ist; Unrecht, weil sie zugleich die Frucht jener isolierenden Forschungsmethode ist, die — ich will um Namen nicht streiten — bisweilen als »exakte«, gewöhnlich als »abstrakte«, und ganz irrtümlich von

gewissen Gegnern als »aprioristische« Methode bezeichnet wird, und deren Wesen einfach darin besteht, die einzelnen Seiten komplexer Vorgänge zuerst gesondert zu betrachten, aber nicht um sie gesondert zu lassen oder gar das in Gedanken abgesonderte Teilstück für die volle Wirklichkeit auszugeben, sondern um dann aus den einzeln klar erfaßten Teilen das volle Ganze zusammzusetzen. Es ist gewissermaßen ein »getrennt Marschieren und vereint Schlagen«! Jedenfalls, um zu unserem Ausgangspunkt zurückzukehren, ist nicht die Arbeitstheorie, sondern die Theorie des Grenznutzens die legitime Frucht der isolierenden Verfolgung der typischen Wirkungen des erleuchteten Egoismus: der »abstrakte Egoist« schätzt die Güter eben nicht nach dem Quantum Arbeit, das sie gekostet haben — sonst müßte er einen Eichenschößling, dessen Einsetzung 5 Minuten Arbeit gekostet hat, gerade so hoch schätzen wie einen 100jährigen Eichenstamm, auf dessen Erzeugung auch nicht mehr Arbeit verwendet worden ist — sondern er schätzt sie nach dem Grenznutzen. Und wenn daher die klassische Nationalökonomie dennoch zur Arbeits- statt zur Grenznutzentheorie gelangt ist, so lag die Schuld wahrhaftig nicht an der Methode, sondern einfach an den Personen. Man irrte, wie man eben in der Wissenschaft, und insbesondere in einer jungen Wissenschaft, zu irren pflegt, und wie man vielleicht auch heute innerhalb der historischen Methode hie und da irrt: man beobachtet ungenau, oder man übersieht eine Prämisse, oder man generalisiert voreilig oder man macht geradezu einen logischen Fehler in einem Schluß; kurz man begeht irgend einen persönlichen Fehler. So wenig man nun heute, wenn zufällig Brentano und Schmoller in einer wissenschaftlichen Frage uneins sein sollten, deswegen die historische Methode verdammen darf, die ja Einen von ihnen in die Irre geleitet haben muß, ebensowenig darf man die Abirrung der klassischen Nationalökonomie in die Arbeitstheorie dem Gebrauch der isolierenden Methode zur Last legen, die ja bei richtiger Anwendung gerade zur Widerlegung jener Theorie hätte führen müssen und seither thatsächlich dazu geführt hat.

Ganz Aehnliches gilt nun auch von der »Lohnfondstheorie«, auf die uns Brentano weiter verweist. Er meint wieder, sie sei das ganz natürliche Ergebnis des Operierens mit abstrakten Kategorien. Das ist abermals ein Irrtum. Die Hypothese vom erleuchteten Egoismus ist an der Lohnfondstheorie ganz unschuldig; denn korrekt ausgesponnen führt sie zu himmelweit verschiedenen Ergebnissen. Da ich mich auf eine ausführliche Auseinandersetzung hierüber nicht einlassen kann, so muß ich so unbescheiden sein, auf mein kürzlich erschienenenes Buch über die »Theorie des Kapitaless« zu verweisen.

Und wiederum dasselbe gilt von der Theorie der Grundrente. Wer z. B. das unlängst erschienene schöne Werk Wiesers über den »Natürlichen Werth« liest, wird in demselben sehr überzeugend nachgewiesen finden, daß die von Brentano bemängelten Punkte in der Lehre Ricardos gerade auch vom Standpunkte der abstrakten Forschung sich als unrichtig erweisen.

Was zeigt sich also? Von den namentlich aufgezählten Beispielen, die Brentano für seine Behauptung ins Treffen führt, wendet sich eine ganze Reihe gegen ihn und liefert den Beweis, daß die klassische Nationalökonomie geirrt hat, nicht weil sie von einem falschen Ausgangspunkt richtig weiter geschlossen, sondern weil sie von einem Ausgangspunkt, von dem man jedenfalls auch auf das richtige Ergebnis hätte kommen können, und später thatsächlich gekommen ist, falsch weiter operiert, kurz, daß es nicht an Ausgangspunkt und Methode, sondern an den Personen gefehlt hat. Und sehen wir uns einmal an, was das für Beispiele sind. Es ist die Lehre vom Wert, vom Arbeitslohn, von der Grundrente, also keine untergeordneten, sondern gerade diejenigen theoretischen Lehren, denen die größte und grundlegendste Bedeutung für den Gesamtbau der Nationalökonomie zukommt, und deren irrtümliche Auffassung daher auch die verhängnisvollsten Folgen für die gesamte Theorie äußern mußte. Unsere kritische Ueberprüfung führt somit vorläufig zu dem interessanten Ergebnis, daß gerade die schwersten theoretischen Irrtümer, die der klassischen Nationalökonomie zur Last fallen, daß gewissermaßen ihre wissenschaftlichen Todstünden nicht Sünden der Methode, sondern der Personen waren.

Nun gibt es aber, wie ich sehr gerne zugestehe, daneben eine zweite Gruppe von Fällen, in denen die klassische Nationalökonomie gerade dadurch, daß sie nur mit abstrakten Menschen operierte, an der Erreichung der vollen Wahrheit gehindert wurde. Hierher gehören insbesondere jene Lehren, welche den Vollzug gewisser nivellierender Vorgänge behaupteten. So die Lehre von der Nivellierung der Kapitalgewinne, der Arbeitslöhne in den verschiedenen Beschäftigungszweigen, von der Anpassung der Marktpreise an die Kosten, gewisse Lehren vom Geld und Geldwert u. dgl. Geradezu falsch kann man alle diese Lehren gewis nicht nennen, aber sie blieben unvollkommen; und zwar blieben sie eben deshalb unvollkommen, weil das Operieren mit abstrakten, und in der Abstraktion ganz gleichartig gedachten Menschen und Motiven die zahllosen Hindernisse einer vollständigen Nivellierung, die in individuellen Besonderheiten ihren Grund haben, nicht zur Anschauung bringen konnte,

Hier ist das Urteil Brentanos wirklich am Platze. Aber gerade hier hätte ein gerechter und zumal ein mit historischem Sinne begabter Richter, statt in Bausch und Bogen ein unerbittliches Verdammungsurteil zu fällen, im weitesten Umfange auf mildernde Umstände erkennen müssen.

Denn erstlich sind die aus dieser Quelle stammenden Verfehlungen lange nicht so schädlich und so hoffnungslos wie die früher besprochenen. Mit der Arbeitstheorie oder der Lehre vom Lohnfonds hatte man die Wissenschaft in eine Sackgasse geführt, aus der es keinen anderen Ausweg gab, als den der vollständigen Umkehr. Wenn man aber z. B. behauptete, daß der Preis aller beliebig reproducierbaren Güter sich auf die Dauer den Kosten gleichstellt, und dabei übersah, daß eine Fülle eigenartiger konkreter Verhältnisse die Preise im Detailhandel sehr oft andauernd weit über den Kosten hält, oder wenn man übersah, daß faktische Hindernisse der Freizügigkeit von Kapital und Arbeit die Nivellierung der Gewinne und Löhne ganz erheblich beeinträchtigen, dann hatte man keineswegs einen unverbesserlichen Irrtum begangen, der zur Verwerfung des Ganzen hätte führen müssen, sondern da war leicht mit einem Amendement zu helfen. Die Lehre von der Nivellierungstendenz konnte, ja sie mußte sogar als Unterlage beibehalten werden, in die man dann nur auf Grund sorgfältiger konkreter Beobachtungen die genaueren Bestimmungen einzuzeichnen brauchte.

Und dann frage ich: darf man denn, wenn man die Entwicklung der Wissenschaft mit echt historischem Sinn betrachtet, ihr es überhaupt zum Vorwurf machen, wenn sie sich im Anfang nur um die größten Gleichmäßigkeiten gekümmert und die feineren Nüancen vernachlässigt hat? Wie hätte sie denn anders vorgehn können? Eine Wissenschaft springt nicht, wie die gerüstete Pallas-Athene aus dem Haupte des Zeus, mit einem Satze fix und fertig hervor. Sondern sie muß langsam und mühsam aufgebaut werden. Womit soll man denn nun anfangen, wenn nicht mit der Verfolgung der derbsten und größten Zusammenhänge? Und wie soll man diese besser entwickeln, als indem man, zunächst von allem anderen abstrahierend, die Wirkungen verfolgt, die die derbste und kräftigste Triebfeder, der Egoismus, in Leben und Lehre einzeichnet?

Es sei mir gestattet ein Gleichnis vorzuführen. In meinem Wohnort Innsbruck gibt es ein gewisses Kunstwerk, das die Fremden mit großem Interesse zu besichtigen pflegen. Es ist dies eine Reliefkarte Tirols, welche so treu und in so riesigem Maßstabe ausgeführt ist, daß nicht nur alle Höhenverhältnisse dieses Gebirgslandes zum genauesten Ausdruck gebracht, sondern auch jeder einzelne Berg aus

Stücken derselben Gesteinsart, aus der er in Wirklichkeit besteht, und zugleich in derjenigen Gestalt nachgebildet ist, die seiner individuellen landschaftlichen Physiognomie entspricht. Nun, ich habe gesehen, wie dieses durch seine ungemein getreue und vollständige Individualisierung merkwürdige Kunstwerk entstanden ist. Den Anfang machte man damit, daß man mit ganz gemeinem, höchst charakterlosem »abstraktem« Schutt und Erdreich die betreffende Grundfläche anschüttete, hier höher, dort niedriger, entsprechend der beiläufigen Gesamterhebung der einzelnen darzustellenden Gebirgsgruppen. Erst als man so eine im Größten zutreffende Unterlage erlangt hatte, gieng man an die Individualisierung. Jetzt wurden aus den Gebirgsgruppen die einzelnen Berge, an diesen wieder ihre einzelnen markanten Züge herausgearbeitet, jede Gesteinsart in ihr Recht eingesetzt, zuletzt sogar noch die charakteristische Vegetation durch eingesetzte lebende Pflänzchen zur Darstellung gebracht.

Nun, was hier der charakterlose Schutt war, der zunächst die Niveauverhältnisse im Groben und Größten andeutete, das sind die groben Generalisierungen der klassischen Schule; und was dort die individualisierende Ausarbeitung mit charakterisierenden Gesteinen und Pflanzen, das ist hier die nachfolgende Berichtigung, wie sie — ich erkenne es gerne an — gerade die historische Richtung ungemein reichhaltig und erfolgreich geleistet hat. Aber so gut man dort die individualisierenden Bergspitzen aus Granit und Dolomit nicht hätte richtig einsetzen können, wenn man nicht zuerst den Untergrund bis zur beiläufig entsprechenden Höhe aufgeschüttet hätte, so hätte man hier ohne die vorausgegangene grobe Arbeit der klassischen Schule keinen Anhalts- und Stützpunkt für die feineren Berichtigungen gehabt. Wenn man den Satz, daß die Preise der meisten Warengattungen gegen ihre Kosten tendieren, ganz hinwegdenkt, als nicht existierend ansieht, was sollen wir dann mit der berichtigenden Erkenntnis anfangen, daß die Detailpreise den Kosten nicht genau folgen? Als Amendement zum Kostengesetz hat dieser Satz einen Erkenntniswert, ohne jenes enthält er eine reine Negation. Oder wie sehr hiengen die in der historischen Nationalökonomie und auch bei Brentano so beliebten Berufungen auf Sitte und Gewohnheit als preisbildende Einflüsse in der Luft, wenn nicht die verrufene klassische Nationalökonomie zuvor eine Reihe anderer, primärer Bestimmgründe aufgewiesen hätte? Denn augenscheinlich hat die Gewohnheit doch nur die Macht etwas fortzupflanzen, was schon da ist und zwar natürlich aus irgend welchen anderen, primären Ursachen da ist. Berufte man sich daher auf die Gewohnheit, so hat man nicht einen endgiltigen Erklärungsgrund *sui generis* ge-

nannt, sondern nur die Erklärungslast auf eine andere, frühere Periode zurückgeschoben.

Nun bleibt freilich noch die Frage übrig: waren die abstrakt gewonnenen Sätze der klassischen Nationalökonomie wirklich soweit im Groben zutreffend, daß man sie als die »Hauptsätze«, die späteren Abweichungen als bloße »feinere Berichtigungen« ansehen kann? Ich glaube auf diese Frage nicht besser antworten zu können, als indem ich einige Sätze wiederhole, die ich vor ein paar Jahren in einem anderen Zusammenhange ausgesprochen habe: »Läßt sich leugnen, daß im Großen und Ganzen der Marktpreis für ein großes Landgut doch immer und überall höher ist als für ein kleines? Für ein kostbares Haus höher als für eine elende Hütte? Für ein Klavier höher als für einen Holzschemel? Setzen nicht auch die staatlichen Preistaxen die Vergütung höher für eine große und wichtige Leistung als für eine kleine? Verkaufen nicht auch die Konsumvereine die feinen Kaffeesorten theurer als die groben, den Zucker theurer als das Mehl und den Kaviar theurer als den Zucker? Hält nicht das »Herkommen« das Honorar für einen geschickten Arzt oder Advokaten höher als die Besoldung eines Tagelöhners oder Eckenstehers? — Das sind platte Selbstverständlichkeiten, wird man vielleicht sagen. Ja wohl Selbstverständlichkeiten; aber sie sind es nur deshalb, weil es eben selbstverständlich ist, daß die egoistische Rücksicht auf Nutzen und Kosten unter allen die durchschlagendste bleibt!«

So glaube ich, stellt sich dem unbefangenen Beobachter das Bild der klassischen Nationalökonomie dar. Brentano hat sie uns ausgemalt als einen in den Grundfesten verfehlten Bau, als eine Summe hoffnungslos verfehlter Bestrebungen, die, je denkkräftiger sie von der einmal gewählten Grundlage die Konsequenzen zogen, nur um desto sicherer in die Irre führen mußten; als einen Bau, an dessen Pforte die Inschrift stehn könnte: »lasciate ogni speranza!« Wir dagegen erblicken eine Reihe wackerer, zum Teile genialer Männer — daß es nebenher auch Mc. Cullochs gab, die ich mit Vergnügen der Kritik in jedem Betracht preisgebe, darf natürlich nicht irre machen; denn sollte nicht auch die historische Schule das eine oder das andere enfant terrible in ihren Reihen zählen? — wir erblicken also eine Reihe von Männern, die eine Wissenschaft erst zu schaffen hatten, die sich im Ganzen sehr wohl bewußt waren, was sie, und wie sie es zu thun hatten, und die insbesondere mit ganz richtigem Takte auf die wichtigsten und dringendsten Aufgaben zuerst losgingen; die dabei freilich in einer Anzahl der wichtigsten Fragen durch allerlei Versehen, wie sie eben von fehlbaren Menschen

zu allen Zeiten und mittelst aller Methoden gemacht zu werden pflegen, ganz gewaltig irrten, und durch ein voreiliges Vertrauen auf die gefundenen vermeintlichen Wahrheiten auch die Praxis zu einer Reihe verhängnisvoller Misgriffe verleiteten, die aber auf der anderen Seite doch auch schon ein schönes Stück von Erkenntnissen bleibend gewannen, und in ihnen uns einen rohen, groben, aber als Fundament denn doch sehr wohl brauchbaren Unterbau überlieferten.

Sollen wir da sagen: »vestigia terrent«? Sollen wir von den verschiedenen Forschungswegen einen deshalb nie wieder betreten, weil ihn jene Männer gewandelt sind, die das eben Geschilderte in der Wissenschaft geleistet und verfehlt haben? Mit demselben Rechte könnte Brentano von uns verlangen, wir sollen auf das Forschen überhaupt verzichten: denn auf welchem Forschungswege ist noch niemals gefehlt worden? — Die Lehre, die wir aus der Geschichte ziehen, ist eine ganz andere: Freuen wir uns von ganzem Herzen über den enormen Zuwachs an Material, an Wissen und Erkenntnissen, den uns die historisch-statistische Richtung gebracht; pflegen wir diesen Weg ins Reich der Wahrheit mit all der Emsigkeit und Sorgfalt, die Brentano uns ans Herz legt. Aber lassen wir darüber nicht eine zweite Straße ganz veröden, die auch ins Reich der Wahrheit führt, und die zu vielen Erkenntnissen den kürzeren, zu manchen, wie ich überzeugt bin, sogar den einzigen Zugang bietet. Die klassische Nationalökonomie hat Theorie ohne Geschichte getrieben; die historische Nationalökonomie ist im besten Zuge Geschichte ohne Theorie zu treiben — Brentano sagt freilich nicht »Geschichte ohne Theorie«, sondern in verschämterer Form »Geschichte voran, Theorie zurück« — aber die Zukunft muß und wird einem dritten Wahlspruch gehören: »Geschichte und Theorie!«

Innsbruck.

E. Böhm-Bawerk.

---

**Preger, Wilhelm**, Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des XIV. Jahrhunderts. München 1887. Verlag der Akademie. In Kommission bei G. Franz. (Abhandlungen der hist. Klasse der kgl. bair. Akademie der Wissenschaften XVIII. Bandes 1. Abteilung). Preis 3,30.

Als ich vor sechs Jahren die letzte Hand an mein Buch legte, in welchem der Wiclifsche Ursprung der Husitischen Lehre bis ins Einzelne herab erwiesen wurde, meinte ich den Gegenstand im Ganzen und Großen erledigt zu haben. In dem, was die Husitische Lehre in ihren Anfängen bietet, da wo noch die Frage des Kelches nicht hereinspielt, findet man, soweit sie von der katholischen Lehre ab-



weicht, durchaus Lehrsätze des englischen Reformators, die in ganz Böhmen mit allem Eifer verfochten wurden. Die Ausbildung der Husitischen Lehre war noch im Fluß, als Hus auf dem Scheiterhaufen endete, und man mag heutzutage darüber streiten, ob Hus bei längerem Leben die Lehren Wiclifs in noch ausgedehnterem Maße sich angeeignet hätte: so viel ist sicher, daß nahe Freunde und Schüler des Hus in der Aufnahme der Wiclifschen Lehren nicht so weit giengen als dieser, ja in einigen Punkten zur alten Kirchenlehre wieder zurücktraten. Die eigentlichen Schüler Wiclifs wurden nunmehr die Taboriten, die sich dessen Lehrsystem vollständig aneigneten und manche seiner Lehren, wie z. B. die von der Schädlichkeit der geistlichen Orden, die man austilgen müsse, bekanntermaßen wörtlich genommen haben, was dann zu den entsetzlichen Orgien der Jahre 1419, 1420 u. ff. geführt hat. Um so überraschter war ich, als mir vor kurzer Zeit Pregers Arbeit zu Gesichte kam, in der die schon vor alter Zeit von Flacius aufgestellte Behauptung verfochten und zu beweisen versucht wurde, daß die Taboriten ihr sie von den Kalixtinern unterscheidendes Gepräge von den Waldesiern erhalten haben und daß sie eigentlich eine Fortsetzung der böhmischen Waldesier seien. Husitische Priester und die von ihnen beherrschte Menge schmolzen angeblich mit den Waldesiern zusammen zu der neuen Taboritenpartei, für deren Opposition die Lehren der Waldesier von nun an die Grundlage bildeten. Preger hat seine Ansichten in fünf Abschnitten vorgetragen, von denen der erste erweisen soll, daß es in Böhmen zahlreiche Waldesier ununterbrochen durch das ganze Jahrhundert, insbesondere im südlichen Böhmen und in der Nähe der späteren Tabor gegeben habe, die ihren Anhang vorzugsweise in der ländlichen Bevölkerung hatten und hinsichtlich ihrer Lehren den lombardischen Armen zugehörten. Im zweiten Abschnitte untersucht er die Quellen für die Lehre der böhmischen Waldesier, im dritten die Quellen für die Lehren der Taboriten in deren ersten Zeiten, im vierten werden die Lehren der Waldesier und Taboriten mit einander verglichen und im fünften die angeblich gleichzeitigen Zeugnisse für den unmittelbaren Zusammenhang der Taboriten mit den Waldesiern zusammengestellt und erläutert. Es sei mir hier gestattet, über den ersten Abschnitt an dieser Stelle eine kurze Bemerkung zu machen und dann zum Kernpunkte der ganzen Sache überzugehen, nämlich den vierten und fünften Abschnitt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wenn Preger im ersten Abschnitte zu beweisen sucht, daß es in Böhmen durch das ganze 14. Jahrhundert bis zum Ausbruch der Husitischen Bewegung Waldenser (bleiben wir bei diesem geläufigeren Namen)

gegeben, so beruht seine Beweisführung doch nur auf einer Notiz des namentlich in chronologischen Dingen nicht immer zuverlässigen Flacius. Daß es in Böhmen während des 13. und 14. Jahrhunderts Ketzer gegeben, wissen wir aus gleichzeitigen Quellen, was wir aber nicht sicher wissen, ist, daß diese Ketzer vorwiegend Waldenser gewesen seien. Die Quellen sprechen sich hierüber nicht aus; wir dürfen vermuten, daß auch Waldenser in Böhmen Platz fanden, weil sie in allen Nachbarländern Böhmens erscheinen, aber besonders zahlreich werden sie nicht gewesen sein, denn die Erzbischöfe Arnest und Očko hielten scharfe Zucht, und so wird es uns nicht wundern, wenn sowohl in der Cancellaria Arnesti als in der Summa Gerhardi oder dem Codex epistolaris des Erzbischofs von Jenzenstein oder, was noch wichtiger ist, in den Visitationsbüchern des Prager Erzbistums von Ketzern so wenig geredet wird. An einem Orte, den Preger nicht kennt, im Cod. epistolaris des Erzbischofs Johann von Jenzenstein, wird beiläufig von »Waldesern« gesprochen, ohne daß ich der betreffenden Angabe großen Wert beizulegen vermöchte; in der Cancellaria Arnesti werden einmal Ketzer genannt, aber nicht in der Nähe des späteren Tabor, sondern in der Piseker Gegend. Bevor uns nicht genauere gleichzeitige Quellenangaben über die Existenz der Waldenser in Böhmen vorliegen, können wir so viel-sagende Behauptungen, wie sie bei Preger sich finden, nicht als bewiesen ansehen. In Bezug auf die Angaben der Chronisten oder selbst der Urkunden über Ketzer in einem bestimmten Land ist überhaupt Vorsicht geboten. Ich finde z. B., daß über das Ketzerunwesen in Böhmen unter Ottokar II. lebhaft geklagt wird, und als dann Bruno von Olmütz, der Freund und Berater dieses Königs, seine berühmte Staatsschrift an Gregor X. einsandte, findet sich in ihr die Behauptung: Ketzer gibt es — teste Deo — hier zu Lande nicht.

Viel eher könnte man sich mit dem, was Preger über die Waldenser in Böhmen während des 14. Jahrhunderts sagt, einverstanden erklären, wenn ihm der Beweis gelungen wäre, daß die taboritische Lehre in Wirklichkeit aus jener der Waldenser hervorgegangen ist. Damit kommen wir zur Vergleichung der Waldenserlehre mit jener der Taboriten; ich bemerke, daß ich bei dem massenhaften Material, das mir zur Verfügung steht, hier nur eine Auswahl von Lehrsätzen behufs näherer Vergleichung vorlegen und einige Punkte, wie z. B. Schrift und Tradition bei den Taboriten, worin diese vollständig mit den Wiclifischen Lehren übereinstimmten, oder die Eucharistie, die sie gleichfalls im Wiclifischen Sinne lehrten, — gar nicht weiter berühren werde.

Betrachten wir z. B. zunächst die Lehre vom Priestertum.

Was das Priestertum betrifft, stimmen, wie Preger sagt, die Lehren der Taboriten mit jenen der Waldesier überein: »die Taboriten hatten wohl ein eigenes Priestertum, aber sie unterschieden sich dadurch von den Kalixtinern, daß sie sich die Gültigkeit dieses Priestertums nicht von der Weihe durch einen Bischof, sondern von der Einsetzung durch die Gemeinde, die durch Laien und Priester vertreten war, abhängig dachten«. »Der Ordo, so sagt ihr Bekenntnis von 1431, ist die Gewalt, welche von Gott einem geeigneten Menschen gegeben wird, im Unterschiede von den Laien das Gebührende in einer das Heil vermittelnden Weise für die Kirche zu verwalten, und diese Uebertragung der Gewalt erfolgt durch gewissen und jeweiligen menschlichen Dienst. Als nicht mit der Schrift übereinstimmend wird das kirchliche Herkommen verworfen, nach welchem der Ordo bloß von den Bischöfen übertragen werde, in der Meinung, als ob der Bischof eine höhere sakramentale und wesentliche Befugnis habe als andere Männer und einfache Priester«.

All das haben die Taboriten Wiclifschen Schriften entlehnt, und schon die Begriffsbestimmung des Ordo stammt Wort für Wort aus dem Trialogus:

Trialogus IV. 15 pag. 295.

. . . . est striccius et magis ad propositum ordo *vocatur potestas data clerico a Deo ministerio* episcopi ad *debite ecclesie ministrandum* . . .

Et ille ordo datur communiter in iusto tempore cum solemnibus ieiuniis cum missis et aliis ritibus, qui istud spirituale ministerium ecclesie solemniser.

Ein großes Gewicht wird auf den Umstand gelegt, daß die Taboriten neben dem Priestertum noch das Diakonat hatten: aber auch das stammt nicht von den Waldensern her, wie Preger meint, sondern ist ganz Wiclifsche Lehre. Sie findet sich an mehreren Stellen. Die bezeichnendste lautet: »Sed unum audacter assero, quod in primitiva ecclesia ut tempore Pauli suffecerunt duo ordines clericorum scilicet sacerdos atque episcopus; patet I Tim. III et ad Titum I. Et idem testatur ille profundus theologus Hieronymus, ut patet XCV dist., cap. Olim. Tunc enim non fuit adinventum distincio pape et cardinalium, patriarcharum et archiepiscoporum, episcoporum et archidiaconorum, officialium et decanorum cum ceteris officiariis et re-

De Sacramento Ordinis F. F. rer.  
Austr. VI. 609.

De illo ordine ergo ex fide scripture tenemus et corde sinceriter confitemur quod quantum ad propositum sufficit, *vocatur potestas data a Deo homini idoneo ministerio humano quodam ad debite differenter a laicis sacramentaliter ecclesie ministrandum.*

Circa eius celebrationem utilia confitemur orationem, ieiunium et diligentem de habilitate electi examinationem . . .

ligionibus privatis quorum non est numerus neque ordo«<sup>1)</sup>. An zahlreichen Stellen, namentlich in den Predigten, wird dieser Gegenstand weiter behandelt: »Pastores debent esse *sacerdotes sive diaconi*, docentes sacram conversacionem Christi«<sup>2)</sup>. Wiewohl aber, fährt er fort, in Folge des Stolzes und der Habsucht des Antichrists (d. i. des Papstes) im Klerus die Diener vermehrt werden, auch über die Zahl im alten Bunde hinaus, so würden doch die *Priester und Diakonen* genügen, so wie es in den Tagen des Apostels Paulus gewesen<sup>3)</sup>. Er findet sechs überflüssige Rangstufen innerhalb des Klerus, erstens drei Stufen innerhalb der Sekulargeistlichkeit: Päpste (mit ihren »Complicen«), Bischöfe und Archidiaconen, dann drei Stufen im Regularklerus: erstens besitzende Mönche, Kanoniker etc., zweitens die verschiedenen Gruppen der Ritterorden und drittens die Bettelmönche, die auch wieder in zahlreiche Sekten zerfallen<sup>4)</sup>. Gott habe aber nur drei Stände eingesetzt: die weltlichen Herren, die Priester und die dienende Klasse. Hiezu ist zu bemerken, daß Wiclif wiederholt Bischöfe und Priester einander gleichstellt: »Capitulum autem Antichristi (wie oben) istis speciebus duodecim continetur: Papa et cardinales patriarche et archiepiscopi, episcopi et archidiaconi, officiales et decani, monachi et canonici, fratres et de istis quatuor ordinibus conquestores. Et breviter *quicumque ritus vel ordo fundatus non fuerit in scriptura* de introductione preter approbacionem Domini est suspectus. Possunt autem quidam viri religiosi habere ista nomina et carere veneno, quod est modo sub isto nomine introductum, ut *olim omnes sacerdotes vocati fuerunt episcopi . . . .* Sed Christus aliqua (tantum officia) confirmavit explicitè et verbo multiplici, sicut *officia sacerdotum . . . .*«<sup>5)</sup>. Diese Parteierungen in der Kirche mögen von den von Gott selbst angeordneten Ständen vernichtet werden, damit der Zustand der alten Kirche wieder hergestellt würde, welche ohne Beimischung solcher Sekten (d. h. ohne die gegenwärtige Hierarchie) existiert habe: der erste Stand (die Priester) vernichte sie durch scharfe Predigten (*acutis sermonibus*), der zweite Stand (der weltliche Arm) durch kraftvolle und gerechte

1) Trial. IV. 15 pag. 296. 297. Cf. Serm. III. pag. 43.

2) Serm. I. pag. 401.

3) Quamvis autem secundum superbiam aut avariciam Antichristi multiplicentur in clero ministri, eciam ultra ordinem veteris testamenti, sufficerent tamen sacerdotes atque diaconi, sicut fuit tempore Apostoli.

4) Sex autem predicta superflua subdividuntur in seculares clericos et clericos regulares . . . Serm. I. c. pag. 401.

5) Trialog. pag. 437. 438. Idem erant olim episcopus et sacerdos.

Einrichtungen, und der dritte Stand (das Volk) dadurch, daß man ihnen die Almosen (d. i. die Temporalien) entzieht<sup>1)</sup>.

In einer andern Predigt wird die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, die Abstufungen in der kirchlichen Würde, wie Päpste, Erzbischöfe, Bischöfe, Archidiakonen, Officiale (die sich als weltliche Herren betrachten) einzuführen: »Sed videtur michi salvo meliori iudicio, quod ista a similitudine simiali fuerunt culpabiliter introducta . . . nec dubium quin plus prodesset ecclesia, sicut plus floruit in principio . . .« Wir verwünschen, heißt es in einer anderen Predigt, alle diese Orden, sowie wir die Päpste verwünschen und alle »kaiserlichen« Prälaten, und behaupten, daß es für die Kirche zweckdienlicher wäre, wenn sie im allgemeinen von solchen gereinigt würde<sup>2)</sup>. Daß man der römischen Kurie ihre »Auctorität« zu nehmen das Recht habe, steht bei ihm fest<sup>3)</sup>. Wenn Preger sagt: darin fand die Auffassung, daß die in der Kirche ausgeübten Rechte an erster Stelle in der Gesamtheit aller Gläubigen, mithin im allgemeinen Priestertume ruhten, ihren Ausdruck bei den Taboriten, daß die Verkündigung des Evangeliums, sowie das Beichtthören bei ihnen auch von nicht Ordinierten geschehen konnte, so finde ich hierin gleichfalls Wielifs Lehren. Er lehrt: die römischen Bischöfe haben nicht mehr Macht, eine geistliche Gewalt zu verleihen als andere kundige Priester<sup>4)</sup>. Der Priester hat »an und für sich von Christus« Gewalt und Orden<sup>5)</sup>. Einfache Priester dürfen ohne bischöfliche Erlaubnis predigen. Einfache Priester, ja selbst »ein jeder Laie« (*quicumque plebeius*) kann seinem Nebenmenschen Gnade verleihen (*conferre gratiam*)<sup>6)</sup>, und damit kein Zweifel besteht, wie dieser Satz gemeint ist, sagt er in demselben Werke: Sünden vergeben können auch Laien, mehr und eher als nachlässige Prälaten und Päpste (*Et laici dimittunt debita vel peccata*). Unerlaubt wäre es, jemanden an der Predigt des christlichen Glaubens zu verhindern<sup>8)</sup>. Hier also haben wir die Lehrsätze, daß Laien Beichtthören und predigen dürfen, und wenn sich also Preger für seine Behauptung auf den Satz

1) Serm. I. 403.

2) » . . . detestamur omnes istos privatos ordines, sic detestamur papas et quoscunque prelatos cesarios, dicentes quod foret expediens ecclesie, quod a talibus generaliter sit purgata«. Serm. III. pag. 276.

3) »Stat auctoritatem Romane curie cassari«. ib. 274.

4) ib. 274.

5) »Sacerdos a Christo per se habet potestates et ordines«. ib. pag. 78.

6) ib. pag. 48.

7) ib. pag. 147.

8) »Illicitum foret quamquam a predicacione christiana prohibere«. Cf. De quatuor sectis nov. Pol. Works 259.

stützt: *A laicis simplicibus est predicatum, etiam et ipsi predicantes confessiones in domibus civitatis audiverunt*, so glaube ich den Lehrmeister für diese Handlungen der Taboriten nachgewiesen zu haben. Wenn man den Taboriten unter anderen auch den Vorwurf machte, daß ihre Priester in den Ehestand träten, so bemerke ich hiezu, daß Wiclif in einer Predigt allen Ernstes die Frage aufwirft, warum denn die Mönche nicht heiraten sollten, sei doch die Ehe löblich und verdienstlich und entspreche dem Stande der Unschuld<sup>1)</sup>.

Betrachten wir die Ansichten der Taboriten über die Bilder- und Reliquienverehrung. Auch hier liegt ihren Lehren nicht die der Waldenser<sup>2)</sup>, sondern jene Wiclifs zu Grunde. Wiclif hat gegen die Bilderverehrung beziehungsweise gegen den Mißbrauch, der hiebei eingerissen war, seinen Traktat *De imaginibus* geschrieben, und Hus und die Husiten haben sich die daselbst vorgetragenen Lehren vollständig angeeignet. Ich habe diesen Umstand schon vor Jahren erwiesen<sup>3)</sup>. Im Hinblick hierauf mag der Gegenstand hier nur in Kürze berührt werden, und zwar nur in soweit, als neue damals noch unbekannt Materialien diese Frage näher zu beleuchten vermögen. Die Bilderverehrung, lehrt Wiclif in seinen lateinischen Predigten (die in Böhmen vielfach dem Magister Hus selbst zugeschrieben wurden und darum von um so größerer Wirkung waren), sei gefährlich, denn sie verleite zum Götzendienst. Und da das gerade unter den Laien sehr häufig vorkomme, so sei es besser, wie im alten Bunde alle Bilder zu vernichten<sup>4)</sup> — eine Aufforderung, welcher die Taboriten bekanntlich nachgekommen sind. Und zur Bekräftigung wiederholt Wiclif seinen Wunsch: Ich halte es, sagt er, für gut, wenn solche Bilder entfernt würden, weil Gefahr vorhanden sei, daß durch sie das erste der zehn Gebote aufgehoben werde<sup>5)</sup>. Da weder Christus noch seine Apostel die Bilder verehrt haben, die Bilderverehrung daher auch von der Bibel nicht erwähnt wird, so ist es nichts als eine ruchlose Anmaßung, hinter welcher die Habsucht der Geistlichen und Künstler lauere, daß eine Menge so ver-

1) »Et cum matrimonium sit laudabile ac meritorium, conveniens statui innocens, non videtur ideo quare non licet fratribus uxorari«. Serm. III. pag. 310.

2) Wie Preger S. 97 behauptet.

3) Hus und Wiclif, pag. 235.

4) »Securum foret, ut in lege veteri, quod omnes tales ymagines sint deletæ«. Serm. tom. I. pag. 91.

5) »Videtur securum esse subduci tales imagines propter periculum primum mandatum decalogi dissolvendi. Laici enim appropriate adorant suas imagines quibus singulariter sunt affecti et plus cecantur in aliis quam quod tales imagines sint naturaliter talis sanctus«.

schiedener Bilder in die Kirche eingeführt sei. Bei diesen Bildern und bei den Gräbern häufe man Schätze aus dem Schweiße der Armen an und zwar so massenhaft, daß um diese Summen ganze Länder aus ihrem Ruin errettet werden könnten<sup>1)</sup>. In ähnlicher Weise spricht sich Wiclif in dem Traktat *De Mandatis* aus. An zahlreichen Stellen seiner Predigten eifert er gegen die Heiligenverehrung. Es seien überhaupt nur wenig Heilige, von denen man sicher behaupten könne, daß sie es seien, etwa die Mutter Gottes oder die Apostel. Dagegen gebe es zahllose Heilige im Himmel, die auf Erden nicht verehrt würden, weil man von ihnen hienieden nichts wisse. Fern sei es von uns, ruft er im Buche von der Kirche aus, zu<sup>2)</sup> glauben, daß jeder, den unsere Kirche heilig gesprochen habe, es auch sei, von einigen wenigen könne dies als sicher gelten, in neuerer Zeit würden aber nur Leute aus irdischen und zum Teile aus gewinnstüchtigen Motiven kanonisiert<sup>3)</sup>. — Auch die Wunder, von denen man so viel erzähle, gewähren keinen Verlaß, denn hier könne leicht teuflische Täuschung vorkommen. Die Konsequenzen bezüglich der Wallfahrten ergeben sich aus dem Gesagten von selbst. Hat es je, sagt er, heiligere Menschen gegeben als Johannes den Täufer und die Apostel? Und doch vernehme man nichts von ihren Mirakeln (*De Baptista pauca vel nulla legimus miracula*). Man darf nicht ausschweifen in den Wallfahrten oder in der kostspieligen Verehrung der Reliquien Verstorbener. Am besten wäre es, wenn der theure Schmuck der Gräber der Heiligen verkauft und der Erlös an die Armen verteilt würde. Wer freilich von solchen Dingen rede, der gelte gleich als ein Ketzer, und doch ist das Verderbnis in der Kirche am größten in Bezug auf die Verehrung des Leichnams Christi, den Cultus der Toten und die Bilderverehrung<sup>5)</sup>. Auch was kirchliche Weihungen betrifft, die Weihe von Kerzen, Kirchen, Kirchhöfen, Wasser, Oel, Palmen und anderen Dingen, können die Waldenser nicht, wie Preger will<sup>6)</sup>, als Vorläufer der Taboriten angesehen werden, insofern als sie von diesen ihre Lehre entlehnt haben. Wiclif hat diese in vielen seiner Werke vorgetragen. Ich hebe nur eine vereinzelte Stelle heraus, die sich in seinen sogenannten Streitschriften findet, jenen Schriften, die wegen ihrer leidenschaft-

1) Sermones l. c. pag. 92.

2) »Absit quod omnes canonisationes sint ut articuli fidei ab ecclesia catholica acceptandæ«. Serm. II. 238.

3) De Ecclesia. Cap. II. pag. 44. 45. vgl. Serm. II. pag. 87. 88.

4) Ecclesia seducitur falsis miraculis. Serm. II. 164.

5) ib. 165. So noch an zahlreichen Stellen.

6) L. c. S. 80.

lichen Angriffe auf den Papst, die ganze Hierarchie und das Mönchtum insbesondere in Böhmen die weiteste Verbreitung gefunden haben. In einer dieser Streitschriften heißt es: Es scheint also, daß alle diese Weihungen und Segnungen des Wachses und Brodes, der Palmen, der Kerzen, des Salzes, der Tasche, des Stabes, der Waffen und ähnlicher Dinge nicht zum christlichen Glauben notwendig seien. Viel wichtiger, als derartige Sakramente zu spenden und Kirchen einzuweihen, sei es für die Bischöfe und Leiter der Kirche, wenn sie predigen und das Volk in der Lehre des katholischen Glaubens unterweisen<sup>1)</sup>. Ueber die Fürbitten der Heiligen hat er sich an zahlreichen Stellen in durchaus wegwerfender Weise geäußert<sup>2)</sup>. An Wallfahrtsorte zu pilgern, hält er für Unsinn; für jenen Menschen, der wahrhaft zerknirscht ist, ist jeder Ort, Buße zu thun, gut genug<sup>3)</sup>.

Was kirchliches und weltliches Recht betrifft, so wollten die Taboriten, lehrt Preger<sup>4)</sup> beides durch die Schrift normiert sein lassen, gleich den Waldensern. Auch sie forderten von ihren Priestern Verzicht auf weltlichen Besitz und erklärten, daß man nach dem Gesetz der Gnade (*de lege gratie* ist eine von Wiclif mit besonderer Vorliebe gebrauchte Bezeichnung für das neue Testament) nicht verbunden sei, den Priestern den Zehent zu geben, wiewohl sie selbstverständlich es für ihre Pflicht erachteten, ihren Priestern das zum Unterhalt des Lebens nötige zu reichen. Die Dotierung des Klerus durch Constantin war auch ihnen eine Quelle des Verderbens für die Kirche und im Widerspruch mit dem »Glauben«.

Bleiben wir zunächst bei dem ersten Punkte, der von kirchlichem und weltlichem Rechte handelt. Als Beweis wird aus den 12 taboritischen Lehrsätzen von 1420 der siebente herbeigezogen: »Item quod iura paganica et Teutonica, que non concordant cum lege Dei, tollantur et iure divino ut regatur, iudicetur et totum disponatur«<sup>5)</sup>. Wenn man die *iura Teutonica* bei Seite läßt, die aus leicht begreiflichen Gründen beigesetzt worden sind, so ist der Wiclifische Ursprung des Satzes leicht zu erweisen. In gewissem Sinne ist er nur eine Variante zu dem 38ten von den 45 Artikeln Wiclifs: »Decretales epistolae sunt apocryphae et seducunt a fide Christi, et clerici sunt stulti, qui eas student«<sup>6)</sup>.

1) Pol. Works ed. Buddensieg pag. 261.

2) Cf. Sermones III. pag. 380.

3) »Non oportet currere Avinionam, quia locus est ubique contrito pertinens«. Serm. III. pag. 146. 147.

4) C. c. pag. 100.

5) FF. rer. Aust. I. Abt. II. 386.

6) Docum. mag. Ioannis Hus pag. 454.



Wer aber noch daran zweifeln sollte, daß der Satz von Wiclif stammt, der findet in zahlreichen seiner Werke hinreichende Auskunft. Es wird für unsere Zwecke genügen nur einzelne Stellen aus solchen Werken auszuheben, die in taboritischen Kreisen großes Ansehen genossen: zunächst aus den Sermones. Wenn Jemand, sagt Wiclif, und sei es selbst ein Engel vom Himmel, Gesetze oder Religionen hinzugefügt haben sollte (nämlich dem Evangelium), die weder implicate noch explicite im Evangelium eingeschlossen sind, der müht sich ab um verderbliche Satzungen und eitle Religionen, von denen Isaias und Jacobus sprechen<sup>1)</sup>. Hier ist die Normierung durch die Schrift klar und deutlich ausgesprochen. In derselben Predigt antwortet er auf den Angriff eines Gegners: Wenn es viele private Gesetze gibt, die im Evangelium nicht enthalten sind, so ist die Schlußfolgerung zweifellos richtig, daß sie überflüssig und falsch sind (*multe sunt leges private, que non sunt in evangelio, et tunc indubitanter vere concluditur, quod sunt superflue atque false*<sup>2)</sup>). In der 41. Predigt desselben Teiles behandelt er gleichfalls diese Sache. Sein Gegner stellt die Frage, ob die menschlichen Gesetze zur Leitung der Kirche notwendig seien oder nicht<sup>3)</sup>. Seine Antwort lautet: Aber es ist oft gesagt worden, daß die menschlichen Gesetze, jene nämlich, welche gerecht sind, notwendig sind zur Leitung der Kirche, weil sie implicate evangelische und folgerichtig Gesetze Gottes sind. Andere menschliche Gesetze aber — Wiclif nennt sie *inique* — sind der Kirche schädlich etc.<sup>4)</sup>. Das Gesetz Christi, fährt er fort, wie es im Evangelium enthalten ist, ist, da es in Wirklichkeit Gott selbst ist, an und für sich hinreichend zur Regierung der Kirche, und andere Gesetze dienen nur zur Vervollständigung (*ut perficiant domum suam*)<sup>5)</sup>. Der Staat der Kirche soll nach der Anordnung Gottes gelenkt werden durch das im Evangelium niedergelegte Gesetz, durch die »Entscheidung« der Menschen, welche dieses Gesetz verkünden<sup>6)</sup>, da die lebendige Stimme wirkungsvoller ist als die Schrift, und endlich durch die Inspiration Gottes. Gar viele

1) »Si aliquis eciam angelus de celo adiecerit leges, que nec in evangelio explicite nec implicate includuntur, laborat circa leges iniquas«. Serm. III. Serm. 31.

2) Serm. I. c. pag. 253.

3) »Item, querit catulus, utrum leges humane sunt necessarie ad regimen ecclesie vel non« I. c. pag. 349.

4) »Sed sepe dictum est quod leges humane, quia ille que sunt iuste, sunt necessarie ad regimen ecclesie, quia implicate leges evangelice et per consequens leges Dei. Alie autem leges humane inique ecclesie sunt nocive . . . «

5) I. c. pag. 350.

6) ib. 351.

menschliche Gesetze sind »schuldbar« wegen ihrer Allgemeinheit und deswegen, weil ihnen falsches beigemischt ist<sup>1)</sup>. »Das Gesetz des Evangeliums, ruft er aus, das von solcher Vollendung ist, ist es, nach dem man dürsten, aus dem man schöpfen, und das man dem Volke predigen muß; andere Gesetze aber, welche von diesem ablenken, muß man als „prophane“ verwerfen«<sup>2)</sup>. Er führt dann einige weitere Fälle an, in denen die menschlichen Gesetze, sie mögen noch so gerecht sein, schwer oder unmöglich durchzuführen seien.

Wenn man erwägt, daß diese und ähnliche Lehren Wiclifs schon vor dem Jahre 1415 der großen Menge Jahre hindurch gepredigt wurden, so wird man über die Provenienz des taboritischen Lehrsatzes nicht im Zweifel sein können. Hus selbst hat die Lehre, daß Christi Gesetz (die hl. Schrift) ausreichend sei zur Regierung der Kirche<sup>3)</sup> wortgetreu Wiclif entlehnt und sich mit der Absicht getragen, sie auf dem Concil zu Constanz vorzutragen. Auch in seinen Streit-schriften kommt Wiclif wiederholt auf diese Sache zu sprechen. Welche größere Gotteslästerung, sagt er, kann es geben, als zu behaupten, Gottes Gesetz sei nicht ausreichend, die ganze streitende Kirche zu regieren?<sup>4)</sup>. Aehnliche Bemerkungen kann man auch im Trialog finden. In methodischer Weise hat Wiclif die Sache in seinem großen, drei starke Bände (von denen nur der erste bisher gedruckt ist) fassenden Werke *De Civili Dominio* behandelt. Er spricht hierüber in 6 Kapiteln (17, 18, 20, 25, 26 und 27). Im 25. Kapitel erweist er, daß Gottes Gesetz vollkommener ist, als das menschliche, im 27. setzt er die Unvollkommenheiten menschlicher Gesetze auseinander: sie seien mehr auf die sinnlich wahrnehmbaren Güter, mehr auf die des Körpers als der Seele gerichtet, sie verschlechtern nicht selten den Zustand der ihnen Unterworfenen und sind eine Pflanzschule für Streitigkeiten u. s. w., Dinge, welche sich im göttlichen Gesetze nicht vorfinden<sup>5)</sup>; daher sei es für die Kirche besser,

1) »Multa quidem leges humane sunt culpande propter suam generalitatem et commixtionem cum falsitate« l. c.

2) »Lex ergo evangelii tante perfeccionis sitibunde debet hauriri et populo predicari ac alie leges humane, que ab ista distrahunt abici ut prophane«. Serm. III. pag. 385.

3) De sufficiencia legis Christi ad regendam ecclesiam vgl. meinen Hus und Wiclif pag. 247.

4) De citacionibus frivolis, Polem. Works pag. 563. vgl. ib. pag. 606.

5) Der Inhalt dieses Kapitels, wie er in der Handschrift verzeichnet wird, ist bezeichnend: »Capitulum vicesimum septimum probat tripliciter, quod expeditius foret ecclesie regi pure secundum legem Dei per Christi apostolos quam per reges. Et declarat secundo ex cursu veteris testamenti quod *optima pollicia*

wenn sie nach dem Gesetze Gottes durch Christi Apostel, als durch Könige geleitet werde. Die beste Regierung sei die durch Richter, wie im alten Bunde, verhältnismäßig gut sei die durch Könige, die schlechteste jene durch Priester, welche pharisäische Traditionen dem göttlichen Gesetze beimischen. Unter den pharisäischen Traditionen sind meistens die Dekretalen der Päpste gemeint: die Päpste, lehrt er, geben viele Gesetze, welche von der Kenntnis des göttlichen Gesetzes ablenken<sup>1)</sup>. Das Gesetz des Papstes nennt er ein gotteslästerliches: *Ista lex videtur esse blasphema*<sup>2)</sup>; die Bullen und Gesetze des Papstes, lehrt er in der *Cruciata*, die Schriften der Heiligen und Aussprüche aus ihren Lebensbeschreibungen sind zurückzuweisen<sup>3)</sup>. Wir dürfen, sagt er im *Dialogus*, die päpstlichen Bullen oder im Allgemeinen die Aussprüche jener Kurie nicht als Glaubenssatz annehmen; denn sie (die Päpste) sind dem Irrtum unterworfenen Pilger auf Erden und gemeinlich nicht inspiriert, und der Augenschein lehrt, daß sie oftmals getäuscht wurden und gegen die Regel der Wahrheit irren<sup>4)</sup>. Am schärfsten hat sich Wiclif über die päpstlichen Bullen in den Predigten, also in jenen Werken ausgesprochen, welche die weiteste Verbreitung im böhmischen Volke gefunden haben; der Ruf, den ein Mensch genieße, werde durch sein heiliges Leben erwiesen und nicht durch die Bullen des Antichrist . . . Eine solche Bulle rechtfertigt Niemanden, sondern sie verdammt oft den Empfänger sowohl als den Ueberbringer, da sie gegen die Wahrheit des Evangeliums sündigen<sup>5)</sup>. Solche Bullen, die oft Häresien enthalten, dürfen weder von dem Reiche, noch auch von einem einzelnen Menschen angenommen werden, wenn sie nicht mit dem Gesetze Gottes in Uebereinstimmung sind<sup>6)</sup>. Man sieht also, daß das, was von

*foret regi per solos iudicis; bona, permixtim per reges, sed pessima, per sacerdotes tradiciones phariseicas et contraria* (so muß es lauten und nicht *Quirinas* wie der Druck bei R. Lane Poole pag. 452 hat) *legi domini commiscentes*.

1) De Christo et suo adversario Antichristo cap. XI. (Pol. Works pag. 682): »Papa autem dicitur condere multas leges, que distrahunt a noticia legis Christi et sapiunt crudelitatem multiplicem personarum . . . .«

2) ib. pag. 682.

3) »Quia inter omnes subtilitates diaboli hec est una, quod paulative talia apocripha introducat et per ipsa falsa et fidei contraria ut credenda«. Serm. III 266 »Antichristus (= papa) cum suis discipulis fabricat cotidie novas scripturas, quas dicit equalere scripture sacre«.

4) *Dialogus sive Speculum militantis ecclesie* pag. 25.

5) Die kräftigsten Stellen finden sich außer im *Triologus*, Suppl. cap. X. pag. 454 in den *Sermones* I. pag. 384 und II. 302. 307.

6) II. pag. 384 »Quod si obicitur bullas papales istud exigere et regalem obedienciam Christi vicario istud facere, dicitur Antichristi discipulis quoad primum, quod bulle iste, cum sint pelles mortue, per superlinitos caracteres sepe

dem bürgerlichen und kirchlichen Rechte im Allgemeinen, auch für die Anordnung im Einzelnen gilt: sie darf nur dann beachtet werden, wenn sie mit der hl. Schrift in Uebereinstimmung ist. Wiclif hält sie für überflüssig und fordert die Gläubigen auf, lieber den lebendigen Werken als solchen Bullen zu glauben<sup>1)</sup>, denn das habe Christus in Bezug auf seine Person selbst verlangt. Im Trialogus spricht er von der Gotteslästerung jener, welche das päpstliche Recht noch über Christus stellen<sup>2)</sup>. Im Dialogus spottet er über die Dekretisten, »die sich einzig und allein auf die päpstlichen Gesetze stützen: *qui*<sup>3)</sup> *quid in materia ista* (es handelt sich um die Frage über die Bettelmönche) *dixerunt, non valet, sed est contempnendum*. Die Meinung der Dekretisten gilt ihm nichts, denn sie stützt sich weder auf die Vernunft noch auf die hl. Schrift; auch die Meinung der Legisten nimmt er nicht an, nur die der Reichsjuristen (wie Wiclif selbst einer eine Zeit hindurch gewesen), welche, wenn sie auch um Vernunftgründe nicht verlegen seien, ihre Sachen doch nur insoweit durch diese stützen, als sie mit der hl. Schrift in Uebereinstimmung sind. »Diese Reichsjuristen mögen mit der Vernunft ihre Pfeile aussenden. Und wer immer einen solchen Pfeil werfen mag, er ist mit Demut und Ehrfurcht anzunehmen, und sollte selbst der Teufel eine Schriftstelle für sich ins Feld führen, ich würde sie demütig als Beweisgrund annehmen<sup>4)</sup>.« Man sieht, immer und überall finden wir die Anschauung wieder, nach welcher »kirchliches wie weltliches Recht durch die Schrift normiert« sein soll. Woher den Taboriten diese Anschauung gekommen, kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein.

Davon daß der Klerus keinen Besitz haben soll, spricht Wiclif an so zahlreichen Stellen, daß man mit ihnen selbst schon einen starken Band zu füllen vermöchte. Von seinen Werken sind die der Summa in Theologia mit allen ihren zwölf Büchern voll davon, desgleichen der Trialog, Dialog, die Sermones, das Opus evangelicum

heretice, non debent accipi a regno vel homine nisi forte fuerint consone legi Christi«.

1) »Cum ergo bulle superfluant tamquam signa insufficiencia atque falsa, fidelis debet dimissis bullis operibus vivis credere«. l. c. pag. 385.

2) Trial. pag. 297: »sicut blasphemant, qui papalia iura magnificent super Christum«.

3) Nicht *quia*, wie der Text Pollards hat pag. 93.

4) »Sicut scriptura« fährt W. fort, »est verissima, sic et utilissima et miro modo sicut includit in se sciencias trivias et sermocinales scilicet grammaticam, logicam et rhetoricam, sic et sciencias quadrivias reales scilicet arismetricam, musicam, geometriam et astronomiam, de quanto illarum noticia expedit ad beatitudinem acquirendam«.

u. a. m. Im Buche von der Kirche lehrt er, daß die Dotation der Kirche im Widerspruche stehe zur Lehre und zum Beispiele Christi und der Kirche in der ersten Zeit ihres Bestandes (cap. XIII). Der weltliche Besitz der Kirche ist in der hl. Schrift nicht begründet; er ist die Ursache vieler Gefahren. Das Schisma, wie es in der Kirche herrsche, sei nur aus der unersättlichen Gier des Klerus nach weltlichem Gut zu erklären. Würde der Klerus in evangelischer Armut leben, wie zur Zeit der Apostel, so würden alle Streitigkeiten unter den Völkern der Christenheit aufhören. Daher irren jene, die ein um so größeres Verdienst zu haben meinen, je reicheren Besitz sie der Kirche spenden; ein Trunk frischen Wassers, dargereicht aus reinem Herzen und aufrichtiger Gesinnung, beanspruche einen höheren Wert, als die Schenkung von Königreichen und Ländern. Als die Diener der Kirche noch von bloßen Almosen lebten, blühte die Kirche, und die Apostel und alle jene Leute, die dem Herrn vor allem theuer waren, gaben ihre Temporalien her und folgten ihm nach in evangelischer Armut. Wiederholt kommt er auf die Forderung des Apostels zu sprechen: *Habentes alimenta et quibus tegamur hiis contenti simus*. Wie der weltliche Besitz der Kirche überhaupt, so ist auch die Dotation und die weltliche Herrschaft der römischen Kirche aus der hl. Schrift nicht zu erweisen; dagegen ergibt sich aus zahlreichen Stellen, daß Christus und die Apostel ein armes Leben der weltlichen Herrschaft vorzogen. »Unsere Geistlichkeit aber stolziert einher, hoch zu Roß, mit stattlichem Gefolge, Königen gleich«. Um die völlige Ordnung in der Kirche herzustellen muß dem Klerus der weltliche Besitz genommen und an die Laienband zurückgegeben werden. »Die Temporalien sind ihm zu nehmen, wie dies auch schon zu wiederholten Malen geschehen ist«. Nur in ironischem Sinne finde man die Dotation der Kirche in der Bibel begründet. Diese Proben, die aus dem Buche De Ecclesia und den lateinischen Sermones ausgewählt sind, dürften zur Erläuterung des Sachverhaltes genügen: viel schärfere Aeußerungen wird man im Dialoge, Trialoge, den Streitschriften und dem Opus evangelium finden. Zu den im Jahre 1382 als ketzerisch erklärten Artikeln Wiclifs gehören denn auch die folgenden:

XVII. *Item quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere.*

XVIII. *Item quod decime sunt pure clemosine et quod parochiani possunt ad libitum propter peccata suorum curatorum eas detinere et ad libitum aliis conferre.*

Das sind dieselben Sätze, die 1403 unter den 45 verurteilten Artikeln stehn, nur sind sie daselbst in 3 Sätze geteilt (16, 17, 18), und in dieser Form wurden sie auch im Jahre 1412 verdammt, der erste mit dem Beisatze: *Falsus, temerarius et seditiosus*, der zweite mit dem Bemerkten: *Falsus et contra bonos mores*. Wenn man nun erwägt, daß die böhmischen Wiclifiten alle diese Thesen durch nahezu zwanzig Jahre von den Kathedern und Kanzeln, in Wort und Schrift, Gebildeten und Ungebildeten vortrugen, so ist wohl kein Zweifel, daß die taboritischen Lehrsätze wie: *Item sacerdotes evangelici . . . nec possunt habere bona temporalia, iure civili ab eisdem substracto penitus et ablato . . .* und ähnliche aus Wiclifischen Schriften genommen sind. Von dort stammt, wie man sieht, auch der dritte Prager Artikel her: *Quod dominium seculorum super divitiis et bonis temporalibus, quod contra preceptum Christi clerus occupat in preiudicium sui officii et damnum brachii secularis, ab ipso auferatur et ipse clerus ad regulam evangelicam et vitam apostolicam, qua Christus vixit cum suis apostolis, reducatur*. Das stimmt fast wörtlich mit Wiclif überein, wenn er in seinen Predigten (III 26 pag. 201) im Hinblick auf die Reichtümer der Kirche sagt: »Et unum sepe prenosticavi et adhuc prenostico, quod ecclesia nunquam erit sine perturbacione notabili, antequam Christi ordinacio que tantum hiis diebus despicitur ad institucionem secundum formam primariam sit reducta. Tres autem patriarche in legum confinio, scilicet Christus, Baptista et Paulus pro ista sententia zelaverunt«. Was Wiclif strengstens verlangt, daß das Leben der Geistlichkeit dem Vorbilde der Apostel entspreche, das ist auch bei den Taboriten Satzung geworden: *Item quod clericos ad vitam apostolicam tenendam coerceant, symoniam avariciam dotacionem pompamque et alias clericius deordinaciones pro posse destruendo*.

Wenn die Taboriten erklären, daß man nach dem Gesetz der Gnade nicht verpflichtet sei, den Priestern den Zehent zu geben, so ist das eine Folgerung aus dem 18. der 45 Artikel Wiclifs: *Decime sunt pure elemosyne et parrochiani possunt propter peccata suorum curatorum<sup>1)</sup> eas detinere et ad libitum aliis conferre*. Diesen Artikel Wiclifs hat Hus in einem öffentlichen Vortrage verteidigt<sup>2)</sup> und wenn er in Böhmen in husitisch-taboritischen Kreisen zur Geltung gelangt ist, so geschah das auf die Autorität Wiclifs hin, in dessen Richtung bekanntermaßen Hus die Verteidigung geführt hat.

1) Nicht *collatorum*, wie bei Palacky, Doc. mag. Joh. Hus pag. 329. Cf. Fasciculi zizanniorum pag. 280, 281. Der Satz gibt in der Fassung bei Palacky keinen Sinn.

2) Vgl. meinen Hus und Wiclif, p. 132.

Was endlich die Dotation der Kirche durch den Kaiser Constantin und die hiedurch erzeugten Uebelstände in der Kirche betrifft, so hat sich Wiclif an so vielen Stellen fast aller seiner größeren Werke und Flugschriften ausgesprochen, daß es genügen wird, hier nur eine beschränkte Anzahl von Zeugnissen vorzuführen. Schon der Ausdruck, der in dem vierten von Preger citierten Prager Artikel gebraucht wird: *cesarea dotacio* kennzeichnet die Wiclifische Herkunft des Satzes. Nicht an hundert, wohl an tausend Stellen Wiclifischer Schriften kann man von der »Verkaiserung« der Kirche, von der kaiserlichen Dotation u. dgl. lesen. Er eignet sich den Satz des »Doctor Solemnis«, Heinrichs von Gent, an, daß der Kaiser Constantin durch die Dotation der Kirche in diese ein verderbliches Gift geträufelt habe<sup>1)</sup>. Constantin habe kein Recht gehabt<sup>2)</sup>, der Kirche eine solche Schenkung zu machen. »Und die Chroniken erzählen, wie Wiclif im Trialogus sagt<sup>3)</sup>, daß während dieser Dotation sich die Stimme eines Engels in den Lüften vernehmen ließ: Heute ist das Gift in der hl. Kirche Gottes ausgegossen worden« — ein Satz, den man in Husens Predigten folgendermaßen wiederfindet: Christus hat ausdrücklich alles weltliche Herrschen seinen Aposteln verboten. Aber sein Wort wurde zum Spott und zur Fabel, seit der Kaiser Constantin 300 Jahre nach Christi Geburt dem römischen Bischof eine Herrschaft gegeben, und man hat an dem Tage eine Stimme gehört von oben: Heute wurde das Gift in die Kirche ausgegossen . . .<sup>4)</sup>. Und durch Constantin, sagt Wiclif in den Predigten, der von Herkunft ein Engländer war, ist durch eine solche thörichte Dotation die Kirche zuerst geschändet worden<sup>5)</sup>: er würde es als ein gnadenreiches Ereignis preisen, wenn durch eine Allianz der Engländer und Deutschen die ursprüngliche Ordnung in der Kirche wieder hergestellt würde. Im Dialog nennt er die Handlungsweise Constantins einen teuflischen Wahnsinn<sup>6)</sup>. Nach alledem wird man sich nicht wundern, unter den 45 in Prag verdamnten Artikeln Wiclifs als den dreiunddreißigsten den folgenden zu finden: *Silvester*

1) De Ecclesia pag. 317: »et erat forte venenum, quod legitur cecidisse in ecclesia Dei tempore Constantini, qui in iurisdictione sua dotavit ecclesiam«.

2) ib. pag. 322: »Unde nec Constantinus nec Deus ipse potuit donasse civile dominium beato Silvestro . . .«

3) pag. 309, 310.

4) Vgl. meinen Hus u. Wiclif pag. 197.

5) Serm. I. pag. 132: »Benedicta ergo foret ablacio per quam foret ordinacionis Christi prime restitucio et quam graciosa foret Anglicorum et Almannorum confederacio, per quam restitueretur in ecclesia Christi ordinacio«.

6) pag. 72.

*papa et Constantinus imperator erraverunt dotando ecclesiam*<sup>1)</sup>. In Prag wurde dieser Artikel seitens der Doktoren der Universität im Jahre 1412 als »scandalosus et seditiosus« bezeichnet. Wie ihn Hus in öffentlichem Vortrag verteidigt und seine Argumente hiebei im Wesentlichen Wiclif entlehnt hat, so haben ihn auch die Taboriten aus der gleichen Quelle geschöpft und der Forderung, die Wiclif noch weiter aufgestellt hat, daß man dieser unwürdigen Schenkung Constantins ein Ende machen und allen weltlichen Besitz der Kirche einziehen müsse, praktische Geltung verschafft. Wie Wiclif wollten auch die Taboriten damit alles Elend, das seit der »Verkaiserung« der Kirche in diese gekommen, aus der Welt schaffen, wie dieser betrachten sie den weltlichen Besitz der Kirche als einen Raub, der an den Armen begangen werde und verlangen, daß der Klerus, diesen Besitz Preis gebend, von Almosen leben solle, wie es seinem Stande gebührt.

Mit den italienischen Armen sollen die Taboriten übereinstimmen in der Forderung der Handarbeit und des Verzichtes auf weltliche Güter Seitens der Priester<sup>2)</sup>. Die betreffenden Lehren haben sie aus den Schriften Wiclifs gezogen. Dieser kommt in vielen seiner Werke auf die Forderung der Handarbeit Seitens der Priester zu sprechen. Es wird genügen, auch hier nur eine kleine Blumenlese aneinander zu reihen. Im ersten Bande seiner lateinischen Predigten spricht er hierüber mit dem Bemerkten, daß er davon schon an anderer Stelle gesprochen habe<sup>3)</sup>. Er fügt hinzu, daß diese kräftigen Bettelmönche zur körperlichen Arbeit nach den Worten der Bibel verpflichtet seien.

Er wendet sich mit einer Mahnung an sein Heimatsland, es möge sich der Regel des Apostels Paulus erinnern, daß solch ein Müßiggänger, der nicht arbeite, auch nicht essen solle<sup>4)</sup>. Auf das Beispiel des hl. Paulus, der sich durch seiner Hände Arbeit ernährt und niemandem lästig gefallen sei, kommt er wiederholt zu sprechen. Am ausführlichsten in der 47. Predigt *Super Evangelia de Sanctis*<sup>5)</sup>: »*Et hinc Apostolus confitetur suum laborem et negat mendicacionem*«. Wiclifs Streitschriften stellen ähnliche Forderungen auf<sup>6)</sup>. Zu den

1) Docum. pag. 330. 459.

2) Preger a. a. O. pag. 77.

3) Sermones I. pag. 104: »*Et cum fratres laborare debeant manibus (ut patet alibi) liquet etc. Quid rogo, si agriculture isti mendicantes validi, sicut tenentur ex fide scripture . . .*«

4) Serm. II. pag. 50.

5) ib. pag. 344.

6) De Triplici Vinculo amoris, Pol. Works pag. 192.



im Jahre 1382 als ketzerisch bezeichneten Lehrsätzen Wiclifs gehörte demnach auch als dreiundzwanzigster der folgende: »Item quod fratres teneantur per laborem manuum et non per mendicacionem victum suum acquirere«<sup>1)</sup>; am 13. December 1384, einige Wochen vor Wiclifs Tode, wurde denn auch dieser Satz mit den übrigen 23 Sätzen auf dem Concil von London verdammt<sup>2)</sup>. Er theilte dieses Schicksal mit den anderen 44 Lehrsätzen im Jahre 1403 in Prag und wurde dann auch nochmals 9 Jahre später verurteilt<sup>3)</sup>. Es ist also auch hier die Lehre Wiclifs, welche die taboritischen Priester bekennen, wie sie außer den oben angeführten Stellen auch noch im 4. Buche des Trialogus cap. XXVIII entwickelt wird: »Vos scitis, quoniam ad ea, quae mihi opus erant et his qui mecum sunt, ministraverunt manus iste. Ex quibus videtur quod labor corporalis innuitive precipitur et mendicacio corporalis interdicitur<sup>4)</sup>.

Auch in der Verwerfung des Meßopfers, sagt Preger, stimmen die Taboriten mit den Waldesiern überein. Die betreffende Lehre der Taboriten ist aber nichts anderes als eine Wiederholung der Lehre Wiclifs: der sechste der 24 als ketzerisch oder irrig erklärten Lehrsätze Wiclifs lautet: »Item pertinaciter asserere non esse fundatum in evangelio quod Christus missam ordinavit«<sup>5)</sup>. Diese Lehre wurde von Wiclifs Anhängern Nicolaus Herford und Philipp Repyngdone als ketzerisch widerrufen: Concedimus quod est heresis<sup>6)</sup>. Der Satz befindet sich (als der fünfte) unter den 45 Artikeln, welche in Prag im Jahre 1403 verurteilt wurden. Die Verdammung wurde am 10. Juli 1412 wiederholt. Von waldensischen Einflüssen kann hier somit keine Rede sein, ebensowenig wie bei der Lehre, daß der unwürdige, der schlechte Priester nicht consecriren könne. Mit dieser Lehre, sagt Preger, weisen die Taboriten auf die Waldesier und zwar auf die italische Genossenschaft zurück. Er findet dies ganz besonders beachtenswert. »Denn auch in diesem Punkte haben die Taboriten weder Wiclif noch Hus zu Vorgängern«. Es ist das eine ganz unglaubliche Behauptung. Lautet nicht der vierte von den

1) Fasciculi ziz. pag. 282.

2) ib. pag. 496.

3) Documenta magistri Johannis Hus ed. Palacky. pag. 329. 453.

4) Im Trialog werden pag. 343 die Stellen an einander gereiht, welche für die körperliche Arbeit der Priester sprechen. Und so heißt es auch im dritten Band der Predigten pag. 363: »Si fratres laborarent gracia salutis fidelium, sicut apostoli, tunc servarent doctrinam eorum, nunc viventes in laboricio . . . .«

5) Fasciculi zizann. pag. 278.

6) ibid. pag. 320.

7) Docum. mag. Ioann. Hus pag. 328.

oben genannten 24 Artikeln wortgetreu so wie die Lehre der Taboriten? »Item quod si episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali: non ordinat, conficit neque baptizat<sup>1)</sup>. Nun hat Lechler allerdings gemeint, daß dieser Satz gar nicht von Wiclif herrühre<sup>2)</sup> (wiewohl ein ganz ähnlich lautender im Buch von der Kirche vorkommt<sup>3)</sup>) und Preger nimmt dies als erwiesen an: aber fürs erste haben englische Wiclifiten diesen Satz widerrufen<sup>4)</sup>, er wurde also thatsächlich gelehrt, galt in England als von Wiclif herrührend und wurde in der nämlichen Fassung auch in Prag mit den übrigen 44 Artikeln im Jahre 1403 verurteilt; die Verurteilung wurde gleichfalls im Jahre 1412 erneuert. Man kannte ihn also in Prag als Lehrsatz nicht der Waldenser, sondern Wiclifs, und wenn die Taboriten ihn recipierten — und sie thaten dies wörtlich (11. *quod nullus sacerdos in peccato mortali existens habeat auctoritatem a Deo sacramentum conficiendi aut baptizandi*)<sup>5)</sup>, so haben sie ihn einfach auf das Ansehen des »evangelischen Doctors« hin übernommen.

Was die Lehre von den Sakramenten bei den Taboriten betrifft, so stammt sie zumeist wörtlich aus Wiclif. Indem ich bezüglich der Eucharistie auf die betreffenden Stellen im Trialogus, den Sermones und dem großen Werke De Corpore Christi hinweise, bezüglich der Ehe und letzten Oelung gleichfalls den Trialogus als Quelle der Taboritenlehre nenne, will ich hier nur auf die Beichte, Taufe und Firmung näher eingehn. »Die Taboriten«, sagt Preger, »stimmen auch in der Lehre von der Beichte mit den Waldesiern überein. Sie sprechen dem schlechten Priester die Macht zur Absolution ab, sie verwerfen die Ohrenbeichte. Es genügt die Sünden vor Gott im Geiste zu bekennen. Doch erachten sie es für heilsam, auch einem anderen Gläubigen oder auch nach freien Ermessen dem Presbyter zu beichten«. Ganz richtig. Das ist aber der reine und unverfälschte Wiclifismus.

Die Frage von der Beichte hat Wiclif oft behandelt. Ich ziehe hier nur zwei Stellen an, die eine, die sich in der 9. Predigt des dritten Teiles der Predigten (S. 67) findet. Es gibt, sagt Wiclif, eine doppelte Beichte; die eine, die in verdienstlicher Weise vor

1) Fasc. ziz. 278.

2) Lechler Joh. u. Wiclif I. 609.

3) De Eccl.: »Quando ergo subditus non cognoscit talia fructuosa opera sui prepositi, non tenetur credere quod sit talis«.

4) Fascic. ziz. pag. 320.

5) Prohazka, Miscellaneen der böhm. u. mähr. Literatur I, 2. 282. Die beiden folgenden Sätze 12 u. 13 der 76 Artikel vom Jahre 1420 sind nur eine weitere Ausführung des 11. Artikels.

Gott abgelegt wird, die andere, welche vor dem Priester geschieht. Die eine heißt die allgemeine (*generalis*), die zweite, die Ohrenbeichte (*confessio auricularis*). Nur von der ersten spricht die hl. Schrift, die zweite beruht auf päpstlicher Anordnung und dem Gebrauch der Kirche. Keine Sünde kann ohne die vorhergegangene allgemeine Beichte verziehen werden, denn wie könnte Gott dem Menschen eine Sünde ohne dessen Willen erlassen? Ebensowenig ist ein Zweifel darüber möglich, daß eine Sünde ohne Ohrenbeichte erlassen werden kann. Fern sei es zu glauben, daß ein Sünder, der von Herzen Reue empfindet, von dem gegen Gott begangenen Frevel nicht durch Gottes Gnade befreit werden könnte etc. . . .

Wer den fünften Abschnitt des 24. Kapitels der Taboritenchronik liest, wird kaum einen Zweifel darüber hegen können, daß der dort behandelten Taboritenlehre diese Lehre Wiclifs zu Grunde liegt. Mit der zweiten Stelle aber, die ich hier anzuführen gedenke, stimmt der Taboritenbericht wörtlich überein: er ist einfach dem 23. Kapitel des 4. Buches des Trialogus entlehnt — und dies Wort für Wort. Man vergleiche:

Trialogus l. c.

Et sic est multiplex poenitentia aggregata, prima est solum in animo et insensibilis, qua contritus Domino confitetur. Illa autem licet sit parvipensa, est tamen virtute maxima, sine qua alie nihil valent. Secunda vero est penitencia aggregata ex illa et expressione vocali singulariter facta Deo, et sic tam patres legis veteris quam patres novi testamenti communiter sunt confessi. Sed tertia est penitencia aggregata ex duabus prioribus et promulgacione secreta private facta presbytero; et ad istam penitenciam nimis attendimus propter lucrum. Utrum autem ista . . . . . Noch belangreichere Stellen finden sich im 4. Bd. der Predigten Nr. XXXI u. LIV (noch ungedruckt).

De Sacramento Poenitentia, quid videlicet poenitentia sit et quotuplex etc. . .  
F. F. rer Austr. SS. VI. 607. 608.

Et sic est tripliciter poenitentia aggregata; prima est solum in animo et insensibilis, qua contritus insensibiliter Domino confitetur; illa autem licet sit perimpensa (!), est tamen virtute maxima, sine qua alia nihil valet. Secunda vero est penitencia aggregata ex illa et expressione vocali singulariter facta Deo . . . . Et sic tam patres legis veteris, quam patres novi testamenti communiter sunt confessi. Sed tertia penitencia est aggregata ex duabus prioribus et promulgacione secreta private facta presbytero; et ad istam poenitenciam magis attenditur propter lucrum.

Confessio auricularis privata non est simpliciter necessaria ad salutem.

Utrum autem ista . . .

Was das Sakrament der Taufe betrifft, so entspricht der taboritische Lehrbegriff (Taboritenchronik pag. 602, 713) ganz jenem Wiclifs. Sie halten das fest, was die Bibel als zur Taufe notwendig erklärt: »observatis his, quae ex fide scripturae ad eius requiruntur necessitatem«. Man nehme, lehrt Wiclif, einfaches Wasser, nicht

Wein oder eine andere Flüssigkeit. Ob das Untertauchen einmal oder dreimal geschieht (*sine trina immersione* sagen die Taboriten)<sup>1)</sup>, trage zur Sache nichts bei. Aeußerlichkeiten, die in der Bibel keine Begründung hätten, seien bei Seite zu lassen, nach den Worten Christi: Das ehebrecherische Geschlecht sucht nach Zeichen etc. Diese Zeichen werden von den Taboriten genauer bestimmt und verworfen. Auch die Taufe durch das Wasser, lehrt Wiclif, sei nicht absolut notwendig (*stat hominem salvari, licet non fuerit flumine baptizatus*).

In Bezug auf das Sakrament der Firmung beziehen sich die Taboriten ausdrücklich auf die Lehre Wiclifs, und zwar auf dessen *Triologus*: *Ecce quod testimonia lucida ad hoc, quod hoc sacramentum confirmationis modo usitatum quantum ad chrismationem et ceteros ritus solemnes humanitus et infundabiliter quoad finem scripture introductum non sit a Christo nec ab eius apostolis institutum, nec ab eis ortum habet nobis specificatum et traditum notabiliter in scriptura, et hoc est quod adhuc in maiorem huius confirmacionem Doctor erangelicus in quarto tractatu sui Triologi loquens de hoc sacramento premitens »quod nimis levis videtur esse huius sacramenti in actu apostolorum, de quo scilicet Actuum VIII habetur institutio, facit plures persuasiones pro hoc quod hoc sacramentum quoad talia, que dicta sunt, ab apostolis non processit«<sup>2)</sup>. Wiclif meinte, es wäre würdiger und schriftgemäßer zu längnen, »daß unsere Bischöfe den hl. Geist spenden«, diese leichtsinnige und kurze Firmung der Bischöfe mit all den Gebräuchen, die noch hinzugefügt werden, ist auf den Antrieb des Teufels in die Kirche eingeführt, damit das Volk in seinem Glauben an die Kirche betrogen und das Ansehen und die Notwendigkeit der Bischöfe noch um so mehr geglaubt werde. Wenn also die Taboriten der Firmung nicht den Charakter eines Sakramentes zuerkennen, im Uebrigen die Handauflegung für nützlich, wenn auch nicht für notwendig erachten, so haben sie diese Lehre nicht den Waldensern, sondern ihrem eigenen Eingeständnisse zufolge Wiclif entlehnt<sup>3)</sup>.*

1) *Trial.* pag. 282. Cf. *Serm.* I. 26: »Sive autem fiat baptizacio sub hiis verbis: Ego te baptizo in nomine patris et filii et Spiritus Sancti, sive sub istis: Baptizo te in nomine domini nostri Jesu Christi, sive more Grecorum: Baptizet te Deus, sive ter fiat immersio sive semel, non pono vim, quia fides ecclesie et virtus sacramenti faciunt preparatorie ad baptizacionem flaminis, quantum debent. Nec refert multum sive homo immersus fuerit, sive aqua fuerit super eum infusa, quia sic Baptista et apostoli baptizarunt«.

2) *Taboritenchronik* I. c. pag. 605.

3) Die Stelle im *Triologus* 294 lautet: Unde quibusdam videtur quod ista levis et brevis episcoporum confirmacio cum adiectis ritibus tantum solemnissatis

Auch in Bezug auf die Todesstrafe haben die Taboriten ihre Ansichten nicht den Waldensern entlehnt, sondern einfach Anregung und Lehre von Wiclif erhalten. Wir kennen die betreffende Lehre der Taboriten aus den Antithesen der Prager Magister vom September 1418<sup>1)</sup>: »Nemo audeat dicere et tenere, quod malefici magni, si aliter mitius nec induci possunt nec corrigi, licite nullo modo possunt Deo auctorisante per brachium seculare interdum occidi«. Wie man sieht, verwarfen die Taboriten anfänglich die Todesstrafe. Wiclif hat sich über diesen Gegenstand in der 17. Predigt des ersten Bandes ausgesprochen<sup>2)</sup>. Er unterscheidet zunächst die *occisio iusta* und *iniusta* oder *homicidium*. Die absolute Verwerflichkeit des Mordes erhelle schon aus dem Dekalog; aber selbst bezüglich der Todesstrafe hält er mit den schwersten Bedenken nicht zurück: »*Occisio autem secundum leges hominum est periculosa plurimum et perplexa, cum oportet ipsos fateri, quod lex sua occidit plurimos et non conformiter legi Dei*«. Wie man mit Uebelthätern umzugehen habe, lehre das göttliche Gesetz, welches befiehlt, die Sünder als die ärgsten Feinde nicht zu töten, sondern nach dreimaliger erfolgloser Ermahnung zu meiden. Und nun fährt Wiclif fort: »*Nec scimus quod est eis utilius atque ecclesie sic occidi quam tamquam ethnicos declinari. Et cum ignoramus voluntatem Dei in talibus nec legem Dei habemus, que occisionem talem autenticet, patet quomodo in tali homicidio (wie er an dieser Stelle unrichtig sagt) latet presumpta blasphemia. Nam proprium est Deo animam creare . . . et corpori copulare . . . et alias a corpore separare*«. Wer also, schließt er, in so anmaßlicher Weise tötet, nimmt die Rache an sich, die Gott allein gehört. Er führt ein offenbar apokryphes Beispiel von Alexander dem Großen an, den sein Lehrer Aristoteles ermahnt habe, er möge sich hüten, menschliches Blut zu vergießen. Hier haben wir die Quelle zu den entsprechenden Lehren der Taboriten, die bekanntlich bald fallen gelassen wurden<sup>3)</sup>.

Im fünften Abschnitte seines Aufsatzes beantwortet Preger die Frage, ob auch gleichzeitige Zeugnisse uns auf die Waldenser als die geistigen Väter der Taboriten hinweisen. »Leider«, sagt er,

est, ideo motione diaboli introducta, ut populus in fide ecclesie illudatur et episcoporum solemnitas aut necessitas plus credatur«.

1) Documenta mag. J. Hus pag. 679.

2) Sermones tom. I. pag. 118—122.

3) Eine Einschränkung macht übrigens auch Wiclif schon: »*Cum ergo principium fidei debet esse fidelibus quod in omni operatione hominis, ubi est a voluntate divina difformitas est peccatum, patet quod nemo presumeret fratrem suum occidere nisi ex caritate, et casu quo hoc sibi fuerit revelatum*«.

haben wir nur sehr wenige Dokumente, welche uns Aufschlüsse über die innere Geschichte der Bildung der Taboritenpartei darbieten, aber unter diesen ist namentlich eins für unsere Frage von entscheidender Bedeutung. Es redet zugleich so deutlich, daß es Wunder nehmen muß, wie man es bisher hat unbeachtet lassen können. Dieses Schreiben — es ist undatiert, Palacky setzt es auf 1416 — hat der Prager Magister Christian von Prachatitz an den Pfarrer Wenzel Koranda von Pilsen gerichtet. Christian führt lebhaftige Klage, daß einige raten, kein Fegefeuer anzunehmen, für die Verstorbenen nicht zu beten, die Heiligen nicht für ihre Fürbitten anzugehn und das Salve Regina nicht zu singen, die unsichern Reliquien der Heiligen auf den Abort zu werfen, ihre Bilder zu verbrennen und sich überhaupt um die Ceremonien und Kirchengebräuche als um menschliche Empfindungen nicht zu bekümmern, sondern sich in allen Stücken den Gebräuchen der ursprünglichen Kirche anzuschließen. Es kann für jeden, sagt Preger, der die Inquisitionsberichte über die Waldesier kennt, nicht der leiseste Zweifel sein, daß hier diese gemeint seien.

Dieser Meinung vermag ich nicht beizupflichten: alle diese Lehren bis auf die erste, aber wahrscheinlich auch diese, haben die Taboriten aus Wiclifschen Schriften gezogen und stimmen hie und da Wort für Wort mit dessen Lehrsätzen überein. Betrachten wir von den sieben Lehrsätzen den letzten, so gibt es vielleicht keine einzige Schrift aus den letzten sechs Lebensjahren Wiclifs, in denen nicht die unbedingte Forderung der Zurückführung der Kirche auf den apostolischen Zustand gestellt würde. Jahre hindurch wurde diese Forderung Wiclifs von böhmischen Wiclifiten dem Volke verkündet. Von ganz principiellern Standpunkt aus hat Wiclif die Frage gestellt, ob es dem Christen erlaubt sei, für die Herstellung der Anordnung Christi zu eifern, keine anderen Gebräuche zu halten, als die der »ursprünglichen« Kirche, alle »neuen Traditionen Preis zu geben und der unverfälschten Lehre Christi zu folgen« etc. Heute, so klagt er, hat der Antichrist Ceremonien eingeführt, die in der Schrift nicht begründet sind und auf die man mehr achten soll, als auf die zehn Gebote (Serm. III, 57). Man wundere sich nicht, sagt er an anderer Stelle, daß die von Christus und seinen Aposteln verlassene Kirche »durch die frivolen Traditionen des Antichrist« verführt wird. An anderer Stelle sagt er: Und das ist einer der Gründe, die ich so oft angemerkt habe: die ganze Kirche muß die »verkaiserten« Gebräuche des Klerus vernichten und die Anordnungen, die Christus selbst seinem Klerus hinterlassen, genau beobachten. Hier haben wir eine Stelle, die nahezu wörtlich mit der Klage

**Christians übereinstimmt. Man vergleiche:**

Wiclif, Serm. II, pag. 141.	Christian.
... tota ecclesia debeat cesareos ritus destruere per diabolum introductos et ordinacionem Christi quam ipse clero suo instituit, obedienter intendere.	... nullo ritus humanitus adinventos curare sed in cunctis ecclesie primitive se conformare.

In der 44. Predigt des ersten Theils tadelt Wiclif den Gebrauch der Wachskerzen, der Kapuzen und anderer derartiger »Feierlichkeiten«. In seiner Schrift vom Gebet und der Reinigung der Kirche tadelt er die langen Gebete und Gesänge »cum variis ritibus«; Gott habe nicht angeordnet, daß die Apostel zusammen singen, sondern zusammen arbeiten. Nicht in Kniebeugungen und langen Gebeten, lehrt er (Serm. III, 236), besteht die christliche Religion.

Was die Misachtung der Reliquien und der Heiligenbilder betrifft, so ist schon oben erwiesen worden, daß die betreffenden Lehren der Taboriten auf Wiclif zurückführen. Nicht anders steht es um die Klage: *Suffragia sanctorum non advertunt*. Die von Wiclif mit allem Nachdruck vorgetragene Lehre lautet: »Tota ratio iuaminis vel impedicionis oracionis talis stat in acceptacione vel in deacceptacione divina«. Daher helfe der Mensch sich selbst in seinem Leben, indem er für Gottes Gesetz nach Kräften eintritt. Nur hierin mag ihm das allgemeine und das besondere Gebet der Kirche zu nützen (Serm. III, 382). Was die Fürbitten für die Toten betrifft, schildert Wiclif oft die Gefahren (vgl. Serm. III, Nr. 48), die hie mit verbunden seien. Man bitte für die Toten, ohne zu wissen, ob sie nicht etwa verdammte Teufel seien: »Prudenciores orantes non orant nisi condicionaliter pro defunctis; nec dubium quin oraciones condicionales non prosint illis, nisi de quanto per eorum merita erant digni«. Wiclif billigt nur die allgemeinen Gebete der Kirche, vor allem das Vaterunser. Es ist, sagt er, eine Thorheit zu behaupten, daß wir verdienstlich handeln, da wir nicht wissen, ob wir praesent, d. h. von Ewigkeit her, verworfen sind: »Et hec ratio cum suo fundamento destrueret multas oraciones speciales« etc. . . .

Von allen den genannten Punkten bleibt demnach nur die Lehre vom Fegefeuer übrig, in welcher die Taboriten von Wiclifs Lehre abweichen. Aber auch hier ist zu sagen, daß Wiclif, wenn er auch an die Existenz des Fegefeuers (der Ausdruck *purgatorium* ist entsprechender) glaubt und schon seine Gliederung der Kirche in eine triumphierende, schlafende und streitende dasselbe zur notwendigen Voraussetzung hat, doch an vielen Stellen dem Zweifel die Thüre öffnet und Aeußerungen gebraucht, an welche die Taboriten anknüpften. Daß dies geschehen, dafür sind wir in der Lage, zwingende Beweisgründe beizubringen. Zunächst ist zu sagen, daß die

Taboriten keineswegs die Notwendigkeit eines Purgatoriums läugnen<sup>1)</sup>, sondern verschiedene Arten der Reinigung zum Teil schon hier auf Erden annehmen und es für das Sicherste halten, daß Jeder sein Leben so einrichte, daß er nach diesem keines weiteren Purgatoriums bedürfe. Sie treten nur gegen die mit der herrschenden Lehre verknüpften Misbräuche auf, gegen die Ansicht, daß die Seelen der Fürbitten der Hinterbliebenen bedürfen, um von den körperlichen Qualen des Fegefeuers befreit zu werden. Diese Lehre sei der Quell der Lüge, Habsucht und Simonie im Klerus, der Grund der Errichtung von Klöstern, kostbaren Kirchen u. s. w. An ein solches Fegefeuer glaubt nun auch Wiclif nicht und die Aehnlichkeit seiner Ausführungen mit denen der Taboriten zeigt deren Anlehnung an ihn. Im alten Bunde, lehrt Wiclif in dem Traktate *De Purgatorio* bez. *De nova prevaricancia mandatorum* cap. VIII., mußten die hl. Väter bis zur Auffahrt Christi warten, um selig zu werden, und da jetzt die zur Seligkeit Bestimmten immer noch mit irdischen »Affektionen« behaftet sind, so weilen sie an einem von Gott bestimmten Ort, bis sie, wohl erst am Tage des Gerichtes, zur Seligkeit eingehn. Dort warten sie »glücklicher als jemals auf Erden, ohne körperliches Leid und überhaupt selig«. Unserer Fürsprache bedürfen sie nicht; wir haben für uns selbst zu sorgen u. s. w. Diese Lehre, sagt Wiclif, muß den Menschen genügen, und alle Worte späterer Doktoren sind nur insoweit zu glauben, soweit sie in der Vernunft oder in der hl. Schrift begründet sind. Eine Thorheit ist es, sich um den Ort, die Größe und Beschaffenheit der Strafe zu kümmern oder wie einige vom Purgatorium des hl. Patricius zu fabeln, oder zu glauben, daß die armen Seelen am Sonntage ruhen, oder, wie Andere, daß der Papst durch seinen Ablass die Leiden des Fegefeuers abkürze. Genau wie bei den Taboriten, heißt es auch hier, daß »die schreckhaften Worte«, die über das Purgatorium verkündet werden, keine Begründung in der Schrift finden »et hinc currit forum indulgenciarum, suffragiorum spiritualium sacerdotum et multe alie mercandie . . .

1) Die einzelnen Stellen in der Taboritenchronik 617. 618. 624. 627. Die Hauptstelle lautet: »Non negamus animas salvandorum . . . in vita presenti . . . vel in mortis articulo . . . vel si quid purgandum post hanc vitam in eis remanserit, per ignem emundatorium extremi iudicis vel aliter secundum Dei ordinationem ab omnibus suis inquinamentis finaliter expurgandas, hortantes quemlibet, ut in presenti sic vivat, ut statim in mortis articulo . . . alia purgacione non indigeat . . . cum melius est in vita mereri quam in morte«. Vgl. die Thesen und Antithesen der Prager Magister und der Taboriten ib. pag. 718. »credebamus quod anime salvandorum in illo magno et longo tempore ab inicio videlicet mundi usque ipsius consumacionem sunt secundum scripturas et Dei ordinationem ab omnibus suis inquinamentis finaliter expurgandæ« etc. . . .



Antichristi discipuli spoliant stolidos de virtutibus et meritoriis laboribus . . .« Man sieht, wie ähnlich die beiderseitigen Lehren sind; sie stimmen hie und da wörtlich überein<sup>1)</sup>. Wir haben aber einen direkten Beweis, daß die Taboriten ihre Lehre mit Wiclifs Worten begründen. Nachdem die Taboritenchronik ausgeführt, »quod tantum duo loca certa sunt post Christi in celum ascensionem animarum de corpore exutarum post hanc vitam, et tertius non est ullus, nec esse in scripturis reperitur«, fährt sie fort: Hiemit stimmt der Doktor Johannes Hus heiligen Angedenkens überein in seiner Predigt »Dixit Martha ad Jesum«, welcher dort sagt: In der ganzen hl. Schrift findet sich keine Stelle, in welcher der Herr gelehrt hätte, für die Toten zu bitten, außer im Buche der Maccabäer, das aber dem alten Bunde angehört u. s. w. Nun ist aber die genannte Predigt des Hus im Wesentlichen identisch mit Wiclifs Predigt »Dixit Martha ad Jesum«, wie ich schon in der Einleitung zum ersten Bande von Wiclifs lateinischen Predigten (pag. XXIII und XXIV) nachgewiesen habe. Noch aus einer zweiten Stelle der Taboritenchronik geht ganz klar hervor, daß die Taboriten sich in der Lehre vom Fegefeuer an Wiclif anschließen. Die Stelle lautet (pag. 666): »quoad hoc videtur *doctor evangelicus* sonare in tractatu De Monte (gemeint ist De sermone Domini in Monte sive Opus evangelicum), ubi sic scribit . . . . Et statim subiungit . . . . Ex *cuius doctoris* verbis quilibet potest libere et catholice intelligere, quod *iste doctor ubi et in quibus locis loquitur de purgatorio* fundans ipsum in dictis verbis Apostoli I Cor. III. videtur, quod loquatur de purgacione animarum, qua in hoc predicto magno anno ab inicio scilicet mndi usque ad consummacionem eius secundum Dei ordinacionem ab omnibus suis inquinamentis finaliter purgabuntur . . .« Noch deutlicher geht aber der Einfluß Wiclifs auf die Lehre der Taboriten vom Fegefeuer aus der feierlichen Erklärung des Peter Payne vom Jahre 1436 hervor: »Consequenter pro tercio articulo hoc promulgo: Purgacio animarum a corporibus exutarum tempore legis gracie est ponenda secundum scripta sepius antedicta, ut patet per magistrum *Johannem Wicleff* libro De nova prevaricacione cap. VIII (das ist der Traktat De Purgatorio), in libro Dialogi, cap. XXXIII., De Ecclesia I. V. VI. XX. capitulis, De Blasphemia, De Dominio civili lib. I, XVI capitulo et multis aliis locis et per illud, quod scripsi folio supradicto«. Wie man

1) Ganz evident ist die Benntzung der Wiclifschen Schrift De Purgatorio.

Conf. 1431 nach Lydius pag. 145:

De nova prevaricancia mandatorum

Pol. Works pag. 148:

Quidam fabulantur, quod papa concedit indulgencias pro spiritibus mortuorum.

quidam fabulantur, quod papa concedit indulgencias pro spiritibus mortuorum.

also sieht, sind es außer einer einzigen eigenen Schrift Paynes ausschließlich Bücher Wiclifs, auf welche sich die Taboriten zur Begründung ihrer Lehre vom Fegefeuer berufen. Das ist auch, was hier nachträglich bemerkt werden mag, mit der Lehre von den Sakramenten, den Fürbitten und dem Meßopfer der Fall <sup>1)</sup>.

Indem aber die Taboriten nicht das Purgatorium schlechtweg läugnen, sondern nur jenes Fegefeuer, wie es von den Prager Magistern aufgefaßt wurde (*non videtur deducibile, quod fideles necessitentur ut articulum fidei credere et tenere »talem (ut premittitur) locum purgatorii« post hanc vitam esse . . .*), ergibt sich, daß Brezova (pag. 397) irriges behauptet, wenn er von den Taboriten sagt: *Item purgatorium animarum esse post hanc vitam cum Waldensibus negabant*; womit er übrigens noch keineswegs sagt, daß sie diese Lehre von den Waldensern überkommen hätten.

Wie man nach alledem in dem Briefe des Christian von Prachatz ein gleichzeitiges und unbestrittenes äußeres Zeugnis für den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Waldensern und Taboriten finden kann, ist unerfindlich. Die Waldenser werden denn auch naturgemäß in dem Schriftstück, so nahe dies läge, mit keiner Silbe erwähnt, und Preger müht sich umsonst ab, diesen Umstand aufzuklären. Ebenso wenig kann ein zweites Zeugnis, ein Inquisitionsbericht aus der Mark Brandenburg vom Jahre 1458, für die Frage, ob die Taboriten die Fortsetzung der Waldenser sind, in Betracht kommen; wir erkennen darin mit Wattenbach nur »die inzwischen eingetretene Verbindung der Waldenser mit den Taboriten«. Wir haben dagegen andere gleichzeitige Zeugnisse, welche uns über die Herkunft der Taboriten etwas anderes sagen, als Preger. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist das Buch des Magisters Johann von Pöbram *De professione fidei*, desselben Pöbram, der die Husitische Bewegung von ihren Wiclifitischen Anfängen mitgekämpft und im Laufe der Jahre der eifrigste Gegner der Taboriten geworden ist. Wenn er in dem Buche von Wiclif spricht, so nennt er ihn — ihn allein — immer den Doctor, Lehrmeister oder Evangelisten der Taboriten. Und weil ihr, sagt er, den Heiligen nicht glauben wollt, so führe ich Euch Euren Doktor und anmaßlichen Evangelisten vor: *»Quod si hiis (nämlich den Worten des hl. Augustinus) isti haeretici nolunt credere, saltem credant Ioanni Wiclef magistro eorum (513) . . . — Quod autem omnia talia sunt fundata per apostolos in scripturis, audiant huiusmodi errantes doctorem suum Ioannem Wiclef (515) . . . Ad*

1) Die interessante Stelle findet sich im 2. Teil cap. 4 der Taboritenchronik S. 706.

contemptum quorum et confusionem adduco eis magistrum eorum Ioannem Wiclef (517). Erubescat discipulus super magistrum: Wiclif celebravit missas, faciant idem Taborite. (517). — Et qui nolunt his sanctis credere, saltem allego eis doctorem et pretensum *Evangelistam eorum* Ioannem Wiclif (519). — Et si his credere nolunt, saltem credant suo magistro Joanni Wiclif . . .

Přibram zeigt eine so eingehende Belesenheit in den Schriften Wiclifs, daß ihm das Verhältnis der Taboritenlehre zu diesen wohl ganz klar sein mußte; und wenn er nun am Schluß alle die Lehren Wiclifs aufzählt, die ihm nicht gefallen, so finden wir, daß es nahezu alle die sind, die man neuestens auf das Conto der Waldenser setzt. Wir führen nur eine Stelle Přibrams an: »Item non placent mihi multi alii articuli eiusdem Ioannis Wiclef . . . circa sacramenta . . . contra censuras ecclesie, contra virtutem clavium et contra leges, instituta et canones ecclesie. Similiter contra mores et consuetudines et ordinem eius. Eciam contra ieiunia, festa et contra dotacionem eiusdem ecclesie elemosinariam et perpetuacionem elemosinarum ecclesiasticarum et scripta eius pro ablacione bonorum temporalium ab Ecclesia . . . Item non placent mihi scripta et articuli eiusdem Ioannis Wiclef, quibus asseverat, quod sufficiunt duo tantum gradus ecclesie, scilicet sacerdos et diaconus, et quod omnes sacerdotes sunt equalis autoritatis. Item non placent mihi scripta Ioannis Wiclef, quibus reprobatur officium pape quoad statum eius et quoad eius electionem, dicens esse utile et expediens ecclesie militanti, neminem esse papam et quod Deus non autorizat hunc statum . . . Similiter scripta eius quibus reprobatur omnes alios gradus et officia ecclesie excepto sacerdotio et diaconatu. Similiter scripta, quibus dicit omnes religiones essentialiter culpabiles. Similiter cum reprobatur omnes scholasticas graduaciones, magistrorum et doctorum . . .« Wozu also dem Phantom des Waldensertums nachjagen, wenn sich die Genesis dieser Lehren aus den Schriften Wiclifs so leicht erweisen läßt?

Die Schriften und Statuten der taboritischen Priester, die 1431 promulgiert wurden, gefallen Přibram auch nicht: »in qua sequendo Petrum Anglicum et Ioannem Wiclef approbant Wiclef sententiam . . . .« Es gefällt ihm der Traktat des Nicolaus von Pelhrzimov, des Taboritenbischofs, nicht, *qui sequitur Wiclef et Petrum Anglicum*. . . . Am unzufriedensten ist er mit dem Traktate des Taboriten Johannes Teutonicus De Corpore Christi (latinus et vulgaris) »qui pene de verbo ad verbum sequitur verba Ioannis Wiclef et Petri Anglici«. Dann wird noch von einem anonymen Traktat gesprochen: »Item non placet tractatulus cuiusdam, qui incipit: Nota, duo

requiruntur, quia falsus et hereticus est, qui *pene in forma sequitur Wiclefi argumenta, sentencias et verba erronea*«.

Přibram selbst legt ein feierliches Pater peccavi ab: Item profiteor, non placet mihi, quod Joannem Wiclef doctorem evangelicum nominavi . . . si videatur in predictis notulis excessivum vel articulis Wiclef fautorium, peto ut *hoc totum quisque catholicus fastidendo respuat* . . . «

Wie man sieht, sind es zwei Punkte, die aus der ganzen Polemik hervorleuchten: Přibram kämpft weniger gegen die Taboritenpriester als gegen die Lehrmeinungen Wiclifs, und diese selbst sind es, welche bei den Taboriten allein Geltung haben. Die Waldenser werden in allen diesen Streitigkeiten nicht ein einziges Mal genannt. Und was wir sonst aus der äußeren Geschichte des Taboritentums wissen, bestätigt durchaus die Ansicht Přibrams, daß die Taboriten einen einzigen Lehrer und Meister als vollkommene Autorität anerkannten, und das war Wiclif. Wie die Taboriten selbst in Wiclif den Urquell der ganzen großen reformatorischen Bewegung erkannten, davon legt die Taboritenchronik (S. 593) Zeugnis ab. Wiclif, heißt es dort, war es, der dem Magister Hus seligen Angedenkens die Augen geöffnet hat, während er dessen Bücher las und wieder las, und die schwärmerische Verehrung, die in der Bethlehemskapelle den Schriften Wiclifs und sonst in Böhmen jenen Reliquien gezollt wurde, die man etwa von seinem Grabe erlangen konnte, wurde von den Taboriten am eifrigsten gepflegt. In ihren Kreisen wurden seine Schriften am fleißigsten gelesen, seine Lehren von den Kanzeln verkündet, seine Bücher ins Böhmische übersetzt und sein Andenken heilig gehalten. Ich sah, sagt Přibram, daß diese Ketzer aus Wiclif, wie aus ihrer Quelle, ihre Sentenzen schöpften, dieselben in ihre verderblichen Traktate einflochten, Wiclif selbst allen heiligen Doctoren vorzogen und selbst über Augustinus und Ambrosius setzten; ja um im Kampfe gegen die Taboriten etwas ausrichten zu können, sah er sich genötigt, sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, sich nämlich der Lehre Wiclifs zu bedienen: »*Ideo cogitavi ipsos per ipsum Wiclef ab heresibus abducere aut saltem scripturarum eius opposicione eosdem in heresi perplexos facere et ubicunque verba Wicleph, que videbantur mihi conveniencia pro reprimenda hereticorum stulticia reperi, illa in unum congressi et pikardis catholicis opposui*«. Also nur die Worte Wiclifs vermochten in diesen Kreisen einen nachhaltigeren Eindruck zu erzielen. Und das ist kein Wunder: die bedeutenderen unter den Lehrern der Taboriten waren unbedingte Wiclifiten. Hierüber nur einige Belege:

Von Johannes dem Deutschen von Saaz, sagt Präbram, daß er in Wiclifs Schriften am belesensten war (Geschichtschr. der hus. Bew. II, 824); er hatte sich am meisten dessen Doktrinen und Sentenzen angeeignet, denn er studierte dessen Bücher, die Peter Payne besaß, selbst, und hat hernach den Bischof und die anderen Taboritenpriester als erster Lehrmeister alter Häresien unterrichtet. Er schrieb selbst einen Traktat, »in quo secutus est sentencias Wicleff de verbo ad verbum, a quo perversus episcopus traxit pene omnes sentencias *una cum verbis* in unum suorum tractatulorum ut hec ego reperi per proprium oculum . . . .« Und zum Schluß sagt Präbram: »Ex hiis omnibus patet quomodo Iohannes Theutonicus post Wicief et Anglicum (gemeint ist hier Peter Payne, der englische Wiclifit, den man in unseren Tagen mit Recht als den eigentlichen Begründer der Taboritenlehre bezeichnet hat) auctor heresium primarius concordat in verbis et in sententia cum episcopo et ambo similiter in dogmate Wicief perversissimo.«

Doch wir halten ein. Aus gleichzeitigen Zeugnissen wohl unterrichteter Männer nicht weniger, als aus dem Vergleich der Schriften Wiclifs mit jenen der Taboriten ist somit der Beweis erbracht, daß die Taboriten die echten und unverfälschten Schüler des englischen Reformators sind, dessen Lehren und Meinungen ihnen nach dem Urteile ihrer Gegner als Evangelium gegolten haben. Nur wenn man taboritische Lehren fände, die in Wiclifs Schriften keine Begründung haben, wird man nach weiteren Quellen suchen müssen. Bis dahin wird man den Einfluß, den etwa waldensische Lehren auf die Ausbildung des Taboritentums gehabt haben mögen, wenn ein solcher überhaupt vorhanden war, auf sein rechtes, ziemlich geringfügiges Maß zurückzuführen haben. Zu wünschen wäre nur, daß die Arbeiten der englischen Wiclifgesellschaft auch in Deutschland einen dankbareren Leserkreis fänden; je rüstiger diese Arbeiten vorwärts schreiten, um so heller wird es auch in diesen bisher so dunklen Partien der Geschichte der Reformbewegung des XV. Jahrhunderts.

Czernowitz am 5. December 1888.

J. Loserth.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner),*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13.

15. Juni 1889.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*.

---

Inhalt: Paris, La Littérature française au moyen age. Von *Koschwitz*. — Schulze, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Von *Behrens*. — Lose Blätter aus Kants Nachlass. Mitgeteilt von *Reicke*. I. Von *Siebeck*. — Hesse, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Von *Lemme*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Paris, Gaston, La Littérature française au moyen age (XI<sup>e</sup>—XIV<sup>e</sup> siècle). Paris, Hachette, 1888. VII u. 292 S. 8<sup>o</sup>.

Ein gutes Buch ist immer schwer mit einiger Ausführlichkeit zu besprechen. Je weniger der Recensent zu tadeln findet, um so größer wird die Schwierigkeit. Es braucht nicht vieler Worte, um anzugeben, daß ein Werk das hält, was sein Titel verspricht, daß sein Verfasser den Stoff durchaus beherrschte, neue und gute Ansichten vorgebracht, neues Material herbeigezogen, und daß er auch in der Anlage und Form das Richtige getroffen hat. Wenn es sich außerdem um eine Arbeit handelt, die nicht darauf ausgeht, Probleme zu erörtern oder neue Fragen aufzuwerfen und der Entscheidung entgegenzuführen, sondern die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in bündiger Form zu sammeln, und wenn diese Sammlung von jemand unternommen wird, der selbst ein halbes Menschenalter hindurch die Forschung auf dem betreffenden Gebiete geleitet und auf das wesentlichste gefördert hat, so verschlimmert sich die Lage des Recensenten noch mehr: er kann nicht hoffen, der Lehrmeister eines Mannes zu werden, dessen Autorität und Vertrautheit mit dem von ihm behandelten Gegenstande von ihm selber längst anerkannt ist, und von dem er oft und gern selbst Belehrung angenommen hat. Hat nun ein solcher Verfasser gar in einem Vorwort die schwachen Punkte, die etwa sein Werk bieten könnte, selbst namhaft gemacht und ihre Ursachen in bescheidenster Weise angegeben, so ist der

Recensent vollends waffenlos, und vor die Wahl gestellt, scheinbar entweder einen Panegyrikus zu schreiben oder die Rolle eines kleintlichen Bekräftlers zu übernehmen.

Alle die genannten Voraussetzungen treffen auf das Werk G. Paris' zu; wir aber möchten gern der eben erwähnten Alternative entgehn. Eine Aufzählung der Stellen, in denen G. Paris neue und sicher richtige Ansichten äußert oder Angaben macht, die auf bisher unbenutzte Quellen zurückgehn, scheint uns der Wissenschaft nicht dienen zu können. Ein solches Herausziehen des Neuen, Fördernden könnte von der Lektüre des Buches abhalten, die auch jedem Fachmann nützlich sein wird. Fühlbare Lücken enthält das Werkchen nicht; Vollständigkeit kann niemand von einer »esquisse de la littérature française au moyen-âge« verlangen. Es ist ohnedem erstaunlich, welche Fülle von Mitteilungen, ohne allzu trocken zu werden, der Verf. auf engen Raum zusammengedrängt hat. Wirkliche, offenbare Irrtümer sind kaum vorhanden; in Einzelheiten läßt sich von der Ansicht des Verfassers natürlich abweichen. So halten wir es nicht für wahrscheinlich, daß Beneeit de Ste. More die Episode von der Briseida selbständig erfunden hat (§ 45). — § 75 verwundern wir uns, daß eine Andeutung auf die zahlreichen deutschen Schwänke fehlt, die mit den französischen Fableaus übereinstimmen; überhaupt hätten wir gern das Kapitel VI, das von dieser Dichtungsgattung handelt, etwas mehr ausgedehnt gesehen. — § 82 scheinen uns die kurzen Andeutungen G. P.'s über das erste Entstehn des Tierepos nicht durchaus das richtige zu treffen. — § 88 hätten die nicht genannten *œuvres anglonormandes*, die die älteste Zeitgeschichte in französischer Sprache darstellen, wohl etwas mehr Berücksichtigung verdient. — § 152 glauben wir nicht recht an den zühörenden Stenographen, dem wir das Jonasfragment verdanken sollen; vielmehr scheint uns noch immer die alte Ansicht annehmbarer, wonach in demselben ein Predigtconcept zu sehen ist. — § 165 ist uns die poitevinische Heimat des Sponsus recht zweifelhaft u. dgl. Nirgends finden wir aber eine Ansicht, die sich nicht mit guten Gründen vertheidigen ließe.

Die Schwächen seiner Einteilung des Stoffes — so die seiner Gliederung in eine profane und eine religiöse Litteratur, die den Verf. nötigte manches zusammengehörige auseinander zu reißen, und die seiner Ausgliederung der byzantinischen und griechischen Epen aus den Abenteuerromanen, in denen wieder *Romans qui paraissent mélangés d'éléments byzantins* und *Romans d'origine sans doute bretonne* erscheinen, welche letztere aber nicht den Artusepen beige-rechnet werden u. dgl. — sind dem Verf. selbst nicht entgangen.

Aber er hat Recht zu behaupten: »Tout autre plan aurait eu ses défauts, et aurait prêté plus que celui que j'ai adopté à la confusion et aux redites«. Auch wird ihm niemand verdenken, daß er um der allerdings zur Ergänzung nötigen, aber sehr schwer herzustellenden chronologischen Tabelle willen die Veröffentlichung des Handbuchs nicht länger aufgeschoben hat. In den bibliographischen Notizen hat G. P. den Grundsatz befolgt, entweder nur Bibliographien zu citieren oder die Werke, resp. Zeitschriftenartikel u. s. w., in denen zuletzt die betreffende Frage behandelt und die frühere Litteratur verzeichnet ist. Auf diese Weise ließ sich eine große Erleichterung des bibliographischen Apparats erreichen, ohne daß dem zu selbständiger Arbeit übergehenden Leser die erforderliche Stütze versagt blieb. Daß bei diesem Verfahren die französischen Quellen den deutschen gegenüber bevorzugt und mit größerer Gewissenhaftigkeit berücksichtigt erscheinen, kann bei einem in erster Linie für französische Leser bestimmten und von einem Franzosen geschriebenen Werke nicht unbillig gefunden werden.

Alles in Allem genommen, liegt in dem P.schen Handbuch eine Musterleistung vor, an der sich nichts von Belang ausstellen läßt, und dem wir kein besseres Lob erteilen zu können glauben, als indem wir gestehn, daß uns ihr gegenüber, wenn wir gerecht bleiben wollen, alle kritischen Waffen versagen.

Greifswald.

Koschwitz.

---

Schulze, Alfred, Der altfranzösische direkte Fragesatz. Ein Beitrag zur Syntax des Französischen. Leipzig, S. Hirzel 1888. VIII, 271 S. 8°. Preis: 5 M.

Etwas zur Empfehlung des vorliegenden Buches noch zu sagen, ist überflüssig, nachdem es durch den gründlichsten Kenner der altfranzösischen Syntax eine treffende Würdigung gefunden. A. Toblers Urteil im Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. IX, Sp. 354, das ich hier wieder zu geben mir gestatte, lautet: »Eine große Zahl verschiedenartiger afz. Texte, unter denen die der dramatischen Gattung sich besonders ausgiebig erwiesen haben, ist von Schulze mit Sorgfalt darauf hin untersucht worden, in welchen verschiedenen Formen die verschiedenen Arten der Frage zum Ausdruck kommen; und bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher er jederzeit sich angelegen sein läßt über ein grobes Verstehen im Großen und Ganzen hinaus zum vollen Ergreifen des Gedankens auch in seinen feineren Einzelheiten vorzudringen, hat er vermocht manche bedeutsame Thatsache des Sprachgebrauchs zu ermitteln, die noch unerkannt war. Wie er mit voller



Sicherheit zahlreiche Textesstellen auch guter Ausgaben auf Grund seiner Beobachtungen mit der allein richtigen Interpunktion verbessernd auszustatten in der Lage gewesen ist, so wird, wer sich mit dem Buche vertraut macht, als Herausgeber oder als Ausleger vor manchem Fehlgriff bewahrt sein. Es ist aber sorgfältiges Beobachten nicht die einzige Tugend, die dem Verf. nachzurühmen wäre; nicht minderer Anerkennung ist wert, wie er sich bemüht die verschiedenen geistigen Vorgänge zu bestimmen und auseinander zu halten, die in dem einen oder dem andern Verfahren der Sprache ihren Ausdruck finden, für besondere Redeform die Erklärung in der Eigenart besonderer Gedankenform zu suchen«. Im folgenden werde ich mich im wesentlichen darauf beschränken, diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen ich mit dem Verf. nicht übereinstimme oder in denen ich seine Ausführungen glaube ergänzen zu können. Das Gesamturteil über die Tüchtigkeit des Buches erleidet dadurch keine Einschränkung, daß mehrere in demselben enthaltene Ausführungen zum Widerspruch reizen, das behandelte Problem noch nicht in seinem ganzen Umfange als gelöst bezeichnet werden kann.

Nachdem Verf. allgemein das Verhältnis des Fragenden zur Antwort behandelt und, wie mir scheint in überzeugender Weise, seine Auffassung der verschiedenen Arten der Bestätigungsfrage und der »Fragepartikeln« im Gegensatz zu Imme<sup>1)</sup> dargelegt hat, beginnt er S. 14 seine Erörterungen des altfranzösischen direkten Fragesatzes im Speciellen. Kapitel II (§ 13—24) trägt die Ueberschrift: Negierte Fragen im Altfranzösischen. Dasselbe bildet eine Ergänzung zu Perles Abhandlung, Die Negation im Altfranzösischen (Zts. f. rom. Phil. Bd. II), indem darin der Nachweis geführt wird, daß der Unterschied in der Verwendung von *ne-pas* und *ne-point*, wie ihn die Grammatiker für die moderne Sprache aufgestellt haben, nicht auch für das Altfranzösische, wenigstens nicht durchaus, zutrifft. Die in § 14 gemachten Angaben über die Häufigkeit des Vorkommens von *ne-pas*, *ne-mie* und *ne-point* in der alten Sprache, wonach bei Fragen am häufigsten *ne-pas*, seltener *ne-mie*, am wenigsten häufig *ne-point* anzutreffen ist, sind zu allgemein gehalten, um voll befriedigen zu können. Verf. hat m. E. auf chronologische und lokale Bestimmung der einzelnen Erscheinungen, wie überhaupt in seiner Arbeit, so in dem hier in Frage stehenden Falle nicht genügend Gewicht gelegt. Es ist beachtenswert, daß in modernen Mundarten des östlichen Frankreichs an Stelle von schriftfranzösi-

1) Imme, die Fragesätze nach psychologischen Gesichtspunkten eingeteilt und erläutert, Programmabhandlung des Gymnasiums zu Cleve für 1879 und 1881.

schem *pas* oder *point* ausschließlich oder fast ausschließlich *mie* erscheint. Vgl. darüber Haillant Essai sur un patois vosgien (Uriménil, près Épinal). Troisième section: Grammaire S. 66 f. »*Pas et poet pas et point* sont fort rares: *pas* est encore moins usité que *poet*. La négation la plus usitée est *mie* qui se contracte ou s'élide toujours en *m'* devant la voyelle et l'*h* muette . . .« Aehnlich äußert sich H. Labourasse, Glossaire abrégé du patois de la Meuse notamment de celui des Vouthons (Paris 1887) S. 67 »*pas* se remplace toujours par *m' me, mi, mie*, ou même par des mots qui, comme *goutte* dans je n'y vois *goutte*, expriment une quantité minime, ainsi que *pesse* (pièce), *acaille* (écaille), *bieusse* (bûchette) etc. . . . Le mot *point* (pon) est lui-même peu employé. Wie weit dieser dialektische Zug bereits dem Altfranzösischen angehört, bleibt zu ermitteln. Aus einer flüchtigen Durchmusterung des Lothringischen Psalters ergibt sich mir die im Zusammenhange mit dem eben Bemerkten interessante Thatsache, daß dort in negierten Fragen nicht ein einziges Mal *ne-pas*, sondern ausnahmslos *ne-mie* und (ganz vereinzelt) *ne-point* verwendet werden. Die folgenden Stellen kommen in Betracht: ed. Bonnardot XIII, 8 *N'averont mies cognissance tuit cilz qui font inquieteit?* XXIX, 12 *Ne te cognisserait mies et se confesserait a ti li pourre et li poucieire de terre?* XXXVIII, 11 *Et maintenant queile est mon attendue et mon esperance? N'est ce mies Nostre Sires?* XLIII, 23 *Ne requerrait mies Dieu et saiverait se c'est voir de tout ceu cy?* LIX, 11 *Ne serais ce tu mie, Dieux, qui nous ais de ti chacieiz et bouteiz arrieir? et ne venrais mie, ne n'isserais en nos vertus?* ib. LXI, 1. LXXVI, 7. LXXXVI, 5. LXXXVII, 11. 12. LXXXVII, 13. XCIII, 10. XCIII, 20. CVII, 12 Cantique V, 11. VI, 7. VI, 43. VI, 48. *Ne-point*: Ps. XCIII, 9. Pred. über Ez. S. 37 *toteuoies nen unt mies les flames de saint example?* ib. 52 *Ne seis tu mies ke li Phariseu sunt scandaliziet de la parole que tu disis?* ib. 82 *Sire, ne haiz je mies ceos ke te hairent et ne remis je mie sor tes anemins?* Es wäre eine lohnende Aufgabe, einmal die in Frage stehenden Negationsfüllwörter allgemein für das Altfranzösische mit specieller Berücksichtigung ihres Vorkommens in den einzelnen Mundarten zu untersuchen. Schon Diez beobachtete (s. Gram<sup>3</sup>, 3 S. 445), daß in S. Bern. und Job *mie* überaus häufig erscheint, während es in anderen Denkmälern, z. B. in den Q. Livr. des R., sehr selten begegnet<sup>1)</sup>. Wann ist *mie* aus der Schriftsprache allmählich geschwunden? ist es in der Mundart von Ile de France

1) Dem *ne-mie*-Gebiet gehört auch an die altfranzösische Uebersetzung der beiden Bücher der Makkabäer [ed. E. Görlich in W. Försters Rom. Bibliothek No. 2. Halle, M. Niemeyer, 1889].

überhaupt jemals eigentlich heimisch gewesen? Aus einer Durchsicht des *Mystère du V. Testament* und des *Mystère de la Passion* von A. Greban aus dem 15. Jahrhundert ergab sich mir, daß in den sehr zahlreichen daselbst begehenden negativen Fragen *ne-mie* nur ganz vereinzelt anzutreffen ist.

§ 19. Die beigebrachten altfrz. Belege mit *ne-point* gehören nach der Auffassung des Verf.s, nur hinsichtlich eines entscheidet er sich nicht endgiltig, der Gattung der höflichen Fragen an, in denen der Redende die Negation allein zu dem Zwecke verwendet, um das Schrofne einer positiven Frage zu vermeiden. Er findet keinen Beleg für die Verwendung von *ne-point*, da wo der Sprechende, wie dies im Neufranzösischen bei Fragen, welche durch *ne-point* negiert werden, der Fall, besonderen Nachdruck auf die Negation legt noch auch dafür, daß *ne-point* in Fragen verwendet wird, die nicht zum Zweck der Belehrung, sondern um ein bestimmtes Geständnis vom Angeredeten zu erreichen, vom Redenden gestellt werden. Einer späteren Untersuchung bleibt es somit vorbehalten, den Nachweis zu führen, wann allmählich der nfrz. Sprachgebrauch sich herausgebildet hat. Aus dem 15. Jahrhundert sei hier citiert Greban, *Mist. de la Passion* 15917: (Gadifer) *Seigneurs, devers vous retournon du lieu ou nous avez transmis, mais sachez que Jhesus s'est mis hors de la voye a son privé.* — (Cayphe) *Vous ne l'avez dont point trouwe? d'ou vient cecy?* Zum Beweis dafür, daß *ne-point* in der älteren Sprache auch in Jafragen erscheint, sei hingewiesen auf Lothr. Ps. XCIII, 9 *Cilz qui ait planteit et fait les oreilles, ne oyrait il point?* wofür sich weitere Belege wohl noch dürften beibringen lassen.

§ 23. Auch dafür, daß in Neinflagen die betonte Form der Negation an Stelle der tonlosen eintreten könne, dürften sich Belege aus altfrz. Zeit noch auffinden lassen. Ich notierte mir die folgende Stelle aus Froissart, *Chron. ed. Luce* I, 297 Ms. d'Amiens, wo *non* mit nachdrücklicher Betonung in der Frage verwendet zu sein scheint: *Monseigneur, se on n'eüst appellés Loeyz de Nevers et non comtez de Flandres, je me fuisse très avant.* — *Coumment, dist li rois, non estes vous comtez de Flandres?* — *Sire, dist-il, j'en porte le nom et non le prouffit.* — *Erinnert sei in diesem Zusammenhange, obwohl es sich dort nicht um eine »Neinflage« handelt, an die handschriftliche Lesart Jouffroy 1716 Non oez vos al vilain retraire Que l'aigua boit, qui n'a lo vin?* woselbst die Herausgeber dadurch dem Verse die richtige Silbenzahl geben, daß sie *non oez* in *n'oez* ändern.

Im Vorbeigehn, in einer Anmerkung auf S. 15, gedenkt Verf. der Verwendung von *nient* im altfrz. Fragesatze, indem er bemerkt, dasselbe begegne selten »anstelle von *ne*«, und 2 Belege, die einzi-

gen, welche er gefunden, für diese Verwendung citiert. Ich vermisse eine Bemerkung darüber, daß *nient* auch in Verbindung mit *ne* in der altfrz. Frage erscheint: *Ne seray-ge nient garis?* Chronique de Jean d'Outrem. I, 434. *Ne m'as tu nient fait entendant qu'ilh estoit mie mon frere?* ib. II, 233. *Ne saveis-vos nient que li aigle est li roy des oyseals, et li osteur est li conte?* ib. V, 48. Auf Grund weiterer Nachforschung wird es möglich sein, den Sinn dieser Ausdrucksweise näher zu bestimmen, vielleicht auch dieselbe einem bestimmten Verbreitungsgebiet zuzuweisen. Zweifellos haben wir in dem *ne-nient* des Jean d'Outremeuse modernwallonisches *ne-nein* wiederzuerkennen, welches nach Chavée, Français et Wallon S. 217, die Bedeutung von schriftfranzösischem *ne-pas* hat in Sätzen wie *J'i crains qu'il n' veigne nein* = je crains qu'il ne vienne pas. *T'as peu qu'elle ni m' schoûte nein* = tu as peur qu'elle ne m' écoute pas.

Kapitel III (§ 25—31). Fragen mit *pas* oder *point* ohne *ne*. — § 26. Belege, in denen die Negationsfüllwörter allein, ohne *ne*, in Fragen verwendet werden, vermag Verf. aus der älteren Sprache nur für *point* beizubringen. Für *pas* ist ihm das erste Beispiel im Pathelin begegnet. Hätte er in der dramatischen Litteratur des 15. Jahrhunderts weiter Umschau gehalten, so hätte er ohne große Mühe sehr zahlreiche Belege für die in Frage stehende Erscheinung beibringen können. Ich notierte mir aus A. Grebans Mist. de la Pass. und aus dem Mist. du V. Test. *pas* ohne *ne* annähernd 90 Mal im Fragesatze: Greban 4525 *Vous n'y pouez, croyez vous pas?* ib. 6181 *vous samble il pas que pres nous touche?* 7760 *Scay je pas la leçon sans livre? suis je pas ungentil archer?* 9909 *ferez pas?* 10785 *scay je pas bien que j'ay a faire?* ib. 11239. 8718. 12301. 12409. 14624. 15690. 16573. 16769. 16889 etc. Angesichts des Umstandes, daß *pas* im 15. Jahrhundert so ungemein häufig begegnet, wäre es recht auffällig, wenn es sich in der Zeit vorher nicht sollte nachweisen lassen. Daß es auch in der Zeit vor dem Ausgang des 14. Jahrhunderts nicht ganz unüblich gewesen ist, *pas* allein ohne *ne* zur Negierung der Frage zu verwenden, mögen die folgenden Sätze bezeugen: Rose (ed. Marteau) II, 110 *Ses-tu pas qu'il ne s'ensieut mie, Se leissier veil une folie, Que faire doie autel ou graindre . . . ?* Ib. II, 114 *Sui-ge pas bele dame et gente . . . ?* Ib. IV, 332 *Veillé-ge pas? Nennil; 'ains songe . . .* Romania XIV, S. 480 (Poème moralisé sur les propriétés herausg. von G. Raynaud nach einer Hs. des XIV. Jahrhunderts) *Fort a chanté et rechanté: L'un hape, prent et met a mort. Te sambl[e] il pas que feüst tort?* Froissart, La Cour de May in: Poésies ed. A. Scheler III, S. 19. *Es tu pas bien acompaignié?* Frühestens in das Jahr 1395 da-

tieren die folgenden beiden Sätze zurtück, welche in der von H. Groeneveld in Stengels Ausg. u. Abh. LXXIX (Marburg 1888) veröffentlichten ältesten französischen Bearbeitung der Griseldissage sich finden: 1205 *Seray je pas souffisamment Montez de patins a Rouelle . . .?* ib. 2429 *ma nouvelle Espousee est elle pas belle . . .* (der älteste Druck aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hat *Espouse nest*)? Dieser letzte Beleg läßt sich wohl als ironisch höfliche Jafrage charakterisieren. Um Jafragen handelt es sich ebenso in den anderen soeben aus der älteren Sprache (vor Ausgang des 14. Jahrhunderts) citierten Sätzen, mit Ausnahme von Rose IV, 332.

Mit Bezug auf diejenigen Fälle, in denen *point* ohne *ne* erscheint, bemerkt Verf., daß Beispiele vorwiegend nur in der späteren Zeit sich finden. Die von ihm gesammelten gehören zumeist dem 14. Jahrhundert an. Aus älteren Texten seien hier nachgetragen: Jord. Fantosme (ed. Fr. Michel) 1552 *E v'eslit de Nincole, cum est-il ès pais? Set il point guerreier cuntre ses enemis?* Doon S. 81 *Amis, fet le vilain, portes vous point d'argent? Et le vallet respont, qui cheu n'entent noient: Me demandes vous, sire, se je porte la gent?*

Beachtenswert ist die Art und Weise, wie Sch. § 27 ff. die ältere Auffassung, nach der *point* die Bedeutung von *ne-point* zukommt, die Negation *ne* also ausgelassen wäre, bekämpft, wenn man auch die entgegenstehende Ansicht, wonach *point* die nämliche Funktion zuzuweisen, die es bei den höflichen negierten Fragen nach Verf.s Auffassung ursprünglich erfüllte, durch eine noch größere Anzahl von Belegen aus verschiedenen Texten (Sch. entnimmt seine Beispiele mit Ausnahme eines aus Perc. und Mir. ND) erhärtet zu sehen wünschte. Daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts *point* auch die Bedeutung einer nachdrücklich betonten Negation annehmen konnte, möchte ich aus der folgenden Stelle in A. Grebans Mist. schließen: 9259 (Nostre Dame) *De mon filz Jhesus, que Dieu veille garder, que ne cessons de demander, et si n'en oyons vent ne voye. — (Zebedeus) Par mon ame, je ne sçaroye pour l'eure le vous assenser, ne je ne sçaroye penser qui le peut avoir retenu: est il point avec vous venu? nous tous esperions qu'il y fust.*

Ich vermissе eine Andeutung darüber, daß auch *mie* ohne *ne* im Altfrz. in der direkten Frage erscheint. An Belegen dafür fehlt es nicht: Renart (ed. Martin) XII, 1177 *Que dites vos? aurai les mie (: Marie) [Hs. D bietet aurai je les mie]?* Pred. Ezech. 25 *Seis tu mies ke tes sires doit vi estre porteiz ensvs de ti?* ib. 106 *Es tu mies ueut haab ki humiliez s'est dauant mi?* Eust. Desch. III, S. 366 *M'aymerez vous ou m'aymerez vous mie (: amie etc.)?* [4 Mal]. Ein

weiteres Eingehn auf diese Erscheinung dürfte erst dann angezeigt erscheinen, wenn weiteres einschlägiges Material gesammelt ist.

Für *goutte* ohne *ne* bringt Verf. zwei Belege aus dem XV. Jahrhundert. Derselben Zeit gehören an Greban l. c. 24713 *Les voyla si tres pres de toy: voys tu goutte?* Ib. 7802 *Voyez vous goutte? veez la ung enfant qu'on promaine.*

Kapitel IV (§ 32—108) handelt von den altfranzösischen Fragepartikeln, d. h. nach des Verf.s früher gegebener Definition von denjenigen Wörtern, »deren Form oder Funktion in Fragesätzen eine eigenartige ist«. Ungern vermißt man auch hier ein näheres Eingehn auf die dialektische (z. T. auch auf die chronologische) Bestimmung der behandelten Erscheinungen. Meines Erachtens hätte eine solche überall der psychologischen Analyse vorauszugehen, wenn man nicht a priori die sicherlich auch auf syntaktischem Gebiet nicht immer zutreffende Annahme machen will, die Entwicklung sei in dem ganzen Sprachgebiet in derselben Weise vor sich gegangen. Einwendungen gegen einige Ausführungen des Verfassers in diesem Abschnitt hat A. Tobler in seiner Besprechung im Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Nr. 8, Sp. 354 gemacht, auf die ich verweise. Hier noch einige Bemerkungen zu Einzelheiten:

§ 51 *anevois* begegnet noch Ren. Montb. 130, 33 (Hs. L) *Cis cevax est mult bons, ves com va randonant. Anevois le donrai a mon neveu.*

§ 52. Tarbé, Recherches II, verzeichnet *ennement* mit der Bedeutung *en ce moment, certainement* als Reims und dem Département Marne angehörig, leider ohne irgend welchen specielleren Nachweis.

§ 69. Was Verf. über die Stellung von *donec* in negierten Fragen ausführt, wonach es hier ganz überwiegend an der Spitze des Satzes erscheint (einige wenige Ausnahmen wurden in einer Anmerkung zu § 66 aufgeführt), bedarf einer Nachprüfung. Soviel steht fest, daß gewisse altfranzösische Denkmäler die nach Sch. regelmäßige Voranstellung der betreffenden Fragepartikel in negierten Fragen überhaupt nicht oder doch nur ganz vereinzelt aufweisen. Die Dialoge Gregors, obwohl kein Originaltext, können hierfür als vollgültiges Zeugnis dienen. Lateinisches *numquid non, nonne* etc. werden in denselben, so viel ich nach einer flüchtigen Durchsicht sehe, ausnahmslos durch *ne-dunkes* etc., nicht ein einziges Mal durch *donec, donne, denne* etc. wiedergegeben: 23, 23 *Nel dis ge dunkes el ior d'ier, ke se nos n'alons manes, que ia (ne) nos loiroit pas aleir?* 51, 24 *Ne seiz tu dunkes, ke Paulus li aposteles a Pirron lo premier*

*des aposteles est freres el prinzame apostolal?* 62, 1 *Nel dis ge dunkes de promiers, ke ne conuenroit pas a mes constumes et az uostres?* 65, 21. 76, 6. 8. 85, 6. 118, 10 *N'eut il dunkes honte, ki n'entrat mais en cele meisme maison . . .* (An non erubuit, qui . . .?) 195/16. 228, 22. Die folgenden Belege sind von besonderem Interesse noch deshalb, weil sie neben der Negation eine Verstärkung derselben durch *mie* aufweisen: 91, 1 *Pirres, n'astoit il dunkes mie encor en ceste char ki oit . . .* (Num quidnam, Petre, in hac adhuc carne non erat qui audiebat). 88, 11 *Por coi, frere, por coi dites uos cez choses? Ne uin ge dunkes mie alsi com je promis?* ib. 13 *N'aparui ge dunkes mie a uos ambedous dormanz, et si enseniai cascuns lius?* 208/16. 213, 4. Mit der Sprache der Dialoge stimmt in dem in Frage stehenden Punkte diejenige des Lob in beachtenswerter Weise überein: cf. 308, 5. 312, 14. 312, 16. 324, 6. 325, 41. 326, 21. 327, 2. 7. 8. 328, 11 etc., während diejenige des Sermo de Sapientia sich dazu im Gegensatz befindet: 286, 8. 288, 17 *Gabriel, Michael, Raphael, donne sont ce nons d'angeles.* 395, 41 *Dene fist ce li deables, ki cel chaitif homme soduist, et engenhiat si malement?*

§ 74. Daß es im Altfranzösischen nicht gestattet gewesen, *donec* in Bestimmungsfragen an die Spitze treten zu lassen, nimmt Verf. selbst in § 267 zurück. Ich verweise auf die Chronique de Reims (in Rerum Gallic. et Franc. Ser. XXII) 317 L *Atant ez vous Ysengrins le leu ou vient et amainne Renart, son compère et son conseil, qui maintes mauvaises taches li avoit faites, et dit a la chievre: »Ore Dame, estes vous conseillée?«* — *Dont, respondi la chievre, quel conseil voulez-vous que j'aye? Prenez vostre part et me laissez la moye.* An der Richtigkeit der Interpunktion der Herausgeber möchte ich nicht Zweifel hegen. Auch ist hier, wo es sich um einen Prosatext handelt, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Wortfolge dem Bedürfnis des Verses zufolge gewählt worden. Beachte ferner Li b. Descon. 3692 *Ha Dius! ne li oserai dire Que me pardoinst! dont que ferai?* Job. 314, 24. A. Greban Mist. Pass. 16934 ff. *partout aussi court le langage que tu ressuscites les mors: donc de faire signes si fors, qui t'en a donné le pouvoirs?*

§ 76. *denne* führt Verf. als Nebenform zu *dunne, donne* etc. auf mit Hinweis auf Suchier Auc. u. Nic. S. 63, und belegt es § 80 aus dem von Cloetta veröffentlichten Poema Morale. Daß wir in dieser Form ein picardisch-wallonisches Dialektcharakteristikum zu sehen haben, mag noch ihr Vorkommen an den folgenden Stellen bestätigen: Serm. Sap. 295, 41. Rob. Clary 27. 79. 77 *Ba, dene conmissies vus que che je soi empereris et dene conmissies vus mes III enfans . . .* — Beachte jetzt auch die Form *dummen* Lond. Ps.

Arundel 230, XXXVIII = R. Zs. XII, 35: *dummen li sire . . .* (nonne dominus).

§ 87. Zu dem hier S. 74 vom Verf. aus Mir. ND citierten Beleg dafür, daß *donne* vereinzelt noch eine Verstärkung der Negation neben dieser selbst aufweist, vergleiche die oben von mir zu § 69 herangezogenen Sätze aus Dial. Gregors, in denen *ne-dunkes mie* erscheint, das hier ein *numquid non*, einmal *num quidnam non* des lateinischen Textes wiedergibt. Cf. auch B. du Guesclin 208 *ne — pas dont*.

§ 88. Neben *ore*, *or* begegnet als Fragepartikel eine Form mit *s*: *ors*, z. B. Jean d'Outremense Chronique I, 387: Judas hat seinen Spielgenossen, den Sohn der Königin geschlagen. *Mains quant la royne le soit, si en oit grant desdengne de chu qu'ilh astoit tant hardis; se li dest: Ors, troveis* (Findling), *porquoy as-tu fait mon fis ploreir?* — *De chu oit Iudas grant honte . . . et soy taisit*. Es handelt sich hier, glaube ich, um eine Bestimmungsfrage nach Art der von Schulze in § 96 behandelten. Ist diese Auffassung der Stelle die richtige, so ist auch die Wortstellung beachtenswert. Wenigstens finde ich unter den von Sch. citierten Bestimmungsfragen keine, in der *ore* am Anfange des Satzes erscheint. Dafür, daß auch als Zeitpartikel *ors* neben *ore*, *or* vorkommt, gibt Godefroy Belege. S. auch J. d'Outremeuse I, 410 *Ors moy dis se tu es li roy des Juys?* Ib. 411 *Et adont dest Pylate: Ors ilh soit crucifiés . . .* Ib. 420 *ors y prens garde*. Zu *hors* Makkabäer 1, 42 s. W. Foerster Anm. pg. 96 f.

§ 103. *Bien* steht in einer Bestimmungsfrage auch Bertran du Guesclin (ed. Charrière, Paris 1839, in: Documents inéd. de l'hist. de France) 11638 *Amis, ce dit Bertran, or ne me celez ja: Que vaudroit bien se vin en vostre ost par delà?* Es handelt sich offenbar, der Zusammenhang läßt es erkennen, wie in dem einzigen von Verf. aus Mir. ND citierten Beispiel um eine Frage, die in ironisch höflichem Ton gestellt ist. Davon freilich, daß hier überall *bien* als »Fragepartikel« aufzufassen, also, nach Sch.s Definition, als ein Wort, dessen Form oder Funktion im Fragesatz eine eigenartige, habe ich mich nicht völlig zu überzeugen vermocht.

Kapitel V (§ 109—135). Die Erweiterung des Fragesatzes durch *estrc*. § 109. Beachte, daß in neufranzösischen Mundarten z. T. *qui est?* durch die erweiternde Umschreibung *qui est-ce qui* vollständig verdrängt ist. *Qui a-ce qu'a mwô = qui est-ce qui-est mort? On ne peut pas dire tout court: qui est mort?* Hingre, Bresse pg. 52. — § 113. Auch nfrz. gebraucht man noch mundartlich *li queus est ce qui* oder dem entsprechende Ausdrucksweisen. Cf.



Hingre Patois de la Bresse (vosgien) pg. 53 *lai quèle a-ce* das dousse *quel* demandre = la quelle est-ce des deux qu'il demandera. Vgl. Adam Les patois lorrains S. 96 etc. — § 114. Eine andere Art der im Altfranzösischen vorkommenden Erweiterungen zeigt das Subjekt ausgedrückt durch das persönliche Pronomen mit nachfolgendem Relativsatz: *Et qui est il qui ensi se desfigura?* Merlin I, 109.

§ 116. Was Verf. über die eigentümliche Ausdrucksweise *qui est nuls qui* ausführt, die er viermal aus den Sermons de St. Bernard nachweist, befriedigt ihn selbst nicht voll. Aus der alten Sprache kann ich noch beibringen *ki est nuls ke dev conosset ke pevt entrer en son regne s il ne fait anceois bones oyures?* Pred. über Ezech. pg. 24. Die bis jetzt nachgewiesenen Beispiele, das verdient hervor gehoben zu werden, gehören dem östlichen Dialektgebiet an <sup>1)</sup>.

§ 117. Für den nach Sch. nicht häufig anzutreffenden Fall, daß ein persönliches Objekt umschrieben wird, sei hier nachgetragen Doon S. 68 *Qui est chen que je oi a cheval chi devant* und aus dem 15. Jahrhundert A. Greban Mist. 21362 *qui est ce que vous m'adme nez maintenant si hastivement?*

§ 121. Die von Sch. angemerkte Stelle Lay de Tyolet 173 ist insofern von den anderen eb. erwähnten in etwas unterschieden, als an derselben *ce* an die Spitze des Satzgefüges tritt: *et ce que est que ceint avez?* Vgl. noch Dial. Anim. (Romania 1876, S. 297) *ce que est que tu dotes munt?*

§ 123. Verf. bemerkt hier und § 115, daß in den Moral. sur Job und Mir. ND die Erweiterung durch *estre* auch in Assertionen begegnet. Wie weit dies auch für andere Texte zutrifft, erfahren wir nicht, obgleich eine etwas ausführlichere Darlegung dieser Erscheinung auch in einer Untersuchung über den Fragesatz wohl am Platz gewesen wäre. Außerhalb der Frage ist z. B. die erweiternde Umschreibung auch verwendet J. d'Outrem. Chronique I, 414 *et l'awissent lapideit, s'ilh ne fust chu que ilh astoit semedis . . .*

§ 126. Vgl. noch Renart XIII, 1503. — Bemerkt zu werden verdiente, daß ebenso wie bei persönlichem Objekt (s. Sch. pg. 99) so auch bei einer zu ermittelnden Sache das von einer Praeposition abhängige Interrogativum nicht an die Spitze der Frage tritt, wenn das Interesse des Fragenden an der Identität der fraglichen Sache in den Vordergrund treten soll: *k'est ce sur coi je siet, comment me puet porter?* Chev. au Cygne I, 51.

§ 132. Verf.s Ansicht, daß bei anderen Adverbien als *comment*

1) Vgl. jetzt auch Predigten des h. Bernard in altfranz. Uebersetzung hrsgb. von A. Tobler Sitzungsberichte der Kgl. preuß. Ak. d. Wissensch. XIX S. 303. 308.

im Altfranzösischen die Erweiterung des direkten Fragesatzes kaum begegne, finde ich nicht bestätigt. Zunächst sei nachgetragen für *quand Escanor 23794 mais quant fu ce que je mesfis?* und Serm. Sapient. 287/20 *Ei deus! cant est ce dont, ke li hom maint en la loi damreueu.* Auch bei *u* scheint der Gebrauch der Erweiterung, wie das folgende Beispiel lehrt, mindestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück zu reichen: *Et u est ce ke il sont saint, se il por lur anemies ne proiront mie, les queiz il dunkes uerront ardoir?* Dialogue Greg. 261, 19. Hier könnte freilich die Vorlage eingewirkt haben. Der entsprechende lateinische Text lautet: *Et ubi est quod sancti sint . . .* Vergl. weiter St. Graal ed. Hucher III, 119 *Biau sire, fait Naschiens, u fu çou que je vous mesfis?* Durmart 6107 *Guivres, fait il, beaz amis chiens, u est ce que tu me menras?* Zahlreiche Belege lassen sich aus dem 15. Jahrhundert beibringen: *ou est ce que* A. Greban Mist. 11639. 11642. 11645, *ou sera ce que* ib. 21564, *ou esse que* V. Testament 15813. 16878. 19784. 30484.

§ 135. *Est ce pour ce que tu ploroies?* Ren. ed. Martin XVI, 577.

Kapitel VI. Tempora und Modi im altfranzösischen direkten Fragesatze. Ein sehr instruktives Kapitel. Seine Auffassung vom Wesen des Praet. Futuri beabsichtigt Verf. an anderem Orte ausführlich darzulegen und es mag erst dann an der Zeit erscheinen, in eine Diskussion derselben einzutreten.

Kapitel VII (§ 157—160): Indirekte Frage an Stelle der direkten und Kapitel VIII (§ 161—164): Dilemmatische Fragen behandeln Erscheinungen der altfranzösischen Syntax, die bereits von Tobler z. T. in seinen Beiträgen erörtert und klar gestellt waren. — § 157. Hier hätte ich ein näheres Eingehn darauf gewünscht, daß die Form der genannten direkten Fragen thatsächlich nach dem Muster indirekter erst gebildet wurde. Sch. selbst äußert sich an einer anderen Stelle seines Buches (§ 261) mit Rücksicht wenigstens auf eine Gruppe der in Frage stehenden Fälle, derjenigen, in welchen der Infinitiv statt, wie gewöhnlich, dem Verbum zu folgen, diesem vorangeht, etwas weniger entschieden, wenn er bemerkt »Mit Ausnahme von Perc. 6727 wird in diesen Beispielen die indirekte Frageform für die direkte eingetreten sein«. Noch vorsichtiger lautet der entsprechende Passus in Herrigs Archiv 71, S. 336 »Mit Ausnahme von Percev. 6727 könnte in diesen Beispielen die indirekte Frageform für die direkte eingetreten sein«. Vgl. Herrigs Archiv S. 329, wo von Beispielen die Rede ist, in denen sich das nominale Objekt vor dem Verbum, hinter dem Interrogativum befindet: »Vielleicht ist hier, wie auch sonst einige Male die direkte Frageform durch die indirekte ersetzt«.

§ 163. Toblers Beiträge S. 23 niedergelegte Beobachtung, daß im Altfranzösischen im zweiten Glied dilemmatischer Fragen Inversion des Subjekts meist nicht eintritt, ist gewis richtig. Gleichwohl sind Ausnahmen von dieser Regel nicht ganz so selten, wie es nach Schulze, der nur zwei Beispiele für die in derartigen Sätzen nach neufranzösischer Weise eingetretene Inversion beizubringen vermag, den Anschein gewinnt. Ich verweise auf Bartsch Chrest. 1887, Sp. 206, 31 (Gaut. d'Arras) *fui je soufraitos de biaute, u eus tu besoig d'avoir?* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 212 *Cuide il je ne voie gouste ou me welt il aveuler.* E. Desch. III, 366 *M'aymerez vous ou n'aymerez vous mie* (viermal). Regret Guill. 1651 *Sui ge morte ou sui je vivans?* — Wann die altfranzösische Wortfolge durch die heute in der Schriftsprache übliche verdrängt worden ist, läßt Sch. unerörtert. Nach W. Orlopp, Ueber die Wortstellung bei Rabelais, Jena 1888, S. 21 nimmt noch bei Rabelais das zweite Glied einer dilemmatischen Frage gewöhnlich die Form des assierierenden Hauptsatzes an.

Kapitel IX (§ 165—179). Wiederholungsfragen im Altfranzösischen. Behandelt werden hier diejenigen Fragen, »deren Eigenart es ist, daß der Fragende durch sie eine unmittelbar vorangehende Aeußerung dem, der sie gethan, zu nochmaliger Bestätigung vorlegt«. Drei Fälle werden unterschieden: solche, in denen die der Frage vorangehende Aeußerung 1) eine Mitteilung oder 2) eine Aufforderung oder 3) eine Frage ist. Verf.s Ausführungen sind fast durchaus überzeugend und bieten zu Bemerkungen kaum Anlaß: § 167. Mit Bezug auf *tu ne ses, vous ne saves*, das in der altfranzösischen Rede oft Mitteilungen auch dann beigefügt wird, wenn ein Geständnis des Nichtwissens nicht vorangeht, wird man mit Sch. schwerlich die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich in den auf S. 144 gegebenen Belegen um eine Art der Wiederholungsfrage handelt, sondern vielmehr Toblers Ansicht (s. Literaturbl. a. a. O.) teilen, der darin eine einfache Assertion erblickt. Nur möchte ich den Zweck dieser Redeform nicht überall mit Tobler darin sehen, die Aufmerksamkeit des Hörers rege zu machen, sondern in einzelnen Fällen auch die in Rede stehende Wendung auffassen als aus dem Bedürfnis des Redenden hervorgegangen zu motivieren, wie er dazu komme, eine Mitteilung überhaupt zu machen: (ich nehme an) du weißt es nicht, (daher teile ich dir mit): das hat sich ereignet.

Die zu § 166 gemachte Bemerkung, daß auch die eigenen Gedanken es sein können, die den Redenden überraschen und die er sich aus diesem Grunde behufs nochmaliger Prüfung vorlegt, läßt sich wohl auf alle Arten der Wiederholungsfrage ausdehnen. Ich verweise noch auf G. Pal. 2820 *Bien soies vos, fait il, venue, Bele*

*très douce chiere amie. Amie? las! mais anemie, Anemie tot entresait.* Oft fügt der Redende in solchem Falle ein *que di je? qu'ai je dit?* seinen Worten bei: *Ne puent il mes pourchassier Pour moi servir ne solacier. Servir? Qu'ay ge dit? J'ay mespris . . . Galerent 2148. V. Testam. II 9886 etc.*

§ 177. Dafür daß in der Wiederholungsfrage das Verbum finitum eines Aufforderungssatzes in der Form des Infinitivs wiederholt wird, gibt Verf. aus den von ihm durchsuchten altfrz. Texten einen vereinzelt Beleg: Perc. 7961. Daß dieses Verfahren dann zulässig war, wenn die die Wiederholungsfrage veranlassende Aeußerung eine Aufforderung nicht enthält, finde ich nicht erwähnt. Vgl. *On me tenroit por desloial, Ne je tolir ne li poroie, Se ma loiaute ne mentoie. Mentir! ja ce ne m'avenra!* Mess. Gauv. 4589. *Jamais ne m'aïmeroit, je cut. Amer? ne tant ne quant ne m'aïmme* Fergus S. 51. Beide Male sind es die eigenen Gedanken, die sich der Redende zu nochmaliger Erwägung vorlegt. Von beiden Fällen gilt daher eine Bemerkung, die Sch. S. 143 macht, daß die Rede einen starken Affekt trägt, die Grenze zwischen Frage und Ausruf nicht leicht zu ziehen ist.

Kapitel X (§ 180—284), Die Wortstellung im altfranzösischen direkten Fragesatze, bildet einen im ganzen unveränderten Abdruck einer von Sch. früher in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen Bd. 71, zum Teil auch gesondert als Berliner Dissertation (1884) veröffentlichten Abhandlung. Unter den Erweiterungen, welche die ursprüngliche Arbeit in der jetzt vorliegenden Gestalt erfahren hat, hebe ich hervor: (§ 190) die Mitteilung einer Reihe Belege für Inversion des Subjekts nach *et*, (§ 191 f.) die Beobachtung, daß *estre* und *avoir* in Verbindung mit der Negation an den Anfang des altfrz. Behauptungssatzes treten können und einige Zusätze zu § 212. 214. 217. 227. 249. Weggelassen sind u. a. die Herrigs Archiv S. 349 ff. gedruckten Ausführungen über Wiederholungsfragen und dilemmatische Fragen, die jetzt in erweiterter Gestalt in zwei getrennten Kapiteln zur Darstellung gekommen sind.

§ 211. Ueber Nichtsetzung des personalpronominalen Subjekts in der Bestätigungsfrage vgl. auch P. Nissen, Der Nominativ der verbundenen Personalpronomina (Kieler Diss.), Greifswald 1882, S. 80 ff.

§ 212. Der Fall, daß bei absoluter Voranstellung eines nicht pronominalen Subjekts das personalpronominale im Fragesatze selbst nicht ausgedrückt wird, ist vielleicht für die altfranzösische Zeit nicht ganz so selten, wie es nach Sch.s Ausführungen scheinen könnte.

Ich möchte so auffassen Merlin II, 139 *Et li malfés et li dolereus enfes est avoec eus? dist li rois.* — *Nennil certes, che dist Merlins, ains est moult loing.* — Fierabras S. 15 *Et se or t'ochioie mes pris seroit montes? Certes, ains en seroit laidement avillés, K'au fil de vavator seroie en caup mellés* dürfte es sich um einen ironischen Ausruf, nicht um eine Frage handeln. Vgl. Sch. pg. 191 die Anm.

Die ältesten Belege für die in der neueren Sprache zur Regel gewordene Konstruktion, wonach das Subjekt dem Fragesatz in absoluter Weise vorangestellt und dann innerhalb desselben hinter dem Verbum durch ein persönliches Pronomen wieder aufgenommen wird, findet Verf. im Oxf. Roland (mit Hinweis auf Morf) und in Chrestiens Dichtungen, für die Le Coultre das Vorkommen derselben mit Unrecht in Abrede gestellt hatte. Ich verweise für das 12. Jahrhundert noch auf zwei Belege, die Nissen l. c. pg. 77 aus dem Oxf. Psalter citiert: 7, 12 *Deus, dreiz jugerre, forz e suffranz, dum ne se curuce il par sengles jurz?* 40, 9 *Icil chi dort, dun ne ajusterat il que il ressurdet?* Beide Sätze werden von Sch. pg. 70 f. in anderem Zusammenhange besprochen. — Ich vermissе eine Angabe darüber, daß und in welchem Umfange es im Altfranzösischen gestattet war in der Bestätigungsfrage auch ein personalpronominales Subjekt anakoluthisch dem Verbum der Frage voranzustellen, um es hinter demselben zu wiederholen. Konstruktionen wie *Et tu, venis tu ci er soir?* Li b. Desconn. 5325 dürften nicht ganz selten begegnen. Vgl. damit *el ost-é v'nu* (il est-il venu)? *es boévoit-és cò* (ils boivent-ils encore)? im Patois von Uriménil nach Haillant l. c. III, 103.

§ 214 Verf.s Regel, wonach es im Altfranzösischen üblich war ein tonloses pronominales Subjekt vom Verbum durch tonlose Pronomina und *en, y* zu trennen, bedarf zunächst einer Erweiterung mit Rücksicht auf *donc*, das gleichfalls, wenn auch seltener, zwischen Verb und personalpronominalem Subjekt begegnet: *Donrai dont je?* Trouv. belges II 253, 129 (Raoul de Houdenc). *Et comment nos croiries dont vos?* Jean d'Outremeuse Chronique I, 423. *Voleis donc vos croire que ly Dieu des cristiens est melheur que ly nostre* ib. I, 552. *Vous doutez dont vous, fait elle, de moi?* — *O je, fist il.* Merlin II, 54. In Berry sagt man heute *V'nez donc vous-en* statt *venez-vous-en donc* nach Jaubert, Glossaire du Centre de la France S. 232<sup>1)</sup>. Ferner dürfte sich entgegen Sch.s Vermutung nicht bezweifeln lassen, daß auch die betonten Formen der persönlichen Pronomina zwischen ein invertiertes personalpronominales Subjekt

1) Fehlerhaft ist offenbar die Interpretation Mignards von Gir. de Ross. S. 205 *Dirai que tuit fussent mort ou navrés, je, non?*

und das Verbum treten können. Beachte Parise Duch. S. 76 *Amis, ce dit li dus, dis moi tu verité?* Alisc. S. 211 *Quides moi tu avoir espoonte Se de mon fust as I poi conqueste?*

Dafür, daß *ce* als Subjekt einer Bestätigungsfrage vom Verbum durch *dont* trennbar ist, füge ich zu dem einen von Sch. aus Chrestien citierten Beleg noch Jean d'Outrem. Chron. IV, 531 *De part le dyable, dist li rois, est dont chu Alains?*

§ 217. Dafür, daß in neufranzösischer Weise in der Bestimmungsfrage ein betontes Subjekt zwischen Fragewort und Verbum tritt, bringt Verf. einen einzigen Beleg, den ihm Tobler mitteilte: Garin le Loh. ed. Du Mériel S. 56. Vgl. in P. Paris' Ausgabe der Romans de Garin le Loherain II, 45 die entsprechende Wendung *Où cist deables a-il tant de gens prins?*

§ 218. Bemerkte werden konnte, daß, wenn zu einem der Bestimmungsfrage absolut vorangestellten nominalen Subjekt zwei Verba gehören, der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß nur einmal das pronominale Subjekt sich ausgesetzt findet: *Chest hons qu'a en pense et qu'a il a semblant . . .?* Doon S. 193.

§ 219. Verf. bemerkt darüber nichts, daß das Nomen zwischen ausgesetztem pronominalem Subjekt und dem Prädikativ des Subjekts seine Stelle finden kann, wie dies Merlin I, 62 f. der Fall sein dürfte: *Pandragons oi chou, si dist: »Ou seroit il, li bons devins, trouvés?« Et cil dient: »Nous ne savons en quel terre . . .«* Eine andere Auffassung dieser Stelle als die von den Herausgebern durch die Interpunktion angedeutete scheint mir ausgeschlossen.

§ 220. Daß ebenso wie in Bestätigungsfragen (s. Sch. § 214, 2) auch in Bestimmungsfragen *ce* vom Verbum trennbar, hätte eines speciellen Hinweises bedurft. Beachte: *Ha! Diex, fait-il, et qu'est or ce?* G. Coins. 451, 368. *Et qu'est or ce, fet ele, sire?* Renart Ib 2641. *Dame, font-il, de qu'est or ce (: force)?* De Monacho (in: Appendix III zu Chron. des Ducs de N. ed. Fr. Michel) 291.

§ 221. Mit Bezug auf eine sprachliche Eigentümlichkeit des Altfranzösischen, der zufolge ein tonloses Subjekt in der Bestimmungsfrage häufig nicht invertiert wird, verweist Verf. auf Tobler Beiträge pg. 56. Zu den dort gegebenen Beispielen sei hier eins nachgetragen, das keinem Originaltext angehört, aber immerhin wegen des relativ hohen Alters bemerkt zu werden verdient: *Quant tu feras des parsuanz mei jugement?* Oxf. Psalter 118, 84. Cf. Nissen l. c. pg. 77. Die Stelle läßt eine andere Auffassung zu. — Das von Sch. herangezogene *Renart, Renart, ce que ce doit . . .?* ist wohl verderbt. Diese Lesart findet sich, wie Martins Variantenverzeichnis jetzt ausweist, ausschließlich in K.

§ 228. Notiert seien St. Graal ed. Hucher III, 679 *Grimas es tu?*, womit man Schulze § 189 vergleiche. Ferner: *Je joli pour koi ne seroie?* Rec. de Motets I, 233 (Chans. de Montpellier). *Car de quel droit esté noble eussent, Se chevalereux ilz ne fussent?* Christ. de Piz. Chem. 3749.

§ 231—233. Was hier über das Prädikativ des Objekts bemerkt wird, ist weniger vollständig, als es die vorhergehenden und nachfolgenden Ausführungen über die Stellung der anderen Satzglieder sind. Wenn Verf. zunächst über die prädikative Bestimmung des Objekts im asserierenden Hauptsatze sagt, daß dieselbe zum Objekt und dem Verbum in den 4 Stellungen 1) v o pr, 2) v pr o, 3) o v pr, 4) pr v o vorkomme, so ist damit die Zahl der thatsächlich im Altfrz. begegnenden Variationen nicht erschöpft. Es begegnen auch die Wortfolgen 5) pr o v und 6) o pr v. Ein Beleg für die Stellung pr o v ist »*Suy je donc chu, maistre*«? »*Dit tu l'as, Judas*« *chu li respondit Jhesus*. Jean d'Outremeuse I, 404. Andere sind verzeichnet bei Busse, Die Kongruenz des Participii Praeteriti (Göttingen 1882) S. 52 ff., und bei Wehlitz, Die Kongruenz des Participii Praeteriti (Greifswald 1887) S. 46 ff. Inwieweit diese Stellung psychologisch begründet oder lediglich durch die Verstechnik bedingt ist, bleibt zu untersuchen. Daß dieselbe nicht ausschließlich verwendet worden ist, um dem Metrum zu genügen, zeigt das eben aus der Chronik des J. d'Outrem. citierte Beispiel. Die Wortfolge o pr v begegnet z. B. Th. franç. S. 552 *Biau fiz, verité dit avez*. Einige weitere Belege für das Vorkommen derselben im Behauptungssatze findet man bei Wehlitz S. 37 ff. und Busse S. 42 ff.

Eine Bestätigungsfrage, in der gegen die Regel das Praedikativ des Objekts dem Verbum vorangeht, begegnet auch St. Graal ed. Hucher III, 563 *Biaus niés, dist m'es tu voir que Grimalz mes damoissialz et mes sires est ci venus à moi?* *Et cil dit que oïl senz faille*. Eine entsprechende Bestimmungsfrage ist *A quel mal resisté as tu?* Christ. Piz. Chemin 5353. — Für die Stellung v s o pr im Fragesatze hier noch ein Beispiel mit nominalem Subjekt, welches älter ist als die beiden von Sch. (§ 232 2)) aus dem 14. Jahrhundert citierten: *a moult mes sires chevaliers amene?* Garin ed. P. Paris I, 12. — v o s pr mit pronominalem Objekt und nominalem Subjekt begegnet noch St. Gilles 172 *Ad vos nul hum dunc coruscé?* — Zweimal finde ich die Stellung v o pr s, deren Vorkommen Sch. mit Unrecht in Zweifel zieht: *Fromons l'oit, a pou n'enrage vis; Dit au message: M'a ce mande Pepins?* Garin ed. P. Paris I, S. 213. Aus dem 15. Jahrhundert: *Je vous afferme que g'a fait celluy qui se nomme Jhesus . . . — A ce fait Jhesus?* Mist. de la Passion von A. Greban

12519. — v pr o mit betontem Subjekt weisen auch auf Fierabras pg. 128 *Baron, a Clarions ocis le messagier?* Jord. Fantosme 1567 *ad dunc Robert de Vaus faite traïsun?* — o v pr bei absoluter Voranstellung eines nominalen Objekts: *Un chevalier éussiez véu ci?* Garin ed. P. Paris II, 252.

§ 240—243 hätten sich bei anderer Gruppierung des Stoffes wohl kürzer fassen lassen. Morfs für das Rolandslied aufgestellte »Regel«, nach der die Stellung Verbum — Subjekt — Objekt »nur dann möglich, wenn das Subjekt ein Eigennamen oder ein Pronomen ist« erkennt Verf. in § 240 unter der Voraussetzung, daß den Eigennamen auch persönliche Appellativa gleichzustellen sind, allgemein für das Altfranzösische an und fügt, nachdem er noch in § 241 Morfs Begründung dieser Erscheinung bekämpft hat, § 242 hinzu, daß sie in dieser erweiterten Fassung ebenfalls für die Wortfolge Verb — Objekt — Subjekt zu Recht bestehe. Der Leser wird unangenehm überrascht, wenn er nachträglich erfährt, daß hier zur Zeit von einer Regel überhaupt nicht die Rede sein kann, aus dem guten Grunde, weil bis jetzt aus altfranzösischen Texten Fragesätze mit nominalem Objekt und einem Subjekt, das weder ein Eigennamen noch ein persönliches Appellativum noch ein Pronomen ist, nicht nachgewiesen wurden. Als, freilich nicht einwandfreies, Beispiel führe ich an *Prendra ja vostre gerre fin?* Renart I, 981. 256. — Beachte noch die auffällige Wortstellung Christ. Piz. Chemin 3804 *Leur noble lignage ce nom leur fist il donques acquerir?*

§ 248. Daß Schulzes Regel »Ist das Interrogativum Subjekt, so muß die Stellung Subjekt — Verb — Objekt Platz greifen« für das 15. Jahrhundert nicht mehr durchaus zutrifft, zeigt Mist. de la Pass. von A. Greban 9705 *quel roy le ceptre de Jude a?* Dieselbe Wortfolge wie hier begegnet in einer früheren Zeit Dialoge Gregors 263, 16 *Li queiz iceste si nient desploiable sentence de dampnation . . . a l'eïssue uenanz ne cremerat mie?* doch mag hier das lateinische Original eingewirkt haben, welches lautet: *Quis hanc tam inexplicabilem damnationis sententiam . . . ad exitum veniens non pertimescat . . .?* Ib. 248, 2 begegnet in gleicher Stellung das neutrale Demonstrativum *ce* (s. Schulze § 260) als Objekt.

§ 251. Daß koordinierte Objekte auch dann durch das Verbum des Satzes getrennt werden können, wenn sie nicht von einem Infinitiv, sondern von einem Verbum finitum abhängen, mag das folgende Beispiel bezeugen: *Li grant seigneur et li plus souverain, Quel force ont ils, quel vie et seurte?* Eust. Desch. III, 10.

§ 256. Gegen Sch.s Regel, wonach in negativen Bestätigungsfragen die tonlosen Pronomina zwischen die tonlose Negation und



das Verbum treten, verstößt Chron. des Ducs de N. 21339 *Ne sez m'en tu faire certains?*

§ 258. Für die nach Sch. ziemlich seltene Erscheinung, daß das dem Verb folgende pronominale tonlose Objekt (incl. *i, en*) von diesem durch das tonlose Subjektspronomen getrennt wird, begegnen weitere Belege Ren. Month. 318, 27. Chev. au cygne 29. Doon 226. Ruteb. (Jubinal) II 234/21.

§ 259. Verf.s Ansicht, nach der persönliche Pronomina in der betonten Form nicht anders als in absoluter Stellung dem Verbum des Fragesatzes vorangehn können, finde ich nicht bestätigt. Beachte Oxf. Psalter 42, 2 *Purquoi mçi debutas tu?* (Nissen pg. 77) *Porcoi toi leuas si tost?* Dial. Greg. 158, 9. *Ke toi est avenut?* ib. 220, 6. *Ke ferai ge? coment toi getterai fors a enseuelir . . .?* ib. 230, 6. Derselben Gegend ungefähr wie die Dialoge Gregors gehört an die Chronique des J. d'Outrm., aus der ich mir notierte: *Que moy destrains tu?* I, 312. *Femme, ne moy dis tu que Jhesus montat et est en chiel?* I, 433. *Barons, queile conseilhe moy donreis de conte de Flandre . . .?* ib. V, 490. *A cuy moy renderay* ib. V, 472. Hierzu stimmt auch *Signors que moy consilhereis?* Geste de Liège 2<sup>o</sup> livre 543. Dafür, daß im Behauptungssatze die betonten Pronominalformen vor dem regierenden Verbum stehn können (vgl. Tobler R. Zs. II, 149), begegnen in Texten derselben Gegend Belege sehr häufig, z. B. J. d'Outremeuse I, 72 *Nous toy volons aoreir, car li deiteit est en toy; et, se en toy n'estoit la deiteit, ilh ne toy venroient nient les honneurs et prosperiteis, qui toy vinrent.* ib. 312. 313 etc. Die Frage verdient im Zusammenhange untersucht zu werden.

§ 260. Besonders bemerkt zu werden verdiente, daß das neutrale Demonstrativum *ce* gleich einem nominalen Objekt an die Spitze einer Bestimmungsfrage, absolut dem Fragepronomen vorangestellt werden kann: *cheu qui te quemanda?* Doon S. 12.

§ 261. Vgl. noch Watrquet 226, 888. Mahomet 533. — Nicht so selten, wie es nach den Angaben des Verfassers den Anschein hat, dürfte der Fall sein, daß der Infinitiv einer Bestimmungsfrage als absolutes Satzglied vorangestellt wird. Ich notierte mir Rose IV, 86 *Qui sor ce respondre vorroit, Eschaper comment en porroit?* Galerent 1385 *Biaux doulx parrains, vivre comment Pourraye nulz jour en avant Se mal ou duel vous va grevant, Qui vous face gesir au lit?*

§ 262. Daß zwischen Subjekt und Infinitiv die Anrede treten kann, ist zu bemerken vielleicht nicht ganz überflüssig: *Voles le vous, biau sire, avoir?* Amadas u. Yd. 4167.

§ 263. Von zwei von einem Infinitiv abhängigen Objekten kann das eine dem Infinitiv vorangehn, das andere ihm folgen: *Voles vous la tour prendre et ce palais liste?* Fierabras S. 105.

§ 264. Daß, wie Verf. ausführt, das Adverbium, welches den Gegenstand der Bestimmungsfrage bildet, altfranzösisch wie neufranzösisch notwendig an erster Stelle steht, möchte ich bezweifeln mit Hinweis auf Villon (ed. Jannet) S. 176 *Logez où? — Près de la clousture de monsieur d'Angouevent*. Mit allem Vorbehalt sei hier citiert Oxf. Ps. 89, 15 *Seies convertid, Sire, desque a quant?* (cf. Nissen l. c. pg. 77).

§ 272. Ein präpositionales Adverbiale zwischen Interrogativum und Verbum begegnet auch Ev. de Nic. B. 248 *Seignors Iués, dist il, por quoi A tele hore en synagogue estes?*

Kapitel XI (285—316) wird als Anhang bezeichnet. Behandelt ist darin die Beantwortung der Frage im Altfranzösischen nach den folgenden Gesichtspunkten: I. (§ 285—295) Die Bejahung oder Verneinung wird durch Partikeln bewirkt. II. (§ 296—306) Die Antwort kommt durch Wiederholung des in Frage Gestellten zu stande. III. *C'est voirs* (§ 307). IV. Bekräftigung der Antwort (§ 308—315). V. Korrigierende Antworten (§ 316).

§ 285. Ist *o* (= *hoc*) in der Bedeutung des nfrz. *oui* = *o* + *il* außer in der Wendung *ne o ne non* (in Crapelets Ausgabe des Parthenop. de Bl. 9072 liest man *ne ol ne non*) thatsächlich nicht mehr, wie Verf. meint, anzutreffen? Ich wage es zu bezweifeln mit Hinweis auf die Entsprechungen in den lebenden Mundarten. Im Patois von Bresse z. B. heißt die Bejahungspartikel nach Hingre l. c. pg. 107 *ô*. Dieselbe Form bezeugt Haillant l. c. III, 70 für die heute gesprochene Mundart von Uriménil »*o* à la personne tutoyée; *oui* à celle pour laquelle on a des égards. On entend aussi *ouèye* et *iô*; mais ces formes sont plus familières encore que *o* et renferment quelque ironie«. Vgl. auch Horning, Grenzdialekte S. 116. Oder sollte hier *o* erst aus *oil* entstanden sein und nicht auf einfaches lateinisches *hoc* zurückgehn? Bemerkt sei noch, daß Bartsch, Chrest. 1887, Sp. 110, 13 entgegen der Hs., welche *oil* bietet, *o* in den Text setzt mit Rücksicht auf die Silbenzahl des Verses. — Ein *o tu* und *o elle* vermag Verf. nicht nachzuweisen. Mit Rücksicht auf *o elle* sei erwähnt, daß Lalanne in seinem Buch über die poitevinische Mundart S. 198 neben *ouail*, *ouel* eine Form *oueille* »part. aff. = *oui*. V. — D.-S.« verzeichnet und eb. S. 120 als Formen der 3. Person Singularis des Personalpronomens (dans quelques contrées) *eil*, *eille* (doch wohl das Fem. zu *eil*) aufführt. — Ein dem neupoitev. *ouail*, *ouel* (= schriftfrz. *oil*, *oui*?) anscheinend analog gebildetes altfranzösisches *ouail* begegnet im Lus Adan (ed. Rambeau Ausg. und Abhandl. LIX) 18 (Hs. V). Rambeaus Ausgabe der Dramen Adam de la Halles bietet weiter die beachtenswerte Bildung *oïje* Robin et

Marion Hs. Pa 210. 215. 671. 778, welches, wenn es in *o + il + je* aufzulösen ist, zum Beweise dafür angeführt werden kann, daß in der Sprache des betreffenden Kopisten oder seiner Vorlage die ursprüngliche Bedeutung des Bejahungswortes nicht mehr empfunden wurde.

§ 286. Ein *nenil* analog gebildetes *non vos*, das Verf. vermißt, begegnet in Jean d'Outremeuses Chronique I, 447 *Et Notre-Dame ly demandat: Dit-moy, beavis fis, se je veray le dyable?* — *Non vos* (doch nicht etwa = *vois*?). Das von Tobler, Beitr. 2 f., nachgewiesene *ne tu* begegnet auch in Li Vers de le Mort ed. A. Windahl (Lund 1887) LXXXVI, 8 *Dois tu vivre a wise de kien? Ne tu! mais de boin crestiiens.* Ib. CLXVI, 10 *Cuides tu Diu faire sen bel? Ne tu!*

§ 287. Die Richtigkeit der Bemerkung, daß *nenil* (bzw. *naje*), nicht *non*, im Altfranzösischen bei der verneinenden Antwort in der Regel zur Anwendung kam, hätte ich für die einzelnen Dialekte und für die einzelnen Jahrhunderte besonders illustriert zu sehen gewünscht. — *Je non* = »Nein« läßt sich ohne große Mühe noch aus zahlreichen altfrz. Texten nachweisen. Ich notierte mir Renard I 3, 398. Jul. César (ed. Settegast) 101, 12 *ciertes, je non.* Alex. 639 (Romania 1879 S. 176) *certes, sire, fet il, je non.* Athis u. Proph. 783. G. Palerme 2854. Cleomades 6804. St. Gilles 3125 *Je nun.* St. Graal ed. Hucher I, 297. 481. Mess. Gauv. 636. 2748. 3588. Joufr. 3653. Rose II S. 16. — Dafür daß wie *je non* altfranzösisch auch *il non* (auf Fragen nach der dritten Person) oder *non il* zu antworten möglich gewesen sei, wie Diez Gram.<sup>3</sup> III, 319 behauptet, vermißt Verf. Belege. Daß es daran nicht fehlt, mögen die folgenden Stellen darthun: Sermo de Sapientia 286, 31 *Mist long tens nostre sires el munde formeir? Non ilh, car ce dist Ysidorus: In ictu oculi.* Ib. 286, 9 *Mais tres ke deu eret, anzois ke li monz fuist creciz, donne eret il mult soltains, cant nule chose n'astoit s'il non? Non il uraiement, car . . .* Ib. 286, 19 *Et auoit deus mestier k'il ereast lo monde? Vraiment non il.* Ib. 288, 15 *Ont li angele nons en ciel? Non il, car il sont si sage, k'il n'ont mestier de nons.* Ib. 290, 23. 292, 27. Trouv. belg. II 252, 118 (*nonil*). Beachte auch *noni* Cliges 497 (Hs. S.) und *nonal* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 317. Trouv. belg. I 156, 50. Messire Gauv. 4585. Auch *is non* (*ils non*) findet sich: *E sont icele gent creant, Dist seint Greg. e crestiens, Ou is sont onqors paiens?* — *Crestiens, font s'il, sire, is non, Ainz creient ongore en Mahon.* La vie de St. Gregoire (Romania XII, 158) 503.

§ 288. Sch.s Vermutung, daß im altfranzösischen *non* eine im Vergleich zu *nenil* schwächere Art der Verneinung vorliegt, halte

ich durch die von ihm gegebenen Belege für nicht hinreichend gestützt. Mir ist *non* noch an den folgenden Stellen, die Verfassers Hypothese nur z. T. bestätigen, in der Antwort begegnet: Dialoge Gregors 65, 21 *Ne veeiz uos dunkes ke ce est ki cest moine trait la fors? Li queil respondant dissent: Non.* Hier bietet auch das Original *non*. Guil. de Palerme 467 ff. *Vachiers, connois me tu? — Et li preudom a respondu: Naie, sire, si m'ait Diex, Ne mais ne vos vi de mes iex. — Ne connois tu l'empereor? — Non, sire, par le creator, Que si près ne lui sai aler Que je le puisse raviser, »N'onques encore ne le vi.* Ib. 7792 *Est ce li rois, tes peres chiers? — Non, dame, mais li chevaliers Qui hui vos garandi de moi.* Rom. Zs. I, 543 *Es tu prophete? — Il dist: Nun.* GCoincey 261, 23 *Bèle amie, bèle fillete, Sez tu qui sui ne com j'ai non? Cele respont en tremblant: Non, Ne vous connois ma Douce Dame.* Barl. u. Josaph. 20, 25 *Voles vous doi chi remanoir Et chi estre? — Sire, non voir, Ains alons viande achater.* Merlin II, 246 *Certainement che [sai je bien] que vous n'en aves le pooir. — Non, damoisele? fait Gavains, si n'averons nous mie de hardement? — Non certes . . .* Um eine Wiederholungsfrage handelt es sich ebenso Renart 11, 920. Vgl. noch Huon de Bord. S. 154. 208. — In modernen Mundarten wechseln die Bejahungs- und Verneinungswörter in der Antwort vielfach auch mit Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem die antwortende zu der fragenden Person steht. In Uriménil z. B. antwortet man Dutzbrüdern mit *o* (noch familiärer *ouèye* und *iô*), *niant* (nein), *siot*, Respektspersonen mit *oui*, *nenni*, *si fât* oder *nez-moi* (d. i. pardonnez-moi). Ob sich derartige Unterschiede auch bereits für die ältere Sprache werden erweisen lassen?

§ 289. Zu den von Sch. für *oje* gesammelten Belegen füge ich hinzu *oie* Romania 1877 S. 335 Vie de St. Jean Bouche d'or 419 (Hs. B hat *oil*, s. Rom. 1878, S. 603), Merlin II S. 54 und erinnere an das vorhin aus Hs. V des Adam de la H. citierte *oije*. Nicht zu übersehen ist, daß mundartlich noch heute *oje* fortlebt. Oder sollten *oie*, *oyi* Patois de la Meuse (s. Labourasse pg. 395), lothr. *ouye*, *aye* etc. (s. Oberlin Pat. lorr., Tissot Pat. de F. pg. 77, Adam Pat. lorr. S. 219) andere etymologische Grundlage haben? *Aïe*, *aye* mit *a* erklären sich als Anbildungen an *naie*, *naje*. — Sch.s Auffassung von *naie* Mont. Fabl. II, 52 ist von Tobler Literaturbl. I. c. Sp. 355 zurückgewiesen worden. *Nai* heißt die Form, welche im Fabliau de deux Angloys et de l'anel dem das Französische radebrechenden Engländer in den Mund gelegt wird: Mont. Fabl. II, 180 *Es tu Auvergnaz ou Tiois? — Nai, nai, fait il, mi fout Anglois.* Vergleiche dazu Renart Ib 2513 (hier spricht der radebrechende Renart *nai*)

und auch Ipomedon (ed. Koschwitz u. Kölbing) 1423 ff.: *Alez? Oyl! Pur quey? Ne sai. Ky ly me fist? Nuls! Si fist! Nay.* Godefroy citiert unter *nai* Dit. de Ménage 59 *Or me di par amours se tu es cler ou lai. Je croi que du pays ou les gens dient nai.* — *Oal*, das Sch. aus LRois belegt, begegnet auch sonst, z. B. Ipomedon 1455, (: senescal) Mesire Gauvain 1962. Weitere Belege findet man bei Godefroy. Neben *oal* durfte das weit häufigere *nenal*, *nonal*, *nanal* nicht unerwähnt bleiben: *nenal* Guil. de Pal. 2515 (: mal), Chardry Pet. Pl. 1159. 1621 etc., *nanal* (: mal) ib. 599, Josaph. 1426, *nonal* (: mal) Fl. u. Bfl. ed. Bekker 681, *nenal* Chron. d. Ducs de N. 9368. 24499. 28560, Gir. de Ross. ed. Michel 381, *nanal* Chron. d. Ducs 14558, *nonal* (: mal) Trouv. belg. I, 156/50, *nonal* Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 315. *Nainil* Eracles 1420. 3106 repräsentiert wohl eine von *nenil* nur in der Schreibweise unterschiedene Form. Auch die nicht seltene Nebenform *nenin*, *nennin* übergeht Verf. mit Stillschweigen. Sie begegnet z. B. Sept Sages ed. G. Paris pg. 50, Cliges 998 Hs. S. (*nanin*), Mist. de la Pass. von A. Greban 24604. 19680 *et je vous respons que nennin.* In den Volksmundarten ist *neni(l)* noch heute sehr weit verbreitet, z. B. Berry: Jaubert Gloss. S. 459 *nenni* »fort usité chez nous« »il ne dit ni oui, ni non, ni nenni«. Patois de Mée: Leroux S. 21 »A une phrase interrogative qui ne renferme pas de négation, on répond par oui ou nenni Ex. *Viendrez-vous ce soir? Nenni, je ne puis pas.* In höflicher Antwort wird *nenni* heute gebraucht im Patois des Dép. Meuse (Labourasse S. 387). Wenig gebräuchlich ist es nach Hingre l. c. pg. 107 in der Mundart von Bresse. In Gréville (Normandie) spricht man nach Fleury, Essay S. 266, *nēnyn*.

§ 290. Mit Bezug auf das vom Verf. vermißte *oele* vgl. das oben zu § 285 Bemerkte.

§ 291. Wie *oil* und *non*, so findet sich im Altfranzösischen auch *voire* nach *verbis sentiendi* oder *declarandi* an Stelle eines vollständigen Satzes verwendet: *Cestui, fait il, me donroiz vos entre vos et ma sreur? et il respont: Que voire, moult volentiers, sires.* St. Graal ed. Hucher I, 265. Seit dem 15. Jahrhundert finde ich *que si* belegt Myst. de la Pass. 9737 (Jhesus) *Or, je vous demande assavoir se la loy que nous maintenons et que de Moysse tenons, s'entretendra toujours ainsi sans riens changer?* — (Gamaliel) *Je tiens que sy, car la loy fut de Dieu donnee . . .* — Ueber *que oui*, *que non* allein, ohne *verbum sentiendi* oder *declarandi*, in der Antwort gebraucht handelt auch Jaubert, Glossaire du Centre S. 549.

§ 292 bringt Verf. einige Belege dafür, daß, im Falle die Antwort *nenil* eingeschränkt werden soll, der Antwortende im Altfran-

zösischen derartige einschränkende Bemerkungen dem Verneinungsadverb folgen, nicht vorangehn läßt. Für *oil* sind mir zwei Fälle bekannt, in denen in gleicher Weise verfahren wird Merlin II, 58 *Et venra jamais, fait li chevaliers, en cest (l)isle homme qui empoignier le peust? — Oil, fait Merlins, un seul, et cil avera a non Lanscelot . . .* St. Graal ed. Hucher II, 204 *Et porrai jou escaper? dist li roys. — Chierres, dist Josephe, oil, par une seule cose.*

§ 293—295 enthalten wertvolle Ausführungen über das Vorkommen von altfrz. *voire*, das fast durchweg dazu verwendet wird affirmative Wiederholungsfragen bezw. nicht negierte Fragen in Aussageform zu bestätigen und von *voir*, das als verstärkendes Adverb der Antwort hinzugefügt wird, unterschieden ist. Daß *voir* gelegentlich im Altfranzösischen die Funktion von *voire* übernimmt, wird in § 295 gezeigt. Ob der Sprachgebrauch der einzelnen französischen Mundarten Verschiedenheiten in der Verwendung beider Wörter aufweist, hat Verf. leider nicht untersucht. Ich vermag solche nicht nachzuweisen, bemerke aber, daß heute im Patois von Mée (Haute Bretagne) *vé* (*voir*) mit *vére* (*voire*) gleichbedeutend verwendet wird. Cf. A. Leroux Marche du patois actuel dans l'ancien pays de la Mée S. 65: *Tu le savais bien, pas vrai? — Oh! vé!* Daneben steht hier *veire* entsprechendes *vére*, das ebenfalls von De Montesson (aus dem Patois von Haut-Maine) und von Orain (aus dem Patois von Ille et Vilaine) verzeichnet wird. — An den folgenden beiden Stellen begegnet *voire* neben *oil* in der Antwort, eine Verwendung, die ich bei Sch. nicht angemerkt finde: G. Palerme 9395 *Preudom, reconmissiés me vous? — Connissons? voire, sire, oil.* Gir. de Viane (ed. Bekker, Fierabras) *messagier freire, dittes vos veritey ke Sarazin sont an ma terre antrey? — oil voire, sire: le pdis ont gastey. — Voires mit adverbialem s, das Schulze S. 256 einmal belegt, begegnet noch G. Pal. 5273 *A vos m'en claim d'avoir merci. — A moi? — Voires. — Voirs* liest man Renart ed. Martin XII, 731 *Dont ne m'i lairaz tu partir? Oil voirs, lors i partiras* (Hss. BDEL haben *voir*).*

Unter den von Sch. aufgeführten Verneinungswörtern vermisse ich *nient* (§ 314 wird es als Verstärkung von *nenni* erwähnt), das z. B. an den folgenden beiden Stellen in der Antwort erscheint: Gir. de Viane (ed. Bekker l. c.) 1478 ff. *miez Olivier, dist Gerars li marchis, nul autre acorde n'i aveiz vos plus quis? — niant, biau sire, par le cors S. Moris.* Agolant (ed. Bekker ib.) 1024 *as le tu pris? — ge, par ma foi, noient.* Mit der Bedeutung des schriftfranzösischen *non*, *nenni* lebt es heute im Dép. Meuse (cf. Labou-rasse (S. 387) in der familiären Sprechweise (*quand on tutoie*) fort.

Hingre bezeichnet l. c. pg. 107 *nian—néant* als »négation fondamentale«, leider ohne weiteren erklärenden Zusatz.

§ 297. Ich vermute, daß sich bei weiterer Durchsicht altfranzösischer Texte Belege dafür werden beibringen lassen, daß zum Zweck der Antwort ein einzelnes von dem Fragenden mit Nachdruck vortragenes nichtverbales Glied der Frage wiederholt wird. Verf. ist geneigt, die einzige von ihm hierfür beobachtete Stelle, L. Rois 358, als durch das lateinische Original veranlaßt aufzufassen. Ich notierte mir Jubinal *Mystères* S. 57 f. (S. Pol) *Que requerez, dictes? baptesme?* — (Touz ensemble) *Baptesme et unction de cresseme*. *Mist. de la Pass.* v. A. Greban 22760 *est il bien lyé par amont?* — *Bien et beau* (V. 18646 heißt es *oy dea, bien et beau*). Ib. 31631 *Et vous, nostre chere maistresse, il vous est bien a l'avenant?* *Tres bien, Dieu mercy*. Zu beachten bleibt freilich, daß in keinem der genannten Beispiele das in Frage stehende nichtverbale Glied in der Antwort allein stehend wiederholt wird.

§ 299 ff. handeln von dem altfranzösischen Brauch, die Bejahung in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß das Verbum finitum der Frage »ist es *avoir* oder *estre*, durch *avoir* oder *estre* [selten werden andere Hilfsverben wiederholt], in allen anderen Fällen durch das Verbum vicarium *faire* . . . in Verbindung mit *si* . . . wiederholt wird«. Aus den hierfür beigebrachten Belegen geht hervor (Schulze § 300), daß diese Art der Bejahung nicht auf negierte Fragen beschränkt war. Was die Erklärung angeht, wird (§ 302) auf Tobler (Beiträge 87) verwiesen, der auch bereits bemerkt hatte, daß Mätzner im Unrecht, wenn er Gram<sup>3</sup> 236 in dem *fait* des nfrz. *si fait* lat. *factum* und nicht die 3. Person Sing. Praes. sieht. Den Nachweis zu liefern, wann allmählich der altfranzösische Gebrauch durch den neufranzösischen abgelöst worden ist, hat Verf. unterlassen. Bemerkte sei, daß Haase, *Franz. Syntax des XVII. Jahrhunderts* § 97 für *si ai*, *si ferai* noch vereinzelt Belege aus Malherbe, Lafontaine und Molière beibringt und daß *si at*, *si o* in den Volksmundarten heute weite Verbreitung haben.

§ 303 wird Zweifel daran geäußert, daß im Altfranzösischen eine der Bejahung *si faz* etc. in der Verwendung ganz analoge Verneinung *non faz* etc. als Antwort auf eine vorangegangene Frage entsprochen habe. Ich verweise auf Jubinal *Nouv. Rec.* I, 226 *Le Dit de l'enfant* etc. *Mère, ce dist li clers, je vous voi au-dessous: Se j'amainne le prestre vous confesserez-vous? Se moriez sans langue ce seroit honte a vous.* — *Cele li respondi: Non ferai, biau filz dous.* *Rom. Zs.* I, 543 *Il demanderent: Ies Helie?* — *Il respundit: Nun sui, nun mie.* Hier ist die Möglichkeit, daß es sich um eine Frage

in Aussageform handelt, nicht ausgeschlossen. Beachte ferner Renart II, 321 *Dist Chantecler* »Renart cosin, Voles me vos trere a engin?« — *Certes, ce dist Renars, non voil.* Den modernen Mundarten scheinen derartige Verbindungen in gleicher Verwendung ebenfalls bekannt zu sein. So bemerkt Hingre l. c. pg. 107 »*nóna*, v. fr. non est, n'es pas, suppose une interrogation, ou exprime la contradiction, et fait la contre-partie directe de si-a. Grandgagnage Dict. II, 167 verzeichnet wall. *nonfè, nonfrè*, Rouchi *nonfé, noufé, nonfra, noufra*, die er als ein verstärktes *non* bezeichnet, freilich ohne anzugeben, wie und ob sie in der Antwort auf eine vorangegangene Frage verwandt werden.

§ 305. Ueber *mon* vgl. noch Godefroy Dict., Schelers Anmerkung zu Li Regret Guillaume und jetzt auch A. Haase, Französische Syntax des XVII. Jahrhunderts § 97. H.s Vermutung *mon* in *c'est mon* etc. sei Pron. poss. und erkläre sich wie deutsches »Mein« in »Mein! Sollte wohl der Wein noch fließen?« (Goethe) etc. etc. wird kaum allgemeine Zustimmung finden, wenn auch das von Diez aufgestellte Etymon *munde*, auf welches Sch., ohne auf die Frage selbst einzugehn, verweist, nicht ganz einwandfrei erscheint.

§ 307. Hier hätte an das zu *c'est voirs* gegensätzlich verwendete altfranzösische *c'est mensonge* (*Cil dit »c'est voirs« cil »c'est mensonge«*) erinnert werden können.

§ 309. Ich vermisse eine Bemerkung darüber, daß neben *oil voir* nicht ganz selten auch *oil pour voir* begegnet: *Est ce li premiers dons qui fu a lui donnés? — Ouy! sire, pour voir, ce respondi Bruians . . .* Brun Montgn. 1295 f. Vgl. noch Jord. Fantosme 1537. Adam 13. 23. 47. B. Descon. 5326. Eraeles 541. — Dafür daß *voir* der Antwort vorangeht findet sich ein älterer Beleg als die beiden von Sch. citierten Cliges 905 Hs. B *Tolir? voir non! ce ne faz mon.*

§ 310. Verf.s Satz »Oefter der Antwort vorangehend als ihr folgend trifft man *certes*« bedurfte einer sorgfältigen Illustration. Sicher ist, daß außerordentlich häufig auch die Antwort an erster Stelle sich findet: Renart XIII, 2327. Merlin I, 156. 195. Jos. von Arim. 988 (Hs. B). Joufroi 1181. G. Pal. 8295. Sept Sages ed. G. Paris 91. 102. 119. 181. Rom. u. Past. ed. Bartsch S. 87 etc. Ebenso läßt sich *nennil certes* unschwer durch sehr zahlreiche Beispiele belegen. — Vgl. noch Jos. v. Arim. 191 Hs. C *Vos amiez moult cele prophete? — Certes, sire, voire moult.*

§ 312. Daß der Gebrauch von *voirement* auf die Bekräftigung von Bejahungen nicht beschränkt ist, lehrt Sermo de Sapientia 293, 41 *Astioient il uestut, cant il dist: Apres lo pechiet se regarderent nuz, alsi com il eussent deuant esteit uestut? Voirement il n'erent pas uestit de nule corporeil uesture . . .*



§ 313. Merlin II, 153 begegnet die Verbindung *certes oil bien* in der Antwort.

§ 314. Der nach Sch. im Altfranzösischen zuweilen anzutreffende Fall, daß zu *nenil* verstärkend *non* hinzutritt, ist mir sehr häufig in Texten des 15. Jahrhunderts begegnet z. B. Mist. du V. Test. 33399 *Et moy, pensez vous que ung bellistre Aproche de moy? Nenny non.* Ib. 14696 *Pas ne les fault donc assaillir Par violence? — Nenny non.* . . . 18063. 19285. 22397. 22407. 26002. 40784 etc. Zu dem von Sch. aus Thfr. citierten *Vestirai je me bele cote? Nennil, Perrote, nenil nient* bietet Rambeaus Ausgabe der Dramen Adam de la Halles die bemerkenswerte Variante der Hs. A *Nenil Perrete, nenil point.* — Wie *non* so wird zum Zweck ausdrücklicherer Erwiderung auch *oil* wiederholt Eust. Desch. II, 255 *Pechiez au monde vint il Par un homme? — Oil, oil, Par son inobediencie.* . . . Evang. de Nicod. C. 736 *Respont Pilate: Dunc Jhesu Est ce par ki fu tant esmeu Herode e tant querre le fist? — Crient les Jeus, si unt dit: Oyl, Oyl, meymes celi.* Ruteb. (ed. Jubinal) II 137, 655. Renart XXIII, 572 *Et loez vos que je le bes? — Oil, oil, tot pie estant!* Es ist wohl nur Zufall, wenn Sch. *non non* ausschließlich nach einer Assertion, nicht in der Antwort auf eine Frage, angetroffen hat. — Daß, wie in der neueren Sprache *non* durch *pas* im Altfrz. verstärkt werden kann, bemerkt Schulze. Ich trage aus dem XIV. Jahrhundert nach: Eust. Desch. I, 230 *Est la terre des hommes gouvernée Selon raison? Non pas, Loy est perie . . .* *Mie* tritt zu *non* in einem bereits oben zu § 303 angemerkten Satze: *Ies Helie? — Il respundit: Nun sui, nun mie.* Daß *non pas, non mie* auch außer in der Erwiderung im Altfranzösischen nicht ganz selten begegnen, dürfte hinreichend bekannt sein, obgleich ich es bei Perle nicht bemerkt finde. S. Renart I 976 *Savez vos que li rois vos mande, Non mie mande, mes conmande?* H. de Mery Tornoienenz ed. G. Wimmer S. 572. *.C. mars valoit et non pas moins.*

§ 316. Nachgetragen seien einige Belege, in denen *mais* nicht vor einem einzelnen die Korrektur ausmachenden Satzteil steht, sondern ein ganzes korrigierendes Satzgefüge einleitet. Stets ist vor der Korrektur durch *nennil* eine Ablehnung ausgesprochen, wie in dem von Sch. (pg. 271) aus Mir. ND citierten Satze: *Et Vaspasiens respont: Occisistes le vos ainz que le méissiez en la chartre? — Et il respont: Nenil! mes nos le bastimes moult durement . . .* St. Graal ed. Hucher I, 308. *Est le corps encore gisant ou sepulcre ou on le posa? — Nennil, sire, mes pis y a . . .* Mist. Pass. v. A. Greban 30719. — J. d'Outrem. I, 434 *Est li ymaige teile que ons le posist avoir por or ou por argent? — Saint Verone dest: Nenilh, mains ons l'auroit par grant desiere.*

Störende Druckfehler sind mir in geringer Zahl aufgefallen. § 15 und § 27 sind unbezeichnet geblieben. S. 26 fehlt zu einem Citat aus Pathelin die nähere Angabe des Fundortes. S. 198 Z. 10 v. u. lies *steht* st. *stets*. S. 228 Z. 6 v. u. lies Chev. II esp. 1142 st. 11472. — S. 193 und sonst hätten zu den Citaten aus der Einleitung zu Bekkers Ausgabe des Fierabras nähere Angaben gemacht werden sollen. — Raoul de Cambrai wird gewöhnlich nach der Ausgabe der Soc. des anc. t. citiert, pg. 217 wird dagegen auf *Meyer Rec. 258, 147* st. auf *RCambr. 1376* verwiesen. Störend ist es auch, daß einige Mir. de Notre Dame nicht konsequent nach der Ausgabe von G. Paris und U. Robert, sondern daneben nicht ganz selten (z. B. § 232. 331. 441. 458. 614) nach Monmerqué und Michels Thfr. citiert werden.

Greifswald.

D. Behrens.

Lose Blätter aus Kants Nachlass. Mitgeteilt von Rudolf Reicke. Erstes Heft. Königsberg i. Pr. Ferd. Beyers Buchhandlung, 1889. 302 S. 8°. Preis: 6 M.

Dem wiederholt geäußerten Zweifel an der Tragweite der modernen »Kantphilologie« hat die letztere am wirksamsten durch unverdrossene Beschaffung und Verwertung neuer Materialien aus Kants Nachlaß zu begegnen verstanden. Die hier vorliegende ebenso reichhaltige wie interessante Sammlung Kantischer Anekdoten dürfte namentlich auch nach jener Seite hin des Erfolges sicher sein. Sie besteht aus 92 »losen Blättern« von verschiedenem Werte und gibt in der That, wie das Vorwort bemerkt, einen charakteristischen Einblick in die Art, wie Kant arbeitete. Letzteres insbesondere hinsichtlich der Rastlosigkeit, mit der er sich bestimmten grundwesentlichen Partien seiner Lehre gegenüber nie vollständig genug thun konnte. Es ist von vorn herein einleuchtend, daß derartige Fragmente auch hinsichtlich des Verständnisses jener Partien in Betracht kommen.

Reickes neueste hoch erfreuliche Gabe, (um deren Sammlung und Erhaltung sich s. Z. nach seiner Angabe (S. 1) auch Wilhelm Mannhardt ein Verdienst erworben hat), stammt mit 14 Stücken aus dem Nachlasse des Dr. med. v. Duisburg, eines Zuhörers und eifrigen Verehrers des Philosophen; zum größten Teil aber aus der Sammlung, welche, auf der Königsberger Bibliothek befindlich, von Schubert, als er mit Rosenkranz die Herausgabe von Kants Werken besorgte, nach Materien in dreizehn Konvolute zusammengeordnet wurde, von denen das vorliegende Heft die vier ersten zur Veröffentlichung bringt. Die Sorgfalt und das Wissen des Herausgebers sind aber nicht

lediglich dem Abdrucke zu Gute gekommen, sondern auch der chronologischen Bestimmung der einzelnen Blätter, sowie der Erschließung der direkten und indirekten Beziehungen, in denen die einzelnen Ausführungen und Bemerkungen zu den Schriften Kants und seiner Zeitgenossen stehn. Die Reihenfolge der Fragmente ist, abgesehen von der vorangestellten v. Duisburgschen Sammlung, die der von Schubert zusammengestellten Konvolute, die mit A, B, C u. s. w. bezeichnet sind; die einzelnen Blätter innerhalb jedes derselben sind numeriert.

Von den 12 (richtiger 11) Blättern aus der frühesten Zeit (A 14 dürfte, worauf bereits Vaihinger, Neue Mitteilungen aus dem Kantischen Nachlasse S. 11 aufmerksam gemacht hat, nahe an 1770 herunterzurücken sein) enthalten A 5—8, 13, 15—18 geometrische Expositionen, allem Anscheine nach für die mathematischen Vorlesungen. C 9 gibt eine Anzahl Paragraphen aus dem Kollegienheft über Baumgartens Metaphysik; D 31 Ausführungen zu dem Thema der von der Berliner Akademie für 1754 und 1756 gestellten Preisfrage über die Gleichmäßigkeit (bzw. Ungleichmäßigkeit) der Schnelligkeit der täglichen Erdumdrehung. Durch eine Preisfrage derselben Akademie (von 1753) sind auch D 32 und 33 veranlaßt worden, die sich auf den Optimismus bei Pope und Leibniz beziehen. Einer andern derartigen Veranlassung aus dem Jahre 1763 verdankt vielleicht auch das fünfte Stück der Duisburgschen Sammlung, Von der Gewisheit und Ungewisheit der Erkenntnis, seine Entstehung, außer welchem nur noch das genannte A 14 den sechziger Jahren anzugehören scheint.

Aus der epochemachenden Periode von 1770—80 ist bei Duisb. 7—18 in erster Linie von Interesse der Einblick in die zunehmende Energie, mit der sich der Begründer des modernen Kriticismus den notwendigen Zusammenhang des Princips der transscendentalen Apperception mit dem des Daseins oder Geschehens »nach einer Regel« von verschiedenen Seiten her in immer hellere Beleuchtung zu rücken versteht. Der Inhalt ferner von D 17 geht der Arbeit an der Kritik d. r. V. wohl unmittelbar voraus und gibt beachtenswerte Ergänzungen zu dem, was neuerdings namentlich in den von B. Erdmann veröffentlichten Reflexionen an Beiträgen zu vertiefter Einsicht in Kants Entwicklungsgang im letzten Vorstadium seiner endgiltigen Lehre dargeboten ist. Ebendahin dürfte, nach den Angaben des Herausgebers, D 12 gehören, während die ungefähr gleichzeitigen Bemerkungen und Notizen D 27—29 sich auf die Vorlesungen über theoretische Physik zu beziehen scheinen.

Direkt an den Inhalt der Kritik d. r. V. anzuschließen ist eine

Anzahl von Beiträgen aus oder unmittelbar vor dem Anfange der achtziger Jahre. Dahin gehören: B 8—10: Bemerkungen über das Verhältnis von Vernunft und Verstand; ebd. 12: Ausführungen zum dritten Abschnitte der Deduktion der reinen Verstandesbegriffe und zu dem in der 1. Aufl. gegebenen Schlusse derselben. (Vgl. Erdmann, Reflex. Kants II, no. 967 ff.). C 3: Ueber die Kategorien als Synthesis zum Behuf der Erkenntnis des Objekts; ebd. 8: eine Menge bedeutsamer Aphorismen, allem Anschein nach unmittelbar vor der Vollendung der ersten Auflage, über die Möglichkeit und Notwendigkeit synthetischer Urteile a priori auf Grund der reinen Anschauungsformen des Raumes und der Zeit, über die Unmöglichkeit der Erkenntnis bei Setzung des Gegebenen als Dinge an sich u. a.; 10: die Anfänge der Antinomienlehre; 11: zur Amphibolie der Reflexionsbegriffe mit Bezug auf Leibniz (vgl. Erdmann no. 1209 ff.). In die Zeit vor dem Erscheinen der zweiten Auflage gehört, was C 5 über den Erkenntniswert der Ideen auf Grund praktischer Bedürfnisse und Postulate nach Analogie »eines Gegenstandes der Erfahrung« ausgeführt wird, sowie D 4: Bemerkungen über die Möglichkeit der Metaphysik und das Verhältnis von Verstand und Vernunft. Späteren Ursprungs ist nach R. D 9, welches unter der Ueberschrift »Der Kategorien Aehnlichkeit mit den Species Arithmetices« eine Probe der »artigen Betrachtungen« über die Kategorientafel gibt, von denen in der 2. Aufl. der Kritik § 11 der transscend. Elementarlehre die Rede ist.

In sachlichem Zusammenhange stehn die Stücke B 7, D. 2. 7. 8. 10, sämtlich aus der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, die sich mit der »Widerlegung des Idealismus« beschäftigen und sehr anschaulich vor Augen führen, welche gefissentliche Sorgfalt Kant bei Gelegenheit der neuen Auflage gerade diesem Punkte zuzuwenden sich veranlaßt fand, in dessen Klarlegung er sich anscheinend gar nicht genug thun kann. In der That kann man die richtige Auffassung jenes in der neuen Bearbeitung hinzugekommenen Abschnittes (S. 208 f. Khrb.) als den Schlüssel zum wirklichen Verständnis der Kritik betrachten, so sehr, daß man bis auf die neueste Zeit die verschiedenen Darstellungen und Auffassungen des Kantischen Systems schon je nach der Behandlung und Verwertung zu würdigen berechtigt ist, die sie ihm zu Teil werden lassen. Jene Widerlegung des »problematischen« (Cartesianischen) Idealismus soll vor allem nicht etwa den Beweis für das Dasein der »Dinge an sich« bezwecken; denn »der verlangte Beweis muß darthun, daß wir von äußern Dingen auch Erfahrung und nicht bloß Einbildung haben« (208 Khrb.). Sie soll andererseits auch nicht eine Widerlegung

des Satzes sein, daß es äußere Dinge nicht gebe; denn diesen Satz behauptet der Cartesianische Idealismus gar nicht; was er behauptet, ist lediglich, daß der Erweis des Daseins äußerer Dinge abhängt von dem Erweise des Daseins der innern Erfahrung. Dem gegenüber will die »Widerlegung« zur Evidenz bringen, daß die Gegenstände des äußern und innern Sinnes auf gleicher Linie der Realität (bzw. Phänomenalität) stehn, daß die Wirklichkeit jener nicht erst erhärtet zu werden braucht auf Grund der Wirklichkeit von dieser, daß m. a. W. innerer und äußerer Sinn gleich ursprünglich sind und die Wirklichkeit als ihr beiderseitiger Inhalt ein in Bezug auf Realität von vorn herein gleich begründetes Ganzes ausmacht. Die Bezeichnung der Dinge als Erscheinungen soll nicht den Sinn haben, daß es nötig sei, mit Descartes sie nun erst über das Niveau von »Einbildungen« durch eine Deduktion, die von der Thatsache des Vorhandenseins innerer Erfahrungsinhalte ausgeht, emporzuheben. Denn das Dasein des Bewußtseins als eines Erkennenden ist selbst schon bedingt von der Unausweichlichkeit, mit der es Dinge als Gegenstände vorfindet, die Korrelation Bewußtsein-Gegenstand bezeichnet nur die zwei Seiten desselben Vorgangs, von denen keiner in irgend einem Sinne vor der andern eine Priorität zukommt.

Zu dieser Auffassung des bezeichneten Abschnittes stimmt nun zunächst, was wir bei R. S. 102 unter der Ueberschrift »Vom Idealismus« finden: »Wir sind uns selbst vorher Gegenstand des äußern Sinnes, denn sonst würden wir unsern Ort in der Welt nicht wahrnehmen und uns mit andern Dingen im Verhältnis anschauen können«; ebs. 103: »Ich bin selbst ein Gegenstand meiner äußern Anschauung im Raume und könnte ohne das meine Stelle in der Welt nicht wissen«. Das »Ich« ist hier offenbar nicht im Sinne des Noumenon verstanden. Ferner 189 (»Ueber den Idealismus«): »Also muß ich so gut, wie ich mir meines eigenen Daseins in der Zeit bewußt bin, auch des Daseins äußerer Dinge, ob zwar nur als Erscheinungen, doch als wirklicher Dinge bewußt werden«. In dieser Auffassung liegt zugleich die andere, daß die Gegenstände der innern Erfahrung, mit Einschluß der (»empirisch bestimmten«) Vorstellung meines eigenen Daseins, ebenfalls unter den Begriff der Erfahrung, und damit der Erscheinung, fallen. Hierdurch aber wird der cartes. Idealismus in Hinsicht der äußern Dinge unmöglich gemacht, der zwar jene zunächst als Vorstellungen oder Erscheinungen gegeben sein ließ, die Gegenstände des innern Sinnes aber von vorn herein, nach Kantischem Sprachgebrauch, als Dinge an sich behandelte. Denn sobald »Realität haben« identisch oder äquipollent ist mit »als Erscheinung gegeben sein«, ist der Anspruch einer der bei-

den Seiten, für die Realität der andern erst den zulänglichen Grund der Ableitung zu enthalten, hinfällig geworden (vgl. die Aphorismen zu demselben Gegenstande bei Erdmann no. 1191 ff., bes. 1193: »Die Bedingungen der äußern Anschauung und der innern bestimmen sich wechselseitig« u. s. w.). In diesen Gedankengang gehört u. a. bei R. der abgebrochene Satz auf S. 205: »Sind aber die Vorstellungen des innern Sinnes sowohl als des äußern bloße Vorstellungen der Dinge in der Erscheinung und ist selbst die Bestimmung unseres Bewußtseins für den innern Sinn nur durch Vorstellung außer [uns] im Raume möglich« . . . , und alles was dort weiter darauf folgt, insbesondere die Stelle: »Bei dem Unterschiede des Idealismus und Dualismus [womit hier — s. u. — Kants eigener Standpunkt gemeint ist] ist zu unterscheiden das transsc. Bewußtsein meines Daseins überhaupt; 2) meines Daseins in der Zeit, folglich nur in Beziehung auf meine eigenen Vorstellungen, sofern ich durch dieselben mich selbst bestimme. Dieses ist das empirische Bewußtsein meiner selbst; 3) das Erkenntnis meiner selbst als in der Zeit bestimmten Wesens. Dies ist das empirische Erkenntnis. — Daß das letztere nur das meiner selbst als in einer Welt existierenden Wesens sein könne, und zwar um des empirischen Bewußtseins und seiner Möglichkeit willen, sofern ich mich als Objekt erkennen soll, wird auf folgende Art bewiesen« [folgt die Quintessenz des aus der Kr. d. r. V. bekannten Beweises]. Kant nennt diesen seinen Standpunkt dem von ihm bestrittenen Idealismus gegenüber ausdrücklich Dualismus; die Glieder desselben bilden die hinsichtlich der erfahrungsmäßigen Erkennbarkeit als gleich ursprünglich gesetzten Gebiete der äußeren und inneren Wahrnehmung. So Seite 215: »Der Raum beweist eine Vorstellung, die nicht aufs Subjekt als Gegenstand bezogen wird, denn sonst würde es die Zeitvorstellung sein. Daß sie nun darauf nicht, sondern unmittelbar auf etwas vom Subjekt Unterschiedenes als existierend bezogen wird, das ist das Bewußtsein des Objekts als Dinges außer mir. Also daß wir einen äußern Sinn haben, und daß selbst Einbildungskraft nur in Beziehung auf denselben uns Bilder eindrücken können, das ist der Beweis des Dualismus«. 216: »Der Beweis des Dualismus gründet sich darauf, daß die Bestimmung unseres Daseins in der Zeit vermittelt der Raumesvorstellung sich selbst widerspricht, wenn man diese nicht . . . als die Wahrnehmung des Verhältnisses unseres Subjekts zu anderen Dingen . . . betrachtet«. Daß die Aenderungen und Erweiterungen in der zweiten Auflage der Kr. d. r. V. nichts anderes bezwecken als Sinn und Tendenz der ersten klarer ins Licht zu stellen, macht eine Vergleichung dieser Nachträge zur »Widerlegung des Idealismus« mit den Ausführungen S. 367 ff. (312 f. Kehrb.) der ersten unzweifel-

haft und es bedarf kaum noch der ausdrücklichen Versicherung Kants bei Reicke S. 260, daß sein Idealismus nur ein »scheinbarer« sei und in nichts anderem bestehe als »in der Einschränkung der sinnlichen Anschauungen auf bloße Erfahrung und Verhütung, daß wir nicht mit ihnen über die Grenze derselben zu Dingen an sich selbst ausschweifen« ... »Ich habe diese Lehre einmal den transsc. Idealismus genannt, weil man keinen Namen davor hat«.

Unter den übrigen Blättern aus den achtziger Jahren stehn drei (B 11, C 5, D 22) in unmittelbarer Beziehung zur Kritik der Urteilskraft, eins (A 9) zu den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaften (zum vierten Lehrsatz der Mechanik), D 23 zu den Vorlesungen über Anthropologie, D 3 zu dem unvollendet hinterlassenen Uebergang von der Metaphysik zur Physik« (Verhältnis der Substanz, als Subjekt der Realität, zur Kraft).

Unter den Beiträgen aus der späteren und spätesten Lebenszeit des Philosophen gehören fünf (C 6, 12—14, D 15) zu den Vorarbeiten der Schrift gegen Eberhard. B 6 gibt sich als Nachtrag des Beweises für die Notwendigkeit der Unterscheidung des Gegensatzes von Phänomenon und Noumenon im Bewußtsein des eigenen Daseins. Der Satz: »Die Zeit ist in mir und ich bin in der Zeit ... das continens ist zugleich ein contentum« (S. 98) führt zu dem Schlusse (S. 100): »Also muß mein Dasein, welches ich voraussetze, in anderer Bedeutung genommen werden, als ebendasselbe, wenn ich sie (?) nur als Bestimmung der Zeit betrachte. ... Der Erfahrungserkenntnis meiner selbst wird hierdurch nichts benommen, nur ... das Uebersinnliche übrig gelassen, aber zugleich aller Versuch, es theoretisch zu bestimmen, für überschwänglich erklärt«. Zu den Arbeiten der allerletzten Jahre an dem Opus posthumum gehören D 19, 25 und wohl auch einiges aus 30. Die Bemerkungen des Erstgenannten beziehen sich anscheinend auf das Thema der zweiten Hauptfrage betreffs des Uebergangs von der Metaphysik zur Physik, vom Zustande und dem Wesen der Urmaterie, und bewegen sich, entsprechend der daselbst gegebenen Definition vor der Materie als der Daseinseinheit aller erfahrbaren Kräfte oder dem mit Kraft erfüllten Raume um die Unterscheidung dynamischer Kraftprincipien, welche den mechanischen ihrer Möglichkeit nach zu Grunde liegen. Von erheblicherem Interesse sind einige auf die Ethik bezügliche Fragmente. So vor allem die Bemerkungen in C 1, auf die Kritik bezüglich, welcher Schiller (Ueber Anmut und Würde) in der Thalia von 1793 den Rigorismus des kategorischen Imperativs unterzogen hatte. Als Kantische Antithese S. 122: »Die Unterwerfung [nämlich »unter einem Gesetz, das die Vernunft des Subjekts ihm selbst vorschreibt«] beweiset Achtung; die Freiheit derselben, je größer sie

ist, desto mehr Anmut. Beides zusammen Würde«, — womit nicht stimmt, wenn Kant nachher zu demselben Gegenstande in der 2. Aufl. seiner Religion innerhalb d. Gr. d. r. V. (WW VI, S. 117 Hart.) bemerkte, daß er »dem Pflichtbegriffe, gerade um seiner Würde willen, keine Anmut beigesellen« könne. — In D 12 ist zur Würdigung der Tragweite des bekannten Satzes von der Auerhebung des Wissens, »um zum Glauben Platz zu bekommen« (Vorr. zur 2. Aufl. der Kr. d. r. V.) von Interesse eine Stelle auf S. 217: »Die Realität des Freiheitsbegriffs zieht unvermeidlicherweise die Lehre von der Idealität der Gegenstände als Objekte der Anschauung im Raume und der Zeit nach sich. Denn wären diese Anschauungen nicht bloß subjektive Formen der Sinnlichkeit, sondern der Gegenstände an sich, so würde der praktische Gebrauch derselben, d. i. die Handlungen würden schlechterdings nur von dem Mechanismus der Natur abhängen und Freiheit samt ihrer Folge, der Moralität, wäre vernichtet«. — D 13 und 14 enthalten in der Hauptsache Aphorismen religionsphilosophischen, ethischen und politischen Inhalts, insbesondere auch Betrachtungen über die theoretische Unbegründbarkeit der tiefsten dahin gehörigen Thatsachen, wie der des intelligiblen Charakters und des Kampfes zwischen dem guten und bösen Principe (S. 222 f.). C 15 gibt (gegen Garve) Bemerkungen zur Auseinandersetzung mit dem Eudämonismus. 181: »Der Tugendhafte zieht die Befolgung des Gesetzes nicht aller andern Triebfeder vor, weil er die größere Lust daran fühlt, sondern er fühlt daran eben die größte Lust, daß er sie vorzieht und seine Vernunft ihn dazu bestimmen kann«. 182: »Die Lust aus der Befolgung des Gesetzes gehört gar nicht zur Glückseligkeit, sondern zur Würdigkeit glücklich zu sein, und ist Beifall, nicht Genuß«. In der Schwierigkeit, welcher der Vertreter des kategorischen Imperativs durch diese Unterscheidungen zu begegnen sucht, ist vielleicht auch die Veranlassung zu dem merkwürdigen Stück 6 der Duisburgischen Blätter gegeben, dessen Inhalt man geradezu als Versuch einer Ausgleichung mit dem eudämonistischen Princip an der Hand des Begriffes der »Selbstzufriedenheit« bezeichnen kann. S. 10: »Die Eigenschaft der freien Willkür ist die *conditio sine qua non* der Glückseligkeit. Glückseligkeit ist eigentlich nicht die größte Summe des Vergnügens, sondern die Lust aus dem Bewußtsein seiner Selbstmacht zufrieden zu sein . . . Gl. muß von einem Grunde, den die Vernunft *a priori* billigt, herkommen«. S. 11: Der Wert der Tugend besteht nicht darin, »daß sie gleichsam zum Mittel [der Wohlfarth] dient«. »Daß wir es selbst sind, die als Urheber sie unangesehen der empirischen Bedingungen . . . hervorbringen, daß sie Selbstzufriedenheit bei sich führe, das ist ihr innerer Wert«. Die Freiheit (ebd.) »muß zwar Unabhängig-



keit von sinnlicher Nötigung sein, aber doch nicht ohne alles Gesetz«. »Es wird (S. 15) a priori ein Gesetz als notwendig erkannt werden müssen, nach welchem die Freiheit auf die Bedingungen restringiert wird, unter denen der Wille mit sich selbst zusammen stimmt. Diesem Gesetze kann ich nicht entsagen, ohne meiner Vernunft zu widerstreiten, welche allein praktische Einheit des Willens nach Principien festsetzen kann«. Diese Gesetze bestimmen einen »reinen [überempirischen] Willen« und ein »reines praktisches Gut, welches das höchste, obgleich nur formale Gut ist, weil es von uns selbst geschaffen, mithin in unserer Gewalt ist . . . Wider diese Regel muß keine Handlung streiten, denn alsdann streitet sie mit dem Princip der Selbstzufriedenheit, welche die Bedingung aller Glückseligkeit ist«. Dazu S. 14 die Notiz (»am Rande«): »Der Lehrbegriff der Moralität aus dem Princip der reinen Willkür. Dieses ist das Princip der Selbstzufriedenheit a priori als der formalen Bedingung aller Glückseligkeit (parallel mit der Apperception)«. Die Keime zu diesen Ausführungen kann man in einem Abschnitte der Kritik der praktischen Vernunft: »Von den Triebfedern der reinen pr. V.« zu erkennen versuchen, wo das moralische Gefühl, (»dieses sonderbare Gefühl, welches mit keinem pathologischen in Vergleichung gezogen werden kann«, WW V, S. 81 Hart.) analysiert und seinem Wesen nach zwar als reine Achtung vor dem Gesetz, in seiner Wirkung (als »Erhebung«) aber gelegentlich einmal (S. 85 ebd.) als »Selbstbilligung in Ansehung der reinen praktischen Vernunft« bestimmt wird. Der Charakter der Lust freilich wird ihm dort noch entschieden abgestritten.

Gießen.

H. Siebeck.

**Hesse**, Friedrich, Hermann, Geheimer Kirchenrat, vorm. Professor der Theologie in Gießen, Die Entstehung der neutestamentlichen Hirtenbriefe. Halle a. d. S. Druck und Verlag von C. A. Kämmerer u. Co. 1889. VII. 340 S. 8°. Preis 6 Mark.

Das kritische Problem der neutestamentlichen Hirtenbriefe hat seine Hauptschwierigkeit darin, daß dieselben so, wie sie vorliegen, nach jeder unbefangenen wissenschaftlichen Beurteilung unmöglich von dem Apostel Paulus geschrieben sein können, und daß doch die Verteidiger der Echtheit immer wieder an bestimmte Teile der Briefe anknüpfen können, um hinsichtlich dieser den Eindruck paulinischen Ursprungs festzustellen. Ich suchte in meiner im J. 1882 erschienenen Schrift »das echte Ermahnungsschreiben des Apostels Paulus an den Timotheus« (2 Tim. 1, 1—2, 10. 4, 6—22) das Problem dadurch der Lösung näher zu führen, daß ich den Eindruck der Unechtheit der Hirtenbriefe im Ganzen einerseits und den Eindruck

zweifelloser Echtheit einzelner Teile andererseits in gleicher Weise anerkannte und eine Scheidung ursprünglich paulinischer Bestandteile und späterer Uebearbeitung zunächst für den zweiten Timotheusbrief vollzog und zugleich andeutete, daß eine ähnliche, obwohl nicht gleich deutliche Scheidung sich im Titusbrief durchführen lasse, dagegen der sogenannte erste Timotheusbrief keine paulinischen Bestandteile aufweise. Obgleich ich gründlich gearbeitet zu haben glaubte, gab ich mich doch, da unsere Zeit bei einer gewissen Müdigkeit hinsichtlich neutestamentlicher Quellenscheidungen angelangt zu sein scheint, in Bezug auf den Erfolg meiner Hypothese nur geringen Hoffnungen hin, war aber um so freudiger überrascht, bei einigen Fachgenossen lebhaftere Anerkennung zu finden.

Auch Hesse zollt meiner Hypothese eine begrenzte Anerkennung, geht aber auf dem Wege der Teilungen viel weiter, als ich es jemals für möglich gehalten habe. Ich habe jedoch begründete Zweifel, ob durch seine Art, das Problem anzufassen, dieses irgendwie gefördert werden wird.

Schon die große Zerflossenheit und Nachlässigkeit der Darstellung erweckt wenig Zutrauen zu der Geschlossenheit der Beweisführung; statt dieser bekommen wir an unzähligen Stellen ein bloßes Meinen des *sic jubeo* zu hören. Und dieses Meinen treibt häufig die wunderbarsten Blüten. Z. B. wagt der Verf. von Neuem eine zweite römische Gefangenschaft des Apostels Paulus zu verteidigen, unter den willkürlichen Hypothesen kritischer Verzweiflung eine der willkürlichsten, und warum thut er das? Einem Theologen, der die Echtheit der Hirtenbriefe um jeden Preis retten will, verzeiht man allenfalls solch ein *sacrificium intellectus*, wie es zur Annahme einer zweiten römischen Gefangenschaft des Paulus erforderlich ist; aber bei einem Kritiker wie Hesse, für den die Unechtheit selbstverständlich ist, ist sie fast unbegreiflich. Was treibt ihn dazu? Hesse meint, ein Späterer, der seine Gedanken unter dem Namen des Apostels einzuführen unternahm, hätte jedenfalls diesen Stoff nur in einen zuverlässig gewährleisteten geschichtlichen Rahmen einfügen können; die geschichtlichen Notizen z. B. des ersten Timotheusbriefs forderten also dieselbe Einfügung in das wirkliche Leben des Apostels, als wenn sie echt wären. Eine naive Voraussetzung! Zeigt sich schon Lukas über viele Partien im Leben des Paulus mangelhaft unterrichtet, wie viel weniger hatten Andere sichere Nachrichten darüber! Bei dem Hin und Her der Reisen des Apostels zwischen Ephesus und Kleinasien hat sich der Verfasser des ersten Timotheusbriefs eben einfach keine genauere Rechenschaft darüber gegeben, daß die 1 Tim. 1, 3 vorausgesetzte Situation (daß Paulus auf einer Reise nach Macedonien Timotheus in Ephesus zurückgelassen hätte) that-

sächlich nicht vorgekommen ist und nach der Apostelgeschichte und den echten paulinischen Briefen nicht vorgekommen sein kann.

Hesse findet im ersten Timotheusbrief keine ursprünglich paulinischen Bestandteile, die sich als solche mit Sicherheit nachweisen ließen, er vermutet aber, daß die geschichtlichen Bemerkungen desselben, die dürftig genug sind, einem echten Paulusbrief entlehnt sind. Eine Scheidung zwischen einer Grundschrift und einer spätern Uebearbeitung im 1. Tim.-Brief vollzieht Hesse aber auf Grund der Beobachtung des wenig geschlossenen Zusammenhangs des Briefs, der allen Kritikern aufgefallen ist, aber niemals als ausreichender Grund einer Zertrennung des Briefs empfunden ist. Indem aber Hesse alles, was sich auf die Bestreitung der Irrlehre bezieht, zusammenfaßt, sieht er darin die Grundschrift, von ihm »Bestallungsbrief« genannt, in welchem Paulus dem Timotheus die Rechte und Pflichten eines Bischofs in Ephesus übertrage. Die Uebearbeitung soll diesen Brief mit einer Reihe von »Einsatzstücken« durchsetzt haben, welche die bischöfliche Amtsthätigkeit in der Gemeinde betreffen. Wie jeder sieht, ergibt jene negative und diese positive Aufgabe des »Bischofs« keinerlei Gegensatz und keinen Teilungsgrund. Die Scheidung zwischen Grundschrift und Einschaltungen erscheint aber um so willkürlicher, da beides unpaulinisch sein soll, und entbehrt einer tieferen historischen wie theologischen Begründung.

Nicht bloß eine Anknüpfung an paulinische Notizen, sondern paulinische Bestandteile behauptet Hesse im 2. Timotheusbrief und im Titusbrief, und selbstverständlich nimmt er hierfür die historischen Bemerkungen persönlicher und sachlicher Art in Anspruch, im Uebrigen aber fehlt für die Ausscheidung des Paulinischen jede Klarheit der Grundsätze, so daß es sich nicht verlohnt, hierüber mit Hesse in eine Erörterung einzutreten. Ich bemerke nur, daß er einen ursprünglichen Paulusbrief in Tit. 1, 5. 6. 12. 13a. 16. 3, 1—7. 12. 13. 15 wiederfindet, freilich so, daß auch diese Verse nicht ganz den ursprünglichen Charakter bewahrt haben. Den Zweck dieses Schreibens sieht er in dem Auftrag des Paulus an den in Kreta zurückgelassenen Titus, die Bestallung von Presbytern in den neugegründeten Gemeinden zu vollenden, — offenbar unrichtig. Ist Titus (wie ich meine: am Ende der zweiten Missionsreise) auf Kreta zur Organisation der neugegründeten Gemeinden zurückgelassen, so konnte Paulus an diese Aufgabe wohl erinnern, aber der Zweck seines Briefs konnte das nicht sein: der Zweck kann nur liegen in der Empfehlung einzelner Personen (Tit. 3, 13), in der Weisung an Titus, in Nikopolis den Anschluß an Paulus zu gewinnen (2, 12), verbunden mit dem Hinweis zur Aufmerksamkeit auf die jüdischen Gegner (1, 10 ff.).

Die »Einsatzstücke« dieses Briefs sollten nach Hesse dem Brief

eine durchgreifende Beziehung auf die Ketzler geben. Aber das ist nicht das Einzige. Mit der Bestreitung der Ketzler verbindet sich das allen Hirtenbriefen gemeinsame Interesse an der Organisation der Gemeinde unter dem geistlichen Amt. Zeigt beides aber hier dieselbe Verbindung wie überall, wie kann man es im ersten Timotheusbrief zu einem Teilungsgrund machen?

Im zweiten Timotheusbrief sieht Hesse als ursprünglich paulinisch an 4, 9—22 mit unsicherer Hinzunahme von 1, 3b—4. 16—17 und findet hierin ein Abberufungsschreiben des in Rom weilenden Paulus an Timotheus, das diesen aus Ephesus zu Paulus zu kommen veranlassen soll.

Auf dieses Abberufungsschreiben, das Hesse in die zweite römische Gefangenschaft des Apostels verlegt, läßt er nun ein sogenanntes »Ermunterungsschreiben« aufgearbeitet sein, das der Grundschrift des ersten Timotheusbriefs oder dem »Bestallungsschreiben« korrespondieren soll. Dieses Ermunterungsschreiben, »mit Vorschriften für eine tüchtige Amtsführung ausgestattet«, ist aber dem ganzen ersten Timotheusbrief geistig gleichartig und spricht nicht für Hesses Zerteilung desselben.

Das »Bestallungsschreiben«, welches die Grundschrift des ersten Timotheusbriefs bilden soll, die Erweiterungen des Titusbriefs und das Ermunterungsschreiben an Timotheus in Ephesus will Hesse in dieselbe Zeit verlegen, und zwar in die Zeit, in welcher Valentinianismus und Marcionitismus neben einander die Kirche beunruhigten, also in die Mitte des zweiten Jahrhunderts. Die Frage nämlich, die den Kritikern der Pastoralbriefe stets die größten Schwierigkeiten bereitet hat, was für eine Gestalt der Irrlehre die Polemik der Pastoralbriefe voraussetzt, beantwortet Hesse auf die einfachste Weise. Indem er vorausschickt, daß diese Polemik keineswegs eine einheitliche, in sich geschlossene Sektenerscheinung voraussetzt, sondern recht wohl verschiedenartige Richtungen treffen kann, sieht er sich doch natürlich genötigt, wenigstens für die hervorstechendsten Irrlehren sich nach bestimmten Vertretern umzusehen, und dafür gerät er auf Markion und Valentin nach dem Gesichtspunkt, daß diese beiden die namhaftesten und gewichtigsten Vertreter jener Irrtümer gewesen seien. Eine sonderbare Forschungsmethode! Das ist dasselbe, als wenn man etwa bei einer Schrift des 14. oder 15. Jahrhunderts, die einige reformatorische Grundgedanken enthält, schließen wollte: der hervorragendste Repräsentant dieser Grundgedanken war Luther, folglich gehört sie Luther an! Sicher werden aber diejenigen Recht behalten, die in der Irrlehre der Pastoralbriefe nicht eine ausgebildete, sondern eine anfängliche Form der Gnosis erkennen.

In eine so tiefe Zeit des zweiten Jahrhunderts herunterzugehen,

wie Hesse dies für gut befindet, verbietet aber auch die Gemeindeverfassung der Hirtenbriefe. Gliedert sie sich auch der apostolischen Zeit nicht ein, wenn man das Gesamtbild der Organisation in Betracht zieht, so kann es doch immerhin zur Vorsicht mahnen, daß durch Vereinzelung der betreffenden Aussagen der Hirtenbriefe gar nicht bloß die Klopfflechter einer unfruchtbaren Scheinapologetik, sondern ernste und besonnene Theologen die Gemeindeverhältnisse der Hirtenbriefe in der Zeit des Paulus verständlich zu machen gesucht haben. Hat nun Holtzmann sich vorsichtig auf die Behauptung beschränkt, daß »die Pastoralbriefe uns mindestens an die Schwelle der Periode führen, da die Auseinandersetzung des einen Bischofs mit der Mehrzahl der Presbyter sich vollzog, infolge welcher jenem die früher kollegialisch gehandhabte Leitung der Gemeindeangelegenheiten zufiel«, so entbehrt Hesse dieser Vorsicht gänzlich, indem er versichert, diese Auseinandersetzung sei bei Abfassung der Hirtenbriefe schon geschehen. Das ist aber eine gänzlich unbewiesene und unbeweisbare Behauptung. Denn die kirchlichen Vorschriften der Pastoralbriefe ergeben für eine monarchische Gliederung der Gemeindeverhältnisse nichts. Man kann eine solche nur daraus entnehmen, daß Timotheus und Titus als Adressaten der Briefe, denen die Durchführung jener Vorschriften obliegt, wie über den Gemeinden stehende Personen apostolischer Autorität erscheinen. Daß nun in dieser Stellung der apostolischen Gehülfen das Programm episkopaler Stellung auftrete, betrachtet Hesse als ausgemacht, ist aber thatsächlich nichts als Vermutung. Und zu den wirklichen Verhältnissen will diese insofern gar nicht stimmen, als der Wirkungskreis der Apostelgehülfen in den Pastoralbriefen sich auf einen größeren Umkreis von Gemeinden bezieht, während das ausgebildete Bischofsamt der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts mehr dem Gedanken des örtlichen Oberpfarramts entspricht. Wir befinden uns also in den Pastoralbriefen offenbar in der Uebergangszeit von der Stellung der Gemeinden unter freier Anerkennung der apostolischen Auktorität zur Ausbildung der klerikalen Kirchenverfassung, nämlich in der Zeit, wo Apostelschüler als Männer mit apostolischem Ansehen die ausschlaggebende Rolle in den kirchlichen Dingen spielten und so in eine kirchenregimentliche Gestaltung der Verhältnisse hinüber leiteten. Von der Episkopatsidee läßt sich also in den Pastoralbriefen höchstens sagen, daß sie am Horizont aufdämmert als das Ziel, zu dem die Sachlage unvermeidlich hindrängte.

Bonn.

L. Lemme.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*